Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskun...

Verein für Geschichte und Altertumskunde ...

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Dr. Hermann Rump in Münster.

Dritte Folge.

Neunter Band.

Münster,
Druck und Verlag von Fried. Regensberg.
1871.

29-31 1871-73
29
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1 1945
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Hermann Rump** in Münster.

Neunundzwanzigster Band.

Münster,
Druck und Verlag von Fried. Regensberg.
1871.

Zeitschrift
für vaterländische
Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben
von dem
Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens
durch
dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn
und
Dr. **Hermann Rump** in Münster.

Dritte Folge.

Neunter Band.

Münster,
Druck und Verlag von Fried. Regensberg.
1871.

DD491
W424
v. 29-31

Digitized by Google

Erste Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Wilhelm Engelbert Giefers.

M.203095

UNIV. OF CALIFORNIA

Zur Geschichte der Stadt Beverungen.

§ 1.

Die Erforschung des Ursprunges der Stadt Beverungen führt uns in jene segensreiche Zeit zurück, in welcher Carl der Große, der König der Franken, das Kreuz an den Ufern der Weser aufpflanzte und die seinem Heere folgenden Glaubensboten das erste Samenkorn des Christenthums dort unter unsern heidnischen Vorfahren ausstreueten. Im Jahre 772 fiel Carl der Große zum ersten Male in's Land der Sachsen ein, welche damals das nördliche Deutschland bewohnten, und drang bis zur Weser vor, wo ihm die Sachsen versprachen, der Ausbreitung des Christenthums in ihrem Lande keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen und als Unterpfand zwölf Geiseln stellten.

Darauf kehrte Carl zurück und unternahm im Jahre 773 einen Zug nach Italien. Aber kaum war die Kunde davon zu den Sachsen gekommen, als sich das ganze Volk (774) zum gemeinsamen Kampfe für seine alte Religion und Unabhängigkeit erhob, die christlichen Priester verjagte und das dem Christenthume bereits zugeführte Hessenland mit Feuer und Schwert verwüstete. Deshalb rückte Carl im Jahre 775 von neuem mit großen Heeresschaaren heran und erreichte die Weser beim Brunisberge, nahe bei Hörter. Die Sachsen unterwarfen sich von neuem, gelobten Annahme des Christenthums und stellten wiederum Geiseln. Aber kaum hatten sie erfahren, daß der gefürchtete Frankenkönig im fernen Italien weile, als sie sich

abermals gegen ihn erhoben; und so wiederholte sich oftmals Unterwerfung und Aufstand ein ganzes Menschenalter hindurch. Wohl beugt sich das Volk der Sachsen wiederholt vor dem Schwerte des gewaltigen Königs und gelobt Gehorsam und Annahme des Christenthums; aber kaum hat der Sieger ihr Land verlassen, dann morden die Sachsen die Glaubensboten, zerstören die christlichen Kirchen und kehren jubelnd in ihre Wälder zu den Altären der vaterländischen Götter zurück.

Daher sah sich Carl der Große zu wiederholten Kriegszügen gegen das wilde Volk der Sachsen genöthigt. Auf einem dieser Züge im Jahre 797 brachte er den Winter „neben dem Orte zu, wo die Timella in die Wisaraha" (d. i. die Diemel in die Weser) „fließt und nannte den Ort Heristelli," [1]) der noch heute Herstelle heißt und nahe bei Beverungen liegt.

Bei den eben erwähnten Aufständen der Sachsen gegen den Frankenkönig war ein edler Sachse Namens Amalung Carl dem Großen treu geblieben. Er hatte deshalb seine Heimath verlassen müssen und war in die von Franken und Sachsen gemeinsam bewohnte Villa Wulvisanger (Wolfsanger nahe bei Cassel) gekommen. Als er auch dort nicht bleiben konnte, begab er sich an den Ort, welcher Waldisbecchi genannt wurde und zwischen der Wiseraa und Fuldaha (Werra und Fulda) lag und machte einen Theil des Waldes Bocchomia urbar. Den Besitz dieses Grundeigenthums (proprisum, auf deutsch Bivanc genannt) bestätigte Carl der Große im Jahre 811 nach dem Tode Amalung's dessen Sohne Bennid. [2])

Nach den ältesten Corveyer Schenkungs-Registern übergibt aber dem Stifte Corvey eine Frau Namens Hadwy zum Seelenheile ihres Mannes Amalung und ihrer Söhne Bennid

---

[1]) Chronicon Moviss. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. pag. 303: iuxta locum, ubi Timella fluit in Wisaraha, quem Heristelli appellavit.

[2]) Schannat, Trad. Fuldens. p. 107, Falcke Trad. Corb. p. 234.

und Amalung ihr gesammtes Besitzthum in Weredun (Wehrden), in Upweredun und in Beverungen mit allen Zubehörungen, d. i. mit den bebauten und unbebauten Ländereien, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern sowie mit den Hörigen beiderlei Geschlechts, welche zu jenen Orten gehörten. [3])

Nach dem Verzeichnisse der ersten, dem Stifte Corvey gemachten Schenkungen war „Biketorp vom Grafen Amalung und Amalungessen von dessen Mutter Hathuwig" dem Stifte geschenkt. Bald darauf heißt es in demselben Verzeichnisse, die Gräfin Hathuwih habe an Corvey Beverungen geschenkt. [4])

§ 2.

Vergleichen wir diese vier urkundlichen Nachrichten mit einander, so stellt sich als unzweifelhaft heraus, daß Hadwy die Gemahlin jenes Sachsen Amalung war, der dem Frankenkönige treu geblieben und deshalb von seinen Landsleuten zur Auswanderung nach Hessen genöthigt war; denn jener Sachse und Hadwy's Gemahl hieß Amalung; der Sohn jenes Sachsen hieß Bennid und der eine Sohn Hadwy's hieß auch Bennid. Daraus dürfte wohl sicher hervorgehen, daß der erwähnte Sachse Amalung der Gemahl der Hadwy war, welche Beverungen und Wehrden an Corvey schenkte.

Aber wie kam Hadwy in den Besitz von Gütern an der Weser, da ja ihr verstorbener Gemahl ausgewandert war und Grundbesitz im Hessenlande erworben hatte? Als um das Jahr 803 ein dauernder Friede in Sachsen eingetreten war, ja wahrscheinlich noch früher, kehrte Amalung in seine Heimath im Wesergebiete zurück und nahm seine frühern Güter wiederum in Besitz. Hatte er dort aber keinen größeren Grundbesitz gehabt,

[3]) Traditiones Corb. ed. Wigand.

[4]) Catalogus donatorum Corbeiens. bei Wilmanns, Kaiserurkunden I. S. 509 f.

dann unterliegt es keinem Zweifel, daß Carl der Große den ihm so treu ergebenen Mann reichlich damit ausstattete. Ja er setzte den treuen Amalung sogar zum Grafen über jene Gegend, und als dieser starb, folgte ihm sein Sohn Amalung in diesem Amte. Den Beweis für diese letztere Annahme liefert die Angabe des gedachten Schenkungs-Registers, daß von der Mutter des Grafen Amalung, Namens Hadwy, Amelungessen und von der „Gräfin" Hadwy Beverungen dem Stifte Corvey geschenkt sei. Daß Amalung's Mutter Hadwy und die Gräfin Hadwy eine und dieselbe Person war, geht daraus hervor, daß in dem Schenkungs-Register beide Schenkungen nahe zusammenstehen und die geschenkten Güter Beverungen und Amelunxen nahe zusammenliegen. „Amelunxen" oder „Amelungessen" ist aus „Amalungshus" (d. i. das Haus des Amalung) entstanden und hatte höchst wahrscheinlich den Namen von Hadwy's Gemahle Amalung.

Amalung's und Hadwy's Sohn Bennid wird nirgends wieder genannt; er war wohl auf dem im Hessenlande erworbenen Hofe geblieben, während sein Bruder Amalung dem Vater im Grafen-Amte in der Heimath folgte.

Die Mutter, Gräfin Hadwy, überlebte nicht allein ihren Gemahl, sondern auch ihre beiden Söhne, Bennid und Amalung. Als sie jene Schenkung machte, war sie ohne Zweifel kinderlos. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sie so bedeutende Besitzungen nicht verschenkt haben.

Nach dem bisher Gesagten, war also Beverungen zur Zeit Carl's des Großen ein Hof mit bedeutendem Grundbesitze, welcher dem auch in Amalungessen und Wehrden begüterten, edlem Sachsen Amalung gehörte. Um den Haupthof Beverungen standen mehrere Nebenhöfe, welche von Hörigen bewohnt wurden, denen es oblag, die sämmtlichen Aecker zu bebauen. An der Spitze derselben stand der Villicus (oder Rent-Amtmann), welcher als Besoldung ebenfalls eine Anzahl

Grundstücke hatte, oder durch einen bestimmten Theil des Gutes als beneficium abgefunden war.

§ 3.

Aus dem Haupthofe mit seinen umherliegenden Nebenhöfen wurde bald ein bedeutendes, umfangreiches Dorf; denn wo uns Beverungen zum zweiten Male in der Geschichte begegnet, ist bereits von einem Ober-Beverungen die Rede; es muß also auch schon damals ein Nieder-Beverungen, welches in spätern Urkunden wirklich erscheint, dagewesen sein, und das läßt sich vermuthen, da nach Beendigung des langen Krieges unter dem Einflusse des Christenthums die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt hatte, der Anbau des Bodens erweitert war und der Ort wie an Umfang so an Bedeutung zugenommen hatte. Um das Jahr 1015 schenkte nämlich eine Frau Namens Frietherun dem Paderborner Bischofe Meinwerk einen Hof zu Haldungen. Da ihre Tochter Anna ihre Einwilligung dazu gab, so überließ ihr der Bischof den ganzen Zehnten in Overon-Beverungen. Jene Schenkung fand statt in Wierisi (Wür-gassen). [5])

Dagegen bestätigt der Papst Hadrianus im Jahre 1154 und der Papst Lucius III. im Jahre 1184 dem Stifte Corvey unter andern den Besitz des Zehntens zu Beverungen. Daraus läßt sich schließen, daß Corvey Nieder-Beverungen nebst den Zehnten besaß, der Zehnte von Ober-Beverungen aber dem Bischofe, welchem Carl der Große alle Zehnten seines Sprengels zugesprochen hatte, verblieben war.

Im Jahre 1192 bestätigt der Papst Cölestin III. dem Closter Helmarshausen seine Rechte und Privilegien, unter anderen die Archidiaconats-Rechte über Beverungen und 6 andere Kirchen, wobei bemerkt wird, daß dieser Archidiaconat

---

[5]) Vita Meinwerci ap. Pertz, Mon. hist. Germ. Tom XIII. p. 130.

schon vom Paderborner Bischofe Poppo, welcher 1076 bis 1084 den Hirtenstab führte, dem Closter verliehen sei. [6])

Wie bedeutend unterdessen der Besitz des Stiftes Corvey in Beverungen geworden war, zeigen zwei Verzeichnisse von Einkünften des Stifts, von welchen das erstere in die Zeit von 1106 bis 1128 gehört und das andere ungefähr um das Jahr 1200 verfaßt ist. Nach der Angabe des erstern Verzeichnisses hatte das Stift aus Beverungen folgende Einkünfte:

Von den Hörigen 320 Malter von verschiedenen Kornarten, vom Haupthofe 60 Malter Weizen. Dem Propste zu Corvey mußten geliefert werden 135 (ob Malter?) 30 Scheffel Erbsen und zur Aussaat. Ad bargen (?) 20 Malter Roggen und ebensoviel Hafer, dem Abte 2 Servitia, dem Propste 3 Servitia, den Brüdern auf Palmsonntag 5 Schillinge für Fische, dem Abte ein Talent zum Opfer, den Brüdern 5 Malter Käse und 2 fette Schweine.

Zu einem Servitium für den Abt gehörten: 5 fette Schweine und 1 Sicuarh, 2 Schweinchen, 2 Gänse, 5 Hühner, 15 Käse, 100 Eier, Fische oder 1 Schilling, 5 Malter Weizen, 3 Malter Roggen, 30 Maß Bier und 1 Maß Honig. [7])

Nach Ausweis des zweiten, um hundert Jahre jüngern Verzeichnisses hatte der Haupthof zu Beverungen dem Stifte jährlich zu liefern: 245 Malter (Korn), 2 Scheffel de pulte (ob Grütze?), [8]) 1 Scheffel Senf und 6 Stricke. Die Hörigen

---

[6]) Wenck, Hessische Gesch. Urk. B. II. S. 122: Ex dono bonae memoriae Popponis Episcopi Paterbornensis et successorum suorum concessione arcis Baronatum (muß heißen archidiaconatum), quem habetis in eadem villa (Helmwardeshusen) cum septem ecclesiis ipsi adiacentibus, videlicet Herstelle, Wanbecke, Beverungen, Thesle, Sile, capellam in villa vestra.

[7]) Kindlinger, Münster'sche Beiträge, II.

[8]) In demselben Register heißt es an einer andern Stelle: 12 mod. de grutza, 1 mod. sinapis. Wigand, a. O. II.

hatten 300 — was, ist nicht angegeben — wahrscheinlich Scheffel Korn — zu liefern. Von der Fischerei in der Weser bei Beverungen wurden jährlich 4 Schillinge entrichtet. Nach Angabe desselben Registers mußte der Haupthof Beverungen jährlich der Propstei zu Corvey liefern: 20½ Solidi Korn (1 Solidus = 20 Scheffel), 35 Schillinge in Pfenningen, 10 Malter Käse (1 Malter = 3 Scheffel), 2 Urnen (Töpfe) Honig, 1 Scheffel Senf und 2 Scheffel pultis (Grütze?). Die Hörigen des Haupthofes hatten zu entrichten: 30 Solidi Getreide (= 600 Scheffel), 34 Schafe, 30 Schweine und 3 Hühner. Drei andere Mansen (kleinere Höfe) zahlten 15 Schillinge.[9]) Daraus ergibt sich, daß der zum Haupthofe Beverungen gehörende Grundbesitz einen sehr bedeutenden Umfang hatte und daß die Zahl seiner Bebauer nicht gering war.

Noch im 12. Jahrhunderte finden wir auf dem Corveyer Besitzthume in Beverungen die oben angedeutete Bewirthschaftung, an deren Spitze ein Villicus (Ober-Verwalter oder, wie jetzt gewöhnlich gesagt wird, ein Amtmann) stand. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein solcher Mann in seiner einflußreichen Stellung leicht dahin kommen mußte, übermüthig und dem Stifte gefährlich zu werden. Daher wurden die meisten Villici auf den verschiedenen Stiftsgütern im 13. Jahrhunderte entweder verdrängt oder sie gingen, nachdem sie erbliche Besitzungen errungen hatten, aus dem Stande der Dienstmannen in den Ritterstand über und nannten sich nach dem Haupthofe, welchen sie bisher verwaltet hatten. Das war z. B. der Fall in Amelunxen, Erkeln und andern Orten, wo Corvey Besitzungen hatte. Ein Ritter von Beverungen tritt nirgends in Urkunden auf. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß die Corveyer Güter zu Beverungen einem benachbarten Ritter, vermuthlich einem von Brakel, als Lehn oder auch als Pfand gegeben wurden. Einen Theil jener Güter hatte indessen das

---

[9]) Wigand, Archiv, II. S. 136 f.

Stift unter Colonen vertheilt, welche Meyer genannt wurden und sich von den alten Litonen oder Hörigen unterschieden. Deshalb gab es später Meyer-Zehnten und Hoveling-Zehnten. [10]) Nach und nach wurde manches Stück Landes durch Ausroden urbar gemacht, daher „Rott-Zehnten," die Bevölkerung vermehrte sich und erwarb Grundbesitz vom Stifte durch Pfand oder Kauf. Der wohlgelegene Platz am Weserstrome begünstigte auch Schifffahrt, Handel und Gewerbe.

In einer Urkunde des J. 1284 wird zuerst Nieder-Beverungen genannt, welches, wie wir oben sahen, um 1015 schon bestand. Das Stift Corvey hatte nämlich in frühern Zeiten den Zehnten in Nieder-Beverungen (in inferiori villa Beverungen) den Grafen von Schwalenberg zu Lehn gegeben, diese hatten den Ritter Alexander von Gundelsen damit belehnt, welcher die Hälfte desselben dem Lambert von Lüchteringen verkauft hatte. Im Jahre 1284 wurde der ganze Zehnte dem Closter in Amelungsborn für 6 Mark verkauft. [11])

§ 4.

Zum Schutze des durch Handel, Ackerbau und Gewerbe aufblühenden Dorfes Beverungen war in den anarchischen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts eine Burg ein dringendes Bedürfniß, besonders da die Besitzungen und Gerechtsame Corvey's von den nahen Hessen und Braunschweigern oft bedrohet und gefährdet wurden. Corvey selbst befand sich aber zu jener Zeit in so traurigen Verhältnissen, daß ihm zur Erbauung einer festen, vollständigen Burg alle Mittel fehlten. Daher hatte das Stift Paderborn eine Burg in Beverungen auf einem der dortigen Kirche gehörenden Grundstücke erbauet und im Jahre 1332

[10]) Das älteste Corv. Lehnsregister hat: Johannes de Weten famulus habet in pheodo ab ecclesia Corbeiensi unam decimam in Beverunghen, dictam de hovelingen tinde. Wigand, Archiv.

[11]) Liber VI. Variorum in der Theodorian. Bibliothek zu Paderborn.

kam, wahrscheinlich durch Vermittelung des Ritters Hermann von Brakel, zwischen den Stiftern Corvey und Paderborn super castro iam constructo et suburbio adhuc construendo (über die schon erbaute Burg und die noch zu erbauende Vorburg) ein Vertrag zu Stande, indem man sich über folgende Puncte vereinigte:

Weil der vierte Theil des schon erbauten Schlosses und der noch zu erbauenden Vorstadt dem Ritter Hermann von Brakel bereits übertragen sei, so sollen die noch übrigen drei Viertel den beiden Stiftern zu gleichen Antheilen gemeinschaftlich sein. Sie versprechen sich demnach sichere Bewahrung der Burg (debitam custodiam castri, quae vulgariter eyn reych Borchode, und eyn reych Borchürede dicuntur). Keiner soll seinen Antheil ohne Genehmigung des andern Theils und beider Capitel veräußern können. Auch darf keiner von beiden einen fremden Landesherren, oder einen andern auswärtigen darin aufnehmen, um aus der Burg Fehden zu führen, jedoch seine eigenen Fehden daraus zu führen, bleibt jedem Theile überlassen. Gerathen beide Theile selbst in Fehde, so soll die Burg für neutral erachtet werden. Keiner soll des Andern Feind zum Burgmann annehmen, vielmehr sollen die beiderseitigen Beamten und Burgmänner beider Theilen Treue schwören (fidelitatem, quae Huldinge dicitur). Die Wächter und Hüter der Burg sollen auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden. Für die seinen Burgmännern zu leistende Vergütung (jährliche Rente) oder Burglehn genannt, soll aber jeder selbst sorgen (suis castrensibus de peculio castrensi quod borchlen dicitur, tenebitur providere). Die Erhaltung der nothwendigen Gebäude soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen, das erforderliche Baumaterial, als Holz, Steine kann jeder aus benachbarten Wäldern oder Steinbrüchen ohne Hinderniß des Andern holen, auf seinen Antheil kann jeder neue Gebäude setzen und sie befestigen. Die Mauer um die Burg will der Bischof auf seine Kosten binnen zwei Jahren errichten, während dieser

Zeit behält derselbe die Schlüssel der Burg; dem Abte und den Seinigen bleibt aber der freie Ein- und Ausgang. Wenn nach den zwei Jahren das Stift Corvei den Schlüssel gemeinschaftlich will, so soll dasselbe dieses dem Bischofe ein Jahr vorher anzeigen und demselben 100 Mark reines Silbers in der Stadt Brakel zahlen, welche auch dem dortigen Bürgermeister ausgezahlt werden können, worauf dann die Bewahrung der Schlüssel gemeinschaftlich sein soll. In der neben der Burg zu erbauenden Stadt sollen beide Theile gleichen Antheil an den Gerechtsamen, Einkünften, Zöllen und an der Gerichtsbarkeit haben, nur mit Ausnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche dem Bischofe allein zusteht; dagegen sollen aber auch Gebäude und Befestigungen auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Jeder Theil soll künftig auf eigenem Grunde neue Festen anlegen können ohne Widerspruch des Andern. Da der Bischof die Burg auf eigene Kosten errichtet hat, so überträgt ihm der Abt dafür zur Vergütung die Hälfte der corveischen Meyerei Beverungen (proprietatem medietatis totius officii seu villicationis in Beverungen) nebst den dazu gehörigen Gründen, Rechten und Einkünften von 60 Malter Korn Warburger Maß, halb Roggen, halb Gerste; statt deren sollen aber dem Abte überwiesen werden 1) 20 Malter aus einem Hofe in Lütgeneder, welchen der Ritter Herberd v. Mederike vom Bischofe jure emphiteutico als Lehn besitze, nebst den von jenem Hofe zu entrichtenden Abgaben von Hühnern und Schafen (una cum pullis et ovis de eadem curte). 2) 3 Höfe in Klein-Dasburg, welche zur Meyerei Daseburg gehören, vom Bischofe aber davon getrennt seien, und womit der Abt Ritter Herbold v. Papenheim belehnen wollte zum Ersatz für einen Hof in Otbergen, welchen dieser bisher als Lehn besessen, dem Abte aber wieder übertragen habe. 3) ein Hof in Brakel, genannt Reybenshof, nebst allen Zubehörungen; dann wird von Seiten des Abts der Contrakt bestätigt, welchen der Bischof mit dem Ritter Herbold v. Amelunxen geschlossen hatte über das Erbpachts-Recht,

welches diesem an der halben Meyerei Beverungen zugestanden habe. Die Einkünfte von Beverungen sollen künftig gemeinschaftlichbei getrieben werden, den Pfarrer in Beverungen wollen beide Theile gemeinschaftlich entschädigen wegen des zur Pastorat gehörig gewesenen Grundstückes, worauf die Burg vom Bischofe errichtet worden sei, und das zum Ersatz gegebene Grundstück soll dann ebenfalls die Rechte der Kirchengüter haben. Wenn es nothwendig werden sollte, neben der Burg noch einige Verschanzungen (Munimenta seu propugnacula, quae Landwehr dicuntur) anzulegen, so soll dieses auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Dann werden vom Bischofe die Pfarreien Beverungen, Amelunxen und Godelheim, worüber dem Stifte Corvei das Patronatsrecht zustehe, diesem Stifte incorporirt, damit sie den Conventualen verliehen, (ut fratrum conventus ecclesiae corbeiensis indigentiae aliqualiter succurratur) oder durch Weltgeistliche gegen jährliche Vergütung versehen werden könnten; jene Incorporation wird genehmigt von dem Abte Engelhard v. Helmershausen, als Archidiakon zu Beverungen und von dem Paderbornischen Domherrn Werner v. Asseburg als Archidiakon von Amelunxen und Godelheim, jedoch werden dem Bischofe sowohl die bischöflichen als die Archidiaconatsrechte über diese abgetretenen Pfarreien vorbehalten.[12])

Im folgenden Jahre (1333) schloß der Bischof von Paderborn mit Hermann v. Brakel einen Vertrag, in welchem festgesetzt wurde, daß dem letztern der vierte Theil der von Paderborn erbauten Burg verbleiben und der dritte Theil der noch zu erbauenden Vorburg mit einem Drittel der Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit in der Vorburg zufallen solle, so wie die Einnahmen von der Brücke, welche auf gemeinsame Kosten über die Weser gebauet werden sollte, aber nicht zur Ausführung kam.[13])

---

[12]) Schaten, Annales Paderb. ad ann. 1332.
[13]) Liber VI. Variorum.

§ 5.

So hatte nun Beverungen, abgesehen davon, daß der Abt von Corvei noch (1360) den Grafen von Pyrmont mit der Vogtei (Gerichtsbarkeit) im Amte Beverungen belehnte [14]), gewissermaßen drei Herren, den Bischof von Paderborn, den Abt von Corvey und den Ritter Hermann von Brakel; aber bald trat ein mehrmals wiederkehrender Wechsel in dieser Beziehung ein. Zuerst verpfändete nämlich im Jahre 1343 der Abt Dietrich von Corvey seinen Antheil an Beverungen dem Heinrich von Speygele (Spiegel), gestattete aber dem Bischofe Balduin von Paderborn, der von 1341 bis 1360 regierte, denselben wieder einzulösen. Diese Wiederlöse hat sicher nicht vor dem Jahre 1358 stattgefunden, weil in einer Urkunde aus diesem Jahre gesagt wird, der dritte Theil des Hauses zu Beverungen gehöre dem Stifte Corvey, sei aber an Heinrich von Spiegel verpfändet.

Im Jahre 1377 verkaufte der Ritter Hermann von Brakel dem Bischofe Heinrich III. von Paderborn seinen deyl der borgh, dat de achte teyl is, synen deyl der Vorborgh, des dorpes unde des Amptes tho Beverungen, dat de seste deil is, unde al ere tobehoringhen unde de her Hermann to lene van deme sulven heren bischop Henrike entfangen unde besetten hedde, für eine Summe Geldes, die ihm durch Versetzung mehrerer Einkünfte und zweier Theile der borgh tho Driborgh bezahlt wurde. Der Bischof soll jedoch Burghude zu Beverungen thun den Vettern Hermanns, dem Albrecht und Hermann von Brakel, welche des Verkäufers Haus (Burg) zu Beverungen bewohnten; dem Bischofe steht es frei, das Haus von Albrecht und Hermann von Brakel, wann es ihm beliebt, einzulösen für 90 Mark Silber, welche sie daran verbauet haben. In demselben Jahre versetzt der Ritter Hermann von Brakel dem Paderborner Bischofe seinen hoff ghe-

[14]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Urkb. S. 470.

legen in und buten dem dorpe tho Beverungen und synen hoff, ghelegen to Eysen myt aller tobehoringhe vor vertich marg sülvers.[15])

In ebendemselben Jahre (1378) versetzte auch Corvey seinen Antheil an Beverungen (unsen deill der Borg, Vorborg, Wibeldes, und Ambts to Beverungen mitherschop, Gerichten, lüden, gülden, teinden, ackeren, up den velden, wolden, vischerien, möhlen, watern, weiden undt allen rechten und thobehörungen dem Bischofe von Paderborn für 230 Mark löthigen Silbers. Die Einkünfte aus diesem von Corvey verpfändeten Theile von Beverungen überwies der Bischof Simon II. im Jahre 1383 der Wittwe und den Töchtern des Ritters Albrecht von Brakel (der ebenfalls, wie oben zum Jahre 1378 bemerkt wurde, Antheil an Beverungen hatte), nachdem sie auf diesen Antheil Verzicht geleistet hatten. Da aber das Geschlecht der Herren von Brakel durch Albrecht's Absterben in männlicher Linie erloschen und dessen Antheil an Beverungen als erledigtes Lehn dem Stifte Corvei anheim gefallen war, so schloß dieses im Jahre 1384 mit dem Bischofe von Paderborn einen Vergleich, nach welchem der eben bezeichnete v. Brakelsche Antheil „an Borg, Vorborg, Wicbelde und Ampte to Beverungen" zu gleichen Theilen unter die beiden Stifter solle getheilt werden.

Auch solle der Theil Beverungens, welchen der Bischof im Jahre 1378 vom Ritter Hermann von Brakel gekauft hatte, gleichmäßig unter Corvey und Paderborn getheilt werden, wenn Corvey binnen 7 Jahren 295 Mark an Paderborn zahlte. Gleichzeitig bewilligte der Abt Bodo, daß Paderborn sowohl seinen Theil Beverungens, als auch denjenigen, welcher ihm von Corvey verpfändet ist, an den strengen Johann Schuve für 643 Mark Silber versetzt. Dieser Versatz scheint jedoch erst im Jahre 1394 zu Stande gekommen zu sein.[16])

[15]) Liber VI. Variorum.

[16]) Daselbst.

Im Jahre 1417 bewilligen der Bischof Dietrich zu Paderborn, der zugleich Erzbischof von Cöln war, und der Abt Dietrich von Corvey gemeinsam, daß ihre beiderseitigen „Undersaten to Beverungen von demselben Dorpe Beverungen eynen Stad maken." Die Leute werden zu dem Ende frei gemacht und ihnen Stadt-Privilegien ertheilt. Die Bevölkerung bestand aus Leuten und Untersassen, also aus den Hofbesitzern und Ansiedlern oder Handwerkern, welche sich in den Schutz des Hauptherrn begeben und niedergelassen hatten, jetzt aber für frei erklärt wurden, d. i. Stadtrechte und städtische Verfassung bekamen und aus der Anhörigkeit entlassen wurden.[17]) Die Befestigung des Orts wurde in der nächstfolgenden Zeit ausgeführt. Die Burg verfiel allmälig, die Stadt blühete empor. Die Bewohner der zunächst liegenden Höfe und kleinen Dörfer zogen sich nach und nach in die Stadt zurück, wo die Hörigkeit der dienenden Klasse und der Kriegsübermuth des Wehrstandes in dem bürgerlichen Wohlstande städtischer Freiheit zusammen untergingen.

In der Nähe von Beverungen lagen folgende Höfe und Villen, die sich allmälig mit der Stadt vereinigten:

1. Erpeshus, später Eversen genannt, lag zwischen Beverungen und Dalhausen. Im Jahre 1445 hatte ein Bürger zu Brakel von Corvey zu Lehn: Einen hof gelegen to Eversin in der veltmarke Beverunghen. Noch unlängst gab's dort einen Evers-Zehnten.

2. Jerdessen lag vor Blankenau nach Beverungen hin, welches sich in Registern des 14. Jahrhunderts noch findet.

3. Culingen, ein Hof (predium), welchen Corvey schon früh erwarb, lag ½ Stunde von Beverungen in dem Thale an der Bever, das Culing heißt, und die dort befindliche Mühle hieß die Culinger Mühle. Im Jahre 1185 bestätigte der Bischof Siegfried von Paderborn dem Stifte Cor-

[17]) Abschrift der Urkunde im Gehrken'schen Nachlasse.

vey unter andern den Novalzehnten in Kulinge und Haddenberg.[18])

4. Eissen oder Oissen lag zwischen den Wäldern Eißberg (d. i. Eisener Berg) und Hohenstein, dem Dörfchen Drenke und der Feldmark von Titelsen. Im Jahre 1499 wird von Corvey Jemand mit dem Rottzehnten „in der Wiltnisse zu Eissen" belehnt.

4. Die Kusenhöfe, drei Meyerhöfe vor Beverungen, welche das Kloster Falkenhagen im Jahre 1499 für 180 Gulden von Corvey kaufte. Kehren wir jetzt wieder zur Stadt zurück.

§ 6.

Aus dem 15. und 16. Jahrhunderte haben sich nur wenige zerstreute Nachrichten über Beverungen erhalten. Im Jahre 1425 litt Beverungen großen Schaden durch eine Feuersbrunst, so daß der Fürstbischof Theodorich sich bewogen fand, den Bürgern gewisse Pachtgelder nachzulassen.[19])

Im Jahre 1447 ließ der Erzbischof von Cöln in der „Soester Fehde" gegen 80,000 Mann böhmische und thüringische Hülfstruppen kommen, welche sich in der Gegend von Höxter sammelten und nach fünf Wochen, Ende Juli, ihren Rückzug über Beverungen nahmen, wo sie über die Weser zurückgingen.[20]) Man kann leicht denken, daß diese wilden, räuberischen Horden der Hussiten die Gegend nicht durchzogen, ohne mannigfachen Schaden derselben zu bereiten.

Im Jahre 1455 gehen die Herzöge Wilhelm der Aeltere, Wilhelm der Jüngere und Friedrich von Braunschweig einen Bund ein mit dem Kapitel von Paderborn und den Amtsleuten

---

[18]) Erhard, Regesta hist. Westf. II. Cod. p. 179.

[19]) Specimen rerum Beverungensium collectum a Johanne Grothus S. J. p. 9.

[20]) Urkundenbuch der Stadt Göttingen.

des Stifts (Rittern Bernd von Hörde und Georg Spiegel) zu gegenseitigem Frieden auf drei Jahre: bei Streitigkeiten zwischen Herzogs Otto's Lande und Paderborn ist Malstatt auf dem Hakel zu Beverungen, zwischen der Herrschaft von Homburg und Paderborn auf dem Kellerford, zwischen Lüneburg und Eberstein im Dorfe Prisdel. Die Grafen von Spiegelberg sind mit eingeschlossen. Die Städte Göttingen, Hameln und Northeim auf der einen, und die Städte Paderborn, Warburg und Brakel auf der andern Seite untersiegeln den Vertrag mit.[21])

Im Jahre 1456 am 10. August schließen der Bischof Bernhard von Hildesheim und die Herzöge Otto und Heinrich von Braunschweig einerseits und das Stift Paderborn andrerseits einen Vertrag über einen dreijährigen Frieden (Weren aver de sake unde gebrecke andrepende uns hertoge unde hertoginnen van Brunsw. unde uns, domprovest, deken unde cappittel to Paderborn edder unser beyder sijd mannen unde andersaten, so schal de utdracht gescheyn unde darumme to dage komen an dem Hakel to Beverungen),[76]) d. i. sollten Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien entstehen, so sollen sie auf dem Hakel zu Beverungen ausgeglichen werden.

Im Jahre 1459 machen Herzog Otto und dessen Gemahlin Agnes und die Herzöge Wilhelm, Heinrich, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig einen Vertrag mit dem Stifte Paderborn und dessen Mannen, Bernhard von Lippe, Amtmann des Stifts und seinem Bruder Simon von der Lippe zu gegenseitigem Frieden auf drei Jahre; bei Streitigkeiten zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich, resp. der Grafschaft Homburg und Paderborn, soll die Malstätte auf dem Kellerford sein, zwischen Herzog Otto und Paderborn auf dem Hakel

[21]) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, Heft VII. S. 228.
[22]) Daselbst S. 234.

zu Beverungen, zwischen Herzog Otto und den Herren von der Lippe nebst deren Unterthanen auf dem Kellerford, sonst zu Reder. Frühere Streitigkeiten und Ansprüche sind beigelegt oder auf friedlichem Wege zu entscheiden. Der Vertrag soll für den Erzbischof von Cöln unschädlich sein und gilt auch für das Stift Corvey und die Städte Höxter und Einbeck. Es besiegeln den Vertrag auch die Städte Göttingen, Northeim, Paderborn, Warburg, Brakel, Lemgo und Horn.[23])

In dem Concepte eines Schreibens[24]) des Abts Franz von Corvey vom Jahre 1511 heißt es u. a.: Undt eynen klusener korten uth eyner klus by Beverungen gelegen, welke klues uns thosteydt, ume etliker missedaten, kerkenberovinge, so dat gemeyne gerichte oven en langen .... und tor Blankenowe fohren und gefenghlick setten laten, der dinge up de warheydt to kommende. Auf der Rückseite steht: „Bischof Erich zu Paderborn und Abt Franciscus seindt wegen eines Kluseners, welcher bei Beverungen gewohnet und von Corveylischer Seiten von dannen nach Blankenove gefänglich weggeführt, streitig geworden."

In einer kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde aus dem Jahre 1521 wird zwar auch Beverungen unter den Besitzungen des Stifts Corvey aufgeführt, aber Paderborn ließ durch einen Drosten, welcher auf der Burg zu Beverungen wohnte, seine Gerechtsame daselbst verwalten und wahren und zog ganz Beverungen allmälig in seine Territorial-Grenzen.

Im Jahre 1542 nahm der Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen als Schutzvogt des Stifts Corvey das Recht in Anspruch, Stadt und Amt Beverungen, welche das Stift Paderborn von Corvey pfandweise besitze, einzulösen. Aber der Bischof Rembert stellte an Hessen andere Forderungen und es kam erst im Jahre 1597 ein Vergleich zu Stande, worin

[23]) Daselbst S. 251.

[24]) Archiv des historischen Vereins zu Paderborn.

der Landgraf Moritz allen Ansprüchen „an Beverungen und allen darzugehörigen Ober= und Gerechtigkeiten entsagte.“[25])

Um 1550 war Beverungen wegen Grenzstreitigkeiten in Processe mit den Herren von Amelunxen verwickelt und führte Klage beim Bischofe Rembert von Paderborn, daß die Bürger von jenen Herren gedrückt und zu Diensten gezwungen würden.[26])

Um 1570 entstand zwischen Beverungen und Jakobsberg ein heftiger Streit wegen Wald= und Weidegerechtsame. Es kam zum Processe, der von 1571 bis 1579 dauerte.[27])

Im Jahre 1585 herrschte in Beverungen großer Korn=mangel, welchem der Bischof Theodor von Fürstenberg bereit=willig abhalf, aber schon im folgenden Jahre am 14. Febr. wurde der Rath zu Beverungen gemahnt, für jene Hülfleistung Ersatz zu leisten. Wahrscheinlich leistete die Stadt dieser Auf=forderung bald Folge; denn am 19. Juli desselben Jahres (1586) bestätigte der Bischof der Stadt ihre alten Rechte und Freiheiten. Da in demselben Jahre die Winterfrüchte weniger geriethen, als die Sommerfrüchte, so gestattete der Fürstbischof den Bürgern von Beverungen, aus seinen dortigen Kornspeichern Winterfrucht für Sommerfrucht einzutauschen, wofür ihm der Rath im Namen der Stadt durch Schreiben vom 24. Jan. 1587 seinen Dank darbrachte.[28])

„Ein Erbar Stadt zu Beverungen“ verkauft im Jahre 1590 „Ihrem Mitpurger Moltwaldt Richters den Wall für dem Niedoren Doer für 27 Reichsthaler, doch für=behaltlich, das da die von Beverungen werden notigk haben, den graben zu reinigen, das ehr dan ihnen vergonstige, die erde auff denselbigen Wall zu schlagen.“[29])

---

[25]) Wenck, Hess. Landesgesch. II. S. 933 ff.
[26]) Specimen rerum Beverungensium.
[27]) Daselbst.
[28]) Daselbst.
[29]) Beverunger Stadtbuch.

Im Jahre 1598, am 7. Nov., errichtete Bischof Theodor in Beverungen eine Schuster- und Gerberzunft und gab derselben Statuten.[29])

Anno 1503 ahm 11. Aug. ist Dreves Hessen saliger ihm nieddernfelde bei dem Wiedenbroike uff hans Gerichen lande ihm Aisterfelde van Burchardt von Falkenbergs Soldaten erbarmlicher Weise erschossen.[30])

Um 1615 hatten die Beverunger sich geweigert, in ihrer Stadt Juden zu dulden, welchen vom Bischofe Theodor der Aufenthalt in der Diöcese Paderborn gestattet war.[31])

Im Jahre 1615 und in den folgenden Jahren hatten die Beverunger Streit mit dem Amtmanne Diedrich Heistermann, dem Sohne des Ober-Amtmannes zu Dringenberg. Jener hatte nämlich das Amt Beverungen für eine jährliche Abgabe gepachtet. Die Streitigkeiten dauerten bis zum Jahre 1631.[32])

„Anno 1616, 20. Dec. ist ein gefangener zu Herstell fenglich gesessen genandt Vogel Hanss, wellicher dem hertzog zu braunssweich zugeschicket undt vom Henrich Mengerssen undt dessen Schwagersohne Henrich von Oyenhusen auff der Wiessen herunder bis an die Hogen Sehle des Slekelen berges gelebert, da ihme Diethrich Hesterman Ambtsverwalter des Hausses Beverungen mit 50 Schützen endtpfangen und ferner bis mitten uff die Kranikenbecke gelebert, da ihn der Corveysche Cantzler undt Vogt widerumb endtfangen.“ Welch ein wichtiger oder gefährlicher Kerl scheint der „Vogel Hanß“ gewesen zu sein, daß man seinetwegen soviel Leute in Bewegung setzte!

Anno 1617 den 6. Januarii habenn die von Beverungen undt Herstellischen die Schnatt Stene uff der

[29]) Daselbst.
[30]) Daselbst S. 10.
[31]) Daselbst.
[32]) Daselbst S. 11.

Hasselborch zwischen ihnen auffgerichtet, in Beywesende des Ambtsvorwalters Dietherichen Heistermans, Herman Renken, Henricus Martins, Joh. Vilten, Simon Brinkman. Item an Kinderen daselbst mitt gewesen Hermann Buk, Carl Tewes.[33])

§ 7.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Ferdinand I. (1618 bis 1650), also während des dreißigjährigen Krieges, wurde der Handel der Stadt Beverungen sehr gelähmt durch das Ueberhandnehmen des schlechten Kupfergeldes, weil die Braunschweiger Kaufleute, mit welchen namentlich die Beverunger Geschäftsverbindungen hatten, dieses Geld anzunehmen sich weigerten.[34])

Der unglückselige dreißigjährige Krieg, der bekanntlich im Jahre 1618 seinen Anfang nahm und auch dem Hochstifte Paderborn tiefe Wunden schlug, war für keine Stadt des Paderborner Landes verderblicher, als für Beverungen. Gleich in den ersten Jahren desselben, wo Christian von Braunschweig, gewöhnlich der „tolle Christian" genannt, mit seinen Raubschaaren in Westfalen einfiel, hatte Beverungen, besonders weil es an der Grenze lag, eine Reihe von entsetzlichen Leiden und Drangsalen zu erdulden, so daß der Bischof von Paderborn sich veranlaßt fand, Ländereien, welche ihm gehörten, den Bürgern gegen eine geringe jährliche Abgabe zu überlassen, um einigermaßen den Schaden zu ersetzen, welcher der Stadt durch Christian's Erpressungen zugefügt war.

Als im Jahre 1625 das Heer des Königs von Dänemark auf dem rechten Ufer der Weser und die Kaiserlichen unter Tilly auf dem linken Ufer operirten, hatte Beverungen wiederum von den letztern, welche ihm hätten Schutz und Hülfe

---

[33]) Beverunger Stadtbuch.
[34]) Daselbst S. 10.

bringen sollen, Unsägliches zu leiden, da die Kaiserlichen dort ärger als Feinde hauseten.

Aber das eigentliche Verderben brach über Beverungen erst im Jahre 1632, am Sonntage vor Lichtmessen, herein. Schon längst hatten die Hessen den Plan gefaßt, Beverungen und Herstelle dem Stifte Paderborn zu entreißen und der Paderborner Regierung war das nicht unbekannt geblieben; aber dennoch geschah nichts, um diese beiden äußersten Punkte des Hochstifts hinlänglich zu schützen. Die Hessen konnten deshalb, ohne Widerstand zu finden, Herstelle besetzen, und versuchten von dorther Beverungen in ihre Gewalt zu bekommen. Als die Nachricht nach Beverungen kam, daß die Hessen im Begriffe seien, die Stadt zu überfallen, wurde der Beschluß gefaßt, sich auf's äußerste zu vertheidigen, da der hohe Wasserstand der Weser die Flucht unmöglich machte. Die Hessen rückten in der Nacht heran, fanden aber so tapfern Widerstand an den Thoren, daß ihrer dreißig fielen und die übrigen bestürzt zurückwichen. Aber der wüthende Führer der Hessen treibt sie zu einem zweiten Angriffe an; und wiederum kämpfen die Bürger so tapfer, daß fünfzig Feinde mit ihrem Anführer den Tod finden und die übrigen entmuthigt den Rückzug antreten.

Als jedoch der Befehlshaber der hessischen Besatzung zu Helmershausen von diesem Vorfalle Kunde erhielt, zog er mehrere hessische Mannschaften, wozu auch schwedische stießen, an sich und rückte gegen Beverungen vor. Da die Stadt der Uebermacht nicht gewachsen und keine Hülfe in der Nähe war, nahmen die Bürger von ihrer Habe, so viel sie konnten, mit sich und flüchteten sich in die umliegenden Wälder und Berge. Ohne Widerstand zu finden, rückten die Feinde in die unglückliche Stadt, plünderten und raubten, was ihnen gefiel und zündeten dann zu wiederholten Malen Häuser an, so daß allmälig die ganze Stadt niederbrannte. Nur die ausgebrannte Kirche, sowie das Rathhaus und zwei andere Häuser, von

denen eins einem schlechten Weibsbilde gehörte, blieben stehen. Deshalb sagte man später in Beverungen, von der Stadt sei nur übrig geblieben ein Bethaus, ein Rathhaus, ein Saufhaus und ein H . . . . haus. Die Glocken wurden nach Cassel geschickt, um Kanonen daraus zu gießen. Die Mauern der ausgebrannten Kirche standen noch lange, wurden aber abgebrochen, als man endlich im Jahre 1684 den Bau einer neuen Kirche zu unternehmen im Stande war. [35])

Ein altes Manuscript im Stadtarchive zu Beverungen überliefert das Schicksal der Stadt im Jahre 1632 mit folgenden Worten: Anno 1632 d. 8. Februarii novi, welcher war Sontag Septuagesima, Ist von Ihrer Furstlichen Gnaden Wilhelms, Langraven zu Hessen und dessen Wolbestalter Obristen Lantheradt Selkirchen ober ein Regiment Trogaeiner (Dragoner) Unsere gemeinheitt gentzlich abgebrand und eingeäschert, Zu welchem ende es dan Elff mahl angesteckt und kaum die Kirche, das Rathhauss und Niedere-Mühle vorm brande erhalten worden.

§ 8.

Nachdem die Hessen endlich, als nichts mehr zu plündern und zu rauben war, die schauerliche Brandstätte verlassen hatten, kehrten die Beverunger nach und nach aus den Wäldern zurück, indem die einen ihre Wohnung in Kellern und Schutthaufen nahmen, die andern sich armselige Hütten aufschlugen. Aber es kamen längst nicht alle früheren Bewohner zurück; denn im Jahre 1634 wird berichtet, in Beverungen, welches früher 200 Häuser gehabt, seien jetzt nur 134 Personen zu treffen; die übrigen entweder gestorben, oder anderswohin verschlagen. Aber dessenungeachtet wurden die armen

[35]) Specimen rerum Beverung.

Bürger, die nur kümmerlich ihr Leben fristeten, unaufhörlich mit Brandschatzungen und Abgaben gedrückt und von Nachbarn beraubt.

Am 5. October 1634 schrieb der hessische General-Kriegs-Commissar Otto von der Malsburgk an den Landgrafen Wilhelm von Cassel: „Weil auch das Stift Corvey eine Heerde ohne Hirten ist und Jedermann zum Raube offen steht, also stehet solches zu Euer Fürstlichen Gnaden gnediger Verwendung. Und weil die von Beverungen sich sehr über Herbolt v. Amelunxen beklagen und sagen, daß er ihr geraubtes Vieh noch auf seinem Hause habe, als stehet zu Ew. Fürstl. Gnaden Verwendung, ob die Garnison zu Brakel das Vieh von seinem Hause zu Werden hohlen und denen von Beverungen restituiren solle, damit Ew. F. Gn. an ihn deswegen abgegangene Befehlige nicht ganz eludirt werden." Der Landgraf antwortete: „Ihr könnt Euch des Stifts mit annehmen und helfen." [36])

Wie es nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Beverungen stand, zeigt u. a. ein Schreiben vom 12. Juli 1652, von welchem sich leider nur die Auf- und Unterschrift erhalten hat. Die erstere lautet: „Underthenigste undt höchst demütige Bitt Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinheit Beverungen, in Hochfürstlicher Gnädiger Beschützung ihres hohen erlittenen Brandt Schadens und äussersten Devastation und dagegen erhaltender gnädiger Moderation der sonst ihnen pro quota tragender Landslastbarkeit." Unterschrieben war die Bittschrift: „Bürgermeister, Rath und arme verbrante undt gantz ruinirte gemeinheit daselbst." Die klagenden Beverunger fanden bei dem damaligen, im Jahre 1650 gewählten Fürstbischofe Theodor Adolf geneigtes Gehör; er nahm sich der bedauerungswürdigen Stadt wie ein Vater an, besuchte dieselbe wiederholt, tröstete, half

[36]) Wigand, denkwürdige Beiträge, S. 49 f.

und suchte auf jegliche Weise das Elend zu mildern und zu heben.

Leider wurde der Stadt von anderer Seite wieder ein empfindlicher Schlag versetzt. In frühern Zeiten wurde nämlich von den Weser-Schiffen bei Benvelle, in der Nähe von Münden, ein Zoll erhoben, später aber wurde für die braunschweigische Regierung dieser Zoll in Lemförde erhoben, jedoch waren die Beverunger von der Erlegung desselben befreit. Erst unter der Regierung Theodor Adolf's (1650 — 1661) ward durchgeführt, daß die Beverunger, wie jeder andere, jenen Zoll entrichten mußten, wodurch dem Handel der Stadt ein nicht geringer Abbruch gethan ward.

Anno 1616 Im Antritt des Monaths Septembris ist twischen den von Beverungen undt denen von Falkenberg von wegen des Hauses Blankenow der Coppelhude halben einiger streit entspunnen, Indehme die Blankenowischen mitt ihren Schweinen diesseit der Kranichenbecke in das Gerstestoppel ohne Vorwissen der von Beverungen getrieben und daselbst gehüdett. Deshalb haben die letztern „drey Schweine gepfandet." Daher läßt die Wittwe v. Falkenberg den Beverungern erklären, sie wolle „der Coppelhude halben hinfüro keinen Streit mehr anfangen" und auf jene Hude keinen Anspruch mehr machen. [37])

Am 2. December 1667 wurde Simon Moritz von der Lippe zu Vinsebeck als Droste zu Beverungen und Herstelle eingesetzt. Der kurze Inhalt der Bestellungs-Urkunde ist folgender: Der Droste hat in beiden Aemtern mit dem Rentmeister alle in- und auswärtigen Angelegenheiten vorzunehmen, alle Jahre einen Schnadzug zu halten, darüber fortwährend zu berichten, auch jährlich zur hergebrachten Zeit mit dem Rentmeister des Amts Gogericht in beiden Aemtern und das Frei-

[37]) Beverunger Stadtbuch.

gericht zu Herstelle abzuhalten. Dafür erhält er, so lange er in Funktion ist, jährlich aus der dortigen Rentei 100 Thaler und sechs Fuder Hafer, und muß mit den Seinigen auf seine Kosten zehren, ohne dafür etwas in Rechnung zu bringen.

§ 9.

Im Jahre 1692 schloß Corvey mit Paderborn einen Vergleich über die Grenze; Corvey nahm die sogenannte Schieren-Beke als Grenze an; Paderborn dagegen behauptete, die Kraniken-Beke mache die uralte Landschnad, und es setzte seine Meinung durch, wiewohl die Streitigkeiten fortdauerten. Im 18. Jahrhundert fand endlich Corvey in seinen alten Urkunden, daß es nur durch eine Pfandschaft Beverungen verloren habe; daher kündigte es dieselbe im Jahre 1755 und forderte die Hälfte von Schloß, Stadt und Amt Beverungen gegen Zahlung des Pfandschillings zurück, aber ohne Erfolg. Corvey brachte die Sache vor das Reichskammergericht, aber ehe der Prozeß zur Entscheidung kam, machte denselben der vom Kaiser und Papst bestätigte Vertrag vom Jahre 1779 ein Ende, in welchem Paderborn die geistliche Jurisdiction Corvey's in dessen Territorium anerkannte, dieses dagegen auf verschiedene Ansprüche, namentlich auf Beverungen, Verzicht leistete.

Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges findet sich im Beverunger Stadtbuche Folgendes:

„Zu gedenken, dass in anno 1759 d. 1. May die Hanoveraner, Braunschweiger etc. in hiesiges Hochstifft über Hamelen auff Paderborn gezogen, das Korn von denen Klöstern und Ambthäusern nach Hamelen transportiret und in Paderborn, als eben sie procession gangen gezogen, von Klaus Edesen die fuhrleute zurück beruffen, weil ein befehl von Paderborn umb hiesiges heuerkorn Eiligst nach Paderborn in Sicherheit gebracht werden solte, wo dan weder sack noch Korn wieder bekommen.

Darauff die Fransosen mit einer grosen armee u. noch eine kleine armee in hiesiges Hochstifft, und die kleine armee hier in Beverungen zu 20 man, 50 man biss 120 Mann in ein Haus u. die übrigen vom untern Thore bis hinter der Blankenow sich gelagert, das Korn abgemähet fourgiret, verfahren, heckenzäune, planken, pforten, Thüren, alles weggemacht, drey tage zwey Brücken über die Weser, in Blankenowschen Camp eine höltzere schiffbrücke, und darnach 3 tagen abgebrochen u. nach Hamelen transportiret auff der Weser die grosse armée, aber bei Huxar u. Corwey auch nach Hameln, da sie unterwegen alles aufffouragirt, haben sie sich endlich bei Hamelen zur Belagerung angeschickt.

Anno 1758 kamen die Franzosen wieder, worauf die hanoversche Jäger hier kamen und haben die Beverunger gleich müssen zahlen 2000 Thlr., essen u. trinken, Wein die Menge, darauff die Franzosen wieder gekommen, den ganzen Winter hindurch durchs ganze Stift starke Einquartirung, welches dann nebest vielen Geldpressen der Gemeinheit unerbringlichen Schaden gebracht. Darauf 1759 unter Regierung Bürgermeisters Joan. C. Larentz u. Kemmer Trowen viele fuhren nach Warburg, Giesen, Brandenburgisch-Minden, Paderborn, Cassel, Warburg nebst ohnzahlbaren ordinans-pferden ins groseste Elend gesetzt; wie endlich die Franzosen die batalie bei brandenburgisch-Minden verlohren u. des Obrist Lucknersche Husaren nebst ihro Durchlaucht des Erbprintzen von Braunschweig mit 15,000 Mann sich oben Wirgesen sich Lagerten, so seind die Husaren nach Beverungen gesandt u. Bürgermeister Joan Christoph Larentz, Bürgermeister Weyrather, Caspar Joseff Larentz und Grasso als Geiselen mitgenommen nach Herstell nach Kemperfeld dessnächst bewachet, des Morgens für tage nach Borgentreich gehen müssen, wo dann Weyrahter

u. Grasso beurlaubet, die beiden andern Geiselen aber nach Herlinghausen, von dar wieder nach Warburg u. von dar auff Maria Himmelfahrt nach Volckmissen, alwo dem Obrist Luckner 2000 Thlr. gezahlt und also wieder frei passiren können. Darauff diese alliirte wieder ins Hochstift den Winter quartier bezogen." —

Obige 2000 Thlr. wurden im Jahre 1759 an den Bürgermeister Larenz wieder zurückgezahlt, mußten aber dem Stifte Paderborn übergeben werden, welches sie mit 5 Proc. verzinsete und nach und nach wieder den Beverungern zurückzahlte.

Die Burg zu Beverungen blieb bis zum Jahre 1802 fürstbischöfliches Kammergut, im Jahre 1860 wurde dieselbe mit den dazu gehörenden Grundstücken an den Freiherrn von Metternich zu Wehrden verkauft.

§ 10.

Wenden wir uns jetzt zur Darstellung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Beverungen.

Die Entstehung der Pfarrei Beverungen ist in Dunkel gehüllt; aber es läßt sich vermuthen, daß von Corvey aus schon im 9. Jahrhunderte dort eine Kirche erbaut wurde. Die erste Erwähnung einer Pfarrkirche in Beverungen fällt, wie wir oben gesehen haben, in die Zeit des Bischofs Poppo (1076 bis 1084), welcher dem Abte zu Helmershausen die Archidiaconatsrechte über die Pfarrei Beverungen verlieh. Das Patronatsrecht stand dem Abte zu Corvey als dem Gründer der Kirche zu, wie die Urkunde vom Jahre 1332 zeigt. Im gedachten Jahre wurde die Kirche zu Beverungen nebst denen von Amelunxen und Godelheim dem erwähnten Stifte vollständig incorporirt, damit durch die Einkünfte der Pfarrstelle der Dürftigkeit der Mönche einigermaßen Abhülfe gebracht werde. Wahrscheinlich war von da ab, wenn nicht schon früher, ein Corveyer Benedictiner Pfarrer zu Beverungen, wo aber in spätern Jahrhun-

derten, nämlich im 16. und in den folgenden, von Pfarrern in Beverungen Näheres mitgetheilt wird, sind es Weltgeistliche.

Der erste Pfarrer in Beverungen, dessen Name uns überliefert ist, hieß Cancer (Krebs) und lebte um das Jahr 1360.

Der zweite Pfarrer, dessen Name noch bekannt ist, hieß Wiedemeyer und lebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Er wandte sich der Lehre Luthers zu, ward dann wieder katholisch, und fiel dann nochmals ab. Darauf verließ er Beverungen, wo er lange Jahre Pfarrer gewesen war und ward zuerst Prediger in Meinbrexen und dann in Bruchhausen. Von dort aber wegen eines zweimaligen groben Vergehens gegen die Sittlichkeit verjagt, kehrte er nach Beverungen zu seinen alten Freunden zurück, von denen er unterhalten wurde, bis er, wiederum mit der Kirche ausgesöhnt, endlich starb. Als er einst im traulichen Kreise gefragt wurde, weshalb er denn so oft seinen Glauben gewechselt habe, gab er zur Antwort: „De Buiksorge doet vell!" (Die Sorge für den Bauch bewirkt vieles.)

Wiedemeyer's Nachfolger zu Beverungen war Heinrich Rotermund, dessen Schandthaten der Jesuit Joh. Grothaus, welcher im Jahre 1663 in Beverungen dieserhalb Nachforschungen anstellte, der Nachwelt überliefert hat.

Rotermund trat zwar nicht zur lutherischen Confession über, lebte aber im Concubinate mit Maria Matthis, deren Bruder Bürgermeister zu Beverungen war. Von ihren vier Kindern, welche namhaft gemacht sind, wurde der älteste Sohn, Heinrich, Küster und Stadtsekretär (nur das letztere Amt bekleidete er noch im Jahre 1663, als P. Joh. Grothaus in Beverungen war).

Der Pfarrer Rotermund suchte das Bürgerrecht in Beverungen zu erlangen; er ließ deshalb einen „Drillinck" Bier auf's Rathhaus bringen. Als der wohlweise Rath den edlen Gerstensaft consumirt hatte, ward dem Pfarrer H. Rotermund und seinen Söhnen das Bürgerrecht zu Beverungen ertheilt, wie ein altes Buch im Beverunger Stadtarchive vermeldet,

wie folgt: Anno 1601 hadt herr Heinrich Rotermundt Pastor alhie zu Beverungen ahn Einen Erbairen Raidt wegen seiner vndt seiner Kinder die burgerschafft fur sic zu gewinnen vleisig suppliciret, whorinne vndt whorauiff Ein Erbair Raidt ihme gewilliget, doich midt diesem bedinge, das wollermelter heer Pastor den Burgermeistern vndt allen so des Raides gewehsen, ihnen Einen drylingh Biers dafür verehren soll, das Er vndt seine Kinder solcher Freyheidt nuhn hinfuhrt gleich andern ebenmassig zu gebrauichen haben sollen.

Von diesem Rechte wurde bald Gebrauch gemacht; denn kurze Zeit nachher ließ der Pfarrer Rotermund auf einem Pfarrgrundstücke ein Haus bauen und schenkte als Bürger Haus und Hof dem Bürger H. Rotermund, seinem Sohne. Ob er wiederum einen oder mehrere „Drillincke“ auf's Rathhaus bringen ließ, ist nicht angegeben, aber die Bestätigung dieser Beraubung der Kirche durch den Rath von Beverungen ist wörtlich mitgetheilt. „Dieweil nun Hr. Heinrich pastor umb den platz bei den von Beverungen angehalten, ist ihm darauf gutwillig gratificirt worden.“

Darauf fing Pfarrer und Bürger Rotermund an, Aecker, Wiesen, Gärten, die Eigenthum der Pfarrei waren, zu Gunsten seiner Kinder und deren Verwandten zu veräußern, ja er verkaufte sogar drei eiserne Gitter vom Kirchhofe, aus welchen Pflugeisen und Eggenzähne gemacht wurden, und verpfändete endlich sogar das Pfarrhaus. Doch genug davon. Rotermund starb im Jahre 1618 und fand eine seinem Leben entsprechende Grabstätte, nämlich vor dem Eingange in den Thurm, durch welchen man in die Kirche gelangte, so daß sein Grabhügel von den Gläubigen, die zur Kirche gingen und aus derselben zurückkehrten, fort und fort mit Füßen getreten wurde.

Der Dritte im Bunde war ein Mann, dessen Name nicht angegeben wird, der aber vom Volke „der dolle Pastor“

genannt wurde, gute Anlagen zum Predigen hatte, im Uebrigen aber ein Komödiant, oder, wie man damals sagte, „ein Lymstänger" war. Dieser unwürdige Mensch war im Jahre 1619 vom Abte zu Corvey als Pfarrer nach Beverungen geschickt, wo er zum Glücke für die Stadt nur kurze Zeit aushielt.

War es zu verwundern, wenn die Bewohner eines Orts, in welchem dieses liederliche Kleeblatt (Wiedemeyer, Rotermund und „der tolle Pastor") länger als ein halbes Jahrhundert hauste, sich nach und nach fast sämmtlich den Anhängern Luther's anschlossen und den Glauben verließen, dem ihre Seelenhirten so wenig gemäß lebten? Als nämlich der Fürstbischof Theodor im Jahre 1602 eine neue Agende erließ, verweigerten mehrere Pfarrer die Einführung derselben. Da gebrauchte der Bischof Gewalt; nun vereinigten sich aber die Paderborn'schen Städte mit einem Theile des Domcapitels und der Ritterschaft zu einer „Union" gegen die Maßregeln des Bischofs und die Beverunger erklärten bei dieser Gelegenheit am 13. Decbr. 1603, sie „seyen vor 50 Jahren in Possession der Augspurgischen Confession gewesen und deren vor 8 Jahren entsetzet, begehren dieselbige wohl wieder." Demnach hätte sich Beverungen um das Jahr 1550 der Lehre Luthers zugewendet, ohne Zweifel zu der Zeit, als der hin und herwackelnde Wiedemeyer dort den Titel eines Pfarrers führte. Das Braunschweiger-, Corveyer- und Hessenland hatten schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Luthers Lehre angenommen; das von diesen Gebieten eingeklemmte Beverungen, von seinen Seelenhirten preisgegeben, folgte dem Beispiele seiner Nachbaren.

§ 11.

Endlich wurde der wüsten, tollen Wirthschaft ein Ziel gesetzt; denn im Jahre 1619 wurde Johann Pagendarm aus Wiedenbrück als Pfarrer nach Beverungen geschickt, der es

in 19 Jahren durch eifrige, unermüdliche Erfüllung der Pflichten seines Amtes dahin brachte, daß er im Jahre 1638, wo er sein thatenreiches Leben beschloß, nur noch einen einzigen Bekenner der Lehre Luthers in Beverungen zurückließ. Wir würden mehr über seine segensreiche Wirksamkeit mittheilen können, wenn nicht sein schriftlicher Nachlaß von dem uns bereits bekannten Stadtsecretär Rotermund, dem er zur Ablieferung an Pagendarm's Nachfolger übergeben war, unterschlagen und vernichtet wäre.

Pagendarm suchte auch die unter seinem Vorgänger der Kirche entrissenen Grundstücke derselben wieder zu verschaffen und das gelang ihm mit dem „Graßhoff" und einem Grundstücke „im Lehmbüdel am Hellerwege nach der Blankenow;" aber alle jene Güter wieder zu gewinnen war ihm ohne Zweifel nicht zu beseitigender Hindernisse wegen nicht möglich. Selbst das auf einem Pfarrgrundstücke erbaute Haus des einflußreichen Küsters und Stadtsecretärs Rotermund wagte er nicht diesem zu entreißen. Der Jesuit Grothaus wirft deshalb einen Stein auf ihn, tadelt es auch, daß er einen Sohn Rotermund's aus der Taufe gehoben habe, und erzählt dann auch, jenes Haus Rotermund's, sowie das Pfarrhaus sei im Jahre 1632 beim Einfalle der Hessen ein Raub der Flammen geworden, der Pfarrer Pagendarm habe aber nach wiederholter Flucht aus Beverungen bis an sein Ende in einer elenden Hütte auf dem Kirchhofe daselbst gewohnt. Sein Tod erfolgte im Jahre 1638 und er fand seine Ruhestätte in der Kirche, in der nordöstlichen Ecke des Chors unter einem Beichtstuhle, dem Zeugen seiner angestrengtesten Thätigkeit. Kein Leichenstein, mit passender Inschrift versehen, deckt ob der damals herrschenden Armuth die Gruft des Mannes, der das prächtigste Grabdenkmal verdient hätte. Alle der Kirche zu Beverungen entrissenen Güter hat er derselben nicht wieder verschaffen können, aber er allein hat unter Gottes Beistande neunzehn, mit Krieg und Mord, mit Jammer und Elend angefüllte Jahre bei seiner

Heerde treu ausharrend, ganz Beverungen zum Glauben seiner Väter zurückgeführt.

Pagendarm's würdiger Nachfolger wurde Conrad Nußbaum aus Kleinenberg, der seit 1633 als Pfarrer in dem nahen Borgholz sich bewährt und die Beverunger Verhältnisse näher kennen gelernt hatte. Nämlich der Weihbischof und Generalvicar Pelcking zu Paderborn wünschte der Gemeinde Beverungen einen tüchtigen und erfahrenen Hirten zu geben und ließ deshalb den Abt von Corvey, als Patron der Stelle, bitten, den Nußbaum zu präsentiren. Der Abt, welcher der Kriegsunruhen wegen damals in Cöln lebte, stellte wirklich eine bezügliche Urkunde aus. Indeß der in Corvey ihn vertretende Prior, welcher den Pfarrer von Amelunxen, Heinrich Wewer, auf jene Stelle befördern wollte, hielt die Urkunde zurück und conferirte dem Wewer die Pfarre. Pelcking aber, mit dem Willen des Abtes bekannt, ertheilte dem Nußbaum die Investitur. Zudem hatte er vorsichtiger Weise sofort nach Pagendarm's Tode dem Nachbarpfarrer von Herstelle die Administration der Pfarrei Beverungen bis auf Weiteres übertragen. Als daher Wewer sie in Besitz nehmen wollte, war schon ein Inhaber da. Er mußte sich zurückziehen. Um aber dem Rechte Corvey's in keiner Hinsicht etwas zu vergeben, fand der Abt sich bemüßigt, dem schon längst zu Beverungen fungirenden Pastor Nußbaum noch nachträglich ein Collations-Instrument auszufertigen. [38])

Als C. Nußbaum nach Beverungen kam, fand er keine andere Pfarrwohnung, als die armselige Hütte, in welcher sein Vorgänger sechs Jahre zugebracht und sein Leben beschlossen hatte. Auch Nußbaum bezog diese Hütte und sah sich genöthigt, ebenso lange als sein Vorgänger darin zu wohnen, bis im Jahre 1644 der Paderborner Weihbischof und Generalvicar

[38]) Specimen rerum Beverung. Vgl. Dr. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, 1869, S. 100 f.

B. Frick zu einer Pfarr=Visitation nach Beverungen kam und Folgendes decretirte: „Dieweilen des Pastoris Behausung gantz ruinirt, so wirdt Burgemeister undt Rhatt, wie auch der ganzen Gemeine anbefohlen, ein newes bequemes Hauss wiederumb mit ehesten uffzurichten.“ Das half.

Schon vor der Ankunft Frick's hatte sich der Pfarrer bemüht, mehrere von seinem Vorgänger Rotermund veräußerte Kirchengüter der Eigenthümerin wieder zu erwerben. Zuerst gelang es ihm, auf gerichtlichem Wege die Kirche wieder in den Besitz des Grundstückes zu setzen, auf welchem Rotermund für seinen Sohn ein Haus hatte erbauen lassen, welches im Jahre 1632 niedergebrannt war. Dieser Wiedererwerbung folgten bald andere; aber der Stadtsecretär Rotermund und dessen Verwandte machten dem Pastor nicht wenig zu schaffen.

Eine andere Sorge Nußbaum's war dahin gerichtet, die im Jahre 1632 ausgebrannte Kirche in geziemender Weise wieder herzustellen und mit den nöthigen Utensilien zu versehen. Bis dahin war seit der Zerstörung Beverungen's durch die Hessen die Gemeinde zum Gottesdienste durch eine Schelle zusammen gerufen; schon im Jahre 1641 ließ deshalb Nußbaum zwei neue Glocken gießen, wozu er die Mittel bei wohlhabenderen Einwohnern gesammelt hatte. Die größere trug die Inschrift: Conr. Nussbaum, pastor, Conr. Wegener, Hans Parensen et Jon. Deventer, consules, die kleinere: Funde Deo gratas me resonante preces.[39])

Auf des eifrigen Pfarrers Anregung schenkte Jörgen Segelken zu Beverungen einen Kelch und eine Monstranz, Engelbert Dinkelsen und Simon Boner einen silbernen Pokal, Andere brachten 40 Thlr. für ein Ciborium zusammen; auch mehrere Meßgewänder und andere Paramente sowie ein neues Meßbuch, welches $10\frac{1}{2}$ Thlr. kostete, wurden angeschafft. Die Kirche erhielt einen neuen Fußboden aus quadratförmigen Steinplatten,

---

[39]) Trifft mein Klang, o Christ, dein Ohr, sende Gebete zu Gott empor!

neue Fenster und wurde in manchen andern Theilen restaurirt. Auch zu einer Orgel war bereits eine ziemliche Summe zusammengebracht, als der Bürgermeister Conr. Holstein die Ausführung des Werkes hinderte, weil sein Kirchenstuhl verrückt werden sollte.

§ 12.

Der Pfarrer Nußbaum starb am 2. Nov. des Jahres 1672. Sein Nachfolger war Rabanus Gluntz, der aber schon im Jahre 1678 als Pfarrer nach Dringenberg versetzt wurde. In dessen Stelle trat im zuletzt genannten Jahre Georg Tillies, welcher der Pfarre Beverungen bis zum Juli 1708 vorstand, wo er starb. Während seiner Amtsverwaltung wurde die alte, im Jahre 1632 ausgebrannte und später nur nothdürftig wiederhergestellte Kirche wahrscheinlich, weil die Mauern durch den Brand zu sehr gelitten hatten, vollständig niedergerissen und eine neue, welche jetzt noch steht, in den Jahren 1684 bis 1696 aufgeführt.

Wird in Betracht gezogen, welche Anstrengungen in unsern Tagen eine ziemlich wohlhabende Gemeinde machen muß, wenn sie eine neue Kirche zu bauen hat; dann ist nicht anzunehmen, daß Beverungen ein Menschenalter nach seiner völligen Einäscherung die jetzige Kirche aus eigenen Mitteln geschaffen habe; sondern es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Fürstbischöfe von Paderborn als Landesherren und Besitzer der Burg, nämlich Ferdinand II. (1661 bis 1683) und Hermann Werner (1683 bis 1704), den bei weitem größten Theil der Baukosten getragen haben; denn das Wappen des Ersteren findet sich im Schlußsteine des Gewölbes im Schiffe der Kirche sowie über dem Westportale, das Wappen des Andern im Schlußsteine des Chorgewölbes und am Hochaltare.

Der Bau der Kirche wurde geleitet von zwei Tyrolern Namens Weyrather, von denen wenigstens der Eine nach

Vollendung des Baues in Beverungen blieb, dort im Jahre 1701 sich mit Anna Maria Evers vermählte und der Stammvater einer späterhin ebenso angesehenen als wohlhabenden Bürgerfamilie wurde.

Im Jahre 1674 gründete der Fürstbischof Ferdinand II. die Caplaneistelle in Beverungen. Der erste Caplan war Ferd. Holstein.

Im December des Jahres 1708 wurde Johann Heinrich Schröder zu Beverungen Pfarrer und nach dessen am 5. Februar 1743 erfolgten Tode Georg Philipp Hatteisen aus Brakel, der seit 1717 Pfarrer zu Godelheim gewesen war. Hatteisen, dessen Bruder Ludwig Abt und Weihbischof zu Hildesheim war, scheint ein eifriger und thätiger Seelenhirt gewesen zu sein. Unter ihm wurden in seiner Kirche zwei Seiten-Altäre gestiftet, von denen der eine dem hl. Liborius, der andere dem hl. Antonius geweihet ist. Auf dem erstern findet sich der Name G. Ph. Hatteisen, ist also höchst wahrscheinlich von dem Pfarrer fundirt. Hatteisen war auch der Gründer der St. Liborius-Bruderschaft daselbst und that überhaupt Alles, um das kirchlich-religiöse Leben in Beverungen zu fördern. Ein Fußleiden veranlaßte ihn im Jahre 1762, seine Stelle in Beverungen aufzugeben und sich nach Wewelsburg zurückzuziehen, wo er zwei Jahre später starb.

Nach Hatteisen's Abgange von Beverungen bis zu seinem Tode wurde die dortige Pfarre vom Caplan Micus verwaltet; im Jahre 1764 übernahm Joh. Bern. Siverdes das Pfarramt in Beverungen und wirkte daselbst 30 Jahre und 5 Monate. Sein Nachfolger war vom 24. April 1795 bis 1. Januar 1816 Joh. Franz Güntermann; diesem folgten:

Carl Wilmes, geb. zu Eversberg, 1816 bis 1828, Exconventual des Benedictiner-Klosters Abdinghof zu Paderborn, resignirte 1828;

Heinrich Schulte, geb. zu Allagen 1804, Caplan zu

Beverungen 1826 bis 1828, dann Pfarrer daselbst bis 1841, seit 1844 Domcapitular zu Paderborn;

Johann Kirchhoff, geb. zu Ahden 1806, Pfarrer zu Beverungen 1842 bis 1854, dann Pfarrer in Hellefeld;

Heinrich Hachez, geb. in der freien Reichsstadt Bremen 1. Jan. 1814, seit 1854 Pfarrer zu Beverungen.

Im Jahre 1858 wurde zu Beverungen ein hl. Kreuzweg angelegt und im folgenden Jahre am 4. Septbr. die dazu gehörende Kreuzkapelle eingeweihet. Im Jahre 1868 erhielt der Kirchthurm eine neue Uhr, welche 400 Thaler kostete.

Anlagen.

I.

Die Einkünfte, welche Corvey aus Beverungen und der nächsten Umgebung bezog, enthält folgendes Verzeichniß, welches aus dem Jahre 1469 stammt.

. . . de van Beverungen geven alle Jar XL mark warbergesscher werunge to Hervestbede, to betalende twyschen Synte Mertins unde Wynnachten hylgen hochtyden, des nympt myn Here to Corveye V mark.

Item de van Beverungen geven alle Jar V mark to holtyngkgelde uppe Lechtmyssen, des nympt myn Here to Corveye VIII sol.

Item so doet de mole, wen men ut de doet, des Jars V mark, XXX fferndelroggen, ses swyn VI weken to mestende, XV honere unde XV styge eygere, dar hevet myn here to Corveyge den twelffeten deyl anne.

Item der Brakelschen meygere der is achte.

Item dusse vorgescreven meygere de gevet myne Heren van Corveye uppe de Borch to der Blankenowe XXVI molder korns halff wynterkorne unde halff sommerkorne unde dar is gerste mede.

Item dusse vorgescr. Brakelschen meygere denet to itliker art II dach, utbescheyden Hans Thonen, de deynet eynen dach; eyn itlek meyget I dach haveren, vort

dach myst unde eyn juwelik vort des jars I voder holtes.

Item so gevet de selven meygere up osteren de man I styge eygere.

Item eyn juwelik vyscher, de sek des gebruket, alle weken eyn pennyngwert vysche van synte Walburges dage an wente synte Mychaheles dage, unde dar to gevet se ere hilgen avendes vysche, so wontlik is; hevet myn Here to Corveye synen deyl anne, unde vor de wekenvysche [40]) gyfft eyn juwelik vysche uppe Michahelis dach ver, vor syne wekenvysche XXI dt.

Item eyn juwelik vyscher, de deynen des Jars VI dage myt deme schepe, utgescheden de Corveygeschen, de deynet III dage.

Item so wen men da wer ut dot, geldet IV styge ale, hevet myn Here van Corveyge den twelfften deyl anne.

Item dat gerychte to Beverungen, wat daraff geffellet, is myns Hern to Corveye de twelffte deyll.

Item de Corveygeschen kotere de deynet to der Blankenowe in deme . . . . . twe dage.

Item an deme Rottegeden hevet myn Here van Corveye de twelfften deyl anne.

Item an der Scheppelhure in der marke to Beverungen hebben de Corveygeschen dat achtede fferndel korns anne.

Item an der Scheppelhure to Oytzen hebben de Corveygeschen dat veyrteynde fferndel korns anne.

Item so synt to Berungen hove und stede de dar gevet IIII unde XL hoffhonere, de synt halff Corveygesch.

Item so synt to Beverungen stede unde hove, dar gevet des jars XXIIII ffastelavendes honere, dey synt halff Corveyes.

---

[40]) Wochenfische. –

Item de gardentegede, den myn here to Corveye hevet in den hoven, de dot des Jars by twen gulden.

Item so synt to Beverungen hus unde hove de dar gevet XXX metten mans, de synt halff Corveyes.

Item so holdet myn here to Corveye wechtere, tornemann unde de portenere in deme jare dre weken to syner rechticheyt.

Item de tegenden in den mairken to Beverungen, de dar hort den Corveygesschen, de weyt men wal.

Item so welk man to Beverungen eyn hus vorkopet, de gevet den Heren II sol. [41]) hevet myn Here to Corveye syne del anne.

Item, so wen dat kommet, dat dat Stychte und dat Cappittel eynen Abbet keiset, da moten de van Beverungen huldigen so wal alse deme Byschope to Paderborne.

Item wen de van Beverungen eynen Rad kysen unde setten, de Rad de moden loven unde sweren myne Heren to Paderb. unde myne Heren to Corveye, eyme juvelikem to syme rechte.

II.

Im Jahre 1417 am Tage vor St. Urban ertheilen der Erzbischof von Cöln Theodorich als Verweser des Stifts Paderborn, mit dem Abt Diederich von Corvey dem Dorfe Beverungen Stadtrechte und Verbindlichkeiten.

In godes namen amen

Wy Tiderich, van godes gnaden Ertzbischop to Colne, des hilligen römisschen rikes Ertzkanceller in Italien, hertoge in Westfalen unde to Enger, Vorwesere unde here des Stichtes to paderborne, unde wy Tiderich

[41]) sol. = solidi = Schillinge.

van der selven gnaden Abt des frygen gestichtes to Corbeia, unde wy domprovest, Domdeken unde capitel to paderborn unde Wy Prior provest unde capitel des gestichtes to Corbeia, doen koend unde opinbaer allen Luden, de dessen breff seen eder horen lesen, dat wy sementliken unde eindrechtlikin unse gunste, guden Willen unde gansse Vulboirt dair to gegheven hebt, unde ghevet vormiddes dessen breve, dat de lude unde unsen leven undersaten beider Kunne wonachtich to Beverungen, iunck unde alt, sek to vestende, to betterende unde to sterkende solen unde mogen van dem selven dorpe Beverungen eine Stadt maken unde dat myt eyner steynen Muren umbwerken unde festenen myt steynen porten unde tornen, al se beste konnen, up dat des beide Stichte vorgescreven gebettert unde gemeret werden, unde hierumme so hebbe wy de Lude dair selves gefriget unde sonderlinge gunste unde Gnade gedaen unde doet in dessem breve unde wilt se ok dair bi behalden unde vordedigen in aller maten, alse hir na gescreven steyt.

Tom erstin so sollen de ampthorigen Lude, de dair wonachtich sind, frig wesen to ewigen tiden, unde sollen dair selves to Beverunge sittende und wonende bliven teyn Jair lank na data desses breves unde wanner er welk stervet, man eder Wiff, de sal geven in de Stichte vorgescreven dar se hen horen eyn pond Wasses vor er overste cleid unde mogen er unberadene Kindere van stund an beraden unde geven woet se konnen unde gued dunket. unde wan se dat doen wolden, so solden se dat van stund eder binnen eyne amende dair na wan dat gescheen were in de capittele der vorgescreven Stichte dair se inhören witlik doen woer unde wemme se de Kindere geven, so dat de Stichte der Lude unvorfrömd unde unvorsumpd bliven des rechten mit dem

pond Wasses alse vorgescreven ys. unde dem also vort to volgende mit allen Kindern de dair vort van geboren werden. unde we desses so nicht envorwairde unde vort kond dede, alse vorgescreven steit, de en solde desser Frigheit nicht gebruken. Vortmer sollen se geven twintich jar jo des iars sestich mark wartbergesscher werunge to hervest bede, der se vertich mark uns unsen Amptluden unde Nakom off anders we Beverungen ynne hedde van unser wegen fredeliken betalen unde geven sollen, unde de andern twintich mark kontliken verbuwen an dem Wicbelde Bewerungen an murwerke tornen und steynen porten alse vorgrort is na unsir beider Stichten vorscreven fronde rade, de wy off unse nakomen dar bi schikende werden; unde den gude vullenkomene Rekenschap doen twischen sonte Michaels unde sonte Mertins hilligen dagen alle jar welke tyd dair entwisschen wy unse fronde dar bi schikende werden, boven ern egen arbeit unde buw den se selven doen sollen unde willen an den Wicbelde vorscreven. Ock so sollen se alle iar uns unde unsen amptluden eder de Beverungen van unsir wegen ynhedde, na Inhalt der breve twisschen beiden Stichten dar up gegeven alse vorscreven is twischen Winachtin unde lechtmissen geven unde betalen vyff mark warlberges agaments vor dat holting geld, unde wy eder unse amptluden oder de Beverungen ynhedde, alse vorscreven ys sollen unse Herlicheit unde recht an den holtinge vortbeholden. Ok wat se der twintich mark nicht vorbuwt en hedden alse vor gerört is, dat sollen se antworden unser beider Stichte vorscreven frönden de de vorgescrevene rekenscap nemen, de solden dat vort keren an des vorscreven wicbeldes buw, woir se dat best unde nuttest dunket.

Vort wanner se er huss unde hove vorkopen wolden, dat sollen se doen na erin werde sonder argelist,

so solt se geven io van der mark einen Schillink wartbergesscher peninge unde anderes hoiure eigen unde er plicht dair van doen unde dan vort er huss unde hove erffliken to besittende unde to beholdende.

Vort de fere up der wesere wat dair van renten eder vallen mag, dat solt se behalden twintich Jar, utgeseget wes wy unse amptlude eder de iene, de Beverungen ynhedden unde er gesinde, de men alle frigh overvoren sal, alse dat wöntlik ys, unde want her to deit geholden hefft, unde dat to den twintich marken vorbuwen unde rekenscap dar van don, alse vorgescreven is.

Vortmer so sal itlik buwman denen dre dage to itliker airt mit sinen perden unde ploge unde eynen dag to der Messvore twe dage to der holtfore unde eynen dag to meiyende, unde de kottere veer dage to denende des iars unde den Visschen to holdende eren denst als si bit her to gedan hebt.

Wer ock dat Wy hern unde Stichte vorscreven eyn wor der borg Beverungen to buwende unde to vestende dar solden se to foren arbeiden unde denen na erin vermogen unde na redliken dingen boven dessen andern unsen Denst.

Vortmer so sollet se alle iar schotten, alse in andern Wicbelden unde steden wontlik is na marktale unde er gude, unde dair er eide to don, ok en solt se nene pensien eder gulde versetten eder vorkopen up er Rathuss se en deden dat mit unsen off unsir nakom unde mit unsir beider Capitele willen unde Vulbord.

Ok solt se borgmester unde radlude kesen na unser rade unsir amptlude eder der iener de Beverungen van unsir wegen ynhedde unde uns eder en eide unde loffte don uns beiden Stichten unde Capiteln unde jenen de Bevrungen ynhedden van unser wegen iuweliken to syne rechten unde dem wicbelde to synen rechten.

Weer ok, dat wy unse amptlude eder de Beverungen ynhedde, alse vorscriven is, Schepe hedden de Schepere mit den schapen solden binnen Beverungen unde den Wicbelde allir plicht und denstes frig sin unde bliven unde eyn iuwelik, den des lustet binnen dem Wicbelde mach holden unde to velde latin gaen twintich eder veer unde twintich scape und dar to sollen se eynen gemenen scheper und Herde hebben.

Vortmer mögen se sek gebruken der Vissche in den graven de se um er Wicbelde gegraven hebt eder noch gravende werden to erem nutte und behove.

Alle desse vorscrivene puncte und article sempliken unde bisundern wille Wy Tiderich Erzbiscop to Colne vorstender unde here to Paderborn unde wy Tiderik abd des Stichtes to Corbeia unde wy Domprovest domdeken unde capittel to Paderborn unde wy Prior Provest und capittel to Corbeia unde unse nakomen stede vast unde unvorbroken holden in allir mate alse vorscreven is unde alle breve de unse Stichte van paderborn unde Corbeia un dir enander over Beverungen gegeven und besegelt hebt de sollen hir mede unvorbroken syn unde bi aller macht bliven. des to tuge hebbe wy heren vorscreven unde capittele vor uns unde unse nakomen unse Ingesegel an dessen breff latin hangen, unde wy Borgemester Rat und gemeinheit to Beverungen vorscreven vor uns unse Nakomen und gemeinheit bekennet in dessen selven breve, dat wy alle puncte unde article vorscreven alse de uns anroirt in guden truven gelovet, gesekert unde to den hilgen gesworen hebt, lowet sekert unde swert in dessen breve den vorscriven unsen leven gnedigen hern hern Tiderich Erzbischope to Colne vorstender unde heren to Paderborne, hern Diderike abde to Corbeia, domproveste domdekene unde capitele to Paderborne, Priore proveste unde capitele to Corbeia unde eren

nakom stede vaste unverbroken eweliken to holdende to doende unde Beverungen dat Wicbelde nummer mer van den heren Stichten unde ere Nakomen to entfernde, sonder alle argelist.

Des to tuge der Warheit so hebbe wy unses Wicbeldes to Beverungen vorgsc. ingesegel na unsir gnedigen hern vorsc. Ingesegel vor uns und unse Nakom unde gemeinheit an dessen breff latin hangen. Dedingslüde desser vorsc. dink sint gewesen her wedekind Spegel Domproest, her henric Westfail, kemerer, her hilbrand van Usselar, Canonik der Kerken to paderborn her henrik van Godelen prowest her Johan van Brochusen portener des Stichtes to Corbeia hinrik van Oyenhusen, Johan van Haxthusen, Otto van Amelungessen Knapen unde Geverd Strelin borgemester to Huxere de wy hir sonderlinges to genomen unde uterkoren hebt.

Datum anno D^{ni} Millesimo Quadringentesimo decimo Septimo crastino beati Urbani martiris et pontificis . . . .

III.

Beuerungische Register*)

oder Nachrichtung Was die von Falckenberg Jahrlichs daselbst an Kornfruchten, geltrenthen, Huner vnd Eyren vnd Hand-Diensten fallend haben etc.

Auss Wiesen vnd Kampen, fur den Zehenden ist vestendig, das eine Jahr geben sie Rogken, das ander Jahr Hafer. Alss von jeder Morg. 1. sch. Das dritte Jahr aber nichts, Darnach alss die Velder, darein die Kampffe od. Wiese gehören, besahmet op. gebracket werden.

Jobst Schulten, itzo Henrich Hartmann, 3. Morg. im Vu-

*) Angefertigt um das Jahr 1670.

lensicke. hat sonst noch 2 Morg. Kamps im Brocke gehabt, so wieder zu lande gemacht u. besahmet, vnd der Zehende darvon gezogen wirt.

Herman Jacken 2. Morg. im Vulensicke vnd zwischen den Wassern.

Hans tenten itzo sein Sohn Jobst tenten 2. Morgen im Vulensicke vnd 1. gart zwischen den wassern.

Ludeke Mattheus itzo Henricus Holsten 1 Morg. zwischen den Wassern 2. Morg. minus 1. gart bey Stammes Möhlen. 2. Morgen vnd 1. gart noch daselbst so ehr von Scheffer raban sel. getauscht vnd mit darvon zu geben vermeint 3 Morg. hinter dem Euers houell.

Hans Nolten itzo Merten Gocken oder Pothast. 2 Morg. min. 1. gart zwischen den Wassern. Dieser hat auch 2 Morg. kamffs im broke gehabt, so wieder zu lande gemacht, besahmet, vnd der Zehende daruon gezogen wirt.

Heinemann klauts itzo Herman Matths 2. Morg. min. 1. gart. zwischen den Wassern 2. Morg. bey Stammes Mohlen. Dieser hat auch 1. Morg. vnd 1 gart kampf daselbst im Brocke gehabt, so eben Massen wieder zu lande gemachet, besahmet vnd d. zehende daruon gezogen wirt.

Raban Holtgreue itzo sein Sohn ludolff Holtgreue: 1. Morg. zwischen den Wassern. 2. Morg. vnter dem Selensberge. . . . . . Ambthauss Beuerungen. 4. Morg. zwischen den Wassern. 6. Morg. beym Euers Wege.

Johan Vilter. 1. Morg. zwischen den Wassern.

Theues Jacken. itzo sein Sohn Herman Jacken. 3. Morg. zwischen den Wassern.

Jobst kock, itzo sein Sohn Reinert kock, 1 Morg. daselbst.

Hans Papen itzo Braun Richters. Dieser hat 3. Morg. in der Flutten vnd 3. Morg. im Mittelfelt gehörig,

gehabt, so auch wieder zu lande gemachet, besahmet vnd der Zehende daruon gezogen wirt.

Johan Andreas itzo Hans Vilter. 1. Morg. zwischen den Wassern. 3. gart im Vulensicke.

Jorgen Alken itzo Gotschalck Schetler. 1. gart zwischen den Wassern.

Hermann Reincken itzo Hans Heissen. 3. Morg. zwischen den Wassern.

Bartolt Gerichen itzo sein Sohn David. 1 Morgen zwischen den Wassern. 2. Morg. onter dem Selensberge.

Herman Köster itzo Jobst Hessen. 3. gart beim Stammes mohlen.

Thonies Aelken itzo Sein sohn Herboldt. 3. Morg. min. 1. gart daselbst.

Henrich Blicke, itzo Lipss Jesper. 1. Morg. daselbst.

Wiese vnd Kempffe, so in den Euerszehenden gehörig vnd der Pastor halb bekompt.

Hans Nolten itzo Heinrich Rabens. 3 gert vorm Nerentheill.

Bertolt Gerichen Sohn Dauid itzo Hermen Jeronimus. 1. Morg. vnd 2. gart.

Johan Godeken itzo Hans Finen. 2. Morg.

Ludeke Matthias erben. 3. Morgen.

Henricus Matthias. 1. Morgen vnd 1 gart.

Hans Gocken. 4. Morg. dauon gibt Henricus Holsten 1 Sch. 1. Morgen vorm Ringenthaill.

Johan Vilter. 1. Morgen.

Henrich Grethen relicta. 2. Morgen.

Euerszehende gibt alss er gedinget wirt.

Rotzehende Daruon bekohmen die Junkern den Zwolfften scheffell, wie der auch gedinget wirt.

Scheffel heuer zum Zwolfften theille — 6. sch. rogke vnd 15. sch. 5 Metzen Hafer.

Auss der obern Mühlen. bekohmen die Junkern in Sampt Jahrlichs. 6. sch. Mühlen korn, alss das mit der Mühlen verdienet wirt.

Auss der Niedern Mühlen. 8 sch. Hr. Ludolff von Falckenberg sel. hat Jarlichs an Myer heuer bekohmen:

Von Hans rieten: 16. sch. rogken vnd — 16. sch. hafer

Heinrich Grethen sel: relicta. Zwey Jahr — 7. sch. rogk. vnd 7. sch. haf. vnd das Dritte vnd Vierte Jahr — 6. sch. rogken vnd 6. sch. Haf.

Hans Gocken. Zwey Jahr. — 5. sch. rogken Vnd 5. sch. Haf. vnd Das dritte vnd virte Jahr — 4. sch. rogken vnd 4. sch. Haf.

Gelt rendte, so zum Mehrentheill verleugnet wirt, konnens die Junkern bekohmen, werden sie sehen.

Von Eversse Wiesen vnd Kempfen welchs der Pastor halb einnimbt, wen ehrs bekohmen kan.

Johann Godeken	4 gros.
Hans Gocken	5 g.
Thonies Aelken	2 g.
Hans Nolten	1 g.
Henricus Matthias erben	2 schill.
Lipss Jasper	2 g.
Johan Vilter	1 g.

Graten Zinss vnd auch Wiesegelt.

Herman Reineken erben	9 g. 2 d.
Johann Godeken	2 g.
Jobst Schulten	4 g.
Hans truten	$2\frac{1}{2}$ g.
Jobst truten	$3\frac{1}{2}$ g.
Johan Vilter	4. kortlinge.
Theues Jacken	4. kortlinge.
Jobst kock	5. d. g.
Johan Andreas	6 g.

Thonies Aelken	4 g.
Jorg. Aelcken	2 g.
Lipss Jasper	8 g.
Hans Nolten	1 g.
Heinemann klauts	7 g.
Jasper Piper	4 d. g.
Johan Henneman	4. kortlinge.
Cort Gerichen	5 d.
M. Zekhart	6 d.
Jorgen Weissgerber	1 d.
Johan Mass	7 d.
Henrich Alues	1 schill.
H. Henrich Wedemeyer	5 d.
Bartolt Lineweber	5 d.
Gotschalk Rauch	4 g.
Merten kock	4 d.
Cort der Voegt	2 g.
Henricus Matthias	5 d.
Viet Degener	6 d.
Cort Wegener	5 d.
Peter Matthias	2 g.
Michaell knuppell	6 g.
Hans Papen	6 d.
Cort Heinemans	6 d.
Caspar von Dortmunden	9 d.
Johan Johaening	2 g.
Magdalena Tod	7 d.
Hillebrand knuppel	3 d.
Wegen Raben Alues geben Johannis Vasmers kinder	5 d.
Rüterffinke	5 d.
Herman Jeronimus	1 d.
Hans Molners	5 d.
Got. korteknabe	5 d.

Jorgen Wreden . . . . 5 d.
Noch von zweyen houen . . . . 4 g.
Dauid von Deventer . . . . 8 g.

Aus den Muhlen.

Die Nieder Muhle . . . . 20 g.
Die Hern Muhle . . . . 18 g.

wirt mit gegeben

Bernd Segelckens Muhle . . . . 15 g.
Hans Stucken Muhle . . . . 24 g.
Papier Muhle . . . . 24 g.

wirt auf Hans Stucken vnd Bernd Segelk. Muhlen gewiesen.

Marxs vorm Roggenthaill . . . . 30 g.
Kuhlinger Muhle . . . . 24 g.
Gotschalk Kellers Muhle . . . . 24 g.

Huner vnd Eyer auss denselben Muhlen.

Nieder Muhle . . . . 17 Eyer.
vnd in dreyen Jahren . 3 Huner.
Hern Muhle . . . . 7 Eyer.
vnd in sechs Jahren . . 3 Huen.
Bernd Segelckens Muhle . . 5 eyer.
vnd in vier Jahren . . 1 Huen.
Hans Stucken Muhle . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Papier Muhle . . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Roggenthaills Muhle . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Kulinger Muhle . . . . . . 10 Eyer. vnd 1 Huen.
Got. Kellers Muhle. . . . 10 Eyer. vnd 1 Huen.

Hoff Eyer.

Gans Lineweber . . . . . . 40 Eier.

Fastelabents huner.

Eckart klancke . . . . 1 huen.
Jorgen Weissgerber 1

Henr. Greten	1	huen.
Johan Johanning	1	
Henrich Alues	1	
Henrich Blicke itzo Herman Dieterichs . . .	1	
Heineman klots itzo Herman Matthias . . .	1	
Henrich von Deuenter	1	
Jobst Piltzer	1	
Thies Mugg	1	
Hans Gocken	1	
Agata Vatmann itzo ihr Sohn Cort Vatman .	1	
Henrich Fincken itzo krieger Borries . . .	1	
Hans Evers	1	
Lipss Jasper	1	
Johan Maess	1	
Jorgen Ailken itzo Ploni Blekehosen . . .	1	

Hoff huner.

Johan Maess	2	Hüner.
Hans Hoicken itzo Jobst Truten	1	Huen.
Dauid von Dauenter	1	
Jorgen Weissgerber	2	
Ludeken Matthias erben	3	
Henrich Alues wagen Henrich kocks . . .	2	
Hr. Heinrich Rotermund	2	
Acker tonnies vnd Henrich Voigts	1	

Hand Dienste.

Clara Fienen itzo Heineman knuppell . . .	2	Tage.
M. Eckhart	2	
Jorgen Weissgerber	2	
Johan von Holte	1	
Henrich Greten	2	
Ilse Marxs	2	
Peter Gruter	2	

Johann Johanning	2	
Henrich Alues oder Rauens	2	
Henrich Blicken itzo Herman Dietrichs . .	2	
Heineman Klauts itzo Herman Matthias . .	2	Tage.
Hans Papen	2	
Johan Ernstes	2	
Jeronimus Lucks itzo Hans Gerichen Wittibe	2	
Acker tönnies	1	tag.
Henrich Voigt	1	tagh
Arnd Loher	2	tag.
Henrich Ruterfincke itzo Krieger Borries . .	2	t.
Salomon Schroder	2	
Hermans Rabens	2	tage
Henrich von Deuenter	2	
Cort Vatman	2	
Ties Muggen	2	
Jobst Piltzer	2	
Christoff Runtemund	2	
Jasper Piper itzo Johann Dorrien	2	
Johan Vilter	2	
Johan Maess	2	
Jorgen Aelken itzo Ploni Bleckehohen . . .	2	
Herman Matthias noch	2	tage
Herman Koster vnd henrich Rusche Jeder 1 tag. facit 2 stehetitzo auf Henricus Matthias frauwen, so die heuser gekaufft		
Jobst von holte	2	
Henrich Schwein Claus. itzo hans Segelcken .	2	tage.
Summa 64 tage.		

Bruche zum 12. theille ist Vestendig Andere Gefelle.

Stattbergesche Meyer heuer

Heinrich Gerling	1.	Malter
Die Alte Pastorische	1.	

Jacob timmermann	1. Mlter.
Grethe Luckeln	1.
Jobst Otten	1.
Wilhelm Schüngell	7. sch.
Meinolf thoneman	1. Mtr.
Jobst Eygelss	2. Mltr.
kock Johan	1. Mtr.
Herman Segeln	1. Mlter.
Conrad kock	2. Mtr.

Summa 20 Mtr. 3 sch. patim halb rogken vnd die Ander helffte haf.

Frantz Ludeken 30 g. soll hoff oder Wiese gelt gehoret denen von Falckenberg in sampt.

II.

Die Collisionen der Familie von Oeynhausen
mit der bischöflichen Regierung zu Paderborn in Folge ihres Confessionswechsels.

Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Westfalen.

Von
Julius Grafen von Oeynhausen.

Einer der ersten Paderbornschen Edelleute, welche sich bald nach dem Auftreten Luthers dessen Lehren zuneigten, war Arnd von Oeynhausen, Pfandherr der Oldenburg. Einer Tradition zufolge trat er dem Protestantismus bei aus Aerger darüber, daß die Paderbornsche Geistlichkeit seine Wahl zum Vertreter der Ritterschaft hintertrieben hatte. Der Hauptgrund war aber einerseits wohl der, daß er sehr viel an den Höfen des Landgrafen von Hessen und der Herzöge von Braunschweig verkehrte und dort die neue Lehre kennen lernte, anderseits aber, daß er mit dem Kloster Marienmünster in einen langjährigen Streit verwickelt war, welcher ihn im höchsten Grade gegen die Geistlichkeit erbitterte.

Dieser Streit drehte sich hauptsächlich um den Greventeich und andere Grundstücke, welche von Arnd dem Kloster verpfändet resp. verkauft waren und deren Rückkaufsrecht er beanspruchte, da er eine laesio ultra dimidiam behauptete.

Bereits 1535 finden wir als Arnds Kaplan auf der Oldenburg den Minoriten Johann von Brockhusen und da bekanntlich die Minoriten schon 1530 wegen ihrer lutherischen Gesinnungen theilweise aus Paderborn ausgewiesen waren, [1]) so können wir über die Glaubensrichtung des Kaplans kaum im Zweifel sein.

Arnd starb am 19. Febr. 1542 und da er sich im kirchlichen Interdict, dem s. g. schweigenden Banne, befand, so verweigerten die Mönche von Marienmünster seine Aufnahme in das Erbbegräbniß in ihrer Kirche, worauf ihn seine Familie in der Sommerseller Kirche beisetzte.

Bei seiner Wittwe Anna, geb. von Amelunxen, trat die protestantische Richtung noch deutlicher hervor, denn sie hielt an der Sommerseller Kirche einen „lutherischen Prädicanten, welcher sich auch unterstanden, die Sacramenta der Kirche zu reichen;" auch ihr Hausgesinde scheint übergetreten zu sein, wenigstens wird von ihrem Vogte zur Grevenburg ausdrücklich gesagt: „et hic erat apostata". [2])

Es entspann sich nun in der Folge ein Streit über das Patronatrecht der Sommerseller Kirche, welches bislang vom Kloster Marienmünster ausgeübt war. Bereits 1314 ipso die Andreae Ap. hatten die Grafen Albert und Günther von Schwalenberg das Patronatrecht dem Kloster übertragen und in einem Grenzrecesse, welchen der Edelherr Bernd zur Lippe im Namen des Bischofs Simon von Paderborn zwischen dem Kloster und Burchard von Oeynhausen, Arnds Vater, am Sonnabend nach Quasimodogeniti (16. April) 1496 abschloß, heißt es ausdrücklich: „Item de Kerke to Somersele hort den Hern upgescreven (von Marienmünster) myt oerer tobehorunghe und an deren ghuder darsulvest hebben de Herrn und oer closter nicht to dondhe."

[1]) Kampschulte, Gesch. der Einführung des Protestantismus in Westfalen. S. 129.

[2]) Archiv zu Grevenburg.

Ein Memorial aus der Mitte des 17. Jahrhunderts [3]) berichtet: „Die Kirche zu Sommersell sei zuerst nur eine Kapelle gewesen und vom Kloster Marienmünster „ein wenig erbaut“ worden und hätten die Mönche darin täglich Messe gelesen. Als aber der von Oeynhausen die Augsburger Confession angenommen, habe er die Mönche nicht länger leiden wollen und dort einen Prediger, Namens Wessel, eingesetzt. Dieser sei bei Nacht aufgegriffen, nach Neuhaus geführt und erst nach langer Haft des Landes verwiesen, die Kirche aber sei verwüstet, daß nichts dabei geblieben sei. Da habe der von Oeynhausen wieder einen Prediger dahin gesetzt, Namens Jürgen, den er auf seine Kosten erhalten habe; aber auch dieser sei nicht geduldet und deshalb auf das Lippische Haus Oldenburg genommen, von wo er nach zwei Tagen fort mußte. Da sei wieder einer dorthin gekommen, Namens Ebert oder Efferhardt Hilthorst, welcher sich verpflichten mußte, alle vier hohen Feste mit den Sommerseller Einwohnern in Marienmünster zu feiern und die Vesper zu singen. Unter Bischof Heinrich (1577—85) sei endlich die Erlaubniß ertheilt, daß der Prediger ruhig in Sommersell bleibe, und seitdem sei die Pfarre stets von den von Oeynhausen erhalten und besetzt, obgleich fast alljährlich der Official von Paderborn den Beweis dieses Rechtes verlangt habe.“

Auf Ebert Hilthorst folgte dessen Sohn Conrad, welcher am Mittwoch nach Invocavit (23. Februar) 1564 bekennt, daß er von Rab Arnd von Oeynhausen einen besiegelten Brief auf die Kirche von Sommersell erhalten, um seine Ordination zu erlangen. Sollte er aber nach seines Vaters „Ablaß“ der Kirche nicht dienlich sein oder dem Rab Arnd und dessen Bruder Falk Arnd nicht gefallen, so solle dieser Brief kraftlos sein. [4])

Später scheint dort wieder ein katholischer Geistlicher den Versuch gemacht zu haben, sich festzusetzten, denn am 23. März

[3]) Marienmünstersches Copiar zu Grevenburg.

[4]) Archiv zu Grevenburg.

1577 beschwerte sich der Pastor Andreas Stelinck zu Sommersell beim Official zu Paderborn, daß die Gebrüder von Oeynhausen zur Oldenburg ihm die Pfarre genommen hätten, weil er den Gottesdienst nach katholischem Ritus gehalten habe und sie als novae religionis assentatores verlangten, daß er ihrer Confession gemäß predige. Auch hätten sie ihn geschmäht und „einen ausgemachten Urhahn" gemiethet, der ihn erstechen solle, falls er sich beim Bischof beschwere, und sei von ihnen eine andere ungeschickte Persönlichkeit angestellt worden. [5])

Trotzdem belehnten die Gebrüder v. O. am heiligen Osterabend (29. März) 1578 „nach Verlassung Herrn Curd Hilthorsts" den würdigen Herrn Johann Elebracht mit ihrer Kirche zu Sommersell, wogegen derselbe die christliche Religion nach Augsburgischer Confession lehren solle. [6])

(Dieser Johann Elebracht war 1567 Rector des St. Catharinenaltars in der Gaukirche zu Paderborn.)

Für die nächsten dreizig Jahren fehlen die näheren Nachrichten über die Besetzung der Kirche. Erst 1613 finden sich zwei Citationen für den „Concionator" Jodocus (Jobst) Deppe zu Sommersell vor das Fiscalgericht zu Paderborn vom 4. Mai und 6. Juli, jedesmal mit Androhung von 20 Goldfl. Strafe im Falle des Nichterscheinens. Daß Deppe nicht Folge leistete, ergibt sich aus der Randnotiz auf beiden Citationen: Executum per me Henricum Mussinck 29. Juni resp. 2. September." [7])

„Anno 1616 attaquirte der Paderbornsche Officialis den protestantischen Prediger zu Sommersell als einem Haereticum, wowider zwar Lippischer Seits feierlichst protestirt und vorgestellt wurde, daß tempore Reformationis beide Herrschaften sich gleichsam in die zwei Pfarreien des Amts Olden-

[5]) Archiv zu Grevenburg.
[6]) ebendaselbst.
[7]) ebendaselbst.

burg getheilet und der Bischof die eine zu Marienmünster behalten, die Grafen zur Lippe aber die andere zu Sommersell reformirt und mit einem protestantischen Prediger besetzet, seit solcher Zeit alle jura ecclesiastica und bischöfliche Gerechtsame kraft des Religionsfriedens in solcher Pfarrei ohne einige Contradiction exerciret haben. Allein obgleich Bischof Dietrich hierauf billiger Weise reflectirte, dem Offizial Einhalt that und das Sommersellische Religionsexercitium neben des Herrn Grafen zur Lippe desfälligen hohen Gerechtsamen in Ruhe ließ, so dauerte doch diese Ruhe nicht länger, als bis anno 1623" — —. [8])

In diesem Jahre nämlich wurde von Seiten der Paderbornschen Regierung energischer eingeschritten. Am 12. Januar 1623 erschien der Weihbischof Pelking von Paderborn in einer Kutsche und mit mehr als 20 Reitern während des Gottesdienstes vor dem verschlossenen Schlachbaum von Sommersell und ward eingelassen. Vor dem Pfarrhause stieg er aus und verbot dem Pfarrer Jobst Deppe die Kirche und Kanzel. Dann ließ er läuten, predigte von der Kanzel und setzte auf nächsten Mittwoch, als Pauli Bekehrung, einen Feiertag an. Schließlich übergab er dem Sacellan Roscherus Scheffer aus Steinheim vor Notar und Zeugen die Kirche.

Noch an demselben Tage berichtete der Drost Simon von der Lippe zu Schwalenberg den Vorfall an den Kanzler Christoph Teichmann in Detmold und am 13. Januar supplicirten die Brüder Rab Arnd und Bernd Simon von Oeynhausen, welche Tages vorher nach Höxter abwesend gewesen waren, an den Grafen Simon zur Lippe und baten um Verwendung beim Weihbischof um Rücknahme seiner Maßregeln. Ihre Klagen blieben aber unberücksichtigt, denn nach Scheffers

[8]) „Gründlicher — — Bericht von dem Ursprung u. s. w. derer in den Samt-Aemtern Schwalenberg, Oldenburg u. Stoppelburg — — vorwaltenden Irrungen u. s. w." Lemgo 1746 in Folio. S. 8—9.

Abgange, welcher nach einem halben Jahre erfolgte, wurde der Pastor Johann Nußbaum, später zu Lügde, dann ein Eichsfelder Priester, und endlich Ernst Judenherzog, welcher Ostern 1649 starb, vom Bischof eingesetzt; der Pastor Jobst Deppe aber erhielt im Braunschweigischen (in Polle ?) eine Pfarre. [9])

Nachdem 25 Jahre über diesen Vorfall vergangen waren, wurde die Angelegenheit von Seiten der Lippischen Regierung — wahrscheinlich in Folge der Westfälischen Friedensbestimmungen — wieder aufgenommen und am 15. November 1648 schrieb der Lippische Kanzler Revelin Tilhen an den von Oeynhausenschen Verwalter zu Grevenburg, David Lange, und bat um Mittheilung, wann die Sommerseller Kirche von den Katholiken wieder eingezogen sei. [10])

Am 21. Juli 1649 schrieb Rab Arnd von Oeynhausen zu Grevenburg an den Weihbischof Bernhard Frick zu Paderborn: Der bisherige Pastor zu Sommersell, Ernst Judenherzog, sei letzten Ostern gestorben und der Gottesdienst bisher durch einen Priester aus Marienmünster versehen. Er bitte, den bisherigen Sacellan zu Delbrück, Georg Schörten, als Pastor zu Sommersell zu installiren.

Der Weihbischof ging aber auf diesen Wunsch nicht ein, sondern setzte am 27. October 1650 den Pastor Anton Sellmann dorthin, welcher noch 1656 fungirte.

Bei dieser Vacanz entbrannte der Streit um das Patronatrecht zwischen der Familie von Oeynhausen zu Grevenburg und dem Kloster Marienmünster aufs Neue und erstere wandten sich mit einer Beschwerde an den Weihbischof. Derselbe ließ ihnen durch den Scholaster Otto Wilhelm von Oeynhausen

---

[9]) Ein Sohn desselben, Henricus Deppen, (Sommers: Westph.); verfaßte als Student zu Rostock 1624 ein Trauergedicht auf den verstorbenen Rath, Kanzler und Professor Ernst Cothmann, einen gebornen Lemgoer. — In Cothmanns Leichenpredigt auf der Hamburger Stadtbibliothek in 4⁰. P. M. III. 110.

[10]) Archiv zu Grevenburg.

am 28. Oct. 1649 antworten: Der Weihbischof sei nicht abgeneigt, den Marienmünsterschen Mönch, welcher in Sommersell predige, wieder in sein Kloster zu schicken und die Kirche fest zu besetzen, falls sich eine geeignete Persönlichkeit finde; um so mehr, da er fast gar nicht an dem Rechte der von Oeynhausen zweifele. Letztere möchten daher ihre Beweisurkunden produciren.

Nach langen vergeblichen Verhandlungen wurde die Klage endlich 1656 beim Paderborner Officialatgerichte anhängig gemacht und beiden Parteien am 26. Febr. vom Official Hermann Herting aufgegeben, sich binnen 27 Tagen über ihre Ansprüche zu legitimiren; doch wurde dieser Termin durch beiderseitige Fristgesuche bedeutend überschritten. Am 20. August erklärten die Gevettern von Oeynhausen zu Grevenburg: Sie hätten das Patronatrecht zu Sommersell seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt und brauchten den Beweis nicht zu führen. Eventuell könnten sie denselben aber liefern durch:

a) die jüngst geschehenen Zeugenaussagen,
b) die Ordination des Pastors Anton Sellmann durch den verstorbenen Weihbischof Frick,
c) die alten Kirchenregister zu Grevenburg,
d) die Lehnbriefe des letzten lutherischen Pastors Jobst Deppe und seiner Vorgänger,
e) den Lippischen Lehnbrief über Grevenburg, in welchem die Belehnung mit der Kirche ausdrücklich aufgeführt sei.

Eventuell würden sie die Hülfe ihres Lehnsherrn (des Grafen zur Lippe) anrufen.

Erst am 6. Sept. 1659 erfolgte das Urtheil dahin: Da die von Oeynhausen ihr Patronatrecht nicht genügend erwiesen hätten, so hätten sie sich desselben zu enthalten. Dasselbe stehe vielmehr dem Kloster Marienmünster zu, dem es 1314 von dem Grafen von Schwalenberg verliehen sei. Die v. O. hätten ferner die Proceßkosten vom 11. Jan. 1659 bis dato zu tragen.

Die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior von Oeynhausen hatten sich schon am 20. Juni beim Grafen zur Lippe beschwert und protestirten am 10. Sept. gegen obiges Urtheil, da Sommersell nicht der Paderbornschen Gerichtsbarkeit allein, sondern auch der Lippischen unterworfen sei, und am 17. Oct. schrieb der Kanzler Revelin Tilhen aus Detmold an den Drosten Jobst von Mengersen und den Amtmann Gottschalk Müllinghausen in Schwalenberg, sie sollten den Abt von Marienmünster wegen seines einseitigen Agirens in der Patronatsache verwarnen und ihn anhalten, einen Lippisch-Paderbornschen Gesammtbescheid einzuholen, bis dahin aber den Mönch von der Kirche abzurufen.

Die Vettern v. O. schrieben ferner aus Neuhaus 13. Dcbr. 1659 an den Fürstbischof von Paderborn: Derselbe habe dem Johann Melchior v. O. kürzlich versprochen, daß die v. O. das Patronatrecht ausüben sollten und statt des dort eingesetzten Mönches den von ihnen präsentirten Pastor anstellen könnten, falls sie ihr Recht nachwiesen. Da letzteres aus den anliegenden Documenten ersichtlich sei, so bäten sie um Erfüllung des Versprechens. [11])

Inzwischen war aber ein Ereigniß eingetreten, welches für die von Oeynhausen nicht eben günstig wirkte: Bischof Dietrich Adolf von Paderborn hatte erfahren, daß Rab Arnd von Oeynhausen zu Grevenburg sein jüngst gebornes Kind durch einen protestantischen Geistlichen taufen lassen wollte. Um dies zu hintertreiben, erklärte er denselben bei Tafel in Gegenwart des Raths von Harthausen, daß er in eigener Person den Taufact vornehmen wolle, eine Ehre (wie er in einem Schreiben vom 8. März 1659 meinte), welche selbst ein Römischer Kaiser angenommen haben würde. Als er aber bereits unterwegs war, hörte er, daß das Kind durch einen von

---

[11]) Archiv zu Grevenburg.

Schwalenberg herbeigerufenen lutherischen Geistlichen getauft sei. Dies nahm er so übel, daß er gegen Rab Arnd v. O. durch seinen Fiskal bei dem geistlichen Hofgerichte Klage erheben ließ.

Am 16. October 1658 stellte die Gräfin Maria Magdalena zur Lippe, geb. Gräfin von Waldeck, zu Lemgo eine Urkunde aus: Rab Arnd von Oynhausen zu Grevenburg habe ihr mitgetheilt, daß er kürzlich sein Söhnchen durch einen evangelischen Prediger zu Grevenburg habe taufen lassen und dafür vom Paderbornschen geistlichen Hofgerichte in Anklagezustand versetzt sei, obgleich nach Zeugenaussagen seit 1624 auf seinem Hause stets das Exercitium Augustanae religionis stattgefunden habe und damals auch allbekannter Maßen Bernd Simon v. O. protestantisch gewesen sei und mit allen seinen Angehörigen 1624 zu Grevenburg sich das heilige Abendmahl von einem evangelischen Prediger habe reichen lassen, und seine Nachkommen stets dabei geblieben.

Allerdings sei 1623 in Sommersell ein katholicher Priester gewaltsam eingesetzt, aber Bernd Simon v. O. habe alljährlich zweimal die Kommunion zu Grevenburg durch einen protestantischen Geistlichen halten lassen, besonders durch einen Braunschweigischen Prediger Jobst (Deppe?), der sein und seiner Frau Beichtvater gewesen sei; später hätten sie sich des Lippischen Hofpredigers von Schwalenberg bedient, wie dies Alles die Gräfin aus persönlicher Erfahrung wisse und hiermit bezeuge.

Das Paderbornsche Hofgericht erkannte am 15. März 1659, „daß der Verklagte seine vermeintliche Berechtigung zu dem Exercitium religionis Augustanae nicht beweisen könne, sich desselben daher künftig zu enthalten habe und in 200 Thlr. Strafe zu verurteilen sei.“ Inzwischen hatte sich Rab Arnd v. O. am 14/24 Fbr. beim Grafen Hermann Adolf zur Lippe über die Ungnade des Bischofs, „weil er sein Kind von einem Priester römisch-katholischer Religion nicht habe taufen lassen wollen,“ beschwert, mit der Versicherung, daß,

solange sein von seinem lutherischen Großvater erbautes Haus Grevenburg stehe, niemals ein katholischer Religionsact dort vorgenommen sei, insbesondere habe er sich im Normaljahre 1624 im Besitze der Religionsübung befunden; ein Beweis darüber könne aber von ihm nicht verlangt werden.

Graf Hermann Adolf nahm sich seines Lehnsmannes eifrig an, intercedirte für denselben und protestirte gegen die einseitig (schon am 5. April) verfügte Execution. Hieraus entspann sich ein lebhafter Schriftwechsel beider Landesherrn, sowohl über die Religionsübung nach Inhalt des Instrumentum Pacis als über die Jurisdictionsrechte in den Gesammtämtern Schwalenberg und Oldenburg. Das Paderborner Hofgericht nahm zwar anfangs von der Execution Abstand und ließ die gepfändeten Pferde zurückgeben, indes wurden am 13. Juni wieder vier Oeynhausensche Pferde weggenommen und nach Schwalenberg geführt, wo sie aber Lippischer Seits sofort mit Beschlag belegt wurden. Da der Bischof gleichzeitig sowohl in dem Streite wegen des Sommerseller Patronatrechts als auch in einem Hudestreit mit den Dörfern Kargensiek und Sommersell gegen die von Oeynhausen einseitig vorgegangen war, so übersandte ihm Graf Hermann Adolf am 5. April 1660 eine weitläufige Deduction über die Lippisch-Paderbornsche Gesammtgerichtsbarkeit, worin er in etwa 50 urkundlichen Beilagen nachwies, daß die beiden Landesherren in ähnlichen Fällen stets gemeinsam gehandelt hätten. Jetzt sei Rab Arnd v. O. durch das Officialatgericht wegen Ausübung des Privat-Gottesdienstes auf seinem Hause Grevenburg zu 200 Goldfl. Strafe verurtheilt und habe man ihm dafür Schafe abgepfändet. Da er nun in Folge eines Lippischen Contremandats als Lippischer Vasall wegen Grevenburg den Gottesdienst fortgesetzt habe, so seien 30 Soldaten geschickt, um ihm alles Vieh wegzunehmen und ihn so zu ruiniren.

Dies Alles handle aber den Gesammtverträgen zuwider.

In Folge dieser Remonstration wurde das gepfändete

Vieh einstweilen zurückgegeben und ist das Endresultat des Processes aus den Acten nicht ersichtlich. [12])

Kehren wir nun zu dem Sommerseller Patronatstreite zurück: Am 18/28 April 1661 erließen die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior v. O. eine notarielle gütliche Ermahnung an den Abt von Marienmünster, sich der Eingriffe in ihr Patronatrecht zu Sommersell zu enthalten, und dieselben protestirten am 11/21 Jan. 1662 durch einen Notar dagegen, daß abermals ein Mönch aus Marienmünster als Pastor nach Sommersell gesetzt sei, obgleich sie und ihre Vorfahren seit undenklichen Zeiten stets die Pastöre daselbst angestellt hätten. Da diese Schritte erfolglos blieben, schrieben sie 3/13 März 1662 an den Fürstbischof: Sie hätten von Alters her die Pfarre besetzt und seit des Weihbischofs Pelcking Zeiten fünf katholische Prediger angestellt. Nach Abgang des letzten, Anton Sellmann, jetzigen Pastors zu „Beerendt" (?), welcher statt des aufgedrungenen Mönches Dietrich, jetzigen Pastors in Pömbsen, ordinirt sei, hätte der Abt von Marienmüster trotz ihres Protestes das Pastorat besetzt und mehrere Mönche nach einander angestellt. Darüber hätten sich jetzt die Gemeindeglieder bitter beschwert, daß sie ihr Gewissen bald diesem bald jenem Mönche anvertrauen müßten, und gebeten, doch wieder einen beständigen, weltlichen Prediger anzustellen. Man bitte daher um fürstliche Entscheidung. —

Der Bischof antwortete, er sei im Begriffe, nach Marienmünster zu reisen und werde die Sache an Ort und Stelle untersuchen und entscheiden. [13])

Dieses Urtheil scheint für die v. O. nicht günstig ausgefallen zu sein, wenigstens besetzte der Abt von Marienmünster die Pfarre zu Sommersell bis zur Säcularisation des Klosters i. J. 1803.

---

[12]) Acten zu Grevenburg und im Fürstl. Archive zu Detmold.

[13]) Archiv zu Grevenburg.

Was Rab Arnd v. O. beim Bischof Dietrich Adolf verdorben hatte, suchte er beim Bischof Ferdinand wieder gut zu machen, denn als ihm 1666 sein jüngster Sohn geboren wurde, ward derselbe zu Sommersell getauft und erhielt von seinem Pathen, dem „serenissimus princeps,“ den Namen Ferdinand. Bei Johann Melchior finden wir diese Nachgiebigkeit nicht, denn der Pastor Jost Christian Grothe zu Hessen-Oldendorf bezeugt am 3. Oct. 1674, daß er als Hofprediger zu Schwalenberg am 21. Febr. 1670 nach Grevenburg berufen sei, um ein Zwillingspaar nach Augsburger Confession zu taufen; fast sämmtliche übrigen Kinder Johann Melchiors sind in Bückeburg, Ostfriesland und im Hannoverischen geboren und lutherisch getauft. Dagegen ließ sein ältester Sohn Philipp Adolf v. O. seine sämmtlichen Kinder von 1695—1711 vom Abt von Marienmünster nach katholischem Ritus taufen, dann aber in der protestantischen Lehre erziehen. Die späteren Generationen der Familie sind fast sämmtlich in die Sommerseller Tauf- und Sterberegister eingetragen, wonach also jene Confessionsstreitigkeiten nie wiedergekehrt zu sein scheinen. Daß aber nach wie vor die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes zu Grevenburg verboten blieb, ergibt sich aus einem Briefe, den der Hessische Geheimrath Christian Ludwig Ferdinand von Oynhausen bei einem Besuche zu Grevenburg am 10. Janr. 1708 an die verwittwete Landgräfin zu Butzbach schrieb. Es heißt darin: Er habe nicht unterlassen, inmitten des Papstthums, wo das helle Licht des Evangeliums ganz erloschen sei, mit dem kleinen Haufen seiner Hausgenossen Betstunde zu halten und für des ganzen fürstlichen Hauses Wohlergehen zu Gott zu beten; das heilige Abendmahl könnten sie dort nicht empfangen.[14])

Trotz aller oben erzählten Vorfälle blieb zwischen der Gemeinde Sommersell und ihren früheren Patronen ein gutes

---

[14]) Archiv zu Darmstadt.

Einvernehmen bestehen und als am 27. Februar 1682 eine nene Kirchenglocke an Stelle einer zersprungenen geweiht werden sollte, luden Pastor und Gemeinde am 25. Februar den Rabe Christoph v. O., Rab Arnds Sohn, ein, zu der Glocke Gevatter zustehen. Er nahm dies Anerbieten an und gab ein Pathengeschenk in Gelde. [15])

Die schon 1662 hervorgehobenen Uebelstände hinsichtlich der Besetzung der Pfarre scheinen lange Zeit keine Abhülfe gefunden zu haben, denn im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (nach 1708) richtete die Gemeinde Sommersell folgendes Gesuch an den Fürstbischof: [16])

Sie habe seit geraumer Zeit Pastöre gehabt, die mehr auf Neuerungen und Unruhen gesonnen hätten, als auf die Seelsorge der Einwohner. Der jetzige Pastor gar sei fast nie in der Gemeinde und zu Hause anzutreffen, so daß Kranke und Sterbende ohne geistlichen Beistand blieben und Einer kürzlich ohne Sakramente gestorben sei, der schwere Sünden auf dem Herzen gehabt habe. Da nun die Kirche kein Patronat von Marienmünster, sondern des Landesherrn resp. der von Oeynhausen sei, deren Wappen sich an der Kirche (über der nördlichen Kirchthür mit der Zahl 1662) finde und von denen auch die Glocken geschenkt seien, so bäten die Bewohner den Landesherrn um einen neuen guten Seelsorger. Früher seien von den Fürsten gute weltliche Geistliche gegeben, deren letzter Anton und dessen Vorgänger Ernst geheißen habe.

(In dem Concept wird auch einer Reparatur der Kirche i. J. 1708 gedacht.)

Der Erfolg des Gesuches ist nicht bekannt.

Noch einmal mußte ein Mitglied der Familie böse Erfahrungen machen: Der Kur-Cölnische Kammerherr Johann Moritz von Oeynhausen heirathete am 20. Oct. 1725 Maria

[15]) Archiv zu Reelsen.

[16]) Undatirtes Concept im Archiv zu Grevenburg.

Spiegel von Peckelsheim und hatte sich auf dem Gute Schweckhausen von einem lutherischen Geistlichen aus Lauenförde trauen lassen. Da die Paderbornsche Regierung die Gültigkeit der so vollzogenen Trauung anfocht, mußte sich das Ehepaar am 18. Nov. nochmals durch den Pfarrer von Sommersell trauen lassen. Doch damit nicht genug, wurde v. O. vom Kurfürsten Clemens August von Cöln, Bischof von Paderborn, in eine Geldstrafe von 600 Goldfl. verurteilt. Er wandte sich an den Grafen Ferdinand von Plettenberg mit der Bitte, sich für ihn beim Kurfürsten um Erlaß der Strafe zu verwenden, da er sich in gutem Glauben durch seinen Schwager Spiegel habe verleiten lassen. Der Graf antwortete am 4. Janr. 1727 aus Bonn, daß der Kurfürst die Strafe nur um 100 Goldfl. ermäßigen könne; um Entsatz des übrigen möge sich v. O. an seinem Schwager halten.

Der Kurfürst selbst schrieb dann am 12. Febr. 1727 an den Weihbischof von Paderborn, Abt Pantaleon Bruns von Abdinghof, er habe dem v. O. die Strafe bereits auf 500 Thlr. ermäßigt; da derselbe behauptete, ganz unschuldig an der Copulationsaffaire und vom Herrn von Spiegel verleitet zu sein, und daher um weitern Nachlaß bitte, so könne letzteres zwar nicht gewährt werden, doch wünsche der Kurfürst vom Abt nähern Bescheid, ob v. O. durch Spiegel schadlos gehalten werde.[17])

Der weitere Verlauf ist unbekannt.

Die Spiegel zu Schweckhausen lebten gleichfalls schon lange mit der Regierung im Conflict wegen ihres Glaubens. Am 10. Juni 1659 protestirte Rabe Hilmar Spiegel dagegen, daß der Fiskus am 4. April eine Klage gegen ihn erhoben habe wegen Ausübung des protestantischen Gottesdienstes. Es sei aber zu Schweckhausen erwiesener Maßen vor und nach

[17]) Archiv zu Grevenburg.

dem Normaljahre 1624 von seinem sel. Vater und ihm selbst in der Kapelle lutherischer Gottesdienst gehalten. So sei am Tage Mariä-Magdalenä 1624 seine Schwester Hedwig, die jetzige Frau von Steding, durch den Pastor Barthold Calenius aus Lauenförde zu Schwedhausen getauft, ebenso er selbst im Jahre 1616. [18])

[18]) Concept ebendaselbst.

Zur Topographie der Freigrafschaften

von

Dr. J. S. Seibertz.

(Schluß.)

Die Freigrafschaften in dem Lande Bilstein=Fredeburg.

Wir beschließen unsere Darstellung mit den Freigrafschaften und Freistühlen in dem alten Freibann der Herrschaft oder des Landes Bilstein=Fredeburg. Eine Beschreibung der Grenzen dieses Freibanns enthielt das im J. 1460 angelegte Landbuch, welches, einer gerichtlichen Bescheinigung zufolge, noch 1663 beim Gerichte zu Fredeburg aufbewahrt wurde. Eine Abschrift jener Grenzbeschreibung befindet sich als Nachtrag am Schlusse des Arnsberger Copiars aus dem 14. Jahrhundert, aus welchem Kindlinger in seinen Beiträgen manche Arnsberger Urkunden mitgetheilt und woraus er auch einen Abdruck der Grenzbeschreibung geliefert hat. [1]) Sie beginnt mit den Worten: „Dyt nagescreven synt die Genge, stedeliche vnd richtliche Malstede des fryen Bans der Herschop ind Herlichkeit des Landes

---

[1]) Kindlinger, Beiträge, III. Urk. 214. Ein ganz fehlerhafter Abdruck ist der in Kleinsorgens Kirchengeschichte III. S. 328. — Das Copiar selbst befindet sich seit 15. Octob. 1866 in unserer Urkundensammlung vergl. Seibertz, Quellen der westf. Gesch. B. 3. S. 478. Nach ihm haben wir in den folgenden Noten einige kleine Irrungen von Kindlinger berichtigt.

van Bilsten ind Fredeborg van anderen Heren ind Greven Lande schedende.“ Die Grenzen des Freibanns werden dann dahin angegeben: Von der Steinbrücke über die Bigge jenseits Rhode bei Olpe, nordwestlich über die Höhe des Ebbegebirges hin, welches hier die Grafschaft Mark vom Herzogthum Westfalen scheidet; dann östlich wieder herab nach Beckhofen, Milstena und weiter nach der Mittellinde bei Bamenohl; dann nördlich ober Cobbenrode her nach der eisernen Buche, auf der Höhe der wilden Wiese und von dieser wieder östlich herab, ober Salwey her, nach dem Hause Wenne, wo die Salwey und Wenne zusammenfließen, bis an die nahe dabei gelegene Frankenfurth. Von da den Dasstein hinan, über den Reitersberg und das Bruch zum Dorfe Herhagen und weiter bis an den Wald, genannt der goldene Struk nach Monekind und durch Einhaus weiter östlich bis jenseits Bonacker, zu der Linde von Westernbödefeld. Von hier durch des tauben Schreibers Haus, die lange Becke hinauf bis unter die Linde zu Langenbeck und dann vor der Landwehr hin zu einer Erle vor Kirchbödefeld. Von dort weiter rechts über die Landwehr auf den Königstein, fort über die Haide bis vor die Grund in den Hobbergen und dann die Küttelbeck herab, bis jenseits der Negerkirche (ober Siedlinghausen). Dann südlich die Renah hinauf, bis an den Sonnenborn diesseits Winterberg und von diesem noch weiter südlich über den hohen Astenberg nach dem Holenahorn, wo die Gerichte von Züschen und Wittgenstein zusammengrenzen. Von hier dann südwestlich über den Rücken des Hochwaldes hin (über das Rothargebirge), vor den Grafschaften Nassau und Wildenburg nach Römershagen und von da nördlich Wenden und Olpe vorbei, wieder zu der Steinbrücke bei Rhode.

Nachträglich wird bemerkt, daß auch der Freistuhl zu Ebdeskind (Epsingsen) vor Soest zur Herrschaft Bilstein gehöre und folgen dann noch einige nähere Bestimmungen über die Grenzen bei Bödefeld. Ueber diese letzteren Stühle ist bei den

Freigrafschaften der Soester Börde und der Grafschaft Arnsberg das sie betreffende gesagt worden.

Aus der Grenzbeschreibung des Hauptfreibanns ergiebt sich, daß er das ehemalige Amt Waldenburg (oder die Gerichte Olpe und Attendorn), die Gerichte Lenhausen, Eslohe, Reiste und Remlinghausen, die Aemter Fredeburg und Bilstein befaßte. Theils an den äußeren Grenzen, theils innerhalb derselben befanden sich verschiedene Freigrafschaften und Freistühle, die auch verschiedenen Stuhlherren gehörten und worüber wir hier, nach den einzelnen Aemtern, worin sie lagen, nun noch zu berichten haben.

A. An den Grenzen des Banns, die wir am südlichsten Punkte desselben aufnehmen, finden sich folgende Stühle:

1. Zu Römershagen, einem Kirchdorfe am Fuße des Roithargebirges, welches Altsachsen von Franken scheidet, nahe bei den Quellen der Bigge, stand ein Freistuhl, wovon es in der Grenzbeschreibung heißt: „to Rumershagen dar ock en recht Richtestede is, ind eyn Koning van Ungarn ind Keyser van Rome Fryescheppen wart.“ Wer dieser römische Kaiser und König von Ungarn gewesen, wird nicht gesagt. [2]) Der Zeit nach könnte es wohl Sigismund gewesen sein, der damals lebte und zuerst beide Würden in sich vereinigte. Er beschäftigte sich zudem angelegentlich mit der Reformation der heimlichen Gerichte und erließ namentlich Schreiben an einzelne Stuhlherren des Bilsteiner Freibanns, worauf wir noch zurückkommen werden. Inzwischen liegt weiter nichts Urkundliches darüber vor; auch wird gewöhnlich angenommen, daß Sigismund 1429 am Freistuhl zu Dortmund wissend geworden. [3]) Von seinen Nachfolgern könnte es nur K. Friedrich III. sein, der 1442 ebenfalls

---

[2]) Möller, der Pfarrer von Elsey I, 56. weiß auch nichts Näheres darüber anzugeben. Er nimmt an, der König von Ungarn und der römische Kaiser seien zwei verschiedene Personen gewesen.

[3]) Kopp, heimliche Gerichte, S. 104.

eine Reformation der heimlichen Gerichte erließ.[4]) Etwas Näheres ist von diesem Freistuhle, wie von den meisten übrigen des Bilsteiner Freibanns, nicht bekannt.

2. In dem Kirchdorfe Wenden, nordöstlich von Römershagen, stand wieder ein Freistuhl, wovon es in der Grenzbeschreibung nur heißt: „Ind to Wenden in dem Dorpe is ock en Fryestol."

3. u. 4. Weiter nördlich bei der Stadt Olpe standen zwei Freistühle, welche so bezeichnet werden: „Ind up beyden Syden der Stat Olepe is up juwelicker Syd eyn recht Richtmal, Fryestol ind Dinckstede, so als Olepe vorgescreven in den fryen Ban des Landes van Bilsten gelegen is."

5. Nördlich von Olpe unter dem Kirchdorf Rhode an der Steinbrücke vor dem Klüppelberge stand der Freistuhl, womit unsere Urkunde die Grenzbeschreibung beginnt: „In dat erste dat eyn Frystol gebort to staen vor der Stenbrügge up jeynsyd Rodensait vor den Cluppelberg."

6. Nachdem der Grenzzug von hier nordwestlich über die Höhe des Ebbegebirges gegangen, wendet er sich östlich herab nach Milstena, wo wieder ein Freistuhl stand, dessen Lage so beschrieben wird: „von dar (d. h. von Rhode) geit vort die vrye Ban up geynsyd der Hoven, alle und by en gelegen, recht ind starck to deme Waulde, geheiten de Ewe, ind weder daraff wynte to Beckhoven[5]) ind to Middelstenna up die genante Stede rechte Malstede ind up jeynsyd Attendarn na der Herschop van der Marcke gelegen syn."

7. Der beschriebene Zug geht westlich an Attendorn vorbei, das südlich von Milstena am linken Ufer der Bigge liegt. Der Stadt südlich gegenüber, am rechten Ufer der Bigge, liegt das Hospital und bei diesem, vor der lüttiken Brücke, stand ebenfalls ein Freistuhl, dessen Lage die Urkunde wörtlich

---

[4]) Seibertz, Urk.-Buch, III. S. 948.

[5]) Kindlinger, a. a. O., S. 636. hat irrig: Berckhoven.

dahin bestimmt: „ind ock eyn Fryelstol vor der luttiken Brugge uppe dusse syd Attendarn by dem spytal, so als die stat Attendarn in den fryen ban des landes vorgescr. gelegen is.“ — Nicht weit davon, noch etwas südlicher, lag sonst auf einem hohen Berge das Schloß Waldenburg, von dem die beiden Gerichte Attendorn und Olpe früher den gemeinschaftlichen Namen des Amts Waldenburg trugen. Das Schloß gehörte der Gräfin Mathilde von Sayn, welche es mit Drolshagen, Meinerzhagen und dem Wald Ebbe 1247 an den Erzbischof Conrad von Cöln verkaufte. [6]) Das Officium Waldenburg hatte bedeutende Einkünfte, zu deren Verwaltung der Erzbischof einen eigenen Amtmann oder Drosten bestellte, der dann auch die zahlreiche Burgmannschaft des Schlosses, welches als Grenzveste gegen den Grafen von der Mark von großer Wichtigkeit war, für die den einzelnen Burgmännern verliehenen Burglehen zu besolden hatte. [7]) Ob und in wiefern nun auch der gedachte, zwischen Attendorn und dem Schlosse gelegene Freistuhl zu dem letzten gerechnet wurde, darüber sprechen sich die Urkunden nicht deutlich aus. Nur soviel ist gewiß, daß in dem großen Generalcapitel, welches 1490 der Oberfreigraf Struckelmann zu Arnsberg im Baumhofe unter der Burg abhielt, unter den erschienenen Stuhlherren Johann Vogt von Elspe, wegen aller ihm und seinen Mitinteressenten gehörigen Freistühle, erschien; namentlich: 1. in welschen Ennest, 2. in Hundemen, 3. in Heimersberg (Heinsberg), 4. in Brachthusen, 5. an der breiten Eiche bei der Nassauischen Grenze, 6. in Bamenoel, 7. in Elspe, 8. in der Freigrafschaft Waldenburg. [8]) Alle diese Freigrafschaften oder Freistühle ge-

---

[6]) Seibertz, Urk. B. I. Nr. 248.

[7]) Daselbst Nr. 484. S. 600—605.

[8]) Voigt v. Elspe, histor. Ang. et Westphal. Cap. 12. — in Seibertz Quellen, III. S. 54. — Das Protocoll bei Wigand, Femgericht S. 262. ist eine fehlerhafte Uebersetzung der betr. Stelle aus dem Kap. 12. der Voigt'schen Geschichte.

hörten, wie wir noch weiter sehen werden, zum Freibanne von Bilstein-Fredeburg und hatten Stuhlherren aus verschiedenen Familien, die mit den Voigten von Elspe zu der Burgmannschaft von Waldenburg gehörten. An einer anderen Stelle der in der Note angeführten Voigt'schen Geschichte von Westfalen, wo die Freigrafschaften des Herzogthums angeführt werden, heißt es daher: 19. Waldenburg wird vom Landesherrn besessen, theilweise machen adelige Interessenten Anspruch darauf.[9])

8. Von Milstena führt unsere Urkunde die Grenzbeschreibung weiter nordöstlich zu der Mittellinde bei Bamenohl, wo abermal ein Freistuhl stand. „Item no weder van Midelstena ind Beckhouen starck ind recht to der middelinden gelegen by Babenoel bouen Corvuenrode, ind ock eyne rechtliche ind rechte Malstede des fryen Bans vorgescr. — Von diesem Freistuhl und den von ihm gepflogenen Verhandlungen ist urkundlich mehr bekannt, als von den bisher genannten des Freibanns. Wir zeichnen folgende davon auf:

1395 verklagten Wilhelm Voigt v. Elspe, Heinrich von Dreilsheim und Heineman v. Heyen die Stadt Frankfurt am freien Stuhl vor der Feste zu Babenole zwischen den zwei Brücken, bei dem Freigrafen v. Selbergh zu Hundem, weil ihre Söldner, in einer Fehde des Grafen Johann von Nassau, ihnen zwei Kirchen und Kirchhöfe zerstört hatten. Es ist dies die erste bekannte Klage, die bei den westfälischen Freigerichten gegen die Stadt Frankfurt erhoben wurde, welche bis dahin durch das ihr verliehene kaiserliche Privileg de non evocando und die auf dessen Verletzung gesetzte Strafe von Hundert Pfund

[9]) Waldenburg Serenissimus occupat, pro parte interessentes nobiles praetendunt. Voigt ab Elspe, hist. Ang. et Westphal. cap. 32. in Seibertz Quellen, III. S 121. Der s.g. Geographische Wegweiser über Engern und Westfalen, den v. Steinen im 7. Stück seiner westf. Gesch. (S. 1890) mittheilt, ist eine Uebersetzung der betr. Kap. der Voigt'schen Geschichte.

Goldes vor den Umgriffen der Freigerichte geschützt geblieben war. Die Sache scheint durch Vergleich beseitigt zu sein. [10])

In demselben Jahre 1395 am Sonntag Judica gestatteten Wilhelm Voigt von Elspe und seine Genossen Heinrich von Heyen und Heinrich von Dusentschüren dem älteren Pfalzgrafen Ruprecht und seinen Söhnen die Oeffnung ihres Schlosses Bamelen und den Mitgebrauch ihres Freigerichts in der Freigrafschaft Hundem, wie bei Beschreibung der letzten weiter nachgewiesen werden soll.

1452 schlichteten auf den Grund dessen der Pfalzgraf Casimir und der Erzbischof Jacob von Trier Händel vor dem Freistuhl zu Bamenol. [11])

9. Von diesem geht der Grenzzug weiter nördlich, die wilde Wiese hinan und auf der Höhe derselben zu der eisernen Buche, wo wieder ein Freistuhl stand, von dem es in der Urkunde heißt: „Ind van der ergenannten Stede vort die Wildenwese an wynt up die Hogede an die nemeliche Stede geheyten die jsern Bocken dar en fryg greue sitten sal, gekert den Rugge na dem Lande van der Marke, gestalt dat Angesichte na dem Lande van Bilsten." Der Bereich dieses Freistuhls erstreckte sich über das ehemalige Gericht Lenhausen, das auch bei der hessischen Aemterorganisation zum Amte Attendorn gezogen wurde.

Bei Rönkhausen, an der Grenze der Grafschaft Mark, östlich von Plettenberg und dem alten Schlosse Schwarzenberg, geht die Straße nach Arnsberg von der Lenne ab, das Hamertgebirge hinauf. Oben von Lenscheid etwa eine Viertelstunde rechts ist die Wildewiese, deren höchster Punkt — der Schomberg — sich 2015' über das Meer erhebt. Der kahle Astenberg ist zwar 600' höher, bietet aber bei weitem nicht so viele

---

[10]) Usener, heimliche Gerichte, S. 25.

[11]) v. Steinen, Westf. Gesch. Thl. 1. S. 1911.

und mannigfaltige Aussichtspunkte dar, als der Schomberg auf der wilden Wiese. Unzählbare Berggipfel, mit dazwischen liegenden Fluren, Städten und Burgen, wechseln in so bunter Mannigfaltigkeit vor dem Auge, daß das Ganze zu taumeln scheint, wie ein starkbewegtes Meer. Als nächste Höhen sieht man die Waldhöhe, den Schlubberhermen, die Faulebutter und den Heiligenstuhl. Ueber sie hinaus erweitert sich der Gesichtskreis durch die Umgebungen von Grevenstein, Kalle und Reiste, den kahlen Astenberg, die Höhe bei Kobbenrode, Stadt Schmalenberg, die Rüspe jenseits Adolfsburg, Hilchenbach, Fahlenscheid zwischen Olpe und Bilstein, die Stadt Drolshagen und das Schloß Schnellenberg bei Attendorn; den Ardei, das Ebbegebirge und auf ihm die Nordhelle (4045′ Höhe), die Thürme zu Herscheid und Lüdenscheid, das Schloß Schwarzenberg, die Molmert, den Breckerfelder Thurm, den Gevelsberg, den Thurm von Wiblingwerth, die Eiche auf dem Berge zwischen Altena und Neuenrade, Berentrop, den Balver Wald, die Gegend von Opherdicke und Unna, Kappenberg, Werl, die Soester Börde, Lippstadt und, jenseits des Hellweges, Stromberg, Rietberg und endlich den Lamberti Thurm zu Münster.

Es giebt wohl kaum eine zweite Höhe in Westfalen, welche ihr Besteigen so reich durch Mannigfaltigkeit der Aussichten lohnt, wie diese.

Von der wilden Wiese geht der Zug wieder östlich herab, ober Salwey her, am Hause Wenne vorbei, wo die Salwey und Wenne zusammenfließen, zu der Stelle, welche die Frankenfurth heißt, wo wieder ein Freistuhl stand. „Jnd van der ergenanten stede vort die Hogede hir neder up jeynsyd der Salueyen wynte beneden dat Hus tor Wene, dar die Salueye ind Wene to samen gait, eynen kortten wech dar beneden wyntte an die nemelichen Stede genant die Frankene vort, dat ock en recht Dinckstede is.“ — Etwas Näheres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt; sein Bezirk und der des folgenden befaßte das Gericht Eslohe-Reiste, woraus bei der

hessischen Aemterorganisation hauptsächlich das Justizamt Eslohe gebildet wurde.

11. Nordöstlich weiter gieng die Grenze des Freibanns den Dasstein hinan über den Reitesberg und den Bruch nach Herhagen, wo wieder ein Freistuhl stand. — „Ind van der genanten Stede vort den Dassteyn an ouer den Reytesberg [12]) ind ouer dat Brock to Gerhagen, wynte an dat Dorp to Herhagen dar oich der rechten Malstede ind fryg stol is.“ — Dieser Freistuhl gehörte mit dem vorigen zu dem früheren Gerichte Eslohe-Reiste.

12. Von Herhagen geht die Grenze weiter östlich zu dem Walde am goldenen Strauch, nach Monekink und Einhaus, wo wieder ein Freistuhl stand. — „Ind van dar vort wynte an den Wault geheyten die gulden Struck, wynte to Monekinck in ind dor eyn Huss, dar ock die rechten Malstede ind vrye stol is.“ — Einhaus gehörte, nebst dem folgenden Stuhle bei Bonacker, zum ehemaligen Gerichte Remblinghausen, welches bei der hessischen Aemterorganisation zu dem Justizamte Meschede gelegt wurde.

13. Es heißt dann in der weiter östlich ziehenden Grenzbeschreibung ferner: „Ind van dar vort wynte up jeynsyd Boenacker dar ock rechte vrye Stole ind Malstede sin als die den Mennen wol wyttlich sin.“ — Es scheinen nach diesen Worten hier mehrere den Freien wohl bekannte Malstellen gewesen zu sein, an denen der Freigraf seinen Stuhl beliebig setzen durfte. Der Grenzzug des Freibanns gieng weiter zu der Linde von Westernbödefeld, durch des tauben Schreibers Haus, die lange Becke hinauf bis unter die Linde zu dem, nun eingegangenen, Dorfe Langenbeck und dann vor der Landwehr hin zu einer Erle vor Kirchbödefeld. Die Landwehr bildete hier die Grenze gegen die Grafschaft Arnsberg, so daß die genannten drei Malstellen, welche jenseits der Landwehr

[12]) Kindlinger, a. a. O., S. 637 liest irrig: Reytersberg.

sich befanden, zur Grafschaft Arnsberg gehörten, wo über dieselben, mit Bezug auf die urkundlichen Worte der Grenzbeschreibung, bereits das Nöthige über die Freigrafschaft Bödefeld gesagt ist. (Zeitschr. B. 28. S. 96.) Das ehemalige Gericht Bödefeld wurde bei der hessischen Aemterorganisation zum Justizamte Fredeburg gelegt.

In ähnlicher Art verhält es sich mit den in der Grenzbeschreibung nun folgenden Malstellen an der östlichen Grenze des Bilsteiner Freibanns. Diese wendet sich nämlich von der Ostseite der Freigrafschaft Bödefeld ab ganz nach Süden, vor Winterberg her, über das Astenberger Gebirge, zur fränkischen Grafschaft Wittgenstein. Die zunächst an Bödefeld grenzende Freigrafschaft Rüdenberg mit dem Freistuhl am Königstein, jenseits der Landwehr, ist bereits bei den Freigrafschaften des Grundes Astinghausen beschrieben. Die Malstelle befand sich am Mannsteine, da, wo die Gebiete von Arnsberg, Bilstein und Waldeck zusammengrenzen und war der Beschreibung nach den Herren der Grenzlande gemeinschaftlich.

14. Nach Angabe des Freistuhls am Königsteine fährt die Grenzbeschreibung des Freibanns wörtlich fort: „Ind vort die Heyde ut myt guden ind velen Malsteden bewart wynte vor die Grunt, geheyten die Hobberg vor dem Aldenberg up ind dey Kottelbecke neder up jeyn syt der Kercken tor Neger jnd vort die Reynen 'na up wynte up [13]) den Sunnenborn uppe dusse syd der Staet Wynterberg, dar ock en recht frye Stoel ind recht Stede is." Die östliche Grenze des Bilsteiner Freibanns gieng also von Norden nach Süden, vom Freistuhle am Königsteine ab über die Haide, worauf sich mehrere gute Malstellen befanden, bis vor die Grund, genannt der Hobberg, dann vor dem Aldenberge herauf und die Küttelbeck hinab jenseits der ehemaligen Negerkirche oberhalb Siedlinghausen; dann wieder weiter die Renna, welche in die Neger fließt, hinan, bis

---

[13]) Dieses zweite up fehlt bei Kindlinger, S. 638.

auf den Sonnenborn westlich von der Stadt Winterberg, wo wieder eine rechte Malstelle des Freigerichts war. Mehr als diese Beschreibung ist von dem Freistuhle auf dem Sonnenborn nicht bekannt. Eben so nicht, wie weit sich sein Gerichtssprengel erstreckte. Daß dieser aber die Stadt Winterberg nicht mitbefaßte, ist schon bei Beschreibung der Freigrafschaften des Grundes Astinghausen bemerkt; sie gehörte zur Freigrafschaft Medebach.

Von der Malstelle auf dem Sonnenborn gieng die Schnade des Freibanns weiter südlich herauf über den hohen Astenberg, wo sich auf dem höchsten Punkte zwischen Rhein und Weser, 2625′ über dem Meere, wieder ein Freistuhl befand, der aber ebenfalls nicht zum Bilsteiner Freibanne, sondern zu der Freigrafschaft Norderna und mit dieser zu dem Freibann des Grundes Astinghausen gehörte, bei dessen Beschreibung auch über ihn das Weitere gesagt ist.

Dasselbe gilt von dem noch südlicher, an der Grenze der Grafschaft Wittgenstein, gestandenen Freistuhle am Holenarn, der in der Grenzbeschreibung des Bilsteiner Freibanns nun ebenfalls erwähnt wird, der aber nicht zu diesem, sondern zu dem des Grundes Astinghausen und zwar zu der dort beschriebenen Freigrafschaft Züschen gehörte. Die Urkunde sagt: „van dar vort up den Holenahorn dar des Greuen van Witgensten ind Tusschena sin Gerichte anrort.“

Von dem Holenarn gieng es dann weiter südwestlich über die Höhe des Waldes auf dem Rücken des Rothargebirges hin, das hier Westfalen von Nassau und der Hatzfeldschen Herrschaft Wildenburg oder Altsachsen von Franken scheidet, bis wieder nach Römershagen, von wo wir den Grenzzug begonnen haben. „Van dar (dem Holenahorn) vart, die Hogede des Waldes uit, wynt uppe dusse syd Wyrsinchusen dar dat hilige Holt an die Herschop van Nasowe ind vor der Herschap van Wildenburg hen wynte to Rumershagen dar ock en recht Richtestede is.“

B. Innerhalb der Grenzen des Banns der alten Länder Bilstein=Fredeburg befanden sich noch folgende besondere Freigrafschaften mit ihren Stühlen.

15. Der Freistuhl zu Elspe, östlich von Bamenol im Gerichte Attendorn, der eigentlich zur Freigrafschaft Hundem im Gericht Bilstein gehörte. Stuhlherren derselben waren die Vögte von Elspe und ihre Mitinteressenten, [14]) wovon schon bei dem zwischen Attendorn und Waldenburg gelegenen Freistuhl die Rede gewesen ist und worauf wir bei der Grafschaft Hundem noch umständlicher zurückkommen werden. Auf dem gemeinen Kapitel, welches 1490 der Freigraf Gerhard Strukelmann am Freistuhl im Baumgarten zu Arnsberg hielt, erschien für Elspe Johann Vogt von Elspe zu Ahausen, der zugleich seine Mitstuhlherren vertrat. [15]) Von den hier gepflogenen Verhandlungen sind uns folgende bekannt geworden.

1451. Dinstag nach Michaelis bekundet Hannes Romer „vrygreue der Graschop to Hundem", daß er an diesem Tage „den vryenstoill to Elspe besat, gelegen in der Graschop to Hundem" und daß vor ihm im Gerichte erschienen seien Wilhelm van Cleberg vnd Maffryd van Brambach „alse vulmechtige Mundbere und Procuratore des edeln Junchen Wilhelms Grafen zu Wied und Johans v. Schöneck Herrn zu Olbrück." Dieselben hätten durch ihren Vorsprecher „Herman Pepersack, Gogreve in der Veste to Attendorn", in Bezug auf eine an ihre Machtgeber erlassene Ladung von Johan Gardenebech „dey sich schrivet eyn vrygreve to Lymberg und des vryenstoils by Menden", dahin, daß sie vor ihm an dem Freistuhle bei Menden erscheinen sollten, eine ganze Reihe von Urtheilen fragen lassen, die dann auch sämmtlich einzeln aufgeführt und durch schildbürtige Freischeffen gewiesen werden. Als anwesende Freigrafen

---

[14]) v. Steinen, westf. Gesch., I. S. 1890 u. 1910. II. 1483. Kindlinger, Beiträge, III. Urk. S. 624.

[15]) Vergl. die Note 67.

werden genannt: „Cord van Rusop zu Eversberg, Henneke van Brontorp zu Fredeburg, Maes van Leverkusen zu Balve, Heinrich Alt zu Eversberg," welche mit noch mehren schildbaren Mannen und Freischeffen den Gerichtschein mitbesiegelt haben. [16])

1452 wurden vor dem Freistuhl zu Elspe Verhandlungen gepflogen auf Klagen der Gräfin Anna von Sayn und Wittgenstein, des Grafen Johann v. Nassau-Saarbrück und des Grafen v. Rheineck gegen Johann von Dietrichstein in Oestreich. [17])

1461, am Montag nach der heyligen dryer Konige Tag, erläßt der Erzbischof Diedrich II. von Mainz ein Schreiben an „Hanns Romer freigraue zu Elspe gelegen jnn Westfalen" [18]), worin er sagt, Bürgermeister und Rath zu Fritzlar hätten ihm klagend vorgestellt, daß sie und drei ihrer Bürger auf Klagen „Hermans von deme Seelberg und Gerigken von Elspe syns Knechts" an den Freistuhl zu Elspe vorgeladen seien. Da nun die genannten von Fritzlar „die unsern" (seine Unterthanen) und er Macht und Willen habe, den Klägern vor seinen Richtern und Räthen zu Ehren und Recht zu helfen, wozu er ihnen sicher Geleit verspreche, so könne er als Kurfürst und vermöge der Freiheiten seines Stifts und der kaiserlichen Rechte nicht zugeben, das dieselben von fremden Gerichten gerichtet würden. Er verlange daher von dem Freigrafen, daß er nicht über sie urtheile, vielmehr die Kläger vor ihn oder seine Richter und Räthe weise. Welchen Erfolg das Schreiben gehabt, ist nicht bekannt.

16. Die weiter östlich gelegene Freigrafschaft Fredeburg befaßte außer dem Gerichte dieses Namens auch noch das Gericht Schliprüden und einen Theil des Gerichts Eslohe, wofür besondere Freistühle waren, wie aus folgenden urkundlichen Thatsachen hervorgeht.

---

[16]) Wigand, S. 254.

[17]) v. Steinen, I. S. 1911.

[18]) Kopp, heimliche Gerichte, der S. 388 das Schreiben mittheilt, nennt den Freigrafen irrig Komer.

1451 hielt der Hundemer Freigraf Hannes Romer an dem Freistuhl zu Elspe das unter der vorigen Nr. 15 gedachte Freigericht ab. Unter den dabei erschienenen Freigrafen wird „Henneke van Brontorp Vrygreue tar Fredeborg" genannt.

1453 Dinstag nach Lamberti besiegelt „Hannes van Meynckhusen Vrygreue des Landes tor Vredeborg" einen Gerichtsschein des Vilsteiner Freigrafen Coerd von dem Berghofe. (s. Vilstein.)

1454 Donnerstag nach S. Gallen hielt der Freigraf Heinrich Fedeler, in besonderem Auftrage, ein gemeines Kapitel am Freistuhle zu Arnsberg. Unter den erschienenen Freigrafen wird genannt: Arnd van Ramesbeke der vryen graschop to dem Vredeberch." (s. Arnsberg.)

1457 (4. Mai) hielt der Freigraf Hermann Walthus, im Auftrage des Erzbischofs, ebenfalls ein gemeines Kapitel zu Arnsberg, bei welchem „Arnd van Rammesbeke to der Vredeborg" wieder erschien. (s. Arnsberg.) Derselbe wird auch noch 1470 als „Arnd von Ramsbecke Freygraf zur Fredeborg" aufgeführt. [19])

1482 am Dinstage nach Laurentius (13. Aug.) erläßt der Freigraf Lübeke v. d. Mühlen zu Soest zwei Vorladungen an Heinrich v. Steinfurt, worin es heißt a) in der einen, Troclus Racke „eyn echt Vryscheppen" habe durch seinen gewonnenen Vorsprecher „Arnd van Lünen genannt Ulenspegel" sich schwer gegen ihn darüber beklagt, daß er den Johann Gerlocus, dessen schon vor 32 Jahren verstorbene Mutter und deren ebenfalls längst verstorbenen Bruder „vor Dideriche van Dorler Vrygreven tor Vredeborch" an den dortigen Freistuhl, in ganz ungeziemender Weise, habe laden lassen. b) in der anderen, Godert Lodige, ebenfalls ein Freischeffe, habe durch seinen

---

[19]) Senckenberg, von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 41.

Vorsprecher Arnd van Lünen, anders Ulenspegel genannt, sich darüber beschwert, daß er Steinfurt, den Schwager des Klägers Gerd Loppenborger, „vor Dideriche van Doerlar Frygreven tor Fredeborgh" verklagt, weil er ihn einen Stänker, Buben, Tüscher und Verräther in Wein- und Bierhäusern genannt habe. Beide Klagen, so wie die darauf vom Fredeburger Freigrafen erlassenen Ladungen hielt das Soester Freigericht für unzulässig und lud daher den Kläger vor den Freistuhl zwischen der „Ellwerckes Porte", um sich darüber zu verantworten.[20]) Der hier genannte Fredeburger Freigraf erschien auch 1490 in dem großen Generalkapitel, welches der Freigraf Gerhard Strukelmann Gudenstag nach S. Matheus (22. Sept.) zu Arnsberg abhielt als: „Diderich van Darleden, frigreue zor Fredeborch."[21])

1491 ipso die Felicis et Naboris martir. (21. Juli) besiegelt „Mant Waltsmet nu tor tyt vryghreue des ampts tor Fredeborch" einen Brief, wodurch Hans Slede den vierten Theil des Sleden Hofes zu Bracht, der „vryghud" war, an Hinrich Ryssen zu Bracht verkaufte.[22])

1512 vppe den Gudenstach nach sunte Peters Dage Vincula (4. Aug.) verhandelte „Mandt Waltsmidt eyn gewerter Richter vnd frygreue des hochgebornen fürsten vnd heren Phelippus Ertzbischoff to Collen u. syner genaden Landes der Ampte tor Fredeborch" an der „Erliken koynekklichen Dynckstede, dem frigenstoll — to Slypruden in dem nederen ampte, vppe des schulten houe" eine Rechtssache zwischen Tonies Slede und dessen Bruder Hans, gegen her Johan Rissen von Bracht, betreffend den vierten Theil des Rissen Guts zu Bracht, den jene als väterliches Erbe in An-

---

20) Die Vorladungen bei Haeberlin, Analecta medii aevi. p. 449. und 457.

21) Kindlinger, III. Urkk. S. 624.

22) Anl. 1.

spruch nahmen.[23]) — In demselben Jahre wurde vor „Mante woltsmede frygreuen des Ampts tor fredeborg“ eine Jahrrente aus dem Hofe zu Hurol verkauft.

1532 Dez. 11. reversirte zu Poppelsdorf „Joist van Eßleue frygreue der stoell zu fredaburg Eßleue vnnd Schliprupden“ dem Erzbischofe Hermann über die erhaltene Belehnung mit den gedachten Stühlen resp. Freigrafschaften.[24])

Diese Urkundenauszüge ergeben, daß zur Freigrafschaft Fredeburg drei Stühle gehörten, von denen der 1. zu Fredeburg, der 2. zu Eslohe und der 3. zu Schliprüden auf Schulten Hofe stand; ferner daß diese Stühle von einem und demselben Freigrafen des Amts Fredeburg versehen wurden. Die Freigrafen sind:

1451 Hans Romer.
1453 Hans van Meynckhusen.
1454, 1457, 1470 Arnd von Ramsbecke.
1482, 1490 Diedrich v. Doerlar oder Darleden.
1491, 1512 Maut Waldschmidt.
1532 Jost von Esleben.

Stuhlherr war der zeitliche Herr des Landes, also zuerst der Edelherr v. Bilstein, dann abwechselnd die Grafen v. der Mark und Arnsberg und seit 1444 der Erzbischof von Cöln.[25])

17. Innerhalb des Landes Bilstein finden wir zunächst die Hauptfreigrafschaft Bilstein mit mehreren Stühlen. Wir wollen die darauf bezüglichen urkundlichen Data, welche auf uns gekommen sind, mittheilen, um danach den Umfang der Freigrafschaft näher festzustellen.

In den Nachrichten über die Freigrafschaft Norderna ist bereits eines Femgerichtsprozesses Erwähnung geschehen, den 1413 Hermann v. Schweinsberg, Gerlach v. Breitenbach und Henne

---

[23]) Anl. 2.

[24]) Urk. im Arnsberger Archive mit 3 Siegeln; das mittlere ist verletzt.

[25]) Voigt ab Elspe, histor. Westphal. cap. 26. in Seibertz Quellen III. ff.

v. Urff gegen die Stadt Frankfurt anhängig gemacht hatten. Wahrscheinlich in Folge dieses Prozesses wurde einer der Mitkläger Gerlach v. Breitenbach selbst verfemt; denn am 22. Jan. 1414 schrieb Joh. Claes frygreue van Falbrecht (Valbert in der Grafsch. Mark) an Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Frankfurt, er benachrichtige sie, daß „Gerlach von Breydenbach wonhafftig uff disse Zyt zum Breydensteine" vor ihm mit Gerichte und Rechte erwonnen, verfemt und in der heimlichen Acht „vß all syme Rechten" gesetzt sei. Sie hätten sich darnach zu achten und in der Sache zu thun, was sie von Eides wegen zu thun schuldig seien.[26])

Die Rechtlosigkeit Gerlachs v. Breidenbach scheint indeß von keinen besonderen Folgen gewesen zu sein, denn

1419 verklagte derselbe die Stadt Frankfurt und 33 einzelne Bürger derselben wieder bei Johann von Menchusen Frygreven der Herschaft zu Bylstein und dieser erließ auch eine Ladung gegen sie: „sich vnd jre Lybe und Ere zu verantworten vff dem Grashove zu Bylstein." Die Stadt beschwerte sich darüber bei dem Kaiser Siegmund, der am 28. Januar 1490 deshalb an den Freigrafen schrieb und ihm bei Strafe des königlichen Bannes befahl, die ungültige Ladung wieder abzuthun, weil er nicht nur wissende, sondern auch nicht wissende vor das Freigericht geladen und überhaupt kein Grund vorgelegen habe, die Sache an sich zu ziehen, da die Frankfurter sich dem Kläger vor ihrem gewöhnlichen Richter zu Ehren und Recht erboten hätten.[27])

1426. Auf dem Kapitel, welches damals der Freigraf Gerhard Seyner zu Arnsberg abhielt, erschien: „Hans van Menckhuß Vrygreue der Vrieengrafschaft zu Bilstein." — Damals war das Land Bilstein-Fredeburg in den Händen des Grafen von der Mark. Erzbischof Diedrich II. und seine

---

26) Usener, heimliche Gerichte. Urk. 23. S. 149.
27) Usener, a. a. O., Urk. 24. S. 150.

Freunde wurden bei dem Freigrafen zu Bilstein verklagt. Nachdem sie erschienen und die Sachen verhandelt waren, wurden sie 1426 zu Repe vor vielen Fürsten und Freigrafen, unter welchen letzteren sich namentlich Gerart Seyner Vriegreue zo Arnsberg, Heinrich Wymolhuys zo Dorpmunde, Peter Lymby zo Munster, Conrait Snappe zo Warentorp, Heynrich Lodewichs des Gestychts van Paderborne, Joh. Swarte zo Mervelde u. s. w. befanden, feierlich wieder in ihren Frieden gesetzt. [28])

1439 wird Hunolt von Hanxleden Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt. [29]) — In demselben Jahre erscheint auch wieder Hans von Menchenhusen frygreue in dem Lande van Bylstein." [30])

1453 Dinstag nach Lamberti (19. Sept.) hält „Coird van dem Berghoue Vrygreue der Vryengraschop des Landes van Bilsteyn" ein Freiding, worin mehrere Urtheile gewiesen werden über das ordnungwidrige Verfahren der Freigrafen Heinrich von Werdinchusen zu Bilgist, der verschiedene Einwohner der Stadt Olpe vor seinen Stuhl geladen hatte, obgleich sie sich dem Kläger vor den Freistühlen ihres Landes zu Ehren und Recht erboten, auch gute Bürgen für sich gestellt hatten. Die Freigrafen „Hannes van Meynckhusen vrygreue des Landes tor Bredeborg vnd Hannes Romer vrygreue der Vriengraschop to Hundem" nebst 7 Mitgliedern der Ritterschaft haben den Urtelsbrief mitbesiegelt. [31])

1454 erschien auf dem gemeinen Kapitel, welches der Freigraf Heinrich Feckeler am Arnsberger Freistuhle abhielt, unter

---

[28]) Arnsberger Archiv. An der Urkunde hängen 22 Siegel von Fürsten und Freigrafen.

[29]) Zeitschrift für westf. Gesch. B. 17. S. 96.

[30]) Senckenberg, von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Urk. 38. S. 85.

[31]) Anl. 3.

den Freigrafen „Cort Berckhoff der vryen Graschop zo Bilsteyn.“ [32])

1458 wurden in dem Generalkapitel, welches der Freigraf Hermann Walthus zu Arnsberg, wegen des Verfahrens der Freigrafen Wyneke Paschendael und Johann Hackenberg gegen Friedrich v. Pelden genannt Clut abhielt, mehrere Verhandlungen aufgenommen. In zweien derselben erschien auch der Freigraf „Cord Berckhoff der fryen Graschop zo Bilstein.“ [33])

1457 vp den nechsten Sundach na Vincula Petri (7. August) reversirt „Gerhard Struckelmann frigreue der friengraueschaff vnd vryenstoile tzo Bilsteyn vp dem Graßhoue, vp dem Damme thor Smalenborgh, vnder dem Hoigen tzo Olepe, in dem Imesberge tzo Wenden, bouen dem Dorpe tzo Fridmerighusen vnder den veirtop Eychen, gelegen in dem Sticht van Collen tho Westfalen“ dem Erzbischofe Hermann IV. über die empfangene Belehnung mit den gedachten Freistühlen. [34])

1490 (circa) wurde Evert v. Diepenbrok mit sechs Genossen verfemt, weil sie von vier Freischeffen, welche „Bernt dey Ducker Vrygreue der Vrygraschap von Heyden“ ausgesandt hatte, um eine freigerichtliche Ladung an sie zu befördern, zwei „twege mordet und gefangen sonder Gerichte und Recht“, die anderen beiden geplündert und mißhandelt hatten. Die darüber empörten Freigrafen hatten sie zur Verantwortung vor einen großen Pflichttag geladen und verurtheilt. Hievon gaben sie der Stadt Bocholt in einem Schreiben mit der Aufforderung Nachricht, den beispiellos frechen Uebelthätern, wo man derselben habhaft würde, dadurch ihr Recht zu thun, „dat me sey neme ind brenge sey an den eirsten Boem dar mer an komet ind hengen sey ind doen en er recht alz des hilligen Rykes ind der

[32]) Wigands Archiv V. 405. s. Arnsberg.
[33]) Daselbst IV. 300 u. 307. s. Arnsberg.
[34]) Arnsb. Archiv. An der Urk. hängen 3 unverletzte Siegel.

hemeliken Achte recht ys." Unter den Freigrafen, welche dieses Schreiben erlassen haben, befindet sich auch „Johan van Bernstorpe vrygreve der vrygrafschapp to Bilstein." [35])

1502 die post dominic. Judica schreibt Herzog Joh. v. Cleve an „Mant Waltsmyt Vrygreuen to Bilstein", die Soester hätten ihm Nachricht gegeben, daß er sich muthwilliger Weise unterstehe, sie mit dem Freigericht zu beschweren wegen Gerd Strukelmanns, welcher der Meinung sei, daß sie einige ihrer Bürger bei sich bergen, welche von ihm am Freigerichte verurtheilt worden. Das sei gegen die Reformation des heimlichen Gerichts, zumal die von Soest sich für ihre Bürger zu Ehre und Recht erboten hätten. Er erwarte, daß es das Verfahren abstelle, widrigens er mit den von Soist anders gegen ihn verfahren .werde. Eben so schrieb der Herzog an den Landdrosten v. Oir und ersuchte ihn, den Freigrafen anzuhalten, daß er „die beschwernis des Freigerichts zu Bilstein" abstelle. Der Erzbischof Hermann IV. nahm nun die Sache in die Hand und belehrte den Herzog in einem Schreiben von S. Georgentag 1502, daß der Freigraf sich vollkommen im Rechte befinde, weil er gegen drei Soester Bürger, die das Arnsberger Freigericht schriftlich und mündlich geschmäht, richtig verfahren habe, wogegen die Soester unzulässiiger Weise Appellation ergriffen hätten u. s. w. [36])

Aus diesen urkundlichen Mittheilungen ergibt sich, daß zu der Freigrafschaft Bilstein folgende Freistühle gehörten

1. zu Bilstein auf dem Grashofe,
2. zu Repe, zwischen Helden und Waldenburg,
3. zu Schmalenberg auf dem Damme.

---

[35]) Das Schreiben bei Wigand, Femgericht, S. 252 drückt das Datum, wo es erlassen worden, nicht aus. Der Freigraf Bernd Dücker zu Heyden erschien aber auf dem von Gerhard Struckelmann 1490 zu Arnsberg abgehaltenen Generalkapitel. Kindlinger, Beiträge, III. Urk. S. 624.

[36]) Tross, Urkunden zur Geschichte des Femgerichts, S. 85.

Die Stadt Schmalenberg mit ihrer Mark bildete sonst einen eigenen Gerichtsbezirk innerhalb des Landes Fredeburg, an dessen westlicher Grenze sie lag. Bei der hessischen Aemter-Organisation wurde sie zu dem Justizamte Fredeburg gelegt.

Die in dem Reversbriefe des Freigrafen Gerhard Strukelmann noch genannten Freistühle: unter dem Hagen zu Olpe, am Imesberge zu Wenden und ober dem Dorfe Friedmeringhausen unter den Vierzopf-Eichen, gehörten nicht zum Gerichtsbezirke von Bilstein, sondern zu dem von Olpe, wo sie mit Ausnahme von Friedmeringhausen, welches ausgegangen und dessen Lage unbekannt ist, auch abgehandelt sind. Strukelmann, zu dessen Zeit das Gesammtland Bilstein Fredeburg der cölnischen Kirche gehörte, war nicht nur in diesem, sondern, wie die meisten seiner Nachfolger, auch zu Arnsberg und an anderen landesherrlichen Stühlen herzoglicher Freigraf des Erzbischofs.

Die Freigrafen, welche in der Freigrafschaft Bilstein urkundlich thätig waren, sind:

1419, 1426, 1439 Hans v. Menchusen,

1453, 1454, 1458 Kord van dem Berghofe,

1457 Gerhard Strukelmann,

1490 Johann van Bernstorp,

1502 Mant Waldschmidt, der auch Freigraf zu Fredeburg war.

Stuhlherren waren hier, wie zu Fredeburg, erst die Edelherren von Bilstein, dann die Grafen von der Mark und seit 1444 der Erzbischof von Cöln. Der Graf von Arnsberg hat Bilstein nie besessen und Hunold von Hanxleden, der 1439 Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt wird, übte die Stuhlherrschaft wohl nur als Amtmann.

18. Wie die Freigrafschaft Bilstein den nördlichen, so befaßte die Freigrafschaft Hundem den südlichen Theil des Amts Bilstein. Sie ist in geschichtlicher Beziehung eine der bedeutendsten des Landes, wie aus den folgenden urkundlichen Daten sich ergeben wird. Wir geben dieselben in chronologischer

Folge, halten jedoch, da sie verhältnißmäßig zahlreich und ausführlich sind, der besseren Uebersicht wegen diejenigen, welche sich auf die Freigrafschaft überhaupt und ihre Stuhlherren beziehen, getrennt von denjenigen, welche die einzelnen Stühle und ihre Freigrafen betreffen.

1350 verkaufte Goswin von Rüdenberg, mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheid und seiner Söhne Konrad, Gottfried und Heinrich, an Hermann und Wilhelm v. Oel zu Brüninghausen quintam partem proprietatis suae et juris infeudandi in libero comitatu Hundem sicut illam partem ante oppigneraverat Henrico de Drolshagen. [37])

1381 Freitag nach S. Ulrichs Tage (7. Juli) verkauft Wilke v. Oele, Everdes Sohn, mit Willen Heidenriches Tochter v. Heygen seiner Frau, Wilhelm dem Vagede und Henrichen dem Vagede, Brüdern v. Elsepe, den Theil halb der Freigrafschaft v. Hundeme, der auf seine Mutter gefallen war von Wilken von Brüninghausen (Wilh. v. Oel z. Brüningh.) seinem Oheim, mit allen Zubehörungen an Gerichten, Gütern, Leuten, es seien freie Leute, Vogets Leute, Althar Leute oder eigene Leute, sie seien dazu gekauft oder gewechselt oder wo sie sonst hergekommen, mit dem Vorbehalte, daß sie sein Bruder Johann binnen einem halben Jahre sollte wiederkaufen können, für 75 Mark Dortmunder Pfenninge. Der Kauf ist gethätigt vor Hermann v. Helden zu Feilentrop, Johann Pepersack und Heinrich v. Lenhausen, die den Kaufbrief nebst dem Verkäufer auch besiegelt haben. [38])

---

[37]) Kindlinger, Beiträge III. 258. Note 22.

[38]) Ungedr. Urk. — Diese und die weiter folgenden Nachweisungen über die Freigrafschaft Hundem, wofür in den Noten auf ungedruckte Urkunden Bezug genommen ist, beruhen sämmtlich auf Abschriften, welche der verstorbene letzte Oberfreigraf Engelhard (Zeitschrift B. 17. S. 160.) von ihm vorgelegenen, notariell vidimirten Copien der Original Urkunden gemacht und mir überlassen hat. Diese Copien sind zwar ohne Zweifel getreu und darum bezüglich der Thatsachen,

1384 in crastino beati Severini episcopi (October 24) lassen Diederich van Oele, Canonich der Kirchen sente Jürgis in Collen, und Johann van Oele, Brüder, ihrem lieben Oheim Konrad von dem Rüdenberge alsolche freie Grafschaft zu Hundem, die sie von ihm zu Lehn getragen, mit der Bitte auf, Wilhelm den Vogeden von Elspe damit zu belehnen. [39])

1384 crastino conceptionis B. M. V. (Dez. 9) verkaufen Konrad und Hinrich Gebrüder von dem Rodenberge (Goswins Söhne) den ganzen Eigenthum der ganzen freien Grafschaft zu Hundem, als die von ihnen zu Lehn ging, Wilm dem Vogede zu Elspe und Johann von Plettenberg, anders genannt Hedemolen. Die Verkäufer weisen demnach Henrich von Drolshagen, die Pepersäcke und diejenigen, welche die Freigrafschaft von ihnen empfangen haben, an Wilhelm den Voget und Johann von Plettenberg, damit sie solche nun von diesen empfangen. Ritter Konrad de Wrede und Goddert von Handchsleden haben den Brief mitbesiegelt. [40])

1385 in vigilia nativitatis b. Joannis Baptiste (Juni 23) entlassen dieselben Brüder v. Rüdenberg den Henrich v. Heygen und Wilm Pepersack, welche die Grafschaft zu Hundem von ihnen zu Lehn empfangen hatten, ihrer Eide und weisen sie zur neuen Belehnung an Johann v. Plettenbert anders genannt Heydemolle und Wilhelm van Elsepe Voget genannt. [41])

---

worüber sie sich verhalten, vollkommen glaubhaft. Bezüglich der diplomatischen Genauigkeit, in Wiedergabe der einzelnen Worte, lassen sie jedoch viel zu wünschen übrig. Es schien daher angemessen, sie in der vorliegenden Form unter den Belegen nicht wörtlich abdrucken zu lassen, sondern nur den Inhalt, sofern er für die Darstellung von Interesse, in diesen aufzunehmen. Sie finden sich theilweise auch in des Voigts v. Elspe historia Westphaliae cap. 10—20 und cap. 27. (Seibertz, Quellen, III. S. 43—107.), woraus v. Steinen II. S. 1530, Einzelnes wiedergegeben hat.

[39]) Ungedruckte Urk.

[40]) Desgleichen. [41]) Desgleichen.

1395 auf den Montag nach dem Sonntag als man in der Fasten singt Judica (März 29) zu Heidelberg, bekunden Ruprecht der ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des h. röm. Reichs Oberstdruchses und Herzog in Bayern, Ruprecht der Junge, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, und Ruprecht der Jüngste und Friedrich Gebrüder, Söhne Ruprecht des Jungen, daß Heydenrich von Heyen, Henrich von Dusentschüren und Wilhelm Voget v. Elspe ihnen ihr Schloß Bamelen und ihren freien Stuhl und Freigerichte in der freien Grafschaft von Honnem (Hundem) gelegen in Suderland lebenslänglich eingegeben haben, um sich derselben gleich ihnen zu bedienen. So oft ein Freigraf dort gesetzt wird, soll er den Herzogen schwören, gleich ihnen; eben so ihre Amtleute, Knechte, Wächter und Pförtner zu Babenol u. s. w. Dafür wollen sie ihnen jährlich auf S. Jürgis Tag geben 30 rheinische Gulden oder solche dem Boten, den sie schicken werden, auf den Zollschreiber zu Bacherach anweisen. [42])

1395 feria secunda post Octavam pentecostes (Juni 7.) verkaufen Johann Pepersack, Herr Herman Pastor zu Halver und Wilhelm dessen Brüder an Heidenreich v. Heyen und Wilhelm Voget v. Elspe den vierten Theil an der Grafschaft zu Hundeme mit Gerichten und Stühlen als die gelegen sind, ferner mit folgenden Leuten, Gülten und Gütern, namentlich die Sömerschen selb fünf und ihr Freigut; — Hermann von Varenbracht, sein Weib mit 4 Kindern und sein Gut; — Köller, sein Weib mit 4 Kindern und sein Freigut; derselbe Köller hat ein Gut zu Hundem, das jährlich zu Schuld 9 Schilling thut; diese gehen mit in den Kauf; — Göbeln von Varenbracht selb fünf, Schwester und Brüder und sein Freigut; — Dömpkens Weib von Meyen (Meggen) mit 1 Kinde; das Gut, worauf sie sitzt, thut jährlich zu Schuld 2 Schilling und 4 Hühner, die mit in den Kauf gehen. — Clases Kinder von

[42]) Desgleichen.

Meyen deren 4 sind. — Gerlach von Madenbeck, sein Weib mit 7 Kindern und ein Freigut. — Aus Balken Gut zu Madenbeke geht jährlich eine Mark Geldes, aus Metten Gut daselbst 40 Pfenninge und in Altenhundem 3 Pfenninge und ein Huhn, die alle mit in den Kauf gehen. — Vosses Vieke mit ihrer Tochter und ihrem Freigute. — Hanses Gut in Hundem, der Schreders einen alten Turnos erblichen Gulde, in Heysterbergs Haus 9 Pfenninge und 1 Huhn erbliche Rente; in Hundem des Lüthen Gut 1 Scheffel Haber und 1 Huhn; alles dies geht mit in den Kauf. — Schoppe in Brachthausen, sein Weib 2 Söhne und ihr Freigut. — Die Schultemänn'sche mit 2 Söhnen und ihrem Freigute. Aus dem Schultemann'schen Gute zu Brachthausen gehen jährlich noch 36 weiße Pfenninge, die dem Colmen von Wilnsdorf entrichtet werden; diese gehen nicht mit in den Kauf, weil er sie erblich hat. — Die Tochter der Schultemänn'schen mit 1 Tochter, 4 Söhnen und ihrem Gute. — Zu Benolpe Hans im Cleve, mit seinem Weibe, seines Weibes Mutter, 1 Kinde und ihrem Gute. — Everdt, sein Weib und 2 Kinder. Das Gut, worauf er sitzt, gehört nicht in die Freigrafschaft; es ist anderer Leute und geht nicht mit in diesen Kauf. — In Benolpe Heinemann der Halse — Hannäese zu dem Vorste, mit seinem Weibe und 2 Kindern. Sein Gut geht zu Lehn von dem von Brüke und ist Hanneses und seiner Brüder Erbe. — Willekens Weib zu dem Selberg mit 4 Kindern; ihr Mann heißt Willeke unter den Birken — Heinemann Herrn Heidenrichs Mann zu Plettenberg, der zu Wilschen-Ennest wohnt. Er hat ein Weib mit 2 Kindern, die auch in die Grafschaft hört. Vorbehalten ist, daß die Ankäufer keine Ansprüche erlangen sollen an den Leuten und Gütern, welche Johann Pepersack außer den vorgenannten in der Freigrafschaft Hundem behält. Die vorgenannten Leute sollen sich untereinander beerben, mit Ausschluß der nicht mitbenannten und nicht mitverkauften, welche Johann behält. [43])

[43]) Desgleichen.

1417. Bacherach auf S. Nicolaitag (Dez. 6) wird der Vertrag v. 1395 zwischen Pfalzgraf Ludwig und seinem Sohne Ruprecht auf der einen, sodann Heidenrich v. Plettenberg, Johanns v. Plettenberg Ritters Sohn, Widekind v. Heyen und Wilhelm Vogt v. Elspe wörtlich erneuert. [44])

1419 am S. Michelstage (Sept. 29) von Nürnberg aus schreibt Kaiser Sigismund an die Stuhlherren Vogt v. Elspe und Widekind v. Heyen, er sei nach Deutschland gekommen, um den bei ihm eingegangenen Klagen über die vielfältigen Mißbräuche, welche sich bei den Freigerichten, ganz ihrer ersten Einsetzung entgegen, eingeschlichen, durch eine gründliche Reformation derselben abzuhelfen. Er habe dazu auf den nächsten S. Katharinentag (Nov. 25) Termin bestimmt und befehle ihnen, dazu ebenfalls mit ihren Freigrafen und habenden Urkunden zu erscheinen. [45])

1424 fer. 4 post Judica (12. Apr.) und 1429 die Bonifacii (Juni 5) ließen sich die Söhne des Grafen Johann I. von Nassau, in ähnlicher Art wie die Pfalzgrafen, von den Voigten v. Elspe und v. Plettenberg als Stuhlherren der Freigrafschaft Hundem einen Antheil an den Stühlen und Gerichten derselben pfandweise einräumen, wodurch sie, einer weiteren Urkunde von 1431, Samstag nach Ambros. (8. Apr.), zufolge, auch das Recht erhielten, in Gemeinschaft mit den übrigen Stuhlherren die Freigrafen zu bestellen. [46])

1438 in profesto Petri ad cathedram (Febr. 21) verkauft Gödert Voigt v. Elspe seinem Bruder Wilhelm die

[44]) Desgleichen.

[45]) Desgleichen.

[46]) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, II. 138. Wenn es daselbst in der Note heißt, zu den bei Kopp S. 156 genannten Freistühlen, seien aus den im Texte angeführten Urkunden noch die zu Babenoel, Meygen, zu dem Einen Baume und Siebenberg beizufügen, so sind diese Orte: in Bamenol, Meggen, an der breiten Eiche, und an den Sieben Buchen, zwischen Neuenkleusheim und Welschenennest, wohl wieder zu erkennen.

ihm zugefallenen Erbantheile: an dem Hofe zu Niederhelden, den Wilhelm vom Erzbischofe als Burglehn hatte, ferner am Hause Schnellenberg, an dem Hollesbrinke und an dem Freistuhl und freien Gerichte in der Grafschaft von Hundem. Der Bruder des Verkäufers: Kord Voigt v. Elspe, Johann von Schnellenberg und Joh. v. Ole haben den Brief mitbesiegelt.[47])

1448 Samstag vor dem Sonntag Judica (März 9) erließ von Wien aus der kaiserliche Hofrichter und Reichsburggraf zu Magdeburg Michael Graf v. Vardeck an die Vesten Heydenrich v. Plettenberg, Cordt, Wilhelm und Göddert Voget genannt v. Pepersack als Stuhlherren zu Hundem ein Mandat, worin es heißt, der Stadtrath zu Münster, der Richter Bertold Bischopink und 80 einzeln genannte Bürger daselbst hätten sich darüber beschwert, daß Johann Romer Freigraf zu Hundem, auf Ansehen Johann Rüschenbergs, sie vor seinen Freistuhl geladen habe, obgleich der Kläger im geistlichen Banne gewesen, daß er in der Ladung Wissende mit Unwissenden zusammengestellt und doch auf den Brief geschrieben habe, Unwissende sollten ihn weder lesen noch lesen hören, daß er die Einrede der Verklagten, sie seien bei den Gerichten ihres Landes vom Kläger vorher nicht belangt, obgleich sie ihm Ehre und Recht nie geweigert, unberücksichtigt gelassen, da doch unter solchen Umständen, nach der Reformation der heimlichen Gerichte, die erste Ladung für machtlos hätte erklärt werden müssen, zumal dem Johann Rüschenberg obendrein alle erforderliche Caution angeboten worden und daß endlich sogar die Stuhlherren selbst erklärt, das heimliche Gericht solle nicht abgestellt, vielmehr dem Kläger gegen die von Münster zu Rechte geholfen werden. Alles dieses sei offenbar zu „Schmeh- und Wiederdrieß" des Königs Friedrich und seiner Churfürsten geschehen. Es sei dadurch, nach der Frankfurter Reformation, eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes für Jeden verwirkt und da sie, die

---

[47]) Ungedruckte Urk.

Stuhlherren, somit wider Ehre und Recht gethan, so sollten sie ferner in eine Poen von 100 Mark Goldes verfallen sein, auch alle Lehne verwirkt haben, die sie vom Kaiser sowohl als von anderen Fürsten tragen, ja mit Leib und Gut Jedem preisgegeben sein, als wären sie in des Reiches Acht und Oberacht gethan, wenn sie das Verfahren am Freistuhle, welches hierdurch als nichtig aufgehoben werde, nicht beanstanden, die Sache an den Bischof von Münster als Landesherrn der Verklagten oder dessen landesläufige Gerichte weisen und den von Münster für Kost und Schaden ein Genügen thun. Möchten sie aber noch redliche Einreden haben, was doch kaum zu erwarten, so seien diese am nächsten Hofgericht nach S. Mertens Tage vorzubringen. [48]) Was die Folgen dieses Mandats gewesen, ist nicht bekannt.

1458 feria 4 post epiphan. Domini (12. Jan.) übergibt Engelbert v. Plettenberg zu Bahlenberg seinen Theil der Freigrafschaft Hundemen, die Hälfte, wie solche er und sein verstorbener Bruder Wilhelm gehabt, seinem Schwager Everden von dem Broch. Der Brief ist, außer dem Schenkgeber, mitbesiegelt von Tonies Schorlemer seinem Edam, Johann Voget von Ahausen und Hermann Vogt seinem Schwager. [49])

1471, Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere (17. März) wird der Vertrag v. 1395 noch einmal erneuert zwischen dem Churfürsten Pfalzgraf Friedrich auf der einen und den Brüdern Wilhelm und Johann Vogt von Elspe, Heidenrich Plettenberg, Ritter Heidenrichs Sohn, und Nölken v. Beringhausen auf der anderen Seite. [50])

1490 auf dem Generalkapitel zu Arnsberg erschien Johann Voigt von Elspe zu Ahausen, als Stuhlherr für sich und seine Mitinteressenten, wegen aller ihnen gehörigen Freistühle

---

[48]) Desgleichen.
[49]) Desgleichen.
[50]) Desgleichen.

zu Hundem, Welschenennest, Heinsberg, Brachthausen, an der breiten Eiche, zu Bamenol, Elspe und Waldenburg. [51])

Aus diesen urkundlichen Daten ergibt sich, daß bis zur Mitte des 15. Jahrh. die Familie der Edelherren von Rüdenberg und zwar insbesondere die Linie derselben, welche zu Rüden wohnte, die Freigrafschaft Hundem in Besitz hatte, womit sie dann andere Familien weiter belieh. Wie sie zu diesem, für sie etwas entlegenen Besitzthume gelangt war, ist nicht bekannt. Nachdem Goswin v. Rüdenberg 1350 ein Fünftel der Freigrafschaft an die v. Oel verkauft hatte und letztere davon die Hälfte 1381 weiter an die Vögte v. Elspe überlassen, andere Theile der Grafschaft aber, die sie als Vasallen von dem Rüdenbergern zu Lehn trugen, diesen 1384 aufließen, um die Vögte damit zu belehnen, nachdem dann ferner in demselben Jahre Konrad und Heinrich v. Rüdenberg die ganze übrige Freigrafschaft an Wilhelm Voigt v. Elspe und Johann von Plettenberg verkauft, auch die Vasallen, welche solche von ihnen zu Lehn getragen, namentlich die Pepersack, an die Voigte und Plettenberg als ihre nunmehrigen Landesherren verwiesen, gelangten jene allmählich, theils als Lehnsherren theils als Rechtsnachfolger einzelner Vasallen in den vollständigen Besitz der Freigrafschaft, den sie nur noch mit wenigen der früheren Rüdenberger Vasallen theilten. Das Meiste davon erwarben anscheinend die Voigte v. Elspe, theils durch Kauf, theils durch Beerbung der Familie Pepersack, nach deren Erlöschen sie den Namen derselben sogar geraume Zeit hindurch führten. [51]) Außerdem erwarben in den Jahren 1395, 1417, 1424, 1429,

---

[51]) S. d. Art. Attendorn-Waldenburg.

[52]) Die Pepersack wohnten auf der Peperburg, einem nun ganz verwüsteten Castrum auf einem Berge neben Borghausen an der Lenne im Amte Waldenburg. Pepersack war anscheinend nur einer der vielen sinnreichen Beinamen, welche unser westfälischer Adel in früherer Zeit führte; denn die Familie hieß eigentlich: Hundemen genannt Pepersack. v. Steinen II. 1586.

1431 und 1451 die Pfalzgrafen bei Rhein und in Baiern, so wie die Grafen von Nassau durch Verträge zeitweilig Theilnahme an der Stuhlherrschaft in der Freigrafschaft Hundem, um sich dadurch vor den Umgriffen der einzelnen Freigrafen zu schützen, was in der damaligen Zeit des Evocationsunfugs von größter Wichtigkeit war. Sodann ist noch zu bemerken, daß später, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, zwischen den Herren von Hatzfeld als damaligen Amtsdrosten v. Bilstein und den Stuhlherren der Freigrafschaft Hundem über die Stuhlherrschaft ein Rechtsstreit entstand, in Folge dessen der Erzbischof als Landesherr sie für sich sequestrirte.[53])

Diesen vielfältig verzweigten Wechsel der Hundemer Stuhlherren in allen Phasen zu verfolgen, dazu reichen weder die Urkunden aus, noch möchte es die darauf zu verwendende Zeit lohnen. Wir machen nur noch aufmerksam auf den Widerspruch, der anscheinend darin liegt, wenn nach der Urkunde v. 1395 freie Leute mit ihren Weibern, Kindern, Gütern und Gülten verkauft werden und bemerken zur Lösung desselben, daß deren Benennung in solchen Kaufbriefen nur den Zweck hatte, die Rechte des Stuhlherrn an den Abgaben, welche die persönlich freien Kolonen von ihren unterhabenden Gütern entrichteten, zu sichern und diese Güter mit ihren freien Besitzern vor den übrigen unfreien Hörigen zu unterscheiden.[54]) Sodann wollen wir schließlich zur Ergötzlichkeit der Leser noch den wesentlichen Inhalt einer Deduction aus dem Schlusse des 17. Jahrhunderts mittheilen, worin die Voigte von Elspe die mit ihrem Namen verbundenen Worte: Vogtei und Grafschaft durch eine merkwürdige Dialectik dahin ausbeuten, daß ihrer Familie eine absonderliche, Fürsten und Grafen weit überragende Dignität beiwohne, die sie dann zu ihren Meriten zählen und wofür sie von der kaiserlichen Majestät ein entsprechendes Prädikat in Anspruch nehmen.

[53]) v. Steinen, Westf. Gesch. I. 1890 u. II. 1535.

[54]) Vgl. das Regest v. 1381.

Nachdem sie nämlich vorgestellt, daß Karl d. Gr. und seine Nachfolger Ludwig, Heinrich, die Ottonen u. s. w. nach Vertheilung des Landes in Vogteien, Graf- und Herrschaften sich der Vögte vorzugsweise zu wichtigen Geschäften bedient, ihnen sogar ganze Länder zur Verwaltung anvertraut, wie die Vogteien von Geldern, Cleve, Jülich, Berg, Nassau u. s. w. bewiesen, bemerken sie, daß zu jener Zeit auch ihre Ahnen z. B. Ludger um 940, Reinwald um 1021, Bernhard um 1052, Giselbert um 1145 u. s. f. in vigore gewesen und weil dieselben besonderer kaiserlicher Hulden sich zu erfreuen gehabt, nicht blos als Zeugen in wichtigen Urkunden gedient, sondern auch den Grafen selbst vorgezogen worden, indem sie mit anderen kaiserlichen Vögten ohne Zweifel in gleicher Dignität gestanden; ferner daß ihnen, zu einem absonderlichen Recompens, die edle Vogtei Elspe übergeben worden, wie sie dann theils darum, theils weil die ihnen früher ohne Zweifel anvertraute Generalvogtei, durch die Liberalität der römischen Kaiser, welche solche anderen Churfürsten und Fürsten des Reichs zugelegt, für sie in Abgang gekommen, von der Particularvogtei Elspe den Namen angenommen; ferner daß ihnen von den römischen Kaisern die Inspection und Administration der westfälischen Femgerichte anvertraut worden, also daß sie des Königs Bann durch das ganze römische Reich geübt und den Landfrieden im Namen des Kaisers geschützt; in maaßen die westfälischen Freigerichte für die höchsten gehalten und namentlich von den Freistühlen der Vögte von Elspe an die kaiserliche Majestät selbst appellirt worden, wie aus einer Rechtssache der Stadt Münster aus d. J. 1448 hervorgehe, weshalb dann auch Kaiser Sigismund 1419 auf dem Reichstage zu Nürnberg, bei Reformation der heimlichen Gerichte, ihren Rath begehrt, gleichwie ferner die Familie an ihre Stühle zu Hundem, Elspe und Bamenol die angesehensten Standespersonen aus den Reichen Oestreich und Lothringen laden lassen, welche auch erschienen und dort Handlung gepflogen z. B. Churfürst Casimir, Erzbischof Jacob von

Trier, die v. Thierstein aus Oestreich, die Grafen v. Nassau-Saarbrück, v. Oettingen und sonst. Wenn nun unter solchen Umständen nach dem Grundsatze: qui me judicat superior me est, die hohe Würde, welche die alten Vögte von Elspe gehabt, außer Zweifel stehe, indem der Verlust der gedachten Generaljurisdiction eben so ausschließlich dem Landfrieden und dem Reichskammergerichte Maximilians I. zuzuschreiben, wie der ihrer früheren Generalvogtei der Liberalität seiner Vorfahren zu Gunsten anderer Herren, so sei nichts billiger, als daß die kaiserliche Majestät die Meriten ihrer Familie wenigstens durch ein angemessenes stabiles Prädicat anerkenne und sie dadurch für so viele, schon Jahrhunderte hindurch zu verschmerzen gewesene, Verluste entschädige. — Viel weiter als in diesem Schriftstücke läßt sich sophistische Dialectik schwerlich treiben. Welcher Gebrauch davon gemacht worden und welchen Erfolg dieser gehabt, ist uns nicht bekannt geworden.

Zu der Freigrafschaft Hundem gehörten nach den im J. 1520 erhobenen Aussagen mehrerer Zeugen[55]) fünf einzelne Freistühle, über welche nun noch einiges Besondere zu bemerken ist.

1. Der Hauptfreistuhl stand in dem Hofacker des Schlosses Hundem. Die oben bei dem Freistuhl zu Bamenol zum J. 1395 schon erwähnte erste Klage Wilhelm Voigts v. Elspe und seiner Consorten gegen die Stadt Frankfurt wurde bei dem Freigrafen v. Selbergh zu Hundem, mit Vorladung der Verklagten an den Freistuhl zu Bamenol, erhoben. Selbergh war also als Freigraf zu Hundem auch Freigraf zu Bamenol, welches darin seinen Grund haben mochte, daß die Stuhlherren beider Stühle dieselben waren, welche aus gleichem Grunde auch wohl die Stühle zu Elspe und Waldenburg zu der Freigrafschaft Hundem rechneten.

In den Jahren 1448—1458 machte sich Joh. Romer oder Römer einen Namen als Freigraf zu Hundem. In

[55]) Voigt ab Elspe, histor. Westphal. Cap. 27. in Seibertz Quellen III. 100.

dieser Eigenschaft erließ er auf Klagen Joh. Rüschenbergs eine Ladung gegen die Stadt Münster, welche zu der vorhin schon berichteten Intervention des kaiserlichen Hofrichters von 1448 Veranlassung gab. — 1451 hielt er an dem Freistuhl zu Elspe, gelegen in der Graschop to Hundem, ein Freigericht in Sachen des Grafen v. Wied und Johannes v. Schöneck. (s. Elspe.) — 1453 besiegelte er einen Gerichtsschein des Freigrafen Cord v. dem Berghofe zu Bilstein. (s. Bilstein.) — 1454 war er auf dem gemeinen Kapitelstage anwesend, den damals der Freigraf Heinrich Feckeler zu Arnsberg abhielt, als Hannes Roemer der vryen graschop to Hundemen. [56]) — 1458 war er wieder zu Arnsberg, als unter dem Vorsitze des Freigrafen Walthuys ein Erkenntniß der Freigrafen Paschendael und Hackenberg für nichtig erklärt wurde unter dem Namen Johan Romer der fryen Grasscop zo Hundema und als unter dem Vorsitze des Freigrafen Konrad v. Rusoppe der gedachten Sache wegen an demselben Tage die beiden Freigrafen ihres Amts entsetzt wurden unter der Bezeichnung: Johan Roemer der Vriengraschop to Hundeme. [57]) (s. Arnsberg.)

2. Der zweite Freistuhl stand zu Heinsberg unter dem Hause Johannis Mencken. Mehr als diese Nachricht ist von ihm nicht bekannt. [58])

3. Zu Brachthausen im Rebbenhorst'schen Acker. Auf dem Arnsberger Generalcapitel v. 1490 erschien dafür Johann Voigt v. Elspe als Stuhlherr. [59]) (s. Arnsberg.)

4. An der breiten Eiche, dicht an der Grenze von Westfalen gegen Nassau. Die Lage dieses Freistuhls hat in

---

[56]) In dem Abdrucke des Weisthums in Wigands Archiv V. 406. ist der Name irrig in Hannes Horman umgewandelt.

[57]) Wigand, a. a. O., IV. 300 u. 307.

[58]) v. Steinen, Westf. Gesch. II. 1532.

[59]) Daselbst. IV. 1100. Auch der Droste Conrad v. Bruch und Joh. Fürstenberg zu Höllinghofen sollen sich als Interessenten der Freigrafschaft Hundem gemeldet haben. Das. S. 1099. — Kopp, §. 139.

neuerer Zeit Veranlassung zu der Behauptung gegeben, daß nicht blos in Westfalen sondern auch anderswo als auf der rothen Erde, nämlich in der Mainzer Diöcese, Freistühle gestanden hätten. Diese Behauptung wurde gegen Kopp, der ganz richtig annimmt, daß eigentliche Freigerichte und Freistühle nur in Westfalen gewesen, [60]) aufgestellt von Arnoldi in seiner Nassauischen Geschichte und zwar zunächst mit Bezug auf einen Freistuhl zu Ginsberg an der Südseite des Rothargebirges, auf der Höhe, von welcher nach Osten die Flußgebiete der Eder und Lahn, nach Westen die der Sieg resp. der ihr zuströmenden Nebenflüsse sich herabziehen. Sodann mit Bezug auf den Freistuhl von Holenarn und endlich auf den an der breiten Eiche. [61]). Den letzten hat dann später Achenbach noch aus besonderen Gründen für das Fürstenthum Siegen reclamirt. [62]) Wir haben schon früher Veranlassung genommen, das Irrige dieser Ansicht aufzudecken [63]) und wollen hier darauf Bezug nehmend, nur folgendes bemerken:

1. Es soll nicht bezweifelt werden, daß Graf Johann I. zu Nassau sehr wünschte, innerhalb seines Gebiets einen eigenen Freistuhl für sich zu haben und daß ihm König Wenzel, der für Geld gern jede gewünschte Verleihung gab, zuerst durch eine Urk. v. 1384 (die Thomae), ausgestellt zu Frankfurt, wo Graf Johann ihn besuchte, die Errichtung eines Freistuhls gestattete, dann durch eine fernere v. 1389 (d. d. Eger die Phil. et Jac.) noch näher bestimmte, der Stuhl solle zu Ginsberg stehen und die dazu gehörige Freigrafschaft sich vor der Grenze der westfälischen Herrschaft Bilstein her nach der Graf-

---

[60]) Kopp, heimliche Gerichte, §. 34 u. ff.

[61]) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. I. 233. und II. 137.

[62]) Vgl. Dr. Achenbach, damals Gerichtsassessor in Siegen, in einem Aufsatze: Der Freistuhl bei der breiten Eiche in No. 11. des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit v. 1857.

[63]) In No. 4 und 5 des Anzeigers v. 1858.

AMBROSIANO

schaft Sayn hin erstrecken. Eben so mag Wenzel 1398 (Sonntag nach dem obersten Tage) den ihm zum Freigrafen von Ginsberg präsentirten Wyneke v. Hilchenbach als solchen beliehen haben. Aber alles das war eben so wenig von Erfolg, als die Belehnung, die Wenzel dem Grafen 1379 mit der Grafschaft Arnsberg ertheilt hatte, welche gar nicht vacant war. Erzbischof Friedrich, von dieser Belehnung gewiß schlecht erbaut, ließ sich auch wohl die einseitige Errichtung des neuen Freistuhls, welche gegen die, ihm 1382 von Wenzel selbst verbrieften Rechte als Statthalter des Königs über die Freigerichte anging, eben so wenig gefallen, als die neuen Freistühle, welche die v. Padberg (s. Padberg), Diedrich v. d. Mark, Johann Nake, Diedrich v. d. Horst und Rutger v. Galen, zum Präjudiz des Erzbischofs für sich erschlichen hatten und welche daher, auf den Antrag des Erzbischofs Friedrich, 1387 und 1396 von Wenzel wieder aufgehoben wurden, oder das der Stadt Soest ertheilte Privileg, den Freistuhl von Deytvordinchusen unmittelbar an die Stadtmauer bei die Elverickspforte verlegen zu dürfen, welches Wenzel 1. Jan. 1398 ebenfalls als erschlichen wieder aufhob (s. Soest). Es liegt zwar eine besondere Urkunde über die Revocation des Ginsberger Freistuhls nicht mehr vor. Daß sie aber doch erfolgt sein müsse, läßt sich um so weniger bezweifeln, weil Arnoldi selbst gesteht, daß sich keine weitern Spuren von dem Freistuhle finden, daß er vielmehr bald wieder eingegangen sei.

2. Der Freistuhl am Holenarn hat gar nicht in der Grafschaft Wittgenstein, sondern nur an der Grenze derselben, in der zum Herzogthum Westfalen gehörenden Freigrafschaft Züschen gelegen. (s. Züschen.) In dem dort mitgetheilten Reversal des Freigrafen Sybel Dennleden v. 1442 sagt dieser zwar, er sei zum Freigrafen „des Holenarns ind der anderen heimelichen Frienstoile darzo gehorende in der Graiffschaff van Witgensteyn gelegen" ernannt, aber er fährt dann gleich fort, die Belehnung sei ihm ertheilt „mit der Vriengraiffschaff ind Vrienstoill des Holenarns ind ander dazo geborende in der Graschapp

van Tzhuschen gelegen". Diese gehörte aber zum Herzogthum Westfalen und konnte von Freistühlen in der Grafschaft Wittgenstein nur insofern gesprochen werden, als damals der Graf v. Wittgenstein Mitherr in der Freigrafschaft Züschen war. Diese gehörte schon 1302 dem Grafen v. Waldeck, der 1327 den Grafen Sivert v. Wittgenstein und später auch noch andere Herren damit belieh. [64])

3. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Freistuhl an der breiten Eiche. Auch dieser lag nicht in der Mainzer, sondern in der Cölner Diöcese und nicht in dem Nassauischen Fürstenthum Siegen, sondern in dem cölnischen Herzogthum Westfalen und zwar in der Freigrafschaft Hundem an der Nassauischen Grenze. Dieses bezeugt a) das Protokoll über das Generalcapitel, welches der Oberfreigraf Struckelmann 1490 am Arnsberger Freistuhle abhielt, wo Johann Voigt v. Elspe für sich und seine Mitinteressenten als Stuhlherr der Freigrafschaft Hundem, namentlich auch für den Freistuhl an der breiten Eiche, erschien. [65]) b) Caspar Christian Voigt v. Elspe bezeichnet an mehreren Stellen seiner westfälischen Geschichte, die zur Freigrafschaft Hundem gehörenden Freistühle aufzählend, die Lage des an der breiten Eiche so bestimmt, daß darüber nicht wohl ein Zweifel erhoben werden kann. Er sagt: continet comitatus Hundemensis quinque sedes liberas et quidem 1. im dem Hoffacker i. e. in agro ad arcem nobilem Hundemensem spectante, 2. Heinsberg infra domum Johannis Mencken, 3. Brachthausen in agro Kebbensi seu Kebbenhorst, 4. in finibus dioecesis Coloniensis seu ducatus Westphaliae nec non comitatus Nassovici an der breiden Eichen, 5. in Welschenennest. [66]) Der Voigt von Elspe als Mitstuhlherr in der Freigrafschaft

---

[64]) Kopp, §. 151. u. Urk. 61 u. 68.

[65]) Wigand, Feme. S. 262. v. Steinen, W. Gesch. Thl. 4. S. 1100.

[66]) Voigt ab Elspe, hist. Westph. cap. 12 u. 27. in Seibertz Quellen III. 54 u. 101.

wurde doch wohl wissen, wo die einzelnen Stühle derselben standen. Zum Ueberflusse beruft er sich auch noch auf ein Protocoll v. 1520, worin viele Zeugen den Bestand der Freigrafschaft Hundem eben so bekunden. c) Die für die Meinung, daß der Stuhl im Fürstenthum Siegen gestanden habe, angeführten urkundlichen Beweise, rechtfertigen dieselbe keineswegs. Wir wollen sie einzeln durchgehen. Nachdem die Versuche des Grafen von Nassau, sich mit dem ihm concedirten neuen Freistuhle zu Ginsberg, eine Freigrafschaft im eigenen Lande zu begründen, in den Jahren 1384—1389 fehlgeschlagen waren, begnügten sie sich anfangs, die Freistühle anderer Herren für ihre Zwecke zu leihen. So lieh 1415 Graf Adolf zu Nassau-Wiesbaden den Freistuhl zu Eversberg. [67]) Demnächst erwarben sie, wie schon oben berichtet, in den Jahren 1424, 1429 u. 1431, durch Verträge mit den Hundemer Stuhlherren, zeitweilige Theilnahme an den Stühlen dieser Freigrafschaft, zu denen dann auch der an der breiten Eiche gehörte und da dieser nahe an der Nassauischen Grenze stand, so ist begreiflich, daß sie sich dessen vorzugsweise bedienten. Wenn nun Arnoldi berichtet, [68]) in den Rechnungen unter den Grafen Johann IV. und V. kommen mehrmals Kosten wegen der heimlichen Gerichte vor, welche zu Siegen an der breiten Eiche gehalten worden, so kann das höchstens heißen, der Siegener Freigraf des Stuhls an der breiten Eiche, der vielleicht zu Siegen wohnte, habe irgend einen, nicht zum eigentlichen Freigericht gehörenden Act, dort aufgenommen, wie wir das gleich näher sehen werden. Wenn es ferner bei Arnoldi heißt, 1466 sei ein heimliches Gericht gegen den Amtmann oder Statthalter Philipp v. Bicken und gegen den Hofmeister zu Siegen gehalten, wozu die gräfliche Kasse, außer den Zehrungskosten, 1 Gulden Urtelsgebühren habe zahlen müssen, so ist damit noch gar nicht

---

[67]) Kopp §. 148. Das Nähere in dem Art. Eversberg.
[68]) v. Arnoldi, Nassauische Gesch. III. 2. S. 77.

gesagt, daß das heimliche Gericht zu Siegen gehalten sei, vielmehr scheinen die Zehrungskosten auf das Gegentheil hinzudeuten. Und wenn es endlich heißt, noch im J. 1506 habe der Rentmeister zu Siegen wegen des Freistuhls 7 fl. 23½ Schilling gezahlt, so kann sich das wohl nur auf die Abgabe beziehen, welche die Grafen von Nassau, für die ihnen eingeräumte Theilnahme an stuhlherrlichen Befugnissen, vertragsmäßig an die eigentlichen Stuhlherren der Hundemer Freigrafschaft zu entrichten hatten. [69]) Damit stimmt es vollkommen, wenn nach den Angaben Achenbachs in den Rechnungen der Stadt Siegen gesagt wird, der Freigraf, der persönlich wohl zu Siegen wohnte, erhalte jährlich auf Christtag den Rathwein und wenn namentlich zum Jahre 1464 bemerkt wird, Ulrich Enger von Aschaffenburg sei dort gewesen und habe mehrere Siegener Leute bei dem Freigrafen an der breiten Eiche belangt; die Freischeffen seien zwei Tage beieinander gewesen, um die Sache zu verhören, weshalb einer der Angeklagten noch gefangen gehalten werde. Denn der Freigraf war allerdings Freigraf des Stuhls an der breiten Eiche und wenn er zu Siegen wohnte, mochte er wohl Scheffen dorthin kommen lassen, um in der Sache ein Verhör abzuhalten; aber daß sie auch zu Siegen abgeurtheilt seien, wird nicht gesagt; dies konnte nur in einem vor dem wirklichen Freistuhl an der breiten Eiche zu hegenden „echten Ding“ geschehen. — Damit stimmt es ferner, wenn Usener aus Frankfurter Urkunden berichtet: 1485 hatte Heile Schmidt zu Bonames dem Contzchin Schmidt von Werheim bei einem Streit im Wirthshause ein Auge ausgeschlagen und war deshalb von letzterem bei dem Freigrafen Jacob mit den Hunden zur breiten Eiche verklagt worden, der dann auch Ladung und demnächst am 5. Mai 1485 eine Verfügung erließ, wodurch er, als Freigraf des Churfürsten von Cöln und auf Begehren seines gnädigen Herrn, des Grafen v. Nassau, einen

[69]) v. Arnoldi, a. a. O., II. S. 138.

Vergleichstermin nach Homburg vor der Höhe ausschrieb, wo er auch mit etlichen Herren und Freunden erschien, obgleich der Rath v. Frankfurt sich sein Einschreiten gegen den nicht unter dem Freigrafen, sondern unter ihm stehenden Verklagten verbeten hatte. Als nun der letzte im Termine nicht erschien, schrieb der Freigraf am 7. Juni an Schultheiß und Scheffen zu Bonames, der heute erschienene Kläger habe durch seinen Vorsprecher gegen den Verklagten nach Freienstuhlsrechte, also im Freigerichte, Kosten und Schaden gegen den Verklagten mit Urtel und Recht erwonnen und begehrt, Vollgericht gegen ihn und das ihn schützende Gericht zu Bonames ergehen zu lassen. Er Freigraf gebe ihnen daher auf, nunmehr binnen einer von ihm bestimmten Frist den Kläger so gewiß in Güte zufrieden zu stellen, als er widrigens nach der königlichen und kaiserlichen Reformation gegen sie verfahren werde. — Es geht hieraus hervor, daß der zu Siegen wohnende Freigraf, zur Bequemlichkeit der Parteien, einen Vergleichstag an einem dritten, ihnen nahe gelegenen Orte ausschrieb, wo aber nicht weiter verhandelt wurde, obgleich der Verklagte nicht erschien. Jenes geschah erst, wie auch eventuell schon in der Vorladung bemerkt war, in einem späteren an dem Freistuhl ausgeschriebenen Gerichte. Daß aber dieser Freistuhl zu Siegen gestanden, ist in den Urkunden nicht gesagt. Usener rubrizirt zwar die Urkunde vom 5. Mai 1485: Schreiben des Freigrafen Jacob mit den Hunden zur Breiteneiche bei Siegen an den Rath in Frankfurt; aber dies ist eben auch nur eine irrige Voraussetzung von Usener, weil der Freigraf zu Siegen wohnte. Letzterer selbst unterzeichnet sich: Jacob mit den Honden, Freigraf des Herrn Johann Graf zu Nassau und der Stuhlherren. Diese Stuhlherren waren aber die Vögte v. Elspe und ihre Genossen zu Hundem, Borghausen u. s. w. Eben deshalb erhebt es denn auch nichts, wenn Achenbach aus einem alten Rechtsbuche der Stadt Siegen Stellen von fyme Scheffen und fry Scheffen anführt, worin gesagt wird, ein solcher Scheffe dürfe seinen

Mitbürger, der kein Freischeffe sei, nicht vor das Freiding heischen, ausgenommen um Freigut, worüber nur dort gerichtet werden könne; ferner ein Gerichtsscheffe möge auch ohne des Stuhls Erlaubniß Freischeffe werden, denn wenn man Leute habe, die da wissen, wie es im Lande stehe, so fahre man um so besser. Diese Sätze und Ansichten hatten damals durch ganz Deutschland, selbst bis nach Preußen hin, ihre Geltung. Einzelne Freischeffen gab es überall, aber sie konnten nur klagen und heischen vor Freigerichten und Freistühlen und die waren nur auf rother Erde in Westfalen. Endlich ist auch die Anführung unerheblich, daß die Familie „mit den Hunden" eine alte Siegensche sei, die in den Jahren 1455—1495 dem dortigen Rathe Bürgermeister und Stadtschreiber geliefert habe, wie dann namentlich Jacob mit den Hunden als Rathsverwandter vorkomme. Die Vindication des westfälischen Freistuhls an der breiten Eiche für das fränkische Land Siegen kann dadurch nicht begründet werden. [70])

Der Freigraf Jacob mit den Hunden hatte 1490 das Schicksal, daß er wegen seiner Vorladungen an Frankfurter Bürger, auf den Grund der päpstlichen Privilegien, welche dergleichen Evocationen bei Strafe des Kirchenbannes untersagten, durch den dazu beauftragten Dechant Johann Greifenstein am Bartholomäusstifte zu Frankfurt mit dem Banne feierlich belegt und dadurch zur Ausübung des Richteramts untüchtig wurde. [71]) Es muß ihm jedoch gelungen sein, sich davon wieder frei zu machen, denn in einer Urkunde von 1498 erscheint er wieder als „Jacob mit den Hunden zo der Bredeneiche" und am Schlusse derselben heißt er: Freygreue zo Bredeneck." [72])

5. Der fünfte und letzte von den zur Freigrafschaft Hundem gehörigen Freistühlen ist der zu Welschen-Ennest,

---

[70]) **Berck**, Gesch. der westf. Femgerichte. S. 224., findet ebenfalls diesen Freistuhl nicht im Siegenschen.

[71]) Usener S. 19.

[72]) **Harpprecht**, Staatsarchiv d. Kammergerichts. Thl. 3. S. 116. 118.

welcher westlich vom vorigen an der alten Straße liegt, die von Bilstein nach Siegen führt. Von ihm wird im Frankfurter Archive noch ein auf Pergament geschriebenes mit sechs Siegeln versehenes Weisthum d. d. „des ersten Dornstags na sente Jacobe des hilligen Apostels 1464“ mit der aufgeschriebenen Registratur aufbewahrt: „Das paffen, Frauwen vnd Juden nit an westfelsch gerichte gehoren.“ [73])

Endlich haben wir noch eines Freistuhls und beziehentlich einer Freigrafschaft zu erwähnen, die zwar innerhalb der vorstehend beschriebenen Grenzen des Bilsteiner Freibanns lag, aber doch nicht eigentlich zu diesem gehörte, sondern als Enclave einen eigenen Freibann für sich hatte. Es ist dies

19. Die Freigrafschaft Oedingen, zwischen den Freigrafschaften Elspe und Fredeburg. Sie enthielt drei Rittergüter mit sechs Dörfern, die zugleich ein Kirchspiel und einen Patrimonialgerichtsbezirk bildeten, der zum Gericht Eslohe und mit diesem zum Comitat der Grafen von Arnsberg gehörte. Auf einem Berge bei Oedingen stiftete die Gräfin Gerberge, geborne Prinzessin von Burgund, ein Kloster für adelige Jungfrauen, welches Kaiser Otto III. am 21 Mai 1000, als er nach Oeffnung des Grabes Karls d. Gr. von Aachen durch Westfalen zurückreisete, auf Bitten der Gräfin, seiner Verwandten, in einer zu Elspe, an der nahe vorbeiführenden alten Lennestraße, ausgestellten Urkunde bestätigte und in seinen unmittelbaren kaiserlichen Schutz nahm. [74]) Wir erfahren aus dieser Urkunde, daß Oedingen in dem Centgau Locdorp (Lochtrop im alten Gerichte Eslohe) lag. Der Graf von Arnsberg war Vogt des Damenstifts, das nur bis 1533 bestand, wo es, weil nur noch

---

[73]) Usener S. 32. — v. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 1890 rechnet den Stuhl irrig zur Freigrafschaft Elspe, mit der er nur die Stuhlherrschaft gemein hatte.

[74]) Seibertz Urk.-Buch I. No. 18 und desselben Gesch. der westfäl. Grafen S. 15.

zwei Nonnen darin waren, vom damaligen Erzbischofe Hermann V. aufgelöset wurde.

Die von Oedingen als Besitzer der Haupthöfe (curtes) zu Oedingen und Obervalbert scheinen mit dem Stifte in keiner Verbindung gestanden zu haben; sie trugen die Höfe, unabhängig von demselben, vom Grafen von Arnsberg zu Lehn. Es muß jedoch schon früh die Hälfte derselben durch Heirath an die Familie Rump gekommen sein, die etwa 4 Stunden weiter nördlich auf dem Rittergute Wenne wohnte; denn bereits 1336 ipso die natali apostolorum Petri et Pauli präsentirt der Ritter Theodor Rumph dem Dechant Wilhelm zu Meschede den Priester Sifried zur Investitur mit der Pfarrkirche zu Oedingen, zu deren Empfang dieser sabbatho post oculi (9. März) von dem Dechant vorgeladen wurde.

Mit dem Gute Oedingen relevirte auch die dortige Jurisdiction vom Grafen von Arnsberg; denn in den Auszügen aus den alten gräflichen Lehnrollen, im Liber jurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II., heißt es: Hermannus de Oydincgen fil. Gotscalci infeudat. 1406, nominavit curtem jacentem in Oydincgen valentem 6 maldra frugum annuatim; item medietatem judicii ibidem. — Gotscalcus de Oyd. inf. à comite Arnsb. recepit dimidietatem judicii ibid. et dimid. jur. patronatus.[75]) Dann an einer andern Stelle: Gotsc. de Oydinchus recepit a Domino mediam partem bonorum in Oydinchus cum medietate jurisdict. ibidem. Theodorus Rump miles videtur ista recepisse a Comite de Arnsberg, sed sunt aliter nominata.[76]) Es geht hieraus zugleich hervor, daß die Curtis Oedingen mit der Jurisdiction und dem Patronat über die Kirchspiels-Kirche schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch zur Hälfte der Familie von Oedingen gehörte. Die andere Hälfte, so wie auch zum Theile die Curtis Valbert (Varenbracht) waren an die Familie Rump zur Wenne

[75]) Seibertz Urk.-Buch II. S. 535.

[76]) Daselbst I. S. 636.

und andere Familien übergegangen. [77]) Seitdem der Erzbischof von Cöln 1368 die Grafschaft Arnsberg zum Herzogthum Westfalen erworben hatte, relevirten die Güter von ihm. Das dritte der im Gerichtsbezirke Oedingen gelegenen Rittergüter, das von Schledorn'sche zu Obermarpe, relevirte zwar gleichfalls vom Erzbischofe als Oberlehnsherrn, allein die Besitzer desselben waren an der Gerichtsbarkeit nicht betheiligt.

Was nun diese Gerichtsbarkeit insbesondere betrifft, so erinnern wir daran, daß die Freigerichte ursprünglich keine besondere Spezies von Gerichten, sondern die in den einzelnen Gauen angeordneten königlichen Landgerichte für alle freie Bewohner des Landes waren. Die nicht freien, sondern als Laten oder Knechte einem freien Hofesbesitzer hörigen Leute, nehmen unter sich Recht vor dem Hofgerichte und wurden nach Außen von ihren Hofesherrn vertreten. Ordentlicher Richter des Gau's war der Graf, der aber zur Wahrnehmung der richterlichen Funktionen in den einzelnen Centen des Gau's besondere Gogreven, als Delegate dieses Theils seiner gräflichen Gewalt, bestellte. Nach allmählicher Erwerbung der Landeshoheit in ihren Comitaten betrachteten die Grafen sich als erbliche Inhaber ihrer fürstlichen Rechte, unter denen das der Gerichtsbarkeit die erste Stelle behauptete. Sie beliehen damit, wie mit anderem fürstlichen Gute, einzelne ihrer Vasallen, die dann auch wieder richterliche Delegate für sich bestellten, welche, zur Unterscheidung von den landesherrlichen Richtern oder Gogreven, lehnsherrliche Patrimonialrichter genannt wurden. Die königliche Oberhoheit des Kaisers blieb in allem vorbehalten.

Daß und wie sich dieses Verhältniß in Westfalen anders gestaltete, ist in der Einleitung zu dieser Abhandlung schon gesagt worden. [78]) Die vielen Freien, welche sich hier in dem

---

[77]) Daselbst II. S. 126. Der hier genannte **Hunoldus de Varenbracht** ist Hunold v. Oedingen. S. 130 u. 529.

[78]) Zeitschrift B. 23, S. 95 ff.

Rechte der Selbstvertretung erhalten hatten, wollten die mittelbaren Gogerichte der Landesherren für sich nicht anerkennen, sondern hielten fest an ihren unmittelbaren königlichen Landgerichten und wurden dabei vom Erzbischof von Cöln als Herzog in Westfalen vertreten. Die Richter dieser, für die alten Freien eingesetzten, Gerichte hießen Freigreven. Ihre Bezirke waren unabhängig von denen der Gogreven und Patrimonialrichter, welche auf anderen, zum Theil erst in späteren Zeiten entstandenen Grundlagen beruheten. Es konnten aber auch beide zusammenfallen, wenn es sich gerade traf, daß die Grenzen des Freibanns eines Stuhls mit denen z. B. eines Patrimonialgerichts zusammenfielen. Dieses war ausnahmsweise zu Oedingen der Fall. Die Stuhlherren des Freigerichts waren zugleich auch Gerichtsherren des Patrimonialgerichts. Der Freibann ging freilich unmittelbar vom Kaiser und der gogerichtliche unmittelbar vom Grafen von Arnsberg, also nur mittelbar mit der Grafschaft vom Kaiser zu Lehn. Seitdem aber der Erzbischof von Cöln, als Statthalter des Kaisers, den Königsbann der Freigerichte und, als Nachfolger der Grafen von Arnsberg, zugleich auch den Gogerichtsbann an den, von den Vasallen der Oedinger Güter dazu präsentirten, Patrimonialrichter verlieh, so identificirten sich factisch die Stuhl- und Gerichtsherrlichkeit auf der einen, wie die richterliche Frei- und Gogrevenqualität auf der anderen Seite, in denselben Personen, obgleich sie staatsrechtlich von einander verschieden waren. Da man aber diesen Unterschied zu Oedingen nicht genau festhielt, so gerieth man damit allgemach in solche Verwirrung, daß am Ende den Stuhlherren wie den Richtern der Rechtsbegriff ihres freien Stuhlgerichts ganz abhanden kam. Es spricht sich dieses deutlich in den Urkunden aus, welche über die Oedinger Güter auf uns gekommen sind und von den dortigen Gerichtsverhältnissen in späterer Zeit ein sonderbares, mitunter fast lächerlich ergötzliches Bild liefern. Das allmähliche Verkommen und sich selbst Ueberleben der Freigerichte kann kaum lebendiger dargestellt

werden, als es von den Ausstellern dieser Urkunden, ihnen selbst gewiß unbewußt, geschieht.

Regesten aus denselben würden daher wohl einen unterhaltenden Schluß unserer Nachrichten über die westfälischen Freigrafschaften bilden. Da wir aber den wesentlichen Inhalt derselben, auf eine besondere Veranlassung, bereits im 21. Bde. der Zeitschrift (299—338) mitgetheilt haben, so wollen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, uns erlauben, hier kurzer Hand darauf zu verweisen.

Nachtrag.

Zu den im 26. Bande der Zeitschrift mitgetheilten Nachrichten über die Freigrafschaft Züschen ist nachläufig noch folgendes zu bemerken.

Durch einen am 14. Juni 1611 zu Hallenberg vollzogenen Vertrag wurden die bis dahin zwischen Churcöln und Sayn Wittgenstein bestandenen, vielfachen Irrungen über die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft Züschen, unter Hinzuladung der beiden Brüder Philipp Arndt und Hermann v. Viermund als Mitinteressenten, im wesentlichen dahin ausgeglichen: 1. Der Erzbischof von Cöln behält in der zum Amte Medebach gehörenden Freigrafschaft Züschen und den darin liegenden drei Dörfern Züschen, Hesporn und Liessen, samt ihren zubehörigen Marken und Wüstungen die landesfürstliche Hoheit cum mero et mixto imperio. 2. Die Grafen zu Wittgenstein dagegen behalten in der gedachten Freigrafschaft als Mit-, Grund- und Stuhlherren die Freistuhlsgerichtsbarkeit, mit anderen Nutzbarkeiten in Holz, Felde, Wasser und Weide, wie sie solche besitzlich hergebracht und gestatten den Brüdern von Viermund, als auch Grund- und Stuhlherren, zu ihren Rechten und hergebrachten Antheilen, an allen Nutzbarkeiten des

freien Stuhls sowohl als der übrigen Berechtigungen, die ihnen zukommende Theilnahme; besonders auch bei Dispositionen über Freistuhlsgüter und Leute, die zum freien Stuhl gehörig, so wie bei Präsentation eines Freigrafen, welchem eingebunden werden soll, sich den Reichsconstitutionen über die Freigerichte und namentlich der Reformation weiland Erzbischofs Diedrich in allem gemäß zu verhalten, so daß dadurch der landesfürstlichen Hoheit des Churfürsten auf keine Weise Abbruch geschieht. 3. Bei allem diesem soll nicht allein dem Churfürsten die landesfürstliche Hoheit, Jagd und andere Gerechtigkeit, sondern auch den Brüdern von Viermund ihre angegebene, wiewohl von Wittgenstein nicht allerdings gestandene, Präeminenz und Gerechtigkeit, so wie anderen Unterthanen ihre Mast, Holzung, Hude und Weide, wie solche beweislich hergebracht, in alle Wege vorbehalten bleiben. — Der Vertrag ist Seitens des Churfürsten und des Domkapitels vom Dr. Diedrich Biesterfeld, von Heinrich Schade zu Grevenstein Drosten zu Medebach und Licentiat Wilhelm Steinfurth als churfürstliche Kanzler und Räthen, sodann vom Grafen Georg zu Sayn und Wittgenstein persönlich durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden. Die Brüder von Viermund scheinen sich auf die an sie erlassene Hinzuladung an dem Abschlusse nicht betheiligt zu haben. [79])

[79]) Nach einer vom Orig. genommenen Abschrift in der Urk.-Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

Anlage 1.

1491. Kaufbrief über den vierten Theil des Sleden-Hofes zu Bracht ausgefertigt vor dem Freigrafen des Amtes Fredeburg. 1491

Aus dem Archive der Freiheit Bilstein.

Ich Hans Slede, Teele myn Elyche hussrowe, don kunt Ind bekennen vor vns Ind all vnsen rechten eruen Ind aneruen, dat wy erfsliken vorkofft hebbet Ind vorkopet, eyns rechten, steden, vasten, ewychlichen eruekopes, den veerden deell an des Sleden houe to Bracht, war dey deell all gelegen ist, In huse, In houe, In holte, In velde, watere, weyde, torue, twyge, myt aller tobehorynge Ind slachte nut, myt bestetinge Ind entsettinge, nicht dar van vtgescheden, Hinrich Ryſken to Bracht, Elsen syner elicher hussrowen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues myt eren guden willen, vor ene summen geldes, dey vns van en woll getalt, gegeuen Ind betalet to vnsen ist, Ind dar vme so syn wy verkopers vorg. des vorgenompten deels vtgegan, Ind gan des vt myt hande Ind munde, vt vnsen handen, vt vnsen handen Ind weren gelaten, Ind latet In hande Ind were Hinrich Ryſken, Elsen syner hussrowen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues myt eren willen, Ind wy Hans Ind Teele vorkopers, all vnse rechte eruen Ind aneruen, hebbet sulches veerden deels vorg. gruntliken, gensliken Ind ewichliken vortegen, Ind vortigen In krafft dusses breues, dar nummer to ewygen tyden an to sokende effte eymant rechte dar ane to hebben, Vart wy vorkopers vorgenompt, all vnse eruen. Ind aneruen, solt Ind welt dussen kopers vorgescreuen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues, sodans veerdendels myt all syner tobehoringe Ind rechticheyt als vorg. steyt, woll waren, Ind gude, fullenkomene erfflike, ewichlike warscap don, vp allen steden, vor allen gerichten, geystlich, Ind wertlich, wu, wanner, wu vaken vns, vnsen eruen eder aneruen dat essschet eder esschen laten, sunder all eren schaden Ind angeuall dusses errflichen ewichlichen vorkop, vorticht, vplatinge, warscop, alle punte Ind wart so vorg. loue wy vorkopers dussen kopers vorg. steyt, war, stede,

vnuerbroken to ewygen tyden, sunder insprake, intoch dusses breues, all fullenkomeliken, gelofflik en to holden ane all argelist, So als dusse veerdedeel an des Sleden houe vorg. vryghud ist, Ind is vp gekundiget to dreen elichen dingen vor den gerichten tor Fredeborch, als vryghudes recht is, so hebbe wy Hans Ind Teele vorkopers vorg. gebeden den ersamen Mant Waltsmet, nu tor tyt vryghreue des ampts tor Fredeborch, dat hey syn Ingesegell, vor vns Ind all vnse rechten eruen, vnden an dussen breff gehangen heuet, Des ich Mant Waltsmet vryghreue so bekenne, Ind vmme bede willen Hanses Ind Teelen vorg. gedan hebbe. Dedingesludе vp Hinrich Ryfken Ind Elsen syden, Menne van Syberdinck, Hans van Saluenge, Vp Hans Ind Teelen syden, Hans Schulte van Sliprudeu Ind Volmer Funke van Fretter. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, ipso die Felicis et Nabotis martirum.

Das Siegel ist verloren gegangen.

Anlage 2.

1512. Gerichtliches Urtheil des Freigrafen zu Fredeburg, in einer Streitigkeit wegen eines Gutes zu Bracht. 1512.

Aus dem Archive der Freiheit Bilstein.

Ich Mandt Waltsmidt, eyn gewerter Richter vnd frygreue des Hochgebornen fursten vnd heren, heren Phelippus, Ertzbischoff to Collen, Corfurste, Hertzogen tho Engeren ꝛc. syner genaden landes der Ampte tor Fredeborch, Doin kunt, tugen vnd bekennen oppenbare In vnd vormytz dussen oppenen besegelden breiffe vnd richtschyne, Dat ich dey Erliken koynecklichen dynckstede den frigenstoll vppe dato dusses breiffes to Slypruden In dem nederen ampte vppe des schulten houe besetten vnd becledet hadde, myt der lantschoff vnd den frigen vnd dinckeplichtigen, myt der gespander banck, gehegeden gerichte, vnder konighes banne, alse myr to rechte nach frigenstols rechte geborde, Dar dan vor mych gekomen yst Ine dat openbare frigerichte, Thonys dey Slede tho Ruden vnd Hanß syn broder, vnd hebbet angesprocken vormydels eren erlofften vorsprecken, den verdendell Rissen gudes to Bracht, dat ere vederliche erue vnd gut sye, wey dat vorstan welle, dat dey dar antworde vpp geue, So ist gekomen vnd erschenen vor myr frigreuen In dussen seluen gerichte Dey Erbern her Johan Rissen van Bracht, vnd dem Sleden synen broder vorg. geantwort dorch synen gedingeden vnd erlofften vorspreken Hynriche Volcken tor Fredeborch wonen, hey vnd syne suster Telle enkenten den vorbenomden Thonys

vnd Hansse Sleden an sollichem gude nycht alse myt namen den verden dell, vnd weren ere vederliche vnd moderliche erue vnd gut, vnd wollde dar Tellen vorg. In bestaden to der hilligen E, nach gewonheit des landes, dey vnsem genedigen heren obges. dor denst vnd bede dar affe geuen vnd doin sall, vnd dusse vorg. her Johan Rissen hefft vor myr In dussen seluen gerichte eyne drocht Cedelen seyn legen latten vor der lantschopp vnd frygen, dey dare gemacket was, dey her Johans vnd Tellen voralderen In dat gut to Bracht gekomen synt, dat Thonyes vnd Hansses Sleden vader Jerlix soll fallende vnd tor schult heuen viff schillinge geldes, alse In dem ampte gange vnd geue yst, vnd sych dar mede genogen latten, vnd nummer wider ane dat vorg. gut spreken, nach Inhalt der drocht Cedelen, dar dan dusse vorg. Thonys vnd Hanß ane der Cedelen vnd Jarschult geyne genoich hebben wolden, vnd deden der Cedelen eyn affe fall, So dat dusse obges. Hynrich Volcke her Johan Ryssen vnd syner suster Tellen gebeden heuet vmb eyn fromen man vnd vmb ein ordell, dat ich dan gestalt hebbe ane Arnolde Holthouer, sollich ordell dan vorludet yst, effte Thonyes vnde Hanß Sleden dey drocht Cedelen och wol so mochten machtelos maken, dar eren vader lange tyt ane genocht vnd by gelatten hadde, effte weß dar Recht vmb were, dar vpp sych dan dusse vorg. Arnolt heuet vp beleren latten van der lantschoff vnd folge des gerichtes, vnd yst weder vor mych gekomen In dyt selue gerichte myt fullen gengen, vnd vor recht gewiset, dey drocht Cedelen bye macht tho blyuen vnd tho halden, sollichesordels ich dan vorfolchnysse gefraget hebbe eyn mall, ander mall, dride mall, verde mall ouer recht, vnd ward bewert, tho gelaten vnd nycht weder roppen, vnd hebbe dar myne richtliken orkunde vp entfangen, alse myr to rechte geborde, vnd dat ordell besayt myt dem vesten vnd fromen Herman van Snellenborch, myt Hansse dem Schulten to Ruden, myt Rotteger dem lantknechte, vnd myt dem ganssen folge vnd vmbstande des gerichtes. In eyn seker vnd gantz getuch der vollenkomen warheyt, So hebbe ich Mandt frigreue myn amptes Segell van gerichtes gyecht vestliken ane dussen breyff gehangen. Datum anno Domini XV^c XII vppe den gudenstach nach sunte Peters dage vincula.

Das Siegel ist verloren gegangen.

Anlage 3.

1453. Gerichtliche Verhandlung vor dem Freigrafen zu Bilstein, betreffend eine Klage der Stadt Olpe gegen den Freigrafen zu Bilgist, welcher dieselbe widerrechtlich vor sein Gericht gefordert. 1453.

Aus dem Archive der Stadt Olpe.

Ich Coird van dem Berghoue, Vrygreue der vryengraschop des landes van Bilsteyn, Enkenne in desem openen breyue vnd doyn kund allen vrygreuen vnd vryscheffenen der heymelichen achte, Dat op hude Dynstach datum dys breynes, Ich den vryenstoill to Bilsteyn besat, geleget vnd geheget, mit vmbstenderen vill guder Ritterschop, frygreuen vnd anderen fryscheffenen, na saete des Roemschen Rychs gebode, gesette, ordinancien vnd Reformacien geschehn von dem Allerdurluchtigsten fursten, vnsem allergnedichsten herren den Roemschen keyser vnd des hilgen Roemschen Rychs koirfursten, as sich van rechte geboirde, vnd Commissien durch den hoechwerdigen fursten vnd herren, herren Diderich Ertzebischop to Colne, Hertoge in Westfalen vnd to Engern rc. Stathelder vnsers allergnedichsten herren des keysers vnd der vryengerichte, Vnd sint dair gekomen an dat egenante vrygerichte vor my, dey Erbern lude dey Borgermeistere vnd etlige andere borgere der Stat Oelpe, by namen Hedenrich Leuenschet, Hannes Voss, Hannes Oisthelden, Reyne Houman, Herman van Keppel, Herman Schoppe, Hannes Becker, vnd andere Borgere, vnd hebt an dem seluen gerichte vermidz eren rechten gewunnen vorspreken, by namen Hedenrich Beyer, eynen gesworen lantknecht des landes to Bilsteyn, Eyns rechten ordele doyn vragen, vnd gebeden durch got vnd den keyser, na dem sey vnredelichen belestet vnd besmert werden van Hinriche van Werdinchusen, dey sich schriuet eyn vrygreue to Bilgist, ludende also, Aff men ock solle eder moge sey effte eynigen man laden eder eyschen doyn an dat egenante vrygerichte eder anders an eynigen vryenstoill vmbe schuldich gud, dar men Ere noch rechtes ny vmme geweygert en hebbe, Dat ordell wart gestalt an Ernste van Snellenberg, dey bereyt sich mit der Ritterschop vnd vmmestendern des gerichtz, vnd quam weder In, vnd wysede vor recht, worde eymant geladen an eynich vrygerichte vmbe schuldich gud, dar Ere noch rechtes ny vmme geweygert en were, dey ladinge eder bodinge en were nicht van macht eder werde, vnd den geladen luden vnschedelich na saete vnd Reformacien wo vors. steit, Dat ordell wart to gelaten vnd vort besat mit Johanne van dem Broike, Coird Vogede van Elspe, Engelbert van Plettenberg, vnd dem gantzen rynge der vmmestender. To dem andern male heuet dey selue vorspreke van der ergenanten lude wegen Eyns rechten ordels gebeden in vorg. maten aldus, Dair eyn eder mer geeyschet vnd

geladen worden vryscheffen eder suss neyn Scheffen, an frystole, dar er rechte lantherre, nemlichen eyn furste des Roemschen Rychs vnd Statbelder des Roemschen keysers, dem vrygreuen schriuen dede mit synen versegelten breyuen, Begerende soliche bode aff to stellen, wante hey der gebodden lude mechtich were to Eren vnd to rechte to gelegen steden, wante sey em to verantworden stonden, vnd dey vrygreue des nicht en achtede, vnd dey selue lude vurder beswercn wolde, aff solich gebot vnd aff furderinge ock van werde sy, eder wat dar recht vmme were, Dat ordell wart gestalt an Hannes van Heyneckusen, dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes, vnd wysede vor recht, Dat dey gebode vnd geloue geschcyn vor dey geladen lude in vorg. maite van gantzem werde vnd macht sy, vnd neynen vrygreuen gebore dar enbouen ouer sey to richten, Dat ordell wart to gelaten vnd besat mit dem Strengen herren Johanne van Haitzfelt Ritter, hern to Wildenberg, Hedenriche van Plettenberg, hern Hedenrich Ritters Soen, Herman van Oele, vnd dem gantzen ringe der vmmestender. To dem derden male heuet dey vorg. vorspreke eyn rechten ordels gefraget van der vorg. lude wegen vnd gebeden in vors. maiten, wert sake dat dey vrygreue solichs bodes vnd aff furderinge van dem fursten geschcyn as vorg. nicht en achtede, vnd dar bouen vurder bode ouer dey seluen lude gedaen hedde vnd vurder dede, vnd wolde sey besweren, aff solichs van macht vnd werde sy, vnd den ergenanten gebodden luden schedelich sy eder nicht, eder wat dar recht vmme sy. Dat ordell wart gestalt vnd gesat an Diderich van Helden genant Jageduuel, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes, vnd wysede vor recht, were dey aff furderinge vnd gebode geschcyn van dem fursten vnd lantherren in vorg. maiten, dem dan billich to gelouen sta, Dat den soliche bode vnd ladinge eder gerichte, dey dey vrygreue dar bouen gedaen hedde eder dede, machtlois vnd vndogende syn, vnd sollen den gebodden luden vnschedelich syn an lyue vnd Eren, Solich ordell wart to gelaiten vnd besat mit Johanne van Snellenberg, Diderich van Helden, Vlrich Heydener, vnd dem gantzen ringe des gerichtes. To dem veyrden male heuet dey vorg. vorspreke eyns ordels gebeden durch got vnd den keiser gelyck als vor, ludende also, Synt dem male dat dey vrygreue vorg. solichs allet as vorg. nicht en achtet, vnd dey ergenanten Borgere allet furder belestet, vnd doit gebot ouer den Borgermeister vnd dey anderen borgere vorg., Dar dan er Amptman vnd Herman van Oele eyn frysicheffen vnd Schiltboren man, vnd dar to twe vrygreuen des hilgen Römischen Rychs, geschreuen vnd geboten hebt Ere vnd recht vor dese vorg. Borgere to gelegen veyligen steden vnd in geborlicher tyt, vnd gud vor sey wellen syn, By den eyden dey sey dem koninge vnd stolen hebt gedaen, mit enne versegelten breyue angehangen Ingesegel, dem Clegere, gerichte vnd andern, wey des van rechte to doynde hebben, doen sollen wes erkant

worde sey van rechte plichtich weren, Aff nu bouen soliche aff furderinge vnd geboder dey vorg. vrygreue aff eynich ander, gerichte dede, eff dat ock den gebodden luden schedelich syn solle, vnd wat dar recht vmme sy, Dat ordell wart gestalt vnd gesat an Jacob op dem Aerde, kemerling vnd mede Radesgeselle to Attendarn, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes vnd wysede vor recht, were dey aff furderinge gescheyn as vorg. steit, dat dan des vrygreuen gebot, Dat erste, dat ander, dat derde, machtlois weren vnd van neynen werde, vnd en solde den gebodden luden nicht schedelich syn an lyue eder an Eren, Solich ordell wart to gelaiten vnd besat mit Hanse van Heymekusen, Tilman Volquyn, Hedenrich Hamer van Saelhusen, vnd dem gantzen ringe. To dem vyfften male dey selue vorspreke eyns rechten ordels gefraget heuet vnd gebeden in maiten, wo vorg. steit, Aff dey vorg. Borgere dusses handels as vorg. hinder vnd schaden hebden, wen sey dar vmbe vurderen vnd manen sollen, vnd mit wat gerichtes, Dat ordell wart gestalt und gesat an Herman Pepersack, eyn Gogreue vnd lantrichter vnses gnedigen herren, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichts vnd wysede vor recht, Sint dem male dat dey Ansprake vnd schulde deser saken nicht geborde to richten an dem vryengedinge, So moigen sey den vrygreuen vnd den cleger vmbe den hinder vnd schaden furderen an allen gerichten, dar sey den vrygreuen vnd cleger mit rechte hebben moigen, Dat ordell wart to gelaiten vnd besat mit Johanne Volquyn, Volmer vnd Hannes Plungen van Saelhusen, vnd dem gantzen ringe des gerichtes. Tom lesten heuet der vorg. vorspreke eyn ordell gebeden in vorg. maiten vnd gefraget, wat dey vrygreue, dey solichen handell as vorg. mit opsate begangen hebbe, dem Roemschen keyser geweddet vnd gebroken hebbe, Dat ordell wart gesat an Hannes van Heymekusen, dey bereyt sich mit den vmmestendern, vnd sachte, wes dey Roemsche keyser seluer gewyst vnd gesat hebbe mit Rade der korfursten, dar en wysede hey nicht bouen, wante der Roemsche keyser yst eyn ouerherre aller wertlicher gerichte, Dey selue keyser dey nu an dem leuen ys gesat vnd gewyst heuet, Were dat eymich vrygreue bouen soliche ordele as vorg. gerichte gedaen hebde eder dede, dey were syns ampts entsat, vnd in dey broke vnd wedde geuallen des keysers, Dat ordell wart besat mit Hedenriche vnd Rabyn van Plettenberg gebroderen, Johans Soenen, vnd dem gantzen rynge des gerichtes. Vnd wante dan solich gerichte gescheyn vnd gehandelt ys vor my als vorg., dar ich op yelich vorg. ordell myn oirkunde entfangen hebbe as sich geboirde, So heb ich Coird vrygreue vorg. myn Segell des to getuge an desen breiff gehangen, vnd hebbe vort gebeden Hannes van Meynckhusen, vrygreue des landes tor Bredeborg, vnd Hannes Romer, vrygreuen der vryengraschop to Hundem, vnd den Strengen herren Johanne van Haitzfelt

Ritter, herren to Wildenberg, Johan van dem Broike, Hedenrich van Plettenberg, herren Hedenrich Ritters soen, Coirde Vogede van Elspe, Diderichе van Helden genant van Brylentorp, Engelbert van Plettenberg Hedenrichs soen, vnd Herman van Oele, dat sey desen breiff mit myn besegelt hebt, wante sie mit andern vill guder Ritterschop, vrygreuen vnd frysheffen mede ouer vnd an deser vorg. saken gewest sint, Des wy vorg. alle sementlichen enkennen. Geschehyn vnd gegeuen In den Jaren vnses herren gebort Dusent veyrhundert drey vnd vyfftich, des dynstages nest na sent Lambertz dage des hilgen Bischops vnd merttelers.

Von den angehängten Siegeln sind nur drei, nämlich das des Freigrafen zu Fredeburg, des Herrn von Hatzfeld und eines von Plettenberg, noch einigermaßen vollständig erhalten. Die Figuren in dem Wappen des ersteren scheinen drei Distelköpfe zu sein; die beiden anderen enthalten die bekannten Familienwappen.

IV.

Jacobsberg.

Das Dorf Jacobsberg in der alten Diözese Paderborn liegt auf einem Vorsprunge der Weserberge, ungefähr 1 Stunde westlich von Beverungen und 840 Fuß über dem mittleren Weserstande. Dasselbe hatte am Ende des 17. Jahrhunderts nur 19 Feuerstellen, im Jahre 1786 34, seine jetzige Bevölkerung beträgt nur gegen 400 Seelen. Aber trotz dieser Unbedeutenheit hat der Ort eine Geschichte und zwar eine interessantere, als manches große und wohlhabende Dorf. Das Interesse liegt in dem Streite, welchen Paderborn und Corvey lange um sein Dominium führten, und in der Wichtigkeit, welche es einige Zeit im Mittelalter als ein vielbesuchter Wallfahrtsort hatte.

§. 1.

Der Berg wird, wie so viele andere Orte, seinen Namen von dem ersten Ansiedler erhalten haben, der sich dort niederließ und vielleicht Hatto hieß;[1]) denn der ursprüngliche Name des Ortes ist Haddenberg; unter diesem Namen erscheint er noch in den Urkunden des 15. Jahrhunderts, später wurde er Jacobsberg genannt wegen der Verehrung, welche sein Kirchenpatron, der h. Jacobus, dort genoß.

Nach dem ältesten, aus dem 9. und 10. Jahrhunderte stammenden Corveyischen Verzeichnisse der Haupterwerbungen[2])

---

[1]) Haddo, Hado kommt wie Hatto in früheren Jahrhunderten oft als Personennamen vor. Vergl. Pertz, Mon. II, p. 351, 409, 193, 463 al.

[2]) Wigand, Corveyischer Güterbesitz, S. 42.

übergab Magintillis comitissa IV mansos in Dalenhusen[3]) totumque montem Haddenbarch cum villa et omni jure prediumque suum in Culingen[4]) dem Kloster. Wigand schließt daraus, daß es heißt: totum montem Haddenbarch cum villa etc., der Berg habe etwas Ausgezeichneteres gehabt, als die villa, und das sei die Kirche gewesen, die vielleicht Veranlassung gegeben habe zur Anlegung der villa; die Anlegung einer Kirche lasse schließen, daß der Berg ein heiliger Berg gewesen, auf dem ein Kirchlein angelegt sei zur Tilgung heidnischen Götzendienstes; daß Corvey den Berg erhalten, habe vielleicht seinen Grund mit in der Thätigkeit Corveys zur Erbauung der Kirche.

Diese Vermuthung Wigands hat Vieles für sich; denn es ist bekannt, daß die alten Sachsen nicht allein Bäumen, sondern auch Quellen göttliche Verehrung darbrachten, und so mag auch der schöne, oben auf der Bergeshöhe am Weserstrande reichlich hervorsprudelnde Quell in der heidnischen Zeit ein Gegenstand frommer Verehrung gewesen sein und den christlichen Glaubensboten Veranlassung gegeben haben, dort, um das Heidenthum zu verdrängen, ein christliches Kirchlein zu gründen, was gewöhnlich an Orten geschah, wo heidnischer Götzendienst getrieben war. Ohne eine solche Annahme scheint's unerklärlich, wie Leute schon in so früher Zeit, wo viel besserer Grundbesitz leicht zu erwerben war, auf den Einfall sollten gekommen sein, oben auf einem öden, unfruchtbaren Berge sich anzusiedeln.

Das christliche Heiligthum, das Kirchlein, lockte immer mehr Ansiedler herbei, und so schritt auch die Cultur des Bodens nach und nach fort; denn im Jahre 1185 läßt sich Corvey außer vielen andern auch einen Rottzehnten zu Hadden=

---

3) Dalhausen in der Nähe vom Jacobsberg.

4) Culingen lag nahe bei Beverungen, wo noch unlängst eine Culinger Mühle bestand.

berg bestätigen. Früh hatte dort auch ein corveyscher Ministerialis seinen Sitz; denn wir finden in den Urkunden eine Familie v. Haddenberg, welche auch mit Gütern zu Bökendorf, Eversen u. a. belehnt war. Im Jahre 1378 versetzt Abt Bodo das Gut Haddenberg dem Knappen Portehagen für 30 Mark und im Jahre 1416 verkauft Abt Dietrich das Dorf Haddenberg an Joh. v. Brochusen und Joh. v. Mense, seiner Schwester Sohn, mit Ausnahme des Kirchenlehns; sie sollen es einlösen von Helmarshausen, welches vorgenannte 30 Mark vorgeschossen und Lehensrechte empfangen hatte; bei ihrem Tode soll es an Corvey zurückfallen.

§. 2.

Im Jahre 1474 unirt und incorporirt Papst Sixtus IV. die Kirche zu Haddenberg dem Kloster Corvey. Im Eingange der Bulle wird gesagt, die Ecclesia s. Jacobi in Haddenberg Paderbornensis Dioecesis sei unbesetzt, und zwar so lange schon, daß man von der letzten vocatio keine certam notitiam habe; es sei also die Besetzung an den apostolischen Stuhl devolvirt; das Kloster Corvey dictae Dioecesis habe exponirt, wenn die dicta Ecclesia, quae in suis structuris et aedificiis collapsa existit, et ad praesentationem Abbatis Corveiensis de antiqua et approbata huc usque pacifice observata consuetudine pertinere dignoscitur, cum omnibus pertinentiis et juribus dem Kloster unirt werde, so würde der Abt sorgen, daß praedicta Ecclesia in ejusdem structuris et aedificiis reparirt werde; die Kirche habe übrigens nullos fructus; a centum annis nemo apud eam habitavit nec habitat de praesenti. — Daher cum omnibus juribus et pertinentiis monasterio perpetuo unimus, annectimus et incorporamus. Das Kloster solle die jura et pertinentia besitzen et oblationes, quas per Christifideles aliquando devotionis causa ad eandem Ecclesiam confluentes ibidem fieri contigerit, in structurarum et aedi-

ficiorum Ecclesiae reparationem et ornamentorum munitionem verwenden, dioecesani loci et cujusvis alterius licentia super hoc minime requisita.

Also um 1484 kommen Pilgrimme dahin und werden oblationes geopfert. Seit wann war Haddenberg Wallfahrtsort? Schaten [5]) sagt: Inter Simonem episcopum et Hermannum Bonebergium abbatem Corbeiensem lis de monte Jacobi composita. Locus is in dioecesi Paderbornensi et territorio Corbeyensium situs magno incolarum et peregre venientium accessu ob coelestia beneficia et miracula olim frequentabatur; istic vero, quia Abbas veterem pietatem multis annis oblanguescentem restituerat, facile impetravit a Sixto IV. etc.

Darnach hätte die Andacht schon lange vor der Incorporation bestanden. Witte dagegen, dessen Bericht als eines Zeitgenossen und Ordensgenossen von Corvey großes Gewicht hat, erzählt, nachdem er über das Mirakel zu Blomberg zum Jahre 1460 berichtet, um dieselbe Zeit ungefähr sei dem Gerüchte nach einem Schäfer in der ecclesia desolata zu Jacobsberg eine revelatio gemacht, quasi s. Jacobus, eiusdem ecclesiae patronus, se ibi, sicut in Compostella Galatiae hactenus, peregrinis suis patrocinium concessurum spospondisset. Daher curritur certatim ad locum, prodigia et signa ibidem fieri publicatur, multa a peregrinis pecunia defertur. Doch hätten Manche, qui profundius rem ruminarunt, gesagt, dort sei gar kein Wunder geschehen, teuflische Täuschung sei die Ursache, um die im Kloster Corvey angenommene Reformation zu vernichten. Die Mönche zu Corvey, von der alten klösterlichen Zucht abgewichen, seien durch Mangel des Nothwendigen gedrängt worden, die Reformation anzunehmen, oder loco cedere; aber der Abt, unterstützt durch die Schätze und Gaben der Pilger, aratrum de-

[5]) Schaten, Ann. Paderborn. ad a. 1484.

seruit et post tergum vertit, und die andern hätten, da sie nun zu dem vergnüglichen Leben die Mittel besessen, diejenigen vertrieben, welche die Reformation einzuführen sich bestrebten, und dadurch gezeigt, mit welchem Grunde sie früher der Annahme der Reformation zugestimmt. Nachdem aber die eliminata religio wieder inchoata sei, hätten nach und nach die Wunder und Wallfahrten aufgehört. Witte starb 1520.

Derselbe wird in Betreff der Entstehungszeit dieser Andacht Recht haben. In dem vor dieser Zeit verflossenen Jahrhundert kann die Wallfahrt nicht stattgefunden haben, da nach der Urkunde von 1484 die Kirche verfallen und seit Menschengedenken, seit hundert Jahren, kein Pfarrer an derselben gewesen war.

Wenn die Wallfahrt vor Kurzem entstanden war, so erklärt sich auch das Interesse, welches Corvey jetzt an dem Orte und der Kirche nahm, so daß es die Inkorporation beantragte und versprach, die kirchlichen Gebäude wiederherzustellen.

§. 3.

Zur Hebung und Befestigung der neuentstandenen Andacht und Wallfahrt zum h. Jacobus zu Haddenberg stiftete dann Corvey dort eine Bruderschaft. Die durch Bischof Simon von Paderborn ausgestattete Errichtungs-Urkunde scheint uns interessant genug, um sie hier mitzutheilen. Dieselbe lautet also:

In Nomine Domini Amen. Simon Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopus Paderbornensis universis et singulis utriusque sexus Christifidelibus praesentes visuris et audituris sinceram in Domino caritatem. Pro parte reverendi in Christo Patris et Domini Hermanni Abbatis Corbeyensis amici nostri carissimi et provisorum Ecclesiae montis s. Jacobi in Haddenberg Nostrae Dioecesis debita cum instantia supplicatum Nobis exstitit, ut ad eorundem et multitudinis peregrinorum utriusque sexus

illuc s. Jacobum visitantium devotas preces et pia desideria unam in Domino sanctam congregationem et confraternitatem sti Jacobi intitulatam in dicta Ecclesia Montis in Haddenberge in honorem et reverentiam Omnipotentis Dei suaeque praecelsae genitricis virginis Mariae, sancti Liborii, sancti Benedicti totiusque coelestis curiae cum intitulatione et registratione Fratrum et sororum advenientium auctoritate nostra ordinaria instituere, ordinare et cum consuetis indulgentiis nostris approbare, ratificare et confirmare velimus et dignaremur. Nos vero de passagio et confluxu peregrinorum innumero, imo verius evidentibus prodigiis et miraculis ibidem contactis et visis, quae ad pias s. Jacobi preces et merita per divinam misericordiam evenisse speramus, plurimum admoti precibus dictorum Domini Abbatis, provisorum, peregrinorum et aliorum Deo devotorum annuentes eandem petitam fraternitatem et sanctam congregationem tenore praesentium cum descriptione et intitulatione fratrum et sororum auctoritate nostra ordinaria in Dei nomine instituimus, ordinamus et erigimus volentes et quantum in nobis est, constituentes, ut fratres et sorores hujus sanctae congregationis et fraternitatis perpetuis futuris temporibus participes fiant omnium bonorum operum in dicta Ecclesia s. Jacobi fiendorum, atque in eadem congregatione tanquam fratres et sorores spirituales invicem se gerant et habeant, fraterneque, ut salventur, alter pro altero orent et veniam reatuum per intercessionem s. Jacobi ab omnipotenti Deo consequantur. Statuimus insuper et de dicti reverendi Patris et Abbatis consensu ordinamus, ut fratres et sorores dictae fraternitatis singulis diebus pro omnibus et singulis fratribus et sororibus in eadem intitulatis vivis aut defunctis orent et dicant ad minus unum pater noster et unum ave Maria, ut ex hujusmodi precibus fraternis per

merita s. Jacobi adjuti fraternitatem supernam sine fine mansuram adsequi et obtinere mereantur. Omnibus utriusque sexus Christifidelibus, qui hujusmodi fraternitati inscribi se fecerint, qui vel quae manus suas adjutrices ad fabricam, calices, libros, luminaria vel alia necessaria clenodia porrexerint et quodcumque munus magnum vel parvum dederint aut pro aequivalenti donaverint vel dari aut donari per submissas personas disposuerint, quotiescumque etiam altare et cemeterium s. Jacobi cum devotione circumierint quotque passus ambulaverint inque passibus hujusmodi quot Pater noster et ave Maria ad s. Jacobum eundo et redeundo dixerint vel alia in via bona opera fecerint, totiens eis et eorum cuilibet confesso et contrito de omnipotentis Dei misericordia ac s. Petri et Pauli Apostolorum confisi quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenis benigne in Domino relaxamus et indulgemus. In testimonium praemissorum sigillum nostrum una cum appensione sigilli reverendi Patris Domini Abbatis praedicti sunt appensa. Anno Domini millesimo quadragintesimo octogesimo quinto in die Beatae Elisabeth viduae.

Durch die Einführung und Verbreitung dieser Bruderschaft, sowie durch die Anstellung eines Priesters an der Kirche zu Jacobsberg wird die Verehrung des h. Jacobus dort und die Wallfahrt dorthin einen bedeutenden Aufschwung genommen haben; Bruderschaften des h. Jacobus und Wallfahrten zu den diesem Heiligen geweiheten Kirchen finden wir in diesen Jahrhunderten in manchen Städten. Die Bruderschaften machten es sich theilweise noch zur Aufgabe, den Pilgern, welche nach Compostella oder nach andern Jacobikirchen wanderten, Herberge zu gewähren. Eine solche Bruderschaft bestand an der Stadtkirche zu Oschatz, welcher im Jahre 1475 Bischof Dietrich III. von Meißen Indulgenzen gewährte; die Pilger zum h. Jacobus fanden Herberge in den Häusern der Bruderschaft. Zu Duder=

stadt [6]) besaß die Jacobsbruderschaft 1419 ein Haus bei dem h. Geiste, in welchem Pilgrimme, besonders welche zum heiligen Jacobus in Compostella wanderten; oder von dorthin zurückkommen, auch Bürger und Priester, welche von der Nacht überfallen und nicht mehr in die Stadt gelassen wurden, Aufnahme, eine warme Stube und den nöthigen Trunk fanden. Von elf dort bereitgehaltenen Betten waren acht für Pilger bestimmt. Eine solche Bruderschaft bestand auch in Lemgo, wo im Jahre 1447 ein Bürger einen Altar zu Ehren des h. Jacobus und der h. Margareth errichtete und mit einem Beneficium ausstattete, welches nach seinem Absterben die Dechen der St. Jacobs-Bruderschaft einem armen Priester verleihen sollten. Im Jahre 1494 treffen die Dechen und die gemeine Bruderschaft St. Jacobi mit dem Pfarrherrn eine Vereinigung wegen Haltung einer Memorie für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft in der Nikolaikirche. Jeder Bruder und jede Schwester muß zu den Kosten opfern. Dann soll man die Bruderschaft nach alter Gewohnheit halten, jeder Mann und jede Frau 1 Scheffel Gerste und ½ Pfund Wachs geben, der Hausherr, bei dem die Bruderschaft zusammen ist, einen Schinken und einen Kuhharst. Wenn am Sonntage die Vesper aus ist, soll der Schulmeister mit der Procession vor das Haus kommen, wo die Bruderschaft zusammen ist, und das Bild des h. Jacobus holen mit Gesang. Dieses soll der Hausherr tragen und mit den Brüdern der Prozession zur Nikolaikirche folgen, wo der Schulmeister mit den Schülern auf U. L. F. Chore das Salve regina zu singen und der Kaplan die Collekte zu lesen hat, wofür die Dechen dem Kirchherrn, dem Kaplan und dem Schulmeister 18 Pfenninge geben sollen. Im Jahre 1512 verpflichtet sich der Meister Gerd Imler zu Geseke, den Dechen St. Jost's zu Lemgo eine Tafel zu malen, inwendig mit der ganzen Legende St. Jacobi, auswendig auf

---

[6]) S. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte.

dem einen Theile St. Jacobus mit zwei Pilgrimmen, und auf dem andern Theile die Rast St. Jost's, wie man sie umträgt am Pfingsttage mit dem Ritter und mit dem Priester. [7])

Das Bild weiset hin auf die Veranlassung der großen Verehrung des h. Jacobus auch in unserm Lande und der Wallfahrten zu den ihm geweiheten Kirchen. Es ist Compostella mit seinen Wallfahrten. Die Wallfahrt dahin, auch aus deutschen Landen, muß damals sehr häufig gewesen sein. Darum sind vielleicht an manche Heeresstraßen die St. Jacobskapellen gebaut, wie in Soest über dem nordwestlichen Thore.

§. 4.

Für die Häufigkeit und Gefährlichkeit dieser Wallfahrten sprechen die alten Volkslieder, wovon eines sagt:

1. „Wer da will auf St. Jacob gohn,
der muß haben drei Paar Schohn
wohl auf St. Jacobs Straßen;
drei Paar Schohn muß ein Pilger han,
sonst kommt er nicht mehr auf St. Jacobs Land."
2. Der König Spaniens bauet ein Hospital für die Pilger,
3. er hört, die Aufnahme der Pilger sei schlecht; darum geht er unerkannt hin, um nachzusehen, und macht dem Spitalmeister Vorwürfe, daß die Brode zu klein seien.
4. „Sind die Brode nicht groß genug?
Hat dich der Kuckuk hereingeführt,
er führt dich auch wieder herauße.
wärst du nicht ein braver, welscher Mann,
ich vergeb dir, wie den deutschen Hunden.
5. Spitäler hat ein Töchterlein
mit Namen heißt es Susentelein;
das Mädchen zu den Herren sprach:

---

[7]) Preuß, Lipp. Regesten III. 1056 IV. 2815. u. 3003.

Mein Vater hat noch keinen um's Leben gebracht,
als dreitausend deutsche Hunde."

6. Der Spitäler wird vom Könige gestraft;
die Strophe schließt:
„Spitalmeister, lieber Meister mein,
das thun dir die deutschen Hunde." [8])

Wie die Kreuzwege, welche bei so vielen Orten errichtet wurden, ein Ersatz für den Kreuzweg zu Jerusalem, wie manche Marianische Wallfahrtskirche ein Ersatz für Loretto, so scheinen die Bruderschaften und Wallfahrten zum h. Jacob in der Heimath ein Ersatz für Compostella. [9])

Auch in Jacobsberg muß der Andrang der Gläubigen im 15. Jahrhundert sehr bedeutend gewesen sein; die Ortstradition spricht von vielen Tausenden, und daß aus allen Ländern, selbst aus Spanien, Pilger gekommen seien. Im Jahre 1496 gibt Bischof Simon den Brüdern des neugestifteten Klosters in Blomberg Vollmacht, Almosen zu sammeln und Männer und Frauen von Gelübden, welche sie dem heiligen Leichnam in Blomberg oder dem h. Jacobus in Haddenberg gethan, zu absolviren, wenn sie das Gelobte für den Bau der Kirche in Blomberg verwenden und den Brüdern behändigen. Im Jahre 1487 versprechen sich der Bischof von Paderborn und der Abt von Corvey, daß sie gemeinschaftlich die Straße, die Pilgrimme, den Berg und die Einwohner des Berges schützen und schirmen wollen.

Vielleicht hat Witte auch darin Recht, daß er sagt, die Wallfahrten hätten nach und nach aufgehört; die bald eintretenden Wirren der Reformation werden das Ihrige dazu beigetragen haben. Zwei Jahrhunderte später finden wir den Ort in Verfall und keinen Pfarrer mehr dort.

---

[8]) Volkslieder tragen gewöhnlich stark auf; aber welch ein tiefer Riß zeigt sich hier zwischen Welschen und Deutschen.

[9]) Auch das obenerwähnte Dalhausen war im Mittelalter ein von weit besuchter Marianischer Wallfahrtsort.

§. 5.

Aus der Incorporations-Urkunde sehen wir, daß Corvey die Einmischung des Bischofs fürchtete, daher der Zusatz: Dioecesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Die Furcht war nicht ohne Grund, aber die Vorsicht half nicht. Der Bischof von Paderborn muß dagegen streng aufgetreten sein; doch scheint es sich bei dem Widerspruche nicht blos um Episkopalrechte, sondern auch um Territorialrechte gehandelt zu haben; denn im Jahre 1487 wird zwischen Bischof Simon von Paderborn und Abt Hermann von Boneberg von Corvey ein Vergleich geschlossen, welcher nicht nur über die Oblationes festsetzt, daß ein Drittel dessen, was an Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien und sonst geopfert wird, der gute Herr St. Jacob empfangen soll, um damit die Kirche zu bauen, zu bessern, zu dotiren und mit Kleinodien zu versehen, und daß die beiden andern Theile der Bischof und der Abt empfangen sollen, sondern worin auch bestimmt wird, daß Corvey das Kirchenlehn und das Burgericht behalten, der Ertrag des Gerichts aber getheilt werden soll. Die Abgaben der Pilgrimme werden ebenfalls getheilt. Die Herren wollen dagegen die Straße, die Pilgrimme, den Berg und die Einwohner des Berges schützen und schirmen, auch sorgen, daß die Pilgrimme von den Herbergern nicht beschatzt und übergriffen werden.

Daß der Fürstbischof von Paderborn hier als Bischof eingriff, ist erklärlich, weniger, warum als Fürst, d. h. auf welchen Grund hin er Anspruch auf Dinge machte, welche in dem Dominium begründet waren. Wigand meint, die Ansprüche Paderborn's hätten vielleicht aus der Pfandschaft auf Beverungen sich hergeleitet, da Haddenberg gewiß eine Zeit lang zu diesem Amte gehört habe; wahrscheinlicher sei es aber nur ein Streben zur Ausdehnung seiner Herrschaft gewesen, da Haddenberg vom Paderbornischen ganz umgränzt wurde.

Corvey scheint, nachdem es wieder gestärkt war, seine Nachgiebigkeit bereuet haben; denn es ließ sich von Carl V. alle seine Güter und Rechte, einschließlich Haddenbergs, im Jahre 1521 bestätigen. Auf die neu entstandenen Streitigkeiten, welche an's Reichskammergericht gebracht wurden, folgte 1579 ein Vertrag, der aber unvollzogen blieb; auch der Vergleich vom Jahre 1651, der Bestimmungen über das gemeinschaftlich abzuhaltende Gogericht und wegen der Appellationen enthielt, welche vor beiderseitigen Deputirten Statt finden sollten, brachte den Frieden nicht.

§. 6.

Nachdem die Wallfahrten und Oblationen aufgehört hatten, muß Jacobsberg lange Zeit vernachlässigt und ohne Pfarrer gewesen sein. Dasselbe soll in dieser Zeit sich in kirchlicher Hinsicht nach Beverungen gehalten haben. Einige Zeit brachten die im Jahre 1651 aus Höxter vertriebenen Minoriten Hülfe, welche sich bis 1657, wo sie nach Herstelle übersiedelten, zu Jacobsberg aufhielten. In einer Urkunde aus dem Jahre 1690 sagt der Abt Christoph von Corvey, er habe darüber nachgedacht, wie dem per injurias temporum in Dekadanz gerathenen, vor alter Zeit aber in gutem Zustande gewesenen Dorfe Jacobsberg aufzuhelfen sei. Er meinte, es sei dazu am besten, das Seelenheil zu fördern, die Gemeinde wieder, wie vor alten Zeiten gewesen, mit einem eigenen Pastor zu versehen und auf diese Weise die vorige alte Andacht des h. Apostels St. Jacobus, als des Ortes wunderthätigen Patronen, zu retabliren. (Der gute Herr war also auch der Meinung, man könne vergangene Zustände durch diese oder jene äußere Einrichtung wieder herzustellen.) Es soll daher immer ein eigener Seelsorger und Pastor dorthin gestellt werden, wie er auch schon angefangen, indem er einen Benediktiner aus Iburg als Pastor dort bestellt habe. Da aber die Gemeinde demselben die Sustentation nicht gewähren könne, so habe er

ein neues Pfarrhaus bauen lassen, und weise dem Pfarrer 3 Malter Roggen und 3 Malter Gerste aus den Beverunger Gefällen und 30 Thaler von seinem Archidiakon aus dessen Brüchten an. (Für beide Einnahmen ward später dem Pfarrer der Zehnte von allen Ländereien außer den ursprünglich zur Conduction gehörigen überwiesen.) Die Einwohner sollen, wie von Alters her, dem Pfarrer jeder 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer geben, jeder 1 Morgen von den 20 Morgen Pfarrland frei pflügen, ein- und ausstellen, den Dünger ausfahren und die Kötter dabei Handdienste thun, auch das Holz fahren, welches der Oberförster anweiset, und die Kötter sollen es hauen.

Corvey muß schlecht gebauet haben; denn im Jahre 1768 muß das noch nicht hundert Jahre alte Pfarrhaus abgebrochen und durch ein neues auf Kosten des Klosters ersetzt werden, und dieses Haus ist im Jahre 1860 schon wieder verfallen, restaurirt und erweitert.

Indeß währte der Streit um Jacobsberg fort und wurde um so erbitterter, da es zugleich sich um die kirchliche Jurisdiktion über das corveyische Land handelte, indem Corvey sich und das Land der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen suchte.

Doch wurde Jacobsberg im 18. Jahrhundert noch so sehr als ein Besitz Corvey's angesehen, daß die Charten aus dieser Zeit es durch die Farbe vom umgränzenden Paderbornischen ausscheiden und als corveyisch bezeichnen, und auch die paderborner Notare in ihren Urkunden es „das Corveyische" nennen. Die corveyischen Beamten in Blankenau und die paderbornischen in Beverungen wachten scharf über ihre Rechte in Jacobsberg und hatten oft mit einander Händel, zu denen der gemeinschaftliche Besitz des Gerichts oft genug Veranlassung gab.

Nach einem Notariats-Instrument des Notars Beese hatten die corveyer Beamten im Jahre 1754 einen Tag zur Abhaltung des Gogerichts in Jacobsberg angesetzt und dem paderborner Amtmann Gronefeld in Beverungen solches angezeigt

und dazu eingeladen; dieser remonstrirte, weil die Corveyer den Tag einseitig ohne seine vorherige Zustimmung angesetzt hätten, und wollte nicht erscheinen. Er schickte aber auch den Notar mit einem Publikandum nach Jacobsberg, um dasselbe dort zu publiziren oder zu affigiren, worin er dem Vorsteher und den Bauern untersagte, bei dem von Corvey auf den 28. September angesetzten Gerichte, welches von den corveyer Beamten trotz seines Protestes abgehalten werden sollte, weder denunciando noch excusando noch alio modo sich einzufinden. Der Notar ging mit einem Zeugen hin und zog die Glocke; da kommen der Pastor, der Küster, die Bauern gelaufen; er sagt seinen Auftrag; es schimpft ihn der Pastor aus, schlägt vor die Brust und ruft: „Ihr sollet wissen, daß ich hier Pastor bin; hinaus mit ihnen, bringt sie in Arrest." Die Bauern ergreifen sie beim Halse, schlagen den Notar in der Kapelle über den Kopf und treiben ihn mit Stößen und Ohrfeigen über den Kirchhof; der Zeuge wird mit einem hölzernen Grabkreuz hart geschlagen; man ruft: „Ihr Schelme, Canaillen, was wollt ihr auf unserer Hoheit!" Ein Bauer ruft: „Haltet ein, bis wir vom Kirchhofe sind." Sie werden vor die Probstei zu dem Oberkellner von Mengede und dem Probst von Reuschenberg geführt und bitten diese, den Bauern zu wehren; diese aber wollen nicht und sagen: „Was wollet ihr hier, fort mit ihnen auf die Grenze," worauf sie sich, zerstoßen und zerschlagen, wegmachen. Darüber hat der Notar ein Instrument aufgesetzt, das mit voller Unterschrift als notarius Caesareae Majestatis und mit Amtssiegel und unter allen Formalitäten und Weitläufigkeiten der guten alten Zeit bezeugt, daß er die Schläge bekommen habe.

Der Frevel mußte gerächt werden. Zur Execution nach Jacobsberg zogen am 14. November 1754 drei paderborner Commissaire, Hermann Theodor Freiherr v. Spiegel zu Desenberg und Canstein, die Hofräthe Leykamm und Everken und der Rentmeister Gronefeld aus Beverungen mit ungefähr

60 Mann paderborner Soldaten, unter dem Commando des Capitain v. Poseck und des Lieutenants Wenzel in Jacobsberg ein, besetzten Kirche, Kirchhof und Probstei so, daß keiner ein= oder ausgehen konnte, und wollten ein Criminalgericht halten, verlangten die Schlüssel zu den Glocken, und ließen, als diese verweigert wurden, eine Kirchenthür mit Gewalt öffnen, ungeachtet des förmlichen Protestes, welchen der Probst im Namen seines großen Fürsten und Herrn und des Hochstifts Corvey schriftlich einlegte. Dann wurden die Glocken geläutet, die Bauern aber erschienen nicht, um, wie sie sollten, dem Bischofe von Paderborn den Eid der Treue zu schwören. Darum wurden dieselben mit Gewalt vor die Richter gebracht, einige in's Gefängniß nach Beverungen abgeführt. Die Soldaten ließen sich zwei Tage tüchtig bewirthen; was sie nicht verzehren konnten, nahmen sie mit. So bezeugt Probst (Pfarrer) von Reuschenberg, protonotarius apostolicus, in einem aufgenommenen Instrumente.

§. 7.

Andere kleine Stücke aus dieser Zeit schlagen in den Streit Paderborns mit Corvey, die bischöfliche Jurisdiction über das Corveyer Land betreffend. Im Jahre 1751 hatte das Paderborner General=Vicariat den Corveyer Pfarrern die Patentes universalis Jubilaei, sowie eine adhortatio ad Parochos cum decisione rotali aus 1745 per Post zugesandt. Die Pastöre von Ottbergen und Bruchhausen mochten versäumt haben, die Empfangsanzeige einzusenden; daher macht der Rentmeister Gronefeld dem Notar Evers zwei Zeugen namhaft und beauftragt ihn, diese darüber zu vernehmen, daß die Pastöre den Brief empfangen. Derselbe Notar wird vom Rentmeister Gronefeld beauftragt, die vorgenannten Literalien dem Pastor zu Jacobsberg zu übergeben. Er bekundet urkundlich, daß er die literas an die Thüre der Kirche zu Jacobsberg im Corveyischen affigirt und auch ein dieselben enthaltendes

Packet in absentia des Herrn von Pollart qua pastoris dessen Oeconomae im Pfarrhause übergeben habe.

Die Namen der damaligen Pfarrer zeigen, daß das Pfarramt in der Regel mit Capitularen des Stifts Corvey besetzt war. Dieselben scheinen auch den Titel „Propst" zu führen, wenn nicht angenommen werden muß, daß außer dem Pfarrer ein anderer Capitular mit dem Titel „Propst" sich dort aufzuhalten pflegte.

Die vorgenannte decisio rotalis fing also an: Ad occidentem Visurgis ripam in Saxonia inferiori jacet inclyta Corbyensis Abbatia longe lateque per circumjecti Territorii loca diffundens vim sui dominii et jurisdictionis temporalis, qua Abbates non contenti spiritualem affectare non omiserunt, idoneas nacti occasiones detractandi jurisdictionem Episcopi Paderbornensis, et quamvis assequi non valuerint etc. etc.... Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris.

Trotz solcher Decisionen nahm doch der Abt Casparus von Corvey am 23. April 1754 die Consekration zweier Altäre in der Kirche zu Jacobsberg unter Assistenz dreier Capitularen und eines Minoriten von Höxter et praesente Domino Leopoldo de Sieghard Domino in Natzungen capitaneo provinciali Corbeyensi vor, worüber denn unter dem 30. Mai desselben Jahres der fürstliche Rentmeister Gronefeld zu Beverungen nach Paderborn berichtet, hinzusetzend, man solle diese Ceremonie also solemnisirt haben, daß die Schützencompagnie des Dorfes dabei paradirt habe und von einigen während des Gottesdienstes geschossen sei. Das scheine ihm ein Eingriff in die Rechte des Bischofs, und er müsse es anzeigen, „da man mit Corvey puncto jurisdictionis ecclesiasticae so tapfer streitet."

Solche Plänkeleien werden von Paderborn und Corvey zu Haus vorgenommen, während der Hauptkampf zu Rom Wien und Wetzlar geführt wnrde, worüber aber das Nähere hier nicht berichtet werden kann.

Unter dem 20. Juni 1654 verkündet den Abt Casparus von Corvey allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen, daß er von Papst Benedikt XIV. die Erlaubniß erhalten, in der Pfarrkirche zu Jacobsberg eine Bruderschaft vom heiligen Jacobus zu stiften, publizirt die ertheilten Ablässe und bestimmt den Tag, an welchem die Bruderschaft in's Leben treten soll. Von der im Jahre 1485 gestifteten Bruderschaft ist keine Rede; dieselbe wird also ganz erstorben sein. Auch geht aus dem Schreiben hervor, daß die Andacht zum h. Jacobus sich auf das Fest dieses Apostels beschränkt und, nachdem diese abgenommen habe, zu deren Wiedererweckung die neue Bruderschaft errichtet werde.

Der Propst Reuschenberg, unter welchem die Errichtung Statt fand, berichtet von einigen wunderbaren Heilungen, welche um diese Zeit dort geschehen sein sollen und schreibt seine eigene Genesung von einem Fieber der Fürbitte des h. Jacobus zu, welcher in seiner Geistesstörung ihm erschienen sei. Bei diesen Heilungen spielt auch der Jacobsbrunnen eine Rolle; wie denn bei den Wallfahrtskirchen gewöhnlich ein h. Brunnen sich findet, z. B. der St. Annenborn neben der Annenkapelle bei Brakel.

Das Jahr 1779 brachte denn das Ende der Streitigkeiten, welche seit so langer Zeit zwischen Paderborn und Corvey geführt waren. Des Streitens vor den höchsten kirchlichen und weltlichen Gerichtshöfen müde, schlossen der Bischof Wilhelm Anton von Paderborn und der Abt Theodor von Corvey unter dem 4./18. September 1779 einen Vergleich, welcher unter dem 24. November 1779 von Papst Pius VI. und unter dem 4. Februar 1780 vom Kaiser Joseph bestätigt wurde. In demselben vereinigten sie sich dahin, daß 1) der Bischof auf alle Jurisdiktion über Corvey und das Corveyer Land verzichtete; der Abt soll in clerum et populum jurisdictionem ordinariam privative et quasi Episcopalem, hucusque ex speciali titulo sive alio quocunque titulo

exercitam haben; daß 2) der Abt dem Bischofe das Dorf Jacobsberg cum omnibus agris, silvis, aquis, venationibus, piscationibus illuc pertinentibus, cum omnimoda superioritate territoriali, alta et bassa jurisdictione, mulctis ac reditibus aliisque juribus quibuscunque cedirt; 3) die Jacobsberger sollen Paderborn omnimodo subjecti sein; der Abt behält sich nur vor die reditus camerales jeder Art, welche die Kammer zu Corvey vom Conduktor in Jacobsberg bis jetzt bezog, und welche die Einwohner diesem praestiterunt. 4) Das Patronatsrecht über Jacobsberg wird Corvey zugestanden, doch soll der Abt keinen regularem präsentiren. Die Pfarre behält alle Einkünfte, welche sie bis jetzt von der Kammer zu Corvey hatte.

Das Fürstenthum Paderborn und das Kloster Corvey mit seinem Territorium sind dann an Preußen übergegangen. Die Domaine, den Hof zu Jacobsberg, hat Preußen verkauft; zum Glück haben ihn später die Einwohner des Dorfes an sich gebracht. Diese ernähren sich kümmerlich von der Bebauung der Bergäcker und einiger Leinwandweberei. Jacobsberg ist wieder, was es Anfangs war, ein unansehnliches, armes Dorf, das nur die nächsten Nachbarn kennen und nennen.

Paderborn.

A. Bieling.

V.

Zur Geschichte der Stadt Lügde.

Von

Wilhelm Engelbert Giefers.

§. 1.

Zu den wenigen Ortschaften in Westfalen, welche schon zur Zeit der Einführung des Christenthums in der Geschichte genannt werden, gehört auch die Stadt Lügde an der Emmer; denn im J. 784 zog Carl der Große mit einem Heere abermals von Worms nach Sachsen und feierte das Weihnachtsfest zu Liudihi am Emmerflusse bei der sächsischen Festung Schiederburg im Wetega, rückte dann nach Rehme vor und kehrte von da nach Eresburg in die Winterquartiere zurück. [1])

Daß die Villa Liudihi oder Liuhidi keinen andern Ort bezeichnen kann, als Lügde, beweiset die in den fränkischen Annalen beigefügte nähere Bestimmung ihrer Lage „an der Emmer und bei der Schiederburg, einem Castell der Sachsen". Die Schiederburg lag nämlich auf einer noch jetzt „Alten-Schieder" genannten Anhöhe des Kahlenberges, eine Viertelstunde vom Dorfe Schieder an der Emmer, wo noch Gräben und Wälle erkennbar sind und in früheren Zeiten auch die Pfarrkirche des Dorfes stand. [2])

---

[1]) Ann. Lauriss. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. p. 166. in villa Liudihi super fluvium Ambra iuxta Kidrioburg in pago Huetago. Einh. Ann. ib. p. 167.

[2]) Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten I. S. 51.

Auch die jetzige Stadt Lügde liegt nicht auf derselben Stelle, wo die Villa Liudihi stand; diese ist nämlich fast eine Viertelstunde nordwestlich von der Stadt in der Feldmark zu suchen, welche noch in einer Urkunde des J. 1437 Oldenlüde genannt wird. [3])

Daß die sogen. „alte Kirche", welche 5 Minuten südlich von Lügde auf einer Anhöhe sich erhebt und dem h. Kilian geweihet ist, nicht aus der Zeit Carls des Großen stammt, wie oft behauptet wird, beweiset nicht allein die nicht unbedeutende Ausdehnung, sondern auch die ganze Construction derselben. Sie gehört dem 12. Jahrh. an, wie wir später zeigen werden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß an derselben Stelle schon zur Zeit Carls des Großen oder doch kurz nachher eine Kirche erbauet ward. Dafür spricht zuerst der Name des Kirchenpatrons; denn bis zum J. 836, wo die Reliquien des heiligen Liborius nach Paderborn kamen, war der h. Kilian der Patron des Bisthums Paderborn, weil derselbe zu Würzburg zuerst das Christenthum gepredigt und den Martyrertod erlitten hatte, und weil unter Leitung und Aufsicht des Bischofs von Würzburg das Evangelium auch im Paderborner Sprengel zuerst verbreitet wurde. Daher ist es höchst wahrscheinlich, daß die erwähnte Kirche schon erbauet wurde, als noch Würzburger Priester in dieser Gegend die Lehre des Gekreuzigten verkündigten.

Ferner spricht die Lage der Kilianskirche für unsere oben ausgesprochene Ansicht; denn die ältesten Kirchen im Sachsenlande waren befestigt, so lange das Heidenthum noch nicht völlig ausgerottet war; die Anhöhe aber, auf welcher die Kilianskirche steht, ist noch jetzt mit einer Mauer umgeben und um die Mauer lief einst, wie noch deutlich zu erkennen ist, ein tiefer Graben.

Der Ausdruck „Villa" bezeichnet im 8. Jahrh. ein Dörfchen, welches aus einem oder mehreren Haupthöfen bestand, die

---

[3]) Falke, Tradit. Corbeiens. p. 349.

von einer Anzahl zerstreuet umherliegender Nebenhöfe umgeben waren. Daß die Villa Liudihi aber schon damals eine ziemliche Bedeutung hatte, läßt sich daraus schließen, daß Carl der Große grade hier sein Lager aufschlug. Das geschah wahrscheinlich an derselben Stelle, wo jetzt die Kilianskirche steht, weil man es für passend hielt, dort bald nachher eine Kirche zu gründen, wo zuerst, im Lager des Frankenkönigs, das h. Meßopfer dargebracht war. Die Befestigung des ehemaligen Lagers diente dann zugleich der Kirche zum Schutze.

§. 2.

Zum zweiten Male wird Lügde genannt in einem sehr alten Verzeichnisse der dem Stifte Corvey gemachten Schenkungen von Gütern. Ein gewisser Bernhardus schenkte nämlich dem erwähnten Stifte seinen sämmtlichen Grundbesitz nebst einer Familie Höriger in Liuithi,[4]) was ohne Zweifel Lügde bezeichnet, wie wir gleich aus der Urkunde des Bischofs Jmad sehen werden. Dazu kommt, daß nach dem Zeugnisse späterer Urkunden das Stift Corvey in Lügde wirklich Besitz erworben hatte. Die Zeit der obigen Schenkung ist nicht angegeben, aber die Form des Namens Liuithi, welche der ältesten „Liuhidi" sehr nahe kommt, sowie der Umstand, daß die meisten dieser Schenkungen im 9. und 10. Jahrhunderte stattfanden, rechtfertigen die Annahme, daß jener Bernhard ungefähr um das Jahr 1000, wahrscheinlich aber noch früher seinen Grundbesitz zu Lügde an Corvey abgegeben habe.

Zum dritten Male erscheint Lügde in einer Urkunde des J. 1036, wo der Bischof Meinwerk dem neugegründeten Stifte Busdorf zu Paderborn unter vielen andern auch den Zehnten

---

[4]) Falke l. c. p. 349. Tradidit in Liuithi quidqnid ipse Bernhardus possedit de terra cum familia una.

von einem Hofe (curtis) zu Lügde und von zwei dazu gehörenden kleineren Höfen schenkt. [5])

Gleich nach der Mitte des 11. Jahrh. wird Lügde wiederum in schriftlichen Ueberlieferungen genannt. Es schenkte nämlich dem Bischofe Imad von Paderborn, welcher von 1052 bis 1076 regierte, ein gewisser Werinbert zwei Höfe im Gau Thietmelli (um Detmold) und 50 Morgen Landes, damit der Bischof die drei Villen (Dörfchen) Odisthorp (Oesdorf vor Pyrmont), Lauenhusun (Löwenhausen) und Vesperi (früher im Vesperfelde vor Lügde gelegen) der Kirche zu Odisthorpe einverleibe; dagegen gab Werinbert der Kirche zu Liuithi (Lügde) und dem Pfarrer Widekind, von dessen Pfarre (parochia) jene drei Villen getrennt wurden, einen Hof (mansus) zu Ubbenbrok, [6]) einem ausgegangenen Orte bei Lügde.

Dann verfließen aber beinahe zwei Jahrhunderte, ehe Lügde in Urkunden wieder zum Vorschein kommt. Nämlich im Jahre 1231, wo die Diöcese Paderborn in Archidiaconate getheilt ward, wurde Lügde (Lugethe) dem Archidiaconate Steinheim zugeschrieben. [7])

Daß Lügde zur geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Paderborn gehörte, geht aus mehreren der bis jetzt beigebrachten Nachrichten genugsam hervor; aber wer hatte die weltliche Herrschaft über Lügde? Um diese Frage in einer für Jedermann verständlichen Weise beantworten zu können, müssen wir etwas weiter ausholen.

§. 3.

Carl der Große theilte Sachsen, welches er in Gaue (pagi) getheilt vorfand, unter Grafen (comites), deren jeder in seinem

[5]) Erhard, Regesta hist. Westf. Cod. I. Nr. 127. Lugethe et duo vorwerc ad eam pertinentes Dodenbroce, Breca. Dodenbroke ist nicht mehr aufzufinden, aber Breca ist unbezweifelt das später oft genannte Dorf Brak bei Lügde.

[6]) Erhard l. c. I. Cod. dipl. Nr. 145.

[7]) Schaten, Ann. Paderborn. ad ann. 1231.

Amtsbezirke, Grafschaft (comitatus) genannt, im Frieden als Richter und Verwaltungs-Beamter (Landrath), im Kriege als Anführer der waffenfähigen Mannschaft wirkte. Bald nach Carl dem Gr. erscheint in dem einen oder andern Gaue nur ein Graf, in andern treten, wie wir gleich sehen werden, zu gleicher Zeit mehrere Grafen auf und die Grafschaft noch anderer Grafen erstreckt sich über Theile von zwei, drei, ja vier Gauen. Daraus darf man schließen, daß von Carl dem Gr. bei der Eintheilung Sachsens in Grafschaften die alten Gaugrenzen hier mehr, dort weniger berücksichtigt wurden. Unter Carls schwachen Nachfolgern dehnten die Grafen ihre Macht und wo möglich auch ihren Amtsbezirk immer mehr aus und rangen mit Erfolg nach größerer Selbständigkeit, so daß die Grafschaften als Amt bald erblich wurden und als Amtsbezirke im Laufe der Jahrhunderte zu kleinern Staaten sich ausbildeten. Das war auch der Fall in der Gegend an der mittlern Emmer, wo Lügde gelegen ist.

Lügde liegt im alten Huetegau, der auch Wetega und noch früher Waizza-Gau, d. i. Weidegau genannt wurde. Im J. 889 schenkte der König Arnulf auf Ansuchen des Abtes Bobo diejenigen Güter, welche der Edle Hohward im Gau Hweitago in den Grafschaften Ecpert's, Reithard's und Herimann's an den Orten Piringisimarca, Schidara, Adekenhusun und Muchohusun bisher zu Lehn gehabt, mit Hohward's Zustimmung dem Closter Corvey zum Eigenthume. Schidara ist ohne Zweifel das Dorf Schieder bei Lügde und Piringisimarca ist vielleicht der alte Name für die Gegend von „Peremunt" (Pyrmont). [8]) Daraus sehen wir, daß der Gau Hweitago unter drei Grafen vertheilt war, deren Grafschaften sich höchst wahrscheinlich auch über Theile der benachbarten Gaue erstreckten; denn Widekind, der Stammvater der Grafen von Schwalen-

[8]) Vergl. Wilman's Kaiserurkunden I. S. 249 ff.

berg, wird im J. 1031 als Graf im Gau Wetiga und Tilithi bezeichnet. [9])

Aus dem einen, vielleicht auch aus zweien dieser Amtsbezirke entwickelte sich allmälig eine selbständige Herrschaft, nämlich die Grafschaft Schwalenberg, von welcher sich die Grafschaft Pyrmont allmälig abzweigte, was durch die folgenden urkundlichen Nachrichten näher wird begründet und erläutert werden.

Im J. 1184 bekundet der Erzbischof Philipp von Cöln, daß er in Sachsen das Alod Udistorp (Oesdorf) angekauft und auf dessen Grunde zum Schutze seines Ducates in Westfalen das Schloß Petri mons (Petersberg, jetzt Schell=Pyrmont) erbauet habe. Weil dasselbe innerhalb des Comitates und der Gerichtsbarkeit Herrn Widekind's (von Schwalenberg), des Bruders des Volkwin von Pyrmont — Permu(n)t — gelegen sei, habe er dem Widekind die Hälfte des Schlosses zu Lehn gegeben, wogegen dieser sein Alod zu Lovenhausen dem Erzstifte zu Lehen aufträgt, d. i. dem Erzstifte Cöln als Eigenthum übergibt und als Lehn zurückempfängt. [10])

Diese merkwürdige Urkunde liefert den sichern Beweis, daß die Edelherren, später Grafen von Pyrmont ein Zweig des Geschlechts der Grafen von Schwalenberg und in der Gegend von Lügde reich begütert waren. Der Erzbischof kaufte zu der bezweckten Anlage ein bedeutendes freies Eigenthum in Udistorp (Oesdorf bei der Neustadt Pyrmont) für 250 Mark, [11]) wahrscheinlich von Volkwin von Pyrmont (Permunt). Er ist zwar nicht als der Verkäufer genannt, allein die erwähnte Urkunde scheint ihn als die vorzüglich handelnde Person zu bezeichnen, indem sie bei der Bemerkung, daß das Schloß innerhalb der

---

[9]) Erhard l. c. I. Codex dipl. p. 92. situm in pagis Wetiga et Tilithi in comitatu Widukindi.

[10]) Urk. bei Varnhagen, Waldeckische Gesch. Nr. 4. Vergl. Preuß u. Falkmann, a. a. O. I. S. 98.

[11]) L. v. Ledebur, Gesch. von Vlotho S. 109.

Grafschaft Widekind's liege, diesen allein dadurch kenntlich macht, daß sie ihn einen Bruder Volkwin's nennt. Die Grafschaft dieses Widekind's erstreckte sich ohne Zweifel auch über Lügde, wohin bis auf den Bischof Imad, wie wir oben sahen, Oesdorf nebst Löwenhausen und Vesper eingepfarrt waren. Aber bald entstand eine von Schwalenberg gesonderte „Grafschaft Pyrmont", deren Hauptort Lügde war. Schon in einer Urkunde vom J. 1222 wird ein Graf „Gottschalk von Pyrremundt" erwähnt,[12]) und im J. 1255 erscheint Lügde zum ersten Male als Stadt, wie die folgende Urkunde zeigt.

§. 4.

Die Edelherren Gottschalk und Hermann von Peremunt verpflichten sich am 23. Juli des J. 1255 gegen den Erzbischof Conrad von Cöln, der ihnen ihren Burgsitz bei Pyrmont (mansionem nostram castrensem apud Peremunt) zurückgegeben, niemals in Zukunft die Burg Perremunt anzugreifen und zu zerstören oder die dortigen erzbischöflichen Beamten und Burgleute zu belästigen. Sie stellen als Bürgen die Grafen G. von Arnsberg, B. von Halremunt u. a., welche einen Eid leisten. Dasselbe thun die Mitglieder des Raths und die Bürger zu Lügde (consules et cives apud Luthe), die in jedem Jahre neu gewählten Rathsleute sollen denselben Eid ablegen, daß sie nämlich, wenn die Edlen von Pyrmont ihr Versprechen nicht halten, mit der ganzen Stadt Lügde, Personen und Sachen, sowie mit der Burg Pyrmont unter die Herrschaft der Cölner Kirche sich begeben und derselben ewig angehören wollen. Ferner bekennen die Edelherren von Pyrmont, daß sie die Hälfte der Stadt Lügde (oppidi Luthe) mit den Mühlen, Gerichten und allen Zubehörungen innerhalb der Stadt dem Cölner Erzbischofe frei geschenkt haben, dieser aber hat dieselbe Hälfte den genannten Edelherren wieder für 200 Mark verpfändet, jedoch

---

[12]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. S. 138.

so, daß er während der Pfandschaft über Lügde, wie über seine übrigen befestigten Orte, zu seinem Nutzen verfügen kann. Wenn die Edlen von Peremunt die 200 Mark sowie die Hälfte der Summe, welche sie auf den Bau der Stadt verwandt haben, zurückgezahlt haben werden, soll die ihnen verpfändete Hälfte der Stadt Lügde frei unter die Herrschaft der Cölner Kirche zurückkehren. [13])

Wann und wie das frühere Dorf Lügde zur Stadt erhoben und umgestaltet sei, ist zwar durch keine Schrift überliefert, läßt sich jedoch nach dieser Urkunde mit ziemlicher Sicherheit angeben. Es ist nämlich in derselben die Rede von einer Summe, welche die beiden Edelherren Gottschalk und Hermann von Peremunt auf den Bau der Stadt Lügde verwandt haben. Daher unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß von diesen Edelherren, von denen der erstere schon im Jahre 1246 [14]) und dessen Vater schon 1239 [15]) eine Urkunde in Lügde ausgestellt hatte, die Stadt Lügde angelegt ist. Gottschalk I. von Pyrmont starb im Jahre 1244; darauf treten seine Söhne Gottschalk II. und Hermann I. in mehreren Urkunden auf. [16]) Die Umgestaltung des Dorfes Lügde zu einer Stadt fällt also wohl in die Zeit von 1244 bis 1254. Dafür spricht auch der Umstand, daß der älteste Theil der jetzigen Pfarrkirche in Lügde der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört. Chor und Thurm sind später erbauet.

Die Haupt- und Nebenhöfe, welche das Dorf Lügde ausmachten, lagen zerstreuet umher, manche derselben an der Stelle, welche jetzt die Stadt bedeckt. Daher ließen die eben genannten beiden Edelherren die zuletzt gedachten Ansiedlungen, in deren Mitte sie höchst wahrscheinlich eine Burg besaßen, mit Bewilli-

[13]) Urk. bei von Spilcker, Gesch. der Grafen von Wölpe, S. 222 ff.
[14]) v. Spilcker, a. a. O., Urk.-B. Nr. 78.
[15]) Gehrkenscher Nachlaß im Archive des histor. Vereins zu Paderborn.
[16]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. Nr. 192. Note, Nr. 241, 242, 267, 277 u. a.

gung des Erzbischofs von Cöln als Herzogs mit Mauer, Wall und Graben umgeben; die Einwohner wurden von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen befreiet und bekamen das Lippstädter Stadtrecht. So war die Stadt Lügde geschaffen, die gleich damals an der selben Stelle gegründet wurde, wo sie jetzt steht und nicht erst nach einem spätern Brande, wie behauptet wird. Den Beweis liefert die im Anfange des 13. Jahrhunderts in ziemlich großem Maßstabe ausgeführte Pfarrkirche.

Es läßt sich vermuthen, daß die neue Stadt anfangs eine geringe Zahl Einwohner zählte; aber die Bewohner der umliegenden Höfe und Dörfer sahen bald ein, welche Vortheile in jener unruhigen, kriegerischen Zeit das Leben hinter Wall und Mauer darbiete, und so verlegte von den nächsten Landbewohnern der eine nach dem andern seinen Wohnsitz in die Stadt. Werfen wir daher einen Blick auf die nächste Umgebung derselben, um zu sehen, welche Ansiedlungen in früheren Jahrhunderten dort bestanden haben.

§. 5.

Im „Brakerfelde" nahe vor Harzberg lag das Dörfchen Brach oder Brack, welches zuerst im J. 1036 erwähnt wird, wo Breca [17]) als Vorwerk von Lügde genannt wird, wie wir oben gesehen haben. In einer Urkunde des Grafen Gottschalk von Pyrremundt vom J. 1222 erscheint ein Werner von Brack als Zeuge; [18]) aber ob dieser in Brack bei Lügde seinen Sitz hatte und dem Ritterstande angehörte, läßt sich nicht ermitteln. In derselben Zeit wurde dem genannten Grafen vom Kloster Marienmünster die Jurisdiction in Brack übertragen, welche Echtwort genannt wird. Im J. 1289 bekunden Cord und Bertram genannt Specht, daß, nachdem die Aebtissin Ermgard

17) Brakel (Stadt) hieß in den J. 836 u. 1036 Brecal; ebenso ist „Brack" aus Breca entstanden.

18) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. Nr. 168.

und der Convent zu Falkenhagen ihren Vater Werner Specht zur lebenslänglichen Beköstigung und Bekleidung und als Mitbruder aufgenommen habe, sie dem Kloster ihren Hof zu Brack im Kirchspiel Lügde übergeben, und daß das Kloster auch sie nach diesem Leben als Mitbrüder und Theilnehmer ihrer guten Werke aufzunehmen versprochen habe. In Ermangelung eines Siegels ist die Urkunde der Schenker vom Rathe zu Lügde untersiegelt. [19]) Am 25. Nov. desselben Jahres bezeugen Burchard von Asseburg und die Consuln der Stadt Brakel, daß Bertram Specht in die Hand desselben Burchard, des Ritters Engelhard v. Abbenhusen und der Knappen Werner v. Blechtene gelobt, daß er seine curia in villa Brach bei Lügde mit allem Zubehör, nachdem er dieselbe den Lehnsherren, Junkern von Pyrmont, resignirt, dem Kloster Valkenhagen übertragen habe. [20])

Im J. 1295 verkaufen Hermann, Konrad und Hildebold, Edle von Pyrmont, den Jungfrauen der Kirche zu Valkenhagen 9 Mansen im Felde der Villa Brach mit allem Zubehör, ausgenommen den Vorst und das Eigenthum des Waldes, jedoch so, daß die Jungfrauen den Wald und das Wasser der Emmerde zu ihren Zwecken benutzen können, für 50 Mark Denare, und ferner 6 zu jenem Dorfe gehörige Mansen für 7 Mark Denare. [21])

Johann von Uppenbrock bekennt im J. 1349, daß er einen Hof im Dorfe Brake, zwischen Lügde und Rischenau belegen, vom Abte Helmbracht und dessen Convente zu Marienmünster in rechte Meierstatt auf zehn Jahr empfangen habe und dafür jährlich an das Kornhaus des Klosters 3 „Verdeel" Roggen und ebensoviel Hafer, mit des Klosters Scheffel zu messen, entrichten wolle. [22])

Johann v. Kohlrebeke und sein Sohn Heinrich verzichten zu Gunsten der Jungfrauen des Stifts zu Falkenhagen im

---

[19]) Daselbst, Nr. 429. [20]) Daselbst, Nr. 430.
[21]) Daselbst, I. Nr. 251. [22]) Daselbst, II. Nr. 919.

Jahre 1357 auf ihre Ansprüche an den Hof zu Brake vor Lügde. [23])

Junker Symon zur Lippe verpfändet im J. 1367 den Brüdern Heinrich und Hermann von Ickenhusen seinen Zehnten zu Brack vor Lügde belegen für 50 Mark Pfenninge unter Vorbehalt der Einlösung für diese Summe oder für 25 Mark Silber.

Nach einer Urkunde vom Dionysiustage 1372 cedirt Heinrich von Iggenhausen die Pfandschaft an Johann von Osen. Dieser trat sie an die von Lasterhausen ab, von denen sie endlich der Magistrat zu Lügde zum Behuf der Liebfrauen-Brüderschaft für 150 Gulden erwarb. [24])

§. 6.

Auch ein Holthusen lag nahe bei Lügde, wahrscheinlich nördlich von der Stadt, welches um 1405 zerstört wurde und nicht zu verwechseln ist mit Holzhausen in der Nähe von Pyrmont. Im Jahre 1262 schenkte Hermann Graf von Peremunt dem Kloster Falkenhagen seine Güter zu Holthusen in der Pfarre Ludhe gelegen mit allen Zubehörungen, Aeckern, Wiesen u. s. w. Unter den Zeugen sind: Amelung und Bernd Kanne. [25])

In demselben Jahre schenkte der Abt Thymo von Corvey der Kirche zu Valkenhagen zwei Mansen (Hove) in der Villa Holthusen, welche Hermann von Albaxen von ihm zu Lehn getragen, aber in seine Hand resignirt habe, unter der Bedingung, daß das Kloster in recognitionem proprietatis nostre duos fundos cere („twe Bodem Wasses") zwei schwere Pfenninge werth, ad custodiam nostram („Kosterye") jährlich am Vitustage entrichte. [26])

Der Ritter Joh. von Frenken bekundet im J. 1273, daß er auf den Zehnten zu Holthusen, welchen er vom Abte Tymmo

[23]) Daselbst II. Nr. 1014. [24]) Daselbst II. Nr. 1166.
[25]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.
[26]) Preuß u. Falkmann, a. a. O. I. Nr. 314.

zu Corvei zu Lehn getragen, da es nicht persönlich geschehen könne, hierdurch resignire, und daß diesen Zehnten Arnold von Haversforde, Probst des Klosters Valkenhagen, angekauft habe. [27])

Im J. 1274 schlichten Bürgermeister und Rath zu Lügde einen Streit zwischen dem Kloster Valkenhagen und Johann von Holthusen, dictus Ruce, welcher die von seinem Vater Ulrich und seiner Mutter Margareta dem Kloster verkauften Güter zu Holthusen zurückforderte, dahin, daß das Kloster dafür eine gewisse Summe Pfenninge zahle. Zeugen: die in Lügde wohnenden Ritter Burchhard Kanne, Heinrich der Rothe (Rufus), Bertold oon Elmerinchusen, Heinrich von Abbenhusen. [28])

Im J. 1283 schenkten Hermann, Hildebold und Konrad, Grafen von Pyrmont, einige Mansen bei Holthusen im Kirchspiel Lügde für ihr Seelenheil dem Nonnenkloster in Valkenhagen. Zeugen: Unsere Verwandte, die Brüder Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, Winand von Odestorp, Burchard Kanne, Albert Westfal u. a. Gegeben Lügde 1283 auf Christi Himmelfahrt. [29])

Im J. 1284 bekennen Otto, Propst des Klosters Kemenade und der Rath der Stadt Bodenwerder (Insula), daß vor ihnen die Brüder Heinrich und Dietrich von Brach und deren Mutter Bertradis auf alles Unrecht (insultus), welches das Kloster Valkenhagen in Bezug auf den Zehnten zu Holthusen und ihre Besitzungen in diesem Dorfe begangen haben solle, sowie auf zwei Mansen im Dorfe Dane verzichtet und jene Güter für 14 Mark schwerer Münze, welche Dietrich und Bertradis, und 4 Mark, welche Heinrich vom Kloster empfangen, demselben abgetreten haben. [30])

In demselben Jahre bezeugen die Grafen Hermann und Konrad von Perremunt, der Ritter Bernard genannt Kanne, der Ritter Heinrich genannt der Rothe, der Knape Heinrich von

---

[27]) Daselbst, Nr. 362. [28]) Daselbst, Nr. 365.
[29]) Daselbst, Nr. 399. [30]) Daselbst, Nr. 403.

Elmering, sowie die Rechtsherren von Lügde (Ludhe), Albert Westphal, Johann der Jüngere von Huckenhofen, Hermann von Vorste, Jordanus von Odendorpe, Hermann von Jerbesse, Winand von Odestorp, Arnold Niger (der Schwarze), Theodorich Scolpern, Johann von Dodenbroke, Bernard von Bardeken, Johann Sculrogge und Bertold Schruthe, daß Gertrud, genannt von Holthusen und mehrere Andere ihre freien Güter zu Holthusen dem Kloster Falkenhagen verkauft haben. Die Urkunde ist zu Lügde ausgestellt.[31])

Im J. 1283 bekundet der Abt Heinrich von Corvey daß, nachdem Johann von Brenken und dessen Söhne Bruno und Johann den Zehnten zu Holthusen und andre Güter in diesem Dorfe, welche sie von ihm zu Lehn getragen, in seine Hand resignirt, er dieselben dem Kloster Valkenhagen geschenkt habe.[32])

§. 7.

Vespere lag in dem Theile der Lügder Mark, welche noch jetzt den Namen Vesperfeld führt und gehörte, wie wir oben mitgetheilt haben, ursprünglich zur Pfarre Lügde, von welcher es (1052—1076) getrennt ward, um der neu errichteten Pfarre Oesdorf zugewiesen zu werden. Späterhin wird der Ort nicht mehr genannt, sondern schon 1352 ein „Vesperfeld vor Lügde"; daher liegt die Vermuthung nahe, daß sich die Bewohner des Dörfchens bis zur Mitte des 14. Jahrh. allmälig in die Stadt zurückgezogen hatten. Im J. 1352 verkaufte Johann von Huckenhusen dem Stifte zu Falkenhagen vier Hufen auf dem Vesperfelde vor Lügde, welche er vom

---

[31]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn. Die hier genannten Rathsleute, deren Taufnamen ein Ortsname beigegeben ist, gehörten nicht dem Ritterstande an, sondern waren von den betreffenden Dörfern nach Lügde übergesiedelt. Mehrere der in Lügde wohnenden Ritter sind in der Urkunde von 1274 genannt.

[32]) Preuß u. Falkmann a. a. O., I, Nr. 412.

Grafen v. Schwalenberg zu Lehn trug, für 42 Mark löthiges Silber Lemgoer „Witte und Wichte“ und will dasselbe vor allen etwaigen Ansprüchen schützen, wofür sich Johann de Wend u. a. unter Verpflichtung zum Einlager in Lügde verbürgen.[33]) In demselben Jahr verzichtet der Edelherr Otto zur Lippe auf Bitten des Albert Berkenhagen und der Vettern desselben Johann und Winant Loise auf sein lehnherrliches Recht an einer Hufe Landes auf dem „Felde zu Vespere“, im Kirchspiel Odestorp, welche jene dem Kloster Falkenhagen geschenkt haben.[34]) Graf Heinrich von Schwalenberg ertheilt dem Johann von Huckenhausen gegen Bezahlung einer gewissen Summe im J. 1354 die Erlaubniß, zwei bisher von ihm lehnbar gewesene Mansen im Vesperfelde vor der Stadt Lügde an das Kloster Falkenhagen zu verkaufen oder zu verschenken.

Auch ein Ort, Namens Ubbenbrock, nahe bei Lügde, wird zwischen den Jahren 1052 und 1076 erwähnt und dann nicht wieder. Die Bewohner desselben werden also, wie die von Vespere, allmälig nach Lügde übergesiedelt sein. Ubbenbrock war Sitz eines Rittergeschlechts. Im J. 1388 bekundet Gottschalk, Graf von Pyrmont, daß Heinrich von Uppenbroke der Stadt Lügde den dritten Theil seiner Güter zu den Kreken, zu dem Wynemannssieke und zu dem Rienhagen verkauft habe und daß der jetzt verstorbene Johann von Collerbeck vor ihm anerkannt habe, daß er seine Hälfte des andern Drittels jener Güter, welches den Brüdern Johann und Heinrich von Collerbeck gehört, ebenfalls der Stadt verkauft habe. Der Graf erklärt zugleich als Lehnsherr, daß er jene Güter der Stadt „rite appropriavimus quod vulg. dicitur hebbet geeignet.“ [35])

Jene Güter (einzelne Höfe) „zu den Kreken, zu dem Wynemannssieke und zum Rienhagen“, waren zwischen Lügde und dem Schwalenberger Walde gelegen, und zwar der

[33]) Preuß u. Falkmann a. a. O., II, Nr. 952.
[34]) Daselbst Nr. 959. [35]) Daselbst Nr. 792.

Hof zu Kreken am Krekensiek. Im J. 1291 bekunden Adelheid, edle Frau zur Lippe, und die Consuln der Stadt Blomberg, daß vor ihnen Johann von Collerbeke der Aeltere und seine Söhne Johann und Heinrich dem Kloster Valkenhagen ihren Hof in Kreken, den dritten Theil des am Lindensieke gelegenen „Wiltgardens“, sowie des Rienhagens und des Wymannssieks verkauft und auf ihre Ansprüche an den Hoch zu Brach, welchen vorher Werner Specht besaß, verzichtet haben.[36])

Soviel vorläufig über die frühern Ansiedlungen in der nächsten Umgebung von Lügde; kehren wir jetzt wieder zur Stadt zurück.

§. 8.

Wir haben oben (§. 4.) gesehen, daß im J. 1255 die Edelherren von Pyrmont dem Erzbischofe von Köln die Hälfte der Stadt Lügde als Eigenthum übergaben und als Pfand zurückempfingen. Nun heißt es in einem Verzeichnisse des Marschall=Amtes in Westfalen, welches zwischen den J. 1293 und 1300 verfaßt ist: „Zum Erzstifte Köln gehört die Hälfte der Stadt Lügde (Luden), welche der Erzbischof Conrad (der von 1238 bis 1261 regierte) vom Grafen von Pirremunt gekauft hat. Die jährlichen Einkünfte aus Lügde bestehen in 5 Mark von Denaren, die Wartpennige genannt werden, zwei Mark aus der Hälfte des Gerichts und zwei Mark von der Hälfte der Münze. Die Erhebung dieser Abgaben hat der Erzbischof einem Ritter überlassen“ (zu Lehn gegeben),[37]) und im J. 1310 bekennt der Ritter Friedrich Post, daß er von dem Erzbischofe Heinrich von Köln auf zehn Jahre mit dem Gau= und Stadtgerichte seiner Stadt Lude beamtet sei.[38]) Demnach muß der Erzbischof Conrad zwischen

---

[36]) Preuß u. Falkmann a. a. O., I. Bd., Nr. 440.
[37]) Seibertz, Urkundenbuch z. westf. Gesch. I, S. 638.
[38]) Westfalen u. Rheinland, Jahrg. 1824, S. 361.

den Jahren 1255 und 1261 die an die Grafen von Pyrmont versetzte Hälfte der Stadt Lügde wieder eingelöst haben.

Bald nachher treten noch andere Herren von Lügde auf. Nämlich im J. 1314 am 6. Mai versprechen der Edelherr Bodo von Homburg und dessen Sohn Heinrich der Stadt Lügde (Lugde) allen Schutz und erwarten von ihr die Huldigung, sobald sie ihren Pflichten gegen den Grafen von Halremunt entlassen sein wird;[39]) und in demselben Jahre versprechen Rath und Gemeinheit der Stadt Lügde (Luydhe) mit Einwilligung ihrer Herren, der Edelherren Hermann und Hildebold von Perremunt, dem Grafen Bodo von Homborch und dessen Sohne Heinrich Treue und Huldigung zu leisten, sobald die Pfandschaft von Gerhard von Hallermunt eingelöset sein werde.

Da in diesen beiden urkundlichen Nachrichten von Köln keine Rede, die Edelherren von Pyrmont aber als Herren der Stadt bezeichnet werden, so wird man annehmen dürfen, daß die Kölnische Hälfte der Stadt, nachdem sie vom Erzbischofe Conrad zwischen den J. 1255 und 1261 eingelöst war, zuerst an die Edelherren von Homburg und von diesen wiederum an die von Hallermunt verpfändet sei. Zwischen den J. 1314 und 1330 werden die Edelherren von Homburg die gedachte Hälfte der Stadt von denen von Hallermunt wieder eingelöst haben; denn im J. 1330 verspricht Syverd, eyn Edele Junchere to Homborch, deme Rade unde der gantzen meynheit des Wigbeldes to Lude, sie bei ihrem alten Rechte, namentlich am Lippischen Rechte zu lassen, dasselbe nicht zu schmälern, sondern zu bessern, de wyle, dat wy levet.[40])

Bald darauf löste der Erzbischof von Köln seine Hälfte der Stadt und des Amtes Lügde von den Edelherren von Homburg wieder ein und versetzte sie gleich oder bald darauf an den Grafen von Everstein; denn im J. 1337 überträgt

[39]) Spilcker a. a. O., Urkb S. 259. [40]) Daselbst S. 302.

der Erzbischof Walram seine Stadt Lügde (Luden) dem Hermann von Polle, Grafen in Everstein als Stifts-Amtmanne (tamquam officiato nostro), auf daß er die Stadt und das Amt Lügde treu bewache und vertheidige und so lange inne habe, bis ihm 100 Mark Soester Denare, deren 4½ einen Groschen ausmachen, vom Erzbischofe zurückgezahlt sein werden. Uebrigens soll er von den Bürgern und Einwohnern des Amts nichts fordern, als die gesetzlichen Steuern und schuldigen Dienste. Graf Hermann von Polle verspricht in einer Urkunde vom 13. Aug. 1337, daß er Stadt und Amt Lügde getreu bewachen und vertheidigen wolle.[41]) Im folgenden J. (1339) erklärt Hermann, Graf von Everstein, daß die ihm von dem Kölnischen Erzbischofe Walram verpfändete Stadt Lüde demselben und seiner Kirche immer offen sein solle, wenn dessen Beamten (officiati) Sicherheit machen, daß der Graf an seinen Rechten nicht gekränkt werde, und den Bürgern kein Schaden geschehe.[42]) Der Erzbischof Wilhelm, Walrams Nachfolger, trat im Dec. des J. 1349 die Regierung des Erzstifts an und schrieb deshalb im J. 1351 am 7. April dem Bürgermeister (Proconsuli) und den Rathsmitgliedern (Consulibus) in Lügde (Ludene), daß sie, da er selbst der weiten Entfernung wegen nicht kommen könne, seinem Rathe und Bevollmächtigten, Hermann von Plettenbracht, den dem Erzbischofe und Stifte Köln schuldigen Eid der Treue leisten sollen,[43]) und bestellte im J. 1254 Otto, den ältesten Sohn des weiland Grafen Hermann von Everstein, zum Amtmann in Lügde; denn der Inhalt einer Urkunde aus dem J. 1354 lautet: Otto, Graf von Everstein, der älteste Sohn des weiland Grafen Hermann von Everstein, erklärte für sich und seine jetzigen (er benennt keinen) und noch kommenden Erben, da Wilhelm, Erzbischof v. Köln ihn laut besonderer Urkunde zu seinem Amtmanne in

[41]) Spilcker a. a. O., S. 312 ff. [43]) Das. S. 315.
[42]) Abschrift im Archive des histor. Vereins zu Paderborn.

Lüde bestellt habe, alle alten Briefe, die weiland sein Vater Hermann und er von dem gedachten Erzbischofe wegen des Amts zu Lügde empfangen habe, für erloschen.[44]) Die Eversteiner blieben im Besitze der Kölnischen Hälfte der Stadt Lügde bis um das J. 1360; wer hatte aber bis dahin die andere Hälfte inne?

§. 9.

Die Edelherren von Pyrmont waren im Jahre 1314 noch immer Herren in Lügde, da Rath und Gemeinheit ihrer Einwilligung bedurfte, um dem Edelherrn von Homburg eine Huldigung zuzusagen. Im Jahre 1354 überweisen im feierlichen Gerichte vor dem Grafen Hermann von Pyrmont, dem Richter Wedekind Pippele und dem Freigrafen Bernhard Desenberg zu Lügde, welche gewöhnlich Burrichtere und Gogherichtere genannt werden, Johann von Huckenhausen und dessen Bruder Winand dem Kloster Marienfeld ihre Güter, von denen namhaft gemacht werden: 1) Haus und Hof zu Lügde; 2) Gärten und andere Güter, welche Weichbildsgut sind (spectantia ad ius opidale, que communiter Wicbeldegot nuncupantur); 3) die Hälfte des Fruchtzehntes von Lügde; 4) einen Berg (seu ortum humuli) daselbst; 5) vier Hufen vor Lügde; 6) Dat Vesperholt; 7) einen Hof in Holthausen mit vier Hufen, einem Fischteich und einer Mühle daselbst; indem zugleich Johann's Frau, Adele, auf ihre Leibzucht verzichtete.*)

Diese feierliche Bestätigung unter königlichem Banne (banno regio) durch den Grafen Hermann von Pyrmont bezeugt, daß er noch Antheil an der Herrschaft in Lügde hatte, nämlich die Hälfte, während die Grafen von Everstein die andere kölnische Hälfte pfandweise besaßen. Im J. 1360 trat eine bedeutende Veränderung dieser Verhältnisse ein. Ehe wir

---

[44]) Spilcker a. a. O., S. 333. — *) Das. S. 330 ff.

jedoch dazu übergehen, sind noch einige, Lügde und seine nächste Umgebung betreffende Nachrichten mitzutheilen, welche sich aus der Zeit vor 1360 erhalten haben.

Im J. 1272 am Tage vor Palmsonntage bekennen Bürgermeister und Rath der Stadt Lügde, daß sie von Greteken Batzen, einer Klosterfrau zu Falkenhagen, neun Mark hervordischer Gulden Pennige erhalten haben, und versprechen derselben, so lange sie lebt, jährlich eine Mark derselben Pennige geben zu wollen.[45]) Im J. 1300 schenkt der Ritter Joh. v. Eylwordessen vier Mansen (Husen) vor der Stadt Lügde, welche er von Bodo, Edelherrn von Homburg, zu Lehn gehabt habe, an die Kirche unser lieben Frauen zu Falkenhagen für das Seelenheil seines Bruders Ludolf, seiner Mutter Rixe und seiner Tochter Gertrud u. s. w. und begabt damit einen Altar dieser Kirche so, daß 1/4 der Einkünfte für Wachslichter zum Gottesdienst verwandt werden soll, und 3/4 zum Besten der Jungfrauen, welche dort Gott dienen. Es sollen auch an diesem Altare wöchentlich drei Messen gelesen und mit Vigilien und Beten das Gedächtniß seiner Vorfahren begangen werden.

Bürgermeister und Rath der Stadt Lude verkaufen im J. 1306 dem Capitel zum Busdorfe in Paderborn für 204 Goldgulden eine jährliche Rente von 12 Gulden. Proconsuln waren: Joh. Loyff und Barthold von Desenbrock, Consuln: Cord Binos, Heinr. Cordule, Joh. Bolnnader, Ewerd Slope, Friedr. Melenpage, Brand Hillebrandes u. a.[46]) Im J. 1341 erläßt Gottschalk Graf von Pyrmont demselben Kloster den Jahreszins aus einem Hause in Lügde.[47]) Das war die Besitzung des Klosters, auf welcher später mit Einwilligung des Raths zu Lügde ein Kloster „Süsternhus“ genannt, erbauet wurde.

---

[45]) Gehrkenscher Nachlaß im Vereins-Archive zu Paderborn.
[46]) Gehrkenscher Nachlaß daselbst.
[47]) Preuß u. Falkmann a. a. O., II, Nr. 827.

Im J. 1353 wurde der Thurm der Pfarrkirche zu Lügde erbauet. In demselben Jahre wurde in der Pfarrkirche ein neuer Altar fundirt, wozu der Bischof Balduin die Genehmigung ertheilte.[48])

§. 10.

Nach einer Urkunde vom 6. Sept. des J. 1360 verkaufen Hermann und Heinrich, Grafen von Perremont mit Einwilligung Oden, Hermanns Frau und deren Söhne Heinrich und Hermann an Baldewin, Bischof v. Paderborn, den halben Theil ihres Schlosses in Lügde und das dortige Gericht mit allem Zubehör, ausgenommen jedoch ihr Erbe, welches sie besaßen, ihren Hof in der Stadt und ihre Mühle. Sie verabredeten, daß, wenn der Bischof von demjenigen, was ihnen an Gericht und Gut, zur Herrschaft Pyrmont gehörig, abgedrungen sei, etwas wieder herbeibringe, dieses ihm zu $^2/_3$ und ihnen zu $^1/_3$ zufallen, auch es ebenso in Ansehung der Pfandschaften gehalten werden solle. Die Grafen erklären das bemerkte halbe Schloß und das Gericht als ein Paderbornsches Lehn.[49])

Daß hier „das Schloß in Lügde", die Stadt Lügde (nämlich die Hälfte derselben) bedeutet, zeigt eine Urkunde des Bischofs Balduin aus demselben Jahre, nach welcher er dem Rathe und der ganzen Gemeinde des Weichbildes zu Lügde gelobt, sie bei dem Rechte, bei welchem er sie finde, und namentlich am lippeschen (d. i. Lippstädter) Rechte zu lassen. Junker Syfrid, ein Edelherr zu Homborgh, gibt der Stadt Lügde an demselben Tage ein gleiches Versprechen.[50])

So gehörte nun die eine Hälfte der Stadt Lügde dem Stifte Paderborn, welches mit der einen Hälfte seines halben

---

48) Nach einem Manuscripte des Bürgermeisters v. Post in Lügde. Die an dem Thurme befindliche Inschrift lautet: Anno Dni. MCCCLIII. feria tertia ante Jubilate paraverunt istud monasterium magister Edelerus et magister Thidericus.

49) Spilcker a. a. O., S. 380. 50) Daselbst.

Antheils, also mit 1/4 der Stadt, die Grafen von Pyrmont, und mit dem andern Viertel den Edelherrn zu Homburg belehnte, die andere Hälfte der Stadt besaßen noch immer die Grafen von Everstein als Kölnisches Lehn.

Zehn Jahre später bekam das Stift Paderborn einen noch größeren Antheil an der Herrschaft in Lügde; denn am Donnerstage vor Palmsonntage (4. Apr.) des J. 1370 bestellte der Erzbischof Cuno von Trier und Vicar des Erzstifts Cöln den Bischof Heinrich von Paderborn zum Marschall in Westfalen. Der Erzbischof bekennt, daß er dem Bischofe Heinrich diejenigen 8000 kleine Gulden schuldig sei, für welche das Marschallsamt an den Grafen von Arnsberg verpfändet gewesen sei, und welche der Bischof bezahlt habe. Zur besondern Sicherheit für diese 8000 Gulden versetzte der Erzbischof dem Bischofe die Burgen zu Hovestadt, Rüden, Nordernau, Cogelnberge, zu Alme und die Stadt Lügde (vnd die Stad zu Lude) mit allen Zubehörungen. Die Burgmänner in diesen Schlössern und die Bürger in Lügde sollen, vorbehaltlich der dem Erzstifte Cöln zu leistenden Erbhuldigung, wegen dieser Schuld dem Bischofe von Paderborn huldigen.

Aber der Kölnische Antheil (nämlich die Hälfte) der Stadt Lügde war noch an den Grafen von Everstein verpfändet; daher zeigte der Erzbischof Cuno am 28. Sept. 1370 dem Grafen Otto von Everstein an, daß er dem Bischofe Heinrich von Paderborn den Auftrag gegeben habe, von ihm die Stadt und das Amt Lüde für die darauf stehenden 250 Mark einzulösen,[51]) und der Bischof Heinrich schreibt dem Erzbischofe am 24. Dec. 1370, daß der Graf Otto von Everstein bei ihm gewesen sei und die auf Lügde sprechenden Briefe ihm präsentirt habe. Da er nichts gegen dieselben zu erinnern gefunden hätte, so möge der Erzbischof nun eine Urkunde ausstellen, in welcher er bekenne, daß von den 8000 Gulden, für

---

[51]) Spilcker a. a. O., Urkb. Nr. 392.

welche ihm (dem Bischofe Heinrich) das Marschallsamt nebst Lügde verpfändet sei, 250 Mark dem Grafen Otto von Everstein zukommen.[52])

Diese Urkunde (quitancie) wird der Erzbischof im Anfange des J. 1371 ausgestellt haben; denn am 16. März des J. 1371 bekennt der Bischof Heinrich, dat wy hebben gelost des Gestichtes van Colne Del der stad und des ampts to Lude mit dem Gerichte, mit luden und mit allen rechten, die darto gehoren, van herren Otten, Greven to Everstein, vur derdehalf hunderd Mark pennynge, als to Soist ginge und geve synt.[53])

Demnach hatte im J. 1371 der Bischof von Paderborn die Kölnische Hälfte der Stadt Lügde inne, von der andern (Paderborner) Hälfte besaß den halben Theil der Edelherr von Homburg als Paderborner Mannlehen und den anderen halben Theil der Edelherr . . . von Pyrmont. Aber am 2. März des J. 1371 verpfändete der Bischof Heinrich von Paderborn dem Grafen Otto von Everstein enen verden deel, das unses Stichtes is (also die Hälfte von der Paderborner Hälfte von Lügde) van dem sclote to Lüde vor twe hundert und viftich mark Pennige, welche der Graf von Everstein hergegeben hatte, damit der gedachte (vierte) Theil von Lügde von dem Edelherrn von Pyrmont eingelöst und ihm verpfändet werden konnte. Also hatte seit dem 2. März des J. 1371 der Bischof von Paderborn die Kölnische Hälfte der Stadt Lügde inne und die Paderborner Hälfte war unter die Homburger und Eversteiner gleichmäßig getheilt.

Dieses Verhältniß dauerte jedoch nur einige Wochen; denn schon am 6. Mai des J. 1371 versetzte der Bischof Heinrich von Paderborn Symone dem Wende an dem dele der Stat tho Luede und allen thobehorungen, de

---

[52]) Spilcker a. a. O., Nr. 393.
[53]) Daselbst Nr. 396.

uns steit van dem Stichte van Cölne einen halven deel, dat is der gantzen Stad ein veerde deel, mit gerichte, mit ampte und mit allen thobehorungen des verden deles vor hundert mark lödiges Sülvers. Er behielt sich vor, daß die Stadt ihm offen, Simon Wend während der Pfandschaft ihm zu treuem Dienste verpflichtet sein solle.[54])

Also hatte die Stadt Lügde jetzt vier Herren, nämlich den Bischof und Simon Wend, welche sich in die Kölnische Hälfte, den Grafen von Everstein und den Edelherrn von Homburg, welche sich in die Paderborner Hälfte der Stadt so theilten, daß jeder ein Viertel der Herrschaft in derselben besaß. Dieses Verhältniß dauerte, wie wir gleich sehen werden, nur bis zum J. 1384.

Im J. 1377 verpfändet der Erzbischof Friedrich III. von Köln dem Bischofe Heinrich von Paderborn, von welchem er das Marschallsamt in Westfalen wieder eingelöset hat, für den verbliebenen Rest des Vorschusses, nämlich 3700 Gulden, seinen Theil (nämlich die Hälfte) der Stadt Lügde (unsen deil der Stat zu Lynde), den Cogelnberg und das Schloß zu Almen. Im J. 1382 bekennt der Bischof Simon von Paderborn, daß der Erzbischof Friedrich von Köln, welcher ihm das Marschallsamt von Westfalen anvertraut gehabt, ihm die darauf haftende Schuld bezahlt habe, jedoch die Briefe auf 3700 Gulden, wofür dem Bischofe Heinrich die Schlösser zum Cogelnberg, zu Lüde und Almen verpfändet waren, in Kraft bleiben, und diese nach geschehener Bezahlung mit allen Briefen heraus gegeben werden sollen.

Im J. 1384 verkaufen die Edelherren Heinrich und Gevehart von Homburg für 300 Mark Silber Hörterscher Währung dem Paderbornischen Bischofe Simon und dem Stifte ihren vierten Theil des Schlosses zu Lügde mit allen Zubehörungen, welche sie und ihre Vorfahren bisher (seit 1360) vom Stifte

---

[54]) Spilcker a. a. O., Nr. 397.

Paderborn als Mannlehn besaßen. Sie entlassen die Bürger ihres Erbhuldigungs-Eides und weisen sie desfalls nach Paderborn.

Diese Urkunde beweiset, was oben gesagt ist, daß im J. 1360, wo die Grafen von Pyrmont ihre Hälfte von Lügde an Paderborn verkauften, diese Grafen nur die Hälfte dieser verkauften Hälfte, d. i. ein Viertel der Stadt Lügde behielten, mit dem andern Viertel aber sofort der Edelherr von Homburg, der ja auch den Bürgern, wie wir oben sahen, ein Versprechen gab, belehnt wurde.

Dieses Homburgische Viertel versetzte der Paderborner Bischof bald darauf an die Grafen von Everstein, welche auch das andere Viertel als Paderbornsches Pfand im J. 1388 erwarben, denn am 3. April 1388 versetzt der Bischof Simon von Paderborn mit Genehmigung des Domkapitels an Hermann Grafen von Everstein die Hälfte des Schlosses Lügde mit allem Zubehör für 300 Mark löthigen Silbers Warburger Währung, welche Graf Hermann den Edelen von Pyrmont bezahlt und dadurch unter andern jenen Theil Lügde's eingelöset hatte, auch noch für 250 Mark Soester Pfennige, für welche Summe ihm schon 1/4 des Schlosses Lügde verpfändet war. Ueber die andere Hälfte des Schlosses Lügde, eine dem Stift Paderborn zustehende Kölnische Pfandschaft, ernennt der Bischof den Grafen als einen bischöflichen Beamten, welcher es auf eigenen Gewinn und Verlust bewahren soll. Die Burgmänner und Bürger sollen ihm huldigen, das Schloß soll dem Bischofe immer offen stehen, und so lange er lebt, nicht eingelöset werden, auch der Versatz-Schilling verloren sein, wenn beide Schlösser, ausgenommen in dem Falle, daß die Fehde den Bischof anginge, verloren werden. Der Graf Hermann setzte 10 Bürgen, Burchard v. Schonenberg, Symon v. Wendt, Cord Spegel, Wedekind v. Valkenberg und die Knappen Heinrich Spegel, Burchard v. Papenheim, Werner v. Kalenberg, Ghir. v. Kalenberg, Frederik von Vlechten und Gherd Spegel, welche sich zum Einlager in Brakel verpflichteten, wenn der Vertrag nicht gehalten werde.

Am 11. April 1388 erläßt Hermann, Graf von Everstein, dem Bischofe Simon von Paderborn, seinem Neffen, und dem Kapitel 100 Mark reinen Silbers von der Summe, wofür ihm die Paderbornschen Antheile an den Schlössern Schwalenberg und Lügde versetzt waren, unter der Bedingung, daß für dieses Geld andere Einkünfte erhandelt würden, welche zur Feier des Gedächtnisses des Grafen nach der Bestimmung derjenigen, welche er, wenn er kinderlos stürbe, bezeichnet habe, sonst durch seine Kinder verwandt werden sollten. Am 12. Apr. des J. 1388 bekennt der Graf Hermann von Everstein, daß sein Neffe, der Paderbornische Bischof Simon, diejenigen 250 Mark Soester Pfenninge, wofür seinem verstorbenen Bruder, dem Grafen Otto, ein Viertel des Schlosses Lügde versetzt gewesen, berichtigt habe. [55])

Ein Rückblick auf die zuletzt mitgetheilten urkundlichen Nachrichten zeigt uns, daß die Stadt Lügde im 14. Jahrhunderte mehrere Herren zugleich hatte, daß Theile derselben bald diesem, bald jenem als Lehn oder Pfand gegeben, bald wieder eingelöst wurden, um auf's Neue an Andere versetzt zu werden. In welcher Weise sich die verschiedenen Hevren seit 1388 bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts in die Herrschaft über Lügde getheilt haben, wer und wie viele Antheile an derselben gehabt haben, ist aus Mangel an Urkunden nicht genau zu bestimmen. Wir lassen deshalb alle, die Stadt und ihre nächste Umgebung betreffenden urkundlichen Nachrichten, welche sich auf den oben bezeichneten Zeitraum beziehen, in chronologischer Ordnung hier folgen.

§. 11.

Im J. 1363 (7. Sept.) belehnen Hermann und Henrik, Broder greven to perremunt, greven godschalkes sone, deme god

[55]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, S. 375.

ghenedich si, mit dre stücke landes, de gheleghen sint vor der stad to Luyde (dat ene lyd up den lusbrinke, dat ander schüt darby over den odestorper wech, dat dritte lyd twischen den salwech un den odestorper wech) Tenten, einem Bürger zu Lügde und dessen Frau Windele. Nach beider Tode sollen jene Stücke Landes „kommen an de hilghen junghvrowen sinte katerinen un an er godeshus in der stat to luyde.“[56])

Bischof Heinrich von Paderborn schließt im J. 1367 auf Lebenszeit ein Bündniß mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und dem Junker Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus des Aelteren von Braunschweig. Bei Irrungen wollen sie zum „Overmann“ wählen einen Herren, einen Ritter oder einen Knecht, und wenn sie wegen der Wahl desselben sich nicht einigen, „doblen (würfeln) darumb, we meyst worpe, de scolde den overman kesen.“ Die schiedsrichterliche Entscheidung soll zu Hameln oder Ohsen erfolgen. Wenn eine „Seelinge“ entsteht zwischen den Herzögen und dem Junker Simon (III.) von der Lippe, will der Bischof, falls er den Ersteren nicht zum Rechte verhelfen kann, denselben „orlogen“ helfen und hundert Ritter und Knechte in Steinheim legen, wogegen die Herzoge eine gleiche Besatzung zu Lügde oder zu Berntrop (Barntrup) einlegen wollen.[57]) Eine Erneuerung des nämlichen Bündnisses zwischen dem Bischofe und dem Herzoge Magnus dem Jüngeren ist am 5. Dec. 1368 geschehen.[58])

Alrad von Ubbenbroke bekennt im J. 1367, daß die von Lemgo ihn gefangen und gerichtet, aber bis nächsten h. zwölften Tag (6. Jan.) der Haft entlassen, und daß er ihnen eidlich gelobt habe, alsdann sich wieder in der Stadt einzustellen und sie nicht zu verlassen, er sei denn „gehechtet mit orem Yseren“ (mit ihrem Eisen gefesselt), daß er auch schon früher auf

---

[56]) Abschrift im Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[57]) Sudendorf, Braunschw. Urk.-Buch III, Nr. 319.

[58]) Preuß u. Falkmann a. a. O., 1169. a.

etwaige Mahnung in dem Hause des Johann Colrebeck zu Lügde, oder des Heinrich von Luck in Blomberg sich wieder einfinden wolle, und stellt zu Bürgen die Knappen Johann Colrebeck und seinen Bruder Heinrich von Ubbenbrocke, welche, wenn er treulos und meineidig würde, in Lemgo einreiten wollen.[59])

Kanne von Lügde, Knape, bescheinigt im J. 1371, daß er auf Bitte „Henke des Ungheners" die von Hiddenhusen für sich und seine Helfer „geveligt" habe, wenn es mit seinem Junker von der Lippe um der Niederlage und des Schadens willen, den er von diesem erlitten, zum Kriege kommen, und daß er jene „umme riden" (reiten) und ihnen keinen Schaden zufügen wolle, so lange der Krieg währe.[60]) (Die von Hiddessen sind die Bewohner des Dorfes Hiddenhausen bei Blomberg.)

Bodo, Abt von Corvey, Otto, Herzog von Braunschweig, Hermann, Graf von Everstein und Heinrich, Edelherr zu Homburg, schlossen am 30. Sept. 1389 ein Bündniß gegen die Herren zur Lippe und deren Helfer für den gegenwärtigen Krieg. Zum Zwecke der Fehde sollen die Bundesgenossen 55 mit „Glevigen" wol gerüstete Leute in die Stadt Lügde legen, nämlich der Abt 4, der Herzog 25, der Graf von Everstein 10 und der von Homburg 15.[61])

Graf Hermann von Everstein hat im J. 1390 gekauft „ein huß in der Stad Lüde", das er der Kirche daselbst geschenkt hat „in de ehre unser leven Frouwen unde der hilligen Jungfrouwen Catharinen und Sanct Kilians" in der Weise, daß er bis zum Ende seines Lebens das Haus besitze und jährlich der Kirche davon gebe „eine Hannoversche Mark Geldes tho tinse." Nach seinem Tode soll „dat Borghuß weder fallen an dat Godeshuß to Lüde."[62])

[59]) **Preuß u. Falkmann** a. a. O., Nr. 1176.
[60]) Daselbst Nr. 1215. [61]) **Spilcker** a. a. O., S. 375 f.
[62]) Daselbst S. 380 f.

§. 12.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts entstand zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und dem Edelherrn Bernhard zur Lippe, dem sich der Graf von Everstein anschloß, eine Fehde. Im J. 1404 brach der Herzog mit einem Heere von Hameln aus gegen die Herrschaft Lippe auf, wurde aber vom Edelherrn Bernhard und seinen Verbündeten, unter welchen sich auch Friedrich von Brenken befand, am 19. Nov. am Ohrberge in der Nähe der Weser geschlagen und gerieth selbst in Lippesche Gefangenschaft. Daraus befreiet, ruhete er nicht, sondern fiel mit vielen Verbündeten im Jahre 1407 in die Grafschaft Everstein, eroberte in derselben am 8. Febr. Polle, rückte Ende Juli desselben Jahres raubend und sengend in's Lippische und vor die Stadt Horn. Auf diesem Zuge wurde auch das Kloster Falkenhagen nebst 17 umliegenden Dörfern, unter denen auch Brack vor Lügde, niedergebrannt. Einige derselben wurden erst später, die meisten jedoch nie wieder aufgebaut.

Vierzig Jahre später in der Soester Fehde wurde die Gegend von Lügde wieder verwüstet und ausgeplündert. Um nämlich die Stadt Soest wieder zu gewinnen, ließ der Erzbischof von Köln böhmische und thüringische Hülfstruppen herankommen. In der Gegend von Höxter sammelten sich gegen 80,000 Mann, welche von dort in die Grafschaften Pyrmont und Lippe einbrachen und überall Verwüstung anrichteten. Aus dem Kloster Falkenhagen raubten sie die Kelche und andere metallene Geräthschaften. Was Lügde damals gelitten hat, weiß man nicht; aber sicher kam es nicht ohne Schaden davon.

Der Edelherr Bernd tor Lippe belehnt im J. 1411 auf's Neue den Rembert von Lasterhusen mit zwei Hufen Landes vor Lügde im Vesperfelde und den Heinrich Loif mit drei Hufen vor Lügde.[63])

---

[63]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 1750.

Otto, „Edel to der Lippe", belehnt für sich und seine Vettern (Neflen) Bernd und Simon im J. 1432 den Cord von Lasterhusen zu Erbmannlehn mit zwei Hufen Landes im Vesperfelde vor Lügde, mit welchen früher die von Elmeringhausen, dann Rembert von Lasterhausen und auch Cord bereits von Otto's verstorbenem Bruder Simon belehnt worden ist. [64])

Henrik Kanne van Lüde wird vom Stifte Corvey im J. 1437 mit dat Dorp Oldenlüde und andern Gütern belehnt. [65])

Johann von Herthausen, Knappe, bekennt im J. 1438, daß er die 100 Mark Silber, für welche die Glocke der Kirche zu Schieder an das Kirchspiel Meinberg verkauft worden, mit Rath des Archidiaconus zu Steinheim, Engelhard Jorden, welcher der Stätte geistlicher Richter sei, und des Herrn Johann, Kirchherrn zu Schieder, zum Besten der Burgkapelle zu Schwalenberg angelegt habe. Davon soll der Kirchherr zu Schieder jährlich 10 Viertel Korn und 2 Hufen Landes vor Lügde, welche seit der Verwüstung des Klosters Falkenhagen an das Schloß und die Herrschaft Schwalenberg gekommen, erhalten und wöchentlich zwei Messen in der Schwalenberger Kapelle gelesen werden. [66])

Johann von Ubbenbrock, Knappe, verkaufte im J. 1644 sieben Hufen Landes im Brakeler Felde bei Lügde und Wymannssiek, sowie seine Güter zu Kreken und über der Wermode (Bach Wörmede) für 11 Fl. an die Kreuzbrüder zu Falkenhagen, will aber das Geld zurückgeben, wenn der Kauf angefochten werde. Graf Moritz von Pyrmont bestätigt den Vertrag und verzichtet auf seine Rechte, ausgenommen „de Vorst unde Fleyt" (Forst und Fluß). In einem von zwei anderen Kaufbriefen von demselben Datum sagt der Verkäufer, daß die Güter so „verwachsen" und durch einander gekommen

[64]) Preuß u. Falkmann a. a. O. III, Nr. 1914.
[65]) Falcke, Trad. Corb. p. 349.
[66]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 1966.

seien, daß er nicht wisse, was davon ihm gehöre. Daher habe er kein bestimmtes Land angewiesen, für den Fall des Wiederkaufs aber sollen die Mönche 15 Hufen und einen Hof abmessen und restituiren.

Die Pyrmontischen Lehngüter der von Uppenbrock und Kollerbeck bei Lügde waren schon im J. 1338 an das Kloster gelangt, hatten aber seit der Zerstörung der Gehöfte zu Wiemannssiek und Kreken in der Fehde von 1408 wüste gelegen und sollten wahrscheinlich jetzt wieder angebaut werden. Die drei sog. Kaufbriefe bezweckten wohl mehr eine Sicherung des Besitzes, als eine neue Erwerbung. Nach einer Urkunde vom 12. Dec. 1533 pachtete die Stadt Lügde das Brakerfeld von dem Kloster für jährlich 35 Gulden auf 5 Jahre.[67])

Heinrich, Graf von Pyrmont, und der Rath der Stadt Luyde (Lügde) errichten im J. 1446 einen Vergleich zwischen den Herrn des Klosters Marienmünster und den Herrn und Brüdern zu Falkenhagen wegen der Braker Mark bei Lügde, wonach Letztere an Marienmünster zwölf Jahre lang 3 Scheffel Hafer entrichten und dagegen die Mark allein benutzen sollen, unter Vorbehalt beiderseitiger Rechte nach Ablauf der Zeit.[68])

Heinrich und Moritz, Grafen zu Pyrmont, Brüder, bekennen im J. 1448, von Bernd und Wentskaw Gebrüdern, den Kannen sel. Herrn Berndes Söhnen, Heinrich und Kanne auch Brüdern sel. Kannen Söhnen, alle genannt die Kannen von Lügde, zu Pfand erhalten zu haben, die Hälfte des Polles, des Schlosses und Weichbildes und des ganzen dazu gehörigen Gerichtes und anderer Zubehörungen für 1550 gute rhein. Gulden, von denen 1100 baar und 450 durch Einräumung der Hälfte des Ottensteins, sowie Bernd sel. und Kanne seine Söhne, diesen Theils vormals von ihnen gehabt, entrichtet worden.[69])

---

[67]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 2044.
[68]) Daselbst III, Nr. 2049. [69]) Spilcker a. a. O., S. 457.

Guardian, Lesemeister und ganzer Convent des Franziskanerklosters zu Hörter treten im J. 1450 ihr Haus zu Lügde genannt die Termenye mit allen Zubehörungen außer „unse Stacien unde Peticien" für $4\frac{1}{2}$ Viertel Waizen Hörterschen Maßes an das Kloster zu Falkenhagen ab. [69])

Der Rath der Stadt Lügde gelobt im J. 1455, den Junker Bernd und Herrn Simon Edelh. zur Lippe und deren Untersassen niemals anzusprechen wegen der seitens der Edelherren vor letzten Martini ihnen gethanen „Schight unde Overtast" auch die nächsten zehn Jahre denselben „treulich und wol zu meinen" und ihr Bestes zu thun. [70])

Im J. 1463 halten der Edelherr Bernd zur Lippe und Moritz Graf zu Pyrmont eine Schnatbesichtigung, wobei als zur Weisung der Schnat geheischte Kunden von Pyrmonter Seite erscheinen: der alte Kord Melsser, Lüdeke Stakensnyder, Kord Manigolds, alle aus Lügde. Als Zeugen sind u. a. dabei Heinrich Smeth, Bürgemeister zu Lügde, und der Knape Engelbert von Uppenbrok. [71])

Die Brüder Kord und Johann de Rebocke, Heinrich's Söhne, werden im J. 1464 von Bernhard Edelh. zur Lippe mit 2 Hufen vor Lügde zwischen dem Vesperfelde und dem Rosendal belehnt. [72])

Bernhard, Edelherr zur Lippe, belehnt den Dietrich Loyff, Heinrich's Sohn, im J. 1464 mit zwei Hufen vor Lügde, welche dessen Vater und Vorfahren schon zu Lehn getragen, in Gegenwart Arnds von der Borg, Friedrichs und des Bürgermeisters von Blomberg Tilemann Gosschalk. [73])

Rembert von Lasterhusen, „ein Herr vom deutschen Orden", wird im J. 1466 mit zwei Hufen Landes im Vesperfeld vor Lügde vom Edelherrn zur Lippe belehnt. [74])

---

[69]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., III. Nr. 2098.
[70]) Daselbst, Nr. 2159. [71]) Daselbst, Nr. 2530.
[72]) Daselbst, III. Nr. 2280. [73]) Daselbst, Nr. 2286.
[74]) Daselbst, S. 290.

Johann Lodewig, Bürger zu Lügde, wird von Bernhard Edelherrn zur Lippe im J. 1467 mit sechs Morgen im Vesperfelde und im Sole vor Lügde belehnt. [75])

Im J. 1477 erwirbt das Kloster Falkenhagen eine Geldrente aus dem dem Kloster Kemenade gehörenden Vesperzehnten bei Lügde vom Kirchherrn zu Oesstrup. Im J. 1477 bekennt „Mauricius, Grewe to Pirmunt“, daß der neue und alte Rath (nyghe vnd olde Raid to lügde) ihm (gestattet habe) geghünt hebbet, to buwende ayn profanth“ (Abtritt) „uppe de müren by unse hus to lügde“. Nach seinem und seiner Frau Margaretens Tode mag „der silve Raid dat profanth wedder affbreken sunder jemandes weddersprake“. [76])

§. 13.

Im J. 1478 beauftragt Simon, Bischof von Paderborn, den Prior des Klosters zu Blomberg, die Augustiner-Nonnenklöster der Umgegend, insbesondere zu Lemgo, Detmold, Herford, Lügde, Brakel zu visitiren und zu reformiren, und dazu Jemanden aus den Klöstern zu Bödeken, Dalheim, Falkenhagen, Möllenbeck zur Assistenz zu berufen. Er soll ihnen gute Beichtväter schicken, sie zur strengen Beobachtung der Clausur, Entfernung von Mannspersonen und sonst zur Ordnung anweisen und Uebertreterinnen bestrafen. [77])

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß in Lügde schon Augustinerinnen wohnten, ehe dort das eigentliche Kloster derselben, „Süsterhus“ genannt, erbauet wurde, was erst im J. 1480 stattfand. Zu diesem Zwecke schenkte nämlich das Kloster Falkenhagen einen ihm zugehörenden Platz in Lügde, welcher durch ein Geschenk des Raths daselbst erweitert wurde. Mit Genehmigung desselben wurde auf diesem Platze ein Kloster

[75]) Daselbst IV. S. 147.

[76]) Abschrift im Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[77]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., III. Nr. 2572.

erbauet, welches Augustinerinnen aus dem Kloster Rampendal in Lemgo bezogen.

Die von dem Rathe zu Lügde den aufgenommenen Nonnen auferlegten Verpflichtungen waren: Unsen leven Herre flitiken to denen unde truwliken vor den Edlen und Wollgebohrnen Hern Mauriz, Grafen van Pirmunt, rittern, den gantzen edlen stam derselbigen grafen, auch vor der gemeinen stadt Gode den hern bidden to ewigen tyden.

Dagegen erlaubte die Stadt den Nonnen: eine eygen Capellen mit tween eder dreen Altären, mit einem kerckhofe to örer Grafft, einen prester, öre sacramente darinne tho gevende myt vulbort des kerckhern, ock mogen desülven süstern spinnen und wewen, linnen und wullen sick edder andern lüden; se mogen ock queck (Vieh) holden to örer Behoeff und dat driven vor der stadt gemeene Heerde und davon lohnen als andere Börgers. Ock mogen se bruken mölen, straten, doren, holtes, veldes, waters und weyde; sunderlick mögen se krigen eyne walkemölen buten der stadtmüren unschädelicke der gemeinen stadtwaters; se mogen ock krigen so vel gardens unde landes, dar se ören kohl warmoes unde öre lyn inseggen. Ock mogen se kopen binnen unde buten der stadt all dat ör not is, egger, botter, kese, leische unde flesch, beer unde brod. [78])

Der Bischof von Paderborn bestätigte im J. 1481 das Kloster und gab ihm den Namen Vallis Benedictionis beatae Mariae Virg., und zehn Jahre später schenkte ihm auch der Graf Moritz von Pyrmont einen Platz zur Anlegung einer Walkemühle. In der betreffenden Urkunde heißt es: dat wy gheven um godes willen by dat süsterhues to lügde use Becke, ghehehten de Erschebecke van boven an mit der Dyckstede, dat se dar mogen up bowen eyne Walkemolen. [79])

Im J. 1482 bekennt Mauritius, Graf zu Pyrmont, daß er vom Bischofe Simon von Paderborn zu Lehn empfangen

---

[78]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

habe „alle guder, dede belegen sindt twischen der Timmern und der warmends wente baven an den hogen Wald an der oversten Egge, utbescheiden de güdern, de wy hebben tho Elmeringhusen. Och hebbe wy tho leine den Tegeden vor Lügde, dat Pachtguth, dat wy vor Pachtguth und tho leine hebbet, eine Vickarige in der overen Kercken tho Lügde, de unse Elderen, den Gott genade, fundert und gemaket hebben, vnd alle gödere, dede in dem Stadttegenden tho Lügde gelegen sindt, de van uns tho leine gaet." [80])

Die Stadt Lügde verkauft im J. 1485 dem Kloster Lilienthal oder Falkenhagen für 200 Gulden eine Rente von 12 „Kopmanns-Gulden" einen zu 20 Bielefelder Pfenningen gerechnet, wie sie zu Lemgo gängig sind, aus dem städtischen Schoß, Kise und sonstigen Einkünften, unter Vorbehalt des Wiederkaufs. [81])

Im J. 1488 Freitag nach Ostern wurde eine „Lantwisinge" oder Grenzregulirung bei Holzhausen in Gegenwart vieler dortigen Altsassen, des Priors von Falkenhagen, des Kellners von Marienfeld, der von Rebock und Kanne, und der Vertreter der Klöster zu Lügde und Fischbeck vorgenommen, wobei dem Kloster Falkenhagen 23 einzeln aufgeführte Grundstücke, ungefähr 60 Morgen groß, zufielen. [82])

§. 14.

Um das J. 1494 trat in Betreff der Theilnehmer an der Herrschaft in Lügde eine bedeutende Veränderung ein. Schon im J. 1492 belehnte der Bischof Simon von Paderborn in der Erwartung, daß das Geschlecht der Grafen von Pyrmont bald aussterben werde, seinen Bruder, den Edelherrn Bernhard zur Lippe zu Mannlehen mit dem Heynewold bis auf die Egge, Eulenhusen, dem Brackfeld auf dem Broke Holt-

---

[80]) Falkenhagener Copiar.

[81]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., IV. Nr. 2682.

[82]) Daselbst, IV. Nr. 2730.

husen, „de Danne", Oetzerholt, dem Arnsberge, Gut und Zehnten mit Ausnahme der Hagengüter, mit dem Lüdenberge, Elmeringhausen, mit einem Altar draußen in der Kirche vor Lügde, mit den Zehnten zu Lügde, Yerkessen, Slede, Daelhosen, Hepoldkampe und Pyrmont, in der Weise, daß Bernhard nach dem Tode des Grafen Moritz von Pyrmont diese und alle etwa noch sonst von ihm zu Lehn getragenen Güter in Besitz nehmen könne. [83])

Als nun mit dem Grafen Moritz im J. 1494 der Mannsstamm der Grafen von Pyrmont wirklich erlosch, hielt sich der Bischof Simon von Paderborn für den eigentlichen Lehnsherrn der Grafschaft Pyrmont und gab dieselbe seinem Bruder, dem Edelherrn Bernhard zur Lippe, zu Lehen.

Auch Simon's Nachfolger Hermann, Erzbischof von Köln, hat als Administrator des Stifts Paderborn im Jahre 1501 den Edelherrn Bernhard zur Lippe, seinen getreuen Rath, der von ihm geleisteten treuen Dienste wegen „begnadet mit dem Ampt und gericht unser Stadt Lügde, was uns und unsem Stifte Paderborn daran zustehen mag, Also daß Er solch Ambt met seiner Zugehorn und nutzung Ambtsweiß, so lange es Uns, unsen Nachkomben oder Ihme geliebt, innehaven undt getrewlich bewahren, Auch alle Renten, gefelle undt ufkommen, davon gefallende zu seinem Nutzen mag ufheben. Vort solle er unsern Undersaßen daselbst bei Ihrem alten Herkommen undt guten gewonheiten bliven lassen und Sie solcher nicht besweren." Bernd, Edelherr zur Lippe, verspricht, diesem getreu nachzukommen. [84])

Nach Bernhard's Tode wurde dessen Sohn Simon vom Bischofe Erich von Paderborn mit der „Herschop van Pyrmont undt Overthobehoring" belehnt; [85]) aber wahrscheinlich sind die

---

[83]) Daselbst, Nr. 2786.

[84]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[85]) Daselbst.

Edelherren zur Lippe entweder nie in den Besitz gedachter Grafschaft gelangt, oder haben sich nur kurze Zeit in demselben behauptet; denn inzwischen hatte der Graf Friedrich von Spiegelberg, dessen Großvater Johann mit Ursula, einer Schwester des letzten Grafen Moritz von Pyrmont vermählt war, die Grafschaft Pyrmont als ein ihm heimgefallnes Lehn eingezogen.

Daher schreibt der Bischof Erich dem Grafen Friedrich von Spiegelberg, Bernhard Edelherr zur Lippe sei vor ihm als Lehnherrn persönlich erschienen und habe sich beschwert, daß Jener ihn wegen der durch den Tod des Grafen von Pyrmont dem Bisthum heimgefallenen, von Bernhard wiederum zu Lehen empfangenen Güter mit Gewalt spoliirt habe und noch täglich zu spoliiren sich unterstehe, und daß Bernhard deshalb den landesherrlichen Schutz angerufen habe. Der Bischof citirt deshalb den Grafen Friedrich vor sein Lehngericht zur Verantwortung; aber der Graf von Spiegelberg erschien nicht. Auch vor und nach dieser Zeit, insbesondere noch 1513, fanden lebhafte Verhandlungen zwischen Lippe und Paderborn über die vom Grafen von Spiegelberg occupirten Pyrmonter Lehngüter statt, es wurden mehrmals Tage zur persönlichen Besprechung angesetzt, zu welchen Lippe und Spiegelberg gegenseitige Geleitsbriefe ausstellten. Indeß blieb der Graf im Besitze der Grafschaft Pyrmont. Deshalb verkaufte der Edelherr Simon zur Lippe im J. 1522 dem Bischofe Erich von Paderborn, nachdem „durch doitlichen afgang des herren Mauritius, Graven von Pyrmont de Herschop von Pyrmont an einen Bischof von Paderborn als den leynherrn verledigt“ sei, seine Gerechtsame an gedachter Grafschaft und an dem Amte Lügde, womit sein Vater Bernhard zuerst vom Bischofe Simon von Paderborn, dann (im J. 1501) vom Erzbischofe Hermann von Köln als Administrator des Stifts Paderborn und zuletzt er selbst (Simon) vom Bischofe Erich von Paderborn belehnt sei, für eine nicht genannte Summe wieder an das Stift Paderborn.

Nach langen Verhandlungen zwischen Paderborn und dem Grafen von Spiegelberg, welcher wahrscheinlich schon seit 1494 die „Herschop Pyrmont in geprauch undt gewehr gehabt“, und behauptete, daß zum Amte Lügde nichts gehöre, was außerhalb derselben liege, denn dies gehöre alles zur Grafschaft Pyrmont, wählten die beiden streitenden Parteien, um diese Gebrechen und Irrungen zu heben, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeldt zu Schiedsrichtern, welche im J. 1525 Folgendes festsetzten:

Die Grafschaft Pyrmont soll hinfort Lehn des Stifts Paderborn sein und bleiben, aber dieses soll mit derselben den Grafen Friedrich von Spiegelberg, dessen Bruder und die männlichen Nachkommen beider belehnen. Fehlen männliche Nachkommen, so soll die gedachte Grafschaft auf die Töchter aus Spiegelbergischem Geblüt übergehen.

In Betreff des „Ambts zu Lügde“ wird bestimmt, daß alle Overicheit, gerichte, Lehen, Zehende, Rente, Fischwaßer auf den gütern, so außerhalb der Stadt, aber doch in der jetzigen Landwehr gelegen sind, die Hälfte dem Stifte Paderborn zum Amt Lügde, die andere Hälfte dem Grafen von Spiegelberg zur Grafschaft behörig sein und folgen soll. Wenn aber Zehnten etwas über die Landwehr gehen, soll auch von solchen Gütern, die außerhalb der Landwehr liegen, die Hälfte des Zehntens an Paderborn fallen, das Gericht über dieselben verbleibt dagegen dem Grafen von Spiegelberg, und ist demselben auch der Zehnte innerhalb der Landwehr, Stadtzehnte genannt, überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß er die an das Kloster Marienmünster verpfändete eine Hälfte desselben wieder einlöse.

Weil ferner das Amt Lügde „mit der Grafschaft Pyrmont gemengt ist“, so soll der Bischof dem Grafen von Spiegelberg dieses Amt pfandweise überlassen; über das Pfandgeld mögen sich beide zu verständigen suchen.

Was die Bürger zu Lügde an Gehölz und Hagengütern in der Grafschaft Pyrmont haben, soll ihnen, wie bisher, ge-

hören und zuständig sein. Ebenso sollen dieselben Weide und Trifft, wie bisher in Gebrauch gewesen, unbehindert gebrauchen. Noch im J. 1548 belehnte der Bischof von Paderborn den getreuen „Philipsen, Graven zu Spiegelberg undt Pyrmont zu einem rechten Mann=Erblehen mit der Graffschaft Pyrmont und derselben Obrigkeiten, Vorgwerken, Gerichten und Rechten, mit dem Zehenden zu Lügde, Holthusen . . . und fort mit allen andern Gütern, de gelegen sind zwischen der Emmer und der Warmede, wente boven an den Hogen Wald an die ovesten Egge, Ein Lehen in der oversten Kirchen zu Lügde und allen gütern, die in den Stadtzehenten zu Lügde gehören, mit dem Brakerfelde, Uppenbroke, Holthusen und dem Doem, dem Osterholte, mit dem Ludenberge und Elmeringhusen. Stirbt der Mannsstamm der Grafen von Spiegelberg aus, dann sollen diese Lehen den Töchtern zufallen. Der Graf von Spiegelberg leistet dem Bischofe Huldigung und Eid.

Aber neun Jahre später erlosch auch das Geschlecht der Grafen von Spiegelberg und andere Herren traten in Lügde an ihre Stelle. Ehe wir jedoch uns diesen zuwenden, lassen wir wieder zuvor einige andere Nachrichten über Lügde und seine Umgebung hier folgen, welche sich auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts beziehen.

§. 15.

Margaretha von Nassau, Witwe des Grafen Moritz von Pyrmont, bekundet im J. 1496, daß die Patres zu Falkenhagen sich darüber beklagt hätten, der Magistrat zu Lügde thue ihnen Eintrag an ihren Gütern zu Holzhausen, Dane und Wynkhusen, unter dem Vorgeben, daß der Graf Moritz ihm dort Ländereien verkauft habe, und bezeugt dem Kloster, daß sie und ihr Gemahl zu keiner Zeit fremde Güter, auch nicht die genannten, verkauft hätten. [86])

[86]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., IV. Nr. 2847.

Valentin, Abt zu Marienmünster, und der Convent des Klosters vertauschen im J. 1497 mit dem Prior und Convent zu Falkenhagen ihren Hof auf dem Brakerfelde vor Lügde, welchen Joh. von Uppenbrock nach einem Briefe von 1349 in Meierstatt besessen hat, und eine Kornrente von 5 Molt aus ihren Gütern bei Steinheim, wogegen das Kloster Falkenhagen sein Gut zu Entrup abtritt.[87])

Bürgermeister und Rath der Stadt Lügde waren mit dem Kloster Falkenhagen wegen der Hude, Eichelnmast und Grashude in den Dörfern Windhausen, Dane und Holzhausen lange Zeit in einen Prozeß verwickelt gewesen, verglichen sich aber mit dem Kloster im J. 1503 und wollten von nun an von ihrer unbilligen Prätension abstehen und des Holzhauens, der Eicheln- und Buchmast sowie der Grashude sich enthalten, in soferne sie sich nicht schon früher wegen dieser Benutzungen mit dem Kloster verglichen und dafür Zahlung geleistet hätten. Unter den Vermittlern wird Heinrich Schmedes, Pfarrer zu Lügde, genannt. Der Streit war anfangs beim Bischofe zu Paderborn anhängig gewesen, und die Mönche waren über die Vermessenheit der Lügder sehr entrüstet; denn sie verlangten u. a. für 600 gemästete Schweine je einen Scheffel Gerste und für erlittenen Hohn, Verdruß und Ungemach 50 Pfd. Wachs. Nach einem von den Räthen des Erzbischofes von Köln zu Paderborn errichteten Vertrage von 1508 erhielten die Mönche und ihr Ordens-General für Schaden und Prozeßkosten 24 Gulden.

Am 9. August 1538 errichteten die streitenden Theile, unter Vermittlung der Drosten zu Schwalenberg, Herm. von Mengerssen und Christoph von Donop, sowie des Landdrosten zu Dringenberg, einen Vertrag, worin die Grenze zwischen den Besitzungen des Klosters und den Hagengütern der Lügdischen Hagengenossen genauer bestimmt wird.[88])

---

[87]) Daselbst, Nr. 2857. [88]) Daselbst, IV. Nr. 2905.

Bürgermeister und Rath zu Lügde vergleichen sich unter Vermittlung des dortigen Kirchherrn im J. 1503 mit dem Kloster Falkenhagen wegen der an letzteres zu zahlenden Geldrente oder „Pension“ dahin, daß der Goldgulden nur zu 27 Schillinge Lemgoer Münze berechnet werden, wenn aber der Gulden über 4 1/2 Mark steige, auch die Pension verhältnißmäßig erhöht, und wenn er wieder sinke, vermindert werden solle. [89])

Der Landdrost Arnd von Schorlemer schließt im J. 1507 ein vorläufiges Abkommen zwischen dem Edelherrn Simon (V.) zur Lippe und dem Hans Helmicus und Johann Werners, Bürgermeistern von Lügde, Heinrich Claves und Heinrich Troben in „twyslufftigen Szaken“, entstanden zwischen Bernhard und denen von Lügde wegen einer von 15 oder 16 Lügdern in Stadt und Gericht Blomberg verübten Gewaltthat. Die gedachten Vertreter der Stadt Lügde versprechen, dem Junker Simon am 23. Apr. 50 Goldgulden zu Blomberg auszuzahlen oder, „wenn sie das an ihren Freunden nicht finden könnten“, zu bewirken, daß die Thäter im Gerichte zu Blomberg sich stellen.

Aus andern Papieren erhellt die Veranlassung der obigen Streitigkeit. Ein gewisser Hans Rose — Lutbert de Wend, Otto's Sohn, nennt ihn in einem Verwendungsschreiben an den Rath zu Lügde seinen „Toverner“ — hatte eine Forderung an den Lügder Bürger Otto Lüdeken, weil dieser ein ihm vermiethetes Haus trotz des ihm versicherten Vorkaufsrechts hinter seinem Rücken anderweit verkauft hatte. In Folge dessen war zwischen Rose und einer Anzahl Lügder Bürger, worunter der Bürgermeister Heinrich Ladwig, am 21. Sept. 1506 ein Streit in der Gegend des Eichenberges zwischen Blomberg und Lügde entstanden. Nach der Angabe der Lügder hatte Rose ihnen bewaffnet aufgelauert, während Rose behauptete, daß er nur zufällig seine Armbrust bei sich gehabt und von den Lügdern zuerst „mit Speden und Barden gewoltlik angelopen“ sei. Die

---

[89]) Daselbst, IV. Nr. 2904.

Lügder hatten ihn nun bis auf den Markt in Blomberg verfolgt und dann mit bewaffneter Hand in mehreren Häusern, namentlich in dem des Bürgermeisters Lüdeke Waterbecker nach ihm gesucht. Dies faßte man Lippischer Seits als einen Landfriedensbruch auf und es entspannen sich darüber die obigen Verhandlungen. [90])

Im J. 1515 werden vom Kloster Marienmünster die Urkunden und Register über sein im Jahre 1497 dem Kloster Falkenhagen abgetretenes Gut sowie über die dazu gehörende Mühle im Brakerfelde vor Lügde dem letztern Kloster übergeben. Es stellte sich aber heraus, daß das Kloster Marienmünster die Zubehörungen dieses Hofes nicht genügend nachweisen konnte. Darüber entstand ein Streit, welcher im Juli 1516 von erwählten Schiedsrichtern, dem Abte Johann von Abdinghof, einem Canonicus zum Busdorf und zwei andern Paderborner Geistlichen, Joh. von Imssen und Cord Wippermann, dahin entschieden wurde, daß Marienmünster noch eine weitere Kornrente von 2 Molt übernehmen mußte. [91])

Im J. 1522 schenkte der Bischof Heinrich von Paderborn seinem Domcapitel den großen Stadtzehnten vor Lügde. [92])

Am Montag nach Reminiscere des J. 1527 wird vom Rathe zu Lügde ein Altgesessener, genannt der alte Remming, eidlich über seine Wissenschaft um die Schneide (Schnat) zwischen den Herrschaften Lippe und Pyrmont vernommen. Dieselbe geht danach vom Eckberge an mitten über die Harlingsburg, von da vor dem Schnatbaume am Pfade vor dem Heinberge her durch den Grund zum Schafrisch, niederwärts durch die Kirche zu Hiddenhausen nach dem Rodenstert vor der Plattgersten her bis auf den Helweg, wo die Clus steht, nach der Linde zu Amelfeld, durch den Hasselbusch den Helweg hinunter auf

[90]) Daselbst, Nr. 2937. [91]) Daselbst, IV. Nr. 2857.
[92]) Magazin für Westfalen, Jahrg. 1798.

den Ketterknick. Dabei sind gegenwärtig gewesen der Bürgermeister Heinrich Schmied und mehrere Rathspersonen.[93])

Henrik Cannen erhält im J. 1539 hundert vollwichtige rheinische Goldgulden von Henrich Hachenbarghe, „beleinten Prester tho Lugde“, und verpflichtet sich, in diesem Jahre auf Michaelistag ihm 5 Gulden oder ebensoviel Joachimsthaler an Zinsen und ein Jahr später die hundert Goldgulden zurückzuzahlen. Geschieht das nicht, dann erhält der Henrik Hachenbarghe jährlich 12 Malter Korn aus dem Theile des Olden-Lügder Zehnten zwischen Michaelis und Martini und zwar 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste und 4 Malter Hafer.[94])

Im J. 1554 am 16. Mai wurden zu Lügde die Streitigkeiten ausgeglichen, welche zwischen dem Bischofe Rembert v. Paderborn, dem Grafen Bernard zur Lippe und dem Grafen Philipp von Spiegelberg ausgebrochen waren.[95])

Im J. 1557 entstand in Lügde eine Feuersbrunst, durch welche der dritte Theil der Stadt vernichtet wurde.[96])

§. 16.

Der Graf Philipp von Spiegelberg, welchen der Bischof Rembert von Paderborn im Jahre 1548 mit der Grafschaft Pyrmont belehnt hatte, fand im J. 1557 in der Schlacht von St. Quentin seinen Tod. Mit ihm erlosch der männliche Stamm seines Geschlechtes, aber er hinterließ drei Schwestern, von denen die älteste, Namens Ursula, im folgenden Jahre mit dem Edelherrn Hermann Simon, dem Bruder des regierenden Grafen Simon VI. zur Lippe, sich vermählte, nachdem am 18. Mai desselben Jahres in Gegenwart der Grafen von Waldeck und Gleichen der Ehevertrag zu Lügde abgeschlossen war. In Folge dieser Vermählung glaubte Hermann Simon

---

93) Preuß u. Falkmann, a. a. O., IV. 3149.
94) Gehrkenscher Nachlaß.
95) Strunck, Annales Paderb. III. ad a. 1554.
96) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

Ansprüche auf die erledigten Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont zu haben und erhielt auch die erstere von den Herzögen von Braunschweig zu Lehn; aber in Betreff der Grafschaft Pyrmont behauptete der Bischof Rembert, dieselbe sei nach dem Erlöschen des männlichen Stammes der Spiegelberger als erledigtes Lehn dem Stifte Paderborn heimgefallen. Nach vielen Unterhandlungen stellte Rembert dem Hermann Simon die Belehnung mit der Grafschaft Pyrmont in Aussicht, und im J. 1570 wurde dieselbe endlich durch Remberts Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Paderborn wirklich vollzogen.

Aber nur 13 Jahre hatten die Lipper die Grafschaft Pyrmont mit Lügde inne; denn als im J. 1583 Philipp, der einzige Sohn des Edelherrn Hermann Simon, starb, nahmen sofort die Grafen von Gleichen als Söhne der zweiten Schwester des im J. 1557 verstorbenen letzten Grafen von Spiegelberg die Grafschaft Pyrmont in Besitz.

Zwar unternahm der damalige Administrator des Stifts Paderborn eine Belagerung des im J. 1560 vollendeten und von den Grafen von Gleichen besetzten Schlosses Pyrmont; aber er hatte nur 50 Bewaffnete, betrieb die Belagerung sehr lässig und zog nach kurzer Zeit wieder ab. Die Sache kam nun an das Reichskammer-Gericht zu Speier und zog sich in die Länge; die Grafen von Gleichen behaupteten sich aber im Besitze Lügde's und der Grafschaft Pyrmont überhaupt bis zum J. 1630, wo auch ihr Geschlecht erlosch.

Die einzige Urkunde, welche uns aus der Zeit, wo die Grafen von Gleichen Herren in Lügde waren, bekannt geworden ist, enthält Folgendes:

In der „Stat unserß Ambts Lügde ist ein alt gebrauch und herkommen gewesen, daß allemall das eltiste nechste gesipte geblüt in den Heergewetten (Nachlasse des Mannes) die Mans-, und in Geraden (Nachlasse der Frau) die weiblichen Personen solche Erbstelle gezogen und genommen;" dadurch sind oft nahe Blutsverwandte von der Erbschaft ausgeschlossen worden, oft ist

die Erbschaft in fremde Länder gerathen. Daher hebt Philipp Ernst, Graf zu Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont „auf underthenige, fleissige Bitte unser lieben gethreuen Bürgermeister und Rhats unsers Amts Stadt Lügde solchen gebrauch und gewonheit genzlich" auf und verordnet, daß „hinfüro in unsers Amts Stat Lügde kein Unterschied zwischen Heergewette, Geraden und andern Erbschaften gemacht, besonders, daß solche Stücke allein von denen, welche sonsten in den andern gütern dem Verstorbenen als rechtmäßige und nächste Erben folgen, auch sollen gezogen und auffgenommen werden."

Weil aber bei dem früheren Gebrauche, wenn keine Erben dawaren, die Erbschaft dem Grafen und der Stadt zufiel, so soll in Zukunft in jedem Erbschaftsfalle dem Grafen ein Reichsthaler entrichtet werden, wozu „ein Ehrsamer Rath" der Stadt Lügde seine Zustimmung gibt. „Geben auf Pyrmont Fünfzehenhundert undt im Sieben und neunzig." [97])

Ludwig, der letzte Graf von Gleichen, hatte die Söhne seiner Schwester, nämlich die Grafen Christian und Vollrath von Waldeck, zu Erben eingesetzt; deshalb nahm nach Ludwigs Tode der Graf von Waldeck die Grafschaft Pyrmont in Besitz, jedoch blieb die Stadt Lügde und das Dorf Harzberg mit ihren Umgebungen oder „die Vogtei Lügde", im Besitze des Hochstifts Paderborn, welches die Grafschaft Pyrmont nie als Kunkellehn (d. i. womit Weiber belehnt werden könnten) anerkannt hatte. Diese factische Theilung der alten Reichsherrschaft wurde durch die während des damals herrschenden dreißigjährigen Krieges wechselseitigen Besetzungen des Landes fortdauernd. Nämlich im August des J. 1630 besetzten die Kaiserlichen unter Pappenheim die Grafschaft Pyrmont, im August des J. 1633 die Schweden, im Sept. 1636 wieder die Kaiserlichen unter dem Generalfeldmarschall Götze und im Mai 1646 die Schweden unter Königsmarck.

---

[97]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

Beim Abschlusse des Westfälischen Friedens wurde der Grafschaft Pyrmont nicht gedacht, aber das damalige Reichsdirectorium zu Münster gab am 8. October 1648 folgende Erklärung: „Die Grafen von Waldeck hätten sich zwar wegen der gewaltsamen Entsetzung aus der Grafschaft Pyrmont im J. 1630, um namentliche Vorsehung zu thun, bei dem Friedens-Congresse gemeldet; allein da dieselben während der Verhandlungen in den Besitz derselben gelangt und noch jetzt darin befindlich seien, so verblieben sie darin, unnachtheilig der Rechte des Bischofs zu Paderborn und seines Stifts, bis zur rechtlichen Erörterung des Besitzes."

Von da ab dauerte der Streit über die Grafschaft Pyrmont, obgleich die Sache schon früher an das Reichskammer-Gericht zu Speier gebracht war, noch volle zwanzig Jahre, bis er endlich im J. 1668 durch einen Vergleich entschieden wurde.

Das Wesentlichste dieses Vergleichs ist Folgendes: Die Stadt Lügde mit ihrer nächsten Umgebung sowie das Dorf Harzberg soll dem Stifte Paderborn ewig und unwiderruflich sein und verbleiben, der übrige Theil der Grafschaft Pyrmont dagegen bleibt den Grafen von Waldeck bis zum Erlöschen des Geschlechts, wo er an das Stift Paderborn heimfällt.

Seitdem blieb die Stadt Lügde im Besitze des Hochstifts Paderborn bis zu dessen Aufhebung im J. 1802, wo sie mit ihm der Krone Preußen zufiel, nachdem sie Jahrhunderte hindurch wie ein Spielball bald diesem, bald jenem Herrn, bald ganz, bald theilweise in die Hände geworfen war.

§. 17.

Hier würden nun unserm bisher befolgten Plane gemäß einzelne Nachrichten Platz finden müssen, welche sich auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und die folgende Zeit beziehen; aber diese betreffen meistentheils religiöse und kirchliche Angelegenheiten, denen eine ausführlichere Darstellung hier zu widmen sein wird.

Alle Nachrichten, welche sich über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Lügde erhalten haben, und die bis zur Reformation reichen, sind bereits mitgetheilt; wir wenden uns deshalb gleich zur Reformationszeit.

Es ist bisher geglaubt, sämmtliche Bewohner Lügde's seien schon um das J. 1524 zur Lehre Luthers übergetreten und ein volles Jahrhundert derselben treu geblieben. Das ist ein Irrthum; höchstens ein Menschenalter hindurch kann der Protestantismus in Lügde geherrscht haben, wie eine Urkunde vom 5. November 1582 außer Zweifel stellt. Nach dieser Urkunde [98]) wird nach dem Tode des Pfarrers Heinrich Hennings, der im J. 1582 oder kurz zuvor erfolgt war, von dem katholischen Domherrn Joh. von Hörde dem katholischen Beneficiaten am Dome zu Paderborn Balthasar Bülow die Pfarrstelle zu Lügde verliehen, Bülow überläßt dieselbe dem Ludolph Hennings und erhält von diesem dafür das beneficium s. Trin., welches er denen von Lügde zur Unterhaltung eines Caplans überläßt; der Prior und Convent des Klosters Falkenhagen als Collator des Beneficium ertheilt dazu seine Genehmigung in gedachter Urkunde. Folglich muß in diesem Jahre Bürgermeister und Rath sowie der größte Theil der Bewohner von Lügde noch katholisch gewesen sein, es muß noch ein kathol. Pfarrer dort gelebt haben; sonst war kein „Caplan" nöthig und würde der Prior nicht seine Genehmigung zu jener Permutation gegeben haben. Aber der Umstand, daß der Beneficiat Bülow die Pfarrstelle in Lügde nicht annahm, läßt uns vermuthen, daß dort der Protestantismus, welchen dort nach der Mitte des 16. Jahrhunderts der Prediger Conrad Maggius von Höxter zu verbreiten gesucht hatte, in Lügde bereits Wurzel gefaßt hatte und die Stellung des Pfarrers daselbst eine schwierige war.

Es ist überliefert, daß der katholische Pfarrer Ludolph Hennings zur neuen Lehre übergetreten und die ganze Gemeinde

---

[98]) Daselbst.

ihrem Seelenhirten gefolgt sei. Das kann, wie wir gesehen haben, erst nach dem J. 1582 stattgefunden haben; aber nach Verlauf von zwanzig Jahren waren die Bewohner von Lügde so eifrige Anhänger Luthers geworden, daß sie im J. 1603 dem Fürstbischofe Theodor erklärten: „Weil sie in exercitio Augustanae Confessionis vor undenklichen Jahren (?) gewesen und darinnen von Fürstlichen Gnaden nicht betrübet" (gestört), „als halten sie dafür, daß sie auch hinferner dabei gelassen werden müßen undt erbiethen sich dabei, Leib, Hauth, Guth und Blut auszusetzen." Aber nur noch ein und zwanzig Jahre verflossen, und ganz Lügde kehrte zum Glauben seiner Väter zurück.

Es war nämlich am Tage vor Weihnachten im J. 1624, als der Paderborner Weihbischof Pelcking im Auftrage des Fürstbischofs Ferdinand unvermuthet und ohne Geleit in Lügde eintraf, um den Katholicismus dort wieder herzustellen. Er nahm trotz des Widerspruchs der Einwohner die Kirchenschlüssel an sich, ließ durch feierliches Glockengeläut das Zeichen zur Feier des kommenden Festes geben und zur Theilnahme an derselben einladen. Die Herzen der Einwohner wurden mit Trauer erfüllt, und einer ermahnte den andern, fest am „reinen Wort" zu halten und nicht zur Kirche zu gehen, ja die Weiber versteckten die Mäntel, welche die Männer damals zu tragen pflegten, wenn sie die Kirche besuchten. Aber dessen ungeachtet erschien am folgenden Tage eine ziemliche Anzahl der Bewohner, welche, meistens von Neugierde getrieben, der h. Messe und der Predigt beiwohnten. Die h. Handlung sowie die ergreifenden Worte, welche der Bischof an sie richtete, blieben nicht ohne Wirkung. Schon am folgenden Tage erschien Johannes Nußbaum, welcher bis dahin als Pfarrer in Sommersell sich bewährt hatte und jetzt als Pfarrer in Lügde eingesetzt wurde. Diesem eben so gelehrten als eifrigen und umsichtigen Manne gelang es, freilich nicht ohne viele Mühseligkeiten und Verfolgungen, ganz Lügde nach und nach in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Als Wohnung wurde dem Pfarrer Nußbaum vom Fürstbischofe das ehemalige Augustinessen-Kloster angewiesen, welches, wie wir oben sahen, im J. 1480 gegründet, aber schon um 1565 so sehr in Schulden gerathen war, daß es sich genöthigt sah, zur Deckung derselben einen Theil seiner Gebäulichkeiten der Stadt abzutreten, bis es endlich im J. 1621 vom Fürstbischofe ganz aufgehoben wurde.

Im J. 1629, am 1. September, kam der Weihbischof Pelcking wiederum nach Lügde, diesmal, um im Namen des Fürstbischofs von der Grafschaft Pyrmont als einem alten, dermalen heimgefallenen Lehen der Kirche von Paderborn Besitz zu ergreifen und gleichzeitig in dem an das Pyrmonter Schloß sich anschließenden Flecken Oesdorf den katholischen Glauben und Cultus wieder herzustellen. Vierzig bis fünfzig Bürger von Lügde gaben ihm am andern Morgen nach letztgenanntem Orte das Ehrengeleit, wo er — es war gerade Sonntag — in der Kirche den protestantischen Prediger eben im Begriffe fand, den Gottesdienst zu beginnen. Auf Grund fürstbischöflicher Weisung wurde diesem sofort seine Stelle gekündigt und nach vorausgeschickter Ansprache Johannes Nußbaum der Gemeinde als Seelsorger vorgestellt. In hergebrachter Form an den Altar und auf die Kanzel geführt, mußte derselbe sogleich vor seinen neuen Parochianen predigen und auf einem mitgebrachten geweiheten Altarsteine die h. Messe celebriren. Nach beendigtem Gottesdienste überwies ihm der Weihbischof auch das Pfarrhaus in Gegenwart eines Notars und mehrerer Zeugen. Aber der Wirksamkeit Nußbaum's in Oesdorf stellten sich so große Schwierigkeiten entgegen, daß er sogar oft in Lebensgefahr daselbst gerieth.

Noch ein drittes Mal sah die Stadt Lügde den Weihbischof Pelcking, der zu ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche den Grund gelegt, innerhalb ihrer Mauern. Seine Anwesenheit galt der Consecration des Hochaltars der St. Kilianskirche, der von dem schwedischen Kriegsvolke profanirt worden war.

Unter großer Solemnität vollzog Pelcking dieselbe im J. 1638 am Feste der Geburt Johannes des Täufers. [99])

Der verdienstvolle Pfarrer Joh. Nußbaum starb am 7. Juli des J. 1668, lebt aber noch immer fort in der dankbaren Erinnerung der kathol. Gemeinde zu Lügde. Und als diese im J. 1824 (27.—30. Juni) das zweite Säcularfest ihrer Rückkehr zur alten Mutterkirche feierte, da war insbesondere auch das Grab Nußbaum's, des treuen Hirten, ein Gegenstand dankbarer Verehrung.

Nußbaum's Nachfolger im Pfarramte waren: 1. Joh. Klepping, 1668—1707; 2. Heinr. Stockenhaus, 1707—1753; 3. Heinr. Golücken aus Bredenborn, vom 14. Oct. 1753 bis 25. Jan. 1791; 4. Joh. Herm. Hülsenbeck aus Brunscappel, vom 18. März 1791 bis 26. October 1801; 5. Franz Xaver Evers aus Paderborn v. 6. Dec. 1801 bis 22. September 1833; 6. Anton Suden aus Beringhausen, vom 8. October 1834 bis 12. October 1870; 7. Ferdinand Lünz aus Paderborn seit dem 14. December 1870.

Während H. Stockenhaus Pfarrer zu Lügde war, nämlich im J. 1752, wurde daselbst zur Hebung und Belebung des kirchlichen Lebens ein Franziskaner-Kloster gegründet. Schon im J. 1720 hatte der Canonicus Melchior Nüber zu Brünn in Mähren, der aus Lügde gebürtig war, zwei seiner Familie von Alters her zugehörige Häuser zu diesem Zwecke geschenkt, aber weder der Rath zu Lügde noch der Bischof von Paderborn war geneigt, zum Baue eines Klosters seine Genehmigung zu ertheilen. Endlich im J. 1736 wurde diese erlangt; aber da nun die nöthigen Mittel zum Baue fehlten, wurde erst am 12. Aug. des J. 1749 der Bau des Klosters begonnen und erst am 5. Sept. 1756 die Kirche eingeweihet. Aber kaum halb so lange, als das erste in Lügde gegründete Kloster, bestand dies zweite, welches schon im J. 1812 aufgehoben wurde,

---

[99]) Vergl. Dr. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 79 f.

nachdem 15 Jahre zuvor das alte Augustinessen-Kloster, welches damals dem Pfarrer und seinen Hülfsgeistlichen zur Wohnung diente, ein Raub der Flammen geworden war.

Nämlich am 13. Sept. des J. 1797, als gerade Jahrmarkt in Lügde gehalten wurde, brach daselbst des Morgens 9 Uhr Feuer aus, wodurch in wenigen Stunden das ehemalige Nonnen-Kloster, das Rathhaus, 219 Bürgerhäuser, sowie die Holzconstruction des Kirchthurms mit den Glocken vernichtet wurden. Erst im J. 1799 konnte man vier neue Glocken beschaffen, welche am 17. Aug. benedicirt wurden, und von denen eine für die St. Kilians-Kirche bestimmt war.

Im J. 1812 wurde, wie erwähnt, die Franziskaner-Residenz zu Lügde, in welcher 3 Patres und 5 Laienbrüder wohnten, durch die damalige westfälische Regierung zu Cassel aufgehoben und das Klostergebäude nebst der Kirche und zwei Nebengebäuden an den Herrn von Klenke zu Hämelscheburg verkauft, von welchem es der israel. Kaufmann Marcus Heimann zu Lügde wieder ankaufte. Im J. 1859 wurde das Kloster nebst Kirche, Scheune und zwei Nebengebäuden für 10,000 Thaler für die kathol. Gemeinde gekauft und ein Theil des Klosters einem Hülfs-Geistlichen, der übrige am 2. Oct. 1860 den „armen Dienstmägden Christi“ zur Wohnung überwiesen, welche sich namentlich im J. 1866 großes Verdienst erwarben. Am 8. Aug. des genannten Jahres brach nämlich in Lügde die Cholera aus, welche bis zum 12. Oct. so schrecklich wüthete, daß in dieser Zeit gegen 400 Personen von denselben ergriffen und gegen 130 dahingerafft wurden. Daß dieselbe nicht mehr Opfer forderte, war besonders der aufopfernden Pflege und Anstrengung der „armen Dienstmägde Christi“ zu danken.

§. 18.

Wenden wir uns zum Schlusse zu dem interessantesten Baudenkmale der ganzen Gegend, zur St. Kilianskirche.

an welche sich die Erinnerung der Einführung des Christenthums knüpft, obgleich ihre Erbauung mit Unrecht Karl dem Großen zugeschrieben wird.

Der Grundriß der Kilianskirche bildet ein Kreuz, dessen Ausdehnung von Osten nach Westen 103 Fuß, und von Norden nach Süden 76 Fuß beträgt. Kirchen von solcher Ausdehnung zu bauen, war Karl dem Gr. nicht vergönnt, da er fortwährend das Schlachtschwert zu führen hatte gegen die damaligen Bewohner dieser Gegend, die alten Sachsen, welche hartnäckig dem Heidenthume anhingen und, so oft der Frankenkönig ihr Land verließ, die Kirchen zerstörten und die christlichen Priester verjagten oder ermordeten. Noch mehr jedoch, als die Ausdehnung der Kirche, zeigt die ganze Construction derselben, daß sie lange nach dem Zeitalter Karl's des Gr. entstanden ist. Die ältesten Kirchen in Westfalen waren aus Holz erbauet; erst gegen zwei Jahrhunderte nach der Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden fing man an, steinerne Kirchen aufzuführen, aber ohne Gewölbe. Statt des Gewölbes hatten dieselben eine flache Decke. Darauf begann man erst die kleinern Räume, wie Chornische und Seitenschiffe, mit Gewölben zu überdecken, und gegen Ende des eilften Jahrhunderts waren solche Fortschritte in der Baukunst gemacht, daß man auch über dem Hauptschiffe Gewölbe aufzuführen wagte. Nun ist aber die Kilianskirche ganz überwölbt und es sind die Gewölbe nicht, wie bei manchen Kirchen der Fall war, z. B. bei der Abdinghofer Kirche in Paderborn, erst später eingesetzt, sondern, wie eine genaue Untersuchung ergeben hat, gleich nach den Mauern und Pfeilern aufgeführt. Schon das liefert den Beweis, daß man die Entstehung der Kirche höchstens in das Ende des 11. Jahrh. hinaufrücken kann; aber bei näherer Betrachtung der einzelnen Theile drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß sie erst gegen die Mitte des 12. Jahrh. (1130—1140) erbauet sein kann.

Die St. Kilianskirche zu Lügde hat die wesentlichen Theile einer Basilika, nämlich ein hohes Mittelschiff mit niedrigen

Nebenschiffen, ein Kreuzschiff mit zwei Altarnischen und ein Chor als Verlängerung des Mittelschiffes mit einer größeren Altarnische. Alle Theile sind mit dem einfachen romanischen Kreuzgewölbe ohne Rippen überwölbt, dessen Quergurtbögen auf Pilastervorsprüngen der Pfeiler ruhen. Nur im Mittelschiff sind auch Längengurte angebracht; in den Seitenschiffen dagegen fehlen, wie in den meisten Anlagen aus dieser Zeit, auch die Quergurtbögen. Daß die Gewölbe nicht später aufgeführt sind, sondern der ursprünglichen Anlage zukommen, ergibt sich aus der Breite der Pfeiler, aus der Anordnung der Fenster im Mittelschiff, deren eins auf jede Schildwand kommt, sowie aus einer sorgfältigen Untersuchung der Gewölbe, wobei sich keine Bauveränderung erkennen ließ. Die Gewölbe sind, wie immer in dieser Zeit, aus schweren, 14—16 Zoll starken Bruchsteinen aufgemauert. Allerdings sind die Gewölbe sowie die Kämpfergesimse des Mittelschiffes erheblich höher, als die des Kreuzschiffes und Chores; auch zeigen die Kämpfer des Schiffes eine zierlichere Gliederung, als die des Chores, welche durch eine einfache Platte oder schräge Schmiege gebildet werden; allein die Anlage der Arkaden (Säulen- oder Pfeilerreihe) machte ein Hinaufrücken der Gewölbe nothwendig, und die feinere Behandlung der Profile im Schiffe läßt sich gut aus dem mit dem Vorrücken des Baues fortschreitenden Sinn für reichere Gestaltung desselben erklären. Auch hier fehlt bei der geringen Höhe des Schiffes der Arkadensims. Ein späterer Zusatz ist die Unterfangung des mittleren Quergurtbogens im Schiff durch einen anderen, dessen Kämpfer dem des älteren nachgebildet ist. In den Seitenschiffen ruhen die Gewölbe auf Konsolen. Die Fenster sind dort sehr klein und wie alle übrigen im Rundbogen überdeckt.

Die ornamentale Behandlung ist reich, wenngleich von ziemlich roher Arbeit. Die vier Säulen des Schiffes zeigen an ihren Kapitälen (Säulenknäufen), welche in verhältnißmäßiger Größe theils eine kubische, theils eine trichterartige

Form zur Grundlage haben, ziemlich flach aufgemeißelte Pflanzenverzierungen von etwas starrer, unbehülflicher Zeichnung; auch hier tritt das in manchen Kirchen dieser Zeit bemerkte lilienartige dreiseitige Blatt wieder auf. Die Deckplatte ist aus Plinthe und Abschrägung zusammengesetzt. Die Basen (Füße der Säulen und Pfeiler) liegen zum größten Theile in der Erde, weil der Fußboden der Kirche in späterer Zeit erhöhet ist. Die Schäfte der Säulen sind kurz und etwas verjüngt. An den Säulchen, welche die Hauptapsis einfassen, erscheint die Basis (Säulenfuß) als attische mit einfachem Deckblatt auf hohem Untersatze, das Kapitäl als ein schlicht würfelförmiges. Eine merkwürdige primitive Auffassung des kubischen Kapitäls findet man an den beiden Säulchen, welche das am südlichen Kreuzarm befindliche Portal einfassen. Das Kapitäl stellt nämlich einen vollständigen Würfel dar und ist mit seltsamen Sculpturen bedeckt. Ueberhaupt sind hier, wie an dem ähnlichen nördlichen Portale des Kreuzarmes, die Arbeiten außerordentlich roh. Das Tympanon [110]) des einen zeigt ein Kreuz, das des andern einen eulenartigen Vogel, dessen Bedeutung nicht klar ist. Im Uebrigen ist das ganze Aeußere ohne alle Detaillirung. Das Mauerwerk besteht aus kleinen, unregelmäßigen Bruchsteinen. Der viereckige Westthurm, dessen Untergeschoß mit einem Tonnengewölbe bedeckt ist, wird durch einfaches Satteldach geschlossen. An jeder Seite befinden sich zwei Schallöffnungen mit kurzen, kräftigen Theilungssäulen, welche ein würfelförmiges Kapitäl tragen. Ein mächtiger, alter Epheu hat die Südseite des Thurmes fast ganz überwuchert. Man darf sich durch die stylistische Roheit der Skulpturen nicht verleiten lassen, die Kirche etwa in's eilfte Jahrhundert hinaufzurücken. Das Detail zeugt bei aller Unvollkommenheit der Ausbildung doch von einer gewissen Regelmäßigkeit und Sicher-

---

[100]) Tympanon, das vom Thürsturze und dem darüber stehenden Halbkreise eingeschlossene halbkreisförmige Feld.

heit in der Behandlung schon anderweitig ausgeprägter Typen und Formen. Daher ist die Entstehung der Kirche eben vor die Mitte des zwölften Jahrhunderts (um 1130—1140) zu setzen.

Für diese Entstehungszeit der Kilianskirche spricht auch die urkundliche Nachricht, daß die Ortschaften Odisthorp, Lauenhausen und Thesperi von Lügde zwischen den J. 1052—1076 abgepfarrt und zur Pfarre Odisthorp vereinigt wurden. Odisthorp ist das heutige Oesdorf, der östliche Theil Pyrmonts. Die Kirche daselbst muß also nach dem Jahre 1052 erbauet sein, und wirklich sind die ältesten Theile derselben (der Thurm und die angrenzenden Theile) viel roher ausgeführt und zeigen eine viel geringere Entwickelung des Detail, als die Kilianskirche. Es fehlen z. B. an den Säulchen der Schalllöcher des Thurmes zu Oesdorf noch die Eckblätter. Da sich nun aber in Lügde nach der Abpfarrung von drei Gemeinden das Bedürfniß einer größeren Kirche sobald nicht zeigen konnte, so dürfte mit allem Rechte die Erbauung der Kilianskirche ein Jahrhundert nach der Aufführung der Oesdorfer Kirche zu setzen sein, was wieder ihre Entstehung gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzen uns nöthigt.

Wenngleich nun die Kilianskirche um viertehalb Jahrhunderte später entstanden ist, als man gewöhnlich glaubt, so ist sie doch für jeden, der Sinn und Verständniß für die Schöpfungen der christlichen Kunst in sich trägt, von hohem Interesse. Schon das Aeußere des altehrwürdigen Baudenkmals, welches einsam auf einer Anhöhe, mitten unter den Gräbern vieler Generationen sich erhebt, die im Glauben an den Gekreuzigten ruhig dahingeschieden sind, macht mit seinem dunkelgrauen, verwitterten Gemäuer einen erhebenden Eindruck auf das gläubige Gemüth und führt den Geist des Geschichtskundigen zu den Tagen grauer Vorzeit zurück, wo der erste göttliche Lichtstrahl des Christenthums in diese Gegend fiel und das Herz der Menschen, sowie das Antlitz der Erde umschuf und erneuerte.

Protocoll

der am 24. August 1869 zu Höxter abgehaltenen Hauptversammlung der Paderborner Abtheilung.

Am Abende des 23. August begrüßte ein Fest-Comité, an dessen Spitze der Landrath Freih. v. Metternich und der Bürgermeister Eckhardt stand, die ankommenden Vereinsgenossen auf dem Bahnhofe, welche dann in die von den Bürgern gastfreundlich angebotenen Quartiere geleitet wurden. Abends gegen 9 Uhr begann die Vorversammlung in dem festlich decorirten Saale des Gastwirths Goldschmidt, wo der Bürgermeister der Stadt die anwesenden Fremden in einer freundlichen Ansprache bewillkommnete und nach Festsetzung der Tagesordnung für den folgenden Tag die gesellige Unterhaltung begann.

Am Morgen des 24. August gegen 9 Uhr begann die Hauptversammlung im Gesellschaftssaale, zu welcher sich folgende Herren eingefunden hatten:

a) aus Höxter:

1. Anz, Geh. Justizrath.
2. Arens, Kaufmann.
3. Aschhoff, Kaufmann.
4. *Büchel, Progymnasiall.
5. *Bindel, Progymnasiall.
6. Brockelmann, Kaufmann.
7. Deussen, Postmeister.
8. *Frh. v. Dirinck-Holmfeld.
9. Dr. Disse, Kreisphysikus.
10. Dohmann, Pfr. z. Corvey.
11. Herm. Dücker, Kaufmann.
12. Eckhardt, Bürgermeister.
13. Emanuel, Lehrer.
14. Engelbrecht, Lieutenant.
15. Erves, Rektor.
16. Feldner, Progymnasiall.
17. Dr. med. Geisseler.
18. Hasse, Lehrer.
19. Henrici, Oberamtmann.
20. Huwer, Progymnasiall.
21. Jähn, Lehrer der Bausch.
22. Jaenke, Amtmann.
23. Kampschulte, Dechant.
24. Dr. med. Kaiser.

25. Klingemann, Justizrath.
26. Klingemann, Auskultator.
27. *Lappe, Lehrer a. d. Sel.
28. Löhninger, Secretair.
29. Lascus, Kaufmann.
30. Lauffher, Lehrer.
31. Lillmeier, Uhrmacher.
32. Lülves, Stadtrath.
33. *Freih. v. Mansberg.
34. Frh. v. Metternich, Lndrth.
35. Müller, Posthalter.
36. Müller, Lehrer d. Bausch.
37. *Möllinger, Director ders.
38. Mayer, Fabrikbesitzer.
39. Nahwold, Lehrer.
40. Offenberg, Justiz-Rath.
41. Oppen, Conrector.
42. Oppermann, Stadtrath.
43. *Petri, Dir. d. Progymnas.
44. *Posselt, Lehrer d. Bausch.
45. Schlürmann, Inspector.
46. Schlüter, Rechnungsrath.
47. Schrader, Kaufmann.
48. Dr. med. Schröder.
49. Schulz, Eisenbahnbaumst.
50. Schwiete, Kreisrichter.
51. Seiler, Kreisgerichtssecret.
52. Seiler, Director.
53. Thielemann, Staatsanw.
54. Teller, Fabrikdirector.
55. v. Voß, Kreisger.-Direct.
56. Weber, Conrector.
57. Wernße, Kaplan.
58. Willeke, Rendant.

b) aus Paderborn.

1. Dr. Arens, Gymnasiall.
2. Dr. Backhaus, Professor.
3. Brandt, Apotheker.
4. Dr. Evelt, Professor.
5. *Dr. Fütterer, Gymnasiall.
6. Dr. Giefers, Vereinsdirect.
7. Gockel, Bildhauer.
8. Grasso, Landrath.
9. Frh. M. v. Harthausen.
10. Frh. A. v. Harthausen.
11. *Henze, Gymnasiallehrer.
12. Honcamp, Redacteur.
13. Hövelmann, Gymnasiall.
14. Korff, Kaufmann.
15. Michels, Schulamts-Cand.
16. Pahl, App.-Ger.-Rath.
17. Dr. Pieper, Sanitätsrath.
18. Pieper, Stud.
19. Randebrock, Orgelbauer.
20. Ruland, Baumeister.
21. Sandhage, Lohgerbereibes.
22. *Scheifers, Lieut. u. Rend.
23. v. Schlechtendal, Maj. a. D.
24. Sillies, Maschinenmeister.
25. Todt, Baumeister.
26. Vollmer, Baumeister.
27. Dr. Volpert, Gymnasiall.
28. Dr. Wernecke, Oberlehrer.
29. Wesener, Buchhändler.
30. Wichmann, Sem.-Priester.
31. Wiemers, Kaufmann.
32. Wördehoff, Oberbürgerm.

c) aus verschiedenen Orten.

1. Berendes, Pfarrer aus Nieheim.
2. Bödecker, Pfarrer aus Holzhausen.
3. *Blumberg, Rechtsanwalt aus Warendorf.

4. *Buchtenkirchen, Güter-Expedient aus Lippstadt.
5. Dr. Dane aus Erwitte.
6. *Disse, Rechtsanwalt aus Brakel.
7. Dissen, Pfarrer aus Ottbergen.
8. Dorsel, Kaplan aus Salzkotten.
9. Dreps, Pfarrer aus Steinhausen.
10. *Eickermann, Pastor aus Brenkhausen.
11. Flechtheim, Kaufmann aus Brakel.
12. Fischer, Pfarrer aus Bellersen.
13. Fischer, Vicar aus Westernkotten.
14. Gehlen, Kreis-Gerichts-Rath aus Warburg.
15. Grave, Kaplan aus Vörden.
16. Haarmann, Oberkommissar aus Holzminden.
17. A. Haarmann, dsgl.
18. Happe, Pfarrer aus Hohenwepel.
19. Harten, Vorsteher aus Lüchtringen.
20. *Hauptmann, Vicar aus Niesen.
21. Freih. v. Harthausen aus Vörden.
22. Freih. Chr. v. Harthausen aus Würgassen.
23. Heineberg, Kaufmann aus Brakel.
24. Hellemann, Kreisbaumeister aus Holzminden.
25. *Hoischen, Pfarrer aus Langenstraße.
26. Huckemann, Rector aus Brakel.
27. Ide, Pfarrer aus Amelunxen.
28. Johannigmann, Pfarrer aus Albaxen.
29. Dr. Kemper, Professor, z. Z. in Salzkotten.
30. Köchling, Bahnmeister aus Salzkotten.
31. Könighausen, Dechant aus Fürstenau.
32. Krekeler, Stud. aus Münster.
33. Dr. Krömecke, Kaplan aus Pömbsen.
34. *Löser, Pfarrer aus Hoinkhausen.
35. Menke, Pfarrer aus Löwen.
36. Meyer, Gastwirth aus Brakel.
37. Muck, Vicar aus Albaxen.
38. Müller, Assessor aus Bielefeld.
39. Müller, Bauconducteur aus Holzminden.
40. Offergeld, Pfarrer aus Herstelle.
41. Ohm, Apotheker aus Salzkotten.
42. Redegeld, Pfarrer aus Ovenhausen.
43. Rinsche, Pfarrer aus Bruchhausen.
44. Dr. med. Salomon aus Holzminden.

45. Schäfer, Vicar aus Bökendorf.
46. Schmitz, Schieferdeckermeister aus Lippstadt.
47. Schnorbus, Bürgermeister aus Driburg.
48. Schütz, Pastor aus Altenbeken.
49. Seppler, Pfarrer aus Lüchtringen.
50. Simon, Pfarrer aus Altenbergen.
51. Sude, Dechant aus Lügde.
52. Sutheim, Kaufmann aus Brakel.
53. Terborg, Pfarrer aus Rhynern.
54. Topp, Pfarrer aus Siddinghausen.
55. Veltmann, Apotheker aus Driburg.
56. Vollmar, Militär-Pfarrer aus Trier.
57. *Westermeyer, Pfarrer aus Harbrück.
58. *Westermeyer, Lehrer aus Rhynern.
59. Wrede, Pfarrer aus Marienmünster.
60. Freih. Heremann von Zuydtwyck aus Herstelle.

Auch eine Anzahl von Damen aus Paderborn und Salzkotten sowie aus der Nähe von Höxter nahm an der Versammlung Theil.

Der Director des Vereins eröffnete die Sitzung mit dem Nachweise, daß die Gegend, in welcher Höxter liege, ein classischer Boden für die deutsche Geschichte sei, namentlich hinweisend auf das nahe gelegene Kloster Corvey, welches Jahrhunderte hindurch die Hauptpflegestätte christlicher Sitte und Bildung im nördlichen Deutschland gewesen. Daran schloß sich der Bericht über den Personalbestand des Vereins, nach welchem letzterer im abgelaufenen Vereinsjahre 14 Mitglieder verloren hatte, nämlich a) durch freiwilligen Austritt die Herren: 1. Apotheker Giese; 2. Kaufmann Moors; 3. Justizrath Krönig; 4. Dr. Hörling in Paderborn; 5. Oek. Bertelsmann in Himmighausen; 6. Kaufmann Kister zu Lippstadt; 7. Vic. Keweloh zu Castrop; 8. Pfarrer Stahm zu Ahaus; 9. Hr. von Lilien zu Borg; 10. Rector Schneider in Marsberg; b) durch den Tod die Herren: 1. Dr. Kipp zu Unna; 2. Weinhändler Everken zu Paderborn; 3. Dechant Dr. Tewes zu Höxter und 4. Bibliothekar F. J. Brand zu Paderborn. Der letzte war einer der beiden Senioren des

Vereins, welche demselben seit seiner Gründung angehörten, und hatte 34 Jahre das Amt eines Vereins-Rendanten verwaltet. Daher ersuchte der Director die Versammlung durch Aufstehen das Andenken des dahingeschiedenen biedern Greises zu ehren. Die ganze Versammlung erhob sich.

Die durch den Verlust von 14 Mitgliedern entstandene Lücke wurde nicht nur ausgefüllt, sondern der Verein erhielt auch wiederum neuen Zuwachs, indem 31 neue Mitglieder aufgenommen wurden, nämlich die oben mit * bezeichneten anwesenden 20 Herren und folgende 11: 1. Gastwirth Conr. Hillemeyer zu Paderborn; 2. Freiherr v. Ketteler zu Thüle bei Paderborn; 3. Pfarrer Lensert zu Horst bei Essen; 4. Pfarrer von Manger zu Valbert bei Altena; 5. Gerichts-Assessor Dr. von Michels in Soest; 6. Graf Jul. v. Oeynhausen in Hamburg; 7. Graf Kuno v. Oeynhausen; 8. Vicar Prüssen zu Schellenberg; 9. Gasfabrikant F. Ritter in Eupen; 10. Graf von Sierstorff zu Driburg; 11. V. von Tiele-Winckler zu Michowitz in Schlesien.

Nach der Aufnahme dieser 31 Herren zählt der Verein in seiner Paderborner Abtheilung 318 wirkliche Mitglieder, 17 mehr als im vorigen Jahre. Nach erfolgter Berichterstattung begannen die histor. Vorträge:

1. Dechant Dr. Kampschulte sprach über die Feier des St. Vitusfestes in früherer Zeit; 2. Kreis-Gerichts-Director von Voß gab einen schätzenswerthen, auf neuentdeckte Urkunden gestützten Beitrag zur Geschichte der Fehmgerichte; 3. Dr. Giefers trug einzelne Capitel aus seiner noch ungedruckten Geschichte der nahen Stadt Beverungen vor; 4. Prof. Dr. Evelt verbreitete sich über die Missionsthätigkeit des heil. Ansgar aus Corvey; 5. Pfarrer Bödeker überreichte zwei Urkunden aus dem 16. Jahrhunderte. Dann wurde ein altes der Dechanei-Bibliothek zu Höxter gehörendes Evangeliarium vorgezeigt, dessen Umschlag so kunstvoll gearbeitet ist, daß für denselben 1500 Thlr. geboten worden sind.

Unterdessen war es Mittag geworden und die Gesellschaft verließ den Saal, um unter Führung des Landraths Freih. v. Metternich die sehenswerthen Gebäude der Stadt in Augenschein zu nehmen. Nach dieser Localbesichtigung begann das gemeinschaftliche Mittagsmahl im Goldschmidt'schen Gasthofe, an welchem 156 Personen Theil nahmen, unter den sich bald die heiterste Stimung kundgab.

Den ersten Toast brachte K.-G.-Director von Voß auf Se. Majestät den König aus, den zweiten Landrath Freih. von Metternich auf den Verein und dessen Director und der letztere den dritten auf die Stadt Hözter. Es versteht sich von selbst, daß diesen Trinksprüchen die ganze Gesellschaft freudig beistimmte.

Nach beendigtem Mahle zog die ganze Gesellschaf zum Felsenkeller, einem in der Nähe auf einer Anhöhe gelegenen Kaffeehause, von wo aus sich die herrlichste Aussicht in das reizende Weserthal darbietet. Dort sollten noch mehrere Vorträge gehalten werden, von denen vorausgesetzt werden konnte, daß sie auch für Damen, die sich in großer Anzahl eingefunden hatten, einiges Interesse haben würden, z. B. über Schützenfeste alter und neuerer Zeit; aber die Stimmung war so heiter geworden, die prachtvolle Aussicht nahm die Aufmerksamkeit Aller so sehr in Anspruch, daß nur noch zwei zu diesem Zwecke gedichtete Festlieder unter Musikbegleitung vorgetragen werden konnten. Als zwei Strophen des erstern nach der Melodie: „Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben" gesungen waren, verstummte plötzlich Musik und Gesang und der Vereinsdirector schilderte in kurzen Zügen die Verdienste, welche sich drei in der Ferne weilende edle Söhne des Landes der rothen Erde um die vaterländische Geschichte erworben haben, nämlich Reichsarchivdirector Dr. Franz von Löher zu München (geb. zu Paderborn), Dr. Franz Ritter, Prof. an der Universität zu Bonn (geb. zu Medebach) und Dr. Wilhelm Lübke, Prof. an der Kunstschule zu Stuttgart (geb. zu Dortmund). Unter

lautem, weithin in das Weserthal schallendem Jubel der Versammlung wurden diese drei verdienstvollen Gelehrten zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt. Darauf folgte wieder Gesang und gesellige Unterhaltung.

Als die Dunkelheit allmälig eintrat, begab sich die Gesellschaft zur Weserbrücke, welche mit bunten Lampions prächtig erleuchtet war, und nahm das am jenseitigen Ufer brennende Feuerwerk in Augenschein, welches die Wellen des Stromes weithin erleuchtete. Hier befriedigt, begaben sich die meisten zum Schwieten'schen Gasthofe, wo die Einen im Gastzimmer zu geselliger Unterhaltung sich zusammen fanden, die Andern zum Saale hinaufstiegen, um das von der Violin-Virtuosin Frau Bido gegebene Concert anzuhören.

Für die General-Versammlung des nächsten Jahres wurden die Städte Arnsberg, Attendorn und Paderborn in Vorschlag gebracht, von welchen der Director die passendste auszuwählen hat. Alle Vereinsgenossen und Gäste stimmten darin überein, daß sie in Höxter einen sehr heitern und genußreichen Tag verlebt hätten, dessen sie sich noch lange mit Freuden erinnern würden. Kein Mißton hatte das schöne Fest gestört.

Seit der Gründung des Vereins im J. 1824 hat sich keine Versammlung einer so zahlreichen Betheiligung zu erfreuen gehabt, als die am 24. August 1869 zu Höxter abgehaltene; denn während in der Brakeler Versammlung im J. 1865 nur 133 und zu der Paderborner im J. 1868 nur 103 Vereinsmitglieder und Geschichtsfreunde erschienen, nahmen an der Höxterschen deren 150 Theil.

Inhalt.

Seite

I. Beiträge zur Geschichte der Stadt Beverungen. Von W. E. Giefers 1
II. Die Collisionen der Familie von Oeynhausen mit der bischöflichen Regierung zu Paderborn in Folge ihres Confessionswechsels. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Westfalen. Von Julius Grafen von Oeynhausen . . . 53
III. Zur Topographie der Freigrafschaften von Dr. J. S. Seibertz. (Schluß.)
31. Die Freigrafschaften im Lande Bilstein-Fredeburg . 68
IV. Jacobsberg. Von Domcapitular A. Bieling 121
V. Zur Geschichte der Stadt Lügde. Von W. E. Giefers . 130
Protocoll der am 24. August 1869 zu Höxter abgehaltenen Hauptversammlung der Paderborner Abtheilung . . . 203

Ferd. Schöningh'sche Buchdruckerei in Paderborn.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr W. E. Giefers und Dr. Hermann Rump
in Paderborn in Münster.

Dritte Folge.

Zehnter Band.

Mit vier lithographirten Tafeln.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1872

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1 1945
LIBRARY

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Hermann Rump** in Münster.

Dreißigster Band.

Mit vier lithographirten Tafeln.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1872.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Hermann Rump** in Münster.

Dritte Folge.

Zehnter Band.

Mit vier lithographirten Tafeln.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr Regensberg.

1872.

I.

Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus

von

Dr. Carl Tücking,

Oberlehrer am K. Gymnasium zu Arnsberg.

Zweite Periode.

Ahaus unter fürstbischöflicher Regierung*) 1406—1803.

I. Verhältnisse von 1406 bis 1522.

A. Das Amt Ahaus.

Durch die Einverleibung in das Stift Münster hörte Ahaus auf, die Hauptstadt einer selbständigen Herrschaft und der Sitz eigener Dynasten zu sein. Doch war mit dieser Aenderung der Verhältnisse durchaus keine Störung seiner Entwickelung verbunden, vielmehr gewann die Stadt unter der neuen Regierung eine neue Bedeutung, da sie nicht allein zum Vororte eines besondern Amtes gemacht, sondern auch von fast sämmtlichen Bischöfen zur zeitweiligen Residenz gewählt wurde und für viele sogar ein sehr beliebter Aufenthaltsort war.

Das Amt Ahaus umfaßte 24 Kirchspiele: Ahaus, Alstädte, Ottenstein, Wessum, Wüllen, Vreden, Gescher, Stadtlohn, Südlohn, Weseke, Borken, Ramsdorf, Velen, Heiden, Raesfeld, Erle, Lembeck, Rade, Wulfen, Hervest, Holsterhausen, Lippramsdorf, Schermbeck, Reeken. An der Spitze des Amtes stand ein Amtsdroste und ein Amtsrent-

*) Fortsetzung zu Bd. 28, S. 1 ff. dieser Zeitschrift.

meister. Der Amtsdroste, regelmäßig ein Adlicher, hatte die Oberleitung der Verwaltung gewöhnlich nur in einem, zuweilen auch noch in einem zweiten Amte. Stand er an der Spitze zweier Aemter, z. B. Ahaus und Horstmar, so war in demjenigen Amte, wo er sich persönlich nicht aufhielt, der Amtsrentmeister sein Stellvertreter. Im Uebrigen hatte dieser die Einkünfte von den Domainen oder Tafelgütern des Bischofs zu erheben. Ihm untergeordnet waren die Receptoren der einzelnen Kirchspiele, welche die Bevölkerungslisten führten, den Viehbestand verzeichneten, die Kirchspielschatzung oder Steuer erhoben, in Kriegszeiten die Einquartierung besorgten und die Naturallieferungen ausschrieben. Die ordinäre Kirchspielschatzung oder gewöhnliche Steuer des Amtes Ahaus betrug 1303 Thaler [1]). In dem Schatzungsregister vom Jahre 1427 war die Stadt Ahaus zu 26 β veranschlagt [2]); in dem Register vom Jahre 1498 war der Satz 334 Mark [3]) und im Jahre 1527 betrugen die Einnahmen des ganzen Amtes 1964 M. 1 β. [4]) Die Rechtspflege im Amte Ahaus wurde von fürstlichen und privaten Gerichten besorgt. Fürstliche Gerichte waren das „zum steinernen Kreuz" von Ahaus-Ottenstein, die Stadtgerichte Borken, Stadtlohn und Ramsdorf, das Gogericht Gerkingloe oder Vreden und das Gogericht Hamborn, wozu die Gogerichte Borken und Stadtlohn und die Gerichte Gescher und Südlohn gehörten. Private Gerichte bestanden zu Lembeck, Lippramsdorf, Velen, Raesfeld und Wesefe. Ueber das Gericht zum steinernen Kreuz ist schon früher [5]) Rede gewesen; eine besondere Betheiligung des Richters an der Verwaltung der

[1]) Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster II. 6.
[2]) Niesert Beitr. I. 2, 530.
[3]) Niesert S. 535.
[4]) Niesert S. 540.
[5]) Zeitschr. Bd. 28, S. 60.

Stadt Ahaus wird weiter unten zum Jahre 1572 zur Sprache gebracht werden. Hier mag es einstweilen genügen, die Richter, welche in den Urkunden des 15. Jahrhunderts genannt werden, nach der Zeitfolge aufzuführen. Es sind: Heinrich von Burse, Johann Bastard, Dietrich Kettelhake, Heinrich von Horstelo, Jakob ter (zur) Horst, Aleph von der Marck.

B. Uebersicht der politischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert.

1. Bischof Otto IV. von Münster, welcher die Herrschaft Ahaus 1406 erwarb, begann das in den Wirren zur Zeit der letzten Dynasten zum Theil verfallene Schloß herzustellen[6]), konnte sich aber nur wenig des dortigen Aufenthalts erfreuen, da die Zeit seiner Regierung durch viele Fehden fast ganz ausgefüllt wurde.

2. Heinrich II., Graf von Mörs, welcher am 21. Oktober 1424 den bischöflichen Stuhl von Münster bestieg, hatte seine gewöhnliche Residenz zu Ahaus, wo er nach den Worten des Chronikschreibers „gerne plach (pflegte) to wesen." [7]) Er bewies den Bürgern sein besonderes Wohlwollen, indem er die alten Privilegien und Rechte der Stadt 1426 neuerdings bestätigte[8]). Auch während seiner Regierung wurde das Stift wiederholt in Streitigkeiten verwickelt. Zu innern Zerwürfnissen zunächst mit der Stadt Münster, dann sogar mit sämmtlichen Landständen, kamen Fehden mit dem Herzoge Adolf von Kleve, dem Bischofe Rudolf von Utrecht, dem Bischofe Erich von Osnabrück, gegen Soest und im Emslande. Bei den Reibungen im Innern und den wiederholten Einfällen äußerer Feinde mußte der Bischof großes Gewicht

---

6) Flor. v. Wevelinkhovens Chronik, herausg. von Ficker in den Geschichtsquellen des Bisth. Münster I. S. 84.

7) Geschichtsquellen I. 305.

8) Archiv des Grafen Rahuys.

darauf legen, feste Burgen zu besitzen. So erfahren wir denn auch unter Anderm, daß er den Ausbau des Schlosses zu Ahaus mit Eifer betrieb. Er war der Erste unter den münsterischen Bischöfen, welcher sein Leben auf dem alten Dynastensitze beschloß. Als er von einem Besuche seines Bruders, des Kurfürsten Dietrich von Köln, aus Arnsberg zurückkehrte, verletzte er sich beim Sturze seines Pferdes nahe bei Ahlen in einer so erheblichen Weise, daß er am 2. Juni 1450 zu Ahaus starb[9]).

3. Schwere Zeiten brachen jetzt über das Münsterland herein, da bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls arge Zerwürfnisse und verderbliche Fehden entstanden. Der Kölner Kurfürst verwendete sich für seinen und des verstorbenen Bischofs jüngeren Bruder Walram von Mörs, der Utrechter Bischof Rudolf für den Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholt, und Graf Johann von Hoya verschmähte selbst nicht Mittel der Gewalt, um seinem Bruder Erich zum Bisthume zu verhelfen. Da Konrad von Diepholt weder bei dem Domkapitel noch bei den Städten die erforderliche Unterstützung fand, so trat der Bischof von Utrecht schon bald auf die Seite Walram's. Dagegen wußte Johann von Hoya, welcher persönlich in Münster erschien, den dortigen Rath und die Abgeordneten der übrigen Städte dahin zu bringen, daß sie ihn einstweilen zum Vormunde des Stifts ernannten. Bei den bedenklichen Unruhen, welche besonders durch die hoyanische Partei der „Schreier" in Münster entstanden, begab sich der größte Theil des Domkapitels nach seinem Gute Schönefliet. Bald erschien daselbst eine Deputation der Städte und suchte vergebens, die Wahl Erich's zu erwirken. Das Kapitel zog sich zu größerer Sicherheit nach dem festen Dülmen zurück und ernannte am 5. Juli 1450 Walram zum Bischofe. Nur zwei in Münster zu-

---

[9]) Geschichtsquellen I. 255; vgl. S. 307.

rückgebliebene Domherrn erklärten sich für Erich von Hoya. Walram erlangte zwar die päpstliche Bestätigung; Johann von Hoya aber, welcher längst gerüstet dastand, kam ihm in der Besitzergreifung des Stifts zuvor. Das dem Grafen ergebene „gemeyne volk" bemächtigte sich der bischöflichen Burgen mit Ausnahme von Ahaus und Ottenstein, welche vom 29. September 1450 bis zum 2. Februar 1451 vergebens belagert wurden [10]). Ebensowenig gelang ein neuer Angriff unter dem Grafen Johann seit Oktober 1451. Die Münsterischen verloren bei dieser Umlagerung am 10. November durch den Junker von Steinfurt einen großen „bussen" oder Mörser, den sie Sturwoldt nannten, im Werthe von ungefähr 400 Gulden [11]). Dennoch behaupteten sie sich in ihrem „Blockhaus" bis zum 21. Januar 1452, wo der Graf von Bentheim, der Edelherr von Gemen und die Burgmänner von Nienborg zum Entsatze herbeizogen und den Grafen Johann nach erlittener Niederlage zur schleunigen Flucht nöthigten [12]). Die Kosten des Zuges bestritt der mit Walram verbündete Bischof von Utrecht, und dieser erhielt durch Urkunde vom 21. Januar 1452 das Besatzungsrecht in den Burgen Ahaus und Ottenstein, bis die Schuld abgetragen sein würde [13]). Als zeitiger Pfandinhaber bestätigte Bischof Rudolf unter dem 20. Mai 1452 die Privilegien von Ahaus [14]). Durch seinen Neffen Konrad von Diepholt ließ er die verpfändeten Burgen besetzen [15]). Zu gleicher Zeit erlangte Walram die Unterstützung des Herzogs von Kleve durch Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg.

---

[10]) Geschichtsquellen I. 259.

[11]) Geschichtsquellen I. 310.

[12]) Geschichtsquellen I. 213. Vgl. v. d. Schüren's Chronik, herausgegeben von Troß, S. 313.

[13]) Münst. Kapitels-Archiv.

[14]) Archiv des Grafen Rahuys.

[15]) Geschichtsquellen I. 279.

Er selbst gewann demnächst Koesfeld, Haltern, Borken und Bocholt. Dagegen war Graf Gerhard von der Marck in Werne eingedrungen, und von den Gebrüdern Hoya behauptete sich Erich in den Burgen Wolbeck und Horstmar, Johann in den Städten Münster, Warendorf, Dülmen, Ramsdorf, Vreden, Rheine, im Schlosse Bevergern und im Emslande. Nach vielen verheerenden Streifzügen der einzelnen Parteien erhielt die Fehde endlich eine entscheidende Wendung, da der Kurfürst von Köln in Verbindung mit dem Bischofe von Utrecht und mehren Grafen und Herren 1454 in das Münsterland einbrach und Dülmen eroberte. Auf diese Nachricht bezog Johann von Hoya mit dem verbündeten Herzoge Friedrich von Braunschweig das schon seit dem 23. Februar 1452 [16]), also bald nach dem Abzuge von Ahaus, befestigte Lager bei dem Kloster Varlar nördlich von Koesfeld. Da er sich aber zu einem Entscheidungskampfe gegen die feindliche Macht zu schwach fühlte, so eilte er zum Herzoge von Kleve, um dessen Hülfe zu gewinnen. Während der Abwesenheit des Grafen rückte der kriegslustige Herzog von Braunschweig gegen dessen ausdrückliches Verbot mit den Truppen in das offene Feld zwischen Varlar und Koesfeld und verlor hier am 18. Juli 1454 nach einem hartnäckigen Kampfe Sieg und Freiheit [17]). Nichts desto weniger setzte Graf Johann die Fehde fort und hoffte um so mehr sein Ziel zu erreichen, weil Walram am 3. Oktober 1456 zu Arnheim starb. Konrad von Diepholt aber behauptete sich nach wie vor zu Ahaus, dessen Bürger er durch die im Jahre 1455 erneuete Bestätigung ihrer Privilegien [18]) zu Dank verpflichtet hatte. Ebendaselbst weilten auch der Domdechant Hermann von Langen und die übrigen Domherrn mit Ausnahme Alexander's

---

[16]) Geschichtsquellen I. 213.
[17]) Geschichtsquellen I. 280 u. 313.
[18]) Archiv d. Gr. Rahuys.

von Oer und Heinrich's von Keppel. Diese beiden hatten ehedem für Erich von Hoya gestimmt und beharrten jetzt nach Walram's Tode bei ihrer Wahl, wogegen die andern Kapitelsherrn in einer Sitzung zu Ahaus am 10. Dezember 1456 Konrad von Diepholt zum neuen Bischofe erkoren. Während der Zeit, wo dieser seine Bestätigung durch den Papst erwartete, lag er nach dem Berichte des Chronikschreibers Arnold Bevergern [19]) mit den Domherrn zu Ahaus in großer Kost. Seine Hoffnung sollte nicht in Erfüllung gehen. Der Papst zog es vor, einen den bisherigen Streitigkeiten ganz fernstehenden Mann auf den münsterischen Stuhl zu erheben, und präkonisirte den Dompropst zu Worms, Johann Herzog von Baiern, zum Bischofe. Auf diese Nachricht begab sich Konrad von Diepholt wieder nach Osnabrück, wo er bereits vor Jahresfrist zum Bischofe erwählt war; er zog, wie der oben genannte Chronikschreiber weiter berichtet, „hemeliken yn der nacht van den Aehuisz unde bleeff daer genoich schuldich."

4. Johann von Baiern, ein frommer Bischof und edler Fürst, wußte bald die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen. Nachdem es ihm sogar gelungen war, am 23. Oktober 1457 sich mit Erich und Johann von Hoya über die Abfindung ihrer Ansprüche zu verständigen, stellte er die während der Unruhen vielfach gestörte Ordnung in kirchlichen und weltlichen Dingen wieder her. Am 21. Januar 1458 schloß er mit Konrad von Diepholt einen Freundschaftsvertrag und lösete die demselben zur Zeit Walram's verpfändeten Schlösser Ahaus und Ottenstein gegen 8000 rhein. Gulden wieder ein [20]). Ob die durch Konrad während seines Aufenthalts in Ahaus gemachten Schulden dabei in Anrechnung gebracht, und ob die Ahauser für die sowohl da-

---

19) Geschichtsquellen I. 284.
20) Ebd. I. 320.

mals als überhaupt durch die hoyanischen Unruhen verursachten Ausgaben irgendwie entschädigt seien, ist nicht bestimmt überliefert; übrigens läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Bischof Johann auf den Schadenersatz der Stadt Bedacht genommen habe, weil er bei Herstellung der gestörten Ordnung nach dem Berichte des Chronikschreibers „mitt allem flite darna stundt, up dat de burgers mochten wedderumb kommen by datt ere.“ Bald nach Einlösung der Burg erschien der Bischof zu Ahaus und bestätigte den Bürgern 1459 die alten Privilegien[21]). — Am 14. Februar 1466 mußte Bischof Johann zufolge einer Aufforderung des Papstes nach Mageburg übersiedeln, wo er bereits 1464 zum Erzbischofe postulirt war. Die Landstände des Stifts Münster, welche den vortrefflichen Fürsten nur höchst ungern scheiden sahen, schlossen zur Verhütung etwa wieder ausbrechender Streitigkeiten am 22. Januar 1466 eine Landesvereinigung, welcher auch die Burgmänner von Ahaus beitraten[22]).

5. Heinrich von Schwarzburg, ein kriegstüchtiger Fürst, hatte eine langwierige Fehde mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg und nahm auch an dem Feldzuge gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, welcher Neuß belagerte, regen Antheil. Zum Ersatz für die aufgewendeten Kosten verpfändete ihm Kaiser Friedrich III. am 2. Februar 1475 Schloß und Stadt Zütphen und am 1. Mai die ganze Grafschaft. Diese war damals zugleich mit dem Herzogthum Geldern, wozu sie gehörte, der Oberhoheit des burgundischen Herzogs unterworfen. Nach dem Tode Karl's des Kühnen 1477 suchte Geldern seine Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, und der Bischof von Münster war geneigt, dieses Streben zu unterstützen, wobei er selbst im günstigen Falle die Grafschaft Zütphen zu seinem bleibenden Besitzthume machen

---

21) Archiv d. Gr. Nahuys.

22) Kindlinger, Münst. Beitr. I., Urk. 41.

konnte. Er ließ das Land am 7. September 1478 besetzen. Wenngleich die münsterischen Stände die Einmischung in die geldrischen Angelegenheiten wegen der damit verbundenen Weiterungen nicht billigten, so wollte doch der Bischof seine Pläne nicht gleich fahren lassen. Bei der benachbarten Lage der zu behauptenden Grafschaft Zütphen war nicht zu vermeiden, daß das Amt Ahaus mit Truppendurchzügen und Einlagerungen belastet wurde. Erst der Umstand, daß des Kaisers Sohn Maximilian die zum Erbe seiner Gemahlin Maria von Burgund gehörige Grafschaft am 14. September 1482 für 12000 rhein. Gulden einlösete[23]), sicherte von neuem den friedlichen Verkehr im nordwestlichen Münsterlande. In Bezug auf die Stadt Ahaus bleibt noch zu bemerken, daß der Bischof am 29. Dezember 1467 die Privilegien bestätigte[24]). Eine gleiche Bestätigung der Stadtrechte wurde von den beiden Nachfolgern ausgestellt, durch den Bischof Konrad von Rietberg im Jahre 1503 und durch Erich von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1509[25]).

C. Kirchliche Verhältnisse.

1. **Neue Vikarien.** Zur Zeit, wo die Herrschaft Ahaus an das Bisthum Münster überging, fungirten an der Stadtkirche neben dem Pfarrer drei Vikare. Ohne Zweifel konnten diese vier Geistliche die kirchlichen Bedürfnisse der kleinen Gemeinde hinreichend befriedigen; dennoch sehen wir die Zahl der Vikare sich bald verdoppeln. Für diese Erscheinung lassen sich insbesondere zwei Gründe anführen: einmal lag es im Geiste der Zeit, daß wohlhabende Familien nicht selten ihr Vermögen entweder theilweise oder für den Fall ihres Aussterbens auch wol ganz in frommen Stiftun-

---

23) Münst. Landes Archiv.
24) Archiv d. Gr. Nahuys.
25) Ebds.

gen anlegten; ferner residirten die Inhaber, besonders einer Familienvikarie, oft an einem andern Orte, sei es zur Fortsetzung ihrer Studien, oder weil sie anderswo noch eine zweite Pfründe besaßen. Die erste neugestiftete Vikarie war die zum h. Thomas. Die Stiftungsurkunde habe ich nicht auffinden können, und so sehe ich mich nicht in der Lage, weder den Stifter zu nennen, noch das Jahr der Stiftung genau anzugeben. Nur so viel steht fest, daß die Vikarie schon 1434 bestand, weil sie in diesem Jahre von dem aus Ahaus gebürtigen Gografen zu Sandwelle, Engelbert von der Becke, einen Kamp zum Geschenke erhielt[26]. Wahrscheinlich geschah die Stiftung in der ersten Zeit der bischöflichen Regierung, jeden Falls nach Errichtung der Vikarie zum h. Stephanus; denn in einer Urkunde vom Jahre 1477 werden die Vikarien, genau nach der Zeit ihrer Stiftung geordnet, also aufgeführt: zum h. Petrus, zur h. Katharina, zum h. Stephanus, zum h. Thomas[27]. Bei allen vier Vikarien hätte der Bischof die Kollation und Investitur oder das Recht der Besetzung*). Zwei andere unter dem Bischof Erich gestiftete Vikarien waren Familienpfründen; die eine zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde 1516 von Johann Wiggerinck, die andere zu Ehren der h. Anna 1518 von Bernhard Westenberg fundirt.

Johann Wiggerinck hatte während seiner langjährigen Wirksamkeit als Vikar zu Ahaus von seinen Beichtkindern manchen „Pfenning" und zwar im Ganzen über 200 Goldgulden erhalten, welches Geld in einer frommen Stiftung zur Ehre Gottes sowie zum Heile der armen Seelen angelegt werden sollte[28]. Er selbst vermehrte das Fundations-

---

[26]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 208. — [27]) Ebds. Nr. 133. — [28]) Ebds. Nr. 90. — *) In neuerer Zeit hat der Fürst Salm-Salm das Präsentationsrecht. Der Inhaber der Vikarie hat die Verpflichtung, für die Mitglieder der Familien v. d. Marck und Wintgens Seelenmessen zu lesen. Urk. im Kirchenarchiv Nr. 201.

kapital, indem er zunächst 1509 einige Renten und Kämpe aussetzte, damit jede Woche eine feierliche Frühmesse und ein Officium entweder des h. Altarssakraments oder der h. Anna am Donnerstage oder des h. Kreuzes am Freitage oder vom h. Anton am Montage gehalten werde [29]). Außerdem schenkte er 1516 einen im Jahre 1503 von der Stadt gekauften Goldgulden zur Errichtung eines neuen Altars in der Kirche am letzten Pfeiler auf der Nordseite vor dem Taufsteine [30]). Weitere Renten und Güter wurden zu gleichem Zwecke von Johann's Geschwistern, Godecke und Jutte, geschenkt. Jener bestimmte in seinem Testamente [31]), daß die neue Vikarie außer gewissen jährlichen Einkünften den sogenannten „Bullekens Kerkhoff", einen Kamp zwischen Hofzumahaus und Ockenbrock, sowie seinen im Walle gelegenen Speicher mit allen Hausgeräthen erhalten solle. Jutte hatte bereits 1499 in ihrem Ehekontrakte mit Hermann Trumpeken genannt von Haltern festgesetzt, daß im Falle einer kinderlosen Ehe ihre Güter zur Fundation einer „Singemisse" zu Ehren der h. Anna oder des h. Kreuzes oder des h. Altarssakraments der Kirche zu Ahaus anheimfallen sollten, und erfüllte demnächst dieses Versprechen, als ihr Mann, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben war [32]). Die hinreichend fundirte Vikarie zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde endlich 1521, nachdem Johann Wiggerinck schon gestorben war, auf Antrag der Testamentsexekutoren, Wilhelm Wiggerinck, Pfarrer in Holtwick, Wilhelm Rotgers und Gottfried Wiggerinck, durch den Bischof Erich bestätigt [33]). Die mit Zustimmung des zeitigen Pfarrers zu Ahaus, Bernhard

---

29) Ebds. Nr. 213.
30) Ebds. Nr. 49 u. 116.
31) Ebds. Nr. 124.
32) Ebds. Nr. 119 und 120.
33) Vgl. Anhang Nr. 11.

vom Thoven, ausgestellte Urkunde überträgt die Vikarie dem genannten Wilhelm Wiggerinck, welcher von persönlicher Residenz entbunden wird. Nach dessen Tode sollen die Kirchenprovisoren und der Stadtrath zu Ahaus einen Verwandten des Stifters, zunächst von väterlicher, dann von mütterlicher Seite, und so weiterhin in regelmäßiger Abwechselung, präsentiren; für den Fall, daß in der Familie zur Zeit kein Geistlicher ist, können sie auch einen andern ehrenhaften Priester in Vorschlag bringen. Der zeitige Pfarrer zu Ahaus hat das Recht der Investitur. Der Vikar ist verpflichtet, wöchentlich vier Messen zu lesen, am Montag für die Abgestorbenen, am Dienstag zu Ehren der h. Anna, am Donnerstag zu Ehren des h. Altarssakraments und am Samstage zu Ehren der Mutter Gottes; im Verhinderungsfalle kann er die Messen auch auf einen andern Tag verlegen. Außerdem muß er, wie die andern Geistlichen, regelmäßig im Chor erscheinen, die Tagzeiten mitsingen, dem Pfarrer in allen erlaubten und ehrenhaften Dingen gehorchen und diesem auch die während der Messe geopferten Gelder einhändigen.

Eine andere Familienvikarie, und zwar zu Ehren der h. Anna, wurde durch die Eheleute Westenberg gestiftet und vom Bischofe Erich 1518 bestätigt[34]). Das Präsentationsrecht soll nach dem Tode der Stifter zwischen den nähern und ältern Verwandten des Bernhard Westenberg und seiner Frau Kunegunde geborene Winmann abwechseln. Das Recht der Investitur hat der zeitige Pfarrer in Ahaus. Der Vikar muß wöchentlich drei Messen lesen, eine am Sonntage in eigener frommer Absicht, die zweite am Dienstage zu Ehre der h. Anna, die dritte am Freitage vom h. Kreuze; doch kann er diese Messen nach Befinden auch auf andere Tage verlegen. Ueberdies ist er ebenso wie die andern Vikare zum regelmäßigen Besuche des Chores verpflichtet.

[34]) Vgl. Anhang Nr. 10.

Als erster Inhaber der Pfründe wird Christian Westenberg, ein Bruder des Stifters, eingesetzt. Die festen Einkünfte betrugen jährlich 24 Goldgulden Rente aus verschiedenen Gütern; ferner drei Talente (Pfunde) Wachs aus dem langen Kampe in der Nähe des Siechenhauses am Wege von Ahaus nach Koesfeld, und der Ertrag von zwei Morgen Ackerlandes auf dem Schöppinger Berge; endlich war ein Speicher in der Wallstraße zum Vikarienhause bestimmt.

2. Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes. Nicht genug, daß durch die Stiftung neuer Vikarien zur Zeit des Bischofs Erich die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus wesentlich gebessert wurden, der Bischof selbst brachte bedeutende Opfer, um die Feier des Gottesdienstes noch mehr zu erhöhen. Der Chronikschreiber[35]) berichtet über ihn: „Oick so stiftede he tho Ahuisen, daer he gemeinlicken syn leger tho hebben plachte und dat he oick seer kostlichen bowede, dat men alle dage tho ewygen tyden singen sall unser lewen frowen getyde und den morgen tho sess uhren eine misse van unser lewen frowen holden, daer he grote renthe heft tho gegeven, so noch de pastoer und scholmester uth den ampte tho Ahuisen alle iaer upbuiren undt entfangen. Und leith in der kercken ein hoge gestoelle maken benedden den choir, daer he alle morgen inne stondt undt godt denede, dewylen men de metten und de missen, so he gestiftet hadde, sanck." Das Stiftungskapital, welches Bischof Erich 1516 aus eigenen Mitteln und nicht aus dem Bisthumsvermögen der Kirche zu Ahaus überwies, betrug über 4000 Goldgulden[36]). Zu den Renten oder Zinsen dieses Kapitals kamen 86½ rheinische Goldgulden jährlicher Einkünfte, der Ertrag des Gutes Bogynck

[35]) Geschichtsquellen I. 296.
[36]) Vgl. Anhang Nr. 8.

im Kirchspiel Wüllen, sowie des Dames-, des Engelberts-, des Degeners- und des Bonyngskampes in der Nähe von Ahaus, endlich der Zehnte aus vier anderen Gütern[37]. Sämmtliche Einnahmen bestimmte der Bischof 1517 zur Fundation der Tagzeiten und einer zu singenden Frühmesse zu Ehren der Mutter Gottes[38]. Die Tagzeiten sollen an den Sonn- und Festtagen des Morgens um 5, an den Wochentagen in der Zeit von Ostern bis Michaelis um 5, von Michaelis bis Ostern um 6 Uhr beginnen. Es nehmen daran Theil der Pfarrer, dessen Kapellan, die Vikare zu den Altären des h. Kreuzes, der h. Katharina, des h. Johannes, der Jungfrau Maria, des Altars in der Sakristei (demnächst auch zu den Altären des h. Petrus und der h. Anna), der Schulmeister, der Küster und vier Choräle oder Chorknaben[39]. Die Geistlichen sollen abwechselnd je eine Woche die Tagzeiten intoniren, und wer an der Reihe ist, hat nach Beendigung der Sext eine Messe zu Ehren der Mutter Gottes an dem Altare mitten in der Kirche zu singen; nur am Montage soll die Messe für die Abgestorbenen und am Donnerstage zu Ehren des Altarssakraments gehalten und während der letztern das Hochwürdige ausgestellt und zu Anfang Tantum ergo, zu Ende Genitori genitoque gesungen werden[40]. Nach der Messe folgt die Non und Nachmittags um drei Uhr die Vesper mit der Komplet und den entsprechenden Antiphonen und Gebeten zur Mutter Gottes und

---

[37]) Ein Verzeichniß der zum Gute Bogynck oder Boynck gehörenden Ländereien im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 209. Die Dames- und Engelbertskämpe wurden 1516 vom zeitigen Besitzer Bernhard von Heyden zum Broke der Kirche überlassen. Archiv Nr. 95.

[38]) Vgl. Anhang Nr. 9.

[39]) Ueber die Vikarie zum h. Kreuze vgl. die Angaben zum Visitationsprotokolle von 1572 unten IV. 1 und über den Altar in der Sakristei am Schlusse dieses Abschnitts.

[40]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 128.

für den Frieden; am Sonntage werden vor der Vesper um zwei Uhr die Vigilien für die Abgestorbenen gesungen. Nach deren Beendigung hat der Bursarius die Präsentien zu zahlen, und zwar dem Pfarrer vier, dem Kaplan, den Vikarien, dem Schulmeister und dem Küster je zwei, den Chorknaben je einen Denar. Für die Theilnahme an den einzelnen Tagzeiten, sofern die betreffenden Personen gleich zu Anfang oder wenigstens während des ersten Psalms erscheinen und bis zum Schlusse bleiben, erhalten die Geistlichen, der Schulmeister und der Küster je einen Denar, macht für jeden täglich sieben Denare; wer die Messe singt, erhält außerdem neun Denare, im Ganzen also sechszehn. Wie viele Tagzeiten Einer versäumt, so viele Denare werden ihm abgezogen. Nur wenn Einer so krank ist, daß er nicht ausgehen kann, soll er wegen seines Ausbleibens entschuldigt sein. Die verdienten Präsentien werden am Tage vor den vier Hochzeiten ausgezahlt. Wenn einer der Geistlichen nicht in Ahaus residirt, so erhält sein Stellvertreter die Präsentien. Wenn der Pfarrer keinen Kaplan hat, so bezieht er die doppelten Präsentien; hält er sich aber einen Kaplan, so hat er sich mit diesem zu verständigen, ob er ihm einen gleichen oder nur einen geringeren Theil der Präsentien wolle zukommen lassen. Außerdem erhält der Pfarrer wie auch der Schulmeister und der Küster für die Theilnahme am Responsorium Tenebræ factæ sunt, welches jeden Freitag um 12 Uhr gesungen wird, je eine Mark. Die während der Messe dargebrachten Opfergelder sind dem Pfarrer einzuhändigen; nur das, was der Bischof opfert, verbleibt dem Celebranten. Die Chorknaben erhalten jährlich gegen das Fest des Bischofs Martin einen Chorrock von grauer Farbe und Dortmunder oder Attendorner Gewebe, ein Paar Hosen und drei Paar Schuhe und gegen Weihnachten je zwei Schillinge. Eine besondere Verpflichtung des Küsters ist das Läuten zu den einzelnen Tagzeiten, und zwar muß er an einfachen Festen

Morgens zwischens vier und fünf Uhr in zwei Pausen jedesmal mit einer andern Glocke und pünktlich fünf Uhr mit drei Glocken, an Sonn- und höheren Festtagen mit allen, an den Wochentagen aber nur mit zwei Glocken läuten; Mittags zur Vesper hat er in zwei Pausen mit einer, zum dritten Male mit zwei und zur Komplet mit einer Glocke zu läuten. Wer von den Gläubigen mit reumüthigem Herzen der Messe oder den Tagzeiten beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von vierzig Tagen.

Die Aufbewahrung des Stiftungskapitals oder des Bursenfonds, seine Anlegung, sowie die Erhebung der Zinsen ist Sache des Bursarius. Der Pfarrer ernennt dazu einen geeigneten Vikar, welcher mit Beirath der Kirchenprovisoren die Geldgeschäfte besorgt, die Präsentien zahlt und Wein, Hostien und Wachs (Kerzen) für die Messe liefert. Am Tage vor dem Feste des Erzengels Michael hat der Bursarius dem Pfarrer, den Vikarien und den Kirchenprovisoren Rechnung zu legen; bei dieser Gelegenheit erhält er für seine Mühe einen Goldgulden, jeder der übrigen Theilnehmer eine Mark. Was beim Abschlusse der Rechnung von den jährlichen Einnahmen übrig ist, soll zur Verbesserung der Präsentien oder zur Anschaffung nothwendiger Kirchengeräthe angelegt werden. Die zur Stiftung gehörenden Verschreibungen und Rentenbriefe sind in einem Schrank mit drei Schlössern aufzubewahren; den einen Schlüssel führt der Pfarrer, den andern der Bursarins, den dritten einer der Kirchenprovisoren. — Nach einer zusätzlichen Bestimmung des Bischofs vom 14. Februar 1519 sollen 6 Goldgulden Rente von einem besonders geschenkten Kapitale zu 120 Goldgulden zur Anschaffung von Kerzen und Traglichtern oder Torsten verwendet werden. Die Torsten sind von den Chorknaben anzuzünden, und zu tragen, wenn der Priester am Donnerstage das Hochwürdige aus- und einsetzt und damit den Segen ertheilt; die sieben Kerzen sollen während der Antiphon zu Ehren der Mutter

Gottes und für den Frieden brennen. — Eine weitere Vermehrung des Bursenfonds erfolgte 1531, da Engelbert Johann Wolter und Gerhard von der Becke neun rheinische Goldgulden für die Tagzeiten unserer lieben Frau zu Ahaus schenkten [41]).

3. Andere kirchliche Stiftungen.

a. Samstagsmesse. Im Jahre 1477 stifteten der Richter Jakob ter Horst, die Stadträthe Kord de Rode, Heine Bockingk, Klawes Wilkens, Godeke Wiggerinck und die Kirchenräthe Wybolt Wiggerinck, Wenemer Becke, Hermann Schulze Hofzumahaus und Wilken Beckering ein Hochamt zu Ehren der Mutter Gottes am Samstage (im Sommer um vier, im Winter um fünf Uhr) mit dem Officium Salve sancta parens und mit drei Kollekten, einer zu unserer lieben Frau, einer andern zum h. Antonius, damit sie das Volk vor Pest, Blattern, Drüsen und einem unvorhergesehenen Tode beschützen, und einer dritten Kollekte für die Lebendigen und die Todten, welche zur Stiftung der Messe beigetragen haben. Der Pfarrer, die Inhaber der Vikarien zum h. Johannes, zur h. Katharina, zum h. Stephanus und zum h. Thomas, der Küster und der Schulmeister mit 6 bis 8 Chordienern müssen der Messe beiwohnen [42]).

b. Memorien. Im Jahre 1429 vermachte Heinrich Markolf ½ Mark aus 16 Scheffel Landes auf dem Beckers Kampe zu einer Gedächtnißmesse [43]). Zu gleichem Zwecke schenkte Adam von Lintloe 1476 zwei rheinische Goldgulden aus dem Aakamp und dem Pipenradeskamp [44]) und Johann Holtmann 1481 gleichfalls aus zwei Kämpen 10½ Schilling. Endlich machte die Familie Wylkens in den Jahren 1485—

[41]) Ebds. Nr. 123.
[42]) Ebds. Nr. 133.
[43]) Ebds. Nr. 3.
[44]) Ebds. Nr. 164 und 165.

1511 mehrere Schenkungen, zunächst zu dem Zwecke, damit jeden Samstag zwischen 5 und 6 Uhr Salve regina gesungen werde, ferner zu einer Memorie, dann für die Armen im Ganzen 2½ Malter Roggen jährlich, zur Baukasse der Kirche 6 Scheffel und ein Legat zur Unterhaltung des Lichtes vor dem h. Kreuze[45]).

4. Kirchenbau. Kirche und Thurm waren um jene Zeit der Reparatur bedürftig. Daher verkauften nach einer Urkunde Aleph's von der Mark, Richters zum Steinkreuze, 1512 die Kirchmeister Wilhelm Ludinchus, Godeke Wiggerinck, Hermann Schulte ton Have (Hofzumahaus) und Arndt Husinck den Schöffen und den Provisoren des Armenhauses einen hornschen Gulden Rente aus den Kirchengütern für eine Summe Geldes zum Bau der Kirche[46]). Nach einer andern Urkunde von 1519 erwarb man von den Priestern Gerhard Sadelmaker und Bernhard Westenberg gegen eine Jahresrente von zwei rheinischen Goldgulden einen Vorschuß zum Bau des neuen Glockenthurms[47]). Zu gleichem Zwecke war bereits 1498 dem Vikar Johann Wiggerinck eine Rente von 20 rheinischen Gulden verkauft, und im Jahre 1523 schenkten dessen Geschwister Godeke und Jutte 9 rheinische Gulden für den Thurm, für Ornamente und für die Gerkamer oder Sakristei[48]). Die sogenannte große Sakristei (jetzt Kreuzwegskapelle) wurde vom Bischof Erich gebaut. In ihr befand sich nach der Urkunde über die Stiftung der Tagzeiten ein Altar, welcher nach einer unter dem Altarsteine gelegenen Urkunde durch den Weihbischof Bernhard von Sachsen 1521 zu Ehren der hh. Ludgerus, Laurentius und Lucia konsekrirt wurde. Nicht selten lasen die Bischöfe bei ihrer Anwesenheit in Ahaus an diesem Altare die h. Messe.

---

45) Ebds. Nr. 100.
46) Ebds. Nr. 7.
47) Ebds. Nr. 54.
48) Ebds. Nr. 58.

II. Reformatorische Bewegungen von 1522 bis 1566.

1. Religiös-politische Unruhen. Das von dem Bischofe Erich geförderte kirchliche Leben sollte leider nur von kurzer Dauer sein. Schon wenige Jahre nach seinem Tode begannen zunächst in der Hauptstadt Münster reformatorische Bewegungen und dehnten sich allmählich in immer weitern Kreisen auch über die kleinern Städte des Münsterlandes aus. Irrig ist, den Grund der aufrührerischen Regungen gegen kirchliche Lehre und kirchliches Leben einzig und allein oder auch nur vorzugsweise in der Unwissenheit und Unsittlichkeit des Volks zu suchen; ohne und gegen den Willen des Bischofs und der höhern Geistlichkeit hätte die Reformation weder in Münster noch sonst wo ihr Haupt siegreich erheben können. Mit vollem Rechte hat Kampschulte hervorgehoben, daß die Fürsten und Prälaten einen großen Theil der Schuld an der Vernichtung der religiösen Einheit unsers Vaterlandes tragen[49]. Außerdem verweiset er auf mehrfache Einwirkungen des Auslandes, unter denen sich die kirchliche Revolution in Westfalen vollzogen habe[50]. Diese Ansichten finden ihre Bestätigung in der Geschichte sowohl des Münsterlandes überhaupt als insbesondere der Stadt Ahaus, deren Bewohner schwerlich jemals aus sich selbst, ohne nachtheilige Einwirkung der Obern und unabhängig von Einflüssen der Nachbarstaaten, den religiösen Neuerungen würden gehuldigt haben.

Ein mehr sozial-demokratischer als religiös-liberaler Aufruhr in Münster, welcher 1525 losbrach[51], fiel in die Regierungszeit Friedrich's III., eines Grafen von Wied

---

[49]) Kampschulte Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen S. 26.

[50]) Daselbst S. 30—34.

[51]) Cornelius Gesch. des Münsterischen Aufruhrs I. 1 ff.

(1522—32). Dieser war nur dem Namen nach Bischof von Münster, da er weder die bischöfliche Weihe jemals empfing, noch sich um Besorgung seiner Obliegenheiten kümmerte. Während er Alles seinem Weihbischofe überließ, beschäftigte er sich selbst in sträflicher Indolenz hauptsächlich an der Drechslerbank und erhielt daher nicht mit Unrecht den Namen „Spillendreher". Der münsterische Aufruhr nahm übrigens ein schnelles Ende, zumal da die Hanseaten die Sache der verbündeten Stadt nicht nur nicht unterstützten, sondern vielmehr auf einer allgemeinen Tagfahrt geradezu verurtheilten. Friedrich III. sandte den Ahauser Amtmann, Klaes von Monnyckhusen, mit besondern Instruktionen an seinen Bruder, den Kurfürsten Hermann von Köln[52]), und dieser vermittelte am 27. März 1526 die Herstellung der Ruhe[53]). Friedrich genehmigte den geschlossenen Vertrag zu Ahaus, wo er sich zu jener Zeit aufhielt. Wahrscheinlich hat er sich gleich beim Ausbruche der Unruhen dorthin zurückzogen; schon Mitte Januar 1525 weilte er auf dem Schlosse und bestätigte die Privilegien der Stadt[54]). — Im dritten Jahre nach Herstellung der Ruhe in Münster finden wir den Fürsten auf einem Zuge nach dem Niederstift, wo er die Stadt Wildeshausen in übeler Laune überrumpelte und auf barbarische Weise verwüstete. Da er vom Domkapitel und den übrigen Landständen wegen der ohne ihr Vorwissen unternommenen Fehde hart getadelt wurde und sein Ansehen im Münsterlande überhaupt fast ganz vernichtet sah, so entsagte er am 22. März 1532 seiner Stellung, freilich nicht bevor er sich durch ein höchst widerwärtiges Feilschen ein bedeutendes Kapital und eine Rente von 2000 Gulden gesichert hatte[55]).

---

[52]) Niesert Beiträge I. 1. 146 ff.

[53]) Kampschulte S. 139.

[54]) Archiv des Gr. Nabuys.

[55]) Geschichtsquellen I. 326. — Cornelius I. 124.

Der am 26. März 1532 neugekorene Fürstbischof Erich II. von Braunschweig hatte kaum von seinen Schlössern Ahaus, Horstmar und Bevergern Besitz genommen, als er in eine schwere Krankheit fiel und schon am 14. Mai starb. Ihm folgte am 1. Juni Franz Graf von Waldeck. Dieser war bereits Bischof von Minden, dessen Besitz ihm jedoch von den Bürgern der Stadt und dem Herzoge von Braunschweig streitig gemacht wurde. Im Münsterlande wurden ihm allsobald sämmtliche Schlösser übergeben, und so finden wir ihn bereits Ende Juni 1532 zu Ahaus, in welcher Stadt er längere Zeit verweilte und deren Privilegien er 1533 bestätigte[56]).

2. Wiedertäuferei. Schon 1531 begann Bernhard Rothmann aus Stadtlohn, Kaplan an der St. Mauritzkirche in einer Vorstadt Münsters, in seinen Predigten reformatorische Ansichten zu vertreten. Auch in Münster gewann er bald Anhänger, und die Gilden, welche zu Neuerungen geneigt waren, erzwangen ihm die Ueberlassung der Lambertikirche. Gleichgesinnte Prediger schlossen sich ihm an, und binnen kurzer Zeit wurde in allen Pfarrkirchen Münsters das „reine Evangelium" verkündet. Bischof Franz erließ unter dem 24. Juni 1532 von Ahaus ein Schreiben an den Rath zu Münster, die religiösen Neuerungen abzustellen und die Prediger zu entfernen. Die Mahnung wurde nicht ohne Hohn zurückgewiesen, und die Stadt fand gegen den Bischof einen mächtigen Verbündeten an dem Landgrafen Philipp von Hessen. Dieser vermittelte am 14. Februar 1533 einen Vertrag, wonach die Neugläubigen volle Religionsfreiheit erhielten und im Besitze der 6 Pfarrkirchen verblieben. Aber Rothmann beharrte nicht bei der evangelischen Lehre Luther's, sondern bekannte sich schon bald zu dem mehr fortgeschrittenen Zwinglianismus und erklärte sich zuletzt sogar für die Wiedertäufer,

[56]) Archiv des Gr. Rahuys.

deren erste Sendboten aus Holland gegen Ende des Jahres 1533 nach Münster kamen. Bei einer am 7. und 8. August gehaltenen Disputation über die Nothwendigkeit der Kindertaufe finden wir unter Rothmann's Gegnern auch den Senior der Fraterherrn Johann Holtmann aus Ahaus[57]). Dieser zeichnete sich durch große Gelehrsamkeit aus, war übrigens mehr ein frommer Ascet als ein tüchtiger Kanzelredner. Im Jahre 1539 wurde er Pater im Nonnenkloster Niesink zu Münster. Die Chronik dieses Hauses meldet über ihn: By siner tit is unser suster kercke rede gemaket, so dat wy in den solven iair, als wy enne gecregen hedden, uth den spinhuse weder in de kercken quemen. Unde dat was up unse kerkwiinge. Des iairs dar na up den solven dach so hebbe wy unse kerke gerwekamer unde altaire weder wien laten unde des dages dar na ock unsen kerckhof. Kort dar na is unse werdige pater zeer kranck geworden, so dat men em sin kerkrecht heft gedaen[57a]). Unde als et up de hant erger wairt, heft he begert, dat wy alle sementlike solden to em komen, umme uns ene gude vermaninge to done. Mer als he uns allen oversach, is he zeer wemodich unde schreiende geworden, unde wy mit em. Dan IIII punte was he van uns begerende: als dat wy underlinge solden leven in vrede, in leifte, in eindracht, unde den vruchten Godes vor ogen to hebben. Dit geschae up sunte Katherinen dach. In siner krankheit is he zeer duldich gewest unde andechtich to Gode. Unde he is gestorven des dages na sunte Andreas (1. Dec.) int iair 1540, uns nalatende ein guet exempel unde schone leer unde schriften[58]).

---

57) Cornelius Münst. Aufr.| I. 146. Vgl. Hamelmann Opp. geneal.-hist. S. 1202 und 208 (ed. Lemgoviae 1711).

57a) Mit den Sakramenten versehen.

58) Geschichtsquellen II. 439 f.

Während der edele Johann Holtmann aus Ahaus sein Leben in Frieden und Ehre beschloß, hatte der ehrgeizige Bernhard Rothmann aus dem Nachbarorte Stadtlohn in den von ihm heraufbeschworenen Wirren einen schmählichen Untergang gefunden. Dem Unwesen der Wiedertäuferei und der damit zusammenhangenden sozialen Bewegung wurde bekanntlich durch die Einnahme Münsters in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1535 im Ganzen und Großen ein Ende gemacht. Aber noch lange verspürte man die Nachwehen, wie in der Hauptstadt, so auch im östlichen Münsterlande, da die Städte des Dreinquartiers mehr oder weniger sich der Bewegung angeschlossen hatten, wogegen die Städte des Braemquartiers oder des westlichen Münsterlandes den Umsturzbestrebungen meist ferngeblieben waren[59]).

3. **Reformatorische Bewegungen im Amte Ahaus.** Mit der Bezwingung der Wiedertäuferunruhen war die völlige Rekatholisirung der Stadt und des Stifts Münster nicht verbunden, zumal da Bischof Franz bei aller Strenge, womit er Johann von Leyden und seine Genossen verfolgte, den Anhängern Luther's und der Augsburger Konfession sich geneigt bewies. Er gestattete, daß lutherische Prediger das Land durchzogen, ließ durch den entlaufenen Mönch Anton Rabe oder Corvinus eine neue Handpostille mit einer Vorrede von Luther herausgeben, hatte einen protestantischen Hofkaplan, Hofkanzler und Hofmeister, und erklärte, obwohl er 1540 und 41 die höheren Weihen nahm, auf einem Landtage 1543 seine Geneigtheit, die Augsburger Konfession einzuführen[60]). Die Landstände hinderten die beabsichtigte Neuerung und drohten sogar, den Fürsten absetzen zu wollen[61]). Dennoch wurde auf dem Lande und besonders

---

[59]) Vgl. Sökeland Gesch. der Stadt Coesfeld S. 92 ff. — Cornelius I. 191.

[60]) Kampschulte S. 154 ff.

[61]) Varnhagen Waldeckische Gesch. II. 124 ff.

in denjenigen Orten, wo der Fürst direkten Einfluß hatte, manche kirchliche Aenderung theils zugelassen, theils geradezu begünstigt. Nur fanatische Ausschreitungen, wie sie in Koesfeld, Dülmen und Bocholt vorkamen, hinderte oder strafte Franz von Waldeck, nicht als seeleneifriger Bischof, sondern als konservativer Fürst. So blieb Ahaus, wo der Fürst sich nicht selten aufhielt, von den Schwindeleien und Unruhen der Wiedertäufer verschont. Dagegen fanden die Ansichten der Reformatoren allmählich Eingang, und katholisches Bewußtsein und Leben erstarb mehr und mehr. Ein Zeichen der veränderten Gesinnung im nordwestlichen Münsterlande ist der den Stiftsdamen zu Asbeck und zu Metelen ertheilte Dispens, bei ihren Ausgängen weltliche Kleider zu tragen, um gegen Ungebühr sicher zu sein [62]).

Neben dem Auftreten des Fürsten haben wir als mitwirkende Ursachen für die Förderung religiöser Neuerungen in Ahaus die Nähe der von Kalvinisten und Zwinglianern aufgeregten Niederlande, sowie die Einflüsse der schon früh reformirten Grafschaften Bentheim und Steinfurt und der unter dem neuerungssüchtigen Herzoge von Kleve stehenden Herrschaft Gemen zu bezeichnen. Uebrigens entstanden förmliche Gemeinden von Neugläubigen nur in wenigen Orten, namentlich in Bocholt und Werth [63]); in Borken wurde die Neuerung bald wieder eingestellt, und in Ahaus konnte eine reformirte Gemeinde um so weniger Bestand gewinnen, weil die dort häufig residirenden Landesherrn, wenn auch einzelne zu Luther oder Kalvin hinneigten, schon mit Rücksicht auf ihre politische Stellung den offenen Abfall scheuten, so daß die Ahauser trotz mannigfacher Abweichung vom katholischen Glauben und Leben den äußern Zusammenhang mit der Kirche wahrten und wenigstens Namen-Katholiken blieben. Diese

---

[62]) Cornelius II. 189.

[63]) Jacobson Quellen des evang. Kirchenrechts S. 82 u. 494.

Zwitterzustände entstanden unter Franz von Waldeck und durften sich unter seinen beiden Nachfolgern weiter entwickeln. Wilhelm von Ketteler, welcher 1553 gewählt wurde, war nicht nur kein Priester, sondern ließ sogar mehr oder weniger gegründete Zweifel gegen seine Rechtgläubigkeit aufkommen[64]. Da der Papst seine Wahl nicht bestätigte, so resignirte er 1557. Ihm folgte Bernhard von Raesfeld, der zwar selbst gläubig war, aber bei seiner großen Nachsicht und Schwäche den Reformirten das gewonnene Terrain ohne Kampf überließ. Er residirte meist zu Ahaus, bestätigte unter dem 3. Dezember 1559 die Privilegien der Stadt[65], verschönerte die Burg, erweiterte und verbesserte die Festungswerke und legte einen neuen Stadtgraben und Wall an[66].

III. Politische Einrichtungen der Stadt Ahaus.

Nach der Abdankung Bernhard's von Raesfeld wurde Johann von Hoya zum Bischofe von Münster erwählt. Dieser war in weltlichen wie in geistlichen Dingen wohl erfahren. Wegen seiner Einsicht in Reichsangelegenheiten wurde er sogar zum Reichs-Kammergerichts-Präsidenten gewählt. Als Landesherr wirkte er besonders für Besserung der Rechtspflege durch Errichtung eines Hofgerichts sowie durch den Erlaß einer besondern Hofgerichts- und einer neuen Landgerichtsordnung. Als Bischof sorgte er für Belebung katholischen Glaubens und kirchlicher Zucht, indem er die Beschlüsse des Tridentiner Konzils verkündete, ein regelmäßiges Sendgericht der Archidiakonen wiedereinführte und von 1571 bis 73 eine Generalvisitation der Diöcese abhalten ließ. In

[64]) Kampschulte S. 262.
[65]) Archiv des Gr. Nahuys.
[66]) Archiv der Stadt Ahaus.

weltlicher wie in kirchlicher Beziehung ist sein Wirken auch für Ahaus denkwürdig geworden.

Der Fürstbischof hatte zwar am 6. April 1568 die Privilegien von Ahaus bestätigt[67]; aber die Durchführung der neuen Gerichtsordnungen führten nothwendig zur Revision der alten Rechte. Rath und Schöffen der Stadt begannen unter Zuziehung des fürstlichen Richters Everhard von der Marck im Jahre 1571 die alten Urkunden und Briefe zu registriren und die Plebiscita oder Volksbeschlüsse, Rechte und Gewohnheiten zu sammeln, auszulegen und nach Bedürfniß theilweise zu ändern, wobei die Verodnungen der Hauptstadt Münster zum Grunde gelegt wurden. Die zusammengestellten Beschlüsse wurden 1572 mit Gutheißung der Achtmänner, der Gemeinleute und der ganzen Bürgerschaft als Polizeiordnung der Stadt Ahaus[68]) publizirt. Den einzelnen Bestimmungen geht voraus eine allgemeine Ermahnung an die Bürger, Gott stets vor Augen zu haben, sein Wort eine Leuchte ihrer Füße sein zu lassen, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten, das gemeine Beste gern zu fördern, Kinder und Gesinde gut zu erziehen, Unfrieden und Uneinigkeit zu meiden.

Die Hauptbestimmungen des Polizeibuchs betreffen die Wahl der Bürgermeister und der Schöffen, die Rechte der Bürger und ihr Verhältniß zum fürstlichen Richter, die Obliegenheiten des Stadtrentmeisters, des Stadtschreibers, der Kirchen- und Armenprovisoren, die städtischen Gefälle und Dienste; dazu kommen Verordnungen über Handel und Wandel der Bürger überhaupt, sowie über Verpflichtungen in einzelnen Fällen, beim Backen und Brauen, beim Kaufen und Verkaufen, beim Sterben und Erben u. a.

1. Städtische Behörden. Die Wahl der Bürger-

---

[67]) Archiv des Gr. Rahuys.

[68]) Original im Archive der Stadt Ahaus Nr. 14.

meister und Schöffen geschah nach altem Brauch auf folgende Weise. Am Feste der Bekehrung Pauli, 25. Januar, wurde die Bürgerschaft nach Beiwohnung der Messe und Predigt durch den Stadtdiener auf das Rathhaus entboten. Keiner durfte ohne Grund und nur mit Urlaub der Bürgermeister ausbleiben; wer nicht kam und binnen drei Tagen in der Stadt gesehen wurde, zahlte 5 Schillinge und wenn er eine Rathsperson war, 10 Schillinge. Nach eröffneter Versammlung sollte Keiner Neid oder Zwiespalt erregen, vielmehr Jeder still sein mit Mund, Hand und Fuß. Der älteste Bürgermeister wählte zunächst zwei gute, ehrliche Leute aus der Gemeinheit, die jedes Bürgers „Gelegenheit wissen.“ Diese mußten nach kurzem Bedenken vier andere ehrliche, fromme, unberüchtigte, friedliebende Bürger zu Koer- oder Wahlgenossen und Gemeinheitsleuten erkiesen. Wenn aber diese alle oder zum Theil den Bürgermeistern und Schöffen verdächtig waren, so mußte eine Neuwahl getroffen werden. Mit den vier Erwählten vereinigten sich Bürgermeister und Schöffen und erkoren aus der Gemeinheit vier „Achtemann“. Die Achtmänner und Koergenossen schwuren dem Richter oder, wenn dieser nicht da war, dem ältesten Bürgermeister einen Eid, daß sie nach bestem Verstande, Wissen und Vermögen solche vier Personen zu Bürgermeistern und Schöffen kiesen wollten, die frei, echt und recht geboren, eines christlichen, ehrbaren, aufrichtigen Wesens, Standes und Lebens, in unterthänigem Gehorsam gegen den Landesfürsten der Stadt und dem gemeinen Besten vorzustehen geeignet wären. Da dieser Wahlvorgang nicht immer ohne Parteilichkeit ablief, so wurde durch eine zusätzliche Bestimmung vom Jahre 1579 festgesetzt[69]), daß die Bürgerschaft zum Zwecke der Wahl in zwei „Klüchten“ oder Abtheilungen sich versammeln sollte. Die Grenze beider Klüchten war die Hauptstraße vom Koes-

69) Ahauser Stadtbuch Fol. 29 und 30.

felder nach dem Windmühlen-Thor. Die erste Klucht umfaßte den östlichen Stadttheil bis zur Burg und zur Wassermühle mit den Häusern um die Kirche und auf der „groten oder Schiltstraße"; zur zweiten Klucht gehörte der westliche Stadttheil mit der Wallstraße und der nach jener Seite gelegenen Häuserreihe am Markt. Von den Kluchten waren ausgeschlossen die zeitigen Bürgermeister, Schöffen und Gemeinheitsleute. Jede Klucht wählte aus der andern einen frommen, ehrlichen Bürger, und diese beiden erkoren zunächst vier Gemeinheitsleute und dann in Verbindung mit diesen vier Achtmänner. Endlich traten die Gemeinheitsleute und Achtmänner zusammen, um zwei Bürgermeister und zwei Schöffen zu wählen. Der älteste oder der dazu besonders auserlesene Achtmann verkündete das Resultat der Wahl und bezeichnete, wer von den beiden Schöffen die Stelle eines Stadtrentmeisters verwalten solle. Dann ermahnte er die Gewählten, das gemeine Beste zu besorgen, und die Gemeinheit, den Erkorenen gehorsam zu sein. Wer von den Bürgermeistern oder den Schöffen neu gewählt war, mußte schwören, dem Landesfürsten, der Stadt und der ganzen Gemeinheit sich als fleißigen Vorsteher zu erweisen, Ehre, Wehr und Nutzen des Gemeinwesens jeder Zeit zu fördern und mit Wissen nimmer zu versäumen, der Stadt Privilegien, Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen, Rechte und Gerechtigkeiten und alles, was einem getreuen Bürgermeister (oder Schöffen) nach altem Brauch zu thun gebührt, nach bestem Verstande und Fleiß zu handeln, auszurichten und zu handhaben. Nur die Beamten des Fürsten und des Gerichts waren wegen ihrer vielen sonstigen Geschäfte von der Erkiesung ausgenommen; wer von den andern Bürgern sich weigerte, das Amt eines Bürgermeisters oder eines Schöffen anzunehmen, mußte zehn Mark zahlen.

Einer von den beiden Schöffen war, wie oben bemerkt, Stadtrentmeister und besorgte die Einnahmen und Ausgaben

des Gemeinwesens. Das übrige Verwaltungspersonal bestand aus dem Stadtsekretair, den Kirchen- und den Armenprovisoren. Der Stadtsekretair hatte die Verhandlungen des Raths zu protokolliren und die öffentlichen Verkäufe abzuhalten. Den Kirchen- und den Armenprovisor bestellten der Pfarrer und die Bürgermeister aus der Zahl von je drei Männern, welche von den Schöffen in Vorschlag gebracht wurden.

Von einer eigentlichen Besoldung des Verwaltungspersonals kann nicht Rede sein, da die Aemter mehr als Ehrenstellen betrachtet wurden. Die ganze Einnahme der Bürgermeister zur Deckung etwaiger Unkosten war auf vier Thaler jährlich festgesetzt; außerdem erhielten sie an den vier Hochzeiten je $1/2$ Thaler. Der Stadtsekretair bezog für die Protokollirung der Rathsbeschlüsse 6 Thaler, außerdem die Gebühren vom Stadtsiegel, Stempel und dergleichen, so daß sich seine jährlichen Einnahmen auf ungefähr 40 Thaler beliefen. — Am Abende vor der Rathswahl mußten der Stadtrentmeister, der Kirchen- und der Armenprovisor Rechnung legen. Nach geschehener Wahl wurde die Accise von Kaufwaaren und Hausirhandel, vom Wein, Bier und Branntwein, vom Brauen, Backen und Schlachten sowie das Weggeld gegen Meistgebot verpachtet; auch die Stadtwage wurde dem Meistbietenden überlassen.

2. **Bürgerschaft und Stadtdienste.** Das Bürgerrecht wurde von Einheimischen durch Abstammung von eingebürgerten Eltern, von Fremden durch Kauf gewonnen. Jeder Auswärtige mußte, bevor er in's Bürgerbuch eingetragen werden konnte, seine freie Geburt nachweisen und einen Eid schwören, daß er dem Fürsten und der Stadt treu und ergeben sein, das gemeine Beste fördern und der Obrigkeit bei Tag und Nacht, innerhalb und außerhalb des Landes gehorchen wolle [70]). Für die Einschreibung erhielten

[70]) Stadtbuch Fol. 18.

Bürgermeister und Schöffen von einem Mann 1, von einer Frau ½ Thaler, der Stadtrentmeister von einem Manne 2, von einer Frau 1½ Thaler, der Stadtschreiber ein „Mengel" (Maß) Wein, der Stadtdiener und die beiden Thorwächter je 6 Pfenninge. In späterer Zeit wurde das Einzugsgeld auf 12 Thaler festgesetzt. Nur die Insassen der weihkesseler Bauerschaft, welche seit uralter Zeit halbes Bürgerrecht besaßen, zahlten die Hälfte. Eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß auch Einwohner der Nachbardörfer Wüllen, Wessum und Alstädte in Ahaus Bürgerrecht gewinnen konnten, ohne dort ansäßig zu sein; — offenbar, weil die genannten Ortschaften ehedem einen unmittelbaren Bestandtheil der Herrschaft Ahaus bildeten. Die betreffenden Personen mußten jedes Jahr am Tage des Apostels Jakobus (25. Juli) gegen Zahlung von 6 Pfenningen ihren Namen in das Bürgerbuch eintragen lassen. Nur den Bürgern war das Betreiben von Handwerken und Lohnarbeiten, Backen und Brauen, Kaufen und Verkaufen, Handel und Wandel gestattet. — Jeder Hauseigenthümer mit Ausnahme der Bürgermeister, der Schöffen und anderer im Dienste der Stadt stehender Personen, wie auch der Wittwen, waren zu gewissen Leistungen verpflichtet. Wer sich sperrte oder unwillig und unfriedsam war, wurde des Bürgerrechts verlustig erklärt. Diese Leistungen bestanden theils in persönlichen Diensten, insbesondere Wachen an den Thoren und auf den Wällen, theils in Geldbeiträgen und Naturallieferungen für die beiden Thorwächter und für den Stadtdiener. Der Pförtner am Windmühlenthor erhielt jährlich aus 25 Häusern, der am Koesfelder-Thor aus 24 Häusern, je einen Scheffel Roggen oder 2½ Schilling, der Stadtdiener aus 37 Häusern je einen Scheffel Gerste oder 2 Schillinge. Außerdem hatten die Besitzer von 67 Speichern, Neben- oder Hinterhäusern jährlich 4 Mark 7 Schillinge 2 Deut zu entrichten. Als abgabenpflichtige Hausbesitzer werden um 1570 genannt: Robert Alferding,

Hermann Averhage, Joh. von der Becke, Alb. Beckering, Arn. Bekel, Bernh. Berik, Joh. Boyer, Jod. Bröring, Joh. Brunsbrügge, M. Buckhorn, Joh. von Büren, Andres und Heinrich Brüning, Joh. Buschove, Drachter, Joh. und Werner Elckemann, Kaspar Elering, Konrad Ganß, Georg Hagemann, Dietr. Hesseling, Nik. Holtmann, Joh. Honkamp, von der Hoven, Gerh. van Kampen, Joh. Kerckhoff, Kernebecker, Heinrich Kleinschnider, Joh. und Georg Klüppel, Konr. Konen, Joh. Konning, Gerhard Kotting, Kremer, Bernh. Krul, Herm. von Legden, Konr. Leers, Lentinck, Dietr. v. Linteln, Wilh. Ludinckhuis, Engelbert und Rotger von der Marck, Engelb. Meßmeker, Peter Metzker, Arn. Moller, Heinr. Nacke, Bernh. und Herm. Nünning, Joh. Oeding, Friedr. Püttmann, Gerh. Quartacker, Alef und Reinh. von Raesfeld, Reckers, Gerh. Redeker, Lamb. Riddbroick, Joh. Rüter, Joh. und Konrad Schlichter, Heinr. Schluiter, Joh. Schmitz, Schoegerdt, Heinr. Schotteler, Herm. Schulte, Herm. Sezewert, Stegehues, Georg Storm, K. Stuckmann, Arnold und Joh. Theising, Dietr. Uding, Joh. Vestering, Heinr. Vissing, Herm. und Rembert Vöcking, Bernh. Vogeler, Joh. Voß, Konr. Vulbeer (Volbier), Andr. ton Weerle, Wiggering, Gerh. Woldering, Lamb. Wolsing, Wymann, Wyneken. — Von den 67 Speichern gehörten 31 schon oben genannten Familien; die Besitzer der übrigen waren: Bordener, Edinck, Elinck, Elpertinck, Goesling, tor Haen, tor Halle, Heek, Henfortinck, Hiddinck, Hilpertinck, Hoethmaker (Hutmacher), Kannegeiter, Kemmener, Kemper, van Keppel, Kienhues, Kuse, Latinck, Leiteln, Maeth, Meierinck, Mensinck, Middeler, Rudtbecke, Sagenschnider, Schmidt, Schöninck, Schriver, Spoltmann, Stoeldreier, Vocken, Westenberg, Wewer, Weygandt.

3. Polizeiliche Vorschriften. Das Stadtbuch enthält für die verschiedensten Verhältnisse spezielle Vorschrif-

ten, die wir hier in derselben Reihenfolge der Hauptsache nach verzeichnen wollen.

a. In Bezug auf Testamente und letzten Willen wird auf die Polizeiordnung der Stadt Münster verwiesen. Die Versiegelung muß vom Richter oder Bürgermeister in Anwesenheit zweier unparteiischer Zeugen geschehen.

b. Schichtungen und Theilungen. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe sich wieder verheirathen will, so sind die beweglichen und unbeweglichen Güter in zwei Theile zu zerlegen, wovon der eine den Kindern erster Ehe gebührt. Sind diese mündig, so erhalten sie ihren Theil gleich. Sind sie unmündig, so wird ein Vormund bestellt, welcher über die Erhaltung des kindlichen Theils zu wachen hat. Bis zur Großjährigkeit müssen die Kinder im elterlichen Hause mit Kost, Kleidung und andern nöthigen Dingen nach Stand und Vermögen versehen werden. Dieses Verhältniß dauert bei einer Tochter bis zum 16., bei einem Sohne bis zum 18. Jahre; dann können sie Anspruch auf ihr Erbtheil erheben und müssen für sich selbst sorgen. Bei den Schichtungen sollen die Kinder erster Ehe von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter das sonderliche Besitzthum, Handwerksgeräthe, Kleider, Kleinode, Zierrathen, Bette, Kiste und Schrein vorab bekommen. Bei der Wiederverheirathung soll der Wittwer oder die Wittwe einen „Hilikforwardt" aufrichten, wobei die zeitigen Güter anzugeben und Vereinbarungen über die Erziehung der Kinder zu treffen sind. Sterben die Eltern, so fällt den Vor- und den Nachkindern je eine Hälfte des Vermögens zu; ist das Gut aber in der zweiten Ehe verbessert, so erhalten die Vorkinder $1/3$, die Nachkinder $2/3$ der Aufbesserung. Stirbt ein Kind erster Ehe vor erlangter Großjährigkeit, so fällt sein Erbtheil dem rechten Vater oder der rechten Mutter wieder zu, falls nicht etwas Anderes bei der Schichtung verabredet ist. Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen und ohne

ein Testament aufgerichtet zu haben, so soll der überlebende Theil den Nießbrauch des ganzen Vermögens haben. Doch muß er von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen ein Verzeichniß der Güter anfertigen lassen, woraus hervorgeht, was bei seinem Tode den Blutsverwandten des andern Theils zufalle. Wenn ein Wittwer (oder eine Wittwe) zur zweiten Ehe schreitet, ohne eine Schichtung gemacht zu haben, so hat er den zehnten Theil seiner Güter verwirkt, und dieser soll, wenn er kinderlos ist, den Armen, wenn er aber Kinder hat, zur Hälfte diesen, zur Hälfte den Armen zufallen. Nur wenn ein triftiges Hinderniß zeitiger Schichtung angegeben werden kann, mögen Bürgermeister und Schöffen dem Betreffenden nach Befinden Ausstand geben. Für den Fall, daß ein Wittwer oder eine Wittwe sich nicht wieder verheirathet, kann er oder sie über die ihm oder ihr zugefallene Hälfte des Vermögens zu Gunsten des einen oder des andern Kindes verfügen; ist dieses nicht geschehen, so gehen sämmtliche Kinder in gleiche Theilung. Wenn nach dem Ableben beider Eltern die Kinder sich über die Theilung des Nachlasses nicht verständigen können, so hat das älteste Kind das Vermögen mit Ausnahme der Geräthe des Vaters oder der Mutter, welche den Söhnen oder den Töchtern vorab zufallen, in gleiche Theile zu zerlegen, und es soll den Kindern vom jüngsten an der Reihe nach zustehen, sich einen Theil zu wählen. — Wenn zwei oder mehre Bürger gemeinsame Güter haben, so sollen diese bei einer Schichtung gleichmäßig getheilt und die Berechtigten binnen Monatsfrist zufrieden gestellt werden. Läßt sich ein Gut nicht theilen, so soll es zu Geld gesetzt werden; wer das Gut wählt, muß dem andern das bedungene Geld, wenn es unter 100 Thaler ist, binnen Monatsfrist, wenn darüber, in zwei Monaten auszahlen.

c. Vormundschaft. Nach dem Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau soll der überlebende Theil die Vormundschaft der Kinder führen. Nur im Falle seiner Untüch-

tigkeit oder Wiederverheirathung soll aus den nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits je ein Vormund bestellt und diesem von Stadtraths wegen ein anderer beigegeben werden, um die Erziehung der Kinder und die Erhaltung ihres Vermögens zu überwachen. Diese sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre in Gegenwart der Kinder und zweier Verwandten oder anderer Zeugen die Güter revidiren und darüber an den Rath berichten und Rechnung legen. Sind die Kinder zur Großjährigkeit gelangt, und es entsteht entweder unter ihnen selbst oder mit den Vormündern Streit über das Erbgut, so ist dieser, damit das Erbe durch weitläufige Prozesse nicht gemindert oder gar zu Grunde gerichtet werde, durch einfaches Erkenntniß des Stadtraths ohne jedwede Appellation beizulegen.

d. Klagen. Wer einen Andern wegen geerbten Gutes oder geliehenen Geldes, wegen Schuld oder Lohn, wegen Beschimpfung oder Verwundung verklagen will, soll sich an den fürstlichen Richter in Ahaus wenden und von diesem an den Stadtrath von Münster appelliren dürfen. Wenn Einer wegen auswärtiger Schulden belangt wird und sich nicht „klagelos“ machen kann noch will, so soll er, damit der Gläubiger wegen seiner Forderungen nicht andere Bürger in der Fremde anhalte und beschädige, von dem Stadtrath der Bürgerschaft verlustig erklärt und bis zur Erlegung der Schuld ausgewiesen werden.

e. Schädigungen. Wer einem andern Bürger in seinem Erwerbe oder sonst irgendwie Schaden zufügt, soll nach Erkenntniß der Bürgermeister, Schöffen, Achtemänner und Gemeinheitsleute bestraft werden.

f. Baustreitigkeiten. Wenn Nachbarn über Bauten in Streit gerathen, so sollen der Richter, die Bürgermeister, die Schöffen und die Achtemänner den Platz besichtigen, Bericht und Gegenbericht anhören, erfahrene Zimmerleute oder auch Nachbarn zu Rathe ziehen und die Sache

wo möglich vergleichen oder sonst rechtlich entscheiden. Der gefällte Spruch ist in das Stadtbuch einzutragen. Sind die Parteien mit der Entscheidung nicht zufrieden, so können sie sich an das Gericht wenden. Das Urtheil wird vom Stadtrath nach Münster eingesandt und ist die vom dortigen Stadtrath einlaufende Sentenz ohne weitere Appellation anzunehmen. Fällt die Sentenz gegen den Kläger aus, so hat er dem Ahauser Stadtrath wegen Beanstandung der von diesem getroffenen Entscheidung eine Strafe zu entrichten.

g. Schweinställe, Misthaufen und Sekrete (Abtritte) dürfen an offenen Straßen oder Stiegen nicht angelegt werden. Wer dagegen handelt und sich nicht fügen will, soll ein-, zwei-, dreimal gestraft und gepfändet werden; bleibt er auch dann noch widerspenstig, so soll nach eingeholtem Gutachten der Obrigkeit das betreffende Objekt entfernt werden. Glaubt der Betreffende, in seinem Rechte verletzt zu sein, so kann er sich an den Richter in Ahaus wenden und von diesem weiterhin an den Rath zu Münster appelliren; der Sentenz des letztern hat er sich unbedingt zu fügen. Im Einzelnen wird bestimmt, daß man bei Anlegung von Schweineställen oder heimlichen Oertern, sofern letztere nicht in der „Grüppe" oder Gasse zwischen zwei Häusern angebracht werden, von des Nachbarn Grunde 3, vom Keller 5, vom Brunnen 9 Fuß entfernt bleiben muß. — Straßen und Wege müssen bei Strafe von 5 Schillingen in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Weder am Markt noch sonst an einer Straße sollen die Mistgruben nach der Straße hin ausgeladen werden, es sei denn daß ein altes Gewohnheitsrecht es gestatte.

h. Ueberbau und Tropfenfall. Jeder Ueberbau nach der Straße hin darf nur in einer Höhe von 14 Fuß angelegt werden und nur 2½ Fuß vorspringen. Mehr als einen Ueberbau zu errichten ist nicht gestattet. Kein Haus soll den Tropfenfall nach der Straße haben, wenn es nicht

von Alters her so gewesen. Endlich wird bestimmt, daß Jeder bei einem Neubau auf den alten Pfählen oder Fundamenten bleiben müsse.

i. Vom Viehweiden. Die Stadt läßt Frühling und Sommer hindurch bis Michaelis sämmtliche Schweine durch einen besondern Hirten austreiben und hüten. Wer von den Bürgern sein Schwein nicht gleich in den ersten acht Tagen zur Herde schickt, hat von jedem Stück dem Hirten ein besonderes Triftgeld zu zahlen. Wessen Schwein vom Stadtdiener oder Pförtner aus Gärten, Kämpen und Stiegen fortgetrieben werden muß, hat jenem und der Stadt je 3 Deut zu entrichten. Vieh, welches auf fremdem Grunde Schaden anstiftet, wird zurückbehalten, bis der Eigenthümer den Schaden ersetzt hat. Können die Parteien sich über den Schaden nicht vergleichen, so haben Bürgermeister und Schöffen darüber zu erkennen.

k. Vollmacht und Auftrag. Kein Bürger oder Einwohner soll ohne Vorwissen der Bürgermeister seine Güter, Forderungen oder Schulden einem andern weder verkaufen noch auftragen, sondern jeder soll das Seine im Wege ordentlichen Rechtes oder billigen Vertrages zu erhalten suchen. Wer dagegen handelt, sowohl der Käufer als der Verkäufer, hat von der Stadt eine Strafe zu gewärtigen.

l. Verkauf städtischer Güter. Wenn ein Bürger einem andern Haus, Hof, Speicher, Kamp, Garten, Land, Sand verkauft, so soll er alles, womit das Kaufgut beschwert ist, genau und bestimmt angeben. Wer dagegen handelt, soll mit einem Fünftel der verschwiegenen Belastung gestraft und, falls er dieses nicht zahlen kann, mit Weib und Kind auf ein Jahr aus der Stadt gewiesen werden. Eigenhörigen Leuten darf man städtische Güter weder verkaufen noch auftragen.

m. Kaufen und Verkaufen. Holz, Torf, Eßwaaren oder andere Gegenstände, welche zu Markte gebracht

werden müssen, vor den Thoren zu verkaufen, ist bei Strafe von 5 Schillingen verboten. Keiner soll zum Schaden eines Mitbürgers etwas ungebürlich ersteigern oder unterkaufen. Wem eine Waare ohne Argwohn in's Haus gebracht und angeboten wird, mag sie kaufen. Wer Fleisch von krankem Vieh verkauft hat, soll gehalten sein, die Waare zurückzunehmen und den Kaufpreis herauszugeben; weigert er sich, so soll das Fleisch vernichtet oder den Armen gegeben werden, dem Käufer aber will man zur Wiedererlangung seines Geldes behülflich sein. Ueberdies wird dem Verkäufer fortan jeder Handel untersagt. Zu leichtes Roggen- oder Weizenbrod wird nach alter Gewohnheit den Armen gegeben.

n. Arbeit und Taglohn. Arbeitsleute und Taglöhner sollen den in der Nachbarstadt Koesfeld gültigen Satz erhalten. Wer darüber hinausgeht, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen.

o. Brauen und Backen. Es gab in Ahaus zwei Braupfannen, wovon die eine der Stadt, die andere der Kirche gehörte; beide wurden alljährlich zur Zeit der Rathswahl dem Meistbietenden verpachtet. Das Brauen soll nach Koesfelder Ordnung geschehen. Wer das Maß nicht vollzapft oder wer zu kleines Maß gebraucht, soll 5 Schillinge und nach Befinden eine noch höhere Strafe zahlen. Brauer, welche im Stande sind, Gerste zu kaufen und Malz zu machen, dürfen von ihrem Fabrikate nur so viel auswärts verkaufen, daß sie zu dem eigenen, in gewohnter Weise anzusetzenden Gebräu genug behalten. Wer dagegen handelt, darf in Jahresfrist nicht wieder brauen. Wenn ein Bürger von einem andern Malz zu kaufen begehrt, so soll es ihm eher, als einem Fremden, und das Scheffel einen Deut billiger überlassen werden. Roggen- und Weizenbrod sind nach Koesfelder Ordnung zu backen. Eine Abweichung wird das erste Mal mit 5 Schillingen, in wiederholten Fällen mit einer höheren Summe gestraft.

p. Höckerei. Butter, Käse, Oel, Thran, Häring,

Stockfisch, Bücking und dgl. sollen zu demselben Preise wie in Koesfeld verkauft werden. Hat das Kaufgut ein Gewicht von mindestens 25 Pfund, so muß es bei Strafe von 5 Schillingen auf der Stadtwage gewogen werden. Wenn nach begonnenem Ausverkauf eines ganzen oder halben Fasses Butter die Preise steigen, so muß der Verkäufer dennoch bei demselben Satze bleiben. Der Gebrauch falscher Maße und Gewichte soll „nach Gelegenheit der Sache" mit schwerer Strafe belegt werden. Wenn ein Höcker sich der Ordnung nicht fügt, so hat er außer einer Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihm das Fenster vernagelt oder der Laden geschlossen werde.

q. Todtschlag und Brüchte. Wer einen Andern innerhalb der Stadt erschlägt, verliert sein Bürgerrecht, es sei denn daß er den Fall der Nothwehr oder sonst seine Unschuld erweise und vom Fürsten einen Freibrief erlange. Wer zur Zeit der Kirmeß oder des Kirchweihfestes vom Samstag bis zum Sonntag Abend Unruhen stiftet, Schlägereien anfängt und einen verwundet, soll als Friedens- und Freiheitsbrecher von der Stadt oder von dem fürstlichen Richter zur Strafe gezogen werden; im Fall daß er entweiche, soll auch er das Bürgerrecht verlieren, bis er mit Zustimmung der Obrigkeit in die Stadt wieder eingelassen wird. Wer in oder vor der Stadt aufgegriffen wird, den können Bürgermeister und Schöffen entweder selbst in Gewahrsam setzen oder dem fürstlichen Richter ausfolgen lassen; aber auch in dem Falle, daß der fürstliche Richter das Recht findet, muß jeder Verbrecher zunächst dem Stadtrath präsentirt werden.

IV. Störungen im kirchlichen und politischen Leben. 1566—1612.

1. Kirchenvisitation 1572. In dem Protokolle über eine Generalvisitation, welche der Bischof Johann von Hoya in der Diöcese Münster vornehmen ließ, finden sich

höchst interessante Angaben über die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus zu jener Zeit [71]). Die Folgen der auf dem Gebiete des Glaubens wie der Sitte seit Franz von Waldeck angeregten Neuerungen traten offen hervor. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde zwar von den Kirchenprovisoren als ein rechtschaffener und mit offenkundigen Fehlern nicht behafteter Mann bezeichnet; übrigens war er, was schon aus dem Mangel einer Tonsur und der Pflege des Bartes hervorging, nicht wenig verweltlicht und kümmerte sich, was noch weit schwerer ins Gewicht fiel, nicht um die kirchliche Vorschrift des Cölibats. Und gerade er war damals der einzige Seelsorger in Ahaus, da weder die Inhaber der vier älteren Vikarien noch die Verwalter der drei neueren Familienpfründen daselbst residirten. Der Vikar zum h. Johannes, Arnold von der Becke, gehörte zum Gefolge des Bischofs, der Vikar zum h. Stephanus, Werner Schotteler, hatte seinen Sitz in Vreden, der Vikar zur h. Katharina, Heidenreich Keck, war zugleich Kanonikus in Horstmar, und der Vikar zum h. Thomas, Werner Kamener, Vicekuratus in Velen. Von den drei Familienpfründen war die Vikarie zum h. Kreuze im Besitze Johann's von der Becke zu Münster, die zur h. Anna in der Verwaltung des bischöflichen Kaplans Johann vom Hove zu Minden und die zum h. Petrus war dem Wilhelm Wiggerinck verliehen, welcher zur Zeit in Köln Theologie studirte. So waren sieben Altäre in der Kirche zu Ahaus völlig verödet, ein Zustand, welcher schon unter dem vorigen Pfarrer begonnen und zu Klagen gegen die nicht residirenden Vikare geführt hatte. Ob und inwiefern Bischof Johann in Folge der Visitation von 1572 jenem Uebelstande abgeholfen habe, kann ich nicht angeben. Jeden Falls wurde unter dem zeitigen Pfarrer das kirchliche Leben nicht sonderlich gefördert; vielmehr drohte gerade damals die von den Eheleuten Arnold von der Becke und Sophie van Thoven

---

[71]) Visitationsprotokoll im bisch. Arch. zu Münster.

gestiftete Familienvikarie zum h. Kreuze völlig unterzugeben. Der Schulmeister Heinrich Brüningh bemerkt in einem Kopiar, welches die Stiftungsurkunden der meisten Vikarien enthält, über die Vikarie zum h. Kreuze im Jahre 1611: „nhu wert nichtes davon gefunden, dan pastori deren von der Becke hebben davon vunfhundert Rheinische Goltgulden wedderumb abgenommen vnd vnder sich gedeilet, also dat solche altair gentzlich defraudirt vnd veralienirt is. Deuoluto igitur tempore und dat deren von der Becke geslechte gentzlich verstoruen, heft der Ehrw. herr official einen preister, mit nhamen h. Johan Nordingh, damit versehen vnd prouideret, derselb heft bisanhero nichts ex ipso corpore dauon konnen genissen, dan sich allein der presens zu erfreuen gehat. Wes nhu weiters mit arbeit vnd hulpe der herren vnd hoger obrigheit dabey kan erworuen vnd bygebracht werden, wert dy zeidt geben. Zu wissen dan noch das gerorte her Johan Nordingh de versiegelte Fundation zu demselben Altar s. Crucis zu Münster, da sie vur gelt versatt gewesen, mit drei Rt daleren widerumb ingeloeset vnd tho sich gekofft heft, vnd in sine verwaringe vurhanden." Die Urkunde ist jetzt nirgendwo mehr aufzufinden. Da die Vikarie bereits 1511 erwähnt wird, in einer Urkunde von 1481 sich aber nur die vier älteren Vikarien finden, so muß jene gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestiftet sein. — Die Defraudation der Altäre wird weiterhin durch die Bemerkung des Visitationsprotokolls bestätigt, daß die Ornamente sehr schmutzig und verdorben gewesen seien.

Im Gebrauch der kirchlichen Heilsmittel zeigte sich entweder große Nachläßigkeit oder offenbare Neuerungssucht. Die h. Oelung war kaum noch in Gebrauch, und bei der Kommunion wurde nach der von den Hussiten wiedereingeführten und von den Lutheranern angenommenen Sitte auch der Kelch gereicht.

Mit der Gleichgültigkeit im kirchlichen Leben verband sich eine Vernachläßigung der Schule. Freilich bestand in Ahaus wenigstens noch dem Namen nach eine Schule, während keine der Nachbargemeinden eine solche mehr aufzuweisen hatte. Aber der Schulmeister Johann Vulbier hatte nur einen einzigen Schüler und kümmerte sich gewiß um so weniger um sein Lehramt, weil er davon keine bestimmte Einkünfte bezog. Nach dem Visitationsprotokolle unterrichtete er nicht im Katechismus und lehrte hauptsächlich nur Figural- und Kirchengesang. Nach den Bestimmungen des Stadtbuchs (Fol. 81) wurde der Schulmeister von dem Stadtrath unter Zuziehung der Kirchenprovisoren angestellt und sollte von jedem Schüler „dat geboirliche Scholgelt fordern wie ock die anderen Accidentalia an ingenge, meypenningen (Gelder zum Maigang), Kerzen und Koken (Kuchen), als von olders gebrücklich, genieten.“ Hat er einen Untermeister nöthig, so muß er diesen selbst unterhalten.

Endlich erwähnt das Protokoll noch eines Armen-, eines Elenden- und eines Siechenhauses. Das Armenhaus lag unmittelbar am Koesfelder Thore[72]), das Siechenhaus in einer Entfernung von ungefähr 1/4 Stunde vor dem Thore am Wege nach Koesfeld[73]) Neben dem Hause gab es noch einen Speicher für die Armen. Zur Aufnahme waren zunächst nur nothdürftige Bürger und Bürgerinnen berechtigt, und nur wenn Raum übrig war, wurden auch Fremde zugelassen. Jeder Aufzunehmende mußte nach den Satzungen[74]) ein Bett mit Zubehör, einen Topf, eine Kanne, eine zinnerne Schüssel, ein Schränkchen (Spind), ein Tischlein (Taselken) und einen Stuhl mitbringen. Jeder war verpflichtet, ein ehr- und friedsames Leben zu führen. Keiner durfte et-

---

72) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 7.

73) Vgl. Anhang Nr. 10.

74) Ahauser Stadtbuch von 1572, Fol. 74.

was heimlich beseitigen, einem Andern schenken oder vermachen; vielmehr fiel nach dem Tode der Insassen ihr ganzes Eigenthum dem Hause zu. In dem großen Armenhause konnten sechs Personen Aufnahme finden. Jede erhielt von den Armenprovisoren jährlich an den vier Hochzeiten je 3 Schillinge und einen halben Scheffel Roggen; ferner wurde für je zwei alljährlich ein Fuder Brennholz oder Torf geliefert. In dem Speicher wohnten zwei, welche gleiche Gaben empfingen mit denen im „großen Hause.“ Ueberdies hatten die Provisoren auch den Hausarmen alle vier Hochzeiten ein kleines Geldgeschenk zu vertheilen; so erhielten 26 im Jahre 1573 je 2 Schillinge. Die Ausgaben wurden bestritten aus Schenkungen und Vermächtnissen an Geld oder Naturalien. Die Familie Wylkens vermachte 1506 ein Malter Roggen dem Armenhause, ebensoviel dem Armenkorb und überdies sechs Scheffel jährlich zur Vertheilung [75]). Im Jahre 1575 wurde von den Testamentsexekutoren des Bischofs Bernhard von Raesfeld durch Vermittlung des Pfarrers Johann Kock zu Billerbeck 5 Thaler jährlicher Zinsen von einem Kapital zu 100 Thalern dem Armenhause zu Ahaus ausgeworfen [76]). Weiterhin wurde für die Armen 1584 das Haus Egberts tor Haer und 1586 „anderthalb Thaler und ein Ort“ jährlicher Rente von Thomas Voß aus dessen Hause am Wall und aus zwei Stücken Landes erworben [77]). Im Jahre 1603 wurde dem Armenhause ein Kapital von 50 Thalern, welches die Stadt von der Bauerschaft Ammeln zu fordern hatte, cedirt [78]) und 1613 eine gleiche Summe von den Erben Klüppel's vermacht [79]). Diese Andeutungen mögen

[75]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 100.

[76]) Ahauser Stadtbuch Fol. 75.

[77]) Urk im Kirchenarchive Nr. 185 u. 186.

[78]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 191. Vgl. Protokollbuch des Stadtraths zu Ahaus I. Fol 18 v.

[79]) Protokollbuch I. Fol. 67.

genügen, um den Wohlthätigkeitssinn jener Zeit zu konstatiren. Zu weiteren Bemerkungen wird sich weiter unten Veranlassung bieten, wo die Gründung von Weygandt's Armenhause 1620 zur Sprache kommen muß. In Bezug auf das Siechenhaus sei noch bemerkt, daß seine Einkünfte hauptsächlich aus zwei dabei gelegenen Kämpen flossen [80]).

2. Ereignisse unter dem Bischofe Johann Wilhelm von Kleve 1574—85. Kaum war der eifrige Bischof und Fürst Johann von Hoya am 5. April 1574 zu Ahaus gestorben, als in kirchlichen wie in weltlichen Dingen wiederum ein anderer Geist zu Tage trat. Der nächste Grund dafür lag in der protestantisirenden Richtung, welche von einem Theile des Domkapitels eingeschlagen und insbesondere von dem Domscholaster von Westerholt, dem Statthalter des Stifts Münster während der Minderjährigkeit des neugekorenen Fürsten Johann Wilhelm, gefördert wurde [81]). Einen weitern Anlaß zu Religionsneuerungen finden wir in den Einflüssen der holländischen Reformirten und Menoniten, von denen die letztern unter einem gewissen David Joris oder Georgii 1538 zu Bocholt eine Synode hielten und sich seitdem besonders im Amte Ahaus festsetzten [82]). — Die Erhebung der Reformirten in den Niederlanden gegen die spanische Oberherrschaft blieb in kirchlicher wie in politischer Hinsicht nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Münsterland und besonders auf die an die Niederlande unmittelbar angrenzenden Gegenden. Die Ueberfälle und Verwüstungen der rohen Krieger mußten um so schmerzlicher empfunden werden, da das Land ohnehin schon durch die früheren Unruhen besonders der wiedertäuferischen Sekten und unter ihnen na-

[80]) Stadtbuch Fol. 78.

[81]) Jacobson a. a. O. S. 465.

[82]) Historia Davidis Georgii. Daventr. 1642. Vgl. Erhard Gesch. Münsters S. 405 f.

mentlich der Batenburger hart mitgenommen war und nach einer Schatzung von 1579 allein im Amte Ahaus 59 Erben wüst lagen[83]. Dazu kam, daß im September 1582 Ahaus und die nächste Umgegend von einem fürchterlichen Orkane, der selbst die stärksten Bäume entwurzelte, heimgesucht wurde[84]. Im nächsten Jahre erschienen die ersten Krieger aus Holland, wurden jedoch aufgegriffen und auf dem Schlosse zu Ahaus gefangen gehalten. Auf die Nachricht hiervon überfiel eine größere Schaar unter der Anführung eines gewissen Bernhard Seisink am 20. Juli 1583 Schloß und Stadt Ahaus, befreite ihre gefangenen Kameraden, bemächtigte sich der fürstlichen Kostbarkeiten, die auf dem Schlosse aufbewahrt wurden, und ließ auch in der Stadt und der Umgegend Spuren arger Verwüstung zurück[85].

---

83) Niesert Beitr. I. 2, 564.

84) Hövel's Chronik Mscr.

85) Nünning Mon. p. 333. Vgl. Erhard S. 420. — Die gleichzeitige ungedruckte Chronik des Lehrers Johann Klinckhamer zu Dinklage berichtet über diesen Vorfall wie folgt: „Anno 1583 vmbtrent den Maindach na Margreten heft de Capitein der Gosen, Seisen Bernt edder Bernt Zesinck genant (wie men em nomet), vthen Stifft Munster bordich, eines huismans sonne geboren, daromb dat der Droste zum Ahuse veertein van sinem volcke gefangen hadde, vnnd he enen suluen mit nouwer noet entkomen were, vnde we wol he enen offte vnd velmalen ermanet, der Droste solde enen de gefangen wedder loess laten mit willen, offte he wolde so starck komen vnd se halen, vnd gerorter Seisinck had stedes sine gesanten dar jegen gehatt wen der Droste de gefangen hadde vor recht gestellt, de se vortreden, den se nichts boses gedain, sunder men vp eren vient getastet hadden. Jsset doch stedes vnfruchtbar abgangen to groten schaden vn nachdeill. Heft derhaluen vpernante tidt sich heimlich vpgemaket, dat huiss zum Ahuse, dar de meiste vorrath des stiftes Munster vpgewesen, by nacht tiden vnuorsehens angefallen, dat sulue ingekregen vnd mit den Flecke ge-

3 Unruhen unter Ernst von Baiern 1485—1612. Die Streifereien der Niederländer und der Spanier dauerten noch geraume Zeit fort, da es erst 1609 zu einem Waffenstillstande kam. Das ganze westliche Münsterland hatte durch Brandschatzen und Plündern, Sengen und Morden der wilden Kriegsvölker viel zu leiden[86]. Ahaus insbesondere sah sich 1603 durch eine Einlagerung spanischer Soldaten genöthigt, einen Zuschlag zur Schatzung oder eine Extrasteuer auszuschreiben[87]) und die Bauerschaft Ammeln mußte von der Stadt 50 Thaler aufnehmen, um eine Sauvegarde oder Landwehr gegen staatische (holländische) Kriegsvölker unterhalten zu können[88]).

Zu den kriegerischen Unruhen kamen kirchliche Störungen, und auch diese scheinen durch den Einfluß Hollands immer von neuem angefacht zu sein[89]). Der Fürstbischof Ernst wirkte zwar mit aller Energie für die Restitution des Katholizismus; aber sowohl in Ahaus selbst als auch in vielen andern Orten des Amtes, in Nienborg, Wessum, Wüllen, Velen, Bocholt, Werth, Dingden, Erle und Rhade erhiel-

plundert, also dat se by de 100 wagen ful guder van allerhande vnd kleinen geschutte so dar vppe gewesen, oick etliche dusent gulden in gelde dar vp bekamen, de gefangen geloset vnnd darmit wechgetagen. De droste is enen mit nouwer not entkamen, anders woldet enen selsen beiegnet hebben. Do se nu weren wechgetagen, hebben se spottliche gedichte vnd pasquillos, nicht deintlich tho schriuende, vor de porten geschreuen. Idt weren auerst vpt sulue mail zum Ahuse vpn huse mit dem drosten nicht bauen viff offte sess personen gewest, sunsten idt wol were hinder ruggen gebleuen. Handschrift der Gräfl. Merveldt'schen Bibl. zu Westerwinkel Fol. 123.

[86]) Strunck (Schaten III) S. 532 f. 596 f.

[87]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 17 v.

[88]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 18 v.

[89]) Jakobson S. 494. Kampschulte S. 383.

ten sich manche Gebräuche der Reformirten. Als am 3. April 1604 der Vikar zum h. Lambertus in Münster, Arnold Guilker, als Promotor Archidiakonatus nach Ahaus kam, um ein Sendgericht abzuhalten, wurde er von den Bürgermeistern und Schöffen genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren, weil, wie jene auf Grund vorgelegter Schriftstücke behaupteten, von Alters her kein Send in der Stadt gehalten worden wäre [90]). Gegenüber solchen Vorgängen mußte die geistliche Obrigkeit ihr Ansehen geltend zu machen suchen. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde angewiesen, das Abendmahl nicht mehr unter beiden Gestalten auszutheilen, wie es nach dem Visitationsprotokolle von 1572 üblich war. Zwei Eingaben vom Stadtrath und vom fürstlichen Rentmeister, welche um die Erhaltung des von ihren Voreltern ererbten Gebrauchs baten, blieben ohne Antwort [91]). Die Bürgerschaft war jedoch nicht Willens, den Anordnungen der geistlichen Behörde sich zu fügen. Als am 16. März 1607 Kaspar Oßenbrugk, Pfarrer im Hospital zu Münster, im Auftrage der bischöflichen Kanzlei ein Sendgericht zu Ahaus abhalten wollte, erhoben die Bürgermeister im Namen der versammelten Bürger und Weihkesseler Bauern gegen diese Neuerung Protest, zugleich mit dem Bemerken, daß „sendbare grobe Excesse“ überhaupt nicht vorgefallen seien [92]). Und als am 11. September d. J. derselbe Geistliche in Begleitung des Vikars Johann Boethorn im Auftrage des Weihbischofs abermals zur Abhaltung eines Sendgerichts erschien, glaubten die Bürgermeister, zumal da der Weihbischof ihres Wissens keine Archidiakonalgewalt in Ahaus besitze, den frühern Protest aufrecht halten zu müssen [93]). Auch in

---

[90]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 25.
[91]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 26 v.
[92]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 40.
[93]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 41.

der Fastenzeit 1608 fand Johann Boethorn keine Anerkennung als Sendherr, ohne sich jedoch daran hindern zu lassen, der Gemeinde bestimmte Vorschriften zu machen, insbesondere daß man keine Lutherischen Bücher gebrauchen, zu gewissen Zeiten kein Fleisch essen, der h. Messe bis zum Ende beiwohnen und zum wenigsten einmal im Jahre die h. Kommunion empfangen sollte [94]). Die nochmalige Vereitelung des Sendgerichts im Oktober 1608 hatte zur Folge, daß Bürgermeister und Schöffen unter dem 26. November vor den Archidiakon geladen wurden, um wegen ihres ungebürlichen Verhaltens eine Zurechtweisung zu empfangen. Die Geladenen baten durch Wilhelm Ganß und Johann Volbier um Aufschub der Verhandlung, weil sie dem gnädigsten Kurfürsten bei seiner bevorstehenden Herüberkunft die Sache zur Entscheidung vorzulegen wünschten [95]). Der Kurfürst kam nicht, und die Sache blieb unentschieden, so daß auch 1609 weder Fasten- noch Herbstsend durch den Promotor Johann Kolner abgehalten werden konnte [96]). Erst im Jahre 1611 begann die Angelegenheit für die Stadt eine bedenkliche Wendung zu nehmen. Da der Fastensend für den 1. März angekündigt wurde, beriefen Bürgermeister und Schöffen, Achtemänner und Gemeinleute die Bürgerschaft, um zu berathen, ob man beim Proteste beharren oder sich unterwerfen sollte. Die Stimmen der Bürger waren getheilt, ein Zeichen, daß das unbeirrte Verfahren der geistlichen Behörde bereits Eindruck gemacht hatte. Der Stadtrath entsandte zwei Abgeordnete, den Bürgermeister Wilhelm Söbbinck und den Stadtrentmeister Wilhelm Ganß, nach Münster, um die gegen das Sendgericht sprechenden Schriftstücke einer Prüfung unterziehen zu lassen. Der Licentiat Blosius, an welchen sie sich

94) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 46.
95) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 46 v.
96) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 51.

zunächst wandten, rieth zur Unterwerfung, „weil er kein festes Fundament in den Schriften gefunden.“ Der münsterische Stadsyndikus Witfeldt aber erklärte sich bereit, eine Protestation zu Gunsten der Stadt aufzusetzen. Die Schrift wurde dem Promotor übergeben, als er am festgesetzten Tage auf dem Chor der Kirche die Bank spannte, um den Send abzuhalten [97]). Es war das letzte Mal, daß der Stadtrath förmlich Einspruch erhob, da der Fürstbischof Ferdinand I., welcher 1612 die Verwaltung der münsterischen Diöcese übernahm, jede Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen unbedingt zurückwies.

4. Städtische Angelegenheiten. Schon unter dem Bischofe Bernhard von Raesfeld wurde die Stadt Ahaus erweitert, so daß an der Westseite parallel der Wallstraße oder dem sogenannten Weberwall ein neuer Weg entstand. Dieser erhielt den Namen „grüner Wall,“ [98]) welcher ihm auch verblieb, als er nach Anlegung einer Häuserreihe zu einer förmlichen Straße wurde. Die Erweiterung der Stadt war um so nothwendiger, je öfter der Fall vorkam, daß die Bürger den Stadtrath um die Erlaubniß baten, ihre beschränkten Wohnräume, sei es durch Speicher auf dem Walle oder selbst durch Anbauten über dem alten Graben, zu vergrößern. Mit der Erweiterung der Stadt war die Anlegung neuer Befestigungen verbunden. Dieses geschah auf Kosten des Fürsten, welcher überhaupt als Rechtsnachfolger der alten Dynasten, wie das dortige Schloß, so auch die öffentlichen Bauwerke der ihm ganz speziell angehörigen, großen Theils von seinen Beamten und Leuten bewohnten Stadt unterhielt. Wenn einmal Bürgermeister und Schöffen im städtischen Interesse an den Festungswerken etwas zu ändern oder zu verbessern für gut fanden, so wurde dabei, wie es z. B. 1593

---

[97]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 57 v. und 58.

[98]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 20.

geschah, ausdrücklich vorbehalten, daß die Stadt sich durchaus keine besonderen Gerechtigkeiten anmaßen und die getroffenen Aenderungen auf Einspruch des Fürsten wieder entfernen wolle [99]). Nur die Wachthäuser an den Gräben und den Festungswällen waren städtisches Eigenthum [100]). Auch die Thorhäuser dienten als Wohnungen für städtische Wärter, welche nach dem schon von den Dynasten ertheilten Privilegium das Thorgeld erhoben. Die Brücken über den Stadtgraben an beiden Thoren wurden vom Fürsten unterhalten [101]); dagegen war die Besserung der Landwege Sache der Gemeinde, welche zu dem Zwecke an sieben Stellen, am neuen Graben, am Kißkamp, in der Nortwick, an der Kusenbrücke, am Siechenhause, am Knochenfelde und bei Roßmöller Wegegeld erheben ließ. — Eine Windmühle vor dem nordwestlichen Thore, sowie eine Wassermühle, welche am Ausflusse der Aa im Nordosten der Stadt lag, gehörte dem Fürsten, in dessen Interesse der Landrentmeister sie zu verpachten hatte. Die Anpachtung geschah meistens durch den Stadtrath, welcher sie dann einem Bürger gegen eine bestimmte Abgabe, gewöhnlich in Getreide, zum Betriebe überließ [102]). — Auf einem nördlich von der Stadt gelegenen Gemeindegrundstücke, der sogenannten Barle, errichtete Johann Kiwitt 1604 außer einer Ziegelei einen Kalkofen unter der vom Stadtrath ihm auferlegten Verpflichtung, den Bürgern von Ahaus vorab, d. h. eher als Fremden und zu demselben Preise wie in Stadtlohn, Steine und Kalk zu verkaufen und der Stadt zu etwaigem Bedarf jährlich gegen 1000 Backsteine und 4 Tonnen Kalk unentgeltlich zu liefern; die letztern Sätze wurden bei der meist jedes Jahr zu erneuernden Kon-

99) Urk. im Kirchenarchive Nr. 98.

100) Vgl. Urk. im Kirchenarchive Nr. 99.

101) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 37 v.

102) Rathsprotokolle I. Fol. 68 v. und 78.

zession zuweilen ermäßigt oder auch erhöht [103]). — Schließlich mögen hier noch zwei Verfügungen des Ahauser Stadtraths aus jener Zeit erwähnt werden. Im Jahre 1605 wurde bestimmt, daß für jede „Brutlacht" oder Hochzeitsfeier auf dem Rathhause ein Thaler entrichtet werden sollte [104]). Im folgenden Jahre genehmigte der Stadtrath, daß die Junggesellen und Bürgerkinder statt der Fastnachtsbelustigungen ein Schützenfest anordneten, indem sie im Sommer an einem Sonntag-Nachmittage den Vogel schossen und des Montags „ihre Zehrung hielten," wozu der Rath ein Viertel Bier herzugeben versprach, wie es bisher am Fastnachtsmontage geschehen war [105]). Als Zweck der neu errichteten Schützengesellschaft wird angegeben, „damit sie im Büchsenschießen desto erfahrener werde." Dieses hatte gewiß seine volle Berechtigung zu einer Zeit, wo man stets gegen die Streifzüge der Holländer oder der Spanier gerüstet sein mußte. Uebrigens kam das Schützenwesen, wie wir weiter unten sehen werden, erst unter Christoph Bernhard von Galen zur vollen Ausbildung und hohen Blüte.

V. Die Zeit kirchlicher Wiedergeburt unter schweren politischen Drangsalen 1612—78.

a Kurfürst Ferdinand I. 1612—50.

1. **Kirchliche Verhältnisse.** Nach dem Tode Heinrich's von der Becke wurde Hermann Gosäus oder Gosei 1606 zum Pfarrer von Ahaus ernannt. Da dieser ein illegitimer Sprößling des um das Kirchengebot des Cölibats unbekümmerten Pfarrers zu Schöppingen war, so verdient es um so mehr unsere Anerkennung, daß er in seinem gan-

[103]) Rathsprotokolle I. Fol. 25 v.; 44; 88 u. a.

[104]) Rathsprotokolle I. Fol. 32.

[105]) Rathsprotokolle I. Fol. 34 v. und 42.

zen Leben durchaus makellos dasteht und mit regem Eifer die Herstellung kirchlichen Glaubens und reiner Sitte betrieb. Nach dem Chronogramm

„Vrbs AhVsana DVos paroCho hoC IneVnte fIDeLes,“
„nVLLos haeretICos hInC abeVnte tVLIt“

hatte Ahaus zur Zeit, wo Gosäus sein Amt antrat, nur noch zwei Rechtgläubige, war dagegen bei seinem Tode vom Irrglauben völlig bekehrt. Diese Aenderung der Verhältnisse darf im Ganzen als das alleinige Verdienst des Pfarrers bezeichnet werden. Denn er war nicht nur in den ersten fünf Jahren der einzige Geistliche, welcher zu Ahaus residirte, sondern er hatte auch seit 1611, wo Nordinck die Familienvikarie zum h. Kreuze übernahm, ganz allein die Seelsorge, da jener weder zum Beichthören noch zum Predigen berechtigt war. Bischof Ernst hatte zwar 1611 die Vikarie zum heiligen Johannes dem Pfarrer übertragen, damit dieser für die Einkünfte einen Kaplan halte [106]); aber die Stelle blieb noch längere Zeit erledigt. Und wenngleich die Vikarien zur h. Katharina, zur h. Anna, zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus und zum h. Thomas durch Heidenreich Lethmate, Johann Hane, Bernhard Neers und Bernhard Drebenn besetzt waren, so residierte doch keiner von ihnen zu Ahaus, da Hane Pfarrer bei Goch, Neers Pfarrer zu Herwest, Drebenn Kanonikus zum h. Ludgerus in Münster war [107]). Erst 1635 finden wir neben dem Pfarrer zwei residierende Vikare, Johann Penhorst und Wilhelm Kemner [108]). Uebrigens leisteten die Mönche der Umgegend von Zeit zu Zeit Aushülfe, zunächst die Franziskaner in Dorsten, welche bei Gelegenheit ihrer Termine zu Ahaus predigten [109]), ferner

106) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 219.
107) Visitationsprotokolle von 1613—16 im bischöfl. Archive zu Münster.
108) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.
109) Visitationsprotokolle.

die Jesuiten aus Münster, denen Bischof Ernst 1611 die Verwaltung der Vikarie zum h. Stephanus übertragen hatte [110]). Die nachdrücklichste Unterstützung aber fand Gosäus durch den Kurfürsten Ferdinand, welcher die Herstellung kirchlichen Glaubens und Lebens mit allem Eifer betrieb. Dieser erließ gleich nach Antritt seiner Regierung 1612 an den Drosten von Ahaus die Weisung, den ärgerlichen Konkubinat der Geistlichen selbst mit Anwendung von Mitteln weltlicher Gewalt abzustellen [111]). In den folgenden Jahren wurde eine Generalvisitation der Diöcese vorgenommen, um nach Entdeckung auch der kleinsten Mängel die geeigneten Mittel zur Besserung zu ergreifen. In Ahaus fand man die Verhältnisse, Dank dem Seeleneifer des Pfarrers, schon um vieles besser, als bei der vorhergehenden Visitation. Wiedertäufer gab es dort nicht mehr und sonstige Häretiker nur etwa zwanzig. Doch war der Katholizismus weder in seinem vollen Umfange, noch bei allen, die ihm anzugehören vorgaben, zur Geltung gekommen. Die meisten Einwohner besuchten Sonntags die Kirche, blieben aber nicht bis zum Ende der Messe. Die sogenannte Ohrenbeichte wurde noch von manchen nicht für nöthig gehalten. Es gab etwa 600, welche zur Kommunion gingen; viele aber verlangten noch immer, daß ihnen auch der Kelch gereicht würde, und hatte der Pfarrer darob nicht geringe Schwierigkeiten. Andere erschienen gar nicht am Tische des Herrn, obwohl keiner kirchlich beerdigt wurde, welcher nicht zur Kommunion gegangen war. In sittlicher Beziehung war insofern eine Besserung eingetreten, als wilde Ehen durchaus nicht mehr bestanden. Die Schulverhältnisse hatten sich seit 1572 wesentlich verändert, da der zeitige Rektor Heinrich Brüninck viele Schüler hatte und einen im Ganzen wohlgeregelten Unterricht ertheilte.

---

[110]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 207.
[111]) Niesert Beitr. I. 1, 438.

Unter den schlimmen Folgen kirchlicher Lauigkeit und Ungläubigkeit bleibt noch zu erwähnen, daß die zur Zeit des letzten Dynasten gestiftete Katharinengilde oder Bruderschaft nicht mehr bestand, und daß manche Kirchengüter, namentlich die Familienstiftungen, mehr oder weniger defraudirt waren. In Bezug auf die Vikarie zum h. Kreuze habe ich schon früher bemerkt, daß die Familie von der Becke das Kapital zurückgezogen hatte, in Folge dessen der zeitige Vikar Norbinck aus der Stiftung selbst gar keine Einkünfte bezog, sondern hauptsächlich auf die Einkünfte der vom Bischofe Erich gestifteten Burse angewiesen war [112]). Auch die Güter der Vikarien zur h. Katharina und zur h. Anna waren zum Theil verloren; jene brachte 40 Thaler, diese 125 Goldgulden ein; aber der zeitige Inhaber hatte vieles verkauft und versetzt, was nicht wieder eingelöset werden konnte. Die Einkünfte der Vikarie zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus berechneten sich noch auf 40, der zum h. Stephanus auf 30 und der zum h. Thomas auf 24 Thaler [113]). Nur zwei Vikarienhäuser waren noch in wohnlichem Zustande. Kirche und Kirchengeräthe mit Ausnahme einiger Altäre werden von den Visitatoren als im Ganzen ziemlich unverletzt bezeichnet. Demnach scheint der Pfarrer Gosäus, welcher nach einem beim Antritte seines Amtes 1606 aufgenommenen Inventar [114]) manche Sachen in weniger brauchbarem Zustande

[112]) Nach einer Verfügung des Weihbischofs Nik. Arresdorff vom 7. Juni 1618 sollte der residirende Hülfsgeistliche aus den Einkünften der Vikarie zur h. Katharina 20, zur h. Anna 10, zum h. Stephanus 10, zu den Aposteln Petrus und Paulus 8 und zum h. Thomas 8 Thaler erhalten. Kirchenarchiv.

[113]) Stolgebüren wurden nicht bezahlt. Der Vikar Norbinck mußte die Forderung einer Abgabe für Begleitung von Leichen wegen Opposition des Stadtraths fallen lassen. Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 59 v.

[114]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 167.

vorfand, die nothwendigsten Geräthe alsobald ergänzt und verbessert zu haben. Eine weitere Aufbesserung erfolgte im Jahre 1635, indem der Pfarrer zwei Stücke Landes auf dem Dameskampe für 70 Thaler versetzte, um Kirchenutensilien anzuschaffen [115]. Ferner erfahren wir, daß die Stadt 1618 zum Orgelbaue 50 Thlr., in den Jahren 1620—36 zu einer neuen Thurmspitze, welche Joest Schriver aufführte, im Ganzen 1200 Thlr. 40 Stüber und 1639 zu einer von Laurentius Schmitt gefertigten Thurmuhr 145 Thlr. herschoß [116]; endlich ließ man 1647 die große Glocke, welche gesprungen war, durch den in Winterswyk ansäßigen Lotharinger Mamertus Formika umgießen.

Die Besserung der kirchlichen Zustände, welche durch die Generalvisitation angebahnt war, wurde weiter gefördert durch die Sendgerichte. Bürgermeister und Schöffen von Ahaus, welche unter dem Kurfürsten Ernst die Abhaltung des Sendes hintertrieben hatten, mochten bei der Huldigung, welche sie seinem Nachfolger Ferdinand 1615 auf der Abtei zu Vreden leisteten [117], die Ueberzeugung gewinnen, daß sie ihre bisherige Opposition nicht länger würden aufrecht halten können. Noch im Herbst desselben Jahres wurde durch Johann Kolner ein Sendgericht gehalten [118]. Wenn demnächst wieder eine Unterbrechung stattfand und 1617, 1620, 1621 nur je einmal Send gehalten wurde [119]), so erklärt sich dieses leicht aus den Unruhen und Wirren, worin das Mün-

[115]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.

[116]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 8. Vgl. Ahauser Rathsprotokolle I. 91; 98 f., 123, 127, 149; II. Fol. 40 v. Nach einer zusätzlichen Bemerkung II. 41 waren es Ahauser Thaler, von denen 167 = 120½ Reichsth. galten.

[117]) Der Stadtrath offerirte bei dieser Gelegenheit dem Fürsten einen silbernen Pokal. Rathsprotokolle I. 79.

[118]) Rathsprotokolle I. 81.

[119]) Rathsprotokolle I. 85, 97, 103 v.

sterland damals durch den dreißigjährigen Krieg versetzt war. Seitdem die braunschweigischen und ligistischen Truppen nach der Schlacht bei Stadtlohn abgezogen waren, traten wieder mehr geregelte Zustände ein, und schon 1624 wurde wieder regelmäßig Sendgericht gehalten [120]). Im Jahre 1625 erging von den fürstlich münsterischen heimgelassenen Räthen ein Befehl an die Ahauser Beamten, diejenigen Personen, welche der katholischen Religion nicht gemäß lebten, bei Strafe der Einkerkerung aus Stadt und Land zu verweisen [121]). Der Stadtrath erwirkte zwar einen Aufschub; als aber im nächsten Jahre der Weihbischof selbst zweimal das Sendgericht abhielt, wurde der Befehl ernstlich erneuert und kam nunmehr zur Durchführung [122]). Das Verfahren erklärt sich aus dem damals gültigen Grundsatze, daß ein Landesherr seine Unterthanen, welche sich nicht zu seinem Glauben bekannten, des Landes verweisen durfte: „cuius regio, ejus religio".

2. Kriegsnoth. Kaum war das schreckliche Drama des dreißigjährigen Krieges mit den Blutscenen in Böhmen und der Pfalz eröffnet, als der Schauplatz sich auch nach dem nordwestlichen Deutschland erweiterte und namentlich der westfälische Kreis von dem Waffenlärm wiederhallte. Gegen Ende des Jahres 1622 fielen Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig von den Niederlanden her in das Stift Münster ein. Dieser nahm seinen Weg über Dorsten nach Lippstadt, jener von Bocholt über Raesfeld, wo er das Schloß plünderte und niederbrannte, dann unter weiteren schrecklichen Verwüstungen und Brandschatzungen über Stadtlohn, westlich bei Ahaus vorbei durch Wüllen, Wessum, Heek, Nienborg, Metelen und Wettringen nach dem Emslande [123]).

---

[120]) Rathsprotokolle I. 114.

[121]) Rathsprotokolle I. 117.

[122]) Rathsprotokolle I. 120.

[123]) Bericht des Drosten zu Ahaus vom 2. November 1622 im Prov.-Archiv zu Münster. Vgl. Tophoff in dieser Zeitschr. XIII. 186 ff.

Um Burg und Stadt Ahaus vor einem Ueberfall zu sichern, erschien am Freitag vor dem Christfeste eine Abtheilung von 120 Reitern, welche erst auf wiederholte Mahnung des Drosten Jsfordinck, da Stadtrath und Bürgerschaft die Einlagerung von nur 40 Mann zugestehen wollten, einquartiert wurden [124]). Vierzehn Tage später folgten zwei Kompagnien Fußvolk, die eine zu 130 Mann unter dem Kapitain Hundtstein, die andere zu 180 Mann unter Schuimmer; ein Theil von ihnen wurde in Stadlohn und Südlohn untergebracht [125]). Außerdem lagen im Amte Ahaus die Truppen des Grafen von Anholt, deren Bedrückungen und Zügellosigkeiten zu höchst gerechten Klagen und Beschwerden an den Kurfürsten Ferdinand Anlaß boten. Am 3. August 1623 zog Anholt seine Schaaren bei Warendorf zusammen und vereinigte sich mit Tilly, welcher durchs Paderbörnische und Ravensbergische ins Stift Münster eingerückt war, um den vom niedersächsischen Kreise aus durchs Osnabrückische vorgedrungenen Christian von Braunschweig in Eilmärschen einzuholen und aufs Haupt zu schlagen. Tilly folgte dem Braunschweiger hart auf der Ferse über Greven und Burgsteinfurt bis ins Ströenfeld (Streufeld) zwischen Schöppingen, Heek und Ahaus, wo es zu einem Scharmützel kam. Christian hielt nicht lange Stand, sondern zog im Nordwesten von Ahaus vorbei auf Wüllen zu und wurde erst zwischen diesem Dorfe und Stadtlohn zum Stehen gebracht. Dort kam es am 6. August auf dem später so genannten Blutkampe und am Düvendiek zur entscheidenden Schlacht. Nach zweistündigem Kampfe lösete sich das Heer Christian's in wilder Flucht auf; er selbst eilte nach Bredevort in Holland, fast 6000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld, gegen 10,000 Gefangene

---

[124]) Ahauser Rathsprotokolle I. 105 f.
[125]) Ahauser Rathsprotokolle I. 107.

fielen in Tilly's Hände [126]). Noch lebt in jener Gegend das Andenken an den tollen Christian, dessen Gräuelthaten dort ein Ziel gesetzt wurde; noch hat man bis in die neueste Zeit auf dem Blutkampe Knochen, Waffenstücke und selbst Schmucksachen gefunden.

Auf die Entladung dieses Schlachtenwetters folgte leider nicht der Sonnenblick des Friedens, sondern nur eine kurze Zeit schwüler Ruhe. Ahaus sah sich zwar im Jahre 1624 von Einquartierung befreit, mußte aber zur Einlagerung in Vreden wöchentlich zehn Reichsthaler zahlen [127]). Wenngleich für die nächste Zeit der Hauptschauplatz des Krieges im niedersächsischen Kreise war, so blieb doch auch Westfalen von Streifzügen nicht ganz verschont. Dem Stadtrathe von Ahaus schien es daher nothwendig, auf die Unterhaltung der Festungswerke bedacht zu sein. Diese waren besonders an der Südostseite, wo der fürstliche Hofgarten lag, in wenig vertheidigungsfähigem Zustande. Durch Vermittlung der heimgelassenen Räthe erhielt die Stadt unter dem 8. November 1629 die Erlaubniß, vom Hofgarten einen Streifen in der Breite von zwei Schritten zur Errichtung einer Brustwehr abzunehmen und zugleich in der Nähe des Koesfelder Thors ein neues Rondel anzulegen [128]). Schon wenige Jahre später sollte die Stadt in die Lage kommen, ihre Werke erproben zu müssen. Im Anfange des Jahres 1633 rückte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel durch das Paderbörnische und die Mark in das Vest Recklinghausen und sandte von dort aus ein Truppenkorps unter dem General von Berbistorf und dem Obersten Otto von der Malsburg gen Koesfeld, welches nach kurzer Gegenwehr am 14. Februar

---

[126]) Tophoff Die Schlacht bei Stadtlohn, in dieser Zeitschr. XIV.
[127]) Ahauser Rathsprotokolle I. 114.
[128]) Mscr. von Hobeling in meinem Besitze.

eingenommen wurde [129]). Am 9. Februar erschien auch vor Ahaus eine Abtheilung hessischer Reiter unter dem Obersten Gisa und forderte im Namen ihres Landgrafen Quartier. Da der fürstliche Droste ihre Aufnahme verweigerte und von der Burg her einige Schüsse gegen sie abfeuern ließ, so zogen sie einstweilen nach Wessum. Am folgenden Tage durch 300 Musketiere verstärkt, forderten sie abermals Einlaß. Drei Abgeordnete des Stadtraths traten mit ihnen wegen gütlicher Einlagerung in Unterhandlung Als aber das hessische Fußvolk durch das Windmühlenthor nach dem Marktplatze zog, wurde es von der Burg her beschossen und mußte sich in die Kirche und die benachbarten Häuser flüchten. Bei der Unmöglichkeit, die Burg zu berennen, hielt es der Feind für gerathen, seine Quartiere in Wessum wieder zu beziehen, verlangte dagegen von Ahaus täglich für 1100 Mann Brod, Speck, Schinken, Bier, Wein und für die Pferde Hafer zu liefern. Weiterhin forderte der Oberst für Befreiung der Stadt von Einquartierung 6000 Thaler. Da erschien am 14. Februar ein fürstlich münsterischer Lieutenant mit 40 Soldaten, dem Tages darauf das Hauptkorps von 13 Reiterschwadronen unter dem Obersten Böddinghaus folgte. Diese machten alsobald einen Angriff auf den Feind und zwangen ihn zur schleunigen Flucht. Ueber ein halbes Jahr blieb die Stadt von weiteren Bedrängnissen verschont. Am 30. August kamen neue Kriegsvölker unter dem Obersten von Uffeln und lagerten kurze Zeit auf Sunderhaus und Brinking im Südosten von Ahaus. Am 7. September folgte eine noch größere Zahl der Hessen von Rheine her und lagerte sich bei der Windmühle auf den Kämpen von Hofzumahaus. Zwei Tage später begann der Feind die Stadt zu beschießen; bald standen zehn Häuser der Mühlenstraße in hellen Flammen, da wurde Sturm geblasen und die Besatzung mußte sich vor

[129]) Sökeland Gesch. d. St. Coesfeld S. 148.

der Uebermacht in die Burg zurückziehen. Sechs Kompagnien vom sogenannten weißen Regiment der Hessen rückten in die Stadt ein und begannen zu plündern; um weiterer Schädigung vorzubeugen, mußte der Stadtrath dem feindlichen General 500 und dem Major 250 Thaler zahlen[130]). Am 14. September wurde auch die Burg genommen, und die Hessen errichteten nun in Ahaus eine ständige Besatzung. Dieses war nicht allein in politischer Hinsicht von unangenehmen Folgen, sondern wirkte auch störend auf die kirchlichen Verhältnisse, zumal da der hessische Gewalthaber den Pfarrer Gosäus, welcher seinem Landesherrn wie seiner Kirche gleich treu ergeben war, einige Zeit in Haft hielt[131]). Ein Versuch des kaiserlichen Generals von Gleen, das westliche Münsterland von den Hessen zu befreien, mißlang, da der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Verbindung mit dem hessischen General Melander am 6. Mai 1634 vor Koesfeld erschien und die Kaiserlichen zum Rückzuge nöthigte. An demselben Tage wurden vier Kompagnien vom „schwarzen" Regiment in Ahaus einquartiert. Im folgenden Jahre bestand die regelmäßige Besatzung bis zum September aus drei und während des Winters $16^{35}/_{36}$ aus vier Kompagnien, zu deren Löhnung 5300 Thlr. hergeschossen werden mußten. Außerdem lag Rittmeister Diepholt mit einigen achtzig Leuten gegen drei Wochen daselbst in Verpflegung[132]). Eine ungefähr gleich starke Besatzung war bis zum Ende April 1649, wo die Hessen abzogen, zu unterhalten. Allein an Servis mußte die Stadt alle zehn Tage Anfangs 103, später 150 Thaler zahlen. Im Jahre 1638 betrug die Kontribution über 7000 Thaler; 1645 bezog Oberst Thüngen für seine Person eine monatliche Zulage von 60 Thalern und

[130]) Ahauser Rathsprotokolle I. 140 ff. Urk. im Kirchenarchive Nr. 118.
[131]) Rathsprotokolle I. 145.
[132]) Rathsprotokolle I. 150.

1647 waren für Durchzüge hessischer Truppen nach der von den Kaiserlichen umlagerten Stadt Rheine über 1300 Thaler zu zahlen [133]). Nach einer besonderen Designation, was die Stadt Ahaus für hessische Einquartierung in 15 Jahren 8 Monaten, vom 9. September 1633 bis zum 30. April 1649 an Verpflegung, Kontribution u. a. aufgewendet, betrug die Gesammtsumme 106,046 Reichsthaler — mit dem Vermerk: Verderb bei Belagerung, sowie Brandschaden, Plünderung, Verwüstung u. s. w. können nicht gerechnet werden. Eine sehr geringe Quote der Kriegskosten fiel auf die kleine Weihkesseler Bauerschaft; Ammeln, welches damals noch nach Wüllen eingepfarrt war, hatte eine eigene Kontribution zu entrichten und gerieth in nicht geringe Schulden, die nur durch mehrfache Verkäufe in der Mark gedeckt werden konnten [134]). Für Ahaus entstand noch ein besonderer Verlust dadurch, daß die hessischen Truppen schlechtes Kupfergeld, welches in Koesfeld geprägt war, ausgaben. Die unter dem 13. Dez. 1636 und 21. Dez. 1649 verlangte Einwechselung wurde vom Koesfelder Stadtrath verweigert. Selbst die von Christoph Bernhard von Galen 1652 erlassene Verfügung, wonach 900 Thaler nebst Zinsen zurückgezahlt werden sollten, scheint keine Wirkung gehabt zu haben [135]); wenigstens findet sich weder im Ahauser noch im Koesfelder Archive irgend eine Notiz über die Erledigung der Sache.

3. Weigantz Armenhaus. Die Eheleute Michael Weigantz und Gertrud von Büren hatten nach einem Kodizille ihres Testaments, welches nach dem Tode der letztlebenden Frau 1620 eröffnet wurde, ihren an der Nordseite des Kirchhofs gelegenen Speicher zur Wohnung und 400 Thaler zum Unterhalt von vier Armen vermacht. Die Fundation wurde

---

133) Ahauser Rathsprotokolle I. 152 v., 155, 182 v., 186 v.

134) Urk. im Kirchenarchive Nr. 14 und 63.

135) Kappès Münzwesen der Stadt Koesfeld S. 25 ff.

auf Antrag der Erben, welche wegen Ausführung näherer Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Verwaltung des Armenhauses mit dem Stadtrath von Ahaus längere Zeit unterhandelten, erst 1650 durch den münsterischen Hofgerichtsnotar Bernhard Rode bestätigt [186]). Danach hatten die Verwandten der Stifter das Recht, die vier Stellen zu besetzen, und zwar sollte jedesmal, wenn ein Insasse stürbe oder etwa wegen ungebürlichen Verhaltens ausgewiesen würde, der erledigte Platz binnen einem halben Jahre wieder vergeben werden. Wer in das Haus Aufnahme findet, muß sein ganzes Besitzthum mitbringen und darf davon nichts veräußern; was er bei seinem Tode hinterläßt, soll zur Verbesserung der Fundation verwendet werden. Jeder Insasse ist verpflichtet, außer an Sonn- und Feiertagen wenigstens zweimal in der Woche dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und für die Fundatoren und andere Wohlthäter des Armenhauses zu beten; nur wenn Blutsverwandte der Stifter aufgenommen werden, soll die Erfüllung dieser Verpflichtung ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt sein. — Die nächsten Verwandten der Eheleute Weigantz waren nach dem Erbrezeß vom 5. Mai 1620: 1. die von Mutterseite aus der Familie Büren abstammenden Gebrüder Heinrich, Johann und Thomas Brüning; 2. Anna von Büren und ihr Gemahl Johann Tegeder, Rentmeister zu Meppen; 3. die Wittwe des Richters Erich von Büren zu Vreden sowie deren Kinder und Erben: Katharina von Büren, der Bürgermeister Johann Boland, Sibylla Boland und Johann Drachter zu Koesfeld; 4. Agnes von Büren und ihr Gemahl Bernhard von Beesten zu Rheine; 5. die Wittwe Heinrich's von Büren, Modesta geb. Albachten; 6. Gertrud von Büren, Gemahlin des Dr. iur. M. Rering. Außerdem finden wir in der Bestätigungsurkunde der Fundation als fernere Verwandte Heinrich Brockhaus,

[186]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 183.

Richter zu Ahaus, und Johann Brockhaus, Rentmeister des Amts Wenne. — Der Fonds des Armenhauses vergrößerte sich 1651 durch ein Legat Johann Hiddinck's, welcher für die Weigantz'sche Stiftung wie für die Stadtarmen je 50 Thaler auswarf[137], 1654 durch eine Schenkung des Landpfennigmeisters Bernhard von Büren und seiner Gemahlin Sibylle von Nesselrode[138], weiterhin 1676 durch ein Vermächtniß des Dr. M. Nering im Betrage von 40 Thalern[139]. — Die ersten Provisoren des Armenhauses waren der Pfarrer Theodor Weydemann, der Nachfolger des zu Anfang der vierziger Jahre verstorbenen Gosäus, und Heinrich Brockhaus, Richter zum steinernen Kreuz; als erste Armenmutter fungirte die Wittwe des Bürgermeisters Heinrich von Büren. Die Vorsteherin, die Provisoren und der Emonitor wurden zunächst von den Verwandten bestellt; in neuerer Zeit liegt die Verwaltung regelmäßig in Händen des zeitigen Pfarrers und Bürgermeisters.

Auch für die übrigen Armen wurde in jener Zeit außer von Stadtswegen durch Privatwohlthätigkeit gesorgt. Johann Lentink zahlte 1615 dem Armenhause nach einem Vermächtnisse seines Vaters 70 Thaler[140], Dietrich Kock legirte 15 Thaler, und Elsken Wenniges hinterließ bei ihrem Tode 1639 die Hälfte ihres Hauses dem Armenfonds[141].

4. Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß unter dem Kurfürsten Ferdinand die münsterischen heimgelassenen Räthe 1618 auf Antrag der Bürgermeister und Schöffen von Ahaus zwei Jahrmärkte bewilligten, den einen am Sams-

---

137) Ahauser Rathsprotokolle (1650—1750) II. 11.

138) Urk. im Kirchenarchive Nr. 189.

139) Urk. im Kirchenarchive Nr. 182.

140) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 135; vgl. Nr. 150.

141) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 136. Das Haus wurde 1671 für 155 Thaler verkauft. Rathsprotokolle II. 89 v.

tage nach Jakobi, den andern am Montage nach dem Feste des Bischofs Martin [142]).

b. Christoph Bernhard von Galen 1650—78 [143]).

1. Begebenheiten von 1650 bis 1660. Der Nachfolger des Kurfürsten Ferdinand im Bisthum Münster war Christoph Bernhard von Galen, welchen das Domkapitel am 14. November 1650 wählte, Papst und Kaiser als Bischof und Fürsten bestätigten. Nachdem dieser am 24. September 1651 seinen feierlichen Einzug in Münster gehalten und die Huldigung des Domkapitels, der Ritterschaft und der Bürger entgegen genommen hatte, kam er am 4. Oktober nach Ahaus und wurde auch dort feierlichst empfangen, indem die berittenen Junggesellen bis zur Aa-Brücke auf dem Koesfelder Wege, die Bürgermeister und Schöffen und die ganze Bürgerschaft bis zum Stadtthore ihm entgegenzogen und ihn unterthänigst beglückwünschten. Während des Zuges über den Markt zur Burg wurde mit allen Glocken geläutet, eine dreimalige Salve mit Gewehrschüssen gegeben und zu wiederholten Malen auch grobes Geschütz abgebrannt. Am 7. Oktober überreichte eine aus den Bürgermeistern, einem Schöffen und einem Kirchrath bestehende Deputation einen vergoldeten Pokal im Werthe von 65 Thalern mit eingelegter Huldigungsgabe von 25 Speziesthalern. Die Bürgermeister wurden am 9. Okt. zur fürstlichen Tafel geladen und hatten seitdem noch manche Audienz, wobei Christoph Bernhard sich sehr huldvoll zeigte und die städtischen Angelegenheiten gnädigst zu befördern versprach. Bei seiner Rückkehr

---

142) Ahauser Rathsprot. I. 91 v.

143) Wo für die Geschichte dieses Fürstbischofs keine besondere Urkunden oder Hülfsmittel angeführt werden, sind die Belege und Nachweise in meiner Gesch. des Stifts Münster unter Chr. Bernhard von Galen (1865) enthalten.

nach Münster am 5. November gab man dem Fürstbischofe wiederum ein feierliches Geleit Seitens der Stadtbehörden bis zum Koesfelder Thor und Seitens der Gesellen bis zum Bahrenkamp [144]).

Christoph Bernhard lösete sein Versprechen, die Angelegenheiten der Stadt Ahaus möglichst fördern zu wollen, indem er noch im Jahre 1651 bei der Schatzung oder Steuererhebung so viel erließ, daß von den seit der hessischen Einlagerung noch rückständigen Schulden zu 900 Thalern die Hälfte gedeckt wurde, und weiterhin die Unterhaltungskosten der fürstlichen Besatzung, welche nach dem Abzuge der Feinde dort einquartiert gewesen, mit 338 Thalern aus der Pfennigkammer zu erstatten befahl [145]). Bei dieser Ausgleichung des städtischen Haushalts wurde es möglich, so viel Geld auszuwerfen, daß an jedem der beiden Thore ein neues Wachthaus erbaut werden konnte. Eine neue Einnahmequelle öffnete sich der Stadt 1654 durch die Genehmigung des Fürsten, die während der kriegerischen Unruhen verwüsteten Hausplätze zum Besten der Stadtkasse zu verkaufen. In Folge dessen erstanden zunächst vier neue Häuser. Um dieselbe Zeit wurde auch das von den Hessen beschädigte Rathhaus in beiden Geschossen ausgebessert und mit neuen Fenstern versehen, ferner ein neues Fähnlein, zwei Brandleitern und 24 Ledereimer angeschafft [146]). Im Jahre 1655 errichtete man eine neue Steinbrücke bei Kempers auf der Straße nach dem Windmühlenthore und legte vor dem Koesfelderthore einen gepflasterten Weg an [147]). Außerdem wurde das Elendenhaus 1656 mit zwei neuen Kammern und Schornsteinen versehen, um für Sieche Platz zu gewinnen, da sich in der Nachbar-

144) Ahauser Rathsprot. II. 13.
145) Ahauser Rathsprot. II. 13 u. 16 v.
146) Ahauser Rathsprot. II. 21 f.
147) Ahauser Rathsprot. II. 24 v.

schaft eine „abscheuliche Krankheit" zeigte [148]). Uebrigens liegt keine Nachricht vor, daß jene Krankheit auch unsere Stadt damals heimgesucht habe; erst 1666 grassirte die Pest in Ahaus wie im ganzen Münsterlande. — Bei der Ruhe, welche seit dem westfälischen Frieden eintrat, nahmen Handel und Verkehr einen neuen Aufschwung. Auch in Ahaus scheint das Kaufgeschäft eine größere Ausdehnung genommen zu haben, da der Stadtrath 1659 verordnete, daß außer dem Fleisch überhaupt alle Kaufwaaren von 50 Pfund und darüber zur Wage auf das Rathhaus gebracht, und daß für Ausführung von Leinen, Tuch, Speck, Schinken, Korn und dgl. eine Ausgabe an den Stadtrentmeister entrichtet werden sollte [149]).

Auch in kirchlicher Beziehung erfreute sich Ahaus der wohlwollenden Fürsorge Christoph Bernhard's, zumal da er schon früher als Archidiakon im nordwestlichen Münsterlande für Herstellung und Förderung kirchlichen Glaubens und Lebens eifrigst mitgewirkt hatte. Im Herbst 1653 spendete der Bischof zu Ahaus die h. Firmung, wobei auch die Firmlinge aus Wüllen, Wessum und Alstädde erschienen [150]). Wiederum finden wir den Fürsten zu Ahaus im Anfange des Jahres 1655, wo er mit der Stadt Münster wegen des Besatzungsrechtes im Streite lag. Während dieses Aufenthalts reifte der Plan zur innern Restauration der Kirche, und 1656 erfolgte der Befehl, die zerfallenen Altäre zum h. Stephanus, zum h. Petrus und Paulus, zur h. Anna und zum h. Kreuze aus der Kirche zu entfernen. Der Hochaltar sowie die beiden Seitenaltäre zum h. Johannes und zur h. Katharina wurden auf Kosten des Bischofs erneuert und insbesondere der erste mit Bildwerken und einem Gemälde (Himmelfahrt Mariä)

---

[148]) Ahauser Rathsprot. II. 27.
[149]) Ahauser Rathsprot. II. 38 v.
[150]) Ahauser Rathsprot. II. 16 v.

von fürstlichen Künstlern geziert [151]). Die Konsekration der drei Altäre durch Christoph Bernhard geschah am 1. November 1656. — Zu den kirchlichen Angelegenheiten steht das Schulwesen in nächster Beziehung. Es ist bekannt, daß Christoph Bernhard der Förderung des Schulunterrichts große Aufmerksamkeit widmete, und daß er zuerst verordnete, Knaben und Mädchen wo möglich gesondert zu unterrichten. So entstand denn auch in Ahaus 1654 die erste Mädchenschule unter der Leitung einer Jungfer Katharina; dem 1656 neuernannten Rektor Volmar wurde zur Entschädigung dafür, daß die Mädchen seine Schule nicht mehr besuchten, das Schulgeld von 4 auf 6 Schillinge erhöht [152]).

2. Unruhen in Münster. Je mehr Christoph Bernhard, nicht etwa nur im Geiste seiner Zeit, sondern auch aus persönlicher Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit seines Verfahrens es für nöthig hielt, seine weltliche Macht vielmehr nach eigener Einsicht als nach dem Gutachten verschiedener Stände und Parteien zu gebrauchen, um so eher gerieth er in Konflikt gerade mit dem Theile seiner Unterthanen, welcher durch das Auftreten des Fürsten seine wirkichen oder eingebildeten Privilegien und Freiheiten zunächst und am meisten gefährdet zu sehen glaubte. Die Stadt Münster erneuerte mit großer Kraft und Zähigkeit ihre alten Ansprüche auf eine möglichst unabhängige Stellung und suchte vor allem das ausschließliche Recht eigener Besatzung zu gewinnen. Da der Fürst sich anschickte, seine Truppen mit Gewalt nach Münster zu führen, die Stadt aber gerade damals zur Gegenwehr nicht gerüstet war, so kam es am 25. Febr. 1655 zum Vergleich von Schönefliet, wonach eine gemischte Besatzung aufgenommen werden sollte. Der Vergleich war nur ein kurzer Waffenstillstand. Schon im folgenden Jahre trat

[151]) Ahauser Rathsprot. II. 27 u. 35 v.
[152]) Ahauser Rathsprot. II. 21 u. 27.

die Stadt mit neuen und größeren Forderungen hervor, indem sie behauptete, förmliche Reichsunmittelbarkeit zu besitzen. Die Verhandlungen über diese Frage, welche sogar an den Kaiser gebracht wurde, führten nicht zu dem gewünschten Resultate. Da Münster aber die Sache immer von neuem aufgriff und sich sogar um die Unterstützung der Hanseaten und der Holländer bewarb, so glaubte Christoph Bernhard, die Wahrung seiner Rechte nicht länger hinausschieben zu dürfen, schloß mit den rheinischen Kurfürsten einen Bund und begann am 20. August 1657 die Stadt zu belagern. Ein Vermittelungsversuch holländischer Gesandten, welche beim Fürsten auf dem Schlosse zu Ahaus am 5. Oktober eine Audienz hatten, wurde eben so entschieden als höflich abgelehnt. Nach zweimonatlicher Belagerung mußte die Stadt sich ergeben und auf Grund des von der Ritterschaft vermittelten Vergleichs zur Geist einstweilen eine fürstliche Besatzung aufnehmen. Auch jetzt kam der eigentliche Streitpunkt, die bestimmte Abgrenzung der fürstlichen und der städtischen Privilegien, nicht zur endgültigen Entscheidung. Nicht lange nachher trat der münsterische Stadtrath in neue Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und dem Haager Kabinete, und das Verhältniß zum Fürsten gewann wiederum eine solche Schärfe, daß dieser noch einmal Gewaltmittel anzuwenden für nöthig hielt. Da die Stadt, obwohl sie von dem Kaiser abgewiesen und von den Holländern statt durch Truppen nur mit Geld unterstützt wurde, auf wiederholte Mahnung sich nicht unterwerfen wollte, so kam es im Jahre 1660 zu neuen Feindseligkeiten. Christoph Bernhard verweilte vom 16. bis zum 21. Januar gerade zu Ahaus, als die Nachricht einlief, daß kaiserliche Hülfsvölker in das Stift Münster eingerückt seien. Alsobald begab er sich nach Koesfeld, um für die kaiserlichen wie auch für die von den rheinischen Alliirten zu erwartenden Truppen nähere Dispositionen zu treffen. Die Bürgermeister von Ahaus, welche fürchteten, mit Einquar-

tierungen belastet zu werden, folgten dem Fürsten und erwirkten die Zusicherung, daß die Stadt einstweilen nur zu Proviantlieferungen herangezogen werden sollte[153]) Ahaus mußte demnach, wie überhaupt das ganze Münsterland, von allem Getränk und Tabak eine Steuer entrichten, zunächst im Oktober und Dezember 1660 zwei Personenschatzungen und im November 1660 und Januar 1661 zwei Hausstätteschatzungen, weiterhin vom Februar 1661 bis zum Januar 1662 vierzehn Kirchspielschatzungen, zwei Personen- und zwei Hausstätteschatzungen, im Ganzen 109 Thaler 36 Stüber, zahlen, außerdem, wie viele Thaler die Schatzung betrug, halb so viele Scheffel Roggen und an Hafer im Oktober und November 1660 doppelt so viele, im Dezember d. J. und im Januar und Februar 1661 gleich viele Scheffel ins Lager abliefern, endlich im März 1661 auf je einen Thaler der Schatzung acht Fuß Bretter zum Bau einer Citadelle bei Münster herbeischaffen. Während die Stadt nach ungefähr achtmonatlicher Belagerung wegen der Kapitulation unterhandelte, wurden die einschließenden Truppen zum Theil auseinandergelegt. Ahaus erhielt vom 11. bis zum 28. März 1661 eine Kompagnie neuburgischer Hülfsvölker von 100 Mann und hatte jedem Soldaten außer Servis täglich ein Maß Bier und zwei Pfund Brod zu liefern[154]). Nach der Einnahme von Münster hielt der Fürst einen Landtag zu Sassenberg und kam dann über Koesfeld nach Ahaus. Von dort kehrte er erst Anfangs Juli zurück, um am 10. seinen feierlichen Einzug in die bezwungene Hauptstadt zu halten. Auch der Ahauser Stadtrath war nebst vielen andern Städte-

---

[153]) Ahauser Rathsprot. II. 41.

[154]) Ueber sämmtl. Lieferungen vgl. Ahauser Rathsprotokolle II. 44, 45 u. 47 v. Wegen der Ausgaben wurde der kostbare Zech am Stephanstage auf dem Rathhause gänzlich abgeschafft. Daselbst Fol 45 v.

deputirten im Geleite des Fürsten und hat in den Raths-protokollen eine umständliche Beschreibung der dreitägigen Festlichkeiten den kommenden Geschlechtern hinterlassen [154a]).

3. Stadtsachen 1662—65. Einerseits die Einmischung der Holländer in die münsterische Angelegenheit, andrerseits der Anspruch Christoph Bernhard's auf die Herrschaft Borkelo (an der Berkel etwa 4 Stunden unterhalb Vreden) ließen mit Sicherheit erwarten, daß es vielleicht schon in nächster Zeit zu einem Zusammenstoß kommen würde. Bei der Nähe der holländischen Grenze mußte Ahaus auf seine Vertheidigungsmittel Bedacht nehmen, und es wurde daher sowohl der Festungswall östlich vom Koesfelder Thor, welchen die Hessen zurückgezogen hatten, um von der Burg aus die Brücke vor dem Thore bestreichen zu können, an seinem früheren Platze in der erforderlichen Breite und Höhe wiederhergestellt, als auch der Wachdienst in voller Ausdehnung auf alle pflichtigen Bürgerhäuser neu geregelt [155]).

Der Ausbruch des holländischen Krieges verzögerte sich, da Christoph Bernhard 1663 den Reichstag zu Regensburg besuchte und 1664 nach Wien und Ungarn sich begab, um als Präsident eines Reichskriegsraths zur Abwehr der vordringenden Türken mitzuwirken. Mittlerweile wurden in Ahaus Werke des Friedens gefördert. Die fürstlichen Beamten ließen die Windmühle, welche bei einem furchtbaren Sturme am 19. Dezember 1660 umgeweht war [156]), wieder errichten und sorgten überdies durch Anlegung eines Kanals aus dem äußern Stadtgraben nach dem Mühlengraben, daß der Wassermühle, welche zur trockenen Jahreszeit oft still-

[154a]) Vgl. meine Gesch. Christ. Bernhard's S. 95 f.

[155]) Ahauser Rathsprot. II. 52 und 59.

[156]) Durch denselben Sturm wurden viele Dächer beschädigt, der Hahn vom Kirchthurm sowie das eiserne Kreuz, welches mitten durchbrach, weit fortgeschleudert. Ah. Rathsprot. II. 45.

stehen mußte, mehr Wasser zugeführt wurde [157]). Die Stadtbehörden gründeten 1663 in der Bahrle eine neue Ziegelei, zu deren Beaufsichtigung zwei Ziegelherren und zu deren Leitung 1665 der Ziegelmeister Gerhard Böcking eingesetzt wurden [158]). Die Ziegelei hatte zugleich für das Dorf Wüllen Steine zu liefern. Mit diesem Orte bestanden seit längerer Zeit Uneinigkeiten wegen der Markentheilung, welche endlich auf Befehl des Fürsten durch einen Vertrag vom 16. März 1665 beigelegt wurden. Danach erhielt die Ahauser Mark folgende Grenze: vom Schlag oder Heckenpfahl an Weitkamps Felde über den Markenpfahl bei Riddebrock längs der Schnat (Grenze) der Ammeler Mark bis zum Fischteich bei Dedings Leibzucht, von dort längs des Leichenweges hinter dem Redekers Kampe, durch Gerings Stiege bei Beckersbrink, Gildebrink und Bernebrink vorbei bis wieder an Weitkamps Heckenpfahl. Außerdem müssen die Wüllenschen den Ahausern 7 Malter Gesäe und zwar ein Malter in der Ortwick zwischen Weitkamp und Riddebrock, je 2 Malter in den Bauerschaften Quantwick, Bahrle und Sapstert abtreten oder für jedes Malter 100 Thaler zahlen. Das bezeichnete Gebiet gehört den Ahausern ausschließlich, und nur in Kriegszeiten soll den Wüllenschen gestattet sein, sich mit ihrem Vieh dorthin zu retten [159]).

4. **Krieg mit Holland 1665 und 66.** Nachdem Christoph Bernhard am 14. September 1665 von Koesfeld aus ein Schreiben an die Holländer gerichtet hatte, worin er ihnen, im Falle daß sie Borkelo abzutreten und anderweitige Forderungen zu bewilligen sich weigerten, mit Gewaltmaßregeln drohete, hielt er bereits am 23. bei Ochtrup eine Musterung über etwa 30,000 Mann zu Fuß und zu Pferde

---

157) Ahauser Rathsprot. II. 58 v.
158) Ahauser Rathsprot. II. 55, 56, 62 v.
159) Ahauser Rathsprot. II. 64. f.

und drang am folgenden Tage aus dem Hauptquartier zu Gronau in die Twente ein. Ueber Oldenzaal und Enschede ging es nach Borkelo, welches ohne Widerstand genommen wurde. Weiterhin ließ er Lochem besetzen, wobei der Oberstwachtmeister Hermann Gosäus aus Ahaus, „ein redlicher, tapferer und ehrlicher Kriegsmann", durch einen Hauptmann erschossen wurde; der Hauptmann büßte seine That demnächst zu Münster mit dem Tode [160]). Von der Twente zog ein Theil der bischöflichen Truppen unter d'Ossery nach der Drenthe, während Christoph Bernhard selbst mit einem andern Theile durch die Grafschaft Bentheim nach dem Emslande rückte und sich dort mit Gorgas vereinigte. Aber d'Ossery mußte, zumal da die Holländer von Frankreich Hülfe erhielten, die Drenthe verlassen und Oberst Elverfeldt am 14. Dezember Lochem räumen und nach Breden zurückziehen. Natürlich blieb das dem Kriegsschauplatze so nahe gelegene Ahaus von Durchzügen und Einquartierungen nicht verschont. Zunächst zog die ganze Artillerie von Münster und Koesfeld durch die Stadt und Umgegend, was für Ahaus allein an Verpflegungskosten einen Aufwand von 446 Thlr. verursachte. Vom 5. bis 8. Dezember 1665 waren daselbst vier Reiterkompagnien des Obersten von Effern zu 350 Pferden eingelagert und mußte die Stadt, zumal da sie dem Obersten 100 und dem Quartiermeister 12 Thaler zu „verehren" gezwungen wurde, über 500 Thlr. verausgaben. Die Reiter nahmen ihren Weg auf Bocholt, welches von den Feinden bedroht wurde. Am 7. Dezember erschien der Quartiermeister von Ascheberg mit der Bagage und 50 Pferden, und da er erst am 17. nach Legden weiter zog, hatte die Stadt eine Ausgabe von ungefähr 200 Thalern. Am 8. Dezember marschierte Gorgas mit seinen Truppen über Ahaus nach Enschede. Die Gemahlin des Oberanführers und der beiden

---

160) Ahauser Rathsprot. II. 66 v.

Obersten Lützow und Korff sowie deren Gefolge mit mehr als 200 Pferden blieben vier Tage in Ahaus, und die Stadt mußte über 200 Thaler aufwenden. Am 9. Dezember erschien eine Patrouille von 20 Reitern, deren Verpflegung 18 Thaler kostete. Vom 10. bis zum 20 Dezember lag der in einem Gefechte bei Hengerlo verwundete Oberstlieutenant Tillisch mit 16 Personen und 24 Pferden in Ahaus und verursachte eine Ausgabe von 80 Thalern. Auf längere Dauer einquartiert wurden die Kompagnien des Oberstlieutenants Meinertzhagen und des Rittmeisters Monnich; beide trafen am 18. Dezember 1665 ein, dieser blieb bis zum 8., jener bis zum 31. März 1666. Außerdem lagerten in Ahaus während der letzten Hälfte des März die beiden, ehedem vom Oberstwachtmeister Gosäus geführten Kompagnien mit 140 Pferden, und auf kürzere Zeit die Kompagnien des Obersten Fischer und des Hauptmanns Gerhardi [161]. Diese Einlagerungen mochten immerhin einige ungewöhnliche Ausgaben herbeiführen; dagegen schützten sie auch gegen weit ärgere Erpressungen und Schädigungen von Seiten des Feindes. Ein Edikt des holländischen Kommissars Grünewald wegen Zahlung von Abgaben hatte für Ahaus keine Wirkung, und als am 23. Februar 1666 der Rittmeister Braßer mit 60 Pferden und Lieutenant Bar mit 70 Mann aus Groll unter argen Plünderungen nach Wüllen vordrangen, wurden sie von der Ahauser Besatzung unter Meinertzhagen und Monnich in Verbindung mit dem Obersten Mellinger aus Ottenstein zur schleunigen Flucht über Stadtlohn unter Zurücklassung der Beute und etwa 100 Gefangener genöthigt. Auf Betreiben des Königs von Frankreich, des Kurfürsten von Brandenburg und anderer Fürsten schloß Christoph Bernhard am 18. April 1666 den Frieden zu Kleve. Dieser war übrigens, da der Hauptgrund der Feindseligkeiten nicht nach dem Wunsche des Bischofs erledigt wurde, nur eine Waffenruhe bis 1672,

---

[161]) Ahauser Rathsprot. II. 68 f.

wo der Kampf unter ganz anderen Verhältnissen von neuem begann.

5. Begebenheiten von 1666—71.

a. Feuer und Pest. Kaum war der Krieg beendigt, als Wetterschaden und Krankheit Ahaus und das Münsterland heimsuchten Während des Sommers 1666 stiegen wiederholt schwere Gewitter herauf und richteten wie an Feldfrüchten so an Gebäuden nicht unerheblichen Schaden an. Am 21. Juli gegen Ende der Frühmesse um 7 Uhr schlug der Blitz in den Thurm zu Ahaus und beschädigte nicht allein einen großen Theil des Schieferdachs, sondern fuhr auch an fünf Stellen durch den massiven Unterbau, ohne jedoch irgend eine in der Kirche anwesende Person zu verletzen. Die Reparatur des Daches, wozu man auffallender Weise erst 1670 den Schieferdecker Balth. Krinis aus Bentheim herüberkommen ließ, kostete 324 Thaler 25 Stüber 4 Deut; die Kirchenkasse zahlte 70 Thlr., die Stadt 146 Thlr. 8 St. 6 Deut, die Bauersch. Ammeln 108 Thlr. 16 St. 6 Deut [162]. Auch in Münster wütheten um dieselbe Zeit arge Gewitter; der Thurm von Ueberwasserskirche wurde durch einen Blitz stark beschädigt und der Thurm an Aegidiikirche brannte sogar ganz nieder. Ungleich verderblicher aber war die Pest, welche 1666 zum Ausbruch kam und auch noch in den folgenden Jahren hier und da wüthete. In Ahaus finden wir noch 1669 Leprose oder Pestkranke [163]. Christoph Bernhard bot alles Mögliche auf, um die fürchterliche Krankheit zu beseitigen. Er erließ unter dem 15. Juli und 10. Oktober von Ahaus her besondere Pestordnungen und beauftragte seinen Leibarzt Rottendorff, Verhaltungsregeln für die Chirurgen und Krankenwärter zu entwerfen sowie einen Bericht über Präservativmittel zu veröffentlichen. Weiterhin verord-

[162]) Ahauser Rathsprot II. 70 v., 86, 94.

[163]) Ahauser Rathsprot. II. 81 v.

nete er die Einführung sogenannter Pestmessen und die Abhaltung von Prozessionen. Die erste Bittfahrt dieser Art wurde zu Ahaus am Feste der h. Anna und des h. Rochus veranstaltet. Sie ging aus dem Windmühlenthor über den neuen Weg, die Kusenbrücke, die Kusenkämpe, das Ahler Feld, Elfemanns Hof, an der Kreuzhecke vorbei, über das Niederrott, durch die Ziegelstiege, am Siechenhause vorbei nach dem Koesfelder Thore und durch den grünen Wall nach der Kirche; am neuen Wege, an der Kreuzhecke, am Siechenhause und im grünen Wall waren Stationen errichtet; gepredigt wurde zum ersten Male an der Kreuzhecke, später am Siechenhause [164]). Die nahgelegenen Ortschaften Wüllen, Wessum, Alstädde und Heek erhielten eine förmliche Einladung zu der Prozession und erschienen mit Ausnahme von Alstädde in festlichem Aufzuge. Mit der größten Feier wurde die Prozession am 16. August 1668 abgehalten, da Christoph Bernhard, welcher gerade zu Ahaus anwesend war, mit seinem ganzen Gefolge daran Theil nahm und an jeder Station mit Pauken und Trompeten aufspielen ließ. Außer Wüllen, Wessum und Heek erschienen dieses Mal auch Alstädde, Ottenstein, Legden, Asbeck und Epe [165]). Ein ganz ungewöhnlicher Gast bei der Feier war der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim. Dieser hatte sich bis dahin zum reformirten Glauben bekannt, übrigens schon wiederholt den Wunsch geäußert, zum Katholizismus überzutreten. Als Haupthinderniß der Glaubensänderung erschien der Einfluß der streng kalvinischen Gräfin. Christoph Bernhard, welcher wie im eigenen Stift so auch in den Nachbarlanden den Katholizismus herzustellen und zu befestigen eifrigst bemüht war, hatte wiederholt den Versuch gemacht, die Gräfin zu gewinnen, aber ohne Erfolg. Um den Grafen ihrem unmittelbaren Ein-

---

[164]) Ahauser Rathsprot. II. 71.

[165]) Ahauser Rathsprot. II. 76.

flusse zu entziehen, benutzte er eine günstige Gelegenheit, als dieser Anfangs August zum Leichenbegängnisse seines Bruders nach Steinfurt sich begeben hatte. Am Tage der Rückkehr weilte Christoph Bernhard angeblich zur Jagd in der Nähe von Wettringen und traf wie durch Zufall mit dem Grafen zusammen. Er erneuerte die schon oft gemachte Einladung zu einem nachbarlichen Besuche in Ahaus, und der Graf entschloß sich, gleich zu folgen. Ein näherer Verkehr von wenigen Tagen genügte, den Entschluß der Glaubensänderung in ihm zur vollen Reife zu bringen. Der feierliche Uebertritt geschah am 21. August auf der Ludgersburg, der bischöflichen Residenz zu Koesfeld.

b. Anstellung zweier Rektoren und eines Stadtdieners. Da der Rektor Johann Konninck am 8. September 1670 starb und der Präceptor Jakob Ottendael eine Stelle in Borken erhielt, so wurde Johann Twist zum Rektor und Konrad Ganß zum Konrektor in Ahaus ernannt. Letzterer wurde 1675 Küster und an seine Stelle trat Johann Wulf [166]). — Ferner wurde im Jahre 1670 Hermann Schmitz zum Stadtdiener angenommen unter den besondern Bedingungen, daß er die Schatzungen beitreibe, den Bürgermeistern und dem Rentmeister in Stadt- und Rechnungssachen fleißig zur Hand gehe und die rückständigen Forderungen der Kirchen- und Armenprovisoren in der Stadt erhebe; außer der Stadt war die Beitreibung Sache der Pförtner, welche auch bei einer mehr als gewöhnlichen Exekution der Schatzungen aushelfen mußten [167]).

c. Straßen und Veen. Wie Christoph Bernhard überhaupt für Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Straßen über Land und in den Städten Sorge trug, so erließ er unter dem 1. Juni 1667 auch für Ahaus eine beson-

---

[166]) Ahauser Rathsprot. II. 86 v. u. 105 v.

[167]) Ahauser Rathsprot. II. 84.

dere Verordnung, die Straßen in gehörigen Stand zu setzen. Demnach beschloß der Stadtrath, zunächst die Schild- oder Hauptstraße und den Wall in einer Breite von 20, bezüglich 16 Fuß pflastern zu lassen und in den folgenden Jahren auch die übrigen Straßen zu verbessern [168]). — Zur Zeit der Dynasten hatte Ahaus das Recht erhalten, in den Veenen oder Mooren der Herrschaft Torf zu stechen. Bei der Bestätigung der alten Privilegien unter den Bischöfen wird auch dieses Recht fortbestanden haben. Bischof Erich überwies der Stadt 1514 eine eigene Fläche hinter der Bauerschaft Graes. Der Besitz scheint in späterer Zeit Störungen erlitten zu haben, und so verständigte sich der Stadtrath 1670 mit dem fürstlichen Vogt auf Grund jener Schenkung dahin, daß ihm ein Streifen Moorgrund in einer Breite von 206 Schritten überlassen wurde. Man legte einige Gräben zur Entwässerung an und baute einen Damm zur Abfuhr des Torfs [169]). Auch mit der Bauerschaft Ammeln wurde ein Vertrag geschlossen, wonach Ahaus zunächst 1677 einen Theil des Moorgrundes in der Breite von 110 Schritten erhielt, seit 1678 jedes Jahr 100, die Ammeler 200 Fuder Torf stechen sollten [170]).

d. Schützenwesen. Bereits 1606 wurde, wie früher erwähnt, ein Schützenfest zu Ahaus angeordnet. Seitdem hatte die Stadt schwere Kriegesnoth erduldet, und es mußte Jedem einleuchten, daß die Fähigkeit, sich gegen einen Ueberfall zu schützen, von größter Wichtigkeit wäre. Daher wurde die Waffenübung fleißig betrieben und besonders nach einer Verordnung Christoph Bernhard's eine sogenannte Landmiliz sämmtlicher wehrfähiger Bürger vom 16. bis zum 60. Lebens-

[168]) Ahauser Rathsprot. II. 73 v. — 1676 wurde auch ein Steinweg nach der Windmühle angelegt. Rathsprot. II. 110.

[169]) Ahauser Rathsprot. II. 85 v.

[170]) Ahauser Rathsprot. II. 113 u. 117 v.

jahre unter Kirchspielsführern eingerichtet. Die Bürger von Ahaus theilten sich in zwei Kompagnien, deren Hauptleute in der Regel die beiden Bürgermeister waren. Besonders die jüngere Mannschaft oder die sogenannten Gesellen mußten sich jeden Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienste in der Handhabung der Waffen üben. Zur Erprobung der Geschicklichkeit diente das Vogel- oder Scheibenschießen [171]), welches gewöhnlich einmal im Jahre stattfand. Wer den besten Schuß gethan, wurde Schützenkönig. Als Zeichen, wie lebhaft sich Christoph Bernhard für die Förderung des Schützenwesens interessirte, dient eine beim Preisschießen ertheilte Medaille.

6. Erneueter Krieg mit Holland 1672—74. Mit dem Klever Frieden hatte Christoph Bernhard auf Borkelo nicht verzichtet. Auch der Kurfürst von Köln erhob Anspruch auf einige von den Niederländern besetzte Plätze. Beide verbündeten sich mit England und Frankreich, und besonders letzteres betrieb jetzt mit Energie den Krieg gegen ein Land, dem es noch vor wenigen Jahren seine Unterstützung geliehen hatte. Christoph Bernhard begann bereits Ende 1670 Vorbereitungen für einen Feldzug zu treffen. Sehen wir, inwiefern Ahaus davon berührt wurde. Am 24. Dezember 1670 erschienen gemäß Ordre des Obersten von Benting, Kommandanten der Burg Ottenstein, der Oberstwachtmeister Hunga und die Hauptleute von der Mark, Mumm und Schmülling, um in Ahaus ihre Kompagnien zu kompletiren. Am 18. Februar 1671 zogen Mumm und Schmülling nach Ochtrup, am 25. April Hunga nach Ramsdorf, von der Mark nach Bocholt [172]). Wenige Tage später, am 5. Mai, wurde eine Kompagnie des Regiments von Wedel zu 70 Mann einquartiert, für welche Ahaus 110, Wes-

[171]) Ahauser Rathsprot. II. 81 v.

[172]) Ahauser Rathsprot. II. 87 u. 89.

sum 28, Wüllen 20, Alstädde 12 Thaler aufbringen mußten. Am 24. Juni folgten 45 Mann von der Kompagnie Kitzlitz, deren dreimonatliche Einlagerung 304½ Thaler kostete. Kaum war Kitzlitz am 28. Oktober nach Steinfurt abmarschirt, als Oberst von der Goy mit 120 Mann erschien; der Fürst selbst trug die Verpflegungskosten und Ahaus hatte nur eine gewöhnliche Schatzung zu zahlen und auf jeden Thaler derselben ein Scheffel Roggen zu liefern. Andere Truppen wurden auf ihrem Durchmarsch in den Herbergen von Johann Kemner und Andreas Klümper verpflegt; zu den Kosten von 120 Thalern mußten Wüllen, Wessum und Alstädde den dritten Theil beisteuern [173]). Im März 1672 erschien Hauptmann von Wylich mit einer Kompagnie zu Ahaus und gleichzeitig wurde dort eine neue Kompagnie unter dem Hauptmann Windesheim gebildet. Damit waren die Vorbereitungen für den Krieg beendet, und die münsterländischen Truppen sammelten sich in zwei Lagern an der holländischen Grenze, zu Bocholt und zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim. Von dort drangen sie am 31. Mai, gleich nachdem Christoph Bernhard sein Manifest an die Generalstaaten erlassen hatte, in die Twente ein, während das südliche Holland von französischen und kölnischen Truppen überschwemmt wurde. Die Verbündeten trafen sich vor Groll, welches nach eintägiger Beschießung durch die münsterische Artillerie kapitulirte. Gleich darauf wurde Bredevort besetzt, und auch Deventer öffnete seine Thore schon am zweiten Tage, nachdem Christoph Bernhard es mit Bomben hatte bewerfen lassen. Zwoll, Kampen, Hasselt und einige kleinere Städte ergaben sich ohne Bombardement, und die Ritterschaft von Over-Yssel anerkannte in einer Kapitulation vom 5. Juli den Bischof von Münster als ihren Oberherrn. An demselben Tage begann der Angriff auf Kovorden und schon nach sechs Tagen

---

173) Ahauser Rathsprot. II. 90 u. 92.

war die starke Festung in der Gewalt der Münsterländer. Diese glänzende Waffenthat bildete den Höhepunkt des Feldzugs. Nur zu bald wendete sich das Kriegsglück, und bei der Uneinigkeit, welche unter den Verbündeten entstand, wurde nicht allein manches neue Unternehmen vereitelt, sondern auch die Behauptung des bereits Gewonnenen wenigstens zum Theil unmöglich. Ein Angriff auf Gröningen blieb ohne Erfolg, andere Plätze in Friesland gingen bald wieder verloren, und selbst das wichtige Kovorden wurde durch Ueberrumpelung am 30 Dezember von den Holländern zurückerobert.

Das Jahr 1673 begann nicht unter günstigen Vorzeichen, da der Kurfürst von Brandenburg und auf seine Veranlassung auch der deutsche Kaiser Truppen nach Westfalen schickten, um namentlich Christoph Bernhard zum Frieden mit Holland, zur Auflösung des französischen Bündnisses und zum Anschlusse an das Reich zu bewegen. Ueberdies wurde sogar das Leben des Bischofs durch eine Verschwörung Adam's von der Kette, welcher in Münster und Umgegend für den Kaiser agitirte, in große Gefahr gebracht. Der Verschwörer und seine Hauptgenossen büßten ihr Beginnen auf dem Blutgerüst oder in langjähriger Haft. Die kriegerischen Unternehmungen der Brandenburger und der Kaiserlichen hatten eine theilweise Verwüstung des südöstlichen Münsterlandes, der Mark und des Ravensbergischen zur Folge. Nach wenigen Monaten wurden die Streifzüge aufgegeben und Brandenburg schloß am 16. Juni Frieden mit Frankreich. Die ganze Aufmerksamkeit Christoph Bernhard's richtete sich wieder auf Holland, und auch Ahaus mußte zur Fortführung des Krieges das Seinige beitragen. Am 13. Januar hatte die Stadt 270 Hemde zu 25 Stüber, 60 Paar Schuhe zu 30 Stüber und 146¼ Elle grau Leinen zu 7 Stüber zu liefern [174]. Vom 3. März bis Ende Mai waren die Kompagnien des Oberst-

---

[174]) Ahauser Rathsprot. II. 95.

wachtmeisters Reinhardt und des Hauptmanns Rißhaus dort eingelagert und mußte der Stadtrath fünf Schützen zu ihrer Ergänzung ausrüsten. Weiterhin wurde vom Mai bis zum Ende des Jahres jeden Monat 1½ Schatzung zur Anschaffung von Kleidern für die Soldaten erhoben [175]). Christoph Bernhard suchte vor allem sich der Festung Kovorden wieder zu bemächtigen. Da starkes Regenwetter eintrat und bei der sumpfigen Gegend eine regelmäßige Belagerung nicht zuließ, so faßte man den Plan, die Stadt dadurch zur Uebergabe zu zwingen, daß man sie durch Sperrung der hindurchfließenden Vechte unter Wasser setzte. Zur Aufwerfung des Dammes wurden viele Menschen aus der Umgegend herangezogen und auch aus Ahaus mußten sich zehn Mann auf zwölf Tage dorthin begeben. Das Unternehmen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Ein heftiger Sturm, welcher sich zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche erhob, drängte das Wasser mit solcher Kraft gegen den Damm, daß dieser am 30. September zusammenbrach. Da ein holländisches Entsatzheer sich näherte, mußten die Bischöflichen den Rückzug antreten. Noch blieben Groll, Bredevort, Hasselt, Zwartesluys, Zwoll und Deventer in ihrer Gewalt, und die Feldarmee bezog ein Lager bei Loßer an der bentheimischen Grenze. Ahaus erhielt am 22. Oktober 1673 nur eine kleine Besatzung von 32 Mann unter dem Rittmeister Mehdem; erst am 26. März 1674 wurde sie durch eine Kompagnie unter Reinhardt verstärkt. Uebrigens mußte die Stadt im Januar 104 Thaler 43 Stüber 6 Deut, im März 48 Thaler 6 Stüber 2 Deut zur Montirung und zum Traktament beitragen [176]). Im April 1674 rückten zwei Heeresabtheilungen der Holländer heran; die eine unter Rabenhaupt, dem bisherigen Kommandanten von Gröningen, drang in die Grafschaft Bentheim

[175]) Ahauser Rathsprot. II. 98.

[176]) Ahauser Rathsprot. II. 99 u. 102.

ein, die andere lagerte sich bei Oldenzaal. Ein kölnisches Truppenkorps unter dem Oberstlieutenant Neustadt zog aus dem Vest Recklinghausen in Eilmärschen über Ahaus, wo 400 Mann eine Nacht einquartiert wurden, zur Hülfe herbei. Die Holländer wurden aus dem Lager bei Oldenzaal vertrieben und auch Rabenhaupt verließ seine Stellung, indem er nur 1500 Mann zu Neuhaus in der Grafschaft Bentheim zurückließ. Da mittlerweile der deutsche Kaiser mit dem festen Entschlusse, das Reich im Westen gegen die Eroberungslust und Plünderungswuth der Franzosen sicher zu stellen, ein Heer unter Montekukuli an den Rhein und eine zweite Abtheilung unter Spork nach Westfalen gesandt hatte, so sah sich der Kurfürst von Köln wie auch der Bischof von Münster endlich genöthigt, einen andern Weg einzuschlagen. Nach längeren Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten schloß Christoph Bernhard am 22. April 1674 Frieden mit Holland, wonach er die eroberten Pläze wieder herausgab.

7. Krieg gegen Frankreich und Schweden 1674—78. Der Friede mit Holland beendigte nicht die kriegerischen Unternehmungen des Bischofs von Münster; vielmehr trat dieser jezt mit dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg in nähere Verbindung, um einerseits die Franzosen, welche unter argen Verwüstungen in die Pfalz und das Trierer Gebiet einbrachen, andererseits die Schweden, welche das nördliche Deutschland beunruhigten, zu vertreiben. Die aus Holland zurückkehrenden Truppen wurden zunächst in einem Lager bei Borken zusammengezogen. Um diese Zeit erhielt Ahaus am 22. Mai 50 Mann, vom 24. bis zum 29. Juni 300 Mann Einquartierung[177]. Im Herbst 1674 finden wir die Truppen Christoph Bernhard's im Elsaß, wo sie im Treffen bei Ensisheim in der Nähe von

[177]) Ahauser Rathsprot. II. 102 v.

Straßburg rühmlichst fochten. Während der ersten Hälfte des Jahres 1675 hielt der Bischof sich von der Betheiligung am Kriege fern und beschränkte sich darauf, die geschwächten Regimenter zu vervollständigen und durch gute Pflege zu neuen Unternehmungen zu stärken. In Ahaus lagerten vom 27. April bis zum 6. Mai drei Kompagnien unter den Hauptleuten Rehmund, Martels und Toller [178]. Im Herbst begann Christoph Bernhard seine Operationen mit der Besetzung des Amtes Wildeshausen an der Ostgrenze des Niederstifts und verband sich mit den Herzögen von Braunschweig-Kalenberg, Wolfenbüttel und Zell zur Vertreibung der Schweden aus Verden und Bremen. Die Unternehmungen hatten gleich im ersten Jahre einen glücklichen Fortgang und wurden 1676, nachdem der Bischof seine Truppen verstärkt und unter andern auch in Ahaus am 26. Mai 100 Dragoner unter dem Obristwachtmeister Schumacher angeworben hatte [179]), mit solchem Erfolge fortgesetzt, daß mit der Einnahme von Stade am 12. August die Schweden alle ihre Besitzungen im nordwestlichen Deutschland verloren. Die Verbündeten schritten nun zur Theilung des Eroberten und Christoph Bernhard erhielt außer dem Amte Wildeshausen das ganze Herzogthum Verden und einige Plätze im Herzogthume Bremen. Gleich darauf ließ der Bischof einen Theil seiner Truppen zur Unterstützung des Kaisers an den Rhein marschieren. Einige Regimenter überwinterten in Ostfriesland, andere im Münsterlande. Es war das letzte Mal in diesem Kriege, daß Ahaus Einquartierung erhielt: am 3. Dezember kam der Oberstlieutenant Bassum mit 100, am 9. Dezember Laroche mit 60 Pferden; beide wurden am 12. Dezember, als Christoph Bernhard selbst nach Ahaus übersiedelte, nach Stadt-

---

[178]) Ahauser Rathsprot. II. 105. v.

[179]) Ahauser Rathsprot. II. 110.

lohn und Vreden verlegt [180]). Schon begann bei den feindlichen Parteien eine größere oder geringere Erschöpfung der Mittel einzutreten, und es wurde ein Friedenskongreß zu Nimwegen eröffnet, wo französische Schlauheit dem durch Zwietracht ohnmächtigen Gegner die meisten Errungenschaften wieder entriß.

8. Tod Christoph Bernhard's. Rückblick. Um dem Orte der Friedensverhandlungen nahe zu sein, weilte Christoph Bernhard 1678 meist im westlichen Münsterlande, zu Koesfeld und zu Ahaus. In letzterem Orte residirte er seit der zweiten Hälfte des Monats Juli neun Wochen ohne Unterbrechung; dort sollte er sein vielbewegtes Leben beschließen, noch bevor die Bedingungen des Friedens mit Frankreich und Schweden endgültig festgestellt worden waren. Als er am 10. September, einem ungewöhnlich warmen Herbsttage, etwas erhitzt spät Abends von der Jagd heimkehrte, trank er, um seinen heftigen Durst zu stillen, rasch einen Becher Wein. Kaum hatte er am folgenden Morgen Messe gelesen, als er eine fieberhafte Aufregung verspürte. Die Aerzte erklärten die sich ausbildende Krankheit für ein Wechselfieber; übrigens erschien der Zustand des Patienten von vornherein so bedenklich, daß man sowohl die Verwandten schleunigst in Kenntniß setzte als auch den Generalvikar Alpen aus Nimwegen herbeirief. Dieser traf am Morgen des 15. September zu Ahaus ein und nahm an diesem und dem folgenden Tage die letztwilligen Verfügungen des Bischofs entgegen. Das eigentliche Testament war bereits am 20. April 1678 niedergeschrieben; ein erster Anhang dazu datirt vom 19. Juli, ein zweiter Zusatz wurde jetzt am 16. September aufgezeichnet. Unter den letzten Vermächtnissen befand sich eine Stiftung für die Kirche zu Ahaus zur feierlichen Begehung des Festes der Schmerzen Mariä. Nach

180) Ahauser Rathsprot. II. 111 v.

einer schmerzvollen Nacht sprach der Kranke am Samstag Morgen mit aller Bestimmtheit von dem herannahenden Tode. Am Sonntag wurde in dem Zimmer, wo er lag, Messe gelesen; sein lebhafter Wunsch, die h. Kommunion zu empfangen, blieb wegen des fast unaufhörlichen Erbrechens unerfüllt. Da sein Zustand sich von Stunde zu Stunde verschlimmerte, so ließ er sich am Montage, den 19. September, Nachmittags 4 Uhr durch den Generalvikar die h. Oelung spenden. Vier Stunden später hauchte er seinen Geist aus. Die Leiche wurde am Dienstag nach Koesfeld, am Mittwoch nach Münster gebracht und dort in der von ihm erbauten Josephskapelle am Dome beigesetzt. Ueber seinem Grabe erhebt sich ein Monument, welches den Verblichenen in bischöflichem Ornate mit erhobenen Händen, den Blick auf das ihm durch einen Engel entgegen gehaltene Bild des Gekreuzigten gerichtet, darstellt.

Auch zu Ahaus auf dem Schlosse ist trotz allem Wechsel des Besitzes das lebensgroße Bild Christoph Bernard's im sogenannten Fürstensaale noch unversehrt erhalten. Wer Haltung und Miene aufmerksam betrachtet und sich der vielen und großen Thaten erinnert, welche dieser Fürst und Bischof auf staatlichem wie auf kirchlichem Gebiete vollbrachte, der wird sein Herz von Verehrung für den Mann bewegt fühlen, welcher bei seinem Denken, Wollen und Handeln den Wahlspruch: „Fromm, gerecht, starkmüthig“ zur Richtschnur nahm und im Ganzen und Großen unerschütterlich festhielt. Besonders Ahaus ist ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet. Als Bischof sorgte er für die Festigung und Belebung des katholischen Glaubens, dessen Herstellung durch den eifrigen Pfarrer Gosäus angebahnt und durch den würdigen Nachfolger Theodor Weidemann gesichert wurde. Nach dessen Tode berief Christoph Bernhard seinen ehemaligen Lehrer Theodor Krechting, welcher von 1662 bis 76 die Ahauser Gemeinde leitete; auf diesen folgte 1677 Bernhard Rose, 1678—80

Rudolf Humperding. Außer dem Pfarrer waren wenigstens zwei Vikare gehalten, in Ahaus ihren Sitz zu haben. So wurde der Gottesdienst wieder regelmäßiger und eifriger verwaltet, und besonders für den Sonntag kam es 1675 zu einer bestimmten Kirchenordnung, wonach eine Frühmesse, ein Hochamt und nach der Predigt noch eine stille Messe gehalten werden mußte; dabei war verordnet, daß unter der Frühmesse das betreffende Evangelium vorgelesen und erklärt würde, und daß während des Hochamts zur Belebung der Andacht von der Gemeinde vier deutsche Kirchenlieder und zwar zum Eingange, beim Kredo, nach der Wandlung und bei der Kommunion gesungen werden sollten[181]). Die drei Altäre, womit Christoph Bernhard die Kirche schmückte, sind leider bei dem großen Brande 1863 zerstört; dafür hat die Familie Galen in der neuen Kapelle einen Kreuzaltar, wie ihn der Bischof in seinem Testamente für fünf Orte bestimmte, errichten lassen. Von andern Stiftungen Christoph Bernhard's hat sich noch ein Seelenamt erhalten, welches zu seinem Gedächtniß alljährlich in Ahaus gefeiert wird[182]). Und was hat die Stadt ihm als Fürsten zu verdanken? Die von der hessischen Einquartirung herrührenden Schulden wurden großen Theils durch Nachlaß an Schatzung gedeckt, andere geradezu aus der Pfennigkammer bezahlt. Und wenn Ahaus bei den Kriegen in der Nachbarschaft von Einlagerungen nicht ganz verschont blieb, so hatte es doch nicht, wie früher, von feindlichen Einfällen zu leiden und sah seine Ausgaben gewiß reichlich gedeckt durch die Einnahmen, welche ihm bei dem wiederholten Aufenthalte Christoph Bernhard's auf dem dortigen Schlosse, einem seiner Lieblingssitze, zuflossen. Unter seiner Regierung erhielt die Stadt ein frisches Aussehen;

---

[181]) Ahauser Rathsprot. II. 103 v. Am 11. Okt 1671 wurde die Rosenkranz-Bruderschaft eingeführt. Status ecclesiae v. Pastor Becker.

[182]) Kirchenarchiv Nr. 171 und 172.

Straßen wurden verbessert, wüste Plätze neuen Ansiedlern überlassen, eine Mädchenschule errichtet, das Rathhaus und andere öffentliche Gebäude restaurirt. Mit Recht konnte ein aus Ahaus gebürtiger Zögling des Koesfelder Gymnasiums in jener Zeit zum Lobe seiner Vaterstadt singen:

„Nobile cerne tibi deductum nomen ab aevo,
Nominis hoc ingens fac tueare decus.
Acceptum servasse decus servatur honori,
Amisso melius non habuisse puta.
Nobile nomen habes, patrum virtute paratum,
Virtutis merito nominis omen habe.
Omni luce tibi resonat constanter in aede
Virginis officium, hoc nobile mentis opus.
Hassus te fidam sensit, bis terque repressus,
Atque hoc ingenitae nobilitatis erat.
Sis devota Deo, sis fida et amore et honore
Christophoro Domino et nobilis esto tuo“ [183]).

Rühmlichen Namen hast du geführt seit Menschengedenken,
Mögest du schützen den Glanz rühmlichen Namens fortan.
Ruhm, von den Vätern ererbt, zu sichern verleihet dir Ehre;
Schwände er jemals dahin, besser du hättest ihn nicht.
Rühmlichen Namen noch hast du in Folge der Tugend der Väter,
Sporne der Name dich an, selber tüchtig zu sein.
Horch, in der Kirche erklingen für dich tagtäglich Gesänge,
Welche der Jungfrau zur Ehr stiftet ein edeler Sinn.
Treu hat dich erprobet der Hesse, zwei= dreimal vertrieben,
Treue zu wahren erschien Pflicht des edelen Muths.
Gott ergeben und treu bleib stets in Liebe und Ehre
Christoph Bernhard dem Herrn, Ehre wirst du empfahn.

---

[183]) Ahauser Rathsprot. II. 28 v.

Anhang.

Urkunden.

8. Bischof Erich gibt aus eigenen Mitteln über 4000 Goldgulden zur Stiftung eines Hochamts und der Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1516.

Wy Erich vann goddes genaden Bisschop tho Munster Hertoch tho Sassen Engeren vnnde Westualenn doen kunth vnnde apenbair, Na deme wy gode almechtich to loue zyner gebenedieder moder Marien vnnde aller hemelscher schare ton Eren Jnn der kerspelkercken vnnses Wigboldes ton Ahues vann vnsseluest pennyngen wy int ereste vann Collen hyr to lande myth vns gebracht de zick belopen bouen veerdusenth golt gulden upgerichtet vnnde verordenth alle dage eyne syngende misse vnnde alle getyde vann derseluen moder goddes to ewigen tyden Jnnholt der fundacien tholden vnde to syngende denseluen gotliken denst wy ock myth etliken anngekofften Eruen vnnde guderen begaueth vnnde vorder beuulbordeth vnnde beleneth dath de kerkraeth derseluen kerspelkercken ton Ahues to vnderholdinge derseluen loffliken wercken zomige Renthenn Eruen vnnde guder de dorch vnnse voerfaders vann vnnsē gestichte versath vnnde verpandeth ann zick geloseth dar tho wy denseluen umb goddes willen vann zodanen pensien vnnde Renthen als wy bessher vann der deckenyen to Bamberch vnnden den personaet tho Berauw*) nemptlich Jairliges veerhuudert golt gulden gehat hulp vnnde stuyr gedaen hebben, vnnde nycht vann Renthen edder pennyngen sunte Pauwels dann allene vann vnnsen eygen pennyngen alse bauen geluith datselue wy ock zo dorch vns vnnde vnnse Nakomelinge vnuerbrocken begeren vnnde gesynneth tholden szo dat derhalven gerorte lofflick gotzdenst vortan Jnn tokomender tyth vullenkomelick geholden moge werden, vnnde des tor oirkunde der warheyt hebn̄ wy vor vns vnnde vnnse Nakomelynge vnse segell ann dussen vnsen breeff doen hangen.

---

*) Berau in Baden, früher Sitz eines Benediktinerklosters.

Gegeuen yn deme Jaer vnses heren dusenth viffhundert vnde sesteyn des dinxdages na dem Sundage Reminiscere.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 67. Das Siegel des Bischofs in rothem Wachs (am obern Rande etwas verletzt).

9. Bischof Erich fundirt Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1517.

ERICUS Dei gratia Episcopus Monasteriensis Dux Saxonie Angarie et Westphalie Notum facimus ut nos ad laudem omnipotentis dei sancte ac indiuidue Trinitatis atque honorem gloriosissime et intemerate virginis dei genitricis Marie et civium curie celestis de expressis consensu et voluntate honorabilis viri domini Bernardi van Thouen pastoris ecclesie parochialis in Ahuss nostre Monasteriensis diocesis ordinauimus fundauimus et instituimus prout ordinamus fundamus et instituimus per presentes ex nunc et in antea futuris perpetuis temporibus ut pastor pro tempore dicte ecclesie in Ahuss et eius capellanus ac quinque vicarii ibidem signanter Altaris sancte Crucis. Altaris ste Catherine. Altaris sti Johannis. Altaris beate Marie virginis in medio ecclesie e regione summi Altaris et Altaris in armario, de presenti in eadem ecclesia fundatorum et erectorum una cum rectore scholarium et custode ibidem singulis diebus dicta in ecclesia in Ahuss horas canonicas de Domina nostra decantare debeant prout moris et consuetudinis est nostre diocesis Monasteriensis legendi decantabunt secundum modum et formam infrascriptam. Jmprimis antedicti domini pastor capellanus vicarii rector scholarium et custos ac eorum successores in estate a festo Pasche usque ad festum sancti Michaelis archangeli de mane hora quinta et a festo s. Michaelis iterum usque ad festum Pasche hora sexta singulis diebus matutinas de Domina cum laudibus consuetis incipient et decantabunt, dominicis et aliis celebribus diebus exceptis, quibus hora quinta matutinas huiusmodi incipient. Et ad id continue rector scholarium ibidem ordinabit et habebit quattuor iuuenes siue chorales in supplementum in singulis horis pretactis et missis infrascriptis decantandis, qui etiam cantabunt versus et responsoria cum versiculis in horis. Atque statim finitis laudibus supradicti domini cum aliis nominatis alias horas videlicet primam tertiam et sextam decantabunt,

Et continuo sextis finitis unus de presbyteris antedictis, quem ordo tetigit, erit paratus ac sacris vestibus indutus decantare missam in altari erecto in medio ecclesie antedicte de Domina, quam quidem missam dicti domini, pastor et vicarii, inter se hebdomadatim decantabunt ita ut quilibet ex eis suam habeat hebdomadam decantandi. Et hebdomadarius in suo turno incipiet et intonabit matutinas cum vespertinis et aliis horis officiis capitulis et collectis, eo saluo, cum se preparauit celebraturus dictam missam, sequens hebdomadarius supplebit premissa, donec celebrans missam finierit, ceterique pastor et alii nominati domini, rector scholarium, custos et chorales in choro manere tenebuntur decantantes ad finem missae, tamen si quis de pretactis vicariis ratione fundationis sue teneretur celebrare sub dicta missa de Domina, celebrabit et leget suam missam, ne vicaria sua diuinis in officiis minuetur. Et dicta missa de Domina finita ulterius pastor cum vicariis, rectore scholarium, custode et choralibus antedictis decantabunt nonam de Domina, similiter post meridiem hora tertia vesperas de Domina cum completorio et completorio finito cantabunt antiphonam sive laudem de Domina cum collectis de eadem, qua finita cantabunt antiphonam pro pace*) versiculis et collectis pro pace. Volumus etiam quod rector scholarium et unus vicariorum ibidem secundum ordinem in singulis matutinis predictis in medio chori ante pulpitum Venite exultemus domino etc. decantandum erunt obligati et astricti. Et cum hoc supradicti pastor vicarii et alii nominati singulis diebus dominicis erunt astricti et obligati hora secunda post meridiem ante vesperas vigilias pro defunctis cum novem lectionibus decantare. Et bursarius pro tempore infrascriptas ministrabit presentias vicariis capellano rectori scholarium et custodi, cuilibet duos denarios, sed pastori quattuor denarios et cuilibet de quattuor choralibus unum denarium, Et hec distributio fiet in continenti vigiliis finitis. Et si quis ex illis personis post finem primi psalmi presens non fuit et illic ad finem vigiliarum huiusmodi non permanserit, illi presentie huiusmodi non ministrabuntur. Sed cum festa occurrerint, in quibus solitum est in dicta ecclesia Ahusensi decantare de tempore matutinas siue alias horas, extunc supradicti domini satis mane de tempore in festo cantabunt et tunc de Domina, ut supradictum est, demptis festis de Domina,

*) Fehlt cum.

quibus solum cantabunt de Domina iuxta festorum exigentiam. Insuper volumus et ordinamus, quod diebus lunae et Jouis hoc est feriis secundis et quintis missa de Domina non cantabitur, sed loco istarum missarum videlicet feriis secundis cantabunt missam pro defunctis et feriis quintis missam cantabunt de venerabili sacramento in predicto altari, et dictis feriis quintis ad missam huiusmodi ponetur venerabile sacramentum cum monstrantia reuerenter super altare pred.ctum et cantabunt cum exponitur versum Tantum ergo sacramentum etc. finita vero missa huiusmodi cum imponitur venerabile sacramentum cantabunt versum Genitori genitoque Preterea volumus quod custos pro tempore in Ahus diebus festiuis simplicibus pulsabit mane infra quartam et quintam horas pulsum una campana, quo facto cessabit modicum tempus et tunc secundum pulsum cum alia campana, depost in punctu quinte hore compulsabit tribus campanis, sed in diebus dominicis et festis duplicibus compulsabit custos cum omnibus campanis, diebus vero ferialibus pulsabit custos pari modo, primo cum una campana, dehinc post pausam secunda campana, depost in punctu quinte vel sexte horarum iuxta temporis qualitatem compulsabit duabus campanis, ad vesperas autem similibus campanis hora tertia post meridiem prout ad matutinas et tertium pulsum compulsabit duabus campanis, ad completorium vero una campana. Ut autem premissa omnia et singula debite seruentur, ordinauimus et fecimus quod pastor, eius capellanus, quinque vicarii, rector scholarium et custos antedicti singuli singulis diebus habebunt presentias, in singulis horis unum denarium, faciunt dietim cuilibet septem denarios, et super hoc celebrans missam antedictam secundum ordinem siue hebdomadarius pro singulis missis cantandis habebit nouem denarios sic quod idem hebdomadarius celebrans habebit dietim in turno suo sedecim denarios et hec omnia conditione tali, si aliquis de personis nominatis predictisque ante finem primi psalmi in matutinis, vesperis, completoriis et aliis horis presens in choro fuit illicque ad finem horarum huiusmodi non permanserit, totiens quotiens hoc continget, presentiis carebit non obstante aliqua excusatione seu infirmitate, nisi fuerit notaria, adeo quod non posset ambulare. Si tamen aliquis huiusmodi presentias in una horarum non meruit, in alia cum tempore debito presens fuit presentias huiusmodi horas concernentes subleuabit. Ad supradicta omnia pastor unum de vicariis antedictis magis idoneum prouisoribus ecclesie in Ahus adiunget, redditus et pensiones ad premissa assignatos

emonendi et subleuandi ac personis antedictis cuilibet in profestis quattuor festiuitatum capitalium annuatim presentias iuxta quod meruerint ministrandi. Et omni anno in profesto sancti Michaelis archangeli pastori vicariis et prouisoribus calculum siue computum legalem reddendi et faciendi consequenter ut supradicta omnia suum sortiantur effectum volumus et instituimus quod duo prouisores ecclesie in Ahus quilibet a bursario habebit unam marcam ministrandam tempore computationis et bursarius pro suo labore unum aureum florenum. Atque bursarius pro tempore cum auxilio prouisorum disponet vinum hostias et ceram ad premissa necessaria. Et quicquid tempore computationis ex presentiis superexcrescentibus et non expositis de redditibus et pensionibus pretactis inuentum fuit reponatur ad bonam custodiam et conuertatur in augmentationem presentiarum pretactarum aut ornamentorum necessariorum. Si autem aliquando de redditibus pensionibus prediis aut bonis per nos ad premissa assignatis et deputatis quicquam reemptum fuit pecunie, ex talismodi reemptione prouenientes reponantur fideliter ad clausuram, in qua littere et iura premissa concernentia clausa habentur, donec cum diligentia in equiualentes redditus aut equiualentia bona conuertantur et constituantur. Super hoc bursarius antedictus quattuor choralibus predictis singulis annis erga festum sancti Martini episcopi cuilibet dabit et disponet tunicam siue labardum coloris graw texture Tremoniensis siue Attendorniensis duplicatum albo panno et par caligarum de albo panno, etiam dabit cuilibet in anno tria paria calciamentorum et circa festum natiuitatis Christi cuilibet duos solidos pro offertoriis denariis. Volumus etiam specialiter quod pastor pro tempore in Ahus, sui vicarii et alii predicti in omnibus missis vigiliis memoriis horis aliisque officiis diuinis ad que hucusque ante hanc nostram ordinationem et institutionem obligati fuerunt et existunt illa omnia sine diminutione siue alteratione supplendi prout hactenus laudabiliter seruatum est astricti et obligati manebunt. Annuimus ulterius quod pastor pro tempore in Ahus cum capellano suo concordiam inire possit et pactum facere de promerendis presentiis supradictis aut in toto vel pro medietate subleuandi si et in quantum capellanus presentias huiusmodi meruit et chorum visitauit. Sed cum pastor capellanum non habuerit et personaliter onus ecclesie sue suppleuerit ac presentias meruerit tunc duplices presentias ut prescriptum est subleuabit. Et casu quo pastor et aliquis de vicariis sepedictis et eorum successori-

bus personalem residentiam non facerent ac mercennarium *(sic)* et officiantem haberent, idem mercenarius et officians presentias supratactas minime subleuabit dempto tamen honorabili domino Wilhelmo Bomcampp presbytero et officiante in ecclesia predicta quamdiu ipse officians fuerit et presentias meruerit. Super omnia volumus et ordinamus quod pastor vel eius capellanus, rector scholarium cum suis scholaribus et custos sepedicti singulis feriis sextis in meridie hora duodecima responsorium Tenebrae factae sunt etc. in ecclesia Ahusensi cantabunt et pastor aut eius capellanus collectas cantabit consuetas prout hactenus obseruatum est pulsato primitus debito puncto ad id per custodem magna campana, pro quibus laboribus pastor vel capellanus rector scholarium et custos quilibet unam habebit marcam, faciunt tres marcas per bursarium antedictum ipsis annue in vigilia assumptionis beate Marie virginis ministrandas. Demum ordinamus quod Capellanus in Ahus et quinque vicarii in turno eorum cum dictam missam ut suprascribitur institutam celebrauerint et cantauerint oblationes quascunque sub dicta missa in manus eorum siue ad librum aut ad altare offerendas integraliter presentabunt et tradent pastori, saluo, si nos vel successores nostri episcopi celebranti dictam missam aliquid obtulerimus, hoc celebrans ad se recipiet et retinebit. Postremo volumus quod sepedicti pastor vicarii et alii nominati superscriptas missas et horas, ut premissum est, debite et ordinatim seruent et sine festinantia seu celeritate, sed distincte et deuote decantent. Ceterum Nos omnibus christifidelibus vere penitentibus supradictis missis matutinis vespertinis completoriis aliisque diuinis officiis et horis de Domina ac laudibus sancte crucis in feriis sextis interessentibus de thesauro nostro spirituali quadraginta dies indulgentiarum in domino concedimus et elargimur, interdicta etiam quecunque ordinaria authoritate forsan posita et ponenda quoad premissa omnia et singula non obstabunt, que sic et non alias suspendimus et tenore presentium relaxamus. Littere quoque et iura super redditibus bonis pensionibus et prediis ad premissa per Nos assignatis et donatis infrascriptis loquentes et loquentia simul reponantur ad scrinium siue clausuram tribus distinctis seris seratam et inibi debite ac fideliter conseruentur, ad quam quidem clausuram pastor bursarius et vnus prouisorum ecclesie in Ahus sepedicte quilibet unam habebit clauem. Tenores vero litterarum et iurium reddituum pensionum bonorum et prediorum per Nos de propriis bonis ac pecuniis nostris, non autem de bonis aut

prediis nostre ecclesie aut episcopatus Monasteriensis, emptorum et comparatorum ad premissa omnia fideliter firmiter et inconcusse obseruanda perpetue assignatorum datorum et ordinatorum sequuntur et sunt tales quales infra summatim et ex ordine annotati et conscripti breuitatis causa continentur. Verum si aliqui tamen redditus vel aliqua bona ad premissa per nos assignata dependentia aut existentia nostri episcopatus aut ecclesie nostre Monasteriensis equebene manebunt ad supradictas ordinationes donec redimantur et tunc iterum conuertantur in equiualentia ut supradicitur, accedentibus in premissis omnibus et singulis expressis consensu et voluntate venerabilium dominorum decani et capituli nostre ecclesie Monasteriensis. In quorum testimonium premissorum sigillum nostram una cum sigillis decani et capituli ecclesie nostre Monasteriensis predicte et domini Bernardi van Thouen in Ahus pastoris presentibus est appensum. Insuper Nos decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis pretacte recognoscimus in signum nostri consensus premissorum sigillum nostri capituli una cum sigillis supradictis presentibus apposuisse in testimonium super eo attestamur. Datum anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo feria quarta post dominicam Inuocauit.

Imprimis littera assignationis reddituum et bonorum infrascriptorum reuerendissimi domini ac illustris principis et domini domini Erici dei gratia episcopi Monasteriensis Saxonie Angarie et Westualie ducis etc.

Item littera redituum quadraginta florenorum aureorum Renen̄ de et ex bonis et seu decima dicta to Marhusen siue dicta Builln tende cum duabus litteris translationum huiusmodi reddituum.

Item littera reddituum sedecim cum medio florenorum aureorum Renen̄ ac duorum solidorum ex bonis siue curte to Bilrebecke et manso to Gopell in parochia s. Lamberti op̄idi Coisfelt.

Item littera viginti quinqe florenorum aureorum Renen̄ ex camera sigilli curie Monasteriensis.

Item littera decimarum de et ex prediis Gyginck et Ibekinck in parochia Vreeden et burscapio Horstede situatis necnon de et ex curte Kernebecke in parochia Vreeden sita nouem moldros siliginis una cum tribus et dimidia marcis Monasterien. ex eadem curte annue percipiendarum.

Item littera quinque florenorum aureorum Renen̄ ex eadem camera sigilli curie Moansterien.

Item littera emptionis mansi Bogynck in parochia Wullen situati.

Item littera super decima ex eodem manso Bogynck ab Arnoldo van der Becke empta.

Item littera emptionis camporum Dameskampp et Engelbertskampp prope op̄idum Ahus situatorum.

Item littera emptionis camporum condictorum Degenerskampp et Bonyngskammpp ante op̄idum Ahuss situatorum an dem Nederkode cum instrumento sigillato consensus.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 143. Die Siegel des Bischofs, des Domkapitels und des Pastors B. v. Thoven im Ganzen wohl erhalten.

In einem Transfix zur vorigen Urkunde verfügt Bischof Erich unter dem 14. Februar 1519, „dath alle donredaighe wanner de Prester dath hillighe Sacramenth to dem Altare daer up hee de gerortenn missam vann dem hillighen Sacramenthe celebreeren zall vithdraighen werdeth dergelykenn wanner de Prester daermede wederumme vann dem Altare geyth zo lange de beyden Verss Tantum ergo etc. vnnde Genitori genitoque etc. gesungen voer dem hillighen Sacramenthe vande Prester, Ock wanner dath hillighe Sacramenth dorch denn Prester inn der Missen vpgehauen werdeth, twe vann den Choralen eyn ider eyn wessenn Stauelecht offte Tortyssen benende draigen vnnde holden zollen, vnnde dee Coster alle daghe wanner de Antiphona vann vnnser leuen frouwen angehauen zall werdenn seuen wasslechte zo wy dee züss langhe dar to geordennth entstecken vnnde zo lange bess dee Antiphona sam̄pt der Antiphonen pro pace tom ende gesunghen brennen lathen. Unnde hebben nu to ewygher beuestinghe der gerorten lucht denn Erberen vnnsen leuen Andechttighen Pastoir vicaryssen vnnde Officiantenn gerorten vnser kerspelskercken tonn Ahus inn düsser vnnser Fundatien vermeldeth sampt dem kerckraide daersüluest doen hanthreken vnnde ouerleuerenn Eyn hundert vnnde twintich goltguldenn inn zulcker gestalt vnnde meynonghe dat deseluenn Pastoir vicaryssen Officianth vnnde kerckraeth alsulcke hundert vnnde twintich golt guldenn myth denn Ersten upt aller gelegenste ann gude gewisse jairlige Renthenn nemptlick sess golt gulden zellen beleggen vnnde daer vann de gerorte lechtenn bestellen, zo dath to gey-

ner tyth daer anne hynder off gebreck zy. Wess Enne auers jairliges vann den sess goltt guldenn ouerich vnnde zee to der lucht nicht bederuen daermede zollen de Pastoir vicarysen Officianth Scholemester vnnde Coster Eer presentienn to den Vigilien als wy nu lude der Fundatien mede geordineerth to holdene vermeeren."

Der Pastor Bernhard von Thoven, die Vikarien Werner Hoighe und Hermann Buschoff, der Offiziant Wilhelm Boumkamp und die Kirchenräthe Wilhelm Lüdynckhues und Godeke Wigbolts versprechen das Kapital sicher anzulegen. — Die anhängenden Siegel, das kleine des Bischofs und das des Pfarrers, sind etwas verletzt.

10. Bischof Erich bestätigt die von den Eheleuten Westenberg gegründete Familienvikarie zu Ehren der h. Anna. 14. August 1518.

Ericus dei gratia Episcopus Monasteriensis dux Saxonie Angarie et Westphalie Ad vniuersorum omnium et singulorum quibus presentes nostre littere diriguntur notitiam deducimus et deduci volumus per presentes Quod constituti personaliter coram nobis honeste coniuges Bernhardus Westenberch coquus noster natus de parochia Gildehues comitatus in Benthem nostre Monasteriensis diocesis et Kunnegundis eius uxor legittima principales moti zelo diuini amoris cupientes terrena in celestia ac transitoria in eterna bona felici commercio commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie in ablutionem suorum peccaminum ac in refrigerium animarum suorum progenitorum et amicorum defunctorum presertim pie memorie quondam domini Gerhardi Sadellmaker et Euerhardi Sadellmecker*) fratrum et Henrici Winmans clerici ac nepotis antedicte Kunnegundis in dotem altaris erigere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sancte Anne matris genitricis domini nostri Jhesu Christi necnon sancte crucis et sancti Jacobi apostoli omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti videlicet florenorum aureorum

---

*) In der Urkunde steht ganz deutlich Sadellmecker neben Sadellmaker.

Renensium iuxta et secundum tenorem patentum litterarum desuper loquentium inferius in calce presentis fundationis latius designatarum pro sustentatione unius presbiteri siue rectoris dicti altaris erigendi inibi deo altissimo perpetue seruituri saluis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelium superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pietatis intuitu condonandorum assignarunt ac deputarunt. Voluerunt tamen dicti fundatores prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere ac presentationem siue nominationem ad eandem quotienscumque vacare contigerit ad se quamdiu vixerint aut alter eorundem vixerit pertinere. Et post mortem eorundem ad heredes proximiores et seniores ipsorum Bernhardi et Kunnegundis fundatorum deuoluatur, ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante heredes proximiores ipsius Bernhardi ius nominandi vel presentandi personam idoneam et habilem ad eandem aut aliter de eadem disponendi habeant facultatem, Secunda vice heredes proximiores ipsius Kunnegundis antedicte qui sunt de presenti Bernhardus Winman et Christina eius soror et eorum heredes sic videlicet quod ipsi heredes de legittimo thoro et matrimonio procreati sint et processerint. Sin autem presentatio nominatio siue queuis alia dispositio in et ad eandem vicariam vacationis tempore occurrent heredibus supradicti Bernhardi extunc perpetuis temporibus futuris cedet et apud ipsos remanebit. Presentandus etiam siue nominandus in et ad eandem vicariam vacationis tempore infra tempus a iure statutum per patronos laicos antedictos pro tempore existentes presentabitur pastori pro tempore ecclesie parochialis in Ahues ad quem pleno iure institutio siue inuestitura spectabit et pertinebit. Presentandus et instituendus ad huiusmodi vicariam erit persona idonea clericus secularis de recta linea et prosapia dictorum fundatorum ex legittimo thoro et matrimonio procreatus. Ita tamen et taliter huiusmodi presentatio in serie venit et sic seruanda, Quod cum et postquam dicta vicaria ad presentationem memorati Bernhardi fundatoris eiusque heredum fuerit et sit deuenta, idem fundator suique heredes unam personam idoneam de sua progenie legittime procreatam ad eandem presentabunt, dum vero dicta vicaria ad presentationem memorate Kunnegundis eiusque heredum fuerit deuoluta extunc idem parem personam idoneam de eorum prosapia presentabunt. Quatenus vero nullus in eorundem genealogia ad hoc habilis fuerit, extunc unum idoneum de progenie memorati

Bernhardi fundatoris et in pari casu e contra idem Bernhardus suique heredes aliquem idoneum de stirpe dicte Kunnegundis presentabunt. Quatenus autem nullus ex utraque prosapia ad hoc habilis fuerit repertus quod tunc ipsi hinc inde patroni predicti alium clericum laudabilis vite ac bone et honeste conuersationis virum ad dictam vicariam presentare possunt et debent infra terminum ipsis a iure constitutum. Qui quidem rector sic institutus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum siue celebrandum per se aut alium presbiterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis tres missas videlicet die dominica iuxta deuotionem celebrantis unam, die Martis de sancta Anna secundam et reliquam die Veneris de sancta cruce. Si vero dictus celebrans non fuerit habilis dictis diebus ad celebrandum in hebdomada extunc aliis diebus in eadem hebdomada huiusmodi missas supplebit. In quibus etiam missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecetur pro animabus fundatorum predictorum eorum parentum et progenitorum ac aliorum pro quibus desideratur. Voluerunt insuper prelibati fundatores ipsius vicarie siue altaris iam erecti quod dominus Christianus Westenbergh presbiter antedicti Bernhardi fundatoris frater huius vicarie siue altaris primus erit rector per presentes nominatus inuestitus et institutus qui etiam ad onera supradicta et infrascripta debet esse astrictus et obligatus per se vel per alium. Ac ipse et post ipsum instituendi et inuestiendi erunt astricti et obligati ad onera premissa ac alia onera ad que ceteri vicarii dicte ecclesie in Ahues in eorum fundationibus ante institutionem et fundationem horarum de domina nostra in dicta ecclesia Ahues decantandarum per nos factam et approbatam obligati et astricti erunt. Quare fuit nobis per prelibatos fundatores humiliter supplicatum quatenus premissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiicere ac redditus siue pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare necnon ius patronatus laicorum predictis heredibus, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reseruare iuxta voluntatem siue ordinationem pretactas dignaremur. Nos igitur Ericus Episcopus antedictus volentes piis libenter fidelium votis annuere presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt supplicationibus huiusmodi inclinati accedente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nostri dilecti Bernhardi

van Thouenn pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem siue ordinationem pretactas ac omnia alia et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus ac confirmamus ac presentis scripti communimus redditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi siue vicarie assignamus et applicamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice asscribimus et subiicimus ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis presentibus reseruantes ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. Volentes etiam quod si aliquando redditus predicti reempti aut liberati fuerint extunc summa florenorum aureorum ex huiusmodi redemptione proueniens in equiualentes redditus debite conuertantur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine vna cum sigillo prefati pastoris in Ahues duximus et fecimus roborandas sub anno millesimo quingentesimo decimo octauo in profesto assumptionis gloriosissime virginis Marie.

Tenores reddituum siue pensionum supradictarum sequuntur et sunt tales.

Item redditus quindecim florenorum aureorum annue cum nobili comite de Benthem cum duabus litteris contenti singulis annis in festo omnium sanctorum cum trecentis aureis redimibiles.

Item redditus duorum florenorum apud magistros fabrice parrochialis ecclesie in Ahues in festo natalitie Christi cum quadraginta florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni penes Bernhardum de Wullen in Epe de et ex eius curte Roterdinck ac singulis eius bonis persoluendi ipsa dominica Letare singulis annis viginti florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni de et ex domo Fiekene Slachecke relicte quondam Engelberti Slachecke ac singulis ipsius bonis annue in festo Michaelis cum viginti florenis aureis redimibiles.

Item duo iugera agri situata apud predium Rinckamp prope Horstmariam et viam qua itur versus Schoppingen importantia annue viginti Scheppelinos ordei *(sic)* iuxta continentiam littere desuper loquentis.

Item tria talenta cere ex agro dicto de lange Kamp extra opidulum Ahues prope hospitale leprosorum et viam qua itur ex Ahues versus Coesfeldiam sito.

Item redditus quinque florenorum aureorum per Lodewicum de Langen ex singulis eius bonis annue persoluendorum et in festo beati Johannis natiuitatis singulis annis per centum florenos aureos redimibiles Necnon unam domunculam dictam Spyker in opidulo Ahues ac vico de Walstrate nuncupato inter domunculas Johannis de Eylenn et Johannis Olyslegers sitam Ea tamen intentione quod huiusmodi postremi redditus quinque florenorum ac domuncula ad dictam vicariam ac vsum pro tempore eiusque vicarie rectoris non nisi per et post mortem dictorum fundatorum deuenient et conuertantur.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 12. Die Siegel fehlen.

11. Bischof Erich bestätigt 1521 am 16. August die von Johann Wiggerinck fundirte Vikarie ss. Petri et Pauli.

Ericus Dei gratia Episcopus Mon̄sis dux Saxonie, Angarie et Westphalie etc. ad uniuersorum omnium et singulorum, quibus presentes nostre littere diriguntur, notitiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod constituti coram Nobis personaliter honorabiles viri domini Wilhelmus Wiggerinck pastor parochialis ecclesie in Holtwick et Wilhelmus Rotgers pastor parochialis ecclesie in Loyszer et honestus vir Godefridus Wiggerinck executores quondam Domini Joannis Wiggerinck filii Wybbolts vicarii in Ahues dum vixit principales, moti zelo diuini amoris ac ex singulari ipsius principalis testatoris commissione cupientes bona derelicta per et post mortem predicti Domini Joannis testatoris in celestia et eterna bona commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis Dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie et in ablutionem peccatorum dicti Domini Joannis Wybbolts defuncti et refrigerium animarum ipsius et suorum progenitorum ac amicorum defunctorum et viuorum in dotem altaris recipere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sanctorum gloriosissime virginis Marie, apostolorum Petri et Pauli ac Jacobi maioris ac ss. innocentum martyrum, s. Anne matris genitricis Dni nostri Jesu Christi nec non decem millium martyrum, s. Laurentii, omnium

sanctorum nec non omnium animarum fidelium omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti quatuor videlicet florenos aureos supra et secundum tenorem patentium litterarum desuper loquentium pro sustentatione unius presbyteri sive rectoris dicti altaris erigendi Deo altissimo perpetuo seruituri, saluis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelium superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pretactum pietatis intuitu condonandorum assignarunt et deputarunt volentes tamen dicti fundatoris prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere perpetuis futuris temporibus, cuius vicarie primus possessor et per presentes presentatus nominatus et inuestitus erit honorabilis D. Wilhelmus Wiggerinck; qui ad personalem eiusdem vicarie residentiam non erit obligatus vita ipsius durante sed ipso cedente vel decedente quiuis post eundem rector siue vicarius personalem faciet residentiam, nisi ex aliqua rationabili re ut studii causa ipse per patronos laicos infrascriptos ad tempus aliquod fuerit dispensatus, in quo ipsi patroni plenam et liberam habebunt facultatem et potestatem, prouiso tamen quod tempore talismodi licentie beneficium ipsum in debitis muniis deserviatur. ·Voluerunt etiam dicti executores et statuerunt, quod cedente vel decedente primo possessore predicto praesentationem seu nominationem ad eandem quotiescunque ipsam vicariam contigerit ad rectores fabrice seu prouisores ecclesie nec non magistratum et scabinos oppidi Ahues pertinere ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante presentent seu nominent unum de progenie ipsius domini Joannis pie mortui de latere et stirpe patris ipsius et proximiorum sanguine procreatum, secunda vero vice presentabunt seu nominent unum de latere matris proximum sanguine ipsi domino Joanni predicto, quam vicissitudinem presentandi alternis vicibus tam de patris quam de matris stirpe siue origine perpetuis futuris temporibus obseruabunt et tenebunt ac erunt astricti ad presentandum inter duos concurrentes habiliorem pro tempore et casu cessante, quod de stirpe et latere patris in presentando nemo fuerit vacationis tempore idoneus, extunc pro illa vice poterunt aliquem de latere matris, si idoneus compertus fuerit, ad eandem vicariam presentare et contra si in turno matris vacationis tempore nemo habilis et idoneus sciatur, extunc recursum iterum habebunt ad illos, qui de latere patris descendebant.

Deficientibus autem et non extantibus omnibus illis de latere patris seu matris tum dicti prouisores magistri civium scabinique in Ahues quendam alium clericum honeste et bone conuersationis et laudabilis vite virum ac tum sacerdotem aut talem qui intra annum in sacerdotem promoueri poterit, presentabunt infra terminum a iure constitutum et presentandus, prout erit persona idonea clericus secularis de recta linea dicti D. Joannis Wiggerinck filii Wybbolt ex legitimo thoro et matrimonio ut premittitur procreatus aetatis annorum quindecim vel circiter ad minus et presentabitur vacationis tempore pastori pro tempore in Ahues ad quem pleno iure institutio seu inuestitura spectabit et pertinebit. Rector vero seu vicarius et quiuis alius ad predictam vicariam assumptus, institutus et inuestitus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum et celebrandum per se aut alium presbyterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis quatuor missas videlicet die lunae pro fidelibus defunctis unam, die Martis de s. Anna secundam, die Jovis de venerabili sacramento tertiam, die Saturni de domina nostra quartam, addendo singulis missis predictis unam collectam pro omnibus fidelibus defunctis et fundatoribus. Si vero dictus vicarius seu rector altaris predicti non fuerit habilis seu idoneus dictis diebus ad celebrandum in hebdomada, extunc aliis plebi magis congruentibus et conuenientibus diebus in eadem hebdomada hasce missas supplebit, in quibus missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecetur pro animabus fundatorum D. Joannis videlicet et suorum progenitorum et amicorum viuorum et mortuorum ac pro quibus desideratur, ultra quas missas ad queuis alia onera chori et ad horas de domina ante presentem fundationem et institutionem per nos fundatas et dotatas erit astrictus et obligatus. Et erit dictus vicarius pro tempore obediens pastori in licitis et honestis et quascunque oblationes et a parochianis et non parochianis tam ad manus quam ad librum datas fideliter et integrales pastori presentabit. Fuimus igitur per fatos executores et fundatores implorati, quatenus praemissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiicere et reditus et pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare nec non ius patronatus laicorum predictis prouisoribus, magistris ciuium et scabinis in Ahues, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reservare iuxta voluntatem et ordinationem pretactas dignaremur. Nos igitur Ericus episcopus antedictus

volentes piis libenter votis annuere fidelium presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt, supplicationi huiusmodl inclinati accedente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nobis dilecti Bernardi van Thouen pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem et ordinationem pretactas ac omnia etiam et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus et confirmamus ac presentis scripti preconio communiuimus reditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi seu vicarie assignamus et approbamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice assentimus et subiicimus, ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis confirmamus ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine uti et sigillo prefati pastoris in Ahues fecimus roborandas sub anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo feria secunda post assumptionem virginis Marie.

Aus einem alten Kopialbuch im Kirchenarchive zu Ahaus.

II.

Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit.

Von
Wilh. Sauer,
Königl. Archiv-Assistenten zu Münster.

Fast soweit wir die Geschichte der Stadt Münster zurückverfolgen können, geht mit der durch ausgedehnten Handel und Verkehr sich stets hebenden Entwicklung der inneren Verhältnisse Hand in Hand ein entschiedenes Streben nach Befreiung von der bischöflichen Obergewalt. Trat die Stadt hierdurch auch in vollständigen Gegensatz zu der auf festere Begründung der Landeshoheit gerichteten bischöflichen Politik, so schreckte dieselbe dennoch vor keinem der hierdurch entstehenden Hindernisse zurück; jede sich darbietende Conjunktur suchte sie zur Erreichung des letzten Zieles, der Freiheit, auszubeuten. In späteren Jahrhunderten greift sie sogar mehrfach zu den äußersten Mitteln, mit ansehnlicher Truppenmacht und durch Herbeiziehung auswärtiger Verbindungen sucht sie in offenem Widerstande dem Landesfürsten die verweigerten Zugeständnisse abzutrotzen. So oft aber auch die Stadt ihre äußersten Kräfte zur Durchführung dieses Endzieles aufbot, niemals ist ihr die Verwirklichung ihrer durch Jahrhunderte mit Consequenz verfolgten Pläne gelungen. Die Stadt aber entsagt ihren so lange gehegten Bestrebungen erst dann vollständig, als in der absolutistischen Zeit Ludwig's XIV. der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen

(1650—1678) jede freiheitliche Regung und mit ihr die Blüthe der Stadt mit Waffengewalt für immer vernichtet hatte.

Offen treten diese Bestrebungen der Stadt schon zu Tage gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wo diese die dem Bischofe Everhard durch vielfache Aufstände der Stiftseingesessenen erwachsenden Verlegenheiten geschickt zu benutzen wußte, um von jenem die Abtretung bedeutender Gerechtsame, wie des wichtigen ius praesidii, 1278 zu erzwingen. Mit der von jetzt ab weit über die Gränzen des Stifts — ich erinnere nur an die ausgedehnten Handelsverbindungen und die hervorragende Stellung in der Hanse — steigenden Macht der Stadt hob sich ihr Selbstbewußtsein; in der Soester und ganz besonders in der gleich folgenden großen (Hojanischen) Stiftsfehde (1450—1457) ist die Stadt in offenem Kampfe mit dem vom Papst und Kaiser bestätigten Fürsten, vollständig souverain und als Haupt der münsterischen Landstädte handelnd führt sie Krieg und schließt mit auswärtigen Fürsten Bündnisse und Verträge ab.

Zwar kehrt sie nach dem erfolglosen Ende der letztgenannten Fehde ohne weiteres unter die bischöfliche Herrschaft zurück, aber ihr auf Selbstständigkeit gerichteter Sinn bricht mit verjüngter Kraft hervor, sobald die Religionsunruhen des folgenden Jahrhunderts einigen Anhalt zur Verwirklichung dieser Freiheitspolitik bieten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es eine durchaus bewußte und zum größeren Theile mit durch diese Bestrebungen hervorgerufene Opposition gegen die fürstbischöfliche Herrschaft war, die die Bürgerschaft schon sehr früh zur neuen Lehre übergehen und dieselbe mit großer Zähigkeit noch sehr lange über die wiedertäuferischen Unruhen hinaus, deren scheußliche Auswüchse den besonnenen Tendenzen der durch fremde Elemente übertobten Bürgerschaft ursprünglich durchaus fern lagen, ja fast bis zum Ende dieses Jahrhunderts hin festhalten ließ.

Fürstbischof Franz von Waldeck scheint den Kern dieser städtischen Politik recht wohl begriffen zu haben, da er es sich nach Eroberung der Stadt 1535 sofort zur Aufgabe machte, bei dem Reichstage die Vernichtung aller städtischen Privilegien durchzusetzen und dieselbe somit als eine vollkommen rechtlose seiner landesfürstlichen Gewalt unterzuordnen. Die scharfen Maßregeln des Bischofs Franz jedoch vermochten den Freiheitssinn der Bewohner Münsters wohl für einige Jahre einzudämmen, ganz ersticken konnten sie denselben aber nicht. Der Rath eröffnete, sobald sich die Stadt etwas von den erlittenen furchtbaren Schlägen erholt hatte, unter der Leitung hervorragender Männer, ich nenne nur den gewandten und energischen Bürgermeister Hermann Heerde, den Kampf um die verlorenen Güter, und schon derselbe Bischof Franz sah sich noch kurz vor seinem Tode 1553 genöthigt, den vor den Wiedertäuferunruhen vorhandenen Status unter vollständigem Verzichte auf die nur kurze Zeit vorher erlangte unumschränkte Macht wiederherzustellen und der Stadt ihre sämmtlichen Privilegien zu restituiren.

Die Wiedererrungenschaft der alten mächtigen Stellung reizte den Rath bald zu einem weiteren und die verbrieften Rechte überschreitendem Vorgehen gegen die außer ihm in der Stadt rechtlich existirenden Gewalten, gegen Bischof und Kapitel [1]). Durch an sich kleinliche Kompetenzconflicte wurde ein Streit über die zwischen Bischof und Rath getheilte Jurisdiction innerhalb des Stadtbezirks herbeigeführt, der besonders unter Bischof Bernard von Raesfeld größere Lebhaftigkeit annahm; im Anfange des 17. Jahrhunderts erhob

[1]) „— — — auch in der ächt katholischen Stadt diente das demokratische Element, nachdem es mit dem Wiedertäuferreiche und den protestantischen Regungen erstickt schien, eine politische Unabhängigkeit zu bewahren, welche erst 108 Jahre später der martialischeste Souverain, der je die Inful getragen, zu brechen vermochte“. Barthold Gesch. der deutschen Städte IV. 351.

sich der später Christoph Bernard so anstößige Streit um das Besatzungsrecht in der Stadt. Selbst der materiell hiermit nicht zusammenhängende Erbmännerproceß gegen den Stiftsadel — zunächst über die Zulassung der ersteren zum Kapitel —, ein Angriff des städtischen Adels auf die Privilegien jener, mag zum Theil seinen Ursprung in dieser Richtung finden. Alle diese Kämpfe wurden mit großer Zähigkeit geführt, da die Parteien sich ihrer Endziele wohl bewußt waren; es mußte entschieden werden, ob Münster fortan eine dem Bischofe untergebene Stadt bleiben, oder durch Ausbau seiner schon weitgehenden Freiheiten endlich Sitz und Stimme unter den Ständen des Reiches würde erringen können. Dieses letztere war der, wenn auch jetzt noch nicht offen ausgesprochene, sondern noch auf Nebenwegen planmäßig angestrebte Endzweck des Rathes.

Waren bis jetzt die äußeren Verhältnisse den Plänen des Rathes durchweg weniger günstig gewesen, so traten gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts unerwartet Ereignisse ein, die demselben die Möglichkeit der Erfüllung seiner lang gehegten Wünsche um ein bedeutendes näher legten und ihn zum offenen Hervortreten mit denselben veranlaßten. Eine Darlegung der Unabhängigkeitsbestrebungen Münsters in diesem Zeitraume, und zwar theils während der Dauer des westfälischen Friedenskongresses besonders in den Jahren 1646 und 1647, theils während der die ganze Frage entscheidenden Streitigkeiten mit dem Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen in den Jahren 1650—1661, ist die in dieser Abhandlung gestellte Aufgabe, an welche sich eine Untersuchung der von Seiten der Stadt versuchten Begründung ihrer angeblichen Reichsfreiheit schließen möge.

I. Münsters Streben nach Reichsfreiheit während der Dauer des westfälischen Friedenskongresses.

Münster und Osnabrück wurden im Reichsabschiede vom 10. October 1641 als diejenigen Städte ausersehen, in welchen sich der von den Mächten nunmehr beschlossene Friedenscongreß versammeln sollte. Mit der allerdings erst geraume Zeit später stattfindenden eigentlichen Eröffnung des Kongresses trat für Münster ein ganz besonderes Rechtsverhältniß ein, welches, zunächst und ausschließlich im Interesse der versammelten Gesandten und zum Schutze der Verhandlungen geschaffen, doch seine Rückwirkung auf die Unabhängigkeitsbestrebungen des Rathes zu äußern nicht verfehlte.

Die zum Schutze der Gesandten während der Dauer der Verhandlungen für die Stadt Münster ausgesprochene „Neutralität" trat in Kraft, als der zum Stadtkommandanten ernannte kaiserliche General de Reumont im April 1643 in Münster eintraf. Durch ihn wurden in Folge der ihm übertragenen Vollmachten am 20. April 1643[2]) Rath und Bürgerschaft für die Dauer der Verhandlungen von dem ihrem Landesfürsten geleisteten Eide der Treue entbunden und traten, indem sie feierlich für Kaiser und Reich in Pflicht genommen wurden, direct unter die Reichsgewalt, welche eben der Stadtkommandant de Reumont repräsentirte[3]). Die Verhältnisse aber lassen keinen Raum für die Annahme, daß der Stadtkommandant irgend welchen Einfluß auf den Rath und die von ihm geführte Verwaltung der Stadt ausgeübt

---

[2]) Stadtarchiv Münster.

[3]) Munster era guardato allora da presidio imperiale, ed Osnabruck da Svezzese, che furono levati per libertà del congresso, e le guardie per sicurezza del medesimo, dalle sole predette città con gioramento dipendenti, restarono. Contarini Relazione del congresso di Munster pag. 20.

habe, indem derselbe sein Augenmerk auf Anderes zu richten hatte, da Münster selbst während der Friedensverhandlungen nicht nur vielfach von herumstreifenden Banden, sondern sogar von größeren Truppenabtheilungen, wie 1647 von den Schweden, trotz der ausgesprochenen Neutralität ernstlich bedroht wurde. Somit genoß Münster während mehrerer Jahre die Freiheiten einer Reichsstadt; die lange verfolgten Pläne des Rathes waren unerwartet, aber leider nur zu einem gewissen Theile und nur für kurze Zeit verwirklicht, indem die Stadt nach Schluß der Verhandlungen sofort in das so unliebsame Unterthanenverhältniß zum Fürsten zurückkehren mußte.

Nach dem, was wir vorhin über das stets gespannte Verhältniß der Stadt zu ihren Fürsten bemerkt haben, kann es daher nicht überraschen, wenn vom Rathe jetzt der Plan gefaßt wird, durch einen Ausspruch des Friedenscongresses der Stadt Münster die zeitweilig vorhandene Reichsfreiheit als dauernde Eigenschaft zuerkennen zu lassen. Hierbei läßt es sich nun nicht verkennen, daß der Rath zur Durchführung dieses Planes einen äußerst günstigen Zeitpunkt gewählt hatte. Abgesehen von anderen später zu betrachtenden Momenten hebe ich nur hervor, daß die Gesandten nicht allein der deutschen, sondern fast aller europäischen Staaten in Münster eine höchst zuvorkommende Aufnahme gefunden hatten und es sich daher wohl annehmen läßt, daß eine gewisse Zahl derselben den Plänen der Stadt günstig gewesen sein würde, falls eben diesen eine rechtliche Grundlage hätte gegeben werden können.

Diese anfangs gewiß mit größter Vorsicht betriebenen Pläne gelangten gegen Ende des Jahres 1646 zur Kenntniß der fürstbischöflichen Regierung.

Offene Gespräche über diesen Gegenstand, ohne Zweifel in den Kreisen der damals in Münster anwesenden Diplomaten, sowie auch direkte Mittheilungen von Seiten mehrerer Deputirten der münsterischen Stände veranlaßten den Kanzler

von Merveld, unter dem 5. Oktober 1646[4]) dem in Bonn weilenden Fürstbischofe Ferdinand (zugleich Kurfürsten von Cöln) zu berichten, die Stadt Münster betreibe am kaiserlichen Hofe ihre Eximirung aus dem Unterthanenverbande und Erhebung zu einer freien Reichsstadt.

Ferdinand beantwortete diesen Bericht am 18. October ejusd.[5]) in dem Sinne, daß er an ein derartiges Unterfangen seiner Stadt nicht wohl glauben könne, gleichwohl aber belobt er Kanzler und Räthe wegen ihrer Vorsicht und empfiehlt ihnen weitere genaue Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Stadt. Wenn nun der Fürstbischof an dieser Stelle und auch sonst die Unwahrscheinlichkeit dieser städtischen Politik mit einem gewissen Nachdrucke hervorhebt, so beweist doch der Ernst, mit dem er die Angelegenheit weiterhin betreibt, daß er von der Existenz dieser städtischen Bestrebungen vollkommen überzeugt war und denselben keine geringe Bedeutung beilegte.

Gleichfalls nämlich unter dem 18. October[6]) theilte Bischof Ferdinand dem Fürstbischofe Franz Wilhelm von Osnabrück, dem Vertreter des Kurfürstenkollegii bei dem münsterischen Kongresse, abschriftlich den Bericht seines Kanzlers mit und ersuchte denselben, „unvermerkt“ bei den kaiserlichen Plenipotentiarien und anderen Gesandten sich über die Lage der Dinge zu informiren.

Der Kanzler Merveld scheint der Instruction vom 18. October unverzüglich und mit einer gewissen Entschiedenheit nachgekommen zu sein. Bald nach Empfang derselben hatte er mit den Bürgermeistern eine Unterredung, in welcher er ihnen unter Hinweisung auf die umlaufenden Gerüchte den

---

4) Beilage Nr. 1.
5) Beilage Nr. 2.
6) Beilage Nr. 3.

Verdacht der Regierung offen mittheilte und sie nachdrücklichst an ihre Pflichten gegen den Landesfürsten erinnerte [7]).

Aus der von den Bürgermeistern dem Kanzler ertheilten Antwort [8]) ist zunächst als charakteristisch und die Politik der Stadt kennzeichnend hervorzuheben, daß die Bürgermeister die Existenz dieser Pläne vollständig abläugnen; „welche aber (die Bürgermeister) hiervon das geringste nicht bestanden," wie Merveld an den Fürstbischof von Osnabrück berichtet. Daß diese Behauptung der Bürgermeister eine offenbar falsche war, beweisen die späteren Ereignisse zur Evidenz.

Eine weitere Aeußerung [9]) der Bürgermeister wirft ein höchst interessantes Licht auf das Treiben des Rathes, aber leider läßt sich die in ihr gegebene Andeutung aus Mangel an Nachrichten nicht sehr eingehend verfolgen. Die Bürgermeister betheuern nämlich dem Kanzler feierlich, sie seien nur ein Mal in Vinnenberg [10]) mit Bürgern aus der Stadt Osnabrück zusammengekommen und auch nur zu dem Zwecke, um mit diesem Antrage auf Aufhebung der Licenten (ein von der Regierung auf Colonialwaren gelegter Eingangszoll) zu verabreden. Wenn zwar auch die erwünschte Aufhebung der Licenten, welche Münster damals sehr lebhaft beschäftigte, eine Vereinbarung beider Städte in dieser Frage recht wohl herbeiführen konnte [11]); so läßt sich in dieser Ausrede doch nur eine Bemäntelung des eigentlichen Gegenstandes dieser

7) Vergl. das Schreiben des Bischofs von Osnabrück an den Fürstbischof Ferdinand d. d. 1646 Octob. 21, Beilage Nr. 4.

8) Ebendaselbst.

9) Ebendaselbst.

10) Ortschaft im Stifte Münster unmittelbar an der Grenze zwischen diesem und Osnabrück.

11) Ueber die Stellung der Stadt Osnabrück in dieser Frage vergl. Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück III. 238. Eine mit weitläufiger Begründung versehene undatirte Bittschrift der Stadt Münster an den Fürstbischof, Münster'sches Landes-Archiv Nr. 552, 33, ist mithin wohl in dieser Zeit entstanden.

Verhandlungen erblicken und keineswegs werden wir in der Annahme fehl gehen, daß in dieser Zusammenkunft Münster das in gleicher Lage befindliche Osnabrück auch für ein gleiches Vorgehen gegen seinen Fürsten bei dem Kongresse zu interessiren suchte, wenn nicht sogar daselbst, wofür allerdings urkundliche Beweise nicht vorliegen, schon bestimmte Abmachungen in dieser Angelegenheit getroffen wurden. Es ist überhaupt eine eigenthümliche Erscheinung, die bei der Beurtheilung der uns vorliegenden Ereignisse sehr ins Gewicht fällt, daß die sogenannten Munizipalstädte, deren gemischte Rechtsbefugnisse die der eigentlichen Landstädte überschritten, in ihrer Bedrängniß sich an den Friedenskongreß als den letzten Rettungsanker wenden, um durch ihn ihre vom Landesherrn angefochtene Reichsstandschaft zu erringen und somit durch diesen Akt ihre Selbstständigkeit dauernd zu sichern.

So hatte Erfurt [12]) zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an den Kongreß gesandt, deren angestrengteste Bemühungen jedoch erfolglos blieben. Besonders anregend und ermuthigend für die übrigen Städte werden aber die in eben diese Zeit fallenden Bestrebungen des eifrigst für die Wiederherstellung seines alten Ansehens kämpfenden Magdeburg gewesen sein, dessen Bürgermeister, der bekannte Otto von Guericke [13]), vom 29. October 1646 bis zum 12. Au-

---

[12]) Barthold IV. 472; von Tettau. Ueber das staatsrechtl. Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz, in den Jahrbüchern der Akademie zu Erfurt, N. F. I. 132.

[13]) Allerdings ist aus dem sehr interessanten Berichte des in diplomatischen Geschäften höchst vorsichtigen Guericke (Relatio was meine Verrichtung zu Osnabrück und Münster etc., Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins XI. 22 ff.) ein offizielles Zusammengehen dieser Städte nicht im Geringsten zu ersehen. Guericke wird dieses vermieden haben, um der Sache seiner Vaterstadt, die er außerdem für rechtlich durchaus verschieden von der Münsters und Osnabrücks halten mußte, nicht zu schaden.

gust 1647 in Münster und Osnabrück in dieser Angelegenheit thätig war.

Auch Osnabrück, daß sich schon 1624 mit großem Eifer [14]), aber ohne allen Erfolg um die Reichsfreiheit bemüht hatte, verfolgte wiederum und gleichzeitig 1647 [15]) diese Politik bei dem Friedenskongresse, und dieses dürfte entschieden für die eben geäußerte Ansicht sprechen, daß die Erlangung der Reichsstandschaft der eigentliche Gegenstand der Unterhandlungen beider Städte in Binnenberg war. Es ist leider nicht festzustellen, ob diese Zusammenkunft in Binnenberg dem Fürstbischofe Ferdinand schon vor dem 21. October berichtet war, in welchem letzteren Falle man leicht versucht sein könnte, die Motive der Wahl des Bischofs von Osnabrück zu seinem Bevollmächtigten zum Theil hierin zu suchen.

Das Antwortschreiben [16]) des Bischofs von Osnabrück an den von Münster vom 21. October 1646, dem vorstehende Darstellung entnommen ist, verhält sich den Thatsachen gegenüber selbst dort, wo die Zusammenkunft der Münsterischen mit Osnabrück erwähnt wird, einfach referirend; eigene Wahrnehmungen und Ansichten über diese ihn so nahe berührende Sache theilt der Bischof nicht mit; von Bedeutung ist nur noch seine Zusage, noch an demselben Tage (October 21) den Grafen Trautmannsdorf besuchen zu wollen. Er wolle, schreibt der Bischof, sich bemühen, gleichfalls „unvermerkt" den kaiserlichen Gesandten zu Aeußerungen über diesen Gegenstand zu veranlassen und verspricht, dann über das Resultat dieser Audienz alsbald Bericht erstatten zu wollen.

Weitere Berichte liegen jedoch nicht vor, wie überhaupt die Verhandlungen des Jahres 1646 mit dem 21. October abbrechen. Ohne Zweifel lähmte die länger andauernde Ab-

---

14) Stüve a. a. O. III. 126.

15) Stüve III. 252.

16) Beilage Nr. 4.

wesenheit des Grafen Trautmannsdorf, der sich seit dem 15. November d. J. in Osnabrück aufhielt [17]), die Bestrebungen beider Parteien.

Am 14. April 1647 trat Trautmannsdorf die Rückreise nach Münster [18]) an. Kurz darauf, am dritten Ostertage (23. April), faßte der Rath von Osnabrück den Beschluß, bei dem Kongresse nochmals um die Reichsfreiheit anzuhalten und sandte zu diesem Zwecke, als durch die Abreise Oxenstierna's nach Münster (Mai 27) der Schwerpunkt der Verhandlungen in letztere Stadt verlegt war, die beiden Bürgermeister dorthin [19]).

Es ist somit durchaus nicht unwahrscheinlich, daß in der oben erwähnten Zusammenkunft in Vinnenberg zwischen beiden Städten Verabredungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen in dieser beide Städte gleichmäßig interessirenden Angelegenheit bei dem Kongresse getroffen war.

Der Dombechant Bernard von Mallinkrodt [20]) — derselbe, welcher kurz darauf als Mitbewerber um den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl von Münster dem Lande so verhängnißvoll wurde und der gerade alsdann das Seinige dazu beitrug, die Stadt Münster in ihr schweres Verhängniß hineinzuziehen — war es, der gegen Ende April dem Fürstbischofe Ferdinand in Bonn anzeigte, daß „dem Werke in Münster nicht weiter zu trauen sei, und daß die Stadt jetzt ernstlich daran dächte, Anträge auf Zuerkennung der Reichsfreiheit zu stellen [21]).

Bischof Ferdinand nahm nun zunächst Veranlassung, persönlich den zufällig in Bonn anwesenden münsterischen

---

[17]) Adami Relatio historica de Pacificatione pag. 212.

[18]) So Guericke in seinem Berichte S. 55. Adami läßt ihn l. c. schon am 26. Februar abreisen.

[19]) Stüve III. 248. 250.

[20]) Verfasser des bekannten Werkes de Archicancellariis Imperii etc.

[21]) Beilage Nr. 5.

Bürgermeister Herding über die Sache zur Rede zu stellen. Herding jedoch hielt die von seinen Vorgängern dem Kanzler Merveld gegenüber befolgte Praxis ein und läugnete vollständig, daß von Seiten des Rathes ein derartiger Plan betrieben würde [22].

Der Fürstbischof scheint jedoch auf die ihm vom Domdechanten gemachten Angaben ein größeres Gewicht gelegt zu haben, indem er am 9. März dem Bischofe von Osnabrück den Inhalt beider Gespräche mittheilte und ihn dringender wie früher ersuchte, rechtzeitig bei den kaiserlichen und anderen Gesandten Gegenmaßregeln ergreifen und ihm selbst über die seinerseits einzuschlagenden Wege Rath ertheilen zu wollen [23].

Ueber die vom Fürstbischofe Franz Wilhelm gegen Münster unternommenen Schritte verlautet zwar aktenmäßig nichts; jedoch läßt sich annehmen, daß derselbe, dessen Stellung wegen der religiösen Verhältnisse in Osnabrück noch mehr bedroht war, mit allem Nachdrucke gegen die Bestrebungen der beiden Städte aufgetreten sein muß. Jedenfalls wird er auch, wie außerdem der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, bei Trautmannsdorf eine seinen Vorstellungen geneigte Gesinnung um so mehr gefunden haben, als schon Oxenstierna am 8. Mai noch in Osnabrück dem dortigen Rathe offen erklärt hatte, daß die von jenem gewünschte Reichsfreiheit unter keinen Umständen zur Durchführung gelangen könne [24].

Außerdem werden für die Abweisung der beiden Städte dieselben Gründe maßgebend gewesen sein, welche sowohl Trautmannsdorf und Oxenstierna, wie auch andere Gesandte vielfach gegen Magdeburg geltend machen. Wir lernen sie aus dem Berichte Guericke's kennen. Es sind zunächst der

---

22) Beilage Nr. 5.
23) Beilage Nr. 5.
24) Stüve III. 248.

offene Widerspruch der Reichsstände, und fast unbegreiflicher Weise vornehmlich der anerkannten und in die Matrikel aufgenommenen Reichsstädte, gegen die Neucreirung städtischer Reichsstandschaften; dann wird die Verhandlung des Antrages auf Reichsfreiheit innerhalb des Kongresses Seitens Trautmannsdorf's und Oxenstierna's einfach aus dem Grunde stets zurückgewiesen, daß für die Erledigung desselben nicht der Friedenskongreß, sondern einzig und allein der Kaiser, beziehentlich der Reichshofrath kompetent sei. Letzterem Grunde ist die Berechtigung gewiß nicht abzusprechen.

Aus diesen Gründen nun fanden die Osnabrück'schen Bürgermeister bei den Gesandten durchgehends eine so ungünstige Aufnahme ihrer Pläne, daß der Rath sich alsbald genöthigt sah, von der projektirten Reichsfreiheit vollständig abzustehen [25]).

Somit konnte Münster selbst über die Aufnahme seiner eventuellen Anträge auf Reichsfreiheit vollständige Fühlung gewinnen, und demgemäß sehen wir dann auch, daß die Stadt kein weiteres Vorgehen in diesem Sinne wagt, sondern gleichmäßig mit Osnabrück den Rückzug antritt [26]).

Einen gewissen Versuch auf Erweiterung seiner rechtlichen Stellung machte Münster dennoch, indem es im Juli (am 24.?) 1647 dem Kongresse ein in acht Punkte zusammengefaßtes Memorial überreichte, in welchem für die Stadt Befugnisse in Anspruch genommen werden, deren Gewährung offenbar den Uebergang zu einem später zu stellenden Antrage auf Immedietät bilden soll, wie das besonders hervorgehobene Verlangen, Gold und Silbermünzen prägen zu dürfen. Auf welchem Stufengange Münster damals allmählig zur Reichsfreiheit zu gelangen gedachte, zeigt der bei der damaligen

---

25) Stüve III. 250.

26) Ueber die weitere Politik Osnabrücks vergl. Stüve III. 250 ff.; Goldschmidt Franz Wilhelm von Osnabrück S. 131.

Zersplitterung Westfalens einen fast komischen Eindruck machende achte Artikel dieses Memorials. Die Stadt beantragt nämlich, durch kaiserliche Autorität die Bezeichnung „Hauptstadt von Westfalen", die ihr gewöhnlich gegeben würde, als dauernd zu erhalten; „ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea authoritate habeat" [27]).

Die kaiserliche Entscheidung über diese Anträge liegt zwar direkt nicht vor, aber jedenfalls wird sie dem von den kaiserlichen Gesandten in Münster und, wie es scheint, unter Einfluß der Gegenpartei über diese Anträge ausgearbeitetem Gutachten vollständig entsprochen haben. In demselben wird jeder der acht Punkte des städtischen Memorials in eingehender Motivirung zurückgewiesen bis auf den letzten, die Ertheilung des Titels „Hauptstadt von Westfalen" betreffenden. Ueber diesen bemerken die Berichterstatter, gleichfalls im Grunde abweisend, unter Einflechtung eines sonderbaren Wortspieles „ad 8. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis [28]).

Diese Entscheidung zwang die Stadt, die fast ein Jahr lang betriebenen Unterhandlungen abzubrechen und auf die Erlangung der Reichsfreiheit vorläufig zu verzichten. In

---

[27]) Beilage Nr. 6. Einzelne Punkte dieses Memorials haben unverkennbare Aehnlichkeit mit den überdies gleichzeitigen Anträgen Magdeburgs. Während z. B. dieses mit dem Besatzungsrechte die omnimoda iurisdictio ad quadrantem milliaris germanici verlangt, beantragt Münster sub Nr. 5: Ut civitati liceat etiam extra moenia minimum ultra milliaris spatium in alieno territorio Incendiarios Latrones et quoscunque hostes persequi ac securitatem suam quomodocunque conservare.

[28]) Beilage Nr. 7.

Bezug auf die Natur dieser Unterhandlungen muß in Rücksicht auf die späteren Ereignisse es schon jetzt ganz besonders betont werden, daß die Stadt ihre Bestrebungen nach Reichsunmittelbarkeit möglichst geheimnißvoll betreibt und es nicht wagt, mit direkt hierauf hinzielenden Anträgen hervorzutreten. Zwar beansprucht sie Rechte, die mit der Immedietät selbst innig zusammenhängen, aber sie unternimmt es noch nicht, in den bezüglichen Deduktionen auf die Existenz urkundlicher Beweise, welche ihr die Anerkennung dieser zweifelhaften Rechte hätten verschaffen können, hinzudeuten. Es dürfte unschwer sein, schon jetzt als den Leiter dieser städtischen Bewegung in den Jahren 1646 und 1647 den späteren Stadtsyndikus Nikolaus Drachter zu erkennen, denselben, der kurz darauf fast ein Jahrzehnt hindurch der Führer der Opposition gegen den Fürstbischof Christoph Bernard wurde und als solcher die Stadt zu einer Politik gegen den Fürsten verleitete, welche, sich immer weiter vom Boden des Rechts entfernend, über dieselbe schweres Unglück brachte.

Drachter wird von seinen Gegnern mit den schwärzesten Farben als Unruhestifter und Ränkespinner geschildert [29]) und so gern man auch anderseits seinem entschiedenen und wirklich unermüdlichen Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt gerecht werden mag, so müssen wir doch obige Beschuldigungen, wenn auch in weit milderem Sinne aufgefaßt, Angesichts der Thatsachen für nicht unbegründet erachten.

Zur Zeit des westfäl. Friedenskongresses war Drachter noch fürstlich münsterischer Rath. Wenn er auch erst seit dem Jahre 1655 in der Lage war, seine ganzen Kräfte offen den Interessen seiner Vaterstadt zu widmen, so bot sich ihm doch schon während des Kongresses mannigfache Gelegenheit, für

---

[29]) Vergl. die von Seiten des Bischofs gegen die Stadt erlassenen Manifeste und Flugschriften, verzeichnet bei Tücking Gesch. Christoph Bern. von Galen S. 29.

dieselben thätig zu sein. In seinem Hause wohnte in den Jahren 1645—1648 de Brun, der Gesandte von Spanien, und außerdem nahm er selbst in eben diesen Jahren als Bevollmächtigter mehrerer deutscher Fürsten an den Verhandlungen Theil[30]). Vielleicht am entschiedensten spricht für diese Vermuthung, daß erst im Jahre 1656, nachdem Drachter, aus den fürstlichen Diensten plötzlich und auf sehr ungnädige Weise entlassen, das Syndikat der Stadt übernommen hatte, diese sofort mit dem fast vergessenen Plane, sich zur freien Reichsstadt erheben zu lassen, wieder hervortritt.

II. Münsters Bestrebungen nach Reichsfreiheit bis zur Unterwerfung der Stadt durch den Fürstbischof Christoph Bernard von Galen 1661.

Sahen wir oben, daß jene Städte, die durch den Besitz gewisser Freiheiten und Rechtsbefugnisse sich über die Stellung der gewöhnlichen Landstädte emporgehoben hatten, auf dem Westfälischen Friedenskongresse angestrengte Versuche machten, durch Erreichung der Reichsstandsschaft dem drohenden Erliegen unter die Macht der Landesfürsten vorzubeugen, so zeigen hingegen die dem Friedensabschlusse zunächstfolgenden 30 Jahre in denselben das letzte Aufflammen des unabhängigen, freien Bürgerthums. Müssen wir auch alle hierauf gerichteten Unternehmungen schon von vornherein als verfehlte bezeichnen, da ja die staatlichen Verhältnisse Deutschlands schon jetzt in unaufhaltsamer Entwicklung zur absoluten Monarchie hinneigten, so dürfen wir doch diesem letzten verzweifelten Kampfe des Bürgerthums unsere Achtung nicht versagen und zwar dieses um so weniger, als in der Reihe der Städte, die ihr Gut in diesem letzten Streite einsetzten,

[30]) Vergl. die Biographie des Nikolaus Drachter von Tücking in dieser Zeitschrift XXIV. 206.

neben Osnabrück, Bremen, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig[31]) gerade Münster den vorwiegend historischen Platz einnimmt. Münsters Fall beschließt recht eigentlich die Geschichte der deutschen Städtefreiheit, nirgends war der Widerstand heftiger, nirgends die Opferwilligkeit der Bürger in härtester Prüfung größer und bewunderungswürdiger, aber auch nirgends der Sturz ein jäherer.

Mit dem Schlusse des Friedenskongresses im October 1648 hörte auch die oben dargelegte neutrale Stellung derselben auf, in Folge dessen sie dann alsbald in das alte Unterthanenverhältniß zum Landesfürsten zurückkehrte. Bald jedoch traten erhebliche Störungen dieses Verhältnisses ein, da der schon genannte Bernhard von Mallinckrodt, seit seiner Erhebung zur Würde des Dechanten 1625 wohl das hervorragendste, aber auch eigenwilligste Mitglied des Domkapitels, getäuscht in seinen allerdings nicht unberechtigten Hoffnungen auf den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl, dem neuerwählten Fürsten Christoph Bernard von Galen fortwährend die heftigste Opposition machte. Durch die Maßregeln zu welchen sich der Fürst gegen den einer ungezügelten Widerspänstigkeit sich hingebenden Domdechanten genöthigt sah, besonders aber durch die innerhalb der Stadtmauern mit Hülfe des fürstlichen Militairs versuchte Verhaftung desselben glaubte sich die Stadt auf das Tiefste in ihren Privilegien verletzt, und sofort tauchen die alten Ansprüche der letzteren auf vollständige Hoheitsrechte innerhalb des Stadtbezirkes wieder auf. Das entschiedene Vorgehen des kriegerischen Bischofes jedoch, der sofort gegen die zur Vertheidigung nicht gerüstete Stadt eine bedeutende Truppenmacht zusammenzog, zwang diese am 25. Februar 1655 zu dem Vergleiche von Schönefliet, in welchem in Bezug auf das streitige Besatzungsrecht zunächst ein provisorisches Verhältniß geschaffen wurde. Auf dem

[31]) Vergl. Barthold IV. 469 ff.

nächsten Landtage des Stifts sollte diese sowie die anderen Streitfragen definitiv geregelt werden; bis dahin blieb das Besatzungsrecht zwischen Bischof und Stadt getheilt[32]).

Zu einem solchen friedlichen Austrage sollte und konnte es jedoch niemals kommen. Die Stadt, welche sich in ihren Gerechtsamen immer tiefer gekränkt glaubte, unternahm endlich einen entscheidenden und den definitiven Bruch mit dem Fürsten herbeiführenden Schritt und reichte direkt beim Kaiser eine Klage gegen jenen wegen Vorenthaltung des ius praesidii ein. Längere in Wien geführte Verhandlungen hatten endlich das Resultat, daß der Kaiser zur Schlichtung des Streites aus den Kurfürsten von Köln und Trier, dem Bischofe von Osnabrück und dem Herzoge von Pfalz-Neuburg eine Kommission bildete, welche im März 1656 in Köln ihre Konferenzen eröffnete[33]).

An den Konferenzen dieser Kommission, die sowohl an und für sich, wie auch durch die Natur ihrer Zusammensetzung als eine für die Ansprüche der Stadt auf Unabhängigkeit bedeutungsvolle Errungenschaft hervorgehoben werden muß, nahm als städtischer Bevollmächtigter auch Nikolaus Drachter Theil, der gerade in dieser Zeit von dem Fürstbischofe wegen seiner offenkundig den städtischen Interessen zugewandten Gesinnung in unzweideutig demonstrativer Weise ohne weiteres verabschiedet war und darauf das Stadtsyndikat übernommen hatte[34]).

Wenn nun seit der Zeit, wo Drachter diesen unmittelbaren Einfluß auf die Entschließungen des Rathes gewonnen hatte, die vom letzteren befolgte Politik stets eine festere, präcisere Form annimmt und direkt auf das vorläufig nächste

---

[32]) Tücking Christ. Bern. von Galen S. 24.
[33]) Tücking a. a. O. S. 30. 32.
[34]) Tücking a. a. O. S. 30. 32. Desselben Biographie Drachters, Zeitschrift XXIV. 209.

Ziel, die Erlangung des uneingeschränkten ius praesidii hinarbeitet, so können wir hierin wiederum nur die Bemühungen des eifrigen Stadtsyndikus erkennen, der außerdem durch eingehende Studien, besonders aber aus den Materialien des ihm zugänglichen städtischen Archives, neue Belege für die von der Stadt beanspruchte Rechtsstellung zu gewinnen und diese vermittelst einer geschickten, durch juristische Schärfe sich auszeichnenden Interpretation zu verwerthen suchte. Diese Studien bilden die Grundlage einer ziemlich ausführlichen Deduction, welche Drachter gegen Ende März 1656 der vorerwähnten Kölner Kommission einreichte, um die Ansprüche der Stadt auf das Besatzungsrecht durch urkundliche Beweise zu begründen [35].

Weitergehende Anträge, als auf Anerkennung des Besatzungsrechtes, wagte die Stadt auf der Kölner Konferenz nicht zu stellen. In dem genannten Memorial geht Drachter von der Voraussetzung der Reichsfreiheit der Stadt als einer rechtlich begründeten aus und findet dann in derselben einen Hauptbeweis für die Anspüche der Stadt auf das Besatzungsrecht. Dieses ist das erste Mal, daß die Stadt offen mit ihrer angeblichen Reichsfreiheit hervortritt, und somit ist es nicht befremdlich, wenn Drachter seiner hierauf bezüglichen Erklärung in einer ganz unbestimmten Fassung Ausdruck gibt mit den Worten: „So ist dennoch landt- und weldtkundig, daß die Statt Münster alß metropolis Westphaliæ undt Hanseatica, welche auch für hundert undt dreyßig auch viel vorhergehende Jahre zu allgemeinen reichstägen, gleich die außgegangenen in der Statt archivo annoch wollverwahrt befindliche Urkunden undt einladungen nachführen, verschrieben" [36]. Wir müssen im Gegentheil annehmen, daß Drachter selbst, auch wenn er hier auf kaiserliche Verschreibungen

---

35) Gedruckt bei Tücking Drachter a. a. O. S. 209 ff.
36) Tücking Drachter S. 211.

der Stadt zu Reichstagen die Reichsfreiheit derselben stützen will, diesem seinem urkundlichen Material wenig Beweiskraft zugetraut haben muß, da er fast unmittelbar vor der soeben angeführten Stelle das zu seiner Zeit zwischen der Stadt und dem Bischofe bestehende Verhältniß mit den Worten „welche statt auch zwarn für gehorsamste Unterthanen ihres ggsten Landtsfürsten und herrn sich jederzeit gern erkennet", welche mithin gerade das Entgegengesetzte der alsdann folgenden Behauptung enthalten, bezeichnet[37]).

Weiterhin legte Drachter der Kölner Konferenz dann wirklich die Abschriften von vier im städtischen Archive befindlichen angeblichen kaiserlichen Berufungen Münsters zu Reichstagen vor.

Daß die Kommission dieser von Drachter vorgetragenen Ansicht schon aus prinzipiellen Gründen nicht beitrat, ist einleuchtend, im einzelnen aber läßt sich die ertheilte Antwort aus den Akten nicht mehr feststellen und in einer etwas später von Seiten des Bischofes gegen die Stadt veröffentlichten Broschüre[38]) heißt es nur, es sei auf diese Proposition damals „genugsamb" geantwortet worden. Hiernach dürfte, wie sich auch gleich ergeben wird, wohl anzunehmen sein, daß die bischöfliche Regierung gegen diese Urkunden und den auf dieselben gestützten Beweis erhebliche Einwendungen nicht zu machen wußte und es deshalb vorzog, eine directe Beantwortung dieser Frage zu umgehen. Da diese Kölner Unterhandlungen für die Stadt ohne Resultat blieben, entschloß sich dieselbe, noch einen letzten Versuch bei dem Kaiser selbst zu unternehmen und entsandte deshalb sofort nach dem Schlusse der Konferenz ihre Vertreter auf derselben nach Wien. Am 12. Juni 1656 hatte Drachter bei dem Kaiser Audienz und

---

[37]) Ebend. S. 210.

[38]) Wahrhaffte Continuation rc. S. 13. Ueber diese wichtige Streitschrift vergl. Tücking Christ. Bernard S. 29 Anm. 1.

nahm in derselben Veranlassung, diesem ein mit vieler Wärme und Begeisterung für die Sache seiner Vaterstadt verfaßtes Memorial[39]) vorzulegen, in welchem er unter historischer Entwicklung der städtischen Privilegien eine erneute Bestätigung derselben von Seiten des Kaisers beantragt. Der Angelpunkt der ganzen Beweisführung und mithin auch des Antrages war jetzt natürlich, wo die Bestrebungen der Stadt ihrem Höhepunkte nahe waren, die Reichsfreiheit der letzteren, demgemäß auch die Begründung derselben eine viel stärkere und entschiedenere Form annahm, als in dem noch kurz vorher für die Kölner Konferenz verfaßten Memorial. Diesesmal nun versuchte sie Drachter mit den Worten[40]) „— — Nach der Zeit ist von underschiedtlichen Röm. Kaysern undt Ew. Kays. May. vorfahren am Reich alß Kaisern Maximiliano, Friderico, Carolo quinto alle glorwürdigsten andenkens die Statt Münster pro libera et immediata S. R. Imperii Civitate gehalten und erkendt worden, wie solches mit Kays. handt und Siegeln durch dreytsich undt mehr Originalen kundt undt augenscheinlich in allergehorsambster Underthenigkeit zu erweißen ist.“

Aus dem auf dieses Gesuch ertheilten kaiserlichen Antwortschreiben geht allerdings hervor, daß demselben urkundliche Anlagen beigefügt waren, doch sind wir keineswegs berechtigt, aus den eben angeführten Worten Drachters herzuleiten, daß die urkundlichen Beweise diesesmal aus vorgelegten Originalen bestanden und die Zahl von dreißig erreicht oder gar überschritten haben. Drachter wird sich in Wien ganz in derselben Weise wie in Köln auf die Vorlage jener vier Urkunden oder noch wahrscheinlicher ihrer Abschriften beschränkt haben. Durch diese jedoch erachtete man

39) Gedruckt bei Tücking Drachter S. 215 ff. Jedoch bilden großentheils nur die westf. Historiker des 16. Jahrhunders die Grundlage desselben.

40) Tücking a. a. O. S. 217.

in Wien den Nachweis der Reichsfreiheit der Stadt keineswegs für geliefert und es erfolgte unter Rücksendung des städtischen Memorials sammt Anlagen am 28. Juli 1656 der lakonische kaiserliche Bescheid [41]):

Münster Statt in puncto praetensae immedietatis.

Die Statt in puncto praetensae immedietatis abzuweisen. 28. July Anno 1656.

Reinhardt Schröder m. p.

Mit diesem kaiserlichen Urtheile nahmen natürlich die Bestrebungen der Stadt nach Reichsfreiheit für immer ein Ende; auf das Besatzungsrecht und andere Ansprüche verzichtete dieselbe jedoch erst dann, als sie am 26. März 1661 durch den kriegerischen Fürstbischof nach langer und harter Belagerung zu einer fast bedingungslosen Uebergabe gezwungen wurde. Die gänzlich mißlungene Beweisführung der Reichsfreiheit diente dem Fürstbischofe fortan dazu, in den mannichfachen gegen die Stadt gerichteten Streitschriften diese wegen ihrer „etlichen verlegenen beygelegten in vorzeiten erronee abgegangenen citationen“ mit Hohn und Spott zu überhäufen.

III. Die Beweise für die Reichsfreiheit der Stadt Münster.

Die Beurtheilung, welche die angeblichen kaiserlichen Ladebriefe der Stadt Münster zu Reichstagen bei den Gegnern derselben, dem Fürstbischofe Christoph Bernard und dessen Regierung, fanden, ist dargelegt in der „Wahrhafften Continuation [42]) rc., einer schon mehrfach genannten, gegen die Stadt gerichteten Streitschrift. Der Fürst gesteht an dieser Stelle der Stadt zu, daß sie von Maximilian I., Karl V.

[41]) Wahrhaffte Continuation S. 36.
[42]) Daselbst S. 13.

und anderen Kaisern wirklich zu Reichstagen verschrieben worden sei, behauptet aber, diese Ladebriefe seien einerseits irrthümlich abgegangen, andererseits aber hätten sie keine rechtliche Bedeutung, da „darauß kein weiter Effect“ erfolgt sei.

Der neueste Bearbeiter[43]) der Geschichte des Stifts Münster in dieser Periode vertritt in seinen Untersuchungen über die Ansprüche der Stadt auf Reichsfreiheit noch im Ganzen diese Ansicht. Richtig ist seine Annahme[44]), daß Münster nie die Reichsfreiheit besessen habe; aber an anderer Stelle[45]) führt er aus, daß diese kaiserlichen Ladebriefe keineswegs irrthümlich an die Stadt erlassen seien. Vielmehr nimmt derselbe an, daß zu einer Zeit, wo durch die steigende Macht der Fürsten das Ansehen der Reichstage sehr geschwächt sei, nicht ohne Absicht an durch Machtstellung hervorragende Munizipalstädte Ausschreibungen zu Reichstagen gerichtet worden seien. Somit hätte Münster immerhin, „besonders da es nicht bloß einen, sondern mehrere Ladebriefe und dazu noch von verschiedenen Kaisern erhalten hatte, darauf hin gleiche Stellung und Berechtigung mit den anerkannt reichsunmittelbaren Städten beanspruchen können.“ Einen Beleg für „die nicht ohne Absicht“ geschehene Verschreibung von Munizipalstädten zu den Reichstagen gibt Tücking nicht; zudem enthält seine ganz allgemein gehaltene Deduction so wenig entscheidende Momente, daß durch dieselbe besonders die vorliegende konkrete Frage nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Wollen wir nun zunächst feststellen, auf welche Urkunden die Stadt Münster den Beweis ihrer Reichsfreiheit gestützt habe, so erheben sich Schwierigkeiten. Folgen wir nämlich den verschiedenen Angaben, so ergibt sich eine nicht geringe Zahl solcher Ladebriefe; dennoch aber kann nicht angenommen

---

[43]) Tücking in den beiden mehrfach genannten Schriften.

[44]) Christoph Bernard S. 97.

[45]) Christoph Bernard S. 36; Drachter S. 221.

werden, daß von der Stadt jemals andere kaiserliche Schreiben producirt worden sind als jene vier, welche, wie wir oben sahen, Drachter auf der Kölner Konferenz zu den Acten[46]) gab und die weiteren Versicherungen desselben, daß im Münsterischen Stadtarchive eine große Zahl ähnlicher Urkunden vorhanden sei, an einer Stelle spricht er sogar von mehr als dreißig Originalurkunden, werden unten ihre einfache Erklärung finden.

Andere Widersprüche finden sich in den Angaben von Tücking. Derselbe kennt nur drei Ladebriefe, nämlich von Friedrich III. vom Jahre 1488, von Max I. 1489 nach Augsburg und von Carl V. 1520, während in Wirklichkeit vier vorhanden sind und unter diesen zwei von Kaiser Max I. aber keineswegs einer vom Jahre 1489. Diese Jahresangabe hätte übrigens Tücking Zweifel über die Urkunde schon einfach deshalb erregen müssen, weil in diesem Jahre überhaupt eine Reichsversammlung weder gehalten noch ausgeschrieben worden ist.

Die älteste dieser angeblichen Ladebriefe ist der Kaiser Friedrich's III. d. d. Cöln 1488 October 24. Was den Inhalt desselben betrifft, so ist es bekannt, daß auch nach der am 16. März 1488 geschehenen Entlassung des Königs Max aus seinem Gefängnisse in Brügge doch der Reichskrieg gegen die Niederlande mit allem Nachdruck durch den Herzog Albert von Sachsen geführt werden sollte. Für diesen Reichskrieg verlangte Kaiser Friedrich, der sich auf seiner Rückkehr aus den Niederlanden von October 14 bis November 11 in Köln aufhielt, von dem ganzen Reiche dringend und wiederholt Truppen und Beisteuer an Geld, und eine solche Forderung, keineswegs aber eine Ladung zum Reichstage, richtet dieses

---

46) Im Königl. Staats-Archive zu Münster. Dem Herrn Geh. Archiv-Rath Dr. Wilmans muß ich an dieser Stelle den Dank für die mir bei dieser Arbeit gewährte freundliche Unterstützung aussprechen.

Schreiben an Münster. Der Wortlaut der Urkunde spricht ganz entschieden für diese Erklärung; eine eigentliche Untersuchung aber, ob Münster 1488 dennoch wirklich zum Reichstage könne geladen sein, braucht schon deshalb nicht angestellt zu werden, weil in diesem Jahre ein solcher weder ausgeschrieben noch gehalten worden ist. An diese Urkunde schließen sich zwei angebliche Ladebriefe des Kaisers Max I., von denen jedoch, wie oben bemerkt, Tücking nur einer aus dem Jahre 1489 nach Augsburg bekannt geworden ist.

Das erstere dieser Schreiben ist eine Ladung der Stadt zum Reichstage nach Worms mit der durchweg vorwiegenden Bestimmung, daß die Stadt dort zu dem festgesetzten Tage Mannschaften zu einem Römerzuge und zu einem Türkenkriege stellen soll. Es ist gegeben „zu Antwerpen ahm Montag vor S. Catharintag Ao. Dni 1594 Unser Reiche des Römischen im Neundten und deß Hungarischen im fünften Jahre."

Das zweite fordert Mannschaften und Geld für den in Italien gegen Frankreich weiter zu führenden Krieg, über den auf dem Reichstage zu Lindau weitere Beschlüsse gefaßt werden sollen. Die Datirung lautet: „Geben am Khumber See des 25 tags des Monats Aug. aō Dn̄i etc. LXXXXVI unser Reich des Römischen im Eilfften und deß Hungarischen im siebenden Jahre." In einer auf diesen Abschriften verzeichneten Numerirung ist diese letztere mit der Jahreszahl 1596 bezeichnet; beide aber haben in Uebereinstimmung hiermit in den Akten ihren Platz hinter dem gleich zu nennenden Schreiben Karl's V. vom J. 1520 gefunden, ein Beweis, daß man auf der Kölner Konferenz beide Schreiben in das 16. Jahrhundert verlegte und wohl den Versuch machte, dieselben Kaiser Max II. zuzuschreiben. Aber nur Max I. kann der Aussteller sein. Hierfür spricht zunächst der Titel „Römischer König," der sich im Eingange beider Schreiben findet; dann lassen die in den Urkunden dargelegten Zeitver-

hältnisse, der bezügliche Aufenthalt des Kaisers, die Angabe der Regierungsjahre ꝛc. keine andere Beziehung als auf die Jahre 1494 und 1496 zu. Schließlich lassen die im städtischen Archive vorhandenen Originale hierüber keinen Zweifel. Der ganze Irrthum kann nur dadurch entstanden sein, daß der Abschreiber in dem ersteren Documente fälschlich 1594 statt 1494 gelesen hat.

Die vierte Abschrift endlich ist die des Ausschreibens Karl's V. zum Reichstage nach Worms d. d. Cöln 1520 November 1.

Wenden wir uns zunächst zu diesen drei ersten kaiserlichen Schreiben, so geht aus der mitgetheilten Inhaltsangabe derselben hinlänglich hervor, daß uns in denselben keine Berufungen der Stadt zu Reichstagen vorliegen, sondern nur Aufforderungen an dieselbe, gewisse Beiträge zu Reichskriegen abzuleisten. Schließen wir hieran die Frage, ob die Stadt berechtigt war, hierauf einen Anspruch auf Reichsfreiheit zu stützen, selbst wenn diese Schreiben der Stadt direkt und in Originalausfertigungen zugegangen waren, so muß hierauf mit einem entschiedenen Nein geantwortet werden.

Den einfachen Beweis hierfür liefern die Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts, die als die Grundlage für die Veranschlagung der einzelnen Reichskörper zu den Steuern (dem gemeinen Pfenning) und der Stellung von Mannschaften (Schützen und Gleven) für Reichskriege in engster Beziehung zu jenen an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Reichshülfe stehen und somit als die Quelle jener betrachtet werden müssen. Unter Hinblick auf diesen rein militairischen Zweck dieser Matrikeln muß nun behauptet werden, daß aus der Aufführung eines Reichskörpers, speziell einer Stadt, in denselben sich keineswegs deren Berechtigung für einen Sitz in der Reichsversammlung herleiten läßt. Hierzu tritt dann als wichtigstes Moment der Entscheidung, daß in den Matrikeln bis zur Normalmatrikel von 1521 hin

für die Aufnahme und Veranlagung von Städten für die genannten Zwecke keineswegs deren rechtliche Stellung, sondern nur eben ihre Macht und Leistungsfähigkeit maßgebend gewesen ist und in Folge dessen in dieselben neben den freien Reichsstädten vielfach gefreite wie einfache Munizipalstädte aufgenommen wurden[47]. So sind in der ältesten Matrikel von 1422 willkührlich 75 Orte als reichsunmittelbar aufgeführt, die Nürnberger Matrikel von 1431 hat 78 Städte und unter ihnen viele unbezweifelte Landstädte als unmittelbar, während zweifellose Reichsstädte übergangen, und sogar die auf dem Reichstage zu Worms 1521 aufgestellte Normalmatrikel ist der Kritik gegenüber nicht zuverläßig, da unter den 84 dort aufgeführten Reichsstädten nur 66 von unzweifelhafter Berechtigung sich vorfinden, die übrigen aber, wie Gelnhausen, Saarbrücken, schon lange in Reichspfandschaft waren, oder wie Düren, Duisburg, Kamerik, längst vom Reiche abgekommen, oder auch wie Wesel, Soest, Marburg, Danzig, Werden nie reichsunmittelbar gewesen, endlich wie Hamburg, Herford von den Fürsten als landsässig in Anspruch genommen wurden[48]. Wenn nun Münster in den Reichsmatrikeln von 1489 und 1491[49] wirklich aufgeführt wird, so ist nach den eben gegebenen Analogien schon Grund genug, jeden hierauf gegründeten Anspruch auf Reichsfreiheit entschieden zu verneinen.

In engster Beziehung zu diesen Matrikeln stehen, wie bemerkt, die an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Unterstützung und Hülfe in den Reichskriegen. Was nun die im Laufe des 15. Jahrhunderts an Münster gelangten kaiserlichen Schreiben[50] dieser Art betrifft, so ist

---

[47]) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 431, 437.
[48]) Barthold IV. 247, 248, 296, 320.
[49]) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 285, 290.
[50]) Stadtarchiv Münster XVI. 1—18.

zunächst von Bedeutung das einzige Schreiben aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, von Kaiser Sigismund d. d. 1422 Donnerstag nach Nikolaus mit der Forderung des dritten Pfennings adressirt an „Den Ersamen wisen den Burgermeistern und dem Raite zu Munster unsern besundern guten frunden.“ Wenn diese Adresse nun schon hinlänglich zeigt, daß Kaiser Sigismund Münster als seine einfache bischöfliche Landstadt betrachtete, so steht damit folgegemäß in Verbindung, daß die Stadt in der in eben diesem Jahre und für den Hussitenkrieg aufgestellten ersten Reichsmatrikel nicht erwähnt wird. Auf dieses den Ansprüchen der Stadt ungünstige Schreiben hat dann auch Drachter in seinen Memorialen in vorsichtiger Weise nie Bezug genommen. Anders jedoch gestaltet sich die Sache in den letzten Dezennien dieses Jahrhunderts. Die den äußeren Verwicklungen gegenüber fast zur Erbärmlichkeit neigende Schwäche der Kaiser findet hier ihren Ausdruck in den demüthigsten und flehentlichsten Bittschreiben derselben an die Reichsstände um Hülfeleistung, und keineswegs kann es überraschen, wenn die Kaiser sich auf jede Weise bemühen, besonders den Kreis der zu Reichsleistungen verpflichteten Städte möglichst zu vergrößern. Nur aus diesem Grunde setzte Friedrich III. Münster in den Jahren 1489 und 1491 in die Reichsmatrikel, so wie dann auch die zahlreichen in dieser Zeit sowohl von ihm wie auch von seinem Sohne Max an die Stadt gerichteten Bittschreiben um Hülfe gegen Burgund, die niederländischen Städte, Frankreich, Ungarn und die Türken stets die allerdings sehr schmeichelhafte, aber durchaus unbegründete Adresse führen: „Den Ersamen unsern und des Reiches lieben getreven Bürgermeister und Rathe der Stadt Munster.“ Hierdurch wird es offen dargelegt, daß Drachter, der, wie wir oben sahen, in seinem dem Kaiser am 12. Juni 1656 übergebenen Memorial die Reichsfreiheit Münsters aus mehr wie dreißig im Stadtarchive vorhandenen Originalschreiben der Kaiser Frie-

drich, Maximilian und Carl V. deducirt, diese seine Behauptung einzig und allein auf die zweifelhaften Adressen dieser Schreiben, denen er die auf der Kölner Konferenz abschriftlich vorgelegten ganz willführlich entnahm, gestützt hat.

Ist nun auch die Entstehung dieser kaiserlichen Schreiben auf diese Weise hinlänglich aufgeklärt, so ist es jedoch andererseits offenbar, daß durch dieselben eine gewisse Veränderung der rechtlichen Stellung der Stadt dem Landesfürsten gegenüber geschaffen wurde. Es entsteht daher ganz gewiß die Frage, ob der Fürstbischof diesen Vorgang nicht als einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte betrachtete und der Stadt stillschweigend einen direkten Verkehr mit dem Kaiser und Reiche gestattete. Auch dieses muß ganz entschieden verneint werden.

Wurden auch, wie bekannt, in den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts häufig einfache, dem Landesfürsten vollständig untergebene Landstädte selbstständig veranschlagt, so dürfte doch ein solches von den Kaisern willführlich eingeführtes Verfahren wohl nicht ohne Widerspruch der betheiligten Fürsten geblieben sein.

Einen Beleg hierzu bietet zunächst[51]) das westfälische Paderborn, eine unbezweifelt dem Bischofe untergebene Stadt ohne weitergehende Rechtsbefugnisse. Dennoch wird dieselbe in den Matrikeln von 1467, 1471 und 1480 selbstständig veranschlagt; aber schon in der nächstfolgenden Matrikel heißt es, daß der Anschlag der Stadt in dem des Bischofes mit einbegriffen sei, eine Aenderung, die nur aus der Absicht des Landesfürsten, die sich entwickelnden Bestrebungen seiner Stadt nach Selbstständigkeit zu unterdrücken, erklärt werden

[51]) Recht belehrend ist ferner die Darlegung der bezüglichen Verhältnisse der Lippischen Stadt Lemgo bei Preuß und Falckmann Lippische Regesten IV. Nr. 3100, die mannigfache Analogie zu den hier geschilderten Paderborn's und Münster's bieten.

kann. Dieser Vorgang, nämlich die Uebernahme solcher städtischen Contingente durch die Landesfürsten, findet sich als Exemption bezeichnet mehrfach noch in der abschließenden Matrikel von 1521.

Münster jedoch ist es trotz der direkt ergangenen kaiserlichen Schreiben niemals gelungen, wie die benachbarte Bischofsstadt einen in etwa selbstständigen Platz in der Reichsmatrikel einzunehmen. Nur zwei Mal, in den Jahren 1489 und 1491[52]), wird die Stadt in den Reichsmatrikeln aufgeführt, aber niemals hat sie in diesen Aktenstücken ihre Stelle unter der Rubrik „Städte" gefunden, sondern jedesmal unter der Rubrik „Bischöfe" in der gleichmäßigen Formel „Münster (der Bischof nämlich) mit der Stadt Münster." Später wie 1491 erscheint die Stadt in keiner Reichsmatrikel, sondern nur einfach wie vor dem Jahre 1489 der Bischof, obwohl, wie die im Stadtarchive vorhandenen kaiserlichen Schreiben zeigen, später noch oft und direkt von derselben ein Beitrag zur Reichshülfe verlangt wurde. Hierdurch ist die Stellung der Stadt in der Reichsmatrikel ganz entschieden als die einer mittelbaren gekennzeichnet. Denn wenn wir die eben angeführten fast analogen Verhältnisse der Stadt Paderborn hinzunehmen, so werden wir folgern müssen, daß der Stadt allerdings Beiträge an Geld und Stellung von Mannschaften für das Reichsheer auferlegt worden sind, daß aber der Anschlag der Stadt in dem des Landesfürsten mit einbegriffen war und diesem allein die Anordnung und Verfügung über die Leistungen der ihm untergebenen Stadt vollständig zustand.

Die letzte der von Drachter producirten Urkunden ist die Ladung Münsters zum Reichstage nach Worms 1521, d. d. Cöln 1520 November 1, deren Original (Druck mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers) gleichfalls im Stadt-

---

52) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 288, 290.

archive[53]) vorliegt. Ist diese Thatsache nun auch eine vollkommen unbestreitbare, so läßt sich jedoch durch dieselbe ein Anspruch der Stadt auf Reichsfreiheit wiederum nicht im geringsten begründen.

Schon von vornherein wird dieser Ladung jede Beweiskraft genommen durch die beiden auf eben diesem Reichstage entstandenen Aktenstücke, die (Normal) Reichsmatrikel und die Kreisordnung[54]).

Wenn noch die Verhandlungen auf dem Reichstage in die Matrikel 84 Städte hineinbrachten, von denen nur 66 wirkliche Reichsstädte sind, und ebenso die Kreisordnung eine Reihe wirklicher Landstädte, wie zum Beispiel das Lippische Lemgo, als reichsunmittelbar aufführt[55]), so sind Verschreibungen zu eben diesem Reichstage von noch viel mehr zweifelhafter und unzuverläßiger Natur.

Vollständig entscheidend ist aber das in Folge des kaiserlichen Ladebriefes von Seiten der Stadt an den Fürstbischof Erich gerichtete Schreiben. Dasselbe — im Concepte erhalten — ist in jenes Schreiben eingelegt[56]) und muß auch nothwendig mit jenem Drachter bei der Abfassung seiner Denkschriften vorgelegen haben, vorsichtiger Weise ist aber weder von ihm noch von dem Rathe die Existenz desselben jemals erwähnt worden. Es lautet:

Hoichwerdige hochgebaren forste genedige leve here. De Allerdorluchtigeste grothmechtigeste vermogende forste unse allergenedigeste here R. Key. mayt. hefft uns doen toschicken siner Key. mayt. breve uns darmede thom angesatten Rykesdage to Wormbs erforderende, als J. f. g. uth desser inge-

---

[53]) XVI. 20.

[54]) Die Wormser Matrikel bei Schmauß Corp. iur. publici; die Kreisordnung in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede II. 211 ff.

[55]) Barthold IV. 320; Preuß und Falckmann IV. Nr. 3100.

[56]) Münster. Stadtarchiv XVI. 20.

lachten Copien to vernemen hebn. Dewyle nu J. f. g., so wy verstaen, sick erheben up siner key. mayt. scrifftliche erforderunge in personen na Wormbs to reysen thom Rykesdage to erschienen, biddn wy denstlichen Juwe f. g. uns alse lantsaten desses Stichts Munster dem hilgen Ryke gehorsame underdanen by key. mayt. genediglyken verantwerden und vernoitsynnen doen willen alse vorhin, so wy berichtet, in gelyken van Juwer f. g. vorfaren gescheit. Verdeynen wy gerne wedderumme deselve J. f. g., de unse here godt bewaren mote to langen tyden frolich und gesundt. gescr.

Dieser Ablehnung entsprechend ist Münster weder in der Reichsmatrikel, noch in der Kreisordnung von 1521 aufgeführt.

Obiges Schreiben konstatirt vollkommen, daß die Stadt Münster sich bis zum Eintritte in die im Anfange dieser Abhandlung dargelegte, durch die Stürme der Wiedertäuferzeit herbeigeführte neue Richtung als eine einfache, dem Bischofe vollständig unterworfene Landstadt betrachtete und nicht im Entferntesten an eine Berechtigung auf Reichsfreiheit dachte.

Beilagen.

Beilage 1.

Bericht der Münsterischen Räthe an den Fürstbischof Ferdinand über den Plan der Stadt Münster, sich zu einer freien Reichsstadt erheben zu lassen, d. d. Münster 1646 Octob. 5. Or. Münster. Landesarchiv 388, 45½.

5. 8bris Münsterische Rath der Statt Munster eximirung vnd vnderstehung Ihrer zu erhebung einer Reichß Statt.

Hochwührdigst Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ew. Cuhrf. Dhltt. haben wir vnterthänigst gehorsamst berichten sollen, welcher gestalt vonn einigen der Ständen Deputirten, bey wehrendem Außschuß, glaubhafft angegeben, ob solten bei Ihr. kays. Mayestät hiesiger Burgermeisterr vnnd Rhat, sich aller vnterthänigst bewerben, diese E. Cuhrf. Dchltt Stadt zu eximiren vnnd zu einer Reichß Stadt zu erheben; wiewoll nun zwaren wir hierüber fur dießmahln annoch keine andere sicherheit haben, da eß sonsten auch daß alhiesige gemeinn gespräch nach sich führet; weiln dannach bey gesetztem fall, ein solch vornehmen zu E. Cuhrf. Dhltt. höchsten präcudit gereichen, Ihnen auch daher eß beim grundt sich also befinden solte, zu verantwortten beschwerlich sein wuhrde. Alß haben E. Cuhrf. Dhltt. zu dero gnädigstem nachricht wir vnßerer gehorsambster Schuldigkeit gemeeß, hierüber vnterthänigst parte geben, vnnd Ihro gehorsambst anheimb stellen sollen; ob Ihro in genaden beliebig, dieserhalb ahm kays. hoff etwa auffmerken zu laeßen, vnnd nach befindung demselbe in zeiten vorzubiegen, E. Curf. Dhltt. damit Gott dem Almechtigen zu langkwihrigen Cuhrf. wollstande vnnd zu dero genaden vnnß vnterthänigst empfehlende.

Geben Münster ahm 5. 8bris Anno 1646.

E. Cuhrf. Dhltt.

vnterthänigst gehorsambste
Münsterische heimbgel.
Cantzler vnnd Räthe
Ds. Mervelde mppria
Conr. Hardemont mppria.

Dem Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten vnnd Herren ꝛc.

Beilage 2.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an die münsterischen Räthe, d. d. Bonn 1646 Octob. 18. Orig. Münst. Landesarchiv 388, 45 1/4.

Ferdinand von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Cöllen ꝛc.

Würdig= Vest= Ersamb= vnd hochgelehrte, liebe andechtige vnd getrewe. Wir haben auß Ewerem vom 5. dieses [1]) Vnß zu den wogelieferten Schreiben, vnd zwaren mit befrembden vernohmen, waß Ihr wegen dessen, daß bey negstgehaltenem Auschußtag verlauthen wollen, ob solte vnsere Statt Münster mit den gedankhen vmbgehen, sich zu eximiren vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, vnderthenigst angedeuttet, Obwol nun Wir vnß nit wol vorstehen lassen können, daß die Statt sich dergleichen anzumassen vnderstehen solle, destoweniger gleichwol nit ist von Euch wal daran beschehen, daß Ihr vnß davon gehorsamblich avisirt, hettet vorderst darauff fleissig acht zu haben, vnd waß dießfalß weiters in erfahrung zu bringen, vnß zu berichten, wie wir dan auch gehöriger orth nöttige vnderbauung zu thuen nit vnderlassen, wolltens Euch hinwider nachrichtlich anfügen, dennen wir mit gnaden wol gewogen.

Geben in Vnser Statt Bonn den 18. 8bris 1646.

Ferdinand mppria.

Dennen Würdig= Vest= Ersamb vnd hochgelehrten, Unsern heimbgelassenen Münsterischen Cantzlern vnd Räthen, lieben getrewen sambt vnd sonders.

Beilage 3.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof Franz Wilhelm von Osnabrück, d. d. Bonn 1646 Octob. 18. Concept Münst. Landesarch. 388, 45 1/2.

Illustrissimo Osnabrugensi.

Ab dem copeilichen einschluß [2]) gebe ich E. L. zu verstehen, waß meine Münsterischen Canzler vnd Räth wegen dessen, daß meine Statt Münster, sich zu eximiren, vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, sich

---

[1]) Beilage Nr. 1. — [2]) Beilage Nr. 1.

vorstehen lassen solte, Nun will ich zwarn mich dergleichen nit verstehen, weiln gleichwol es auch nit ausser acht zu lassen, So wollen E. L. darauff bedacht sein, wie Sie vnvermerkt bei den Kaiserlichen Plenipotentiarien vnd andern, ob vnd waß etwan hirahn sein möge, penetriren khonden vnd ich verpleib deroselben. Bonn d. 18 8bris 1646.

Beilage 4.

Schreiben des Fürstbischofs von Osnabrück an den Fürstbischof Ferdinand von Münster, d. d. Münster 1646 Oct. 21. Orig. Landesarch. 388, 45½.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster herr.

Ew. Churfr. Dhltt. g'stem befelch vnderm 18. huius sampt der Copeilicher anlage, waß an dieselbe hiesige dero Cantzler vnd Rhäte in deme vnderthenigst gelangt, daß diese Ew. Churfrl. Dhltt Stadt sich zu erimiren vnd zu einer Reichs Stadt zu erheben bewerben solle, habe mit gebuerender ehrerbietung empfangen, verlesen vnd fort darüber mit alhie anwesenden geheimen vnd ietzt besagten Cantzler vnd Rheten communicirt, gestalt der Cantzler Merfeldt diesen bericht geben, daß Sie die Münsterische Rhäte nicht vnderlaßen, denn Bürgermeistern dieses verlautendes gespräch Ihres vorhabens vorzuhalten, zu verheben vnd Ihrer schuldigkeit, pflicht vnd aidt zu erinnern, welche aber hiervon das geringste nicht bestanden, sondern hochbetewert daß nur einsmalß zu Binnenberg gewesen, vnd sich mit einigen auß mittel meiner Stadt Oßnabruck, vmb aufhebung vnd abbitt der Licenten beredet, deweniger doch nicht, weiln Ich heut dem Graffen von Trautmanßdorff visitiren werde, will etwan gelegenheit suechen hievon vnvermerckt zu vernemmen, vnd Ew. Churfrl. Dhltt. von diesem vnd anderen demenegst in schuldigsten gehorsamb zu berichten.

Alß Deroselben

vnterthenigst gehorsamster

Münster den 21. 8bris 1646. Dr.

Franz Wilhelm mppria.

Beilage 5.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof von Osnabrück, d. d. Bonn 1647 März 9. Concept. Landesarchiv 388, 45½.

Illustrissimo Osnabruggensi.

E. L. erinnern sich, waß ich ahn dieselben vor diesem [1]) wegen mir eingelangten berichts, ob solte meine Statt Münster sich zu eximiren, vnd zu einer Reichß Statt zu erheben gemaindt sein, gelangen lassen, E. l. auch mir darauff hinwiederumb geantworttet [2]), Gleich wie nun deroselben dhamahlig andeutten nach Burgermeister vnd Rath gegen meinen Canzler Merfeld auf dießfahlß Ihnen beschehenes vorhalten dergleichen nicht gestendig sein wollen, Also ist der Jezo alhie anwesend Burgermeister Herding, deme ich selbst auch derntwegen zugesprochen, dessen bestendiglich in abred geplieben, vnd khan ichs mir auch zwarn nit wol vorstehen lassen, weiln aber mein Thumbdechant der von Malingroth bei Izigen seiner Anwesenheit abermahlen, daß man dem werkh nicht zu trawen, vnd einmahl gewiß, daß die Statt sich darumb bemühen solte, gewahret, So habe ich um notturff erachtet, E. l. davon gleichfahlß zu dem ende parte zu geben, daß Sie, nebens meinen Räthen, aufmerkhens darauf haben, vnd dagegen in zeitten, so wol bei den Kays. Plenipotentiarys, alß andern gehorigen orth alle dienliche vnderbawung thun vnd mich berichten wollen was meines theils ferners vorzunehmen sein mögte.

Dero verpl. Bonn d. 9. Martij 647.

Beilage 6.

Puncta super quibus gratiosa Intercessio ad Cæsaream Majestatem petitur et super quibus latius ad suam Majestatem est supplicatum (a civitate Monasteriensi).

Wahrscheinlich 1647 Juli 24. Gedruckt Zeitschrift für westfälische Geschichte XVII. p. 337.

1. Cum haec Civitas ab immemoriali tempore Jus habuerit atque in possessione vel quasi ejus existat minorem Monetam cudendi, ut eidem quoque concedatur imposterum Auream et Ar-

[1]) Beilage Nr. 3. — [2]) Beilage Nr. 4.

genteam secundum Constitutiones Imperij libere cudere, si quidem hoc legale, non modo omnes Civitates Imperiales sed etiam quaedam Municipales uti Hildesium et alia exercent . . . . . .

8. Ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea authoritate habeat.

Beilage 7.

Considerationes circa puncta super quibus gratiosa intercessio ad Cæsaream Majestatem nomine Civitatis Monasteriensis petita et super quibus latius ad suam Majestatem est supplicatum.

1647. Gedruckt Zeitschrift für westf. Geschichte XXVII. p. **338.**

Ad 1. Cum Civitas Monasteriensis jus cudendi monetam numquam habuerit, nec habeat de praesenti, certe alterioris erit indaginis, illi circa hoc aliquid inaudito Serenissimo Principe maioreque Capitulo a Caesare concedi, Cum jus illud sit de summis Imperij Regalibus, multis Imperij statibus illicitum. Conarenturque Monasterienses sine dubio per hanc aliasque similes vias in praetensam suam et multis jam annis in Aula Caesarea disputatam Jurisdictionis Controversiam longius irrepere omnimodamque exemptionem, excussa paulatim subjecioni Principi suo debita ulterius machinari, prout hactenus diversimodo intra muros suos quodammodo potentiores de facto allaborarunt atque allaborant de praesenti, plurima licet notorie iniqua pro libitu attentantes eaque statim in possessionem trahentes et ad dictum aulicum aliosque novos in Camera Spirensi introductos processus rejicientes, ubi bellorum injuriae graviorumque negociorum multitudo administrationem Justitiae prout et hic ejusdem seriam prosecutionem videtur hactenus retardasse. Verum quidem est, quod R[dum] Capitulum Majoris Ecclesiae nec non etiam Senatus Monasteriensis a longo jam tempore minorem aliquam monetam Cupream monetari curarint, ut minores species commutationi seu divisioni Monetarum Imperialium aurearum et argentearum usui et negociationi quotidianae adessent; Sed quum Monetula haec nullis Imperij aut Circuli legibus, nullis etiam Privilegijs ligata firmataque sit, Imo vix paucis ab urbe Milliaribus ante hac valuerit, modo vero in et extra Urbem penitus abrogata et extincta sit, nullum exinde argumentum pro privilegio cudendae

Majoris monetae Civitas haec municipalis cum derogatione seu imminutione Regaliorum *(sic)* ad Episcopum et Principem suum spectantium deducere potest; Nec valet hic ratio a simili, utpote Hildesio, cum de ejus Jure monetandi titulo, acquisitione, alijsque Circumstantijs hic non satis constet, sufficiatque meritissime Principi Monasteriensi, in hoc alijsque serenissimae suae Celsitudini praejudicialibus postulatis in favorem subditae Civitatis derogandum non esse . . . . . .

Ad 8. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis.

III.

Das

Leben am Exsternsteine.

(Ein Nachtrag zu der im 27. Bande enthaltenen Abhandlung.)

Von

Geh. Justizrath Otto Preuß zu Detmold.

In der älteren Registratur des Fürstlichen Consistoriums zu Detmold hat sich neuerdings ein unseren Antiquaren bisher nicht bekannt gewordener Actenverfolg über das Lehen am Exsternsteine gefunden, welcher eine Reihe von Nachrichten ergiebt, durch die Einzelnes in den Schriften über die Exsternsteine, namentlich in der Abhandlung vom Herrn Professor Giefers in Betreff jenes Lehens Gesagte ergänzt und berichtigt wird [1]). Da die Capelle und das damit verbundene uralte Lehen zu den interessantesten Antiquitäten der Exsternsteine gehört, so ist es wol gerechtfertigt, nachstehend die Hauptdata aus unserm Actenconvolute in Form chronologischer Regesten mitzutheilen.

1414. Apr. 30. Der Rath der Stadt Horn bezeugt, daß die Curatoren der dortigen Pfarrkirche zu S. Johann gegen eine ihnen vom rector sacelli thom Eggesterenstein Hermann Roedegen gezahlte Summe von 8½ Mark

---

[1]) In unserem Actenfascikel findet sich nun auch das Original des zuerst vom Archivrath Knoch in den Lipp. Intelligenzblättern von 1768 auszugsweise und nicht ganz correct mitgetheilten und auch bei Giefers S. 102 ebenso wiederabgedruckten unbatirten Schreibens des Lippischen Landdrosten an den Kanzler Tilhen in Betreff des beabsichtigt gewesenen Verkaufs des Exsternsteines an den Großherzog von Toscana Ferdinand II. im J. 1659.

Bielefelder Währung die Verpflichtung übernommen haben, das zum Meßopfer nöthige Brod und Wein zu liefern.

1445. Konrad Mügge, Rector des Eggesterensteins, verkauft das zu diesem gehörende Haus in der Stadt Horn leibzuchtsweise, und nicht länger, an Arnd Arnding und dessen Ehefrau und bekommt dafür von denselben erblich statt angelobter 12 Mrk. Bielef. zwei Gärten, der eine vor dem Oberen-Thore bei der Linde, der andere binnen Horn bei Heinrich Sanders Hofe gelegen.

1539. Der Besitzer des Lehens Heinrich Roeseler erhält zu Zeiten des Abtes Dietrich die Zusage, daß mit Rücksicht auf die von ihm auf das Haus des Lehens verwendeten Baukosten nach seinem Tode seine Magd Mette Lüning und einer seiner Söhne das Haus lebenslang umsonst bewohnen solle.

1543. Heinrich Roeseler resignirt zu Gunsten des Pastors Arnold Hoelscher.

1544. Der Rath der Stadt Horn bezeugt den Tausch einiger Aecker Landes zwischen dem Besitzer des Lehens Arnold Hoelscher und dem Pastor Gerd Sliepstein zu Horn.

1557. Johann Buescher resignirt, und Johann Rodewig erhält das Lehen zu Händen seines Procurators Jodocus Otterjäger durch Verleihungsbrief des Abtes Johann Venlo.

1560. Vertrag zwischen Kord [2]) Rodewig Namens seines Sohnes des Besitzers des Lehens und Bertold Backhaus, dessen Meier, wegen etlicher Rückstände.

1564. Das zum Beneficium gehörende Haus in Horn wird für 60 Thaler, die zur Verbesserung des Lehens anzulegen sind, an Tönnies Roeseler verkauft, wogegen Simon Bose zu Pömbsen schriftlich bei dem Abte Venlo reclamirt.

---

[2]) In der Urk. vom 29. Sept 1560 in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 119 und in deren Abdrucke bei Giefers S. 98 heißt es irrthümlich statt Kord: „Evirrt“.

1571. Tausch einiger Ländereien des Lehens zwischen Johann Rodewig und Johann von Rinteln.

1574. Abt Hieronymus giebt dem Bertold Backhaus zu Horn die Zusicherung, daß ihm die Rectoren des Eggesternsteins an dessen meierstättischen Gütern keine „Vorsteigerung" mehr thun sollen.

1583. Tausch wegen eines Gartens zwischen Johann Rodewig und dem Horner Bürger Arndt Rose.

1587. Rodewig resignirt zu Gunsten des Sohnes seiner Schwester Konrad Backhaus.

Bis hierher sind unsere Auszüge aus einem bei den Acten befindlichen alten Inventarium über die das Lehen betreffenden Urkunden des Klosters Abdinghof entnommen, in welchem außer den obigen nur noch die bekannten Urkunden von den J. 1093 und 1369 (Nr. 38 und 1198 der Lipp. Regesten) und von 1560 (Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 119) auszugsweise verzeichnet sind. Das Inventar soll nach einer Bemerkung auf der Rückseite vom J. 1592 von einem Abte des Klosters angefertigt sein. Die nun folgenden Auszüge sind nach den Documenten selbst, die in den Concepten oder in den Originalen bei den Acten liegen, gemacht worden.

1556. Juni 7. (Der Lippische Kanzler) Bernhard von der Lippe an den Abt Arent zum Abdinghofe: Es sei ihm berichtet, daß Anton Roseler wegen Abtretung des beneficii zum Egesterensteine an ihn um ein ziemliches Reservat mit Ehren Johann Büscher handele, in der Zuversicht, daß der Abt dazu consentiren werde. Er bittet den Abt, zu Gunsten Roseler's, der ihn um seine Fürbitte ersucht habe und dieses Schreiben vorzeige, den Consens zu ertheilen.

1592. Oct. 29. Dietrich Bischof zu Paderborn beurkundet: Es sei ihm vom Abte Joest zum Abdinghofe berichtet, daß der letzte Besitzer des am Eggestersteine vor der

Stadt Horn belegenen geistlichen Beneficiums, Konrad Backhaus, neuerdings gestorben sei. Da nun dem Abte die Collation oder Provision jenes Beneficiums zustehe, jedoch der wahre katholische Gottesdienst daselbst seit geraumer Zeit wegen eingerissener sectischer Neuerung nicht gehalten und das Beneficium nicht seiner Fundation gemäß gebührlich bedient sei, so habe er auf Bitten des Abtes seinen bischöflichen Consens dazu gegeben, daß die Rente des Beneficiums zu des Klosters Nothdurft erhoben und genutzt und der Gottesdienst im Kloster durch die Conventualen der Gebühr nach vertreten werde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn über kurz oder lang am gedachten Orte die uralte wahre katholische Religion wieder in vorigen üblichen Schwang komme, diese Concession aufgehoben werden, und der Abt gehalten sein solle, das Beneficium der Fundation gemäß wieder bedienen zu lassen.

1592. Oct. 29. Entsprechender Revers des Abtes Jodocus Rosen [3]).

1600. März 6. Abt Leonhard bemeiert den „Kemner" (Camerarius) Kurt Oesterholz und dessen Ehefrau auf Lebenszeit mit den zu seines Gotteshauses Capelle zum Egersteine gehörigen Ländereien und Gütern, wie solche Kurt's Vorfahren und Bartold Backhaus, Burgemeister zu Horn, meierstättisch innegehabt, einschließlich des Kampes und der Ländereien, so Johann Rodewig und dessen Vaters Schwester Alheide eine Zeitlang gebraucht, wogegen Oesterholz jährlich

---

[3]) Nach der Urkunde in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 120 übertrug der Abt gleichzeitig das Lehen dem Gerhardus Occator (Egging). Diesen verwechselt Giefers S. 23 mit dem Albertus Egging, der (s. das Verzeichniß der Aebte zu Abdinghof in den Westfäl. Provinzialblättern Bd. 1 Heft 4 S. 145) von 1609—21 Abt war, und irrt, wenn er meint, daß vom Grafen das Lehen deshalb eingezogen sei, weil der Abt als Patron solches sich selbst conferirt habe.

zwischen Michaelis und Martini in des Klosters Renterei zu Horn 10 Sch. Roggen, 10 Sch. Gerste und 10 Sch. Hafer als Canon und Erbpacht zu entrichten hat[4]).

1600. Juni 25. Derselbe bemeiert den Horner Bürger Ludolf Brodmann mit 30 Morgen Landes gehörig zum Eggerenstein, wie solche dessen Vorfahr Hermann Schröder innegehabt, gegen eine gleiche Abgabe[5]).

1610. Juni 16. Abt Albertus Egging bemeiert den Hans Steinmeier zu Holzhausen[6]) an seines verst. Vaters Statt mit 24 Morgen zehntfreien Saatlandes bei Horn am Scheipersberge und bei dem Eggersteine, nebst unterschiedlichen Plätzen und zwei Wiesen am Steine gegen einen ziemlichen Weinkauf und einen Canon von 8 Sch. Gerste und 16 Sch. Hafer, 2 Hühner und 6 Schill. Paderb., und zwar davon 2 Sch. Gerste und 4 Sch. Hafer dem Capellan zu Horn, die 6 Schill. und 2 Hühner aber in die Kellnerei, und für die übrige Kornpacht, so lange es dem Kloster gefällig ist, 6 Thaler an die Abtei einzuliefern.

1611. Mai 30. Abt Albertus ersucht den Grafen Simon VI. zur Lippe, den auf die Renten des Lehens seines Gotteshauses zum Eggerenstein gelegten Arrest aufzuheben und die Meier und Pachtleute zur Abführung ihrer Schulden und Pächte anzuhalten, da die Renten bis dahin in des

[4]) Im J. 1646 bemeiert der Abt Gobel mit den nämlichen Gütern den Horner Burgemeister Gottschalk von Hellen.

[5]) Mit diesen Grundstücken wurden ferner bemeiert: 1610 Joh. Schröder, 1648 dessen Sohn Franz, 1651 Burgemeister Gottschalk zur Hellen.

[6]) Das Colonat Steinmeier Nr. 6 zu Holzhausen prästirt salbuchsmäßig noch jetzt „zum Ersternsteiner Lehen“ an die zweite Pfarre zu Horn 5 Sch. Gerste und 14 Sch. Hafer. Auch die übrigen Gefälle werden von Horner Bürgern aus gewissen Grundstücken noch jetzt an die zweite Pfarre, nicht, wie Clostermeier und Giefers S. 25 sagen, an die Schule in Horn entrichtet.

Klosters unstreitigem Besitz gewesen, und davon die divina und der Gottesdienst noch im Kloster gehalten werden.

1617. Febr. 3. Graf Simon VII. erwiedert dem Domkapitel zu Paderborn, welches ihm ein weiteres Klagschreiben des Klosters mitgetheilt hat:

Die fragl. Renten seien nicht im Besitze des Klosters gewesen, sondern seit 50 Jahren vor dem angelegten Arrest von den Horner Bürgern Anton Roseler, Johann Rodewig und Konrad Backhaus genutzt. Erst nach des Letzteren Tode haben die Supplicanten die Rente ihrem Kloster zu incorporiren und Tafelgüter daraus zu machen sich unterstanden, was dem gemeinen Rechte und der von seinem Vater publicirten Kirchenordnung zuwider sei. Sein verst. Vater, dem als einem der Augsburger Confession verwandten Reichsstande die geistliche Jurisdiction über alle in seiner Grafschaft gelegenen Güter nach dem Passauer Vertrage und dem 1555 errichteten und 1556 perpetuirten Religionsfrieden gebührt, habe daher jene Intraden mit Beschlag belegt und dieselben als reditus einer verfallenen Pfründe nach Anleitung der Kirchenordnung an die Hornsche Pfarre gewiesen, da nach den Kirchenvisitationen dort Mangel an Unterhalte der Schulen sei. Er gebe anheim, die Supplicanten anzuweisen, ihn mit ferneren molestiis zu verschonen, erbiete sich aber zu Rechte an gehörigen Orten und Enden.

1617. Juni 25. Abt und Convent an das Domkapitel:

Die fragl. Güter seien vor mehreren Jahrhunderten von ihrem Kloster durch Kauf erworben, und seien sie stets in deren Besitze als patroni, fundatores et collatores des geistlichen Lehens geblieben. Die Erheber der Rente, welche theils in Horn, theils in Paderborn gewohnt, haben deren Genuß vom Kloster übertragen erhalten. Die Incorporation des Lehens im J. 1592 sei mit bischöflichem Consens deshalb erfolgt, weil es nicht mehr nach katholischem Gebrauche habe bedient werden können. Der Graf habe das nicht von

seinen Vorfahren herrührende Lehngut keineswegs einziehen dürfen.

1619. März 20. Die Lippischen Räthe an das Domkapitel:

Das Kloster habe die Renten, zu welchen zum Theil die Bosen und andere in der Stadt Horn gesessene andächtige Leute in Einfalt ihre Güter verwendet, niemals erhoben, weder vor noch nach dem Passauer Vertrage, sondern es seien immer Horner Bürger und der Augsburger Confession Verwandte die Besitzer gewesen. Man habe sie billig mit den ihrer Lehre gegebenen anzüglichen epithetis als „eingerissene sectische Neuerung“ verschonen mögen, da dieselbe nicht weniger als die römische Religion auf öffentlich gehaltenen Reichstagen approbirt sei, u. s. w.

1620. April 3. Der Bischof Ferdinand verwendet sich nochmals für das Kloster in einem Schreiben an den Grafen Simon VII.

1620. Mai 24. Letzterer rechtfertigt in seiner Antwort die Einziehung der Renten in früherer Art. Im Religionsfrieden sei den Ständen Augsburger Confession freigelassen, in ihren Landen über die geistlichen Pfründen Verordnung zu machen. Wenn Andere von der Collation einer Pfarre in seinem Lande Gebrauch machen wollen, so müsse der angehende Pfarrer zuvor seinem geistlichen Consistorio sich sistiren und unterwerfen. Demgemäß habe auch das Kloster nach des letzten Besitzers Absterben eine neue qualificirte Person vorstellen müssen, der dem Befinden nach die reditus würden angewiesen sein. Keineswegs aber habe das Kloster die Renten zu seinem Nutzen verwenden dürfen.

1620. Sept. 28. Das Kloster sucht nochmals seine Ansprüche nachzuweisen:

Nach einer Urk. vom J. 1093, deren Original sofort vorgelegt werden könne, habe ihr Convent den Egsterstein mit den dazu gehörenden Gütern käuflich an sich gebracht,

und was davon die Horner Bürger unterhaben, sei denselben vom Kloster verliehen. Wenn auch Letzteres vor Jahren zum Egstersteine den Gottesdienst respicirt und daselbst ein Beneficium fundirt habe, so sei doch schon lange vor dem Religionsfrieden der Ort profanirt und verwüstet, und haben sich die Besitzer des Lehens meist zu Paderborn aufgehalten, wie z. B. noch bei Menschengedenken Vincentius Beckmann und der Domvicar Johannes Büscher und ferner der noch lebende Domvicar Gerhardus Egging, welche Alle zu Paderborn residirt haben und vom Grafen niemals im Besitze gestört seien. Antonius Röseler, Rodewig und Backhaus haben alle vom Abte die Collation des Benef. erlangt, und sei Röseler nachweislich anfangs katholischer Priester gewesen und erst nachher, als es ihm an Unterhalt und Competenz gefehlt, der katholischen Religion abfällig geworden. Er und alle andern Unkatholischen haben der Gefälle wegen keine gewisse Residenz gehabt, sondern nur die Aufkünfte ohne einige Verrichtung des Gottesdienstes gratuito genossen. Weil nun der letzte Besitzer Gerhardus Egging dem hohen Altare im Dome zu Paderborn obligirt sei und daher die Renten gutwillig abgestanden habe, obwol er dieselben als a simplici beneficio et cui cura animarum minime annexa herrührend wohl behalten können: so seien im J. 1592 die Renten mit Consens des Bischofes dem Kloster einverleibt rc. Die Lippische Kirchenordnung als ein Particularwerk fechte sie nicht an, der Passauer Vertrag verhindere nur die Rückforderung der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter, während das Kloster die streit. Renten noch vor 10 Jahren genossen. Auch habe Lippe noch nach dem Religionsfrieden durch den Ostlanger Vergleich von 1558 gegen Paderborn sich verpflichtet, den Archidiakonen ihre Collationen und die geistliche Jurisdiction zu belassen.

1620. (Ohne Datum). Graf Simon VII. an den Bischof:

Was die Urk. von 1093 anlange, so gehören die darin benannten Orte Holzhausen und Kohlstädt zu dem Amte Falkenberg und Horn, welche beide er und seine Vorfahren seit vielen Jahrhunderten ruhig innegehabt und womit er noch am 12. August 1619 von der Paderborner Kanzlei belehnt worden, was nicht geschehen sein würde, wenn jene Orte anderen Geistlichen und Gotteshäusern zuständig wären. Auch ergebe die Kaufurkunde nicht, daß damals eine Capelle zum Eggerstein sich befunden und die Supplicanten deren Patronat erworben, es sei vielmehr nach anderen Monumenten und sonderlich nach der in der Capelle gebauenen Jahreszahl[7]) diese erst lange Zeit nachher errichtet. Auch sollen nach der Urk. die gekauften Güter jährlich 6 Schill. schwerer Münze einbringen, die nicht an den Eggerstein, sondern den Brüdern in Abdinghof in refectionem ad caritatem vermacht seien, so daß für das streit. Beneficium Nichts aus der Urk. bewiesen werde. Anbetreffend die Bose'sche Schenkung, so habe Kord Bose im J. 1369 die Capelle zum Eggersteine, zu der übrigens auch der Horner Bürger Arnd Arnding zwei Gärten vermacht, mit einem Hause in Horn am Kirchhofe zur Residenz des Rectors und mit einem Garten nebst einigen Ackerländereien begabt, und habe auch später 1539 Heinrich Roseler in jenem Hause residirt und dasselbe demnächst für 60 Thaler an Antonius Roseler erblich verkauft, wogegen Simon Bose sich beschwert, wie dies Alles urkundlich nachgewiesen werden könne. Auch erhelle aus Monumenten der Pfarrkirche zu Horn, daß die Bosen damals dort ihre Haushaltung gehabt, und könne deren und Anderer Schenkung nicht gering gewesen sein, da aus den Grundstücken, welche nur zum kleinen Theil nach dem Eggerstein hinaus, meistens

[7]) Die später in Vergessenheit gerathene und erst neuerdings wieder entdeckte Inschrift im Inneren der Capelle mit der Jahreszahl 1115 war also damals noch bekannt.

aber in der Hornschen Feldmark auf der anderen Seite der Stadt belegen, eine ansehnliche Pacht entrichtet werde.

Unwahr sei es, daß noch zur Zeit des Passauer Vertrages [8]) das Lehen im Besitze zu Paderborn residirender Geistlicher gewesen. Denn der geb Heinrich Roseler, ein Horn'sches Kind, habe nach der Reformation 1543 das Beneficium abgetreten, und darauf der Pfarrherr Arnold Hölscher dasselbe besessen, welcher mit Gerhard Schliepstein Diener am Worte Gottes in Horn gewesen und 1544 einige Acker Landes vertauscht habe Ihm sei 1557 Johann Rodewig, eines Bürgers Sohn zu Horn, Augsburger Confession, im Besitze gefolgt und habe das Lehn bis 1587 behalten, wo er dasselbe an seiner Schwester Sohn Konrad Backhaus, ebenfalls reformirter Religion, abgetreten. Nach dessen Tode 1592 haben die Supplicanten heimlich die Incorporation ausgewirkt. Sein Vater sei daher vollkommen befugt gewesen, das Lehen, dessen Residenz in der Stadt Horn bestanden, und in dessen Besitze das Kloster zur Zeit des Passauer Vertrages sich nicht mehr befunden, in Gemäßheit der Reichsordnungen und seiner Kirchenordnung, die sich über alle in seiner Grafschaft gelegenen Güter erstrecke, in gleicher Weise einzuziehen, wie dies von allen andern der Augsburger Confession verwandten Reichsständen in gleichen Fällen geschehen. Die Ostlanger Handlung sei Lippischer Seits nach verschiedenen späteren schriftlichen und mündlichen Communicationen angefochten und niemals zur Observanz gebracht u. s. w.

1621. Aug 17. Gegenerklärung des Klosters an den Bischof:

Wenn auch der Graf vom Stifte Paderborn mit den Aemtern Falkenberg und Horn belehnt sei, so erstrecke sich die Belehnung doch nicht auf alle in jenen Aemtern belegenen Güter. Der Egsterstein und die dazu gehörenden Güter

---

8) Im Jahre 1552.

seien im Lehnbriefe nicht benannt. Richtig sei es zwar, daß das sacellum zum Egstersteine erst im J. 1120, also nach dem Ankaufe, ausgehauen sei [9]). Allein ihre Vorfahren hätten ja auch nothwendig zuvörderst die Güter, auf welche das Beneficium fundirt worden, an sich bringen müssen. Daß sie Fundatoren und demnächst Collatoren des Lebens gewesen, könne urkundlich nachgewiesen werden. — Wenn der Kaufbrief freilich nur der den Brüdern in Abdinghof im Refectorium zu ministrirenden 6 Schill. gedenke, so folge daraus noch keineswegs, daß nicht die Güter ein Mehreres eingebracht, wie dies nach dem ansehnlichen Kaufpreise vielmehr zu vermuthen sei. Der in der Urkunde genannte Wald sei später zu sädigem Lande gemacht. Auch müsse nach ihren Kellnereiregistern der in Ansehung der 6 Schill. Pflichtige außerdem einen Korn-Kanon von den zum Egsterstein gehörenden Gütern zahlen. Damit seien die Einreden gegen das uralte Kaufdocument widerlegt.

Daß die Bosen, welche übrigens in Pömbsen gewohnt, das Lehen mit Gütern vermehrt, komme dem Grafen nicht zu statten. Die Bosen seien durch ihre Schenkung nur Wohlthäter, nicht Patronen des Lehens geworden, und dürfe jene nicht gegen die Absicht der Schenker alterirt werden. Von sonstigen Wohlthätern des Lehens sei ihnen Nichts bekannt; was zu demselben von Gütern gehöre, die nicht von Alters her dabei gewesen, sei nicht schenkweise, sondern durch Tausch erworben, wodurch auch die Lage der zum Lehen gehörenden Ländereien Veränderung erlitten habe.

Es sei ungewiß, ob überhaupt von Anfang an ein Wohnhaus bei dem Benefize gewesen, und ob jemals ein Rector dort residirt und gewohnt — im J. 1366 werde urkundlich

---

[9]) Diese Angabe kann sich in Ermangelung anderer Quellen nur auf die in der obigen Note 7 erwähnte Inschrift gründen, in der wir aber die Jahreszahl 1115 lesen. S. Giefers S. 44.

ein Paderborner Diakon Lutfried Everbern als Besitzer genannt —, jedenfalls sei die Residenz schon vor dem Passauer Vertrage desolirt gewesen. Denn im J. 1543 habe Heinrich Röseler, katholischer Pastor zu Sandebeck im Stifte Paderborn, das Beneficium an Arnold Hölscher resignirt, der Pastor zu Bega gewesen, also dort seine Residenz gehabt und ein Beneficium, das Residenz erfordere, nicht würde haben annehmen können. Noch im J. 1556, also nach dem Passauer Vertrage, sei ein Paderborner Domvicar, Johannes Büscher, Besitzer des Lehens gewesen, der doch als solcher ein katholischer Geistlicher habe sein müssen. Der rechte Residenzort sei stets zu Abdinghof, und der Egsterstein nur eine schlichte Capelle gewesen, die Capellen aber gehörten bekanntlich zur Hauptkirche.

Die Incorporation im J. 1592 sei auch nicht heimlich geschehen, sondern der Abt Jodocus Rosen sei damals in Horn angelangt, habe die Egstersteiner Meier in eine offene Herberge bestellt und den Pastor zu Pömbsen Christoph Wimarus zum Erheber angenommen, an dessen Stelle später der Burgemeister in Horn Konrad Oesterholz getreten sei.

1627. Juli 19. Kaiserliches Mandat an den Grafen Simon VII., welches denselben anweist, die dem Gotteshause Abdinghof widerrechtlich entzogenen und zum Unterhalte der Ludimoderatoren eines unkatholischen Gymnasiums applicirten Gefälle der Capelle zum „Eichstersteine" sammt fructibus perceptis et percipiendis [10]) binnen zwei Monaten dem Kloster zu restituiren.

---

[10]) Ueber den Betrag dieser Früchte aus den J. 1611—27 findet sich eine Berechnung bei den Acten, nach der sich eine Gesammtsumme von 757 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. ergiebt, nämlich jährlich 20 Sch. Rocken, 28 Sch. Gerste, 36 Sch. Hafer und 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. von Wiesen und Gärten. Der Preis des Rockens und der Gerste ist für die ersten 12 Jahre zu $\frac{1}{2}$ Thlr., für die letzten 6 Jahre zu $\frac{3}{4}$ Thlr. angesetzt, der des Hafers ebenso zu $\frac{1}{4}$, bzw. $\frac{1}{3}$ Thlr.

1628 und 1629. Verhandlungen zwischen den Lippischen Räthen und dem Abte namentlich auf einem Tage zu Oesterholz am 9. Dec. 1628, wegen gütlicher Beilegung der Sache. Die Lipper meinen, sie müssen über das auf einseitige narrata des Abtes erkannte Mandat erst gehört werden, sie seien aber zur nachbarlichen Güte bereit. Der Abt erklärt sich geneigt, gegen Wiedereinräumung der Rente auf die percipirten Früchte zu verzichten.

1648. Dec. 6. Pastor Christoph Richter zu Horn an den Consistorialsecretair Alexander Grothe zu Detmold:

Das Erstersteiner Lehen sei 1616 seinem Amtsvorgänger Engelbert Glanäus (von Glane) vom Grafen Simon dafür verliehen, daß er täglich 2 Stunden an der Schule zu Horn laboriren solle, was er bis zu seinem Michaelis 1626 erfolgten Tode gethan habe [11]). Darauf sei ihm als Nachfolger des Glanäus das Lehen übertragen, er habe dasselbe aber nur bis Ostern 1627 genossen, weil er an dessen fernerem Bezuge durch die Mönche zu Abdinghof, welche ein Restitutionsmandat ausgewirkt, verhindert sei. Die Güter lägen vor der Stadt Horn und trügen $1\frac{1}{2}$ Fuder Korns partim ein. In der Horner Stadtkirche befinde sich noch ein zum Ersternsteiner Lehn gehöriger Altar.

1658. Febr. 5. Graf Hermann Adolf rescribirt dem Rathe der Stadt Horn, der um Ueberlassung des Lehens für die Stadtschule und deren Präceptoren supplicirt hatte, die Sache versire noch in contradictoriis, und sei er noch nicht in der Lage etwas Beständiges darin zu verfügen.

---

[11]) Es ist danach das bei Giefers S. 24 auf Grund der Angaben Clostermeier's Gesagte zu berichtigen. Glanäus kam erst 1614 nach Horn, und Martin Jülicher war sein Gehülfe seit 1616, wurde aber nicht sein Nachfolger. Christoph Richter starb erst 1662, und ihm folgte in die erste Pfarrstelle der bisherige zweite Prediger Wilhelm Fabricius, an dessen Stelle Anton Pegelius die zweite Pfarre erhielt.

1658. März 2. Das Lehen wird dem zweiten Prediger Wilhem Fabricius übertragen.

1705. Febr. 19. Das gräfliche Consistorium beauftragt den Gografen und Richter zu Horn, über die zum Ersternsteiner Lehen gehörenden Güter, welche von Alters her dem zweiten Prediger zu Horn conferirt würden, eine Untersuchung anzustellen, damit die Güter von den Detentoren nicht zerrissen und ohne Consens veralienirt würden.

Damit schließt der Actenverfolg, dessen mehrfache Lückenhaftigkeit aus den vorstehenden Auszügen sich ergiebt. Namentlich erhellt aus demselben nicht, wann die allem Anscheine nach bald seit 1627 zeitweilig wieder in den Besitz des Klosters Abdinghof gelangten Aufkünfte des Lehens von Neuem seitens der Lippischen Landesherrschaft eingezogen wurden. Wahrscheinlich geschah dies Letztere bald nach dem Westfälischen Frieden und auf Grund der Bestimmung des Art 6 desselben, nach welcher für das Eigenthum der von den protestantischen Reichsständen eingezogenen geistlichen Güter der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 normgebend sein sollte.

IV.

Die Feier des Vitus-Festes in alter Corvey'scher Zeit.

Von
Pfarrdechant Dr. Kampschulte in Höxter.

Der Gegenstand, den ich hier behandle, hat zwar zunächst nur ein sehr lokales Interesse, für Höxter und das Land Corvey; dafür ist dieses Interesse auch kein bloß antiquarisches, wir haben es nicht mit völlig abgethanen und vom Strome der Zeit spurlos hinweggeschwemmten Dingen und Verhältnissen zu thun, sondern noch das jetzige frische Leben hat seine enge Beziehung zu unseren Schildereien aus den Tagen der Vorzeit. Noch immer ziehen am Vitusfeste zahlreiche Schaaren zum altehrwürdigen Corvey; der dortige Dom wird dann zum Sammelplatze aller Andächtigen des ganzen Landes, und selbst in der Landeshauptstadt Höxter wird bei der katholischen Gemeinde der Hauptgottesdienst am Morgen und der Nachmittagsgottesdienst ganz sistirt, weil der h. Vitus alle Pfarreien des Landes zu seinem Heiligthume ruft. Noch immer — und das ist in gewisser Beziehung noch bemerkenswerther — wird von der Bürgerschaft Höxters, ganz ohne Unterschied des Bekenntnisses, ein gemeinsames Festvergnügen am Tage nach der kirchlichen Feier begangen (wenn nicht, wie dieses Jahr, die Kalendermacher Wirrwar in die gute Ordnung bringen), und zwar bei irgendwie günstigem Wetter auf jenem Theile des Räuschenberges, welcher ehemals ein Weinberg war und noch jetzt der Weinberg heißt, manchen Rausch schon sah und jährlich noch sieht, und von

welchem herab man einen herrlichen Anblick auf die Vitus-Abtei genießt.

Allerdings, diese Feier des Vitusfestes war vordem eine viel allgemeinere, prächtigere und sinnvollere. Um das Jetzige aber desto besser zu verstehen und zu würdigen, wollen wir denn unsern Blick auf das Alte hinwenden. Bei meiner Darstellung werde ich jedoch insbesondere nur das 16. und 17. Jahrhundert im Auge behalten. Zuvor jedoch einige einleitende Mittheilungen!

1. Es wird unnöthig sein, von den Lebensumständen des h. Vitus mehr zu sagen, als daß er aus Sicilien stammte, Sohn des edlen aber heidnischen Hylas war, und, fast noch ein Knabe, wegen seines heldenmüthigen Festhaltens am christlichen Glauben unter Diocletian gemartert worden ist. Die Kunst stellt diesen Heiligen stets sehr jugendlich dar, in gewählter, seinem Stande entsprechender Kleidung. Als Attribute des Martyrthums finden sich Palme, Lorbeer und Krone. Mit Anspielung auf die Art seines Martyriums sieht man auf den Vitus-Bildern wol einen Kessel, aus welchem Flammen aufsteigen, so wie einen ihm zur Seite gekauerten Löwen. Denn die Martyrakten berichten: er sei unversehrt aus einem Kessel siedenden Pechs hervorgegangen, und der Löwe, dem er dann vorgeworfen worden, habe ihm geschmeichelt und die Füße geleckt. Das Schiff, welches häufig auf den Bildern dieses Heiligen im Hintergrunde gesehen wird, deutet entweder auf die Abreise des Vitus aus der Heimat, hinweg von seinem fanatischen Vater, oder noch wahrscheinlicher auf die in fremden Ländern an ihm gelangte Nachricht: Diocletian rufe ihn nach Rom zurück, damit er den von einem Dämon geplagten Sohn des Kaisers vermöge seiner erprobten Wunderkraft gesund mache. — Am bekanntesten, aber noch am wenigsten erklärt ist das Symbol eines Vogels auf dem Bilde des h. Vitus. Die Sage will freilich wissen: ein Adler und ein Löwe hatten den Heiligen, als er sich in

der Wüste aufhielt, wunderbar genährt; — aber von allem Andern abgesehen glauben wir die richtige Deutung des Löwen schon oben gegeben zu haben. In Corvey scheint allerdings die Version, wonach jener Vogel ein Adler sein soll, die überwiegende Geltung erlangt zu haben. Im übrigen Westfalen aber hat man den Vitusvogel meist als einen Raben aufgefaßt, ohne daß wir jedoch im Stande wären, eine Erklärung des Symbols anzugeben; das bekannte schöne Schloß Schwarzenraben bei Erwitte trägt seinen Namen noch von diesem Vitusvogel. Dort stand ehemals noch die Villa Wammeke oder Wenbeke [1]); dort hatte Corvey reichen Besitz, wie überhaupt im Ganzen „Vitingsamte" und in Mönnighausen. Als dann die von Hoerde sich ihren schönen Rittersitz bauten, und wahrscheinlich als Vasallen von Corvey das Bild des h. Patronen mit dem Vogel anbrachten, nannte man, wie die Volksüberlieferung sagt, das Haus mit dem Namen „zum schwarzen Raben", der ihm eigenthümlich geblieben ist. — Eine ganz andere Erklärung dieses Vogels ist folgende: Von Corvey aus wurde die Insel Rügen bekehrt, welche bekanntlich früher sogar als Eigenthum dieser Abtei prätendirt worden ist. Die westfälischen Glaubensboten bürgerten dort auch die Verehrung ihres Schutzheiligen ein. Aber die Pommern auf Rügen fielen vom Christenthume wieder ab und behielten nur eine dunkele Erinnerung an St. Vit, den sie entweder mit dem alten heidnischen Götzen Swantovit verwechselten oder als einen tapfern Ritter im guten Andenken hielten, wie denn Claudius im Rheinliede singt:

„Da mag Sankt Veit der Ritter Wein sich holen,
Wir holen ihn da nicht."

Als nun der h. Otto, Bischof vom Bamberg, im 12. Jahrhunderte Apostel der Pommern wurde, — bis nach Rügen kam er selbst freilich nicht —, da fand er neben dem

---

[1]) Seibertz Quellen der Westf. Gesch. III. 289.

Vitusbilde das Bild eines Hahns, der bekanntlich in der nordischen Mythologie eine große Rolle spielte, und da er diesem Vogel leicht eine gut christliche Deutung zu geben vermochte, so ließ er ihn auch ferner auf den Vitusbildern bestehen[2]. — Wir wollen noch hinzufügen, daß der Hahn auch in Westfalen zu heidnischen Zeiten seine große Bedeutung hatte. Gerade in Corvey soll ja nach Albertus Crantzius die Irmensäul gefunden worden sein, und das Götzenbild, welches auf der fraglichen Säule gestanden, habe im Schilde einen Löwen und auf dem Haupte einen Hahnen gehabt[3]. So viel Irrthümliches in dem Berichte des Crantzius auch ist, so könnte dieselbe doch zur Erklärung des Vitus-Vogels vielleicht etwas beitragen.

2. Es gibt wenige Heilige, deren Ruf so groß und allgemein geworden wäre, wie der des h. Vitus. Der Name Vitus findet sich mit mancherlei Varianten fast in allen Sprachen als Vorname: Veit, Veitel, Guido, Gay, Swantovit 2c. Als einer der sogen. vierzehn Nothhelfer, insbesondere als Patron gegen gewisse epileptische Krämpfe, den sogen. Veitstanz, wurde er vielseitig angerufen. Unzählige Kirchen wurden unter seiner Anrufung gebaut; unter denselben auch die herliche Kathedrale zu Sankt Veit auf dem Hradschin zu Prag, welche König Johann, der Luxemburger, im J. 1344 gründete, und im Rheinlande die Abteikirche von München-Gladbach, weshalb sich die Klöster von Corvey und Gladbach als besonders nahe Verwandte betrachteten. — Eine Menge von Ortschaften und Städten wurde nach diesem Heiligen benannt: entweder einfach St. Veit oder St. Vith, oder in der Zusammensetzung St. Veitsberg (in Istrien) und

---

[2]) Kreuser, Bildnerbuch S. 277. Vgl. Erhard Reg. Westph. I. Nr. 79.

[3]) Alb. Krantzius Saxon. lib. 2, cap. 9. Letzner Corbeische Chronika.

Sankt Veit am Flaum, Flumen S. Viti, die berühmte Seestadt Fiume in Croatien. In unserer Provinz hat wahrscheinlich auch die Kreisstadt Wiedenbrück ihren Namen vom h. Vitus, als Pons S. Viti, Vitsbrück. Damit stimmt die älteste Schreibweise des Ortes: Vuitanbrucca, und der Umstand, daß nur ½ Stunde davon das alte Pfarrdorf S. Vith liegt, zu dessen Pfarrei bis in neuere Zeit einige Häuser vor Wiedenbrück und ein dortiger Kirchhof gehörten. Auch die örtlich Ueberlieferung erzählt von einer uralten Vituskapelle, die an der Brücke über die Ems beim jetzigen Wiedenbrück gestanden habe [4]).

Der Grund der weiten Verbreitung der Verehrung des h. Vitus überhaupt und in Westfalen insbesondere war aber die Translation seiner Reliquien nach unserm Corvey. Schon im J. 815 war von Corbeja, dem Benediktinerkloster im jetzigen Frankreich aus, an dem Orte Hethi im Solling der Bau eines neuen Klosters für Sachsenland begonnen worden. Aber 6 bis 7 Jahre später, im J. 822, fand der aus Frankreich herübergekommene Abt des Mutterklosters die Umstände der sächsischen nova Corbeja so traurig, daß die Verlegung desselben auf den Grund der villa Huxori im Gau Auga an der Weser beschlossen und sofort ausgeführt wurde. Dieses Kloster gedieh nun bald vortrefflich. Hier suchte und fand eine Zuflucht und liebevolle Aufnahme der vertriebene Abt Hilduevin aus St. Denys. Als er aus dem Exil heimkehren durfte, suchte er seine Dankbarkeit gegen das gastfreundliche Kloster in Sachsen zu bethätigen und er that das dadurch, daß er demselben den Leichnam des h. Vitus überließ, in dessen Besitz die Abtei zu St. Denys von Rom aus, angeblich im J. 755 unter Abt Volrad, gelangt war. Am 13.

---

[4]) Vgl. Goldschmidt in der Fortsetzung der Geschichte des Bisthums Osnabrück. (Kath. Hauskalender für 1869, Papenburg und Meppen, S. 57). Erhard l. c. Nr. 288.

Juni 836 kam der feierliche Zug in Corvey an, und von jetzt an trat der h Vitus neben den h. Stephanus als Schutzheiliger von Corvey[5]). Im J. 1019 verherrlichte selbst Kaiser Heinrich das Vitusfest durch seine Gegenwart und andächtige Theilnahme.

Die Reliquien ruheten in dem silbernen, schon vom Abt Warinus beschafften Sarge, und blieben das ganze Mittelalter hindurch in großer Verehrung, und nach vielen Orten hin wurden kleine Theile derselben abgegeben. Auch das goldene, von der Kaiserin Judith, Gemahlin Ludwig's des Frommen, verehrte Kreuz mit kostbaren Partikeln des wahren Kreuzes Christi, sodann verschiedene Reliquien von den Aposteln und anderen Heiligen, insonderheit auch der Sarg der heiligen Genovefa, wurden andächtig verehrt[6]). Im J. 1634 aber, während des dreißigjährigen Krieges, sind unter anderen Schätzen auch die Gebeine des h. Vitus sammt dem silbernen Sarge verloren gegangen und trotz aller, auch vom Kaiser und vom Papste aufgewandten Mühe, nicht wieder entdeckt worden[7]). Aber auch nach 1634 besaß Corvey noch namhafte kleinere Theile des heiligen Leichnams, insbesondere ein Schulterbein desselben, welches in das Brustbild des Heiligen eingeschlossen und am Vitusfeste feierlich verehrt wurde. Um so mehr blieb also die äußere Feier des Vitusfestes auch nach jenem Unglücksjahr dieselbe, und sie wird es denn sein, welche uns nun speziell beschäftigt.

3. In einer Beziehung freilich hat die Vitusfeier der letzten Jahrhunderte niemals diejenige des elften Jahrhunderts wieder erreicht, wenn wir nämlich auf die in den Annalen enthaltene fromme Sage Rücksicht nehmen wollen, welche sogar von perpetuirlichen Wundern zu berichten weiß, die

---

[5]) L. c. Nr. 342, 346, 897.

[6]) Wiegand Gesch. von Corvey I. S. 205.

[7]) Wiegand Corvey'sche Geschichtsquellen, S. 23.

Gott vordem zur Verherrlichung dieses Festes alljährlich gewirkt habe. Aus dem dichten Sollingwalde — so lautet die unzweifelhaft dichterisch=schöne Sage — kamen zum Vitusfeste zwei Hirsche hergerannt und gestellten sich in der Küche des Klosters: den einen mochte der Bruder Koch ergreifen und auf's Fest bereiten, aber den andern mußte er frei wieder entlassen. Ebenso kamen aus der Weser zwei große Störe an's Land geschwommen: auch davon einen durfte der Koch fassen und kochen, aber dem andern mußte er die Freiheit geben. In der Kirche aber, hinter dem Altare, entsprang auf diesen Festtag ein starker Quell, der den schönsten Tafelwein lieferte. Als die Herren aber ungenügsam wurden, beide Hirsche behielten und sich des Weines zum Uebermaaß bedienten, da hörte die himmlische Spendung ganz auf[8]). — Von solchen Sachen weiß weder die Corvey'sche Chronik mehr etwas, noch das in der Hörterischen Dechaneibibliothek bewahrte Corvey'sche Diarium, welches mit dem Jahre 1660 beginnt und eine Reihe von Jahren hindurch über alle Feste, Veränderungen und Schicksale des Klosters getreuen Bericht erstattet. An der Hand dieses wichtigen Manuscripts kann ich über die damalige Vitusfeier das Folgende kundgeben.

Zu allernächst ist hervorzuheben, daß Vitus nach wie vor als Landespatron, als Schutzheiliger des ganzen Corveyer Landes gilt. Festrum nostrum et totius Patriae, solenne S. Viti Martyris wird das Fest genannt, oder noch deutlicher: Solemnitas S. Viti totius Patriae Patroni. Ich bemerke, daß mir auch viele, theils gedruckte, theils geschriebene Hirtenbriefe der Fürstäbte und Fürstbischöfe von Corvey vorgelegen haben, in welchen dem Vitusfeste diese selbe Qualität beigelegt wird. Insbesondere verweise ich auf den Umstand, daß Fürstabt Theodor am 2. Februar 1785 das auf

[8]) Wiegand Geschichte I. S. 207.

die Reduktion der gebotenen Feiertage lautende geistliche Schreiben Pius' des Sechsten mit der Maßgabe veröffentlicht, das der Festtag „des heiligen Landespatrons Martyrer Vitus“ auch in Zukunft zu feiern sei, und daß Fürstbischof Ferdinand sogar die Abstinenz aufhob, wenn der 15 Juni auf einen Abstinenztag fiel. — Ich schließe daraus, daß bei der Einverleibung der Diözese Corvey in die von Paderborn insofern ein Irrthum begangen wurde, als S. Vitus damals bloß als Bisthums-, nicht als Landespatron aufgefaßt worden ist und sein Fest pro choro nur nach dem für die ganze übrige Diözese gültigen Ritus bemessen worden ist. Hier hätte das Vitusfest seinen Rang als duplex I^mae chassis cum Octava für das gesammte Land Corvey behalten sollen.

Schon am Vorabende des Vitusfestes zog nach einem alten, auch in neuerer Zeit festgehaltenen Brauche die gesammte Bürgerschaft Hörters mit Wehr und Rüstung nach Corvey, hielt einen Umzug durch die Kirche und suchte dann eine kleine Erholung[9]) Der Festtag selbst mußte von allen Unterthanen des Stiftes durch Enthaltung von jeder knechtlichen oder Geräusch machenden Arbeit gefeiert werden Die „Bürgerschaft unserer Munizipalstadt Hörter“, alle Pfarren mit ihren Parochianen in Prozession, die bestehenden Schützengilden (die von Hörter, Amelunxen und Bruchhausen werden namentlich bezeichnet), das hörterische Musikkorps, die katholischen Knabenschulen und die Mädchenschule, die Minoriten ꝛc. mußten sich um 8 Uhr „auf unserer Residenz und in hiesiger Domkirche“ einfinden. Zuerst wurde eine Predigt gehalten, gewöhnlich von einem Auswärtigen. So predigte im Jahre 1675 der Kapuziner-Guardian aus Brakel. In der Regel kamen erst während der Predigt die einzelnen Prozessionen

---

[9]) Letzner a. a. O. In jüngerer Zeit wurde ein Concert im „Neuenhause“ gegeben, wodurch schon der Vorabend einen heitern Charakter erhielt.

an, so daß wegen des beständigen Geräusches nur die näher Stehenden etwas vernahmen. Es galt deshalb in christlichen Kreisen die joviale Regel: der Vitus-Festredner dürfe nur bisweilen mit gehobener Stimme: St. Vitus! St. Vitus! rufen; im übrigen könne er nur die Lippen bewegen und in den Bart murmeln, was er wolle, er habe dann doch schließlich „gut gepredigt." Nach der Predigt wurde im Chor die Terz gesungen, und erst dann begann das feierliche Hochamt, welches ein Dignitar des Kapitels abhielt. Während desselben wurde 3mal eine Salve von Kanonenschüssen gegeben. Nach demselben setzte sich die Prozession in Bewegung, welche wegen der fast allgemeinen Betheiligung aller Stiftsangehörigen eine unvergleich großartige war, wie sie auch jetzt noch ihres Eindrucks nicht verfehlt. Den Mittelpunkt derselben bildete natürlich das Venerabile, welches der Subprior zu tragen pflegte, dem aber zur nöthigen Abwechselung ein anderer Canonicus zur Seite ging. Die sogen. Himmelträger waren in rother Uniform mit Silberborden. Aber auch das Brustbild des h. Vitus wurde mitgetragen und zwar von zwei Klerikern in Alben und Dalmatiken. Zwischen diesen Reliquien und dem Sanctissimum mußte aber nach fester Anordnung ein angemessener Zwischenraum beobachtet werden — Es wurden 4 Stationen gehalten, bei welchen der Segen gegeben und von den Schützen mit Salutschüssen begleitet wurde. Den Schluß der Prozession bildete abermals der Segen. — Nach dem Mittagsmahle wurde feierliche Vesper gehalten, mit welcher wieder ein kleiner Umzug verbunden war. Damit beschloß dann die kirchliche Seite der Festfeier. — Ich gebe zu, daß das Alles gar nicht merkwürdig klingt. Aber aus dem, was die Chronisten gleichsam in margine notiren, werden wir sofort für die Lokal- und Sittengeschichte Einiges von Werth hervorheben können.

4. Den einzelnen ankommenden Prozessionen wurde durch Täfelchen der Platz bezeichnet, an welchem sie sich auf-

zustellen hatten. Diese Ordnung ist aber sehr bemerkenswerth. Ihr lag nämlich ein altes, strengbehauptetes Herkommen zu Grunde, welches hinwieder in der Anciennetät der Pfarreien als solcher basirte.

Die jüngste aller Pfarrgemeinden mußte an der Spitze marschiren. Es war und blieb dies die von Bosseborn. Obwohl der Ort als solcher alt ist, und Boffesburiun, d. i. wol der Born des Boro oder Boffs, sehr früh vorkommt und vielleicht schon den Burgbewohnern auf dem Brunsberge das Wasser lieferte, ist Bosseborn doch erst spät vom Pfarrverbande mit Ovenhausen gelöset worden.

Ovenhausen selbst, das alte Ovenhus, Haus des Ovo, hatte den zweiten Platz, als jüngste der alten Pfarreien. Allerdings war die Kirche auf dem Heiligenberge, im jetzigen Kirchsprengel von Ovenhausen, älter wie die meisten der folgenden Pfarrkirchen. Aber sie konnte bei der Rangordnung der existirenden Corveyer Landpfarren kein Gewicht in die Wagschale legen.

An dritter Stelle folgten die Parochianen von Fürstenau, dem alten Vorstenowe, einem uralten Grafensitze, der aber nicht sehr früh Pfarr-Rechte erhalten hatte. Mit den Füstenauern vereint zogen im 17. Jahrhunderte noch „die Börer“, die von Böderen, welches erst später von Fürstenau abgezweigt wurde. Als Ort ist Bodikeshus, das Haus des Bodiko, recht alt, und auch ein Bodikedal, Bodikenrod und Boderike gab es vorzeiten nahe bei Böderen [11]).

Nunmehr kamen die von Amelunxen an die Reihe, ohne Zweifel nach seinem ersten Erbauer Amelunxheim genannt, der Sitz der gleichnamigen Ministerialen, die das Drostenamt, als dapiferi, im Stift Corvey verwalteten. Zu den Amelunxern hatten sich als extreme Pfarrgenossen die „Wehodinenser“ zu gesellen, die Bewohner der alten

[11]) Wiegand a. a. O. S. 23.

villa Weredun, wo eine Linie der v. Amelunxen großen Besitz erwarb. Merkwürdiger ist, daß auch die von Jakobsberge mit den Amelunxern gingen. Jakobsberge war bekanntlich eine Corvey'sche Enclave im Hochstift Paderborn, wie z. B. früher auch Stadtberge und Volkmarsen getrennt liegende Besitzungen der Abtei Corvey gewesen sind. Jakobsberge hat seinen Namen von der daselbst um 1485 gestifteten Bruderschaft des h. Jacobus erhalten, während es früher Hasburgun, Hackesberg, hieß. Seitdem Beverungen, früher gleichfalls Corveyisch, an Paderborn gekommen war, hielt sich Jakobsberge bei dem großen Corvey'schen Landesfeste zu dem nahen Amelunxen.

Es folgten die Kirchspielsgenossen von Ottbergen, dem alten Odburgun mit dem längst eingegangenen Falabus. — Zu der Zeit, als das von mir durchgearbeitete Manuscript abgefaßt wurde, war die Nachbarpfarrei Ottbergens, Bruchhausen, ursprünglich eine Filiale von Amelunxen, wiederum ohne eigenen Pfarrer, weshalb diese beiden Kirchspiele vereinigt gingen. Ob Brauchhausen, alt: Brockhus und Brungeringhuson, zu anderen Zeiten einen anderen Platz einnahm, ist aus meinen Materialien nicht ersichtlich gewesen.

Das Kirchspiel Albaxen, mit seiner Filiale Stahle an der Spitze, nahm die folgende Stelle ein. Albaxen hieß ursprünglich Alberteshus, Albachteshus, und aus Albachtissen wurde dann der jetzige Name. Der Hof Stalo gehörte schon zu den ältesten des Auga's. Gerade dieses Stahle hat bei der Ordnung der Pfarrprozessionen am Vitustage viel Schwierigkeiten gemacht. Daß die Stahlenser, so lange sie zur Pfarrei Albaxen gehörten, mit den übrigen Albaxern procedirten, war selbstverständlich. Als nun aber Stahle zur eigenen Pfarrei erhoben wurde, und die Stahlenser doch an ihrem bisherigen Platze bleiben wollten, als Vortrab der Albaxer, da fand dies bei den vorhergenannten Pfarreien Widerspruch, und wirklich mußten dieselben im Jahre 1676

an der Spitze aller übrigen, noch vor den Bossebornern, aufmarschiren. In der Folge ist ihnen aber vom Fürstabt der Platz zwischen Ottbergen und Albaxen wieder zugesprochen worden, und zwar aus dem Grunde: weil der Ort Stahle eben so alt wie Albaxen sei und es ungerecht erscheine, die Stahlenser wegen ihrer Bemühung um ein eigenes Pfarrsystem durch einen geringeren Platz zu bestrafen. — Offenbar hätten Bosseborn und andere Orte ähnliche Gründe für sich vorbringen können, aber Stahle hatte einmal Gnade gefunden und behielt sie.

Die von Brenkhausen, alt: Bering- oder Berninghusen, nahmen die folgende Stelle ein. Ursprünglich hatten die einzelnen Höfe, aus welchen später Brenkhausen erwachsen ist, zur Nicolai-Kirche in Hörter, am jetzigen Klausthor gehört, wie denn der dabeiliegende Kirchhof noch lange der Bauernkirchhof hieß [11]). Brenkhausen hatte durch die Errichtung des Cisterzienserinnen-Klosters, welches zuerst in Ottbergen, seit 1234, dann im Brückfelde bei Hörter, seit 1236, bestanden hatte, und dann, seit 1247, im vallis Dei, im Gottesthale Brenkhausen dauernd gegründet wurde, einen großen Aufschwung genommen [12])

Lüchtringen, Luchtringi, jenseits der Weser, verräth das hohe Alter seiner Pfarrkirche, ebenso wie das folgende Godelheim, schon durch seinen Kirchenpatron den Täufer Johannes, dem viele der ältesten Tauf- und Mutterkirchen gewidmet waren.

Die Godelheimer endlich behaupteten den Ehrenplatz unter allen Landpfarreien des Stifts. Gudelmon, Godelevesheim, Godelem soll schon unter Karl dem Großen eine Kapelle erhalten haben. Am Fuße des Brunsberges belegen,

---

[11]) Wiegand a. a. O. S. 240.

[12]) Schaten Ann. Paderb. ad ann. 1276. Bessen Geschichte des Bisthums Paderborn I. 198

war es einer der ersten Plätze, wo feste Ansiedelungen gegründet wurden.

Den Schluß der ganzen Reihe der Prozessionen aus den einzelnen Corvey'schen Orten bildeten die Hörteraner, Huxarienses. Auf dem Boden der villa Huxori war Corvey erbaut worden, und wenngleich Hörter jetzt einen andern Platz einnimmt wie das ursprüngliche, so ist doch der Ort wie der Name wesentlich derselbe geblieben, und die den Hörteranern angewiesene Stelle rechtfertigt sich eben so sehr durch das Alter der villa Huxori oder Huxeli als durch das Ansehen Hörter's als Hauptstadt des Ländchens Corvey.

5. Ein anderes Moment von historischer Bedeutung ist die Theilnahme eines Braunschweigischen Legaten an der Vitus-Feier. Ein solcher wurde in der Regel nach Corvey entsandt und erhielt dann einen besonderen Ehrenplatz. Nach den Minoriten, dem Dechanten und Pastor von Hörter folgten, wie das oft erwähnte Diarium sagt, die Religiosi Corbejenses, quos si adsit legatus Braunsvicensis immediate sequitur, portans adhibito aliquo parvo velo in manibus pedum abbatiale deducente ipsum Marscalco nostro (das Corvey'sche Marschallamt bekleideten nach dem Aussterben der v. Vaelhausen die v. Stockhausen zu Lüttmarsen[13]). Der Umstand, daß der Legat den Hirtenstab des Abtes tragen mußte, liefert den Beweis, daß es nicht bloß freundliche Nachbarschaft war, die den Welfen zur Absendung eines Stellvertreters bewog, sondern ein legales Verhältniß, nämlich das der Schutzherrschaft über Stift Corvey und Stadt Hörter. Ursprünglich waren die Raubgrafen zu Dassel Schirmherren dieses Klosters gewesen. Nach ihrem, gegen 1329 erfolgten Aussterben kam der Bischof von Hildesheim in den Besitz der Edelvogtei, seit 1521 aber setzte sich der Herzog von Braunschweig, dem zeitweilig auch der Land-

[13]) Letzner a. a. O. II. 4.

graf von Hessen Concurrenz gemacht zu haben scheint, als Schutzherr fest [14]). Wie wichtig der Erwerb dieses Amtes war, und wie entscheidend die Einwirkung des Schutzherrn in einzelnen Fällen gewesen ist, will ich nur angedeutet haben.

Der zum Vitusfeste entsendete Legat des Edelvogtes mußte nach altem Herkommen zwei Hirsche in die Küche nach Corvey liefern. Offenbar war dieses Geschenk eine symbolische Bethätigung der guten Dienste, zu welchen der Schirmherr bereit sein mußte. Mit der Zeit wurde es den Braunschweigern aber leid, zwei Hirsche zu liefern, und sie glaubten: einer thue es auch. Klüglich acceptirte Corvey auch den einen noch, reversirte sich aber in der an den Förster abzugebenden Quittung regelmäßig den zweiten Hirsch, der nach gutem alten Herkommen noch nachzuliefern sei [15])

Beiläufig will ich hier auf die fromme Sage zurückverweisen, die ich vorhin anführte, und nach welcher zwei lebende Hirsche selbst auf St. Vitus in die Kirche zu Corvey gekommen seien. Offenbar besteht eine Verbindung zwischen der Sage und dieser im Schutzrecht begründeten Abgabe, und man irrt wohl nicht, wenn man erstere als eine dichterische Verwerthung eines trockenen Rechtsverhältnisses betrachtet.

6. Als wichtig für die Kulturgeschichte sind noch folgende Einzelheiten hervorzuheben.

Um des Landesfestes willen durfte der Gottesdienst in den einzelnen Pfarreien nicht unterbleiben. Vierzehn Tage vorher wurde die Feier angekündigt, so daß alle sich auf die Fahrt einrichten und auch wohl in Obacht nehmen konnten, daß am Vitustage der Pfarrgottesdienst in aller Frühe statthabe. Wenn Regenwetter eintrat, mußte das Hochamt wie sonst gehalten werden, und zwar mit Predigt, weshalb sich auf ausdrücklichen Befehl des Fürstabts jeder Pfarrer auf

[14]) A. a. O. II. 2.

[15]) Wiegand a. a. O. S. 207.

eine Predigt für diesen Tag vorbereitet halten sollte. — Mit besonderer Sorgfalt hielt Corvey auch darauf, daß der Hauptzweck der ganzen Feier erreicht werde. „Jede Gemeinde soll sich“, sagt Fürstabt Theodor 1789, „zu ihrem bestimmten Ort sein ruhig verfügen, daselbst zweitens dem Gottesdienst, Meß und Predigt, beiwohnen, sich zur Beicht wie auch zur Communion gebührend vorbereiten und durch wirklichen Gebrauch und Nießung solcher hochheiligen Sakramenten sich des auf dieses Fest verliehenen vollkommenen Ablasses theilhaftig machen“. Gewünscht wurde, daß wenigstens die Beicht vorher im Pfarrorte abgelegt werde. — Fürstbischof Ferdinand faßte besonders die Abstellung der Mißbräuche in's Auge. „Jeder, der mit Vertrauen auf Gott beseelt, und dem Religion und wahre Andacht am Herzen liegt, wird sich von selbst bestreben, ein der bevorstehenden Feier angemessenes, einem Christen würdiges Betragen zu beobachten, mit Sittsamkeit und Erbauung der Prozession und dem übrigen Gottesdienste beizuwohnen, sich aller Ungezogenheiten, Ausschweifungen und Bübereien, besonders des Vollsaufens, der Zänkerei, und solchen Handlungen zu enthalten, die dem Geiste jeder gottesdienstlichen Handlung überhaupt und besonders der bevorstehenden Sankt-Vits-Feier nicht entsprechen, dahero alles sorgfältig zu vermeiden, was irgend einigen Unfug, Unordnung oder Aergerniß veranlassen kann [16]).“

Diesen allgemeinen Bestimmungen und geistlichen Ermahnungen kamen spezielle polizeiliche Anordnungen bestens zu Hülfe. Sogar das neugierige Schauen aus den Fenstern, während die Prozession vorüberging, war untersagt. Bier und geistige Getränke sollten bloß am Thore und auf dem Hofe des Müllers ausgeschenkt und verkauft werden. Jedoch finden wir die sehr humane Bestimmnng, daß für Schwachgewordene an bestimmten Stellen ein Birkmeier mit Dünn-

---

[16]) Hirtenbrief vom 1. Juni 1761 im Dechanei-Archiv.

hier bereit stehen solle. Vier Mann waren zu diesem Dienste beordert. Ausdrücklich war auch verordnet, daß die zur Prozession Hergekommenen sich demselben Zuge, mit welchem sie gekommen seien, bei der Rückreise wieder anzuschließen hätten. Zu dem noch 8 Tage dauernden Jahrmarkte konnten die Einzelnen kommen und gehen wie es ihnen zusagte.

7. Einen sehr wohlthuenden Eindruck macht es, wenn man bemerkt, wie sorgfältig von der geistlichen Landesregierung bei dieser Feier alles entfernt wurde, was die Nichtkatholischen verletzen konnte. Freilich, der Gegenstand der Feier selbst und die Aufrechthaltung des Vitus-Festes als gebotenen Landesfeiertages hatte ein spezifisch katholisches Gepräge; aber wenn man bedenkt, daß es hier sich nicht um neue Anordnungen handelte, sondern daß nur ein, viele Jahrhunderte gefeierter Tag aufrecht erhalten blieb, dann kann man den Souverän darüber nicht anklagen. Befremdlicher ist es schon, daß die Schützengilden, auch der gemischten Orte, zu erscheinen gehalten waren. Aber es ist zu berücksichtigen, daß dieselben als Milizen Dienste zu leisten hatten. Später wurde ihre Zahl auf 12 beschränkt, welche bei der Prozession und hernach auf dem Markte Ordnung zu halten hatten. Ausdrücklich war die Vorschrift erlassen: die Schützen sollten zu nichts angehalten werden, was ihrem Glauben entgegen wäre. Nur müsse gesorgt werden, daß niemand durch sein Verhalten die Feier störe. Bis zur Prozession konnten sich deshalb die Evangelischen anderweitig aufhalten und die Controle erstreckte sich nur darauf, daß inzwischen nicht zu viel getrunken werde. Fanden sich unter den fremden Confessionsverwandten solche, die durch ihr Verhalten bei der Prozession störten, wie z. B. einmal von dem Marschall und von dem Schreiber zu Blankenau bemerkt steht, so wurde denselben vorher bedeutet: sie möchten lieber nicht erscheinen. Das ängstliche Streben, Andersgläubige nicht zu verletzen, wird noch durch folgende einzelne Bestimmungen erwiesen.

Die durch die Stadt Hörter ziehenden Prozessionen wurden instruirt, sich recht würdig zu verhalten. Jede Gemeinde sollte bloß Einen cantus haben, damit das wirre Durcheinander die eigene Andacht nicht störte und die Bürger nicht ärgerte. Auch sollten keine Lieder gesungen werden, die Anstoß erregen könnten. Sakramentslieder sollten ganz wegfallen, da ja das hochwürdigste Gut nicht mitgetragen werde. Als passende Lieder wurden bezeichnet: „Vater unser," oder: „Wir glauben" und ähnliche. Nur Kreuz und Fahnen sollten mitgetragen werden, da ja die Statuen doch meist ungestalt seien. Kurz, in allem, was mir über diesen Punkt zugänglich geworden ist, finde ich einen sehr feinen Takt bewährt, und obwohl ich nicht behaupten will, daß immer das Richtige getroffen sei, glaube ich doch, daß die Vitusfeier eine für alle Theile befriedigende Festivität war. Gerade der schon eingangs geltend gemachte Umstand, daß noch in der Gegenwart die Bürgerschaft Hörters ohne Unterschied der Confession eine jährliche „Bergpatie zum Vitusfeste" begeht, liefert den Beweis für das Gesagte.

8 Jetzt werde ich noch Einiges über die außerkirchliche Feier des Vitusfestes in früherer Zeit zu berichten haben, und da wird denn auch mancher Schatten auf das im Ganzen anmuthige Bild aus unserer Vergangenheit fallen.

Mittags, nach vollendeter Prozession, war im Schloß zu Corvey fürstliche Mahlzeit. Die Ritterschaft des Stifts, die v. Stockhausen, v. Amelunxen, v. Bruchhausen mit Gemahlinnen und Kindern, und andere hochgestellte Persönlichkeiten des Stifts tafelten mit dem Fürstabt. Auch] auswärtige vom Adel waren mit von der Gesellschaft, wie denn von einem Werner de Brakel berichtet wird, daß er schon während der Prozession propter ebrietatem Aegerniß gegeben habe. Für die Geistlichkeit was bis auf die neueste Zeit ein gemeinschaftliches Gastmahl im Neuenhause. — Nach der Vesper wurde dann der Jahrmarkt besucht, der noch volle

8 Tage dauerte. In der Corvey'schen Chronik wird das Treiben hierselbst folgendermaßen beschrieben. „Auff diese zeit sint der Tabernen, Schenken, Garküchen vnd Brodtbencke dieses orths viel vnd mannigerley, da Wein, dan Einbecksch, dan Hurer'sch Bier, Brathen vnnd gesotten, da siehet man auch gar wunderbarlich vnd allerley arth Volcks, da höret man viel vnnd mannigerley Spiel. So sint auch etliche Hüter vnnd ander Leut verordenet vnd bestellet, die ein fleisiges auffsiehen haben müssen, damit gleichwol niemands gewalt vnnd vnrecht geschehen mus, für welchen sich auch das leichtfertige muthwillige böse Gesindlin fürchten vnd scheuhen mus“ [17]).

Insbesondere scheint das Hörter'sche Bier, welches früher einen besondern Ruf hatte und sogar einmal den sogen. Bierkrieg hervorrief, manche Niederlage verursacht zu haben. Die Chronik schreibt über dasselbe wie folgt: „vnd hat das Bier, so man daselbst aus einer Bach, die Grobe genannt, brawet, in der gantzen Nachbarschaft einen rhumwirdigen Namen, vnd machet, doch ziemlicher massen getrunken, fröliche leute, Widerumb aber, wenn die vbermaß darzu kömpt vnd das bemelte Bier ohne alle Tabulatur getrunken wirt, machet es fast groben verstandt, vnd vnbehölfelte mores, wie man des Abends auff der Gasse vnd an den außgehenden truncken Bawren, sonderlich wenn Jahrmarckt gehalten wirt, beide hören vnd sehen kann.“

Wie es auf dem Vitus-Jahrmarkt zuging, ist in einem alten Gedicht lebendig dargestellt. Man muß freilich hinzunehmen, daß dasselbe etwa aus dem Jahre 1560 stammt, also einer Zeit angehört, wo überall in Deutschland ohne Unterschied der Gegend, des Bekenntnisses ꝛc. große Schäden zu Tage traten. Der ungenannte Poet schreibt unter Anderm das was folgt.

17) Letzner a. a. O. Nr. 1.

„Wann kompt im Sommer Sanktus Veit
So endert sich beid Tag vnd zeit[18]).
Dem Schlaff geht zu, dem Wacher ab,
Wie sich das alter niegt dem Grab,
Und wer dan hat der pfenning viel,
Der mach sich auff zu diesem Ziel
Und wander hin wol nach Sankt Veit
Ihr kann man werden leichtlich queidt.
Sanct Veit hat gar daran kein schult,
Drumb werff auff ihn kein ungedult.
Die zeit vnd die gelegenheit
Wie das zeugt die erfahrenheit
Die machen groß verenderung
Im hui ohn all verwunderung.
Des Menschen will auch hilfft dazu,
Der hat zum bösen nimmer ruh.
Wie mancher Bürger vnd Bawres Mann
Nach S. Veit gehn vnd wandern kann
Mit vollem Beutel wol gespickt
Im hui hat er's all aus verschlickt.
Mit leerem Beuthel geht anheim,
Nichts vbrigs hat als müde Bein.
Wie mancher geht auf frischem Fuß,
Im heimgehn ihn man trecken mus.
Mancher kompt daher gantz Sinnerich
Und geht weg fast bös vnd grimmich.
Wie mancher kompt gar weiß vnd klug,
Im heimgehn er ein Narren trug.
Ihr viel da kamen frisch vnd gesundt,
Dan gehn sie heim in Todt verwundt,

[18]) Vitus wurde auch als Patron gegen die Schlaffsucht, besonders „des faulen Gesindes“ angerufen.

Oder sonst gefalln, geschlagen
Mit vbrigem Trunck auch wol beladen.
Davon man kranck gantz mürb vnd matt:
Also kan's sich verendern drat.
Wie manche dregt ihr trew vnd Ehr
An diesen orth um gelts gewehr?
Wie viel sint ihr gantz risch behendt
Zu Steln vnd nemen mit Diebes Hend?

Darumb dis ist mein rath und wil,
Wer hie S. Veit besuchen wil,
Der nem Gelt viel vnd handel recht,
Der ist mit ehren S. Viti knecht.

Drumb Trinck vnd iß mit meßigkeit
Dazu meid vnd flieh die Torheit.
So thustu recht vnd geht dir wol,
Nichts bessers ich dich lehren sol."

V.

Die Kalands-Bruderschaften,

insbesondere diejenigen,

welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen.

Von

Domkapitular Bieling in Paderborn.

Die Kalands-Bruderschaften überhaupt haben ein geschichtliches Interesse, als im Mittelalter, wenigstens in einem Theile Deutschlands, sehr verbreitete kirchliche Vereine, und damit als Glieder in dem großen religiösen Vereinsleben, welches in dieser Zeit so auffallend hervortritt, und als Zeugen von dem frommen kirchlichen Geiste, welcher unsere Väter belebte, und von den Formen, welche dieser Geist sich schuf, um sich in denselben zu offenbaren. Ihre Geschichte ist ein Theil der Culturgeschichte des Mittelalters, und besonders, wie aus dem Nachfolgenden sich ergeben wird, des sächsischen Stammes in dieser Zeit.

Die Kalands-Bruderschaften der alten Diözese Paderborn haben ein Interesse, nicht weil sie durch Großartigkeit sich auszeichnen, sondern darum, weil einige derselben trotz der feindlichen Zeitereignisse und ungeachtet des Alles auflösenden und zersetzenden Zeitgeistes, der am Schlusse des vergangenen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Herrschaft kam und diese Herrschaft mit aller Strenge und Unerbittlichkeit ausübte, sich erhalten haben und bis auf den heutigen Tag, wenn auch in etwa verkümmerter Gestalt, fortbestehen.

§. 1.

Die Kalands-Bruderschaften waren und sind kirchliche Gebetsvereine, gebildet durch das freiwillige Zusammentreten von Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts, die es sich zur Aufgabe machten, an gewissen Tagen des Jahrs einen gemeinschaftlichen Gottesdienst zu halten, für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder des Vereins zu beten, der sie verbindenden Liebe nach alter deutscher Sitte auch durch ein gemeinschaftliches Mahl Ausdruck zu geben und ihre allgemeine Liebe durch eine Erquickung der Armen zu bethätigen.

Bei der Bildung dieser Vereine tritt aber die Absicht, sich der Fürbitten und der Opfer der Vereinsmitglieder nach dem Tode zu vergewissern und so, wie den abgestorbeuen Mitgliedern die über das Grab hinausreichende Liebe zu erweisen, so auch selbe zu empfangen und sich zu sichern, in den Vordergrund. Dieses drücken die Geistlichen, welche die Bruderschaft zu Corbach (Waldeck) stifteten, aus, indem sie in den Statuten sagen, sie hätten, da es ihnen an Vermögen fehle, um sich Memorien zu stiften, zum Heile ihrer Seele eine Kalands-Bruderschaft errichtet. Dies hätten sie gethan, weil das Andenkeu an die Menschen, besonders an die Priester auf dem Lande, nach ihrem Tode sobald vergehe, keiner sich dann ihrer Seele erbarme und aus Mitleid Exequien oder festgesetzte Messen für sie halte [1]). Andere Statuten heben in ihrem Eingange mehr das biblische Wort hervor: Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare Fratres in unum, alle aber legen auf die Fürbitten und die Opfer für die abgestorbenen Mitglieder das meiste Gewicht und enthalten genaue Bestimmungen über die Erfüllung dieser Liebespflicht.

Gewöhnlich entstanden diese Vereine in Städten oder Orten, in welchen oder um welche eine zahlreiche Geistlichkeit

---

[1]) Kurtze Geschichte der Kirche des Kilian in Corbach.

wohnte. Doch beschränkte sich die Mitgliedschaft keineswegs auf die Geistlichkeit, überall stand auch den Laien und zwar beiderlei Geschlechts der Zutritt offen. In Wismar bestand statutenmäßig die Bruderschaft aus Priestern, Männern, Frauen, Schülern (Jünglingen) und Jungfrauen. Die Mitgliedschaft war gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl beschränkt, so in Brakel und Neuenheerse auf 24 geistliche und 12 weltliche Mitglieder, bei vielen andern auf 12 geistliche und eben so viel weltliche, in Herdecke war die Zahl der Priester 12, die Zahl der Laien unbeschränkt. Die Aufnahme erfolgte durch Anmeldung der Betreffenden und freie Zustimmung der Bruderschafts-Mitglieder.

An der Spitze der Bruderschaft stand ein decanus, auch wohl præpositus oder provisor generalis genannt, welcher aus den geistlichen Mitgliedern gewählt wurde. Es war sein Amt, bei den Versammlungen und den Mahlzeiten den Vorsitz zu führen, den Gottesdienst zu ordnen, vorkommende Unordnungen zu rügen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beizulegen, überhaupt auf genaue Befolgung der Statuten zu achten und zu halten. Ein anderes Mitglied verwaltete das Amt eines Kämmerers, auch wohl thesaurarius oder testamentarius genannt, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen hatte.

Der gemeinschaftliche Gottesdienst fand an zwei, drei oder vier Tagen des Jahres Statt; so in Nordstrand und Kiel an zweien, in Stargard, Anklam und Gröningen (im Halberstädtischen) an vier Tagen. Man wählte dazu die Frühlings- und Herbstzeit oder die Tage vor oder nach einem Feste, welches an dem Orte feierlich begangen wurde. Bei einigen Kalanden wurde eine zwei-, auch wohl dreitägige Feier gehalten.

Der Gottesdienst bestand (bez. besteht) in Absingung der Vesper am Vorabende des Festtages, der vesperæ defunctorum, wie in Brakel, oder der vesp. B. Mariæ Virg. wie

in Seppenrade, dessen Kaland der h. Jungfrau geweihet ist; in Duderstadt wurden die Vespern pro defunctis und de B. Maria Virg. gehalten. Am folgenden Morgen wurde ein feierliches Hochamt pro defunctis und darnach pro vivis gehalten, welchem letzteren ein Umgang durch die Kirche oder um dieselbe über den Kirchhof mit dem allerheil. Sakramente folgte, welches die Mitglieder mit brennenden Kerzen begleiteten. Die bei diesen Festivitäten zu singenden Versikeln und Responsorien mit den Orationen waren genau vorgeschrieben und bestimmt. An dem Morgen lasen die nahewohnenden Priester der Gesellschaft die h. Messe in der Kirche oder an dem Altare, an welchem die Gesellschaft ihre Feste zu feiern pflegte. Beim letzten Hochamt legten die Mitglieder eine Geldgabe auf den Altar, welche zur Bestreitung der Cultuskosten bestimmt war. Alle Mitglieder, welche keinen genügenden Entschuldigungsgrund hatten, waren verpflichtet, an diesem Gottesdienste Theil zu nehmen. Um die Theilnahme zu befördern, war bestimmt, daß unter die Gegenwärtigen ein kleines Präsenzgeld vertheilt werde, oder daß die ohne genügenden Grund Abwesenden eine Buße, z. B. einen Denar Geld oder ein Pfund Wachs zu entrichten hatten.

Der Abend oder der Mittag oder beide Tagzeiten vereinigte dann die Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Mahle, dessen Bestandtheile oder wenigstens Gänge (tria, quatuor fercula) genau vorgeschrieben waren Der Dechant eröffnete und schloß das Mahl durch das gemeinschaftliche Gebet. Während des Mahles wurden die Statuten der Gesellschaft und andere belehrende und erbauende Stücke vorgelesen, doch in dem Maße, daß auch der freundschaftlichen, erheiternden Unterhaltung ihr Raum blieb [2]).

---

[2]) Ein eigenthümliches Licht wirft auf die Sitten der damaligen Zeit die Vorsicht, welche die Statuten mancher Bruderschaften anwenden, um von ihren gemeinsamen Mahlen unpassende Belustigungen

Solche gemeinschaftliche Mahle fanden nach der Sitte unserer Väter bei allen Festlichkeiten der Vereine, auch der kirchlichen, Statt. Vereinsfeste, Familienfeste standen damals in Blüthe und brachten in das alltägliche Leben jene Abwechselung und Erheiterung, welche man heutigen Tags mehr in Wirthshäusern, geschlossenen Gesellschaften und an öffentlichen Vergnügungsorten sucht.

Außer der Theilnahme am Gottesdienst an den Vereinstagen verpflichteten die Statuten der meisten Kalands-Bruderschaften die Mitglieder noch zu andern Erweisungen der Liebe gegen die verstorbenen Brüder. Nach den Statuten der Bruderschaft zu Herdecke sollen die Brüder, wenn ein Priester aus ihrer Mitte stirbt, zu dessen Kirche kommen, dem Leichenbegängnisse beiwohnen und Theil nehmen an den Vigilien und der Seelenmesse, der Priester soll der Brüder und Schwestern täglich beim Beten seines Officiums gedenken, der Laie täglich drei Vater unser und Ave Maria für dieselben beten und beim Tode eines Bruders oder einer Schwester fünfzig Pater noster und eben so viel Ave Maria [3]). Die Mitglieder des Kalands zu Brilon sollen nach dem Tode eines Mitbrudes für denselben in der Kirche zu Brilon ein dreißigtägiges Amt halten und die Priester für denselben innerhalb eines Monats vier Vigilien und vier Messen lesen, die Laien vier Vigilien beten [4]).

Bei den Mahlen der Bruderschaften wurden die Armen

---

fern zu halten. So heißt es in den Statuten der Werler Bruderschaft: In conviviis Fraternitatis nullatenus debent admitti fistulatores, joculatores, mimi neque portatrices nebularum. (Nebulae, dünne, durchschimmernde Kleider??) Und die Statuten von Brakel besagen: prohibemus, ne in nostra refectione intersint nebulones, histriones, burdones et garsiones seu aliquis vagantinus.

[3]) von Steinen Westfäl. Geschichte 4. Band.

[4]) Seibertz Urkundenbuch 3. Band.

nie vergessen. Die christliche Liebe theilt gern mit, und nach der kirchlichen Feier waren die Herzen um so bereitwilliger, den Armen, den Brüdern Christi, von ihrem Ueberflusse oder von ihrem mäßigen Mahle mitzutheilen. Gewöhnlich war eine bestimmte Anzahl von Armen bezeichnet, welche vor oder nach dem Bruderschaftsmahle gespeiset wurden. In Neuenheerse sollen nach den Statuten beim Essen sechs Arme sein, in Nieheim vor dem Mahle zwölf Arme gespeiset werden, in Duderstadt und Celle soll nach dem Gottesdienste ein Almosen an die Armen vertheilt und sollen zwölf armen Männern die Füße gewaschen werden, zum Andenken an die Fußwaschung, welche der Heiland vor dem Ostermahle an seinen Jüngern vornahm [5]). Nach den Statuten von Herdecke soll von jedem Gange ein Theil für die Armen verwendet werden, und jeder einen Denar zum Almosen geben.

Die Kosten wurden bestritten von den Eintrittsgeldern der Mitglieder, so wie durch die Jahreserträge der Kapitalien oder Grundstücke, welche die Kalande nach und nach erwarben.

Dieses Vermögen entstand zum Theil durch Ansammlung der überschüssigen Eintrittsgelder, zum Theil aber auch durch

---

[5]) In Celle wurde nach Beendigung des ersten Hochamts das Evangelium St. Johannes Kap. 15. V. 1—15 feierlich verlesen und dann vom Dechant die auszutheilenden Almosen gesegnet. Nach Segnung der Almosen wurde die Fußwaschung der Armen vorgenommen, während dessen der Cantor das Responsorium: Accedit ad pedes etc. nebst dem Gloria sang. Dann wurde ein Gebet gesprochen, und darauf die Almosen vom Dechant und den Brüdern unter Absingung des Responsorii: Abscondite eleemosynam etc. an die Armen ausgetheilt. Den Schluß bildete wieder ein Gebet, worauf die Brüder zur weiteren Abhaltung des Gottesdienstes sich wieder auf das Chor begaben. — Wie verschieden die damalige Reichung der Almosen von unserer heutigen Almosenspende — und ob wohl die damaligen Armen zufriedener bescheidener und dankbarer waren, als die Armen in unserer Zeit??

Geschenke seiner Mitglieder und durch die Stiftungen von Memorien.

Die Bestimmungen über die eben besprochenen Punkte enthielt das Statut, welches jede Confraternität für sich entwarf und vom Diözesan-Bischofe, auch wohl vom Landesfürsten, bestätigen ließ. Einige suchten auch eine Bestätigung von höheren kirchlichen Behörden. So confirmirte der päpstliche Legat Antonius Bonumbra die Statuten des Kalands zu Stargard. Die Bestätigungs-Urkunde von 1473 beginnt mit den Worten: Dilectis nobis in Christo Christifidelibus utriusque sexus ecclesiasticis et sæcularibus confratribus confraternitatis Calendarum.

In einigen größeren Städten bestanden zwei Kalande, ein großer und ein kleiner, so in Zwickau, Wismar, Osterode, Münster. Zu dem ersteren gehörten die Domherren, canonici, der Adel und die vornehmeren Bürger, zum letzteren die niedere Geistlichkeit und der gewöhnliche Bürgerstand. In Celle dagegen entstand neben dem größeren Kaland, zu welchem Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts gehörten, im J. 1471 ein kleiner, dessen Mitglieder nur Geistliche waren.

Schließlich will ich noch anmerken, daß diese Kalands-Bruderschaften, um das Gebiet der Fürbitte und der Liebe zu erweitern, vielfach unter sich und mit anderen religiösen Corporationen Verbrüderung eingingen. So trat der Kaland zum h. Georg in Braunschweig 1336 in Verbrüderung mit dem Kaland zu Lüneburg, 1347 mit den Kalanden zu Lochum und Barum und 1394 mit dem ganzen Carthäuserorden.

§. 2.

Diese Kalands-Bruderschaften sind wohl zu unterscheiden von den viel älteren kirchlich vorgeschriebenen Calendis der Geistlichen. Die Verwechselung, das Zusammenwerfen derselben scheint mir manchen Irrthum in die geschichtlichen Nachrichten über beide gebracht zu haben, und bin ich nicht sicher,

n dieser Arbeit, indem ich Schriftstellern folgte und oft, ohne prüfen zu können, folgen mußte, nicht an einzelnen Stellen eine Kalands-Bruderschaft genannt zu haben, was ein Kaland der Geistlichen war.

Die Calendæ der Geistlichen waren vorgeschriebene Versammlungen der Geistlichen eines kirchlichen Bezirks, welche regelmäßig am ersten Tage jeden Monats Statt fanden und deshalb Calendæ genannt wurden. Nach den kirchlichen Satzungen hatte der Archipresbyter resp. Dechant im Anfange eines jeden Monats mit den Geistlichen seines Bezirks eine Versammlung zu halten, auf welcher die bischöflichen Verordnungen und die kirchlichen Feste des Monats bekannt gemacht, die Pfarrführung und Behandlung der Pönitenten besprochen und berathen, Streitigkeiten unter den Geistlichen geschlichtet und von denselben begangene Fehler gerügt wurden. Der Bischof Hinkmar von Rheims (gestorben 851) schreibt in synodo Nannetensi vor: Conventus presbyterorum singulis Kalendis mensium fiant, ut collationem de pœnitentibus suis haberent et qualiter unusquisqué pœnitentiam suam faceret, vel si aliquis contra parem suum discordiam haberet, ei reconciliaretur. Und der Bischof Rikulf von Soissons sagt in seinem 889 an den Clerus erlassenen Pastoralschreiben: Rationi proximum esse sanximus, ut in unoquoque mense, die statuta i. e. Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias Presbyteri simul conveniant et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et de religiosa conversatione et de his, quæ in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant. (Tom. VI. conc. Harduin).

Diese Kalenden wurden dann auch dazu benutzt, um die Geistlichen mit den kirchlichen Vorschriften bekannt zu machen, wie denn die Provinzial-Synode von Rouen vom J. 1313 am Schluß bestimmt, daß die von ihr publizirten Statuten

bei den Diözesan-Synoden und Kalenden-Zusammenkünften zu verlesen seien [6]).

In Betreff der Correktion der Geistlichen auf diesen Zusammenkünften schreibt das Concil apud Pontem Audomari [7]) vom J. 1279 vor: Statuimus, ut clerici moneantur a decanis ruralibus in suis Kalendis. Diese Zusammenkünfte waren immer auch mit einem gemeinschaftlichen Gottesdienste verbunden, bei welchem insbesondere der verstorbenen Mitglieder gedacht wurde, wie wir unter anderen aus der vita s. Udalrici ersehen, in welcher es heißt: Si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique orationes solitas explerent. Da die Geistlichen kürzere oder längere Wege zu diesen locis statutis zu machen hatten, so war eine leibliche Erquickung von selbst geboten, die sich dann zur Erheiterung zu einem gemeinschaftlichen Mahle gestaltete. Mit Bezug darauf schreibt der vorgenannte Bischof Hinkmar in den capitulis anni XII. episcopatus super additis den Geistlichen seines Sprengels vor, ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent, quia inhonestum est et onerosum. Sæpe enim tarde ad Ecclesias suas redeuntes majus damnum de reprehensione conquirunt et de gravidine mutua contrahunt, quam lucrum ibi faciant . . . Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum caritate et gratiarum actione in domo fratris sui simul cum fratribus frangunt et singulos biberes (??) accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant et ad Ecclesias redeant [7a]).

---

6) Hefele Conc.-Gesch. Band 6.

7) Pont-Audemer im nördlichen Frankreich.

7a) Hincmari opera ed. Sirmond I. 751.

Diese Versammlungen, Kalendæ genannt, kommen später, nachdem die Dekanats-Verfassung sich weiter ausgebildet hatte, unter dem Namen vor: Placitum Christianitatis, Capitulum Archipresbyteriale oder decanale, synodus. In den späteren Jahrhunderten fand man es nicht mehr nöthig, dieselben in allen Monaten zu halten, und beschränkte sich auf eine zweimalige Abhaltung im Jahre, im Frühling und im Herbst, in manchen Dekanaten auch auf eine einmalige. Die Synode von Regensburg vom Jahre 1588 setzte dazu die Quatertemberzeiten fest[8]). Wir finden dieselben wieder in unsern jährlich einmal abzuhaltenden Pfarrer-Conferenzen, zu denen dann in unserer Diözese die Conferenzen der Hülfsgeistlichen und die Definitur-Conferenzen hinzugekommen sind.

Ich will hiernach einen Paragraphen aus den Statuten Christianitatis Meschedensis, die, wie Seibertz im Archiv für Geschichte Westfalens Band 5 sagt, ein unvollendeter Extrakt des Hauptstatuts von 1323 zu sein scheinen, mittheilen Dort heißt es: Item duobus terminis in anno, videlicet crastina dominicæ Jubilate et termino nostro Kalendari quolibet, invicem comparebimus ipso crastino Jubilate in ecclesia parochiali Meschedensi hora nona immediate tractantes pro conformitate et honore. — Ipso vero Kalendari termino in ecclesia collegiata Meschedensi fraternitatem caritativam pro salute animarum fratrum defunctorum fideliter observantes. Aus diesen Bestimmungen scheint mir hervorzugehen, daß das capitulum, (Christianitas) Meschedense zweimal im Jahre seine Versammlungen hielt, daß neben und in der gesetzlichen Dekanats-Verbrüderung eine freiwillige Liebesverbrüderung (fraternitas caritativa) sich gebildet hatte, die es sich zur Aufgabe und Pflicht machte, für die verstorbenen Brüder zu beten, daß dazu die eine Versammlung besonders benutzt wurde, daß gerade für diese

---

8) Binterim's Denkwürdigkeiten.

Verbrüderung die Bezeichnung Kalendae, und für die Versammlung die Bezeichnung terminus Kalendaris gebraucht wurde, und daß zu letzterer Verbrüderung wahrscheinlich auch Laien gehörten, da im ersten Paragraphen tam capitulares quam Kalendares genannt werden.

§. 3.

Ueber die Entstehung und Bedeutung des Namens unserer Kalands-Bruderschaften hat man viele, theilweise sonderbare Vermuthungen aufgestellt. Man hat das Wort Kaland abzuleiten gesucht von griechischen Wörtern, welche rufen, zusammenrufen, Versammlung bedeuten, von einem niedersächsischen Worte Kalant (Kundmann, Freund), vom altdeutschen Worte kahlen (versammeln), sogar vom lateinischen Worte Calantica, quæ mitram notat et insigne ordinis fuit. Es lohnt nicht der Mühe, sich mit diesen gelehrten Spielereien zu befassen. Für die im §. 2. besprochenen Versammlungen, quæ singulis Kalendis mensium Statt finden sollten, lag der Name Calendæ, Kaland sehr nahe; auch ist es wohl nicht nothwendig, um sich die Wahl des ersten Tages im Monat zu erklären, mit Seibertz hinzuweisen auf die alte heidnische Sitte unserer Väter, den ersten Tag des Monats feierlich zu begehen, und auf die bei Einführung des Christenthums grundsätzlich angenommene Gewohnheit, auf die Tage heidnischer Feier eine christliche Feier zu verlegen, um den Uebergang vom Heidenthum ins Christenthum zu vermitteln[9]). Auf die Kalands-Bruderschaften findet dieses ohnehin gar keine Anwendung, da dieselben späteren Ursprungs sind, und der erste Tag des Monats zu ihrer Feier gar nicht bestimmt war.

Von den Kalendis der Geistlichen scheint dann die Idee und der Name genommen zu sein zu den hier in Rede ste-

---

[9]) Siehe Wigand's Archiv für Geschichte Westfalens Bd. 5. §. 78.

henden Bruderschaften. Enthielten doch die Kalendæ nach der Ausbildung, welche sie im Laufe der Zeit empfangen hatten, alle die Momente, welche die Kalands-Bruderschaften charakterisiren: die zwei-, drei- oder viermalige Zusammenkunft im Jahre, die gemeinschaftliche Andacht, insbesondere den Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder, die gesellige Erheiterung bei einem gemeinschaftlichen Mahle, die Vorstandschaft des Dechants. Nach einer äußeren Ursache, nach einer besonderen Veranlassung zur Bildung dieser geistlichen Genossenschaften wird derjenige nicht fragen, welcher das religiöse Leben des Mittelalters und seinen Drang, mit Anderen in fromme Verbindungen zu treten, kennt. Der Umstand aber, daß so viele Kalands-Bruderschaften sich an Dom- und andere Stifte und an Klöster anlehnten, führt auf den Gedanken, daß die zahlreiche Geistlichkeit dieser Institute, welche dem Archipresbyter oder Dechant nicht unterstand und an den Kalendis der Pfarrgeistlichen keinen Antheil hatte, durch Errichtung ähnlicher Verbindungen und durch Abhaltung ähnlicher Zusammenkünfte einen gleichen geistigen Segen und eine gleiche Erheiterung sich zu verschaffen suchte. Der Gedanke, in einer Stadt gefaßt und ausgeführt, hat dann mit staunenswerther Schnelligkeit sich ausgebreitet und die vielen Bruderschaften in den Städten und Dörfern des nördlichen Deutschlands ins Leben gerufen. Geschieht doch in unserer Zeit Aehnliches. Welche Menge von Vereinen und wie rasch ihre Verbreitung nicht blos im politischen und socialen Leben, sondern auch auf dem Gebiete der Kirche, nur mit dem Unterschiede, daß in neuerer Zeit der Gesichtskreis erweitert ist, und die religiösen Vereine, namentlich die bedeuterenden, höhere und weitere Ziele sich stecken.

§. 4.

In welcher Gegend, in welcher Stadt dieser Gedanke zuerst angeregt und ausgeführt, von wo also die Bewegung

ausgegangen sei, die sich so weit verbreitete, darüber wird wohl Niemand jetzt noch sichere Auskunft geben können. Denn nur von wenigen dieser Bruderschaften liegen noch die Stiftungs-Urkunden vor, und von den meisten ist es nicht gewiß, in welchem Jahrzehnt oder auch Jahrhundert sie entstanden sind.

Als die älteste bekannte Urkunde einer Kalands-Confraternität wird gewöhnlich eine Urkunde aus d. J. 1226 angeführt, mitgetheilt in Paullini chronicon cœnobii Virginum Ottbergensis, und ausgestellt von den Kalands-Brüdern zu Ottbergen, einem Dorfe im Corveier-Lande. Diese bezeugen in derselben, daß sie den Paul Blötner und seine Ehefrau Elze zu Amelungsen (einem Nachbardorfe) in ihre Bruderschaft aufgenommen und diese sich verpflichtet haben, so lange sie leben, jährlich am Michaelisfeste bonum quartale saliginis und ein Schock frischer Eier den Brüdern zu liefern; post obitum vero ortum suum, jacentem extra Amelungsen, fratribus perpetuo jure legarunt. Doch können die Fratres Kalendarum in Ottbergen keine Kalands-Bruderschaft in dem oben angegebenen Sinne gebildet haben; sondern wir müssen annehmen, daß dieselben eine Art klösterlichen Vereins unter dem Namen Fratres Kalendarum bildeten. Ottbergen ist ein kleines Dorf, in welchem damals gewiß nicht mehrere Priester, wahrscheinlich nicht ein einziger angestellt war: auch haben diese Brüder, wie der Abt Hermann in Corvei in der Urkunde vom J. 1234 sagt, erst eine Kirche von milden Gaben, welche sie sammelten, in Ottbergen gebauet. Weil aber die Brüder wegen häufiger Räubereien dort Gott nicht ruhig dienen konnten, so hat der Abt mit Zustimmung der Brüder beschlossen, die Kirche und die Güter derselben Cisterzienser-Nonnen zu übergeben. Dieses Cisterzienserinnen-Kloster ist dann im J. 1236 an die Aegidienkirche bei Höxter und im J. 1248 nach Brenkhausen verlegt, wo es bis in den Anfang unseres Jahrhunderts be-

stand. Wenn dem so ist, so bildeten die Fratres Kalendarum in Ottbergen eine klösterliche Genossenschaft. Freilich kommen, so viel ich weiß, klösterliche Genossenschaften unter diesem Namen sonst nicht vor [10]).

Auffallend ist jedoch, daß die Kalandspriester zu Münden an der Weser vom Erzbischofe von Mainz im J. 1477 in das zurückgekommene Kloster zu Steine versetzt werden konnten, welches dann in ein Collegiatstift verwandelt wurde. Nach zehn Jahren gingen dieselben nach Münden zurück und blieben dort ungeachtet des Befehls des Erzbischofs, nach Steine zurückzukehren [11]). Diese Versetzung setzt einen klösterlichen Verband voraus, wenn man nicht annehmen will, daß einige dem Kaland zu Münden angehörige Priester im Kalandshause dort ein gemeinsames Leben führten, und eben diese versetzt wurden.

Die Entstehungszeit der Kalands-Bruderschaften nun fällt nach den urkundlichen Nachrichten ins dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Ihre Verbreitung muß rasch vor sich gegangen sein, denn wir finden sie bald in den meisten Städten und an den entgegengesetzten Enden des nördlichen Deutschlands. Der Stiftungsbrief des Kalands im Lande Bresen im Mecklenburgischen datirt aus 1282, in Bergen auf Rügen besteht ein Kaland seit 1294, in Hildesheim seit 1261, der Kaland in Eimbeck soll um 1242 gestiftet sein, der in Duderstadt wird 1305 urkundlich erwähnt, der zu Warburg in Westfalen stammt aus dem Jahre 1350, der zu Frankenberg aus 1337.

Bei der Dürftigkeit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel darf ich nicht einmal den Versuch machen, ein Ver-

---

[10]) Es drängt sich unwillkührlich die Vermuthung auf, daß Paullini, welchem mehrere Fälschungen nachgesagt und nachgewiesen sind, auch hier sich derartiges erlaubt habe.

[11]) Wolf Kirchengeschichte des Eichsfeldes.

zeichniß aller bestandenen Kalands=Bruderschaften aufzustellen; doch will ich diejenigen nennen, welche mir bekannt geworden sind. Wenn dabei das eine Land besser bedacht und ein anderes nicht einmal genannt wird, so liegt dies zum Theil eben in der Mangelhaftigkeit meiner geschichtlichen Nachrichten.

Kalands=Bruderschaften bestanden: in Schleswig zu Nordstrand und Mohrkirchen im alten Bisthum Schleswig, in Holstein zu Itzehoe und zu Kiel, gestiftet 1334, im Bisthum Lübeck, in der freien Stadt Hamburg, Bisthum gleichen Namens, in Mecklenburg zu Wismar (Diözese Schwerin) im Lande Bresen gest. 1282 (Diözese Ratzeburg) und zu Rostock, in Pommern zu Pasewalk, Stargard und Anklam (Diözese Camin) und zu Bergen auf der Insel Rügen, gest. 1294 (Diözese Roeskilde), in Lauenburg zu Lauenburg, aufgehoben 1579; im ehem. Königreiche, jetzt Provinz Hannover im Lande Hadeln, zu Rotenburg, östlich von Bremen, zu Hannover, (Bisthum Minden) dieselbe ging schon 1371 ein, wurde aber 1378 erneuert; zu Lüneburg (1348 kommt eine Schenkung vor); zu Gifhorn, Wienhausen im Lüneburgischen; zu Celle, gestiftet 1326, zu Rameslob, Bardewick, Berensen, Ueltzen, Danneberg und Luchow (1361 eine Schenkung erwähnt) im ehemaligen Bisthum Verden; zu Osnabrück im Bisthum gleichen Namens, zu Eimbeck (in einem Kaufbriefe erwähnt um 1242), Osterode, Uslar, Duderstadt (1305 urkundlich erwähnt), Münden, Seeburg (1388 eine Schenkung), Göttingen (schon 1325 vorhanden), Herdepen bei Göttingen, Fredelsheim, Nordheim (dorthin 1357 verlegt von Hohnstadt), alle in der Diözese Mainz; im Braunschweigischen zu Braunschweig, (Diözese Halberstadt) wo drei Kalands=Bruderschaften bestanden, die eine gegründet 1261, und zu Gandersheim; in der Preußischen Provinz Sachsen zu Halberstadt, Bisthum gleichen Namens, zu Naumburg, zu Halle (erwähnt 1408), zu Aken, Etgersleben und Wollmirstädt in der Erzdiözese Magdeburg; zu

Eisleben, Gerbstädt, Aschersleben (1308 erwähnt), Gottersleben (1338), Schneitlingen (1366), Quedlinburg (1326), Kroppenstedt, Oschersleben (1225??), Alvensleben, Orbisfelde (1355), Ummendorf, Hornhausen und Gröningen (1408), alle in der Diözese Halberstadt; zu Wittenberg, Kemberg, Burg (1334), Coburg (1292), Cnitzkau (1296), Möchern in der alten Diözese Brandenburg; zu Alten-Platow (1345) in der Diözese Havelberg; zu Salzwedel in der Diözese Verden; zu Heiligenstadt (1445 erwähnt,) Bernhausen und Dingelstädt in der Diözese Mainz; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, Jüterbock (1405) und Plaue in der Diözese Brandenburg; im Königreich Sachsen und in den Herzogthümern zu Zwickau, Colditz, Mitweide, Chemnitz, Radeberg und Cössnitz in der Diözese Meißen; zu Pegau (Diözese Merseburg) und Leißnig; zu Berka (1390) und zu Ichtershausen (Diözese Mainz), zu Dessau, Köthen, Zerbst, Altenburg; in der Niederlausitz zu Guben; in Westfalen zu Münster, Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade in der Diözese Münster; zu Paderborn, Büren, Brakel, Neuenheerse, Nieheim, Warburg, Corbach, Lemgo in der alten Diözese Paderborn; zu Wiedenbrück, gestiftet 1343, in der alten Diözese Osnabrück; zu Herdecke (gest. 1374), Meschede, Brilon (1383) und zu Werl (bestätigt 1420) in der alten Diözese Cöln: im Nachbarlande Hessen zu Frankenberg (Diözese Mainz) gest. 1337.

Bei der Uebersicht der vorgenannten Orte fällt sogleich der Umstand in die Augen, daß dieselben alle mit wenigen Ausnahmen in den von den alten Sachsen bewohnten und den vom Sachsenlande her besetzten und kultivirten Ländern liegen, und möchte man die Muthmaßung aussprechen, die Kalands-Bruderschaften seien eine Eigenheit der sächsischen Erde. Daß die Kalands-Bruderschaften in Süddeutschland sich nicht finden, haben Andere berichtet, und was den Westen betrifft, so schreibt der Pfarrer Dr. Mooren, ein anerkannt

gründlicher Kenner der Geschichte der Erzdiözese Köln, daß Kalands-Bruderschaften, wie solche in §. 1. beschrieben sind, in der Diözese Köln nicht einmal dem Namen nach bekannt seien. Die Angabe Biedenfeld's in seiner Geschichte des Mönchswesens, daß in Gent, Antorf (so nannte man in Deutschland ehemals die Stadt Antwerpen) und in Reichenbach in Schlesien Kalands-Bruderschaften bestanden hätten, will ich nicht bestreiten; wenn es so ist, so sind diese als Wurzel-Ausläufer vom sächsischen Stamme anzusehen. Wenn aber Schriftsteller, welche über Kalende und Kalands-Bruderschaften, beide nicht unterscheidend, geschrieben haben, aussagen, dieselben hätten schon in früher Zeit in Frankreich und Ungarn bestanden, so ist dies wohl anzunehmen in Betreff der im §. 2 erwähnten Kalendæ, ob aber in Betreff der Kalands-Bruderschaften, ist mir mehr als zweifelhaft. Doch will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß nach du Cange Fratres Kalendarum vorkommen in lib. 1. decret. S. Ladislai, regis Hungariæ und in Capitulis Laurentii Archiep. Strigoniensis (Gran).

Und weiter, wenn es gewagt werden darf, aus der obigen unvollkommenen Zusammenstellung der Orte, in welchen Kalands-Bruderschaften sich befanden, die Frage zu beantworten, in welcher Gegend dieselben zuerst entstanden seien, so weisen die Häufung der Kalande und die vermerkten Jahreszahlen auf das östliche Sachsen hin. Wie früh und wie zahlreich finden sich dieselben in der alten Diözese Halberstadt! von da muß die Bewegung ausgegangen sein, die sich dann sehr rasch nach dem Norden und Osten, später erst nach dem Westen fortpflanzte. Die Kalands-Bruderschaften Westfalens, so weit ich etwas über die Zeit ihres Entstehens erfahren konnte (von mehreren habe ich mich vergebens bemüht, genauere Kunde zu gewinnen) sind alle späteren Datums.

§. 5.

Wie angesehen und beliebt die Kalands-Bruderschaften bei unsern Vätern waren, davon zeugt schon die schnelle und weite Verbreitung derselben nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Die angesehensten Bürger, ja hochgestellte und fürstliche Personen rechneten es sich zur Ehre, Mitglieder derselben zu sein. Nach dem Nekrologium der Kalands-Bruderschaft zu Herdecke zählte dieselbe unter ihren Mitgliedern Abtissinnen des freiweltlichen, reichsunmittelbaren Stifts daselbst und viele adliche Stiftsdamen, dann mehre Grafen von der Mark nebst ihren Frauen, Grafen von Cleve, einhundert neunzehn Ritter, zu welchen im 15. und 16. Jahrhundert noch mehre hinzukommen[12]). Das Verzeichniß der Mitglieder der Bruderschaft zu Corbach führt 14 Grafen und Gräfinnen von Waldeck auf, 15 Adliche der Umgegend mit ihren Frauen und viele Bürgermeister und angesehene Einwohner der Stadt und Umgegend[13]). Unter die Mitglieder der Bruderschaft zu Lauenburg gehörten viele Mitglieder der herzoglichen Familie, viele benachbarte Fürsten und Grafen, die herzoglichen Räthe und viele der dortigen Schiffsherrn und vornehmen Bürger. Dieselben schmückten ihr Kalandshaus mit gemalten Fenstern, auf welchen sie ihre Wappen anbringen ließen. Reste dieser Glasmalereien werden noch im Museum zu Kiel aufbewahrt. Der warscheinlich im 13. Jahrhundert gestiftete Kaland wurde erst im Jahre 1579 aufgehoben[14]).

Mit der Verbreitung und dem steigenden Ansehen der Kalands-Bruderschaften hielt denn auch ihre materielle Stärkung gleichen Schritt.

Manche derselben scheinen es freilich zu einem irgend

---

[12]) v. Steinen Westfälische Geschichte 4. Band.

[13]) Curtze Kirche S. Kilians zu Corbach.

[14]) Ueber Alterthumsgegenstände von v. Warnstedt.

bedeutenden Vermögen nicht gebracht zu haben, wie denn die im Paderborner Lande nie reich gewesen sind; einige aber müssen ein bedeutendes Vermögen besessen haben. Dasselbe sammelte sich, wie schon gesagt, aus den Beiträgen der eintretenden Mitglieder, dann aber besonders durch Schenkungen, welche theilweise wenigstens zur Stiftung von Memorien gemacht wurden. So vermacht im J. 1348 Henricus Fabiani vicarius S. Viti den Fratribus Calendarum in Lüneburg unum rumponem salis pro memoria sua peragenda. Feria secunda ante festum Calendarum tempore hyemali celebratum sollen alle Kalandsbrüder in ecclesia S. Joannis in Lüneburg zusammenkommen pro vigiliis et sequenti die pro missa animarum cantanda. Reditus dicti rumponis sollen vertheilt werden fratribus ante dictis [15]).

Nach Urkunden im Königlichen Archive zu Hannover schenkten, um nur einen Kaland hervorzuheben, dem Kaland zu Lüchow im J. 1439 Gerd von Wüstrow, Knappe, mit Consens der Herzoge Otto und Friedrich von Braunschweig, ein Pfund Geldes jährlicher Rente aus der Pacht seiner Höfe zu Nereza.

1477 Baldewin, Propst zu Lüchow, Hans und Mathias von Knesebecke, Brüder, eine Rente von 2 Florin, zur Memorie ihrer Eltern, Hans und Ilse von Knesebecke.

1492 verkaufen Hans und Baldewin, Brüder von Knesebecke, dem Kaland eine Rente.

1507 schenkt Günther de plathe, presbyter, demselben Kaland Renten aus Gütern in Retze, Lüggow und Remitze.

1426 beschenkt Borchard von Appeln, Probst zu Uelzen (Lüneburg) denselben Kaland.

1485 desgleichen Heinr. Wolterstorp, Bürger zu Lüchow.

1391 schenken Friedrich von Wustrow, Knappe, und sein

---

[15]) Chronicon von Bardewick von Christ. Schlöpken.

Sohn Gerdt demselben Kaland Pachtgelder vom Dorfe Schrey für Seelenmessen der Eltern.

1361 schenkt Propst Heinrich von Lüchow dem Kaland einen Garten.

1367 schenken Bernd, Ritter, und Werner, Heinrich, Hennig Knappen von der Schulenburg dem Kaland zu Luchow einen Hof in Lubbow.

1362 bestätigen Otto und Heinrich, Brüder von Melbecke, eine Schenkung an denselben Kaland.

1372 schenkt Dethard Wulf to Bosele dem Kaland einen Leibeigenen im Dorfe Reetze.

1380 verkaufen Hinrick vonDannenberg, Heinrich Bostel und Heinrich Melbecke dem Kaland in Luchow einen Hof im Dorfe Boytene.

1380 desgleichen Hinrick von Dannenberg und Werner von der Muggenborg einen Hof im Dorfe Groß-Sachau.

Um noch ein Beispiel anzuführen, so bemerke ich, daß die Geschichte des mit dem Matthäus-Stift zu Braunschweig verbundenen Kalands, welche J. J. Gebhardi im J. 1739 herausgegeben hat, einen Anhang hat von einhundertzwanzig Urkunden, deren größte Zahl an den Kaland gemachte Schenkungen — Ankäufe und Verkäufe von Geld- und Kornrenten, einzelnen Grundstücken, Hufen und Höfen betrifft. Man staunt über die Opferwilligkeit unserer Vorfahren, doch sind die Opfer, welche unsere Zeit bringt, gewiß nicht geringer; die Art der Aufbringung und die religiösen Zwecke, für welche sie gebracht werden, sind nur andere.

Viele Kalands-Bruderschaften, besonders in größeren Städten, erwarben auch eigene Häuser, in welchen die Versammlungen und die gemeinsamen Mahle gehalten wurden, und die zu dem Ende mit den nöthigen Haus-, Küchen- und Tischgeräthschaften versehen waren. Dieselben scheinen leider auch zu Trinkgelagen außer den Versammlungstagen in einigen Städten mißbraucht zu sein.

Eine besondere Wichtigkeit gewann der Kaland zu Bergen auf Rügen, zu dessen Mitgliedern nur adliche Personen und die vornehmsten Geistlichen gehörten. Derselbe bildete eine Mittelperson zwischen dem Landesfürsten und dem übrigen Adel. An ihn sandte der Herzog die capita deliberanda eines ausgeschriebenen Landtags, und hatte die Landschaft etwas an den Landesherrn zu schreiben oder zu schicken, so bediente sie sich dazu des Decanus und Testamentarius der Bruderschaft [16]).

§. 6.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet die Kalands-Bruderschaft von Brilon dadurch, daß dieselbe später die Eigenschaft eines Kalands der Dekanats-Geistlichkeit gewann, ein Kaland in dem Sinne der im §. 2 beschrieben wurde. Dieselbe ist gestiftet im J. 1323. In der Stiftungs Urkunde [17]), welche von mehren Pfarrern in und um Brilon ausgestellt ist, sagen diese, einige von ihnen (versus partes orientales) hätten keinen eigenen Dechant; sie hätten schon früher eine Genossenschaft unter sich gestiftet, da aber diese durch den Tod mehrerer geschwächt sei, so wollten sie die confraternitatem Kalendarum hiermit erneuern und constituiren. Es ist eine Kalands-Bruderschaft, der Beitritt ist freiwillig, auch Laien beiderlei Geschlechts können Mitglieder sein; ihre gottesdienstliche Versammlung wollen sie ein ums andere Jahr halten zu Brilon. Brilon gehörte zum Dekanat Meschede und hatte dort seinen Dechant und seinen Kaland. Aber östlich von Brilon lagen einige Pfarren, welche zu den paderbornischen Dekanaten Haldinghausen und Horhusen gehört hatten und über welche Cöln seine geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen bestrebt war, da sie in seinem weltlichen Ter-

---

[16]) Encyclopädie von Ersch und Gruber.

[17]) Siehe Seibertz Urk.-B. 2. Bd.

ritorium lagen, wodurch Streitigkeiten mit Paderborn und Zerfall der Dekanats-Verbindung herbeigeführt wurden. Da diese, wie sie sagen, keinen Dechant und folglich keinen Kaland der Pfarrgeistlichkeit zu besuchen hatten, so errichteten die Pfarrer in und um Brilon eine Kalands-Bruderschaft. Diejenigen von ihnen, welche zum Dekanat Meschede gehörten, blieben selbstverständlich Mitglieder des dortigen Kalands der Pfarrgeistlichkeit.

Diese Kalands-Bruderschaft wurde im Jahre 1450 und 1486 von den Erzbischöfen Dietrich und Hermann einfach bestätigt, gerieth aber doch in Verfall und wurden die Versammlungen unterlassen. Als später Köln seine Bestrebung, die oben bezeichneten Pfarren in seinen Diözesan-Verband zu ziehen, mit immer mehr Erfolg fortgesetzt hatte, und der Pfarrer von Brilon im J. 1684 beim Erzbischof Maximilian Heinrich die Erneuerung und Bestätigung der Kalands-Bruderschaft nachsuchte, wurde dem Gesuche entsprochen, doch mit dem Zusatze: Et quia oppidum nostrum Briloniense parochiis Almen et Thülen aliisque in vicinia proprio decano rurali destitutis proprius et sic adjacet, ut inde per pastorem Briloniensem interesse nostrum Archiepiscopale et jurisdictionem nostram ordinariam melius, quam hactenus factum, observari et respici posse confidere liceat, hinc eidem pastori supra memorato clementissime committimus, ut pro corrigendis et reprimendis melius et efficacius cleri populique moribus, vitiis et abusibus in supradictis locis synodalia nomine nostro respiciat et interesse nostrum archiepiscopale studiosissime con- et observet, salvo in arduis ad nos recursu. Nachdem aber durch den Vergleich zwischen Cöln und Paderborn vom J. 1733 die meisten dieser Kirchen der Jurisdiktion der Cölner Kirche unterstellt waren, bestätigte 1750 der General-Vicar Joh. Andr. von Franken-Sierstorpff den Kaland mit dem Zusatze: omnes et singuli prædictæ con-

fraternitatis pastores, vidilicet Volkmariensis, Hiddinghusanus, Girschhagensis, Stadtbergensis, Beringhusanus, Almensis, Madfeldensis, Thulensis et Scharfenbergensis, serio et districto monentur, ut in dicta confraternitate Calendaria juxta memoratas ordinationes fer. 3 post. F. s. Michaelis in civitate Brilonensi sub præsidio et directione p. t. pastoris ibidem quotannis instituenda obedienter compareant, fatumque pastorem pro tali seu loco decani ruralis concommissarium cum debita reverentia et respectu agnoscant, idque sub pœna gravi arbitraria etc. etc.[18]).

Dadurch wurde die Errichtung eines Dekanates Brilon vorbereitet; der Pfarrer zu Brilon war nicht mehr der gewählte Dechant der Kalands-Bruderschaft, sondern zum Theil ein vom Erzbischof gesetzter decanus ruralis, und die Pfarrer umher waren nicht mehr Mitglieder des Kalands durch eigene Wahl, sondern auf Anordnung der kirchlichen Behörde und dem Dechant als ihrem kirchlichen Vorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet.

Diese neue Ordnung ward dann vollendet durch die Errichtung eines eigenen Dekanats Brilon, welche der Erzbischof Maximilian Franz im J. 1799 vornahm, zu welchem außer den beiden bisher zum Dekanat Meschede gehörigen Pfarren Brilon und Scharfenberg die vorgenannten eines Dekanats-Verbandes entbehrenden Pfarren verbunden wurden. Die Kalands-Bruderschaft zu Brilon bestand übrigens fort bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, wo der Erzbischöfliche Commissar und geistliche Rath Freusberg das Vermögen der Bruderschaft der Kirche zu Brilon überwies und sie in Besitz desselben setzte[19]).

---

[18]) Seibertz Urk.-Buch 3 Bd.

[19]) Archiv von Wigand Bd. 5, S. 95.

§. 7.

Ein paar Jahrhunderte haben diese Bruderschaften bestanden und sind dann zum bei weitem größten Theile dem Loose alles rein Menschlichen anheimgefallen. Man beschuldigte einzelne derselben, daß sie bei ihren Versammlungen auf die Pflege des Leibes über Gebühr Bedacht nähmen und den Gastereien und der Unmäßigkeit Vorschub leisteten, woher das böse Wort „kalandern" seinen Ursprung hat; auch klagten in einigen Städten die Bürger darüber, daß die Brüder es sich herausnähmen, in den Kalandshäusern Bier auszuschenken. Man lese folgenden spöttischen Titel: Sacrificulorum in Potzwalk Tabernæ cerevisiariæ seu domus Calendarum dominorum et Fratrum collationis statuta de anno 1514. Es erinnert uns das daran, daß im Mittelalter in den Bischofsstädten regelmäßig auf dem Klagezettel der Bürger die Beschwerde stand, es werde in den Häusern der Geistlichen, (welche von den städtischen Abgaben, Accise, frei waren), Wein ausgeschenkt. Es kam dann die Reformation und fegte in den ihr verfallenen Ländern alle klösterlichen und religiösen Verbände und Vereine weg, und diejenigen, welche der Reformation nicht zum Opfer wurden, fielen später der Säcularisation als Beute zu, und wo auch diese schonend vorüberging, da schonte nicht der Geist der Auflösung und Vereinzelung, welcher sich im Anfange unseres Jahrhunderts allem, was die frühere Zeit als Gliederung, Stand und Verein uns hinterlassen hatte, so feindselig erwies. So sind denn von den vielen Kalands-Bruderschaften, welche in unserm Vaterlande im dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert entstanden sind, nur wenige bis auf unsere Tage erhalten worden und stehen da als unverstandene, karge Reste aus einer frühern Zeit.

So weit meine Kenntniß reicht, bestehen noch die beiden Kalands-Bruderschaften in Münster und die Bruderschaften Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade im Bisthum Münster,

der Kaland zu Wiedenbrück in dem alten Bisthum Osnabrück, jetzt zu Paderborn gehörig, und zwei Kalande im alten Bisthum Paderborn, von welchen unten die Rede sein wird.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter der Kalands-Bruderschaften sind theils den Fürsten, theils den Städten zugefallen; theilweise ist das Vermögen anderen kirchlichen oder milden Stiftungen überwiesen Zu Hannover verglichen sich (um 1534) die Kalandsherren mit dem altstädtischen Magistrat dahin, daß ihnen auf Lebenszeit die Rechte und Intraden des Kalandes verbleiben, nach ihrem Aussterben aber dem Magistrat anheimfallen sollten. In Osterode wurden die Güter der Bruderschaft im J. 1537 dem Magistrat zur Aufbesserung der Gehälter der Prediger und Lehrer überlassen; desgleichen in Celle; in Brilon dieselben der Pfarrkirche überwiesen. In einigen Orten ist der Fonds separirt erhalten und hat die Genossenschaft, wenn auch in anderer Weise, fortbestanden. Der Kaland in Ramesloh bestand noch 1704 unter dem Namen Gilde fort; sein Einkommen bestand aus der Pacht von einigem Wiesewachs, einigen Saatländereien, Zinsen von Kapitalien und aus der Entrichtung einer ganzen und halben Begräbnißgebühr. In denselben traten ordentlich alle Hauswirthe mit ihren Ehefrauen, geistliche und weltliche, ein. Die neuen Mitglieder wurden aufgenommen, indem man sie beim Eintreten in die Thür des Gemachs, woselbst die Versammlung gehalten wurde, mit einem kleinen weißen Stecken gar sanft auf die Schultern schlug, worauf dieselben ihr Beitrittsgeld erlegten. Die Genossenpflicht bestand darin, daß sie bei Sterb- und Todesfällen einer dem andern bestmöglichst assistirten, Sorge trugen, auch Hand anlegten, daß der Verstorbene bekleidet, beim Stehen über der Erde bewahrt, in den Sarg gelegt und in Begleitung der Gildebrüder und Schwestern zu Grabe gebracht, die Dielen zum Sarge beschafft, der Tischler und Schmied bezahlt

und das Begängniß-Gebühr ganz oder zum Theil gegeben wurde; dann bezahlte die Gilde die Unkosten von Wein, Oblaten und Altarlichte in der Rameslober Kirche, ließ den Juraten (?) und Dienst-Gestift (?) verfertigen, erhielt das Positive im Stande, wie auch das Schulgebäude, und verschaffte die Stricke zu den Glocken, und wenn Schlagbäume und Thore in Ramesloh zu bessern oder neu zu machen, imgleichen Eicheln zu säen oder Hester zu pflanzen, wurden die Spesen von den Kalands- oder Gilde-Intraden ebenermassen hergenommen. Die Vorsteher (Gilde-Herren genannt) seind der p. t. Decanus des Stifts, der pastor ecclesiæ und zwei Rameslober Hauswirthe. Solches berichtet der Verfasser des Chronicon des Stifts und der Stadt Bardewick (Lübeck 1704), indem er treuherzig hinzusetzt: „In alten Zeiten sind Collationes gegeben, zwei Tonnen Bier und Käse und Brod, wozu alle Kalands-Genossen invitirt. Doch seind selbige schon längst abgeschafft und wird nun mehro alle Jahre ein gewisser Tag von der Kanzel abgekündigt, wo alle diejenigen, welche dem Kaland womit verhaftet, die schuldigen Gelder einliefern müssen.

Die Kalandshäuser wurden verkauft oder zu Gemeindezwecken verwendet. Das Stadtgefängniß zu Berlin soll ein ehemaliger Kalandshof sein.

§. 8.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, die Geschichte einer der bedeutendtsten Kalands-Bruderschaften, nämlich des Kalands zum h. Geiste am St. Matthäusstift in Braunschweig, kurz auszuführen. Ich referire einfach nach der vom Dechant dieser Bruderschaft, Pastor J. J. Gebhardi, im J. 1739 herausgegebenen Geschichte derselben.

In der Stadt Braunschweig bestanden drei Kalands-Bruderschaften, eine zu St. Peter, eine zur h. Gertrud und eine zum h. Geiste; letztere, im J. 1265 gestiftet, hatte zu

Mitgliedern, wie gewöhnlich, Priester und Laien beiderlei Geschlechts. Seine kirchlichen Versammlungen hielt dieser Kaland in der vom Herzog Heinrich dem Löwen nach seiner Zurückkunft aus dem gelobten Lande an der Hauptkirche — dem St. Blasiusstift — erbaueten St. Georgs-Kapelle, woher er auch St. Georgs (St. Jürgen) Kaland genannt wurde. Sein Vorstand bestand aus einen Dechant, einem Kämmerer und vier Mitschafftern, zwei Geistlichen und zwei Laien; die St. Georgskapelle bekam dadurch eine Wichtigkeit, daß Herzog Albert im J. 1293 allen Geistlichen in seinem Lande das Privilegium ertheilte, daß von ihrer Hinterlassenschaft durch seine Amtleute keinerlei Abgabe eingefordert werden solle, (prohibemus sub obtentu nostræ gratiæ, ne quispiam advocatorum vel officialium nostrorum seu etiam budellorum ex nunc ut antea violentam rerum abstractionem, exactionem aut importunam petitionem in prædictos Clericos attemptare vel post mortem eorum peculia seu exuvias detendentium præsumat nostro aut suo nomine in toto vel in parte aliquatenus usurpare), welches Privileg jedoch nur denjenigen Geistlichen zu Gute kommen sollte, die an drei bestimmten Tagen an den Vigilien und Anniversarien, welche in der Kapelle s. Georgii für seinen Großvater, Vater und Bruder gehalten werden sollten, Theil nähmen. Dieses Privileg scheint vorzüglich dem Kaland zu Lieb gegeben, so wie auch der Kaland es übernahm, die genannten Vigilien und Anniversarien in seiner Kapelle zu halten. Im J. 1364 nahm der Herzog Ernst durch offenen Brief vor „sunte Gallen Daghe des hilghen Heren“ den Kaland und seine Besitzungen in seinen besondern Schutz. Im J. 1367 überließ der Johanniter-Orden den ihm vordem bei Aufhebung des Tempel-Ordens zugekommenen in Braunschweig belegenen Tempelhof mit der St. Matthäi-Kapelle und allen innerhalb der Mauer und Zäune gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen für 150 Mark Silber an die

Kalands-Bruderschaft unter der Bedingung, daß der Hof als ein Supplingenburgisches Lehn vom Kaland besessen und auch die in der Kapelle gestiftete Vicarie nach Abgange des zunächst Berechtigten dem Kaland überlassen, auch eine Bruderschaft zwischen dem Johanniter-Orden und dem Kaland aufgerichtet werde, und daß nach etwaigem Verfall des Kalands der Hof mit allem Zubehör an den Orden zurückfallen solle. So gewann der Kaland ein bedeutendes Besitzthum in der Stadt mit einer Vicarie und einer Kapelle, von welcher dann derselbe hinfort den Namen St. Mathäus-Kaland führte. Der Kalands-Dechant Hermann von Bonstedt nahm seinen Sitz auf dem Hofe, ließ das durch Feuer zerstörte sogenannte Ritterhaus wieder herstellen, legte eine Küche, Scheune und ein neues Backhaus an, bauete an die Kapelle eine Sakristei und ließ, da durch diese Verlegung seines Sitzes der Kaland aus dem Hildesheimischen in den Halberstädtischen Sprengel, welche beide die durch Braunschweig fließende Oker schied, versetzt war, den Besitz des Tempelhofes und der Kapelle und alle seine Rechte und Freiheiten sich vom Halberstädtischen Bischofe bestätigen, welches dieser im J. 1372 that, indem er noch einen Ablaß von 40 Tagen allen denen bewilligte, welche dem Kaland Almosen spenden und hülfreiche Hand reichen würden. Auch wurde anerkannt, daß der Kaland der geistlichen Aufsicht des Catharinen-Pfarrers, in dessen Pfarrbezirk der Tempelhof lag, nicht unterworfen sei, auf den Grund hin, daß der Johanniter-Orden, der frühere Besitzer, der Exemption sich erfreuet habe.

Der Tempelhof war nicht das einzige Besitzthum des Kalands; nach den mitgetheilten Urkunden erwarb derselbe käuflich 1313 zwei Mansen in Sunnenberghe, deren Erwerb Herzog Albert bestätigte, ut ipsi ex nunc de eorum mansorum proventibus secundum suas consuetas observantias debilibus et mendicantibus eleemosynas et recreationes facere valeant largiores; 1322 tres mansos et

unam aream sitos in campo et villa Sickte, 1404 drei Hufen Landes und einen Hof zu Zichte, 1408 4 Hufen Landes zu Ilsenburg und 4 Hufen Landes zu Rammelbag, 1409 eine halbe Hufe Landes daselbst, 1408 vier Hufen Landes zu Abbenrode, 1420 drei Hufen Landes daselbst u.s.w. u.s.w. Außerdem erwarb derselbe durch Schenkung und Kauf viele Geldrenten, eine Braupfanne, eine Mühle u. s. w. Das Verzeichniß der von der Kaland-Bruderschaft abzuhaltenden Memorien führt deren 26 auf, welche für die Schenkgeber und Stifter jährlich zu halten waren, wobei bemerkt wird: præsentibus datur consolatio, decano et camerario dabitur duplex portio et in aliquibus memoriis plus.

Die Vicarie der Kapelle wurde mit der Dechanei vereinigt und dem Dechant Vollmacht ertheilt, einen Kapellan nach Gefallen zum Matthäus-Altare zu setzen.

Als die Reformation in Braunschweig angenommen war, die Hauptkirchen mit Predigern besetzt und die Klöster aufgehoben wurden, entging der Matthäus-Kaland der beabsichtigten Aufhebung und Einziehung nur deshalb, weil in dem Kaufbriefe, wodurch der Tempelhof dem Kaland übertragen wurde, festgesetzt war, daß derselbe beim Verfall des Kalands an den Johanniterorden zurückfallen solle. Um dem Johanniter-Orden keinen Anlaß zu geben, solchen Anspruch zu erheben, wurde beschlossen, den Kaland fortbestehen zu lassen, den noch katholischen Brüdern ihre Pfründen ferner zu belassen, ihnen aber die Unterlassung aller katholischen Gebräuche zur Pflicht zu machen; die Kapelle wurde geschlossen, und wenn ein katholischer Bruder starb, sofort ein lutherischer Kirchen- oder Schulbediente in die Bruderschaft aufgenommen. Zugleich ward die Zahl beschränkt; der Kaland solle ferner nur bestehen aus dem Dechant, dem Kämmerer, aus drei Geistlichen und einem Laien. Zum Dechanten wurde in der Regel einer der dortigen Prediger gewählt. So blieb die Sache bis auf die Tage des vorerwähnten Herausgebers

der Geschichte des St. Matthäus-Kalands, und so soll es noch jetzt bestehen; die Mitglieder, Geistliche und Lehrer, ergänzen sich ohne Einmischung der Behörde durch freie Wahl und beziehen gegen Verpflichtung zur regelmäßigen Beiwohnung eines kurzen sonntäglichen Gottesdienstes gewisse Einkünfte an Geld und Naturalien.

§. 9.

In der alten Diözese Paderborn bestanden früher sechs Kalands-Bruderschaften, von denen einige bis heute fortbestehen.

I. **Paderborn.**

In Paderborn bestand eine Kalands-Confraternitas in der Domkirche; dieselbe heißt in den Urkunden immer Kalendæ Cathedralis Ecclesiæ Paderbornensis. Die große Zahl der am Dom angestellten Geistlichen, 24 Domherren, 6 Vicarien und 39 Beneficiaten, wies bei der Stiftung einer solchen Bruderschaft von selbst auf diese Kirche hin. Doch theilte sich der Kaland nicht, wie bei anderen Stiften, in einen größeren und kleineren, sondern bildete nur eine Confraternität. Die Stiftungsurkunde, scheint es, ist nicht mehr vorhanden, auch habe ich das Stiftungsjahr nirgend notirt gefunden. Dasselbe fällt wenigstens in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, denn eine Urkunde, nach welcher Conradus de Papenheimb Cantor Ecclesiæ Paderb. dem Kaland eine Rente von einem solidus zur Stiftung eines von den Brüdern abzuhaltenden Anniversariums schenkt, datirt aus dem J. 1329. Die Statuten des Kalands sind uns nicht aufbewahrt. Doch geht aus den noch vorhandenen Literalien hervor, daß derselbe Priester und Laien zu Mitgliedern hatte, denn in den Schuldurkunden heißt es öfters: den Priestern und Confratern der Kalands-Bruderschaft im Dom zu Paderborn. Auch führt eine noch vorhandene Rechnung aus dem J. 1715 einige Laien als neu eingetretene Mitglie-

der auf. An der Spitze der Bruderschaft standen ein Præpositus und ein Decanus, welche in den Urkunden mehrmals namentlich aufgeführt werden.

Die gottesdienstlichen Versammlungen wurden gehalten, wie aus einem im Dompfarr-Archive aufbewahrten Buche, in welchem die Memorien des Doms mit ihren Gebühren verzeichnet sind, hervorgeht, Fer. 2 post Dominicam Misericordias Domini und post F. S. Galli. Am Vorabende wurden die Vigilien, und am Morgen des Tages eine missa de spiritu sancto mit einer durch den Portikus gehenden Prozession gehalten.

An Gebühren bez. Präsenzgeldern erhielt:

quilibet frater in vigiliis ante 3. lect. præsens		5 dt.
„ „ „ missa ante Epist. „		5 „
celebrans summum sacrum		8 „
später	2 Schill.	4 „
lector jeder		2 „
später		4 „
custos et calcans		7 „
præpositus et decanus duplicem portionem, also jeder		10 „
quilibet celebrans		4 „
später	2 Schill.	4 „

Bedeutendes Vermögen hat der Kaland nicht erworben; die Hauptschenkung machte im Jahre 1397 der Knappe Gottschalk von Elmeringhausen, welcher sein in der Feldmark Wewer gelegenes Gut, den Hof zu Barkhausen „mit all siner Tobehoringe in Holdte, in felde, in ackern, in water und in weyde“ dem Kaland zum Eigenthum übergab mit der Bestimmung, daß „de kerke von dem Nederen kore in der kerke to Paderborn“ und der Rektor der Kapelle St. Catharinen und St. Barbaren „gelegen in deme portike dersulwes“ die Einkünfte des Gutes einnehmen und verwenden sollten, um, wenn der Kaland gehalten werde, „by ene jewelike Schotteln eine halbe quarte Wins“ zu geben und zu mini-

streiten; was dann noch übrig bleibe, solle unter die Priester vertheilt werden, welche am Kalandstage Messe läsen. Das Gut, fast 50 Morgen groß, that die Bruderschaft aus an zwei Colone in Wewer für eine jährliche Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer. 1409 gab der Bürger Johann Velen dem Kaland 12 Mark Denare, deren Zinsen verwendet werden sollen in supplementum vini fratribus die fraternitatis tempore conventus et convictus eorundem ministrari soliti. In den beiden Jahren 1715 und 1716 hatte der Kaland mit Einschluß der Eintrittsgelder nur eine Gesammteinnahme (für beide Jahre) von 86 rtbl. 13 schill. 7 dt.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder betrug 2 rtbl. Wie viele Mitglieder der Kaland gewöhnlich oder zu irgend einer Zeit gehabt, darüber finde ich keine Angabe. Nach der Rechnung pro 1715 waren in diesem Jahre in der Vesper 21, in der Messe des folgenden Tages 26 præsentes und 23 Priester celebrirten die h. Messe. Darf man aus der Menge des Tafelgeschirrs auf die Zahl der Mitglieder bez. Gäste einen Schluß machen, so besaß der Kaland eigenthümlich und wurden im J. 1752 als in archivio vorräthig gezählt 86 Kümpe von Zinn (kleine Suppenkümpe, wie sie ehemals gebräuchlich waren??) 12 Salzfässer, 18 Senfschüsseln, 12 Dutzend Teller, 10 große und 4 Dutzend kleine Schüsseln und 2 Leuchter von Zinn.

Von der Einnahme wurden bestritten die vorgenannten Präsenzgelder, die Remuneration für die fungirenden und celebrirenden Priester und die nicht unbedeutenden Ausgaben für das gemeinschaftliche Mittagsmahl, welches nur ein ums andere Jahr gehalten zu sein scheint. Die Bruderschaft ließ die nöthigen Vorräthe an Fleisch, Mehl, Wein, Bier u. s. w. einkaufen und das Essen und das Brod durch bestellte und bezahlte Bäcker, Köche, Mägde bereiten.

Was die Erquickung der Armen betrifft, die in allen

Statuten dieser Bruderschaften einen bedeutenden Platz einnimmt, so muß ich leider bemerken, daß in der Rechnung pro 1715 eine Ausgabe von 7 Schillingen vorkommt für sechs Soldaten und einen Corporal, welche bestellt waren, die andringenden Armen und das Gesindel (wie es heißt) während des Mahles abzuhalten. Doch wurden 12 Maß des angeschafften Weins an die armen Capuziner geschenkt; auch sind vielleicht die Reste des Mahles den Armen zu Theil geworden.

Als nach dem Friedensschlusse von 1802 das Domkapitel aufgehoben wurde, kam die Kalands-Bruderschaft in Verfall. Ihr Vermögen wurde mit den milden Stiftungen, welche meist von den aufgehobenen kirchlichen Instituten dependirten, einer neugebildeten Armen-Commission zur Verwaltung überwiesen, und diese übergab, auf ein Wiederaufleben der Bruderschaft nicht hoffend, mit Zustimmung der noch lebenden Brüder, im J. 1817 das Vermögen dem hiesigen St. Michaelskloster aus Anerkenntniß, wie sie sagt, der Verdienste, welche die Nonnen um die Bildung der weiblichen Jugend sich erworben hatten, und gegen die Verpflichtung, das stiftungsmäßige Anniversarium halten zu lassen: das Vermögen bestand aber nur noch aus einer jährlichen Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer, so wie aus 280 Thlr. Kapital und einer unsicheren Forderung von 200 Thlr. Die sonst vom Domkapitel gezahlten Geldrenten und gelieferten Körner waren mit Aufhebung des Domkapitels ausgefallen. So ging dieser Kaland unbeachtet und unbetrauert aus der Welt.

II. Büren.

Die Kalands-Bruderschaft in Büren wurde gestiftet von dem Edelherrn von Büren in Verbindung mit anderen Adlichen und Geistlichen der Umgegend, bestätigt und mit 40 Tagen Ablaß beschenkt vom Bischofe Bertrand unter dem

8. Nov. 1399, und wiederum vom Bischofe Simon im J. 1474. Dieselbe hatte zu Mitgliedern Geistliche und Laien und hielt ihre Versammlung zweimal jährlich in der Stadt Büren. Der Abfall des Herrn von Büren zum Protestantismus, die Religionswirren und Kriegsunruhen wirkten aber so nachtheilig ein, daß die Andachten unterblieben, das erworbene Vermögen zersplittert wurde und die Bruderschaft erlosch. Nähere Nachrichten über diese Bruderschaft sind mir nicht zu Gesichte gekommen.

Nur das Andenken an die einst bestandene Bruderschaft war geblieben, und dieses bewirkte, daß im J. 1724 der Abt vom Kloster Bödecken und die benachbarten Pfarrer zur Stiftung einer neuen Fraternität zusammentraten, zu deren Patron sie den h. Johannes von Nepomuk erwählten. Es wurde bestimmt, daß nur einmal im Jahre die Versammlung gehalten und damit an den Wohnorten der geistlichen Mitglieder gewechselt werden solle. Uebrigens wurden auch Laien zu Mitgliedern aufgenommen. Vermögen scheint nicht erworben zu sein; die Zeit der Begeisterung und der freudigen Opferwilligkeit für derartige religiöse Vereine war vorüber; nur ein Garten bei Büren gehörte der Gesellschaft eigenthümlich zu. Für das Mittagsessen bezahlte jedes Mitglied aus eigenen Mitteln und gab einen Beitrag zur Belohnung des einladenden Boten.

Die letzten schriftlichen Nachrichten reichen bis 1810, dann scheint die Bruderschaft ruhig eingeschlafen zu sein, eine kraftlose Spätgeburt. Die Aufhebung des Klosters Bödecken, die kriegerischen Ereignisse dieser Jahre und die zersetzende Einwirkung des Zeitgeistes werden das Ihrige dazu beigetragen haben.

III. Brakel.

Die Kalands-Bruderschaft zu Brakel wurde von den Geistlichen in der Stadt und in deren Nähe gestiftet im

Jahre 1434 in honorem B. M. V. und in demselben Jahre von dem bischöflichen Official bestätigt. Die Statuten entwarf der damalige Pfarrer von Brakel, Joannes Odegeven, welcher für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, die gottesdienstlichen Versammlungen der Brüder in seiner Kirche abhalten zu lassen.

Nach diesen Statuten soll die Bruderschaft bestehen aus vierundzwanzig geistlichen und zwölf weltlichen Mitgliedern; ein geistliches Mitglied übernimmt das Amt des Dechants, und ein geistliches und ein weltliches werden als Camerarii bestellt, welche die weltlichen Angelegenheiten der Bruderschaft wahrzunehmen haben. Dieser Vorstand wird von den Mitgliedern jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Zu Versammlungstagen wurden bestimmt fer. 3 post. Exaudi und Fer. 3 post F. omnium Sanctorum. An den Vorabenden dieser Tage sollen die vesperae defunctorum gesungen werden; am anderen Morgen lesen die Priester pro defunctis und einer hält ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder. Dann ist feierliche processio per cœmeterium, bei welcher alle Mitglieder das h. Sacrament begleiten, und darnach wird ein Hochamt gehalten de B. M. V,, während dessen die Brüder beim Offertorium einen Denar opfern, und welches mit dem sakramentalen Segen geschlossen wird. Nach der Vesper am Abend und am folgenden Tage zu Mittag halten die Brüder ein frugales gemeinschaftliches Mahl; beim Mittagsmahle legatur evangelica lectio cum expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et authenticis, so auch die Statuten der Bruderschaft. Dasselbe wird geschlossen mit Abbetung des Dankgebetes, des Psalmes de profundis und der Collekte. Die Armen sollen nicht vergessen werden; ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione (später wurden dafür sechs Thaler unter die Armen vertheilt), und alle Ueberbleibsel des Mahles sollen den Armen gehören. Wenn ein Mitglied stirbt, so halten die geistlichen Brüder

n Brakel für ihn ein Seelenamt; die außer Brakel wohnenden lesen für ihn die h. Messe in ihren Kirchen.

Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Laie bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft eine Mark Denare, der Geistliche die Hälfte, und gibt jeder ein Pfund Wachs zu Lichtern. Aus der Nachlassenschaft jedes verstorbenen Bruders wird eine Mark an die Bruderschaft gezahlt.

So blühete die Bruderschaft bis in unsere Zeiten. Die Bürger der Stadt und viele Vornehme geistlichen und weltlichen Standes rechneten es sich zur Ehre, ihre Mitglieder zu sein. Noch im J. 1747 wurde der Excell. et Illust. Dominus Hermannus Wernerus ab Asseburg und im Jahre 1771 der Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg zu Mitgliedern aufgenommen. In unserm Jahrhundert erlosch das Interesse für derartige geistliche Verbrüderungen; im J. 1844 waren nur noch vier wirkliche Mitglieder.

Da erachtete es der Kirchenvorstand für rathsam, die Verwendung der Einkünfte der Confraternität für andere Zwecke zu beantragen. Mit Zustimmung der noch vorhandenen wenigen Mitglieder wurde das Vermögen (1060 Thlr. Kapital und eine jährliche Einnahme von 8 Schff. Gerste und 12 Schff. Hafer) dem in Brakel neu entstandenen Krankenhause im J. 1845 übergeben, welche Ueberweisung aber erst im J. 1849 nach Beseitigung mancher Bedenken staatlich genehmigt wurde. Der Kaland in Brakel hat also etwas über 400 Jahre bestanden.

Der Schreiber des Vorstehenden hat als junger Geistlicher in Brakel an dem Gottesdienste und dem Mahle der Bruderschaft mehre Jahre Theil genommen; daher vielleicht eine gewisse Vorliebe bei ihm für diese Institute.

IV. Warburg.

Warburg war im Mittelalter nächst Paderborn die bedeutendste Stadt des Fürstenthums, ja die einzige von eini-

ger Bedeutung. An den Kirchen der beiden Städte, Unter- und Oberstadt, der Vorstadt Hüffe, der Burg und des Hospitals waren mehr als dreißig Beneficien errichtet und daher eine zahlreiche Geistlichkeit angestellt. Dort verbanden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts angesehene Bürger mit mehren aus der städtischen Geistlichkeit, ad laudem et honorem dei Patris omnipotentis et Filii et Spiritus S. et beatissimæ Dei genitricis Virginis Mariæ ac B. Petri et Pauli Apost. atque omnium sanctorum pro consolatione spiritualium bonorum et salute fidelium tam vivorum quam mortuorum a Domino misericorditer postulanda zur Errichtung einer Kalands-Bruderschaft, welche um 1350, das Jubiläumsjahr, constituirt wurde, und deren Statuten der Priester Bernhard Patberg (aus Stadtberg) im J. 1395 aufschrieb. Sein Scriptum liegt noch vor.

Nach diesen Statuten sollen in die Bruderschaft aufgenommen werden presbyteri sæculares, auch clerici, welche noch nicht Priester sind, welche jedoch erst nach Empfang der Priesterweihe fratres pleni werden. Auch Laien jeglichen Standes können aufgenommen werden, jedoch sollen sie nicht an den Berathungen und Verhandlungen der Priester Theil nehmen, und verpflichtet sein, den Priestern bei Abhaltung des Gottesdienstes zu dienen. Auf gleiche Weise können Leute jeglichen Standes und Geschlechtes devotionis causa ad confraternitatem et participationem orationum, vigiliarum, missarum ac omnium bonorum operum angenommen werden, wenn es allen Brüdern und vorzüglich den angesehenern gefällt. Bei dieser Bruderschaft herrschte also das geistliche Element entschieden vor, und die zuletzt bezeichneten Laien scheinen nur in eine losere Verbindung zu den Brüdern getreten zu sein, eine ähnliche, in welche wohl Weltleute zu einem Klosterconvente traten. Es wird von ihrer Aufnahme der Ausdruck acceptari possunt gebraucht, während es von ersteren heißt: possunt suscipi. Auch scheinen auswärtige

Priester keine Aufnahme gefunden zu haben, da an einigen Stellen darauf hingewiesen wird, daß die Geistlichkeit Warburgs zahlreich genug sei, um die (später beschränkte) Zahl auszufüllen.

Den Vorstand bildeten ein Dechant und zwei Kämmerer, welche alle Jahre von den Brüdern neu gewählt wurden. Die vier kirchlichen Zusammenkünfte wurden gehalten Fer. 2 post Domin. Jubilate, Fer. 4 post fest. Corporis Christi, Fer. 2 in communi septimana post fest. Michaelis et Fer. 2 p. f. Epiphaniæ. An dem Abende dieser Tage wurden die vigiliæ majores fidelium defunctorum cum novem lectionibus gesungen und die laudes in circuitu cemeterii psallirt, am andern Morgen las jeder Priester die h. Messe und einer sang das Hochamt pro defunctis cum memoria et commendatione. Beim Offertorium stellten sich die Brüder rings auf dem Chore auf, jedem ward durch die Kämmerer eine hostia und eine brennende Kerze gegeben, quibus ablatis (wenn diese als Opfer auf den Altar gelegt waren??) incensirte der Celebrans dreimal die Raste, indem er jedesmal sang: Requiem æternam dona eis Domine, worauf der Chor durch Absingen verschiedener bestimmter Responsorien antwortete. Dann wurde das zweite feierliche Hochamt gehalten, welchem eine Procession vorherging, in welcher die Brüder cum cereis, vexillis, laudibus debitis et consuetis um den Kirchhof zogen.

Darnach wurde ein gemeinschaftliches Mittagsmahl von vier Gerichten gehalten, bei welchem aber kein Wein getrunken werden durfte; dasselbe wurde mit gemeinschaftlichem lauten Gebete angefangen und geschlossen. Während desselben wurden belehrende und erbauliche Lesestücke, abwechselnd auch die Statuten vorgelesen.

Jedes Mitglied war verpflichtet, allwöchentlich ein bestimmtes Gebet für die lebenden und ein anderes für die ab-

gestorbenen Brüder zu beten. Beim Tode eines Bruders wohnen die præsentes den orationibus und missis bei; zur Feier des tricesimum versammeln sich die Brüder, und einer von ihnen hält das Amt.

Die Uebertretung der Statuten wird mit drei Denaren gestraft; bei der Aufnahme zahlt jedes Mitglied neun rhein. Goldgulden, wie es bei einer späteren Radirung heißt. Weiteres Vermögen erwarb der Kaland durch Schenkungen und Stiftung von mehr als fünfzig Memorien.

Die Bruderschaft wurde mit den bei ihr gestifteten Memorien, mit ihren Offizien, Prozessionen und Refektiönen im J. 1387 vom Bischofe Simon II. bestätigt. Gleiche Bestätigung ertheilte ihr der Bischof Rupert und im J. 1550 der Cardinal und päpstliche Legat Laurentius Campegius, im welchen Jahre auch Kaiser Carl V. ihr einen Protektionsbrief ertheilte. Bischof Simon III. ertheilte im J. 1492 den Mitgliedern die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

Der Kaland hatte seinen Sitz und hielt seine gottesdienstlichen Versammlungen in der dem h. Petrus geweiheten Kirche auf der Hüffe; die Huffia war ein suburbium extra muros. Diese Lage extra muros war in jenen fehdereichen und gewaltthätigen Zeiten der Hüffe, der Kirche daselbst und der Bruderschaft, welche in derselben ihren Gottesdienst hielt und auf der Hüffe ein eigenes Haus pro ipsorum refectione et conviis besaß, nicht günstig. Der Bischof Simon sagt in einer Urkunde vom J. 1467, die Kalandsbrüder hätten ihm vorgestellt, daß ihr Haus auf der Hüffe wegen Alters zerfallen und untergegangen, und die Herstellung desselben mit Schwierigkeiten verknüpft sei; daß es aber auch geschehen könne, daß die Kirche dort, in welcher sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten, von Gottlosen verwüstet werde, oder daß sie wenigstens aus Furcht vor solchen und aus Besorgniß für Leib und Gut ihren Gottesdienst dort nicht

frei und ruhig halten könnten; sie hätten darum gebeten, in solchem schlimmen Falle, quod Deus avertat, eine Kirche der beiden Städte oder die Kirche der Burg zur Abhaltung ihres Gottesdienstes wählen zu dürfen. Der Bischof entpricht ihrer Bitte hinsichtlich der Translation, bestätigt noch einmal die Bruderschaft und verleiht ihnen das Privileg, auch zur Zeit des Interdikts ihren Gottesdienst halten zu dürfen. Die Noth auf der Hüffe muß dringender geworden sein, so daß die Brüder beschlossen, für immer die Kirche dort zu verlassen und ihren Gottesdienst in die Kirche der Neustadt ad S. Joannem zu verlegen. Im J. 1491 wendeten sie sich durch Vermittelung des aus Warburg gebürtigen Probstes an der Mauritzkirche zu Mainz, der nebst seinem Bruder Johann Thuß, ebenfalls Canonicus zu Mainz, ein Wohlthäter des Kalands war und bei demselben eine Memorie mit reichlichen Mitteln gestiftet hatte, an den Bischof von Gurk, Raymundus, päpstlichen Referendar und Nuntius in Alemannien und im ganzen deutschen Reiche, mit der Vorstellung, daß die Lage der Kirche auf der Hüffe außerhalb der Stadtmauern die Theilnahme an ihrem Gottesdienste in derselben erschweren, und mit der Bitte, die Translation des Kalands aus der Kirche auf der Hüffe in die Pfarrkirche der Oberstadt ad S. Joannem zu genehmigen, indem sie zusetzten, daß der vorgenannte Probst (Conr. Thuß) ein dortiges ihm gehöriges Haus ihnen zu ihren Versammlungen überlassen wolle. Der Legat entspricht durch eine am 2 März 1491 zu Nürnerg ausgestellte Urkunde der Bitte und zwar gratis intuitu D. Præpositi Thuss, und ertheilt außerdem den Brüdern das Recht zu testiren In einem späteren Gesuche der Kalandsbruderschaft wird auch als Grund für die erbetene Verlegung angegeben, daß die Priester die auf 52 angewachsenen Memorien und ihre Officien und Messen auf der Hüffe wegen vieler ihnen angethanen Unbilden, Plackereien und Verfolgungen nicht mit Ruhe und Andacht hätten

halten, auch dort nicht mehr sicher leben können, da ihre Häuser durch die aufrührerischen Bauern mit Feuer und Schwert verwüstet seien, ohne daß die Bürger dem hätten wehren können. Die Kirche auf der Hüffe wurde im dreißigjährigen Kriege durch Christian von Braunschweig ganz zerstört; die ganze Vorstadt ist dann verschwunden.

Das Haus, welches der Probst Thuß dem Kaland schenkte, war ein im J. 1488 von Dietrich von Harthausen angekauftes Gebäude, in der Urkunde curia Romana, von dem Volke bis in unser Jahrhundert der Romhof genannt. Dasselbe dient seit 1836 zum städtischen Krankenhause.

Die Verlegung in die St. Johanniskirche scheint jedoch erst einige Dezennien später, nachdem auch der Bischof Erich die Erlaubniß ertheilt, geschehen zu sein. Dieselbe gab wohl dem damaligen Pfarrer ad S. Joannem, dem bekannten Otto Beckmann, Veranlassung, im J. 1526 eine noch vorhandene Institutio für die Brüder zu schreiben, wodurch einige Statuten verändert und diese, so wie die Gewohnheiten der Bruderschaft, so wie sie von den besten Vorgängern überliefert waren, erklärt und ausführlicher besprochen wurden, mit Hinzufügung kurzer Abhandlungen und Ermahnungen über das sittliche Verhalten der Brüder, insbesondere der Priester bei und außer den gemeinschaftlichen Versammlungen.

Die Reformation, welche der Stadt Warburg nach Annahme derselben im Hessenlande so nahe rückte, und der ein Jahrhundert später ausbrechende dreißigjährige Krieg brachten auch in die kirchlichen Verhältnisse Warburgs eine große Zerrüttung. Wie die meisten geistlichen Institute erlitten die Kalandsbruderschaft und die vielen Beneficien Warburgs bedeutende Einbuße an ihrem Vermögen, einige der letzteren waren ganz untergegangen, andere zur Fundirung oder Ausbesserung von geistlichen Stellen und Instituten außerhalb Warburgs verwendet, viele in ihrem Einkommen so geschmälert, daß dasselbe zum Unterhalte eines Geistlichen nicht mehr

ausreichte, wozu noch der Umstand kam, daß die Zahl derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, sehr vermindert war. Die wenigen Geistlichen, welche Warburg verblieben waren, waren nicht im Stande, allen Obliegenheiten ihrer Stellen und zugleich der Kalandsbruderschaft nachzukommen, und sahen sich genöthigt, die Aushülfe benachbarter Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Diesen Uebelständen suchte der Bischof Theodor Adolph (1650—1661) dadurch nach Möglichkeit abzuhelfen, daß er aus den Vermögensresten der Beneficien theils das Einkommen der beiden Pfarrer verbesserte, theils für beide Kirchen Kaplaneien errichtete, wobei auch auf ein Einkommen aus den Kalands-Revenüen für diese Geistlichen gerechnet wurde. Für letztere war aber der Umstand mißlich, daß die seit längerer Zeit zur Aushülfe bei den Kalands-Conventen gebetenen benachbarten Pfarrer (als solche werden ausdrücklich genannt die Pfarrer von Welda, Rösebeck und Löwen) sich als wirkliche Kalands-Mitglieder betrachteten und gleichen Antheil an den Einkünften beanspruchten. Es wandten sich daher die Geistlichen der Stadt im J. 1697 (Bischof Hermann Werner regierte von 1683—1704) an den Archidiakon von Scheel und den bischöflichen Official mit der Vorstellung, daß der alte Bestand des Kalands nun einmal zerrüttet sei, daß Laien demselben als Mitglieder nicht mehr angehörten, daß die gemeinschaftlichen Refektionen, deren Kosten aus den Präsenzgeldern bestritten wären, aufgehört hätten, daß der Clerus der Stadt die festgesetzte Zahl der Kalandspriester nicht mehr stellen könne, daß aber durch die Theilnahme benachbarter Pfarrer, welche bloß zur Aushülfe gebeten wären, am Kaland und dessen Einkünften das geringe Einkommen der Geistlichen der Stadt vermindert werde, nnd baten um Abhülfe leistende Verordnung. In Folge dieser Vorstellung scheint die bis auf den heutigen Tag dauernde Anordnung getroffen zu sein, daß nur die Stadtgeistlichen Warburgs

(mit Ausschluß des Vicars der Altstadt, dessen Beneficium ein Familien-Beneficium ist) und der Pfarrer zu Döffel die Kaland-Bruderschaft bilden, die Einkünfte unter sich theilen und dagegen verpflichtet sind, die Andachten und Memorien des Kalands zu persolviren. Die Mitgliedschaft des Pfarrers zu Döffel hat vielleicht darin ihren Grund, daß derselbe lange Zeit Aushülfe geleistet hat, oder wahrscheinlicher in der Dürftigkeit der Pfarrstelle und in der Nothwenigkeit, das Einkommen zu verbessern. Die ausschließlichen und bleibenden Mitglieder der Kalandsbruderschaft sind also jetzt die Pfarrer und Kapläne der beiden Städte, der Vicar der Neustadt und der Pfarrer zu Döffel. Dieselben halten gemeinschaftlich an den statutenmäßigen Tagen das officium defunctorum und lesen die h. Messe für die Stifter, Mitglieder und Wohlthäter der Bruderschaft; einer von ihnen hält das Hochamt; sie halten die gestifteten Anniversarien (53) und lesen die gestifteten Privatmessen (16).

Das Vermögen bestand vor einigen Jahren aus 6070 Thl. Kapitalien, 7 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Jahresrenten, der Einnahme von 20 Becher Weizen, 111 Scheffel Roggen, 82 Scheffel Gerste, 60 Scheffel Hafer und 18—19 Morg. Land.

V. Neuenheerse.

Zu Neuenheerse bestand ein vom Bischof Luthard und dessen Schwester Walburgis im J. 868 gestiftetes und aus ihrem väterlichen Vermögen dotirtes Jungfrauenkloster, aus welchem später ein Stift adliger Jungfrauen wurde mit dem stolzen Titel: Hochadlig Kaiserliches freiweltliches Stift Neuenheerse, an welchem sechszehn Canonici und Beneficiati angestellt waren. Daraus erklärt es sich, daß daselbst eine Kalands-Confraternität errichtet wurde. Eine Stiftungsurkunde liegt nicht vor, und das Stiftungsjahr ist nicht zu eruiren.

In dem Verzeichnisse der Mitglieder wird unter den

Schwestern zuerst genannt Mechtildis de Retberg Abbatissa. Diese Mechtildis, alias Metta de Ritberg, stand dem Stift als Aebtissin vor, wenigstens vom November 1384 bis zu ihrem Tode im J. 1402. Strunk vermuthet, es sei dieselbe Mechtild von Rietberg, welche, wie Schaten zum J. 1350 berichtet, mit Heinrich von Schwalenberg vermählt war. Die älteste, noch vorhandene Urkunde ist ein Kaufbrief aus dem J. 1401, wornach das Stift Heerse an die dortigen Kalandsbrüder zwei Meierstätten zu Riesen verkauft. Man muß also annehmen, daß die Stiftung des Kalands wenigstens in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fällt. Die Statuten sind ursprünglich in deutscher Sprache aufgeschrieben und dann im J. 1602 von Henricus Westrem Beneficiatus in Latein übertragen und dem Fürstbischof Theodor vorgelegt, welcher sich in die Bruderschaft aufnehmen ließ und die Statuten kennen lernen wollte. Nach denselben ist die Bruderschaft von den Priestern zu Heerse und in der Umgegend, von den Stiftsdamen und ehrbaren Bürgern errichtet.

Sie bestand aus 24 Geistlichen und 12 Laien; an ihrer Spitze stand ein Dechant und ein Prokurator, welche aus der Zahl der Geistlichen gewählt wurden. Als Eintrittsgeld wurden früher gegeben eine Mark Warburger Pfenninge, und ein Pfund Wachs, von den Laien fünf Mark nebst Wachs, später von den Geistlichen drei Thaler, und von den Laien sechs Thaler.

Die zweimaligen Versammlungen im Jahr wurden gehalten Fer. 2 post Dom. Misericordias Domini und Fer. 2 p. fest. S. Dionysii, währten aber per integros tres dies. Die Vigilia oder das officium defunctorum hatte jeder Priester in der Kirche zu Neuenheerse oder zu Haus zu beten; am Morgen des Tages las jeder Priester eine h. Messe für die Verstorbenen und einer hielt das Hochamt; dann war die Conventualmesse de B. M. V., welcher eine Prozession in der

Kirche mit dem allerh. Sakramente vorherging. Beim Offertorium legte jedes Mitglied einen Denar als Opfer auf den Altar. Um die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste zu befördern, wurden Präsenzgelder vertheilt. Beim Tode eines Mitgliedes wurden in der Kirche zu Heerse die Vigilie und die Messe pro defuncto von der Bruderschaft gehalten.

Dem Gottesdienste folgte ein gemeinschaftliches Mahl, bei demselben sollen sechs Arme sein und der Rest der Speisen unter die Armen vertheilt werden. Das Mahl wurde gehalten in dem dem Kaland zugehörigen Hause, welches mit Tischen, Stühlen, Tischgeschirr, Tischzeug und zinnernen Geräthen hinreichend ausgestattet und vom Fürstbischof Erich der Bruderschaft geschenkt war.

So bestand der Kaland bis zur Aufhebung des Stifts Neuenheerse im J. 1810; damit kam Zerrüttung. Die Stiftsdamen und Beneficiaten verließen theilweise den Ort, das Kalandshaus wurde zu einer Mädchenschule verwendet, das Stuben- und Tischgeräthe theilten die Mitglieder unter sich, und die Einnahmen, welche der Kaland vom Stifte hatte, wurden nicht mehr gezahlt.

Doch lebte die Bruderschaft nach einigen Jahren wieder auf; den noch lebenden älteren Mitgliedern gesellten sich neue zu aus der umwohnenden Pfarrgeistlichkeit, man verlegte aber den Sitz derselben von Neuenheerse in das benachbarte Willebadessen, dessen Kirche die ehemalige Klosterkirche ist. Dort wird bis heute die Versammlung und die Andacht und das Mahl von den Brüdern an den festgesetzten Tagen gehalten; nur ein Mangel fällt dabei schmerzlich auf, es fehlen die Laien als Mitglieder. Ueber den Abgang der Laien wird auch bei andern noch bestehenden Kalanden geklagt, so zu Seppenrade. Woran liegt's??

Die Einnahme des Kalands zu Neuenheerse war im

J. 1806 28 Scheffel Roggen, eben so viel Hafer, die Zinsen von 1513 Thlr. Kapital und 19 Hühner.

VI. **Nieheim.**

Die Kalands-Bruderschaft in Nieheim ward errichtet im J. 1351. Vom Urbanstag in diesem Jahr ist wenigstens die Confirmationsurkunde des Bischofs Balduin datirt, in welcher er sagt: Sacerdotes oppidi Nieheimb et circumsedentes et boni Laici ibidem convenerunt et elegerunt Calendas, bis in anno in vigiliis et missis convenire, pro vivis et defunctis celebrare et in salutem animarum suarum, quorum fraternitate et participatione bonorum operum nos elegerunt in vita et morte. Er ertheilt dann den Priestern, welche Mitglieder dieses Calands sind, die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, auch allen Brüdern, welche dem Gottesdienste des Kalands beiwohnen und ein Almosen an denselben geben, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, einen Ablaß von vierzig Tagen cum una Karena, zuletzt erlaubt er ihnen, ihren Gottesdienst zu halten, auch wenn über den Ort oder die Kirche das Interdikt von ihm oder seinen Bevollmächtigten ausgesprochen wäre. Diese Bestätigung und Privilegienverleihung wiederholt der Bischof Simon im J. 1485, indem er die Erlaubniß hinzufügt, am Morgen vor dem Hochamte eine sakramentale Prozession cum debitis hymnis, canticis et luminaribus zu halten. Die Schreiben beider Bischöfe legte die Bruderschaft dem bischöflichen Official und General-Vicar Heinrich Westphalen vor mit der Bitte, die Authentizität derselben anzuerkennen und den Inhalt derselben zu bestätigen, welcher Bitte er durch Urkunde vom 1. März 1598 entsprach. Einer gleichen Bitte entsprach der Bischof Ferdinand unter dem 20. Nov. 1657.

Nach den Statuten bestand die Bruderschaft aus Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts; den Vorstand bildete

der auf ein Jahr gewählte Dechant, und zwei Procuratores, der eine von den Geistlichen, der andere von den Laien aus ihrer Mitte gewählt. Es wurden jährlich zwei Versammlungen gehalten, die eine im Frühjahr, Montags nach Misericordias Domini, die andere im Herbst am Montag nach S. Dionysii. Die Abendandacht bestand im Abhaltung der vesperæ defunctorum, am Morgen lasen die Priester die h. Messe und einer hielt das feierliche Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder, während dessen beim Offertorium jeder Bruder einen Pfenning opferte. Dann war sakramentaler Umgang durch die Kirche, nach welchem das Salve Regina gesungen und das feierliche Hochamt de Resurrectione Domini, resp. de spiritu sancto gehalten wurde, während dessen jeder Bruder wiederum einen Pfenning zum Opfer brachte. Am Nachmittage wurde wieder die Vigilie gesungen und am folgenden Morgen ein Seelenamt für einen verstorbenen Bruder oder ein Hochamt de Beata gehalten.

Am Abende des ersten, so wie am Mittag des zweiten Tags wurde ein gemeinschaftliches Mahl gehalten, zu welchem Gäste nicht geladen oder mitgebracht werden durften, vor welchem aber zwölf Arme gespeiset und mit einem Pfenning beschenkt wurden. Die zwölf Arme sollen sein ein Nachbild der zwölf Apostel und soll in ihre Mitte auf den Tisch ein brennendes Licht gesetzt werden zum Gedächtniß, daß Christus mitten unter den h. Aposteln gesessen. Das brennende Licht — welch ein sinniges, schönes Symbol für Christus den Herrn! Zur Aneiferung zur regelmäßigen Theilnahme am Gottesdienste wurden 6 Pfenninge als Präsenzgelder gezahlt.

Wenn ein erkrankter Bruder oder eine Schwester die h. Wegzehrung oder die h. Oelung empfing, so waren die Brüder in der Begleitung des Priesters; den verstorbenen Bruder trugen die Brüder zu Grabe, den Priester die Prie-

ster, den Laien die Laien; am Seelenamte nahmen alle Theil und sämmtliche Priester lasen für den Verstorbenen die h. Messe.

Als Eintrittsgeld gaben die Priester einen Goldgulden und ein Pfund Wachs, die Laien vier Gulden nebst einem Pfund Wachs.

Die Kalands-Bruderschaft zu Nieheim hat sich erhalten bis auf unsere Tage und zählt jetzt zehn Priester und elf Laien zu ihren Mitgliedern. Die gottesdienstlichen Versammlungen, so wie die Mahle werden nach alter Weise fortgehalten; das Licht brennt aber nicht mehr auf dem Kalandstische in der Mitte von zwölf Armen; für diese verwendet man jetzt als Almosen das Opfer, welches beim Seelenamte und beim Hochamte von den Mitgliedern auf den Altar gelegt wird. Die Art und Weise der Armenpflege ist eben eine andere geworden; vielleicht schämten sich auch manche der Armen, welche am meisten Berücksichtigung verdienten, am Armentische zu erscheinen, obwohl im Ganzen die Armen, besonders in unsern Städten, nicht geschämiger geworden sind, als dies früher der Fall war.

Möge der fromme Sinn, welcher die Vorväter zur Stiftung dieser Kalands-Bruderschaft veranlaßte, bei den Priestern und dem Volke bleiben, und die Bruderschaft ferner die beabsichtigten Früchte bringen.

Außer den vorgenannten bestanden in der Diözese Paderborn in der vorreformatorischen Zeit noch Kalands-Bruderschaften zu Corbach im Fürstenthum Waldeck und zu Lemgo im Fürstenthum Lippe. Sie sind der Reformation zum Opfer gefallen.

In der jetzigen Diözese besteht noch die im J. 1343 zu Wiedenbrück (bis 1821 zur Diözese Osnabrück gehörig) gestiftete Kalandsconfraternität. Sie hat den Sturm der Reformation und die Ungunst der späteren Zeiten glücklich überstanden. Mitglieder derselben sind Geistliche und Laien,

welche ein Eintrittsgeld von 10 Thlr. bezahlen. Sie versammeln sich (abweichend von allen andern Kalands-Bruderschaften, die mir bekannt geworden sind) am ersten Tage jeden Monats zur Abhaltung eines feierlichen Seelenamts für die verstorbenen Mitglieder; für die lebenden Mitglieder werden jährlich 37 h. Messen von den geistlichen Mitgliedern gelesen. Die geringen Einkünfte werden verwendet, um den celebrirenden Geistlichen ein Stipendium und den Kirchendienern eine Gebühr zu zahlen.

Schließlich sage ich den Herren Domkapitular Dr. Koch, Professor Dr. Evelt, Professor Dr. Giefers hier und Kaplan Dr. Krömeke zu Pömbsen für die gefällige Mittheilung von historischen Notizen, welche in dem Vorstehenden verwendet sind, den freundlichsten Dank.

Beilagen.

I.

Statuta fraternitatis Calandiae

quorundam sacerdotum oppidi Brakalæ et in ejus confinibus.

Primo exhortatio secundum sententiam apostoli, prout quisque gessit in praesenti corpore, recipiet in futuro, nam qui seminat bona, metet vitam aeternam, unde Psalmista euntes ibant et flebant mittentes semina sua, venientes autem venient cum exultatione portantes manipulos suos; hoc autem est, quod ait quidam poeta, quod sibi quisque servit praesentis tempore vitae, hoc sibi messis erit, cum dicitur: ite, venite. Semina igitur secundum quandam glossam sunt bona opera manipuli nostri quod in fine recipiemus. Unde quidam sacerdotes oppidi Brakaliensis et in ejus confinibus Paderbornensis dioecesis de futura vita pie praecogitantes et diem extremae examinationis bonis operibus

praevenientes modum quemdam confraternitatis calandarum in honorem gloriosae virginis Mariae concorditer excogitarunt et statuerunt, ne in bono opere sint deficientes, sed magis magisque crescentes in scientia et longanimitate usque in diem adventus Jesu Christi.

De numero fratrum et electione Decani ac Camerariorum et amotione eorumdem.

In dicta igitur fraternitate debent esse duntaxat 24 Presbyteri et 12 Laici, honesti viri, ipsi fratres sacerdotes eligere debent Decanum unum de sacerdotibus virum probatum, mansuetum et honestum atque fidelem, cui fideliter in congregationibus, in ordinationibus et jussionibus fraternitatem ipsam concernentibus intendant obedire, et adjungentur ei duo Camerarii, unus quidem de sacerdotibus reliquusque de Laicis, qui ipsis fratribus provideant in refectione et debitorum emonitione; praedictus vero Decanus non diutius stabit in suo officio nisi per unum annum, nisi forte in laboribus tanti regiminis a fratribus videatur minime defecisse, et dicti Camerarii omni anno videlicet 3tia feria post festum omnium sanctorum prandio et computatione facta, ille, qui est de sacerdotibus sit amotus et alius de eisdem sacerdotibus in locum amoti per Decanum et seniores eligatur, feria vero 3tia post Dominicam exaudi Camerarius de Laicis amoveatur et in locum, sicut bonum est, alius restituatur, cum etiam ut praefertur, fraternitati praesint in eorum officiis.

Quando et quoties convenire debeant, et de divino officio peragendo per eosdem.

Cum enim utilis est unitas et delectabilitas, ecce quam bonum inquit Psalmista et quam jucundum habitare fratres in unum sicut unguentum in capite, id est gratia in capite Christo Jesu, qui caput est cujuslibet congregationis sanctae, quod unguentum descendit in barbam, id est in primos inchoatores congregationis, quod descendit de barba in oram vestimenti, id est in extremos et posteriores sive sequaces priorum, ergo bonum visum est, quod bis in anno scilicet in majo et autumno feriis videlicet 3tia post exaudi et 3tia feria post omnium sanctorum hora vesperarum omnes fratres conveniant superpelliciati, Laici vero in choro hinc et inde decenter ordinati et intersint vigiliis solemniter dicendis, quas Decanus incipiat dicens: placebo Domino, ad quas incendi debent quatuor

lumina circa feretrum stantia. Finito cantico Benedictus non dicatur antiphona Absolve, sed statim per cantores per Decanum ordinatos inchoentur responsoria vigiliarum; fratres insequentur eadem humiliter ac devote cantantes, interim circumeundo duo fratres laici, qui fraternitatem novissime intrarunt, portent unus quidem thuribulum alter vero aquae benedictae vasculum, duo autem alii, qui immediate ante istos sunt recepti, signa sanctae crucis ferent et in introitu ecclesiae cantetur antiphona Absolve et tunc consequenter vigiliae finiantur. De mane vero videlicet 3tiis feriis sequentibus omnes fratres sacerdotes secundum ordinationem Decani missas pro fratribus nostris defunctis alternatim celebrent, quae quidem sic inchoentur, ut ultima ante commendationem animarum finiatur, ad quas laici fratres ministrare debent; debita igitur hora omnes fratres tam Praesbyteri quam laici, qui alio divino officio non sunt occupati, conveniant, et unam missam defunctorum gravi ac humili voce distincte concorditer ac devote cantent, in qua missa post evangelium memoria fiat omnium fratrum mortuorum nominatim et ante elevationem corporis Christi cantetur antiphona Media vita, quae sic inchoetur, ut dum Christi corpus sacrosanctum elevatur, chorus cantet Sancte Deus. Finita quoque missa fiat recommendatio devotorum mortuorum tam quam fratrum vivorum, qua facta cantetur antiphona Domine sustine me, responsorium En bona suscepimus. Interim Decanus se preparet, aut cui ipse injunxerit, cum suis ministris et circumeatur coemiterium solemniter cum Eucharistiae sacramento, nullusque fratrum ab hac processione se audeat absentare. In exitu ecclesiae cantentur responsoria Homo quidam, Salve Maria gemma, dein antiphona Da pacem cum responsorio pro defunctis, in introitu ecclesiae antiphona O florens rosa. Processione facta sacerdos missam celebraturus indutus casula procedat de armario cum ministris flectens genua ante gradus altaris, et cantores incipiant versum de alleluja: Veni sancte spiritus, Versus Emitte cum collecta Deus qui hodierna die corda fidelium, et responso Amen incipiatur per eosdem cantores Salve sancta parens alta voce non tam clamosa, quam devota, ut impleatur quod dictum est per prophetam. Exultabunt labia mea, cum cantavero tibi. Ad offertorium omnes fratres offerent denarium unum usualem, quos oblatos denarios camerarii pro tempore recipiant in sublevamen expensarum et in quibus opus fuerit; recipiant similiter oblata quaecunque sive per fratres sive per alios in

nostra fraternitate non exsistentes tam ad summam quam ad missam defunctorum dictae nostrae fraternitatis fuerint asportata, nisi pastor seu ejus vicem tenens funus praesens aut memoriam vel recommendationem alicujus seu aliquorum defuncti vel defunctorum habuerit, tunc camerarii de oblatis ad missam defunctorum pro tempore isto nihil habebunt. In elevatione praedictae summae missae cantetur O salutaris hostia, Uni trinoque Domino; finita missa detur benedictio cum sacramento et reponatur ad suum locum. In repositione ejusdem cantetur: Tantum ergo sacramentum, Genitori Genitoque. Post hoc antiphona cantetur: Alma Redemptoris mater, cum versu et collecta pro tempore consuetis. Si vero aliquem fratrum intra hos dies statutos conventionum seu observationum dictae fraternitatis ab hoc saeculo universae carnis migrare contigerit, tunc in ipsa feria 3tia praedictae congregationis fratres incolae parochiae Brakalae more ecclesiae solito vigilias cantent et sequenti feria 4ta hora debita missas celebrent et ad summam missam praebenda sex denarios valitura ad altare per camerarium Laicum deferatur et omnes fratres offerent, prout eis Dominus Deus inspiraverit et secundum Deum eis videbitur expedire; fratres vero extranei qui propter curas eis commissas vel alia rationabili causa praefatis piis exequiis fratris nostri defuncti interesse non poterunt, praedictas suas vigilias et defunctorum missas in suis ecclesiis devote celebrent et alia facient, acsi his missis exequiis personaliter interessent.

De refectionibus fratrum et ferculis eisdem dandis.

Feria itaque secunda finitis vigiliis fratres conveniant pro coena ad locum per Decanum et camerarios deputatum et habebunt pro ferculis 1mo olera cum carnibus salsatis si ejusmodi haberi possunt, deinde unum ferculum cum carnibus recentibus cum caseo. Coena facta, cum dicitur Gratias agimus etc., solvet quilibet frater prout Decano et Camerariis videbitur expedire, et post gratias propinetur tantum bis vel ter, ut fratres maneant sobrii, ut eo melius et devotius in divino officio Christo matrique ejus benedictae deserviant secundum doctrinam Beati Petri dicentis Fratres sobrii estote et vigilate. Medio vero tempore propinationis Decanus simul cum fratribus juxta se pro collationibus tractent de officio divino et aliis incumbentibus atque de expensis praeparandis, quae omnia honorifice, devote et ornate compleantur. Sequenti autem die divino officio peracto omnes

fratres ad locum praedictum conveniant pro refectione, in qua secundum quod videbitur camerariis expedire, tria vel quatuor fercula dabuntur. Fratribus igitur sic sicuti hic dicitur convenientibus lotisque manibus circa mensam stent ordinatim, et tunc Decan usincipiat benedictionem mensae dicens: Benedicite. Fratres ipsam persequendo dicant: Dominus. Gustate et videte etc. Jube Domine benedicere. Tunc frater ille, qui ordinatus est ad lectionem, mensae praecedat et benedictionem petat dicens: Jube Domine benedicere, et Decanus respondeat: Mensae coelestis, et omnibus respondentibus Amen discumbant fratres ad reficiendum, infra quam quidem refectionem legatur evangelica lectio cum sua expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et autenticis secundum jussionem Decani, quam quilibet frater audiat discrete et attendat sine murmure ne solum fratres cibum sumant, sed et aures esuriant verbum dei, nullusque fratrum inibi faciat cachinnationes, risiones, et alia hujus similia, quae corda audientium levitate possent impedire. Prandio facto fragmenta omnia diligenter colligentur, ea pauperibus cum omnibus superfluis fractis erogando, nihil penitus ab eis reservando. Ex tunc lector mensae in fine lectionis, ut moris est, dicat: Tu autem Domine miserere nobis, fratribus respondentibus: Deo gratias. Decanus dicat: Gratias agimus etc. et loco Animae fidelium dicatur psalmus De profundis cum Requiem, antiphona Absolve, Kirie eleison, Pater noster cum versu et collecta consuetis, quo finito post computationem ut praemittitur factam coram fratribus Decanus exprimat de ordinationibus ac prohibitionibus. Rursus charitatem concordiam et pacem zelantes, imprimis ut legem Dei adimpleamus, statuimus, ut alter alterum diligat, alter alterius onus portet, alter alterius damnum pronuntiet; statuendo nihilominus prohibemus, ne in nostra sacra congregatione, seu ut praefertur refectione, intersint nebulones, hystriones, burdones et garsiones, seu aliquis vagantinus, adjicientes, ne aliquis fratrum habeat aliquem hospitem secum, nisi quem Decanus et Camerarii secundum discretionem personarum de praesbyteris alienigenis tractaverint; duo tamen cappellani Pastoris refectionibus possunt interesse nihil solventes, nisi aliquis istorum vel ambo essent de nostra fraternitate. Sed ut sequamur vocem Domini, qua dicit: Cum facis convivium, voca pauperes et debiles, volumus et ordinamus, ut ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione sex opera misericordiae repraesentantes. Praeterea discrete prohibemus, ne fratres inter se habeant discordias, rixas, detractiones vel his similia, et si aliqua

talium, quod absit, inter aliquos exorta fuerint, Decanus et Camerarii cum fratribus diligenti studio quo possint, ipsos ad pacem et unitatem reducant, sed si fratres non poterunt, ipsos se juridice pacificari relinquant. Ne etiam inanis gloriae simus cupidi, ordinamus, ut pastor ecclesiae Brakelensis post Decanum primum, tunc quilibet sacerdos secundum receptionis senium locum habeat in refectione nostra praemissa; hoc idem inter fratres laicos volumus observari. Interea ne nostra sacra fraternitas ad declivium deveniat, non ut simulacri, sed ut columnae fulcimentum eidem attribuentes, statuimus: quilibet sacerdos, cum dictam nostram fraternitatem intraverit, dimidiam dabit marcam, Laicus vero integram denariorum vel aliud, quae per Decanum et Camerarios fideliter colligentur in usus redituum pro subsistentia dictae fraternitatis emendorum, et unam libram cerae, quae pro luminibus in vesperis et vigiliis ardentibus habeatur, et cum aliquem fratrum naturae debitum solvere contigerit, ex tunc testamentarii fratris presbiteri sive haeredes fratris Laici dabunt mediam marcam, quae similiter ad emendos reditus habeatur; et ut fraternitas in his praemissis non defraudetur, volumus ut unusquisque fratrum unum de fraternitate in testamentarium eligat, qui hujusmodi mediam marcam moneat, det et extorqueat. Etiam si aliquem fratrum se absentare contigerit, aut alibi moram trahere, sic quod hujusmodi vigiliarum et missarum solemniis ac refectionibus per annum continue non interfuerit, ex tunc desinat esse frater ipsius fraternitatis, ut in et ad locum suum licite non recipiatur, nisi id cum scitu voluntate et licentia Decani fuerit, sed Decanus fratribus senioribus et camerariis revelabit et pronuntiet. Volumus insuper ut quilibet frater recipiendus compromittat dictam fraternitatem atque statuta communiter et divisim fideliter et inviolabiter observare sub poena amotionis ab ipsa fraternitate, quae quidem statuta in introitu suo legere vel audire debet. Item. volumus ut haec praedicta statuta infra coenam legerentur, et a fratribus attente audirentur, ut per corda corporum semina virtutum recipiantur et in fructum vitae aeternae accrescant, quod praestare dignetur Virginis Mariae filius qui in saecula sit benedictus amen. Unde ego Johannes Odegeric praesbiter parochialis ecclesiae in Brakel Paderbornensis dioecesis recognosco pro me meisque successoribus pastoribus in praefata mea ecclesia hanc fraternitatem Kalandarum superius insertam modo et forma prout in ea attinetur, perpetuis temporibus tenendam et observandam in dicta mea ecclesia cum divino officio ac aliis solemnitatibus in ipsa

fraternitate descriptis et contentis nihil addendo vel minuendo; ita tamen, quod in praejudicium praefatae meae ecclesiae et pastoris pro tempore nihil per fraternitatem seu fratres fiat, ob rogatum fratrum ejusdem fraternitatis admisi et admitto per praesentes; et si quid in favorem seu aliud aliquid in dicta mea ecclesia seu infra limites parochiae meae, sive id intuitu personae seu personarum in ipsa fraternitate seu extra eam consistentium semel aut pluries fieri toleraverim, seu permiserim aut successores mei toleraverint seu permiserint aliquo seu aliquibus tempore seu temporibus, per hoc praefata fraternitas seu fratres nullum jus, praescriptionem seu consuetudinem debeant seu possint allegare, sed fraternitatem secundum ejus tenorem firmiter observare. In cujus rei testimonium praesentem meam admissionem manu mea propria scripsi et sigillum meum pro me et meis successoribus pastoribus praesentibus duxi appendendum. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo trigesimo quarto ipso die Beatae et sanctae Barbarae virginis et martyris.

II.

Kalands-Bruderschaft zu Nieheim.

Nova statuta convenientia cum antiquis statutis exceptis quibusdam abrogatis, erecta Anno 1722.

Modus servandi Calendas et origo Calendarum.

Den Nieheimbschen Caland haben Etliche Priesters des Stiffts Paderborn mit hiesigen Nieheimbschen Priesteren ao 1350 mit Confirmation des Bischoffs Boldewini gestifftet, welche vorhero woll bedacht haben das ewige zukommende Leben, und den Tag des Gerichts mit guten werken haben vorkommen wollen, wie da geschrieben stehet, welcher da säet, der empfängt den Lohn und samlet die Frucht zum ewigen Leben. Der same aber, wie ein gelehrter Kirchenlehrer sagt, seind die gute wercke, wer diesen samen nicht säet, der kan auch das ewige Leben nicht ärndten. Deswegen beschließen und befehlen wir, das man im gutes thuen nicht soll müd werden oder auffhören, sondern je länger je mehr in dem Gottesdienste wachsen und zunehmen, in

weisheit und langmüthigkeit bis zum Tage unsers Herrn Jesu Christi. Dieweil aber dieses nicht füglich ohne eine gute ordination geschehen kan, sondern durch Bosheit der Zeit alles gutes pflegt abzunehmen, mus es durch gewisse articulen und regulen verfasset und beschrieben werden, auff das unsere nachkömlinge sehen mögen, was wir hierdurch gewolt haben, wie folget.

Art. 1. De Decano.

Zum Ersten muß dieser Fraternität gestelt sein Ein Haupt, welches wir nennen einen Dechandt; dieser soll von der Versamblung erwählet werden und seyen ein Geistlicher Mann, fromm, demüthig, ehrlich und treu, welchen die andere in der Versamblung in aller Zucht und gehorsamb für Augen haben und die gantze Confraternität in aller Bescheidenheit als einen Geistlichen Vater nachfolgen soll, welcher den alle Dinge der Brüderschafft zum Besten verordnen soll und schuldig, daß Ers zu allen Zeiten verantworten könne. Dieser Dechant aber soll über ein jahr in seinem ambt nicht stehen, es wäre den sache, das die Brüders an Ihm solchen fleis und treuheit spührten, daß sie ihn gern länger behalten wolten, dafern es seinen Kräften erträglich wäre.

Art. 2. De Procuratoribus.

Es soll auch der Dechand mit sämbtlichen Brüdern erwehlen zwo procuratores oder Schäffners, einen Geistlichen und einen weltlichen, die Geistliche sollen erwehlen den Geistlichen, die weltliche den weltlichen, so die renten und Einkünffte des Calandes auffnehmen, die in officio divino praesentes annotiren und zum ende des Calandts dem Dechanten treuliche rechenschafft hiervon thuen sollen. Diese Schäffners sollen zwey Jahre in ihrem ambt pleiben und von allen intraden dem Dechandten, wan sie abgehen, in praesentia zweyer Seniorum rechnung geben.

Art. 3. De Causis cur institutae Calendae.

Diese Convention aber soll fürnemblich darum gehalten werden, damit durch die Zusammenkunfft der Leiber auch die rechte Bruderschafft der Liebe und einigkeit der gemüther möge erhalten und vermehret werden, und ein jeglicher je länger je mehr in der wahren Liebe und Bruderschafft in Christo möge zunehmen und wachsen; auch darumb, damit Heyl und Seligkeit wiederfahren möge den Seelen unserer lieben Brüder, so verstorben seynd, wie der Apostel Paulus sagt zu den Corinthern:

wan ihr mitteinander zusammen kommet . . und der Geistlicher Sänger sagt: Sehet wie gut und lieblich ists, wenn die Brüders zusamen kommen.

Art. 4. Quando et quomodo accedendum ad Calendas et divina persolvenda.

Es soll die Zusammenkunfft zweymahl im Jahr gehalten werden in majo und im Herbst, in Majo Montags nach dem zweyten Sontag nach Ostern. So aber das Fest S. Marci oder Ss. Philippi und Jacobi vor den Donnerstag dieser wochen einfallen würde, soll die Convention auff folgende woche transferiret werden. Im Herbst nach gelegenheit der wochen, das ist den Montag nach Dionysii; fält das Fest S. Dionysii auf einen Montag, so wird die Convention über acht tagen gehalten. Wen nun die bestimte tage herankommen, soll ein jeder mit Röchelen oder Mantelen herzukommen, ein jeglicher nach seinem stande, und sich an ein ehrliches ortt zur Herberg verfügen, damitt er zur Vesperzeit, wan die Glocken umb 3 Uhr geleutet werden, in der Kirche möge seyn können. Die Vesperas, welche in majo ut in paschate, im Herbst aber wie in Pentecoste gesungen werden, soll der Dechand anfangen und post Vesperas officium defunctorum, welches gantz gelesen wird, wan von letzterer Convention ein Bruder gestorben, sonst aber mit einem Nocturno et Laudibus. Der Dechand soll promoviren, das es nicht allzu eilig mitt lauffender stimme, sondern langsam und mitt andacht alles möge verrichtet werden. Nach diesen Gottesdienst wird keine antiphona gesungen, sondern der Dechand soll um die todtenbahr die recommendation halten. Darauf wird vom hospite umb fünf uhr das abendt essen praesentiret und gehen alle Brüderen in der ordnung wie sie angenommen seyen, an der taffel sitzen, jedoch die Priesteren wegen ihrer priesterlichen würde negst bey dem Dechand, die weltliche nach der ordnung, es seye dann, daß wegen ambt und bedienung der Dechand judicire einen aus ehrbarkeit vorzusetzen. Solte ein Geist- oder Weltlicher unter der taffel sein Haupt bedecken wollen, solches nur mit einer ehrbaren Mützen, wie bis dato practiciret ist, geschehen mus, und soll alle abend höchstens umb 9 uhr der Hospes ruhe haben und die Brüderen nach Hause gehen. Wan der Dechand etwas zu ordiniren hatt, soll diesen abend gleich nach dem abendessen geschehen.

Art. 5. De Matutinis.

Feria tertia des Morgens umb 7 uhr sollen alle Brüders in der Kirche erscheinen, darzu ein virtel vor sieben alle glocken geleutet werden. Der Dechant soll die Metten nach gelegenheit der Zeit oder de Resurrectione Domini oder Pentecoste anfangen zu singen, post Invitatorium drey psalmos drey lectiones den Hymnum Te Deum laudamus intoniren, darauff Collectam.

Post Benedicamus Domino gehet der Priester zum Altar, haltet das Ambdt der Seelmessen für unsere versterbenen Brüderen. Wan unter dem offertorio gesungen wird preces et hostias, sollen alle Brüders für die abgestorbene ein oder zwey pfennige opfferen zur gedächtnuß des Judae Machabaei, welcher zwölff tausend sickel silbers für die verstorbene Juden nacher Jerusalem gesand zu opfferen für den wollstand ihrer Seelen. Welches opffer der weltliche procurator nach dem Gottesdienst unter anwesende armen partiren soll. Wan das offertorium geschehen, sollen die Priesters celebriren, welche requiem halten, finita missa mus decanus ad tumbam recommendationem halten.

Art. 6. De Summo Officio.

Zum hohen Ambdt soll fer. tert. umb halber zehen geleutet werden, welches der Dechand mit dem procuratori als diacono und einem der jüngsten Priester als subdiacono soll halten. In der procession soll das Hochwürdige Heilige Sacrament umbgetragen und unter dem Hohen Ambt exponiret werden. Vor der Procession soll der Dechand erstlich anfangen O salutaris hostia, unter dem Vers uni trinoque domino die benediction geben, darauf anfangen Pange lingua; darauf gehet die Prosession in der Kirche herumb, die Priestern gehen vor und die Weltliche mit brennenden Lichteren in ihrer Ordnung nach dem Hochwürdigen; wan sie wieder auf den Chor kommen, stehet Decanus versa Facie ad Chorum, fanget an Tantum ergo und gibt die Benediction. Dan fanget die hohe Meße an in Majo wie auf Ostertag, post Dionysii wie auf Pfingsttag. In dieser Meß sollen alle Brüderen opffern wie diesen Morgen, und der selbst zur Kirche nicht gehen kan, soll sein opffer durch einen seiner Mittbrüderen auff dem Altar schicken. Die Bruders aber, so zu weit abgelegen oder aus wichtigen Ursachen nicht kommen können, sollen in Demuht vor dem

Dechand sich entschuldigen lasen und wo sie seynd, die Vigilias und Seelmessen zum besten verrichten. Finito officio wird jetzt Antiphona oder Regina Coeli oder Salve Regina gesungen.

Art. 7. De refectione et quae sub prandio observanda.

Nach vollendetem Gottesdienst sollen Dienstag Mittag die Brüders ehrlich und züchtig gehen zur mahlzeit und der Dechand soll lesen daß benedicite und die nomina deren lebendigen confratrum, darauf ein gebett zur seligkeit aller lebendigen Brüders. Wan sie dan sich niedergesetzet haben, soll der Geistliche Procurator etwas lesen aus Göttlicher Heiliger Schrift, unter welcher lection alle Brüders mitt unbedeckem Haupt sollen still seyn und andächtig zuhören. Zur Mahlzeit sollen nicht kommen unehrliche Leute, alß Gänglers, Spitzbuben oder tellerleckers, auch keine Spielleute. Es sollen keine Speise ausgeschicket werden alß an kranke Brüders; sollten andere Kranke etwas begehren, so kan nach gutdünken des Decani etwas gesand werden. Keine gäste sollen ohne Uhrlaub des Dechandten geladen werden, jedoch kan der decanus einen specialiter invitiren; wie auch der Hospes tractans. Sintemahlen wir alles gutes von Gott haben, auf das wir dann nicht undankbar erfunden werden, als soll der tractans neben Suppe, würste und bier für schulknaben und Kirchenbediente Gott dem Herrn und den zwölff Aposteln zu ehren an zwölff armen geben wenigstens 18 groschen wehrt an speis und trank.*) Den Confratribus sollen die Procuratores zur Malzeit geben vier gerichte, wol zubereitet und gekocht und dar Nichts übrig als ein gebraht.

---

*) Statt dieser Bestimmung heißt es in einer Abschrift der Statuten aus dem Jahre 1711: „als sollen die procuratores zur malzeit suchen und fordern Gott zu Ehren und seinen Aposteln zwölff Armen, denen soll aus Liebe Gottes erst angerichtet werden, in der Mitte dieser zwölff Armen soll ein Wachslicht gesetzet werden zur Gedächtnuß, daß Christus gesessen mitten unter seinen zwölff Aposteln. Die Armen aber sollen nach empfangener malzeit weggehen, ein Jeglicher bezalt mit einem Pfenning.“ Dieser schöne erbauliche Gebrauch hat also bei der nächsten Abänderung der Statuten der obigen leichter auszuführenden als praktisch sich empfehlenden Bestimmung weichen müssen. Bergab gehts leicht.

Art. 8. De 2dis Vesperis.

Wan die Mahlzeit geschehen, soll umb 3 uhre zu der Vesper geleutet werden und fanget Decanus die 2das Vesperas von gestriger Vesper und fest an. Nach der Vesper wird die Antiphona Regina coeli oder Salve Regina gesungen, es seye dan, daß gestern wegen gantzes officium Defunctorum das sonst gewöhnliches officium cum uno nocturno bis heute transferiret worden. nach diesem gottesdienst werden denen confratribus vom Hospite am platz einer mahlzeit um 5 uhr äpffels, Kugen, grose und kleine nüsse vorgesetzet.

Art. 9. De die Mercurii

Der Dechand sorge, daß in beiden Conventionibus am Mittwochen einer nach der Ordnung bestimter Priester nach gegebenen einer großen Glocke Zeichen umb 8 uhr die vom Richtern Stam sehlig fundirte Meß pro vivis et defunctis familiae Stam leset, und soll vor dem hohen Ambt sonst zu einer privat Messe mit der grosen glocken nicht geleutet werden, damit die Anverwandten wissen und zu dieser Stams messe ihr besonderes Zeichen haben. Für diese Messe geniesen jährlich die sacerdotes in letzterer Convention nebens anderen praesentien vom Capitali 20 Thal. einen Thaler pension und dividiren unter sich praesentes sacerdotes. Die Laici haben auch jährlich in letzterer Convention Einen Thaler zu theilen unter denen, welche in der vom Richtern Stam fundirte gleich nach Philippi und Jacobi ex ambone proclamirten gesungenen Seelmesse werden gegenwertig gewesen seyn; dazu gehören nur allein die extranei laici, welche in der letzteren convention post dionysii in Stams messe am Mittwochen praesent seyen.

Mittwochens umb 10 uhren sollen alle Brüderen wie sonst zum hohen Ambbt von der Mutter Gottes gebührlich und andächtig erscheinen. Wan der decanus die Messe ausgesungen ohne credo, wird im Chor die antiphona Regina coeli oder Salve regina intoniret. Nach dem Gottesdienst praesentiret hospes die letzte Mahlzeit und nachmittags umb 3 oder 4 uhr nimt der Caland einen endt, welcher nach gelegenheit des Hauses mitt dem Cantico Magnificat pflegt beschlossen zu werden.

Art. 10. De discordia componenda si quae oriatur.

Solte unter denen Brüderen einiger streit entstehen, als soll decanus mitt zuziehung einiger Brüders gleich die sache verhören, und unter den parteyen friede stifften; solte aber einer den gesagten frieden nicht annehmen wollen und in ungehorsamb erfunden werden, selbiger soll unserer heiligen Bruderschaft beraubet und als ein faules glied abgeschnitten werden, wie der Apostel sagt, nehmet das Böse unter Euch hinweg.

Art. 11. De ordine tractandi et concionandi.

Eß soll der Dechand durchaus nicht gestatten, daß bey der convention im Hause tractantis einige confratres sich absonderen und besondere conventicula machen wollen oder mitt Karten oder Wurffelen spielen. Die Ordnung im tractiren soll wie von undenklich jahren angefangen, beständig gehalten werden. Es soll jährlich in majo der Ersten convention ein Priester nach der ordnung sub sacro funebri eine kleine aufferbauliche exhortation halten, aber in der letzten convention post Dionysii soll der geistlicher Procurator sub sacro am platz der exhortation nomina der jüngst verstorbenen Brüderen vorlesen, dadurch anwesende confratres zu gröserer andacht auffzumuntern.

Art. 12. De praesentiis distribuendis.

Es haben die Brüders, Geist- und weltliche für gut angesehen, damitt der h. Gottesdienst dieser Bruderschafft durchaus nicht möge vermindert werden, als ist fest und einhällig beschlossen, denen Brüderen unter sich von jedem Gottesdienst nach Vermehrung der renten praesentias zu geben, deswegen die procuratores alle anwesende in der Kirchen accurate annotiren und in letzterer Convention bei letzterer mahlzeit die praesentias treulich austheilen sollen. Doch willen wir nicht ansehen die zeitliche gaben und Belohnung, sondern vielmehr die Gnade Gottes und folglich die Verdiensten des bitteren Leydens unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi, aus welchen unserer Bruderschafft sonderliche Gnade und ablas von dem Hochwürdigen in Gott Vatter und Landtsherrn Hr. Bolduwino sel. andenkens Bischoffen zu Paderborn im Jahre Christi 1351 ist mildiglich gegeben worden, so das alle, die gegenwärtig seyen in denen Vigiliis und Messen einer jeglichen Convention mögen verdienen von einem jeglichen Gottesdienste 40 tage ablas und eine carenam. Im-

gleichen wan sie Allmusen zu der intention geben, mogen sie sich des erhaltenen ablases auch erfreuen. Hierzu kommen noch andere privilegia, als welche ihr testament gemacht oder auch in den Bann gelegt wesende, selbige sollen mit groser freyheit begnadiget seyen, welche Gnad und freyheit Simon von der Lippe, sel. Andenckens Bischoff zu Paderborn gnädiglich bekräfftiget hat mit noch mehreren Gnaden und freyheiten im J. Christi 1485, wie solches seine hierüber ausgegebene und versiegelte Brieffe mit mehreren ausweisen. Imgleichen auch von Epo Theodoro 1598 und von Epo Ferdinando 1667 alles bekräfftiget und renoviret worden.

Art. 13. Quae agenda circa infirmum aut defunctum Confratrem.

Wan ein Bruder gefährlig kranck worden, denselbigen sollen die gesunde aus brüderlicher Liebe besuchen, und so der Kranke stirbt, sollen alle anwesende Brüders neigst dem sarck mit brennenden Lichteren zwey und zwey vor denen Bluthsverwandten folgen und gehen, auch der Begräbnuß bis zum ende beywohnen, der Todtsfall soll erster gelegenheit anderen confratribus notificiret werden, darauff die Sacerdotes eine Seelmesse zu lesen und die Laici eine besondere Messe zu hören für die Seele des Verstorbenen sollen verbunden seyn, desgleichen sie dan auch nach ihrem todt zu gewarten haben. Es soll auch in choro circa funus recommendatio animae geschehen und die Laici fratres in choro stehen.

Art. 14. De assumendis Confratribus.

Damit nuhn diese h. Bruderschafft zunehme und wachse, als ordiniren wir, nicht als Verkäuffers der h. Dingen, sondern damit sie nicht durch gebrauch und Langheit der Zeit vergehen, daß alle Priesters sollen angenommen werden mit einem Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs, deren nur zwölffe nicht unvermögende seyn sollen. Die Laici aber, deren Zahl binnen Nieheimb wohnende nicht über zwölff seyen soll, mit 4 Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs. Und solte ein Bruder von den laicis versterben, so kan doch nur einer von seinen Kindern, ein Mans Erbe, in seines Vatters sel. platz tretten, mit dieser pflicht, der Bruderschafft zu geben zwey Goldtgülde und 12 gr. für 1 Pfd. wachs, welches privilegium die Nieheimbschen Bürgeren alleine genießen sollen. Die Pflicht, wie vorge-

sagt, müsen die new angenommene Confratres oder auff den Altar leggen oder denen procuratoribus extradiren, ehe sie eingeweyhet werden.

Art. 15. De stabilitate horum statutorum.

Diese Regul und Statuten unserer h. Bruderschafft, so nun gemeldet, sollen alle confratres sacerdotes und laici unverbrauchlich und gänzlich halten, selbige suchen zu befördern und mit allem fleiß fortzusetzen, und so hierin einer säumig würde gefunden werden, oder gegen die Statuta dieser löblichen Bruderschafft durch frewentliche worte thäte sprechen oder thuen, selbigen soll der Dechand hierin bestraffen. Solte er aber in seiner Boßheit verharren und sich nicht bessern, als soll man solchen lasterhafften Bruder als ein fauleß Glied abschneiden und aus unserer h. Bruderschafft verwerfen. Es soll ein jeglicher bedacht sein und trachten, die ehre des Allmächtigen Gottes nnd die Seligkeit der armen seelen dieser löblichen Bruderschafft in worten und in den werken mit höchstem fleiß zu befördern und fortzusetzen in erwartung hiervon den ewigen Lohn von der Allerhöchsten und Heiligsten Dreyfaltigkeit gebenedeyet von allen Creaturen nun und in alle ewigkeit. Amen.

Der süße nahme Jesu Christi unseres Herrn und der liebliche nahme Mariae der Mutter Gottes, auch die nahmen aller Heiligen seyen gebenedeyet nun und in alle ewigkeit. Amen.

haec omnia descripsi ex libro Calendarum 1725 18 Apr.

F. Franciscus Hatteisen O. S. Bened.

sacell. Nieh. p. t. procurator Calend.

VI.

Westfälische Hausmarken
und verwandte Zeichen.

Von
Dr. jur. Ernst Friedlaender,
Archiv-Sekretair am K. Staats-Archiv zu Münster.

Vorbemerkung.

Bald nachdem der Druck dieser Blätter durch den plötzlich ausbrechenden Krieg im vorigen Sommer und meine dadurch nothwendig gewordene Abwesenheit von Münster einen Aufschub erleiden mußte, erschien Homeyer's erschöpfendes Werk über die Haus- und Hofmarken. Nach der Publication dieses ausgezeichneten Buches würde ich es nicht wagen, diese Arbeit zu veröffentlichen, wenn nicht Homeyer selbst, dem ich dieselbe vorgelegt habe, mich dazu ermuntert und in seinem Werke deren Drucklegung ausdrücklich gewünscht hätte.

Ich bringe demnach den folgenden Aufsatz unverändert, wie ich ihn im vorigen Sommer abgeschlossen hatte, zum Abdruck, ohne denselben aus den Belehrungen, die mir durch Homeyer's Werk zu Theil geworden, zu bereichern. Nur wenige Sätze über einige Päpstliche Urkunden, sowie über Markenzeichen in Trier, die ich an Ort und Stelle zu finden Gelegenheit hatte, und die auch Homeyer noch unbekannt sein dürften, habe ich im Interesse der Sache hinzugefügt.

Münster, am 5. September 1871.

Westfalen, die Fundgrube für Rechtsalterthümer, eigenthümliche Gewohnheiten und altehrwürdige Sitten, in welchem ein conservativer Geist bei Hoch und Niedrig, der Nachwelt zum Frommen seit jeher Denkmäler aller Art sowohl eines längst vergangenen Lebens als auch der verbreiteten Rechtsgebräuche sorgfältig bewahrt hat, birgt noch so manchen Schatz, der es verdient an's Licht des Tages gezogen zu

werden, um dadurch zur Förderuug der Kunde deutscher Vergangenheit, deutschen Rechtslebens und deutscher Gewohnheiten beizutragen. Und wie so manches Recht und manche Sitte vorzugsweise im Westfalenlande geblüht, und sich bei der Natur seiner Bewohner lange zu erhalten gewußt hat, so ist auch der Gebrauch der Hausmarke in seinen mannigfachen Anwendungen dort in großem Umfange verbreitet gewesen.

Aufmerksam gemacht durch die im Interesse der Hausmarkenkunde mehrfach ergangenen Aufforderungen Homeyer's und die in Folge seiner Anregung erschienenen Schriften, habe ich es mir angelegen sein lassen, unter thätiger Beihülfe des Herrn Archiv Secretairs Dr. Veltman, welcher mir einige werthvolle Beiträge mitgetheilt hat, eine Anzahl Westfälischer Marken zu sammeln und in den folgenden Tafeln zusammenzustellen. Zugleich füge ich einige, mir sonst bekannt gewordene, nicht Westfälische, und wenige schon anderen Orts gedruckte Markenzeichen hinzu, in der Hoffnung durch die Veröffentlichung der folgenden Blätter einige Bausteine zu der noch nicht abgeschlossenen rechtshistorischen Untersuchung über die Hausmarkenlehre beigetragen zu haben.

Fragen wir zuerst nach der Bedeutung der Hausmarke, so werden wir sagen müssen, sie will als äußerlich einfachstes sinnliches Mittel eine Person vertreten. Sie erscheint daher selten als Bildzeichen, das schon Mühe zu seiner Herstellung erfordert, sondern meist und am liebsten in einfacher Composition von geraden Strichen, die überall und ohne viele Hülfsmittel da angebracht werden können, wo man die Beziehung seiner Person zu einem Gegenstande ausdrücken will.

Der Hauptcharakter der Westfälischen Marken ist der der Binderune, selbst bis in späte Jahrhunderte hinein; daneben kommen freilich die Marken auch lediglich als Zierrath eines anderen Zeichens und verknüpft mit Buchstaben vor; in einzelnen Fällen gestalten sie sich zum Bilde (Nro. 298—301),

und erscheinen besonders häufig als sog. Wolfsangel in Siegeln und Wappen auch jetzt noch blühender Geschlechter (z. B. Nro. 279). Sehr interessant ist das unter Nro. 468 abgebildete Siegel, welches einen Kelch, als Emblem des Besitzers, eines Priesters, und daneben in demselben Schilde die Hausmarke desselben aufweist.

Die geschwungene Linie ist in Westfälischen Marken selten, und überhaupt ist meist die möglichst einfache Form beliebt worden, ein Zeichen dafür, daß die Marke in ausgedehnter Weise zum Einschneiden und Einritzen in Gegenstände aller Art angewendet wurde, weil dieses um so leichter geschehen konnte, je einfacher und gradliniger die Marke war.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Arten der Markenzeichen über.

1. Hausmarken. Eigentliche Hausmarken habe ich in Münster und seiner nächsten Umgebung nicht eben allzuhäufig gefunden; es ist bemerkenswerth, daß dieselben in mehreren Fällen in der Wetterfahne angebracht sind. Nro. 1—14, 443 u. 444 sind Hausmarken zu Münster und Wolbeck. Herr Dr. Veltman, jetzt kommissarischer Archivvorstand zu Osnabrück, theilte mir Nro. 538—552 als Osnabrücker Hausmarken mit; und zwar 538—542 aus der Lohstraße Nro. 44, 57 und 66; 543 und 544 aus der Bierstraße 14; 545 von der Rolands-Mauer Nr. 28; 546 und 548 bis 550 aus der Bocksmauer 11, 5, 10 und 19; 547 aus der Schweinestraße Nro. 17; endlich 551 und 552 vom Markt Nro. 68.

Die Wahrnehmung [1]), daß in Schleswig der verheirathete Sohn, der bereits im Besitze einer eigenen Marke ist, beim Tode des Vaters die väterliche Marke übernimmt, läßt sich in analoger Weise auch in dem Schleswig überhaupt verwandten Münsterlande machen. Hier erbt sich der Name

---

[1]) Michelsen Die Hausmarke S. 45.

der Bauerhöfe durch viele Generationen fort, indem ein neuer, fremder Besitzer des Hofes den alten dem Erbe anklebenden Namen als Familiennamen annimmt: und dabei ist es wohl unzweifelhaft, daß in älteren Zeiten, wo jedes Erbe seine Marke hatte, auch diese mitvererbt worden ist.

Ich möchte einen solchen Fall bei den folgenden Nummern 105 und 106 annehmen, welche Siegel Lippescher Eingesessener darstellen. Oder ist es zu kühn, eine gleiche Sitte über die Grenzen des Münsterlandes hinaus constatiren zu wollen? Daß sich die Sitte der Namensvererbung auch über andere Gebiete des nördlichen Westfalens erstreckte, ist z. B. für die Grafschaft Ravensberg, an welche das Fürstenthum Lippe unmittelbar grenzt, und der es überhaupt nahe verwandt ist, sicher verbürgt. Denn Holsche in seiner Beschreibung der Gr. Ravensberg erzählt Seite 52 f., daß der jedesmalige Bewohner eines Bauerhofes den diesem von uralten Zeiten her anklebenden Namen annehmen und gegen seinen vorigen Namen vertauschen muß; dabei wird also auch wohl die Marke des Hofes jederzeit mit vererbt worden sein, und wir werden ein Beispiel davon in den genannten Nummern 105 und 106 finden können. Hier besitzt im Jahre 1546 Franz Schrage dieselbe Marke, welche im J. 1503 dem Heinrich to Grybecke gehört. — Nro. 556 ist in den Schlußstein eines gothischen Portals im Augustinerkloster zu Wittenberg eingemeißelt. Aus der ebenda befindlichen Inschrift „als Luther 57 Jahr alt war", ersehen wir, daß diese Marke aus dem Jahre 1540 stammt.

2. Handzeichen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in alten Zeiten der des Schreibens Unkundige zur Beglaubigung seiner vom Schreiber geschriebenen Namensunterschrift derselben ein Kreuz hinzufügte. Dieses heilige Zeichen war zu diesem Zwecke vom Kaiser Justinian förmlich anerkannt, denn er sagt l. 22 §. 2. C. (6. 30), es genüge für den schreibunkundigen Erben, der sich der Rechtswohlthat des

Inventars bedienen wollte „venerabili signo crucis antea manu heredis præposito.“

Die Personen, welche sich dieser Rechtswohlthat bedienten, werden sich nun häufig statt eines einfachen Kreuzeszeichens, bei allem Festhalten an demselben, und vielleicht in Erinnerung an die ihnen bekannten Runen, eine charakteristische Form dafür geschaffen haben, welche so als Vorläufer einer in späteren Zeiten eigenthümlich gestalteten Marke gelten kann.

Mir liegen vier Urkunden vor, aus denen sich eine reiche Ausbeute solcher charakteristischer Kreuze machen ließ, und welche zugleich beweisen, daß es im 9. und noch am Ende des 12. Jahrh. mit der Schreibfertigkeit hoher Würdenträger der Kirche oft trübe genug ausgesehen hat.

Das erste hierher gehörige Diplom ist im Mai 890 zu Forchheim ausgestellt, und es enthält die Bestätigung aller Güter, Freiheiten und Privilegien für das Stift Neuen-Heerse durch mehrere auf dem Reichstage zu Forchheim anwesende Bischöfe und Aebte [2]). Die Namen der unterschriebenen Prälaten sind von der Hand des Notars aufgezeichnet, aber über denselben befinden sich Kreuze mannigfaltigster Form und mit verschiedener Tinte gezeichnet. Wir geben dieselben unter Nro 309 bis 328 genau nach dem Original facsimilirt in der Reihenfolge der unterschriebenen Namen, nämlich der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Würzburg, Verden, Metz, Speier, Osnabrück, Eichstädt, Hamburg, Verdun, Paderborn, Passau, Halberstadt, Minden, Münster, und von 5 Aebten, unter denen sich der von Corvey befindet. Der mitunterzeichnete Bischof von Hildesheim hat kein Kreuz hinzugefügt.

Die zweite Urkunde mit eigenthümlichen Handzeichen

---

[2]) Stift Neuen-Heerse, Urk. Nro. 3, gedruckt: Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. S. 526 ff.

enthält eine Güterbestätigung für das Kloster Abdinghof in Paderborn, und ist vom Papst Lucius III. am 27. Februar 1183 zu Velletri ausgestellt[3]). Unterzeichnet haben mit den unter Nro. 329 bis 334 mitgetheilten Zeichen die Bischöfe von Porto und Albano, Theodinus und Henricus, die drei Kardinalpriester Vivianus, Laborans und Ranerius, und der Kardinaldiakon Gratianus.

Die Nummern 209 und 289, welche Siegeln aus dem Jahre 1544 und 1550 angehören, haben ziemlich genau dieselbe Marke, die hier als Kreuzzeichen des Laborans vorkommt.

Die Urkunde vom 3. März 1196 sodann[4]), in welcher Papst Coelestin III. dem Kloster Wedinghausen seinen Güterbesitz bestätigt, ist vom Papste und 18 hohen Würdenträgern der Kirche, meist Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen, unterfertigt. Vor jeder Namensformel, z. B. „Ego Johannes tituli Sancti Stephani in Celio monte presbyter Cardinalis subscripsi," befindet sich das eigenhändig gezeichnete Kreuz, und zwar unterscheiden sich sämmtliche 19 Kreuze durch eigenthümliche Zusätze von einander. Die genauen Facsimile derselben stehen auf Tafel IV. Nro. 562—580. — Das Kreuz des Papstes befindet sich im oberen Theile zwischen den beiden concentrischen Kreisen, welche zwischen sich den Wahlspruch und innen die Namen Petri und Pauli und den des Papstes enthalten.

Der Handschriftenband des K. Staats-Archivs, Msc. II. 39 enthält S. 11 ff. eine Kappenberger Urkunde desselben Papstes, in welcher dieselben Unterfertiger mit denselben Kreuzzeichen zu finden. In der Wedinghauser Urk. ist zwischen Johannes und Hugo eine Zeile Lücke, hier aber steht

[3]) Kl. Abdinghof, Urk. Nro. 45., gedruckt: Erhard Reg. hist. Westfal. Cod. dipl. Nr. 431.

[4]) Kl. Wedinghausen, Urk. Nro. 9.

an dieser Stelle die Unterschrift des Kardinalpriesters Guido mit dem Zeichen, welches in Nro. 590 abgebildet ist.

Endlich besitzt auch eine ungedruckte Urkunde des Papstes Honorius III. für Kl. Wöltingerode, Diöc. Hildesheim, vom 6. Oktober 1216 neben den Unterschriften der Kardinäle 12 eigenthümliche Kreuzzeichen, welche denen der Wedinghauser Urkunde sehr ähnlich sind.

In späteren Jahrhunderten wurde es dann, wie es scheint, allgemeinere Sitte, seine Marke neben seinen Namen unter die Urkunde zu setzen. Einen schönen Beweis dafür liefern zwei ungedruckte Urkunden aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, auf welche mich der Herr Geheime Archiv-Rath Dr. Wilmans aufmerksam zu machen die Güte hatte.

Die Erstere ist vom 30. April 1589, und enthält ein Bittschreiben der Stadt Emden an den Grafen Edzard von Ostfriesland, sie „bei ihren bürgerlichen altherkommen und gebrauch ohnperturbiret pleiben zu lassen, auch in Religionssachen keine Newerung anzurichten". In der zweiten vom 31. Juli 1593 legt dieselbe Stadt den kaiserlichen Kommissarien ihre Gravamina wegen allerlei von demselben Grafen eingeführten „beschwärden, neuwerungen und veränderungen" vor.

Die Bürger der genannten Städt haben sämmtlich ihre Namen unterschrieben und viele derselben überdies ihre Hausmarken hinzugefügt, mit dem Zusatz „N. N. (L. S.) mark." Da bei einem der Bürger, einem Mitgliede des „Schmeede Amts" ausdrücklich bemerkt wird „dewyl Jan Uhrwercker nicht schryven kan, so hefft syn marck hyr onder schrivet," dürfen wir wohl annehmen, daß die übrigen Bürger ihre Namen und Marken selbst unterzeichnet haben. Wir müssen uns hier auf die Vermuthung beschränken, da jene Urkunden uns nicht im Original, sondern nur in Abschriften (Saec. XVII.) vorliegen. Die in diesen Diplomen gefundenen Marken sind die unter Nro. 336—414 mitgetheilten. Nro. 350—364

sind die Marken der „Schoemaker Olderlude“, Nro. 365—371 die des „Schmeede Amts“, Nro. 372—379 die der „Olderlude der Laekenbereider“, und Nro. 380—384 die Marken der „Snydersgilde“.

Ein weiteres Zeugniß für die immer weiter sich verbreitende Sitte, seine Marke dem Namen beizufügen, besitzt Münster in einigen großen silbernen Ketten, welche angesehenen Schützengesellschaften der Stadt gehören und denselben zur Zierde gereichen. Zwei davon, deren Gestalt die folgende ist, habe ich gesehen:

Ein etwa 4 Zoll langer, silberner vergoldeter Vogel trägt um Hals und Schwanz gelegt je einen goldenen Reif, in welchem die lange Kette befestigt ist, welche so getragen wird, daß der Vogel vorn auf der Brust hängt. Jeder Schützenkönig, und ein Solcher wird alle 3 Jahr neu bestimmt, muß nun ein silbernes Schildchen mit eingravirtem Namen und Datum an die Kette fügen lassen. Der Schild des jedesmaligen jüngsten Königs bleibt für das laufende Triennium an besonders hervorragender Stelle, im Schnabel oder am Halse des Vogels aufgehängt. Der silberne Vogel der „Großen Schützen“ trägt eine goldene Krone, und hält im Schnabel den ältesten Schild von 1559. Unter der sehr bedeutenden Anzahl der übrigen Schilde habe ich 37 gefunden, welche neben dem Namen des Stifters die Hausmarke desselben aufweisen; ich theile dieselben unter Nro. 28—64 mit. — Der silberne ungekrönte Vogel der zweiten Kette steht auf einem Aste, an welchem 3 Schilde hangen; der in der Mitte hat die Inschrift: „Dieser Vogel gehoret der Schutten uffr Rodenburg[5]) und umb Aegidii kirchoff ao 1680 uffgerichter Bruderschafft“, und die zu beiden Seiten befestigten tragen die Namen der ältesten Könige; unter den zahlreichen übrigen Königsschilden dieser Kette enthalten noch neben den

[5]) Die «Rothenburg» ist der Name einer Straße in Münster.

Namen acht die Hausmarken Nr. 20—27). Außer dieser Kette besitzt die „Große Schützenbruderschaft“ noch einen schön gearbeiteten silbernen vergoldeten Brustschild von 8—10 Zoll Durchmesser, mit kriegerischen und Schützenemblemen reich geschmückt, etwa aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, dessen Mittelbild von 13 kleineren Schilden umgeben ist, welche Hausmarken und die Anfangsbuchstaben des Namens ihrer Inhaber enthalten. Nro. 65—77. — Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Archiv-Assistenten Sauer besitzt auch die Schützengesellschaft im Ueberwasserkirchspiel zu Münster eine Schützenkette, ähnlich den beschriebenen, unter deren etwa 50 Schilden, die unter Nro. 529—535 abgebildeten Markenzeichen tragen.

Auch auf den Grabsteinen wird oft die Marke neben den Namen der unter denselben Ruhenden eingemeißelt. Im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1863, Nro. 5, 6 und 7, sind 472 Nürnberger Marken mitgetheilt, die auf den großen steinernen Grabplatten des St. Johannes- und des St. Rochus-Kirchhofs gefunden worden sind.

In einem Manuscript der Stadtbibliothek zu Trier finden sich von Alters her die Namen der jedesmaligen Bürgermeister und ihr Wappen, resp. Handzeichen eingetragen. Als in das Gebiet der Marken gehörig betrachte ich die unter Nro 488—506 Mitgetheilten.

3. Sehr ausgedehnt war in Westfalen die Sitte, seine Marke als Siegel zu gebrauchen, und mit diesem die Urkunde anstatt eigenhändiger Namensunterschrift zu beglaubigen. Es ist von Michelsen a. a. O. S. 57 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Marke eine doppelte Natur hatte. Entweder war sie ganz dinglich, d. h. sie klebte dem Grundstücke an, und vererbte mit diesem fort, und ward unter Lebenden extradirt (oben Nro. 105 und 106), oder sie war durchaus persönlich, so daß in derselben Familie die verschiedenen Mitglieder verschiedene Marken führten. (Nr. 28 und 31; 45 und 48; 110, 111 und 123; u. s. w.).

Höchst interessant ist es nun zu beobachten, wie in den Familien der Charakter der Marke derselbe bleibt, diese selbst aber von den einzelnen Mitgliedern, kleine, der betreffenden Person eigenthümliche Veränderungen bekommt. Beispiele hierfür sind die Folgenden: 2 Mitglieder der Familie Holscher oder Hölscher zu Münster haben in ihren Marken denselben Grundtypus ⋈, aber Hermann verändert denselben im Jahre 1592 in ⋈, und Johann im Jahre 1643 in ⋈ (Nro. 33 und 41).

Aehnlich die Münstersche Familie Modersonne (jetzt Moederson in Lippstadt). Der älteste siegelt 1557 mit ⅄, danach kommt Jost in den Jahren 1595, 1619 und 1636 mit ⅃ und Christian 1607, 1611, 1613 und 1636 mit ⅃, ebenso siegelt Rotger 1619. Hundert Jahr später hat sich in dieser Familie, die so viel Verständniß für ihre alte Marke gezeigt hat, das Interesse daran so abgeschwächt, daß Johann im Jahre 1705 mit einem Bilde siegelt, das allerdings noch einen Rest von Markenzeichen aufweist, er führt folgendes Siegel ♡· (Nro. 93, 34, 36 und 54). Derselbe Johann erscheint 1694 als Schützenkönig in der Bruderschaft des Ueberwasserkirchspiels. Sein Schild hat dasselbe Zeichen (s. u. Nro. 530). Weitere Beispiele verwandter Marken in denselben Familien zeigen die Nummern 30 und 183 (Burmann), 23 und 53 (Veltman), 118 und 119 (Bredenbeck), 46 und 171 (Koster), 172 — 174 (Duvel), 94 und 184 (Scroder), 166 und 212 (Hardenack), 496 und 498 (Helling), 109, 112 und 135 (Wedige).

4. Wo in einer Familie dieselbe Marke fortgeerbt wurde, da nimmt diese schon die Natur eines Familienwappens an. Solcher Fälle liegen unter Nro. 22 und 52, 102 und 128, und 131 vor, doch kann ich nicht feststellen, ob sich bei diesen Familien jene Marken bis heute erhalten haben. Anders bei einer ganzen Reihe noch heute blühender Fami-

lien, deren Wappen nichts Anderes als die alte Marke der Familie enthält. (Nr. 238, 163, 164, 244, 245, 249 u. v. a.). Besonders häufig erscheint unter diesen Wappen die sog. Wolfsangel .

Schon 1277 siegelt Sueder von Sledesen (Schledehausen) mit den 3 Wolfsangeln (2. 1), und da sich diese Osnabrückische Familie noch weiter hinauf bis 1169 verfolgen läßt, wo 2 Ministerialen des Stifts Osnabrück diesen Namen tragen, so werden wir berechtigt sein, der Marke dieser Familie noch ein bedeutend größeres Alter zuzuschreiben, als vom Jahre 1277, wenn auch ein älteres Siegel nicht bekannt ist. Aber Ministerialen pflegen sich ja überhaupt erst seit der Mitte des 13. Jahrh. der Siegel zu bedienen! Werden wir aber nicht zu der Annahme berechtigt sein, daß die Familie, schon ehe sie siegelfähig war, eine Marke als sonstiges Handzeichen oder als eigentliche Hausmarke besaß? — Im Jahre 1396 heirathet Rabodo de Schele die Erbtochter von Sledesen, die Wappen werden combinirt, und noch heute führt die Familie von Schele in ihrem quadrirten Wappenschilde im 2. und 3. Felde die 3 Schledehausenschen Wolfsangeln. (Nro. 302). Ein weiteres Beispiel für das Erscheinen der Wolfsangel im 13. Jahrh. und deren Fortbestehen bis heute als Familienwappen liefert die Familie von Galen seit 1284 (Nro. 279).

Was Fahne, Westfälische Geschlechter (s. v. Schide, Biekern und Dorgelo) „3 Baumstümpfe", „3 Schilfstauden" und „3 Baumstümpfe mit 6 Aesten" nennt, nämlich hier Nro. 270, 272 und 274, kann ich auch nur für Marken halten. Die Nro. 555 fand ich auf einem Wappenschild am Grabdenkmal der Familie Albinus zu Wittenberg. Dasselbe hat seine Stelle an der nördlichen Außenwand des Chors der Stadtkirche, und trägt die Jahreszahl 1582.

5. Auf eine weitere Form der Marke, die Steinmetzzeichen, hier näher einzugehen, kann meine Absicht

nicht sein, nachdem über diese schon vielfache und gründliche Erörterungen ans Licht getreten sind [6]).

Was Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie, II. S. 627 vom Dome zu Regensburg sagt, wo an einem Pfeiler 91 Steinmetzzeichen zusammen angebracht sind, so daß es scheint, als hätten die Steinmetzen, welche am Bau nach und nach Theil nahmen, sich hier wie auf einer Gedenktafel durch das Einhauen ihrer Zeichen verewigt, paßt auch genau auf den Dom zu Köln, wo ich, bei mehreren Besuchen desselben in den Jahren 1862, 1864 und 1867, an einem Südpfeiler des Mittelschiffes, irre ich nicht, dem zunächst dem Kanzelpfeiler stehenden, eine ganze Reihe von Steinmetzzeichen eingemeißelt gefunden habe. Sie sind unter Nro. 417—433 mitgetheilt.

Ferner habe ich in Münster an dem 1569 erbauten „Stadtkeller", einem sehr schönen Renaissancebau, 2 Steinmetzzeichen in häufiger Wiederholung bemerkt, es sind Nr. 415 und 416. — Eine überaus reiche Ausbeute interessanter Steinmetzzeichen läßt sich in den erhabenen Ruinen des Heidelberger Schlosses machen. Bei unzähligen Besuchen daselbst und noch zuletzt im Juni des Sommers 1870 fand ich besonders am sogenannten „dicken Thurm" aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts jeden einzelnen Quaderstein mit einem derartigen Zeichen versehen. Auch in anderen Theilen der Ruine bemerkte ich viele Zeichen der fleißigen Steinmetze, und nach der Aussage eines dortigen Führers sollen alle einzelnen Bauten des Schlosses, die den verschiedensten Perioden ihre Entstehung verdanken, mehr oder weniger reichlich Steinmetzzeichen aufweisen. — An dem jetzigen Katastergebäude aus dem 16. Jahrh. in Trier ist fast jeder Stein gezeichnet. Beispiele davon habe ich unter den Nro. 508—522 mit-

---

[6]) S. die Literatur bei Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, 4. Aufl. Thl. I. S. 624 ff.

getheilt. In mehrere Steinstufen auf dem Marsberge bei Trier ist Nro. 523 eingemeisselt.

6. Verwandt mit den Steinmetzzeichen sind die Meisterzeichen, die häufig bei Mitgliedern derselben Familie einander ähnliche Formen tragen. So führt Matthäus Ensinger (stirbt 1463), als Werkmeister des Ulmer Münster Nro. 445; sein Sohn, der bis 1480 dasselbe Amt bekleidete, Nro. 446; die beiden folgenden Werkmeister daselbst bis zum Ende des 15. Jahrh., Hans und Matthäus Böblinger, Vater und Sohn, haben als Marken Nro. 447 und 448 [7]). Von Straßburger Meistern führe ich an Johann Hültz 1428, Nro. 452, Jost Dotzinger 1453, Nro. 453, und Konrad von Straßburg 1482 Nro., 454 [8]). An einem Tabernakel aus d. J. 1462 [9]) ist das unter Nro. 524 mitgetheilte Zeichen mit der Inschrift: Petter Krvog im Surelant und die Jahreszahl eingeschnitten. Die Straßburger Buchdruckerfamilie Grüninger (1483—1528) führt Nro. 525.

Hierher gehören auch die Zeichen der Münzmeister, von denen mir im XV. Bande der Münzstudien von Grote folgende aufgefallen sind: Nro. 458—463. Nro. 458 gebraucht Peter Busch zu Bielefeld und Detmold 1594—1601, Christian Traubel aus Kassel, zu Bielefeld und Detmold 1598 — 1600, und Alexander Wackerwald zu Detmold 1600—1604. Nro. 460 gehört Kaspar Höver zu Detmold 1601 — 1602, Nro. 461 Christian Dyß 1609, und Nro. 462 gebrauchen 6 Münzmeister zu Detmold in den Jahren 1618—1623. — In Nr. 561 theile ich das Zeichen eines unbekannten Mainzer Druckers aus d. J. 1480 mit, welches ich in Fischer,

---

7) Vgl. Christl. Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus, von Grüneisen, Schnaase und Schnorr von Karolsfeld, Jahrg. 1865.

8) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1863 Nr. 11

9) Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst. Darmstadt 1815.

Beschreibung typographischer Seltenheiten, 1804. Heft 6 fand. Meines Erachtens sind die Buchstaben zur Seite der Marke M und S. — Fischer jedoch liest M und die Zahl 5. —

7 Auch die Monogramme in ihrer Beziehung zur Hausmarke lasse ich hier unberücksichtigt, und hebe nur einige hervor, welche mir lediglich Marken und von dem Wesen eines Monogramms, insofern dieses aus zusammengesetzten Buchstaben besteht, weit entfernt zu sein scheinen. So sind Nro. 434, 435 und 436 (Fam. Vischer); 437 (Jörg Sürlin), 438 (Joh. Memling), 439 (Veit Stoss), 440, 449 und 450 (Cornelius Engelbrechtsen) meines Erachtens nur die alten Marken, und verrathen nicht die mindeste Verwandtschaft mit den auch vorkommenden Monogrammen derselben Künstler. Ueberdies entbehren die Künstler mehrfach eines eigentlichen Monogramms, fügen aber doch ihrem Kunstwerke häufig neben der vollen Namensunterschrift ein Zeichen bei, wie z. B. der Ulmer Jörg Sürlin (Nr. 437). In einem solchen Falle kann doch wohl allein von einer Marke und nicht mehr von einem Monogramm, im eigentlichen Sinne des Worts, die Rede sein.

8. Als Eigenthumszeichen kommt die Marke in sehr ausgedehntem Gebrauche an allen Gemälden, Sculpturen, ja selbst am Mauerwerk der Gebäude des St. Paulinsstiftes zu Trier vor. Die betr. Marke ist unter 507 mitgetheilt. — Auch sollen in der Trierer Gegend noch vielfach die Weinbergspfähle mit Marken versehen sein.

9. Schließlich theile ich noch eine Marke mit, welche mir als Kaufmannszeichen bekannt geworden ist. Nr. 19 führt ein Arnstadter Kaufmann (Arn. Rödiger) auf allen seinen Verpackungen.

Uebersicht

über die

Vertheilung der Marken

auf den 4 Tafeln nach ihrem Charakter.

1. Eigentliche Hausmarken: Nro. 1—14, 443, 444, 538—552, 556.
2. Handzeichen, außer der Namensunterschrift: Nro. 20—77, 309—334, 336—414, 488—506, 529—535, 562—580, 590.
3. Siegel: Nro. 15—18, 78—163, 166—237, 239—241, 252, 255—258, 283—292, 335, 441, 442, 451, 464—480. 483, 485, 487, 527, 528, 536, 537, 553, 554, 558—560, 581—588, 589, 591—600.
4, Wappen: Nro. 164—165, 238, 242—251, 253—254, 259—282, 293—308, 481—482, 484, 486, 555.
5. Steinmetzzeichen: Nro. 415—433, 455—457, 508—523.
6. Meisterzeichen: Nro. 445—448, 452—454, 458—463, 524 (?), 525, 561.
7. Monogramme: Nro. 434—440, 449, 450, 557.
8. Eigenthumszeichen: Nro. 507.
9. Kaufmannszeichen: Nro. 19.

Namenverzeichniß zu den Abbildungen.

Nr. 15 Joh. Schinkinc 1351.
16 Alb. Scenkinc 1351.
18 Nicol. Cillevere 1363.
20 Th. Busch 1682.
21 P. Nolken 1692, 1696.
22 Bernd Stücker 1703.
23 Gerh. Veltman 1713.
24 Henr. Hertleist 1729.
25 Hölscher.
26 F. Chr. Hoynck 1738.
27 Gottfr. Zundt 1763
28 D. Korbinck 1559.
29 J. Lutickhus 1578.
30 B. Buerman 1580.
31 J. Korbinck 1582.
32 B. Huge 1589, 1595.
33 H. Holscher 1592.
34 Jost Modersone 1595 1619, 1636.
35 Chr. Hesse 1600.
36 Chr Modersonne 1607 — 1636.
37 J. Wernicke 1615.
38 F. Bruninck 1620.
39 Melch. Krubbe 1627.
40 B. Stoltenkampf 1631.
41 Joh. Hölscher 1643.
42 Herm thor Beke 1645.
43 Andr. Holstein 1653.
44 Joh. Klüte 1654.
45 Joh. Merhoff 1656.

Nr. 46 H. Koster 1680.
47 Heinr. Schütte 1681.
48 Joh. Merhoff 1682.
49 Jak. Swoll 1685.
50 Henr. Veltwisch 1687.
51 B. Rolinck 1694.
52 Heinr. Stücker 1697.
53 Heinr. Veltman 1702.
54 Joh. Moderson 1705.
55 Gerh Buschmann 1722.
56 Dietr. Betting 1725.
57 Chr. Thyer 1726, 1736.
58 J. M. Surmann 1730.
59 Gerh. Matth. Greshoff 1739, 1742.
60 J. Dietr. Wesling 1740.
61 Jost H. Schotte 1747.
62 Familie Alffers 1766 — 1832.
63 J. M. und P. L. Giese 1775 — 1784.
64 Herm. Varing 1560. — 1573.
74 s. 37.
75 s. 40.
78 H. Schwartzkopf 1563.
79 Joh. Dom. Schwartzkopf 1764.
80 Ant. Christ. Schwartzkopf 1764.
81 Herm. Dommger 1318.

Nr 82 Schöffen zu „Schonesken.“
83 Hilb. Wynen zu Borken 1487.
84 Stadt Mannheim.
85 Joh. v. Tytze (Köln) 1495.
86 Joh. v. Mullen 1566.
87 Matth. Dreyer 1421.
88 Joh. Swebers 1450.
89 Herm. Rolcke 1454.
90 Godeke v. Haltern 1447.
91 Joh. Lyderman 1412.
92 Lambert de Hane 1429.
93 H. Modersonne 1557.
94 Gert Scroder 1533
95 Lud. Dornigh 1475.
96 Arnd Pasgefale 1544.
100 Hans Vittick 1538—45
101 Jost Wilman 1549.
102 Konr. Mentze 1549.
103 J. Botesack 1552—64.
104 Joh. Viltheit 1553.
105 H. to Grybecke 1503.
106 Franz Schrage 1546.
107 Gert Floreken 1560—64.
108 Bernd Strechholt 1563.
109 Joh. Wedigen 1563
110 Herm. Cotfles 1513.
111 Herm. Cotfles 1512—26.
112 Joh. Wedige 1564.
113 Cord Geisenbier 1564.

Nr. 114 Herm. Schroder 1564.
115 Jürgen Lepper 1564.
116 Herm. Bindell 1566.
117 Lud. Barekei 1564—66.
118 Henr. Bredenbeke 1549.
119 Joh. Bredenbeke 1553.
120 Joh. Helman 1566.
121 Joh. Schutte 1508.
122 Herm. Sutmerssen 1512
123 Herm. Kotflesk 1512—15.
124 Gert van Ulsen 1515.
125 Hinr. v. Londe 1581.
126 Bart. Bantse 1581.
127 Herm. Mentze 1581.
128 Joh. Mentze 1581.
129 Heinr. Wendt 1581.
130 Franz Westermann 1587—1604.
131 Gerh. und Wilh. Koick 1494—1566.
132 Heinr Brunick 1525.
133 H. Heidtmann 1608.
134 Dom. Korffmaker 1610.
135 Casp. Wedigen 1618.
136 Jürgen Giese 1618.
137 Math. Stute 1660.
138 Lud. Westenberg 1664.
139 Gottschalk Rykhoff 1516.
140 Joh. Korffler 1521.
141 Henr. Weldige 1521—26.
142 Lud. Lindeman 1508.

Nr. 143 Henr. Deterdink 1539.
144 Lamb. Wynen 1428.
145 J. Rueckenmester 1409.
146 Gobelinus gogravius de Bekene (Beckum) 1333.
147 Joh. Vermideken 1400.
148 Henr. v. Yttersum 1478.
149 Herm. von Suchtorp 1488.
150 Gerh. Kleinsorge 1567.
151 Dietr. Heltsabell 1477.
152 Gert von Burlo 1495.
153 Peter Saß 1568.
154 C. A. Rotering 1773.
155 Lembert Lepper 1489.
156 H. Smullink Saec. XVI.
157 Peter Pannaker 1652.
158 Heinr. Ghyr 1548.
159 Joh. und Lubbert von Alen 1435.
160 Wilh. Schoelbermann 1423.
161 Wolbert ten Boenkamp 1448.
162 Engelb. von Aelinchove 1452.
163 Rensing 1503.
164 Stommel.
165 Lantrop 1352.
166 Eng. Hardenake 1454.
167 Martin Boikeman 1454.
168 Lubeke Bovenberch 1454.
169 H. v. Wancken 1454 63.

Nr. 170 Herm. Prymus 1454.
171 Joh. Kosters 1455.
172 Wernike Lobewich, gn. Duvel 1464—72.
173 Heinr. Lobewich 1481—1500.
174 Heinrich Lobenrich der Jüngere 1509.
175 Bernh. Mersmann 1458
176 Herm. Herde 1460.
177 Herm. Brockmann 1461.
178 Franken tor Gois 1462.
179 J. v. Stadtloen 1463.
180 Joh. v. d. Lippe 1464.
181 Engelb. Dubynk 1464.
182 Wenemar Hilgensnyder 1465.
183 Burman, gnt. Vorhelm 1467.
184 Tilman Scrober 1471.
185 Heinr. Koerler 1574.
186 W. Lentzing 1573.
187 H. Stille 1618.
188 Warendorp 1386—1491.
189 Laurenz Biskopink 1572.
190 Steven de Wyman 1424.
191 Gerd Wyltynch 1424.
192 Heinr. Niehus 1537.
193 Wessel ton Vene 1462.
194 Adolf v. Rolandswerth (Rolinxwerth) (1210. 1400.) 1581.
195 Dietr. Fronen 1581.

Nr. 196 Heinr. Pryns 1407. 1409.
197 Heinr. Brygynk 1409.
198 Joh. Witveldt 1597.
199 Joh. v. Have 1569.
200 Joh. Hobinck 1540.
201 Joh. Akolk 1546.
202 Ludeke von Greest 1451.
203 Christ. Scheckes 1428.
204 Herm. Mynnenpries 1430.
205 Joh. Rensink 1420.
206 Joh. de Lystyghe 1440.
207 Hermannus Monetarius 1383.
208 Servatius 1330.
209 Ranoldus Berger 1544.
210 Ludb. Zumkley 1584.
211 Bernh. Uphueß 1540—1588.
212 Eng. Hardenack 1575.
213 Herm. Benthes 1546.
214 Joh. v. Holtum 1554.
215 Bertr. Meiburch 1538.
216 Dietr. Esselinge 1533.
217 G. Overhagen 1546.
218 Bernd Vynnyge 1510—1520.
219 Gosw. Heine 1601.
220 Dietr. Epping 1655.
221 Gregor Hoett 1646. (Zülpich).
222 Anton Sibenius 1683—1695 (Neuß).

Nr. 223 Tilman Spormakerink.
224 Joh. Rudorp 1541.
225 Heinr. Gryns 1407.
226 Tönnis ton Stenweghe 1500.
227 Dietr. Baumann 1599.
228 Rolf Rumeschotele 1419.
229 Joh. tor Byle 1569.
230 Bernh. zum Berge 1614.
231 Joh. Abele 1424.
232 Dietr. Sluyter 1567.
233 Dietr. Mürren 1621.
234 Nik. Kottinck 1627.
235 Dietr. v Althus 1667.
236 Michel Kitz 1597.
237 Joh. Walboem 1572.
238 Frhrr. v Schöppingk.
239 Joh. Bollemann 1316.
240 Lewold v. d. Hove 1435.
241 Bernh. Kemmener 1531.
242 Aussem.
243 Bakum (um 1600).
244 Mockel (Mitte 16 sc).
245 v. Breidmar (um 1287).
246 v. Lemmen 1663.
247 Schlaun 1450.
248 Metzenhausen.
249 v. Schlebusch 1483.
250 Zumbach.
251 Arken.
252 Rotger v. Beggendrop 1277.
253 v. Blomenstein.
254 v. Budel 1384.

Nr. 255 Sudermann 1346.
256 W. Suprian 1619.
257 Hilb. Moller 1617.
259 Aken.
260 v. Bennigsen.
261 Bodelswing (Dortmund) 1336.
262 Ludw. v. Bram 1419.
263 v. Brunninkhusen 1346.
264 Dröge 1418.
265 Ispelingrode 1286.
266 Kilver 1363.
267 Melman 1400.
268 Overhage 1464.
269 Ribbe 1491.
270 Schide (um 1400).
271 Ludw. Crevet 1343.
272 Biekern 1451.
273 Dinklage.
274 Dorgelo.
275 Schele.
276 Crispin 1320.
277 Conr. von Debenhusen 1331.
278 v. Brabeck 1247.
279 v. Galen 1284.
280 Wittringen 1464.
281 Rike, Anfang 14 sc.
282 v. Brandscheid 1398.
283 Gerh. v. Rinteln 1351.
284 Heinr. Hogge 1543.
285 Joh. Storck 1587.
286 Joh. Barwick 1528—1575.

Nr. 287 Henr. Riggehues 1545.
288 Herm. Crevet 1544.
289 Evert Friggehof 1550.
290 Heinr. Brinke 1602.
291 Joh. Wellemann 1430.
292 Joh. v. Sutmersen 1446.
293 v. Dersch.
294 v. Hillesheim.
295 v. Hövel.
296 v. Katterbach.
297 v. Salzmann.
298 v. Oeynhausen.
299 v. Ley.
300 v. Schmüllinck.
301 v. Barkhausen.
302 v. Schele.
303 v. Soeteren.
304 Reimb. v. Stockem 1282.
305 Sueder v. Slebesen 1277.
306 Joh. Wetinctorp 1339.
307 Graf Waldorf.
308 v. Botzlar.
309 Sunderold, Erzb. von Mainz.
310 Herimann, Erzb. von Köln.
311 Arn..., B. v. Würzb.
312 Wibert, B. v. Verden.
313 Hrodberht, B. v. Metz.
314 Godethank, B. v. Speier.
315 Engilmar, B. v. Osnabr.
316 Erkanbold, B. v. Eichstätt.
317 Adalgar, B. v. Hamburg.
318 Dado, B. v. Verdun.

Nr. 319 Biso, B. v. Paderborn.
320 Ailmar, B. v. Passau.
321 Agiulf, B. v. Halberstadt.
322 Drogo, B. v. Minden.
323 Wolfhelm, B. v. Münst.
324 Sihard, Abt.
325 Faraberht, Abt.
326 Haththo, Abt.
327 Gerhard, Abt.
328 Godeskalk, Abt v. Corvey.
329 Theodinus, ep. Portuensis et S. Ruf. sedis.
330 Henricus, ep. Albinensis.
331 Vivianus, presb. Cardin. tit. S. Steph. in Celio m.
332 Laborans, presb. Cardin. S. Mar. tr. Tib. tit. Calixti.
333 Ranerius, presb. Cardin. Ss. Joh. et Paul. tit. Pagmachii.
334 Gratianus, diac. Cardin. Ss. Cosm. et Dam.
335 Heinemann v. Herford 1354.
336 Heinrich Eden.
337 Mester Teuwes.
338 Martin Albers.
339 Cornelius Samssons.
340 Franz von Gelders.
341 Enne Edens.

Nr. 342 Cord Wilder.
343 Anno Peters.
344 Dirk Cornelis.
345 Johann Hyenen.
346 Johann Tonnis.
347 Claes Heinse.
348 Simon Forken.
349 Jakob Krollß.
350 Arnt van Suspez.
351 Peter Roo.
352 Gert Kloppenborch.
353 Reiner Bruns.
354 Sibrand Jakobs.
355 Hans van Lochum.
356 Gert v. Ulsen.
357 Jonge Hans v. Lochum.
358 Sivert Siverts.
359 Jan v. Schuttorpe.
360 Jan Nykerke.
361 Warner v. Gildehus.
362 Rolf Willems.
363 Gosen Willems.
364 Harmen König.
365 Joh. Uhrwerker.
366 Jak. Janssen.
367 David Janssen.
368 Peter Schmitt.
369 Ayke Gerts.
370 Paul v. Mecheln.
371 Lammers Engelberts.
372 Bernt Fricks.
373 Thade v. Knipens.
374 Herm. v. Knipens.
375 Detmer Kolbewin.

Nr. 376 Luir v. Dalen.
377 Sibr. Luitkens.
378 Bernt von Lunne.
379 Dirck Cacquerum.
380 Dirck v. Winsum.
381 Sibr. Claessen.
382 Joh. Kost.
383 Heindrich Stamman.
384 Sybeth Jakobs.
385 Frerich Ichtens.
386 Teuwes Claessen.
387 Jakob Schmitt.
388 Ippo Michels.
389 Harmen Bocker.
390 Tole Fasernouw.
391 Hindrich v. Freyssina.
392 Tonnis Palkes.
393 Cornelis Claessen.
394 Telke Diricks.
395 Jakob Claessen.
396 Jost v. Collen.
397 Eilert Cornholt.
398 Bernd v. Duiten.
399 Hans v. d. Heiden.
400 Peter Bartels.
401 Joh. Brouwer.
402 Oltger Janss.
403 Rotger Corß.
404 Tonnis v. Collen.
405 Gerrit v. Collen.
406 Bernt Tonnis.
407 Lammert Kier.
408 Jan Tonnis.
409 Vit van Glebeke.

Nr. 410 Joh. Rotgers.
411 Joh. Geeckens.
412 Anno Tonnis.
413 Göke Bloem.
414 Lammert Pieters.
441 Heinr. v. Heringen 1301.
442 Bodelschwing (Dortmund) 1349.
445 Mathias Ensinger.
446 Moritz Ensinger.
447 Hans Böblinger.
448 Matheus Böblinger.
451 Hoppelt 1781.
452 Joh. Hültz 1428.
453 Jost Dotzinger 1453.
454 Conr. von Straßburg 1482.
454—57 Steinmetzzeichen aus Weikelsdorf, Langendorf u. Predel bei Zeitz.
464 Joh. Weißgerber 1662.
465 Cort Blessen 1473.
466 Heinr. Beschorn 1473.
467 Engelke Pelser 1473.
468 Bertold Russe 1484.
469 Heinr Scheffer 1480.
470 Herm. Abele 1480.
471 Joh. Platvoet 1486.
472 Heinr. Blombergh 1494.
473 Jost Herdinck 1562.
474 Dietr. Plette 1496.
475 Angermann 1559.
476 Heinr. Heideke 1499.
477 Baeck Gisbert 1542.

Nr. 478 Wichm. Blombergh 1503
479 J. Schütte 1503 } Ge-
480 „ „ 1503 } brüder.
481 v. Blankenfelde (Berliner Patr.) 1274.
482 Zimmermann dsgl. 1500.
483 Halberstadt (Gerichtssiegel)
484 v. Petersdorff.
485 Gödeke Salmon 1516.
486 Jakob Hottinger 1604. (Hauptm z. Küssnacht).
487 Joh. Swibben 1542.
488 Henr. Umbescheiden 1659.
489 Bernh. Recking 1689.
490 Simon Edinger 1677.
491 Lothar Frantzen 1702.
492 Johann Wolfg. Niesen 1711—1775.
493 Cornely 1704.
494 v. Nalbach.
495 Conr. Schaff.
496 Helling, Ende 18. Jahrh.
497 Jacobi 1738.
498 Helling 1739. 1780.
499 Peter Beer 1786.
500 Peter v. Arle 1434.
501 Dietr v. Blankenburg 1509.
502 Joh. Damp 1346.
503 Heinr. Fulpot 1353.
504 Pittipas 1300.
505 Peter v. Rode 1459.
506 Leistenschneider, Anfang 19. Jahrh.
507 Stift St. Paulin i. Trier.
524 Peter Kryog im Sureland 1462.
525 Joh. Grüninger 1514.
527 Joh. Haver 1515.
528 Wielhaus 1798.
529 Joh. Torbracht 1697.
530 Joh. Modersohn 1694.
531 Mich Ostermann 1676.
532 Herm. Brüning 1658.
533 Joh. Kock 1656.
534 Joh. Scheebeck 1704.
535 Casp. Levermann 1677.
536 Heinr. Greve 1365. Priester zu Paderborn.
537 Joh. Fr. Schirmer 1802. Notar zu Münster.
543 } Wilkiens.
544 }
548 Christ. Brinkmann 1721.
553 Bastian Reder in Rathenow 1553.
555 Familie Albinus in Wittenberg 1582.
557 Johann Waber 1694.
558 Joh. Belholt 1339.
559 Joh. Wettinctorp 1339.
560 Chr. Dusas 1342.
562 Papst Cölestin III.
563 Petrus, tit. S. Cecilie presb. Card.
564 Jordanes tt. S. Pudentiane past. pr. Card.

Nr. 565 Johannes tt. S. Clementis Card., Viterb. et Tusc. ep.
566 Hugo tt. S. Martini eq. presb. Card.
567 Johannes tt. S. Stephani in Celio m. pr. Card.
568 Cinthius tt. S. Laurentii in Lucina pr. Card.
569 Soffredus tt. S. Praxedis pr. Card.
570 Bernardus tt. S. Petri ad vinc. presb. Card. tt. Eudoxie.
571 Octavianus Hostiensis et Velletr. episc.
572 Petrus Portuensis et S. Ruf. episc.
573 Gratianus Ss. Cosm. et Dam. diac. Card.
574 Gerardus S. Adriani diac. Card.
575 Gregorius S. Marie in porticu diac. Card.
576 Gregorius S. Marie in Aquiro diac. Card.
577 Gregorius S. Georgii ad velum aureum diac. Card.
578 Lotarius Ss. Sergii et Bachi diac. Card.
579 Nycolaus S. Marie in Cosmidyn diac. Card.

Nr. 580 Bobo S. Theodori diac. Card.
581 Conrad Bispinck, Gograf zu Melle 1581.
582 Joh. Lampe, Freigraf zu Velen 1483.
583 Jürgen Ostbof 1592.
584 Joh. de Werne 1387.
585 Claus Pincegen, Richter zu Ascheberg 1505. 1512.
586 1480.
587 Gerd Uden gen. Hollender zu Soest 1467.
588 Joh. Sweder, Richter zu Borken 1446.
589 Gobelin von Drechen, Richter zu Hamm 1517.
590 Guido pr. Card. S. Marie trans Tib. tt. Calixti 1196.
591 Conrad Rusop, Freigraf zu Arnsberg 1460.
592 Lambert Selter, Freigraf zu Wilshorst 1441 und Johann Selter 1531.
593 Hermann von Wirbinckhusen, Freigraf zu Volmestein 1455.
594 Heinrich Hakenberg, Freigraf zu Volmestein 1462.

595 Georg Eikholt, Freigraf zu Volmestein 1496.

596 Jakob Honger, Kellner zu Poppelsdorf und Schöffe zu Bonn 1531.

597 Berndt Tylken, Freigraf zu Heiden 1540.

598 Johann von Werne Bürgermeister 1476.

599 Evert Overkamp, Richter zu Hamm 1488 und 1494.

600 Wichmann von Herford, Richter zu Soest 1354.

VII.

Beziehungen
Westfalens zu den Ostseeländern,
besonders Livland.

Von
Caspar Geisberg,
Archivar und Kanzleirath.
Nach dem Tode des Verfassers revidirt
von
Dr. Carl Tücking.

Einleitung.

Leben und Sitten der alten Germanen, wie sie namentlich der römische Geschichtschreiber Tacitus in einer eben so anziehenden wie belehrenden Schrift geschildert hat, waren einfach und nüchtern. Die freien Männer beschäftigten sich nur mit Krieg oder Jagd; Weiber und Knechte besorgten die Haus- und Felddienste. Jeder wohnte in der Mitte seines Grundbesitzes, und bei der allgemeinen Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit fand städtisches Leben, wodurch die Römer das rauhe Volk zu verweichlichen und sich dienstbar zu machen suchten, nur hier und da in den Grenzgegenden Aufnahme. Gau-, Mark- und Landesgenossen traten zusammen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Pflege des Rechts, zu kriegerischen Unternehmungen; auch die Gastfreundschaft und die Liebe zu Gelagen unterbrach von Zeit zu Zeit die Einsamkeit des Lebens. Von anderweitigem Verkehr finden wir dagegen bei den „Sonderlingen" nur wenige Spuren. Am allerwenigsten scheinen die Stämme des Binnenlandes

weitverzweigte Verbindungen angeknüpft zu haben, und doch können auch sie selbst auswärtigen Beziehungen nicht ganz fremd geblieben sein. Erwähnt ja Tacitus [1]) als Kleidung der Germanen feine Pelze von Thieren, welche nicht die Heimath, sondern der „äußere Ozean" und das den Römern „unbekannte Meer" hervorbrachte; ohne Zweifel haben wir darunter Pelze überseischer Thiere und zwar höchst wahrscheinlich aus den Ländern am baltischen Meere zu verstehen. Wie aber, so fragen wir, wurden jene Pelze aus den weit entfernten Ländern eingeführt? Haben vielleicht germanische Stämme schon in den ältesten Zeiten auf der Nord- und Ostsee verkehrt? Allerdings waren Bataver, Friesen, Chauker, Sachsen, wie Tacitus berichtet, mit dem Meere bekannt und vertraut, und je weiter wir die Geschichte jener Volksstämme verfolgen, desto zahlreicher und sicherer werden die Nachrichten über kühne Seefahrten, besonders nach Britannien und Gallien. Namentlich hören wir von den Sachsen, daß sie zur Zeit der Völkerwanderung wiederholt auf der britischen Insel landeten und endlich einen größeren Theil auf die Dauer besetzten. Und wiederum war es ein Zweig eben desselben Volkes, welcher aus den Wohnsitzen jenseits der untern Elbe südwestlich über die mittlere Weser bis nahe an den Rhein vordrang. Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordalbingier, sie alle gehörten zum großen Bunde der Sachsen. Wenn somit ein politisches Band, mag dasselbe noch so locker gedacht werden, das Volk vom Rhein bis jenseits der Elbe umschlang, so wird man mit Recht annehmen dürfen, daß in jenem Gebiete auch ein mehr oder weniger lebhafter Handelsverkehr sich entwickelte. Genauere Nachrichten aus den ersten Jahrhundeten fehlen; nur erfahren wir, daß Bardewik im Bardengau auf der linken Seite der Elbe eine Stätte des Handels mit den jenseitigen Wenden war. Andrerseits

[1]) Germ. 17.

entwickelte sich bei den Sachsen, besonders durch den Einfluß der überrheinischen Völkerschaften, eine größere Gewerbthätigkeit, indem vor allem Wollentuch, Waffen und sonstiges Eisengeräth gefertigt wurden.

In Folge der Unterwerfung und Christianisirung der Sachsen durch Karl den Großen traten, zumal da das Land zum großen Theil von Franken kolonisirt wurde, in Leben und Sitte der Völkerschaften zwischen Rhein und Elbe wesentliche Veränderungen ein. Es entstanden die Bischofssitze Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Verden, Bremen und Halberstadt, und wie diese, so wurden auch die Burgen der weltlichen Großen bald Mittelpunkte des Lebens und des Verkehrs. Nicht minder wichtig waren die Klöster, wie denn z. B. die berühmte Abtei zu Korvey nicht allein um die Pflege des geistigen Lebens, sondern auch um die Förderung von Gewerbe und Handel große Verdienste sich erwarb. Ueberdies wurde durch die Unterwerfung der Sachsen ihr früherer Verkehr mit den Wenden nicht vernichtet; denn wenngleich Karl der Große die Ausfuhr von Waffen nach den überelbischen Ländern untersagte, so suchte er dagegen den friedlichen Handel mit Bernstein, mit Pelzen und mit den Waaren des Orients, welche durch Rußland kamen, in den Stapelplätzen Bardewik und Magdeburg mehr und mehr zu fördern. — Den innern Verkehr zwischen den Rheingegenden, wo Duisburg und Köln Hauptstapelplätze waren, und den überelbischen Gebieten besorgten namentlich die uralten Villen Dortmund und Soest. Sie lagen in der fruchtbarsten Ebene Westfalens und waren schon früh Marktplätze für Getreide und Vieh. Durch Köln und Duisburg standen sie mit den Rheinlanden und mit Flandern, wo die Gewerbsthätigkeit bald einen hohen Aufschwung nahm, in Verbindung, und andererseits wurde der östliche Verkehr durch eine Königsstraße nach Bardewik vermittelt. Die Bedeutung der Marktflecken Dortmund und Soest steigerte sich unter den

sächsischen Königen, welche sie mit Mauern umgaben und dort wiederholt Hoflager hielten. Heinrich II. hatte in Dortmund eine Pfalz und diese Stadt blieb fortan dem Kaiser unmittelbar untergeben. Soest wurde überdies von den kölner Erzbischöfen sehr begünstigt, und namentlich durch Bruno, einen Bruder des Kaisers Otto II., vielfach gehoben. Was aber hier am meisten betont zu werden verdient, ist die Erlangung der wichtigsten Privilegien, wie sie nur immer bevorzugten Städten von den Kaisern ertheilt wurden. Marktrecht innerhalb der eigenen Mauern und Zollfreiheit in andern Handelsstädten wurden schon früh bewilligt; dazu kam später das Münzrecht, welches seitdem in so ausgedehntem Maße geübt wurde, daß Dortmunder und Soester Münzen im Verkehr des Sachsenlandes am häufigsten vorkamen. Auch unter den salischen Kaisern nahm die Entwickelung der beiden Städte einen günstigen Verlauf, wenngleich unter Heinrich IV. und seinem Nachfolger langwierige und blutige Aufstände das Sachsenland durchtobten. Wegen ihres Anschlusses an die Kaiser genossen die Städte manche Begünstigung. Hinter sicheren Mauern steigerte sich die Bevölkerung und schützte mit gewaffneter Hand die erworbenen Rechte und Freiheiten. Und je mehr durch Gewerbfleiß und Handel der Wohlstand stieg, um so selbständiger wurden die Gemeinwesen. Die allmähliche Fortentwickelung der bürgerlichen Selbständigkeit im Einzelnen darzulegen ist Sache der Spezialgeschichte jener Städte; hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Statuten von Soest und Dortmund in vielen bedeutenden Städten theils durch eigene Bestimmung theils auf kaiserliche Anordnung Aufnahme fanden. Noch ist für uns von besonderer Wichtigkeit der Umstand, daß in der Soester Skra der Friesen und Walen, mit welchen Namen in jenen Zeiten vorzugsweise Holländer und Flamänder bezeichnet werden, Erwähnung geschieht. Friesen und Walen bildeten einen nicht unerheblichen Bestandtheil der städtischen Bevölkerung,

was sich hauptsächlich daraus erklärt, daß jene industriellen Volksstämme, da der Verkehr auf der Nordsee durch die seeräuberischen Normannen gestört wurde, ihre Waaren auf dem Landwege durch Westfalen den östlichen Völkern zuzuführen suchten und bei der Gelegenheit besonders mit Soest in eine so nahe Berührung traten, daß viele Kaufleute und Gewerbtreibende dort ihren bleibenden Sitz nahmen. Durch den Einfluß jener Ansiedler steigerte sich die einheimische Gewerbthätigkeit. Neben der Leinweberei, die in Westfalen schon von den ältesten Zeiten her betrieben wurde, erblühte nunmehr die Tuchbereitung, und zwar nicht allein die Anfertigung grober Zeuge aus der Wolle, welche die Schafe auf den zahlreichen Triften der Heimath lieferten, sondern auch das Weben feiner Tuche, wozu der Rohstoff besonders aus England bezogen wurde. Außerdem förderten die Walen die Bereitung des Leders, welches durch die Hebung des Reiterdienstes zu einem Haupthandelsartikel wurde. Dazu kam die Anfertigung von Waffen und eisernen Geräthen. Endlich erfahren wir, daß die Westfalen schon früh ihre Salzquellen ausbeuteten und bald sogar mit den Lüneburger Salzlieferanten in Konkurrenz traten.

Ein lebhafter Landhandel der Westfalen, theils mit Produkten der Heimath, theils mit Einfuhrartikeln aus den Rheinlanden und Flandern, erblühte zur Zeit, wo das überelbische Land noch in der Gewalt der Wenden war, wo Bremen einen Nordseehandel zu betreiben kaum anfing, wo Hamburg sich durch öftere Zerstörung in der Entwicklung einer regern industriellen Thätigkeit gehemmt sah, wo endlich Braunschweig, Celle und Hannover nur als Burgpläätze, nicht als Handelsstädte Bedeutung hatten. Die Haupthandelsstraße ging, wie eben bemerkt, nach Bardewik und seit dessen Zerstörung im Jahre 1188 nach Lübeck. Daneben waren Schleswig und Aldenburg an der Ostküste Holsteins wichtige Lagerplätze und Ausgangspunkte für den Verkehr auf der Ostsee. Daß auch

die Westfalen an dem Handel in Schleswig regen Antheil nahmen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung einer Kaufmannsgilde in Soest mit dem Namen Schleswicker Brüderschaft; eine gleiche Gilde finden wir in Arnsberg unter dem etwas korrumpirten Namen Seewyker. Zur Förderung des Handels in Schleswig und auf der Ostsee dienten zunächst die Privilegien, welche namentlich Soest von den dänischen Königen schon frühzeitig erwarb. Ferner war von Wichtigkeit, daß mit der Wiedereinverleibung Holsteins in den deutschen Reichsverband unter Kaiser Lothar II. die Fahrten nach und von Schleswig größere Freiheit und Sicherheit gewannen. Der westfälische Edelherr Adolf von Schaumburg erhielt die Grafengewalt im Holsteinischen, und indem dieser vorzugsweise seine Landsleute als Kolonisten in das von den Wenden verlassene Gebiet berief, gab er die Veranlassung zu einer lebhaften Bewegung, welche nicht allein viele Ackerbauer, sondern auch Handwerker und Kaufleute aus Westfalen dorthin führte. Was war natürlicher, als daß der Verkehr des Mutterlandes nach jenen Gegenden seitdem einen um so höhern Aufschwung nahm. Zwar wurde Julin, der Hauptstapelplatz im Lande der Wenden, 1121 zerstört; dagegen erblühte um dieselbe Zeit Wisby auf der Ostseeinsel Gothland, und bald gewannen die westfälischen Schleswigfahrer dort einen Hafen und Stapelplatz, von wo sie nach dem russischen Nowgorod hinübersetzten und gegen Leinwand, Wollenzeug und Salz sowohl die kostbaren Pelze des Nordens als die von Konstantinopel und aus Asien eingeführten Waaren erhandelten. Schon 1141 hören wir von einem Hofe oder einer Handelsfaktorei der Deutschen in Nowgorod. Etwa zwei Jahre später geschah die Uebersiedelung der westfälischen Kaufleute aus Alt-Lübeck an der Schwartau nach Neu-Lübeck an der Trave; und nachdem Herzog Heinrich der Löwe diese Stadt 1158 an sich gebracht und mit großen Privilegien ausgestattet hatte, nahm sie bald durch neue Einwanderungen

aus Westfalen einen mächtigen Aufschwung. Mit der vorwiegend westfälischen Bevölkerung mag es zusammenhangen, daß die Stadt das Soester Recht erhielt.

Eine arge Störung erfuhr der Handel auf der Ostsee durch die wendischen Küstenvölker, welche als Seeräuber einen gefürchteten Namen hatten. Die Verhältnisse besserten sich erst mit der Unterwerfung jener Völker durch Heinrich den Löwen, an dessen Kreuzzügen außer vielen andern Fürsten auch der Bischof Werner von Münster Antheil nahm. Gar manche von den westfälischen Rittern und Reisigen ließen sich in dem eroberten Lande nieder, und mit der Gründung der Städte Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswalde und Anklam siedelten auch viele Handwerker und Kaufleute aus Westfalen dorthin über.

So finden wir in dem ganzen Küstengebiete von Schleswig bis tief in Pommern und auf einer der wichtigern Inseln der Ostsee westfälische Ansiedler und hören, wie nicht allein diese, sondern auch die heimischen Stammesgenossen und selbst die Bürger kleiner und entlegener Städte[2]) in angeborener Rührigkeit sogar nach den östlichen Gestaden des baltischen Meeres, nach dem russischen Nowgorod, kühne Handelsfahrten unternehmen. Und eben in jenen Gegenden sollte sich den Westfalen nunmehr ein weites Feld gesegneter Wirksamkeit für lange Jahrhunderte erschließen.

²) In einem Privilegium der Stadt Medebach, welches der Erzbischof Reinhold von Köln 1165 bestätigte, geschieht bereits des Handels nach Dänemark und Rußland Erwähnung.

I. Die Eroberung Livlands
bis zur Vereinigung der Schwertbrüder mit dem deutschen Orden.

a. Historischer Ueberblick.

1. Bremen, welches für das nördliche Europa schon im zehnten und elften Jahrhundert durch Ausbreitung des Christenthums eine sehr hohe Bedeutung gewonnen hatte, eröffnete um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein ganz neues Feld der Wirksamkeit für Geistliche und Ritter, für Kaufleute und Handwerker. Nach der Chronik Heinrich's des Letten geschah es im Jahre 1158, daß ein bremisches Schiff auf der Fahrt nach Wisby vielleicht durch einen Sturm nach den östlichen Gestaden des baltischen Meeres verschlagen wurde und an der Mündung der Düna landete. So betraten deutsche Kaufleute zum ersten Male den Boden eines Landes, welches bald das Ziel großer Wanderungen wurde. Verschiedene Völkerschaften bewohnten jene Gegenden: die Esthen oder Ostländer hatten die weite Ebene vom finnischen Meerbusen bis zum Peipussee besetzt; südlich von ihnen bis hinab zum Gebiete der Litthauer und der Preußen saßen die Liven, Kuren, Letten und Semgaller. Alle diese Völker standen noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung. Sie hatten sich zwar dem Nomadenleben insofern abgewandt, als sie sich vorzugsweise mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten; aber die alte Neigung zur Unruhe regte sich noch immer von Zeit zu Zeit und ward die Veranlassung zu zahlreichen Raubfahrten bald zu Lande bald zu Wasser. Natürlich mußten sie mit den Nachbarvölkern im Westen und im Osten bald in feindliche Berührung kommen. Wie einst der Gothe Ermannarich seine Herrschaft über die Ostküsten des baltischen Meeres ausdehnte, so strebten in den folgenden Jahrhunderten Schweden und Dänen nach dem Besitze jener Länder. Namentlich soll Kanut der Große um 1015 und 1028 Er-

oberungszüge nach Esthland unternommen haben[3]). Nicht lange nachher hören wir von einer Veste Lindanissa oder Dömenstadt an der Stelle des spätern Reval und sehen hier und da schon Kirchen und Klöster sich erheben.

2. Die Niederlassung der Dänenkönige in den entfernten Ostseeländern waren auf die Dauer nicht haltbar, zumal da der russische Großfürst von Kiew fast zu gleicher Zeit mit dem Plane hervortrat, jene Gegenden seinem Machtgebot zu unterwerfen. Jaroslav errichtet 1030 im östlichen Esthland die Zwingburg Juriew, das heutige Dorpat, und nicht lange nachher erscheinen neben den Esthen die Kuren, die Liven und die Letten als tributpflichtige Völker der Russen. Mit der Auflösung des mächtigen Großfürstenthums, welche bald nach Jaroslav erfolgte, kehrte für die Ostseevölker nicht Friede noch Freiheit zurück. Die Esthen wurden das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch von der kühn emporstrebenden Republik Nowgorod hart bedrängt, und die Liven und Letten geriethen größten Theils in Abhängigkeit von den Fürsten zu Polozk. Nur ein kleiner Rest des Volkes in abgesonderten Bezirken (Kilegunden) unter einzelnen Stammeshäuptlingen behauptete seine Freiheit.

3. So war die Lage jener Gegenden, als die Deutschen an der Düna erschienen und auf einer Anhöhe Wohnungen und Speicher errichteten. Von dort begannen sie einen friedlichen und gedeihlichen Verkehr mit den Landesbewohnern, von denen sie Wachs, Pelze und andere Produkte eintauschten. Ihre Schilderungen des neu erschlossenen Gebietes erregten die Aufmerksamkeit nicht allein der Kaufleute, sondern auch der Geistlichen, denen sich dort ein schönes Feld der Wirksamkeit bot. Denn wenngleich die russischen Fürsten selbst dem Christenthume angehörten, so hatten sie doch bisher für die Bekehrung der tributpflichtigen Stämme nichts gethan.

[3]) Kruse, Urgesch. des esthn. Volksstammes S. 489 und 492.

Von heiligem Glaubenseifer beseelt, schloß sich nun der Augustinermönch Meinhard aus dem Kloster Segeberg in Holstein den Livlandsfahrern an, erwirkte sich von dem Fürsten zu Polozk die Erlaubniß, das Christenthum zu predigen, und erbaute am rechten Ufer der Düna, etwa sechs Meilen oberhalb der Mündung, eine Kirche und Schule, welche von den Liven Ykeskola (Yrküll) genannt wurde Ein verheerender Einfall der Litthauer hatte zur Folge, daß Meinhard durch Bauleute, welche er von der Insel Gothland kommen ließ, neben der Kirche eine feste Burg aufführte. Von diesem Sitze aus wirkte der seeleneifrige Greis für die Ausbreitung des christlichen Glaubens, und zu seiner großen Freude ließen sich bald Schaaren des Volks und selbst einige Häuptlinge taufen. Der Erfolg der Mission schien dem bremer Erzbischofe bedeutend genug, um an die Errichtung eines Bisthums in Livland zu denken, und wirklich wurde Meinhard in der Würde eines Bischofs durch den Papst 1188 bestätigt. Aber nur zu bald sollte der Glaubensheld seine junge Pflanzung arg verwüstet sehen, da die Liven, durch ungewöhnliche Naturerscheinungen in Furcht gesetzt, als wenn die verlassenen Götter ihnen zürnten, dem nur mehr äußerlich aufgenommenen Christenthume sich abwandten und schaarenweise in die Düna sprangen, um „die Taufe wieder abzuspülen“. Tief bekümmert starb Meinhard 1196.

4. Der Abt Berthold, dem das erledigte Hirtenamt übertragen wurde, fand bei den Liven eine so wenig freundliche Aufnahme, daß er heimkehrte und erst 1198 in Begleitung vieler Kreuzfahrer aus Westfalen, Sachsen und Friesland wieder an der Düna erschien. Auch die Liven hatten sich gerüstet, und es kam zu einem Treffen, in welchem die Deutschen zwar siegten, Bischof Berthold aber den Tod fand. So lange die Kreuzritter im Lande blieben, beugten die Liven ihren Nacken. Kaum aber waren jene nach Ablauf der einjährigen Werbefrist heimgekehrt, als die christlichen Kaufleute

und Geistlichen sich nur noch in Yrküll mit Mühe gegen die Aufständischen behaupten konnten.

5. Die Kunde der traurigen Ereignisse konnte weder den ritterlichen Adel noch den wehrhaften Kaufmann Norddeutschlands von fernern Unternehmungen abschrecken; nur mußte ein tüchtiger Führer an die Spitze treten. Einen solchen fand der Erzbischof Hartwig von Bremen in dem Domherrn Albert von Burhövden oder Appeldorn in der Grafschaft Diepholz, einem Manne, der mit seltener Schärfe und Gewandtheit des Geistes eine große Festigkeit und Kraft des Willens verband und, da er überdies von einer feurigen Begeisterung für die Sache der Kirche beseelt war, sich ebenso fähig als willig erwies, die schwierige Leitung des Missionswerkes zu übernehmen. Sobald dieser zum Bischofe geweiht war, wandte er sich zunächst an die deutschen Kaufleute zu Wisby auf Gothland, von wo die livische Kolonie mit Vertheidigungsmitteln und Zufuhr leicht versorgt werden konnte, und erhielt die Zusage der Unterstützung. Dann begab er sich nach Dänemark und gewann von dem Könige Kanut und dem Erzbischofe Absalon von Lund reichliche Geschenke. Weiterhin bewog er den deutschen Kaiser Philipp bei einem Besuche in Magdeburg, die Einwilligung zu einer Kreuzpredigt gegen die Liven zu geben. Und da auch Papst Innocenz III. an die Bischöfe der Westfalen, der Sachsen und der überelbischen Deutschen die Mahnung erließ, die Sache des Kreuzes zu fördern, so brachte Albert bald ein stattliches Heer zusammen, welches 1199 auf 23 Schiffen von Lübeck nach der Dünafeste übersetzte. Die Burg Yrküll wird entsetzt und eine andere Feste, Holm, eingenommen; die Feinde bitten um Frieden, lassen sich in großer Zahl taufen und stellen 30 vornehme Jünglinge als Geiseln. So ward der Grund dauernder Herrschaft der Deutschen in Livland gelegt. Ein großes, wenn nicht das größte, Verdienst dieser That gebührt den streitbaren Westfalen; die beiden Hauptführer des

Zuges, Graf Konrad von Dortmund und Harprecht von Iburg, waren westfälische Edelleute.

Bischof Albert begann die Verhältnisse des eroberten Landes weise zu regeln. Er verlegte den Hauptsitz seiner Herrschaft von Yrküll nach dem neu gegründeten Riga, wo er eine Kathedrale erbaute und ein Domkapitel errichtete. Dort hatte zugleich der deutsche Kaufmann den günstigsten Stapelplatz und Ausgangspunkt für den Handel mit den Liven und den Nachbarstämmen. Zur Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in jenen Gegenden gründete der Bischof 1201 ein Kloster an der Mündung der Düna.

Indeß, die neue Herrschaft ruhte noch immer auf schwankendem Boden. Die Liven waren weder treue Christen, noch ergebene Unterthanen; die Abgabe des Zehnten und die Frohnarbeiten beim Bau fester Burgen in Mitten des Landes erregten ihre Unzufriedenheit, und an den Grenzen lauerten neidische und beutelustige Feinde. Wie konnte der Bischof seine Stellung für gesichert halten, so lange der größte Theil der Kreuzfahrer, auf deren mächtigen Arm er sich stützte, mit jedem Jahre, wo die Dienstzeit ablief, heimkehrte und stets neue Schaaren mit neuer Mühe geworben werden mußten! Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beschloß der umsichtige Albert, nach dem Vorbilde der Templer einen neuen Ritterorden zu gründen, der die Burgen besetzte und das Land in Unterwürfigkeit hielte. So errichtete er 1202 die „Brüderschaft des Ritterdienstes Christi“ oder den Orden der Schwertbrüder, wie sie demnächst nach dem blutigen Schwerteszeichen auf ihrem weißen Mantel benannt wurden. Der Orden bildete und ergänzte sich aus den zahlreichen Kreuzfahrern, welche von Zeit zu Zeit aus dem nördlichen Deutschland heranzogen. Ein bedeutender Zuwachs kam im Jahre 1204 unter den Grafen Heinrich von Stumpenhausen (später von Hoya) und Kuno von Isenburg, einer Nebenlinie der Grafen von Berg und der Mark.

6. Bei der so verstärkten Macht gelang es dem Bischofe Albert freilich ohne sonderliche Mühe, sowohl den noch immer aufrührerischen Theil der Liven im Zaume zu halten, als auch die periodischen Raubzüge der Litthauer zurückzuschlagen. Schwieriger war die Regelung der Verhältnisse zu den benachbarten Russen, welche die Befestigung der deutschen Herrschaft im Gebiete der Düna zu hindern suchten. Der Fürst von Polozk betrachtete Liven und Letten als seine Unterthanen und forderte nach wie vor den Tribut. Dieser wurde auch wirklich entrichtet und zwar in der ersten Zeit von dem Volke, später von Albert selbst. Nichts desto weniger sannen die von Polozk abhängigen Theilfürsten zu Kukenois und Gerzika darauf, immer neue Verwickelungen in Livland hervorzurufen. Albrecht mußte endlich zur Gewalt greifen. Keiner der beiden Fürsten sah sich zum Widerstande kräftig genug; sie flohen und ihre Sitze wurden verwüstet. An der Stelle von Kukenois errichteten die deutschen die Feste Kukenhausen, den ersten vorgeschobenen Posten gegen die Russen. Noch aber blieb der mächtigere Fürst von Polozk übrig, welcher bald durch List bald durch Gewalt seine ausschließliche Oberhoheit über Livland herzustellen suchte. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen schien es endlich 1212 zwischen Albert und dem Fürsten zu einem Zusammenstoß bei Gerzika kommen zu sollen. Schon standen sich die Heere kampfgerüstet gegenüber; da erst, im entscheidenden Momente, wurde der Fürst durch den Anblick der streitbaren Gegner bewogen, mit Albert einen höchst denkwürdigen Vortrag abzuschließen, dem gemäß er auf die Oberhoheit und den Tribut von Livland verzichtete, sich mit dem Bischofe zu Schutz und Trutz verbündete und den deutschen Kaufleuten freie Fahrt auf der Düna gestattete. So endeten die Feindseligkeiten mit Polozk.

7. Mittlerweile war aber schon ein neuer Kampf an der Nordgrenze Livlands entbrannt. Im Jahre 1208 begannen

Liven und Letten, unter dem Banner der deutschen Ritter Verheerungszüge nach Esthland zu machen. Die Feindseligkeiten nahmen einen um so blutigern Charakter an, je mehr die Liven durch Stammeshaß und Rachegefühl ob früher erlittener Unbilden aufgereizt wurden. Vier Jahre nach einander wüthete Mord und Brand, und die nördlichen Gegenden von Livland hatten nicht minder zu leiden als die südlichen Distrikte der Esthen. Dann wurde ein kurzer Waffenstillstand geschlossen; aber noch bevor die Zeit abgelaufen war, griff das wild kriegerische Volk der Esthen wieder zu den Waffen. Abermals tobte ein erbitterter Kampf, bis die Wuth der Esthen sich endlich vor der Waffenkunde der Deutschen beugen mußte. Im Jahre 1217 unterwarfen sie sich der Oberhoheit des livischen Bischofs und erklärten sich zugleich bereit, das Christenthum anzunehmen.

8. Während dieser Kriege war es die Hauptsorge des Bischofs Albert gewesen, seine Macht durch immer neue Zuzüge aus Norddeutschland zu verstärken. Ostsachsen wurde leider durch die Streitigkeiten unter Otto IV. verhindert, an auswärtige Unternehmungen zu denken, und vorzugsweise nur aus Westfalen kamen auch jetzt zahlreiche Schaaren nach Livland. Theils war es reger Glaubenseifer, welcher die Kreuzfahrer in die weite Ferne führte; theils wirkten auch weltliche Rücksichten sowohl bei den Rittern, welche sich im Kriegsdienste auszuzeichnen und ein Lehen zu gewinnen hofften, als bei den Kaufleuten und den Handwerkern, denen sich jenseits des Meeres die Aussicht auf reichen Gewinn eröffnete. Die Bischöfe von Münster und Paderborn, von Verden und Ratzeburg förderten die Werbungen Alberts von Livland, und die drei letzten — denn Bischof Otto von Münster gerieth während der deutschen Thronwirren für einige Zeit in Gefangenschaft zu Kaiserswerth — nahmen sogar persönlich an dem Kreuzzuge Theil. Zu ihnen gesellte sich ein glaubensmuthiger Streiter, Bernhard Edelherr zur Lippe, früher an

der Seite Heinrich's des Löwen gewaltig im weltlichen Kampfe, dann ein frommer Mönch im Cistercienserkloster Marienfeld nicht weit von Münster[4]). Schon 1197 unter Bischof Berthold soll er als Kreuzfahrer in Livland gewesen sein; sicher aber ist, daß er 1211 im Geleite der oben erwähnten Bischöfe dorthin kam. Er wurde Abt des Cisterzienserklosters Dünamünde, da Bischof Albert den bisheriger Vorsteher Dietrich, welcher schon lange mit ausgezeichnetem Erfolge im Missionswerke thätig gewesen war, zum Bischofe in Esthland erhob. Nicht allein als Abt entwickelte Bernhard eine großartige Wirksamkeit, sondern er nützte auch wiederholt durch seine Kriegskenntniß in den Kämpfen gegen die Esthen. Noch im ersten Jahre seines dortigen Aufenthalts bewirkte er eine entscheidende Niederlage der Feinde, indem er ihnen in einem Treffen an der Aa über eine schnell geschlagene Brücke in den Rücken fiel. Und als der Bischof Albert mit dem Ordensmeister Volquin nach Rom reisete, um wegen Theilung des eroberten Landes, wovon die Schwertbrüder ein Drittel verlangten, den Schiedspruch des Papstes einzuholen, wurde der Bischof von Ratzeburg mit der Verwaltung des Landes, der Abt Bernhard mit der Oberleitung des Krieges beauftragt. Das große Ansehen des Abtes erhellt insbesondere noch aus dem Umstande, daß der Papst ihn beauftragte, die Erfüllung des Theilungsvertrages zwischen dem Bischofe und dem Schwertorden zu überwachen. Eine weitere Anerkennung fanden die Verdienste Bernhard's, indem er 1218 zum Bischofe von Semgallen, dem südöstlichen Theile Kurlands, ernannt wurde. So erstanden binnen kurzer Zeit drei Bisthümer an der Ostküste des baltischen Meeres, und mit der kirchlichen Organisation ging die Befestigung des Christenthums ihrer Vollendung entgegen. Langsamer und schwieriger entwickelten sich die politischen Ver-

---

4) Hechelmann Bernhard Edelherr zur Lippe. Münster, 1866.

hältnisse. Mochten die Liven und Letten und Esthen der Oberhoheit der Deutschen fernerhin nicht mit Nachdruck widerstreben; andere Feinde des kaum errichteten Staates lauerten im Osten und im Westen.

9. Der dänische König, welcher die anfänglichen Fortschritte der christlichen und deutschen Cultur in Livland nicht ungern gesehen und sogar unterstützt hatte, wurde durch die Unterwerfung der Esthen mit Neid und Eifersucht erfüllt. Esthland war schon lange das Ziel dänischer Wünsche und seitdem Waldemar II. der Sieger durch seinen Uebertritt von der welfischen zur staufischen Partei die wendischen Eroberungen Heinrich's des Löwen in Pommern und Mecklenburg nebst der Stadt Lübeck gewonnen hatte, steigerte sich das Verlangen nach Erweiterung der Herrschaft auch an der Ostküste des baltischen Meeres und namentlich in Esthland. Die Durchführung dieses Planes schien um so leichter, weil die Dänen ganz entschieden Herren der Ostsee waren und jede Unterstützung des livischen Bischofs aus Norddeutschland mit geringer Mühe verhindern konnten. Zu dem Neide des Dänenkönigs kam die Eifersucht des bremer Erzbischofs, dem Albert's Plan nicht entging, Riga und die neu errichteten Bisthümer in Esthland und Semgallen seiner Metropolitangewalt zu entziehen[5]). So gestaltete sich die Lage der Dinge im Westen zu Ungunsten Albert's, während im Osten die Fürsten von Nowgorod und Pleskow schon zum Kampfe rüsteten und mit dem Plane einer Eroberung Esthlands hervortraten. Es gelang zwar den Deutschen, die ersten Angriffe der Russen zurückzuschlagen; aber diese bereiteten sich zu einem zweiten und größeren Unternehmen, indem sie zahlreiche Krieger von allen Seiten heranzogen. In seiner bedrohten Lage fand Bischof Albert kein anderes Rettungsmittel als die Unterstützung des Dänenkönigs. Er begab sich daher in Beglei-

---

5) Reynaldi Ann. eccl. I. 461.

tung Bernhard's von der Lippe nach Dänemark und fand hier natürlich um so leichter Gehör, je mehr seine Einladung den eigenen Wünschen Waldemar's entsprach. Schon längst hatte dieser in aller Stille Vorbereitungen zu einem Zuge nach Esthland getroffen, und im Jahre 1218 erhielt er vom Papste sogar die Erlaubniß, alles Land, welches er den Ungläubigen (Esthen) abgewinnen werde, seinem Reiche und dessen Kirche einzuverleiben. Die Einladung des rigischen Bischofs schien dem Könige noch ein neues Anrecht auf die zu machenden Eroberungen zu verleihen, und mit dem größten Eifer beschleunigte er die Durchführung seiner Pläne. Im Sommer des Jahres 1219 landete Waldemar mit vielen dänischen, deutschen und wendischen Rittern und Reisigen an der nordwestlichen Küste Esthlands, wo noch die Trümmer der alten Dänenfeste Lindanissa sich erhoben. Schnell wurde dort eine neue Burg angelegt, unter deren Schutze demnächst die Stadt Reval erstand. Die Esthen, welche Anfangs Unterwerfung heuchelten, versuchten bald einen listigen Ueberfall und brachten den nichts ahnenden Dänen große Verluste bei, wurden aber zuletzt in die Flucht getrieben. Fast gleichzeitig gewann der Schwertorden das östliche Esthland und zwang ein russisches Heer durch die Niederlage am Embach zum schleunigen Abzuge. Offenbar war die Unterwerfung des Landes nicht sowohl den Dänen als vielmehr den Deutschen zuzuschreiben. Nichts desto weniger trat Waldemar mit Ansprüchen auf die Herrschaft Esthlands hervor, und der Erzbischof von Lund, welcher sich in seinem Gefolge befand, traf schnell Anstalten, das Volk zu bekehren und seinem Sprengel einzuverleiben. So sah Albert von Riga seine weltliche wie seine geistliche Herrschaft über die Esthen gefährdet und beschloß, die Hülfe des Papstes zur Schlichtung der Wirren anzurufen. Im Jahre 1220 begab er sich auf den Weg nach Rom, entging in Lübeck mit Mühe den Nachstellungen der

Dänen, fand aber beim Papste Honorius III nicht das gewünschte Gehör, da dieser bereits durch Gesandte Waldemar's, welcher sich und sein Reich dem h. Petrus übergab, gewonnen war. Gleich fruchtlos waren die Bemühungen Albert's bei dem Kaiser Friedrich II., indem dieser durch die Verhältnisse des eigenen Reichs und durch den projectirten Zug nach Palästina verhindert wurde, an andere Unternehmungen zu denken, und am allerwenigsten für das entfernte Livland etwas thun konnte. Schweren Herzens trat Bischof Albert den Heimweg an; wo sollte er Hülfe finden für sein geliebtes Land, welches er mit so vieler Mühe, mit so großen Opfern erworben hatte? Papst und Kaiser hatten ihm gerathen, sich mit dem Dänenkönige auf einen freundlichen Fuß zu setzen, und wirklich schien für ihn bei richtiger Würdigung der augenblicklichen Verhältnisse kein anderes Mittel der Rettung übrig zu sein. Er begab sich also zu Waldemar und erklärte, außer Esthland auch Livland unter dänische Oberhoheit stellen zu wollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Geistlichkeit, die Stadt Riga, die Liven und Letten dem Vertrage zustimmten. Sobald der Vertrag in Livland bekannt wurde, entstand eine große Aufregung. Alle verweigerten ihre Zustimmung und die Deutschen erklärten sogar, lieber das Land verlassen, als dem Dänen huldigen zu wollen. Wie wenig aber die Dänen für sich allein im Stande wären, das mühsam Errungene zu behaupten, sollte ihnen nur zu bald klar werden, da der Erzbischof Andreas zu Reval von den Oeselanern so hart bedrängt wurde, daß er nach Riga um Hülfe sandte und gegen Abschluß eines Bündnisses den Liven volle Selbständigkeit zusicherte. Selbst König Waldemar erkannte die Unausführbarkeit seiner Wünsche und fand sich nicht allein in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des dänischen Erzbischofs dazu bereit, den Liven ihre Unabhängigkeit zu bestätigen, sondern überließ dem rigischen Bi-

schofe und dem Schwertorden auch die Oberhoheit im südlichen Esthlande [6])

Nicht lange nachher wurde König Waldemar von dem Grafen Heinrich von Schwerin, dem er sein Land entrissen hatte, listiger Weise überfallen und saß bis in's dritte Jahr auf dem Schlosse Dannenberg in thatenloser Gefangenschaft. Während dieser Zeit schrumpfte die Dänenherrschaft in Esthland mehr und mehr zusammen, wogegen die Deutschen Gelegenheit fanden, unter vielen und blutigen Kämpfen sogar neue Eroberungen zu machen. Die Bischöfe Albert von Riga und Bernhard von Semgallen waren wieder nach Deutschland gegangen, um neue Kreuzfahrer anzuwerben, und besonders der Letztere bewog zahlreiche Schaaren aus Westfalen zum Zuge nach Livland. Die Ankunft der neuen Streiter erfolgte zur günstigen Stunde, da die Vertreibung der Dänen von Oesel das Signal zu einem allgemeinen Aufstande der Esthen wurde. Die Feinde erstürmten die Burg Fellin und Hülfstruppen von Nowzorod besetzten auch die Feste Dorpat. Die Deutschen griffen zu den Waffen und fanden bei den Liven und Letten gegen die verhaßten Esthen bereitwillige Unterstützung. Der Bischof Bernhard und der Ordensmeister Volquin schlugen die Feinde an der Jenner und rückten gegen Fellin, welches sich nach vierzehntägiger Belagerung ergeben mußte. Durch die Fortschritte der Deutschen wurden die Russen in nicht geringe Unruhe versetzt. Die Fürsten von Nowgorod, Susdal und Pleskow brachen mit großen Schaaren herein und rückten bis in die Nähe Reval's. Den Deutschen und Dänen gelang es zwar, sie zurückzutreiben; aber der Ordensmeister Volquin hatte längst die Ueberzeugung gewonnen, daß Esthland weder gegen äußere Angriffe noch gegen innern Aufstände gesichert wäre, so lange die Russen in dem benachbarten Unzannien mit der Feste

---

6) Arndt Livl. Chronik I. 166 ff.

Dorpat sich behaupteten. Die Eroberung der Burg, welche vor dem Aufstande der Esthen von den Deutschen selbst nach allen Regeln der Befestigungskunst angelegt war, durfte als keine geringe Aufgabe erscheinen. Bischof Albert berief seine ganze Macht unter die Waffen. Ritter und Kaufleute, Liven und Letten erschienen um die Mitte August 1224 vor Dorpat; schnell fertigte man verschiedenartige Wurfmaschinen und einen hohen Belagerungsthurm und begann die Feste von allen Seiten hart zu bedrängen. Die Russen vertheidigten sich mit Muth und Ausdauer, und die Belagerung dauerte lange Zeit, ohne daß ein erhebliches Resultat erzielt wurde. Endlich beschlossen die Deutschen, einen Sturm zu wagen. Auf mehren Punkten zugleich beginnt der Angriff, und während die Besatzung sich nach verschiedenen Seiten vertheilt, findet des Bischofs Albert ritterlicher Bruder, Johannes von Burhövden, eine Gelegenheit, die Burg zu ersteigen. Ihm folgt Schaar um Schaar auf den rings angesetzten Sturmleitern, um durch eine große Maueröffnung, welche Nachts vorher von den Feinden selbst gebrochen war, um den Belagerungsthurm in Brand zu stecken. Esthen und Russen erliegen unter den wuchtigen Schwertern und Lanzen der deutschen Ritter und ihrer Kampfgenossen; nur ein Mann blieb nach dem Berichte des Chronikschreibers am Leben, um die Kunde von der Eroberung und Zerstörung Dorpat's nach Susdal und Nowgorod zu bringen [7]).

Die glänzende Waffenthat der Deutschen hatte weitgreifende Folgen. Die Esthen, deren Kraft gebrochen war, beugten sich fortan der fremden Herrschaft und nahmen das Christenthum an. Die schon unterworfenen Stämme wurden in der Treue mehr und mehr befestigt, und gegen die äußeren Feinde erhoben sich rings an den Grenzen starke Burgen, welche zum Theil neu angelegt, zum Theil erweitert wurden.

---

7) Gruber Orig. Livoniæ 167 ff.

Uebrigens blieb das Land von einem etwaigen Rachekriege der verdrängten Russen um so mehr verschont, weil diese gerade um dieselbe Zeit in einen weit verderblicheren Krieg mit den aus Asien hereingebrochenen Mongolen verwickelt wurden und an der Kalka eine schwere Niederlage erlitten.

10. Die Zeit der Ruhe benutzte Bischof Albert zur Regelung der innern Verhältnisse. Diese waren nicht wenig verwickelt, da gar mannichfache Ansprüche befriedigt werden mußten. Vor allem mußte der Bischof sich mit dem Schwertorden wegen der Theilung des eroberten Landes auseinander setzen; außerdem hatte er auf die Wünsche der wehrhaften und einflußreichen Bürger von Riga Rücksicht zu nehmen, und endlich forderte die Organisation der kirchlichen Angelegenheiten und besonders die Einrichtung neuer Sprengel große Umsicht. Albert mochte erkennen, daß besonders zur Regelung der kirchlichen und der Ordensverhältnisse seine Auctorität allein nicht ausreichte. Er wandte sich an den Papst, und dieser schickte den Bischof Wilhelm von Modena, eine zum Vermittler sehr geeignete Persönlichkeit, welche mit großer Milde die nothwendige Entschiedenheit verband. Der Legat machte mit dem Bischofe Albert eine Rundreise durch das Land, ermunterte die Eingeborenen zur Treue und Anhänglichkeit an den christlichen Glauben, ermahnte die Bischöfe und den Orden zur schonenden Behandlung der Unterthanen, besonders bei Erhebung des Zehnten, und wirkte überhaupt aller Orten zum Frieden und zur Eintracht. Diese Mahnungen waren um so nothwendiger, je mehr selbst die Ordensritter durch die wiederholten Empörungen und die arge Barbarei namentlich der Esthen, welche nicht selten die Gefangenen bei lebendigem Leibe geschunden und gebraten hatten, zu blutiger Rachelust sich angetrieben fühlten.

Bischof Albert hatte nach der Einnahme Dorpat's dem Schwertorden einen Theil des eroberten Landes als Kampfpreis überlassen. Ungannien mit 24 Dorfschaften gab er sei-

nem Bruder Hermann, welcher ein neues Bisthum mit der Residenz Dorpat errichtete. Ein anderes Bisthum der Deutschen im westlichen Esthland war schon früher zu Leal gegründet. So verblieb den Dänen außer Reval nur Rotalien, Harrien, Wirrien und Jerwen. Es scheint, daß die Gebiete mit der dänischen Oberhoheit nicht zufrieden waren. Wenigstens brach der Schwertorden, angeblich auf Bitten der Stammesältesten, in Wirrien ein und bemächtigte sich des fruchtbaren und schönen Landes[8]). Der päpstliche Legat glaubte ferneren Streitigkeiten zwischen den Dänen und den Deutschen nur dadurch vorbeugen zu können, daß er alle dänischen Besitzungen bis auf Reval unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Papstes stellte. Er ernannte einen Verwalter, ließ Kirchen errichten und schickte Missionare mit angemessenen Vorschriften zur Unterweisung des Volks. Aber kaum hatten die Dänen in Reval die Kunde erhalten, daß ihr König Waldemar aus der Gefangenschaft des Grafen von Schwerin befreit wäre, als sie plötzlich mit alter Eroberungslust über die Gebiete herfielen, welche sie erst eben dem Legaten überlassen hatten. Hatten sie dabei auf Unterstützung Seitens des Königs gerechnet, so sollten sie sich in ihrer Hoffnung nur zu bald getäuscht sehen. Waldemar unterlag auf einem neuen Kriegszuge gegen Norddeutschland in der blutigen Schlacht bei Bornhöved, und mußte, da sein Heer fast ganz aufgerieben war, auf fernere Anwendung von Gewaltmitteln verzichten. Er nahm seine Zuflucht zur List, indem er dem Schwertorden durch einen Gesandten im Namen des Papstes befehlen ließ, alle Feindseligkeiten einzustellen[9]). Aber die

---

8) Orig. Liv. 133.

9) Orig. Liv. 178 f. Chron. ord. Teuton. 147. Raynald Ann. eccl. ad a. 1236. Dahlmann Gesch. v. Dän. I. 388. Voigt Gesch. Preuß. II. 318. Brevern Studien zur Gesch. v. Livland S. 153.

Vollmacht des angeblichen Legaten erwies sich als gefälscht und die Erbitterung gegen die Dänen erhielt neue Nahrung. Unter diesen Umständen erließ der Papst selbst die Aufforderung an die Deutschen, Reval zu besetzen und die Dänen ganz aus dem Lande zu verjagen. Bald war der Auftrag vollführt, und das ganze Küstengebiet stand nunmehr unter deutscher Oberhoheit. Auch die benachbarte Insel Oesel, deren Bewohner noch immer Seeraub und Menschenhandel trieben, wurde um jene Zeit der deutschen und christlichen Cultur gewonnen. Der päpstliche Legat, welcher auf seiner Rückfahrt ihren Nachstellungen kaum entging, bewog viele streitbare Männer auf Gothland, nach Riga zu eilen und in Verbindung mit den Bischöfen, den Schwertrittern und den Kaufleuten einen Eroberungszug nach Oesel zu unternehmen. Gegen 20,000 Mann überschriten das zugefrorene Meer, welches nach den Worten der Chronik wie von einem schweren Ungewitter erdröhnte. Die Inselbewohner mußten sich nach der Eroberung zweier Festen unterwerfen und mit der deutschen Oberhoheit zugleich den christlichen Glauben annehmen. Gleich darauf wurden auch die Kuren durch den Ordensmeister Volquin bezwungen und in kirchlicher Beziehung dem Bischofe der Semgallen untergeordnet; die weltliche Herrschaft theilten sich der Bischof, der Orden und Riga.

So waren alle Küstenländer vom finnischen Meerbusen bis zum kurischen Haff durch das Schwert der Deutschen gewonnen. König Heinrich, Friedrich's II. Sohn und während dessen Abwesenheit in Italien deutscher Reichsverweser, hatte schon 1226 dem Bischofe Albert und seinem Bruder die Würde eines deutschen Reichsfürsten verliehen, und in demselben Jahre übertrug der Kaiser selbst dem Schwertorden die Herrschaftsrechte in den vom Bischofe ihm eingeräumten Gebieten [10]).

[10]) Böhmer Regesten I. 132 und 223. Arndt Livl. Chron. II. 19. Mittheil. aus dem Geb. der livl. Gesch. III. 317.

11. Bischof Albert starb im Jahre 1229. Seine vielfache Thätigkeit als Kreuzprediger und Heerführer, als Bischof und Regent verdient unsere volle Bewunderung, zumal da er unter den verwickeltsten Verhältnissen, bei den schwierigsten Verhandlungen mit dem Papste wie mit dem Kaiser, mit dem Könige von Dänemark wie mit den Fürsten der Russen, durchweg die richtige Mitte zwischen Energie und Nachgiebigkeit wahrte und auch den bezwungenen Völkern gegenüber stets und überall strenge Gerechtigkeit und christliche Milde zu vereinigen wußte. Ihm allein hatten die Liven es zu verdanken, daß der drückende Zehnte in eine feste Abgabe verwandelt, die Frohndienste beim Bau der Burgen geregelt und die einträchtliche Bienenzucht geschützt wurde. Durch ihn erlangten die Deutschen auf Gothland, von denen die Eroberung Livlands zunächst ausgegangen und stets auf's Eifrigste gefördert war, Freiheit von Zoll und Strandrecht. Noch wichtiger sowohl für die Deutschen als für die Liven war die Einführung deutscher Verfassung und deutschen Rechts. Es scheint, daß Albert das Recht des Hofes zu Wisby nach Riga übertrug; aber auch die Satzungen, welche um eben jene Zeit daheim im Sachsenspiegel zusammengestellt wurden, fanden in Livland Aufnahme und verliehen dem deutschen Wesen in dem entfernten Reichslande Kraft zu frischem Leben und reger Entwickelung [11]). — Wir verabschieden uns von dem verdienstvollen Gründer des Deutschthums und des Christenthums in den Ostseeprovinzen mit den anerkennenden Worten der Reimchronik von Alnpeke:

Der was getruwe unde recht,
Man mochte an ihn wol han gelan
Den Stuel von Rome sonder wan.
Er hilt viel stete sine Wort;
Er was nicht beide hie und dort

[11]) Napierski Archiv I. 1. Vgl. Monum. Liv. III. 146. Brevern Studien 188 ff. Richter Gesch. der Ostseeprov. 172.

Als ein Tuschera thut.
Beide Lib unde Gut
Legete er vor die Christenheit,
Er was zu Tugenden vil bereit.

12. Nach Albert's Tode wurde durch Wahl des rigischen Domkapitels der Stiftsherr Nikolaus von Magdeburg auf den livischen Bischofsstuhl erhoben. Während dieser vorzugsweise die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten übernahm, lag die Behauptung der weltlichen Machtstellung in der Hand des Ordensmeisters Volquin. Die größte Gefahr für den Bestand des Staats drohte von den Litthauern; dazu kamen Anfeindungen der russischen Fürsten und neue Umtriebe des Dänenkönigs Waldemar. Schon während des oben erwähnten esthnischen Aufstandes hatten die Litthauer unter argen Verheerungen die Grenzen Livlands überschritten. Ein glänzender Sieg Volquin's zwang die kriegerischen Horden zu mehrjährigem Frieden. Aber die drohende Stellung der russischen Fürsten und die Feindseligkeiten des Dänenkönigs, welcher nicht nur neue Heereszüge aus Deutschland nach Livland zu verhindern, sondern auch die verlorenen Besitzungen in den Ostseeländern wieder zu gewinnen suchte, machte es mehr als zweifelhaft, daß die im Lande ansäßigen Schwertritter durch eigene Kraft das weite Gebiet auf die Dauer würden behaupten können. Die richtige Einsicht der bedenklichen Lage veranlaßte den Ordensmeister, sich nach einem nahen und kräftigen Bundesgenossen umzusehen. Einen solchen glaubte er in dem deutschen Orden zu finden, welcher zu eben jener Zeit in dem Lande der Preußen sich niedergelassen und einen glücklichen Anfang zur Befestigung seiner Herrschaft gemacht hatte.

Die Preußen, welche die ersten Missionare, den Bischof Adalbert von Prag und den Mönch Bruno erschlagen hatten, stellten auch die anfangs zwar glücklichen Bekehrungsversuche des Cisterziensers Christian aus dem Kloster Oliva bald so

sehr in Frage, daß zur Stütze der kirchlichen Einrichtungen die Kraft des weltlichen Armes erforderlich wurde. Und wirklich gelang es Christian, das von ihm gegründete Bisthum mit Hülfe zahlreicher Kreuzfahrer aus Deutschland, welche er zum Orden der Ritter Christi (von Dobrin) vereinigte, gegen die ersten Stürme zu sichern. Als aber der unglückliche Tag bei Straßburg die Kraft des Ordens gebrochen hatte, da suchte Christian durch Vermittelung des Herzogs Konrad von Masovien, welcher selbst durch die kriegerischen und rohen Preußen hart bedrängt wurde, die Unterstützung des deutschen Ordens zu gewinnen. Der Hochmeister Hermann von Salza ging auf das Gesuch ein und schickte, nachdem er sich vom Kaiser Friedrich II. mit dem zu erobernden Gebiete hatte belehnen lassen, den Landmeister Hermann Balk mit einer kleinen, aber rüstigen Schaar Ritter und reisiger Knechte, welche sich zunächst an der Weichsel festsetzten, 1231 Thorn gründeten und in Verbindung mit den Rittern von Dobrin und zahreichen Kreuzfahrern aus Deutschland weiter vordrangen.

Die siegreichen Fortschritte der Deutschherren mußten in Volquin den Gedanken wecken, daß sich durch eine Vereinigung der Schwertritter mit dem deutschen Orden das von beiden gleichmäßig verfolgte Ziel der Unterwerfung und Christianisirung der noch heidnischen Ostseevölker leichter und sicherer erreichen lasse. Aber die mit dem Hochmeister Hermann von Salza und dem päpstlichen Stuhle angeknüpften Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Mochte auch der Hochmeister selbst der Verbindung nicht abhold sein, so zeigte sich dagegen bei vielen andern Deutschherren eine Abneigung gegen die Schwertriter, welche in Folge langwieriger Kriege mit barbarischen Völkern nicht wenig entartet wären. Vor allem aber setzte König Waldemar durch seine Gesandten in Rom alle Hebel in Bewegung, um die seinen Plänen wiederstrebende Vereinigung der beiden Orden zu

hintertreiben. Papst Gregor IX. glaubte, den mächtigen Dänen sich nicht entfremden zu dürfen, und so blieb die livische Angelegenheit lange Jahre hindurch im Stadium schwankender Berathung. Nur insofern bekundete der römische Hof einstweilen seine besondere Theilnahme, als er 1234 den Bischof Wilhelm von Modena abermals als Legaten nach Livland schickte. Dieser erwirkte schon bald die Einstellung der Feindseligkeiten Waldemar's, und wiederum konnte eine Kreuzfahrt aus dem Hafen von Lübeck unternommen werden. Und es war in der That hohe Zeit, daß die Schwertritter in Livland neue Unterstützung erhielten. Denn im Süden hatte sich ein Unwetter erhoben, welches an Furchtbarkeit alle frühern weit übertraf. Die Stämme der Litthauer, eines wilden und kriegerischen Volkes, welches, jeder ruhigen Beschäftigung abhold, den benachbarten Völkerschaften das durch friedliche Künste Erworbene mit Gewalt zu entreißen trachtete, wurden von dem unternehmenden Großfürsten Ringold zu einem Reiche vereinigt. Livland war von der größten Gefahr bedroht, sobald der neue Staat sich hinreichend consolidirt hatte. Um dieses wo möglich zu verhindern, unternahm Volquin einen Einfall in Litthauen, wurde aber am 22. September 1236 in heißem Kampfe geschlagen, und fand mit vielen andern Rittern unter den Keulen der Feinde seinen Tod [12]).

Die Kunde dieses Unfalls brachte die Verhandlungen am päpstlichen Hofe wegen Vereinigung der Schwertritter mit den Deutschherren in rascheren Fluß. Livland mußte gerettet werden. Am 14. Mai 1237 unterzeichnete Papst Gregor IX. die Urkunde der Vereinigung [13]), und noch in demselben Jahre wurde Hermann Balk zum Landmeister in Livland bestellt. Seine nächste Aufgabe war, die äußeren Feinde entweder

---

[12]) Voigt Gesch. Preuß. II. 338.
[13]) Orig. Liv. 274.

durch kräftige Vertheidigungsmaßregeln zurückzuschrecken oder durch weise Verträge zu gewinnen. Von den Litthauern war einstweilen nicht viel zu fürchten; denn abgesehen von dem eigenen großen Verluste, den sie in der Schlacht gegen Volquin erlitten hatten, wurden sie durch den Tod ihres unternehmenden Fürsten und den Hader des Nachfolgers mit seinen Verwandten von auswärtigen Kriegen in der nächsten Zeit zurückgehalten. Drohender waren die Verwickelungen mit Dänemark, welches seine Ansprüche auf Esthland nicht fahren lassen wollte. Hatte doch selbst der Papst das Recht Waldemar's auf die frühern Besitzungen daselbst anerkannt und seinen Legaten beauftragt, wenigstens die Herausgabe Reval's zu erwirken [14]). Unter diesen Umständen handelte der neue Landmeister Hermann Balk mit anerkennenswerther Klugheit, indem er sich mit dem Legaten nach Dänemark begab und nach längeren Verhandlungen den König Waldemar zum Abschluß eines Vertrages bewog, dem gemäß Reval nebst Wirrien und Harrien den Dänen eingeräumt, Jerwen aber den Deutschen überlassen wurde [15]). Zugleich schlossen die Dänen ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Deutschen.

Während der Abwesenheit des Landmeisters war der russische Großfürst unter argen Verheerungen in das Bisthum Dorpat eingefallen. Schnell kehrte Balk zurück, vereinigte seine Ordensritter mit einem dänischen Hülfscorps und mit einem neuen Kreuzheer, welches eben unter dem Grafen Adolf von Holstein gelandet war, und lieferte den Russen ein glückliches Treffen, in Folge dessen Pleskow sich ergab und durch eine deutsche Besatzung gesichert wurde. Nach Herstellung des äußern Friedens begann der Landmeister in Verbindung mit dem päpstlichen Legaten die innern Verhältnisse zu regeln. Der deutsche Orden hatte in Preußen durch

---

[14]) Reg. dipl. hist. Dan. I. 104.
[15]) Thorkelin diplom. I. 301.

Verfügung des Papstes zwei Drittheile des eroberten Landes mit eigener Jurisdiction erhalten, indem nur ein Drittheil den vier daselbst errichteten Bisthümern zugewiesen wurde. In Livland dagegen theilte sich der Orden mit den Bischöfen und der Stadt Riga in den Besitz des Landes, und die höchste Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiete war ein Prärogativ der rigischen Kirche. Diese Verhältnisse blieben einstweilen auch nach der Vereinigung der Schwertritter mit den Deutschherren bestehen. Nur gewann der Hochmeister die Oberleitung auch der livischen Verbrüderung und diese hatte sich den Beschlüssen des Generalcapitels zu fügen. Wie Preußen so erhielt auch Livland seinen Landmeister, und zwar, da dieser vom Hochmeister in Verbindung mit dem Capitel gewählt wurde, nicht selten eine den livischen Rittern mehr oder weniger fremde Persönlichkeit. Dieses führte schon bald dahin, daß das livische Capitel in Zeiten arger Bedrängniß Vicemeister bestellte und sich zuletzt von dem Wahlrecht des Hochmeisters ganz frei machte. Im Uebrigen war die Organisation des Ordens in Livland und Preußen dieselbe: in den Hauptburgen bestanden Ritterconvente mit Komthuren, in den übrigen waren Vögte zu Pflege der Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bezirken bestellt. Neben den Ordensrittern finden wir in den Gebieten des Ordens wie der Bischöfe einen Lehensadel, welcher sich zu einer besonderen Corporation gestaltete und auf den livischen Landtagen Sitz und Stimme erhielt.

b. Rückblick.

Wir haben in Vorstehendem eine kurze Uebersicht über den geschichtlichen Gang der Eroberung Livlands durch deutsche Kreuzfahrer entworfen. Die Grundzüge des Bildes werden von Allen, welche sich jemals mit der Darstellung jener Ereignisse befaßt haben, ganz gleichmäßig festgehalten; eine geringere oder größere Verschiedenheit dagegen zeigt sich bei der weitern Ausführung des Gemäldes durch verschiedene Ver-

image
not
available

warten. Noch war die Zeit der Kreuzzüge in Deutschland wie im ganzen westlichen Europa nicht verlaufen; dazu kam, daß bei dem fortdauernden Zwiespalt zwischen den hohenstaufischen und welfischen Häusern eine Bereitschaft zu jeglichem Waffenwerk beim reisigen Adel sowohl als beim streitbaren Bürgerstande sich erzeugte. Es bedurfte nur der gemessenen Aufforderung der obersten Gebieter, des Papstes und des Kaisers, wenn die Ahndung der durch Götzendiener in Livland vollführten Frevel als eine nationale, gerechte und heilige Sache angesehen werden sollte. Stand doch in der öffentlichen Meinung den beiden obersten Gebietern der Christenheit das Recht zu, widerstrebende Götzendiener mit Krieg zu überziehen und ihr Land einem christlichen Fürsten zu überantworten. Also im Glauben an die Gerechtigkeit und Heiligkeit ihrer Sache zogen die ersten Kreuzfahrer unter erprobten Häuptern über die Ostsee nach dem Lande an der Düna, blieben ein Jahr dort in stetem Kampfe und löseten so ihr Kreuzfahrergelübde. Daß eine Heerfahrt deutscher Ritter und Reisigen nach der livischen Küste einen ungleichen Kampf und die endliche Unterjochung der mit den Kriegskünsten der damaligen Zeit noch unbekannten Eingeborenen zur Folge hatte, wird Jedem unvermeidlich und nothwendig erscheinen. Wenn aber in neuerer Zeit die Klage vernommen wird, daß durch ein solches blutiges Verfahren ein reich begabtes Volksleben wo nicht zertreten, wenigstens in der Entwicklung seiner Eigenthümlichkeiten in Sprache, Religion und Sitten für lange Zeiten durch die Despotie einer völlig fremden Nation willkürlich gehemmt sei, so muß man dagegen zuvörderst die Frage aufwerfen, wo denn in der Weltgeschichte ein gleiches Verfahren unter gleichen oder noch viel geringeren Veranlassungen nicht stattgefunden habe? Ist Roms Völkerbewältigung allgemein verdammlich, ist die Herrschaft der Engländer in Indien wirklich mit gerechtem Fluche belastet? Und wenn nicht, was berechtigt dann, die

Germanisirung und Christianisirung der Ostseeländer als tadelnswerth zu bezeichnen? Oder waren etwa die vom Bischofe Albert durch fortgesetzte Kriege allmählich unterjochten Völkerstämme wirklich in einem Zustande, welcher eine selbstständige Entwicklung ihrer Anlagen gestattete? Waren die Kuren und Esthen nicht grausame Seeräuber, die jeglichen freien Handelsverkehr unter den gesitteten Völkern der Ostsee gewaltsam hemmten, und schon dadurch nicht allein zur Abwehr, sondern bei fernerem Widerstreben auch zum Eroberungskriege herausforderten?

Auch das innere Leben der von den Deutschen bezwungenen Völker hatte seine dunkle Schattenseite, wie sie sich überhaupt bei Menschen findet, die noch in tiefster Barbarei versunken sind. Menschenopfer waren nicht selten; selbst Väter tödteten die gebrechlichen Kinder und wiederum Kinder die altersschwachen Väter. Das Weib genoß keiner Achtung unter der Willkürherrschaft des Mannes, mußte die niedrigsten Geschäfte im Hause und auf dem Felde verrichten und wurde oft, wenn der Mann starb, mit ihm getödtet. In den Kriegen der einzelnen Volksstämme unter einander fanden selbst Weiber und Kinder keine Schonung. Der gefangene Feind ward vor seinem Tode grausam gemartert oder verstümmelt, mancher am Feuer zu Tode gebraten. Konnte bei einem solchen Zustande ein Volk ungestraft bestehen, zur Zeit wo in dem übrigen Europa das Kreuz erkannt wurde und sein wohlthätiger Einfluß auf die edlere Gestaltung des Völkerlebens sich geltend machte?

Zudem bleibt bei dieser deutschen Eroberung die unselbständige und ungewisse Lage der bezwungenen Völkerstämme gegenüber den Nachbarn wohl zu erwägen. Die Esthen und die Litthauer erneuerten willkürlich bei jeder Gelegenheit ihre Raubkriege sowohl unter sich als insbesondere gegen die schwächeren Liwen, Letten, Semgaller und Kuren. Die benachbarten russischen Fürsten hatten schon mehrfach

versucht, ihr Gebiet über Esthland und Lettland auszudehnen, hatten bereits einzelne Burgen vorgeschoben und forderten Tribut. Auch von Schweden und Dänemark aus waren Landungsversuche gemacht und für kürzere oder längere Zeit ein Besitzthum gewonnen, woher das Gelüst zu ähnlichem Versuch mit vermeintlichem Rechtsanspruch den Königen verblieben war. Mit richtiger Einsicht in jene Verhältnisse sagt der russische Geschichtsschreiber Karamsin bei Gelegenheit der Erwähnung der deutschen Occupation: Die Tschudischen Völker, worunter er nach ihrer gemeinsamen Benennung wohl alle Volksstämme des nachherigen deutschen Livlands begreift, seien damals in einer überaus unglücklichen Lage gewesen, da sie von Schweden und Dänen als Heiden bekriegt, von den Russen als Unterthanen betrachtet und, wenn sie den geforderten Tribut nicht entrichtet hätten, mit Feuer und Schwert bestraft seien.

Fielen sie nun unter deutsche Botmäßigkeit, so war ihr Loos jedenfalls milder und gewährte ihnen Schutz, nicht nur gegen die wilden Räubereien der Nachbarn, sondern auch gegen die Anmaßungen der Russen, seitens deren ihnen nach jeglichem Widerstande nur die drückendste Leibeigenschaft unter einflußreichen Bojaren bevorstand Auch Luden bemerkt in seiner Geschichte: „Die Völker lettischen Stammes scheinen bei ihrer Lage und inneren Schwäche völlig außer Stande gewesen zu sein, in Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von den Slaven, Russen und Polen unterworfen und unnütz zu Grunde gegangen sein.“

Durch die Eroberung der Deutschen kamen die Liven unter die Oberherrschaft eines durch Charakter und Bildung hervorragenden Volkes. Und selbst wenn die Ritter und Reisigen in den langwierigen Fehden und Kämpfen zur Härte hinneigten, fanden die unterworfenen Völker leicht Schonung und Schutz bei der Kirche, welche durch ihre mächtige Au-

torität jede grausame Behandlung der Besiegten wirksam zu hemmen bemüht war. Ließen die Besiegten sich bewegen, dem christlichen Glauben zu huldigen, so waren ihr Eigenthum und ihre Rechte gesichert [16]); nur der bei allen Deutschen seit Einführung des Christenthums hergebrachte Zehnte ward von ihnen gefordert, und als die Eingesessenen diese Leistung zu drückend fanden, verwandelte schon Albert denselben in eine bestimmte feste Abgabe. Der rechtliche Zustand der Eingebornen, der dem Häuptlinge zwar in gewissen Dingen Ansehen und Macht zugestand, im Uebrigen aber ein rohes mit Blutrache verbundenes Faustrecht vorwalten ließ, wurde wenigstens dahin verändert, daß die vom Bischofe oder vom Ordensmeister ernannten Vögte in Eigenthums- oder Strafsachen zu erkennen hatten, dabei jedoch nach sächsischem Herkommen einige aus dem Volke erwählte Schöffen zuziehen mußten. Der bischöfliche Offizial entschied auf rechtliche Beschwerde in oberster Instanz selbst gegen die Ritter, und so waren es vorzugsweise die Vertreter der Kirche, welche den Liven schon bald hohe Achtung und Vertrauen zu ihrem rechtlichen Verfahren einflößten. Nur die kriegsgewohnten Ritter und Burgherren waren nicht so bedenklich und schonend gegen die unbekehrten Eingesessenen, als die Bischöfe wünschten und der Papst durch seinen Legaten geradezu forderte.

---

[16]) Die Kirche im Mittelalter, sagt Raumer, wirkte mit ihrer geistlichen Macht auf eine so großartige und heilsame Weise, daß nichts Aehnliches in der Weltgeschichte gefunden wird. Wer dies kurzweg leugnen möchte, weiß eben nichts vom Mittelalter und der christlichen Kirche; ihm fehlt die Fähigkeit, sich in die Zustände solcher Zeiten hinein zu denken und sie ohne Parteilichkeit zu beurtheilen. Die christliche Kirche mit ihrem Mittelpunkt, dem Papstthum, ist eine so umfassende, tiefsinnige Institution, die mehr zu bewundern ist, als die Nationalheiligthümer anderer Völker; sie hat die Völker mehr zusammen gehalten und vor aller Zerrissenheit und gegenseitiger Aufreibung bewahrt, als einst das antike Rom oder das mohamedanische Bagdad.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß es deutschen Kriegern im fremden Lande nicht verwehrt sein konnte, für ihr Leben und ihre Sicherheit nach Kräften zu sorgen; sie hatten das Recht zu verlangen, daß das Volk die gewonnenen Felder bestellte, die schützenden Burgen mit erbauen half und auf den Wink des Burgherrn überhaupt zu jeder Dienstleistung bereit war. Dabei kam es mitunter leider zu Ueberlastungen. So wurden wiederholte Aufstände hervorgerufen, und diese führten zu größerer Abhängigkeit und strengerer Behandlung, die jedoch nicht mit einer russischen Leibeigenschaft verglichen werden darf.

Das strenge und selbst harte Verfahren besonders der Schwertritter findet noch einen andern Erklärungsgrund. Denn daß die deutschen Krieger in andauerndem Kampfe mit barbarischen Völkern zuletzt selbst eine gewisse Wildheit annahmen und im natürlichen Gefühl der Rache ob der Greuel, welche jene Völker auch gegen deutsche Gefangene verübten, zu blutiger Strenge übergingen, so daß sie alle bewaffnete Männer erschlugen und das Land weit und breit verheerten, wer mag dies in solcher Lage, in solchen Zeiten den Siegern so schwer verargen? Daß sie aber auch wehrlose Weiber und unschuldige Kinder getödtet hätten, wird uns nicht berichtet.

Man könnte vielleicht sagen, solche andauernd grauenhafte Kriege gegen barbarische Völker hätten die Deutschen nicht übernehmen, die Völker vielmehr sich selbst oder den russischen Fürsten, den Dänen und Schweden zur weitern Unterjochung überlassen sollen. Das sind menschliche Rücksichten, die man schwerlich anwenden kann auf den Krieger und Feldherrn damaliger Zeit, der sich nach schwerer blutiger Arbeit im eroberten Lande auf befestigter Burg als Gebieter fühlt, und seine Herrschaft über ein Volk von fremder Sprache und Sitten ganz natürlich findet. Dann aber müssen wir vor allem hierbei bedenken, daß die deutschen Kreuzfahrer bei schwerem Kampfe, wenngleich sie auch auf weltlichen Lohn hoffen durften, vorzugsweise kirchlichen Zwecken dienten und der Oberleitung der Bischöfe und des päpstlichen Legaten

unterworfen waren. Diese aber konnten nicht zugeben, daß der Christ gewordene Livländer von heidnischen Nachbarn bezwungen und dem Glauben wieder entfremdet würde. So zog sich der Krieg unabwendbar in die Länge, bis auch die Semgaller, Esthen und Kuren unterworfen und weder die Russen noch die Litthauer mehr zu fürchten waren.

Je mehr die Ausdauer und die Opferwilligkeit, womit die Kreuzfahrer die Germanisirung und Christianisirung Livlands betrieben, unsere Bewunderung erregt, um so größeres Interesse haben wir, zu erfahren, aus welchen deutschen Gauen vorzugsweise jene muthigen Krieger und ersten Ansiedler nach den fernen Ostseegestaden übersetzten. Namentlich werden Bremen, Lübeck und Wisby auf Gotbland als die Ausgangspunkte der Eroberung bezeichnet. Da wir nun schon früher gesehen haben, daß besonders in Lübeck und Wisby zahlreiche Kaufleute aus Westfalen sich aufhielten, so liegt die Vermuthung nahe, die Unternehmungen in Livland seien großen Theils durch Westfalen gefördert. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, indem sich nachweisen läßt, daß damals gerade Westfalen vor den übrigen Theilen Norddeutschlands den dringenden Mahnungen der livischen Kreuzprediger zu folgen in der Lage und Willens war. Schon unter dem Bischofe Berthold 1198 betheiligten sich namentlich Westfalen an dem Eroberungszuge nach Livland. Ungleich größer aber war ihre Theilnahme zur Zeit des Bischofs Albert, welcher auf die Mahnung des Papstes und mit Erlaubniß des Kaisers im Bereiche des Herzogthums Sachsen, von wo aus ehedem Deutschthum und Christenthum auch unter den überelbischen Slaven verbreitet worden war, das Kreuz gegen die Liven predigte. Wir besitzen zwar keine speziellen Nachrichten über die Orte, in denen Bischof Albert sich aufgehalten und Unterstützung gefunden hat. Doch ist so viel sicher, daß er vorzugsweise in den bischöflichen Hauptstädten, in den Burgen der Dynasten und in den bedeutenden Klöstern Westfalens für seine Zwecke wirkte. Namentlich wird

hervorgehoben, daß er 1222 die Abtei Kappenberg im Münsterlande besuchte und nicht allein selbst den Prämonstratensern sich anschloß, sondern auch das Domkapitel in Riga zur Annahme der Ordensregel bestimmte. Da die Conventualen von Kappenberg meist aus westfälischen Adelsgeschlechtern herstammten, so vermittelten sie auf leichte Weise auch die weltliche Unterstützung Albert's durch die ihnen verwandten Ritter. Ueberdies ergibt sich aus der politischen Lage Norddeutschlands in damaliger Zeit, daß der livische Bischof seine Hauptstütze wirklich in Westfalen suchen und finden mußte. Mochte immerhin das ganze Sachsenland vom Papst zum Kreuzzuge berufen sein, so konnte doch zunächst von einer Theilnahme der welfischen Länder an einem auswärtigen Kriege nicht Rede sein. Denn auch nach dem Sturze und dem Tode Heinrich's des Löwen war die alte Feindschaft zwischen den Welfen und Staufen nicht erloschen. Vielmehr war eben zur Zeit, wo Bischof Albert seine Werbungen für einen Kreuzzug nach Livland aufnahm, ein Thronstreit zwischen Otto IV., einem Sohn Heinrich's des Löwen, und Philipp von Schwaben ausgebrochen. Selbst nachdem Philipp ermordet und Otto als alleiniger Herrscher anerkannt worden war, hatte Livland von den Welfen nichts zu hoffen. Denn der Kaiser lenkte nun seine ganze Aufmerksamkeit auf Italien und gerieth bald wiederum in neue Verwickelungen, sowohl mit dem Papste als mit einem Gegenkönige. Bei seinem Tode 1218 zerfielen die welfischen Länder, und das Streben ihrer Inhaber nach Vergrößerung der Hausmacht ließ vollends kein Interesse für das entfernte Livland aufkommen Im Gegentheil finden wir des Kaisers gleichnamigen Sohn Otto 1227 auf der Seite Waldemar's von Dänemark in der Schlacht bei Bornhöved. Nur der deutsche Orden in Preußen fand 1239 bei ihm und dem Markgrafen von Thüringen Unterstützung. In gleicher Weise sehen wir auch die Bisthümer Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim der livischen Sache fremd bleiben und nur für die Fortschritte des deutschen Or-

dens, dessen Wirkungskreis ihnen näher lag, thätige Theilnahme bekunden. So blieb von dem ganzen Ostsachsen nur das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden übrig, woher sich eine Unterstützung der livischen Sache hätte erwarten lassen. Allerdings hatte Erzbischof Hartwig die Sache der Bekehrung und der Eroberung Livlands zuerst und vor Allem eingeleitet und gefördert; aber sein eigenes Gebiet zwischen Weser und Elbe wie auch das noch mehr beschränkte Suffraganbisthum Verden waren keineswegs geeignet, eine zahlreiche Mannschaft, wie sie zu einem auswärtigen Kriege jenseits der Ostsee erforderlich war, zu stellen. Denn das Gebiet beider Bischöfe, von Mooren, Heiden und Sümpfen durchschnitten, hatte verhältnißmäßig nur eine kleine Zahl von freien Dienstmannen. Zudem lebte der Erzbischof mit dem welfischen Hause besonders wegen der von beiden in Anspruch genommenen Grafschaft Stade und zugleich wegen seiner Hinneigung zu Kaiser Philipp in fortwährender Spannung. Bischof Albert mußte daher in Verfolg seiner Kreuzzüge nach Livland bald erfahren, daß die Hülfe aus jenen ostfälischen, zunächst gelegenen Bisthümern gänzlich unzureichend ausfiel, zumal da er nach glücklichem Fortgange seiner Unternehmung den ehrgeizigen Absichten des Erzbischofs nicht ganz zu entsprechen für gut fand und sich durch den Papst von allem Metropolitaneinfluß des Erzbischofs befreite. Die in der päpstlichen Bulle zugleich mit den Sachsen und Westfalen nach Livland berufenen Bewohner Slaviens jenseits der Elbe hatten zu jener Zeit nur noch eine so geringe deutsche Bevölkerung, waren nach Lothar's und Heinrich's des Löwen Wiedereroberung noch so sehr im Wiederanbau ihrer Ansiedelungen begriffen, daß sich von dieser deutschen Colonie zu auswärtigen Feldzügen keine beträchtliche und dauernde Unterstützung erwarten ließ. Einzelne aus Deutschland eingewanderte Edelleute wie die Bannerow und Wrangel mit ihrem Gefolge konnten keine hinreichende Zahl von Streitern aufbieten; selbst der erlauchte Graf Albrecht von Sachsen-

Lauenburg war mit seinem Gefolge aus Holstein in den Kriegen gegen die Esthen zwar von großem Gewicht, da er auch die Pläne des Königs von Dänemark, seines nahen Verwandten und Oberherrn, thätigst beförderte; aber sein deutsches Gefolge aus Holstein wird nur als gering bezeichnet. Vollends wurden die deutschen Länder an der Ostseeküste jenseits der Elbe durch die Eroberung des Königs von Dänemark seit Ende des Jahrs 1202 der Theilnahme für Livland entfremdet und nur für den Gewinn eines deutschen Antheils von Esthland noch nutzbar erhalten.

So mußte denn Bischof Albert gleich nach seiner ersten Landung in Gothland und an den Ufern der Düna in der Ahnung eines umfassenden und lang dauernden Kriegs mit zahlreichen barbarischen Völkern vorzugsweise in demjenigen Theil von Deutschland seine Werbung anstellen, dessen Bevölkerung in allen für ein solches Unternehmen geeigneten Klassen ihm einzig unter den berufenen Ländern eine hinreichende Kriegsmannschaft gewähren konnte. Die Insassen des deutschen Hofes in Gothland, und die reiche Bevölkerung, die Westfalen nach den von Lothar und Heinrich dem Löwen wiedereroberten Küstenländern der Ostsee, nach Holstein, Lauenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, sowie nach dem blühenden Lübeck geliefert hatte, ließen ihn die für seine Zwecke am meisten ergiebigen Hülfsquellen deutlich erkennen. Schon am Hofe des Kaisers Philipp wird er den dort gerade anwesenden Grafen Conrad v. Dortmund, den Oberherrn der reichsten Handelsstadt der Provinz, welche an dem Ostseehandel lebhaften Antheil nahm und in den Komtoiren von Wisby und Nowgorod bereits ansäßig war, zu einem großen wohl ausgerüsteten Kreuzzuge nach Livland bewogen haben. Als fernerer Theilnehmer der Fahrt wird der Edle Harprecht von Iburg genannt. Unter ihrer Führung sammelten sich so viele Streiter, daß 23 Schiffe zur Ueberfahrt nöthig waren. Und wohl konnte Westfalen damals eine bedeutende Mannschaft aufbieten; denn das Land war reich an Dienstmannen und

Lehensleuten der Bischöfe, Grafen und Edelherrn, reich an Gewerbe und Handel treibenden Städten, deren Bürger schon lange die Ostsee befuhren und bei ihrem kühnen Unternehmungsgeiste die Gefahren eines vielleicht sehr gewinnreichen Zuges nach Livland nicht scheuten. Freilich blieben die westfälischen Fürsten und Bischöfe von den Zerwürfnissen der Welfen und Staufen nicht unberührt; aber seit 1181, wo Heinrich der Löwe sich vor dem Kaiser demüthigte, sehen wir Ruhe und Frieden in Westfalen ungleich mehr befestigt als in Ostfalen. Wissen wir doch, daß selbst der eifrigste Parteigänger des gestürzten Herzogs, Bernhard Edelherr zur Lippe, zunächst als rüstiger Kreuzfahrer, seit 1211 als Abt von Dünamünde und seit 1218 als Bischof von Semgallen die Ausbreitung und Befestigung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Livland mit Eifer und Erfolg förderte. Mit ihm zugleich sehen wir andere Edle und Ritter aus Westfalen in Livland thätig. Vier zahlreiche Heerfahrten werden unternommen, zunächst unter den Grafen Konrad von Dortmund und Harprecht von Iburg, dann unter Heinrich von Hoya und Kuno von Isenburg, weiterhin unter Gottschalk von Pyrmont und endlich ein großer Zug unter persönlicher Leitung der westfälischen Bischöfe. Aus alledem ergibt sich, daß unter den nach den fernen Ostseeländern ausgezogenen Kreuzfahrern die Westfalen die erste Stelle einnahmen. Zugleich ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch der Orden der Schwertritter vorzugsweise aus Westfalen zusammengesetzt wurde, sowie daß unter den Lehensträgern der livischen Kirche viele Söhne westfälischer Edelherrn und Ritter waren.

Ferner können wir nicht in Zweifel ziehen, daß vor allem aus dem Lande, welches die ersten Eroberer und Ansiedler entsandte, auch die meisten Nachzügler folgten, wenngleich die Chronikschreiber uns keine bestimmte Nachricht daüber hinterlassen haben. Nur wenn einzelne namhafte Grafen mit großem Gefolge in der Zwischenzeit nach Livland kamen und

daselbst rege mitwirkten, hat sich mitunter ein wenn auch nur oberflächlicher Bericht davon erhalten. So von dem Grafen Heinrich von Arnsberg, der auf der Insel Oesel eine nach seiner Burg in Westfalen benannte Stadt gründete; ferner von den Grafen von Dale, von Rittberg und Burchard von Oldenburg. Von den überelbischen Grafen, die in keinem Lehnsverhältniß zu den Welfen standen, finden wir nur einen Grafen von Dannenberg und einen Burggrafen von Stokle erwähnt, deren kleines Gebiet kein bedeutend Gefolge aufbringen konnte. Nach allem diesem sind wir befugt, zu behaupten, daß der überwiegende Theil der ersten Ordensritter sowie der ersten adlichen Lehnsmannschaft aus Westfalen stammte, wie denn auch der in den Geschichtsquellen der nordischen Länder vorzüglich bewanderte Chyträus dies ausdrücklich eingesteht mit den Worten: Livoniæ ordines origine Westfali. Auch unser fleißiger Annalist Schaten sagt, indem er die Heereszüge aus Westfalen nach Livland und besonders den zahlreichen Zug Bernhard's von der Lippe 1222 anführt, und des rasch aufblühenden Ritterthums in Livland erwähnt: „cœpit illud seminarium nobilitatis Westphaliæ in Livonia quotannis concursu inclarescere familiis in hunc diem claris [17].“

Wenn Chyträus seinen Worten die Bemerkung hinzufügt, daß die Ritter jedesmal, wenn sie in Noth waren, durch ihre Verwandten und Bekannten in der Heimath eine hinlängliche Zahl von Kriegsgenossen nachzuziehen gewußt hätten, so mußte wohl schon vor der Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen aus der in einem großen Theile Livlands herrschend gewordenen Ritterschaft mit Burg- und Lehnsleuten bald eine be-

[17]) Schaten Annales Paderb. I. 694. Auch Kerssenbrock erwähnt solcher Nachzüge, die zu Zeiten livländischer Kriege dorthin erfolgten, venere ad famam tanti belli multi militares fratrum cognati, cumque illis novi ex Westphalia Gelriaque fratres, qui sacram vestem in patria suscepissent.

sondere Corporation erstehen, die in dem Nachwuchs aus dem Mutterlande nur ein verwandtes Element sich zugesellte nach Art der deutschen Domstifter und adelichen Klöster.

Ein solches einseitiges Wachsthum der in Livland herrschend gewordenen Ritterschaft schien durch die Niederlage Volquin's und durch die gleich darauf erfolgte Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen, in welchem neben den norddeutschen die mittel- und süddeutschen Adelsgeschlechter zur Zeit noch vorwiegend vertreten waren, nicht bloß gehemmt, sondern allmählig vernichtet zu werden, da der Orden in Livland nunmehr von dem Einfluß des Hochmeisters abhängig war. Allein die durch Hermann von Salza und das Capitel in Warburg getroffene Wahl des Hermann Balk zum ersten Landmeister in Livland konnte auf den innern Verband der livländischen Ritter nicht störend wirken; war dieser doch selbst ein Westfale und wurde er vielleicht eben deshalb wohl vom Capitel erwählt. Auch die vierzig Ritter, die er zur Wiederherstellung der livländischen Sache in Deutschland sich zugesellte, wird er gewiß mit richtiger Einsicht in den vom Papste berufenen norddeutschen Provinzen geworben haben, wo er nahe Familienverbindungen hatte. Finden wir ihn doch selbst, nachdem er vom Orient zurückgekehrt war und bevor er als Heermeister nach Preußen berufen wurde, in seiner westfälischen Heimath, wo er in mehreren Urkunden, die uns noch aufbehalten sind, als Zeuge erscheint. Auch die beiden zunächst auf Hermann Balk folgenden Meister waren, wenn auch nicht aus Westfalen, so doch aus Norddeutschland.

Ob und wie ungeachtet der Vereinigung mit dem deutschen Orden die westfälischen Ritter ihren provinziellen Verband bewahrt haben, wird im weitern Verlauf der Geschichte sich ergeben.

VIII.

Der Priesterverein der Dom-Krypta zu Paderborn.

Von

Professor Dr. Julius Evelt zu Paderborn.

Der Name des hier in Rede stehenden Vereins, wie er in Nachbildung der gewöhnlichen lateinischen Bezeichnung desselben in der Aufschrift angegeben ist, könnte die Annahme nahe legen, als ob bei dieser sogen. „Krypten-Communität" nur die in der Krypta des Paderbornischen Domes fungirenden Geistlichen betheiligt gewesen und eben unter ihnen gewisse Vereinbarungen getroffen wären. Diese Meinung jedoch würde eine irrige sein. Vielmehr, wie es auch sonst gar häufig zutrifft, so ist gleichermaßen in dem vorliegenden Falle die Benennung von dem Orte entlehnt, welcher dieser Consociation zu ihren Versammlungen diente [1]). In Wirklichkeit umfaßte letztere — mit Ausnahme des Domcapitels — überhaupt die an der Cathedrale bepfründeten Priester, insofern diese für ihre Person dem Vereine sich angeschlossen und das

[1]) Man denke nur z. B. an den Areopag und die Stoa zu Athen, die Rota Romana, den Jacobiner-Club zu Paris. Das Hofesgericht des Werden'schen Sadelhofes Helderinghausen (bei Recklinghausen) hieß kurzweg das „Bohnengericht", weil man zu demselben in einem Garten — unter den Bohnen sich versammelte. Oder, um ein hier näher liegendes Beispiel anzuführen: Die Geistlichkeit der bischöflichen Hofkapelle zu Hildesheim hatte den Namen canonici „im Schüsselkorbe" (lateinisch: in cartallo) von ihrem unter dieser Bezeichnung bekannten Wohngebäude.

von den Mitgliedern verlangte iuramentum abgelegt hatten. Und solcher weiteren geistlichen Stellen gab es an ihr ehedem über fünfzig. Der Dom hatte 4 „Vicarien", 2 Hebdomadarien, ein Beneficium Diaconatus sive Lectoris Evangelii, ein desgleichen Subdiaconatus sive Lectoris Epistolae, einen „Vicarius Domini Praepositi", und noch mehr als vierzig andere Beneficien, von denen übrigens verschiedene im Laufe der Zeit mit sonstigen Aemtern ständig verbunden wurden [2]). So existirten z. B. außer dem beneficium Beatae Mariae Virginis in Choro und dem benef. Sacelli B. M. V. in ecclesia noch zwei beneficia B. M. V. in Porticu, ferner ein benef. s. Liborii ad summum altare und eines desgl. sub turri. Speciell für die Krypta war zunächst das beneficium s. Nicolai fundirt. Das „beneficium s. Joannis Baptistae in Choro inferiori" erinnert schon durch Namen und Titel an seinen Connex mit der im Jahre 1231 für den nordöstlichen Theil der Stadt neu errichteten Pfarrstelle. Wie damals der „chorus inferior" der Domkirche (und somit auch dessen dem Täufer Johannes geweihter Altar) zum Pfarr-Gottesdienste bestimmt wurde, so blieben auch fortan das Rectorat dieses Altares und das Pfarramt im Dome miteinander vereint [3]); woher es denn auch sich erklärt,

---

[2]) In Summa waren es 53 solcher geistlicher Stellen. Für 27 dieser Vicarien und Beneficiaten waren auch Dienstwohnungen vorhanden.

[3]) Das bei diesem Aufsatze benutzte Manuscript der Theodorianischen Bibliothek (P. Nr. 218) enthält außer einer Reihe von Documenten und Notizen, welche diese sogen. Krypten-Communität betreffen, auch ein Verzeichniß der Beneficiaten, welche vom Jahre 1592 an bis 1807 in diese aufgenommen wurden. Noch der letzte der in demselben vorkommenden Dompfarrer aus der Zeit des alten Fürstbisthums: Joseph Hambrock, der am 30. December 1796 der Communität beitrat, ist da eingetragen als „pastor inferioris chori et possessor beneficii s. Ioannis Baptistae." Ebenso heißt es bei früheren Dompfarrern: „Pastor inferioris chori sub titulo beneficii s. Ioa. Baptistae". — Wie das nämliche Ver-

daß noch gegenwärtig auf dem Amtssiegel des Dompastors, (der jetzt gemäß der Bulle de salute animarum bekanntlich aus dem Capitel genommen wird), nicht etwa das Bild des heil. Liborius, sondern das Haupt des h. Johannes auf der Schüssel dargestellt ist. — Das Beneficium s. Laurentii secundum, desgl. s. Hippolyti secundum und s. Barbarae secundum wurden auf Choralisten-Stellen übertragen, die früher auch von Geistlichen versehen wurden[4]).

Unter diesen zahlreichen Beneficiaten nun war schon im Mittelalter zur bessern Leitung und Verwaltung gewisser gemeinschaftlicher Angelegenheiten eine engere Vereinigung gebildet, deren Vorstand aus vier „presbyteri“ oder — wie sie später gewöhnlich genannt werden — „administratores“ bestand, denen weiter vier sogen. „Adiuncti“ beigegeben waren. Das älteste uns bekannte Actenstück, welches über diese Beneficiaten-Communität handelt, ist aus dem Jahre 1463. Dasselbe enthält unter 29 Nummern eine Reihe von Bestimmungen, so wie sie in dem genannten Jahre am Feste des h. Magnus (19. August) von den vier Presbyteri und vier Adiuncti „de consensu et voluntate omnium et singulorum Beneficiatorum tunc in Ecclesia Paderbornensi residentium“ für den Verein aufgestellt worden waren. Daß aber dieser dazumal nicht erst in's Leben getreten, sondern schon länger vorhanden war, lehrt bereits der Eingang, in welchem es heißt: anno 1463 ipso die s. Magni honorabiles et discreti viri Domini (folgen die Namen) pro tunc quatuor Presbyteri, necnon (folgen die Namen) eisdem Adiuncti de consensu etc. etc. ordinationem infrascriptam

zeichniß lehrt, waren die Pfarrer der Marktkirche in der Regel zugleich Inhaber des Beneficium s. Hippolyti primum im Dome.

[4]) Das beneficium Sacelli s. Bartholomaei, das s. Thomae Cantuar. und das s. Martini sowie das primum trium Regum wurden später dem Jesuiten-Collegium incorporirt.

statuerunt perpetuis temporibus, quousque in melius converti poterit, observandam. Dasselbe erhellt noch deutlicher aus Nro. 1. dieser Statuten. Danach sollen die Mitglieder einen Vorstand von vier Personen wählen, viros providos et pacificos, qui praesint communi bono presbyterorum; und diesen soll der „Collector" jährlich zweimal, nämlich am Feste des h. Severus (22. Oct.) und dem des h. Marcus (25. April) Rechenschaft ablegen de receptis expositis et ministratis, sicut ab antiquo ordinatum et statutum est. Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, und je nach vier Jahren wechselt ebenfalls der Collector. Es erscheint indeß rathsam, den ausscheidenden Collector bei der Neuwahl der Vorstandsmitglieder besonders zu berücksichtigen, damit er desto mehr Gelegenheit habe, seinem Nachfolger mit Rath und That zur Seite zu gehen. (Nro. 9.). — Die Amtsobliegenheiten dieses Collectors erstreckten sich hauptsächlich auf die Vermögensverwaltung. Diese letztere aber umfaßte wiederum vornehmlich zwei Stücke; nämlich erstens die Einziehung und Vertheilung der Einkünfte einer gewissen Anzahl von Memorien-Stiftungen und zweitens die Obsorge für das Besitzthum, welches außerdem dieser Beneficiaten-Communität als solcher gehörte oder zur Verfügung stand. In ersterer Hinsicht enthalten bereits die beregten Statuten vom Jahre 1463 eingehende Bestimmungen, aus denen hier speciell die beiden erwähnt werden mögen: Nulli dentur Praesentiae nisi continuo residenti, sicut prius etiam concordatum est (Nr. 17). Quando Summa ministranda non potest dividi in tot partes aequales, quot sunt personae praesentes et deservientes, tunc defectus debet suppleri de portionibus absentium. (Nr. 19). Im Uebrigen soll es mit diesen portiones absentium und deren Zurücklegung gehalten werden, wie es bis dahin üblich gewesen (Nr. 13). In Betreff des zum Vortheil der Confraternität bereits erworbenen oder künftighin

zu erwerbenden Vermögens und Einkommens verordnet Nr. 10, daß die Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten u. dergl. aus diesem bestritten werden sollen. Das zur Aufbesserung der Vereins-Einkünfte bestimmte Geld soll von dem Vorstande sorgfältig aufbewahrt werden, bis es für seine Bestimmung verwandt werden kann. Bezüglich einer solchen comparatio oder augmentatio redituum aber haben die vier Vorsteher zuvor die Meinung und Einwilligung der Communität einzuholen und zu dem Behuf eine Versammlung aller am Orte anwesenden Vereinsmitglieder anzuberaumen (Nr. 24 und 25). — Was neben diesen zur Geschäftsführung der Genossenschaft und ihres Collectors gehörenden Intraden in Folge besonderer Anordnung der Fundatoren außerdem noch an Einkünften einzelnen Mitgliedern der Communität zur Einziehung und Vertheilung an ihre Collegen speciell überwiesen sei, — das sollte jedem Neueintretenden sogleich bei seiner Aufnahme angezeigt werden, um etwaigen Irrungen oder Differenzen von vorneherein vorzubeugen (Nr. 21) [5]. Vorkommenden Falles aber sollte überhaupt jedwede Streitigkeit unter den Mitgliedern „dem alten Herkommen gemäß" vor den Vorstand gebracht und von diesem, wo möglich, in der Güte beigelegt werden. Gelang solches nicht, so hatte er die Streitenden zur rechtlichen Entscheidung der Sache an die zu diesem Behufe eingesetzte Behörde, nämlich den Dombechanten und die

---

[5]) Illi, qui memorias ministrant extra Collectorem, habebunt duas portiones pro laboribus suis insimul, nisi Privilegium desuper confectum aliud contineat. (Nro. 15) — De ministratione facta cum Collectore computum facient et sic (eam) registro Presbyterorum inscribant, uti moris est (Nro. 18). — Ministrationes privatae cuilibet Beneficiato noviter advenienti per Presbyteros in communi convocatione exponentur, ut ratificet easdem necnon praesentem ordinationem, ne de cetero fiat error seu rebellio. (Nro. 21.)

„Priores“[6]) zu verweisen (Nr. 27). Versammlungen des Vereins zu berufen, war dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben; die Einladung zu einer solchen mußte der Collector besorgen (Nr. 11). — Daß dieselben in der Krypta des Domes abgehalten wurden, ergibt sich ganz unzweifelhaft aus den weitern Documenten. So liest man in dem Beschluß vom 13. December 1532: Quilibet ex confratribus Dominis Vicariis et Beneficiatis . . ad causas urgentes in Crypta pertractandas, rimandas et determinandas convocatus . . comparere . . teneatur. Ebenso klar ist in dieser Beziehung das Statut vom 5. October 1592. Im Eingange desselben wird die Formel gebraucht: de pleno et unanimi consensu Dominorum . . Vicariorum et Beneficiatorum . . ad Cryptam convocatorum, etiam comparentium et attendentium consortii nostri imminentem iacturam etc.; und am Schlusse steht: Conclusum et edicto publico sic in Crypta pronunciatum. Am 13. December 1670 berietben sich die Mitglieder in der Krypta wegen der Einbuße an Einkünften, welche durch die vorangegangenen Kriegszeiten ihre Communität erlitten habe. (In Crypta congregati deliberarunt). — Wie für solche Versammlungen zur Verhandlung über die Angelegenheiten des Vereins, so diente nicht minder durchweg und an erster Stelle[7]) die

---

[6]) Unter den Priores sind die vier Canonici seniores zu verstehen, wie aus einem in Bessen's Collectaneen in Abschrift erhaltenen römischen Erlasse v. J. 1509 erhellt.

[7]) Ein Statut vom 23 December 1574 schreibt vor: Omnes confratres nostri non in brevi saeculari vel militari habitu, sed in presbyterali in Memoriis agendis in Ecclesia et Crypta comparebunt, sub poena privationis memoriae. Die betaetuate Strafbestimmung läßt schließen, daß nicht von den Dom-Memorien überhaupt, sondern von den die Verbrüderung angehenden Memorien die Rede ist. Und wie von diesen einige einen besondern

Krypta zur Abhaltung derjenigen Memoriae defunctorum, welche von ihm entweder stiftungs- oder statutenmäßig zu begeben waren. Wer zu dem Kappen-Feste eines Domherrn [8]), zu einer Primiz- oder Hochzeit-Feier eingeladen ist und dies zur gehörigen Zeit dem Collector anzeigt, soll das Nämliche erhalten, was er „in Crypta legens vigilias pro defunctis promeruisset, quasi praesens fuisset in servata memoria." (Statut v. J. 1529). Am Nachmittage des Festes des h. Severus (22. October) und am nächsten Morgen wurde eine allgemeine Gedächtnißfeier für die abgeschiedenen Priester der Genossenschaft und die verstorbenen Eltern und Angehörigen der Mitglieder begangen, indem am ersten Tage um ein Uhr das Officium defunctorum für sie gebetet und am andern Morgen um sieben Uhr in der gleichen Intention ein

---

Verwalter hatten, so mochte auch z. B. etwa die Memorie eines Dompastors nach dessen ausdrücklicher Anordnung in choro inferiori gehalten werden.

8) „Ad Dominorum nostrorum novitiorum cappas (ut vulgo dicitur), intrantium vel exeuntium." — Als eine Reminiscenz an das vormalige gemeinschaftliche Leben im Domkloster und die alte strengere Disciplin bestand die Sitte, daß jeder neue Domherr während der ersten sechs Wochen nach seiner admissio zu dem Canonicat und dessen Insignien seine sogen. «Kappen-Zeit» abhalten mußte. Er hatte während dieser Wochen dem ganzen Chor-Gottesdienste im Dome beizuwohnen, durfte auch außerhalb der Kirche nur in einem geistlichen Anzug erscheinen und die Grenzen der «Dom-Freiheit» nicht überschreiten. Als Nachtquartier diente ihm das sogen. Kappen-Zimmer, ein eben nicht besonders freundlicher Raum in der Nähe des Capitelsaales. Sowohl vorher, wie ganz besonders am Schlusse fanden verschiedene Solemnitäten statt: vorher die «Aufschwörung» als conditio sine qua non der Zulassung; nachher aber der «Kappengang», bei welchem der neue Domherr unter Vorantragung einer mit seinem Familienwappen geschmückten Fahne und Musikbegleitung um den Dom geführt wurde. Ein Gastmahl folgte dieser Feier. Mehreres darüber bringt Greve in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens. 1868. Nr. 11.

Seelenamt gesungen wurde. An dieses schloß sich eine Versammlung der Communität zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen und zur Erledigung sonstiger Vereinsangelegenheiten. Wird nun schon allein durch diese unmittelbare Verbindung der (wie so eben gezeigt, nach Regel und Gewohnheit in der Krypta stattfindenden) Versammlung mit dem vorhergehenden Gottesdienste die Vermuthung begründet, daß auch letzterer an der nämlichen Stätte gehalten wurde, so weiset überdies die rücksichtlich dieser Feier noch hinzugefügte specielle Bestimmung: „Candela ponatur in Crypta" abermals darauf hin, daß gerade sie für die Congregation eine besondere Bedeutung besaß. Das zeigt sich auch noch sonst. Die in jener vor und nach fundirten drei Altäre conferirte nach einer anderweitigen Notiz die „fraternitas s. Nicolai". Von dem h. Nicolaus aber hatte das älteste Beneficium in Crypta seinen Titel; und diese fraternitas ist eben unser Priesterverein, der wohl auch bei den weiteren Stiftungen in der Krypta sich betheiligt hatte.

Nach allem diesen wird man also sicherlich berechtigt sein, den Ausdruck des Fürstbischofs Clemens August in der unter dem 30. Juli 1734 ausgestellten Bestätigungs-Urkunde: „Communitas presbyterorum de Crypta dictorum" in dem sogleich im Eingange dieses Berichtes angegebenen Sinne zu deuten. Weil diese Genossenschaft der Domgeistlichen von Altersher sowohl ihre gottesdienstlichen wie ihre übrigen Versammlungen in jenem durch so manche Erinnerungen ehr- und denkwürdigen Raume abzuhalten pflegte, deswegen hieß sie die Krypten-Societät oder auch kurzweg die „Krypta"; und diese letztere Redeweise war allmälig so geläufig geworden, daß sie auch in Actenstücken und dergl nicht allein hin und wieder, sondern sogar gewöhnlich angewandt wurde. „Cryptae participantes — Cryptanei — Statuta Cryptae — reditus oder frumenta Cryptae — ad Cryptam admitti — se ad Cryptam qualificare" sind Ausdrucksweisen, die in den

Documenten der Confraternität stets wiederkehren. Einmal recipirt und sogar in den amtlichen Sprachgebrauch übergegangen, wurden sie ohne Anstand auch in der jüngern Zeit beibehalten, obwohl späterhin die Versammlungen mitunter auch anderwärts abgehalten wurden. So heißt es in dem Protocoll vom 25. November 1704: Convenientibus omnibus Cryptaneis, quorum intererat, ad locum Archivii [9]) . . conclusum est etc. Und in der Ermahnung, welche das älteste Vorstandsmitglied den Neuaufzunehmenden vor deren Eidesleistung in deutscher Sprache vorzulesen hatte, werden diese aufgefordert zu geloben, „alleß, waß in Crypta vndt sonst andern Convocationibus tractiret, verhandlet vndt beschlossen, Niemandt . . reveliren oder tacite vel expresse davon etwaß zu erkennen geben zu wollen".

Unter den „Statuta Cryptae", deren so eben gedacht wurde, sind nicht sowohl die Gesetze der Genossenschaft, als vielmehr in der Regel die festgesetzten Geldbeiträge zu verstehen, welche ein Beneficiat bei seiner Aufnahme an die Vereinskasse entrichten mußte „pro statuto Presbyterorum annuo augmentando" — wie der Beschluß vom 5. October 1592 sagt, welcher dieselben auf zehn Reichsthaler (decem daleros Imperiales) normirte. Die Mitgliederzahl betrug damals nur einundzwanzig, und diese glaubten „consortii imminentem iacturam, rerum praesertim et attinentiarum earundem ruinam" ernstlich in's Auge fassen und Vorkehrungen treffen zu müssen gegenüber der Gefahr accrescentis interitus Confraternitatis nostrae rerumque nostrarum minitantis ruinae". Im Jahre 1621 wurde dieses Eintrittsgeld auf fünfzehn Reichsthaler und schon sechs Jahre nachher sogleich auf fünfundzwanzig Thaler erhöht.

---

[9]) Das Archiv befand sich über der an der Nordseite des Chors gelegenen östlichen Vorhalle; ein Theil desselben wurde in dem Raume unter der Chor-Sacristei aufbewahrt.

Die „notabilis redituum diminutio", welche der dreißigjährige Krieg auch in seinem fernern Verlaufe und in seinen Folgen herbeigeführt hatte, veranlaßte die Versammlung vom 13. December 1670, mit Genehmigung des Domdechanten die Bestimmung zu treffen, daß die dem Vereine noch nicht angehörenden zeitigen Dom-Vicarien und Beneficiaten (de praesenti in Choro possessionem habentes et ad Cryptam se qualificare volentes) bei ihrer Aufnahme neunundzwanzig Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die in Zukunft eine Pfründe am Dome erlangen und alsdann auch der Krypten-Communität beitreten würden, sollten fortan fünfunddreißig Thaler bezahlen. Durch einen weitern Beschluß vom 2. Juli 1731 wurden diese letzteren (Vicarii et Beneficiati ad beneficia in posterum promovendi, illorum vero possessionem hucusque non adepti) sogar mit einem Eintrittsgelde von fünfundvierzig Thalern belastet. Diese abermalige Steigerung wird motivirt mit der „vetustissima pro rerum exigentia Statuta augendi facultas et consuetudo"; ein solches Bedürfniß aber habe schon längst sich herausgestellt, da manche Stiftungs-Capitalien gänzlich verloren gegangen, die von den Fundatoren an ihre Vermächtnisse geknüpften Verpflichtungen indeß Seitens der Confraternität nach wie vor zu erfüllen sein. „Pro damno hoc aliquatenus resarciendo et conservando melius Memoriarum statu" habe man daher endlich dieses Auskunftsmittel ergreifen zu müssen geglaubt. — In Anbetracht übrigens, daß diese sogenannten iura statutaria in Folge ihrer fortgehenden Erhöhung nunmehr sich auf eine solche namhafte Summe beliefen, erachtete Clemens August, als er drei Jahre nachher die schon oben erwähnte Confirmations-Urkunde ausstellte, es für angemessen, jede weitere Steigerung derselben von seiner ausdrücklichen Gutheißung abhängig zu machen

Welche Gründe aber haben wohl die Vicarien und

Beneficiaten der Domkirche bestimmt, diese Krypten-Communität unter sich in's Leben zu rufen und trotz der immer höheren Aufnahme-Gelder bis auf die letzten Zeiten des alten Hochstifts hinab im Ganzen so bereitwillig und mit seltenen Ausnahmen ihr beizutreten? Der erste und vorzüglichste Grund der Errichtung dieser Verbrüderung ist gewiß in der beim Mittelalter überhaupt und allerwärts sich offenbarenden Vorliebe für das Innungs- und Genossenschafts-Wesen zu suchen. Wie die Handwerker sich zu Gilden verbanden, die Lehrer und Studirenden der Wissenschaften ihre universitates magistrorum und scholarium hatten, so bestanden und bildeten sich nicht minder unter dem Clerus Vereine, Collegien, Corporationen. Der Rural-Capitel, Christianitäten, Cirkel rc. auf dem Lande gar nicht zu gedenken, sei hier nur daran erinnert, wie außer den Collegiatstiftern insbesondere auch die bischöfliche Cathedrale selbst in ihrem Domcapitel eine förmlich organisirte und geschlossene Corporation von Geistlichen aufwies. Sicher lag es nicht fern, daß auch der Clerus secundarius der nämlichen Kirche, nachdem dessen Mitgliederzahl irgendwie beträchtlicher geworden war, enger sich aneinanderschloß, um viribus unitis das Beste sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit zu fördern. Zwar behielt diese Verbindung — wie sie ursprünglich aus freier Vereinbarung hervorgegangen war — so auch ferner den Charakter einer solchen bei. Das Collegium dieser Domgeistlichen ging nicht in die Krypten-Communität gleichsam vollständig auf; beide bildeten allerdings zwei beinahe zusammenfallende, aber doch keineswegs durchaus sich deckende Kreise; und demgemäß wurde z. B. im Jahre 1661 von dem Domdechanten ausdrücklich erklärt, daß „diejenigen Herren, so in beneficio et choro seniores, unangesehen ein und anderer mit Erlegung der Statuten-Gelder in Crypta der Erste gewesen sein möchte, in optionibus deren erledigten Priestergärten praeferirt werden und den Vorzug haben und

behalten sollen.“ Andererseits indeß begreift sich leicht, daß eine Genossenschaft, welche von Anfang an auf sämmtliche Inhaber von Dombeneficien berechnet und mehr oder minder von diesen auch thatsächlich ergriffen war, über die Stellung eines Privatvereins sich weit erhob. Sie erlangte — wenn auch nicht völlig und in all und jeder Beziehung, — dann doch im Allgemeinen oder in einem gewissen Sinne den Charakter und die Bedeutung eines öffentlichen Instituts [10]), welches zudem um seines löblichen Zweckes willen auch von oben herab empfohlen und begünstigt wurde. Schon aus diesem Grunde sahen daher auch in der Folge die neu eintretenden Vicarien und Beneficiaten wie von selber sich veranlaßt, deren Mitgliedschaft alsbald nachzusuchen. Es bildete und befestigte sich in dieser Hinsicht ein von den Vorgängern auf die Nachfolger übererbter Usus, dem der Einzelne nicht leicht sich entzog.

Dazu kamen als ein anderes Motiv die Vortheile, welche die Mitgliedschaft gewährte. Wer auf Ordnung und Regel, auf treue und pünktliche Erfüllung der Berufspflichten hielt, begrüßte mit Freuden eine Einrichtung, welche ihm selber so wie seinen Standesgenossen in dieser Beziehung eine

---

[10]) Auch Franz Georg Harsewinkel, aus dessen Nachlaß das Priesterseminar zu Paderborn zunächst dotirt worden ist, übertrug in seinem 1725 errichteten Testament sowohl dessen Execution, als auch die Verwaltung seines Vermögens, das nach Erlöschen des Harsewinkel'schen Mannesstammes zur Stiftung von beneficia simplicia am Dome verwandt werden sollte, so wie die Collation dieser letztern dem Vorstande der Krypten-Communität. Als an deren Statt das Priesterseminar gegründet wurde, erhielten die Vorsteher der Communität das Recht, zu vier Seminarstellen präsentiren zu können. Im Jahre 1789 wurde dieses Privilegium gegen Auszahlung eines Capitals an die Beneficiaten-Confraternität aufgehoben. Das Weitere hierüber s. in der Abhandlung von Kayser: Die Stiftung des Priesterseminars zu Paderborn (in »Beiträge zur Geschichte Westfalens«. Paderb. 1866. S. 17 ff.).

willkommene Schutzwehr und Stütze darbot. Schon rücksichtlich der Erlangung der betreffenden geistlichen Stellen und Pfründen übte der Verein eine gewisse Controle und einen wohlthätigen Einfluß. „Nemo fictitio titulo iuris ad Vicariam seu Beneficium promotus tanquam Officians ad confraternitatem Cryptae unquam admittendus“ — erklärt das Statut vom 5. October 1592. Aufgenommen werden sollte nur der „realis, indubitatus, legitimus et verus possessor“ einer solchen Stelle; und daß dieses bei ihm zutreffe, mußte Jeder vor seiner Zulassung beschwören. Dieser Versicherung aber hatte er ferner noch das eidliche Gelöbniß beizufügen, daß er omnia et singula eiusdem beneficii onera et requisita iuxta tenorem fundationis entweder selber oder durch einen Vertreter gewissenhaft besorgen, dessen Rechte und Einkünfte nach bestem Wissen und Vermögen wahren und überhaupt sein Amt so verwalten wolle, sicuti fidelem Beneficiatum decet. — Bekanntlich wurde in jenen Jahrhunderten — wie das zahlreiche Abschnitte in den Decreten der Provincial- und Diöcesan-Synoden beweisen — wohl kein Punkt aus dem Gebiete der kirchlichen Disciplin häufiger Gegenstand der Aufmerksamkeit, der Ermahnung, der Rüge Seitens der Kirchenobern, als die Residenzpflicht der Beneficiaten. Auch deren Beobachtung wurde durch die Krypten-Communität gefördert und die in diesem Stück sonst so oft beklagte Pflichtvergessenheit und Willkühr mit recht practischen Mitteln bekämpft. Die Confraternität hatte allmälig ein eben nicht unbedeutendes Vermögen und Einkommen sich erworben, welches theils aus den ihr zugewandten Memorien-Stiftungen, theils aus anderweitigen Schenkungen und den aus Vereinsmitteln angekauften Renten, Grundstücken ꝛc. ꝛc. herrührte. Wie von den Memorien, so bezogen gleichfalls von diesen übrigen Einkünften die Mitglieder bestimmte Präßtationen, deren Höhe von dem Ergebniß der jährlich zweimal (am Marcus- und am Severus-

Tage) aufgestellten Rechnung (computatio) abhängig war. Als seit dem Jahre 1527 auch im Hochstifte Paderborn ein Geist der Ungebundenheit sich mehr und mehr zu regen begann, da scheint diese neue Zeitströmung ebenfalls mehrere Domgeistliche in etwa ergriffen zu haben. Ein Statut vom 13. December 1532, von fünfundvierzig Stimmen beschlossen, beschwert sich darüber, daß verschiedene Angehörige der Verbrüderung so häufig die Stadt verließen und auswärts sich umhertrieben. Solche aber — so wird dann weiter verordnet — sollen bei den Getreidespenden leer ausgehen. 1630, am 20. December, erhielt der gedachte Beschluß eine nähere Erläuterung durch folgende Bestimmungen: Wer auf zwei oder mehrere Jahre anderswohin sich begibt, dann aber mit dem aufrichtigen Willen, fortan zu residiren, vor dem Michaelis-Feste zurückkehrt, soll für dieses letzte Jahr seinen Antheil wieder bekommen, wofern ihm wenigstens für Ein Jahr derselbe vorenthalten ist. Wer sechs Wochen nacheinander abwesend ist, verliert zwar seinen Anspruch auf das Korn, empfängt aber von dem Uebrigen den gewöhnlichen Betrag (de frumentis nihil percipiet, computu tamen simplici gaudebit). Erstreckt sich jedoch seine Abwesenheit auf ein halbes Jahr oder auf eine noch längere Zeit, alsdann wird er auch bei den inzwischen stattfindenden Einnahme- und Ausgabe-Aufstellungen nicht mitberücksichtiget (interim celebratarum simplicium computationum [11]) particeps non erit). Endlich,

[11]) „Simplices" werden dieselben zubenannt, um jeglichem Mißverständniß zu begegnen. Es wurden nämlich unter verschiedenen Titeln noch Extra-Bezüge gewährt — In dem vorher erwähnten Manuscript findet sich auch ein Verzeichniß der 53 Dompründen unter der Aufschrift: Designatio beneficiorum cathedralis ecclesiae Paderbornensis respectu gradus qualificati ad promerendum computum simplicem Cryptae ad certum qualificationis numerum inviolabiliter restrictum. Danach scheint also — wenigstens in späterer Zeit — die hergebrachte Anzahl der Krypten-Portionen kleiner als die der Beneficien gewesen zu sein.

wer vor dem St. Michaels-Tage anderswo seine Wohnung nimmt und dort nunmehr anderweitige Beneficial-Einkünfte genießt, z. B. als Landpfarrer, der soll von Seiten des Vereins von da an weder Korn, noch andere Bezüge erhalten und auch an den Memorien-Geldern, die durch den Collector ausgezahlt werden, nicht ferner participiren. Letzteres entsprach durchaus den sogleich im Eingange von uns berührten Grundsätzen und Regeln, welche in Betreff dieser Memorien schon im 15. Jahrhundert in Geltung waren. Hier möge nur noch ein anderes Decret aus dem J. 1568 angeführt werden, welches zunächst die regelmäßige Theilnahme an den Versammlungen fördern sollte, damit aber von selbst der Beobachtung der Residenzpflicht Vorschub zu leisten geeignet war. Danach sollte jedes Mitglied gehalten sein, der Einladung zu einer solchen Versammlung pünktlich Folge zu geben, und zwar bei Verlust seines Antheils aus der nächstfolgenden ersten „Computation" (proxime sequentis primae computationis). Man sieht, wie der Verein durch seine Statuten den Satzungen der Kirche in Bezug auf eine der ersten und wichtigsten, aber leider auch so leicht und vielfach umgangenen Pflichten der Beneficiaten nicht bloß Rechnung trug, sondern auch deren Erfüllung seinen Mitgliedern in wohl bedachter Weise nahe legte, — ganz abgesehen davon, daß sie (wenigstens in der neueren Zeit) bereits in dem Aufnahme-Eide außer den vorher erwähnten Stücken namentlich ebenfalls „continuam residentiam" versprechen mußten.

Aus den mitgetheilten Bestimmungen erhellt zugleich, daß derselbe ihnen neben der Ueberwachung und Aneiferung in ihrem Amte noch manche materielle Vortheile oder Emolumente verschaffte. An Korn wurden, abgesehen von den „frumenta ad Memorias spectantia", einem Jeden, und zwar am Feste des h. Michael[12]), drei Malter geliefert,

[12]) Dieser Tag galt wenigstens als der Termin, an welchem die „tria

wogegen er dem Collector drei Marken zu entrichten hatte [13]). Im ersten Jahre nach seinem Eintritt in die Congregation übrigens hatte ein Vicar oder Beneficiat an dieser Kornspende und desgleichen an den sogen. „Computationen" noch keinen Theil; wie denn bekanntlich auch in vielen Stiftern ein sogen. „Carenz-Jahr" bestand, indem das Einkommen einer neu besetzten Pfründe für dieses erste Jahr zum Vortheil des Stiftes selbst und zwar meist zu Gunsten der Kirchenfabrik eingehalten wurde. Auch für gewisse Hauswirthschafts-Geräthe, deren Anschaffung dem Einzelnen größere Kosten verursacht haben würde, war von der Genossenschaft gesorgt. So besaß sie namentlich eine Braupfanne, für deren Benutzung für jedes einzelne Mal sechs denarii bezahlt wurden. Wer dieselbe anbrennen ließ oder länger als zwei Nächte in seinem Hause behielt, büßte seine Fahrläßigkeit mit einem Solidus. (Beschluß vom 3. Februar 1576). Dem Collector waren für seine Mühewaltung schon in den ältesten Statuten diverse besondere Einnahmen zugewiesen. Nach Nr. 7 der Decrete vom Jahre 1463 sollte er erhalten „in qualibet memoria suarum ministrationum (der von ihm verwalteten Memorienstiftungen) pro laboribus suis unam portionem, et in qualibet duarum Computationum, videlicet Severi et Marci, unam marcam denariorum Paderbornensium

---

maldra frumenti Cryptae" fällig waren. Damit steht die weitere Bestimmung im Zusammenhana: Dummodo autem eveniat, quemquam post festum Michaelis e vivis excedere, vel alio sese conferre, vel beneficium resignare, iuxta antehac a maioribus statuta frumentis gaudebit, solutis tamen prius tribus marcis Collectori, nisi alias in computu illi abstractae fuerint. (Statut vom 20. December 1630).

13) Die Korneinkünfte der Memorienstiftungen konnten von dem Collecter mit Vorwissen des Vorstandes entweder in natura vertheilt oder auch asservirt werden, in welchem Falle den Einzelnen dafür Geld gegeben wurde.

usualium, et illud etiam, quod sibi specialiter in certis memoriis deputatum fuerit". Nr. 8 ermächtigt ihn, auch die Hühner und Eier — si quae evenerint — für sich zu behalten, zur Entschädigung für seine Auslagen beim Einziehen der Einkünfte, et ut eo fidelius officium suum exerceat [14]). Für die jährlich am 22. und 23. October abgehaltene Gedächtnißfeier der verstorbenen Vereinsmitglieder waren, wie für die übrigen Memorien, eigene „Präsenzen" ausgeworfen. Der Collector bekam außer seinem Antheil eine Kanne Wein (cantharus), und der Senior des Vorstandes, dem die Celebration des Hochamtes oblag, eine halbe. — Am 8. April 1700 wurde unter Gutheißung des Domdechanten v. Plettenberg der löbliche Beschluß gefaßt, daß beim Hinscheiden eines der Confraternität angehörenden Vicarius oder Beneficiaten jeder andere Mitbruder für dessen Seelenruhe einmal das heilige Meßopfer darbringen solle.

Noch ein Moment übrigens darf hier nicht unbeachtet bleiben, weil es vielleicht mehr als alles Andere dazu beitrug, dieser Krypten-Communität einen festen Bestand zu verleihen und ihr stets neue Mitglieder zuzuführen. Es wurde bereits oben bemerkt, daß dieselbe alsbald sich eine Stellung errang, welche sie über den Charakter eines bloßen Privatvereins weit hinaushob. Dem entsprechend erhielt und

---

[14]) Aus den Mitteln der Consociation wurden auch wohl die Summen genommen, welche das Domcapitel zu Paderborn zu wiederholten Malen von den Vicarien und Beneficiaten erhielt. Eine Erklärung desselben vom 13. August 1467 bescheinigt, daß es von diesen in certis necessitatibus eidem Ecclesiae ingruentibus im J. 1463 hundertundfünfzig Goldgulden, 1465 fünfundzwanzig und 1467 sechsunddreißig Goldgulden bekommen habe „ob rogatum nostrum non de iure, sed de ipsorum bona voluntate". Ganz ähnlich lautet ein Document vom Jahre 1499 über den Empfang von hundertundfünfzehn Goldgulden. Alte Copieen beider Schriftstücke finden sich in Bessen's Collectaneen.

behauptete sie für die Vicarien und Beneficiaten der Cathedrale eine große practische Wichtigkeit auch in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche im Grunde nicht den Verein, sondern deren Amtsverhältnisse betrafen. Sie erschien als die Vertreterin und Sachwalterin der niedern Domgeistlichkeit [15]) überhaupt und ebendeswegen als eine Verbindung, in welcher und durch welche sowohl das ganze Collegium, wie der Einzelne seine Ansprüche und Wünsche am ebesten zu realisiren vermöge. Wurde doch z. B. in der Versammlung vom 30. März 1596, und zwar unter Bezugnahme auf die frühere Observanz, erklärt: Wenn einer der zu den Domvicarien- und Beneficiatenstellen gehörenden Gärten durch den Tod oder die Resignation seines bisherigen Inhabers vacant wird, so kann ihn der nächst-ältere Vicar oder Beneficiat sofort übernehmen, wenn er — „particeps est trium maldrorum frumenti Cryptae“ (d. h. also, wenn er bereits über ein Jahr in der Confraternität sich befindet); im andern Falle steht dieses Recht nicht ihm, sondern den nächstfolgenden zu. Freilich konnte dieses Statut auf die Dauer nicht durchgeführt werden; als man sechszig Jahre später es im Wesentlichen erneuern und das „Senium in Crypta“ noch entschiedener geltend machen wollte, erhob sich Widerspruch und schlichtete der Dombechant den Streit durch das schon früher angeführte Decret vom 14. Juni 1661. Immerhin aber ist dasselbe bezeichnend für die Stellung der Congregation und ein Beweis, wie auch an ihr der bekannte französische Spruch sich bewährte: L'union fait la force!

---

[15]) Auch mit dem Domcapitel selbst hatte diese mitunter Differenzen: wegen der ihr abverlangten Subsidia charitativa und dergl. mehr, wie man unter andern aus einer im Jahre 1509 erlassenen Bulle Julius' II. ersieht, und ebenso aus dem gleichzeitig ergangenen Rescript des Cardinal-Pönitentiars Ludwig, worauf bereits in Note 6 Bezug genommen wurde.

IX.

Die Festversammlung und Ausstellung der Münsterschen Vereinsabtheilung am 21. September 1869.

I. Vorbereitungen.

Wiederholt war in den letzten Jahren der Gedanke angeregt und besprochen, neben den gewöhnlichen Abendversammlungen unserer Vereinsabtheilung, an welchen mit seltenen Ausnahmen nur in hiesiger Stadt ansässige Mitglieder Theil nehmen können, eine außerordentliche Festversammlung zu veranstalten, aber es hatten sich nicht unerhebliche Bedenken dagegen erhoben. In der Versammlung vom 18. Febr. 1869 wurde indessen die Versammlung beschlossen. Da der Plan, das Fest in den Pfingstferien zu begehen, sich bald als unpraktisch erwies, wählte man den 21. September, den Tag der Gründung unserer Abtheilung, zum Tage der Versammlung. In der Sitzung vom 4. März wurde zur Hebung der Feier unter Anderm eine größere Ausstellung von Alterthümern in Aussicht genommen, welche mit einer Auswahl aus den Sammlungen des Vereines entsprechende Ausstellungsobjecte aus unserer Stadt und dem Münsterlande in möglichst großer Zahl vereinen sollte. Mit den näheren Vorbereitungen wurde ein Comité beauftragt, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes, sowie aus den Herrn Maler Görke, Präses Dr. Hagemann, Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann, Freiherr Clemens von Heereman, Architekt Hertel, Kaufmann Holtkamp, Graf von Landsberg-Velen, Dr. Nord-

hoff, Kaufmann Steinbicker, Gymnasiallehrer Dr. Wormstall, Assessor Zehe.

Die nächsten Aufgaben waren, für die Versammlung und Ausstellung entsprechende Locale, für die Ausstellung zugleich geeignete Gegenstände zu gewinnen. Ferner mußte es sehr wünschenswerth erscheinen, für die Festgenossen auch den Zutritt zu solchen Sammlungen hiesiger Corporationen, öffentlicher Anstalten und Vereine zu gewinnen, an deren Vereinigung mit unserer Ausstellung nicht gedacht werden konnte.

Nach der einen wie nach der andern Seite hin fanden die Bemühungen des Comités die freundlichste Theilnahme und die bereitwilligste Förderung.

Die Stadt Münster räumte für die Hauptversammlung am Festtage den Friedenssaal, dessen mehrfache historische Bedeutung ihn dafür besonders geeignet erscheinen ließ, sowie für das Festmahl den großen Rathhaussaal ein. Das Curatorium des Ständehauses gestattete, den großen Sitzungssaal und sämmtliche andere disponible Räume dieses Gebäudes für die Ausstellung zu benutzen.

Der westfälische Kunstverein, dessen Vorsitzender, Freiherr von Heereman, sich eifrigst an den Vorbereitungen unseres Festes betheiligte, gewährte den Festgenossen nicht nur freien Zutritt zu seiner für die Geschichte der westfälischen Kunst höchst wichtigen Gemäldesammlung, sondern überließ uns außerdem auch einen geeigneten Raum für Aufstellung der für die Exposition gewonnenen Gemälde, für welche im Ständehause ein Platz nicht mehr zu finden war. Das hochwürdigste Domcapitel erklärte sich bereit, in seinem alterthümlichen Kapitelsaale die Kunstschätze des Hochaltars sowie andere werthvolle Kunstschätze des Domes zur Besichtigung aufstellen zu lassen. Die Paulinische Bibliothek der hiesigen Königl Akademie versprach, in ihren Räumen eine Anzahl von Handschriften, alten Drucken und sonstigen Merkwürdigkeiten für die Theilnehmer des Festes

aufzulegen. Das in seiner innern Einrichtung noch nicht vollendete bischöfliche Diöcesanmuseum für christliche Kunst konnte denselben freilich nicht geöffnet werden, jedoch gestattete der hochwürdigste Bischof Johann Georg, daß eine recht erhebliche Anzahl der werthvollsten Kunstgegenstände aus dieser Sammlung unter der Leitung und nach der Auswahl des Diöcesan-Conservators, Assessors Zehe, unserer Ausstellung einverleibt werden durften. Weil das Comité hoffen durfte, außerdem auch aus dem Besitze von Kirchen und Privaten ältere Producte der kirchlichen Kunst von hervorragendem Interesse in nicht geringer Zahl zu gewinnen und gerade nach dieser Seite die Ausstellung für die ältere Zeit recht instructiv und interessant zu machen, so trat es auch dem Gedanken näher, nun auf diesem Gebiete neben den Schöpfungen der Vergangenheit auch heimische Arbeiten der Gegenwart den Festgenossen vorzuführen. Zu diesem Zwecke setzte es sich in Verbindung mit dem hiesigen St. Florentius-Verein, welche sich die Förderung christlicher Kunst zur Aufgabe gestellt hat. Dieser erklärte sich bereit, im Anschlusse an unsere Ausstellung und in denselben Räumen eine Ausstellung von neueren Werken kirchlicher Kunst zu veranstalten. Herr Maler Mosler trat für den St. Florentiusverein dem vorbereitenden Comité bei, von dessen Mitgliedern die Mehrzahl auch diesem Vereine angehörte.

An die bekannten Besitzer von Gegenständen, welche für die Ausstellung werthvoll erschienen, wurden mündlich oder schriftlich Gesuche um Ueberlassung desselben gerichtet; zu gleichem Zwecke erließen beide Vereine eine öffentliche Aufforderung. Beides mit bestem Erfolge. Von Tag zu Tag mehrte sich die Zahl der dem Festcomité zugesicherten Gegenstände, für deren Annahme nnd Aufstellung die letzten Tage vor dem Feste bestimmt waren. Am Abende des 20. September stand Alles wohlgeordnet an seinem Platze. Für ständige nächtliche Wachen in den Räumen des Ständehauses sowie in seiner

Umgebung war ausreichende Fürsorge getroffen; gegen Feuersgefahr waren sämmtliche Ausstellungsgegenstände auf 60,000 Thaler versichert. Während des Besuches der Ausstellung die wünschenswerthen Erläuterungen zu geben, hatten die Mitglieder des Comités übernommen, und zu diesem Zwecke die einzelnen Zimmer und Tische unter sich vertheilt. Leider waren dieselben an diesen und den folgenden Tagen so mit Arbeit überladen, daß nicht daran gedacht werden konnte, von den nicht aus den Sammlungen des Vereins entnommenen Gegenständen auch nur die Skizze einer näheren Beschreibung behufs späterer Veröffentlichung zu Papier zu bringen. Man mußte sich darauf beschränken, sie mit möglichst kurzer Bezeichnung in das vom Comité geführte Empfangsjournal einzutragen. Daher kann auch hier von der Ausstellung nur ein höchst summarisches Bild gegeben werden.

II. Die Ausstellung.

Schon das Vestibül des Ständehauses zeigte ältere Schränke mit eingelegter Arbeit, auch sah man hier Kapitäle und andere Steinmetzarbeiten aus der Bauhütte des Architekten Hertel. Einer der kleineren Ausstellungsräume vereinte neben wenigen von Glasmaler Anton von der Forst und Kaufmann Nottarp gelieferten Stücken älterer Glasmalerei, neue Glasgemälde von Hagemann sen. und jun., von Victor und Anton von der Forst zu Münster und von Becks zu Horstmar, sowie Entwürfe für Glasgemälde von D. Mosler und Marianne Wagener zu Münster. Daneben stand der 1484 von Konrad Borgetrik zu Braunschweig ausgeführte Altar der Kirche zu Hemmerde bei Unna, der kurz vorher in den Besitz des Herrn Bildhauers Allard zu Münster übergegangen und von diesem ausgestellt war. Herr Hertel hatte eine Anzahl von Dr. Didtmann in Linnich angefertigter Glasphotographien ausgestellt. Von dem hiesigen Decorationsmaler Brinckmann sah man hier einen

Plan zur Ausmalung einer romanischen Kirche. Ein anderes Zimmer füllten meistens neuere Arbeiten der Plastik: Statuen, Crucifixe, Reliefs, theils ausgeführt theils in Modellen, von den hiesigen Künstlern Allard, Fleige, Kind, Mile, Rey, Veltmann und Wörmann. In einem dritten Locale hatten neuere kirchliche Metallarbeiten münsterischer Meister, mit Ausnahme der Gold- und Silbergeräthe, Platz gefunden: Kron-, Altar-, Stand- und Wandleuchter, Lampen, Kreuze, Weihwasserkessel und andere Producte des Gelbgusses von Falger, Fontaine und Potthoff, eiserne Thüren und Leuchter von Dieckmann sen. und jun. und Focke, eine Kreuzblume in Blei von Witgen u. s. w. Dagegen waren die neueren Gold- und Silberarbeiten, reiche Kelche, Ciborien, Monstranzen, Meßkännchen, Kreuze, Oelgefäße von Bruun und Osthues zu Münster und von Freise zu Warendorf, in einem vierten Zimmer, zum Theil auf einer von Mile gearbeiteten gothischen Etagere des Architekten Hertel, aufgestellt. Derselbe Raum barg die zahlreichen Ausstellungsgegenstände aus dem Bereiche der Paramentik. Die kirchliche Stickerei der neueren Zeit war u. A. vertreten durch ein Meßgewand des Herrn Pfarrers Kappen zu Münster, durch ein Meßgewand und eine Albe mit reicher Saumstickerei aus dem hiesigen St. Marienhospital und durch eine Chorkappe aus der Aegidiikirche hierselbst. Ferner hatten sich die Paramentenhandlungen von Wittwe Busson, Glaß-Egeling, Clemens Swiersen und Wittwe Zimmermann mit fertigen Paramenten und Stickereien sowie mit Spitzen und Seidenstoffen an der Ausstellung betheiligt; auch Wüller zu Marl hatte aus seiner Weberei ein Altartuch und ein Corporale mit eingewebten Bildern eingesandt. Daneben war eine Sammlung älterer Kirchenparamente ausgestellt. Die meisten Stücke, welche hier vereint waren, darunter zugleich die ältesten und interessantesten, gehörten dem bischöflichen Diöcesanmuseum an, welches die kirchliche Stick-

kunst vom 13. Jahrhundert an vorführen konnte und unter Anderm in einem Fastentuche (sog. Hungertuche) des 12. Jahrhunderts eine höchst interessante Seltenheit aufwies. Dazu kamen eine Capelle aus der Kirche zu St. Mauritz, Levitengewänder aus der Pfarrkirche zu Greven, Meßgewänder und andere Stickereien aus der Pfarrkirche zu Vreden, sämmtlich dem 15. Jahrhundert angehörig, sowie zwei gestickte Meßgewänder späterer Zeit aus der Pfarrkirche zu Freckenhorst. Das älteste der für die Ausstellung gewonnenen kirchlichen Gewänder, die an der Pfarrkirche zu Iburg aufbewahrte, aus dem 11. Jahrhundert stammende Kasel des Bischofes Benno II. von Osnabrück in voller Glockenform, hatte im großen Saale ihren Platz gefunden; ebenso die vom Erbkämmerer Grafen Galen ausgestellten Gewänder der Feldcapelle des Fürstbischofs Christoph Bernhard.

In dem festlich decorirten großen Sitzungssaale des Ständehauses war die Hauptmasse der Ausstellungsgegenstände aus älterer Zeit, zum Theil unter Glas und Rahmen geborgen, auf vier langen Reihen von Tischen sowie auf den rings herum laufenden Bänken gruppirt. Auf einer der Tischreihen war in 27 Glaskästen eine Sammlung der Münzen des Hochstiftes Münster aufgestellt, ein Theil der Münzsammlung des Vereines, denen sich, gleichfalls dem Cabinet des Vereins entnommen, merkwürdige Medaillen, die Münzen des Königreiches Westfalen, Münz- und Siegelstempel nebst Abdrücken und Aehnliches anreihete.

Auch die aus der Stein-, Bronze- und Eisenzeit ausgestellten Waffen und Geräthe, welche eine zweite Reihe von Tischen eröffneten, sowie die zahlreich vertretenen Urnen gehörten fast alle dem Vereinsmuseum an; dazu hatte Postmeister Grimmelt zu Gescher sechs bei Gescher gefundene Steinwaffen und eine Bronzewaffe eingesandt. Hieran reiheten sich römische, in Westfalen aufgefundene Kunstgegenstände, sowie Waffen und Schmucksachen aus den Gräbern bei Beckum (vgl.

Zeitschr. Bd. 25 S. 337 Taf. A III. u. IV.), die gleichfalls dem Vereinsmuseum entnommen werden konnten. Einzelnes hatten die Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wormstall und Kaplan Tümler zu Stadtlohn geliefert. Auch für die im Anschlusse daran aufgestellte Sammlung von Waffen und Geräthen des Mittelalters und der neueren Zeit hatte das Vereinsmuseum viele Stücke hergeben können, von denen nur die aus der Mindener Sammlung stammenden Rüstungen genannt sein mögen. Manche interessante Stücke entstammten aber den Sammlungen der Herren Landrath Freiherr von Droste-Hülshoff und Rittmeister von und zur Mühlen; einzelne gehörten den Herren Kaufmann Bonse, Maler Holtmann, Ferd. Ohm, Major v. Twickel zu Münster und Fr. Biederlack zu Greven. Aus dem Besitze des Erbdrosten Grafen v. Droste-Vischering befand sich hier das vielgenannte Halsband Lambert's von Oer, wozu uns Frhr. von Oer zu Egelborg das Portait seines genannten Vorfahren übersandt hatte. Obgleich der zweckmäßigen Aufstellung wegen an einem andern Platze im Saale untergebracht, gehören hierhin auch noch die prachtvolle Satteldecke, der Degen und verschiedene Gewänder aus dem Nachlasse des Fürstbischofs Christoph Bernhard, welche Erbkämmerer Graf von Galen überschickt hatte.

Eine dritte Reihe von Tischen vereinte eine Anzahl von Arbeiten der Kunst und des Kunsthandwerkes, welche sich zum Theile zugleich durch hohen Metallwerth auszeichneten. Da waren aufgestellt reiche Pokale von Elfenbein und edlem Metalle, Cassetten und Schmuckkästchen mit eingelegter Arbeit, große in Silber getriebene und vergoldete Taufschüsseln, goldene Dosen mit Emailmalerei u. dgl., welche wir den Herren Graf Droste-Vischering, Graf Schmising, Landrath Frhr. v. Droste-Hülshoff, Erbschenk Frhr. v. Twickel verdankten. Hier lagen auch drei denkwürdige goldene Ketten: die Kette des Wiedertäuferkönigs Johann von Leiden, im Besitze des Erbmarschalls Grafen Merveldt, und zwei an-

dere, mit einer Kugel von feinster durchbrochener Arbeit geschmückt, gleichfalls von den münster'schen Wiedertäufern stammend, welche Frhr. von Heereman ausgestellt hatte. Demselben gehörte eine in dieser Reihe befindliche gothische Truhe. Durch die Vermittlung der Herren Jos. Bispinck, Devin, Letterhaus, Nottarp, Ohm, Steinbicker, Witgen u. A. konnten auch Ketten, Schilde, Pokale in Silber, Holz und Zinn und Bildwerke vieler münster'schen Bruderschaften ausgestellt werden, die zum größeren Theile in dieser Reihe ihren Platz gefunden hatten. Einen Glaspokal aus dem Kloster Marienfeld verdankten wir Herrn Ohm, einen zweiten, der früher Eigenthum des Kurfürsten Clemens August gewesen, Herrn Sauer, zwei Pfeifenköpfe mit kunstreicher Schnitzarbeit in Holz Herrn Prof. Dr. Schlüter, mehrere Paneele des 15. Jahrhunderts Herrn Bildhauer Veltmann.

In der vierten Reihe waren Alterthümer aufgestellt, die zumeist entweder in den Bereich der kirchlichen Kunst gehörten oder zur Kenntniß des Schrift- und Bücherwesens älterer Zeit dienten. Für Gegenstände ersterer Art hatte man zum Theil auch die um den Saal laufenden Sitze benutzen müssen.

Wie bei den Paramenten, so müssen auch bei den übrigen Alterthümern kirchlicher Kunst die aus dem bischöflichen Diöcesanmuseum entnommenen Gegenstände wegen ihrer Anzahl und ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt werden. Aus den Schätzen desselben stammte eine der Perlen der Ausstellung, ein reiches Kreuz des 11. Jahrhunderts mit einem großen Bergkristall, früher dem Stifte Borghorst gehörig. Demselben Institute verdankten wir eine schöne Collection von Crucifixen vom 11. Jahrhundert herab, ferner romanische Leuchter, zum Theil mit Email, Rauchfässer, Reliquiarien, ein romanisches Gießgefäß in der Gestalt eines Löwen, größere Bildwerke, mittelalterliche Eisenarbeiten u. s. w. Dazu waren uns andere Kunstalterthümer von hohem Interesse und zum Theil sehr hohem Alter von verschiedenen

Seiten überlassen. Der Frau Prof. Clemens verdankten wir romanische Leuchter, Elfenbein-Diptychen, gegossene Reliefs und ein romanisches Reliquiarium, Herrn Rittmeister von und zur Mühlen Christuskörper und kleine Leuchter aus der roman. Kunstperiode sowie ein Elfenbeindiptychon, Freiherrn von Heereman einen Christuskörper und einen für den Schiffsgebrauch eingerichteten Kelch. Pfarrdechant Kolinck zu Freckenhorst hatte die beiden Stäbe eingesandt, welche man auf den h. Bonifacius und die Gründer dieses Klosters zurückführt. Von der Kirche zu Emsdetten hatten wir 4 romanische Leuchter erhalten, von der Kirche zu Iburg einen romanischen Christuskörper und einen geschichtlich merkwürdigen Kelch, von der Kirche zu St. Mauritz bei Münster ein seltenes kirchliches Gefäß und den im Grabe des Bischofes Friedrich († 1084) gefundenen Kelch. Ein reich emaillirtes Crucifix aus der Kirche zu Senden, dessen Fuß ein Reliquiar von gleicher Arbeit bildete, sowie eine der Kirche zu Stadtlohn gehörige Monstranz in den Formen der früheren Renaissance hatte Architekt Hertel für die Ausstellung vermittelt. Anderes war durch Abbildungen vertreten. So hatte Archiv-Secretair Dr. Friedländer einige Gypsabgüsse sowie Photographien der kirchlichen Alterthümer des Engerschen Stiftes in der Neustädter Kirche zu Herford ausgestellt, und Pfarrdechant Rolinck zu Freckenhorst eine Abbildung des dortigen Taufsteines eingesandt. Einzelne Bildwerke waren von den Herrn Jos. Bispinck, Assessor Geisberg, Commissionair Hassenkamp, Freiherrn von Heereman, Kaufmann Kochmeyer und Gymnasiallehrer Dr. Wormstall, sowie von Fr. Biederlack in Greven ausgestellt.

An diese Abtheilung reiheten sich Denkmäler des Schriftwesens in Handschriften und alten Drucken, mit Malereien und Holzschnitten. Auch für diese Gruppe waren außer dem, was die Vereinsbibliothek lieferte, manche sehr interessante

und werthvolle Stücke gewonnen worden. Ein im 12. Jahrhundert geschriebenes Evangelienbuch, früher dem Stifte St. Mauritz bei Münster gehörig, hatte uns Herr Rittmeister von und zur Mühlen, ein Evangeliarium von fast gleichem Alter mit Bildern der vier Evangelisten Herr Pfarrdechant Rolinck zu Freckenhorst überlassen; von Letzterem war auch eine alte Freckenhorster Steininschrift eingesandt. An Kunstwerth ragte vor Allem hervor ein vom Frhrn. von Heereman ausgestelltes Gebetbuch, welches sowohl in den zahlreichen blattgroßen Bildern als auch in den reichen Randverzierungen eine seltene Pracht und außerordentliche Mannigfaltigkeit aufwies. Das bischöfliche Diöcesanmuseum hatte einzelne Blätter mit romanischen Initialen sowie Handschriften des 15. Jahrhunderts und alte Drucke geliefert. Unter den der Bibliothek des hiesigen bischöflichen Seminars gehörigen Handschriften befanden sich zwei prächtig geschriebene Antiphonalien in größtem Folio, eine Arbeit der als Bücherschreiber so fleißigen wie ausgezeichneten münster'schen Fraterherrn. Andere Handschriften und Drucke, zum Theil mit schöngemalten Initialen, hatten Graf von Droste-Vischering, Landdechant Goldschmidt zu Riemsloh, Professor Schlüter und Dr. Wormstall ausgestellt. Von der hiesigen Johanni-Bruderschaft lagen zwei Statutenbücher von 1408 und 1589 auf. Dem Herrn Erbdrosten Grafen von Droste verdankte die Ausstellung ein Stammbuch Dietrich's von Galen, dem Herrn Ferd. Ohm ein Universitäts-Album aus dem vorigen Jahrhunderte mit Einträgen von mehreren unserer classischen Dichter. Urkunden hatten die Herrn Bolte und Sauer ausgestellt. Herr Redacteur Gagg hatte einige photographirte und mit der Hand colorirte Blätter eingesandt, welche Darstellungen aus der Constanzer Handschrift der Chronik des Ulrich von Reichenthal wiedergaben.

Die für die Ausstellung gewonnenen älteren Gemälde hatten, mit den Werken jetzt lebender hiesiger Künstler vereint,

im Locale des Kunstvereins Platz gefunden. In dieser Abtheilung, für welche Frau Prof. Clemens, Frhr. von Heereman, Sanitäts-Rath Dr. Nübel, Frau Präsident Scheffer, Rittmeister von und zur Mühlen u. A. beigesteuert hatten, war außer werthvollen altdeutschen Bildern namentlich eine Anzahl Tom Ring'scher Gemälde zusammengestellt; aus neuerer Zeit sah man hier einige Rincklake'sche Portaits.

III. Hauptversammlung.

Inzwischen war das Comité auch anderweitig für die Vorbereitung des Festes thätig gewesen und hatte alle zweckdienlichen Einleitungen getroffen. Im Interesse der Feier hatte man nach wiederholter Berathung beschlossen, die Theilnahme am Festmahle für alle Festgenossen obligatorisch zu machen. Demgemäß sollte die für 1 Thlr. 10 Sgr. zu lösende Festkarte zum Festmahle sowie zum Besuche sämmtlicher Versammlungen und Ausstellungen berechtigen. Die Versammlungen sollten, mit Ausnahme der auch den Damen der Festgenossen geöffneten Abendversammlung, für Nichtmitglieder des Vereins unzugänglich, die Ausstellungen am Tage des Festes nur während der im Programm bestimmten Zeit und nur für die Festgenossen geöffnet sein. Dagegen hatte man sich entschlossen, die Ausstellung im Ständehaus am folgenden Tage gegen Entrichtung einer kleinen Eintrittsgebühr allgemein zugänglich zu machen; für diesen Tag erhielten die Aussteller Gratiskarten. Nachdem Alles festgestellt, war das Festprogramm mit der Aufforderung zur Theilnahme allen Mitgliedern unserer Vereinsabtheilung direct übersandt, auch dem Director der Paderborner Abtheilung, Herrn Gymnasial-Lehrer Dr. Giefers, in einer Anzahl von Exemplaren mit der Bitte um geeignete Verbreitung in seinem Kreise übermittelt. Am Vorabende des Festes waren bei dem Vereinsrendanten Herrn J. H. Nottarp, 110 Festkarten gelöset:

eine Zahl die sich am andern Morgen in letzter Stunde noch auf 149 vermehrte.

Kaum hatten am Abende des 20. September die Comité-Mitglieder die letzten Vorbereitungen für die Ausstellung beendet, da war die Stunde gekommen, wo man sich im Rheinischen Hofe zur Begrüßung der auswärtigen Festgenossen versammeln wollte. Hier hatten sich um 8 Uhr in dem festlich geschmückten Saale, in welchem unsere Abtheilung ihre gewöhnlichen Donnerstagssitzungen abhält, bereits eine recht große Zahl von Fest- und Vereinsgenossen, darunter gegen zwanzig Mitglieder der Paderborner Abtheilung, zusammengefunden. Der z. Director der hiesigen Abtheilung hieß in kurzer Ansprache die Versammelten herzlich willkommen; Oberlehrer Dr. Becker aus Brilon erwiederte Namens der Paderborner Theilnehmer. In ungezwungener Heiterkeit blieb man einige Stunden beisammen; nicht selten erklangen die Gläser; alte Bekanntschaften wurden erneuert, neue gemacht. Am selben Tage waren zur Aufnahme in den Verein noch 11 neue Mitglieder angemeldet. Daher wurde für kurze Zeit eine Generalversammlung der hiesigen Abtheilung eröffnet, in welcher die Aufnahme nach dem üblichen Modus erfolgte. Damit war die Zahl derjenigen, die sich in den letzten zwei Monaten dem Vereine als neue Mitglieder angeschlossen hatten, auf 60 gestiegen.

Am Dienstag, den 21. September, dem 45. Stiftungstage unserer Vereinsabtheilung, luden von dem hochragenden Giebel des Rathhauses die städtischen Flaggen zu der Festfeier ein, welche zum größeren Theile in den Räumen desselben prächtigen Baues sich entfalten sollte. Die auf 9 Uhr Morgens angesetzte Hauptversammlung fand in dem Friedenssaale statt, der schon durch seine aus früheren Jahrhunderten vollständig erhaltene alterthümliche innere Ausstattung mit Holzschnitzerei und Bildwerk, sowie durch die in ihm aufbewahrten, in die Geschichte der Stadt ver-

webten Alterthümer, vor Allem aber durch die geschichtlichen Erinnerungen, welche sich, wie für die Geschichte der Stadt, so auch für die allgemeine Geschichte des deutschen Vaterlandes an ihn knüpfen, vor allen anderen städtischen Räumen als das geeignetste Festlocal für die Versammlung eines geschichts- und alterthumsforschenden Vereins erscheinen mußte. Zur festgesetzten Stunde hatten sich gegen 100 Festgenossen in demselben versammelt, darunter die beiden vom Vereine geladenen Ehrengäste, Se. Excellenz der Herr Oberpräsident von Westfalen, Geh. Staatsminister Dr. von Duesberg, als Curator des Vereins, und der Herr Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rath Offenberg als Vertreter der Stadt, welche das Fest so bereitwillig durch Einräumung der Locale ihres Rathhauses und durch anderweitiges freundliches Entgegenkommen gefördert hätte.

Der Herr Oberbürgermeister hieß die Versammelten mit herzlichen Worten in den Räumen der Stadt willkommen. Dann begrüßte auch der Vereinsdirector im Namen des Vorstandes und des Festcomités die Anwesenden, und eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache über den Verein und seine Zwecke, welche im Wesentlichen hier wiederholt werden mag.

„Wenn ich in diesem Augenblicke mir erlaube, einige einleitende Worte an Sie, hochgeehrte Vereins- und Festgenossen, zu richten, so kann wohl kaum etwas Anderes den Inhalt derselben bilden, als ein Rückblick anf die Gründung, die Bestrebungen und die Leistungen unseres Vereines: ein Rückblick, der an dem Tage, wo wir zum ersten Male in so ansehnlicher Zahl uns zusammenfinden, wie ich Sie, meine Herren, heute hier begrüßen darf, nicht vorwiegend, wie es bei jährlich wiederkehrender Versammlung angezeigt wäre, mit dem letztverflossenen Jahre sich beschäftigt, sondern in Kürze uns in's Gedächtniß ruft, wie unser Verein entstanden, was er erstrebt und geleistet hat, wie er angewachsen und erstarkt ist von kleinem Anfange zu der Blüthe und Entfaltung, deren wir heute uns freuen".

„Der lebendige Sinn für die Geschichte des Vaterlandes,

des weiteren wie des engeren, ist eine Frucht, zu welcher Deutschlands Befreiung vom Joche französischer Fremdherrschaft den Saamen gestreut, und welche das stetig sich vertiefende Volksbewußtsein gezeitigt hat. ‚Die großen Ereignisse der letzten Jahre', sagte Westfalus Eremita bei der Gründung des Vereins, ‚haben uns erzogen, sie haben der Gegenwart die Andacht für die Geschichte der Vergangenheit mit der Ehrfurcht für das geschichtlich Begründete wiedergegeben'. Diese Andacht und Ehrfurcht hat nicht bloß dem ganzen Vaterlande die Schöpfung des Freiherrn von Stein geschenkt: die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, die sich seit 50 Jahren mit der Veröffentlichung alles dessen beschäftigt, was der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte als Quelle dient; derselbe geschichtliche Sinn hat auch die zahlreichen Vereine für die Geschichte einzelner deutscher Provinzen und Territorien in's Leben gerufen, welche, ihr Arbeitsfeld enger begränzend, mit beschränkteren Mitteln doch eine allseitigere Erforschung der Geschichte ihres Gebietes — nicht nur die Veröffentlichung der Quellen, sondern auch die Sammlung der Denkmäler der Vorzeit, die Erforschung von Sitte und Brauch des Landes, endlich die Bearbeitung der Geschichte selbst — sich zur Aufgabe stellten. Mit einem dichten Netze umschließen nunmehr diese Vereine das ganze deutsche Land, so daß kaum ein Gebiet vorhanden, welches ihrer Pflege sich nicht erfreut. Mehrere von ihnen sind in den letzten Jahren neu entstanden, von den älteren haben im letzten Jahrzehnt mehrere sich zu größerer Blüthe entfaltet: das ist Bürgschaft dafür, daß diese Vereine einen berechtigten Boden haben, daß ihr Streben dem Geiste des deutschen Volkes entspricht.

„Bei dem historischen Sinne, der dem westfälischen Volke eigen ist, bei der oft wie gerühmten so auch angefeindeten Zähigkeit, mit welcher der Sohn der rothen Erde an dem festhält, was die Vorzeit überliefert hat, wäre es auffallend, wenn Westfalen zu den Gebieten gehört hätte, die erst in letzter Stunde auf die Pflege ihrer Geschichte sich besannen. Und in der That: wir dürfen uns rühmen, daß unter den mehr als 70 Gesellschaften dieser Art, welche zur Zeit im Bereiche deutscher Zunge arbeiten, der ‚Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens' dem Alter nach der dritte ist; nur der nassauische und der thüringisch-sächsische Verein sind älter. Und wohl nur Hindernisse mehr zufälliger Art bewirkten, daß ein Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft für westfälische Geschichte und Alterthumskunde und zur Gründung eines ihren Zwecken dienenden Archivs, wel-

chen Paul Wigand und August von Harthausen bereits 1820 veröffentlichten [1]), nicht sofort eine mehr fördernde Unterstützung fand, so daß noch 4 Jahre vergingen, bis die Bemühungen zweier anderer Männer, des Domcapitulars Meyer und des Criminaldirectors Gehrken, zur That führten. In Meyer's Gartenhause vor Paderborn errichteten am 19. Juli 1824 dreizehn persönlich erschienene Freunde westfälischer Geschichte, von denen meines Wissens keiner mehr zu den Lebenden zählt, den ‚Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens'; von fünf andern Männern, welche beigetreten waren, ohne der ersten Versammlung anwohnen zu können, lebt nur noch der Nestor der westfälischen Geschichtsforscher, Justizrath Dr. Seibertz zu Arnsberg [2]), damals Justizamtmann in Rüthen.

„Im nächsten Jahre trat dann besonders durch die Bemühungen des Consistorialraths Kohlrausch und des Gymnasiallehrer Sökeland unsere Münster'sche Abtheilung in's Leben. Sie ward heute vor 44 Jahren, am 21. September 1825, im Sitzungssaale der königlichen Regierung zu Münster, laut ihres ersten Sitzungsprotokolles als „Schwestergesellschaft" der zu Paderborn gestifteten begründet, und zählt von den sieben Männern, welche in persönlicher Anwesenheit ihre Gründung vollzogen, noch zur Stunde Einen, den Herrn Schatzrath Dr. Stüve zu Osnabrück, zu ihren Mitgliedern [3]); von den drei Geschichtsfreunden, welche schriftlich ihren Beitritt erklärt hatten, lebt noch der Herr Pfarrer Lorenz zu Waltrop.

„Das waren kleine Anfänge: dort vereinten sich achtzehn, hier zehn Männer; aber es waren die Anfänge eines Vereins, der in allmähligem Wachsthum sich einer schönen Entfaltung erfreuen sollte. Freilich nur in allmähligem Wachsthum; denn erst in den letzten Jahrzehnten trat der erhebliche Aufschwung ein, der binnen kurzer Zeit dem Vereine Hunderte von Freunden der Vorzeit zuführte. Zählte derselbe im J. 1828 in Münster 22, in Paderborn 34 Mitglieder, so war diese Zahl 1851 erst wenig über das Doppelte gewachsen, nämlich auf 122 Mitglieder, von denen 49 unserer Abtheilung angehörten. Aber vier Jahre später war diese Zahl bereits wiederum verdoppelt, das laufende

[1]) Abgedruckt im Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde II, 137—147.
[2]) Seitdem am 17. November 1871 gestorben.
[3]) Seitdem gleichfalls am 16. Februar 1872 gestorben.

Jahrzehnt wurde mit vollen 300 Mitgliedern eröffnet, im J. 1864 war ein weiteres Hundert, drei Jahre später abermals ein neues Hundert voll, und heute zählt der Verein 597 Mitglieder, von denen 314 der Paderborner, 283 unserer Abtheilung angehören. So darf denn die Hoffnung nicht allzukühn erscheinen, daß er seine Mitglieder in Bälde nicht mehr nach Hunderten, sondern nach Tausenden zählen darf.

„Den Zweck unsers Vereines bezeichnet sein Name klar und bestimmt genug. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens will die Geschichte Westfalens erforschen, ihre Quellen sammeln und veröffentlichen, ihre Kenntniß weiteren Kreisen vermitteln; er will, was die alte Zeit in unserm Lande hinterlassen hat, kund machen, von Sitten und Gebräuchen, von Leben und Treiben, von Handel und Wandel, von Pracht und Tracht, von Recht und Gericht, von Kunst und Handwerk, wie sie in längst vergangenen Zeiten auf der rothen Erde in Stadt und Land sich gestalteten, die oft fast verschollenen, nur mit Mühe noch zusammenzulesenden Züge den Jetztlebenden und der Nachwelt, soweit möglich, zum vollen Bilde zusammenfügen; er will die Männer unsers Volkes und unsers Landes, die in Kirche und Staat, für Krieg und Frieden, durch thatkräftiges Wirken oder reiches Wissen, in der Heimath oder fern von ihr auf fremder Erde, in den engeren Gränzen westfälischen Gebietes oder für die weiteren Kreise des deutschen Vaterlandes und der christlichen Kirche Hervorragendes im Guten oder im Bösen gewirkt haben, in ihrem Leben und Streben uns vorführen; er will vor Allem, was als Schöpfung und Denkmal alter Zeit uns seit dem grauesten Alterthum noch übrig ist, soweit möglich, erhalten, sammeln und den Nachkommen überantworten, sammeln namentlich Alles, was von solchen ehrwürdigen Alterthümern in Holz und Stein, in Bild und Schrift, auf Pergament und Papier in vereinzeltem Besitze für die Kenntniß der Vorzeit nutzlos liegt oder dem Untergange preisgegeben ist, Kunde wenigstens bewahren von dem, was in seinem Bestande nicht erhalten werden kann, und dasjenige, was in größeren Sammlungen wohlgesichert verwahrt wird, nach Gelegenheit und nach Maßgabe seiner Mittel durch Beschreibung und Abbildung auch denen bekannt machen, denen die Gegenstände selbst nur selten und mühsam oder gar nicht zugänglich sind.

„So muß denn zunächst ein wichtiger Theil der Thätigkeit des Vereines auf seine Sammlungen gerichtet sein.

Neben dem hiesigen Staatsarchiv, welches reiche Quellen für unsere Geschichte sorgsam hütet, neben dem hiesigen Diöcesan-Museum für christliche Kunst, welches auf seinem Gebiete Schöpfungen der Vorzeit zu vereinen bestimmt ist, neben der Gallerie des westfälischen Kunstvereins, welcher von den leider zum Theile der Heimath für immer verlorenen Werken älterer westfälischer Malerei höchst wichtige Stücke besitzt, müssen die Sammlungen unseres Vereines die reichste, mit der Zeit möglichst vollständige Fundgrube für die Kunde unserer Vorzeit bieten. Von diesen Sammlungen nenne ich zunächst das Provinzial-Museum vaterländischer Alterthümer, welches, vom Staate seit Langem mit einem jährlichen Zuschusse von 50 Thalern unterstützt, heimathliche Alterthümer jeglicher Art von der grauesten Vorzeit an umfaßt. Es enthält eine reiche Masse von dem, was nach und nach dem Schooße der Erde durch günstigen Zufall oder bei eigens vorgenommener Nachgrabung entnommen wurde; es birgt Waffen und Geräthe, Münzen und Bildwerke, welche der erobernd vordringende oder vor dem wehrhaften Einwohner flüchtig zurückeilende Römer in unserm Lande zurückließ, sowie die Waffen aus Stein, Knochen und Metall, deren unsere Vorfahren sich bedienten; es birgt den Inhalt von aufgedeckten Gräbern der heidnischen Zeit und der ersten christlichen Jahrhunderte und setzt sich von diesem ältesten Bestande herab fort bis in die letzten Jahrhunderte.

„Die Münzsammlung des Vereins, bestimmt, zunächst die westfälischen Münzen in erreichbarster Vollständigkeit zu vereinen, hat an diesen bereits einen sehr reichhaltigen Bestand gewonnen und besitzt namentlich die Münzen aus dem Bereiche des Hochstiftes Münster fast ohne Lücken. Durch den unermüdlichen Fleiß des zeitigen Münzvorstandes ist die Anfertigung eines beschreibenden Kataloges weit vorangerückt, und wenn es möglich sein wird, diesen mit Abbildungen zu veröffentlichen, so wird er in ausreichendster Weise über die westfälische Münzgeschichte orientiren. Das Münzcabinet enthält zugleich eine, freilich in einigen Zweigen noch wenig reichhaltige Sammlung von Medaillen und Siegeln, Münzstempeln und Siegelstöcken.

„Die Bibliothek, welche Handschriften, Drucke, Karten und Pläne umfaßt, muß mit der Zeit das zur Geschichte Westfalens vorhandene gedruckte Material, auch das Unwichtigere und Veraltete, aus älterer und neuerer Zeit in möglichster Vollständigkeit vereinen, die Werke westfälischer Schriftsteller sammeln, und für vergleichende Studien sowohl über die deutsche Reichs-

geschichte als namentlich über angrenzende Provinzen wenigstens die wichtigeren Arbeiten, insbesondere Quellenpublicationen darbieten. Einen erklecklichen Anfang hat sie dazu bereits gemacht. Außerdem ist es besonders ihre Aufgabe, zerstreute handschriftliche Quellen, auch wenn sie nicht gerade von hervorragendster Wichtigkeit sind, zu sammeln, und auch in dieser Beziehung dürfen ihre Schätze als nicht unbedeutend bezeichnet werden. Endlich ist auch der Anfang gemacht worden, von interessanteren und wichtigeren Stücken, die nicht zu erwerben sind, Abschriften zu beschaffen. An die Bibliothek schließt sich eine Urkundensammlung, die schon manches zerstreute Stück in sich aufgenommen und zuweilen vor dem Untergang gerettet hat und werthvolle Abschriften aus dem Nachlasse mehrerer heimischen Forscher besitzt.

„Alle diese Sammlungen sind zunächst langsam fortgeschritten; war ja der Verein, vom Museum abgesehen, viele Jahre lang bei seiner kleinen Mitgliederzahl vorwiegend auf Geschenke angewiesen. Erst in den letzteren Jahren hat die große Steigerung der Mitgliederzahl und die dadurch trotz der Herabsetzung des Jahresbeitrages herbeigeführte erhebliche Vermehrung der Einnahme es möglich gemacht, größere Summen für Ankäufe zu verwenden. Bei Alledem aber wäre es nicht möglich gewesen, den in den letzten Jahren erreichten Zuwachs zu gewinnen, wenn nicht auch durch wohlwollende Scheukung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in alle Zweige der Sammlungen manches werthvolle Stück gelangt wäre, und wenn nicht die Regierung uns dadurch unterstützt hätte, daß sie die Ausbeute aus mehreren auf ihre Kosten vorgenommenen Nachgrabungen sowie auch die Alterthumsfunde, welche die unsern Bereich durchschneidenden Eisenbahnarbeiten bringen würden, unserm Museum überwies

„Zu wünschen ist für diese Thätigkeit des Vereins, daß das Interesse für dieselbe sich noch weiter verbreite und verallgemeinere, daß durch fernere Zunahme der Mitgliederzahl die Mittel sich noch weiter mehren, daß bei einzelnen Funden an seine Sammlungen gedacht werde, sowie auch, und zwar nicht an letzter Stelle, daß es dem Vereine gelingen möge, ausreichende und zugängliche Räume für eine zweckentsprechende Aufstellung seiner verschiedenen Sammlungen zu gewinnen. Hoffen wir insbesondere das Letzte von der nächsten Zukunft!

„Ich habe diese sammelnde Thätigkeit des Vereins an erster Stelle genannt, weil sie, die für die Zukunft erwirbt, sichtet und ordnet, damit die Nachkommen in leichtem Ueberblick das

benutzen und genießen, was wir nur vereinzelt, wie die Gelegenheit und die Mittel sich bieten, zusammentragen können, weil diese Thätigkeit mir von der wichtigsten Bedeutung zu sein scheint. Die einzige ist sie nicht. An zweiter Stelle sind die erheblichen literaischen Arbeiten zu nennen, durch welche zum Ausbau unserer vaterländischen Geschichte beigetragen wird, und welche unserm Vereine neben den besten der provinzialen Geschichtsvereine eine ehrenvolle Stelle sichern. Schon die erste Versammlung des Vereins faßte zwei wissenschaftliche Unternehmungen in's Auge, von denen die eine lange vorbereitende Arbeiten erheischte, die andere sofort in's Leben treten konnte und wirklich ins Leben trat. Jene ist das Westfälische Urkundenbuch, welches den wichtigsten Theil unserer vaterländischen Geschichtsquellen aus dem hiesigen Königl. Staatsarchive wie aus Stadt- und Familienarchiven den Freunden der vaterländ. Geschichte zugänglich macht. Nach langen Vorarbeiten übernahmen die hiesigen Provinzial- resp. Staatsarchivare Archiv-Rath Dr. Erhard und Geh. Archiv-Rath Dr. Wilmans nacheinander die definitive Bearbeitung, welche in einer der deutschen Wissenschaft ehrenvollst entsprechenden Weise ausgeführt wird.

„Das andere literarische Unternehmen ist die Ihnen allen, meine Herren, bekannte Zeitschrift des Vereins. Zuerst diente als Vereinsorgan das von dem eifrigen Wigand herausgegebene ‚Archiv für westfälische Geschichte und Alterthumskunde', von welchem sieben Bände mit reichem und mannigfaltigem Inhalt, theils Abdrücken von geschichtlichen Quellen, theils größeren oder kleineren Abhandlungen, Erörterungen, Notizen über die verschiedenartigsten Gegenstände erschienen. Daran schließt sich die 1839 begonnene, von den beiden jeweiligen Vereinsdirectoren redigirte und nunmehr schon beinah 30 Bände zählende Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Wenn Sie diese Bände einer Durchsicht unterzogen haben, so werden in der einen wie in der andern dieser Zeitschriften eine große Reihe werthvoller Arbeiten, wohlbearbeitete Bausteine und bindender Mörtel für den Aufbau westfälischer Geschichte, Ihr Auge erfreut und Ihr Interesse für den Verein erhöht haben, dessen Mitglieder dieselben schufen.

„Dürfen wir so, hochverehrte Vereinsgenossen, nicht ohne Befriedigung wie auf die äußere Blüthe des Vereins so auch auf seine Arbeiten zurückblicken, so mag das, was wir bisher erreicht, uns die Hoffnung gewähren, daß bei immer weiterer Ausdehnung

des Vereins in Zukunft Größeres noch geleistet werden möge. Noch ist Vieles zu sammeln, für manchen Zweig der Forschung, den unsere Gründer schon in's Auge faßten, hat noch Vieles zu geschehen; wir haben noch Aufgaben zu lösen, die ein Mitarbeiten in allen Theilen des Landes bedingen, zu deren Lösung erhebliche Geldmittel nöthig sind und deren Ausführung zum Theil nicht mehr langen Verschub leidet. Die Gegenwart verwischt von Jahr zu Jahr mehr von den Resten alter Sitte, alten Brauches, alter Einrichtungen; es thut daher Eile noth, daß wir sammeln, was wir noch zu finden, zu deuten, zu erkennen vermögen, bevor es verschwunden, abgeschliffen, unverständlich geworden.

„Meine Herren! Das, was der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens erstrebt, darf in allen Theilen der engeren Heimath reges Interesse in Anspruch nehmen; das, was der Verein bereits geleistet hat, darf Allen, die ihm angehören, die Befriedigung gewähren, daß er nicht nutzlos und unthätig dasteht; das, was noch zu erstreben ist, möge bei seinen Mitgliedern die Theilnahme an den gemeinsamen Bestrebungen erhöhen und weitere Mitglieder ihm zuführen. Und daß die Liebe zur Sache, die Freude an unsern Arbeiten neu angeregt werde, dazu möchte gern die Festversammlung dienen, zu welcher wir uns heute hier vereinen, auf daß wir um so eifriger forthin arbeiten an der Ergründung der Vergangenheit zur Belehrung und zum Nutzen der Nachkommen".

Nach kurzer Pause nahm Herr Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann das Wort. Er sprach über die französischen Emigranten während der französischen Revolution in Münster und Münsterland. Der höchst anziehende, durchweg auf ungedruckten Quellen beruhende Vortrag, dem die Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, ist bereits anderweitig veröffentlicht; es darf deshalb hier von einem mageren Auszuge Abstand genommen werden.

Hierauf bestieg Herr Probst Nübel aus Soest die Tribüne und verlas zunächst ein Schreiben des Direktors der Paderborner Vereinsabtheilung, Herrn Gymnasiallehrers Dr. Giefers, welches ihn als Vertreter desselben legitimirte, und überbrachte im Namen desselben den herzlichsten Gruß.

Sodann führte er unter Anderem aus, wie schön und für die Zwecke des Vereins förderlich es sein würde, wenn demnächst beide Vereinsabtheilungen auf einer gemeinsamen Versammlung tagen könnten. Als geeigneten Ort für eine solche Zusammenkunft empfahl er seine theure Heimath Soest. Schließlich machte er noch Mittheilung über ein jüngst zu Soest neu entdecktes altes kirchliches Tafelgemälde und verlas einen von Dr. Giefers über dasselbe verfaßten Bericht.

Nach ihm erhielt Herr Dr. Nordhoff das Wort zum letzten der in Aussicht genommenen Vorträge, um als Vorbereitung zum Besuche der für das Fest veranstalteten Ausstellungen der Versammlung einen so raschen wie reichen Ueberblick über die Kunstthätigkeit Münsters in den verflossenen Jahrhunderten und über die von derselben noch erhaltenen Monumente insbesondere zu geben. Ausgehend von der Bedeutung des Friedenssaales, der alten Rathskammer von Münster, deren Mauern zum Theil von höchstem Alter seien, und weiter hinweisend auf die aus Stadt und Land von Münster zur baldigen Schau der Versammlung vereinten Alterthümer und Kunstdenkmale der mannigfaltigsten Art, hob der Redner hervor, daß wohl keine Stadt Westfalens auf diesem Gebiete mehr geleistet habe, daß aber insbesondere auch keine Stadt von den Werken früheren künstlerischen Schaffens mehr bewahrt habe als Münster. Mit sicherer Sachkunde durchlief er dann namentlich zunächst die Gebiete der kirchlichen Baukunst, die hervorragenderen Werke in prägnanten Zügen kurz und knapp charakterisirend, weiter der Profanbauten, von den ältesten Häusern der Stadt zu den zahlreichen und prächtigen Bürgerhäusern des 15. und 16. Jahrhunderts und weiter zu den schöneren der Wohnungen und Höfe im Renaissance-Stil bis hinab zu dem von General Schlaun erbauten großartigen Schlosse und zum Hofe des Grafen Droste, der als Werk des 18. Jahrhunderts nach dieser Seite in der vom Redner gebotenen Uebersicht den

Schlußstein bildete. Endlich auf Verschwundenes hinweisend, erwähnte er vor Allem die einstigen Befestigungswerke der Stadt, insbesondere den sogenannten Buddenthurm, als letzten Rest einer einst zahlreichen Reihe. Und zurückblickend schloß der Vortrag mit dem Lobe, welches einst zur Zeit des ablaufenden Mittelalters Murmellius von Roermond, als er zu Beginn des 16. Jahrhunderts an Münster's jugendlich aufblühender Schule wirkte, unserer Stadt gesungen:

Zier westfälischen Volkes, sie Geist und Glanz, die
Stadt, weithin berühmt durch den Schutz Sankt Paulus',
Mehr denn Delphi selbst, durch der Künste Vielzahl
Steht sie Athen gleich.

. . . .

Riesig steil gen Himmel entragen Thürme,
Hoch die Häuser stehn und es leuchten prachtvoll
Tempel rings, die Mauern geschmückt umziehen
Düstere Gräben.

Dann wurden noch einige Herren, die sich unmittelbar vor der Festversammlung angemeldet hatten, in den Verein aufgenommen, so daß nunmehr die Münster'sche Abtheilung 285, der ganze Verein 599 wirkliche Mitglieder zählte. Damit war die für die Morgenversammlung angesetzte Zeit abgelaufen, und dieselbe wurde mit der Mittheilung geschlossen, daß die jetzt von 11 bis 11½ Uhr folgende „Recreation“ in der naheliegenden Restauration des Herrn Stienen eingenommen werden könne.

Demzufolge begaben sich die Festgenossen größtentheils zu dem genannten Locale, wo sie die Säle und den Garten füllten und mit Speise und Trank für die drei Stunden des bevorstehenden Rundganges sich erfrischten und stärkten. Die belebte und heitere Unterhaltung zeigte, daß man mit wahrer Befriedigung den Friedenssaal verlassen hatte.

IV. Weiterer Verlauf des Festes.

Nach dem Festprogramme folgte nun der Rundgang zum Besuche der Ausstellungen. Punkt 11½ Uhr setzte

sich der Zug, durch viele neuhinzugekommene Festgenossen angewachsen, in Bewegung, der Reihe nach zu den verschiedenen Ausstellungen und zwar zunächst zum Museum des westfälischen Kunstvereins. Erweckte die reiche Gemäldesammlung der Gallerie überhaupt schon viele Bewunderung, so waren es doch heute vorzüglich das alte Antependium aus dem Walburgiskloster in Soest, fast das älteste Tafelgemälde in Deutschland, die vielen Stücke vaterländischer Malerei, das vom Frhrn. von Oer gemalte Bild der Fürstin Gallitzin und ihrer Umgebung, sowie mehrere Portaits, welche das Auge der Festgenossen auf sich zogen und fesselten. Im Nebensaale wurden die Gemälde in Augenschein genommen, welche für diese Ausstellung von den ausstellenden Vereinen gewonnen waren. Beide Sammlungen zogen das Interesse in hohem Grade auf sich, und nur mit Mühe trennten Manche sich von diesen Bildern, als man sich zum weiteren Rundgange in Bewegung setzen mußte.

Von hier begaben sich die Festgenossen zu der von der Paulinischen Bibliothek dargebotenen reichen, schön geordneten Ausstellung von werthvollen Handschriften, Büchern, Incunabeln und Drucken, unter denen namentlich die ältesten münster'schen Drucke und die Schriften der münster'schen Humanisten reich vertreten waren. Der lange Zug ging durch die einzelnen Vorsäle mit ihren dicht besetzten Repositorien zu dem großen Hauptsaale, und nachdem die Augen sich in demselben zunächst an der großartigen Einrichtung des Saales, an den ringsum angebrachten Bildern und Büsten verdienter Gelehrten und Bibliothekswohlthäter erfreut hatten, trafen sie auf die in der Mitte des Saales in langer Reihe auf zwei Tischen ausgebreiteten oder aufgeschlagenen Bücherschätze. Es konnte jedoch bei der Kürze der Zeit nur ein flüchtiger Ueberblick gewonnen werden; denn da bot sich dem Auge so manches Buch, das wegen seines Druckes, seines Druckortes, seines Alters oder seiner bildnerischen Ausstattung werthvoll erschien,

daß man einzelne Stücke für sich hätte Stunden lang beschauen und studiren mögen. Unter den aufgelegten Handschriften ragte durch sein Alter ein Xantener Nekrolog, durch den Kunstwerth seiner zahlreichen Miniaturen ein Missale des 15. Jahrhunderts hervor.

12 Uhr kam an die Reihe der Dom. Die Kunstschätze des Hochaltars, das alte Kapitelskreuz und andere interessante Denkmäler waren im Kapitelsaale ausgestellt, und wurden vom Herrn Domvikar Dr. Rolfs und dem Vereinsdirektor einzeln gezeigt und nach Zweck, Alter, Bestimmung und Kunstwerth kurz erklärt. Der Saal selbst mit seiner dem 16. Jahrhundert entstammenden Ausstattung übte auf die Festgenossen einen ehrwürdigen Eindruck: nur von einer Seite beleuchtet, oben mit großen Tafelgemälden verziert und ringsherum mit den kunstreichen Pannelen und Schnitzereien bekleidet, reich an geschichtlichen Erinnerungen, die sich an ihn knüpfen, mag er manchem Besucher, der ihn noch nicht betreten hatte, eine unverwischliche Erinnerung eingeflößt haben. Uebrigens gestattete die geringere Anzahl von ausgestellten Werthgegenständen, hier mit mehr Muße das Einzelne zu betrachten, als in sämmtlichen anderen Ausstellungen.

Gegen 1 Uhr betraten die Festgenossen das bis dahin verschlossene Ständehaus, um in dessen Zimmern und namentlich in seinem geschmackvoll decorirten großen Saale die Hauptausstellung in Augenschein zu nehmen. Mit sichtlichem Interesse nahmen sie die selten wiederkehrende Gelegenheit wahr, so vieles Interessante und Werthvolle vereint zu sehen, und nur zu rasch verfloß ihnen die Zeit, welche nach dem Festprogramme in diesen Räumen, unter diesen Geschichts- und Kunstdenkmälern zugebracht werden sollte.

Denn um 2½ Uhr begann das Festmahl, zu welchem Herr Stienen im großen Rathhaussaale die Tafel bereitet hatte. Die festliche Stimmung, mit welcher die 150 Theilnehmer den prachtvollen Raum betraten, wurde lebendig er-

halten durch das vom 13. Infanterieregiment besetzte Orchester, fand ihren Ausdruck und wurde weiter gehoben durch die Trinksprüche, welche sich einander folgten. Zuerst sprach Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Dr. von Duesberg von dem Interesse, welches Se. Majestät, König Wilhelm I., den Künsten und Wissenschaften zuwende, und die ganze Versammlung stimmte ein in das dreifache Lebehoch auf unsern allergnädigsten König und Landesherrn. Von dem letzten Vortrag im Friedenssaale ausgehend erinnerte der Vereins-Director an die alte Bedeutung Münster's, schilderte, wie seine Bürger im Handel und in der Kunstübung daheim und und in der Ferne sich ausgezeichnet, wie die Stadt selbst früh als die Hauptstadt Westfalens anerkannt sei, wie ihre Bürger jetzt der Geschichte der Vorzeit warmes Interesse, dem Vereine rege Theilnahme zuwendeten, und wie die Stadt durch freundliche Zuvorkommenheit die Festversammlung gefördert habe. Daher brachte er der Stadt Münster ein dreifaches Hoch in der Person ihres Vertreters, des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Reg.-Rath Offenberg, worauf dieser dem Vereine mit warm anerkennenden Worten einen Toast widmete. Weiterhin wies Herr Graf von Landsberg-Velen darauf hin, daß Se. Excellenz der Herr Oberpräsident als Curator des Vereins, wie er heute in der Mitte der Versammlung weile, so stets bestrebt gewesen sei, die Interessen der wissenschaftlichen Erforschung der Provinz Westfalen und die Bestrebungen des Vereins zu hegen und zu pflegen, und mit ihm stimmte die ganze Versammlung ein in ein dreifaches Hoch auf Se. Excellenz. Nunmehr gedachte Herr Gymnasiallehrer Dr. Wormstall in gebundener Rede der glänzendsten Thaten und tiefgreifendsten Einrichtungen der Vorzeit unseres Landes, und schloß mit einem dreifachen Hoch auf die Paderborner Vereinsabtheilung und ihre am Feste theilnehmenden Mitglieder, „die Gäste aus Ost und Süd" insbesondere. Ihm antwortete Herr Probst Nübel in der

ihm eigenen gemüthlich-humoristischen Weise mit einem dreifachen Hoch auf alle Förderer des Festes. Den Schluß der Toaste machte Herr Gymnasialdirector Dr. Schlüter aus Coesfeld im Namen der in letzter Zeit aufgenommenen Vereinsmitglieder auf die beiden Schwesterabtheilungen des Vereins. Alle diese Reden, die freudigen Wiederhall fanden, dieser fröhliche Tischverkehr, und die schöne, alle Hauptscenen unterstützende, begleitende oder einfassende Musik machten das Festmahl zu einem der angenehmsten, die je im Rathhaussaale stattgefunden haben, erhielten die heitere, fröhliche Stimmung und ließen auch einen ungetrübten Abschluß des Festes erwarten.

Diesen bildete die Abendversammlung im Hölscher'schen Gartensaale auf St. Mauritz, zu welcher sich auch die Damen der Alterthumsfreunde zahlreich eingefunden hatten. Hatte am Morgen der Ernst der Wissenschaft vorgewaltet und die Belehrung an erster Stelle gestanden, so sollte jetzt die heitere Freude des Zusammenseins der Vereinsgenossen und der Ihrigen in den Vordergrund treten, aber immerhin die Versammlung noch den Charakter des Festes eines geschichts- und alterthumsforschenden Vereins bewahren. Daher waren für die Vorträge meist solche historische Themata gewählt, denen sich eine humoristische Seite abgewinnen ließ.

Nachdem der Vereinsdirector kurz die geschichtliche Bedeutung von St. Mauritz geschildert, begrüßte er die Versammlung und insbesondere die Damen als neu hinzugekommene Gäste. Dann schilderte zunächst Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann mehrere gesellige Züge aus alter Zeit und legte den Anwesenden unter Anderem aus dem 15. Jahrhunderte eine Sammlung von Anstandsregeln bei Tisch vor, die in dem Contraste zu den heutigen Sitten fast Satz für Satz Staunen und Heiterkeit erregten. Prof. Dr. Niehues erzählte von dem Grevener Markengange, einem lange aufrecht erhaltenen Brauche, der des Originellen und Volks-

thümlichen recht Vieles enthielt. Weniger Wahrheit als Dichtung lieferte Prof. Dr. Parmet, indem er, an die Paderborner Kaffeerevolte anschließend, „nach einer nicht mehr vollständigen alten Handschrift" in wohlgesetzten plattdeutschen Reimen eine angebliche Geschichte von dem Streite zwischen Kaffee und Bier unter lautem Beifalle vortrug. Diesem Vortrage folgte das von Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wormstall gedichtete Festlied, und alle Anwesenden stimmten einhellig nach der Melodie „An der Saale fernem Strande" ein:

Aus der Väter alten Tagen
Mahnend uns die Stimme ruft:
Laßt die Burgen nicht zerfallen,
Bauet neu die Kirchenhallen,
Heilig sei der Väter Gruft!

Seht ihr die bemoos'ten Steine
Aus der alten Hünenzeit?
„Wehr und Waffen!" rief und sang es,
„Auf nach Teutoburg!" so klang es
Durch die Gaue weit und breit.

Blutig ward der Sieg erstritten,
Es zerbrach des Prätor's Stab,
Und im alten Lande Sachsen
Ist die Freiheit auferwachsen
Aus der stolzen Römer Grab.

Und Westfalen ist verblieben
Deutsche Freiheit, eigen Recht;
Von den alten freien Grafen,
Die in rother Erde schlafen,
Von Geschlechte zu Geschlecht.

Seht sie sitzen auf den Steinen
In dem altgeweihten Raum,
Rings im ernsten Kreis geschlossen,
Hand in Hand, die Fehmgenossen,
Um den alten Lindenbaum.

Seht, wie in den Morgenlanden
Kämpft Westfalens Ritterschaft;
Freie Bürger unterdessen
Kühn das hohe Meer durchmessen
In der Hansa stolzer Kraft.

Hört die Schwedenschlachten brausen
Auf den Haiden, in dem Bruch:
Seht die Friedenstaube fliegen,
Die nach dreißigjähr'gem Kriegen
Lenkt nach Münster ihren Flug.

Münsterland, so reich an Frieden,
Münster, alte Bischofsstadt,
Mit den hohen Kronenthürmen
Trotzest du den Zeitenstürmen,
Bliebst des Friedens milde Statt.

Wenn das Alte auch zerfallen,
Hohes Streben waltet fort.
Mit des Geistes Wehr und Waffen
Altes hegen, Neues schaffen,
Das sei unser Losungswort!

Nachdem nun noch der Dichter den erschienenen Damen einen Toast gebracht hatte, brachte Herr Dr. Nordhoff auch auf ihn ein dreifaches Hoch aus.

Die Reihe der für diesen Abend vorgesehenen Vorträge war damit geschlossen; aber noch lange blieb man bei dem Klange der Musik in lebhafter geselliger Unterhaltung beisammen, und genoß noch eine besondere Ueberraschung, die eins der Comité-Mitglieder, Herr Holtkamp, durch Veranstaltung eines Feuerwerkes der Versammlung bereitete.

Am folgenden Tage, Mittwoch den 22. September, war die Ausstellung im Ständehause Vor- und Nachmittags gegen Entrée geöffnet. Die Betheiligung war eine so lebhafte, der Zudrang ein so wahrhaft gedrängter, daß am selben Mittag das Comité sich entschloß, noch am Vormittage des 23. September die Ausstellung offen zu halten. Auch an diesem war der Besuch ein außerordentlich zahlreicher; aber dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche, die Ausstellung noch länger, etwa bis zum Schlusse der Woche, zugänglich zu lassen, konnte nicht nachgegeben werden, weil den Comité-Mitgliedern, welche die Ueberwachung und Erklärung übernommen hatten, weder Zeit noch Kräfte mehr zu Gebote standen, und sie auch die große Verantwortlichkeit nicht wohl länger tragen konnten.

X.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Seit unserm letzten Berichte — datirt vom Mai 1869 und mitgetheilt im 28. Bande, S. 372 ff. — hat die Zahl der Mitglieder in ganz ungewöhnlichem Maaße zugenommen, was hauptsächlich dem durch das vorstehend geschilderte große Vereinsfest in den weitesten Kreisen wachgerufenen Interesse für den Verein zu verdanken ist.

Neuaufgenomen wurden in den letzten drei Jahren die Herren:

1869, Juli 29.

Dr. Beckmann, Realschul-Oberlehrer in Münster.
Dr. Goldschmidt, Landdechant in Riemsloh.
Kaute, W. F., Agent in Münster.
Schmitz, Bernh., Kaufmann in Münster.

August 26.

Dr. Bickell, Prof. an der Akademie in Münster.
Bon, F. W., Kaufmann daselbst.
Brück, Mathias, Kaufmann daselbst.
Ebert, Carl, Kaufmann in Münster.
v. Frankenberg-Proschlitz, Oberst und Brigadier daselbst.
Dr. Josten, Augenarzt daselbst.
Kortmann, Wilh., Kaufmann daselbst.
König, Regierungsrath daselbst.
Menke, Dompropst daselbst.
Dr. Niemann, Caplan in Cloppenburg.
Dr. Nübel, Sanitätsrath in Münster.
Dr. Offenberg, Gymnasial-Oberlehrer a. D. daselbst.

Sauer, Archiv-Secretär daselbst.
Wernekinck, Justizrath daselbst.

September 14.

Böddinghaus, Caplan ad St. Aegid. in Münster.
Havixbeck-Hartmann, Kaufmann daselbst.
Frhr. v. Heereman, Max, auf Surenburg.
Dr. Iber, Gymnasiallehrer in Osnabrück.
Meimberg, Engelbert, Kaufmann in Münster.
Nottarp, Bernh. jun., Kaufmann daselbst.
Röhrs, gräfl. Merveldt'scher Rentmeister daselbst.
Dr. Scherer, jetzt Gymnasial-Director in Coesfeld.
Dr. Schlüter, damals Gymnasial-Director in Coesfeld.
Schmitz, Justus, Fabricant in Münster.
Sträter, Eberhard, Kaufmann in Amsterdam.
Welsing, Pfarrer in Wüllen.

September 16.

Ems, Emil, Kaufmann in Münster.
Graf v. Galen, Clemens, Referendar daselbst.
Hölscher, Rector der Clemens-Kirche daselbst.
Linde, Rentner daselbst.
Loyer, Vicar in Vorhelm.
Rodehüser, Eisenbahn-Secretär in Münster.
Sirp, Gymnasiallehrer in Warendorf.
Tinckloh, Vicar in Kinderhaus.

September 18.

Hartmann, Rechnungsrath in Münster.
Dr. Hecker, Gymnasiallehrer in Trier.
Hesse, Regierungs- u. Oberpräsidial-Rath in Münster.
Langen, Albert, Banquier in Münster.
Schencking, Generalconsul, z. Z. in Hiltrup.
Graf v. Schmising, August, Oberstlieutenant a. D., in Münster.
Schnackenberg, Hauptmann in Münster.
Weinewuth, Rector in Haltern.

September 20.

Dammann, Vicar in Schöppingen.
Glaß-Egeling, Kaufmann in Münster.
Dr. Göbbel, Gymnasiallehrer in Warendorf.
Knake, Bernh., Fabricant in Münster.
Knake, Ignaz, Fabricant daselbst.

Römstedt, Präses und Schulinspector daselbst.
Limper, Kaufmann in Welschenennest.
Petersen, Commerzienrath in Münster.
Wildermann, Steuereinnehmer daselbst.

September 21.

Dr. Stegehaus, in Senden.
Dr. Wever, App.-Ger.-Präsident in Hamm.

November 18.

Brader, Fabricant in Borghorst.
Graf von Galen-Dinklage zu Dinklage.
Hackebram, Apotheker in Dülmen.
Griesemann, Geh.-Reg.-Rath a. D. in Münster.
Hötte, Joseph, Rentner in Münster.
Frhr. v. Ketteler, Clemens, in Münster.
Wenker, Caplan in Schöppingen.
Zumegen, Landdechant in Asbeck.

December 9.

Niemann, August, Pfarrer in Lette bei Coesfeld.

1870 Januar 20.

v. Bar, Regierungs-Assessor in Münster.
Borzmann, Pfarrer in Rinkerode.
Messing, Schulze in Senden.
Veltmann, Vicar in Rinkerode.

1871 Januar 5.

Reiteler, Jos., Kaufmann.

1871 November 9.

v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Oberst und Regiments-Commandeur in Münster.
Dr. Becker, Bürgermeister von Dortmund.

1872 Februar 1.

Fiévez, Gen.-Vic.-Secretär in Münster.

Februar 22.

Brüning, Friedr., Kaufmann daselbst.
Büning, Kaufmann in Elberfeld.
Fleige, Bildhauer in Münster.
Kreuzhage, Amtmann a. D., in Münster.
Moormann, Arnold jun., Gastwirth daselbst.
Schultz, Amtmann in Roxel.
Zumbusch, Leop., Commissionär in Münster.

März 7.
Hilgers, Buchhändler in Münster.

Dagegen verloren wir inzwischen durch den Tod die Herren:

Fincke, Caplan in Everswinkel.
Geisler, Domainenrath in Erwitte.
Guilleaume, Bibliothekar in Münster.
Helmers, Pfarrer in Albersloh.
Holtkamp, Kreischirurg in Herbern.
Dr. Krembs, Arzt in Everswinkel.
Kres, Präses in Münster.
Kruse, Vicar in Brochterbeck.
Lageman, Heinr., Kaufmann in Münster.
Dr. Müller, Bischof von Münster.
v. Noël, Domänenrath in Dülmen.
v. Olfers, Wirkl. Geh. Rath in Berlin.
Reinermann, Pfarrer in Sendenhorst.
Rolshausen, Staatsanwalt in Münster.
Dr. Schlüter, Gymnasial-Director in Coesfeld.
Schulte, Heinrich, Kaufmann in Münster.
Dr. Stüve, Bürgermeister a. D. in Osnabrück.
Ulrich, Geh. Ober-Reg.-Rath in Berlin.
Veltmann, Vicar in Rinkerode.
Dr. Waldeck, Geh. Obertribunalsrath in Berlin.
v. Zurmühlen, Geh.-Justizrath in Münster.

Und durch Austritt die Herren:

Beckherrn, Hauptmann in Münster.
Bresson, Vicar in Drensteinfurt.
Broer, Lithograph in Frankfurt.
Graf v. Droste-Vischering, Franz, in Darfeld.
Dr. Hecker, Gymnasiallehrer in Trier.
Hörstrup, Caplan in Telgte.
Rintelen, Regierungs-Assessor in Arnsberg.
Dr. Rospatt, Prof. an der Akademie in Münster.
v. Schlebrügge, Regierungsrath in Münster.
Tappehorn, Caplan in Damme.

Danach zählt die hiesige Vereins-Abtheilung gegenwärtig 275 ordentliche Mitglieder: eine Zahl, wie sie in dieser „Chronik" seit dem Bestehen des Vereins noch niemals so hoch verzeichnet werden konnte.

Von den obengenannten verstorbenen Vereinsgenossen standen insbesondere die Herren Wirkl. Geh. Rath Dr. v. Olfers und Bibliothekar Guilleaume dem Vereinsleben sehr nahe. Der Erstere erwarb sich durch werthvolle Schenkungen sowohl wie durch wiederholte Vertretung und Förderung der Interessen des Vereines um denselben so große Verdienste, daß ihm schon vor langer Zeit das Diplom als Ehrenmitglied ausgestellt wurde. Der Letztere zählte zu den ältesten Vereinsmitgliedern und bewies unablässig sein großes Interesse für die Bestrebungen des Vereines namentlich dadurch, daß er stets zu den eifrigsten Besuchern der Versammlungen desselben gehörte und in denselben oftmals kleinere Vorträge hielt. R. I. P.

Die Versammlungen wurden in den Wintermonaten — 1869 wegen der Vorbereitungen zu dem Stiftungsfeste auch während des Sommers — so fleißig fortgesetzt, als es der Stoff für die Verhandlungen und die Vorbereitung zu den wissenschaftlichen Vorträgen nur immer erlaubten. Eine große Anzahl dieser Vorträge hielt der Director Dr. Rump selbst. Er sprach am 9. Dec. 1869 über westfälische Gemälde aus der kürzlich für den westfäl. Kunstverein glücklich erworbenen berühmten Bartel'schen Sammlung; am 20. Januar 1870 über den spanisch-niederländischen Krieg, soweit derselbe mit seinen Verheerungen die westfälischen Länder heimsuchte; am 9. und 22. Dec. 1870 über die westfälischen Geschichtsschreiber des Mittelalters; am 5. und 19. Jan. 1871 über den westfälischen Historiker und Ethnographen, Theologen und Ascetiker Werner Rolewinck und dessen Buch de laude Saxoniæ; am 9. Nov. 1871 über die Benedictiner-Abtei Marienmünster im 16. Jahrhundert; endlich am 7. März 1872 über diejenigen, theils bereits erforschten, theils noch unbekannten Geschichtsquellen des Bisthums Münster, deren Veröffentlichung durch den Druck wünschenswerth erscheine. An den letztgenannten Vortrag knüpfte sich eine Erörterung

über die Fortsetzung der von Ficker, Cornelius und Janssen herausgegebenen „Geschichtsquellen des Bisthums Münster", sowie der Beschluß, im Namen der hiesigen Vereinsabtheilung zur Subscription auf den von Herrn Archiv-Secretair Dr. Sauer zum Drucke vorbereiteten 4. Band derselben, welcher Quellen zur Geschichte der Münster'schen Stiftsfehde enthalten wird, einladen zu lassen. In Ausführung dieses Beschlusses ist ein Prospectus des genannten, für unsere Geschichtskunde höchst wünschenswerthen Unternehmens dem gegenwärtigen Bande unserer Zeitschrift beigelegt.

Weitere Vorträge verdanken wir Herrn Dr. Hechelmann, der am 18. Nov. 1869 über das Halsband des Lambert v. Oer und am 30. Nov. und 28. Dec. 1871, sowie am 1. Febr. 1872 über das Leben und die Schriften Hermann's von Kerssenbroick sprach; Herrn Domcapitular Tibus, der am 10. Febr. und 17. März 1870 über die Gründung mehrerer altmünsterländischer Pfarreien handelte; Herrn Archiv-Secretär Dr. Sauer, der am 30. Dec. 1869 die Bestrebungen der Stadt Münster nach Reichsfreiheit, am 27. April 1871 den Vermittelungsversuch des Cardinals Nicolaus von Cusa in der großen Münster'schen Stiftsfehde und am 21. März 1872 die Schlacht bei Varlar in derselben Fehde schilderte; Herrn Professor Dr. Parmet, der uns am 16. Febr. 1871 das Leben und die Schriften des westfälischen Humanisten Antonius Tunicius vorführte; Herrn Goldarbeiter Wippo, der uns am 23. März 1871 über die Münzprägung in alter Zeit, mit besonderer Beziehung auf Westfalen, belehrte; endlich Herrn Bibliothekar Dr. Nordhoff, der am 22. Febr. 1872 über Burg und Stift Cappenberg sprach. Auf die Vorträge folgte meistens eine mehr oder minder lebhafte Debatte über einzelne besonders interessante Punkte desselben und über verwandte Gegenstände.

Dazu kamen zahlreiche Berichte von Seiten des Directors

und der Herren Assessor Geisberg, Dr. Hechelmann, Dr. Nordhoff und Wippo über neue Ausgrabungen und Funde, literarische Publicationen und Erwerbungen u. s. w. Die interessantesten Stücke — Alterthümer, Münzen, Münzpressen und Münzstempel, Urkunden, Manuscripte und Bücher — wurden dabei in der Regel vorgezeigt.

Von den übrigen, in diesen Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen verdienen hier noch die folgenden einer besonderen Erwähnung.

Das hohe Königliche Oberpräsidium hatte am 5. August 1870 unter Uebersendung der von Prof. v. Dehn-Rothfelser und Architekt Dr. Lotz bearbeiteten Beschreibung der Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel, welche den Anfang eines Inventarium der Baudenkmäler im Königreich Preußen bilden soll, den Vorstand des Vereins um ein Gutachten ersucht, ob und wie sich die Bearbeitung und Veröffentlichung einer analogen Kunsttopographie Westfalens füglichst erzielen lasse. Die Angelegenheit kam in den Sitzungen vom 9. und 22. December 1870 zur Erörterung. Die Ansicht der Versammlung ging dahin: daß die Herstellung einer vaterländ. Kunsttopographie von Seiten des Vereines nur auf's angelegentlichste befürwortet werden könne, daß aber die vorliegende Probe vom Standpunkte der Wissenschaft noch Mehreres zu wünschen lasse, und daß nach der Ansicht des Vereines die Angelegenheit am besten dadurch gefördert werde, wenn die hohe Staatsregierung einen bewährten Archäologen durch Gewährung von Reisestipendien in den Stand setzen wolle, nach und nach alle historisch und künstlerisch bemerkenswerthen heimathlichen Stätten in Augenschein zu nehmen.

Am 16. Februar 1872 theilte dasselbe königl. Oberpräsidium dem Vorstande zur Kenntnißnahme und Aeußerung an Hochdasselbe ergangene Berichte mit in Betreff der Ueberreste zweier alter Denkmäler im Kreise Ahaus, nämlich des

uralten Kreuzes der Gerichtsstätte „zum steinernen Kreuze“ bei Ahaus und des Denkmales des Grafen Heinrich von Solms-Ottenstein. Auf den Wunsch der Vereins-Versammlung am 22. Februar erklärte sich unser Mitglied Herr Architekt Hertel bereit, im Laufe des Sommers eine Untersuchung beider Denkmäler an Ort und Stelle vorzunehmen, und, falls eine Restauration derselben möglich und wünschenswerth sei, geeignete Vorschläge darüber zu machen.

Wichtiger noch war Folgendes. In den letzten Monaten des Jahres 1871 verlautete, daß auf Anregung des neuernannten Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Wirkl. Geh.-Rathes v. Kühlwetter Exc., eine Reihe hochangesehener Männer in hiesiger Stadt zusammengetreten sei, um die erforderlichen Schritte zu der Gründung eines Vereines einzuleiten, der die Bestrebungen und Interessen der verschiedenen, über ganz Westfalen verbreiteten wissenschaftlichen, künstlerischen und gewerblichen Vereine gewissermaßen zusammenfasse, neue, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Vereine dazu schaffe, und allen diesen Vereinen für ihre Verhandlungen und Aufführungen, wie für ihre Sammlungen und Ausstellungen ausreichende und würdige Räume in einem großen „Provinzial-Museum“ darbiete.

Nachdem die Vorberathungen soweit gediehen waren, daß ein gedruckter Statuten-Entwurf vorgelegt, ein Aufruf zur Betheiligung über die Provinz verbreitet und eine Generalversammlung zur Constituirung des neuen Vereins auf den 28. Jan. 1872 ausgeschrieben werden konnte, erhielt auch unser Verein von dem aus den Herren Buchhändler Hüffer, Prof. Dr. Niehues, Prof. Dr. Nitschke, Prov.-Schulrath Dr. Schultz und Reg.-Rath Wichmann bestehenden Redactions-Comité am 4. Januar 25 Exemplare der Statuten und 12 Exemplare des Aufrufes zugesandt, und zwar „mit dem Ersuchen,“ das Comité „innerhalb 2 Wochen a dato benachrichtigen zu wollen, ob und event.

unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten der Verein Willens sei, dem „Westfäl. Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst' sich anzuschließen".

Die Berathung über diese hochwichtige Frage fand in einer auf den 11. Januar anberaumten, außergewöhnlich zahlreich besuchten Generalversammlung unserer Abtheilung statt. Nach langer und lebhafter Debatte wurden die vom Vorstande aufgestellten Grundsätze und vorbereiteten Anträge mit einigen Modificationen acceptirt, und in Folge dessen konnte am 22. Jan. die nachstehende Antwort expedirt werden:

An das verehrl. Comité zur Gründung eines Westfälischen Prov.-Vereins für Wissenschaft und Kunst hieselbst.

Auf das gefl. Schreiben vom 1/4 d. M. beehrt sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins f. Gesch u. Alt. Westfalens, Abthl. Münster, ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern.

1. Schon seit langer Zeit haben wir lebhaft bedauert, die von unserer Vereins-Abtheilung im Verlaufe einer beinah 50jährigen Thätigkeit mühevoll zusammengebrachten Sammlungen zur westfäl. Geschichte — Museum der Alterthümer, Münzsammlung, Bibliothek, Archiv, Karten- und Bildersammlung — in Ermangelung irgendwie entsprechender Räume nicht einmal unsern Mitgliedern, geschweige denn einem größern Publicum zugänglich machen zu können. In den letzten Jahren mußten wir diesen Mangel um so schmerzlicher empfinden, da sich für die i. J. 1869 von uns veranstaltete Ausstellung das Interesse des Publikums in einem über Erwarten großen Grade und Maße kundgegeben hatte.

So konnten wir die mit der beabsichtigten Gründung eines Westf. Prov.-Ver. f. W. u. K. dargebotene Aussicht auf Errichtung eines Gebäudes für ein großes Prov.-Museum nur mit der lebhaftesten Freude begrüßen. Wurde nun auch unsere — wie wir glauben möchten, nicht ganz unberechtigte — Erwartung, daß zu den Vorberathungen für die Gründung des P.-V. auch officielle Vertreter des Alt.-Ver. herangezogen würden, **nicht** erfüllt: so wurde unser lebhaftes Interesse für das Unternehmen dadurch doch nicht im mindesten geschmälert, und wir blieben

nach wie vor geneigt, unsern Verein unter bestimmten, durch unsere Stellung, Aufgaben und Pflichten uns vorgeschriebenen Bedingungen an dem Pr.=V. sich betheiligen zu sehen.

II. In Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen hat die in Folge gefl. Schreibens des verehrl. Comités auf den 11. d. M. anberaumte außerordentliche Gen.=Vers. der Mitglieder unserer Abtheilung — und zwar durchgehends mit Stimmeneinhelligkeit — folgende Sätze angenommen:

„Die Münstersche Abtheilung des V. f. G. u. A. W. ist bereit, dem W. Prov.=V. f. W. u. K. sich anzuschließen, ihre Sammlungen in den Räumen des von letzterem zu errichtenden Prov.=Mus. den Mitgliedern des Prov.=V. und dem Publicum zugänglich zu machen, und für die zu diesem Zwecke von ihr im Prov=Mus. zu benutzenden Räume wie zu den allgemeinen Verwaltungskosten einen Jahresbeitrag zu zahlen, der jedoch ein Sechstel ihrer — (jetzt ungefähr 600 Thlr. betragenden) — Jahreseinnahme nicht überschreiten darf.

„Sie wahrt sich dabei aber ihr Fortbestehen als Abtheilung des ‚Vereins für Gesch. u Alterthumskunde Westfalens' sowie ihre Selbstständigkeit in ihren Beziehungen zu ihrer Paderborner Schwesterabtheilung, in ihren Verhältnissen zu anderen — (ungefähr 40) — Vereinen und gelehrten Gesellschaften, in ihren wissenschaftlichen Arbeiten und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten überhaupt; insbesondere

„a) das Eigenthums= und Verfügungsrecht über ihre Sammlungen, in derselben Weise, wie es ihr bis jetzt zusteht, und die selbstständige Verwaltung derselben durch ihren Vorstand,

„b) das Recht der Aufnahme von wirklichen, correspondirenden und Ehren=Mitgliedern.

„Sie bedingt sich ferner für ihre Mitglieder die Freiheit von Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen für den Gesammtverein, sowie für die ganze Abtheilung eine der Bedeutung des Westf. A.=V. entsprechende Vertretung im Vorstande des Gesammt=Vereins.

„Sie muß endlich verlangen, daß §. 1. des vorgelegten Statuten=Entwurfes des Gesammt=Vereins [1]) eine Fassung er=

---

[1]) Die betreffende Stelle lautet: „Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Industrie überhaupt, und insbesondere die Erforschung, wissenschaftliche Verwerthung und Sammlung der Westfäl. Kunst= und Naturproducte". Uns schien eine besondere Herrorhebung auch der Literatur=Producte unerläßlich.

halte, durch welche auch den wissenschaftlichen Zwecken und den Sammlungen des A.-V. die gebührende Beachtung zu Theile wird."

Die General-Versammlung hat sodann eine aus
dem Vereins-Director Dr. Rump,
" Vereins-Secretär Dr. Hülskamp,
" Vorstande des Museums der Alterthümer Ass. Geisberg,
" Mitgliede Gymn.-Lehrer Dr. Hechelmann und
" " Dommerkmeister Krabbe
bestehende Commission mit dem Auftrage gewählt, auf Grund der obigen Beschlüsse mit dem verehrl. Comité des Prov.-Vereins in weitere Verhandlung einzutreten.

III. Der unterzeichnete Abtheilungsvorstand hat ferner nicht verfehlt, dem zeit. Vorstande der Paderborner Vereinsabtheilung, Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Giefers in Paderborn, sowohl von der gefl. Einladung des verehrl Comités als späterhin von den Beschlüssen der hiesigen Gen.-Vers. ungesäumt Kenntniß zu geben. In seiner, vom 18. d. M. datirten Antwort auf die letztere Mittheilung hat derselbe zu den von uns aufgestellten Anschlußbedingungen seine volle Zustimmung erklärt und dann hinzugefügt:

„Sobald ich von Ihnen erfahre, daß die erwähnten Bedingungen angenommen sind, werde ich die in Paderborn wohnenden Mitglieder zu einer Versammlung einladen und nach Kräften dahin streben, daß die diesseitige Abtheilung des Vereins unter denselben Bedingungen ebenfalls dem Prov.-Ver. sich anschließt, indem ich die auswärtigen Mitglieder durch ein gedrucktes Circular nach abgehaltener Versammlung ersuchen werde, die in derselben gefaßten Beschlüsse zu genehmigen".

Indem wir das Vorstehende dem verehrl. Comité des Prov.-Vereins zur Kenntniß zu bringen uns beehren, glauben wir den Ausdruck der Hoffnung daranschließen zu dürfen, daß sich ein beiderseitig befriedigendes Abkommen werde erzielen lassen, und in dieser Beziehung sehen wir den ferneren gefl. Eröffnungen des verehrl. Comite baldigst entgegen. — Münster, den 21. Jan. 1872. — Der Vorstand des Ver. f. Gesch. u. A. Westf., Abthl. Münster. Für denselben: Dr. H. Rump, z. Director, Dr. Hülskamp, Secretär.

In der schon erwähnten constituirenden Generalversammlung des neuen Vereins vom 28. Jan. wurde nach längerer Debatte der vorgelegte Statuten-Entwurf — abgesehen von einer kleinen,

den §. 1. nicht betreffenden Auslassung — mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen. In den gleich darauf gewählten Vorstand des Prov.-Vereins fanden auch der zeit. Director und der zeit. Secretär des Alterthums-Vereins Aufnahme.

Am 14. März c. beehrte uns das Directorium des Prov.-Vereins alsdann mit einer Zuschrift, worin es u. A. hieß:

„Indem wir dem Vereine für die in der Zuschrift vom 21. Jan. d. J. erklärte Bereitwilligkeit zum Anschluß an unsern Verein verbindlichst danken, glauben wir die Vereinbarung über die speciellen Bedingungen des Anschlusses vorläufig und bis dahin aussetzen zu sollen, daß, was wir als unsere erste und ernsteste Pflicht betrachten, wir ein Gebäude zur Benutzung erlangen, welches uns ein gemeinsames Obdach für unsere Bestrebungen gewährt. Bis dahin hoffen wir, daß die durch Ihre gütige Erklärung über den Anschluß schon jetzt gewonnene geistige Gemeinschaft . . . immer mehr dazu beitragen wird, die Interessen wirksam zu fördern, deren vereinte Pflege die Aufgabe unseres Vereines ist. Schon jetzt aber ersuchen wir Wohldenselben ganz ergebenst, uns eine baldgefl. Mittheilung darüber zugehen zu lassen, wie viel Räumlichkeiten und zu welchem Zwecke in dem von uns projectirten Gebäude für Ihren Verein nothwendig sein würden, und von welchem Umfange die zur Benutzung gewünschten Locale sein müßten“.

Der diesseitige Vorstand entsprach diesem Ersuchen am 22. August c. durch ein Antwortschreiben, das im Wesentlichen lautete:

Für die Zwecke unseres Vereines würden in dem projectirten Provinzial-Museums-Gebäude eventuell folgende Räumlichkeiten herzustellen sein:

I. Ein Büreau als Arbeits- und Verwaltungszimmer von etwa 15′ Länge und 15—20′ Tiefe.

II. Für das Münzcabinet ein gleichfalls heizbares Zimmer von derselben Größe: 15′ lang, 15—20′ breit.

III. Für die Bibliothek ein eventuell in der Mitte

mit einer Querwand zu durchschießender Saal von 30′ Länge und 15—20′ Breite.

IV. Für das Museum der Alterthümer

1. ein Cabinet von 15′ Länge und 15—20′ Breite für die römischen und altgermanischen Alterthümer,

2. ein Saal von 30′ Länge und 15—20′ Breite für einen Theil der neuen Alterthümer,

3 ein Saal von derselben Dimension (30′ lang, 15—20′ breit) für die weiteren neueren Alterthümer.

V. Ein Reservezimmer als Ablagerungs- und Pack-Kammer u. s. w.; eventuell zur Erweiterung der Bibliothek dienend, von ebenfalls 15′ Länge und 15—20′ Breite.

Mit Einschluß eines Corridors von 5′ Breite würden wir also sehr zufrieden sein, wenn uns in einem Flügel des Gebäudes ein beliebiges Stockwerk von 75′ Länge und 45′ Breite angewiesen würde.

Ist uns nun so durch die Gründung des Provinzial-Vereins und durch dessen energisches Hinstreben auf die Herstellung eines großen Provinzial-Museums Hoffnung gegeben, daß in nicht zu ferner Frist auch unser Verein für seine stetig wachsenden Sammlungen ein völlig ausreichendes, zweckentsprechendes und würdiges Obdach finden werde: so mochte der Vorstand doch nicht unterlassen, für eine vorläufige, wenigstens etwas anständigere Unterbringung derselben sich auch anderweitig zu bemühen, insbesondere bei dem wohllöblichen Magistrate der Stadt Münster. Leider waren diese Bemühungen mit dem gewünschten Erfolge bisher noch nicht gekrönt.

Vor Allem bedarf unser Museum westfälischer Alterthümer, das durch die vielfachen Wanderungen von Ort zu Ort und durch die ungünstige Aufstellung so sehr leidet, eines entsprechenden Locales. Es wurde in den letzten Jahren wieder mehrfach bereichert. Den Hauptgewinn erhielt es durch folgenden Anlaß.

Im Jahre 1869 wurde im Auftrage der Königl. Regierung durch Herrn Baurath Borggreve zu Hamm ein Grab ältester Zeit offengelegt. Dasselbe liegt auf einem Grundstücke bei Wintergalen im Krchsp. Lippborg und ist 7½ Ruthen lang und 5 Fuß im Lichten weit. In der Anordnung der umgeben-

den Steine und der Lage der dort niedergelegten Leichen zeigt es die größte Aehnlichkeit mit den Beckumer Gräbern bei Westerschulte. Auch hier wurden nur wenige Alterthümer gefunden; wir erwähnen einen kleinen Streithammer und fünf Messer von Feuerstein, seltsame Stücke von Feuerstein und Granit, einen durchbohrten Wolfzahn, ein Stückchen Eisen. Alle diese Gegenstände sind von der Königl. Regierung unserm Museum überwiesen. Herr Baurath Borggreve hat uns eine besondere Abhandlung über dieses Grab in Vergleichung mit den beiden andern Beckumer Gräbern zugesagt.

Anderes wurde uns von Privaten freundlich geschenkt. So überließ uns Herr Prof. Hosius eine meisselförmige Streitaxt von Bronze, welche 1871 bei Billerbeck (Billurbeki) im Bache gefunden war. Von den Herren Colon Humpertz und Dr. Pieper zu Olfen wurden mehrere Alterthümer geschenkt, welche auf dem Gute Blumensaat im Krchsp. Vinnum aufgefunden waren: ein Trinkgefäß, etwa 5 Zoll hoch, von Steingut, der Fuß eines ähnlichen Gefäßes, vier Pfeilspitzen und Trümmer eines Speeres. Die Gegenstände lagen in einer Aufschüttung von Sand, welche von fettem Marschboden eines den Ueberschwemmungen der Lippe zum Theil nach ausgesetzten Grundstücks umgeben war. In der Umgebung fanden sich Bruchstücke von Ziegelstein- und Thongefäßen, Stücke von Hirschgeweih, Zähne, Knochen von Schweinen und Kühen. In einem höher belegenen Hochwald waren unter einer Eiche schwere Beinschellen von Eisen gefunden, welche ebenfalls dem Vereine geschenkt sind. Interessant ist namentlich das Trinkgefäß, weil in ähnlichen Krügen die Münzen der Münzfunde von Bork und Westerkappeln verborgen sind und hienach das Alter des Kruges und die Zeit der Verschüttung sich in das 15. Jahrhundert feststellen läßt. Von Hrn. Rentner Hammer wurde geschenkt das Siegel des Klosters Hofring hieselbst und ein kräftiges Pferdegebiß von Eisen mit zierlicher Kette.

Ferner wurden noch für das Museum erworben: 1. eine zierliche Damentasche von Leder; der rothseidene Ueberzug ist mit Silber und Gold gestickt, auf den Hauptseiten ist ein Greif abgebildet; an den zwei kleinen Seitentaschen lies't man die Worte: tout est; daneben das Bild von 3 Haspeln. Die Arbeit deutet auf das 15. Jahrhundert; — 2. ein Elfenbein-Schnitzwerk; das Bild der h. Agnes mit Buch, Palme und Lamm ist halb erhaben ausgeschnitzt, umschlossen von einem gothischen Bogen, darunter ein verschlungenes AG und die Jahrzahl 1463.

Einen enorm reichen Zuwachs erhielt die Münz- und Siegelsammlung des Vereins. Hier ist zunächst die ganze, für den Verein um den Preis von 80 Thalern sehr glücklich angekaufte Münz- und Medaillen-Sammlung der aufgelösten „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur“ in Minden zu nennen; sie enthielt 4 Gold- und 877 Silber- und Kupfermünzen. Was davon zur systematischen Ergänzung unserer eigenen Sammlung dienen konnte, wurde derselben einverleibt; das Uebrige wird gelegentlich wieder veräußert. — Außerdem wurden noch 3 Gold-, 205 Silber- und 185 Kupfermünzen nebst 7 kupfernen Medaillen, ferner 4 Siegelstöcke und 44 Siegel durch Kauf oder Tausch erstanden. Dann erhielten wir durch freundliche Schenkung seitens der Herren Kaufmann Ehring, Assessor Geisberg, Baumeister Goerke, Baumeister Hertel, Oberlehrer Dr. Hofmann, Dir. Münch, Dr. Nordhoff, Prof. Parmet, Rentner Städeler und Ass. Zehe zu Münster, Prof. Busson zu Innsbruck, Pfr. Mester in Velen, Rentner Növer-Vehoff in Nottuln, Caplan Offers in Herbern und Pfr. Struck in Niederwenigen im Ganzen 42 Silber- und 126 Kupfermünzen, 3 kupferne Medaillen, 3 Siegelstöcke und 12 Siegel.

Zu ganz besonderem Danke sind wir dem Herrn Kaufmann Lohmann in Warendorf verpflichtet. Seinen Bemühungen haben wir es nämlich vor Allem zu verdanken, daß uns die ehemals von der Stadt Warendorf benutzte Münzwalz- und Metallstreckmaschine nebst 13 Münz- und 15 Markenstempeln von dem hochlöblichen Magistrate jener Stadt freundlichst geschenkt wurde, sowie auch, daß die vormals in Ahlen gebrauchte Münzwalzmaschine v. J. 1574 uns von dem hochlöbl. Magistrate dieser Stadt zur Aufbewahrung überlassen wurde. Herrn Lohmann's Gefälligkeit ging so weit, auch die Reinigung der Maschinen zu besorgen, und uns zu denselben sehr schöne Gestelle, sowie für die Stempel und Marken einen prächtigen Kasten zu verehren.

Inzwischen blieb unser unermüdlicher Münzwart, Herr Wippo, wie mit der Vervollständigung, so mit der Ordnung, Katalogisirung und Beschreibung unserer Münzen fortwährend beschäftigt. Die jüngsten, für die ältere Münzkunde Westfalens höchst wichtigen Funde hat der genannte Numismatiker bereits im vorigen Bande dieser Zeitschrift des Näheren beschrieben und gewürdigt.

Die Bibliothek erhielt zunächst durch die eingelaufenen Schriften der mit uns verbündeten geschichtsforschenden Vereine einen erheblichen Zuwachs. Mit den neuerworbenen Reichslanden wurde durch die freundliche Vermittlung des Herren Geh.-Arch.-Rathes Dr. Wilmans insofern eine Verbindung eingeleitet, als der das Depart. Haut-Rhin betreffende Theil des Inventaire des archives gegen unser Urkundenbuch ausgetauscht wird. Die anderweitig durch Schenkung oder Kauf hinzugekommenen Bücher wird der zum Druck vorbereitete Katalog im Einzelnen nachweisen. Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn v. Hatzfeld konnte ein großer Theil der Sammlung des P. Ferdinand Tyrell erworben werden: beinah 450 Pfund Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren des mannigfaltigsten Inhaltes und sehr verschiedenen Werthes, welche einer eingehenden, allerdings sehr mühsamen Sichtung noch harren. Erwähnt sei nur ein liber Ordinarius des Stiftes St. Mauritz aus dem 16. Jahrhundert und Mitgliederverzeichnisse verschiedener Münsterscher Bruderschaften. Für die Urkunden- und Handschriftensammlung wurden auch aus der Hinterlassenschaft des Kaufmanns Ed. Brockhausen einige hundert Urkunden meist aus jüngerer Zeit erstanden. Durch Schenkungen machten sich um diesen Theil unserer Sammlungen namentlich die Herren Kaufmann Brück, Amtmann Kreuzhage, Professor Parmet und Rittmeister v. Zurmühlen hieselbst verdient.

Noch ist ein Wort über unsere Publicationen anzufügen. Bei dem sehr bedeutenden Umfange, welche die im „Westfälischen Urkundenbuche" veröffentlichten Urkunden des Bisthums Münster von 1200—1300 gewannen, erschien es im Einvernehmen mit dem Herausgeber, Herrn Geh.-Arch.-Rath Dr. Wilmans, zweckmäßiger, dieselben nicht als 1. Abtheilung des 3. Bandes, wie es ursprünglich beabsichtigt war, sondern als 3. Band erscheinen zu lassen, so daß die Urkunden des Bisthums Paderborn von 1201—1300, von welchen bereits 19 Bogen, bis zum Jahre 1232 reichend, gedruckt vorliegen, den 4 Band des ganzen Werkes bilden werden. Von dem 3. Bande erschien im Buchhandel das 4. Heft, welches noch 120 Urkunden des Bisthums Münster aus der bezeichneten Periode nachträgt, zu mehreren Stücken eingehendere Specialerläuterungen des gelehrten Herausgebers darbietet und das vom Herrn Archiv-Secr.

Dr. Friedländer bearbeitete Orts-Register, Siegel-Verzeichniß und Glossar enthält. Das vom Herrn Archiv-Secr. Dr. Veltman übernommene Personenregister zum 3. Bande kann erst später erscheinen.

Münster, Anfangs November 1872.

Der zeit. Secretär:
Dr. Hülskamp.

Inhalt des dreißigsten Bandes.

		Seite
I.	Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus. Von Dr. Carl Tücking, Oberlehrer am K. Gymnasium zu Arnsberg .	1
II.	Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. Von Wilh. Sauer, Königl. Archiv-Assistenten zu Münster . . .	103
III.	Das Leben am Externsteine. (Ein Nachtrag zu der im 27. Band enthaltenen Abhandlung.) Von Geh. Justizrath Otto Preuß zu Detmold	141
IV.	Die Feier des Vitus-Festes in alter Corvey'scher Zeit. Von Pfarrdechant Dr. Kampschulte in Höxter	155
V.	Die Kalands-Bruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen. Von Domkapitular Bieling in Paderborn	175
VI.	Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen. Von Dr. jur. Ernst Friedländer, Archiv-Sekretair am K. Staats-Archiv zu Münster	238
VII.	Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland. Von Caspar Geisberg, Archivar und Kanzleirath. Nach dem Tode des Verfassers revidirt von Dr. C. Tücking.	263
VIII.	Der Priesterverein der Dom-Krypta zu Paderborn. Von Professor Dr. Julius Evelt zu Paderborn	305
IX.	Die Festversammlung und Ausstellung der Münsterschen Vereins-abtheilung am 21. September 1869	323
X.	Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Münster	351

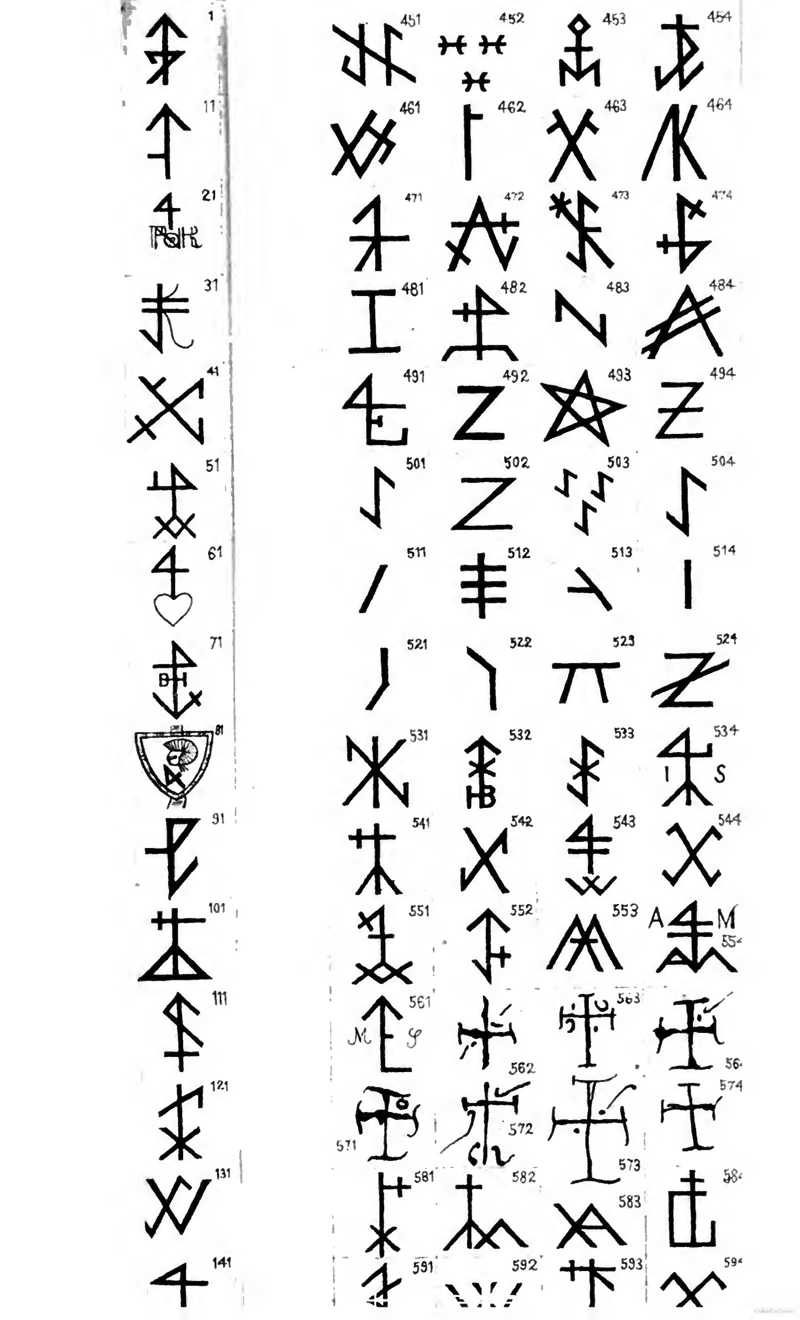
1
451
452
453
454
11
461
462
463
464
21
471
472
473
474
31
481
482
483
484
41
491
492
493
494
51
501
502
503
504
61
511
512
513
514
71
BH
521
522
523
524
81
531
532
533
534
I S
91
541
542
543
544
101
551
552
553
A M
111
561
563
121
562
571
572
573
574
131
581
582
583
141
591
592
593

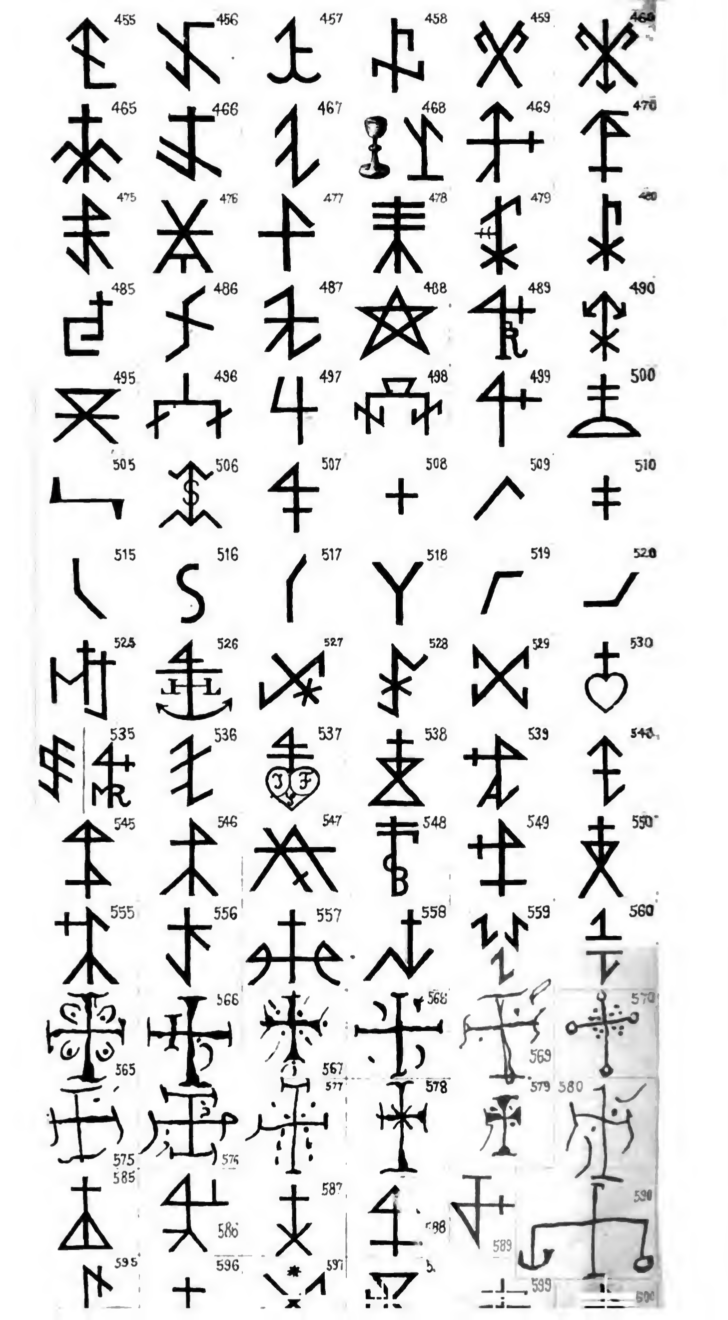
455
456
457
458
459
460
465
466
467
468
469
470
475
476
477
478
479
480
485
486
487
488
489
490
495
496
497
498
499
500
505
506
507
508
509
510
515
516
517
518
519
520
525
526
527
528
529
530
535
536
537
538
539
540
545
546
547
548
549
550
555
556
557
558
559
560
565
566
567
568
569
570
575
576
577
578
579
580
585
586
587
588
589
590
595
596
597
599
600

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus. Von Dr. Carl Tücking, Oberlehrer am K. Gymnasium zu Arnsberg 1

II. Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. Von Wilhelm Sauer, Königl. Archiv-Assistenten zu Münster 105

III. Das Leben am Exsternsteine. (Ein Nachtrag zu der im 27. Band enthaltenen Abhandlung). Von Geh. Justizrath Otto Preuß zu Detmold . . 141

IV. Die Feier des Vitus-Festes in alter Corvey'scher Zeit. Von Pfarrdechant Dr. Kampschulte in Hörter 155

V. Die Kalands-Bruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen. Von Domkapitular Bieling in Paderborn 175

VI. Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen. Von Dr. jur. Ernst Friedländer, Archiv-Sekretair am K. Staats-Archiv zu Münster . . . 238

VII. Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland. Von Caspar Geisberg, Archivar und Kanzleirath. Nach dem Tode des Verfassers revidirt von Dr. C. Tücking 263

VIII. Der Priesterverein der Dom-Krypta zu Paderborn. Von Prof. Dr. Julius Evelt zu Paderborn 305

IX. Die Festversammlung und Ausstellung der Münsterschen Vereinsabtheilung am 21. September 1869 323

X. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Münster 351

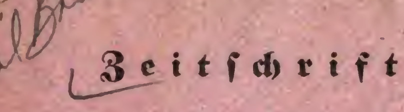

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1 1945
LIBRARY

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Dr. Adolf Hechelmann in Münster.

Vierte Folge.

Erster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1873.

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Adolf Hechelmann** in Münster.

Einunddreißigster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1873.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Adolf Hechelmann** in Münster.

Vierte Folge.

Erster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1873.

I.

Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus

von

Dr. Carl Tücking,

Direktor des Gymnasiums in Neuß.

VI. Vom Tode Christoph Bernhards bis zur Säkularisation des Stifts Münster[1]) 1678—1803.

A. Aeußere Verhältnisse.

1. Ferdinand von Fürstenberg, Bischof von Paderborn und bereits seit 1668 Koadjutor Christoph Bernhards, führte nach dessen Tode von 1678 bis 83 die Regierung des Stifts Münster. Die nächste Sorge des friedliebenden Fürsten richtete sich auf den endlichen Abschluß der mit Frankreich und Schweden angeknüpften Friedensverhandlungen zu Nimwegen. In einem Vertrage vom 29. März 1679 wurden alle Eroberungen Christoph Bernhards gegen eine Geldentschädigung zurückgegeben. Die feindliche Wendung der Dinge hatte die Abberufung der Truppen zur Folge und auch Ahaus sah wiederholte Durchzüge heimkehrender Krieger. Am 10. Oktober 1678 wurde auf dem Rückmarsche vom Rhein der General Mortani mit seinem Stabe zu 300 Pferden in der Stadt einquartiert, während 50 Kompagnien Fußvolk in Ammeln hinter Harmann und Elkemann lagerten[2]). Im Juni des folgenden Jahres erschien derselbe General wiederum mit seinem Stabe und einer Leibkompagnie von 115 Mann, im

[1]) Schluß zu Bd. 30, S. 1 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) Ahauser Rathsprotokoll II. 118.

Juli Rittmeister Etzbach mit 100 Mann, im September Oberst Billerbeck mit 15 Reitern, welche längere Zeit liegen blieben und monatlich 16 Thlr. Servis bezogen[3]). Nach Entlassung der zahlreichen Kriegestruppen blieben die sogenannten Defensionsvölker oder Vertheidungsmannschaften zu unterhalten, und das Amt Ahaus mußte 1683 allein zur Bekleidung von drei Kompagnien 2100 Thlr. aufbringen[4]).

Auf einer Huldigungsreise durch das Stift Münster kam der Fürst mit großem Hofstat, vielen Kavalieren, Dragonern und Dienern am 30. Juni 1681 von Vreden nach Ahaus. Die Junggesellen ritten ihm bis zur Wessumer Stiege entgegen, die beiden Bürgerkompagnien bildeten von der Windmühle an Spalier; alle folgten bis zum Burgplatze, woselbst drei Salven abgefeuert wurden. Bei der Weiterreise am folgenden Morgen gab die Bürgerschaft dem Landesherrn das Ehrengeleite aus dem Koesfelder Thore[5]). Nur dieses eine Mal und nur auf so kurze Zeit weilte Ferdinand II. auf dem fürstlichen Schlosse zu Ahaus; heftige Steinbeschwerden hinderten ihn fortan am Reisen und eine mislungene Operation machte seinem Leben schon bald ein Ende.

2. Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln, wurde am 1. September 1683 vom Domkapitel zu Münster postuliert und galt, ohne vom Papste als Bischof bestätigt zu werden, bis zu seinem Tode 1688 als weltlicher Landesherr. Das Münsterland wurde von ihm niemals besucht, mußte aber auf seine Veranlassung sowohl bei einem Aufstande im Bisthume Lüttich als auch zu einem Kriege des Kaisers gegen die Türken Hülfstruppen stellen. Bei der Zusammenziehung der Soldaten lagerten in Ahaus vom März bis zum November 1684 unter dem Hauptmann Schwartze

---

3) Rathsprotokoll II. 122.

4) Rathsprotokoll II. 137 v.

5) Rathsprotokoll II. 130.

150 Mann und vom 7. Februar bis zum 24. April 1686 unter dem Hauptmann von Wiedenbrück 40 Mann [6]).

3. Friedrich Christian von Plettenberg (1688—1706) übernahm die Regierung des Stifts Münster zu einer Zeit, wo Deutschland außer von den Türken auch von dem raublustigen Könige Ludwig XIV. von Frankreich aufs Neue angegriffen wurde. Der Fürst unterstützte in echt westfälischer Treue und Anhänglichkeit Kaiser und Reich, indem er möglichst viele Hülfsvölker sowohl nach Ungarn als an den Mittelrhein sandte. Das Münsterland selbst erfreute sich während der auswärtigen Streitigkeiten der tiefsten Ruhe und der sorgsame Herrscher förderte mit kluger Einsicht und freigebiger Hand Werke des Friedens. So erstand zu Ahaus in den Jahren 1690—93 ein neues Schloß, über dessen Bau und Einrichtung unten nähere Angaben folgen. Während der Bauzeit blieb die Stadt von Einquartierungen verschont, nur waren die von einem Theile der Werbetruppen gegen Türken und Franzosen zurückgelassenen Weiber einige Zeit daselbst auf ordonanzmäßiges Servis eingelagert [7]). Eine besondere Erleichterung der Last bei fernerer Einquartierung erfolgte 1694 durch die fürstliche Verfügung, daß der auf der Wache nöthige Brand nicht von der Stadt allein sondern aus dem „Gerichte" Ahaus zu liefern sei, und zwar solle Wüllen und Wessum wöchentlich je zwei Fuder, Alstädde wöchentlich ein und Ammeln alle 14 Tage ein Fuder Torf herbeischaffen [8]). Die Forderung der Stadt, daß die Insassen der Weihkesseler Mark, welche halbes Bürgerrecht besaßen, nach dem Verhältnisse der Schatzung mit Einquartierung belegt werden sollten, wurde zwar von dem Amtsdrosten als rechtlich anerkannt, konnte aber gegenüber dem Proteste der Betreffenden

6) Rathsprotokoll II. 139 v. 140 u. 145 v.

7) Rathsprotokoll II. 169 v. u. 172 v.

8) Rathsprotokoll II. 177 v.

bei der fürstlichen Hofkammer nicht aufrecht gehalten werden. — Die Verwickelungen, worein fast ganz Europa durch den spanischen Erbfolgekrieg gestürzt wurde, sollten auch das Münsterland in Mitleidenschaft ziehen. Am 31. August 1701 erging ein fürstlicher Befehl, zur Verstärkung der Landmiliz im Amte Ahaus 60 Mann auszuheben. Von der Stadt, welche zwei Mann stellen mußte, wurden Paul Wichertz und Heinrich Eyßing angeworben [9]. Ein weiterer Befehl vom 3. Juli 1702 verordnete, daß die Bürgerkompagnien durch Rottmeister gehörig einexerziert und die Landwehren bei 50 Goldgulden Strafe in kräftigen Vertheidigungsstand gesetzt werden sollten [10]. Im Uebrigen wurde Ahaus von den Kriegsereignissen weiter nicht berührt, als daß es am 3. Juni 1703 zweihundert zwei und fünfzig holsteinischen Dragonern und am 31. Mai 1706 einem Regiment brandenburgischer Truppen gegen verordnete Zahlung Nachtquartier und Lebensmittel verabreichen mußte [11]. Schon waren die Franzosen vom deutschen Boden verdrängt, als Friedrich Christian einem unerwarteten Tode erlag. Auf seinem Grabmonumente im Chore der Domkirche zu Münster führt er den Ehrennamen eines Friedensfürsten mit um so größerem Rechte, je umsichtiger er das Münsterland vor allen Nöthen und Verwüstungen bewahrte, wovon Köln und Baiern durch die Parteinahme ihrer Fürsten für Frankreich betroffen wurden.

4. Franz Arnold von Metternich zur Gracht (1707—18) folgte im Ganzen der friedlichen Politik seines Vorgängers. Denn obwohl er dem zwischen dem Kaiser, Holland und England geschlossenen Bunde 1709 beitrat und selbst, nachdem die Seemächte einen Separatfrieden geschlossen, gemäß einem neuen Vertrage 1713 den Kaiser mit außerge-

---

[9]) Rathsprotokoll II. 209 v.

[10]) Rathsprotokoll II. 210.

[11]) Rathsprotokoll II. 212 u. 220 v.

wöhnlichen Hülfsvölkern zu unterstützen versprach, so kam es doch, weil Kaiser und Reich bald Frieden eingingen, nicht einmal zu erheblichen Rüstungen. Zum ersten Male kam der Fürst mit einem glänzenden Gefolge am 16. Oktober 1707 nach Ahaus und empfing die Huldigung der Bürger auf dem Schloßplatze, wo man einen Triumphbogen errichtet hatte [12]). Seitdem weilte er öfter auf dem dortigen Schlosse, und da es seine Gewohnheit war, einen großen Hof zu machen, so hatte die Stadt von seiner Anwesenheit nicht geringen Vortheil. Zeitweilige Klagen über den Umlauf geringhaltiger Münzen, welche der Fürst mitunter in Geldverlegenheit prägen ließ, können nicht in Betracht kommen, da die leichteren Geldsorten demnächst wieder eingezogen wurden. Zudem erfreute sich Ahaus der besonderen Freigebigkeit des Landesherrn, indem es 1710 unter anderem 30 Thlr. zur Anschaffung einer von Peter Brockmann in Rotterdam gefertigten Brandspritze erhielt [13]) Mit der Einrichtung der fürstlichen Hofhaltung hing zusammen, daß Ferdinand Mertz 1715 das erste Weingeschäft in unserer Stadt etablierte [14]).

Franz Arnold war der Letzte in der Reihe eigener Fürsten des Münsterlandes, da das Stift fortan bis zu seiner Säkularisation unter Kurfürsten von Köln stand; zugleich war er der letzte Landesherr, welcher auf dem Schlosse zu Ahaus sein Leben aushauchte (25. Dez. 1718).

5. Klemens August von Baiern, welcher 1719 die Regierung des Stifts Münster übernahm, wurde 1723 Kurfürst von Köln, 1724 Bischof von Hildesheim, 1728 von Osnabrück und 1732 Hochmeister des deutschen Ordens. Wenngleich er seine Hauptthätigkeit dem Erzstifte Köln zuwandte, so erschien er doch auch wiederholt im Münsterlande. Seine

[12]) Rathsprotokoll II. 223 v.
[13]) Rathsprotokoll II. 231 v.
[14]) Rathsprotokoll II 247 f.

Liebe zur Jagd führte bekanntlich zur Erbauung des Schlosses Klemenswerth; ebendieselbe war auch die Veranlassung seines zeitweiligen Aufenthalts zu Ahaus, wo die zwischen den beiden Schloßflügeln und den Pavillons neben dem Hauptportale errichteten Thore mit den Symbolen der vier Jahreszeiten und seinem Namenszuge an ihn erinnern. Während seiner langen Regierung (1719—61) kam es in Deutschland und den Nachbarstaaten zu manchfachen Verwickelungen und Kriegen, worunter auch das Münsterland mehr oder weniger zu leiden hatte. Als 1733 durch die Einmischung des Kaisers und Frankreichs in die Wahl eines Königs von Polen ein heftiger Krieg entbrannte und der Kurfürst von Köln dem französischen Interesse nicht abgeneigt schien, rückten brandenburgische Regimenter in das Stift Münster ein und schlugen auch in Ahaus ihre Quartiere auf. Wenn schon die kostspielige Verpflegung zu lauten Klagen Veranlassung bot, so wurden die Gemüther doch noch mehr aufgeregt durch Gewaltthätigkeiten gegen hochgewachsene und kräftige Burschen, welche man für das Leibregiment des Königs Friedrich Wilhelm I. einzufangen suchte. Wol fand sich besonders unter den Söhnen der Landleute mancher Rekrut von der erforderlichen Größe, dagegen keiner von sonderlicher Neigung, den Pflug mit dem Schwerte zu vertauschen, und wer den Brandenburgern nicht frühzeitig genug zu entwischen Gelegenheit fand, suchte nicht selten mit Gewalt von den Häschern sich wieder zu befreien. Aus jener Zeit stammt ein in der Bauerschaft Tungerloh Kirchspiels Gescher errichtetes Denkmal auf einen Jüngling, welcher im Widerstande gegen seine gewaltsame Fortführung erlag.

Als nach dem Tode des Kaisers Karl IV. dessen Tochter Maria Theresia gemäß der pragmatischen Sanktion die Regierung in Oesterreich übernahm, trat der von einer Tochter Kaiser Ferdinands I. abstammende Kurfürst Karl Albert von Baiern mit Erbansprüchen hervor und begann mit Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte den österreichischen

Erbfolgekrieg. Es war natürlich, daß auch Clemens August die Partei seines Bruders ergriff. Er stellte sich zunächst die Aufgabe, in Verbindung mit einer französischen Heeresabtheilung unter dem Marschall von Maillebois das unter englischer Oberhoheit stehende Hannover zu besetzen und so den König Georg II. an einer Verbindung mit Maria Theresia zu hindern. In Folge dieses Planes rückten französische Truppen in das Münsterland ein und lagen auch in Ahaus mehre Monate in drückender Verpflegung. Zudem hatte das Stift Münster auf kurfürstlichen Befehl sein Truppenkontingent zu stellen. Von dem Ahauser Stadtrath wurden zu diesem Zwecke zwei Mann angeworben, der eine, Johann Heinrich Telgman, aus der Stadt selbst, der andere, Johann Bernhard Leveling, aus der Bauerschaft Arle Kirchspiels Heek. Jener mußte sich auf drei Jahre zum Kriegsdienste verpflichten, wogegen die Stadt versprach, ihm außer zwei Thalern Handgeld, zwei Hemden und einem Paar Schuhe, welche er vom Lande erhielt, zwei Hemden, zwei Halstücher, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe und einen Brustrock zu liefern sowie im Falle, daß er durch Verwundung arbeitsunfähig würde, zu der fürstlichen Pension eine entsprechende Summe zuzulegen; ferner wurden ihm die wegen der Bürgerschaft noch rückständigen Schulden erlassen; seine Frau sollte während seiner Abwesenheit von allen Stadtdiensten frei sein und jährlich zwei Malter Roggen, drei Fuder Torf und entweder ein Schwein von ungefähr 60 Pfund oder eine gleiche Quantität Rindfleisch erhalten, seine versorgungsbedürftige Schwägerin wurde in das Krankenhaus aufgenommen und seinen Sohn versprach der Stadtrath zu einem Handwerker in die Lehre zu geben. Dem Leveling wurden zu seinem Handgeld 55 Thaler zugelegt, zwei Hemde, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein neuer Hut und vier Paar Aermel („Furmauen") geliefert; weiterhin versprach man ihm, falls er invalide werden sollte, eine Zulage zur Pension und,

wenn er sich in Ahaus niederzulassen wünschte, unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts sowie Anschaffung eines Webestuhls [15]). Der Krieg nahm für den baierischen Kurfürsten anfangs eine so glückliche Wendung, daß dieser aus der Hand seines Bruders Klemens August 1742 sogar die deutsche Kaiserkrone empfing. Aber schon im folgenden Jahre drang Maria Theresia mit Hülfe der Ungarn und des englischen Königs siegreich vor und der Kölner Kurfürst sah sich genöthigt, von dem Bunde mit Frankreich zurückzutreten und die Waffen niederzulegen.

Es folgte eine kurze Zeit leidlicher Ruhe bis zum Ausbruche des siebenjährigen Krieges, dessen zwar minder wichtiger, aber dennoch durch folgenschwere Ereignisse denkwürdiger Theil im nordwestlichen Deutschland sich abspielte [16]). Da Klemens August nicht nur sein Kontingent zum Reichsheere stellte, sondern auch mit Frankreich einen Subsidienvertrag schloß, so entzündete sich auch in seinen Ländern die Kriegsfackel und namentlich wurde das Stift Münster wegen der Nähe der preußischen Besitzungen in Westfalen und am Rhein von Freunden und Feinden wiederholt heimgesucht. Als die Franzosen im Anfange des Jahres 1757 den Rhein überschritten, besetzten sie unter anderen Städten auch Ahaus, bis der Marschall d'Estrées am 1. Juli nach der Weser aufbrach. Kaum aber hatten die Verbündeten des Preußenkönigs an dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig einen tüchtigen Führer erhalten, als die Franzosen aus Westfalen wieder verdrängt und am 23. Juni 1758 bei Krefeld geschlagen wurden. Eine Abtheilung der verbündeten Truppen un-

---

15) Rathsprot. II. 411 f.

16) Renouard Gesch. des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 — 63. 3 Bde. Cassel 1864. Dazu die auf Ahaus bezügl. Angaben aus dem Stadtraths-Protokollbuch III. v. Jahre 1750 — 65.

ter dem Oberstlieutenant von Scheiter besetzte Ahaus. Gegen Mitte August erschienen daselbst auch die Engländer, welche unter dem Herzoge von Marlborough aus Ostfriesland heranrückten und sich bei Koesfeld mit dem Herzoge Ferdinand vereinigten, um einer in Hessen vordringenden Armee des Feindes in den Weg zu treten. Die große Menge der durchmarschierenden Truppen zerstörte fast die ganze Ernte und verübte große Willkürlichkeiten und Erpressungen. Sobald das Hauptkorps der Verbündeten abgezogen war, fiel ein neues Heer der Franzosen unter dem Herzoge d'Armentieres von Wesel her in das Münsterland ein. Ahaus erhielt eine Besatzung unter dem Kommandanten Sionville und dem Marquis Conflans. Auch Münster wurde von den Franzosen genommen und bildete im Herbst des Jahres 1759 den Mittelpunkt eines heftigen Kampfes, welcher erst am 21. Nov. mit der Wiedereroberung der Stadt durch die Verbündeten unter dem Grafen Wilhelm von Schauenburg-Lippe endete. Noch streiften einzelne Abtheilungen der Franzosen im westlichen Theile des Stifts und besonders im Amte Ahaus umher, bis der letzte von ihnen besetzte Punkt an der Grenze, das Schloß Bentheim, am 22. August 1760 durch die Verbündeten eingenommen wurde. In Ahaus lagerte nun wieder das Scheitersche Korps bis zum Juli 1762, wo die Franzosen unter dem Prinzen von Condé ihr Hauptquartier nach Koesfeld vorschoben. Bei seinem Abzuge ließ Scheiter die Festungswerke zerstören, so daß Ahaus fortan eine offene Stadt war. Die Wälle wurden zu Hausplätzen und Gärten verkauft und so entstand an der Westseite im „grünen Wall" eine Reihe neuer Häuser und an der Nordseite die der Wassermühlenstraße parallel laufende Sackgasse oder, wie der Volksmund sie in korrumpirter Form nannte, Sachsen. Die aus dem Verkaufe der Wälle sowie eines großen Theils der Markengründe in der Barle gelöseten Gelder dienten zur Abtragung einiger Schulden, welche die Stadt während des Krie-

ges kontrahiert hatte. Klemens August erlebte nicht das Ende des Krieges, da er am 6. Februar 1761 starb. Die Wahl eines Nachfolgers für das Münsterland wurde einstweilen durch den Befehlshaber der dort einquartierten Verbündeten verhindert und erst am 17. September 1762 erhielt das Bisthum einen Landesherrn an dem neuen Kurfürsten von Köln Maximilian Friedrich Grafen von Königseck-Rottenfels.

6. Maximilian Friedrich regierte von 1762 bis 84; doch lag seit 1764 die Hauptleitung der Geschäfte in der Hand des dirigierenden Ministers Franz Friedrich Wilhelm Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Der Einfluß des Letzteren zeigte sich in Ahaus besonders in der Regelung der Schulangelegenheiten, worauf wir weiter unten zurückkommen werden; hier sei nur bemerkt, daß in den Jahren 1763—66 auf Kosten der Stadt und der Bauerschaft Ammeln neue Schullokale errichtet wurden. Der Kurfürst selbst kam im September 1767 nach Ahaus, wurde sehr feierlich empfangen und schenkte der Bürgerkompagnie eine blaue seidene Fahne mit Namen und Wappen in Gold-, Silber- und Perlenstickerei [17]). Weiterhin erinnern an ihn manche bauliche Veränderungen des Schlosses, die Anlegung des Fasanengartens und die Errichtung des Kreuzes auf dem Kalvarienberge mit der Inschrift: AbsIt Vero gLorIarI nIsI In CrVCe DoMInI nostrI IesV (1775) d. h. Es sei fern mich zu rühmen als nur im Kreuze unsers Herrn Jesu.

7. Max Franz Erzherzog von Oesterreich war der letzte geistliche Fürst des Hochstifts Münster, 1784—1801. In Folge der durch die französische Revolution herbeigeführten Ereignisse hatte wie das ganze Münsterland so auch die Stadt Ahaus schwere Kriegsdrangsale zu erleiden. Da die Franzosen gegen Ende des Jahres 1794 des linken Rhein-

[17]) Rathsprotokolle IV. v. J. 1765—88.

ufers sich bemächtigt hatten und ein Korps unter Vandamme von Holland aus über Bentheim in Hannover vorzudringen versuchte, wurde Ahaus im Februar 1795 von englisch-hannoverschen Truppen besetzt, denen bald darauf noch kaiserliche Kavallerie, Infanterie und Kroaten folgten, so daß viele Häuser 20 bis 30 Mann Einquartierung hatten. Eine Abtheilung von 2000 Franzosen drang unvermuthet von Holland aus über Vreden bis in das ½ Stunde westwärts von Ahaus gelegene Dorf Wüllen. Der ganze weite Esch füllte sich bald mit den wilden Horden der Republik. Es war am Josephsfeste Nachmittags ein Uhr, als die Lärmkanone in Ahaus abgefeuert wurde. Alsobald rückte der kaiserliche Oberst mit nur 500 Mann und 3 Kanonen zum muthigen Entscheidungskampfe aus dem Windmühlenthore, während die Bürgerschaft sich schnell in der Kirche versammelte und fromme Gesänge und inbrünstige Gebete zum h. Joseph emporsandte. Eine kaiserliche Kanone war auf dem Windmühlenberge aufgestellt und ein geschickter Kanonier machte von drei gegenüberstehenden Geschützen des Feindes zwei unbrauchbar, indem er die Lafette des einen zerschoß, dem anderen gerade in das Rohr eine Kugel trieb. Die Franzosen begannen trotz ihrer Uebermacht zurückzuweichen, zumal da ihr Anführer von einem Kroaten durch einen Schuß in das Auge schwer verwundet und gefangen genommen wurde. Eben dieser soll, als er gen Ahaus heranrückte, im stolzen Vertrauen auf den sicheren Sieg seinen Soldaten gesagt haben, sie würden noch desselben Abends auf dem Schlosse zu Ahaus ein prächtiges Gelage halten; und jetzt wurde er jämmerlich zerschossen auf einem Karren in die Stadt gebracht, um schon bald darauf, da er auf dem weiteren Transport nach Koesfeld starb, ohne Umstände im Felde verscharrt zu werden. Der Festtag des heil. Joseph blieb den Ahausern in dankbarer Erinnerung und Kinder und Kindeskinder sangen bis zu unseren Tagen mit

freudiger Erregung das alte Kirchenlied, welches zur Zeit der Noth dem bedrängten Volke Trost und Hülfe brachte.

Da Preußen am 5. April 1795 mit Frankreich den Frieden zu Basel schloß und gegen Verzichtleistung auf das linke Rheinufer die Neutralität des nördlichen Deutschlands erlangte, so verließen die kaiserlichen Truppen das von der Demarkationslinie des neutralen Gebiets mit eingeschlossene Stift Münster. Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 wurde den Franzosen das linke Rheinufer definitiv zugesprochen und den dadurch beeinträchtigten weltlichen Fürsten Deutschlands eine Entschädigung durch geistliche Länder in Aussicht gestellt. Da die Regierung des Münsterlandes durch den Tod des Kurfürsten Max Franz am 27. Juli 1801 erledigt wurde, suchte das münsterische Domkapitel die gefürchtete Säkularisation des Stifts dadurch zu hindern, daß es am 9. September d. J. den österreichischen Erzherzog Anton Viktor zum Bischofe wählte. Dieser aber fand sich durch die nächsten Ereignisse bewogen, die Wahl nicht anzunehmen. Schon am 3. August 1802 nahm Preußen Besitz von dem größeren, östlichen Theile des Münsterlandes; die Aemter Ahaus und Bocholt wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Fürsten Salm-Anholt zugewiesen und das Schloß zu Ahaus, wo der letzte geistliche Fürst am Tage vor Christi Himmelfahrt 1784 die Huldigung empfangen hatte, wurde die Residenz des Prinzen Moriz von Salm-Kyrburg, der Fürstin Amalia von Hohenzollern-Sigmaringen und des unter ihrer Vormundschaft stehenden Fürsten Friedrich von Salm-Kyrburg.

B. Das neue Schloß und die Gartenanlagen.

Die älteste Burg zu Ahaus wurde in einer Fehde 1177 durch den Bischof Hermann II. von Münster gebrochen; der von dem Dynasten Johann I. errichtete Neubau bestand nach

urkundlicher Angabe von 1393 aus dem „obersten Hause“ oder dem eigentlichen Herrensitze und einer Vorburg[18]). Beide lagen im Osten der Stadt und zwar so, daß die Vorburg ein Mittelglied bildete zwischen der Stadt und der Hauptburg; beide hatten besondere Gräben und Wälle. Nach der Einverleibung der Herrschaft Ahaus in das Hochstift Münster wurde die Burg von den Bischöfen Otto IV., Heinrich II. und Bernhard von Raesfeld in einzelnen Theilen restauriert und verschönert. Sie war der Lieblingsaufenthalt vieler geistlichen Fürsten des Münsterlandes, aber in manchen Kriegen auch der Zielpunkt heftiger Angriffe äußerer Feinde. So wurde sie 1583 von den Holländern erstürmt und geplündert, am 14. September 1633 von den Hessen genommen und bis Ende April 1649 mit einer ständigen Besatzung belegt. Bei dem Eindringen in die Stadt wurden die Hessen auf dem Marktplatze von der Burg her beschossen, und als sie demnächst selbst darauf lagen, trafen sie zum Schutze gegen einen Ueberfall eine solche Vorkehrung, daß sie mit ihren Kanonen die Brücke vor dem Koesfelder Thore bestreichen konnten: aus diesen Angaben läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Burg im Ganzen dieselbe Lage mit dem jetzigen Schlosse hatte. Freilich hat Friedrich Christian, als er 1690 das alte Gebäude niederreißen und den Neubau beginnen ließ, zur Erweiterung des Bauplatzes sieben Häuser von den Bürgern Spöde, Ocken, Dames, Hölscher, Lukas Krebber, Joh. Wivehoff und Jak. Wiegantz angekauft[19]); doch kann deren Entfernung nur zur Erbreitung des Vorplatzes nach der Stadt hin gedient haben. Daß der Burgplatz selbst nicht verlegt wurde, ist unzweifelhaft, weil man bei dem Neubau

[18]) Niesert Beitr. I. 2, 400 f.

[19]) Nach dem Rathsprot. II. 166 entschädigte F. C. die Stadt wegen der durch den Abbruch jener Häuser ausfallenden Schatzung mit 200 Th., wozu er wegen angeblich zu geringen Anschlags später noch 50 Th. zulegte.

nicht andere Gräben auswerfen, sondern die alten durch 80 Soldaten ausreinigen ließ [19]). Der Bau unter Leitung des fürstlichen Werkmeisters Quinkenius begann 1690 und dauerte bis 1693.

Das neue Schloß, in einfachem Stile aufgeführt, kehrt seine Front nach Westen, ist zweistöckig und hat zwei Flügel, welche in Thürme mit drei Stockwerken und einem kuppelartigen Dache auslaufen. Es hatte ursprünglich fünf Thüren, ein Hauptportal in der Mitte der Front, je eine Thüre in den Ecken der beiden Flügel und je eine an den beiden Thürmen. Das Hauptportal liegt in einem Frontispiz mit gallerieartigen Verzierungen und einem Aufsatze, worin das Bild des Diözesanpatrons Paulus steht. Dieses Bild sowie die Sandsteine des Unterbaus, an den Thurmecken, zu den Gesimsen und dem Frontispiz stammen aus der von Christoph Bernhard bei Koesfeld errichteten Ludgeriburg, welche das Domkapitel während der Sedisvakanz nach dem Ableben des Bischofs Ferdinand niederreißen ließ. Im Uebrigen ist der Bau aus Ziegelsteinen aufgeführt, welche auf einem Kampe an der Ziegelstiege in der Nähe des „weißen Kreuzes" gebacken wurden. Der Mittelbau ist etwas höher aufgezogen als die Flügel und hat an der Vorderseite 7 Fenster, wovon 3 im Frontispiz liegen, während an der Rückseite ursprünglich 12 Fenster waren; die Flügel mit niedrigem Oberstock haben je 5, die Thürme nach jeder der drei Seiten in jedem Stock 2 Fenster. In Bezug auf die innere Einrichtung sei nur bemerkt, daß im oberen Stocke des Mittelbaus der sogenannte Fürstensaal mit den Bildnissen der 7 letzten Fürsten bis auf Max Franz (ein Platz ist leer) sich befindet, im Thurm des rechten Flügels die Kapelle, im Erdgeschoß des linken Flügels zwei Küchen, darunter eine größere mit besonderen Vorkehrungen zum Braten von Schwarzwild und anderen

---

[20]) Rathsprot. II. 174.

großen Stücken, eingerichtet waren. Das Ganze wurde nicht aus Landesmitteln, sondern auf eigene Kosten des Bischofs erbaut, wie die Inschrift über dem Portal im Frontispiz besagt:

D. O. M. S.
Friedericus Christianus
Dei gratia Episcopus Monasteriensis
Burggravius Strombergensis S. J. R. Princeps
D. in Borkelo et Lib. B. de Plettenberg in Lehnhausen
hanc arcem sibi ac suis successoribus aere proprio
a fundamentis exstruxit anno sal. Christi
1690
regiminis secundo.

Rings um das Schloß ist ein schmaler freier Platz, zu dessen Einfassung die innere Mauer des Schloßgrabens dient. Die ganze Fläche hat die Gestalt eines Vierecks. In jeder Ecke ist ein Pavillon; zwei andere stehen zu den beiden Seiten des Eingangs auf den Schloßplatz. Die Pavillons sind nach der eingemauerten Jahreszahl 1692 gebaut; das Eingangsportal aus Sandsteinen, auf jeder Seite mit zwei Säulen und einer Nische, im halbbogenförmigen Ueberbau mit dem von Löwen gehaltenen Wappen und der Fürstenkrone nebst der Inschrift: Felici Faustoque Ingressui ist nach der auf der Rückseite eingemeißelten Zahl erst 1693 errichtet. Neben der Fürstenkrone am Portal prangt auf den Pavillons und den Thürmen die Freiherrnkrone des Erbauers.

Vom Schloßplatze gelangt man durch das Portal über eine Brücke auf einen fast gleich großen Vorplatz, welcher ebenfalls von einem breiten ausgemauerten Graben umgeben ist. Im Westen am Eingange der Brücke zur Stadt führt ein Thorweg unter einem Thürmchen her, an dessen beide Seiten sich Gebäude anlehnen. Zwei andern Gebäude liegen sich gegenüber an der Nord- und an der Südseite; letzteres ist mit einem Thorwege versehen, welcher über eine Brücke

in den Schloßgarten führte. Alle diese Gebäude wurden 1693 errichtet. Der Schloßgarten im Süden, Osten und Norden des Schlosses wurde an den beiden letztgenannten Seiten von der Aa und einem Nebenarm begrenzt und reichte im Süden bis zur Hofmate, wovon er durch einen Teich getrennt wurde. Rings um denselben führte eine prächtige Allee, an seinem Eingange aber lag ein großer Marstall.

Die erste Veränderung erfuhren diese Anlagen unter dem Kurfürsten Klemens August. Insbesondere wurde der Theil des Gartens hinter dem Schlosse im französischen Geschmacke neu angelegt. Nach einer noch erhaltenen Zeichnung von J. M. Metz[21]) führte von der Mitte der Hinterfront eine Brücke über den Graben auf einen breiten geraden Weg, von welchem sich viele Nebenpfade nach beiden Seiten abzweigten und in vielfach verschlungenen Windungen kleinere und größere Beete umschlossen. In der Mitte des Hauptweges sowie in jedem der beiden östlichen Felder war ein Rondeau mit einer Fontaine. Im Norden und Süden wurden die Anlagen begrenzt durch Taxushecken, welche in gerade fortgesetzter Richtung der nördlichen und der südlichen Umfassungsmauer des Schloßplatzes sich hinzogen. Jenseits der Hecken lag im Norden das „Komödienhaus", im Süden die Orangerie. An der Ostseite der Anlagen erhob sich eine Terrasse, welche in der Mitte durch eine Treppe vom Hauptwege aus erstiegen wurde und in sanfter Senkung nach Norden und Süden zu den oben genannten Gebäuden hinlief — Das Schloß selbst erlitt unter Klemens August keine sonderliche Veränderung; nur wurden zum Abschlusse des umliegenden freien Platzes zwischen den Thürmen und den vorderen Pavillons Mauern mit Thoren aufgeführt, deren Pfeiler mit den Symbolen der vier Jahreszeiten geschmückt sind.

---

[21]) Im Besitze des Herrn Oldenkott, welchem zur Zeit das Schloß gehört.

Eine weitere Aenderung erfolgte unter dem Kurfürsten Maximilian Friedrich im Jahre 1767 nach der über der Saalthüre hinter dem Hauptportale des Mittelbaus angebrachten Inschrift: RestaVrabat aC aMpLIfICanDo eXornabat Maximilian. Friederic. elect. Colon. Eps Moñ. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß Friedrich Christian wie im Schlosse zu Nordkirchen so auch zu Ahaus keine Hallen anlegen ließ, diese vielmehr erst von Maximilian Friedrich eingerichtet wurden, weshalb auch obige Inschrift mit vollem Rechte über der Thüre des Hauptsaales in der unteren Halle angebracht ist. Sonstige Ausschmückungen des Innern bestehen in neuen Stukaturen an den Saaldecken. Die größte Veränderung erlitt die Rückseite, in deren Mitte eine schöne Freitreppe angelegt und ein Frontispiz im Stile des von demselben Kurfürsten erbauten Schlosses zu Münster aufgeführt wurde. Das reichgeschmückte Frontispiz wurde an Stelle der beiden Mittelfenster des ursprünglichen Baues eingesetzt und hat im unteren Stocke drei Flügelthüren zur Freitreppe, im oberen drei Altane; das Giebelfeld enthält das Wappen des Erbauers. Den Eingang zum Schloßgarten neben dem Marstall ließ Maximilian Friedrich mit einem eisernen Thore versehen, welches noch jetzt trotz vielfacher Umgestaltung des Terrains im ersten Garten links am Wege zur südlichen Allee erhalten ist.

An der Südostecke des Schloßgartens jenseits der Allee wurde 1769 der Fasanengarten angelegt. Dieser hat die Gestalt eines Vierecks, ist ungefähr zehn Morgen groß und von einer Mauer aus Ziegelsteinen umgeben. An der nördlichen Mauer neben dem Haupteingange lag das Fasanenhaus, an der Ostseite wird der Garten von einem Arme der Aa durchflossen. Ein kleines, nicht ganz in der Mitte stehendes Häuschen, in dessen Küche ein altes Kamingesimse mit der Namenschiffre Friedrich Christians angebracht ist, wurde erst unter Salmscher Regierung erbaut. Der Fasanengarten war

ursprünglich ganz mit Bäumen bepflanzt, von vielen Wegen durchschnitten und wie der Schloßgarten mit zahlreichen Statuen geschmückt.

Schloß und Gartenanlagen dienten der Stadt Ahaus zu einer seltenen Zierde. So lange die letzteren unter der sorgsamen Pflege von Hofgärtnern in ihrer Schönheit erhalten blieben, waren sie das in den schönen Reisemonaten sehnsüchtig erstrebte und vielgepriesene Ziel zahlreicher Touristen, namentlich aus Holland. Seit der Umwandlung des Hochstifts Münster in das Gebiet eines weltlichen Landesherrn haben auch die fürstlichen Besitzungen zu Ahaus viele Wandelungen erfahren. Was früher ausschließlich zur schönen und heiteren Erholung bestimmt war, ist in unserer Zeit des Materialismus der Verfolgung ökonomischer oder industrieller Zwecke dienstbar geworden. Wie dieser neue Geist in die alten Räume eindrang und sich daselbst unter manchen erheblichen Umgestaltungen festsetzte, werden wir weiter unten sehen.

C. Kirchen- und Schulwesen.

1. Pfarrwesen. Das kirchliche Leben in Ahaus hatte sich unter Christoph Bernhard neuerdings gekräftigt und blieb fortan ohne erhebliche Störung. Die Leitung der Gemeinde von jener Zeit bis zur Säkularisation des Hochstifts lag in den Händen der Pfarrer Rudolf Humperding 1678—80, Bernhard Westermann 1680—86, Lukas Becker 1687—1729, Christoph Budde 1730—45, Hermann Heinrich Fürböter 1745—49, Peter Winold Vogelsang 1750—81, Georg Anton Hölscher 1781—96 und Franz Otto Hovestadt 1797—1818. Nur dreimal wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts ein förmliches Sendgericht gehalten und zwar 1712, 1750 und 1771. Offenbar bedurfte es nur selten der archidiakonalen Revision in einer Stadt, wo so häufig die Bischöfe persönlich residierten. Zwei von ihnen, Friedrich Christian und

Franz Arnold, bekundeten als Oberhirten eine besonders rege Fürsorge; beide spendeten selbst das Sakrament der Firmung, jener am 29. Sept. 1693, dieser am 2. Sept. 1708. Im Uebrigen wurde zu Ahaus während dieser Periode noch sechsmal, 1682, 1701, 1722, 1745, 1764, 1780 und 1796, von den zeitigen Weihbischöfen gefirmt. Unter diesen verdient der vom Bischofe Ferdinand bestellte Suffragan Nikolaus namentlich hervorgehoben zu werden, weil er während seiner Anwesenheit in unserer Stadt vom 5. bis 7. Juni 1682 nicht nur durch tägliche Predigten einen tiefen Eindruck machte, sondern auch wegen seiner Gewohnheit, zu Fuß zu reisen und in Speise und Trank äußerst enthaltsam zu sein, „einem Heiligen gleich gehalten wurde" [22]).

2. Stiftung der Vikarie zu den h. fünf Wunden 1682. Nach letztwilliger Verfügung des fürstlichen Rentmeisters Christoph Bernhard Schmitz legierte dessen Schwester Anna Maria, Wittwe Abbing, zur Stiftung einer Vikarie zu Ehren der h. fünf Wunden in der Pfarrkirche zu Ahaus ein Kapital von 5000 Thalern. Davon solle zunächst der Burse soviel ausgezahlt werden, daß der Inhaber der Vikarie das Recht der Theilnahme an den laufenden Einkünften gewinne. Aus den Ueberschüssen sollten jährlich 30 Thaler der Stiftskirche, je 5 Thaler der Pfarrkirche, den Observanten und den Klarissen zu Vreden, 20 Thaler den Jesuiten (welche übrigens das Legat nicht annahmen) und wiederum je 5 Thaler den Minoriten, den Kapuzinern, den Dominikanern und den Nonnen im Martinikirchspiel zu Münster für Messen und Officien am Todestage des Stifters zufließen. Endlich sollen zur Hebung der Rosenkranzbruderschaft in der Pfarrkirche zu Ahaus jährlich 10 Thaler verwendet werden. Die übrigen Zinsen erhält der Vikar, welcher als Rektor jener Bruderschaft an allen Sonn- und Festtagen

[22]) Rathsprot. II. 134.

sowie jeden Freitag zu Ehren der heiligen fünf Wunden und für das Seelenheil der Bruderschaftsmitglieder eine Messe lesen, an den Festen der Patronen außerdem predigen und am Todestage des Stifters ein Seelenamt halten muß. Zur Aufbesserung der durch die vielen Legate geschmälerten Vikarieneinkünfte legierte die Swester des Erblassers außer 1100 Thalern, welche zur Gewinnung der Bursengerechtsame ausgeworfen wurden[23]), ein Kapital von 1000 Thalern unter der Bedingung, daß zunächst sie und ihre Nachkommen, falls diese aber aussterben sollten, die Angehörigen der Familie Johann Heinrich Meyer und Anna Maria Körler das Recht hätten, einen geeigneten Verwandten zu der Stelle zu präsentieren. Bischof Ferdinand genehmigte die Stiftung mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Vikar für das von den Jesuiten abgelehnte Legat an 14 Wochentagen Messen lesen sowie an jedem ersten Sonntage im Monat und an den Marienfesten bei Abhaltung der Rosenkranzbruderschaft predigen solle[24]).

3. Legate für die Rosenkranzbruderschaft und die Annen-Vikarie. Die Rosenkranzbruderschaft wurde nach dem von dem Pfarrer Becker 1705 aufgenommenen status ecclesiae am 11. October 1671 in der Kirche zu Ahaus eingeführt. Zur Förderung der Bruderschaftsandacht diente außer den in der Stiftung der Vikarie zu den h. fünf Wunden verzeichneten Legaten ein Vermächtniß der im Jahre 1763 verstorbenen Jungfer Anna Catharina Abbing. Dieselbe bestimmte das nach Abzug von 50 Thalern für Seelenmessen, welche gleich nach ihrem Tode gelesen werden sollten, übrig bleibende Vermögen zur Hälfte ihrer Nichte

---

[23]) Vgl. die Urk. v. 5. Dez. 1682 im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 175. Für das ebenfalls von der Schwester der Vikarie geschenkte Haus und Grundeigenthum wurde volle Freiheit von städtischen Lasten erwirkt. Rathsprot. II. 142 v.

[24]) Urk. im Anhang Nr. 13.

Maria Anna Bödecker, zur Hälfte der Kirche zu Ahaus. Von der zu geistlichen Stiftungen bestimmten Halbscheid wurden an jährlichen Zinsen ausgeworfen 4 Thaler für eine Memorie und für vier stille Messen zum Seelentroste der Stifterin, ihres Vaters Winold, ihrer Mutter Maria Agatha und ihrer Schwester Johanna Maria Abbing, 6 bis 7 Thaler zur förmlichen Fundation der Rosenkranzbruderschaft mit den gewöhnlichen Gesängen unter „Rührung der Orgel", der Rest zur Aufbesserung der St Annen-Vikarie mit der Verpflichtung, eine entsprechende Anzahl Seelenmessen für die Stifterin und ihre Angehörigen zu lesen. Im Falle daß die Nichte ohne Leibeserben stürbe, sollte deren Erbtheil zur Hälfte kranken Hausarmen, zur Hälfte als Meßstipendien der Pfarrgeistlichkeit zufallen[25]).

4. Jungfer Elisabeth Margaretha Henrika **Billich** vermachte nach dem 1760 eröffneten Testamente nebst Beilagen außer 100 Thalern zu Seelenmessen in der Kirche zu Ahaus und einem gleich hohen Kapitale, welches zu gleichem Zwecke unter die Kapuziner zu Borken und Koesfeld und die Observanten zu Vreden vertheilt wurde, a. den Norings Kamp zu 22 Scheffel Gesäe, für dessen Kaufschilling[26]) der **Hochaltar** in der Kirche zu Ahaus angestrichen, mit einem Gemälde der Himmelfahrt Mariä und den Statuen des h. Joseph und des Evangelisten Johannes geschmückt und mit dem vereinigten Wappen der Familien Billich und Büren versehen werden sollte; b. 1 Th. 18 ß. 8 Pf. jährlicher Rente für eine zu singende **Frühmesse** am **Josephsfeste**; c. zu einer **Messe für die armen Seelen** in der Oktav des Erzengels Michael 50 Thaler, von deren Zinsen 25 Stüber

---

25) Abschrift des Testaments durch den Pfarrer Vogelsang im Kirchenarchive zu Ahaus.

26) Der Noringskamp wurde von der Ankäuferin Mar. Christ. Meuter am 21. März 1771 der Annen-Vikarie vermacht. Urk. im Kirchenarchive Nr. 24 u. 25; vgl. 33, 11.

dem celebrierenden Priester, je $1/6$ den übrigen anwesenden Geistlichen, dem Rektor, dem Küster und dem Organisten, je $1/12$ den beiden Chorälen und dem Kalkanten, der Rest dem Vikar zu den hh. Petrus und Paulus zufließen; d. 800 Thaler der Peter- und Paulsvikarie für wöchentlich zwei Messen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und für das Seelenheil der Eltern der Stifterin, Dr. Konrad Billich und Anna Elisabeth von Büren; e. ein gleiches Kapital von 800 Thalern zur Vertheilung an die Thomas- und die Annen-Vikarie für wöchentlich je eine Messe und zwar in den ersten vier Monaten des Jahres zum Seelenheile der Stifterin, in den übrigen acht Monaten für ihre Eltern, drei Brüder, eine Schwester und eine Nichte; f. für Aussetzung des Hochwürdigsten und Ertheilung des Segens bei der Rosenkranzbruderschaft jährlich 8 Pfund Wachs und ein Kapital von 212½ Thaler (von den Zinsen erhalten der Pastor 1 Th., der Kaplan und die beiden Vikare zum h. Thomas und zu den hh. Petrus und Paulus je 30 Stüber, der Rektor und der Küster je 25 St., letzterer außerdem für Anzünden und Auslöschen der Kerzen $1/3$ St., jeder Choral ½ St., alles jedoch nur unter der Bedingung persönlicher Anwesenheit, widrigenfalls die Gelder den Armen zufallen; den Rest erhält der Vikar zu den hh. Petrus und Paulus für die Verwaltung); g. der Annen-Vikarie 100 Thlr. für 12 jährliche Messen und 50 Thlr., von deren Zinsen zu 2 Thlr. das Kreuz in der „Hovesaat" (am Wege nach Ammeln) unterhalten werden soll[27]).

5. Todesangst-Bruderschaft. Maximilian Heidenreich Droste Vischering zu Darfeld, Erbdroste des Stifts Münster vermachte unter dem 4. Juli 1746 aus Frielings Erbe Kirchspiels Nottuln die jährliche Rente von 20 Thalern zur Stiftung der Todesangst-Bruderschaft in der Pfarrkirche

---

[27]) Urkunden im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 30, 33[9], 47.

zu Ahaus. Die Andacht soll in jedem Monate am dritten Sonntage Nachmittags 2½ Uhr gehalten werden; am Dienstage darauf ist für den Stifter und für die abgestorbenen Mitglieder der Bruderschaft eine Messe zu lesen und die Litanei vom bittern Leiden und Sterben zu beten. Für Abhaltung der Andacht erhält der Pfarrer oder dessen Kaplan jedesmal ½ Thlr., für die Messe je ⅓ Thlr., überhaupt also im Jahre 10 Thlr.; für den Gebrauch der Glocken, der Kerzen, des Weines und der Hostien sind der Kirche jährlich 4 Thlr. zu zahlen; der Schulmeister als Rektor des Chors bekommt für Intonirung der Gesänge jährlich 1 Thlr., der Küster für Läuten am Abende vorher und am Tage selbst 3 Thlr., der Organist 1 Thlr., der Kalfant 9 Sch. 4 Pf.; der Rest zu 18 Sch. 8 Pf. soll zur Erhaltung des vom Stifter geschenkten Bruderschaftsbildes dienen. — Obige Andacht wurde erst durch die von dem Jesuitengeneral P. Beckx unter dem 1. Mai 1867 vollzogene Einverleibung in die römische Erzkongregation zu einer wirklichen Bruderschaft mit Ablässen [28]).

6. Zur Erhöhung der Feier in der Frohnleichnamsoktav wurden 1754 von J. B. Zumbroock 69 Thlr. legiert, für deren Zinsen am ersten und letzten Tage die Litanei vom h. Altarssakramente und am Schlusse der Ambrosianische Hymnus gesungen und außerdem bei den beiden Prozessionen vier Wachslichter neben dem Hochwürdigsten getragen werden sollten [29]).

7. Grabandacht. Johanna Elisabeth Frölich, Wittwe J. B. Hölscher, vermachte unter dem 4. Juni 1768 eine jährliche Rente von 5 Thalern für eine Abendandacht an den drei letzten Tagen der Charwoche zu Ehren des Altarssakraments, des bitteren Leidens und der schmerzhaften Mutter.

---

[28]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 41a.

[29]) Pastoratsdokumente im Kirchenarchive.

Außerdem wurden von ihr und ihrer Schwester Gertrud je 3 Thlr. Rente zu einer Memorie legiert [30]).

8. Neun-Uhr-Messe. Der substituirte Richter Franz Hermann Schötteler schenkte unter dem 19. April 1769 der Kirche zu Ahaus den bei Gescher gelegenen Kotten Nienhauß, für dessen jährliche Einkünfte zu 19 Thlr. der Kaplan zum Seelenheile des Fundators und seiner Angehörigen sowie zur Bequemlichkeit der Pfarreingesessenen jeden Sonntag um 9 Uhr eine Messe lesen soll [31]).

9. Einpfarrung von Ammeln. Die östlich von Ahaus gelegene Bauerschaft Ammeln gehörte, wie schon früher bemerkt, ursprünglich zur Pfarre des westwärts liegenden Dorfes Wüllen. Ueber die Zeit der Auflösung dieses Verhältnisses habe ich keine bestimmten Angaben finden können; nur soviel steht fest, daß unter Christoph Bernhard Ammeln zu Ahaus gehörte. Höchst wahrscheinlich geschah die Einpfarrung zur Zeit des Pfarrers Gosäus, unter welchem die kirchlichen Verhältnisse überhaupt neu geregelt wurden. Freilich ist der Umstand, daß 1615 das Kind eines Ammeler Bauern in Ahaus getauft wurde, nicht entscheidend, da die Taufe dort immerhin mit Erlaubniß des Pfarrers von Wüllen ertheilt werden konnte; von durchschlagender Bedeutung dagegen ist es, daß wir gleich nach Anlegung von Kopulations- und Sterberegistern unter Christoph Bernhard auch Trauungen und Begräbnisse von Insassen der Bauerschaft Ammeln in Ahaus verzeichnet finden. Dazu kommt als weiterer Beleg, daß seit ebenderselben Zeit Ammeln verpflichtet war, zu kirchlichen Bauten $^5/_{12}$ beizutragen, während die Stadt Ahaus $^7/_{12}$ bezahlte.

10. Bauten und Reparaturen. Die in den Jahren 1620—36 neu aufgeführte Thurmspitze mußte, wie frü-

---

[30]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 259.

[31]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 258.

her erzählt, in Folge arger Beschädigungen durch einen Blitz 1670 neu gedeckt werden; eine zweite Reparatur im Jahre 1688 erforderte 180 Thlr. 25½ Stüber und weiterhin mußte 1700 die Stadt 169 Thlr. 38 St. 3 dt, Ammeln 121 Thlr. zahlen [32]); endlich wird berichtet, daß die Spitze am 20. Juli 1732 abermals durch einen Blitz „jämmerlich zerschlagen und zerschmettert worden", wobei jedoch die Kosten der Herstellung nicht angegeben sind [33]). Die in den sogenannten bunten Stöcken der oberen Thurmspitze hängende kleine Glocke, durch deren Anschlag die Stunden angezeigt wurden, erlitt ebenfalls durch den Blitz 1670 bedeutende Beschädigungen und mußte durch eine neue ersetzt werden. An der 1647 neugegossenen größten Glocke (4′ 6″ Durchmesser, 3′ 9″ lang) brach 1686 ein Ohr ab, dessen Reparatur 18 Thlr. kostete [34]). Zwei kleinere Glocken, die eine zu 3′ 9½″ Durchm. und 3′ Länge, die andere zu 3′ 6″ D. und 2′ 10″ L., wurden 1757 angeschafft. Eine größere Restauration der Kirche fällt in die Jahre 1746 bis 49, da die Gänge mit neuen Steinen belegt, das Dach auf Kirche und Thurm gründlich ausgebessert und zwei neue Beichtstühle aufgestellt wurden [35]). Um dieselbe Zeit mußte das Pfarrhaus neu gebaut werden, wobei man vereinbarte, daß die Stadt 6/11, die Bauerschaft Ammeln 5/11 der Kosten tragen und daß auch für die Zukunft die Vertheilung der Baulasten nach gleichem Verhältnisse stattfinden solle [36]). Stadt und Ammeln zahlten zusammen 963 Thaler; dazu kam ein verhältnißmäßiger Zuschuß aus der Kirchenkasse und die für den Verkauf des alten Gebäudes gelösete Summe von 65 Thalern. Der einstöckige Neubau wurde jenseits der

---

32) Rathsprotok. II, 454 u. 203.
33) Rathsprotok. II, 341.
34) Rathsprotok. II, 146.
35) Rathsprotok. II, 460 u. 486.
36) Rathsprotok. II, 469. Vgl. Urk. im Kirchenarchive Nr. 446.

Straße an der Ostseite der Kirche errichtet, wo der Pfarrer Lukas Becker bereits 1696 ein altes Haus nebst Hofraum zur Erweiterung des Gartens angekauft hatte. Ueber den Abbruch dieses Hauses entstanden anfangs längere Streitigkeiten, da der Stadtrath wegen der Schatzung, Einquartierung und sonstiger Lasten dessen Erhaltung verlangte und die vom Pfarrer gedungenen Arbeiter sogar mit Gewalt vertrieb. Der Streit wurde endlich durch fürstliches Rescript dahin beigelegt, daß das vom Pfarrer angekaufte Haus Hofflingers an die andere Seite des Mühlenbachs verlegt, daneben aber auf dem wüsten Platze, wo ehedem Holtmann gewohnt hatte, ein zweites schatzbares Haus errichtet würde [37]). In Folge dessen erstreckte sich der Garten hinter dem Pfarrhause im Norden bis an den Mühlengraben, im Osten bis an einen Zufluß desselben; im Süden wurde er durch eine Bretterwand vom Kirchhofe getrennt. — Außer dem Pfarrhause bestanden zur Zeit des Pfarrers Vogelsang noch drei Kurien oder Wohnhäuser für die Inhaber der Vikarien zu den h. fünf Wunden, zu den hh. Petrus und Paulus und zur h. Anna; doch war das Haus der Annenvikarie schon alt und baufällig [38]). — Nach Angabe desselben Pfarrers ließ der fürstliche Amtsrentmeister Zumbroock die Kapelle in der Bauerschaft Ammeln errichten und fundierte daselbst für jeden Monat eine Messe. Ein Nachkomme des Stifters, der Oberlandesgerichtsrath Zumbroock zu Münster, legierte unter dem 11. August 1825 zum Unterhalt jener Kapelle 200 Thaler mit der Bestimmung, daß, wenn dieselbe einginge, die Zinsen zu Messen für ihn und seine Frau in der Pfarrkirche zu Ahaus verwendet werden sollten.

11. Rektor und Untermeister. Der Schullehrer war zugleich Rektor des Chors oder Leiter des Kirchen-

[37]) Rathsprotok. II, 187 f. u. 192.

[38]) Status eccl. v. 1771 im Kirchenarchive.

gesangs und führte daher zuweilen auch bloß den Namen Rektor. Als solche fungierten zu Ahaus seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Heinrich Brüninck, Lubbert Volmer (ging 1659 nach Oelde), Johann Konninck (1660—76), Johann Wulff (1676—89), Georg Bocke, Johann Friedrich Sundorff (†. 1694), Albert Wienkens (resignierte 1705), Dionys Sinnigen (1705—14), Arnold Wientgens (dankte 1732 ab, starb 1745), Joseph Bernhard Stricker, H. Lutterbeck, Joseph Brüning (1771—98). Als fixiertes Einkommen des Rektors wird 1732 angegeben: a) aus der Stadtrechnung 1 Thlr. 22 Stüber; b) aus der Kirchenrechnung 3 Thlr. 37 St., c) aus der Armenrechnung 5 Thlr. 8 St., im Ganzen 10 Thlr. 17 St., wozu dann noch das Schulgeld hinzukam. Der Hauptlehrer hatte gewöhnlich einen „Untermeister" für das „Ueberlesen der deutschen Schüler", und zwar diente als solcher entweder ein eigener Präceptor oder auch oft der Küster. Der Untermeister erhielt vom Rektor als seinen Antheil vom Schulgelde 1 Thlr. 22 St., wozu nach einer Rechnung von 1724 die Stadt eine gleiche Summe zulegte, Kirchen- und Armenfonds aber nichts beitrugen; nach einer anderen Rechnung dagegen von 1732 wurden dem Untermeister aus der Kirchenrechnung 4 Thlr. 16 St. und aus der Armenrechnung 1 Thlr. 22 St. gezahlt [39]). — Seit 1654 bestand zu Ahaus, wie oben in der Geschichte Christoph Bernhards angegeben, eine gesonderte Mädchenschule. Von den Lehrerinnen, welche an derselben im Laufe des 18. Jahrhunderts unterrichteten, habe ich nur drei auffinden können: Gertrud Using, Jungfer Zum Tempel (†. 1753) und Kath. Haustadt (†. 1802). — In den Jahren 1765 u. 66 wurde im Norden der Kirche neben dem Weyganß Armenhause ein neues zweistöckiges Schulgebäude errichtet [40]) und so hatte die Stadt

---

[39]) Rathsprotok. II, 279 v. und 341 v.
[40]) Rathsprotok. IV, 24.

frühzeitig genug ein Lokal, in welchem nun bald nach der Anleitung und im Geiste des Ministers Fürstenberg der Volksbildung ein neuer Aufschwung gegeben werden sollte.

12. Küster und Organist. Zu Anfang unserer Periode fungierte als Küster Konrad Ganß, welcher, als er 1696 starb, im Sterberegister vom Pfarrer als besonders wachsam und treu ergeben (vigilantissimus et devotissimus) charakterisiert wurde. Ihm folgte Theodor Ganß, welcher zugleich Untermeister der Schule war, dann J. Heinrich Ganß und so finden wir bis in die neueste Zeit Glieder derselben Familie als Verwalter der Küsterei. Das Einkommen des Küsters betrug 1724: a) aus der Stadtrechnung 12 Mark oder 4 Thlr. 16 Stüber, ferner für Läuten 25 Stüber und als Beisteuer zur Hausmiethe 2 Thlr. 44 St.; b) aus der Kirchenrechnung 24 Mark oder 8 Thlr 32 St., ferner als Zulage zur Miethe 1 Thlr. 4 St., für „Nachtsang-Läuten" von Michaelis bis Reinigung Mariä 1 Thlr. 4 St., für außergewöhnliches Läuten 1 Thlr. 14 St., für Waschen und Stärken der Alben u. dgl. 2 Thlr. 25 St., für Scheuern und Reinhalten der Kirchenornamente 30 St., für Anfertigung der Wachslichter 1 Thlr. 25 St., für Anzündung des Lichtes vor dem bittern Leiden an der Südseite der Kirche 12 St.; c) aus der Armenrechnung 5 Thlr. 38 St., im Ganzen also 30 Thlr. 19 St. Dazu kamen Gebühren für die Assistenz bei Taufen, Trauen, Beerdigen u. dgl. — Der Organist Theodor Anton Potthoff (1748—1800) bezog nach Veranschlagung von 1771 aus der Burse, aus der Kirchen- und der Armenrechnung je 10 Thlr., von der Stadt 6 Thlr., überhaupt also 36 Thlr. an Geld, und außerdem vom bischöflichen Kornboden 24 Scheffel Roggen.

D. Städtische Angelegenheiten.

1. Stadtregiment. Unter Hinweis auf die früher mitgetheilten Bestimmungen des Stadtbuchs von 1572 über

die Wahl der städtischen Behörden sei hier daran erinnert, daß die aus den beiden Klüchten der Bürgerschaft auserlesenen zwei Kürgenossen zunächst vier Gemeinheitsleute, dann mit diesen zusammen vier Achtemänner, endlich die Gemeinheitsleute und die Achtemänner zwei Bürgermeister und zwei Schöffen, von denen der eine zum Stadtrentmeister bestimmt wurde, erwählten. Die Kürgenossen wurden anfangs von dem ältesten Bürgermeister ernannt, seit 1579 von den Klüchten und später von den Gemeinheitsleuten des vorigen Jahres erwählt; bei dieser Wahl sollten nach einem Beschlusse von 1685 die Gemeinheitsleute sich von den Klüchten, den früheren Bürgermeistern und Schöffen völlig separieren, damit keine „Confusion und Collusion" entstände [41]. Als 1710 von den fürstlichen Beamten ein Befehl einlief, wonach die Kürgenossen nicht durch Abstimmung sondern durch das Los gewählt werden sollten, protestierte der Stadtrath beim vorsitzenden Richter unter Berufung auf die alten Privilegien und erlangte die Erlaubniß, aus jeder Klucht sechs Männer auszuwählen und durch diese die beiden Kürgenossen wählen zu lassen [42]. Schon im nächsten Jahre wurde der alte Wahlmodus hergestellt und erst 1773 kam ein anderer Antrag des fürstlichen Richters zur Annahme, wonach je vier Männer aus den beiden Bürgerkompagnien und zwar von dem Hauptmann der ersten aus der zweiten und von dem Hauptmann der zweiten aus der ersten Kompagnie ausgeloset werden sollten; diese acht wurden in einem Zimmer eingeschlossen und hatten die beiden Bürgermeister, den Stadtrentmeister, einen Schöffen und acht Rathsmänner zu wählen. Der Pfarrer mußte den katholischen Glauben und den untadelhaften Wandel der Gewählten bescheinigen, der Richter übte im Namen

[41]) Rathsprotok. II, 141.
[42]) Rathsprotok. II, 229 ff.
[43]) Rathsprotok. IV, 83.

des Fürsten das Recht der Bestätigung[43]). Noch bleibt ein Beschluß aus dem Jahre 1741 zu erwähnen, wonach niemals zwei Schwäger zu gleicher Zeit in den Stadtrath aufgenommen werden durften [44]).

Der jedesmalige fürstliche Richter zum steinernen Kreuze hatte zugleich die Oberaufsicht über das Stadtregiment. Zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung von 1406 bis 1803 fungierten als Richter Heinrich von Burse, Joh. Bastard, Hermann van den Have, Dietrich Kettelhake, Heinrich von Horstelo, Jakob ter Horst, Ortwin Rave, Alef v. d. Marck, Evert v. d. Marck, Rotger v. d. Marck, Arnold von der Becke, Konrad Volbier, Anton Volbier, Heinrich von Merveldt, Konrad Billich, Gottfried Everll, Bernh. Th. Billich, Christoph Bernh. Bruchausen, Dr. Asbeck, Raesfeld, Franz Hermann Schötteler, Michael Jos. van Coeverden und Bisping [45]).

Von den beiden Bürgermeistern hatte der erstere die eigentliche Leitung des Stadtregiments und führte gewöhnlich den Namen des regierenden. Das Amt dauerte ein Jahr, konnte aber durch erneuerte Wahl auf längere Zeit übertragen werden. Nach den seit 1600 geführten Rathsprotokollen wurde bis zur Säkularisation des Hochstifts Münster und der darauf folgenden Umgestaltung der städtischen Behörden in Ahaus die Stelle des ersten Bürgermeisters verwaltet von Rotger von der Marck, Heinrich von Büren, J. Klüppel, K. Symers, W. Söbbing, W. Ganß, Gerh. v. d. Marck, Gotth. von Merveldt, Th. Hesseling, K. Brüning, Th. Kock, J. Schriever, Winolt Holtmann, Heinr. Klüppel, B. Lenting, Joach. Dankelmann, Otto Böcking, Heinrich von Merveldt, Winolt Abbing, Ev. Oding, B. Holtmann, J. G. Reinhartz,

[44]) Rathsprotok. II, 406.

[45]) Die Richter sind nach den von ihnen noch vorhandenen Urkunden im Kirchen- und Stadtarchive zusammengestellt.

J. Lodwich, J. K. von Scheven, Th. Schnoer, H. Beckering, J. Schnoer, W. Kemper, J. G. Oding, G. Schmitz, J. Abbing, J. B. Hölscher, Rob. Schriever, J. H. Bömken, H. Hölscher, H. Nünning, J. E. Kemper, J. W. Witte, J. H. Baltzer, H. Neckers, Dr. A. Hölscher, K. Neckers, H. F. Sinnigen, G. Hidding, Fr. Heisterborg, J. Th. Schriever, J. Lefering, W. Hellekuhl, B. H. Hölscher, G. H. Driever. Wie sich aus diesem Verzeichnisse ergibt, wurde die Stelle des ersten Bürgermeisters nicht selten mit Adlichen, deren viele im Gefolge des Fürsten zu Ahaus eine Wohnung hatten, besetzt. Im Uebrigen beschränkte sich die Wahl auf bestimmte Bürgerfamilien, wie denn natürlich nicht Jeder zur Verwaltung eines solchen Amtes befähigt war. Wer zum ersten Bürgermeister gewählt wurde, war in der Regel vorher schon Schöffe, Stadtrentmeister und zweiter Bürgermeister gewesen. Nicht über das Amt eines Schöffen hinaus kamen J. Honkamp, G. Kemper, G. H. Klümper, J. Nacke, Th. H. Twist, K. Vestering, J. Volbier und J. H. Woltering; bloß Stadtrentmeister waren G. Büning, Th. Hofzumahaus, J. Nünning, Th. Wessels und J. B. Wischemann; zum zweiten Bürgermeister, ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben, wurden nur F. J. Koppers und G. H. Barenbrügge gewählt. Als Schöffe und als Stadtrentmeister fungierten B. Eding, A. Gerwording, Albert, Bernhard, Johann und Ev. Hesseling, Herm. Hölscher, J. Kemner, Georg von Lon, Th. Oding, J. Rabbeding, Herm. Rexing und Heinr. Witte. Schöffe, Stadtrentmeister und zweiter Bürgermeister, ohne jedoch zur Stelle des ersten Bürgermeisters emporzusteigen, waren Korn. Brüning, J. Drachter, L. und Th. Kemper, Th. Klümper, Ev. und Konr. Leers, Rud. Nacke, J. R. Schmitz, Dion. und W. H. Sinnigen, Herm. Spöde. — Das Amt eines Stadtschreibers, welches in der Regel auf Lebenszeit verliehen wurde, bekleideten H. Spöde (†. 1689), H. Beckering (†. 1701), J. Th. Witte, Klümper, J. Th. Woltering

(†. 1741), Fr. W. Sinnigen, Th. J. Koppers (1765 abgesetzt), H. Th. Hofzumahaus (†. 1782) und Franz Mich. Ganß (†. 1806).

2. Die städtischen Angelegenheiten wurden je nach ihrer Beschaffenheit entweder im vollen Stadtrathe zum Vortrage gebracht und beschlossen oder von einzelnen Mitgliedern geregelt und beaufsichtiget. Zu den Gegenständen, welche die acht Rathsherren in der Regel durch das Los unter sich vertheilten, gehörte die Aufsicht über das städtische Geräthe, über Brauen und Backen, über Wall und Wilgen, über Wehr und Waffen. Dazu kam die von je zwei Rathegenossen für ein Quartal zu führende Aufsicht über den Betrieb der vom Fürsten angepachteten Wind- und Wassermühle, ferner die Erhebung der Schatzung, welche in einzelnen Fällen von einem der Bürgermeister, vom Stadtrentmeister oder von einem besonders ernannten Empfänger [46]), gewöhnlich aber von je einem auf zwei Monate designierten Rathsherrn gegen eine Remuneration besorgt wurde. Endlich hatte der Stadtrath zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für Armenwesen und kirchliche Bedürfnisse alljährlich je drei Männer zu präsentieren, aus welchen Pfarrer und Bürgermeister je einen Armen- und Kirchenprovisor auswählten. Diejenigen, welche die Aufsicht über den Mühlenbetrieb führten, hatten jedes Quartal, der Rentmeister, der Armen- und der Kirchenprovisor am Ende des Verwaltungsjahres Rechnung zu legen. Bei Abhörung dieser Rechnungen wurden in früherer Zeit den Rathsmitgliedern Erfrischungen verabreicht, welche Sitte man allmählich beschränkte, bis man 1741 beschloß, auch „Kreckling und Salzkuchen“ nicht mehr herumzugeben [47]). — Sehen wir nunmehr, welche Aenderungen in einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung, in bürgerlichen Rechten und

[46]) 1697 u. ff. Jahre. Rathsprotok. II, 191.

[47]) Rathsprotok. II, 405 v.

Pflichten während der letzten 150 Jahre fürstbischöflicher Regierung eintraten.

a) Bürgerrecht und Schatzung. Jedes Jahr am 24. Januar, dem Tage unmittelbar vor der Wahl eines neuen Stadtraths, wurden die Bürgerrollen revidiert und danach die Schatzungsregister festgestellt. Jeder Bürger hatte zur Erhaltung seiner Rechte dafür zu sorgen, daß sein Name alljährlich in die Listen eingetragen wurde, wofür er dem Stadtschreiber 6 Pfenninge entrichten mußte [48]. Fremde konnten für 12 Thaler das Bürgerrecht gewinnen; wollte sich eine Wittwe mit Kindern in Ahaus niederlassen, so mußte sie nach einem Rathsbeschlusse von 1696 für sich und ein Kind die gewöhnlichen Gebühren, für jedes weitere Kind den dritten Theil zahlen [49]. Nach einem ferneren Beschlusse von 1717 hatten Fremde vor Eintragung in die Bürgerlisten nachzuweisen, daß ihre Existenz durch ein Handwerk oder sonst irgendwie gesichert sei. Nichtbürger, am wenigsten ledige Burschen oder Mädchen ohne ehrenhafte Erwerbsquelle, sollten unter keiner Bedingung in Gaden oder Kammer aufgenommen werden, und wer sich etwa in der Stille irgendwo eingenistet hatte, wurde durch den Stadtdiener ausgewiesen [50]. — In Ahaus, dem Hauptorte des gleichnamigen Amtes und zugleich dem Lieblingsaufenthalte mehrer Landesherren, hatten gar manche fürstliche Beamte ihren Sitz. Diese mußten nach einer Verfügung des Bischofs Ferdinand vom 25. März 1680 von den durch sie angekauften Ländereien, wenn diese früher schatzpflichtig gewesen, die gewöhnliche Schatzung entrichten und auch von jeder Tonne des für sie gebrauten Bieres 3 Stüber an die Stadt zahlen [51]. Die Höhe der Schatzung für die

[48]) Bürgerbuch der Stadt Ahaus von 1500 bis 1811 im städtischen Archive Nr. 13.

[49]) Rathsprotok. II, 184.

[50]) Rathsprotok. II, 250

[51]) Rathsprotok. II, 126.

Beamten wurde durch fürstlichen Befehl vom 16. Sept. 1693 auf ½ Stüber für jeden Scheffel Gesäe festgestellt; nur Rentmeister, Richter, Hausvogt und Fiskus erlangten unter dem 13. Oktober, daß ihr zeitiger Grundbesitz von jeder Schatzung frei blieb [52]). Einen hinreichenden Ersatz für diesen Ausfall schatzpflichtiger Ländereien erhielt Ahaus dadurch, daß es vom Fürsten 1700 von den besonderen, wegen „Amtsnothwendigkeit" ausgeschriebenen Schatzungen für immer befreit wurde, weil es beim Aufenthalte des Fürsten die Hofbedienten und die Leibgarde unterbringen müsse [53]). In Bezug auf Haus- und Personenschatzung wurde von der fürstlichen Hofkammer für Recht befunden, daß die Beamten von ihren Häusern die ordinäre Schatzung leisten, dagegen Personalfreiheit von Einquartierung, Wache und anderen städtischen Diensten genießen sollten. Die Durchschnittshöhe einer Schatzung für Ahaus betrug im 18. Jahrhundert 39 Thlr. 21 St. 1⅞ Dt.; wie oft sie in einem Jahre erhoben werden sollte, wurde von dem Landtage bestimmt.

b) Das städtische Grundeigenthum bestand in Ackerland, Weide, Wildgrund und Veen; zudem war Ahaus in der Ammeler Mark zum dritten Theile berechtigt. Das Ackerland, welches von der Stadt entweder neu kultiviert oder angekauft wurde, ging nach und nach in Privatbesitz über. So wurde 1772 ein Stück Landes auf dem Beckersbrink an J. B. Simon für 140 Thlr. und ein Streifen neben dem Schaffelde an B. Brüning für 40 Thlr. verkauft [54]). Im Jahre 1780 ließ der Stadtrath die für 2120 Thlr. erworbenen Wessingskämpe an der Gehringstiege in 8 Parzellen verkaufen und verdiente dabei 364 Thlr. 43 St. 6 Dt. Dagegen wurden 1786 beim Verkauf des für 955 Thlr. erstan-

[52]) Rathsprotok. II. 174.
[53]) Rathsprotok II, 205.
[54]) Rathsprotok. IV, 79.

denen Eylerskampes in 5 Parzellen 44 Thlr. 21 St. 1 Dt. eingebüßt. Offenbar geschah die Erwerbung größerer Grundstücke und das parzellenweise Wiederverkaufen im Interesse der kleineren Bürger. Daher auch die Bestimmung, daß bei derartigen Verkäufen Auswärtige und Leibzüchter gar nicht mitbieten durften und daß von jedem Scheffel Gesäe des erworbenen Landes die Stadtbürger nur 4 Pf., die Weihkesseler 6 Pf. Schatzung entrichten sollten [55]. Wenig oder gar nicht kultivierter Grund wurde zur Bearbeitung an Kötter gegen einen billigen Pachtzins überlassen. So wurde 1771 auf städtischem Markengrunde bei Dalmöller ein Haus gebaut und der auf diese Weise geschaffene Kotten an G. Rotkers unter der Bedingung verpachtet, daß die Pacht in den vier ersten sechsjährigen Terminen von 5 auf 20 Thlr. steigen, dann aber nicht mehr erhöht werden sollte [56]. Ferner wurden 15—16 Scheffel Gesäe städtischen Wildgrundes im östlichen Theile der Ammeler Mark 1776 an Kötter Veltkamp in Erbpacht zu jährlich 5 Thlr. überlassen und in Weihkessel etwa ½ Scheffel 1772 an Kiwitt für 5 Thlr. verkauft [57]. Größere Verkäufe von Wildgrund fanden in der Varle statt und zwar 1765 im Ganzen 23 Scheffel zu ungefähr 1100 Thlr., 1769 gegen 17½ Scheffel zu 778 Thlr. 25 St. und 1787 etwas über 95 Scheffel zu 2297¼ Thlr. [58]. Der noch übrige Theil der Varle sowie der städtische Wildgrund in der Wüllener Mark diente als Hude. Bei der Theilung der Markengründe im Ammeler Bruche 1773 erhielt die Stadt 138 Scheffel Gesäe, zu deren Umwallung jeder Bürger einen halben Tag aufgeboten wurde [58]. Mit der Hude wurde alle

55) Rathsprotok. IV, 168.
56) Rathsprotok. IV, 69.
57) Rathsprotok. IV, 115 u. 79 v.
58) Rathsprotok. IV, 14, 23, 89, 174 ff.
59) Rathsprotok. IV, 85.

vier Wochen zwischen der Barle und dem Bruche gewechselt. Der Hirt, welcher das Vieh im Sommer und Herbst austrieb und beaufsichtigte, erhielt für jedes Stück 15 Stüber [60]. Ebenderselbe war, was hier nebenbei bemerkt werden mag, auch „Nachtbläser“ oder Nachtwächter, welcher zwischen Allerheiligen und Gertrudis (seit 1749 zwischen Michaelis und Lichtmeß) von 9 bis 4 Uhr, zwischen Gertrudis (Lichtmeß) und Ende Mai von 10 bis 3 (4) und die übrigen Monate von 11 bis 3 Uhr blasen und beim ersten Rundgange jedesmal singen mußte [61].

Nach einem alten Privilegium, welches in der Geschichte der Dynasten zur Sprache gebracht ist, hatte die Stadt das Recht, in allen Veenen der Herrschaft Torf zu stechen. Wie dieses Recht besonders in der Ammeler Mark während der ersten drei Jahrhunderte fürstbischöflicher Regierung wiederholt angefochten wurde, haben wir betreffenden Orts gesehen. Auch während der hier in Betracht kommenden Zeit brachen neue Streitigkeiten aus, da die Bauern 1682 den von den Bürgern gemachten Klüen theils wieder in die Grube warfen, theils sogar fortschafften; doch erging unter Berufung auf das vom Bischofe Erich bestätigte Privilegium ein Befehl der fürstlichen Beamten, wonach alles zu restituieren war [62]. Das städtische Veen in der Bauerschaft Graes wurde 1689 durch einen von C. V. Bruchausen angekauften Streifen um 80 Schritte erbreitet. Bei dem fortgesetzten Abheben der oberen Schichten stellte sich wiederholt die Nothwendigkeit heraus, die Grenzen neuerdings feststellen zu lassen, und so wurde 1694, 1713 und 1719 eine Messung vorgenommen, wobei man die Grenzen des Feldes in einer Länge von 280 und in einer Breite von 210 Schritten durch eingegrabene Steine

---

60) Rathsprotok. II, 159 u. 305 v.
61) Rathsprotok. II, 294 u. 479 v.
62) Rathsprotok. II, 134.

bezeichnete [63]). Im Jahre 1749 wurde das Veen an die Kötter N. Naber, H. Hülß, B. Perick und H. Kock aus Alstädde auf 30 Jahre für 2½ Thlr. verpachtet [64]). Nicht lange nach Ablauf dieser Pachtzeit, im Jahre 1783, verkaufte die Stadt die Torfschichten auf 21 Parzellen zu ungefähr 200 Thlr. und im Jahre 1787 auf 24 Feldern für 175 Thlr. und zwar unter der Bedingung, daß nur Stadtbürger oder Weihkesseler kaufen durften und daß, nachdem der Torf abgestochen wäre, der Grund an die Stadt zurückfiele [65]), — eine sehr unbestimmte Stipulation, da die Tiefe des Abstichs nicht angegeben ist!

Bei der 1665 vereinbarten Grenzbestimmung der Wüllener Mark war der Stadt Ahaus ein Fischteich zugewiesen; dieser wurde 1774 dem Zeller Deynck für 175 Thlr. verkauft [66]). Seitdem beschränkte sich die städtische Fischgerechtigkeit auf die kalte Aa und einen Bach in der Bauerschaft Graes. Von den Wiesengründen neben der Aa überließ die Stadt einen ihr gehörigen Streifen 1774 dem Apotheker Reichmann für 70 Thaler [67]).

Damit die städtische Ziegelei um so regelmäßiger betrieben werden könnte, wurde 1682 beschlossen, daneben ein Wohnhaus zu bauen, einen Garten, ein Stück Ackerland und eine Wiese einzurichten [68]). Die Pacht für das Ganze betrug in den ersten 4 Jahren 40, in den 16 folgenden 42 Thlr.; im Jahre 1702 wurde der Ziegelofen allein für 25 Thlr., Haus, Garten und Bauland für 6 Thlr., die Wiese für 3 Tonnen Kalk verpachtet. Die verschiedene Höhe des Pachtzinses, welcher im Laufe des 18. Jahrhunderts zwischen 20

---

[63]) Rathsprotok. II, 178, 238, 259.
[64]) Rathsprotok. II, 486 v.
[65]) Rathsprotok. IV, 154 u. 181 ff.
[66]) Rathsprotok. IV, 96 v.
[67]) Rathsprotok. IV, 98.
[68]) Rathsprotok. II, 131.

und 58 Thlr. wechselte, erklärt sich zum Theil aus den politischen Verhältnissen der jedesmaligen Zeit, war aber hauptsächlich durch die voraussichtliche Nothwendigkeit vieler oder weniger Bauten bedingt. Der Ziegeler war verpflichtet, den Abausern vor Fremden Steine zu liefern. Jeder Stein mußte 1' lang, $^1/_2$' breit und $^1/_4$' dick sein. Für 100 solcher Steine hatten die Bürger 20 Stüber zu zahlen, wogegen der Preis für die jener Vorschrift nicht entsprechenden „Klinkers“ 1731 auf 15—16$^2/_3$, 1766 auf 16—18 Stüber festgesetzt wurde [69]).

Eine neben der Ziegelei eingerichtete Bleiche wurde 1763 an Konrad Reckers, 1783 an Hermann Reckers für 11 Thlr. verpachtet [70]). Ein anderes, neu abgestecktes Feld zum Bleichen erwarb Th. Hofzumahaus 1772 für 28 Thlr. [71]).

c) Straßenpolizei und Bauwesen. Zur Zeit der Errichtung des neuen fürstlichen Schlosses erschien es nothwendig, die Straßen der Stadt in einen Zustand zu versetzen, welcher nicht nur dem Schönheitssinne entsprach, sondern auch für die Gesundheit zuträglich war. Daher erging am 1. Sept. 1691 der fürstliche Befehl, die an den Straßen gelegenen Schweineställe zu entfernen, und unter dem 22. Sept. 1692 die weitere Verfügung, auch die daneben befindlichen Mistpfützen auszufüllen, welcher Befehl trotz aller Gegenvorstellungen der Bürger, die sich auf den damit verbundenen Nachtheil für den Ackerbau beriefen, mit Strenge durchgeführt wurde, so daß schon um Martini d. J. alle Ställe und Pfützen verschwunden waren [72]). Um den Straßenbau gemäß der Höhe der dafür bestimmten Einnahmen zu fördern, erließ der Amtsrentmeister Zumbroock am 9. Okt. 1691 die Verordnung, daß eine genaue Angabe des im Stadtbezirke erhobenen

---

[69]) Rathsprotok. II, 326 und IV, 33.

[70]) Rathsprotok. IV, 12 v. u. 154.

[71]) Rathsprotok. IV, 78.

[72]) Rathsprotok. II, 169.

Wegegeldes eingeschickt werden solle. Der Stadtrath bezeichnete als Hebestellen den neuen Graben, den Kieskamp, die Nordwick, das Siechenhaus, das Knochenfeld, Roßmöller, den Ziegelofen, den Havelerbaum und die beiden Stadtthore und spezifizierte die Höhe der zu entrichtenden Abgabe, wie folgt: von jedem Pferde 2 Pf., von Ochsen, Kühen, Rindern, Schafen und Schweinen je 1 Pf., von einem beschlagenen Wagen 1½ Stüber, von einem unbeschlagenen 1 St., von einer beschlagenen Karre 6 Pf., von einer unbeschlagenen 4 Pf. [73]). Das von der Stadt geltend gemachte Privilegium vom Edelherrn Ludolf aus dem Jahre 1389, wonach ihr die Hälfte des Wegegeldes zufiel, blieb unangefochten; dagegen wurde die Pflicht, für die Besserung der Wege zu sorgen, mit um so größerem Nachdrucke eingeschärft. — Die Unterhaltung der zur Befestigung der Stadt dienenden Werke war ursprünglich Sache des Landesherrn. Als aber im Mai 1685 das Koesfelder Thorgebäude, welches durch Hochwasser im Stadtgraben unterwühlt wurde, zusammenstürzte und die Brücke zertrümmerte, erlangte der Rath erst nach vielen vergeblichen Bemühungen, daß der Amtsrentmeister eine Steinmauer an beiden Enden der Brücke aufführen und einige Holzbalken herbeischaffen ließ, während die weitere Herstellung durch die Bürger besorgt werden mußte [74]). Am Windmühlenthore wurde 1703 auf städtische Kosten ein neues Pförtner- und Wachthäuschen errichtet [75]). Nachdem 1774 der Beschluß gefaßt worden war, jedes Jahr eine Straße neu pflastern zu lassen, erschien es auch nothwendig, 1786 eine Brücke auf der Straße nach dem Windmühlenthore und 1788 eine zweite an dem Thore selbst neu aufzuführen; die Stadt lieferte das Material mit Ausnahme der erforderlichen Sandsteine, die

---

[73]) Rathsprotok. II, 164.
[74]) Rathsprotok. II, 146.
[75]) Rathsprotok. II, 212.

Arbeit kostete bei der ersteren Brücke 18, bei der anderen 41½ Thaler [76].

d) Wind- und Wassermühle. Die Stadt erachtete es auch während dieses Zeitraums in ihrem Interesse, die fürstlichen Mühlen anzupachten und unter ihrer Aufsicht betreiben zu lassen. Die Pacht für die Windmühle betrug anfangs 205 Thlr., für die Wassermühle, welche wegen des oft niedrigen Wasserstandes weniger benutzt werden konnte, 110 Thlr [77]. Als 1733 die Windmühle sehr baufällig war, schloß die fürstliche Hofkammer mit der Stadt einen neuen Pachtkontrakt, wonach die damaligen Reparaturkosten zu 61 Thalern gleichmäßig vertheilt, die künftigen Ausbesserungen aber unter der Bedingung, daß der Fürst das erforderliche Holz, die Mühlsteine und das Segeltuch liefere, von der Stadt besorgt werden sollten. Der Kontrakt wurde auf 20 Jahre abgeschlossen und die jährliche Pacht auf 190 Thlr. festgesetzt [78]. Wegen der pflichtmäßigen Instandhaltung der Mühle verdang die Stadt zunächst die nöthige Schmiedearbeit an Meister Eyßinck für jährlich 5 Thlr. und ließ 1744 auch eine größere Zimmerarbeit durch Meister Almering für 19 Thlr. 25 St. ausführen [79]. Ferner wurde dem Müller auferlegt, die Mühle in gutem Stande zu erhalten und, was er selbst mit dem Handbeil machen könne oder dessen Anfertigung nicht einen Thlr. koste, unentgeltlich herzustellen. In der Windmühle wurde von je 8, in der Wassermühle von je 10 Scheffeln eins „gemultert" oder für das Mahlen zurückbehalten. Den ganzen Mühlenbetrieb hatten je zwei Rathsherren für ein Quartal gegen eine Remuneration von 1 Thlr. zu beaufsichtigen. Die Ausmessung des Multerkorns zu überwachen

[76]) Rathsprotok. IV, 94, 171 f.

[77]) Rathsprotok. II, 276 u. 278 v.

[78]) Original-Pachtkontrakt im Stadtarchive.

[79]) Rathsprotok. II, 430 und 442.

und den Verkauf des der Stadt zufallenden Theils zu besorgen war Sache des Stadtrentmeisters und des Schöffen, welche für diese Bemühung je 2 Thlr. erhielten; den beiden ihnen assistierenden Pförtnern wurden jährlich 2 Scheffel Roggen gegeben, den Stadtkärrnern aber, welche das Multerkorn auf den städtischen „Solder“ fuhren, jedesmal entweder 2 Kannen Bier verabreicht oder 2 Stüber gezahlt[80]. Der Preis, wofür ein Scheffel Multerkorn um die Mitte des 18. Jahrhunderts verkauft wurde, betrug für Weizen 30, für Roggen 23, für Buchweizen, Gerste und Malz je 18, für „Mancekorn“ 15 Stüber. Diese Preise stellen sich überhaupt für das ganze Jahrhundert als Durchschnittspreise heraus; nur in außergewöhnlichen Fällen, wie 1698, wo die Aecker durch einen schrecklichen Sturmwind und Regen verwüstet wurden, kostete der Scheffel Roggen 1—1½ Thaler[81].

e) Backen und Brauen. Der Stadtrath erließ alljährlich unter dem Namen Satigung eine Verordnung über Güte und Gewicht des für einen bestimmten Preis zu backenden Brodes; die nicht vorschriftsmäßigen „Roggen“ und „Weggen“ wurden zu Gunsten der Armen konfisciert. Auch beim Brauen hatten sich die Bürger nach einer bestimmten Ordnung zu richten und für jedes Gebräu eine Abgabe zu zahlen. Als Bischof Ferdinand 1680 verfügte, daß Ahaus ebenso wie andere Städte vom Bierbrauen eine Accise an die Hofkammer entrichten sollte, wurde der Stadtsekretär Hermann Spöde nach Neuhaus bei Paderborn, der fürstlichen Residenz, geschickt, um die Erhaltung der alten Privilegien zu erwirken. Und wirklich bestätigte Ferdinand unter dem 14. März die von den Dynasten ertheilten und von den „Vorfahren am Stift“ genehmigten Freiheiten und Rechte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der halben Accise von fremdem Biere

[80]) Rathsprotok. II, 293 u. 302 v.
[81]) Rathsprotok. II, 198.

und der ganzen Accise von Wein, Branntwein u. dgl. fremdem Getränke[82]). Die Seitens der Stadt in dieser Angelegenheit aufgewendeten Kosten betrugen 200 Thlr., welche von J. Abbing zu 5 % aufgenommen und erst am 28. Januar 1698 wieder abgetragen wurden[83]). Nach einer anderen Verfügung dess. J. mußten auch die fürstlichen Beamten zu Ahaus von jeder Tonne des für den eigenen Konsum gebraueten Bieres 3 Stüber der Stadt zahlen[84]). Ich habe schon früher erwähnt, daß Stadt und Kirche gemeinsam eine Braupfanne besaßen und daß diese alljährlich zu Gunsten beider dem Meistbietenden verpachtet wurde. Diese Pfanne im Gewichte von 513 Pfd. (463 Pfd. Kupfer und 50 Pfd. Eisen) wurde am 1. März 1689 an das Observanten-Kloster zu Vreden für 98 Thlr. 5 St. 2 dt. (1 Pfd. Kupfer zu 10½ St. und 1 Pfd. Eisen zu 7 Pf.) verkauft[85]). Seitdem war die Brauerei Sache der Privaten, welche natürlich nach wie vor die Accise zu entrichten hatten.

f) Vogelschießen. Wie früher bemerkt, wurde besonders unter Christoph Bernhard das Vogelschießen hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Bürgerschaft in beständiger Waffenübung zu erhalten, eifrig gefördert. Mit dem kriegerischen Fürsten scheint der lebhafte Eifer erstorben zu sein, so daß man im 18. Jahrhunderte nur selten ein Schützenfest feierte. In Bezug auf die Einrichtung sind folgende Aenderungen zu bemerken. Am 12. Juli 1705 beschloß der Stadtrath, daß der Schützenkönig nicht bis zum nächsten Vogelschießen, sondern höchstens auf zwei Jahre von Wache und anderen Stadtdiensten befreit sein solle[86]). Weiterhin wurde

---

82) Rathsprotok. II, 125.
83) Kirchenarchiv N. 181.
84) Rathsprotok. II, 126.
85) Rathsprotok. II, 154.
86) Rathsprotok. II, 216 v.

1726, „da der Stadtkompagnien Oberoffiziere größtentheils verstorben und dazu die Nothdurft erfordern wolle, daß an deren Statt wieder andere angeordnet werden, für gut befunden und beschlossen, daß für dieses Jahr der Vogel geschossen und bei solcher Gelegenheit die Oberoffiziere wieder angeordnet werden mögen, und ist pro termino des Schießens ausersehen dominica trinitatis, auch von Bürgermeistern und Schöffen bei alsdann vorzunehmendem Traktament, um die Nothdurft zu besorgen und davon Rechnung abzustatten, ernannt Jürgen Kemper und Hermann ter Heisterborg“ [87]). Da das Traktament gewöhnlich große Kosten verursachte, so kam es 1745 zu folgenden Beschlüssen: 1. die Königin soll durch einen Oberoffizier, Lieutenant oder Fähnrich, und einige Mannschaft der Bürgerkompagnie, in deren Revier sie wohnt, mit „offenem Trommelschlag, klingendem Spiele und Erzeigung aller honores“ aus ihrem Hause abgeholt und begleitet werden; 2. da die Königin früher viele Frauenzimmer zu sich invitiert und von diesen nach dem Rathhause begleitet worden, wodurch viele Unkosten entstanden, so soll sie fortan nur zwei Beisitzerinnen wählen und mit diesen in Begleitung der Scheffer zum Rathhause kommen; 3. wählt sie mehrere Beisitzerinnen, so soll das Kommando sich zurückziehen und ihr keine Ehre erzeigt werden; 4. damit aber die übrigen Frauenzimmer der Rekreation und Lustbarkeit nicht entbehren, so kann jeder Bürger seine Eheliebste nach dem Rathhause führen; 5. die Scheffer müssen sorgen, daß das von den Bürgermeistern und den Oberoffizieren ausgewählte Bier wirklich geliefert werde [88]).

g) Armen, Wittwen und Waisen. Der Armenfonds wurde zunächst um 40 Thaler vermehrt, welche die Erben Abbing am 20. Januar 1679 dem Pfarrer Humper-

---

[87]) Rathsprotok. II, 294 v.

[88]) Rathsprotok. II, 452 f.

dinck und dem Stadtrath überwiesen [89]). Weiterhin schenkte der Richter F. H. Schötteler 1769 ein Grundstück im Kirchspiel Werne, dessen Einkünfte für verschämte Arme zu Ahaus verwendet werden sollten [90]). Die Verwaltung dieser Stiftung liegt in den Händen des Pfarrers. Eben demselben wurde auch die Verwendung von 20 Thlrn. jährlicher Einkünfte aus einem Vermächtnisse von Wilhelmine Zumbroock für arme Schulkinder anheimgegeben [91]). Im Uebrigen hatte der von dem Pfarrer und den Bürgermeistern ernannte Armenprovisor den Hauptarmenfonds zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen. Ein besonderes Protokoll über die Verpflegung der Wittwen und Waisen von 1575 bis 1790 [92]) enthält zahlreiche Belege für die Sorgfalt, womit die Gaben der Mildthätigkeit verwendet wurden.

h) Siechen- und Elendenhaus. Die epidemischen Krankheiten, welche in den Jahren 1698 bis 1702 zu Ottenstein, Meteln und Vreden ausbrachen und sich mehr oder weniger nach den Nachbarorten ausbreiteten, forderten auch in Ahaus manches Opfer. Um die Gefahr der Ansteckung zu vermindern, erließ der Fürst die schon oben erwähnte Verfügung, daß alle Mistpfützen zugeschüttet werden sollten. Und wirklich scheint Ahaus seit jener Zeit nicht mehr in hohem Grade von dem Uebel heimgesucht worden zu sein, da der Stadtrath unter dem 5. November 1748 das Siechenhaus an Heinrich Hemming gegen 4 Thlr. jährlicher Miethe und einen Thaler Weinkauf überließ [93]). Ungefähr drei Jahrzehnte später, 1775, hat Kurfürst Max Friedrich auf der Anhöhe

---

[89]) Rathsprotok. II, 118 v.
[90]) Kirchenarchiv N. 233.
[91]) Kirchenarchiv N. 258.
[92]) Stadtarchiv N. 12.
[93]) Rathsprotok. II, 478.

neben dem Siechenhause das jetzt noch erhaltene Kreuz aufstellen und so den Kalvarienberg einrichten lassen.

Ueber die Stiftung und Einrichtung des Elendenhauses, dessen früher (IV. 1.) nach dem Protokolle der Kirchenvisitation von 1572 nur kurz Erwähnung geschehen, kann ich jetzt nach der von mir jüngst wiederaufgefundenen Originalurkunde Genaueres mittheilen. Die durch den Richter Everhard von der Marck 1538 ausgestellte Urkunde besagt, daß Wilhelm Ludinchusen und Heinrich von Kernebecke 1527 durch Stephan Boner und Johann Kock, Gografen zu Horstmar, milde Beiträge zur Stiftung eines Elendenhauses für Bürger und Bürgerinnen von Ahaus, besonders zur Pflege der mit der Pest Behafteten, erhalten haben. Unter Aufsicht des Kirchen- und des Stadtraths soll eine ehrliche Person, Mann oder Frau, gegen freie Stellung im Hause die Kranken pflegen. Das durch Kernebecke errichtete Haus nebst Garten, welcher von den Schöffen zu Ahaus gekauft worden, lag im äußersten (grünen) Walle. Von den beim Bau erübrigten 70 rheinischen Goldgülden wurden 30 an Schulze Hofzumahaus, 20 an Schulze van Werck zu Alstäde und 20 an B. Wynmans gegen eine jährliche Rente ausgeliehen, wovon ein Theil zur Erhaltung des Hauses, das Uebrige zum Unterhalt des Krankenwärters verwendet werden sollte [94]).

---

[94]) Urk. im Anhang N. 12.

Dritte Periode.

Ahaus seit der Säkularisation des Hochstifts Münster.

I. Gemeinschaftliche Regierung der Häuser Salm-Salm oder Salm-Anholt und Salm-Kyrburg 1803—1810.

Im Anfange des 11. Jahrhunderts umfaßte die Grafschaft Salm zwei Gebiete, das eine in den Vogesen zwischen Elsaß und Lothringen, das andere in den Ardennen zwischen Luxemburg und Lüttich. Nach dem Tode des Grafen Theoderich übernahm der ältere Sohn Heinrich die „obere Grafschaft" in den Vogesen, der jüngere Karl die „niedere Grafschaft" in den Ardennen, und so entstanden die beiden Linien Ober- und Nieder-Salm. Die letztere Linie erlosch 1413 mit Heinrich IV. und ihre Besitzungen fielen an einen weiblichen Verwandten, Johann VI. Herrn von Reifferscheidt, den Stammvater der Häuser Salm-Reifferscheidt-Krautheim und Salm-Reifferscheidt-Dyk. Ober-Salm wurde 1449 zwischen Simon II. und Johann VI. getheilt. Das von Johann gegründete Haus erlosch im Mannesstamme 1597, in weiblicher Linie 1784. Simons Erbtochter Johannette vermählte sich mit dem Rhein- und Wildgrafen Johann V., welcher den Namen eines Grafen von Salm annahm und der Stammvater der jetzt noch bestehenden Häuser Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar wurde. Die Linie Salm-Salm wurde 1739, Salm-Kyrburg 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben; Salm-Horstmar erlangte erst 1817 die fürstliche Würde.

Bei der durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 festgestellten Entschädigung für die im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen erhielt Salm-Salm außer

der Herrschaft Anholt $2/3$, Salm-Kyrburg $1/3$ der bisher fürstlich-münsterischen Aemter Ahaus und Bochold. Die gemeinsame Regierung beider Aemter wurde von Bochold aus geleitet. Auf dem Schlosse zu Ahaus residierten Prinz Moriz von Salm-Kyrburg, die Fürstin Amalia von Hohenzollern-Sigmaringen und der unter ihrer Vormundschaft stehende Fürst Friedrich, welcher einst die Regierung übernehmen sollte.

Bei der Huldigung gab der neue Regent dem Stadtrathe zu Ahaus die Versicherung, daß die alten Rechte und Privilegien in voller Kraft fortbestehen sollten. Die städtischen Behörden wurden in hergebrachter Weise gewählt und die Verwaltung behielt im Ganzen ihren früheren Gang. Als Bürgermeister fungierten 1803 Kaufmann Driever und Dr. Hölscher; statt des Letzteren wurde 1804 Kaufmann J. B. Knille und an Stelle des Ersteren 1805 der Schmied J. G. Möllers gewählt; von 1806 bis 1811 war erster Bürgermeister der Kupferschläger Franz Kemper, neben welchem 1806 und 1807 Driever, 1808—10 Dr. Hölscher und 1811 Fr. H. Heisterborg das Amt eines zweiten Bürgermeisters verwalteten. Auf fürstliche Verordnung vom 28. August 1809 wurde der Stadtgraben neben der Wassermühle bis auf einen kleinen Durchlaß zugeworfen und so an der Nordostecke der Stadt ein neuer Eingang hergestellt. Gleichzeitig ließ man den Weg vor dem Koesfelder Thore bis zum Dameskamp pflastern, wobei an Arbeitslohn für die Quadratruthe 24 Stüber gezahlt werden mußten. Im folgenden Jahre begann man das alte Rathhaus abzubrechen und bestimmte das Holzwerk für ein neu zu errichtendes Armenhaus, da das Elendenhaus wegen Baufälligkeit zum Verkaufe stand. Der Grundstein zum neuen Rathhause wurde am 28. April 1810 vom Prinzen Moriz gelegt; der Bauplatz lag an der Ostseite des Markts und zwar an der Ecke, wo die vom Domhof sich abzweigende Straße mündet. Zu dem schon seit 1802 projektierten Bau waren gleich in den ersten Jahren 32,000

Ziegelsteine und 117 Tonnen Kalk angeschafft; weiterhin übernahm der zeitige Ziegelmeister J. Beckers im Jahre 1810, zunächst 87,000 Steine das Hundert zu 22 Sgr. und bei noch weiterem Bedarf zu dem für Auswärtige festgesetzten Preise von 32 Sgr. zu liefern. Bentheimer Sandsteine zu Treppen und Gesimsen wurden für 65 Thlr. 21 Sgr. gekauft; die Ecken des Gebäudes beschloß man aus Baumberger Steinen aufzuführen. Die Maurerarbeiten wurden an B. H. Osterhues, W. Almering, J. H. und G. H. Wieshoff die Ruthe (144′ lang 1′ dick) zu 3½ Thlr., die Zimmerarbeiten in 5 Losen an J. Schmitz zu 149 und 198 Thlr., an Gebrüder Garwers und J. H. Twist zu je 199 Thlr. und an B. H. Börsting zu 249 Thlr., die sonstigen Schreinerarbeiten an Almering, Börsting, Hakenfort und Twist im Ganzen zu 526 Thlr. 38 St. verdungen[95]). Nach dem vom Architekten Stomps entworfenen Plane sollte das Gebäude zweistöckig in beträchtlicher Länge, Tiefe und Höhe aufgeführt werden. Zur Bestreitung der Baukosten sah man sich genöthigt, zwei Kapitalien zu 555 Thlr. und zu 1000 holl. Gülden (758 Thlr. 8 St.) aufzunehmen, so daß die städtischen Schulden von 3252 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. auf 4565 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. stiegen. Andere Gelder wurden flüssig gemacht, indem man 1811 die Bleiche neben der Ziegelei an Adrian von der Becke für 560 Thlr. und die Torfschichten auf 3 Parzellen des Stadtveens in 18 Losen für 32 Thlr. 18 St. verkaufte. Zwar gelang es, das neue Rathhaus im Rohbau fertig zu stellen; der innere Ausbau und die Einrichtung konnten wegen der Ungunst der nächstfolgenden Zeiten vorläufig nicht vollendet werden.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit den äußeren Verhältnissen zu. Als im Jahre 1806 Preußen gegen Napoleon

[95]) Aus dem Protokollbuche von 1804—1810. Weitere Angaben im Prot. v. 1808—1816.

zu den Waffen griff, blieben auch die fürstlich Salmischen Länder von den Folgen des Krieges nicht unberührt. Vom 25. April bis zum 31. Juni war eine Schwadron Blücher-Husaren in Ahaus einquartiert, welche dann über Bocholt weiterzog. Im nächsten Jahre kam vom französischen Kaiser der alles aufregende Befehl, daß Ahaus und Bocholt 360 Mann zum Heere des Rheinbundes stellen sollten. Durch Vermittlung der fürstlichen Regierung wurde gegen den Erlös einer sogenannten Truppen-Redimierungs-Steuer, welche für jeden Dienstpflichtigen vom 18. bis zum 40. Jahre nach Verhältniß des Alters und des Vermögens zwischen 1 und 20 Thlr. betrug, die zu stellende Mannschaft von dem Fürsten von Nassau angekauft.

Zur Handhabung der von Napoleon verfügten Kontinentalsperre wurden am 19. August 1809 ein französischer Lieutenant und fünf Douanen in Ahaus eingelagert. Im September des folgenden Jahres rückte unter dem Vorwande, daß die wenigen Douanen den zahlreichen und kühnen Schleichhändlern nicht gewachsen wären, eine Abtheilung bergischer Infanterie in die Stadt ein, worauf schon nach wenigen Tagen eine andere Abtheilung von 400 Mann und demnächst das 37. französische Linien-Regiment folgte. Trotz dringender Vorstellungen des Stadtraths blieb das Regiment in Ahaus, Wüllen und Wessum einquartiert und zwar, wie man gleich anfangs fürchtete und wie sich nunmehr wirklich herausstellte, nicht zur Verhinderung des Schleichhandels, sondern zur Besetzung der Gegend, welche mit dem Beginne des Jahrs 1811 definitiv zum französischen Kaiserreich geschlagen wurde.

Die fürstliche Familie blieb im Besitze des Schlosses zu Ahaus und der dazu gehörigen Grundstücke. Von den in der äußeren Einrichtung um jene Zeit getroffenen Aenderungen sind hier besonders zwei zu erwähnen. Zuvörderst wurde im Fasanengarten durch die Fürstin Amalia eine Milchwirthschaft eingerichtet. Weiterhin erfolgte, da der katholische Fürst kei-

nen eigenen Geistlichen zu unterhalten sondern an dem Pfarrgottesdienste Theil zu nehmen für gut fand, durch Kabinets-Rescript vom 12. September 1812 die Aufhebung der Schloßkapelle; die darin befindlichen Gegenstände, ein Altar, 12 Meßgewänder, 2 Alben, 1 Chorrock, 2 Antipendien, 2 Altartücher, 3 Kissen, 1 Meßbuch, 2 Pulte, 1 Weihkessel nebst Wedel, 1 silberner Kelch mit Patene, 4 messingene Leuchter, 2 Schellen, 1 kleines Krucifix, 1 Gemälde (Christus mit den Jüngern in Emaus) und 8 Bänke, wurden der Kirche zu Ahaus geschenkt [96]).

II. Ahaus unter französischer Herrschaft 1811—1813.

Am 27. Januar 1811 wurden der Richter B. J. Busch und der erste Bürgermeister Franz Kemper, nachdem sie von der Salmischen Regierung ihres Eides entbunden waren, durch den Baron von Bacher für den französischen Kaiser in Eid und Pflicht genommen. Ahaus gehörte zunächst zum Departement der Ysselmündungen (dép. des bouches de l'Yssel), welches von Zwoll aus administriert wurde, kam aber im Juli zum Lippe-Departement. Anfangs 1812 wurde auch die französische Gemeindeverfassung eingeführt, womit die Aufhebung der Wahl von Bürgermeistern und Rathsherren verbunden war. Der zeitige Bürgermeister Franz Kemper wurde zum provisorischen Maire ernannt und bekleidete diese Stelle bis zum 1. Mai, wo ihm der bisherige Vogt Franz Anton Sinnigen folgte.

Im April 1811 verließ endlich das 37. französische Regement Ahaus und die Umgegend. Bei dem Abzuge konnten die Offiziere nur mit blanker Klinge erwirken, daß der Stadtrath ein nicht verdientes günstiges Zeugniß über das Verhal-

[96]) Urk. im Kirchenarchiv N. 248.

ten der Truppen durch seine Unterschrift beglaubigte. Gleich darauf wurden 3 Escadrons vom 7. Jägerregiment zu Pferde auf ein Vierteljahr in Ahaus einquartiert, und seitdem hatte die Stadt überhaupt von Durchzügen und Einlagerungen viel zu leiden. Dazu kamen sehr beträchtliche Lieferungen und hohe Steuern, deren Druck jedoch den Einwohnern dadurch einiger Maßen erleichtert wurde, daß die Franzosen im Ganzen viel Geld ins Land brachten. Eine viel größere Unzufriedenheit erregte die fremde Regierung durch die energisch betriebene Truppenaushebung sowie durch die noch immer scharf beobachtete Handelssperre. In Folge dieser Sperre dehnte sich der Schleichhandel mehr und mehr aus, und wenn auch einige Schmuggeler und Kaufleute dabei zeitweilig viel gewannen, so büßten doch gar manche, die von den Douanen auf ihren meist nächtlichen Fahrten betroffen wurden, nicht nur ihre Waaren ein, sondern hatten auch schwere Geld- oder Freiheitsstrafen zu leiden, und einzelne, welche den Häschern zu entfliehen versuchten, wie der Kaufmann Gerving am 28. Dec. 1812, wurden ohne Erbarmen niedergeschossen.

Endlich schlug die Stunde der Befreiung von der Fremdherrschaft, als auf die Nachricht von der Niederlage Napoleons bei Leipzig am 18. Oktober 1813 und von dem raschen Vordringen der Alliirten die französischen Soldaten und Beamten Ahaus verließen. Aber der Wechsel der Dinge trug in der nächsten Zeit noch keine angenehmen Früchte, da am 17. November Morgens 3 Uhr 1000 Donische Kosacken in die Stadt einrückten und noch schlimmer verfuhren, als man selbst von einem Feinde hätte befürchten sollen. Diese zogen zwar nach wenigen Stunden weiter, aber schon um 9 Uhr desselben Tages erschien ein anderes Korps von 3000 Mann und mit ihm fast zu gleicher Zeit ein regulaires russisches und ein preußisches Regiment. Nach kurzer Rast nahmen diese Truppen ihren Weg auf Stadtlon. Auch von den Kosacken wurden 2000 schon am folgenden Tage nach Borken und am

21. November 500 nach Nienborg verlegt, so daß die Ahauser, von denen manche 20—40 Mann Einquartierung gehabt hatten, wieder freier aufathmen konnten. Nachdem dann am 25. November der Regierungsantritt Preußens auch in Ahaus proklamiert war, rückten endlich am 1. December die letzten 500 Kosacken nach Borkelo weiter. Während ihrer Einlagerung war zu anderen Lasten noch der Mangel an Brennmaterial hinzugekommen, zumal da die Bauern aus Furcht, ihre Pferde zu verlieren, Holz und Torf nicht einführten. Um diesem Mangel augenblicklich abzuhelfen, nahm sich gar mancher die Freiheit, aus den Baumanlagen des fürstlichen Schloßgartens sein Brennholz zu holen, in Folge dessen besonders ein Theil der Alleen verwüstet wurde.

III. Ahaus unter preußischem Scepter seit 1813.

1. Kriegsereignisse. Von der Proklamation des Regierungsantritts Preußens am 25. November 1823 bis zu der dem Könige Friedrich Wilhelm III. geleisteten Erbhuldigung am 18. Oktober 1815 blieben die Zustände in Ahaus mehr oder weniger provisorischer Natur. Nahmen doch in diesen beiden Jahren noch die Kriegsereignisse die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regierung vorzugsweise in Anspruch. Auch Ahaus hatte während dieser Zeit von Einquartierungen noch viel zu leiden. Am 21. December 1813 lagerten dort eine Escadron Husaren und 500 Mann Infanterie, am 26. drei Escadrons Ulanen, am 27. zwei russische Infanterie-Regimenter mit einem General und 30 Stabsoffizieren, am 10. Januar 1814 ein Bataillon pommerscher Infanterie, am 11. folgten 2400 Mann preußischer Landwehr und 100 freiwillige Jäger, am 12. dreißig preußische Dragoner, am 18. eine Escadron preußischer Husaren und 100 russische Ulanen, am 21. eine Abtheilung sächsischer Artillerie von 100 Mann mit 8 Kanonen und 700 Infanteristen, am

23. in und bei Ahaus 20,000 Mann preußischer und sächsischer Infanterie und Kavallerie. Auf die Durchmärsche dieser zum Kriege in Frankreich bestimmten Truppen folgte eine Ruhe von wenigen Monaten. Aber Ahaus hatte nicht allein jene Soldaten zu verpflegen, sondern auch viele von den eigenen Kindern zur Armee zu stellen. Am 31. Januar 1814 begann auf dem Schlosse die Aushebung von Landwehrmännern durchs Los, welches Geschäft nicht ohne große Mühe abgewickelt werden konnte, da die meisten der ausgeschriebenen Leute mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse, zu deren Feststellung sie ihre Eltern, Weiber und sonstigen Anverwandten in großer Zahl mitbrachten, auf Befreiung vom Dienste Anspruch erhoben. Für die Mobilmachung und Equipierung der ausgehobenen Mannschaft hatte die Stadt 395 Thlr. durch Steuerumlage aufzubringen. Die Ahauser Landwehr rückte zunächst in die Gegenden von Mainz und Frankfurt. Bald sah die Stadt auch andere Wehrmänner innerhalb ihrer Mauern. Im Juli erschien auf seinem Durchmarsche nach Wesel das 1. Bataillon des 4. westfälischen Landwehrregiments, kehrte am 18. August zurück und blieb bis zum 15. September einquartiert. In den beiden folgenden Monaten war ein Bataillon ostfriesischer Landwehr zu verpflegen und im December kehrten die Ahauser vom Rhein zurück, um durch eine neue Aushebung sich zu vervollständigen. Anfangs 1815 zogen sie dann gegen die Festung Landau, welche noch in den Händen der Franzosen war. Erst nach dreimonatlicher Einschließung räumten die Feinde den Platz, worauf die Ahauser Landwehr nach Mainz und Kreuznach verlegt wurde, so daß sie nicht vor Ende des Jahres nach der Heimath zurückkehrte. Vom April bis September 1815 hatte die Stadt bald preußische bald braunschweigische Truppen im Quartier und erst mit dem Durchmarsche von 14,000 Mann hanseatischer, hannoverscher und braunschweigischer Soldaten zwischen dem 5. und 15. Januar 1816 nahmen die direkten Kriegslasten für

Ahaus ein Ende. Ein großer Theil der Bevölkerung hatte in den beiden letzten Jahren arg gelitten; dennoch bekundete sich ein begeisterter Patriotismus in Werken der Mildthätigkeit besonders für die verwundeten Freiheitskämpfer, indem sich auch in Ahaus ein Frauen-Verein unter Vorsitz der Wittwe Hoffammerrath Zumbroock zur Beschaffung von Geldmitteln und Leinen und zur Anfertigung von Hemden und Verbänden bildete.

2. Geänderte Verwaltung. In der ersten Zeit nach der Besitzergreifung Preußens bildete Ahaus mit Burgsteinfurt einen gemeinsamen Verwaltungsbezirk unter dem Landrath Freiherrn von Oer. Als man aber Ende 1815 die Verhältnisse der neugebildeten Provinz Westfalen fest regelte, wurde Ahaus zum Hauptorte eines eigenen Kreises im Regierungsbezirke Münster bestimmt. Der erste Landrath war Mersmann, welcher später nach Koesfeld versetzt wurde; nach ihm leitete von Heiden lange Zeit die Verwaltung, dann folgte von Hülst und nach dessen frühzeitigem Tode von Kerkerinck-Borg. Nachdem der unter französischer Herrschaft ernannte Maire F. A. Sinnigen am 15 Sept. 1815 gestorben war, verwaltete Dr. J. Ganß drei Jahre die Stelle eines Bürgermeisters. Ihm folgte der Landwehr-Lieutenant Ferd. Hüger, unter welchem 1819 die Bürgermeisterei, welche Anfangs Ahaus und Wüllen umfaßte, auch auf Legden ausgedehnt wurde. Im Jahre 1835 wurde die revidierte Städte-Ordnung eingeführt, in Folge dessen die wahlfähigen Bürger am 13. September 12 Stadtverordnete und diese am 21. November einen Bürgermeister und drei Magistratsmitglieder wählten. Der bisherige Bürgermeister Hüger wurde auf 12 Jahre wiedergewählt und von Königl. Regierung bestätigt. Nach seinem Tode (27. Sept. 1840) verwaltete der Magistrat einstweilen die Bürgermeisterei, bis der neugewählte und bestätigte Nachfolger H. Kirch am 10. Juli 1841 sein Amt antrat Dieser wurde nach Ablauf seiner Amtsperiode 1853

zwar wiedergewählt, aber nicht bestätigt und die Regierungs-kommissare Müller und Pahl leiteten die Geschäfte bis 1854, wo der neue Bürgermeister Zuisting eintrat. Unter ihm erfolgte 1856 die Einführung der neuesten Städteordnung, wonach demnächst der Magistrat aufgehoben wurde. Seine Wiederwahl im Mai 1866 lehnte er ab und ging als Amtmann nach Vreden, worauf dann am 31. Dec. d. J. der jetzige Bürgermeister A. Forkenbeck gewählt wurde.

3. Zur Handhabung des Rechtswesens wurde am 1. April 1815 zu Ahaus ein Land- und Stadtgericht eröffnet, an dessen Stelle bei der späteren Reorganisation (1849) ein Kreisgericht trat. Als Direktoren fungierten Bangen, Bockemöller, Rintelen und Brandis.

4. Veräußerung der fürstlichen Güter. In dem Wechsel der politischen Ereignisse hatte das Haus Salm-Kyrburg auch eine Störung der finanziellen Verhältnisse erfahren. Eine Folge davon war, daß der Fürst 1825 sein Dominium mit Ausnahme des Schlosses zu Ahaus und dessen Pertinenzien an Salm-Salm überließ. Von dem Schlosse selbst wurde 1819 ein Theil an Hermann Oldenkott aus Amsterdam vermiethet, welcher in den Nebenräumen eine Tabaksfabrik anlegte. Zehn Jahre später sah die fürstliche Familie sich veranlaßt, sämmtliche Besitzungen in Ahaus zu veräußern [97]. Oldenkott erwarb das Schloß und richtete in dem rechten Flügel und dem unteren Geschoß des Mittelbaus seine Fabrik ein, während der linke Flügel vorzugsweise zur Wohnung diente und der Oberstock des Mittelbaus mit dem Fürstensaale und seinen Nebengemächern fast ganz im früheren Zustande erhalten blieb. Von den Gebäuden auf dem Vorplatze wurde das südliche durch die Stadt für 1030 Thaler angekauft und diente zunächst als Sitz des Gerichtes; später

[97]) Der 1823 geborene Fürst Friedrich V. Ernst hat zur Zeit seine Residenz zu Renneberg am Rhein.

an den Fürsten von Anholt überlassen, ist es zur Zeit Dienstwohnung des Rentmeisters. Das Gericht erwarb 1841 den südlichen Theil des großen Gebäudes an der Westseite des Platzes, während der nördliche Theil nebst dem dazwischen liegenden Thurme zu einer Apotheke eingerichtet worden war. Ein Haus an der Nordseite ist erst in neuerer Zeit zu einer Privatwohnung ausgebaut. Der früher so schöne Schloßgarten erlitt bei dem wiederholten Wechsel der Landesherren die größten Veränderungen. Die Orangerie, das Komödienhaus und die Marställe verschwanden, die Anlagen verwilderten, seitdem kein fürstlicher Hofgärtner sie mehr pflegte, und auch die Alleen wurden, wie wir oben sahen, aus Mangel an Brennholz 1811 mancher prächtigen Bäume beraubt. Im Jahre 1829 kamen Schloß- und Fasanengarten nebst den darin noch erhaltenen Statuen zur Versteigerung. Von dem Schloßgarten blieb nur der nördliche und der hinter dem Schlosse gelegene Theil in einem Komplexe erhalten; der südliche Theil längs der Allee wurde in eine Reihe besonderer Gärten umgewandelt. Im Fasanengarten, woraus die Fasanerie längst entfernt war, wurde zunächst eine Zuckerraffinerie, dann eine Stärkefabrik angelegt.

5. Städtische Bauten und Verkäufe. a) Das 1810 im Rohbau aufgeführte Rathhaus konnte in den nächsten Jahren wegen der Abgaben und Lasten, welche die Stadt zur Zeit der Fremdherrschaft und des Krieges zu tragen hatte, im Innern nicht ausgebaut und eingerichtet werden. Erst 1816 traten die Stadtbehörden über den Bau in neue Berathung; da sich nun die Ansicht geltend machte, daß das Gebäude überhaupt zum Zwecke eines Rathhauses zu groß angelegt sei und der Ausbau noch gegen 3000 Thaler erfordern werde, so hielt man es fürs Beste, das Haus zu verkaufen. Die Regierung aber verweigerte ihre Zustimmung und suchte in den Jahren 1819 und 20 die Stadt zu bewegen, daß sie das Gebäude zu Schulen einrichten ließe, zumal

da die alten Schullokale nicht ausreichten. Wegen der Kosten blieb die Sache ruhen, bis das Gericht 1823 sich erbot, das Haus für 1500 Thaler anzukaufen. Die Stadtbehörden hielten das Gebot für zu gering und beschlossen, das Gebäude nur zu einem Preise zu veräußern, welcher mindestens die Kosten des projektierten Ausbaus übersteige, beziehungsweise den nothwendigen Neubau von Schulen ermögliche. Da in einem öffentlichen Versteigerungstermine nur 1960 Thaler geboten wurden, so verweigerte der Stadtrath den Zuschlag und beschloß in Uebereinstimmung mit der Regierung den Ausbau des Hauses zu Schulen und Wohnungen für Lehrer und Lehrerin nebst einem Bureau für den Bürgermeister und einem Saale für die Stadtverordnetenversammlungen. Der Ausbau wurde für 1799 Thlr. verdungen, wogegen man die alte Knabenschule für 241 Thlr., die Mädchenschule für 265 Thlr. verkaufte. — Als Lehrer fungierten seit Anfang des Jahrhunderts Bernhard und Kaspar König (starb am 21. Januar 1822), auf kürzere Zeit Decker, Damm und Osterhues (ging 1825 nach Wessum), Franz Tücking (starb am 29. Dec. 1827 am Nervenfieber, dem zu jener Zeit im Ganzen 49 Personen erlagen), Janssen (nahm nach einem Jahre die höheren Studien wieder auf), Bernhard Löckener (starb am 30. Nov. 1844), Perger (übernahm im Sept. 1856 das Amt eines Auktionskommissars und Rendanten) und Josephi; Lehrerinnen waren Kath. Blickmann (starb am 17. März 1828), Anna Evers (heirathete 1833), Steinhorst (starb am 1. Okt. 1836), Elisabeth Schmetkamp (starb am 9. Januar 1860) und nach kurzer Aushülfe durch Lorenz und Trostdorf seit 1862 Thüsing. An der in jüngster Zeit eingerichteten Vorschule wirkten in rascher Aufeinanderfolge die Lehrerinnen Roters, Kruse und Klein.

b) Der Aufbau des Rathhauses sowie die Einrichtung zu Schulen und Dienstwohnungen verursachten, wie wir sahen, nicht unerhebliche Kosten, welche nur zum geringen Theile

durch den Verkauf der alten Schullokale gedeckt werden konnten. Zur Tilgung der gleich Anfangs aufgenommenen Kapitalien und zur Bestreitung der ferner erforderlichen Ausgaben wurden am 26. Sept. 1815 der sogenannte Krögers Kotten an Fr. Triep für 603 Thlr., am 12. August 1819 der Ziegelofen an J. H. van Wüllen für 540 Thlr. und in demselben Jahre Hausplätze an Hüger für 22 Thlr., an Eick für 10 Thlr., an Zumbroock für 60 Thlr. und an Gerving für 208 Thlr. verkauft.

c) Kranken- und Armenhaus. Da das Siechen- und das Elendenhaus eingegangen waren, mußte in einer Stadt, welche wegen der engen Bauart und der vielen unreinlichen Gräben von mancherlei Krankheiten und besonders vom Nervenfieber nur zu oft heimgesucht wurde, das Bedürfniß eines Krankenhauses lebhaft empfunden werden. Es bildete sich ein Komite zur kräftigen Förderung der Sache und erwirkte zunächst, daß der Fürst Salm-Anholt ein Stück Landes vor dem Wassermühlenthore zu Hausplatz, Garten und Weide unentgeltlich überwies. Der Bau des Hauses begann im Frühling 1855; es wurde in zwei Stockwerken aufgeführt und hat 7 Fenster Front. Am 7. August 1858 übernahmen barmherzige Schwestern (z. Z. 4 Franziskanessen) die Leitung der Anstalt, welche den Namen Marienhospital erhielt. 20—22 Kranke können darin Aufnahme finden. Zum Inventar und Vermögen des Hauses vermachte Pfarrer Akolk einige Meubles und 500 Thlr., Elis. Schenk 70 Thlr.; das ganze Kapitalvermögen beläuft sich zur Zeit auf 2144 Thlr. — Fast gleichzeitig mit dem Krankenhause wurde auf Vereinbarung des Pfarrers Akolk und des Bürgermeisters Fuisting ein Haus hinter der Kirche zur Wohnung für vier Arme aus den Fonds der Stiftung Weyganz errichtet.

6. Kirchliche Verhältnisse.

a) Pfarrwesen. Während der bewegten Zeit vom Ausgange der fürst-bischöflichen Regierung bis zur definitiven

Einrichtung der preußischen Herrschaft wurden die Pfarrgeschäfte von Franz Otto Hovestadt geleitet; dieser starb den 6. März 1818 an der Wassersucht. Der unter dem 8. Januar 1819 zu seinem Nachfolger ernannte Hermann Theodor Berning übernahm 1830 die Pfarre Wüllen. Ihm folgte am 16. Okt. d. J. Andreas Afolk, welcher Ende 1863 resignierte und am 12. Juni 1866 starb. Der jetzige Pfarrer Heinrich Stahm ist am 31. Januar 1864 ernannt worden und hat am 2. März d. J. sein Amt angetreten. Neben ihm fungieren Stroetmann als Vikar zur h. Anna und zum h. Ignatius, Wegerhoff als Kaplan und Vikar zur h. Katharina, Brandts als Kaplan und Vikar zum h. Thomas und zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus; dazu kommt der geistliche Rektor oder Vorsteher einer Rektoratschule. Der Inhaber der Familienvikarie zu den h. fünf Wunden residiert nicht zu Ahaus. Die Einkünfte der von den Jesuiten ehedem verwalteten Stephanusvikarie sind in jüngster Zeit von der Verwaltung der Studienfonds der höheren Schule zu Bocholt überwiesen.

b) Stiftung der Ignatiusvikarie 1853. Maria Anna Haas, Wittwe des Hoffammerraths Ferd. Zumbroock, beschloß „wegen des großen Zudranges von Beichtenden an gewissen Tagen" eine neue Vikarie unter dem Titel des h. Ignatius zu stiften und vermachte zu dem Zwecke außer ihrem Wohnhause, drei Gärten, einem Stücke Ackerlandes und vier Kirchensitzen, ein Kapital von 6266 Thalern. Der Bischof Johann Georg genehmigte unter dem 21. November 1853 die Stiftung mit der Bestimmung, daß der Vikar stets zu Ahaus residiere und an allen geistlichen Funktionen Theil nehme, insbesondere jeden Sonn- und Feiertag um 8 Uhr eine h. Messe lese und für die Stifterin sowie für deren Anverwandte eine bestimmte Anzahl Messen applizière[98]).

---

[98]) Urk. im Anhang Nr. 14.

c) Aenderung der Kirchenordnung. Statt der vom Bischofe Erich gestifteten Tagzeiten wurde 1824 mit Genehmigung des General-Vikariats eine Frühmesse für die arbeitende Klasse und eine Messe um 8 Uhr für die Schulkinder eingeführt; nach der Frühmesse sollen eine Litanei und Gebete für die Lebenden und Abgestorbenen gesprochen und während der Kindermesse deutsche Lieder gesungen werden. Die feierlichen „Singmessen" am Donnerstage und Samstage blieben bestehen[99]).

d) Sodalitäten. Die am 14. August 1829 eingeführte Marianische Junggesellen-Sodalität wurde am 23. November 1848 der Erzsodalität zu Münster einverleibt. Daneben bildete sich eine Jungfrauen-Sodalität. Jene erhielt durch testamentarische Verfügung des Pfarrers Akolk vom J. 1857 hundert, diese fünfzig Thaler[100]).

e) Für eine Abendandacht nebst Predigt am letzten Tage des Jahres, wurden vom Pfarrer Akolk aus seinem Nachlasse 100—125 Thaler ausgesetzt.

f) Der zur Unterstützung armer Schulkinder von Wilhelmine Zumbroock gestiftete Fonds wurde durch den Vikar Hermann Kemper 1828 um ein Kapital von 100 Thlr. vergrößert. Derselbe vermachte ferner 50 Thlr. zur Erhöhung der Feier der ersten h. Communion[101]) und Pfarrer Akolk legierte 100 Thlr. zur Kleidung armer Neukommunikanten aus der Bauerschaft Ammeln.

g) Bauten und Reparaturen. Das zur Vikarie der hh. Petrus und Paulus gehörige Haus mußte wegen Baufälligkeit verkauft werden; in Folge dessen bewilligte der Stadtrath dem Inhaber jener Vikarie städtischen Patronats 50 Thaler, wogegen jährlich eine Messe für das Wohl der

---

[99]) Pastoratsdokumente.

[100]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 221.

[101]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 258.

Stadt gelesen werden sollte[102]). — Zur Reparatur des Kirchthurms hatte die Stadtkasse 1822 die Summe von 674 Thlr. und 18$^{34}/_{35}$ neuerdings 246½ Thlr. beizutragen; letztere Kosten wurden durch Verkauf von 30 Morgen 42□ Ruthen Landes aus der Theilung der Ammeler Mark gedeckt. — Im Jahre 1845 lieferte Kersting aus Münster gegen Rückgabe der alten Orgel und Zahlung von 1845 Thlr., wovon ⅔ durch eine Kollekte, ⅓ aus der Gemeindekasse aufgebracht wurde, eine neue Orgel; diese wurde bei den Exequien des Erzbischofs Clemens August von Köln am 6. Dez. d. J. zum ersten Male gespielt. — Zur Ausschmückung der Ammeler-Kapelle legierte Pfarrer Akolk 1857 fünfzig Thaler.

h) Neuer Todtenhof. Bis 1806 bestattete man die Leichen auf dem freien Raume neben der Kirche; dann wurde ein Grundstück vor dem Koesfelder Thore erworben und seit dem 1. Jannar 1807 als Begräbnißplatz benutzt.

Erst 1816 ließ man aus einem Vermächtnisse des am 1. April 1814 gestorbenen Jod. Gescher ein großes Kreuz auf dem neuen Todtenhofe errichten, welches von dem Bildhauer Jos. Schenk zu Münster aus Baumberger Steinen für 90 Thlr. gefertigt wurde. In jüngster Zeit erhielt das Kreuz bei einer nothwendigen Restauration den Körper Christi, welcher bis zum Neubau der Kirche in Folge des großen Brandes 1863 in der Gruppe des „bitteren Leidens" an der Südseite des Chors nach dem Marktplatze hing.

7. Der große Brand am 13. Okt. 1863. Kaum waren die beinahe völlig eingeäscherten Nachbarstädte Enschede und Breden aus ihren Trümmern wieder erstanden, als Ahaus in einen großen Schutthaufen verwandelt wurde. Schon seit langen Jahren ging das dunkle Gerücht einer sogenannten Vorgeschichte, wonach die „Spökenkieker" einen

[102]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 260.

mehr oder weniger bedeutenden Brand in der Stadt gesehen haben sollten. Ein Theil der dadurch geängstigten Gemüther glaubte wieder frei aufathmen zu dürfen, als am 10 Oktober 1863 drei Häuser niederbrannten und damit die Vorgeschichte erfüllt zu sein schien; andere jedoch mochten sich um so weniger beruhigen lassen, je bestimmter es verlautete, daß ein bekannter Schichterer einen noch weit größeren Brand in Aussicht stelle. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die damals umlaufenden Gerüchte einer näheren Prüfung zu unterziehen; ich habe einfach die Thatsache zu berichten, daß am Dienstag den 13. Okt. 1863 Abends bald nach sieben Uhr ungefähr in der Mitte des Weberwalls Feuer ausbrach und in rasender Schnelligkeit weiter und weiter um sich griff. Bald glich die Stadt einem großen Feuermeere, dessen auflodernde Flamme stundenweit im Umkreise sichtbar war. Von allen Seiten eilte man mit Löschapparaten herbei, aber an eine Bändigung des entfesselten Elements war kaum zu denken. Ringsum in Gärten, auf Wegen und Feldern lagerte der größte Theil der Einwohner mit der geringen Habe, welche man vor dem Untergange gerettet. Nur die beherztesten Männer wagten sich hier und da in die Straßen hinein, welche nicht schon durch eingestürzte Mauern, durch brennende Balken gesperrt waren. Die ergreifendste Scene des furchtbaren Schauspiels begann, als der majestätische Kirchthurm, sei es durch die ihn umlodernde Glut, sei es, wie Einige gesehen haben wollen, durch eine gegen die Spitze geschleuderte brennende Speckseite, in Brand gerieth. Hoch und höher züngelte die Flamme, bald war es nur ein Feuer; zum letzten Male hörte man die Thurmuhr schlagen; schon stürzten nach dieser und jener Seite brennende Balken aus der Höhe herab, endlich neigte sich die ganze Spitze und fiel unter furchtbarem Krachen auf die Kirche, deren Dach und Gewölbe mit Ausnahme des kleinen Theils über dem Chore und der Sakristei in einem Nu zusammenbrachen. Nicht

lange nachher waren auch die dicken Balken des Glockenstuhls im oberen Stock vom massiven Unterbau des Thurmes durchgebrannt, alles bis auf die nackten Mauern stürzte wild durcheinander und selbst die Glocken schmolzen zu unförmlichen Klumpen zusammen. Eine im Thurme aufgehängte Gedenktafel an jenen Unglückstag besagt:

Der große Brand der Stadt ergriff
Dies Gotteshaus mit grauser Wuth.
In Trümmer fielen Thurm und Schiff,
Die Glocken schmolzen in der Gluth.
13. Okt. 1863.

Möchte der Einsturz des schönen Thurmes, einer Hauptzierde der Stadt, alle, die ihm in der Nähe oder Ferne ohnmächtig zuschauten, schmerzlich berühren; wie voll Verzweiflung starrten die Augen erst am folgenden Tage auf den Trümmerhaufen, der sich nun in seiner schrecklichen Ausdehnung übersehen ließ. Außer dem Schlosse und den benachbarten Gebäuden waren nur wenige Häuser am äußersten Rande der Stadt, besonders im grünen Walle und am Windmühlenthore, stehen geblieben; alles Uebrige war in Trümmer verwandelt, woraus hie und da eine Mauer oder ein Schornstein emporragte, das Feuer brennender Balken oder Meubeln hervorzüngelte. Zwischen dem Schutt auf den Straßen lagen an manchen Stellen arg zerschundene und zum Theil verkohlte Pferde, Kühe und Schweine; nur ein Menschenleben war nicht zu beklagen. Aber außer dem Leben hatten die meisten gar wenig gerettet und es bot einen herzzerreißenden Anblick, wenn man sonst wohlhabende Bürger in fast zerlumpten Kleidern mit großen Brandlöchern einhergehen sah. Was sollte für den Winter werden? Einige Schwache und Hülfsbedürftige fanden in dem Krankenhause eine Zufluchtsstätte, andere erhielten in den noch stehenden Häusern vorläufig ein schützendes Obdach, manche zogen nach anderen Orten zu Verwandten oder Freunden, viele wurden

auf den Bauernhöfen und in den Dörfern der Nachbarschaft untergebracht, die bei weitem meisten aber waren darauf hingewiesen, in Gartenhäuschen oder in schnell aufgeschlagenen Buden und Baracken sich ein Unterkommen zu schaffen. Kleidung und Lebensmittel kamen bald aus der Nähe und der Ferne herangefahren und nicht unbeträchtliche Geldsummen wurden vielerwärts gesammelt, so daß dem Hülfskomite, welches sich zur Regelung und Leitung der Angelegenheiten auf der Brandstätte bildete, hinreichende Mittel zum Unterhalt der bedürftigen Menge zu Gebote standen.

Die Hauptaufgabe des Winters war, die Trümmer fortzuräumen und überhaupt Vorkehrungen zu treffen, um im nächsten Frühjahr den Neubau der Stadt rüstig beginnen zu können. Es schien nothwendig, um für die Zukunft sowohl Feuersgefahr zu vermindern als auch gesundere Wohnstätten zu schaffen, der neuen Anlage einen veränderten Plan zum Grunde zu legen; insbesondere sollten die vielen Gräben zugeworfen, die engen Straßen erbreitet und hinter jedem Hause ein freier Platz geschaffen werden. Vergegenwärtigen wir uns hier noch einmal das Bild der alten Stadt, um es mit dem neuen Plane zu vergleichen. Die Markt- oder Hauptstraße von der Kirche nach dem Koesfelderthore hat im Ganzen dieselbe Richtung behalten; ebenso sind der damit parallel laufende Domhof und die beiden Verbindungsstraßen, im Norden vom Markte aus und im Süden nach dem Schlosse hin, nach dem alten Plane wiederhergestellt und nur der zwischen der Marktstraße und dem Domhofe durchführende Arm des Mühlengrabens wurde zugeworfen. Im westlichen Theile der alten Stadt liefen drei Straßen von Süden nach Norden in derselben Richtung mit der Marktstraße, nämlich die hohe Straße, der Weberwall und der grüne Wall; die Marktstraße war mit der hohen Straße durch das „Kirchengäßchen“, die hohe Straße mit dem Weberwall nur durch eine „Kirchenbrücke“ verbunden; zugleich aber mündeten alle drei Straßen

durch eine Wendung am Südende in die Hauptstraße nach dem Koesfelder Thore und liefen nordwärts in gerader Richtung in die nach dem Windmühlenthore führende Straße. Zwischen den Häuserreihen der Marktstraße und der hohen Straße war ein schmaler Durchlaß mit dem klassischen Namen Tiber; die hohe Straße selbst bestand aus zwei Häuserreihen; hinter der Westreihe floß der Mühlengraben her, dann folgte der Weberwall mit nur einer Reihe Häuser an der Westseite, dahinter war wiederum ein Graben, welcher einen höchst unästhetischen Namen führte, und jenseits desselben lag der grüne Wall abermals mit einer einzigen Häuserreihe im Westen, deren Hofräume an den Stadtgraben stießen. Alle Gräben mit Ausnahme des Stadtgrabens wurden zugeworfen. Von den Straßen blieb nur der grüne Wall erhalten, zumal da die daran liegende Häuserreihe vom Hauptbrande verschont wurde (einige Zeit später brannte auch dort noch ungefähr die Hälfte der Wohnungen nieder). Der Weberwall fiel aus, indem seine Häuser mit der Front nach dem grünen Wall gekehrt wurden und somit an dessen Ostseite eine zweite Häuserreihe bildeten. Die hohe Straße wurde etwas mehr nach Westen in größerer Breite hergestellt. So waren die drei alten auf zwei Straßen beschränkt, dagegen blieben vier Häuserreihen, da die beiden neuen Straßen je zwei Reihen, unter den drei alten Straßen aber die beiden Wälle nur je eine Reihe hatten. Hinter den Häusern blieben freie Hofräume für Wirthschaftsgebäude und Ställe, und zwischen den Höfen hindurch legte man einen Weg zur Abfuhr des Düngers und zur Einfuhr der Feldfrüchte an. Die beiden neuen Straßen münden wie die alten nach Süden in die Koesfelder, nach Norden in die Windmühlen-Straße; zugleich aber hat man in der Mitte eine neue Verbindungsstraße durch gerade Fortführung der vom Schlosse herkommenden Straße hergestellt. Der nördliche Stadttheil bestand zunächst aus einer Häuserreihe hinter der Kirche, welche Häuser im Norden an

den nach Osten abbiegenden Mühlengraben fließen. Jenseits des Grabens war die Wassermühlenstraße mit einer doppelten Häuserreihe; ihr Westende stieß mit dem Nordende des Weberwalls zusammen, an ihrem Ostende lag die Wassermühle und das danach benannte Thor, vor welchem, wie wir oben sahen, das neue Krankenhaus errichtet wurde. Hinter dem Nordwestflügel der Wassermühlenstraße lag die Sackgasse auf einem Terrain, welches durch Niederlegung des Festungswalles gewonnen worden war. Hinter der Sackgasse und den Hofräumen des Ostflügels der Wassermühlenstraße fort lief der Stadtgraben, welcher jenseits der Wassermühle mit dem Mühlengraben vermittelst eines Durchlasses in Verbindung stand. Nordöstlich von der Kirche auf der rechten Seite des Mühlengrabens lag die Pfarrwohnung mit einem Garten. Vor dem Pfarrhause vorbei führte ein Weg mit einer Brücke über den Graben nach der Wassermühlenstraße. Mit dem Zuwerfen des Mühlengrabens hing der Abbruch der Wassermühle zusammen und über das so gewonnene Terrain wurde eine direkte Straße vom Markte nach dem alten Wassermühlenthore angelegt. Die Häuserreihe hinter der Kirche wurde hergestellt, statt der Wassermühlenstraße und der Sackgasse aber nur eine Straße in gerader Richtung vom Windmühlen- nach dem Wassermühlenthore geführt. Die neue Straße erhielt ungefähr in der Mitte einen Verbindungsweg nach der Kirche und gegenüber der nördlichen Mündung dieses Weges wurde das neue Pfarrhaus errichtet. Nach dem veränderten Plane mußten viele Häuser aus dem ursprünglichen Stadtbezirke hinausgelegt werden. Einige erstanden vor dem Windmühlenthore und an der Chaussee nach Wüllen, wo schon früher Häusergruppen lagen; eine größere Zahl erhob sich längs der Koesfelder Chaussee, die meisten Neubauten aber wurden im Nordosten zu beiden Seiten der Chaussee nach Münster und auf dem östlichen Felde hinter dem Krankenhause errichtet. Durch das weite Hinausziehen der Häu-

ferreiben nach Norden und Süden ging für die Stadt der Charakter der Abgeschlossenheit mehr oder weniger verloren; hoffen wir, daß die Zukunft durch industrielle Anlagen Gelegenheit bietet, die hier und da noch vorhandenen Lücken zu füllen und dem Ganzen wieder mehr eine abgerundete Gestalt zu geben.

Hinsichtlich der Neubauten im Einzelnen habe ich zunächst nur zu bemerken, daß außer dem Pfarrhause zwei Kurien für die Ignatius- und für die Katharinen-Vikarie errichtet sind. Das Schulgebäude ist von der Nordostecke des Markts nach dem Südende der hohen Straße verlegt und besteht aus einem Hauptgebäude mit einem Seitenflügel, worin Lokale für eine Rektoratschule, für eine Knaben- und eine Mädchenschule und für eine Vorschule sowie Wohnungen für das Lehrpersonal eingerichtet sind. Unser größtes Interesse erregt die hergestellte Kirche, wovon, wie bemerkt, außer dem Chore und der Sakristei nur die Mauern des Langhauses und der massive Unterbau des Thurmes stehen geblieben waren. Die Restauration wurde nach einem vom Architekten Hertel in Münster entworfenen Plane ausgeführt und dauerte zwei Jahre, während welcher Zeit der Gottesdienst in einer aus Brettern errichteten, an das Westende der großen Sakristei sich anschließenden Nothkirche gehalten wurde. Die Kirche behielt denselben Umfang, da die alten Mauern wieder benutzt wurden. Sie besteht aus einem Hauptschiffe und zwei Seitenschiffen; als Verlängerung des Hauptschiffes dient der untere Raum des Thurmes, welcher in gleicher Höhe mit jenem ein Gewölbe erhielt. Die Gewölbe der Schiffe ruhen im Innern auf zwei Reihen von je vier freistehenden und je zwei Eckpfeilern am Chore und am Thurme An die Stelle des frühern hoch aufgeführten Langdaches trat ein niedriges Dach mit je vier Pultdächern zu beiden Seiten. Die Spitze auf dem Ostgiebel des Mittelschiffs endet in eine schöne Kreuzblume aus Sandstein; kleinere Kreuzblumen aus gegossenem

Metall krönen die Spitzen der Pultdächer und noch kleinere aus Stein die Strebepfeiler. Der massive Unterbau des Thurmes wurde um ein Stockwerk erhöhet; dasselbe hat nach jeder der vier Seiten zwischen zwei blinden ein großes offenes Fenster im gothischen Stile und an den vier Ecken je drei vorspringende Pfeiler, welche oberhalb der den massiven Unterbau abschließenden Gallerie aus durchbrochenen Steinen in Fialen auslaufen [103]); an den vier Ecken der Gallerie ragt je ein mächtiger Wasserspeier hervor. Der obere Theil des Thurmes war ehedem im Helmstile aufgeführt und zwar ruhte auf einem Oktogon zunächst eine größere Kuppel, worauf eine kleinere von acht freistehenden Balken, den wegen ihres schwarzweißen Anstrichs sogenannten bunten Stöcken, getragene Kuppel mit einer Spitze folgte. Der jetzige Oberbau besteht aus einer imposanten, mit Schiefer gedeckten Spitze, woraus vier große Thüren nach den vier Seiten auf die Gallerie führen. Der Glockenstuhl ist in demselben Stockwerke wie früher angebracht. Dort hangen drei große und eine kleinere Glocke aus der Gießerei von Petit und Gebrüder Edelbrock in Gescher (1867); die drei größeren wiegen 4777, 3431 und 2161, die kleine 400 Pfund; alle enthalten 78 % Kupfer und 22 % englisch Blockzinn. Die größte, im Tone C, heißt Maria und führt die Inschrift: « Mariæ nomen iubilo, quæ vocor eam invoco » (Mariä Namen ich preise, ich rufe die an, nach der ich heiße); die zweite, im Tone D, heißt Bernhardus und führt die Inschrift: « Sola et in choro

---

[103]) Bevor die Fialen gehörig befestigt waren, wurde die an der Nordostecke durch einen Sturm hinuntergeworfen, durchschlug das Dach und das Gewölbe der Kirche und fiel auf eine Stelle nieder, die ein Kind während des gerade stattfindenden Gottesdienstes eingenommen und erst unmittelbar vorher wie von seinem Schutzgeiste geleitet, verlassen hatte. Nur einem in der Nähe sitzenden Manne wurde der Holzschuh zerschlagen, ohne daß der Fuß selbst verletzt wurde

Bernarde te honoro» (Allein wie auch im Bund ehrt, Bernhard, Dich mein Mund); die dritte im Tone Es, heißt Pius und führt die Inschrift: «Pius vocor, pii sitis cordis firmi atque mitis» (Mein Name Pius schärf' euch ein, fromm, fest und milden Sinns zu sein); die kleinste, welche als Meßglocke und zum Angelus-Nachläuten benutzt wird, heißt Gabriel und führt die Inschrift: «Si Gabriel annuntiat, fidelis pie orat» (So oft ihn Gabriel grüßt, bet fromm der gläubige Christ).

Der Haupteingang in die Kirche ist das Portal im Thurme, Nebeneingänge führen von Süden und von Norden in die Seitenschiffe; einen besonderen Eingang von Westen hat die an der Nordostseite der Kirche gelegene, frühere große Sakristei, welche jetzt in eine Kapelle umgewandelt und durch einen offenen Bogen mit der Kirche in Verbindung gesetzt ist. Zwischen der Kapelle und dem Chor liegt die jetzige Sakristei und darüber die Orgel, welche früher in der Mitte auf einer großen, für Männer bestimmten Bühne unter dem Thurme stand; der durch den Nichtwiederaufbau jener Bühne verloren gegangene Platz ist durch die neueingerichtete Kapelle ersetzt. Den Aufgang zur Orgel wie auf das Gewölbe bildet eine Wendeltreppe in einem an der Ostseite vorgebauten Thürmchen. Die Kirche erhält ihr Licht durch sieben Fenster in den Schiffen, drei Fenster im Chore und ein Fenster über dem Portale im Thurme; die Kapelle hat drei Fenster. Die Fenster des Chors führen im altgothischen Stile den Vierpaß, die übrigen haben Fischblasen. Außer dem Fenster hinter dem Hochaltar und über dem Thurmportale, welche kunstvolle Gemälde enthalten, sind alle übrigen Fenster mit bunten Gläsern in einfachem Muster versehen; die Fenster in der Kirche sind von Hagemann in Münster, die in der Kapelle von Becks in Horstmar gefertigt, die Chorfenster aus der Glasmalerei von Rings in Köln hervorgegangen. Das nach einem Entwurfe von Hertel ausgeführte Gemälde im Fenster

hinter dem Hauptaltare versinnbildet das Opfer Christi. Das Ganze zerfällt in drei Felder; unten in dem Seitenfelde zur Rechten sehen wir Isaias, in dem zur Linken Malachias, die Propheten des blutigen und des unblutigen Opfers, darüber an der rechten Seite Aaron, an der linken Melchisedech, die Vorbilder des blutigen und des unblutigen Opfers. In dem Mittelfelde höher als die Seitenfiguren steht Christus, mit Albe und rother Stola angethan. Hinter seinen ausgebreiteten Armen nimmt der aus zwölf Wurzeln aufschießende und durch das ganze Fenster sich ausbreitende Weinstock die Kreuzesform an; Kreuz und Weinstock deuten abermals auf das blutige und unblutige Opfer hin. Um die Wurzeln des Weinstocks schlingt sich ein Band mit der Aufschrift: «Tu es sacerdos in æternum» (Du bist ein Priester in Ewigkeit). Ueber dem Haupte Christi schwebt der h. Geist. Im obersten Vierpaß thront Gott Vater, in den beiden zur Seite erblickt man Seraphinköpfe mit acht Flügeln. Der Hauptaltar selbst in rein gothischem Stile besteht aus dem Altartische und einem schönen Tabernakel. Der Fuß des Altartisches ist an der Vorderseite mit drei Reliefs geschmückt, von welchen das zur Rechten das Sammeln des Manna, das in der Mitte das Essen des Osterlamms, das zur Linken das Opfer Abrahams darstellt. Die Reliefs sind von Fuchs in Köln, der übrige Altar im Atelier von Hertel gefertigt. An der Rückwand des Chors stehen zu beiden Seiten des Fensters je zwei Evangelisten aus der Hand des Bildhauers Allard in Münster. Der Fuß des Chores ist in Teppichmuster dekoriert; am oberen Rande stehen als Inschrift die Strophen des bekannten Kirchenliedes «Ecce panis angelorum» und «Bone pastor, panis vere». Die Hinterwand trägt im Bogen über dem Chorfenster als Inschrift Ps. 110 V. 4 und 5; an der Seitenwand unter der Orgel steht aus Ps. 150 V. 4 Laudate Dominum in chordis et organo (Lobet den Herrn im Saiten- und Orgelspiel). Die Deko-

rationen sind von Wewerinck in Münster gefertigt. Die Chor- und Beichtstühle mit Schnitzwerk, welches zum Charakter der Kirche paßt, sind von Miele in Münster, die Kirchenbänke von Henkel in Ahaus gemacht. Den Abschluß des Chores bildet die aus feinem Sandstein gemeißelte Kommunionbank. An den Eckpfeilern des Chors stehen die vom Bildhauer Fleige in Münster gefertigten Statuen des h. Joseph und des h. Aloysius. — In jedem der beiden Seitenschiffe steht ein Nebenaltar und zwar an der rechten Seite zu Ehren der h. Katharina, an der linken zu Ehren der Jungfrau Maria. Die Hinterwand des Katharinenaltars ist mit einem großen und zwei kleinen Gemälden von Tüshaus in Münster geschmückt. Das große Bild stellt die h. Katharina dar, wie sie zum Martertode von Henkershand niederkniet, während ihr Blick sich zu dem im Geleite von Engeln erscheinenden Christus erhebt. Die kleineren Bilder darunter sind in grau gemalt; das zur Linken stellt die Taufe der h. Katharina, das zur Rechten ihre geistige Vermählung mit dem Christkindlein dar. Das Relief am Fuße des Altartisches läßt Christus auf dem Arme seiner Mutter der noch von der Nacht des Heidenthums umfangenen Jungfrau erscheinen. An der Hinterwand des Marienaltars sehen wir auf dem von D. Mosler in Münster gemalten Hauptbilde die Krönung der Gottesmutter im Himmel und auf dem kleineren Bilde zur Linken die Opferung im Tempel, zur Rechten die Grablegung Christi, durch welche Bilder das erste und das letzte Opfer Mariens symbolisiert wird; das Relief am Fuße des Altartisches zeigt Mariä Verkündigung. Der ganz aus Stein gemeißelte Altar in der Kapelle trägt die Kreuzesgruppe oder den sterbenden Welterlöser am Kreuze zwischen Maria und Johannes; darüber wölbt sich ein Baldachin mit Gallerie und Fialen [104]). Die ebenfalls ganz aus Stein gearbeitete Kanzel

[104]) Der alte Altar in der «Sakristei» war nicht, wie in der 2. Per. C 4 S. 18 angegeben, zu Ehren der hh. Ludgerus, Laurentius

am ersten Pfeiler der Evangelienseite ist mit den Statuen der vier Hauptkirchenlehrer geschmückt. In dem Fenster über dem Thurmportale sehen wir im Mittelfelde die Himmelskönigin, ihr zur Rechten Esther, zur Linken Judith. An der Nordseite des Thurmes ist eine neue Taufkapelle errichtet.

Die Kirche wurde am 20. Nov. 1865 eingeweiht; die Erinnerung an dieses freudige Ereigniß wird durch eine zweite Gedenktafel im Thurme wachgehalten:

Durch Gottes Allbarmherzigkeit
Durch Opfermuth und frommen Sinn
Ward aufgebaut und eingeweiht
Dies Haus der Himmelskönigin.
20. Nov. 1865.

---

und Lucia consekriert, sondern enthielt unter dem Altarsteine Reliquien der genannten Heiligen. Nach einer beiläufigen Angabe in einer handschr. Zusammenstellung der Beneficien war er zu Ehren des h. Thomas errichtet.

Anhang.

Urkunden.

12. Everhard von der Mark, Richter zum steinernen Kreuze zu Ahaus und Ottenstein, beurkundet die Stiftung eines Elendenhauses zu Ahaus. 1538.

Ick Euert van der Marcke In der tyt eyn geswaren richter ton Steynē Cruce bynnē den Ahues vnnd ton Ottensteine van wegenn vnnd beuele des hoichwerdigenn hoichuermogenn̄ Fursten vnnd Hernn, Hern̄ Franz confirmerter to Münster vnnd Osenbruge Administrator to Mynden, myns gnedigen Fursten vnnd Hernn, doe kundt bekenne vnnd tuge apenbaer In vnnd auermytz dessen apenen besegelden breue, dat vor my daer ick sath in eyne apenbare gehegeden gerichte stede vnnd stoel dess gerichts myt Ordele vnnd myt rechte vnnd myt mynē Cornoten als myt Hinrick Spoltman vnnd Gerd Reddeker Borgermestere vnnd Schepenn bynnen den Ahues becledet vnnd besetten hadde woe Ick myt rechte solde Gekomen vnnd gegenwordich personlich erschennē is de Ersame Wilhem Ludinchusen vnnd bekande aldaer myt synē vorberadenē guden mode vnnd vryē willen vngenodiget vngedwungen vnnd vngedrungen vnnd verswigen nicht wolde by sick entholdenn In wath mathen dat selige Hinrick van Kernebecke vnnd he in dem Jaer $XV^{c}XXVII^{o}$ thorstmar van seligen Mester Steffen Boner vnnd Johann Cock gogreuen etlicke penninge entfangen hadden, de welck enn̄ van fromē luden gegeuē vnnd behandet weren to troeste vnnd salicheit erer selen gode dem almechtigē bekant vnnd vnuerborgenn to noittrofft vnnd in behoeff eyn elenden hues den gemeynē borgernn vnnd borgerschē sampt knechtē megeden vnnd Inwonnern tom Ahues medde to tymeren daer ynsunderheit de myt pestilentie befangen vnnd gefandet worden ere geholt vnnd leger daer ynne theben, auerst neymantz van butē, daer men oick eyne erlicke persone man eder frouwe in dat seluige hues nemen solde, er verblif daer vor vrig theben vnnd de krancken to gewardenn, vnnd dat also in ewicheit vestelick wall tholden, daer oick de Borgermestere vnnd Raetlude der

Stat vnnd kerckē ton Ahues eyn vast getruwe vpsicht hebben solden dat daer geyn infall eder yenige behindernisse ann geschege, so de wile dan selige mester Steffen Boner vnnd Johann Cock in got verstoruen vnnd Hinrick Kernebecke seliger myt den̄ entfangenē penningē eyn elende hues vpgerichtet vnnd getymmert hefft so dat myt eynē garden daer to horende belegen is bynnē den Ahues vnnd de seluige stede myt den garden van dem Borgermestere vnnd Schepenē ton Ahues gekofft staenn̄ in den vtersten walle vnnd dat elende hues genomet, soe dat Wilhem Ludinchuse vursc. my Richter vursc. mitsampt mynē Cornotē vursc. geoget vnnd getoent eyne genoichsame qwitantie, daer medde he vnnd Gertrudt nalatene husfrouwe seligē Hinrick van Kernebecke van den entfangenē penningen vnnd tymmeringe des huses vnnd gekofter stede vnnd gardens van Johann Cock gogreuē ganss heill vnnd all verlatē vnnd to ewigen tidē myt fruntlicker dancksegginge qwiterth is, vnnd dannoch van den vorgemelt entfangenen penningē verouert tseuentich goldene rinsche gulde de an jaerlicke renthe belacht, Item derttich an Lambert schulte Hoff ton Ahues Item twintich guldenn an schulte van Werck to Alstede jaerlix eynē guldenn vnnd de anderen twintich goldene guldenn jaerlix eynē an Bernd Wynmans vnnd Fenne *) sine huesfrouwe vnnd eruē, allet na vermoge vnnd innholde der seluigē principæl breue daer van sprekende vnnd hir medde by auer gegeuē, myt welken renthen dat vursc. hues de prouisor de daer to van Borgermestere vnnd kerckrade verordent in guden wesen dake vnnd gerake holden solde vnnd den gennē, man eder frouwe, de in dat hues angenomē de kranckē to gewardenn daer van latē tokomē asto men des na gestalt des huses gebreck vnnd tymers verouerē konde vnnd wes dat men myt den seluigen auerkumpt vnnd eyns werden konde, dyth vursc. hefft Wilhem Ludinchusen also wo allet bauē geschreuē waer to syne vnnd to ewigē tiden durende vme salicheit willē syner selen, desse auergiffte vnnd fundation so de andernn de des eyn medde wettē als vursc. gehat vnnd alle verstoruē myt minē Segel to bekrefftene gebeden des ick richter vursc. bekenne vnnd heb mynē Segel witlicken beneden an desse fundation gehangen vnnd to verder vestenisse aller desser vurs. puncte Soe heben wy Hinrich Spolt-

*) Franziska.

man vnnd Gert Reddeker Cornotē vursc. vnser Stats Secret Segel medde vnder an desse fundation vnnd auergiffte gehangē daer medde by an vnnd auer werē vmestant dess gerichts Johan Ludinchusē Johan Spoltman vnnd Wilhem Holtman. Gegeuē in dem Jare vnses hern dusent viffhundert XXXVIII vp mandach na dem Sundage misericordie Domini.

Nach dem Originale auf Pergament im städtischen Archive. Die Siegel des Richters und der Stadt sind ziemlich gut erhalten.

13. Bischof Ferdinand bestätigt am 6. August 1682 eine vom Amtsrentmeister Chr. B. Schmitz und seiner Schwester Anna Maria Wittwe Abbing in der Pfarrkirche zu Ahaus zu Ehren der h. fünf Wunden gestiftete Familienvikarie.

Ferdinandus Dei et Apostolicæ sedis gratia Episcopus Monasteriensis et Paderbornensis, Burggravius Strombergensis, S. R. I. Princeps, Comes Pyrmontanus, Dominus in Borkeloe, Liber Baro de Fürstenberg Universis ac singulis præsentes litteras visuris lecturis seu legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Altitudo divinæ providentiæ, a qua bona cuncta procedunt, sicut fidelium suorum mentibus ea frequenter insinuat, quæ ad divini cultus incrementum et humanæ salutis præsidium spectare noscuntur, ita et Nos invitat, ut in his promovendis et confirmandis pastoralis officii nostri minime desiderari patiamur. Sane exhibita Nobis pro parte honestæ Annæ Mariæ Schmitz dilecti Nobis et fidelis quondam redituarii nostri in Ahaus Lamberti Abbing relictæ viduæ humillima petitio continebat, qualiter eiusdem frater quondam etiam satrapiæ nostræ Ahusanæ redituarius dilectus Nobis et fidelis Christophorus Bernardus Schmitz inter alia in ultimo suæ voluntatis elogio disposuerit et ordinaverit, ut in ecclesia nostra parochiali Ahusana in honorem quinque vulnerum salvatoris nostri Jesu Christi et ad promovendum B. V. Mariæ cultum eiusdemque confraternitatis s. Rosarii in dicta nostra parochiali erectæ maius incrementum nec non sanctorum angeli custodis, Josephi, Francisci Xaverii, Rochi ac sanctarum Barbaræ et Apolloniæ virginum et martyrum venerationem beneficium novum ecclesiasticum seu vicaria ab hæredibus suis erigeretur, dotaretur et fundaretur sub conditionibus et clausulis quæ sequuntur.

Imprimis in dotem huius beneficii voluit deputari summam

capitalem quinque millium imperialium dalerorum vel in paratis numerandam vel ita certo in rebus hypothecandam, ut de annua redituum solutione nulla metui possit difficultas, atque imprimis ex hac summa decerpatur ac donetur bursæ in ecclesia nostra Ahusana fundatæ, ut beneficii huius possessor seu vicarius sic fundatus distributionibus quotidianis et fructibus bursæ instar aliorum participantium fruatur. Ex superfluis tunc seu summis capitalibus seu pensionibus idem vicarius singulis annis solvat capitulo collegiatæ nostræ ecclesiæ in Vreden triginta imperiales cum hac obligatione, ut pridie anniversarii diei obitus pulsetur in dicta collegiata nostra ab hora duodecima ad primam pomeridianam pulsu lugubri ibidem consueto, deinde post vesperas recitentur vesperæ officii maioris defunctorum cum integro officio parvo ac litaniis cum oratione pro defunctis ut et hymno Dies iræ exposita sub id tumba cum quatuor facibus ardentibus. Ipso vero die anniversario obitus post pulsum campanæ recitato iterum officio defunctorum maiore cantetur sacrum solenne pro refrigerio animæ suæ et aliorum ab uno canonicorum dictæ nostræ collegiatæ ministrantibus diacono et subdiacono ibidem canonicis exposita ut pridie tumba cum quatuor facibus ardentibus, ita quidem ut de specificatis hisce triginta imperialibus detur cuique canonico capitulari (non vero canonissis), si praedictis interfuerit et sacrum pro anima fundatoris legerit, unus imperialis, duobus autem canonicis ministrantibus singulis unus, canonico vero celebranti duo imperiales superaddantur. Ex reliqua tunc pecunia aliis istius collegiatæ nostræ ministris pro singulorum conditione et qualitate aliquid detur. Si extunc adhuc aliquid superfuerit, quod huic actui celebrando impensum non est, pauperibus erogetur. Porro in parochia nostra Vredensi dentur annue ministris quinque imperiales, pro quibus itidem singulis annis pridie anniversarii diei obitus in eadem pulsetur a duodecima ad primam, ipso vero die cantetur sacrum pro defunctis sine diacono et subdiacono, celebranti detur imperialis unus; extunc reliqua pecunia deductis expensis inter alios eiusdem ecclesiæ parochialis ministros pro qualitate distribuatur.

Fratribus de observantia conventus nostri Vredensis dentur quotannis quinque imperiales, pro quibus pridie anniversarii ut supra pulsetur et in die obitus recitato ad expositam istic tumbam officio defunctorum maiore ab omnibus istius conventus sacerdotibus sacra legantur. Clarissis vero ibidem habitantibus

dentur quotannis quinque imperiales, pro quibus quoque supradicto tempore pulsetur omnesque religiosæ sacro pro defunctis in earum ecclesia a consueto sacerdote canendo intersint et missa finita recitent officium defunctorum.

In civitate nostra Monasteriensi patribus societatis dentur singulis annis viginti imperiales sub hac conditione, ut omnes in templo congregati exposita tumba cum quatuor facibus ardentibus officium maius defunctorum recitent, omnes vero collegii sacerdotes ipso die anniversario missam pro defunctis legant. Quod si autem id ipsum singulis annis vel semel recusent, extunc et deinceps sacra quot commode possunt alibi curentur. In eadem civitate nostra Monasteriensi conventibus minorum conventualium, minorum strictioris observantiæ ac minorum capucinorum dictorum ordinis s. Francisci nec non prædicatorum ordinis s. Dominici et quidem singulis eorum quotannis dentur quinque imperiales, pro quibus singuli sacerdotes dictorum conventuum ipso die anniversario legent sacra pro defunctis. Virginibus vero congregationis B. M. Virginis sub parochia nostra s. Martini habitantibus dentur pariter quinque imperiales, pro quibus ipso quoque die anniversario recitent omnes officium maius defunctorum.

Denique Ahusiæ confraternitati s. rosarii ad usum ornamentorum et promovendum cultum B. M. Virginis decem quotannis imperiales expendantur. Reliquos extunc reditus sive pensiones annuas quascunque ex præspecificata summa capitali resultantes eiusdem beneficii possessor seu vicarius pro honesta sui alimentatione sibi reservet iisque annue gaudeat et fruatur. Idem autem vicarius sit rector et director archifraternitatis s. rosarii in dicta parochiali nostra et præterea in honorem quinque vulnerum salvatoris nostri Jesu Christi et pro fratribus confraternitatis s. rosarii singulis dominicis et festis diebus nec non feriis sextis per se vel si impeditus fuerit per alium sacrum legat seu legi curet. Id autem primis dominicis cuiusque mensis et aliis festivitatibus a confraternitate s. rosarii solitis accurate servet. In festis vero præmemoratorum sanctorum patronorum et patronarum sacrum solenne in ecclesia Ahusana decantet eoque finito habeat concionem. Denique in die anniversario obitus ibidem curet decantari sacrum pro defunctis et maius officium defunctorum publice recitari.

Cupiens igitur prædicta hæres prædefuncti fratris sui, quantum de iure fieri potest, ultimam voluntatem et dispositionem

exsequi imprimis cum pastore nostro in Ahausen et reliquis fundatæ ibidem bursæ membris post diversos tractatus, consultationes et deliberationes cum præscitu, consilio et assensu vicarii nostri generalis Monasteriensis et archidiaconi ibidem convenit, ut semel numeretur, solvatur seu in certis obligationibus assignetur et cedatur sors capitalis mille et centum imperialium, e contra sæpedicti beneficii possessor fit membrum bursæ, onera cum aliis portet et in perpetuum reditibus, fructibus, emolumentis ad instar aliorum participantium vicariorum gaudeat et fruatur. Et quia sæpefata hæres varios futurorum temporum eventus provide ac mature considerando non omnino vane timet, fore ne piam prædefuncti fratris intentionem aliquando fine suo frustrari et ordinationem huiusmodi præsertim decrescentibus in secuturos annos annuis censibus et deficientibus ita reditibus cum imminutione cultus divini, animarum dispendio ac publico etiam scandalo minus servari contingat, advertens quoque legatariis seu iis, quibus in anniversario die vel alias suprainserta emolumenta annue relicta seu legata sunt quique onera cum præscripta conditione et circumstantiis promtissime impleturos se resolverunt seque et successores suos ad hoc obligarunt, multo acceptius futurum, si, quod ipsimet et desiderant, pro maiore collegiorum et conventuum utilitate ac necessitate solutiones huiusmodi pecuniæ anticipentur, constituit et resolvit, si ita Nobis clementissime visum ac probatum fuerit, tam capitulo Vredensi quam reliquis omnibus in testamentaria defuncti fratris dispositione nominatis et specificatis conventibus seu personis erga litteras reservales et sufficienter pro nunc et in futurum obligantes summam annuo censui seu præinsertorum legatorum quantitati in pensionibus correspondentem adhibito vicario nostro generali in parata pecunia realiter numerare vel in certis et gratis litteris obligationum assignare, cedere et transportare. Quoniam vero prædeductis attentis eadem hæres satis provide animadvertit, si pecuniæ in usum bursæ Ahusanæ ac præmemoratorum legatorum et onerum designatæ post realem solutionem subtrahantur, quam modicum pro honesta beneficiati alimentatione contra expressam testatoris intentionem superfuturum sit, quo certius ultima dilecti fratris voluntas futuris etiam temporibus sortiatur, maior Dei gloria, B. Mariæ et sanctorum honor continuo promoveatur et ipsa quoque suum propriæ familiæ favorem testetur, pie statuit et obtulit sæpedicti beneficii seu vicariæ obventiones seu reditus annuos sorte capitali

mille imperialium dalerorum exnunc augere et meliorare adiecta insuper hac conditione, ut vicaria hæc perpetuo sit iuris patronatus laicalis et hac vice et quamdiu superstes fuerit ad ipsam hæredem Annam Mariam viduam, post eius autem obitum ad eiusdem filios eorumque posteros de sanguine dictæ viduæ descendentes et quidem semper seniorem masculum, sive is ecclesiasticus sive secularis fuerit, masculis vero deficientibus ad filias earumque descendentes ac tempore minorennitatis usque ad decimum octavum annum ad eorundem tutores seu curatores ius præsentandi seu nominandi perpetuo spectet. Quodsi vero nulli amplius extarent ex et de sanguine dictæ viduæ descendentes, extunc ius patronatus ad familiam secretarii nostri Joannis Henrici Meyer et Annæ Mariæ Körler coniugum sive ad eos, qui ab ipsis descendent, iuxta priorem ordinem pertinebit. Quodsi autem familiæ istæ exspirarint, ad Nos seu nostros successores episcopos Monasterienses devolvetur. Præsentandus seu nominandus semper erit de descendentibus ex et de sanguine sæpefatæ viduæ Annæ Mariæ, ita quidem ut semper senior et habilis, dummodo clericus fuerit, præferatur. Quodsi autem talis non extiterit aut nemo fuerit, qui possit aut velit acceptare, præsentabitur senior et habilis ex sanguine dictorum coniugum Meyer et Körler descendens. Illis autem pariter deficientibus præsentabitur semper aliquis alter sacerdos exemplaris vitæ, morum, doctrinæ et zeli. Præsentatus autem per patronos de sanguine ex dictis familiis, si ad clericatum se qualificet, semper admittetur, ita tamen ut omnia et singula onera fundationi huic inserta per alium in loco residentem fideliter expleantur et nihilominus provisus congruo ætatis tempore in sacerdotem promoveatur.

Cum autem, sicut eadem devotissimæ oratricis humillima petitio subiungebat, fundatio, dispositio et ordinatio huiusmodi non subsistat, nisi superioris ordinarii authoritate fulciatur, et eapropter Nobis pro parte ipsius humillima cum instantia supplicatum sit, ut præinsertam fundationem et ordinationem cum omnibus suis clausulis et conditionibus laudare, approbare et confirmare et ex præspecificata summa anticipandam collegiis, conventibus et personis legatorum solutionem benignissime permittere et in eam consentire nec non legatarios huiusmodi ad desideratorum onerum præstationem obligare, et quia collegium societatis Jesu Monasteriense legatum suum velut societatis instituto contrarium acceptare recusavit, illud ipsum erga obligatio-

nem certarum missarum seu aliorum onerum a Nobis determinandorum beneficio seu vicariæ huic attribuere et incorporare eosque et quoscunque alios remanentes reditus, bona et obventiones quascunque, quorum et quarum omnium specificata designatio sub publico vicarii nostri generalis instrumento vel per transfixum vel alias his fundationis litteris adiungetur, mortificare, ius patronatus sæpefatæ viduæ eiusque seu fundatoris familiæ concedere et omnibus iis perpetuæ firmitatis robur authoritate episcopali adicere clementissime dignaremur: Nos igitur præinsertarum dispositionis fundationis dotationis et petitionis tenore iuxta sacrorum canonum præscriptum mature discusso piis ac laudabilibus fundatoris et viduæ hæredis intentionibus ac desideriis benigne annuere et favere cupientes fundationem dotationem dispositionem et ordinationem præinsertam uti Deo et ecclesiæ honorificam et utilem cum omnibus suis clausulis et conditionibus acceptavimus approbavimus et confirmavimus et in beneficium ecclesiasticum ereximus nec non in anticipationem solutionis legatorum benigne consensimus, legatum item a societatis Jesu collegio nostro Monasteriensi recusatum eidem beneficio seu vicariæ attribuimus et incorporavimus ac propterea vicariæ huius possessori singulis quatuordecim diebus unius per hebdomadem missæ celebrationem et, quia incongruum specificatis a fundatore patronorum festis in nostra parochiali Ahusana ad populum dicere iudicamus, primis dominicis cuiusque mensis et festis B. M. Virginis in habenda tunc confraternitate s. rosarii concionem seu exhortationem onus annexuimus. Porro obventiones bona et reditus quoscunque novo huic beneficio ecclesiastico vel de præsenti assignatos vel in futurum assignandos mortificamus eidemque appropriavimus et incorporavimus ac libertati ecclesiasticæ adscripsimus ac præterea considerata tam fundatoris quam sororis hæredis adeo pia in ecclesiam liberalitate devotione et zelo et ut alios ad salutaria et laudabilia huiusmodi opera pariter incitemus, ius patronatus, quod Nobis de iure competebat, tam activum quam passivum eidem viduæ eiusque seu fundatoris familiæ seu familiis præinserto modo in perpetuum gratiose concessimus, ius vero investituræ seu institutionis canonicæ vicario nostro generali Monasteriensi uti nostro loci archidiacono reservavimus prout authoritate episcopali nostra ordinaria omni meliori modo via et forma, quibus de iure validius et efficacius fieri posset vel deberet, respective acceptamus approbamus confirmamus erigimus consentimus attri-

buimus annectimus mortificamus appropriamus incorporamus adscribimus concedimus et reservamus per præsentium tenorem, mandantes insuper benigne ut vicarius noster generalis in anticipanda legatorum solutione seu dispositionis executione sæpefatæ oratrici pro fundationis huius securitate et observantia perpetua illius fideliter et serio assistat, eadem authoritate nostra litteras reservales confirmet et fundationem hanc omni tempore manuteneat ac tueatur et quandocunque obligationes seu sortes capitales ad beneficium hoc novum pertinentes relui contigerit, id nostro vel successorum seu vicarii et archidiaconi nostrorum præscitu et consensu fiat et pari modo redemptæ sic pecuniæ erga annuum censum in utilitatem beneficii alibi denuo elocentur et convertantur, decernentes eadem authoritate episcopali fundationem dotationem et ordinationem huiusmodi in perpetuum sic observari debere quibuscunque aliis non obstantibus. In cuius rei fidem præsentes manu et sigillo nostris roboratas dedimus in arce nostra Neuhusana die sexta mensis Augusti anno salvatoris millesimo sexentesimo octogesimo secundo indictione quinta pontificatus nostri Paderbornensis vigesimo primo in Monasteriensi vero cathedra anno quarto.

L. S. FERDINANDUS.

Das Original befindet sich in Händen des zeitigen Inhabers der Familienpfründe.

14. Bischof Johann Georg von Münster bestätigt die von Maria Anna Haas, Wittwe des Hoffammerraths Ferd. Zumbroock, gestiftete Ignatius-Vikarie. Münster 21. Nov. 1853.

Joannes Georgius divina miseratione et sanctæ sedis Apostolicæ gratia Episcopus Monasteriensis Universis ac singulis præsens documentum visuris seu lecturis salutem in Domino. Ut ea, quæ ad promovendam animarum salutem et divini cultus augmentum spectant, prosequamur, Nostrum est. Libenti animo itaque percepimus, Mariam Annam Haas Ferdinandi Zumbroock a consiliis cameræ aulicæ viduam Ahusii ex bonis post obitum a se relictis vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii de Loyola confessoris in parochiali ecclesia Ahusana diœcesis Nostræ Mona-

steriensis fundare sibi iam diu proposuisse et post maturam deliberationem revera ad effectum perduxisse. Testamentum a devota vidua Maria Anna Zumbroock die 15^ta^ Januarii 1852 rite conditum dieque 17^ma^ Martii eiusdem anni publicatum Dominus Parochus Akolk Ahusii tanquam testamenti executor Nobis proposuit, quod ad clausulam concernentem hic infra inseruimus*).

Cum præterea a dicto Dn̄o Executore litteræ ab Ipso Borussorum Rege nostro potentissimo Friederico Guilelmo IV. die 22^da^ Decembris anni 1852 datæ et ad comparandas res immobiles necessariæ, quibus ultima fundatricis voluntas approbatur, in copia Nobis sint præsentatæ, ad rem procedendum et fundationem dictæ Mariæ Annæ Haas viduæ Zumbroock approbandam bonaque supra scripta acceptanda ac inter ecclesiastica recipienda nec non vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii erigendam esse duximus, prout authoritate, qua fungimur, ordinaria fundationis suprascriptæ tenorem per omnes partes approbamus bonaque dotata acceptamus interque bona ecclesiastica recipimus et vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii de Loyola confessoris in Domino erigimus et in ecclesia Ahusana pro perpetuis futuris temporibus erectam declaramus præsentium tenore, statuentes iuxta fundationis litteras quæ sequuntur:

Ad beneficium hoc iuri patronatus subiectum loci Parochus præsentabit Presbyterum ex Diœcesi Monasteriensi pro exercenda animarum cura approbatum, filio autem fratris fundatricis Carolo Haas, qui in præsenti litteris incumbit, si forte vacante beneficio presbyter esset et testimonia bona exhiberet, Patronus dictus ad optatum fundatricis præ cæteris favebit. Conferendi ius et de Beneficio investiendi semper erit penes Episcopum Monasteriensem respective Vicarium eius in Spiritualibus Generalem. Casu, quo simul cum hoc Beneficio Pastoratus Ahusanus vacare contigerit, pro hac vacationis vice præsentandi ius cessabit et Episcopus respective Vicarius in Spiritualibus Generalis beneficium hoc libere conferet Presbytero idoneo ipsique de eodem more canonico providebit.

---

*) Die angezogene Testamentsklausel enthält außer den Verpflichtungen des Vikars, wie sie die Urkunde wiedergiebt, eine Spezifikation des Stiftungskapitals im Betrage von 6266 Thlr. und die Uebertragung des Wohnhauses, 3 Gärten, eines Ackerstückes von zwei Scheffel Gesäe und 4 Kirchensitze.

Onera et officia, quæ Vicario pro redditibus et fructibus ex dote provenientibus incumbunt, sunt sequentia: Ad ecclesiam Ahusanam residebit et in omnibus functionibus ecclesiasticis, tam ad cultum divinum et sacramenta administranda quam ad curam animarum, scholarum et infirmorum spectantibus persolvendis clero ibidem diligens præstabit auxilium congruam oneris partem ex ordine suscipiendo.

Dominicis et festis diebus hora octava parochianis apta s. missæ sacrificium offeret, nisi Parochus alii Presbytero hoc officium demandaverit. Vicarius, si forte ægrotus fuerit, Presbyterum pro hoc officio persolvendo substituere non tenetur.

Quovis anno Vicarius leget et applicabit decem sacra pro matre fundatricis defuncta Maria Anna Haas nata Schnœr, et pro fratre fundatricis defuncto Stephano Haas pariter decem, porro pro avia fundatricis Maria Anna Haas nata Strebel quatuor, et pro fundatricis patruo Antonio Haas similiter quatuor, in refrigerium animæ fundatricis vero septuaginta et duo. Denique ad instantiam consanguinei cuiusdam fundatricis, patrono consentiente, statuimus, ut Vicarius pro defuncto fundatricis patre Carolo Josepho Haas decem et pro defuncto fundatricis coniuge Ferdinando Zumbroock duo annuatim sacra legere et applicare sit obligatus. Domum vicariæ annexam vel partem eius aliquam si possessor forte locaverit, locagium impendere teneatur, ut domus sarta tecta semper habeatur (*sic!*). Dubia, si forte hac in re orirentur, solvenda aliaque, quod et fundatrix expresse voluit, statuenda, prout necessitas et parochiæ commodum id exegerint, Nobis et Successoribus Nostris reservamus.

In quorum fidem hoc Erectionis Documentum manu propria subscriptum sigilloque Nostro episcopali munitum bis expediri iussimus, alterum exemplar Patrono tradi alterumque in Archivio Vicariatus Nostri Generalis deponi mandavimus.

Monasterii, die 21ma Novembris 1853.

L. S. JOANNES GEORGIUS.

Das Original auf Pergamentpapier im Vikariats-Archive Nr. 6718.

II.

Die ersten Jahre
der
Münsterischen Stiftsfehde 1450—1452
und
die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland.

Von
Dr. Wilhelm Sauer,
Königlichem Archiv-Secretair am Staats-Archive zu Münster.

Am 2 Juni 1450 starb der Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Heinrich von Moers, an den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde. Sein Tod war das Zeichen zum Wiederausbruch eines kirchlich-politischen Kampfes im nordwestlichen Deutschland, der besonders in ersterer Beziehung nur als ein Ausfluß der kirchlichen Streitigkeiten zur Zeit des Baseler Concils zu betrachten ist und daher in seinen Einzelheiten eine weit hervorragendere Beachtung verdient, als ihm bisher sogar von Westfälischen Forschern zu Theil geworden ist.

Eben dieselben fürstlichen Geschlechter, die seit undenklichen Jahren vorwiegend sich im Besitze der Bischofsstühle des nordwestlichen Deutschlands befanden und im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts theils als Anhänger des Papstthums, theils als Anhänger des Baseler Concils dort den kirchlichen Hader auf das Gebiet der Politik übertrugen, die Häuser Moers, Diepholz und Hoya, erscheinen noch von denselben Gegensätzen geleitet auch jetzt wieder auf dem Kampfplatze, obwohl es ihnen, da die Lage der Kirche sich

seit der 1449 erfolgten Auflösung jener Versammlung zu einer beruhigteren gestaltet hatte, nicht gelang, dem Streite diesesmal wieder einen eminent kirchlichen Charakter zu geben.

Wollen wir, bevor wir zu unserer Aufgabe übergehen, die Parteistellung der ebengenannten Geschlechter kurz darlegen, so dürfen wir die kirchlich-politische Haltung des Erzbischofs von Cöln, Dietrich von Moers, als durch die Forschungen Pückerts [1]) hinlänglich bekannt im Ganzen übergehen. Für Westfalen wurde dieselbe zunächst entscheidend durch das politische Uebergewicht, welches Dietrich dort ausübte und dessen ungeschmälerte Aufrechterhaltung er seine ganze Regierungszeit hindurch mit allen Kräften verfocht.

Schon als Landesherr des dem Erzstifte Cöln inkorporirten Herzogthums Westfalen verfügte er über einen bedeutenden Bruchtheil der Kräfte des Gesammtlandes; noch mehr aber hob sich seine Machtstellung, als es ihm im Jahre 1416 gelang, mit seiner erzbischöflichen Würde auch die Administration des Nachbarstifts Paderborn zu vereinigen. Sein vom Gegenpapste Felix V. und dem Baseler Concil mehrfach ausdrücklich gutgeheißener Versuch, die Selbstständigkeit des letzteren Bisthums gewaltsam zu vernichten und dasselbe der Cölner Erzdiöcese einzuverleiben, scheiterte jedoch an dem energischen, von dem Römischen Papste Eugen IV. genährten Widerstande der Paderborner Stände, besonders aber des Domkapitels. Die hauptsächlichsten Stützen seiner Politik bildeten seine Brüder, die durch seine Bemühungen auf glücklich gewählte Bischofssitze erhoben sich durch rückhaltlosen Anschluß an seine kirchliche wie politische Haltung hervorthaten und als ergebene Vasallen des übermächtigen Bruders und zugleich Metropoliten dessen Machtstellung in Westfalen vollständig arrondirten.

---

[1]) Die Kurfürstliche Neutralität während des Baseler Concils. Leipzig 1858.

Von Bedeutung ist ganz besonders sein Bruder Heinrich, von 1424—1450 Bischof von Münster. Nach dem Tode des Bischofs Otto von Hoya suchte Erzbischof Dietrich sofort mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln im Kapitel für die Wahl Heinrichs zu wirken, doch nicht ohne vielfache Opposition zu finden. Zunächst suchte der Herzog Adolf von Cleve die Pläne des Erzbischofs zu durchkreuzen, da dieser durch seine Parteinahme für die von dem jüngeren Bruder des Herzogs, Grafen Gerhard, auf die Grafschaft Mark erhobenen Erbansprüche sich offen als Gegner des aufstrebenden herzoglichen Hauses erklärt hatte. Nicht weniger aber fürchtete den Erzbischof die auf die Leitung der Geschicke des Heimathlandes so einflußreiche Stadt Münster, die wohl nicht ohne Einverständniß mit Cleve vier Capitulare zur Wahl des Dompropstes Grafen Heinrich von Nassau veranlaßte [2]). Ein friedlicher Ausgleich bewahrte diesesmal noch das Stift vor dem Bürgerkriege, doch wurde dasselbe dennoch kurz darauf durch die Anhänglichkeit des Bischofs Heinrich an die Politik seines Bruders in die kirchlichen und politischen Wirren dieser Zeit hineingezogen. Ebenso wie der Erzbischof Dietrich theilte nämlich auch dieser die Anschauungen des Baseler Concils und hatte den Gegenpapst Felix V. anerkannt, in Folge dessen dann Papst Eugen IV. auch gegen ihn für das herzogliche Haus Cleve in jeder Weise nachdrücklichst eintrat, zu welchem letzteren Bischof Heinrich sich schon lange, bevor er gegen die direkte Willensäußerung der Clevisch gesinnten Stände seines Stiftes in den Cleve-Cölnischen Streit um Soest zu Gunsten seines Bruders mit den Waffen eingriff, im vollsten politischen Gegensatze befunden hatte [3]). Ebendieselbe päpstliche Bulle, welche

---

[2]) Münsterische Geschichts-Quellen (fortan bezeichnet M. G.-Q.) I. 188 ff. Schaten Annal. Paderborn. ad ann. 1424.

[3]) M. G.-Q. I. 191, 245.

im Jahre 1445 das ganze Territorium des Herzogthums Cleve von seinen kirchlichen Beziehungen zur Cölner Erzdiözese ablöste und zu einem selbstständigen Bisthume Cleve[4]) umschuf, inkorporirte in dieses letztere auch die rechtsrheinischen, der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Münster unterworfenen Besitzungen des Hauses Cleve, indem sie die Haltung dieses letzteren Kirchenfürsten mit den scharfen Worten «iniquitatis filius Henricus, qui se gerit pro episcopo Monasteriensi» verurtheilte. Doch aller Verwicklungen ungeachtet blieb seine Stellung, da er sich stets an die überwiegende Macht des Erzbischofs anlehnen konnte, eine unerschütterte und es scheint sogar, als ob er im ganzen Bisthume die Anerkennung des Gegenpapstes Felix und der Beschlüsse des Baseler Concils durchzusetzen gewußt habe[5]).

Ungleich wechselvoller und sorecht ein Bild der Ereignisse und Strömungen jener bewegten Zeit ist das Leben des dritten Bruders Walram, der zwar von denselben kirchlich-politischen Anschauungen geleitet sich doch nicht in dem hervorragenden Maße wie seine eben genannten Brüder durch politische Befähigung auszeichnete[6]).

Walram, zunächst im Besitze einer Cölner Dompräbende, tritt in den Vordergrund bei der durch den Tod Friedrichs von Blankenheim 1423 herbeigeführten Vakanz des Uetrechter

---

[4]) episcopatus Corcagensis Lacomblet IV. Nr. 252, Schüren 217, Schaten ad ann. 1444.

[5]) Schaten ad ann. 1445.

[6]) Hingegen scheint Walrams Gelehrsamkeit nicht unbedeutend gewesen zu sein; „Fuit enim vir literatus, expertus et bonus, tantæ experientiæ et literaturæ quo ad spiritualia et temporalia moderanda etc." Witte histor. Westf. pag. 548. Auch Pückert, der S. 288 ein von ihm zu Gunsten des Baseler Concils verfaßtes Gutachten anführt, beurtheilt seine geistigen Fähigkeiten günstig.

Stuhles [7]). Von den fünf Bewerbern erlangten drei durch Parteiwahlen Ansprüche auf das Stift, nämlich 1) Walram durch die Vermittlung des Erzbischofs Dietrich, 2) Sueder von Cuilenborg, 3) Rudolf von Diepholz, dem durch die Vermittlung des Herzogs Adolf von Cleve die Majorität zufiel [8]). Von den bei der Wahl nicht berücksichtigten Candidaten ist Albert von Hoya, der spätere Bischof von Minden, eindringlich empfohlen durch den Bischof von Münster Otto von Hoya, zu nennen. Doch gruppiren sich die Ereignisse im Stifte durch eine Verkettung mehrfacher Umstände vorläufig um Sueder von Cuilenborg und Rudolf, welchem letzteren es indessen zu Lebzeiten des ihm feindlich gesinnten Papstes Martin V. kaum gelang, sich als Gegenbischof zu behaupten. Die Thronbesteigung Eugen's IV. und die auf dem Baseler Concil hervortretende kirchliche Spaltung verschob alsdann die Sachlage um ein bedeutendes, indem Sueder von Cuilenborg sofort zu den Gegnern des Papstes überging und die vom Concile eingeschlagene Richtung auf das Eifrigste unterstützte, weshalb dann Papst Eugen dem bisher zurückgedrängten Rudolf von Diepholz nun seine Sympathien zuwandte und ihm das Bisthum übertrug. Rudolfs Consekration erfolgte alsbald durch seinen Verwandten, den Bischof von Osnabrück Johann von Diepholz.

Sueder von Cuilenborg verschied von seinem Sprengel getrennt 1434 in Basel und wurde daselbst begraben und sofort erneuerten seine und des Concils Anhänger im Kapitel, ungefähr 10 oder 12 an der Zahl, die Postulation des Walram von Mörs, deren Bestätigung zunächst durch das Concil, dann durch den Gegenpapst Felix auch nicht ausblieb, während Kaiser Sigismund ihm die Regalien ertheilte [9]). Seit

[7]) Vergl. für die ganze Folge die Uetrechter Stiftschronik bei Matthaei Analecta V. 403 ff.

[8]) Gert von der Schüren 185.

[9]) Matthaei l. c. c. pag. 456, Schaten ad. ann.

der Zeit bekämpften sich in Uetrecht unablässig zwei Bischöfe; Rudolf, confirmirt vom Papste Eugen beherrschte in der Stadt Uetrecht residirend den größeren Theil des Stifts mit direkter Unterstützung der gleichfalls für Eugen gesinnten Herzoge von Burgund und Cleve; Walram, der schon durch die mehr isolirte geographische Lage des von ihm behaupteten Gebietstheiles nur geringen Rückhalt in der Macht seiner Brüder finden konnte, saß in Dortrecht tamquam episcopus [10]), konnte aber nur stellenweise seine Anerkennung durchsetzen. Nothwendig mußten diese Verhältnisse ihre Rückwirkung auf das weitere Gebiet der Politik äußern. Zwar war Walram weit weniger in der Lage wie sein Bruder Heinrich, der Politik Dietrichs von Cöln eine namhafte Stütze darzubieten, während umgekehrt das Haus Diepholz uns in dem letzten Jahrzehnt der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im entschiedensten Gegensatze zu dem auf Grund seiner territorialen Macht nach politischem Uebergewicht strebenden Hause Moers begegnet. In dem zwischen Cöln und Cleve um Soest geführten großen Kampfe ist Bischof Rudolf im engsten Waffenbündnisse mit Cleve und Burgund und als, wie wir oben sahen, Papst Eugen nach Absetzung des Erzbischofs Dietrich die Umgestaltung der Clevischen Theile der Erzdiözese Cöln zu einem selbstständigen Bisthume verfügte, war es ein sehr bezeichnender Schritt der römischen Curie, daß gerade Bischof Rudolf den Auftrag erhielt, als apostolischer Vikar die Verhältnisse dieser neuen, aus den der Episkopalgewalt seines eigenen Metropoliten entzogenen Landestheilen gebildeten Diöcese zu ordnen und vorläufig deren Verwaltung einzurichten. Eine Fixirung dieses Verhältnisses, welche allerdings erst durch den vollendeten Sturz Dietrichs von Cöln bedingt wurde, mag dem Papste damals immerhin vorgeschwebt haben. Dem-

[10]) Matthæi l. c. 460.

gemäß sicherte Rudolf sogar im Juni des Jahres 1447, als im Stifte Münster die heftigste Opposition der Stände und besonders der Stadt Münster gegen Bischof Heinrich wegen seiner Parteinahme gegen Soest zum Durchbruch kam, freiwillig der Stadt Münster das Versprechen seiner Hülfe gegen die zu erwartenden Gewaltmaßregeln ihres Bischofes zu [11]).

Als die hervorragendsten Glieder des Hauses Diepholz in dieser Periode sind Rudolf und sein Neffe Conrad, der später (1455) auf den bischöflichen Stuhl von Osnabrück erhoben wurde, zu bezeichnen. Was den ersteren betrifft, so geben die vorstehend gemachten Bemerkungen ein für unsere Zwecke hinlängliches Bild seiner kirchlichen wie politischen Richtung. Zunächst Propst von Deventer (im Stifte Uetrecht) siedelte Conrad von Diepholz bald in die Osnabrücker Dompropstei über und sah sich dort sofort in religiös-politische Parteikämpfe versetzt, wie sie wilder und stürmischer damals kaum ein deutsches Bisthum durchtobten [12]).

Das Osnabrücker Domcapitel war in zwei sich gegenseitig auf das heftigste bekämpfende Parteien gespalten, die sehr bald die Färbung der beiden großen Faktionen jener Zeit zur Schau zu tragen begannen. Der Senior des Kapitels, Johann von Varendorf, war der Führer der päpstlich gesinnten Partei; der Dechant Hugo von Schagen das Haupt der conciliarischen und kaiserlichen, die natürlich wie überall so auch hier ihre letzte Stütze im Metropoliten, dem Erzbischofe Dietrich, fand [13]). Die vom Dechanten verfügte Bestrafung einiger Capitulare ließ den Zwist in helle Flammen auflodern; der Senior verhängte sofort

---

[11]) M. G.-Q. I. 197. 198; Schaten ad ann. 1444.

[12]) Am Aschermittwoch 1440 lieferten sich die Capitularen auf dem Chore der Osnabrücker Domkirche sogar eine blutige Schlägerei! Stüve Geschichte des Stifts Osnabrück S. 346.

[13]) Erdmann Chron. Osnabr. bei Meibom S. S. II. 248 ff.

über jenen und seine Partei das Interdikt, wogegen der Dechant sofort an das Concil appellirte und dort Recht fand [14]). Nun mischte sich aus mannichfachen Veranlassungen der Erzbischof Dietrich in den Streit, indem er den päpstlich gesinnten Dompropst Lubbert von Westfalen seiner Würde entsetzte, aber hinwiederum trotz allen Widerspruchs es schließlich nicht verhindern konnte, daß sich Conrad von Diepholz unter dauernder Beihülfe des Seniors im Besitze der ihm vom Papste Eugen verliehenen und «per tres definitivas sententias» zugesprochenen Propstei erhielt [15]). So durch sein eigenes Interesse wie durch den Vorgang seines Oheims Rudulf an die päpstliche Partei gefesselt, finden wir Conrad fortan eifrig im Sinne der letzteren thätig.

Von den Gliedern des Hauses Hoya kommen vornehmlich drei in Betracht, nämlich die Brüder Johann, Erich und Albert [16]), der letztere indessen nur in geringerem Maße, da er seit seiner Erhebung auf den Mindener Bischofsitz 1436 eine Politik zu verfolgen bemüht war, die ihn theils von jenen kirchlich-politischen Kämpfen möglichst fern hielt, theils aber auch ihm seinem Hause gegenüber eine ziemlich unabhängige und selbstständige Stellung verlieh. Doch scheint ihn, soweit er sich dem Drucke seines Metropoliten Dietrich entziehen konnte, in den kirchlichen Streitigkeiten seine persönliche Ansicht auf die Seite der Partei Eugens IV. gestellt zu haben. Hingegen treten Erich und Johann in den Vordergrund, ersterer nicht ohne persönliche Gutmüthigkeit, aber schwach und fast unfähig zu energischen Entschlüssen, ganz das Gegentheil seines rücksichtslos hart gearteten fehdelustigen Bruders Johann. In der ganzen bewegten Lebensgeschichte

[14]) Schaten ad ann. 1441; Stüve 340, 346.

[15]) Erdmann l. c.; Stüve l. c.

[16]) Ueber Gerhard von Hoya, seit 1442 Erzbischof von Bremen, vgl. Pückert S. 126 Note 1.

Erichs ist seine von ihm mitunter schwer empfundene, aber stets ergebene Unterwürfigkeit unter den unbeugsamen Willen des Bruders überall deutlich zu erkennen.

Eine der Politik des am 29. März 1437 gestorbenen [17]) Bischofs Johann von Diepholz und überhaupt dem Hause Diepholz feindliche Strömung im Osnabrücker Domcapitel berief Erich von Hoya schon am 23. April desselben Jahres auf den dortigen Sitz; die auffallend schnell eingetroffene päpstliche Confirmation dieser Wahl bestätigte jedoch merkwürdiger Weise Erich nicht als Bischof, sondern nur als Administrator [18]). Die Cölner Dompropstei, welche er schon vor der Wahl besessen, behielt er auch in seiner neuen Stellung [19]) und sowohl hierdurch wie durch seinen Gegensatz zum Hause Diepholz begegnen wir ihm in theilweisem Widerspruche zu seiner ursprünglich wohl päpstlichen Parteistellung, aus der sich seine von Eugen IV. erhaltene Bestätigung erklärt, in den nächsten Jahren in gewisser Beziehung als offenen Anhänger des Erzbischofs Dietrich und des Baseler Concils, als welcher er in dem eben erwähnten Streite um die Osnabrücker Dompropstei und den weiteren sich hieraus entwickelnden Kämpfen in unveränderter Parteinahme auf Seiten des Dechanten und seiner konciliarisch gesinnten Anhänger stand und die vom Erzbischofe zum Schutze derselben erlassenen Verfügungen unterstützte, obwohl es ihm an der erforderlichen Kraft gebrach, seinen aus bischöflicher Autorität über die Gegenpartei verhängten Maßregeln den gehörigen Nachdruck zu geben. Seine Schwäche vereinigte bald die Parteien des Stifts zu fortgesetzten Angriffen gegen ihn, deren schließliches wohl nicht ohne Intriguen des Cölner Erzbischofs herbeigeführtes

[17]) Angeblich soll ihn der Dechant Hugo von Schagen vergiftet haben.
[18]) Stüve 343 ff.
[19]) Stüve l. c.

Resultat im Jahre 1442 sein Untergang und die Wahl Heinrichs von Moers, des Bischofs von Münster, zum Administrator war [20]), ein für Erich um so folgenschwereres Ereigniß, als ihm von nun ab der Rückhalt, den er bisher an dem Erzbischofe Dietrich gefunden, entzogen wurde, der seinen früheren Schützling sofort rücksichtslos seinem eigenen Familieninteresse opferte. Finden wir Erich nun zunächst noch als Anhänger des Concils, so geschah dieses doch nur wohl deshalb, um auf demselben sowie auch später persönlich am kaiserlichen Hofe 1442 seine Restitution in Osnabrück durchzusetzen — ein vergebliches Bemühen, da Erzbischof Dietrich ebendort seine ganze Autorität für die Anerkennung seines Bruders einsetzte. Erich unterlag und Heinrich von Moers, noch 1442 vom Koncile und dann vom Papste Felix bestätigt, wußte sich auch durch die später erlangte Bestätigung des Papstes Nikolaus V. bis zu seinem Tode im Besitze der Administration des Bisthums zu behaupten.

Wurde durch den Verlust Osnabrücks und durch sonstige widrige Schicksale [21]) Erich und mit ihm das Haus Hoya den kirchlichen Kämpfen dieser Zeit zu immer mehr und mehr entrückt, so legten hinwiederum ebendieselben Ereignisse den Keim zu einem politischen Antagonismus zwischen jenem und dem Hause Moers, der schon wenige Jahre später zum großen Theile den Ausbruch der Münsterischen Stiftsfehde mit herbeiführte.

Hierdurch ist im Ganzen die kirchlich-politische Parteistellung der Bisthümer des nordwestlichen Deutschlands und der Geschlechter ihrer zeitigen Inhaber sowie Andeutungsweise auch der unter sich durch Familienbande und gemeinsame

---

20) Stüve S. 355 ff.

21) Beide Brüder geriethen in Gefangenschaft; Erich 1446 bei dem Grafen von Hohenstein zu Lohra, Johann saß seit 1441 im Bucksthurme zu Osnabrück. Stüve 353, 366.

kirchlich-politische Anschauungen und Bestrebungen engverbundenen herzoglichen Häuser Cleve und Burgund skizzirt, deren langjähriger allgemeiner Hader für lange Zeit begraben schien, als der unter Vermittlung der Cardinäle Johann von St. Angelo und Nicolaus von Cues (cardin. Sancti Petri ad vincula) am 27. April 1449 zu Maestricht zwischen Cleve und Cöln abgeschlossene Friede [22]) die Soester Fehde glücklich beendet hatte.

Das nächste Ereigniß des Jahres 1450, welches der Politik des Erzbischofes Dietrich unmittelbar günstig war und seinen gefährlichsten Gegner aus nächster Nähe entfernte, war, daß Herzog Johann von Cleve, ohne irgend eine Kenntniß von etwaigen feindseligen Entwürfen Dietrichs zu haben [23]), am 7. April 1450 eine Pilgerreise nach Palästina antrat [24]) und für die Dauer seiner Abwesenheit die Regierung der Herzogin-Mutter Maria übertrug.

Inzwischen erfolgte am 2. Juli 1450 der Tod Heinrichs von Mörs, Bischofs von Münster und Administrators von Osnabrück, der nicht nur den Erzbischof zu einem sehr ungelegenen Zeitpunkte seiner mächtigsten Stütze beraubte, sondern auch durch die offene Frage der Wiederbesetzung jener einflußreichen Stühle die Interessen der benachbarten Fürstenhäuser, besonders aber der oben genannten, auf das Lebhafteste berührte. An Bewerbern um die erledigten Fürstenthümer, von denen uns hier speziell nur Münster beschäftigen kann, fehlte es natürlich nicht. Den ersten, aber kaum beachteten Versuch machte die schwache Regentin Maria von Cleve für ihren zweiten Sohn [25]), jenen Adolf, dem 1445 nach der Absetzung des Erzbischofs Dietrich vom Papste Eugen IV. zeit-

---

[22]) Lacomblet Urkundenbuch IV. 289.

[23]) Staats-Arch. Münster, Münst. Fehde Nr. 51.

[24]) Schüren S. 295.

[25]) Witte, historia Westfaliæ S. 533.

weilig das Erzbisthum Cöln zugedacht war und der deshalb auch die kirchlichen Weihen empfing [26]).

Hieran schloß sich eine gleichfalls erfolglose Wahlbewegung für den oben genannten Osnabrücker Dompropst Conrad von Diepholz, die von der Stadt Osnabrück durch ein Schreiben an das Münstersche Domkapitel vom 4. Juni 1450 eröffnet wurde [27]). Thätiger, aber ohne ein Resultat zu erzielen, war Conrads Oheim, der Bischof Rudolf von Uetrecht, der in der Mitte des Monats Juni persönlich [28]) in Münster anwesend war, nachdem er sich vorher vom Rathe freies Geleit hatte bewilligen lassen [29]).

Wurden durch den Tod des Bischofs Heinrich die Interessen des Erzbischofs Dietrich am tiefsten berührt, so müssen wir auch eben seinerseits die entschiedensten Bemühungen erwarten, von den beiden erledigten Bisthümern wenigstens das Cöln und Paderborn begrenzende Münster seinem Hause zu erhalten. Welche Vorverhandlungen zwischen dem Erzbischofe und dem Münsterischen Kapitel über die Wahl seines Bruders Walram stattgefunden haben, ist nicht mehr zu ermitteln, und nur in geringen Details kennen wir eine am 15. Juli 1450 zu Dülmen abgehaltene Tagfahrt, aus der Walram von Mörs als der von der Majorität des Domkapitels erwählte Bischof hervorging, als welcher er dann am folgenden Tage den Eid leistete [30]). Erzbischof Dietrich leitete persönlich die Unterhandlungen in Dülmen, begleitet von einer großen Zahl Rheinisch-Westfälischer Edelherren und von dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berg, der die in Dülmen abge-

[26]) 1453 aber heirathete Adolf Beatrix von Portugal. Teschenmacher 294, 316.

[27]) Stüve S. 378.

[28]) 1450 Juni 12. war er in dem benachbarten Burgsteinfurt. Stüve 378.

[29]) M. G. Q. I. 203.

[30]) M. G. Q. I. 200, 250, 308, 350. Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster 139.

schlossenen Verträge als Bürge mitbesiegelte[31]) und somit als ergebener Anhänger der Erzbischofs erscheint.

Ohne Zweifel lag schon in diesem Wahlakte, nach dessen Abschluß sich Erzbischof Dietrich schon am 16. Juli über Werne nach Cöln zurückbegab[32]), eine entschiedene Bedrohung und Gefahr für Cleve und ist es als gewiß anzunehmen, daß derselbe bei der Anwesenheit des entschlossenen Herzogs Johann den sofortigen Wiederausbruch des Krieges herbeigeführt haben würde. In seiner Abwesenheit jedoch mußte die Herzogin Maria sich damit begnügen, gegen Ende des Monats Juli dem von Seiten der Stadt Münster bei der Römischen Curie erhobenen Proteste officiell beizutreten[33]). Unterdessen hatte sich jedoch unter den Ständen des Stifts Münster, vor allem aber in der Hauptstadt desselben, eine sehr lebhafte und entschiedene Opposition gegen die früh ruchbar gewordene Absicht der in Dülmen versammelten Majorität des Domkapitels, Walram von Mörs zu wählen, ausgebildet. Gleich nach dem Tode Heinrichs von Mörs hatten sich die erbitterten Feinde des Mörsischen Hauses, der unruhige Graf Johann von Hoya und sein Bruder Erich, der vertriebene Administrator von Osnabrück, gewiß nicht ohne Anregung von Seiten Cleves, nach Münster begeben[34]). Mit größter Freude daselbst empfangen war es besonders Johann von Hoya leicht, dort für die Opposition gegen den Erzbischof und Walram und für den rückhaltlosen Anschluß an die Politik Cleve's mit Erfolg zu wirken, zumal man, und wohl nicht mit Unrecht, seit der ereignißvollen Soester Fehde auch im Stifte Münster die Brüder von Mörs als die Unterdrücker,

[31]) Acten von Recklinghausen im Staats=Arch. Münster I. 3; Msc. II. 53, 133. Staats=Arch. Düsseldorf, Kurköln 1860; Jülich=Berg Nr. 2487 c. Schaten ad ann. 1450.

[32]) Zeitschrift für Westfäl. Gesch. X. 351.

[33]) Staats=Arch. Münster Repert. 361, 3b; M. G. Q. I. 207.

[34]) M. G. Q. I. 255.

den Herzog Johann von Cleve hingegen als den hochherzigen Beschützer der ständischen und städtischen Freiheit kennen gelernt hatte.

Ein zunächst zwischen Münster und den kleineren Städten des Stifts im Juni 1450 erzieltes Einverständniß [85]) erweiterte sich sehr bald zu einer Vereinbarung [86]) zwischen diesen und dem größeren Theile der übrigen Stände des Stifts, besonders der Ritterschaft. Allseitig wurde sowohl schriftlich wie mündlich den in Dülmen zusammengetretenen Capitularen auf das nachdrücklichste die Erwartung der Stände ausgesprochen, Erich von Hoya [87]) zum Bischofe erwählt zu sehen.

Welche Richtung die Absichten der in Dülmen versammelten Capitulare nahmen, seitdem Dietrich von Cöln sich in Begleitung des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg und vieler anderer Dynasten dorthin begeben hatte, haben wir oben gesehen. Für eine eingehendere Darlegung der ohnehin dunklen Vorgänge in Dülmen ist hier nicht der Ort, es genügt die Thatsache, daß die Majorität des Capitels am 15. Juli unter dem unmittelbaren Einflusse des Erzbischofs und entgegen der fast einstimmigen Willensäußerung der stiftischen Stände Walram zum Bischofe erwählte, der unmittelbar nach der Wahl dem Papste die Acten mit der Bitte um Bestätigung übersandte [88]). Ein mit dem Erzbischofe, dem Herzoge Ger-

[85]) M. G. Q. I. 255.

[86]) Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 1648. M. G. Q. I. 200.

[87]) Der selbst eifrig für die Hebung dieser Agitation arbeitete. Noch am 25. Juni schrieb Erich an das Collegium der Burgmänner zu Horstmar, daß die Stände des Stifts sich für ihn an das Capitel gewandt hätten, wie die beiliegende Abschrift des bezüglichen Schreibens zeige; die Burgmänner mögten sich diesem Schritte anschließen. Mittheilung des Herrn Grafen von Landsberg. Das von Erich in diesem Sinne gewünschte Schreiben der Burgmänner d. d. 1450 Juni 27. liegt vor in den Urk. des Fürst. Münster Nr. 1648.

[88]) M. G. Q. I. 309.

hard, dem Junker Vincenz von Moers (Neffen der Bischöfe), sowie den Edelherren von Gemen, Bentheim, Steinfurt und Cuilenborg unter demselben Tage abgeschlossenes enges Defensivbündniß [39]) sollte das Domkapitel gegen alle Gefahren, die demselben aus dieser Wahl entstehen könnten, schützen. Nicht weniger, wie das Domkapitel, scheint aber auch Walram von Moers die Schwäche und Unsicherheit seiner Stellung vollkommen erkannt zu haben, da es während und unmittelbar nach den Wahlverhandlungen sein Bemühen war, für den unzweifelhaft ausbrechenden Krieg sich durch Verpfändung mehrerer Aemter des Stifts [40]) an benachbarte Edelherren in den Besitz der erforderlichen Geldmittel zu setzen.

Die factische Opposition gegen die Erhebung Walrams eröffnete, nachdem Johann von Hoya zum tutor (Vormünder) des Stifts erwählt worden war, die Stadt Münster durch eine am 20. Juli 1450 beschlossene und an den päpstlichen Stuhl gerichtete Appellation [41]) gegen die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieser Wahl, der alsdann in rascher Folge die sechs in Münster zurückgebliebenen Capitulare unter Führung des Seniors Hermann von Droste, fast die ganze weltliche und Klostergeistlichkeit, die Mehrzahl der Ritterschaft und Städte des Stifts und schließlich die Regentin Maria von Cleve beitraten [42]). Münsterischer Seits begnügte man sich jedoch nicht mit diesem Proteste, sondern ging sofort dazu über, unter Führung Johanns von Hoya die von Walram nicht besetzten nördlichen, östlichen und zum Theil auch südlichen Theile des Stifts so bald wie möglich in die Hände der Hoyanischen

[39]) Staats-Arch. Münster, Act. von Recklinghausen I. 3; Schaten ad ann. 1450.

[40]) Staats-Arch. Münster Msc. II. 53, 133; Staats-Arch. Düsseldorf, Kurköln Nr. 1860; Jülich-Berg Nr. 2487.

[41]) Stadtarch. Soest XX. 64. In den Münster'schen Archiven ist keine Spur dieses Aktenstückes.

[42]) M. G. Q. I. 206, 207.

Partei zu bringen. Die hierbei erzielten, verhältnißmäßig großen Erfolge scheinen alsdann nicht verfehlt zu haben, auf die Majorität des Domkapitels einen nachhaltigen Eindruck zu machen und dasselbe den Ansichten der Stände geneigter werden zu lassen; der Graf Ewerwin von Bentheim-Steinfurt fand bei einem Vermittlungsversuche, den er um diese Zeit unternahm, im Schoße des Capitels nur geringe Schwierigkeiten. Durch sein Dazwischentreten wurde am 13. October 1450 zu Burgsteinfurt zwischen dem Domkapitel, der Stadt Münster und einigen Gliedern der Stände ein alsdann am 7. November von dem Landtage auf dem Laerbrock ratificirter Vergleich abgeschlossen, in welchem auf beinahe unerklärliche Weise das Capitel die Wahl Walrams von Moers als nicht geschehen betrachtete und sich bereit erklärte, im Verein mit der Ritterschaft und den Städten des Stiftes dem Papste die Bitte vorzutragen, Erich von Hoya die Provision auf das Stift zu ertheilen [43]). Als das hierauf bezügliche auf der obengenannten Burgsteinfurter Versammlung konzipirte und dann am 23. October 1450 auf dem Landtage zu Havixbeck von den Ständen besiegelte Fürbittschreiben bald darauf auf Kosten des Münsterischen Rathes durch zwei Priester nach Rom gebracht wurde [44]), schienen Friede und Eintracht im Stifte dauernd wiederhergestellt.

Erzbischof Dietrich und Walram hatten, besonders als das Domkapitel sich von ihnen zurückzog und sich einstimmig der Willensäußerung der übrigen Hoyanisch gesinnten Stände zuwandte, offenbar eine Niederlage erlitten, durch welche ihre noch im Sommer dieses Jahres so bedeutende Machtstellung

---

[43]) Der Burgsteinfurter Vergleich im Staats-Arch. Münster, Fürst. Münster Nr. 1650; M. G. Q. I. 210; Diepenbrock Gesch. von Meppen 681.

[44]) M. G. Q. I. 210; Witte 534. Diese Gesandschaft war im Februar und noch im Juli 1451 in Rom thätig; M. G. Q. I. 211, Münster. Fehde 317.

nachhaltig geschwächt wurde. Als gegen Ende dieses Jahres und im Januar 1451 Johann von Hoya und die Stadt Münster, angeblich um die Punktationen des Burgsteinfurter Vergleichs auszuführen, die von Walram besetzte Burg Dülmen mit Waffengewalt zur Unterwerfung zu zwingen versuchten, rückte Erzbischof Dietrich mit Unterstützung des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, des Junkers Gerhard von Cleve-Mark und des Junkers Vincenz von Moers zwar in das Stift Münster ein und erzwang einen Vertrag [45]), durch welchen Dülmen bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung über die Besetzung des Bisthums (want der tyd eyns eyndrechtigen heren des stichtes Monster) unter den Befehl eines unparteiischen Münsterischen Ritters gestellt wurde, wagte es aber nicht, weiter einzuschreiten, als Johann von Hoya gleich nach Abschluß des Vertrages denselben brach und Dülmen besetzte [46]).

Je zuversichtlicher man nun im Stifte Münster die Hoffnung hegte, daß Papst Nicolaus V. den vereinigten Bitten der Stände Gehör schenken und Erich von Hoya die Provision auf das Bisthum ertheilen würde, desto schwerer wurde man im Februar 1451 [47]) von der Nachricht betroffen, daß derselbe durch eine am 14. October 1450 — dem Tage nach Abschluß jenes Burgsteinfurter Vertrages — ausgefertigte Bulle die Wahl Walrams von Moers bestätigt hatte [48]). Gleichzeitig mit dieser Bulle erhielt Walram wohl in Anbetracht des zu erwartenden Widerstandes päpstliche litteræ executoriales und somit die Ermächtigung, seine Anerkennung

[45]) Lacomblet IV. S. 364.

[46]) M. G. Q. I. 211; Chron. Bremens. bei Meibom S. S. II. 82.

[47]) M. G. Q. I. 211.

[48]) M. G. Q. l. c. Der Ausstellungsort dieser Bulle, von der die Münster. Archive weder Original noch eine Abschrift besitzen, ist unbekannt; in der gleich zu nennenden Suspensio animorum wird als solcher „quoddam castrum extra Romanam urbem“ genannt.

nöthigenfalls mit Anwendung der Kirchenstrafen durchzusetzen [49]). Welch' umfassenden Gebrauch er von denselben machte, werden wir sehen. Im Besitze der päpstlichen Bestätigung und befugt, über die Opposition die schwersten kirchlichen Strafen zu verhängen, fühlte Walram sich mächtig genug, ohne Zögern von dem ganzen Stifte seine unbedingte Anerkennung zu fordern [50]); eine sofortige Klärung der Parteiverhältnisse war die natürliche Folge hiervon. Die päpstliche Bulle führte ihm zunächst die Anhänger wieder zu, die eigentlich von Anfang an ihm und dem Hause Moers ergeben gewesen waren und denen er seine Wahl verdankte, die Majorität des Kapitels unter Führung des Dechanten Hermann von Langen und des Propstes Dietrich von Droste und zwar genau in derselben Zahl, wie dieselbe am 15. Juli 1450 in Dülmen versammelt gewesen war; dann die im Stifte ansäßigen Edelherren, die von Gemen, Bentheim-Steinfurt u. a. und endlich, abweichend von der früheren Parteistellung, den überwiegend größten Theil der Ritterschaft des Stifts.

Hingegen hatte die Hoyanische Partei unter der niederen Geistlichkeit und unter den Städten einen Anhang behauptet, der in der Stadt Münster rasch und unbedenklich den Entschluß des Widerstandes reifen ließ. Im März 1451 war Walram zunächst genöthigt, den Münsterischen Weihbischof, den Generalvikar und den Domkapitular Heinrich von Keppel als Anhänger der Brüder von Hoya und der Stadt Münster zu exkommuniziren und aller ihrer Funk-

---

[49]) Erdmann Chr. Osnabr. bei Meibom S. S. II. 263.

[50]) In einem Schreiben d. d. Cöln 1451 März 31. ladet Walram die Burgmänner von Horstmar zu einer Zusammenkunft mit ihm und seinen Räthen auf den 10. Mai an der Brücke zu Haltern, wo er ihnen die päpstliche Confirmationsbulle sowie die weiteren an ihn ergangenen Bullen vorlegen wolle. Mittheilung des Herrn Grafen von Landsberg.

tionen zu entsetzen [51]). Vielleicht gleichzeitig mit dieser Excommunikation sprach er dann das Interdikt aus über die Grafen Johann und Erich von Hoya, die Stadt Münster und ihre sämmtlichen Anhänger [52]).

Gegenüber diesen drohenden Gewaltmaßregeln Walrams blieb die Thätigkeit Johanns von Hoya und des Raths von Münster keineswegs zurück. Bei dem naheliegenden Verlangen, durch Anknüpfung auswärtiger Verbindungen ein Gegengewicht gegen die Uebermacht des Hauses Moers und seiner Verbündeten herzustellen, wurde man naturgemäß auf Cleve hingewiesen. In den unverzüglich zu diesem Zwecke angeknüpften Unterhandlungen stieß man jedoch bei der Herzogin-Mutter Maria, die für ihren noch abwesenden Sohn die Regentschaft führte, anfänglich auf Widerstand, der jedoch wohl nur darauf berechnet war, definitive Abmachungen bis zu der nahe bevorstehenden Rückkehr des Herzogs Johann hinauszuschieben. In einem Schreiben an Johann von Hoya [53]) billigt sie zwar vollkommen die von Münster eingenommene oppositionelle Stellung und warnt letzteres, sich nicht durch Walrams Hinterlist und „schonen woirde" täuschen zu lassen, kann sich aber nicht dazu verstehen, die Interessen Cleves und Münsters in dieser Frage als gemeinsam und ein gemeinsames Handeln erheischend zu betrachten. Münsters Macht, meint sie, reiche vollkommen aus, selbständig die Vertheidigung gegen Walram durchzuführen; was jedoch ihr Herzogthum beträfe, so würde sie Veranlassung nehmen, durch ihre Gesandten bei der Römischen Curie den Beweis zu liefern, daß die von Walram, der seine Anerkennung als Bi-

---

[51]) Vergl. die hiergegen erhobenen Appellationen der Genannten vom 7. April 1451, Stadtarch. Coesfeld.

[52]) M. G. Q. I. 211, 309. Erdmann l. c. pag. 263. Witte 534. Schaten ad ann. 1451 (jedoch mit irrigen Angaben).

[53]) Münster. Fehde Nr. 316. Undatirtes Concept aus Ende März 1451.

schof von Münster auf Grund einer gefälschten oder vielleicht gar nicht existirenden päpstlichen Bulle prätendire [54]), gegen Cleve erhobenen Anklagen und geistlichen Processe durchaus unbegründet und nur ein Produkt seiner Böswilligkeit und Feindschaft, die er ja überall bethätige, seien. Doch gleich darauf sah die Herzogin Maria durch unerwartete Ereignisse sich gezwungen, ihre bisherige Zögerung fallen zu lassen und in die Politik Münsters einzulenken; noch am 30. März 1451, also unmittelbar vor der Rückkehr des Herzogs Johann, von der sie ohne Zweifel unterrichtet war, beeilte sie sich, mit Johann von Hoya und der Stadt Münster eine Uebereinkunft zur Wahrung eines freundschaftlichen Bestandes zwischen den gegenseitigen Ländern und Unterthanen bis zum Eintreffen des Herzogs Johann abzuschließen [55]).

Am 12. März 1451 hatte sich unerwartet ein Ereigniß vollzogen, welches die Interessen Cleve's auf das Tiefste berührte und die Herzogin zu einer sofortigen Parteinahme in den Münsterischen Streitigkeiten zwang. Erzbischof Dietrich, der Erbfeind des Clevischen Hauses, rührte sich wieder; er hatte die ein volles Jahr dauernde Abwesenheit des Herzogs Johann trefflich zu einer bedeutenden Gebietserweiterung zu benutzen gewußt.

Die Resultate des um Soest geführten Krieges werden

---

[54]) Es ist wohl nicht begründet und eine müßige Parteierfindung, wenn während des ganzen Münster. Kirchenstreites von der Clevisch-Hoyanischen Partei die Behauptung aufgestellt wird, die päpstliche Confirmationsbulle für Walram (1450 Oct. 14., M. G. Q. I. 211) existire entweder nicht, oder sei gefälscht. Mehrfache Aufforderungen an ihn, dieselbe vorzulegen, sollen nach Angabe der Gegenpartei stets erfolglos geblieben sein. Vergl. aber das im Vorstehenden angeführte Schreiben Walrams an die Burgmänner von Horstmar.

[55]) St.-Archiv Düsseldorf, Cleve Nr. 1290. Vergl. Gert von der Schüren S. 309.

zunächst in Dietrich von Moers das Verlangen nach neuen Erwerbungen haben aufkeimen lassen, da es auf der Hand liegt, daß der Maestrichter Vergleich vom 27. April 1449 [56]) im Grunde genommen den ehrgeizigen und annexionslustigen Erzbischof nicht befriedigen konnte. In wichtigen Punkten war er aus demselben als Besiegter hervorgegangen, namentlich hatte er es nicht vermocht, die sofortige Herausgabe von Soest und Xanten durchzusetzen. Dieser Gebietsverlust mußte ihn auf das schmerzlichste kränken und nothwendig zu dem Plane treiben, durch anderweitige Annexionen und wenn möglich auf Kosten Cleve's den erlittenen Schaden wieder auszugleichen [57]). Nicht minder aber wie dieses zwang ihn jetzt die Entwicklung der Dinge im Stifte Münster, seine Bestrebungen nach Machtvergrößerung möglichst zu beschleunigen. Eine sehr willkommene Gelegenheit hierzu bot ihm die zeitige Kinderlosigkeit des außerdem geisteskranken Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, als dessen dereinstigen legitimen Erben sich das Haus Cleve (wohl unter Bezugnahme auf die Ehe Adolf III. von Cleve-Mark †. 1394 mit Margaretha, der Tochter des Grafen Gerhard von Jülich und der Margarethe, Erbin von Berg und Ravensberg [58]) betrachtete. Es gelang auch wirklich dem Erzbischofe — und zwar, wie später von Clevischer Seite behauptet wurde, durch Bestechung der Jülich'schen Räthe, die mit der Herzogin Sophie die Regierung führten [59]) — mit dem herzoglichen Paare einen Vertrag abzuschließen, durch welchen der Erzbischof gegen eine

---

[56]) Lacomblet Urkundenbuch IV. 289.

[57]) Schaten ad ann. 1450.

[58]) v. Schaumburg, Jülich Clevischer Erbfolgestreit 21, 50.

[59]) Einer derselben, Luter von Quadt, Amtmann von Sinzig und Remagen, erhält 1451 März 14. vom Erzbischofe und seinem Kapitel Schutz zugesagt für den Fall, daß die Bergischen Lande an Cöln fielen; St. Arch. Münster Msc. II. 95 S. 201. Er dürfte mithin der Vermittler des Handels gewesen sein.

Kaufsumme von 104,000 Gulden das Erbrecht auf das Herzogthum Berg, die Grafschaften Blankenberg und Ravensberg sowie die Städte Sinzig und Remagen erwarb, die Grafschaft Blankenberg aber sofort erhalten sollte. Außerdem begründete der Vertrag ein Schutz- und Hülfsbündniß zwischen Cöln und Jülich-Berg [60].

Keinen Augenblick konnte darüber Zweifel sein, daß aus diesem Acte, der die Machtstellung des Hauses Moers auf überraschende Weise verstärkte, eine entschiedene Bedrohung und Gefahr für Cleve hervorging, das dem hierdurch ausgeübten Drucke gegenüber sich einem direkten, der Politik Dietrichs feindlichen Eingreifen in den Münsterischen Streit nun nicht länger entziehen konnte.

Unterdessen hatte die Stadt Münster von der Juristen-Fakultät der Universität Erfurt eine Aeußerung darüber erbeten, ob es gestattet sei, den für Walram von Moers ergangenen päpstlichen Bullen und Mandaten so lange den Gehorsam zu versagen, bis der Papst durch Vorlage weiterer Beweisstücke [61]) für die gegen Walram erhobenen Beschuldigungen und die Gefährlichkeit der Erhebung desselben für die Wohlfahrt des ganzen Stiftes zu einer einsichtigeren und der Stadt günstigeren Entscheidung bewogen worden sei. Das wohl gegen Ende März 1451 nach Münster gelangte Gutachten der genannten Fakultät [62]) entschied in allen Fragen ganz im Sinne der Münsterischen Auffassung; es erklärte die Stadt Münster nach den Bestimmungen des canonischen Rech-

---

60) 1451 März 12. Lacomblet IV. 294.

61) „quousque summum pontificem de facto plenius faciant informari."

62) „Ex concilio doctorum pro excusacione inobedientie et rebellionis contra dominum papam"; gleichzeitige Abschrift im Stadtarch. zu Coesfeld. Vergl. M. G. Q. I. 211. Das Gutachten verfaßten acht Doctoren iuris utriusque und fünf Licentiaten decretorum.

tes für befugt, dem päpstlichem Befehle, Walram von Moers als Bischof anzuerkennen, so lange den Gehorsam zu verweigern, bis sie der Curie den Beweis geliefert habe, daß die bezüglichen päpstlichen Bullen, besonders aber die Confirmationsbulle, auf die unrichtige und verdrehte Information des Papstes zurückzuführen seien. Bei der Natur der von der Stadt vorgebrachten Beweismittel wäre allerdings die Erwartung gerechtfertigt, daß der Papst Walram die Qualifikation zur bischöflichen Würde aberkennen und Erich von Hoya das Stift verleihen würde; im anderen Falle jedoch stehe bei den durch die Beschlüsse des Baseler Concils geschaffenen kirchlichen Rechtsverhältnissen es derselben zu, von der päpstlichen Entscheidung an das Urtheil einer allgemeinen Kirchenversammlung zu appelliren.

Auf Grund dieses Erfurter Gutachtens entstanden in Münster zwei Aktenstücke, die den Zwiespalt im Stifte zu einem unheilbaren und kaum eine Lösung ermöglichenden gestalteten. Das erste dieser merkwürdigen Dokumente, die sogenannte suspensio animorum [63]), ist am 5. April 1451 auf dem Rathhause zu Münster abgefaßt; als leitende Gesichtspunkte desselben treten uns folgende entgegen. Nachdem in der Einleitung entsprechend dem ebengenannten Erfurter Gutachten dargethan ist, daß die Opposition Münsters gegen die für Walram ergangene päpstliche Confirmation [64]) nach dem canonischen Rechte vollkommen zuläßig sei, wird versucht, die Ungültigkeit der päpstlichen Bulle selbst nachzuweisen. Dieselbe sei formell ungültig, da sie ohne Hinzuziehung des Cardinalscollegii in quodam castro extra Romanam urbem erlassen auch in ihrem Wortlaute nicht die gewohnte Form und den Styl der Bullen habe; sachlich, da der Papst wissent-

[63]) In gleichzeitiger Abschrift im Stadtarch. zu Coesfeld, vergl. M. G. Q. I. 211.

[64]) 1450 October 14.

lich von einer Partei über die moralische Qualifikation Walrams, der wegen seines Lebenswandels als „ineligibilis“ zu betrachten sei, getäuscht worden wäre. Gegen die am 16. Juli 1450 beschworene Wahlkapitulation habe er gleich nach der Wahl und vor dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigung die Regierung des Stifts in spiritualibus et temporalibus an sich gerissen und somit seinen Eid gebrochen, zudem fielen ihm erwiesener Maßen zwei aus Rachsucht begangene Mordthaten [65]) zur Last, wegen deren er im Volke weit und breit berüchtigt sei. Ferner sei zu berücksichtigen, daß gleich nach der Wahl Walrams gegen dieselbe protestirt und dann von Seiten der Münsterischen Stände mit Einschluß der früheren Wähler Walrams in Einstimmigkeit dem Papste die Bitte [66]) vorgetragen worden sei, Erich von Hoya das Bisthum zu verleihen, ein Schritt, der in den Nachbardiözesen Cöln, Osnabrück, Minden, Paderborn und in anderen Ländern vollständig gebilligt sei. Da nun die Stadt wegen der von jeher dem Sifte feindlichen und schädlichen Politik des Erzbischofs Dietrich, des Bischofs Heinrich und auch Walrams niemals sich dem letzteren würde unterwerfen können, so protestirt sie nochmals feierlich gegen die jenem vom Papste zu Theil gewordene Provision, erklärt ihre suspensio animorum, d. h. auf ihrer Nichtunterwerfung und neutralen Haltung bis zur Erhebung eines dem Stifte genehmen Bischofes verharren zu wollen und bedauert es schließlich, wenn sie sich durch eine ablehnende päpstliche Entscheidung gezwungen sähe, die Burgen und Städte des Bisthums einem benachbarten weltlichen Fürsten als Regenten des Landes zu übergeben.

An diese suspensio animorum schloß sich die in den Tagen vom 7.—14. April 1451 von der Stadt Münster,

---

[65]) Die Einzelheiten derselben werden weitläufig erzählt.

[66]) 1450 October 23, vergl. S. 99.

dem Weihbischofe Johann[67], dem Domkapitular und Official Heinrich von Keppel, dem Generalvikar und Sigillifer Heinrich Korte und den sechs Capitularen, die sich als Hoyanisch gesinnt schon von der Wahl Walrams ausgeschlossen hatten, dann den Komthuren der Ritterorden, der ganzen städtischen sowie der überwiegenden Mehrzahl der Geistlichkeit des Stifts bei dem Papste erhobene Appellation gegen das schon obengenannte Urtheil Walrams, durch welches der Weihbischof, Heinrich von Keppel und der Generalvikar wegen Ungehorsams exkommunizirt und ihrer Funktionen entsetzt worden waren.[68]) Am Tage nachher (April 15) versicherten dann Bürgermeister und Rath von Münster die sieben Hoyanisch gesinnten Glieder des Domkapitels und die übrige Säkular- sowie Regulargeistlichkeit der Stadt, welche der vorgenannten Appellation beigetreten waren, des städtischen Schutzes für den Fall, daß die Walramisch gesinnte Partei des Kapitels in die Stadt zurückkehren würde und verpflichteten sich, bei dem eventuellen Friedensschlusse die letzteren nicht eher in die Stadt einzulassen, bis den Anhängern ihrer Appellation, besonders aber dem clerus secundarius, der ungestörte Fortgenuß der Präbenden vertragsmäßig garantirt sei[69]).

Am 1. April 1451[70]) kehrte Herzog Johann von seiner Reise nach dem heiligen Lande nach Cleve zurück und begann sofort den Münsterischen Wirren eine lebhafte Thätigkeit zuzuwenden, ohne einen Augenblick über den Standpunkt, den er in der ganzen Frage in Rücksicht auf die Interessen seines Hauses einzunehmen hatte, zu schwanken[71]). Schon am

---

[67]) episcopus Naturensis.

[68]) Stadtarch. zu Coesfeld. Vgl. M. G.-Q. I. 206, 211.

[69]) Staatsarch. Münster Msc. I 69 fol. 557.

[70]) Staatsarch. Münster Repert 361, 3b. Schüren gibt irrig März 31 als den Tag der Rückkehr an.

[71]) Schüren S. 311 sagt, es sei der Versuch gemacht, den Walram persönlich nicht abgeneigten Herzog Johann auf die Seite des er-

17. April hatte er in der Kirche des Münsterischen Städtchens Stadtloen eine Zusammenkunft mit dem Grafen Johann von Hoya und dem Münsterischen Stadtrathe, in welcher der Beitrit Cleve's zu der Münsterischen Appellation gegen die Bestätigung Walrams vereinbart, dann aber auch zwei für das Stift Münster verhängnißvolle (später am 11. Juni besiegelte) Actenstücke, der Cleve-Münsterische Verbund und die hierfür bewilligte Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg an Cleve beschlossen und entworfen wurden [72]. Münster gewann fernerhin durch diese Verträge für seine Interessen den Schutz und die Fürsprache des Herzogs Philipp von Burgund, des Oheims Johanns von Cleve. Auf die Kunde von den Stadtloener Vereinbarungen begab sich einer der Clevischen Räthe, der Propst von Xanten Ferricus Beauvoir, zu dem gerade in Bergen (im Hennegau) sich aufhaltenden Herzoge Philipp von Burgund [73], setzte ihn von der Lage der Dinge in Kenntniß und verlangte seine Intervention in Rom dahin, daß der Papst nicht mit Kirchenstrafen gegen Münster und dessen Verbündete vorginge, sondern in Rücksicht auf die Proteste und Appellationen und die in denselben ausgesprochenen Bitten das weitere Verfahren gegen dieselben entweder ganz fallen lasse oder doch vorläufig wenigstens suspendire. Herzog Philipp gab den Vorstellungen des Propstes bereitwillig Folge; er hatte eben am 13. Mai eine aus Johann von Croy, Jacob van Albeyn u. a. bestehende Gesandtschaft an den heiligen Stuhl abgefertigt, der er sofort unter dem 19. Mai durch einen Boten den Befehl zugehen ließ, bei dem Papste, dem Cardinal Morinensis [74]) und anderen einflußreichen Persönlichkeiten für die Sistirung

---

steren zu ziehen, doch habe Johann im Hinblick auf die Haltung des Erzbischofs sich sofort anders entschieden.

[72]) Münster. Fehde Nr. 40; M. G.-Q. I. 212.

[73]) Münst. Fehde Nr. 40.

[74]) Johann le Jeune, S. Laurentii in Lucina presbyter cardina-

der kirchlichen Maßregeln gegen Münster und Cleve zu wirken. Die bezügliche für diese Gesandten ausgefertigte Instruktion[75]) legt, wohl auf die Ausführungen des Propstes von Xanten und anderweitige Clevische Informationen fußend, in äußerst klarer und bestimmter Weise die Motive dar, von welchen die Politik Cleve's in der Münsterrischen Frage geleitet wurde. Herzog Johann von Cleve, so heißt es in derselben, habe nach der Rückkehr von Jerusalem zu seiner Ueberraschung gefunden, daß Erzbischof Dietrich von dem Herzoge Gerhard das Herzogthum Berg bereits gekauft habe und wegen des Ankaufes von Jülich[76]) noch in Unterhandlung stehe; erwiesener Maßen aber stehe Cleve auf beide Herzogthümer das eventuelle Erbrecht zu. Gelänge es jedoch dem Erzbischofe, sich in den Besitz derselben zu setzen, sowie seinem Bruder Walram, seine Anerkennung im Stifte Münster zu erzwingen, so sei schon durch die geographische Lage dieser Territorien der Besitzstand des herzoglichen Hauses Cleve auf das höchste gefährdet. Die in dieser Beziehung gehegten Befürchtungen des Herzogs von Cleve seien übrigens keineswegs ungerechtfertigt, da es allgemein bekannt sei, daß Erzbischof Dietrich nur den günstigen Augenblick abwarte, um sich von Cleve wegen der Soester Fehde, die ja noch durch keinen definitiven Friedensschluß beendigt sei, zu rächen und nur aus diesem Grunde suche er den Papst zu bewegen, das Stift Münster mit den schärfsten Strafen zur Anerkennung seines Bruders zu zwingen.

Doch alle diese Anstrengungen Münsters und Cleve's,

---

lis und Bischof von Amiens, ebenso wie seine mächtige Familie sehr burgundisch gesinnt. Vgl. Pückert, Neutralität 243.

[75]) — — qualiter dux Burgundie scripsit suis ambassiatoribus ituris Romam in favorem Monasteriensium et eorum adherentibus; d. d. Bergen 1451 Mai 19; Münster. Fehde 41, 42.

[76]) Dieser Handel kam wegen des energischen Widerspruchs der Stände nicht zur Ausführung. Schaumburg 52.

die Protestationen und Appellationen, sowie die Intervention Burgunds waren erfolglos; bevor jene Aktenstücke nach Rom gelangten, erging eine weitere päpstliche Bulle — literæ executoriales — vom 2. Mai 1451 an den Propst von St. Severin mit dem Befehle, die Bürgermeister, den Rath und die Bürger von Münster sowie die Grafen Johann und Erich von Hoya wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen Walram von Moers, dessen kanonische Wahl und erfolgte päpstliche Bestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden, zu excommunizieren [77]). Cleve war wohl aus Rücksicht auf Burgund, von der Exkommunication vorläufig noch ausgeschlossen.

Vermuthlich wird diese Bulle in der ersten Hälfte des Monats Juni in die Hände des Propstes von St. Severin gelangt und von demselben ohne Zögern promulgirt worden sein. War es Absicht der Curie, Münster durch Kirchenstrafen zu schrecken und zum Gehorsam gegen die Befehle des Papstes zu zwingen, so erreichte dieselbe in Wirklichkeit gerade das Gegentheil; der Widerstand gegen Rom, gestützt auf das vermeintliche gute Recht, wurde durch diese Bulle thatsächlich gekräftigt.

Man wandte sich dort, bevor weitere Schritte unternommen wurden, wiederum an die Erfurter Juristenfakultät, die alsdann entsprechend ihrem ersten Urtheile ein der Stadt günstiges Rechtsgutachten „de nullitate pretense provisionis et processuum domini Walrami et pretense declarationis decani ecclesie sancti Cuniberti [78]) Coloniensis“ abgab. Die Fakultät motivirte ihre unter dem vorstehenden Titel gegebene Entscheidung etwa folgendermaßen. Zunächst sei die

---

[77]) Strunk not. critic. zu Schaten's Annalen ad ann. 1450. In Folge der Exkommunikation entzog Erzbischof Dietrich Erich von Hoya die Cölner Dompropstei, welche jener bis jetzt besessen hatte.

[78]) Irrthümlich statt Severini. Das Gutachten in gleichzeitiger, aber unvollständiger Abschrift im Stadtarch. zu Coesfeld.

Walram vom Papste ertheilte Provision auf Münster ungültig und ohne Verbindlichkeit für die Stifteingesessenen, da Walram 1) wegen öffentlicher schwerer Verbrechen wahlunfähig und zur Uebernahme der bischöflichen Würde nicht qualifizirt sei; dann aber auch gleich nach seiner Wahl und vor dem Eintreffen der päpstlichen Confirmation die Stiftsregierung an sich genommen habe; 2) dieses habe Walram dem Papste mit Absicht verschwiegen und diesen mithin wissentlich getäuscht; 3) begründe die bezügliche Bulle die Confirmation Walrams auf die dem Papste zustehende reservatio cathedralium ecclesiarum, worin jedoch eine entschiedene Rechtsverletzung liege, da jenes päpstliche Recht durch ein von Kaiser und Reich bestätigtes und von dem Papste Eugen IV., dem regierenden Papste selbst, bis zur Entscheidung durch ein weiteres allgemeines Concil geduldetes Dekret des Baseler Concils abgeschafft sei. Mithin seien alle hierdurch begründete päpstliche Provisionen deutscher Bisthümer ungültig [79]).

Ungültig und ohne Rechtsverbindlichkeit seien ferner die päpstlichen literæ executoriales für den Propst von St. Cunibert (Severin), da Münster bei dem Papste die suspensio animorum erklärt und Protest erhoben habe, auf beide Aktenstücke sei aber weder eine Antwort, noch überhaupt die letzte Entscheidung des ganzen Streites erfolgt, auch sei der Exkommunikationsbefehl eher gegeben worden, als man in Rom von den rechtlich zulässigen Appellationen Münsters, die etwa gegen den 22. Mai 1451 der Curie eingehändigt

[79]) Eine Annahme, die sich auf die Verhandlungen zwischen dem Papste, dem Kaiser und den Kurfürsten über das Concordat stützt. Der Wortlaut des am 16. Februar 1448 abgeschlossenen Concordats selbst führte jedoch, wie bekannt, die päpstlichen Reservatrechte wirklich wieder ein. Vergl. Pückert besonders S. 316. Um so auffallender ist diese Argumentation der Universität.

seien, Kenntniß gehabt habe. Der Exkommunikationsbefehl verletze mithin die wichtigsten Rechtsgrundsätze. Aus denselben Gründen seien auch sämmtliche von Walram gegen Münster in Rom anhängig gemachten Processe gegenstandslos.

Aus diesen Nachweisen sei, was weiter das Edikt des Cölner Propstes anbelange, zu folgern, daß demselben jede rechtliche Grundlage fehle. Außerdem seien diese literæ executoriales „per mendatium et falsitatem extortæ", da in ihnen die Wahl Walrams als eine regelmäßige und kanonische bezeichnet würde, was aber erweislich falsch sei. Zum Beweise für diese Behauptung führen die Erfurter Juristen an, daß von den 30 Capitularen, die entweder persönlich oder durch Prokuratoren am 15. Juli 1450 in Dülmen den Wahlakt vollzogen, nur fünf im Besitze der Priesterweihe gewesen seien, daß die übrigen hingegen nur die niederen Weihen empfangen hätten und als solche nicht wahlfähig wären; ein anderer Capitular und zwar ein Priester, Hugo von Schagen[80], sei nicht zur Wahl geladen und deshalb nicht vertreten gewesen; auch sei nicht nachgewiesen, daß die in Dülmen versammelt gewesenen 18 oder 19 Wähler zur Vertretung der Stimmen der Abwesenden bevollmächtigt oder die Abwesenheit der letzteren durch genügende Gründe entschuldigt gewesen wäre. Mithin sei die Wahl Walrams an sich unkanonisch und ungültig und zu vernichten. Auch erkläre der Papst in der auffallender Weise von Walram im Originale niemals vorgelegten[81]) Confirmationsbulle, er sei zur Provision Walrams abgesehen von den hierüber gültigen rechtlichen Bestimmungen schon deshalb befugt gewesen, weil er schon lange vor dem Tode des Vorgängers Walrams, des Bischofs Heinrich, bei Erledigung des Münsterischen Stuhles sich die Wiederbesetzung desselben durch Provision vorbehal-

[80]) Hoyanisch gesinnt.
[81]) Vergl. oben S. 103.

ten habe; sei dieses der Fall, so wären Wahl und Confirmationsbulle überflüssig gewesen. Nenne der Papst trotzdem in den literis executorialibus die Wahl Walrams eine rechtmäßige und kanonische, so ergäbe sich daraus die Ungültigkeit und Unverbindlichkeit dieses Actenstückes zur Evidenz.

Es scheint nicht, daß Münster ähnlich wie nach dem ersten Erfurter Gutachten so auch auf Grund dieses bei der Curie Recurs gegen die päpstliche Entscheidung und das Dekret des Propstes von St. Severin erhob, man war vorläufig zufrieden, durch dasselbe einen Rechtsstandpunkt und zugleich eine Beruhigung der Gewissen gewonnen zu haben und handelte mit selbstbewußter Entschlossenheit weiter, ohne sich im Geringsten um die päpstlichen Mandate und Bannbullen und alles, was voraussichtlich daraus erfolgen konnte, zu kümmern.

Gleich wirkungslos blieb dann auch bald darauf ein Schreiben des Königs Friedrich d. d. Wien 1451 Juli 9[82]), in welchem dieser, unzweifelhaft auf vorhergängige Klage Walrams, der Stadt anzeigt, daß er jenen als den vom Kapitel erwählten und vom Papste bestätigten Bischof durch Verleihung der Regalien auch als weltlichen Fürsten des Stifts bestätigt habe und dieselbe auf Grund dessen bei Strafe der Acht zur sofortigen Anerkennung Walrams auffordert.

Johann von Hoya und der Rath von Münster sowie die dort verweilenden sieben Hoyanisch gesinnten Capitulare, die sich im Gegensatze zu der Walramischen Partei desselben Standes „Senior (Hermann von Droste) und Capitel" nannten, während ihre Gegner unter Führung des Dechanten Hermann von Langen und des Propstes Dietrich von Droste

---

[82]) Stadtarch. Münster XIV 1. Ueber die Verleihung der Regalien an Walram fehlt außer dieser Notiz jede urkundliche oder chronistische Angabe. Vermuthlich aber ist diese Urkunde an demselben Tage mit dem vorliegenden Schreiben ausgefertigt.

fortan in den Urkunden als „Dombechant und Capitel" auftreten, verschrieben nun am 4. Juni 1451 [83]) unter kurzer Darlegung des bisherigen Entwicklungsganges des Streites einen Theil der Stiftsritterschaft zu einer Versammlung, die auf den 17. Juni nach Altenberge bei Münster anberaumt war. Der Gegenstand dieser Tagfahrt scheint ein zweifacher gewesen zu sein.

Die engste Verbindung der Stadt Münster mit dem Herzoge von Cleve war unterdessen zur Thatsache geworden, am 11. Juni 1451 wurden die Urkunden [84]) über jene Vereinbarungen, die am 17. April in der Kirche zu Stadtloen getroffen worden waren, vom Herzoge von Cleve, der Stadt Münster und der Hoyanisch gesinnten Partei des Kapitels sowie den Brüdern von Hoya untersiegelt und ausgewechselt. Der Herzog von Cleve versprach in dem „verbondbrieve" der Stadt seine Hülfe bis zu dem Zeitpunkte, wo das Stift einen der Stadt und den Ständen genehmen Bischof erhalten würde; die contrahirenden Münsterischen Parteien hingegen verpfändeten in dem „pandbrieve" dem Herzoge als Entschädigung für die von ihm aufzuwendenden Kosten die Münsterischen Aemter Stromberg und Dülmen mit Ausnahme der Städte Dülmen und Haltern, welche beide jedoch so lange in Händen des Herzogs bleiben sollten, bis ihm für dieselben die von Walram besetzten und somit noch zu erobernden Schlösser Ahaus und Ottenstein übergeben wären; eine Wiedereinlöse dieser Aemter von Seiten des Stifts sollte gegen die Bezahlung einer jährlich vom Tage der Besiegelung des Vertrages ab mit 600 Gulden (3 Procent) zu verzinsenden Summe von 20,000 Gulden stattfinden dürfen. Ueber beide

83) Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 1664.

84) Münster. Fehde Nr. 44 ff., vergl. M. G.-Q. 1. 212. Ueber die Entstehung dieser vom 11. Juni datierten Urkunden vergl. das oben bemerkte.

Verträge wechselten außerdem unter demselben Tage Erich von Hoya als präsumtiver Bischof und Herzog Johann besondere Reverse aus; des Herzogs Revers besiegelten als Bürgen die Städte Cleve, Wesel, Emmerich und Calcar.

Befaßte man sich auf der Tagfahrt zu Altenberge mit diesen Verträgen, so scheint dieselbe andererseits wesentlich eine Art von Kriegsrath der Hoyanischen Partei gewesen zu sein. Um hier kurz eine Uebersicht über die Vertheilung des Stiftes Münster unter die streitenden Parteien in den ersten Jahren der Fehde zu geben, mag die Angabe genügen, daß es Johann von Hoya und der Stadt Münster schon frühzeitig gelungen war, die nördlichen und östlichen Aemter, mithin das Emsland mit den benachbarten Distrikten, Bevergern, Rheine, Sassenberg, Wolbeck, Stromberg, aber auch Dülmen und Horstmar in ihre Hände zu bringen, während sie in den Aemtern Werne und Lüdinghausen, die Walram von Moers an seine Verbündeten, den Junker Gerhard von Cleve-Mark und den Münsterischen Erbmarschall Gerhard von Morrien verpfändet hatte, nie festen Fuß fassen konnten. Abgesehen von diesen beiden letzteren Aemtern befand sich Walram von Moers im Besitze der Aemter Bocholt und Ahaus, welche die ganze Fehde hindurch seinen Stützpunkt im Stifte bildeten und deren Behauptung um so mehr für ihn von äußerster Wichtigkeit war, als eben diese Aemter ihn einestheils mit dem Stifte Uetrecht, anderentheils mit seinen Verbündeten Steinfurt, Gemen und den ebengenannten Pfandinhabern der Aemter Lüdinghausen und Werne in steter Verbindung hielten und es ihm ebenso strategisch möglich machten, die Verbindung der Hoyanischen Theile des Stifts mit dem Herzogthume Cleve abzusperren. Gegen die von ihm daselbst besetzten festen Orte Ramsdorf, Vreden und Ahaus, die Schlüssel dieser Verbindung, richteten sich dann auch die ersten kriegerischen Operationen Münsters und Cleve's[85].

---

[85]) Nach Urkunden und den bezüglichen Stellen der Münster. Chroniken.

Ohne Zweifel beschloß man am 17. Juni in Altenberge, mit der vereinigten Clevisch-Münsterischen Macht Angriffsweise zur Vertreibung Walrams aus dem Stifte vorzugehen. An demselben Tage nämlich forderten die Hoyanische Partei und die Stadt Münster die sämmtlichen Stifteingesessenen auf, ihnen gegen Walram von Moers, der den für das ganze Stift rechtsverbindlichen Burgsteinfurter Vertrag[86]) gebrochen habe, auf Landeskosten Hülfe zu leisten[87]). Unter dem 9. Juli 1451 sandten alsdann Herzog Johann von Cleve, der Junker Dietrich von Limburg und eine Anzahl Clevischer Ritter ihre Fehdebriefe an Walram[88]). Der Krieg war hiermit erklärt und sofort begannen von Seiten Cleve's und Münsters die Operationen gegen die von Walram behaupteten Orte Ramsdorf und Vreden sowie ein Zug in das zur Erzdiözese Cöln gehörige Vest Recklinghausen[89]).

Die Situation, in der Walram von Moers sich befand, war unbedingt eine schwierige[90]); gegen sich hatte er, wenn auch nur indirekt, Burgund, dann Cleve und fast das ganze Stift Münster. Thatsächlich konnte er sich außer auf einige Dynasten des Münsterlandes, wie Gemen, Steinfurt u. a. nur stützen auf den Moersisch gesinnten Gerhard von der Mark, den Oheim Johanns von Cleve, und seinen Bruder Dietrich von Cöln, auch Uetrecht, wo er ja nur theilweise anerkannt war, konnte ihm nur geringe Hülfsquellen bieten. Mit Recht scheint er anfangs auf den seinem Bruder so ergebenen Herzog Gerhard von Jülich und Berg und ebenso auch auf den Herzog Arnold von Geldern gerechnet zu haben, doch ebendort hatte der Verkauf von Berg und Ravensberg unter den

---

86) 1450 Oct. 13, vergl. oben.
87) Stadtarch. Coesfeld.
88) Münster. Fehde Nr. 39. Acten von Recklinghausen I. 3.
89) M. G.-Q. I. 212; Recklinghausen Acten I. 3.
90) Vergl. Schüren S. 313.

Ständen eine sehr entschiedene antikölnische Partei geschaffen, deren Mitwirkung Cleve und Burgund bald für sich zu gewinnen wußten. Auf Betreiben Cleve's mußte Walram trotz seiner anfänglichen Weigerung den genannten Herzogthümern im Anfang Juli 1451 eine neutrale Stellung einräumen [91]).

Hingegen scheint Walram den Cleve-Münsterischen Verbund sowie die Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg zu einem anderweitigen Vorgehen gegen den Herzog Johann benutzt zu haben. Witte [92]), Teschenmacher [93]) und Schaten [94]), letzterer allerdings ohne die Angabe dieses speziellen Grundes, berichten, daß Walram von Moers, veranlaßt durch die Cleve-Münsterischen Verträge vom 11. Juni 1451, über den Herzog Johann und das Herzogthum Cleve das Interdikt ausgesprochen habe, Herzog Johann habe sich aber durch den Bischof von Eichstädt [95]) vom Banne absolviren lassen, wie Teschenmacher und Schaten hinzusetzen, von denen ersterer den Bischof als kaiserlichen Commissar in dieser Angelegenheit bezeichnet. Doch dürfte die Angabe als irrthümlich zu betrachten sein; falsch wenigstens ist es, daß der Bischof von Eichstädt den Herzog Johann vom Interdikt losgesprochen haben soll, da derselbe noch 1455 [96]) mit demselben belastet war.

Welche Quelle Witte an dieser Stelle vorlag, ist nicht nachzuweisen; Schaten's Angabe ist jedoch unbedenklich auf Teschenmacher zurückzuführen, der dieselbe offenbar dem von ihm vielfach benutzten Chronicon Honselarianum entnahm [97]).

---

91) Münster. Fehde Nr. 48, 308, 309.

92) Histor Westf. 535.

93) Ann. Clivens. 303.

94) Ann. Paderb. ad ann. 1451.

95) Johann III. von Eich 1445—1464.

96) Münster. Fehde Nr. 200.

97) In den Redinghoven'schen Handschriften auf der Staatsbibliothek zu München. Einen von Lacomblet herrührenden Auszug, wie

Es heißt dort[98]) „— — Johannes vero dux Clivensis — — — — castra Dulmen et Stromborch pignoris titulo possidendo percepit. Citatur desuper Johannes dux a Walramo coram Eistedensi presule Cesaris commissario, a quo refutatur Walramus eo quod regalia nondum impetrasset sicut Ericus. Diese letzteren Worte über die Gründe des Urtheils des Bischofs von Eichstädt bleiben immerhin merkwürdig und unerklärlich, zumal sie jeder historischen Grundlage entbehren, da, wie wir oben sahen, Walram bald nach dem Eintreffen der päpstlichen Confirmation vom Könige Friedrich, der überhaupt für ihn Partei ergriffen hatte, die Ertheilung der Regalien zu erwirken wußte; für Teschenmacher werden sie vollkommen unverständlich gewesen sein, der aus der Stelle nur die erstere unzweifelhaft richtige Nachricht, daß nämlich Walram bei dem Kaiser eine Klage gegen den Herzog Johann von Cleve, der ihn mit Waffengewalt an der Besitzergreifung seines rechtmäßig empfangenen Reichslehens hindere und sich in den Besitz von Pertinenzien dieses Reichslehens gesetzt habe, anhängig machte, zu deren richterlichen Entscheidung dann jener Bischof vom Kammergerichte kommittirt wurde[99]), entnahm und mit derselben willführlich eine gleich darauf folgende Stelle desselben Chronicon Hon-

---

überhaupt den größten Theil des dieser Arbeit zu Grunde liegenden ungedruckten Materials, konnte ich durch die Güte des Geh. Archivrath Herrn Dr. Wilmans benutzen.

[98]) „Castrum Strombergense et Dulmaniense Johanni (Duci) oppignoratum est, propter quod pignus, papali licet banno gravatus, a Walravio etiam Episcopo sæpius citatus, ab Episcopo tamen Eystetensi. Imperatoris præside et vicario, absolutus est. Teschenmacher l. c. Auffallender Weise scheint Teschenmacher Gert von der Schüren an dieser Stelle nicht benutzt zu haben.

[99]) Dieses bestätigt ausdrücklich Schüren S. 312 aber auch mit dem Zusatze, daß der Bischof von Eichstädt zu Gunsten des Herzogs entschieden und Walram in die Kosten verurtheilt habe.

selarianum kombinirte, nach der erst der Cardinallegat Nicolaus von Cues [100]) nach dem Scheitern seines Vermittlungsversuches über Cleve und Münster das Interdikt aussprach. Genaueres ist über den ganzen Vorgang wohl nicht zu ermitteln. — Eine weitere Bestätigung dafür, daß bis in die erste Hälfte des Monats Juli 1451 das Interdikt über Cleve noch nicht ausgesprochen war, geben mehrfach die später zu behandelnden Aktenstücke.

Gegenüber diesen Maßregeln suchte man in der ersten Hälfte des Monats Juli 1451 in Münster einen in seiner Anlage gewiß als großartig zu bezeichnenden Gedanken eifrigst zur Ausführung zu bringen, nämlich durch eine gemeinschaftliche Clevisch-Münsterische Gesandtschaft nach Rom, zu deren Unterstützung die diplomatische Intervention des Herzogs Philipp von Burgund sowie auch des Königs Alfons V. von Aragonien, Neapel und Sizilien herbeigezogen werden sollte, eine Aenderung und Umgestaltung der ganzen bisherigen Haltung der Römischen Curie im Münsterischen Kirchenstreit zu Gunsten der Hoyanischen Partei herbeizuführen. Gelangte diese Gesandschaft in Folge unvorhergesehener Ereignisse gegen den ursprünglichen Plan erst im folgenden Jahre zur Absendung nach Rom [101]), so ist doch eine eingehende Besprechung der auf dieselbe bezüglichen inhaltsreichen Correspondenzen und Aktenstücke durchaus hier am Platze. Jene Actenstücke haben für Münster noch aus dem Grunde ein erhöhtes Interesse, da sie sämmtlich mit Einschluß der vom Herzoge von Burgund und dem Könige von Aragonien an den Papst und das Cardinalskollegium zu sendenden in Münster selbst verfaßt wurden, während Herzog Johann von

[100]) Hierüber später ausführlich.

[101]) Mit Ausnahme der Schreiben des Herzogs Philipp an den Papst und das Cardinalskollegium, die schon jetzt abgesandt wurden, vergl. unten.

Cleve die letzteren Aktenstücke an die genannten Fürsten zur Annahme, Besiegelung und Absendung durch ihre Hand weiter gelangen ließ [102]).

Zur Beurtheilung dieses ganzen, politisch sehr interessanten Planes dürfte es fernerhin von Wichtigkeit sein, auf die zwischen den Häusern Cleve, Burgund und Aragonien bestehenden verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen hinzuweisen, welche dieses Unternehmen recht eigentlich zu einer weitverzweigten Familienintrigue des Hauses Cleve gegen das Haus Moers gestalten. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Cleve und Burgund waren gerade in dieser Zeit sehr enge; die Mutter Herzog Johann's, Maria, war die Schwester Philipps von Burgund; Herzog Johann selbst hatte am Burgundischen Hofe seine Erziehung genossen und war dem Herzoge Philipp sehr nahe getreten, der auch nach seinem Regierungsantritte eine Art von vormundschaftlichem Einflusse fortwährend auf ihn ausgeübt zu haben scheint. Herzog Johann selbst bezeichnet dieses sein persönliches Verhältniß zu seinem Oheim an einer Stelle [103]) mit den Worten „— — synen neve ind bloede (Herzog Johann), den he (Herzog Philipp) als een vader opgeboedt heft ind neest gaede haven oen gheen toeverlaet en heft“.

Mit den Häusern Aragonien und Navarra war Herzog Johann verschwägert. Vor dessen Regierungsantritte hatte der Prinz Carl von Viana, der Sohn des Königs Johann II. von Navarra, des Bruders und 1458 Nachfolgers des Königs Alfons V. von Aragonien, Neapel und Sizilien dessen 1422 geborene Schwester Agnes geheirathet, die von ihm noch als Jungherzog nach Spanien geleitet worden war. Bei seinem Aufenthalte in Rom im Dezember 1450 nahm Herzog Johann daher Veranlassung, diese Familienbeziehung

[102]) Münster. Fehde Nr. 317.
[103]) Münster. Fehde Nr. 317.

durch einen persönlichen Besuch am Hofe des Königs Alfons in Neapel zu einer freundschaftlicheren zu erweitern [104]).

Das erste dieser in Münster entworfenen Aktenstücke ist ein aus 14 Artikeln bestehendes „Memoriale pro Ituro Romam ex parte Domini Ducis Clivensis“, undatirt, aber dem Inhalte nach im Anfange Juli 1451 abgefaßt [105]). Nach dieser Instruktion hatte die Gesandtschaft Clevischer Seits zunächst die Aufgabe, durch eingehende Darlegung des bisherigen Entwicklungsganges des Münsterischen Kirchenstreites dem Papste die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ausdehnung, welche dieser Zwist allmählig gewonnen habe, einzig und allein der Schuld des Hauses Moers beizumessen sei, da Erzbischof Dietrich und seine Brüder nicht nur fortwährend die 1449 zu Maestricht von den Cardinälen Johann St. Angelo und Nicolaus von Cues aus päpstlichem Auftrage in dem Cleve-Cölnischen Kriege erlassenen Bestimmungen verletzten, sondern auch unablässig darauf hinarbeiteten, durch Verminderung des rechtmäßigen Besitzstandes des Clevischen Hauses dessen Macht zu brechen. Wenn Herzog Johann aus diesen Erwägungen gegen Dietrich und Walram Partei ergriffen habe und in möglichst enge Verbindung mit der Stadt Münster und den Grafen von Hoya getreten sei, so sei er für das Interesse seines Hauses nur der gebieterischen Nothwendigkeit gefolgt; keineswegs aber läge es in seiner Absicht, von seinen Pflichten gegen den heiligen Stuhl abzuweichen und demselben Verachtung oder Ungehorsam zu bezeigen. Der Papst möge daher, ohne den verderblichen Einflüsterungen der Gegenpartei Gehör zu schenken, den Weg einschlagen, der einzig und allein zur Sicherstellung der berechtigten Clevisch-Münsterischen Ansprüche sowie zu Frieden und Versöhnung führen würde,

[104]) Vergl. von der Schüren 256, 302 ff., der die in Neapel gefundene festliche Aufnahme nicht genug zu rühmen weiß.

[105]) Cleve-Märk. Landes-Archiv.

nämlich Erich von Hoya in Rücksicht auf seine ausgezeichneten geistigen Eigenschaften und auf die einstimmig auf ihn gefallene Wahl der Münsterischen Stände auf den bischöflichen Stuhl dieses Stiftes erheben, zugleich aber auch gegen die Anhänger Erichs aus allen Ständen keine weiteren kirchlichen Censuren erlassen und die etwa schon erlassenen vernichten.

Diese kurzen Züge mögen ein Bild des Gesammtgedankenganges, der den wichtigeren Artikeln dieses Aktenstückes zu Grunde liegt, geben; die letzten Artikel besprechen einzelne dem Papste zur Erledigung vorzutragende Detailfragen besonders in Bezug auf die Soester, dann auch auf die Münsterische Fehde. Von näherem Interesse ist hier vornehmlich der Artikel 12.

Erzbischof Dietrich hatte nämlich die vom Propste von St. Severin über die Grafen von Hoya und die Stadt Münster verhängte Exkommunikation [106]), soweit es in seinen Kräften stand, dadurch unterstützt, daß er Erich von Hoya die Cölner Dompropstei, welche er noch im Besitz hatte, entzog, ein für Erich allerdings schwerer materieller Verlust. Herzog Johann knüpft daher an seine bisherige Ausführung die fernere Bitte, der Papst möge Erich in den Besitz der Propstei wieder einsetzen, wenigstens dieselbe keinem anderen Bewerber conferiren, da, wie mit diplomatischer Feinheit hinzugefügt wird, gerade diese reiche und angesehene Präbende [107]) am besten dazu geignet sei, den Streit um die Münsterische Mitra beizulegen. Mit der größten Vorsicht ausgedrückt begegnet uns hier zum erstenmale das später mehrfach ventilirte Project, Walram durch Verleihung einer anderweitigen bedeutenden Präbende, diesesmal der Cölner Dompropstei, zu der Cession des Stiftes Münster an Erich von Hoya zu bewegen.

---

[106]) Vergl. S. 111.

[107]) „dignitas principalis post metropolitam Coloniensem“.

Der Schlußartikel der Instruktion gibt dann den Gesandten die Anweisung, falls sie es nach vorheriger Besprechung mit den Sachwaltern des Herzoges in Rom und sonstigen Freunden seines Hauses für angemessen halten würden, sich nach Neapel zum Könige Alfons zu begeben und dessen Intervention in der Angelegenheit herbeizuführen; die Creditive für diese letztere Sendung würden ihnen von beiden Herzögen — Cleve und Burgund — gemeinschaftlich ausgefertigt werden.

Herzog Johann sandte nach Empfang dieser Instruktion sofort eine Abschrift derselben an den Herzog Philipp von Burgund, der er die gleichfalls von Münster gekommenen Entwürfe der Fürbittschreiben des letztgenannten Herzogs für Erich von Hoya an den Papst und das Cardinalskollegium sowie zur weiteren Information Philipps auch Abschriften der wichtigeren auf die Fehde bezüglichen Dokumente, wie des Münsterischen Protestes und der suspensio animorum vom 5. April dieses Jahres, der Appellation vom 7. April und der verschiedenen Beitritts-Erklärungen der Münsterischen Stiftsgeistlichkeit, dann auch der beiden Rechtsgutachten der Erfurter Juristenfakultät [108]) beifügte. Beauftragt mit dieser Sendung wurde der Sekretair des Herzogs, Heinrich Koeppen [109]), aus dessen Instruktion [110]) folgende Punkte hervorzuheben sein dürften.

Vorwiegend wird Heinrich Koeppen die Aufgabe gestellt, den Herzog Philipp davon zu überzeugen, daß eine schleunige thätige Parteinahme desselben im Clevisch Münsterischen Sinne durch das Interesse des Hauses Burgund auf das dringendste geboten würde, daß hingegen ein Unterlassen derselben für Burgund leicht die unangenehmsten Folgen haben könne; so

---

[108]) Vergl. oben S. 105. Münster. Fehde Nr. 317.

[109]) Münster. Fehde Nr. 57.

[110]) „Memorial" Münster. Fehde Nr. 317.

würde es sich nur auf ersterem Wege erreichen lassen, daß die schon jetzt in bestimmten Anzeichen drohende, aber um jeden Preis zu vermeidende Einmischung des Herzogs Arnold von Geldern und des Bischofs Rudolf von Uetrecht zu Gunsten Walrams von Moers fern gehalten würde. Walram sei im Besitze mehrerer Schlösser in Geldern und übe außerdem auf den Herzog einen bedeutenden Einfluß aus, ebenso habe er es verstanden, sich jetzt mit der anticlevischen Partei im Stifte Uetrecht in Einverständniß zu setzen. Die größere Gefahr drohe Cleve und Münster jedoch von Seiten des Bischofs Rudolf von Uetrecht [111]), dessen Politik allerdings, wie an dieser Stelle konstatirt werden muß, uns von jetzt ab als eine in ihren Prinzipien vollständig veränderte entgegentritt; früher Anhänger Cleve's und erbitterter Gegner des Hauses Moers [112]) theilt er von jetzt ab die Anschauungen und Politik seines Metropoliten Dietrich. Die Motive dieser politischen Umwandlung Rudolfs liegen für diesen Zeitpunkt allerdings noch nicht klar, wahrscheinlich aber werden sie ihren Ursprung in dem Gedanken gehabt haben, auf diese Weise den Interessen seines Neffen Conrad nützlich zu sein, für dessen Erhebung auf den Münsterischen Stuhl sich Rudolf ja schon im vorhergehenden Jahre persönlich bemüht hatte.

Um nun allen aus dieser veränderten und schon fast feindlichen Stellung Rudolfs aller Wahrscheinlichkeit nach hervorgehenden weiteren Verwicklungen energisch vorzubeugen und jede von dieser Seite für Cleve entstehende Gefahr von vornherein abzuwehren, erhielt Koeppen den weiteren, von den Clevischen Räthen ausdrücklich gebilligten Befehl, den Herzog Philipp zu einem Gewaltakte gegen Bischof Rudolf und zur Ernennung des Herzogs Johann zum Regenten des

---

[111]) „Oick thoent sich die Biscop van Utrecht dairin anders dan myn gnedige here gemeynt hedde."

[112]) Vergl. die Einleitung.

Stifts Uetrecht bis zur friedlichen Beilegung der Münsterischen Fehde zu bewegen [118]). Keineswegs jedoch scheint dem Herzoge Johann das Gewagte dieses merkwürdigen Planes entgangen zu sein und nicht ohne eine gewisse Aengstlichkeit beeilte er sich, seinem Oheime die friedliche Versicherung zu geben, daß bei diesem Vorschlage nur das augenblickliche Interesse seines Hauses, nicht aber, wie es wohl scheinen könnte, bloße Annexionsgelüste maßgebend seien; er strebe nicht nach einer ungerechtfertigten Vergrößerung seines Territoriums und würde keinen Augenblick anstehen, wenn die Sachlage es erfordere, die ihm in Uetrecht übertragene Gewalt bedingungslos in die Hände Herzog Philipps niederzulegen.

Ein anderer Artikel der Instruktion ist in seiner Fassung etwas dunkel; der Herzog Philipp wird ersucht, nach Maßgabe eines von dem Clevischen Gesandten vorzulegenden Entwurfs an die Stände der Herzogthümer Jülich und Berg zu schreiben. Erinnern wir uns, daß Erzbischof Dietrich am 12. März 1451 Berg gekauft hatte und ferner gleichfalls über den Ankauf von Jülich unterhandelte, daß aber die Stände beider Herzogthümer von Anfang an sich auf das Entschiedenste der Verwirklichung dieser Annexionspläne widersetzten, so dürfte aus der vorliegenden Stelle der Instruktion die nicht unwichtige Thatsache resultiren, daß Cleve und Burgund — besonders aber ersteres — die Urheber und unausgesetzten Begünstiger dieser gegen die Vergrößerung des Erzstifts Cöln gerichteten und den Interessen jener Häuser mithin in jeder Beziehung förderlichen Opposition der Jülich-Bergischen Stände gegen ihren Landesherrn waren.

Die weiteren Artikel dieses Aktenstücks besprechen die Gesandtschaft nach Rom und Neapel, und zwar mehr die formelle Seite derselben, da den Fragen, welche durch die

[118]) „dat die (Herzog Philipp) mynen gnedigen heren vurs. dat Regiment in Holland bevelen wullen bis ter tyt etc.“

selbe zum Austrag gebracht werden sollten, das vorhin betrachtete Memorial gewidmet war. So wird Herzog Philipp gebeten, die beifolgenden in Münster redigirten Entwürfe der Schreiben an den Papst und das Cardinalskollegium zu vollziehen; zur Unterstützung der Gesandschaft Empfehlungsschreiben an drei in Rom anwesende Cardinäle, von denen der vielbekannte Morinensis, Cardinalbischof von Amiens, und der Cardinal von Anjou namentlich genannt werden, und an sonstige einflußreiche Persönlichkeiten in Rom auszufertigen; ferner der Gesandtschaft einen geeigneten Burgundischen Geistlichen beizugeben, was umsomehr empfehlenswerth sei, als im Herzogthume Cleve außer dem Propst von Xanten sich kaum eine hinreichend befähigte Persönlichkeit finden würde und auch dort die Furcht vor dem Metropoliten Dietrich von Cöln hemmend einwirke. Die hierdurch entstehenden Kosten wolle Herzog Johann gern tragen. Dann möge Herzog Philipp sich auch an dem von Cleve beabsichtigten Schritte betheiligen, den König von Aragonien zu einem Vermittlungsversuche bei der Curie zu veranlassen, doch erklärt Cleve sich bereit, diesen Schritt von der vorherigen Zustimmung der ebengenannten drei Cardinäle abhängig zu machen.

Von Interesse für die Kenntniß der damals an der Römischen Curie herrschenden Sitten ist es schließlich, wenn Cleve die Nothwendigkeit betont, sich mit Münster über ein vorher jenen Cardinälen und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten zu machendes Geldgeschenk in Einvernehmen zu setzen, da ohne ein solches in keiner Weise [114]) auf eine in etwa bereitwillige Unterstützung des ganzen Vorhabens zu rechnen sei, wie ja sich überhaupt bei der Curie ohne Bestechung nichts ausrichten lasse.

---

[114]) „— — myt gheener lichte baidschappen noch ydelen handen nyt wale to werven en sal wesen, als alle den ghenen wael kundich is, die den lope des hæfs van Romen kennen."

Was nun endlich die schon mehrfach genannten, von Münster proponirten und auch ebendaselbst entworfenen Schreiben des Herzogs Philipp von Burgund an den Papst und das Cardinalskollegium anbetrifft, so können wir über deren Inhalt rascher hinweggehen, da in denselben kein neues und für die Sachlage bedeutsames Moment gefunden werden kann. Der Zweck beider Aktenstücke ist wiederum, dem Papste, beziehentlich dem Cardinalskollegium nachzuweisen, daß die Wahl sowie die Confirmation Walrams ungültig seien; daß nur durch die allseitig gewünschte Erhebung des auch durch seine persönlichen Eigenschaften sehr empfohlenen Erich von Hoya auf den bischöflichen Stuhl der Friede in Münster wiederhergestellt und ein weitausgreifender Krieg vermieden werden könne; Walram möge durch die Verleihung einer anderweitigen Präbende abgefunden sowie die über Münster und Cleve etwa schon verhängten oder noch zu verhängenden Kirchenstrafen niedergeschlagen werden; mithin eben — und sogar vorwiegend in wörtlicher Uebereinstimmung — ganz dieselbe Argumentation, wie sie uns schon in breitester Ausführlichkeit in den auf den Erfurter Rechtsgutachten basirenden Aktenstücken, dem Münsterischen Proteste vom 5. April 1451 und dem vorhin besprochenen Memoriale pro Ituro Romanum ex parte Domini Ducis Clivensis bekannt geworden ist [115]).

Wie weit nun diese Unterhandlungen mit Philipp von Burgund etwa gediehen seien mögen, ist nicht festzustellen, da das Eingreifen des Cardinals Nicolaus von Cues in den Münsterischen Streit und eine gewisse für die Hoyanische Partei sich hieran knüpfende Hoffnung auf eine schnellere Ver-

[115]) Beide Schreiben Münster. Fehde Nr. 49, 50. Als Tag der Abfassung ist gleichfalls der 12. Juli anzunehmen, hingegen nicht festzustellen, wann beide nach Rom abgingen. In den später zu besprechenden Schreiben Zeitereignisse Nr. 3 u. 10, ersteres d. d. 1451 August 29, über letzteres vergl. S. 139, werden dieselben als abgesandt bezeichnet.

wirklichung ihrer Wünsche die letztere zu einem plötzlichen Aufgeben des Projektes der Sendung nach Rom veranlaßte, das alsdann erst später bei dem voraussichtlichen Scheitern der mit dem Cardinal geführten Unterhandlungen wieder ernstlich in Erwägung genommen wurde. Der Cardinal Nikolaus von Cues hatte bald nach seiner am 23. März 1450 erfolgten Ernennung zum Bischofe von Brixen vom Papste den Auftrag zu einer weitausgedehnten Legation nach Deutschland und den Niederlanden erhalten, für die ihm die Verkündigung des Jubiläums und des damit verbundenen Ablasses, die Reform der Klöster und des gesammten kirchlichen Zustandes und Unionsverhandlungen mit den Böhmen zur Aufgabe gestellt waren [116]). In Folge dieses Auftrages begann er im Anfange des Jahres 1451 seine Legationsreise, deren einzelne Stadien in dem am Schlusse dieser Untersuchung hinzugefügten Itinerar des Cardinals in möglichst umfassender Weise zusammengestellt sind.

Nachdem er Tirol, Oesterreich, Baiern und Theile von Sachsen durchzogen hatten, finden wir ihn um Pfingsten — Juni 13. — 1451 in Magdeburg, wo er das bekannte Provinzialkonzil abhielt. Am 5. Juli 1451 war er in Halberstadt, donn nahm er in den Tagen vom 13—19. Juli [117]) einen längeren Aufenthalt in Hildesheim, von wo aus dann auch sein Eingreifen in die Münsterischen Wirren erfolgte. Die nachfolgende Darstellung der von dem Cardinallegaten zum Zwecke einer friedlichen Beilegung der Münsterischen Fehde geführten Unterhandlungen dürfte ein weitergehendes geschichtliches Interesse für sich in Anspruch nehmen; dieselbe stützt sich durchweg auf bisher unbekannte und unedirte Actenstücke und Correspondenzen, die die Beziehungen des Cardi-

[116]) Vergl. besonders Scharff, Nicolaus von Cusa I. 153, 159 ff.

[117]) In Rücksicht auf das am Schlusse gegebene Itinerar des Cardinals sind zu den einzelnen Momenten seiner Legationsreise in der Folge keine Belegstellen gegeben.

nals zu Burgund, Uetrecht, Cleve und Münster betreffen [118]) und die um so mehr als ein Beitrag zur Geschichte dieses sowohl in kirchlicher wie auch besonders in politischer Beziehung für Deutschland so sehr bedeutenden Cardinals zu betrachten sind, als sie die bisherigen Arbeiten über das Leben desselben, in welchen durchaus kein Material für die Darstellung seiner politischen Thätigkeit während des Aufenthaltes im nordwestlichen Deutschland und den Niederlanden in den Jahren 1451 und 1452 verwerthet und streng nur die kirchliche Seite seiner Legation berücksichtigt worden ist, wohl in nicht unerheblicher Weise ergänzen.

Nikolaus von Cues eröffnete die Verhandlungen über den Münsterischen Kirchenstreit durch ein am 13. Juli 1451 in Hildesheim ausgefertigtes Schreiben [119]) an den Herzog Jo-

[118]) Außer den Aktenstücken des Urkundenfonds „Münsterische Fehde" kommt hier in Betracht ein in der Cleve-Märkischen Registratur (Zeitereignisse II. A 5.) des Königlichen Staats-Archivs zu Düsseldorf beruhendes Actenfascikel, das in 14 Nummern die fast sämmtlich in deutscher Sprache abgefaßten, auf die vorliegende Frage bezüglichen Correspondenzen des Cardinallegaten mit Cleve und in einzelnen Stücken mit Burgund; Correspondenzen in niederdeutschem Dialekte zwischen Cleve, Johann von Hoya und Münster; dann in lateinischer und deutscher Ausfertigung Instruktionen für Clevische Gesandte an den Legaten sowie an Philipp von Burgund, und ein auf die gegen Clevische Unterthanen anhängig gemachten geistlichen Prozesse bezügliches Schriftstück enthält. Die hierunter befindlichen Aktenstücke Clevischen Ursprunges sind Concepte und vielfach nur mit großer Mühe leserlich, ebendieselben sind ferner undatirt und boten in chronologischer Beziehung sehr erhebliche Schwierigkeiten, die nur durch umfassende Untersuchungen, deren vollständigen Apparat an dieser Stelle mitzutheilen nicht angemessen erscheint, gelöst werden konnten. Auch für die Benutzung dieser Quelle muß ich dem Geh. Archiv-Rath Herrn Dr. Wilmans meinen Dank aussprechen.

[119]) Zeitereignisse Nr. 1. Das Siegel auf diesem wie den sonstigen Schreiben des Cardinals zeigt das bekannte, von Scharff und Dür weitläufig besprochene Wappen desselben, einen Krebs, über dem Schilde einen Cardinalshut.

hann von Cleve, welches wahrscheinlich am 21. desselben Monats dem Herzoge durch den Secretair des Cardinals, den Aachener Canonikus Wigand von Hoemberg, persönlich in Cleve überreicht wurde. Der Cardinallegat setzte in diesem Schreiben den Herzog zunächst in Kenntniß von der ihm vom Papste ertheilten Mission, überall im deutschen Reiche Frieden zu stiften [120]) und beklagt dann bitter die im Stifte Münster durch die zwiespältige Wahl entstandenen Wirren, welche, wie er wohl nicht ohne Hindeutung auf die ja theilweise auch durch seine Bemühungen beigelegte Soester Fehde befürchtet, leicht die Quelle eines weitausgedehnten Krieges und sonstiger unabsehbarer Verwicklungen werden könnten. Um diesem und jedem sowohl dem Herzoge von Cleve wie auch dem Stifte Münster voraussichtlich erwachsenden tiefen Unglücke vorzubeugen, befiehlt der Cardinal zunächst und vor allem auf das Strengste die Einstellung und Zurücknahme aller jener eben besprochenen Schritte Cleve's und Münsters gegen die vom Papste durch Bulle vom 14. October 1450 vollzogene Bestätigung der Wahl Walrams von Moers; er selbst würde im Verlaufe seiner Legation nächstens in das Herzogthum Cleve kommen und dort auf einer Tagfahrt, über deren Zeit und Ort er näheres noch bestimmen würde, Frieden und Versöhnung zwischen den Parteien zu stiften versuchen.

Herzog Johann gab Johann von Hoya und der Stadt Münster durch Zusendung einer Abschrift dieses Schreibens von demselben sofort unter dem 21. Juli 1451 Kenntniß, indem er zugleich in einem besonderen Schreiben weitere interessante Mittheilungen über eine Unterredung, die er mit dem Abgesandten des Cardinals gehabt hatte, hinzufügte [121]).

120) „Wy begeren uwer lieveden zu wissen, das unse heylige vatter der Babst uns zu duytschen landen gesant hait, umb freden zu machen und vort umb gemeynes besten willen . .“

121) Zeitereignisse Nr. 7. Concept.

Derselbe hatte ihm nämlich im Auftrage des Legaten mündlich Erläuterungen zu jenem Schreiben gegeben. Der Cardinal lege, so hatte sich Wigand von Hoemberg (der demnächst auch nach Münster zu gehen beabsichtige) ausgedrückt, vorläufig nur Gewicht auf das Zustandekommen der Tagfahrt. Für diese habe er zunächst zwar Oldensaal in's Auge gefaßt, doch scheine ihm selbst der Ort weniger empfehlenswerth, da er der dortigen Landesart nicht kundig sei. Auch sei der Cardinal augenblicklich wegen seiner zu weiten Entfernung von dem Schauplatze jener Ereignisse noch nicht in der Lage, eine in etwa sichere Bestimmung über den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Zusammenkunft zu treffen; ferner habe derselbe ausgesprochen, daß das Zustandekommen einer Versöhnung der Parteien im Stifte Münster ihm selbst zwar sehr zweifelhaft sei, er sich jedoch bemühen würde, wenigstens den Ausbruch des Bürgerkrieges zu verhindern und deshalb auf das Unbedingteste die gegenseitige Einstellung aller Feindseligkeiten bis zu seiner Ankunft verlangen müsse. Ihn, den Herzog, habe nun der Cardinal in dieser mehr vertraulichen Besprechung ersuchen lassen, auch seinerseits direkte Schritte zur Verwirklichung dieser Pläne zu thuen, was er aber rundweg abgelehnt und den Legaten an Johann von Hoya und den Rath von Münster verwiesen habe, welche letzteren diese Angelegenheit ja ganz allein beträfe. Er habe sich jedoch bereit erklärt, Münster zu einer Aeußerung über diese Angelegenheit aufzufordern und bäte deshalb um die baldige Mittheilung derselben.

Nach dem theilweisen Scheitern dieses ersten Versuchs begab sich Wigand von Hoemberg nach Münster, wo er Johann von Hoya und dem Rathe ein ähnliches und wahrscheinlich gleichfalls vom 13. Juli aus Hildesheim datiertes Schreiben des Cardinals übergab.

Was nun den Erfolg der bisher vom Cardinal aufgestellten Forderungen betrifft, so muß zunächst allerdings kon-

statirt werden, daß man von Seiten Cleve's und Münsters auf die erste derselben, die Einstellung der Gesandtschaft an den Papst, einging, vielleicht weniger um der Forderung als solcher zu genügen, als weil man in Münster unbestimmte Hoffnungen auf eine den städtischen Interessen günstige Entscheidung des Legaten hegte. In der nächsten Zeit schweigen die Verhandlungen über das schon vorhin besprochene Project der Gesandtschaft fast vollständig, dasselbe tritt erst gegen Ende des Jahres aus Gründen, die alsdann zu erörtern sein werden, wieder in den Vordergrund.

Entschieden abweisend scheint man sich gegenüber der anderen Forderung des Cardinals, bis zu seiner Ankunft die Feindseligkeiten zu sistiren, verhalten zu haben; es wird uns geradezu bezeugt, daß in ebendieser Zeit die Münsterischen die von Walram von Moers besetzten Orte Ramsdorf und Breden heftig belagerten [122].

Der Cardinal verließ Hildesheim gegen den 20. Juli, verweilte wahrscheinlich zunächst einige Tage, deren genauere Feststellung nicht mehr möglich ist, in Corvei und dann vom 30. Juli ab bis zum 9. August ununterbrochen in Minden, wo er wie stets eine angestrengte Thätigkeit in kirchlichen Angelegenheiten entwickelte. Alsdann finden wir ihn, ohne daß von Minden aus ein Zwischenglied der Reise mit Sicherheit nachweisbar ist, schon am 12. August in den Niederlanden, und zwar in Deventer, wo er bis zum 17. August verblieb.

Weitere direkte Verhandlungen mit der Hoyanischen Partei scheint Nikolaus von Cues in diesen Tagen vermieden zu haben; ebenso verlautet nichts darüber, daß derselbe auf seiner Reise von Minden nach Deventer das Stift Münster berührt habe. Ohne Zweifel ging er von Minden aus ohne irgend welchen Aufenthalt durch das Stift Osna-

[122] M. G. Q. I. 212.

brück direkt in die Niederlande. Wenn Schaten [123]), der auffallender Weise über den Cardinal und seine Beziehungen zu den Westfälischen Stiftern sehr schlecht unterrichtet ist, ihn die Städte Münster und Osnabrück nicht besuchen läßt, so wird dieses ganz gewiß richtig sein, obwohl Schaten hierfür ebensowenig eine Quelle gehabt haben kann, wie für die Gründe, die nach seiner Angabe den Cardinal hierzu veranlaßten, nämlich die in beiden Städten herrschenden Unruhen und die Ueberzeugung, daß er selbst zur Beilegung derselben zu schwach sei. Die uns vorliegenden Aktenstücke rectifiziren diese ganz willkührlichen Annahmen, denen auch Sandhoff [124]) gefolgt ist. Eine Andeutung über den Aufenthalt des Cardinals im Stifte Osnabrück findet sich bei Stüve [125]), der zum Jahre 1453 leider nicht näher datierte Verhandlungen zwischen jenem und dem Administrator von Osnabrück, Albert von Hoya, über die von demselben im genannten Stifte erhobenen Ablaßgelder erwähnt. Doch liegt der Stelle bei Stüve offenbar eine falsche Combination zu Grunde, da diese Verhandlungen, deren genaues Datum Stüve anzugeben leider unterlassen hat, nur in diese Tage gesetzt werden können; der Fehler ist durch die bei Stüve so häufige Confusion, herbeigeführt durch die durchaus ungenügende chronologische Fixirung des verwandten Materials, zu erklären.

Wollen wir die Gründe feststellen, die den Cardinallegaten von dem so naheliegenden und vielleicht auch erfolgreichen Besuche des Stiftes Münster abhielten, so dürften als solche, entsprechend der ganzen Natur seiner Legation, hauptsächlich zwei, ein kirchlicher und politischer, anzunehmen sein. Der wichtigeren ihm vom Papste gewordenen Aufgabe, den für das Jahr 1450 ausgeschriebenen Jubelablaß zu verkünden

---

123) Ann. Paderborn. ad ann. 1451.
124) Antistites Osnabrug. I. 359.
125) Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 385.

sowie Kirchen und Klöster zu reformiren, konnte er unmöglich gerecht werden in einem Bisthume, das beinahe in seiner ganzen Ausdehnung mit dem Interdikte belegt dennoch nicht die geringste Bereitwilligkeit zeigte, von dem bisherigen Widerstande gegen die Befehle des Papstes abzulassen und durch gehorsame Unterwerfung unter dieselben die Aufhebung der Kirchenstrafen zu erwirken. Hingegen boten ihm die Niederlande die weitausgedehnteste Aussicht auf Erfolg für seine kirchliche Thätigkeit.

Dann mußte sein politischer Scharfblick ihn sofort von der Nothwendigkeit überzeugen, die Cleve-Münsterische Allianz, die, wie wir sahen, sich mächtig nach Burgund und Neapel hin verzweigte, durch eine nicht minder bedeutende Verbindung anticlevischer Häuser zu paralysiren, um durch das Hineinziehen dieser in den Kampf die Anerkennung Walrams von Moers und den Sieg der päpstlichen Entscheidung zu erringen. Der Cardinallegat konnte keinen Augenblick schwanken, in dem Bischofe Rudolf von Uetrecht den natürlichen Verbündeten der Brüder von Moers gegen Cleve und Münster zu erblicken; seine nächste Aufgabe war es daher, die alten innigen Beziehungen zwischen Rudolf und dem Hause Cleve, soweit sie noch vorhanden, zu lösen und jenen nach vorheriger Aussöhnung mit Dietrich und Walram zu einem Eingreifen zu Gunsten des letzteren zu veranlassen.

Die langjährigen erbitterten Kämpfe einer päpstlichen und konziliaren Partei im Stifte Uetrecht, deren Repräsentanten auf ersterer Seite zuletzt Rudolf von Diepholz, auf letzterer unausgesetzt Walram von Moers waren, haben wir im Beginne der Untersuchung dargelegt. Die, wie wir ebendaselbst sahen, im Ganzen schwache Stellung Walrams im Stifte Uetrecht schien sich endlich zu einer vortheilhafteren zu gestalten, als ein Aufstand der Städte jenes Bisthums, besonders Uetrechts selbst, gegen Rudolf Walram an die Spitze der Opposition zu stellen drohte. Doch die inzwischen eingetretene

Beruhigung der kirchlichen Verhältnisse hatte dem Kampfe der beiden Gegner die tieferen Motive genommen, es wurde dem Papste Nicolaus V. leicht, eine friedliche Lösung herbeizuführen, über deren einzelne Bedingungen wir jedoch nur sehr ungenau unterrichtet sind. Es scheint, daß mit päpstlicher Bewilligung Walram der Besitz einiger fester Schlösser des Stifts sowie eine jährliche, aus den Beiträgen der gesammten Geistlichkeit des Bisthums Uetrecht gebildete Pension [126]) zugesichert wurde, der alsdann durch seinen Prokurator, den Lütticher Priester Everardus de Venloe, seine Ansprüche auf Uetrecht in die Hände des Papstes resignirte. Ohne Zweifel war von Seiten Walrams hiermit ein Verzicht auf die früher vom Kaiser erhaltenen Regalien verbunden. Unter dem 30. December 1448 ersuchte dann der Papst den König Friedrich III., nunmehr Rudolf von Diepholz, dem schon sein Vorgänger Eugen IV. aus päpstlicher Machtvollkommenheit die Bestätigung ertheilt habe, auch mit den Regalien zu belehnen [127]).

War Rudolf im Juli 1450 bei der Münsterischen Neuwahl mit seinen Bestrebungen für seinen Neffen Conrad gegen Walram unterlegen, so scheint er sich doch mit einer vorläufig abwartenden Stellung begnügt und keine Veranlassung zu einer Opposition gefunden zu haben, von jenem regen Interesse, welches er zur Zeit der Soester Fehde für die Sache der Stadt Münster bezeigte, finden wir von jetzt ab keine Andeutung mehr. Hingegen zeigt uns die oben [128]) besprochene Instruktion für den Clevischen Gesandten an Philipp von Burgund aus dem Anfange des Juli dieses Jahres, daß um diese Zeit, wo der Münsterische Streit eine ernstere und entschiedenere Gestaltung gewonnen hatte, die Annähe-

126) Matthaei Analecta V. 127 ff.

127) Chmel, Regesten Friedrichs III. I. 104.

128) Vergl. S. 125.

rung Rudolfs von Uetrecht an das Haus Moers schon wohl eine sich allmählig vollziehende Thatsache war; mit vollem Rechte deutet dort, wie die weitere Entwicklung des Kampfes es zeigt, Herzog Johann auf die große Gefahr hin, die diese Umwandlung der Politik des Uetrechter Bischofs für die Sache Cleve's und Münsters nothwendig mit sich führen würde. Unter solchen Umständen konnte der Cardinal richtiger Weise es nur für geboten erachten, diese Annäherung zwischen Rudolf und den von Moers zu einem formellen Abschlusse zu bringen und zu einer anticlevischen Allianz umzugestalten; in eben diesem Sinne werden sich auch seine Berichte nach Rom ausgesprochen haben, da eine am 15. August 1451 ausgefertigte und ohne Zweifel vom Legaten selbst provozirte Bulle in Uebereinstimmung mit dem eben Entwickelten ihm den päpstlichen Befehl brachte, die Länder des Herzogs Philipp von Burgund zu bereisen und dort sowie in den Nachbarländern (besonders wohl Uetrecht) den Frieden zu vermitteln [129].

Unter diesen Umständen ist es dann auch nicht befremdlich, wenn Cleve ganz im Widerspruch zu seiner sonst großen Pünktlichkeit in diplomatischen Verhandlungen mehrere Wochen mit der Beantwortung des Schreibens des Cardinals vom 13. Juli 1451 zögert. Gewiß war es angemessen, erst vorsichtig abzuwarten, welche Stellung der Cardinal in Uetrecht einnehmen würde, da die Resultate seines dortigen Aufenthaltes offenbar die Münsterische Frage sofort in ein neues Stadium hinüberleiten mußten.

Zur Beurtheilung der nächsten Schritte des Cardinals liegt ebenfalls beinahe kein Material vor; nur soweit ist er-

---

[129]) Die Bulle in der Tübinger Quartalschrift 1830 S. 792. Vergl. Chronica de Traiecto bei Matthæi Anal. V. 495; Heda histor. Ultraject. 286 ff.; Swalue, de Cardinaal Nicolaas van Cusa in Archief voor kerkelyke Geschiedenis van Nederland IX. 77 ff.; Scharff I. 171.

sichtlich, daß dieselben der Clevisch-Hoyanischen Partei wenig günstig gewesen sein müssen. Das Antwortschreiben [130]) des Herzogs Johann an den Legaten d d Cleve 1451 August 29. ist in einem sehr festen, ja fast harten und den Forderungen jenes wenig entgegenkommenden Tone gehalten. Der Herzog erklärt zunächst, daß er nur durch den heftigsten äußeren Druck gezwungen worden sei, sich mit Johann von Hoya und der Stadt Münster zu verbinden, daß er aber, nachdem dieses Bündniß [131]) einmal abgeschlossen sei, mit Aufbietung aller seiner Macht, mit Land und Leuten, Freunden und Wagen, jederzeit zum Schutze der Hoyanischen Partei im Stifte Münster eintreten würde. Alsdann spricht sich der Herzog mit großer Bitterkeit darüber aus, daß der Cardinal [132]) mit allerhand „Handlungen und Praktiken" sich der anti-clevischen Stimmung der Städte und Unterthanen des Stifts Uetrecht bemächtigt habe und dieselbe nun zum Schaden und Nachtheile Cleve's ausbeute, und zwar dieses um so mehr, als gerade er, der Herzog, unter Rücksicht auf seinen verstorbenen Vater Herzog Adolf, den steten Freund und Gönner des Cardinals, eine ganz andere Behandlung habe erwarten müssen, doch hoffe er von der vorgeschlagenen und demnächst stattfindenden Tagfahrt ein günstigeres und befriedigenderes Ergebniß. Weiterhin räth der Herzog mit aller Entschiedenheit den Cardinal ab, mit ernsteren Maßregeln gegen Johann von Hoya und die Stadt Münster vorzugehen, dieses würde nur eine um so heftigere Opposition Cleve's gegen die Römischen Curie zur Folge haben, da abgesehen von der

130) Concept Zeitereignisse Nr. 3.

131) Die oben besprochenen Verträge von 1451 Juni 11.

132) „— — wo gy u seir sweirliken in dit werck anlegget an die Utrichsche Stede in ondersaten ind somige anderen tegen my ind myn partie vurg. to werven tot onsen arghsten avermids mennigerhande handelungh ind praktiken".

zu erwartenden nachdrücklichen Selbstvertheidigung Münster's er selbst im äußersten Falle mit Leib und Gut für die Hoya-nische Sache eintreten würde. Im Uebrigen macht der Herzog noch darauf aufmerksam, daß in der nächsten Zeit eine der Stadt Münster günstige päpstliche Entscheidung ganz gewiß zu erwarten sei, da einestheils zu diesem Zwecke die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom beabsichtigt würde, anderentheils der Herzog Philipp von Burgund in ausführlich motivirten Schreiben an den Papst und das Cardinalskollegium sich nachdrücklichst für Münster verwandt habe [133]).

Wohl im Anschlusse an dieses Schreiben des Herzogs Johann machte dann auch Herzog Philipp von Burgund den Versuch, den Cardinallegaten günstig für die Ansprüche Erichs von Hoya zu stimmen. Sein Schreiben [134]), undatirt aber wohl aus dem Ende August 1451, enthält jedoch wenig neue Momente; in der schon bekannten Motivirung wird zugleich unter Hinweisung auf die erwähnten Schreiben Philipps an den Papst und das Cardinalskollegium ausgeführt, daß nur durch die Erhebung Erichs, der durch Geburt wie geistige Fähigkeiten sich vorzüglich empfehle, der Frieden im Stifte Münster wiederhergestellt werden könne. Herzog Philipp bittet weiter den Cardinal, dem schon bekannten Vermittlungsvorschlage, Walram durch Verleihung einer anderweitigen Präbende für seine Ansprüche zu entschädigen, seine Zustimmung geben zu wollen und erklärt dann am Schlusse des Schreibens nicht ohne eine gewisse Drohung, daß er die Angelegenheiten des Herzogs von Cleve stets vollständig als seine eigenen betrachten werde, da ihm dieser sowohl durch nahe Verwandtschaft, dann aber auch durch die Mitgliedschaft des Ritterordens vom Goldenen Vließe auf das engste verbunden sei.

[133]) Vergl. S. 120.

[134]) Abschrift an den Propst Heinrich Nyenhues von Cleve, Zeitereignisse Nr. 10.

Nach dieser Darlegung mag noch ein kurzer Rückblick auf die Reisen des Cardinals in dieser Zeit gestattet sein; für die genauere Feststellung und Quellenangabe der Daten derselben verweise ich auf das am Schlusse angehängte Itinerar.

1451 August 12.—17. blieb er in Deventer, am folgenden Tage treffen wir ihn in dem bekannten Windesem, September 3.—5. in Uetrecht, September 11.—13. im Fraterhause bei Harlem, September 13. in Harlem selbst, von wo er noch an demselben Tage nach Reynsburg abreiste. Nach einem zweitägigen Aufenthalte in Leiden und einem nochmaligen, jedenfalls aber sehr kurzen, in Uetrecht war er September 20. in Arnheim.

In diesem nur mit sehr geringer Vollständigkeit herstellbaren Itinerar ist ganz besonders empfindlich die große Lücke zwischen August 18., dem Aufenthalt in Windesem, und der Ankunft in Uetrecht, für welche Stadt sich die Anwesenheit des Legaten leider nur für drei Tage, September 3.—5. konstatiren läßt. Doch muß seine Ankunft in Uetrecht wenigstens im Anfange der letzten Woche des August stattgefunden haben.

Dieser Aufenthalt des Cardinals ist von doppelter Bedeutung für die Geschichte unserer Stiftsfehde, da aus diesen Tagen die ersten scharfen Maßregeln desselben gegen Münster und Cleve datieren; was jedoch demselben eine hervorragende Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß in Uetrecht — ohne Zweifel durch den Einfluß des Bischofs Rudolf — der Cardinal seine bisher in dem Münsterischen Streite konsequent eingehaltene Stellung plötzlich und auf sehr auffallende Weise änderte. Bisher hatte er gemäß der Bulle vom 14. October 1450 und den sonstigen päpstlichen Mandaten Walram von Moers als den rechtmäßigen Bischof betrachtet und war ebenso unausgesetzt bemüht gewesen, dessen als legal anerkannte Ansprüche gegen den exkommunizirten Erich zur Geltung zu bringen; seit dem Aufenthalte in Uetrecht jedoch

verfolgt er eifrigst den gegenüber den päpstlichen Bullen keineswegs zu rechtfertigenden und Anfangs auch gewiß nicht zur Kenntniß des Papstes gelangten Plan, beide Bewerber um das Stift Münster zur Resignation zu vermögen und dasselbe dann auf Conrad von Diepholz, den Neffen des Bischofs Rudolf von Uetrecht, zu übertragen. Gegen Ende August 1451 nämlich erließ der Cardinal von Uetrecht aus ein Mandat, durch welches er Walram von Moers, Herzog Johann von Cleve, Graf Johann von Hoya und den Rath von Münster, die letzteren im Falle des Nichterscheinens „sub pœna æternæ maledictionis", zu einer (am 20. September 1451) von ihm in Arnheim abzuhaltenden Tagfahrt vorlud. Auf derselben sollte eine friedliche Lösung unter den eben angedeuteten Bedingungen versucht werden; die beiden bisherigen Bewerber sollten zunächst auf ihre Ansprüche Verzicht leisten, dann sollte von beiden Parteien dem Cardinallegaten die ganz rückhaltlose Vollmacht ertheilt werden, selbstständig die Besetzung des Münsterischen Stuhles durch einen Dritten vorzunehmen und die päpstliche Bestätigung desselben zu erwirken. Außerdem forderte der Cardinal, wie es schon in seinem Schreiben vom 15. Juli geschehen war, nochmals die Einstellung der Feindseligkeiten.

Das bezügliche Schreiben des Cardinals wird leider als vollständig verloren betrachtet werden müssen, im Münsterischen Archive findet sich dasselbe nicht mehr vor und glaube ich dieses mit Sicherheit auch in Bezug auf das ehemalige Clevische Archiv angeben zu können; wir sind daher gezwungen, Einzelheiten desselben aus zerstreuten Notizen, die wenigstens die Hauptmomente erhalten zu haben scheinen, zu kombiniren.

Was zunächst die von dem Cardinallegaten geschehene Vorladung der genannten Parteihäupter sowie die von ihm für die Tagfahrt aufgestellten Präliminarbedingungen betrifft, so ergeben sich dieselben aus zwei Clevischen Aktenstücken,

einem gleich zu besprechenden[135]), vorzüglich aber aus einem zweiten, dem Januar des folgenden Jahres[136]) angehörenden, in welcher die Forderung des Legaten mit den Worten „Dominus legatus — — — quodammodo coacte voluit, quod partes in ipsum deberent compromittere ad ponendum alium in ecclesiam et episcopatum Monasteriensem“ im Auszuge angegeben wird. Daß das Vorladungsschreiben auch die Forderung enthielt, die Feindseligkeiten einzustellen, ergibt sich aus Zeitereignisse Nr. 4.

Daß die Stadt Münster „sub pœna maledictionis æternæ“ geladen wurde, sagt die über den Cardinal und seine Beziehungen zu Münster sonst sehr schlecht unterrichtete große lateinische Fehdechronik[137]), dieselbe bezeichnet als den vom Cardinal zur Tagfahrt bestimmten Ort Arnheim, während derselbe ursprünglich, wie wir sahen, auf Oldensaal sein Augenmerk gerichtet hatte, in seinem bezüglichen Schreiben aber noch zwischen Nimwegen und Arnheim schwankte[138]). Er mag sich später vielleicht für Arnheim ausgesprochen haben, obwohl bei der sehr geringen Entfernung dieser beiden Orte dem Cardinal kein Bedürfniß vorlag, sich speziell für die eine oder andere Stadt zu entscheiden.

Aus der Angabe dieser beiden Städte können wir wohl mit Sicherheit den vom Cardinal angesetzten Termin auf den 20. September, oder allgemeiner auf die Zeit vom 20. —

135) Zeitereignisse Nr. 8.

136) Zeitereignisse Nr. 2. Wir werden auf dieselben später ausführlich zurückkommen.

137) Der auffallender Weise sehr dürftigen Stelle M. G.-Q. I. 214 liegt außerdem ein chronologischer Irrthum zu Grunde, da der Verfasser diese Tagfahrt in den Sommer des Jahres 1452 und später als die im Juni d. J. stattgefundene Tagfahrt nach Zütphen setzt. Allerdings gesteht der Verfasser seine Unkenntniß ein, trotzdem sind ihm aber Witte 536, 732 und Schaten ad ann. 1452 gefolgt.

138) Die gleich zu erwähnende Instruktion Zeitereignisse Nr. 8.

24. September festsetzen; da er nach Ausweis seines Itinerars am 20. September in Arnheim war, von dort nach Nimwegen und am 24. September von Nimwegen nach Horst ging. Keineswegs steht aber dieser Annahme entgegen, wenn nach der Instruktion Zeitereignisse Nr. 8 der Cardinal nur den Ort, nicht aber den Tag der Zusammenkunft fixirte, letzteres wurde ihm erst bei der weiteren Entwicklung seiner Reise möglich. Bestätigt wird dann diese Annahme durch mehrere später anzuführende Actenstücke, besonders durch das Ablehnungsschreiben Münsters und den gegen September 24. erfolgenden Waffenstillstandsbefehl des Cardinals, der eben das Scheitern dieses Vermittlungsversuches zur Voraussetzung hat, dann besonders durch die unten zu besprechende kurz vor den 24. September fallende Clevische Gesandschaft an den Cardinal nach Nimwegen. Der Ausstellungstag dieses Schreibens des Cardinals läßt sich nur annähernd bestimmen; es wird ganz gegen Ende August 1451 abgefaßt worden sein. Das oben besprochene Schreiben [139]) Cleve's an Nikolaus vom 29. August zeigt, daß Cleve an diesem Tage noch keine Kenntniß von der Vorladung zur Tagfahrt hatte, denn die in diesem Schreiben enthaltene allgemeine Hindeutung auf die bevorstehende Ankunft des Cardinals und die alsdann beabsichtigte Zusammenkunft bezieht sich nur auf die entsprechende Stelle in dem ersten Schreiben des Cardinals vom 15. Juli, dem überhaupt jenes Clevische Schreiben vom 29. August als Erwiederung gewidmet war. Hingegen hat die gleich näher zu betrachtende Clevische Denkschrift, Zeitereignisse Nr. 8, vom 4. September bereits das Vorladungsschreiben des Cardinals zur Grundlage. Diese Momente gestatten es uns auch unter Rücksicht auf das Itinerar des Legaten, mit größter Wahrscheinlichkeit Uetrecht als den Ausstellungsort des Schreibens anzunehmen, zumal die von dem Cardinal vorgeschla-

---

[139]) S. 138 ff.

gene Form des Ausgleiches, die Resignation der beiden Bewerber und die Erhebung eines Dritten, nur als eine vom Bischofe Rudolf von Uetrecht begonnene und stets genährte Intrigue zu Gunsten seines Neffen, des Propstes Conrad von Diepholz zu betrachten ist, die ihren Abschluß erhielt, als Walram von Moers am 21. Januar 1452 das Stift Münster unter Vermittlung des Cardinals wirklich an Conrad abtrat. Stand dieser Plan, wie schon bemerkt, im vollsten Widerspruche zu den bisher von dem Legaten auf Grund der im Verlaufe des Zwistes erlassenen päpstlichen Bullen und Schreiben vertretenen Anschauungen, so werden wir mit um so größeren Rechte annehmen müssen, daß derselbe seine Entstehung längeren persönlichen Besprechungen des Cardinals mit dem Bischofe Rudolf in Uetrecht verdankt. Allem Vermuthen nach werden die diesen Gegenstand betreffenden gleichzeitigen Schreiben des Cardinals an Walram von Moers, Herzog Johann von Cleve und an die Stadt Münster in ihrer Fassung bedeutend von einander abgewichen sein, je nachdem die Färbung der einzelnen Partei und ihre Stellung zur Römischen Curie ihm hierbei maßgebend sein mußte. Von dem an Walram ergangenen haben wir durchaus keine Kenntniß, es wird aber den engen und freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen diesem und dem Cardinal vorwalteten, entsprochen haben; was Münster anbetrifft, so kennt die erwähnte Stelle der großen latein. Fehdechronik[140]) seine „scripta ad civitatem Monasteriensem hortando pro dieta in Arnhem sub pœna maledictionis aeternae" und ebenso hebt das spätere Aktenstück Clevischen Ursprunges[141]) aus dem Januar 1452 die „acerbitatem literarum domini legati ad illos Monasterienses" besonders hervor. Endlich liegt dann in dem vorstehend mehrfach genannten Aktenstücke

[140]) M. G.-Q. I. 240.

[141]) Zeitereignisse Nr. 2.

Zeitereignisse Nr. 8, eine Denkschrift der Clevischen Räthe vor, geteykent to Cleve op den saterdach na sent Egidius daige anno etc. lprimo-September 4.[142]), über eine Unterredung, die also wohl an diesem Tage der Propst von Thorout (bei Brügge) als Abgesandter des Cardinals mit dem Herzoge Johann hatte. Dieser Bericht läßt das Schreiben des Legaten an Cleve, dessen Sätze ohne Zweifel den Ausführungen des Propstes zu Grunde liegen, als ein viel milderes und zuvorkommenderes als jenes an die Stadt Münster und Johann von Hoya gerichtete erscheinen, freilich aber kann, da das Schreiben des Cardinals, was doch unbedingt vorhanden gewesen und von dem Propste von Thorout übergeben sein muß, in dem Berichte nicht einmal mit einem Worte erwähnt wird, eine positive Ermittlung über das Verhältniß, welches zwischen jenem Schreiben und den vom Propste in der Audienz gemachten Aeußerungen bestand, nicht stattfinden. Diese letzteren können ja auch auf eine besondere Instruktion zurückgeführt werden.

Nach diesem Berichte nun stellte der Propst von Thorout dem Herzoge Johann vor, der Cardinallegat wolle zur Ehre Gottes und des heiligen römischen Stuhles sowie zum Troste des Landes und der armen Leute es gern versuchen, ob er zwischen den Parteien den Frieden vermitteln könne und beabsichtige, wenn er nach Nimwegen oder Arnheim käme, dort persönlich eine hierauf bezügliche Tagfahrt abzuhalten, zu der auch die Räthe Walrams von Moers vorgeladen seien. Deshalb möge auch der Herzog seine Räthe dorthin schicken, sowie alles aufbieten, daß gleichfalls Abgesandte Johanns von Hoya und der Stadt Münster dort vertreten wären. Herzog Johann erwiederte, daß er in diesem Sinne sofort nach Münster schreiben und von der erfolgten Rückantwort den Cardinal in Kenntniß

[142]) Außerdem trägt das Aktenstück den Vermerk „Ita est factum et concordatum die iiii sept. me Francone præsente. Franco.

setzen werde, dieser möge alsdann auch den Tag der Zusammenkunft festsetzen. Dann erklärt sich der Herzog frei von jeglicher Verantwortlichkeit für Schäden, die in dieser Zeit bis zum Abschlusse eines gegenseitigen Waffenstillstandes durch eine etwaige kriegerische Unternehmung verursacht würden.

Dem Versprechen, sofort Münster von den Erklärungen des Propstes von Thorout Kenntniß geben zu wollen, kam Herzog Johann alsdann ganz in der Weise, wie er es in der Unterredung in Aussicht gestellt hatte, nach; außer der hierauf bezüglichen ausdrücklichen Versicherung in einem Clevischen Schreiben vom 26. September 1451 (Zeitereignisse Nr. 5.) läßt schon die S. 145 Note 142 mitgetheilte Bemerkung des Franco vom 4. September eine Deutung in diesem Sinne zu.

Mit dieser Wendung tritt in den diplomatischen Unterhandlungen eine längere Unterbrechung ein, die ohne Zweifel von Seiten Cleve's und Münsters mit Absicht herbeigeführt war, da beide nun plötzlich ihre ganze Kraft auf die gegen Walram von Moers begonnenen kriegerischen Unternehmungen verwandten, um gegenüber der vom Cardinal gegen Münster beobachteten Haltung durch eine größere kriegerische Errungenschaft über die Walramische Partei eine für sie günstigere Lage der Dinge zu schaffen.

Schon oben [143]) haben wir ausgeführt, daß die Hoyanische Partei sehr bald nach dem Abschlusse des Cleve-Münsterischen Verbunds vom 11. Juni 1451 mit der Belagerung von Ramsdorf und Vreden, die man in durchaus richtiger Weise als die Hauptpunkte der Stellung Walrams im Stifte Münster erkannt hatte, begann. Um die schon längere Zeit dauernden Belagerungen zu einem raschen Ende zu führen, erschien Herzog Johann von Cleve mit seiner Macht wohl unmittelbar nach dem 4. September vor Ramsdorf, das sich alsbald ergab und vertragsmäßig unter die Hoheit Johanns

[143]) Vgl. S. 116, 133.

von Hoya und der Stadt Münster gestellt wurde [144]). Von Ramsdorf rückte der Herzog vor Vreden, dessen Widerstand gleichfalls bald gebrochen wurde; am 19. September 1451 befand sich die Feste unter ungefähr denselben Bedingungen wie Ramsdorf in den Händen Münsters. Somit war ein großer Theil der zunächst übernommenen Aufgabe gelöst, zwei der wichtigsten festen Plätze in den von Walram von Moers besetzt gehaltenen Münsterischen Aemtern waren erobert, dessen Stellung hierdurch in erheblicher Weise gefährdet wurde.

Hatte Münster es bisher unterlassen, sich über die Vorladung des Cardinals auszusprechen, so mußte diese Errungenschaft die Beschlußfassung über diesen Gegenstand in entschiedenster Weise beeinflussen. Die stolze Bürgerschaft Münsters mußte, erregt durch die Siegesfreude des 19. September, sich der Verwirklichung ihrer Pläne näher gerückt glauben; wie konnte man erwarten, daß eben dieselbe Bürgerschaft in einem solchen Augenblicke in die vom Cardinal geforderte Abwendung von ihrem Parteihaupte Erich von Hoya, in die Verleugnung ihrer ganzen bisherigen Politik, würde einwilligen können.

Am 20. September, am Tage nach der Einnahme Vredens, hielten im Hause der dortigen Aebtissin Herzog Johann, der sich zur Rückkehr nach Cleve anschickte, mit Johann von Hoya und den versammelten Vertretern der Stadt Münster, den Bürgermeistern, dem Rathe und den hinzugezogenen Vorstehern der städtischen Gilden, eine Besprechung [145]), deren Ergebniß von entscheidender Bedeutung auf die weitere Entwicklung der ganzen Angelegenheit war.

Ueber die Behandlung der wichtigsten bei dieser Zusammenkunft besprochenen Frage, die Tagfahrt nach Arnheim, sind wir leider nur sehr ungenau unterrichtet, da hierüber

[144]) M. G. Q. I. 212.

[145]) Zeitereignisse Nr. 11; Münster. Fehde Nr. 51, 138.

nur ein einseitiger, Münster wohl nie zu Gesicht gekommener Bericht des Herzogs von Cleve an den Legaten vorliegt, in welchem ganz offen das Bestreben ausgeprägt ist, Cleve an dem dort gefaßten dem Cardinal nothwendig mißliebigen Beschlusse unbetheiligt erscheinen zu lassen und die ganze Schuld und Verantwortlichkeit für denselben auf Münster zu wälzen. Der Herzog gibt dort [146]) die Versicherung, er habe in Breden in Gemeinschaft mit Johann von Hoya und den Abgesandten Münsters die Frage auf das eingehendste erwogen, aber bei diesen weiter nichts durchzusetzen vermocht „quam quod absque condicione ad dietam sequi vellent et quod illud finalis eorum intencio". Doch wird Cleve es nicht an Bemühungen haben fehlen lassen, Münster zu diesem Entschlusse, der seiner Interessenpolitik nur förderlich sein konnte, zu treiben.

Ein ferneres bedenkliches Anzeichen für das zu erwartende Scheitern des vom Cardinal ausgehenden Vermittlungsversuches tritt uns dann in einem Aktenstücke entgegen, das seine Entstehung gleichfalls jener Zusammenkunft vom 20. September verdankt. Es ist ein unter diesem Tage von den genannten Parteien, Herzog Johann von Cleve, Johann von Hoya und der Stadt Münster gegen den Edelherrn Johann von Gemen, den alten und unbeugsamen Anhänger des Hauses Moers, abgeschlossenes Angriffs- und Vertheidigungsbündniß [147]), eine der versuchten friedlichen Lösung des Conflikts entschieden feindliche Thatsache. In Uebereinstimmung mit dem in Breden gefaßten Beschlusse und zwar unmittelbar nach demselben und noch vor dem 24. September machten alsdann Johann von Hoya und der Rath von Münster dem Cardinallegaten Nikolaus die formelle Anzeige, daß ihnen der Vermittlungsvorschlag in der Form, wie er ihn aufgestellt

---

[146]) Zeitereignisse Nr. 11.

[147]) Münster. Fehde Nr. 51.

habe, unannehmbar sei und sie sich nur dann an einer Tagfahrt betheiligen würden, wenn dieselbe von keinen Vorbedingungen abhängig gemacht würde.

Dieses Schreiben wurde dem Herzoge Johann abschriftlich mitgetheilt [148]).

Soviel dann auch aus den späteren nur unvollständig erhaltenen Verhandlungen zwischen dem Legaten, Cleve und Münster und dem sehr dürftigen Berichte der lateinischen Fehdechronik [149]) ersichtlich, ist die Stadt Münster von der in eben angegebener Weise [150]) formulirten Weigerung, sich den Vorschlägen des Cardinals zu unterwerfen, als ihrer finalis intencio [151]) niemals abgewichen und aus diesem Grunde sowohl die Tagfahrt wie auch der ganze Plan des Legaten gescheitert.

In den Tagen vom 20. bis 24. September befand sich der Cardinal in Arnheim und Nimwegen, dann treffen wir ihn in rascher Reihenfolge in Horst, Roermond und nur wenige Tage nach der Abreise von Nimwegen in Maestricht. Welche Stellung Walram von Moers zu der Tagfahrt eingenommen hat, ist aus den Quellen nicht mehr festzustellen, doch dürfen wir wohl unbedenklich annehmen, daß seine Abgesandten die einzigen der streitenden Parteien waren, die sich zu der bestimmten Zeit bei dem Cardinal einfanden.

Verschieden von der Haltung seines Bundesgenossen Münster war die des Herzogs Johann von Cleve, der am 24. September seine Räthe geistlichen und weltlichen Standes, unter ihnen auch den Scholaster von Cleve, Rutger van Holt, zum Cardinal nach Nimwegen sandte, um dort mit diesem

---

148) Vergl. Zeitereignisse Nr. 4, 5, 11.

149) M. G. Q. I. 214.

150) „— — quam quod absque condicione ad dietam sequi vellent“ Zeitereignisse Nr. 11.

151) Daselbst.

die Angelegenheiten Cleve's zu besprechen. Auf halbem Wege zwischen Cleve und Nimwegen traf die Gesandtschaft einen vorausgesandten Boten mit der Meldung, daß der Legat an diesem Tage von Nimwegen aufgebrochen und nach Horst geritten sei, in Folge dessen dieselbe ihrer Instruktion gemäß nach Cleve zurückkehrte. Nun erhielt der Scholaster Rutger van Holt vom Herzoge Johann den weiteren Auftrag, sich zum Cardinallegaten zu begeben und mit demselben über die durch die Rückkehr jener Gesandtschaft unerledigt gebliebenen Fragen zu verhandeln [152]).

Ein zweites, jenes ergänzende Creditiv ermächtigte den genannten Scholaster, mit dem Legaten weitere schwebende Differenzen, die ihren Ursprung in der Soester Fehde hatten, zu besprechen [153]).

Die dem Scholaster für diesen Zweck ausgefertigte Instruktion [154]) ertheilt demselben zunächst den Befehl, dem Cardinal die Versicherung zu geben, daß der Herzog, wie er schon in seinen Schreiben an mehrere dem Cardinal nahestehende Personen, unter denen der Propst von St. Marie [155]), der Propst von Thorout und der Scholaster von Utrecht genannt werden, in Aussicht gestellt habe, sich beeilt habe, dem Cardinal von der Antwort Münsters in Betreff der Tagfahrt sofort Kenntniß zu geben und aus diesem Grunde habe sich jene Gesandtschaft am 24. September nach Nimwegen begeben. Der Scholaster solle dem Cardinal die weiteren Ereignisse jenes Tages und die Gründe, weshalb die Sendung wegen der unerwarteten Abreise desselben nicht zur Ausführung habe gebracht werden können, näher darlegen.

Dann soll der Scholaster dem Cardinal die Gründe vor-

---

[152]) Concept Zeitereignisse Nr. 9. Creditiv für den Scholaster.
[153]) Zeitereignisse Nr. 13.
[154]) Zeitereignisse Nr. 4.
[155]) Zu Uetrecht?

tragen, aus welchen entgegen seinem direkten Befehle dennoch Herzog Johann und die Stadt Münster die Fehde gegen Walram von Moers und den von ihm besetzten Theil des Stifts fortgesetzt hätten. Nicht Cleve und die Stadt Münster seien in diesem Falle die Friedensbrecher gewesen, sondern man sei einzig und allein durch Walram hierzu gezwungen worden, der von dem von ihm besetzten Vreden aus stets das Stift „iamerliken mit rove, brant ind kirkhave ind kirken schynden ind oick die selven, die in dem ampt van Vreden onderoen saten und in der Stat to gronde verderfden sonder enige barmherticheit ind so vele ind so groit, dat gade des erbarmen moicht“.

In Bezug auf die ablehnende Antwort Münsters auf die Vorladung nach Arnheim, die dem Cardinal unterdessen aus dem Schreiben Münsters schon wohl bekannt geworden sein würde, soll der Scholaster bemerken, daß der Herzog mit Münster in Vreden hierüber unterhandelt habe; die Antwort der Stadt auf die Waffenstillstandsforderung stehe hingegen noch aus, da man einen definitiven Beschluß in dieser Sache erst in Münster zu fassen gedenke. Beabsichtige der Cardinal auf die von Münster gestellten Bedingungen einzugehen, so wolle sich der Herzog zunächst für das Zustandekommen der Waffenruhe bemühen.

Der letzte Punkt der Instruktion ist eine Vertheidigung des am 11. Juni dieses Jahres zwischen Cleve und Münster abgeschlossenen Bündnisses, das eine stete Anklage des Cardinals und auch der Curie gegen Cleve gebildet zu haben scheint. Der Scholaster soll dem Legaten auseinandersetzen, daß der Herzog nur durch die äußerste Noth zu diesem Bündnisse veranlaßt worden sei und sei eben dieses selbst für das Stift äußerst vortheilhaft; nur dem Verdienste Cleve's sei es zu danken, daß die Mehrzahl der Aemter und Städte des Stifts vor der Besitzergreifung durch Fremde bewahrt geblieben, andere bereits entfremdete wieder an das Stift zurück-

gebracht und somit der weltliche Besitzstand dieses Bisthums möglichst geschützt worden sei. Demgemäß könne es nur zweckmäßig sein, wenn sowohl der Papst wie jetzt zunächst der Cardinallegat den Erich von Hoya auf dem bischöflichen Stuhle von Münster bestätigten. Keiner sei mehr der Empfehlung würdig, als gerade Erich, der „van groten fursten bloede gebaren ind eyn groit geleert man ind baven all seir doightlic ind van gueden eerbern zeden ind leven is", der ja auch früher (in den Osnabrücker Streitigkeiten zur Zeit des Baseler Concils) sehr vieles wegen seiner Anhänglichkeit an den Papst und dessen Partei gelitten habe und den außerdem die Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte des Bisthums fast einhellig erkoren hätten. Schließlich würde dem Erich der Schutz der Herzoge von Cleve und Burgund stets treu zur Seite stehen.

Der Vortrag des Scholasters hatte bei dem Legaten jedoch nicht den erwünschten Erfolg, im Gegentheile fügte [156]) derselbe seiner früheren Forderung, der Betheiligung an der Tagfahrt unter den von ihm aufgestellten Bedingungen noch sehr nachdrücklich die hinzu, daß Cleve seinen ganzen Einfluß aufbieten solle, um Münster zur Unterwerfung unter seine Forderungen zu veranlassen.

Gegen diese Zumuthung des Cardinals richtet sich ein ausführliches, im Concept undatirt vorliegendes Schreiben [157]) des Herzogs Johann, dessen Abfassung kurz nach September 24. erfolgt sein dürfte. Der Herzog führt in demselben aus, daß er besonders in der Zusammenkunft in Vreden [158]) bemüht gewesen sei, Johann von Hoya und Münster zur Annahme jener Forderungen zu bewegen, doch sei er hierbei auf einen sehr entschiedenen Widerstand gestoßen, den er im

---

[156]) Zeitereignisse Nr. 11.

[157]) Daselbst.

[158]) 1451 September 20.

Grunde auch nur billigen könne. Nach der von ihm gewonnenen Einsicht müsse er in der von Münster geforderten Tagfahrt ohne Präliminarbedingungen den einzigen, dem Cardinal dringend empfehlenswerthen Weg zur Lösung des Streites erblicken. Wenn es dem Cardinal hinterbracht sei, daß der Einfluß Cleve's in der ganzen Angelegenheit der leitende sei, so sei dieses vollständig wahrheitswidrig; zu dem Bündnisse mit Münster habe er sich, wie er schon oft erklärt habe, nur höchst ungern und aus Noth entschlossen. Schließlich appellirt der Herzog nochmals an die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen seinem Vater Adolf und dem Cardinal bestanden hätten, und bittet letzteren, falls er nicht persönlich auf der Tagfahrt erscheinen würde, wenigstens einen Unparteiischen dorthin deputiren zu wollen.

Nach Empfang dieses Schreibens scheint der Cardinal, der sich in dieser Zeit in Maestricht und Umgegend befand, die Unterhandlungen mit Cleve und Münster in den Hauptpunkten zwar als gescheitert betrachtet, aber immer noch an die Möglichkeit der Beilegung des Streites gedacht zu haben. Denn nur hieraus dürfte es sich erklären, wenn derselbe jetzt, und zwar wohl am 3. October, einem Sonntage, ein offenes Mandat an die einzelnen Parteien, an Cleve, Münster und Walram von Moers erließ, durch welches diesen die strengste Einhaltung des Waffenstillstandes anbefohlen wurde, der mit dem Tage der Datirung dieses Schreibens beginnen sollte [159]).

Die Waffenstillstandsforderung des Cardinals scheint dem Clevischen Hofe recht ungelegen gekommen zu sein; wenig geneigt, auf dieselbe einzugehen, versuchte man wiederum das schon oft angewandte Mittel und verschanzte sich hinter die gezwungener Weise mit Münster abgeschlossenen Verträge, die

[159]) Zeitereignisse Nr. 5. Derselbe Bote, der das Schreiben des Cardinals nach Cleve brachte, ritt von dort nach Ahaus, wo Walram residirte, und alsdann nach Münster. Zeitereignisse Nr. 6.

eine einseitige Annahme des Waffenstillstandes durch Cleve nicht zuließen. Noch an demselben Tage, an welchem der Befehl des Cardinals nach Cleve gelangte, wurde unverzüglich eine Instruktion [160]) für einen Abgesandten an denselben verfaßt. Dieselbe führt zunächst darüber Beschwerde, daß der Waffenstillstand an jenem Tage früh um Sonnenaufgang habe beginnen sollen, an dessen Nachmittag Cleve das auf denselben bezügliche Mandat erhalten habe, während den übrigen Betheiligten die Nachricht erst viel später habe zugehen können; gleichfalls sei die Art und Weise der Uebersendung jenes Briefes eine keineswegs angemessene gewesen, da derselbe überbracht sei „myt eynen sympelen Troeselknecht, gelyck off men des nyet vele en achtet". Hauptsächlich warnt der Herzog den Cardinal vor den Folgen dieses schroffen Mandates, dat meir quæds dan guedz inbrengen sold, und fügt hinzu, daß seine Haltung vollständig von den Entschlüssen Münsters abhängig sein würde. Den Schluß bildet die Versicherung der Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl und den Legaten.

Diese Erklärung Cleve's, in dieser Frage mit Münster ein und denselben Weg gehen zu wollen, gibt ein volles Präjudiz für den weiteren Verlauf der Angelegenheit, da die Stadt keineswegs gesonnen sein konnte, sich dem Willen des Cardinals zu fügen. Welcher Art die Intentionen der Stadt waren, bekundete diese auch alsbald durch die That, indem sie unter dem 22. October 1451 die Burgmänner und Bürger der von Walram besetzten Landesfeste Ahaus zur sofortigen Uebergabe des festen Schlosses und der Stadt aufforderte [161]). Wie zu erwarten stand, wurde dieses Verlangen abgeschlagen, worauf dann sofort von Seiten Münsters die Belagerung des

---

[160]) Memoriale pro ituro ad legatum Zeitereignisse Nr. 5.
[161]) Fürstenth. Münster Nr. 1669.

Ortes begann, die sich bis tief in den Januar des folgenden Jahres hinzog [162]).

Den Cardinallegaten finden wir in den letzten Tagen des Monats September vorübergehend in Roermond und Maastricht, in der Mitte des Octobers in Lüttich, October 27. in Trier und November 24—27. in Mainz. Wenn das vollständige Fehlen von Correspondenzen aus dieser Zeit auch auf eine Unterbrechung der bisherigen Unterhandlungen des Cardinals mit Cleve und Münster schließen läßt, so findet dieser Umstand seine genügende Erklärung in der Natur seiner Rundreise. Der Cardinal war es sich vollkommen bewußt, daß er nur in nächster Nähe des Schauplatzes jener Ereignisse und durch möglichst persönliches Eingreifen in dieselben sich Erfolg von seinen Vorschlägen versprechen konnte, daß jedoch bei der fortschreitenden räumlichen Entfernung von demselben sein Einfluß ein zunehmend geringerer werden mußte.

Von Wichtigkeit wäre es, wenn es sich im Einzelnen auch urkundlich feststellen ließe, ob der Cardinal bei seinem Abgange vom Niederrhein die beim Beginne der Unterhandlungen ausgesprochene Drohung, über die seinen Vorschlägen widerstrebende Partei das Interdikt verhängen zu wollen, wirklich zur Ausführung gebracht und Münster und Cleve mit jener Kirchenstrafe belegt hat. Von allen bezüglichen Quellen aber spricht sich hierüber nur das Chronicon Honselarianum [163]), und zwar mit größter Bestimmtheit aus. Nachdem dort die eben erwähnte, gegen Ende October 1451 beginnende Belagerung von Ahaus erzählt ist, heißt es weiter: „Tunc Nicolaus de Cusa cardinalis et Germaniæ legatus strictissimum dedit Clivensibus et Hoyensibus mandatum, quatenus pacificam Walramo possessionem immitterent; quibus non parentibus aut in aliquo commotis ipsos ex-

[162]) M. G. Q. I. 213, 219.

[163]) Vergl. oben S. 118.

communicavit locaque illorum interdicto supposuit ecclesiastico"; ein Grund, Zweifel gegen diese Angabe zu erheben, liegt wohl nicht vor, zumal dieselbe sehr unterstützt wird durch ein 1451 December 1. von der gesammten Clevischen Geistlichkeit an den Herzog Johann gerichtetes Schreiben [164]), in welchem derselbe um Schutz gegen den ungerechter Weise und ohne jegliche Veranlassung über jene verhängten Kirchenbann gebeten wird. Außerdem war der Clevischen Geistlichkeit ein anscheinend von Münster ausgehender Protest gegen einen von Walram eingeleiteten Prozeß vorgelegt, dem dieselbe in einer auf den 2. December anberaumten Versammlung beitreten sollte, dieselbe erklärt sich hierzu bereit mit der Bitte um den Schutz des Herzogs, den dieser auch zusagte.

Hatten wir endlich oben [165]) gesehen, daß der Cardinallegat bei seiner Reise in die Niederlande zum großen Theile von dem Plane geleitet wurde, durch eine Aussöhnung der Häuser Moers und Diepholz die Verbindung zwischen Cleve, Burgund und Aragonien-Neapel zu paralysiren, so scheint selbst die persönliche Anwesenheit desselben bis jetzt nicht vermocht zu haben, dieses Project in erheblicher Weise zu fördern. Allerdings soll Bischof Rudolf von Uetrecht nach der latein. Fehdechronik [166]) persönlich und im Interesse Walrams die Vertheidigung von Ahaus geleitet und auch seine Söldner dort gehabt haben; anscheinend ist dort auch von der Anwesenheit dieses Bischofs in Ahaus am 10. November 1451, an welchem Tage sich daselbst ein größeres kriegerisches Ereigniß vollzog, die Rede.

Ist diese mit größter Bestimmtheit gemachte Angabe der Münsterischen Quelle richtig, so würde durch dieselbe das

[164]) Münster. Fehde Nr. 56.
[165]) Vergl. S. 135.
[166]) M. G. Q. I. 213.

Faktum einer durch den Cardinal gegen Ende September oder Anfang October 1451 (vergl. das Itinerar) vermittelten Ausgleichung zwischen Walram von Moers und dem Bischofe Rudolf festgestellt sein. Folgen wir jedoch den Uetrechter Quellen, so gewinnen wir ein von jener Angabe so abweichendes Resultat, daß bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten eine Entscheidung über die vorliegenden Widersprüche sehr schwierig ist. Die gleichzeitige Cronica de Trajecto [167]), der Heda [168]) folgt, läßt nämlich den Bischof Rudolf erst dann für Walram in den Kampf gegen die Hoyanische Partei eintreten, nachdem durch den Cardinal die Cessionsverträge zwischen Walram, Rudolf und dessen Neffen Conrad von Diepholz in Betreff Münsters und Uetrechts abgeschlossen waren, was, wie wir unten zeigen werden, erst 1452 Jan. 21. geschah. Ebenso ist unzweifelhaft die Angabe des ebenfalls gleichzeitigen Erdw. Erdmann [169]) aufzufassen.

Daß der Cardinal auch um diese Zeit über einen Ausgleich zwischen den Häusern Moers und Diepholt unterhandelte, kann wohl unbedenklich angenommen werden; jedenfalls ist es aber sehr zweifelhaft, daß Walram schon jetzt auf die später vereinbarten Bedingungen einging, ebenso zweifelhaft aber auch, zumal die Unterhandlungen seit Ende October, wo der Cardinal sich nach Trier und dem Mittelrhein gewandt hatte, gewiß sehr lässig betrieben wurden, daß Rudolf schon jetzt mit der Aufbietung aller seiner Kräfte [170]) für seinen langjährigen Gegner den Kampf aufnahm. Zur Charakterisirung der Art und Weise, wie Nicolaus von Cues die Unterhandlungen führte, muß angeführt werden, daß derselbe im Jahre 1451 zeitweilig sogar die Ansprüche Rudolfs auf das

---

[167]) Matthæi Ann. V. 512. Sie schließt mit dem J. 1456.
[168]) Hist. Ultraject. pag. 288.
[169]) Chr. Osnabr. Meibom S. S. II. 263.
[170]) Cron. de Trajecto l. c. pag. 513.

Stift Uetrecht in Frage gestellt zu haben scheint, da er der von der dortigen Burgundischen Partei vorgenommenen Gegenwahl des Cardinals David von Burgund vermuthlich nicht fern stand oder dieselbe sogar begünstigte [171]. — Demgemäß möchte wohl die Angabe der Cron. de Trajecto bei weitem mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als die der im Allgemeinen sonst gut unterrichteten Münsterischen Quelle, da außerdem jene durch Erdw. Erdmann, der besonders Conrad von Diepholz nahe stand [172]), unterstützt wird. Wenn jedoch Matthæi l. c. pag. 498 im Widerspruche mit der von ihm edirten Quelle den Cardinallegaten schon im Jahre 1450 den definitiven Ausgleich zwischen Walram und Rudolf herbeiführen läßt, so begeht er abgesehen davon, daß jener sich damals in Rom befand, jedenfalls einen argen Verstoß. Veranlaßt hierzu wurde er durch ein l. c. pag. 501 abgedrucktes Aktenstück von 1450 November 7., in welchem die Uetrechter Geistlichkeit gegen die ihr auferlegte Zahlung von Subsidiengeldern protestirt. Matthaei verwechselte offenbar diese Steuer, die auf die durch Walrams schismatische Wahl hervorgegangenen Ansprüche desselben auf Uetrecht zurückzuführen ist, mit derjenigen, deren Erhebung ihm Bischof Rudolf durch den Vertrag von 1452 Januar 21. zugestand und kann also durch jenes Aktenstück am wenigsten, wie Matthaei es will, der Beweis beigebracht werden, daß der Ausgleich zwischen Walram und Rudolf vor dem Jahre 1452 stattgefunden habe.

Die Sendung des Propstes Ferricus de Beauvoir, welche von Cleve und Münster in Uebereinstimmung mit Burgund im Anfange Juli 1451 beabsichtigt wurde, haben wir oben [173]) eingehend besprochen und zugleich darauf hingewiesen,

---

[171]) Vergl. das Schreiben des Cardinals d. d. Trier 1451 October 27. bei Martene Vett. script. et. mon. coll. I. 1597; Swalue l. c. 80, 112.

[172]) Hamelmann pag. 601.

[173]) S. 120 ff.

daß dieselbe durch die Forderung des Legaten von 1451 Juli 13., daß von der Hoyanischen Partei vorläufig keine Schritte bei dem Papste gegen Walram unternommen werden sollten, in Stocken gerathen war. Nachdem nun durch den Widerstand Münsters die Friedensversuche des Cardinals gescheitert waren, wurde auf den Wunsch der Stadt Münster von Seiten Cleve's der Plan der Sendung des Propstes wiederaufgenommen, der aber zunächst in einem aus Brüssel 1451 November 23. datirten Schreiben [174]) an den Herzog Johann diesen Auftrag, den ihm der Secretair des Herzogs Heinrich Köppen persönlich überbracht hatte, auf das Eifrigste von sich abzuwenden suchte. Indessen konnte Herzog Johann schon in einem durch Arnold van den Loe überbrachten Schreiben [175]) von 1451 December 3. der Stadt Münster melden, daß der Propst seinem und des Herzogs von Burgund Drängen nachgegeben und sich zur Uebernahme der Gesandtschaft entschlossen habe, doch gedenke derselbe sehr bald abzureisen und wegen der Unbequemlichkeit des Aufenthaltes nur bis zum Mai des kommenden Jahres in Rom zu verweilen und möge die Stadt deshalb schleunigst ihre auf diese Angelegenheit bezüglichen Beschlüsse fassen. Der Propst hatte sich mit den vorliegenden und schon früher für diesen Zweck ausgearbeiteten Instructionen [176]) einverstanden erklärt, glaubte aber außer Anderem von der Stadt Münster die Beiordnung einer fähigen Persönlichkeit fordern zu müssen [177]). Herzog Johann, der wegen der Dringlichkeit der Sache mehrfach die Beschleunigung derselben verlangt, bezeichnet den Propst als die geeignetste Persönlichkeit für diese Gesandtschaft, da derselbe lange

---

[174]) Münst. Fehde Nr. 55, 57.

[175]) Concept. Münst. Fehde Nr. 57.

[176]) Münst. Fehde Nr. 317, vergl. oben S. 120 ff.

[177]) Die Forderungen des Propstes an Münster enthielten eine dem Schreiben Münst. Fehde Nr. 47 beigelegte cedula; dieselbe ist verloren.

Zeit in trefflichster Weise die Geschäfte des Burgundischen Procurators am päpstlichen Hofe geführt habe und bei dem Papste selbst, wie auch bei den Cardinälen und übrigen hohen Würdenträgern sehr beliebt sei. Im Uebrigen beglaubigt dieses Schreiben den Ueberbringer desselben für weitere mündliche Aufträge des Herzogs an Johann und Erich von Hoya und die Stadt Münster; die Mittheilungen des Herzogs an Erich von Hoya waren durch nicht näher bekannte Vorstellungen hervorgerufen, die dieser dem Herzoge durch Arnold van den Loe gemacht hatte [178]).

Mit diesem Aktenstücke schließen die Verhandlungen des Jahres 1451. Das nächste Jahr beginnt, wenn wir an dieser Stelle das hauptsächlichste Gewicht auf die Darlegung der diplomatischen Unterhandlungen legen wollen, mit der Verabredung einer Tagfahrt zwischen dem Herzoge Johann von Cleve und dem Grafen Ewerwyn von Bentheim-Steinfurt, deren Gegenstand jedoch nicht bekannt ist. Die Stadt Münster ertheilte dem letztgenannten Grafen auf Ansuchen des Herzogs das freie Geleit zu dieser Tagfahrt 1452 Januar 4. [179]). Was alsdann den Cardinallegaten betrifft, so hatte derselbe, wie wir sahen, nach dem Scheitern seines Vermittlungsversuches vorläufig die Unterhandlungen mit der Hoyanischen Partei abgebrochen, nahm dieselbe jedoch, sobald ihn seine Legation im Anfange des Jahres 1452 dem Niederrhein und Westfalen näher brachte [180]), wieder auf, ohne indessen jenen regen Eifer für die Herstellung des Friedens zu zeigen, der sein Auftreten im Verlaufe des Jahres 1451 auszeichnete.

Als schon in ihren Grundlagen vollständig verfehlt müs-

---

[178]) Ein besonderes Beglaubigungsschreiben für Arnold van den Loe an Erich von Hoya liegt vor Münst. Fehde Nr. 58.

[179]) Münster. Fehde Nr. 60.

[180]) Ueber die Reisen des Cardinals in den letzten Monaten des Jahres 1451 und seine Thätigkeit vergl. das Itinerar am Schlusse.

sen wir die ersten vom Cardinal in diesem Jahre unternommenen Schritte bezeichnen. Als Nicolaus im Juli des vorhergehenden Jahres in die Münsterischen Streitigkeiten eingriff, versuchte er es, an dem Herzoge Johann einen Rückhalt zu gewinnen und durch Verbindung mit diesem die Entscheidung des Zwistes in seine Hand zu legen; wir sahen, daß dieser Versuch an dem schroffen Widerstande der stolzen Bürgerschaft Münsters zu Nichte wurde. Vom 3. bis zum 7. Januar 1452 verweilte der Legat in der Stadt Cöln und leicht mußte sich bei ihm während dieses Aufenthaltes der Gedanke entwickeln, durch geschickte Benutzung der altherkömmlichen engen Freundschaftsbeziehungen zwischen den Städten am Rhein und in Westfalen auch endlich in Münster Eingang für seine Politik zu gewinnen. Am 5. Januar 1452, also zwei Tage nach seiner Ankunft in Cöln, erließ der Rath von Cöln ein längeres Schreiben [181]) an die Stadt Münster, in welchem er, geleitet von freundschaftlichen Gesinnungen, dieser seine guten Dienste für die Herstellung des Friedens anbot und zu diesem Zwecke den Rath zu einer Zusammenkunft mit stadtkölnischen Abgeordneten auf Januar 27. nach Deventer einlud. Zwar wird in diesem Schreiben vorsichtig jede Andeutung vermieden, als ob dieser Schritt aus einer anderen Veranlassung, als rein freundschaftlichen Gesinnungen entsprungen sei und aller Nachdruck auf schon vorhergegangene Vermittlungsversuche Cölns gelegt; trotzdem aber dürfte es schwer fallen, diesen Schritt mit der gleichzeitigen Anwesenheit des Cardinals in Cöln nicht in Verbindung zu setzen und nicht als wenigstens indirect von demselben ausgegangen zu betrachten. In dem eigentlichen Antwortschreiben [182]) auf diesen

[181]) Münst. Fehde Nr. 61. Nur beiläufig sagt Cöln in diesem Schreiben, daß auch an die anderen Parteien eine ähnliche Einladung ergangen sei.

[182]) Münst. Fehde Nr. 65.

Vorschlag spricht Münster dem Rathe von Cöln in sehr beredter Weise seinen Dank für die bewiesene Gesinnung aus und erklärt sich seinerseits zur Annahme bereit, jedoch möge sich Cöln vorher an den Bundesgenossen und Beschützer Münsters, den Herzog Johann, wenden, ohne dessen Erlaubniß die Stadt nichts von Wichtigkeit unternehmen würde. Uebrigens würde Münster wegen der drohenden Haltung des Bischofs von Uetrecht Wesel als Ort der Tagfahrt Deventer vorziehen. Was in diesem Schreiben von Münster zugestanden ist, nimmt eine Einlage [183]) desselben vollständig zurück, die außerdem vermuthen läßt, daß man in Münster aus der jedenfalls daselbst bekannt gewordenen Anwesenheit des Cardinals in Cöln auch Veranlassung genommen hatte, diesen für den Urheber des städtischen Schreibens zu halten. Indem in kurzer, aber sehr präziser Fassung darauf hingewiesen wird, daß Erich von Hoya der rechtmäßig erwählte, allgemein gewünschte Bischof und Landesfürst sei, der sich in edelster Weise für das Stift aufopfere, wird darüber Klage geführt, daß man demselben aus diesem Grunde die Renten und Einkünfte seiner Kölner Dompropstei vorenthalte und diese in willkührlichster Weise verschleudere und möge der Rath von Cöln dahin wirken, daß dem Erich von Hoya sein Recht zu Theil werde. Eben hierin scheint eine versteckte Anspielung auf die Anwesenheit des Cardinallegaten zu liegen, da der Erzbischof Dietrich in keiner Weise von Münster gemeint sein kann; Erzbischof Dietrich selbst hatte Erich nach Ausbruch des Münsterischen Kirchenstreites die Kölner Dompropstei, die dieser bis dahin besessen, aberkannt [184]). Beharrte Münster auf dieser Forderung, so war der definitive Widerspruch des Erzbischofs Dietrich und das Zerschlagen der Unterhandlungen die unausbleibliche Folge. Cöln selbst scheint es von jetzt ab

[183]) Münst. Fehde Nr. 66.
[184]) Vergl. oben S. 123.

vorgezogen zu haben, über diese Tagfahrt und die für dieselbe aufzustellenden Präliminarien weniger mit der Stadt Münster, als mit Johann von Cleve und den Häuptern der Gegenpartei zu unterhandeln, am 19. Januar [185]) zeigte Cöln dem Herzoge an, daß in Uebereinstimmung mit Gerhard von Cleve-Mark und Vincenz von Moers die Tagfahrt auf den 4. Februar nach Duisburg festgesetzt sei. Herzog Johann ließ diese Mittheilung nach Münster gelangen und lud weiterhin [186]) auch Johann von Hoya und den Rath zu einer persönlichen Zusammenkunft und Vorberathung auf den 3. Februar nach Schermbeck. Auf die weiter in Bezug auf diesen Gegenstand vorliegenden Aktenstücke einzugehen ist nicht erforderlich, da die Tagfahrt selbst wegen des Eintrittes anderweitiger Ereignisse nicht verwirklicht wurde.

Von den weiter vorliegenden Aktenstücken ist zunächst ein Schreiben [187]) des Herzogs von Cleve an den Propst von Xanten nur von untergeordneter Bedeutung; der Herzog wünscht, der Propst möge seine Abreise nach Rom beschleunigen, solle sich aber vorher zu dem Herzoge von Burgund begeben und mit demselben über seine Sendung conferiren, die Stadt Münster sei gern bereit, auf alle Forderungen, die der Propst in Bezug auf die Beiordnung eines zweiten Gesandten, die in Rom zu besprechenden Fragen und endlich auf die Tragung der Kosten der Reise gestellt habe, einzugehen. Andere wichtigere Correspondenzen sind leider verloren, so ist ein Schreiben, welches Herzog Philipp von Burgund Ende December 1451 oder Anfangs Januar 1452 auf den ihm durch Heinrich Koeppen vorgetragenen Wunsch des Herzogs Johann an den Kardinal erließ, nur aus einer Erwähnung [188])

[185]) Münster. Fehde Nr. 68.
[186]) Durch Schreiben d. d. 1452 Januar 21., Münst. Fehde Nr. 71.
[187]) d. d. Cleve 1452 Januar 8., Münst. Fehde Nr. 62.
[188]) Münst. Fehde Nr. 320.

bekannt. Die Antwort auf dieses Schreiben brachte der Burgundische Bote, der den Cardinal in Mastricht angetroffen hatte, zuerst nach Cleve zum Herzog Johann, der den Brief verabredeter Maßen erbrach. Auch dieses Schreiben des Legaten ist uns nicht erhalten, doch können wir schon aus dem Begleitschreiben, mit welchem Herzog Johann es seinem Oheim von Burgund übersandte [189]), entnehmen, daß dasselbe schwere Anklagen gegen die bisher von Cleve beobachtete Haltung aufwarf. Jedenfalls müssen die Behauptungen des Cardinals dem Herzoge Johann wichtig genug erschienen sein, um zu seiner Vertheidigung einen besonderen Gesandten an Herzog Philipp abzuordnen, dessen uns erhaltene leider undatirte Instruktion, Informacio facienda Illustri principi duci Burgundie etc. super litera legati N. de Cuza [190]), eine der umfangreichsten und vorzüglichsten unedirten urkundlichen Quellen zur Geschichte der Münsterischen Fehde bildet. Dieselbe läßt außerdem in ihren einzelnen Abschnitten die eben erwähnten von dem Legaten gegen Cleve aufgestellten Anklagepunkte erkennen.

Diese Clevische Replik gibt uns in fortlaufender Darstellung die wichtigsten und interessantesten Aufschlüsse über die Motive, von denen die Politik des Herzogs Johann sowohl in Bezug auf das Haus Moers als auch auf den Cardinallegaten geleitet wurde; um aber nicht manchen in der bisherigen Darstellung schon besprochenen Punkt nochmals zu erörtern, beschränken wir uns darauf, den Inhalt der einzelnen Abschnitte dieses Actenstücks nur in Kürze hier zur Sprache zu bringen.

Herzog Johann von Cleve berührt zunächst, um seine in den Münsterischen Wirren beobachtete Politik zu rechtfer-

---

[189]) Münst. Fehde Nr. 320, undatirt, doch mit dem gleich folgenden Aktenstücke in die Zeit von Januar 7—21. zu setzen.

[190]) Zeitereignisse Nr. 2.

tigen, die Hauptmomente des langjährigen Streites der Häuser Cleve und Moers, deren Erwägung ihn keinen Augenblick über seine Stellung in Zweifel gelassen hätte, als er auf seiner Hinreise nach Palästina zu Forli erkrankt von den Vorfällen in Münster, der Wahl Walrams und der erfolgten päpstlichen Bestätigung desselben Kenntniß erhalten habe. Von seiner Krankheit genesen sei er alsbald nach Rom geeilt und habe dort dem Cardinal Nicolaus von Cues [191]) auf das Eindringlichste die Folgen, welche die Politik des Hauses Moers nach sich ziehen würde, vorgestellt, aber statt der erwarteten günstigen Aufnahme seiner Vorstellungen habe er nur Widerspruch, Spott und Hohn [192]) gefunden; ja sogar habe es der Cardinal versucht, ihn durch allerhand Gründe, durch beruhigende Versprechungen über die zukünftige, Cleve günstige Haltung Walrams, deren Nichtigkeit durch die späteren Ereignisse erwiesen sei, auf die Seite des letzteren zu ziehen. Daß der Cardinallegat alle diese Verhandlungen, die durch die Entwicklung des Münsterischen Streites längst erledigt seien, in seinem Schreiben jetzt wieder hervortreten lasse, sei nur zu bedauern.

Weiter beklagt sich Herzog Johann auf das Bitterste darüber, daß der Cardinal während seiner Legationsreise seinen Haß gegen Cleve hauptsächlich dadurch kundgegeben habe, daß er entgegen den durch die Legation ihm auferlegten Pflichten allein den Einwohnern des Herzogthums hartnäckig die Ertheilung von Abläßen und sonstigen kirchlichen Gnadenspenden verweigert habe, obwohl gegen die Excommunication, auf die er sein Vorgehen stütze, rechtzeitig und in-

[191]) Also vor dem Beginn der Legationsreise desselben. Der Aufenthalt des Herzogs in Rom scheint in den November 1450 zu fallen; cf. v. d. Schüren p. 249; Teschenmacher 303.

[192]) U. a. sei an ihn die Forderung gestellt, die Taxe für die Confirmationsbulle Walrams zu zahlen und diesem alsdann die Bulle zu übersenden.

aller Form Appellation eingelegt worden sei. Diese feindselige Haltung des Cardinals sei noch bei seiner jüngsten Anwesenheit in Cöln auf das Entschiedenste zu Tage getreten.

Die schwerste Anschuldigung des Legaten gegen den Herzog scheint die gewesen zu sein, daß Cleve Münster zu der Verwerfung der von ihm für die Tagfahrt nach Arnheim aufgestellten Vorbedingungen veranlaßt habe, zu deren Widerlegung Herzog Johann die damals stattgefundenen Verhandlungen im Einzelnen darlegt. Da indessen die an dieser Stelle gegebenen Bemerkungen schon oben bei der Geschichte dieser Verhandlungen [193]) eingehendst benutzt sind, darf hier von einer nochmaligen Besprechung derselben abgesehen werden.

Den Schluß bilden die dringendsten Bitten an Herzog Philipp um die fernere Unterstützung der Clevischen Politik und die Abweisung aller entgegenstehenden Anträge des Legaten.

Die Abfassungszeit dieses Aktenstückes, welches für die ganze bisherige Untersuchung von der wesentlichsten Bedeutung war, läßt sich nur ungefähr feststellen und zwar aus der in demselben enthaltenen Erwähnung des Aufenthalts des Cardinallegaten in Cöln. Derselbe war im Anfange des Jahres 1452 (1451 überhaupt wohl nicht) zu zwei verschiedenen Malen in Cöln anwesend; zunächst im Januar (nachweislich Januar 3—7.) [194]), dann Februar 18. bis März 8., in welcher Zeit er mit dem Erzbischofe Dietrich und den Vertretern der Diöcesen Minden, Osnabrück und Münster (hier natürlich der Walramischen Partei) daselbst eine Provinzialsynode abhielt, deren Decrete am 8. März publicirt wurden [195]). Es liegt nun kein Grund vor, das Aktenstück aus der Zeit nach

---

[193]) S. 147 ff.

[194]) Vergl. das Itinerar.

[195]) Labbé u. Cossart t. 13; Lünig Spicil Eccles. I. 59; Georgisch Regg. ad ann.; Strunck not. crit. ad Schaten ann. Paderb. ad ann. 1451 ex autogr. Capit. Osnabrug. (Mittheilung des Herrn Prof. Ficker). Ennen Gesch. der Stadt Cöln III. 766 ff.

der Abhaltung dieses Provinzialkonzils zu datiren, sondern es wird dasselbe nach der Zeit des ersten Aufenthalts und jedenfalls vor den am 21. Januar stattfindenden Abschluß eines gleich zu besprechenden Vertrages, durch den Münster an Conrad von Diepholz abgetreten wurde, zu setzen sein. Ebendieser Vertrag würde, wenn er schon vorgelegen hätte, wegen seiner Wichtigkeit in der vorstehenden Replik wenigstens eine Erwähnung gefunden haben; in gleicher Weise würden wir in derselben mit Recht auch Beziehungen auf die Verhandlungen der Cölner Synode erwarten können, da es als gewiß anzunehmen ist, daß auf derselben zumal bei der Theilnahme der Walramischen Vertreter Münsters auch die Angelegenheiten dieses Bisthums zur Sprache gebracht sind. Im Uebrigen scheint sich der Cardinal nach Beendigung dieser Synode mit der Münsterischen Frage nicht mehr befaßt zu haben.

Diese entschiedene Sprache des Herzogs Johann, die ohne Zweifel von Burgund nachdrücklichst unterstützt wurde, verfehlte nicht, auf den Cardinallegaten sowie auch auf Walram von Moers den nachhaltigsten Eindruck zu machen; der hartnäckigen und unbeugsamen Opposition gegenüber schien es unmöglich, die Anerkennung Walrams zu erzwingen. Bei dieser Erwägung war man jedoch keineswegs geneigt, Erich von Hoya das Stift Münster zu überlassen und so schlossen Walram [196]) und Bischof Rudolf von Uetrecht unter Vermittlung des Cardinals am 21. Januar 1452 einen Vertrag ab, nach welchem Walram gegen eine jährliche aus dem Stifte Münster zu zahlende Pension und eine Zehntabgabe der Uetrechter Geistlichkeit, an welcher jedoch auch Bischof Rudolf Antheil haben sollte, das Stift Münster an Conrad von Diepholz, den Dompropst von Osnabrück und Neffen Rudolfs resignirte. Walram verzichtete weiter

[196]) Der nach dem Chron. Honsel. den Vertrag eingeleitet haben soll.

auf alle seine Ansprüche an das Bisthum Uetrecht, worauf Bischof Rudolf bereitwilligst versprach, mit seiner Macht für die päpstliche Partei im Stifte Münster eintreten zu wollen.

Auffallender Weise und anscheinend wohl nicht ohne Absicht bringen die Münsterischen Quellen keine Angabe über diesen für die Geschichte der Fehde höchst merkwürdigen Vertrag und selbst spätere Bearbeiter wie Schaten (ad ann.), dem außerdem die Besprechung dieser Resignation Walrams bei Heda hist. Ultr. p. 286 ff. [197]) vorlag, übergehen denselben mit Stillschweigen. Während sich die einzelnen Bedingungen dieses Vertrages aus der Darstellung der Cronica de Traiecto [198]) (Matthæi V. 513, vergl. daselbst den von der Cronica abhängigen Veldenaer fasc. temp.) ergeben, bezeichnet die Verschreibung, durch welche Walram am 3. Februar 1452 dem Bischofe Rudolf Ahaus und Ottenstein verpfändete [199]), den 21. Januar 1452 als den Tag, an welchem der Vertrag von Walram und Rudolf beschworen und besiegelt wurde. Ueber den Ort der Zusammenkunft dieser beiden mit dem Legaten wissen wir jedoch nichts, da für dessen Itinerar im Monat Januar nur wenige Notizen zu ermitteln sind [200]). Nach den Worten der Cronica de Traiecto l. c. „tractatum est apud Cardinalem et episcopum Rodolphum" dürfte an einen Ort in der Diözese des letzteren, vielleicht gar Uetrecht, zu denken sein, womit der Aufenthalt des Cardinals in Brüssel Januar 29. [201]) wohl in Einklang

---

[197]) Vergl. auch Swalue p. 77 ff.

[198]) Der wohl die bezügliche uns nicht erhaltene Urkunde zu Grunde liegt.

[199]) Fürst. Münster Urk. Nr. 1674.

[200]) Im Januar soll der Legat außerdem England besucht haben. Scharpff I. 196; Dux II. 45.

[201]) Die Mittheilungen, welche der Cardinal dem Burgundischen Hofe über den Stand der Münst. Angelegenheiten, insbesondere über den Vergleich vom 21. Januar machte, veranlaßten die Gemahlin Herzog Philipps, Isabella von Portugal, sich bei dem Herzoge Johann

zu bringen wäre, doch lassen sich hierfür, wie bemerkt, keine weiteren Momente beibringen.

Was endlich die Ausführung dieses einseitig und ohne Berücksichtigung der hoyanischen Partei abgeschlossenen Vertrages, den wir als den letzten bedeutsamen Act des Eingreifens des Cardinals in den Münsterischen Streit bezeichnen dürfen, anbelangt, so ist die für Münster wichtigste Stipulation desselben, die Abtretung des Stifts an Conrad von Diepholz, eigentlich nie zur Durchführung gelangt, doch möchte die nach dem Tode Walrams durch die Walramische Partei des Kapitels 1456 December 10. erfolgte Wahl[202]) desselben Conrad wohl auf diesen Vertrag zurückzuführen sein. Bischof Rudolf hingegen hat im ganzen weiteren Verlaufe der Fehde an diesem Vertrage, soweit er ihn unmittelbar betraf, festgehalten, obwohl derselbe nach dem Berichte der Uetrechter Quellen für ihn die Ursache bedeutender Verwicklungen in seinem eigenen Stifte wurde.

Je mehr sich der Cardinal bei dieser Entwicklung der Ereignisse von der vollständigsten Erfolglosigkeit aller seiner Vermittlungsversuche überzeugen mußte, je mehr er einsah, daß selbst seine Stellung als Legat des Papstes nicht im Stande war, seinen Worten Geltung und Nachdruck zu verschaffen, um so lebhafter mußte sein Wunsch sein, von nun ab der ganzen Angelegenheit, deren einseitige und nur scheinbare Beilegung durch den Vertrag vom 21. Januar ihm auch nur geringe Hoffnung auf Erfolg bieten durfte, fern bleiben zu können. Wenn es auch, wie wir vorhin bemerkten, anzunehmen ist, daß auf dem 1452 Februar 24. bis März 8. abgehaltenen Cölner Provinzialkoncil die Münsterische Ange-

---

für die Berufung ihres Neffen, des Prinzen Jacob von Portugal (†. 1459 als Cardinal) auf den Münster. Stuhl eindringlich zu verwenden. Münst. Fehde Nr. 307.

[202]) M. G. Q. I. 234.

legenheit zur Sprache kam, so wird der Legat doch jedes weitere persönliche Eingreifen in dieselbe möglichst vermieden haben; wir besitzen kein Zeugniß einer dahin zielenden Thätigkeit desselben. Es liegt für diese Zeit überhaupt nur ein Document vor, nämlich ein aus Cöln 1452 Februar 19. datirter Bericht [203]) des Clevischen Secretairs Heinrich Koeppen, der wahrscheinlich während der Synode als Clevischer Gesandter fungiren sollte, an den Herzog Johann. Die kurzen und flüchtigen Angaben dieses Berichtes ergeben, daß der Cardinal am 18. Februar in Cöln eingetroffen sei; das Bekanntwerden der Resignation Walrams habe die Erbitterung des Volkes, das unter dem Drucke der Excommunication schon soviel gelitten habe, bedeutend gesteigert und so sei jetzt die Möglichkeit gegeben, durch Vermittlung der Stadt Cöln, an deren Bereitwilligkeit nicht zu zweifeln sei, ein günstiges Resultat zu erreichen. Koeppen bittet deshalb um die baldigste Uebersendung der auf den Vertrag vom 21. Januar bezüglichen Aktenstücke.

Das Kölner Provinzialkoncil wurde vom Legaten am 8. März geschlossen. Eine weitere Beschäftigung desselben mit den Münsterischen Wirren würde abgesehen von dem vorstehend Ausgeführten nur dann anzunehmen sein, wenn nachzuweisen wäre, daß die Aufgaben seiner Legation noch nach dieser Zeit seine Anwesenheit im nordwestlichen Deutschland nothwendig gemacht hätten. Nach der Ansicht der bisherigen Biographen [204]) unseres Cardinals, welche ihn von 1452 Mai 28. ab die Synode von Magdeburg abhalten lassen, ist dieses allerdings der Fall, doch ist diese Annahme als durchaus unkritisch und irrig zu verwerfen. Zwar läßt das

---

[203]) Staats-Arch. Münster. Cleve-Mark contra Cöln, undatirte Aktenstücke Nr. 14 (jetzt in Düsseldorf).

[204]) Scharpff l. c. p. 202, Düx l. c. p. 47 — nach Hartzheim und Heineccius.

Chronic. Magdeburg.[205]) den Cardinal 1452 nach Magdeburg kommen, das ferner daselbst angegebene Itinerar desselben zeigt aber, daß ein Irrthum vorliegt und 1451 statt 1452 gelesen werden muß Richtig hingegen läßt das Chronic. Monast. Bergensis[206]) (des Benediktinerklosters Berge bei Magdeburg, in welchem der Legat sich vor seinem Einzuge in Magdeburg 1451 Juni 11—13. aufhielt) denselben Juni 13. in Magdeburg eintreffen und in Uebereinstimmung hiermit trägt ein auf dieser Synode zur Annahme gelangtes Aktenstück das Datum 1451[207]). Entschieden aber liefern die von Jäger[208]) benutzten Aktenstücke den Beweis, daß derselbe seit Anfang April 1452 das ganze Jahr hindurch in Süddeutschland, besonders in seiner Diözese Brixen verweilte, wo ihn fortwährend die ernstesten Verwicklungen beschäftigten.

---

205) Meibom S. S. II. 361.

206) Meibom S. S. III. 302. ff. mit der genauen Bestimmung „Acta sunt hec anno 1451 feriis Pentecostes“. Pfingsten fiel 1451 auf Juni 13. und stimmt mit diesem Tage das Itinerar des Cardinals vollständig überein.

207) Leibnitz S. S. II. 956.

208) Nicolaus von Cusa p. 42 ff. Besonders ist aus den daselbst verzeichneten Aktenstücken zu entnehmen, daß der Aufenthalt des Legaten in Magdeburg am Pfingsttage — Mai 28. — 1452 unmöglich ist.

Das Itinerar
des Cardinals
Nicolaus von Cues
während
seiner Legation 1451 und 1452.

1451.

Februar 8.	Salzburg	Synode, Harzheim Conc. Germ. V. 923 ff. Scharpff p. 160. Düx II. 13. Jäger S. 30.
März 1.	Wiener Neustadt	bei Kaiser Friedrich III. Jäger S. 33.
März 3.	Wiener Neustadt	empfängt die Regalien des Bisthums Brixen, Harzheim l. c. 927. Scharpff 161. Düx II. 16.
März 15.	Salzburg	Jäger S. 36.
April 1.	München	Meichelbeck hist. Frising. II. 246.
April 19.	Freising	Meichelbeck hist. Frising. II. 286. Jäger 38.
[April 25.		Ostern soll er nach Scharpff I. 247 an der Nordgrenze seiner Diözese Brixen angekommen sein, was wenig wahrscheinlich und wohl auf einer Verwechslung der Daten beruht.]
April ? ?	{ Regensburg Nürnberg	Auctor histor. Trevir. ad ann. 1451 bei Swalue 247. Scharpff I. 163.
Mai 3.	Bamberg	Diözesan-Synode Harzheim V. 412, 441. Scharpff 163. Düx II. 16.

Mai 23.	Würzburg	Provinzial-Ordenskapitel der Benediktiner Chron. Citizense bei Pistor. S. S. I. 867. Scharpff 164. Dür II. 18.
?	Halle	Scharpff S. 164. Dür II. 18.
Juni 11—13.	Kloster Berge bei Magdeburg	Chron. Monast. Bergensis bei Meibom S. S. III. 309 ff. Harzheim l. c. 426 ff. Scharpff 167.
Juni 13.	Magdeburg	Provinzialkonzil. Chronic. Mon. Berg. l. c. Chronic. Magdeburg. bei Meibom S. S. II. 361, wo jedoch die irrige Jahrzahl 1452. Magnum Chronic. Belg. bei Pistorius III. 380.
Juni 13—Juli 5.		von Magdeburg nach Helmstädt, dann nach Wolfenbüttel, wo er die kurz vorher geborene Tochter des Herzogs Heinrich tauft. Der Herzog Heinrich geleitet den Cardinal nach Braunschweig, von dort geht derselbe zum Kloster Riddagshausen ½ M. östl. von der Stadt Braunschweig. Chronic. Riddagshus. bei Meibom S. S. III. 376.
Juli 5.	Halberstadt	Gieseler Kirchengeschichte II. 4. 332.
Juli 13. 14. 19.	Hildesheim	Chron. Mon. S. Michaelis in Hildesheim bei Meibom S. S. II. 524. Georgisch Regg. chronol. dipl. II. pag. 1151. ad ann. 1451.
Ende Juli	Corvei	Dür II. 31. Die Angaben über den Aufenthalt in Corvei widersprechen sich; ich glaube, daß er nur in diese Zeit gesetzt werden kann.
[Juli 28.	Magdeburg	Urkunde bei Leibnitz S. S. 956. Da jedoch der Aufenthalt des Cardinals in Magdeburg an diesem Tage unmöglich ist, so wird diese Urkunde von einem

		Bevollmächtigten desselben ausgestellt und besiegelt sein.]
Juli 30. bis August 9.	Minden	Staats-Archiv Münster Msc. VII. 2430. Nr. 664—673; Urk. des Capitels SS. Johann. et Dionys. zu Herford Nr. 156; Lerbeck chron. Mind. bei Leibnitz S. S. II. 210. Würdtwein Nov. Subs. XI. 382 ff.
?	im Stifte Osnabrück	Stüve S. 385.
August 12.	Deventer	Ankunft an diesem Tage und mehrtägiger Aufenthalt, Scharpff I. 209.
— 17.	—	Münst. Gesch. Q. I. 214.
— 18.	Windesem	Dür II. 31.
September 3—5.	Uetrecht	nach den Aktenstücken des Staatsarchivs zu Düsseldorf, Swalue S. 266. 268.
— 11—13.	Fraterhaus bei Harlem	Pool, Frederic van Heilo 148. 152. Als den Tag der Ankunft gibt Pool pag. 148 falsch September 7. an; nach der Angabe des van Heilo war es an dem Tage Procli et Jacinthi September 11., der in diesem Jahre auf einen Sonnabend fiel, wodurch es sich als richtig erweist, wenn Heilo den zweiten Tag der Anwesenheit des Cardinals als einen Sonntag bezeichnet.
— 13.	Harlem	Pool l. c. 152.
— 13.	Abreise nach Reynsburg	Pool l. c. 154.
— ?	Leiden	zweitägiger Aufenthalt Pool l. c 155.
— ?	Uetrecht	Pool l. c. 155.

September 20.	Arnheim	Scharpff I. 172, Swalue 282, Dür II. 25.
— ?	Nymwegen	Staats-Archiv Düsseldorf.
— 24.	Abreise von Nymwegen nach Horst	Desgl.
— ?	Roermond	Desgl.
bald nach September 24.	Mastricht	Desgl.
October 13—16.	Lüttich	Scharpff I. 176, 177. Dür II. 28 ff.
Ende October	Brüssel	Scharpff l. c. 178.
October 27.	Trier	Scharpff I. 175. Dür II. 27. Auf der Reise von Trier nach Cöln lag der Cardinal krank zu Aachen und unternahm dann, wohl nach Beendigung der Mainzer Synode, die (erfolglose) Reise nach London, um den Frieden zwischen England und Frankreich zu vermitteln, wie ihm durch päpstl. Bulle von 1451 August 15. aufgetragen war; Scharpff l. c. 171, 178, 195. Dür II. 47.
November 14. und die folgenden Tage	Mainz	präsidirt der dortigen Synode. Harzheim Conc. V. 398. Scharpff I. 185. Dür II. 43. Vergl. auch Preuß und Falkmann Lipp. Reg. III. Nr. 2116.
November 26.	—	Georgisch Regg. ad ann. et d.

1452.

Januar 3—7.	Cöln	Swalue 275. 277. Jäger S. 40.
— ?	Mastricht	Staats-Archiv Düsseldorf.
— 29.	Brüssel	Desgl.
Februar 18.	Cöln	Desgl.
Februar 24. bis März 9.	—	Synode unter seinem Vorsitze, deren Beschlüsse März 8. vollzogen werden. Harzheim V. 420. Labbé et Cossart Concilia XIII. 1348, 1385, 1388. Acta Conc. (Pariser Sammlung) IX. 1371 Scharpff l. c. 200.

III.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Seit Abschluß des letzten Vereinsjahres wurden in den Verein neu aufgenommen die Herren:

1872, November 28.

Dr. der Kinderen zu Harlem.
Freiherr von Oer, Premier-Lieutenant zu Horstewitz bei Dresden.
Savels, Bauführer.
Schlun, Domkapitular.
Wulff, Baumeister.

December 6.

Engelhard, Geh. Reg.- und Baurath.
Brunabend, Intendantur-Rath.

December 19.

Wesemann, Appell.-Ger.-Rath.

1873, Januar 9.

Theissing, Bernard, Buchhändler.
Grevel, Apotheker zu Steele.

Januar 23.

Brungert, Gymnasial-Lehrer.
Glasmacher, Oekonom.

Februar 2.

von Hartwig, Regierungs-Rath.

März 20.

Freiherr Max von Rump.

Hingegen verloren wir durch den Tod die Herren:
Dr. Goebbel, Gymn. Lehrer in Rheine.
Dr. Wewer, Präsident zu Hamm.
von Düesberg, Exc. Staatsminister und Ober-Präsident a. D., Curator des Vereins.
Theissing, Conrad, Buchhändler.

und durch den Austritt die Herren:
Busch, Justizrath.
Dornemann, Pfarrer in Olfen.
Esselen, Hofrath zu Hamm.
Heising, Pfarrer in Everswinkel.
Limper, Kaufmann in Welschenennest.
Freiherr Albrecht von Nagel-Itlingen.
Schmitz, Rechtsanwalt in Burgsteinfurt.
Schmülling, Pfarrer ad S. Servatium zu Münster.
von Frankenberg-Ludwigsdorff, General-Major.
Wegerhoff, Kaplan zu Ahaus.
Flensberg, Kreisgerichts-Rath zu Münster.

Demnach stellt sich die Gesammtzahl der Mitglieder unseres Vereins auf 261.

Die regelmäßigen Winterversammlungen wurden durch die General Versammlung vom 28. November 1872, die für die Neuwahl des Vorstandes bestimmt war, eröffnet. Allerdings war die Verwaltungsperiode des derzeitigen Vorstandes, die mit der Wahl desselben am 17. März 1869 ihren Anfang genommen hatte, schon längere Zeit abgelaufen, indessen hatten dringende noch zu erledigende Vereinsangelegenheiten den Herrn Dr. Rump veranlaßt, in der Versammlung vom 7. März 1872 die Verlängerung seines Mandates bis zum Beginne der Winterversammlungen zu beantragen, ein Wunsch, dem in Rücksicht auf die vorgetragenen Gründe, auf frühere Vorgänge, sowie auch darauf, daß die Bestimmungen der Statuten den Antrag nicht unzulässig erscheinen ließen, gern entsprochen wurde. In der Versammlung vom 28. November ejusd. nun legte der bisherige Vorstand sein Mandat nieder und war der Herr Dr. Rump bei Erstattung des Jahresberichtes zugleich in der Lage, die bei Ablauf seines Directoriums im März 1872 noch nicht abgewickelten Angelegenheiten nunmehr als im Ganzen erledigt bezeichnen zu können. Derselbe ersuchte endlich die Versammlung, von seiner Wiederwahl zum Director, dessen Geschäfte er seit dem 15. Februar

1866 geführt hatte, Abstand nehmen zu wollen. Bei der darauf vorgenommenen Wahl erhielt die Majorität der Stimmen der Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Hechelmann, von welchem alsdann entsprechend dem Herkommen die übrigen Aemter des Vorstandes besetzt wurden. Es übernahmen der Unterzeichnete das Secretariat, der Herr Assessor Geisberg das Museum der Alterthümer, Herr Goldarbeiter Wippo die Münzsammlung, Herr Dr. Rump die Bibliothek und Herr Nottarp die Kasse des Vereins. Dieses Ergebniß der Neukonstituirung des Vorstandes wurde durch Circular vom 17. December 1872 den auswärtigen Vereinsmitgliedern angezeigt.

Dem neuen Vorstande wurde zunächst die Aufgabe, den Anschluß unseres Vereins an den „Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst" zu vollziehen. Ueber die Verhandlungen, welche in Bezug auf diesen Gegenstand zwischen dem diesseitigen Vereins-Vorstande und dem Vorstande des Provinzial-Vereins bis zum 22. August 1872 stattgefunden hatten, ist in Band XXX S. 358 ff. unter Mittheilung der wichtigeren Schriftstücke bereits eingehend referirt worden; die Schlußverhandlungen, welche hier zur Kenntniß zu bringen sind, wurden durch das nachfolgende Schreiben des Vorstandes des Provinzial-Vereins eingeleitet:

Münster, den 2. December 1872.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September curr. dem Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst die Korporationsrechte verliehen worden, und dadurch die Gewinnung eines Museums-Gebäudes in nähere Aussicht gestellt ist, erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand im Anschluß an das geehrte Schreiben vom 21. Januar curr. dem Wohllöblichen Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ganz ergebenst anzuzeigen, daß in unserer Sitzung vom 21. v. M. unter Beistimmung Ihres bisherigen Directors beschlossen ist, die von Ihrem geschätzten Verein aufgestellten Bedingungen, unter der Voraussetzung, daß von der Forderung einer Veränderung des §. 1 der Statuten unseres Vereins Abstand genommen wird, und Ihr geschätzter Verein, wie die übrigen, in unserm Vorstande nur durch ein Mitglied Vertretung findet, anzunehmen, und dem-

gemäß den Anschluß an den Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst als vollzogen zu betrachten.

Wir werden Ihren Director hiernach auf Grund des §. 27 unseres Statuts zur Theilnahme und Mitwirkung bei unsern künftigen Sitzungen einladen.

Eines Wohllöblichen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Ergebenste (Namens des Vorstandes)
Schultz.
Dr. Th. Nitschke, General-Sekretär.

An Einen Wohll. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Zu Händen des Gymnasiallehrers Hrn. Dr. Hechelmann Wohlgeboren hier.

Dieses Schreiben, welches in der Versammlung unseres Vereins vom 5. December 1872 zur Verlesung und Besprechung gelangte, constatirte, daß in den wesentlichsten Punkten zwischen den beiden Vereinen die volle Uebereinstimmung erzielt war; dem Antrage des Provinzial-Vereins, daß unserer Seits von der Forderung einer Veränderung des §. 1 der Statuten jenes (l. c. S. 360) Abstand genommen werde, wurde in dieser Versammlung in Hinsicht auf den vom Provinzial-Vereine hierfür geltend gemachten Grund bereitwilligst Folge gegeben, der Anschluß unseres Vereins an jenen ausgesprochen und dem bezüglichen Vorstande durch nachfolgendes von der Versammlung gebilligte Schreiben mitgetheilt.

An den hochverehrlichen Vorstand
des Westf. Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst
hierselbst.

Die gefällige Zuschrift vom 2. d. M. „an den wohll. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, zu Händen des Hrn. G.-L. Dr. Hechelmann hier" hat der ergebenst unterzeichnete Abtheilungs-Vorstand nicht verfehlt, der auf den 5. d. M. anberaumten Versammlung der hiesigen Vereinsabtheilung vorzulegen; in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der betreffenden Spezial-Commission hat die Versammlung alsdann (nahezu mit Stimmeneinhelligkeit) Folgendes beschlossen:

I. Indem die hiesige Vereins-Abtheilung das gefällige Schreiben vom 2. d. M. als für sie allein bestimmt betrachtet, und die Anschluß-Verhandlungen mit der Paderborner Vereins-Abtheilung, wie bisher, so auch ferner dem verehrl. Vorstande des Provinzial-Vereins überlassen muß: — erklärt sie sich unter Aufrechthaltung aller übrigen, in dem diesseitigen Schreiben vom 21. Januar c. formulirten Bedingungen damit einverstanden, daß die dort verlangte Statuten-Aenderung unausgeführt bleibe, und daß sie in dem Gesammtvorstande officiell nur durch die Person ihres zeitigen Directors vertreten sei.

II. Die Abtheilung betrachtet es aber als selbstverständlich, daß die von ihr in dem genannten Schreiben vom 21. Jan. c. zugesicherte Beitragsquote „für die von ihr im Provinzial-Museum zu benutzenden Räume wie zu den Allgemeinen Verwaltungskosten" erst von dem Tage an fällig werde, wo ihr die ihren Bedürfnissen entsprechenden Räume in dem projectirten Provinzial-Museum wirklich überwiesen werden.

III. Nicht zweifelnd, daß die sub II. ausgesprochene Voraussetzung auch von dem jenseitigen Vorstande getheilt werde, erklärt die Abtheilung denn auch ihrerseits hiemit den Anschluß als vollzogen, und ermächtigt ihren zeitigen Director, in dieser seiner Eigenschaft an den Sitzungen und Arbeiten des Gesammt-Vorstandes theilzunehmen.

Indem wir uns beehren, dem verehrl. Vorstande des Provinzial-Vereins Vorstehendes zur Kenntniß zu bringen, mögen wir schließlich nicht unterlassen, unserem Danke für das freundliche Entgegenkommen und unserer Freude über die nunmehr glücklich erzielte Einigung Ausdruck zu geben, und zeichnen

Münster, 6. Decbr. 1872.

Eines verehrl. Vorstandes ganz ergebenster
Vorstand des Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens, Abth. Münster
Dr. Hechelmann Dr. Sauer
z. Director. z. Secretair.

Seit dem Abschlusse dieser Verhandlungen trat unser Vereins-Director in Gemäßheit des §. 27 des Statuts des

Provinzial-Vereins in den Gesammt-Vorstand desselben ein und nahm an den Sitzungen und Berathungen desselben Antheil.

Gern und freudig knüpfen wir an diesen für die Fortbildung unseres Vereins wichtigen Act unsere besten Wünsche und Hoffnungen für ein einträchtiges eifriges Zusammenwirken der beiden jetzt eng verbundenen Vereine zur Hebung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens unserer Provinz.

So sehr nun auch durch den Anschluß an den Provinzial-Verein den Interessen unseres Vereins besonders in der Hinsicht entsprochen wird, daß die Erwerbung eines geeigneten, schon seit Jahren ersehnten Locales zur Aufnahme unserer Sammlungen hierdurch in demnächstige Aussicht gestellt wird, ebenso dringend schien es aber geboten, zur Abhülfe der in dieser Beziehung zu Tage getretenen, schon öfters und noch in der letzten Chronik (Band XXX der Zeitschrift) eingehend besprochenen Bedürfnisse eine rasche wenn auch nur provisorische Aenderung zu schaffen, zumal es zu unserer Kenntniß gekommen war, daß die Vergrößerung der Provinzialständischen Büreaus in nächster Zeit die Kündigung des bis dahin unseren Sammlungen im Ständehause überwiesenen Raumes zur Folge haben dürfte. Das Aufhören des städtischen Leihamtes bot daher dem Vereins-Director Veranlassung, mit den städtischen Behörden wegen miethweiser Ueberlassung des vorzüglich geeigneten oberen Stockwerkes des jetzigen städtischen Leihhauses (des früheren Kramer-Amthauses) in Unterhandlung zu treten, die zwar noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, aber doch vielfache Aussicht auf Verwirklichung bieten.

Als eine weitere Aufgabe mußte der Vorstand gleich bei Antritt seiner Funktionen die Revision der Vereins-Statuten betrachten. Die alten im Jahre 1826 aufgestellten Statuten waren schon längst im Drucke vergriffen und schon in der Versammlung vom 18. November 1869, in welcher dieser Gegenstand zur Sprache kam, machte sich mit Recht die Erwägung geltend, daß die Statuten vor dem Neudrucke einer durchgreifenden Revision bedürftig seien und daß es nothwendig sei, in einer neuen Redaktion derselben die Geschäftspraxis unsers Vereins, wie sie sich in dem nun beinahe fünfzigjährigen Bestehen desselben ausgebildet hat, festzustellen, beziehentlich den jetzigen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Schon in der ebengenannten Versammlung war zu diesem

Zwecke eine Redaktionscommission gewählt worden, aber anderweitige Hindernisse vereitelten vorab die Ausführung des Planes. Nachdem nun in diesem Winter die Angelegenheit mehrfach Gegenstand der Besprechungen des Vorstandes gewesen war, konnten sich die General-Versammlungen vom 20. März und 3. April 1873 mit derselben beschäftigen. In der letzteren wurde der vom Vorstande zur Berathung gestellte Antrag, die alten Statuten des Jahres 1826, welche, von den höchsten Behörden bestätigt die Grundlage des rechtlichen Bestehens unseres Vereins bilden, unangetastet zu lassen und in ihrem Wortlaute unverändert wieder abzudrucken, hingegen die sich als erforderlich erweisenden Ergänzungen und Verbesserungen denselben in Form einer Geschäftsordnung als Anhang hinzuzufügen, einstimmig genehmigt und ebenmäßig der vom Vorstande vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung nach eingehender Prüfung der einzelnen Bestimmungen derselben gebilligt. Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung, welche hierdurch zur Kenntniß unserer Mitglieder gebracht wird, ist folgender:

Anhang

zu den Statuten des Vereines für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

In den Statuten des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, deren Abfassung der ersten Entwicklungszeit dieser Gesellschaft angehört, ist die innere Organisation mehr in allgemeinen Zügen angedeutet, als im Einzelnen festgestellt. Solche maßgebende Normen und Einrichtungen haben sich erst im weiteren Leben des Vereines herausgestaltet und zwar gemäß den verschiedenen Verhältnissen der beiden Abtheilungen zu Paderborn und Münster in jeder derselben verschieden. Die heutige General-Versammlung der Abtheilung Münster beschloß daher, um ihren Mitgliedern die Kenntniß der wichtigsten Einrichtungen, welche durch langjährigen Gebrauch oder durch Beschluß für das Vereinsleben und dessen Geschäftsordnung maßgebend und leitend geworden

sind, zu erleichtern, dieselben durch Druck zu veröffentlichen und sie als bindend für die Abtheilung Münster den General-Statuten anzuhängen.

§. 1. Der Vorstand der Abtheilung besteht aus dem Director, dem Sekretär, dem Bibliothekar, dem Conservator des Museums der Alterthümer, dem Münzwart und dem Rendanten. Sie bilden ein Collegium und treten nach Bedürfniß zu vorberathenden Sitzungen zusammen.

§. 2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von einer ausdrücklich zu diesem Behufe anberaumten Generalversammlung der Abtheilung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, absolute Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§. 3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet. Die vorkommenden Auslagen werden nach Liquidation aus der Kasse vergütet. Für die Unkosten der Sekretariats- sowie der Bibliotheksverwaltung wird ohne Liquidation ein jährliches Pauschquantum von je sechs Thalern angewiesen.

§. 4. Sämmtliche Kauf- und Tauschverträge für die Vereinssammlungen unterliegen der Genehmigung des Directors; bei Summen über fünfzig Thaler ist überdies die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

§. 5. Neuaufzunehmende werden nach Anmeldung durch ein Vereins-Mitglied von der Versammlung ballotirt. Falls keine geheime Abstimmung verlangt wird, geschieht die Aufnahme durch Acclamation.

§. 6. Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Empfange der Vereins-Zeitschrift, zum ermäßigten Kaufpreise des Westfälischen Urkundenbuches, zur Benutzung der Bibliothek, des Museums der Alterthümer und der Münzsammlung. Die Benutzung hat sich nach den für diese Vereins-Institute aufgestellten Normen zu richten.

§. 7. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zu einem jährlichen Beitrage von 2 Thalern, welcher von den in der Stadt Münster wohnenden Mitgliedern halbjährlich durch Circular mit einem Thaler, von den auswärtigen nach vorheriger Anzeige ganzjährig mit 2 Thalern per Postvorschuß erhoben wird.

§. 8. In der ersten Sitzung jedes Herbstes legt der Rendant die Rechnung des abgelaufenen Jahres vor, welche

von einem Vereins-Mitgliede revidirt und auf dessen Antrag von der Generalversammlung dechargirt wird.

§. 9. Die Abtheilung gibt in jedem Jahre einen Halbband der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens — früher Archiv genannt — durch ihren Director heraus. Der Halbband bildet mit dem der Paderborner Abtheilung einen Jahresband. Ohne triftigen Grund unterbleibt die Herausgabe in keinem Jahre und wird der Ausnahmefall stets durch die Zustimmung der General-Versammlung zu legitimiren sein.

§. 10. Beiträge für die Zeitschrift werden in der Regel nur von Vereins-Mitgliedern aufgenommen. Dieselben erhalten je nach Wunsch etweder 200 Separatabzüge ihrer Arbeit oder pro Bogen 2 Thaler Honorar. Größere Quellenwerke können durch die Zeitschrift nicht veröffentlicht werden, die Aufnahme kleinerer, für Westfalen besonders interessanter Quellen und einzelner Urkunden ist gestattet.

§. 11. Die Abtheilung hält in den Wintermonaten, und zwar spätestens von der ersten November-Woche ab, möglichst regelmäßige Versammlungen, in denen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden und die Vereins-Interessen zur Berathung und Beschlußfassung gelangen. Bei Abänderung der Statuten, Vorstandswahl, Rechnungsablage und anderen namhaften Vorkommnissen wird die Versammlung als General-Versammlung durch das Hauptblatt der Stadt zeitig angekündigt.

Durch den Anschluß des Vereines an den Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst d. d. 6. December 1872 ist an der Selbständigkeit und den Rechten des Vereines und seiner Mitglieder nichts geändert und ist die bisherige Verfassung und Thätigkeit desselben durch diese Verbindung in keiner Weise berührt.

Münster, den 3. April 1873.

Im Auftrage der General-Versammlung:

Der z. Vorstand.

Der Versammlung vom 5. December 1872 wurde vom Vereins-Rendanten eine Uebersicht über den zeitweiligen Kassenbestand vorgelegt. Da in den beiden letzten Jahren von den Mitgliedern keine Beiträge eingezogen waren,

führte die Erörterung, in wieweit die nachträgliche Hebung dieser Beiträge gestattet sei, zu dem Beschlusse, die Hebung derselben für jene beiden Jahre, in welchen vom Vereine außerdem die Zeitschrift nicht geliefert war, zu unterlassen, hingegen für die zur Versendung gelangten Bände 29. und 30. nachträglich in zwei Raten vier Thaler einzuziehen. Dieser Beschluß wurde den auswärtigen Mitgliedern bei Versendung des Bandes 30. durch Circular vom 17. December 1872 mitgetheilt.

In Bezug auf das Verhältniß der Münsterischen Abtheilung zu der Paderborner ist zu bemerken, daß einzelne zu Tage getretene Differenzen über den Druck der Zeitschrift dahin geregelt wurden, daß von nun ab jede Abtheilung selbständig eine Hälfte des jährlich erscheinenden Bandes der Zeitschrift drucken lassen solle.

Unter dem 27. November 1872 erhielten wir von der hiesigen Königlichen Regierung die abschriftliche Mittheilung einer Circularverfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch welche dieselben zur Unterstützung der Bestrebungen und Arbeiten der von der deutschen anthropologischen Gesellschaft ernannten Commission zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedlungen, Befestigungen, Pfahlbauten rc. veranlaßt werden, von allen in ihren Bezirken vorkommenden Entdeckungen, welche in dieser Beziehung wichtig erscheinen, der gedachten Commission ausführliche Mittheilung zu machen.

Je mehr eben die Intentionen jener Gesellschaft, in deren Kommission wir bedeutende Namen finden, mit den Zwecken unseres Vereins zusammentreffen, werden wir in der Ueberzeugung, daß gerade auf dem Gebiete der antiquarischen Forschung nur durch einheitliches Zusammenwirken aller Freunde dieser Wissenschaft fortschreitende Resultate erzielt werden können, uns gern bei gegebener Gelegenheit der Förderung der Arbeiten jener Gesellschaft unterziehen.

Im Verlaufe des Winters wurde vom Vorstande möglichst dahin gestrebt, für die Abendversammlungen, deren regelmäßig zwei in jedem Monate statttfanden, Mitglieder des Vereins zur Uebernahme von wissenschaftlichen Vorträgen zu veranlassen und können wir an dieser Stelle nicht umhin, jenen Herren, die mit größter Bereitwilligkeit

hierdurch zum Gedeihen des Vereins beigetragen haben, unsern Dank auszusprechen. In der Gediegenheit der einzelnen Vorträge können wir mit Recht den Grund dafür finden, daß den diesmaligen Abendversammlungen ein weit zahlreicherer Besuch zu Theil wurde, als dieses in den letzten Jahren der Fall gewesen war.

Es sprachen am 5. Dezember 1872 der Vereins-Director über den Münsterischen Münzfälscher Peter Köplin; am 19. December der unterzeichnete Vereins-Secretair über die ältere Topographie der Stadt Münster; am 9. Januar 1873 der Herr Intendantur-Rath Brunabend über die Geschichte der Stadt Attendorn; am 23. Januar Herr Wippo über Münz- und Siegelkunde; am 6. Februar der Vereins-Direktor über das Grutamt der Stadt Münster; am 20. Februar der Herr Assessor Geisberg über Alterthümer im Heliand; am 6. März der Unterzeichnete über die Schätze der Westfälischen Domkirchen mit besonderer Berücksichtigung des Münsterischen Domschatzes; am 20. März der Herr Privatdozent Dr. Tourtual über die Verhandlungen des Westfälischen Friedenscongresses und endlich am 3. April Herr Bibliothekar Dr. Nordhoff über die älteren Westfälischen Dichter.

Im Allgemeinen hatten die Vorträge eine eingehendere Besprechung über den Gegenstand derselben zur Folge, besonders aber der des Unterzeichneten vom 19. December 1872 über die ältere Topographie der Stadt Münster, bei welcher Veranlassung es besonders erörtert wurde, daß bei der in diesem Winter vorgenommenen Erneuerung der an den Eckhäusern der Straßen Münsters angebrachten Blechschilder, auf welchen der Name der bezüglichen Straße verzeichnet ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen der Name mancher alten und in geschichtlicher Beziehung interessanten Straße nicht wiederhergestellt worden war, während andererseits anerkannt werden mußte, daß bei mehreren alten Straßen die in neuerer Zeit entstandenen Bezeichnungen entfernt und die älteren Namen wieder eingeführt waren. In Hinsicht auf die eben angedeuteten Gründe dieser neuen Einrichtung glaubte die Versammlung sich darauf beschränken zu müssen, den Magistrat der Stadt Münster um die Wiederherstellung der älteren Bezeichnungen solcher Straßen, an die sich ein hervorragendes historisches Interesse knüpft, zu bitten und ist diesem Gesuche

von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten thunlichst entsprochen worden. Somit werden uns die Namen des Alten Fischmarkts, des Roggenmarktes (dessen Vorkommen als forum bladorum in der Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Unterzeichneten nachgewiesen werden konnte), voraussichtlich erhalten bleiben.

In Bezug auf die Bereicherung und Vervollständigung unserer Sammlungen seit Veröffentlichung des letzten Berichtes ist Folgendes zu bemerken:

I. Für das Museum der Alterthümer schenkten 1) Se Durchl. der Herr Herzog von Croy einen bisher auf der früheren domkapitularischen Obedienz Hiddingsel befindlichen, vom Herrn Dr. Nordhoff daselbst aufgefundenen sogenannten, Spanischen Mantel, 91•C. M. hoch. 2. Herr Dr. Wesener zu Dülmen einen zinnernen Pokal der dortigen Bäckergilde in Form einer Kanone mit der Inschrift Anno Domini 1585 — De Becker Gilde. 3) Der Herr Brigade-General von Frankenberg mehrere in dem Brunnen des früheren Aegidii Klosters hier gefundene Pfeilspitzen. Außerdem wurden erworben 4) zwei Eisenplatten eines Ofens (Doubletten) mit dem Bilde der Hochzeit von Galiläa aus dem Jahre 1594. 5) Haken und Oese, welche die schwere eiserne Kette zur Straßensperre des Lappenbrinks hierselbst aufnahmen. 6) Zwei in der Emsheide gefundene altdeutsche Steinbeile. 7) Oelportraits des Münsterischen Bischofs Franz Arnold von Plettenberg und des Paderborner Weihbischofs Johann Pelking. Schon früher hatte der Verein vom Herrn Roever-Vehoff zu Nottuln eine Ansicht der Ruinen von Tecklenburg zum Geschenke erhalten

II. Für die Münzsammlung wurden im Jahre 1872 durch Kauf und Schenkung im Ganzen 7 Goldmünzen, 14 Silbermünzen und 124 Kupfermünzen erworben. Durch Schenkung erhielten wir 2 Silber- und 1 Kupfermünze vom Herrn Bauführer Savels, vom Herrn Assessor Geisberg einen Siegelstempel.

III. Für die Vereinsbibliothek bot sich seit dem letzten Berichte keine Gelegenheit, Handschriften oder Drucke, die für die westfälische Geschichte von erheblicher Bedeutung sind, in größerer Anzahl durch Schenkung oder Kauf zu erwerben. So beschränkte sich ihre Vermehrung hauptsächlich auf den Schriftentausch mit den befreundeten wissenschaftlichen

Vereinen und den Ankauf einiger für uns wichtiger Quellensammlungen und Zeitschriften allgemeineren Charakters. Dem Herrn Rittmeister von und zur Mühlen verdanken wir mehrere Actenstücke aus neuerer Zeit. Durch Schenkung des Verfassers erhielten wir Schieremberg, Secretiora Germaniæ oder Deutschlands heilige Berge. Fragmentarische Beiträge zur norddeutschen Göttersage und deutschen Heldensage. Detmold 1872; von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerika's zwei am 22. October 1872 aufgenommene Fluth- und Windkarten Nordamerika's; endlich traten wir in Schriftentausch mit der Smithson'schen Stiftung (Smithsonian Institution) zu Washington durch die Vermittlung des Geschäftsführers dieser Stiftung Herrn Dr. Felix Flügel zu Leipzig.

Nach diesem Berichte darf die Abtheilung mit gerechter Befriedigung auf ihre Thätigkeit während des letzten Vereinsjahres zurückblicken; leider sollte ihr aber auch ein schmerzlicher Fall nicht vorenthalten bleiben.

Der hochverehrte und langjährige Curator des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ist um die Neige des vorigen Jahres, am 11. Dezember 1872, aus diesem Leben geschieden. Dr. Franz Xaver von Düesberg, Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens; Staats-Minister a. D.; Kron-Syndikus und Ober-Präsident der Provinz Westfalen wurde am 11. Januar 1793 zu Borken in Westfalen geboren. Auf seiner überaus glänzenden und verdienstvollen Laufbahn übernahm er im Jahre 1850 die Verwaltung der heimathlichen Provinz. Der ausgezeichneten Charakterzüge des Verstorbenen näher zu gedenken, ist hier nicht der Ort, doch erachtet es der Verein für eine Ehrenpflicht, seinem langjährigen Curator, welcher die Liebe zum Vaterlande, die er in jungen Jahren schon als Kämpfer in den Freiheitskriegen bethätigt hatte, seit Uebernahme des Ober-Präsidii auch durch Pflege und Förderung unserer heimischen Geschichtsforschung noch als Greis bekundete, ein unwandelbares Andenken in Ehrfurcht und Dankbarkeit zu bewahren.

Münster, den 1. Mai 1873.

Der zeitige Secretair:
Dr. **Sauer**.

Verzeichniß der Mitglieder

des

Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.*)

Director: Dr. Hechelmann, Gymnasiallehrer.
Secretair: Dr. Sauer, Archiv-Secretair.
Vorstand des Museums: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D., Secretair und Quästor der Königl. Akademie.
Münzwart: Wippo, Goldarbeiter.
Bibliothekar: Dr. Rump, Religionslehrer, Kloster Marienthal bei Münster.
Rendant: J. H. Nottarp.

Ehren-Mitglieder.

Dr. Cornelius, Professor der Geschichte zu München.
Dr. Lübke, Professor der Kunstgeschichte zu Stuttgart.

Correspondirende Mitglieder.

Gaudenzio Claretta, Geschichtsforscher, zu Turin.

Ordentliche Mitglieder.

Albers, Joseph, Kaufmann.
Alfers, Vicar zu Telgte.
Allard, Bildhauer
Freiher Mathias von Ascheberg.
Aulike, Kreis-Gerichts-Rath in Recklinghausen.
Bahlmann, Domvicar.
Dr. Becker, Bürgermeister in Dortmund.
Dr. Beckmann, Oberlehrer.
Dr. Berentzen, Obergerichts-Anwalt in Meppen.
10. Berger, Pfarrer in Gescher.
Dr. Bisping, Professor der Theologie.

---

*) Wird kein Wohnort genannt, so ist derselbe Münster.

Böddinghaus, Präses und Caplan.
Boele, Justiz-Rath.
Bon, F. W., Kaufmann.
Dr. Boßmann, Weihbischof und Dombechant.
Dr. Bohle, Gymnasial-Director in Osnabrück.
Borggreve, Baurath in Hamm.
Freiherr Max von Boeselager auf Höllinghoven bei Wimbern.
Brader, Fabrikant in Borghorst.
20. Bröring, Pfarrer in Dorsten.
Brück, Mathias, Kaufmann.
Brunabend, Intendantur-Rath.
Brungert, Gymnasial-Lehrer.
Brüning, F. W. Kaufmann.
Bruns, Pfarrer in Schöppingen.
Brüx, Zimmermeister.
Büning, Kaufmann in Elberfeld.
Dr. Busson, Professor der Geschichte in Innsbruck.
Freih. v. d. Bussche-Münch auf Benkhausen bei Lübbecke.
30. Buschmann, Gymnasial-Lehrer.
Herzog von Croy, Durchlaucht, zu Dülmen.
Dr. Cappenberg, Professor der Kirchengeschichte.
Crone, Baumeister.
Dahlhoff, Kaplan in Darfeld.
Dammann, Vicar in Schöppingen.
v. Detten, Jos., Rentmeister.
v. Detten, Kreisgerichts-Rath in Recklinghausen.
Deitering, Pfarrer in Emsbüren.
Graf v. Droste-Vischering, Erbdroste, zu Darfeld.
40. Freiherr v. Droste-Hülshoff, Landrath.
Freiherr v. Droste-Senden zu Senden.
v. Druffel, Kreisgerichts-Rath.
v. Druffel, Clemens, Gutsbesitzer.
Ebert, Carl, Kaufmann.
Edelbrock, Carl, Kaufmann.
Edelbrock, Glockengießer, in Gescher.
Ehring, Heinrich, Kaufmann.
Ems, Emil, Kaufmann.
Engelhard, Geh. Regierungs- und Baurath.
50. Graf Esterhazy-Plettenberg zu Nordkirchen.
Fahne, Friedensrichter zu Fahnenburg bei Düsseldorf.

Fecke, Pfarrer ad St. Martinum.
Feldhaus, Pfarrer in Borghorst.
Dr. Ficker, Professor der Rechte, zu Innsbruck.
Ficker, Kreisrichter.
Fiévez, General-Vicariats-Secretair.
Fleige, Bildhauer.
v. Frankenberg-Proschlitz, Oberst und Brigadier.
Dr. Friedlaender, Archiv-Vorstand, in Aurich.
60. Funcke, Strafanstalts-Pfarrer.
Freiherr v. Fürstenberg-Borbeck.
Graf v. Galen, Clemens, Referendar.
Graf v. Galen-Dinklage.
Geisler, Domainen-Rath in Erwitte.
Goldschmidt, Landdechant in Riemsloh bei Melle.
Dr. Giese, General-Vicar und Domkapitular.
Gierse, Justizrath.
Glaß-Egeling, Kaufmann.
Glasmacher, Oekonom
70. Goerke, Architekt und Maler.
Grevel, Apotheker in Steele.
Griesemann, Geh. Regierungs-Rath a. D.
Dr. Grosfeld, Gymnasial-Director in Rheine.
Hackebram, Apotheker in Dülmen.
Dr. Hagemann, Präses und Privatdocent.
Halbeisen, Gymnasial-Lehrer.
Hauemann, Architekt und Gewerbeschul-Lehrer.
Hartmann, Rechnungsrath a. D.
von Hartwig, Regierungsrath.
80. Havesath, General-Vicariats-Calculator.
Havixbeck-Hartmann, Kaufmann.
Freih. v. Heereman-Zuydtwick, Clemens, Regierungs-Assessor.
Frhr. v. Heereman-Zuytdwick, Max, auf Surenburg.
Heimbürger, Rentner.
Dr. Hense, Gymnasial Lehrer.
Hertel, Architekt.
Hesse, Regierungs- u. Oberpräsidial-Rath.
Heynck, Pfarrer in Rhede.
Hilgers, Buchhändler.
90. Hoberg gen. Hesselmann, Oeconom in Liesborn.
Hoeter, Heinrich, Kaufmann.

Hölscher, August, Gymnasial-Professor.
Hölscher, Bernard, Rector der Clemens-Kirche.
Dr. Hölscher, Gymnasial-Director in Recklinghausen.
Holtkamp, Wilh., Kaufmann.
Hoffschulte, Heinr., Weinhändler.
Horstmann, Rendant des Priesterseminars.
Hötte, Jos., Gutsbesitzer.
v. Horar, Kaplan zu Ueberwasser.
100. Hüffer, Eduard, Buchhändler.
Dr. Hülsenbeck, Gymnasial-Lehrer.
Dr. Hülskamp, Präses und Redakteur.
Hundt, Photograph.
Jansen, Pfarrer in Datteln.
Dr. Iber, Gymnasial-Lehrer in Osnabrück.
Dr. Josten, Augenarzt.
Jungeblodt, Rentmeister.
Dr. Junckmann, Professor der Geschichte in Breslau.
Kämpfe, Buchdruckerei-Faktor.
110. Dr. Kappès, prakt. Arzt zu Horstmar.
Kaute, W. F., Kaufmann.
Freiherr v. Kerckerinck-Borg, Landrath zu Ahaus.
Kersting, Pfarr-Dechant zu Lüdinghausen.
Freiherr v. Ketteler, Königl. Kammerherr, zu Harkotten.
Dr. der Kinderen, in Haarlem.
Klostermann, Kaplan in Mettingen.
Knake, Bern., Piano-Fabricant.
Knake, Ignaz, desgleichen.
Koelling, Apotheker.
120. König, Regierungsrath.
Freiherr v. Korff zu Harkotten.
Kortmann, Wilh., Kaufmann.
Römstedt, Präses.
Krabbe, Dommerkmeister.
Dr. Kraft, Professor der evangel. Theologie zu Bonn.
Dr. Kreuzer, Gymnasial-Lehrer.
Kreuzer, Pfarrer ad St. Aegidium.
Kreuzhage, Bürgermeister a. D.
Lahm, Domkapitular und Geistl. Rath.
130. Graf v. Landsberg-Gemen und Velen zu Gemen.

Freiherr v. Landsberg-Steinfurt, Königl. Kammerherr, zu Steinfurt.
Freiherr v. Landsberg-Offenbeck, Königl. Kammerherr und Landrath zu Lüdinghausen.
Langen, Albert, Banquier.
Leesemann, Justizrath.
Linde, Rentner.
Lorenz, Pfarrer in Waltrop.
Lorenz, Kaplan in Lüdinghausen.
Loyer, Vicar in Vorhelm.
v. Martels, Ehrenamtmann zu Horst bei Ahaus.
140. Meimberg, Engelbert, Kaufmann.
Dr. Meinhold, Gymnasial-Lehrer.
Mellage, Rector in Schmeddehausen bei Greven.
Dr. Melchers, Erzbischof von Cöln.
Menke, Dompropst.
Graf v. Merveld, Erbmarschall, zu Westerwinkel.
Messing, Schulze zu Senden.
Michalec, Musikdirector.
Micklinghoff, Postmeister in Herbern.
Dr. Middendorf, Gymnasial-Professor.
150. Moormann, Arnold, Gastwirth.
Freiherr v. Nagel-Dornick zu Vornholz.
Dr. Natorp, Oberlehrer a. D. in Essen a. d. Ruhr.
Neiteler, Joseph, Kaufmann.
Neteler, Vicar auf Haus Loburg bei Ostbevern.
Dr. Niehues, Professor der Geschichte.
Dr. Niemann, Caplan in Cloppenburg.
Niemann, Pfarrer in Lette bei Coesfeld.
Dr. Nordhoff, Bibliothekar und Privat-Docent.
Nordhoff, Architekt.
160. Nottarp, B., Kaufmann.
Növer-Behoff, Rentner in Nottuln.
Dr. Nübel, Sanitätsrath.
Freiherr v. Oer zu Egelborg.
Freiherr v. Oer, Premier-Lieutenant zu Horstewitz bei Dresden.
Offenberg, Geh. Regierungs-Rath und Oberbürgermeister.
Dr. Offenberg, Gymnasial-Oberlehrer a. D.

v. Olfers, Banquier.
Dr. Offenbeck, Realschul-Lehrer in Cöln.
Osthues, Jos., Gold- und Silberarbeiter.
170. Overhage, Landdechant und Ehrendomherr, in Werne.
Dr. Parmet, Professor der klass. Philologie.
Parmet, Divisions-Pfarrer in Berlin.
Petersen, Commerzienrath.
Graf v. Plettenberg-Lehnhausen zu Hovestadt bei Soest.
Prang, Fabrikant in Allagen.
Primavesi, C. A., Gewerke zu St. Mauritz.
Proppert, Rector in Emsdetten.
Regensberg, Buchhändler.
Reusch, Rechtsanwalt in Lüdinghausen.
180. Reygers, Kreisgerichts-Rath in Borken.
Rodehüser, Eisenbahn-Secretär.
Röhrs, Rentmeister.
Dr. Rolfs, Domvicar.
Ruland, Pfarrdechant in Coesfeld.
Freiherr Max v. Rump.
Russel, Buchhändler.
Savels, Bauführer.
v. Schaumburg, O. a. D., in Düsseldorf.
Scheffer-Boichorst, Stadtrath.
190. Schenking, Kaiserl. deutscher General-Consul in Nizza.
Dr. Scherer, Gymnasial-Director in Coesfeld.
Schildchen, Realschul-Lehrer.
Graf August v. Schmising, Oberstlieutenannt a. D.
Schmitz, Bern., Kaufmann.
Dr. Schnorbusch, Gymnasial-Oberlehrer.
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath.
Schultz, Amtmann in Roxel.
Dr. Schürmann, Gymnasial-Direktor in Kempen.
Dr. Schürmann, Gymnasial-Oberlehrer in Arnsberg.
200. Dr. Schwane, Professor der Theologie.
Seliger, Pfarrer in Darfeld.
Sirp, Lehrer an der höheren Bürgerschule in Steele.
Severin, Regierungs-Rath.
Specht, Kaplan in Holtwick.
Specht, Chemiker in Dillingen bei Saarlouis.

Speith, Apotheker in Oelde.
v. Spiessen, Kreisgerichts-Rath in Dülmen.
Stahm, Pfarrer in Ahaus.
Steinbicker, Clem., Kaufmann.
210. Sträter, Alb., Kaufmann in Rheine.
Sträter, Eduard, Kaufmann in Amsterdam.
Strathmann, Justiz-Rath.
Südendorf, Amtsrichter in Neuenhaus bei Lingen.
Tappehorn, Pfarrer in Vreden.
Theissing, Gymnasial-Lehrer in Warendorf.
Theissing, Heinrich, Rentner.
Theissing, Bernard, Buchhändler.
Tibus, Domkapitular und Geistl. Rath.
Tinckloh, Vicar in Kinderhaus.
220. Dr. Tourtual, Privatdocent.
Triep, Weinhändler in Ahaus.
Dr. Tücking, Gymnasial-Director in Neuß.
Tümler, Kaplan in Stadtlohn.
Tüshaus, Geh. Justiz- und Appell. Gerichts-Rath.
Tüshaus, B., Gastwirth.
Dr. Uebinck, Gymnasial-Oberlehrer in Recklinghausen.
Uppenkamp, Pfarrer in Burgsteinfurt.
Dr. Veltman, Archiv-Vorstand in Osnabrück.
Verlage, Kunsthändler zu München.
230. Freiherr Georg v. Vincke zu Ostenwalde.
Webbige, Rechtsanwalt in Rheine.
Weidlich, Vicar in Velen.
Weinewuth, Rector in Haltern.
Welsing, Pfarrer in Wüllen.
Freiherr v. Wendt zu Papenhausen.
Wenker, Kaplan zu Schöppingen.
Wernekinck, Justizrath.
Wesemann, Appell. Gerichts-Rath.
Dr. Wiesmann, Sanitäts-Rath in Dülmen.
240. Wildermann, Steuerempfänger.
Windthorst, Justizrath.
Dr. Winiewski, Geh. Regierungs-Rath und Professor.
Winkelhaus, Vicar in Wüllen.
Dr. Wilmans, Geh. Archiv-Rath.
Dr. Wilms, Medizinal-Assessor.

Witte, Pfarrer ad St. Mauritium.
Dr. Wormstall, Gymnasial-Lehrer.
Wulff, Eisenbahn-Baumeister in Cöln.
Ziegler, Kreisgerichts-Rath in Ahaus.
250. Zumbusch, Leopold, Commissionair.
Zumegen, Landdechant in Asbeck.
252. v. Zurmühlen, Rittmeister a. D.

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus von Dr. Carl Tücking, Direktor des Gymnasiums zu Neuß. 1

II. Die ersten Jahre der Münsterischen Stiftsfehde 1450—1452 und die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. Von Dr. Wilhelm Sauer, Königlichem Archiv-Secretair am Staats-Archive zu Münster 84

III. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster. 177

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster. 190

Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Wilhelm Engelbert Giefers.

I.

Geschichtliche
Nachrichten über die Stadt Nieheim,
gesammelt und veröffentlicht
von
Dr. Eduard Krömecke.

Die Entstehung mancher Städte vermag die Geschichte ganz bestimmt nachzuweisen, während andere gewissermaßen urplötzlich erscheinen, ohne daß Zeit und Weise ihrer Gründung bekannt ist. Zu diesen Ortschaften gehört auch Nieheim, indem dasselbe bereits als oppidum in dem an einer andern Stelle dieser Schrift zu besprechenden Privileg des Bischofs Otto bezeichnet wird. Führt uns auch die Geschichte der kleinen Stadt keine großartige Ereignisse vor, hat dieselbe auch niemals in die Weltereignisse thätig eingegriffen oder sonst eine bedeutsame politische Rolle gespielt, wie manche andere Stadt Westfalens, wie Dortmund, Münster und Soest; so bieten doch auch die bescheidensten städtischen Verhältnisse manche interessante Seite dar, um so mehr, da dasjenige, was auf größeren Schauplätzen sich zur Geltung bringt, nach Verhältniß in kleineren Kreisen sich zu wiederholen pflegt, und so die Geschichte kleinerer Städte uns ein annäherndes Bild großartigeren Treibens zu geben vermag. In einer früheren Schrift habe ich bereits das Wort eines hochverehrten Freundes citirt, nach welchem die Specialgeschichte „gleichsam den Pfahlrost bildet, auf welchem allein der Bau der Geschichte mit Sicherheit aufgeführt werden kann.“

Zunächst seien die Quellen bezeichnet, aus welchen ich schöpfte. Die reinsten und zuverläßigsten Quellen für alle Forschungen auf historischem Gebiete sind stets die Archive. Es ist zu bedauern, daß die Feuersbrünste, welche im 17. und 18. Jahrhunderte in Nieheim wütheten und wiederholt in kurzen Zwischenräumen den größten Theil der Stadt sammt Rathhaus und Kirche zerstörten, die dortigen Archive vernichtet haben, und wir somit der besten Hülfsmittel zu einer Nieheimer Geschichte beraubt sind. Nur Weniges findet sich noch im städtischen Archive vor, doch besteht dieses Wenige einzig in Documenten neueren Datums und in (sehr incorrecten) Abschriften älterer Urkunden. Deshalb hat zu den hier folgenden Nachrichten das städtische Archiv nur geringes und dazu lückenhaftes Material bieten können.

Außer den Resten im Stadtarchive, den Paderborn'schen Annalen und den Westfälischen Regesten sind drei Nieheimer Manuscripte benutzt, welche zwar erst aus dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts datiren, jedoch manche Urkunde in Abschrift erhalten haben und verschiedene auf Urkunden basirende Nachrichten bringen. Das eine dieser Manuscripte ist das Pfarrbuch „Liber parochiae Mariaemünsterensis in Nieheimb etc. 1729.“ Die beiden andern Handschriften betreffen die dortige Kaplanei, und sind 1. Libellus epigraphicus proventuum et reddituum Sacellanatus Nihemensis labore et industria pro posteritate conscriptus a me F. Joh. Möller, prof. Mar. et Sacell. Nihemensi, anno D. 1696. — 2. Diarium et Pensionarium, Ein Haußbuch pro Domino Sacellano Niehemensi etc. A. 1708. Sowohl das Pfarrbuch, als die beiden Kaplaneibücher enthalten freilich vorzugsweise Intradenverzeichnisse und dgl., geben aber, was eben ihren Werth begründet, den Ursprung der den betreffenden Stellen zustehenden Einkünfte an und bieten dadurch manche nicht unerhebliche Thatsache. Außerdem verdanke ich dem Herrn Dr. Giefers in Paderborn ein Sammelheft, welches Urkun-

den des Domarchivs und anderweitig entnommene Nachrichten enthält. Durch denselben Herrn wurde es mir auch möglich gemacht, das Copiar der Abtei Marienmünster (im fürstlichen Archive zu Detmold), soweit dasselbe Nieheim betrifft, zu benutzen. Wie ich im Uebrigen noch ergänzendes Material gefunden habe, werden die gelegentlichen Citate ergeben. Nicht genug aber kann ich ein in neuester Zeit veröffentlichtes Werk empfehlen, welches mir bei meiner Arbeit die wesentlichsten Dienste geleistet hat, — ich meine die Lippeschen Regesten von Preuß und Falkmann". Das Werk bietet einen so reichen und so gründlich verarbeiteten Stoff, daß es für jeden, der die Geschichte der hiesigen Gegend bearbeiten will, geradezu unentbehrlich ist.

Zum Schlusse noch etwas über die Weise der Behandlung meines Stoffes. Pragmatisch zu verfahren, ist bei der Geschichte kleiner Orte fast unmöglich. Ich habe, so gut es ging, die einzelnen Thatsachen mit einander in Verbindung zu bringen gesucht, jedoch vorwiegend die chronologische Form eingehalten. Wenn ich mehrfach anscheinend unbedeutende Vorfälle 2c. mitgetheilt habe, so ist das aus zwei Gründen geschehen. Zunächst geben manche kleinere Ereignisse, die allerdings die allgemeine Geschichte wenig oder gar nicht berühren, immerhin einen geringen Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte; dann aber hat die Localgeschichte ja auch den Zweck, bei den Bewohnern der behandelten Ortschaften das Interesse für die Geschichte hervorzurufen und zu beleben; dazu aber dienen selbst solche Dinge, die auf größeren Schauplätzen verschwinden.

Möge denn dieser kleine Beitrag zur vaterländischen Geschichte freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden.

L. K.

I. Aeltere Geschichte der Stadt.

Das Erste, womit ich bei Darstellung der Nieheimer Geschichte mich zu befassen habe, ist wohl die Erklärung des Namens der Stadt. Es ist bekannt genug, wie weit die Erklärung von Orts- und Personennamen sich (namentlich in früherer Zeit) verirrt hat. Vielfach hat man bei derartigen Erklärungsversuchen außer Acht gelassen, daß die älteste Schreibweise eines Wortes aufgegriffen werden muß, wenn man dasselbe ableiten und in seiner Bedeutung klar stellen will. Was Nieheim betrifft, so haben wir den Namen der Stadt in verschiedener Schreibweise. Die Urkunden ergeben: Nihem (1292) Nyhem (1299) Niem [1]), Nihim, Nienhem, Neheimb und in neuerer Zeit Nieheimb und Nieheim. Gehen wir nach dem vorhin ausgesprochenen Grundsatze auf die älteste Schreibweise zurück, so finden wir den Namen der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts: Nihem und Nyhem. Die sonst vorkommenden Benennungen Nym, Nhym, Nyme, Nim, Nhim, Nime — dürfen wir wohl als Corruptionen ansehen. Ich versuche eine Erklärung. Die Silbe hem, heim, welche uns noch in den Worten „Daheim, Heimath, heimisch, Heimweh" und in den Süddeutschen Wörtern „heimsen, einheimsen" erhalten ist, bezeichnet eine häusliche Niederlassung, eine eigentliche Häuslichkeit, und ist bei Ortsnamen identisch mit den Beisätzen haus, hausen [2]). Die erste Silbe ni, ny, nie ist

---

[1]) Der bekannte Schriftsteller des 14. Jahrhunderts Diedrich von Nieheim wird stets Theodericus a Niem genannt, obschon Driver (Biblioth. Monast. p. 112) ihn Th. a Nehem nennt und einer Münster'schen Familie beizählt.

[2]) Im Gothischen haims = Dorf, Flecken.

der alte Ausdruck für unser jetziges „neu", somit wäre der Name Nieheim gleichbedeutend mit den Bezeichnungen Neuhaus, Neustadt, Neuhausen und ähnlichen. Analog ist der Name des jetzigen Niesen an der Nethe, dasselbe hieß in alter Zeit Niehusen, und schrieb sich von dem dortigen Rittergute ein Geschlecht, welches einen schwarzen Amboß mit silbernem Felde im Wappen führte. Fraglich ist bei der versuchten Deutung, zu welcher älteren Niederlassung jenes „Neu" (nie) im Gegensatze steht. Nieheim liegt in dem alten Gaue Wetigo, der sicher zum größten Theile die Grafschaft Schwalenberg ausmachte. Der ursprüngliche Sitz jener Grafen, welche später als Grafen von Schwalenberg erscheinen, ist die nordöstlich von der Abtei Marienmünster belegene Oldenburg. Noch lange nachdem das jetzige Schwalenberg angelegt war, hieß Oldenburg urkundlich (1516) Olden-Schwalenberg, endlich kurz ab Oldenburg[3]). Hierin könnten wir möglicher Weise eine Anknüpfung haben, indem der älteren Burg das „Nie hem" gegenüber stände. Selbstredend bleibt diese Beziehung nur Vermuthung; wenn übrigens dieselbe unbegründet erscheinen sollte, so möchte doch die versuchte Namenserklärung nicht verwerflich sein. Nicht alle diejenigen Orte, welche als neue bezeichnet werden, stehen nothwendig im Gegensatze zu älteren.

Ueber die Entstehung Nieheims wissen wir nichts. Man hat erzählt, die Ortschaft sei schon zur Zeit K. Ludwigs des Deutschen bekannt gewesen und von den Kaisern hier und da besucht. Wie die Ann. Fuld. berichten, soll Ludwig 852 dort sogar einen Reichstag gehalten haben. Der Ort dieses Reichstages wird in der allegirten Nachricht Nimia genannt, und die Aehnlichkeit dieses Wortes mit Nihem (Niem) hat wohl die Vermuthung auf Nieheim gelenkt. Andere haben be-

---

[3]) Bessen, Geschichte des B. Paderborn I. 248. 250. Grupen, Orig. Pyrm. A. Schwalenb. p. 33—38.

hauptet, es sei Mimida zu lesen, und in diesem Falle bezöge sich die Mittheilung der Ann. Fuld. auf Minden. Vielleicht möchte die Conjectur, Rimia statt Nimia zu lesen, berechtigter sein, so daß also Rehme an der Weser der fragliche Ort wäre. Dazu paßt auch der Zusatz „super amnem Visurgim“. Schon dieser Bemerkung wegen kann nicht an Nieheim gedacht werden. Liegt die Stadt auch nicht weit von der Weser, so besagt doch das super mehr als eine bloße Nachbarschaft. Es kommt hinzu, daß die alten Oertlichkeiten, welche königliche Pfalzen waren oder wenigstens von Zeit zu Zeit zu Reichsversammlungen dienten, mehr oder weniger die Erinnerung an eine derartige frühere Bedeutsamkeit in die spätere Zeit hinübergetragen haben.

Einer merkwürdigen Urkunde begegnen wir bei dem Jahre 889. Durch diese schenkt Bischof Wolfhelm von Münster sein väterliches Erbgut an die Abtei Werden[4]), und wird unter den Pertinenzien dieses Gutes auch Nihem genannt. Dr. Wilmans geht davon aus, daß Wolfhelms Erbe in seinen einzelnen Bestandtheilen sich über einen großen Theil Westfalens, etwa von der Weser bis an die Grenzen des heutigen Hollands, erstreckt habe, und deutet das in der Urkunde genannte Nihem auf die jetzige Stadt Nieheim. Er bemerkt zur Erläuterung Folgendes: „Mit diesem Umstande scheint es auch im Zusammenhange zu stehen, wenn Wolfhelm meldet, daß die erste Uebergabe dieser Güter an das Münster'sche Domcapitel erfolgt sei in Gegenwart der Grafen Cobbo, Thiading, Hrodwerk und Warin. Da dieselben hier offenbar in ihren amtlichen Functionen genannt werden, so müssen wir annehmen, daß in ihren verschiedenen Grafschaften eben jene Güter zerstreut lagen. Und dies wird in

[4]) Wilmans, die Kaiserurkunden der Pr. Westfalen I. 233—238 und 528—531. Erhardt Reg. hist. Westf. C. D. 40. Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 30—36.

Bezug auf Cobbo durch die Urkunde vom 15. März 890 bestätigt, wo Piun, das Dorf Bühne NO. von Warburg, als in dessen Grafschaft belegen angegeben wird. Hiernach würde seine Anwesenheit wegen der vorgenannten Paderbornschen Güter zu Anreppen, Westheim und Nieheim erforderlich gewesen sein[5]). Diese Andeutung hat gewiß ihre unverkennbare Wichtigkeit, um so mehr, als die Zusammenstellung des Nihem mit Anrapun (Anreppen) und Westahem (Westheim) die Annahme von Dr. Wilmans in Bezug auf erstgenannten Ort wenigstens höchst wahrscheinlich macht. Gegen die Annahme, daß unter Nihem das jetzige Nieheim verstanden sei, könnte die Thatsache sprechen, daß selbst in ältester Zeit nicht die leiseste Andeutung von Beziehungen der Villa und späteren Stadt Nieheim zur Abtei Werden sich vorfindet. Dieser Umstand würde sich übrigens insofern unerheblich machen, als möglicher Weise Werden mit Corvey, dem Nieheim näher lag, das dortige Eigenthum gegen ein anderes, Werden gelegeneres Besitzthum austauschte, Corvey hinwieder in derselben Weise mit der 1128 gegründeten Abtei Marienmünster sich ausglich. Thatsächlich war diese Abtei in Nieheim begütert, auch abgesehen von der späteren Incorporation der dortigen Pfarrei[6]). Daß jedoch auch Corvey in Nieheim einen Besitz hatte, ergibt sich aus einer Nachricht des Jahres 1128. Die Corveyer Custodie besaß daselbst (Niem) einen Zehnten, über welchen der Propst Reinher von Eresburg und der Graf Elver von Horhusen im Streite waren. Im vorgenannten Jahre ordnete der Abt Wibald von Corvey das streitige Verhältniß dahin, daß jeder der beiden Streiten-

---

[5]) L. c. S. 237.

[6]) Wir finden, daß 1349 der Stadtrath von Nieheim einen in der Stadt belegenen Hof der Abtei von den städtischen Lasten befreit (Cop. Mariaem. fol. 26. Lipp. Reg. Nr. 1523.) Später (um das gleich hier zu erwähnen) schenkte 1438 der Priester Hermann Huffelstuten an M. einen Garten bei der brochuser mole in Nihem (Cop. M. fol. 27).

den berechtigt sein solle, die Hälfte des gedachten Zehnten jährlich am Jacobi-Abende von dem Custos zu Corvey mit 30 Schillingen zu lösen, nach dem Tode des Grafen Elver aber dessen Hälfte frei zur Verfügung des Custos zurückfalle[7]).

Fassen wir Alles zusammen, so liegt kein wesentlicher Grund vor, die obige Annahme von Dr. Wilmans zurückzuweisen, und dürfen wir daher das erste urkundliche Vorkommen von Nieheim in das Jahr 889 setzen. Mag auch die erste Ansiedlung daselbst in graue Vorzeit fallen, was sowohl die fruchtbare Umgebung, als die Nachbarschaft des alten Grafensitzes nahe legt, so haben wir doch vor dem gedachten Zeitpunkte keine nur einigermaßen wahrscheinlich zu machende Anhaltspunkte. Aus jener geschichtlich dunklen Periode, in welcher nur hie und da, und zwar ausschließlich in den Klöstern, einzelne Aufzeichnungen über die Zeitereignisse gemacht wurden, haben wir in Betreff der kleineren Orte fast gar keine Nachricht, doch können wir aus der allgemeinen Geschichte jener Zeiten manche Schlüsse ziehen. Als im Anfange des zehnten Jahrhunderts die verheerenden Züge der Ungarn so großes Unheil über Deutschland brachten, wurde auch das Hochstift Paderborn nicht verschont. Liegen auch in Bezug auf Nieheim keine Nachrichten vor, so läßt sich doch kaum bezweifeln, daß auch die dortige Gegend zu leiden hatte, wie denn auch die übrigen zu jener Zeit in Sachsen geführten Kriege sich bis ins Bisthum Paderborn ausdehnten[8]).

Genaueres finden wir in den Tagen des Bischofs Meinwerk, der von 1009 bis 1036 regierte[9]). Die Urkunde, durch welche zwischen 1015 und 1036 ein gewisser Godescalk an die Kirche von Paderborn 7 Hoven zu Hamedessun schenkt, ist

---

[7]) Mart. et Durand. coll. amp. tom. II. p. 320.

[8]) Vgl. Bessen l. c. I. 96. 97.

[9]) Vgl. Bessen l. c. I. 118. Ob der dort erzählte Vorfall mehr ist, als eine schnurrige Anecdote, sei dahingestellt.

ausgefertigt zu Nihem am 16. März [10]). Daß Meinwerk in der Nähe von Nieheim Güter besaß resp. durch kaiserliche Freigebigkeit erhalten hatte, ergibt Folgendes. Am 25. Mai 1036 weihte er in Gegenwart des K. Conrad II. und mehrerer Bischöfe die Busdorfkirche in Paderborn ein [11]). In der Stiftungsurkunde werden alle der neuen Kirche gewidmeten Güter (als dominicales curtes) aufgezählt, — unter ihnen außer Sandebeck, Steinheim, Löwendorf, Pömbsen, Baddenhusen ꝛc. auch „Nyhem et quatuor voruuerc ad eam pertinentes“ [12]).

Welche günstige Umstände es mit sich brachten, daß Nieheim schon im 13. Jahrhunderte sich wesentlich gehoben hatte, wissen wir nicht, doch mag wohl vorzüglich die fruchtbare Umgebung dazu beigetragen haben. Der Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) ertheilte der Stadt ein sehr umfassendes Privilegium. Er gab ihr u. A. das Recht, unter ihre Bürger aufzunehmen, wen sie wolle, nur nicht Eigenhörige des Bischofs, des Domcapitels, der Kirchen und Klöster des Bisthums, auch nicht die Paderborner Ministerialen. Ebenso durfte die Stadt bürgerliche Vergehen durch einen eigenen Stadtrichter bestrafen lassen, sie erhielt die Bestätigung des ungestörten Besitzes aller städtischen Güter, Zollfreiheit durch das ganze Paderborner Land und Gesetze in Betreff der Erbfolge. Wir kommen bei Besprechung der städtischen Verfassung auf dieses interessante Privileg zurück. Die Paderborner Annalen, welche die Urkunde vollständig mittheilen, nennen Nieheim ein vetus oppidum hujus dioecesis, und in der Urkunde selbst sagt der Bischof Otto: „oppidanis nostris in Nihem“. Daß also schon vor der Verleihung jenes Privilegs Nieheim als Stadt bestand, ergibt sich aus der Bezeichnung „oppidanis“; übrigens haben wir auch anderweitig einen Nachweis dafür.

---

10) Erhardt R. h. W. n. 830. — Vita Meinn. n. 63.

11) Erhardt l. c. n. 993.

12) Erhardt l. c. C. D. 127.

Als Simon I. im J. 1275 der Ortschaft Steinheim Stadtrechte verleiht, sagt er in der Urkunde, daß dieselbe eben das Recht genießen solle, welches sein Vorgänger Bernhard (1228—1247) an Nieheim verliehen habe, als er diese Villa zur Stadt machte. Somit fällt die erste Verleihung des Stadtrechtes zwischen die Jahre 1228 und 1247, und Bischof Otto erweiterte und resp. bestätigte früher schon verliehene Rechte.

Bei einer Schenkung ferner Seitens einer Thethaldis an das Kloster Falkenhagen vom 31. Oct. 1262 wird ein Richter Dietrich und ein Rath von Nieheim, vor welchen jene Schenkung stattfand, erwähnt [13]).

Daraus erklärt sich, weshalb die Bewohner von Nieheim in dem Privileg von 1280 oppidani genannt werden. Wenn in der Urkunde von 1262 die Mitglieder des Stadtrathes nicht namentlich aufgeführt werden, so geschieht dies in voller Form 1292, als der Ritter Viso von Brobike (mit seiner Gattin Rydkese und seinem Sohne Bertold) an die Abtei Marienmünster zwei Mansen vor der Stadt Nieheim (Nym) verkauft. Zeugen bei diesem Verkaufe sind die consules opidi Nihem [14]): Gotfridus de Ermwordessen, Conradus de Hobrachtessen, Siffridus de Emmerike, Conradus de Andope, Joh. de Merlhossen [15]), Bertholdus Carnifex, Jordanus, Hermannus de Bredenborne, Henricus de Oldenberghe, Albertus de Addessen, Henricus Sparenbergh, Henricus Eilherinck. Außer diesen Rathsherren sind u. A. noch Zeugen: Siffridus viceplebanus in Nhym, und Olricus plebanus in Sandenebeke [16]). Die Urkunde hat außerdem, daß eben der Stadtrath von Nieheim namhaft gemacht ist, auch insofern

[13]) Lipp. Reg. Nr. 1500.

[14]) In derselben Urkunde also verschiedene Schreibweise.

[15]) Conr. v. Hobrachtessen und Joh. von Merlehofen (Merlsheim) sind 1292 Bürgermeister zu Nieheim. (Cop. Mariaem.)

[16]) Cop. Mar. fol. 27.

Interesse, als Beziehungen der Grafen von Schwalenberg zu Nieheim hervortreten. Jener Biso v. Brobike besitzt ein Lehen jener Grafen, Adolf und Albert „nobiles comites de Sualenberg“ genehmigen den Verkauf des Lehens in ihrer Eigenschaft als Lehnsherren.

Die Begünstigungen, welche Nieheim durch das Privilegium Ottos zu Theile geworden waren, beförderten die Vermehrung der städtischen Bevölkerung. In seiner Geschichte des Bisthums Paderborn erzählt Bessen [17]) nach Schaten [18]), daß Bischof Otto 1299 durch die Zunahme der Bevölkerung veranlaßt worden sei, die Pfarrei Nieheim zu theilen und in Pömbsen eine neue zu errichten. Demnach wäre also die Nieheimer Pfarrei älter, als die von Pömbsen, und diese datirte erst aus dem Jahre 1299, während andere Thatsachen für das umgekehrte Verhältniß sprechen. Die Urkunde über die Trennung beider Kirchen, welche bei Schaten fehlt, findet sich abschriftlich im Nieheimer Pfarrbuche [19]), ebenso eine andere von 1300, in welcher Otto der Pfarre Nieheim Gefälle in Erwitzen (Ermwordessen) überweiset [20]). In dem Documente von 1299 wird nun 1. gesagt, daß die Kirche von Pömbsen von der Nieheimer getrennt sei („ecclesiam Pomessen ab ecclesia Nyhem . . . diviserimus.“) und beide Kirchen fortan getrennt bleiben sollen. 2. Dabei wird angedeutet, daß erst von jener Zeit an die Pömbser Kirche Pfarrkirche sein solle („ecclesiae amodo parochiali in Pomessen“). 3. Als Pfarrer von Nieheim („rector ecclesiae in Nyhem“) wird ausdrücklich Winardus genannt.

Diese drei Umstände sprechen dafür, daß Nieheim als Pfarrei älter ist, als Pömbsen.

---

[17]) I. 217. [18]) II. 136.

[19]) Liber paroch. Mariaem. in Nieheimb. — Vergl. Lipp. Reg. Nr. 1509.

[20]) Beide sind im Anhange abgedruckt, wie sie im Pfarrbuche sich finden.

Sehen wir die Gründe für das Gegentheil. 1. Unter dem Bischofe Bernard IV. (1228—1247) entstand zwischen den Domherren in Paderborn über die Theilung der Güter rc. eine Differenz, welche 1231 durch päpstliche Commissarien beseitigt wurde [21]). In einer von den Letztern ausgestellten Urkunde werden die Paderborner Archidiaconate genau angegeben und mit bestimmten Aemtern der Domherren verbunden. Es werden die den einzelnen Archidiaconaten zugehörigen Pfarreien aufgezählt und erscheint unter denen des Kreises Steinheim wohl Pömbsen, aber nicht Nieheim. Wenn damals Nieheim wirklich als Pfarrei bestanden hätte, dann würde es in jenem amtlichen Schreiben wohl schwerlich übergangen sein [22]). 2. In der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1300, in welcher Bischof Otto der Nieheimer Kirche Gefälle in Erwitzen zuweiset, wird nach abermaliger Erwähnung der Trennung beider Pfarren bestimmt gesagt, Nieheim sei vormals Tochter von Pömbsen gewesen („ecclesiam Nyhem quondam filiam dictae ecclesiae Pömessen"). 3. Nicht unwichtig ist auch der Umstand, daß der 1292 als Zeuge in der oben erwähnten Verkaufsurkunde des Biso v. Brobike angeführte Geistliche Siffridus als viceplebanus in Nieheim bezeichnet wird. 4. In einer Urkunde des Bischofs Bernhard über 30 jugera in Bodikenhagen kommt 1237 als Zeuge vor: Gotfridus plebanus in Pombsen.

Wägen wir die für beide Annahmen beigebrachten Gründe ab, so möchten wohl diejenigen, welche Pömbsen als die ältere Pfarrei hinstellen, die schlagendsten sein. Namentlich wirft die Urkunde von 1231 das schwerste Gewicht in die Wagschale.

Die Ortschaften, welche 1299 nach Pömbsen gewiesen wurden, sind: Merlehusen, Reylissen, Bovenhusen,

---

[21]) Bessen l. c. I. 193.

[22]) Ann. Pad. II. 11. Bessen l. c. I. 75.

Baddenhusen, Edermisse, Bedenbüren, Schönenberge, Piddenhusen, Lohof, Sachsen, Belinctorp (Gelinctorp?) und Emmerke. Acht dieser Filialorte sind wüst, lassen sich jedoch ihrer Lage nach noch nachweisen. Ich hoffe, Gelegenheit zu finden, über diese und einige andere ausgegangene Ortschaften der hiesigen Gegend Nachweise zu bringen.

Gehen wir nach diesem Excurse zurück zur Geschichte von Nieheim, so mag zunächst bemerkt sein, daß in der Stadt der Bischof ein Schloß und den Zehnten besaß. Ersteres lag ohne Zweifel an der Stelle, welche noch jetzt bezeichnet wird: „auf der Burg", an der Südseite der Stadt, nahe der sog. Lehmkuhle. Bischof Otto versetzte 1288 (fer. IV. p. Dom. Miseric.) an Yser genannt van Oldendorpe, Bürger zu Paderborn, dessen Gattin Cunigunde, und Hermann, Scholaster der neuen Kirche in Höxter, welche das Schloß und die Stadt Nieheim mit den Einkünften von dem Grafen Ludolf von Dassel für 300 Mark schwerer Höxter'scher Denare eingelöset hatten, aus Dankbarkeit die Hälfte aller zum Schlosse und zur Stadt gehörigen Einkünfte für dieselbe Summe. Dem Versatzbriefe gemäß sollten die Genannten nicht verpflichtet sein, von ihrer Hälfte jener Einkünfte zu den Kosten der Burgmänner, Wächter und Pförtner beizutragen, jedoch jährlich um Martini über ihre Intraden Rechnung legen, damit beurtheilt werden könne, ob dieselben den Betrag der Hauptschuld übersteigen [23]). Wann und wie Schloß und Stadt pfandweise in den Besitz des Grafen von Dassel gelangt war, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht geschah es unter Otto's Vorgänger Simon I. (1247—1277), der das Bisthum während seiner dreißigjährigen Regierung in große Schulden stürzte und viele Besitzungen desselben verpfändete [24]). Daß Simon in seinen mehrfachen finanziellen

[23]) Urkunde des Domarchivs.

[24]) Vergl. Bessen l. c. I. 203—212.

Bedrängnissen auch ungerechte Schritte nicht scheute, bezeugt sein Testament von 1277. In diesem seinem letzten Willen beschuldigt er sich selbst vieler ungerechter Handlungen. Unter andern Punkten erklärt er, daß er lange Zeit den Zehnten zu Pömbsen (Pomecen) eingezogen habe, daß derselbe aber von Rechts wegen der dortigen Kirche stets gehört habe und auch fernerhin zustehen solle. Sodann erkennt er an, daß die Zehnten in Nieheim (Nyhem) ꝛc. und in Malrede (wovon später Rede sein wird) der Busdorfkirche in Paderborn rechtlich zustehen, und, was er bisher von denselben bezogen habe, unrechtmäßiger Weise von ihm erhoben sei („feci contra justitiam") [25]). Es liegt mir nichts darüber vor, ob die Busdorfkirche wieder in den Besitz der erwähnten Zehnten gelangte, oder ob die Verwandten des Bischofs Simon, die Grafen von Lippe, jene Gefälle quasi als Erbgut des Verstorbenen sich anmaßten [26]). Eine Analogie wenigstens in Rücksicht auf diese Frage gibt die Geschichte des Pömbser Zehntens, welcher ebenfalls in Simons Testamente als widerrechtlich von ihm bezeichnet wird. Dieser Zehnte wird (freilich volle hundert Jahre später) 1377 von dem Grafen Simon III. von Lippe [27]) an Gherd von Allenhusen und dessen Vetter Heinrich [28]) zu Lehen gegeben. Sollte nicht diese Lehnsherrschaft die so eben ausgesprochene Vermuthung stützen? Man dürfte aus der Belehnung mit dem Pömbser Zehnten Seitens des Grafen von Lippe vielleicht den Schluß ziehen, daß auch der Nieheimer und Walroder Zehnte von den Grafen

[25]) v. Spilcker's Handschriften XVII. 93 — im Besitze des hist. Vereins für Niedersachsen.

[26]) Noch 1315, also 38 Jahre später, gab der Bischof Theodorich eine diesen Zehnten betreffende Erklärung zu Gunsten des Stiftes Busdorf. Es scheint also Simon's Testament wenig Erfolg gehabt zu haben, wenigstens nicht sehr eilig ausgeführt zu sein. Vgl. Absch. VII. Nr. 6.

[27]) Lipp. Reg. Nr. 1275.

[28]) Diese Familie schrieb sich von dem Dorfe Alhausen bei Driburg und führte als Wappen einen Helm mit zwei Flügeln.

zur Lippe, welche in jener Zeit eben nicht sehr penibel waren, Ansprüche zu erheben, in Besitz genommen war. Die Busdorfer Urkunden, deren Benutzung mir nicht möglich ist, ergeben vielleicht das Gegentheil, vorläufig kann ich nur eine Vermuthung äußern.

Auch Bischof Otto mußte hie und da zu Verpfändungen seine Zuflucht nehmen. So verschrieb er 1306 an Conrad Edlen von Schonenberg und dessen Söhne Conrad und Berthold für 300 Mark hessischen Geldes aus den bischöflichen Einkünften in Nieheim jährlich 180 Malter, halb Roggen, halb Hafer, mit dem Vorbehalte der Wiederlöse. Jene 300 Mark schuldete Otto noch für den gemeinschaftlich mit dem Landgrafen von Hessen gemachten Ankauf der Feste Trendelburg und der Herrschaft Schonenberg[29]).

Eine andere Verpfändung der bischöflichen Gefälle findet sich 1382. Damals versetzte Bischof Simon II. dem Knappen Friedrich von Blechten für 500 Goldgulden den Zoll des Schlosses zu Nieheim („den Toll in unsem Schlotte to Nyem") vorbehaltlich der Wiedereinlösung. Friedrich soll der Verschreibung zufolge jährlich zu Pfingsten 50 Goldgulden erheben, was über diesen Betrag hinaus aufkommt, haben die Zollerheber dem Bischofe zu verrechnen; Jener reversirt zugleich, daß er außer obiger Forderung kein weiteres Recht an dem Zolle zu Nieheim habe[30]).

Der Graf Hermann von Everstein übertrug am 7. Jan. 1399 für den Fall, daß er ohne männliche Erben sterben würde, dem Stifte Paderborn seine Besitzungen. Von Seiten des Stiftes wurde ihm dagegen das Stiftsland zwischen Weser und Osning zugesichert. Unter den aufgezählten Orten ist auch „Burg und Stadt Nieheim", so wie Oldeborg, ausgenommen aber waren Steinheim und Birck-

[29]) Urk. des Domarchivs.
[30]) Urk. des Domarchivs.

heim, so wie alles geistliche Gericht. Der Vertrag hörte bald auf[31]).

Noch finden sich aus späterer Zeit folgende Verschreibungen. Bischof Theoderich III versetzt 1418 den Stadtzehnten zu Nieheim nebst zwei andern Zehnten mit 23 Viertel Korn an Hinrik van Oynhusen für 600 rhein. Gulden[32]); 1439 verkauft Henryk Rebock seinem Oheim Friedrich von Oynhuesen „de Weete Gulde" (Weizengefälle), welche Bischof Balduin (1341—1361) versetzt hatte. Diese Gefälle werden dieselben sein, welche 1422 Amelung v. Driborg vom Bischofe in Versatz hatte, — derselbe übertrug sie damals seinem nächsten Erben Heinrich Rebock, Sohne seines Oheims Cord.

Der zum bischöflichen Tafelgute gehörige halbe Stadtzehnte zu Nyem wurde 1482 vom Bischofe Simon III für 120 Goldgulden an Friedrich v. Oynhusen verpfändet, und 1524 versetzte Bischof Erich das bischöfliche Haus auf der Freiheit zu Nieheim für 100 rh. Gulden an Werner Wigand, Rentmeister zu Dringenberg[33]). Derselbe Bischof hatte schon zwei Jahre früher, 1522 an Simon von Lippe, dem er 2000 Goldgulden schuldete, seine Geld- und Kornrenten zu Nieheim verpfändet[34]). Unter dem 25. Oct. 1584 gab Heinrich, postulirter Bischof von Paderborn, an Hermann Heistermann das alte baufällige Richtershaus nebst Hofplatz zur Hälfte, mit der Befugniß, den Platz zu bebauen und nach Belieben zu benutzen, gegen jährliche Abgabe von 2 Schillingen,

---

[31]) v. Spilker, Grafen von Everstein. Urk. 429.

[32]) Erst Bischof Salentir (1514—1517) lösete den Zehnten in Nieheim wieder ein. Bessen, dem diese Notiz entnommen ist, bemerkt nicht, wer damals im Besitze des Zehnten war (II. 71.)

[33]) Nach Abschriften aus dem Domarchive, in welchem sich noch viele andere Verschreibungen finden sollen. Einige hier nicht angegebene Verpfändungen ergeben die im Anhange gelieferten Regesten.

[34]) Lipp. Reg. N. 3103.

dann eine halbe Schaftrift für jährliche Pacht von einem Thaler und einem Lamme, eine Wiese von 4, eine andere von 2 Fudern Heu, 4 Hufen Land von 31 Morgen und eine Wiese im niederen Felde. Von den Wiesen waren jährlich zu Martini 4 Mark Gold, von dem Lande ein Viertel Roggen und Gerste und drei Viertel Hafer zu liefern. Dieser Canon soll, wie der Brief besagt, der Heistermann'schen Familie nicht erhöht, jedoch bei künftiger Verleihung jenes Erbmeiergutes dieses gebührlich beweinkauft werden. Hermann Heistermann erhielt am 26. Nov. 1614 einen ferneren Meierbrief über einen Theil der andern Hälfte des Richtersplatzes, nach dem Steinwege hin [35]).

Alle diese Verschreibungen und Verleihungen zeigen uns, wie reich begütert die Paderborner Bischöfe in und bei Nieheim waren. In der dortigen Feldmark besaßen sie außer den vorerwähnten Gefällen und Rechten den Haupthof Malrede oder Malride, dessen Bewohner wohl später in die Stadt übergesiedelt sind. Um 1036 kommt Malrede als Vorwerk von Nieheim vor; später, 1569, wurde Jürgen von Oynhusen belehnt mit 2 Hufen zu Lützen-Malrede vor Nieheim. Am 22 Nov. 1315 bekundet Bischof Theodorich, daß von Malrede jährlich an das Stift Busdorf in Paderborn zehn „Spikermolder" triplicis zu liefern seien [36]). Der Zehnte von Malrede war 1305 im Besitze des Klosters Gerden, von welchem ihn die Abtei Marienmünster im gen. J. durch Tausch erwarb [37]). Die Lage des Hofes ist nicht festzustellen. Sicher lag er in unmittelbarer Nähe von Nieheim, da er stets bezeichnet wird: juxta oder ante Niheimb. Ob die Feldflur „Malrich" in der Nähe von Holzhausen und nicht weit von Nieheim, auf Malrede gedeutet werden darf, ist nicht zu entscheiden.

---

[35]) Acten des Oberamts Dringenberg.

[36]) Copiar des Stiftes Busdorf.

[37]) Nieheimer Pfarrbuch.

Wie die Landesherren, so war auch die Stadt Nieheim nicht von finanziellen Verlegenheiten verschont. Aus dem Jahre 1340 sind abschriftlich zwei Urkunden des Klosters Willebadessen erhalten, denen zufolge die Stadt dem Kloster gegenüber sich zu einer jährlichen Zahlung von 2 Mark Silber verpflichtet. Nieheim hatte von Willebadessen eine Anleihe gemacht, und wird in der Urkunde (abschriftlich im Stadtarchive) bemerkt, daß dies Darlehen aus Noth erhoben sei („propter necessitatem nobis ingruentem"). Zum Rathe gehörten damals u. A. Barthold von Hiddessen, Hermann von Niehem, Sifridus von Marlehusen, Johann von Bedenburen (Benbüren), Bernard von Emicke (Emmerke?), Conrad von Saddessen. Daß sich die Stadt im Laufe der Zeit erholt, sogar einigermaßen gehoben haben muß, zeigt der bei Schaten[38]) mitgetheilte Bericht an das Concil von Basel, datirt von 1434[39]). Dort heißt es wörtlich: „Item aliud notabile, insigne, pulchrum, muratum ac populosum et bene munitum oppidum vocatum communiter et appellatum Nyhem Paderb. dioec. habens solemnem parochialem ecclesiam . . . . de quo olim oriundus fuit quondam b. m. Magister Theodericus Nyhem. etc." Wenn auch die in dem Berichte angewandten Ausdrücke etwas hyperbolisch klingen, so ist doch sicher, daß Nieheim unter den Paderborn'schen Städten schon vorher einen gewissen Rang einnahm. Bei Vollziehung des allgemeinen Landfriedens, der 1371 durch Carl IV. veranlaßt wurde und welchem die Reichsstände, unter ihnen auch der Bischof Heinrich von Paderborn, beitraten, figurirt unter denen, welche die Urkunde untersiegelten, die Stadt Nieheim neben Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich, während die übrigen Städte (u. A. Steinheim) nicht siegeln[40]).

[38]) l. c. II. 428.

[39]) Ueber die Veranlassung dieses Berichtes vgl. Bessen l. c. I. 279. 280.

[40]) Lipp. Reg. N. 1219.

Ebenso siegelt Nieheim, als 1454 der Bischof Dietrich von Paderborn, zugleich Erzb. von Cöln, ein Bündniß mit der Grafschaft Lippe von 1413 erneuert. Wieder fehlt in dieser Urkunde die Stadt Steinheim [41]). Aus einer Rechnung über Ausgaben auf einem Kriegszuge der Lipper im Stifte Paderborn [42]) ergibt sich, daß auch der Stadt Nieheim die Fehde angesagt war.

Wir müssen nunmehr eine Periode behandeln, welche im ganzen deutschen Vaterlande so manche wesentliche Veränderungen geschaffen hat. Die argen Unruhen des XVI. Jahrhunderts ließen das Hochstift nicht unberührt, insbesondere war die Stadt Paderborn der Schauplatz großer Bewegungen, welche bekanntlich bereits 1528, also kurze Zeit nach Luthers Auftreten, Unheil genug anrichteten. Wurde der damalige Aufruhr auch unterdrückt, so blieb doch in der Bürgerschaft eine andauernde Neigung zu den Lehren Luthers, obgleich dieselbe aus Furcht verborgen gehalten wurde. Auch außerhalb der Stadt Paderborn, an vielen Orten des Hochstifts machte sich die Neuerungssucht geltend. Besonders waren es, wie fast überall, so auch hier zu Lande Ordensleute, welche für die Neuerungen arbeiteten. Der Abt von Marienmünster suchte dem Unfuge dadurch zu begegnen, daß er seine Ordensbrüder von den Pfarreien ins Kloster zurückberief und die der Abtei incorporirten seelsorglichen Stellen durch Weltgeistliche verwalten ließ, wozu ihm der bischöfliche Official Conrad tor Mollen 1532 die Genehmigung ertheilte [43]). Ob diese Maßregel der Zurückberufung auch den Pfarrer von Nieheim traf, ist ungewiß, doch möchte das Gegentheil anzunehmen sein, da der in den Sturmzeiten fungirende Pfarrer P. Hermanus Wagener entschieden katholisch gewesen zu sein scheint. Daß in

[41]) Lipp. Reg. N. 2149.
[42]) Das. N. 2241. Vgl. Bessen I. 283. 284.
[43]) Cop. Mar. fol. 40. 41.

Steinheim jene Vorkehrung getroffen wurde, steht nach dem Annotationsbuche der dortigen Pfarrer von 1695 fest.

Während in Paderborn 1532 ein abermaliger Aufruhr stattfand, der jedoch von dem Fürstbischofe Hermann II. von Wied mit Strenge unterdrückt wurde und dem eine Zeit der Ruhe bis 1566 folgte, herrschten im ganzen Hochstifte Gährungen. Die vielfachen Truppendurchzüge fügten Städten und Dörfern großen Schaden zu. Auch Nieheim litt darunter. In der Umgegend von Marienmünster lagerte 1542 ein Heer von 2000 Mann, welches gegen den katholischen Herzog von Braunschweig rückte und die Abtei, sowie die Umgebung arg mitnahm.

Für Diejenigen, welche der lutherischen Lehre zugethan, oder wenigstens geneigt waren, gestalteten sich die Aussichten um so günstiger, als der Fürstbischof Hermann II. selbst die Einführung der neuen Lehre befahl. Fand dieser Befehl auch entschiedenen und erfolgreichen Widerspruch, und verlor auch der Bischof seine Würde, so wurden doch die unruhigen Köpfe in ihren Bestrebungen bestärkt, was sich in den fortdauernden Bewegungen kundgab[44]). Noch 1604, am 22. April, hielt der Fürstbischof Theodor einen Landtag in Nieheim, auf welchem die unruhigen Paderborner abermals zur Ruhe ermahnt wurden[45]). In der benachbarten Stadt Steinheim war es mit dem Protestantismus sehr weit gediehen, worüber interessante Mittheilungen vorliegen.

Was speziell Nieheim angeht, so war in Folge der Einwirkung von außen und des von Paderborn aus gegebenen Beispiels die Bürgerschaft eine lange Reihe von Jahren lutherisch gesinnt, und die Stadt auf dem besten Wege, für immer protestantisch zu werden. Auch dort kamen mancherlei Unfuge und Scandale, wie sie aus jener Zeit massenhaft bekannt sind, vor.

---

[44]) Einzelheiten bei Bessen l. c.

[45]) Bessen l. c. II. 269.

Bezeichnend unter diesen Vorfällen ist es, daß die Bürger trotz der Proteste des Abts von Marienmünster die Kapelle zum h. Geiste in Besitz nahmen, und, um sie zu profaniren und geradezu das Heilige zu verhöhnen, dem städtischen Schweinehirten zur Wohnung anwiesen. Diesem Zwecke diente die Kapelle bis 1684, wo sie der Abt Augustinus endlich der Profanation entzog. Diese Gesinnung der Stadt war auch die Ursache, daß sie sich weigerte, zum Baue des Pfarrhauses beizutragen, der demnächst auf Kosten der Pfarrstelle ausgeführt wurde. Die Abtei erkannte keine Verpflichtung an, ließ jedoch später die nothwendigen Reparaturen um des Friedens willen, und weil die Richtung der Bürgerschaft lange Jahre nicht überwunden werden konnte, auf ihre Kosten vornehmen [46]). Den Bemühungen der Benedictiner mag es gelungen sein, in Nieheim den Protestantismus endlich zu beseitigen, wenn nicht vielleicht die Jesuiten aus Paderborn in dieser Beziehung noch größeres Verdienst haben, — eine Erinnerung an sie besteht noch in dem Weiden-Complexe, welcher jetzt dem Studienfonds in Paderborn gehört, in Nieheim aber noch immer unter dem Namen „Jesuitenkämpe" bekannt ist.

Die Nieheimer Pfarrer jener Drangperiode waren übrigens auch nicht Alle streng katholisch gesinnt. Den P. Wagener haben wir oben schon als braven Pastor erwähnt, dagegen wurde ein P. Laurentius, der 1627 Pastor in Nieheim war, 1628 Pastor in Schwalenberg. In dem Verzeichnisse, wie es sich im Nieheimer Pfarrbuche findet, wird die Vermuthung ausgesprochen, daß er abgefallen sei — „forte apostata". Wohl sicher! — Ein Anderer, P. Arnoldus Hanxleden, der 1671 Pfarrer in Nieheim wurde, fiel 1681 ab, und trat in Celle förmlich zum Protestantismus über. Das Pfarrbuch fügt dieser Nachricht ohne nähere Erklärung bei: „er ging elend zu Grunde" — (misere periit).

---

[46]) Nieh. Pfarrbuch.

Die traurigen Folgen der Kirchentrennung, wie sie sich in dem für Deutschland so schmachvollen dreißigjährigen Kriege, der bekanntlich nicht propter religionem, sondern propter regionem geführt wurde, geltend machten, erstreckten sich auch auf das Bisthum Paderborn [47]). Raub und Mordbrennerei und in Folge davon Noth und Elend wütheten überall im Stifte, auch in und bei Nieheim. Kurz nach Ostern 1646 wurde die Stadt von den Schweden geplündert, auch die Kirche ihrer Werthsachen beraubt [48]). Bekannt genug ist es, daß Christian von Braunschweig seine Soldateska in ganz Westfalen, besonders auch im Hochstifte Paderborn ihr scheußliches Unwesen treiben ließ [49]).

Wrangels Mordzug durch Westfalen, wo er Höxter und Paderborn einnahm [50]), hat sicher Nieheim und die Umgebung nicht verschont, wie die localen Verhältnisse nahe legen. In jener traurigen Zeit mögen wohl die jetzt verschwundenen kleineren Ortschaften in der Nähe von Nieheim und Pömbsen, deren wir einige früher kennen lernten, vernichtet sein, und die Bewohner derselben sich in den benachbarten Städten und Dörfern niedergelassen haben.

Nach allen erlittenen Unbilden der Zeitverhältnisse erholte sich Nieheim erst nach und nach. Die Stadt wagte es schon 1727, aus der Concursmasse des Freiherrn von der Borch zu Holzhausen das Gut Externbrock zu kaufen. Bald darauf aber waren die städtischen Finanzen in so schlechtem Zustande, und die städtischen Schulden hatten eine solche Höhe erreicht, daß 1742 von dem Fürsten eine Commission zur Ab-

---

[47]) Ausführliches bei Bessen.

[48]) Diar. et pensionar. — Pyrach in seiner Geschichte der Stadt Steinheim gibt das J. 1639 als dasjenige an, in welchem die Schweden außer Steinheim auch Nieheim ausplünderten. Doppelte Plünderei oder Irrthum in den Jahreszahlen?

[49]) Knym, Gesch. des dreißigj. Krieges I. 127—129.

[50]) Das. II. 659.

ministration des städtischen Vermögens mit der Aufgabe angeordnet wurde, die Activa und Passiva zu prüfen, die entbehrlichen Güter der Stadt zu veräußern und mit dem Erlöse die Schulden zu decken. Die Leitung der Angelegenheit wurde unter Ertheilung unumschränkter Vollmacht dem Joh. Friedr. von der Lippe zu Vinsebeck, fürstlich Paderb. Geheimrathe und Drosten der Aemter Beverungen und Herstelle, übertragen. Am 10. Febr. 1742 wurde sodann das Gut Externbrock, der niedergebrannte Externhof in der Stadt und einige dortige Hausstätten, zusammen taxirt zu 18765 Thlr. 26 Mgr. 3½ Pf., verkauft. Das Kloster Herdehausen erwarb die Besitzungen nebst sämmtlichen Jagd- und Fischereiberechtigungen für 14000 Thlr. [51]).

Daß die städtischen Zustände beim Ankaufe von 1727 nicht sehr erfreulich waren, obschon die Stadt das Wagstück unternahm und daher schon 1742 ein abermaliger Verkauf stattfinden mußte, wird erklärlich durch eine Anordnung des Bischofs Franz Arnold vom 22. Febr. 1712. Er verbot nämlich im Interesse der städtischen Wohlfahrt den Nieheimer Bürgern bürgerliche Güter, Aecker, Wiesen, Weiden ꝛc. an Auswärtige zu verkaufen oder mit ihnen auszutauschen, mit dem Androhen einer Strafe im Falle des Zuwiderhandelns und der Erklärung, daß sämmtliche derartige Contrakte, in welcher Form sie auch geschlossen werden möchten, nichtig sein sollen. Zur Motivirung dieser Bestimmungen wird in dem Erlasse hervorgehoben, daß nach den vielen Unglücksfällen, namentlich den Feuersbrünsten von 1669, 1696, 1698 und 1700 die Bürgerschaft theilweise manche ihrer Güter veräußert, dadurch aber der Stadtmatrikel Vieles entzogen habe. Dies Verfahren, heißt es weiter, sei ein Unfug, da die verpfändeten Güter mit einem so hohen Pfandschillinge belastet seien, daß eine Wiedereinlösung unmöglich geschehen könne und

[51]) Noch Acten des Stadtarchivs.

daher der Wohlstand der Stadt vermindert werde. Damit jedoch den Bürgern bei eintretender Bedrängniß ein Ausweg geschaffen würde, bewilligte der Fürst Folgendes. Es dürfen die Bürger ad interim Güter an Auswärtige verpfänden, jedoch den Morgen Land 1. und 2. Klasse nicht höher, als zu 20 Thlr., den Morgen in 3. und 4. Klasse zu höchstens 15 Thlr. die Kuhweide und jedes Fuder Heu in 1. und 2. Klasse zu 50 Thlr., in 3. und 4. Klasse zu 40 Thlr., jederzeit aber muß Wiederlöse vorbehalten werden und sollen die Pfandinhaber die Schatzungen von den verpfändeten Stücken tragen. Unter Clemens August verfügte die fürstliche Regierung am 10. März 1747 Dasselbe und schärfte nachdrücklich die Bestimmungen des Erlasses von 1712 ein[52]).

Nicht weniger verderblich, als der dreißigjährige Krieg gewesen, war später auch der siebenjährige. Die Noth des ganzen Fürstenthums berührte auch Nieheim. Nach einer Aufzeichnung des Bürgermeisters Ferdinand Wigand campirte 1761 die französische und sächsische Armee theilweise im Felde bei Nieheim. Alles Getreide, so wie Vieh und Futter wurde weggenommen, was eine drückende Theuerung zur Folge hatte. Der Roggen kostete 7 Thlr 12 Gr., die Gerste zuerst 5 bis 6 Thlr., dann zur Saatzeit 7 Thlr., das Rauhfutter 8 Thlr., der Hafer 4 Thlr. 18 Gr. dazu kam noch in demselben Jahre eine Viehseuche, die fast alles Rindvieh wegraffte, dem Bürgermeister Wigand allein starben 16 Kühe[53]).

Die finanziellen Mißverhältnisse der Stadt dauerten noch längere Zeit fort, wie nach dem Vorhergehenden begreiflich ist. Der Hofkammerrath Budden zu Dringenberg erstattete unter dem 13. Sept. 1733 über diesen Gegenstand Bericht an den Fürsten Wilhelm Anton, und machte Vorschläge

---

[52]) Stadtarchiv zu Nieheim.

[53]) Das Original der Wigand'schen Notiz verdanke ich dem Herrn Dr. Peine in Nieheim.

zur Besserung der städtischen Zustände. Die fürstliche Genehmigung dieser Vorschläge, die theilweise schon früher (1771) Seitens der Stadt in Vollzug gesetzt waren, erfolgte am 20. Sept. 1773. Die Stadt hatte 1771 einen Steuerzuschlag angeordnet, insbesondere die Betreibung der Weiden dahin geordnet, daß von jedem Pferde und jeder Kuh 4 resp. 3 Thlr. gezahlt werden mußten. Der Fürst traf außerdem noch weitere Anordnungen. Fortan sollte der Stadtrath nur aus zwei Bürgermeistern und vier Rathsherrn incl. des Kämmerers und des Secretairs bestehen; der Gemeide-Deputirten durften nur vier sein. Der älteste Stadtdiener wurde beibehalten, der andere entlassen, jedoch mit der Anwartschaft auf diesen Dienst im Falle der Erledigung. Abgeschafft wurde ferner der Stadtmusicus, ebenso alle „Tractemente", doch sollte den Feuervisitatoren für jeden von ihnen zur Anzeige gebrachten Exceß in Bezug auf die Feuerpolizei 1 Thlr. gezahlt werden, das Doppelte aber, wenn sie zur Nachtzeit einen solchen ermitteln. Von der Gülicher'schen Fundation von 58 Thlr.[54]) für heirathende Mägde wurden 38 Thlr. abgesetzt, wovon dem Kaplan 26 Thlr., dem Organisten 12 Thlr. zugewiesen wurden, so daß für den eigentlichen Zweck der Stiftung 20 Thlr. übrig blieben. Der Weinzapfen sollte auf bestimmte Jahre an den Meistbietenden für ein Billiges verpachtet werden. Der Fürst genehmigte ferner, daß die auf den Häusern haftenden Abgaben auf die Hälfte herabgesetzt, dagegen für jede auf die Gemeindehude getriebene Kuh 24 Gr. gezahlt würden, daß die Receptoren des s. g. Lichtmessen-Registers binnen acht Tagen nach geschehener Rechnungslage das Restantenverzeichniß abliefern und die Beitreibung der rückständigen Abgaben nach Anweisung des Edicti sumtibus morosorum veranlassen sollen, wie auch, daß der Magistrat von Amts wegen die verfallenden Häuser, zu deren Herstellung die Eigenthümer sich nicht

[54]) In Abschn. IV. Genaueres hierüber.

bequemen wollten, repariren lasse und in Ermangelung anderen beweglichen Gutes zum stückweisen Verkaufe der Ländereien und Wiesen (sofern kein Gutsherr darüber zu sagen habe, oder diesem dadurch Nachtheil erwachse) geschritten werde. Endlich wurde dem Magistrate gestattet, die Beitreibung der städtischen Gefälle selbst vorzunehmen, die Säumigen pfänden zu lassen und die Pfandstücke zu veräußern, vorbehaltlich der fürstlichen Jurisdiction und des Rechtes, die vorgenannten Bewilligungen zu jeder Zeit zurückzunehmen[55].

In Betreff der Abgaben möge hier noch die Bemerkung Platz finden, daß nach einem Regulativ über Besserung der Landstraßen von 1777[56]) Nieheim 150 Thlr. zahlen mußte, während Paderborn und Warburg 250 Thlr., Brakel 200 Thlr., Borgentreich, Salzkotten und Steinheim ebenfalls 150 Thlr., alle übrigen Städte weniger, Driburg z. B. nur 60 Thlr. beizutragen hatten. Im folgenden Jahre 1777 wurden der Stadt zwei Viehmärkte bewilligt[57]), wie es schon lange vorher 1654 neben Warburg, Brakel und Steinheim zur Salzniederlage bestimmt war[58]).

II. Städtische Verfassung und anderweitige innere Verhältnisse.

Im Anschlusse an das im vorhergehenden Abschnitte Gesagte haben wir nunmehr der städtischen Verfassung und Verwaltung, so wie sonstigen inneren Verhältnissen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die erste ausführliche Festsetzung der städtischen Berechtigungen gibt das Privilegium des Bischofes Otto von 1280[59]), von welchem früher bereits Rede war.

55) Stadtarchiv.
56) Hochfürstl. Paderb. Landesverordnungen II. 114.
57) Bessen l. c. II. 360.
58) Das. I. 220.
59) Schaten l. c. II. 102.

Städtische Rechte hatte jedoch Nieheim schon vorher, wie im 1. Abschnitte nachgewiesen ist, in jenem Documente aber werden der Stadt noch weitere Rechte verliehen. Sie durfte als Bürger Alle aufnehmen, welche sie wollte, nur durften die Aufzunehmenden keine Eigenhörige des Bischofs, des Domkapitels, der Kirchen und Klöster oder der bischöflichen Ministerialen sein. Ein eigener Stadtrichter durfte über bürgerliche Vergehen richten, jedoch nicht die Todesstrafe verhängen; von den Strafgeldern erhielt der Fürst den dritten Theil, die Stadt das übrige, Geldstrafen aber von 4 Schillingen und darüber wurden zu gleichen Theilen zwischen dem Bischofe und der Stadt getheilt. Fiel in der Stadt ein Mord vor und war der Mörder flüchtig, so behalten seine Erben die Habe des Flüchtigen, sofern nur nicht dieser Vortheil davon hat; hatte er jedoch die Todesstrafe erlitten, so stand den Erben der freie Besitz seines Eigenthums zu. Wenn ein Einwohner wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse die Stadt verläßt, so wird sein etwaiges Eigenthum pro rata unter seine Gläubiger vertheilt. Bei Todesfällen erben die Kinder oder die nächsten Verwandten in der Stadt, wohnen aber in derselben keine Angehörige, so erben die auswärtigen Erbberechtigten. War der Verstorbene ein Fremder, dann wird die Nachlassenschaft Jahr und Tag vom Richter und Stadtrathe aufbewahrt; meldet sich innerhalb dieser Zeit kein Erbe, so gehört der Nachlaß dem Fürsten. Das „Novale, quod Stock dicitur“ [60]), welches von dem Vorgänger und Oheime des Bischofs der Stadt geschenkt war, wird derselben abermals zuerkannt, der ungestörte Besitz der städtischen Güter in und außerhalb der Stadt bestätigt und endlich Zollfreiheit im ganzen Paderborner Lande bewilligt [61]).

[60]) Novale = Brachland, in diesem Falle wohl Weide- oder Hudegrundstück.

[61]) Hinsichtlich der Zollfreiheit hatten Nieheim und Brakel später mit Steinheim einen Vertrag geschlossen, nach welchem wechsel-

Von späteren Bestätigungen dieses Privilegiums ist die des Bischofes Hermann Werner, gegeben zu Neuhaus am 10. Sept. 1696, zu erwähnen. Wie es scheint, waren von Seiten der fürstlichen Beamten in Betreff der Strafgelder Ansprüche erhoben worden, welche mit dem Privileg von 1280 nicht im Einklange standen. Die Bestätigung von H. Werner bezieht sich aber nur auf die Brüchte und erkennt der Stadt zwei Drittel resp. die Hälfte davon zu[62]. Ganz in derselben Weise und wahrscheinlich aus derselben Veranlassung genehmigte das auch Wilhelm Anton am 5. Jan. 1771. In dieser Verordnung wird noch beigefügt, daß die „Judenbrüchte" dem Fürsten ganz vorbehalten sein sollen[63].

Das Gogericht in Nieheim und Pömbsen (in parochiis Nyhem et Pomezen) war schon früh von den Bischöfen der Ritterfamilie Somerkalf, die in oder bei Nieheim seßhaft gewesen sein muß, zu Lehen gegeben. Im Jahre 1331 verkauften dasselbe die Brüder Bertold und Werner Somerkalf, Knappen, an den Bischof Bernhard für 120 Mark Brakel'scher Denare. Sie nennen es „iudicium nostrum altum, quod ghogerichte dicitur[64]". Der Bischof zahlte nur 70 Mark aus, für den Rest von 50 Mark verpfändete er jenen Brüdern 3 Höfe in villa Merlehusen ad villicationem

---

seitig Freiheit von Zöllen= und Wegeabgaben vereinbart war. (Pyrach Gesch. der Stadt Steinheim.)

[62]) Eine Abschrift befindet sich im Stadtarchive, ebenso eine Bestätigung vom Bischofe Theodor (Dietherich) d. d. Newhaus 16. Julii 1607.

[63]) Auch von dieser Bestätigung besitzt das Stadtarchiv nur eine Abschrift.

[64]) Urk. des Domarchivs. Das Wappen der Somerkalf ist ein links kletterndes Kalb. — Dem Gogerichte zu Nieheim wurde 1683 das Bauergericht in Pömbsen einverleibt (Bessen II. 258.). Der Bauerrichter stand nun unter dem Richter zu Nieheim und hatte blos die Vollziehung der Verfügungen von Diesem und von höheren Beamten zu besorgen. (Halteisens Aufzeichnungen).

Oyenhusen pertinentes, doch so, daß er nach Belieben in jedem Jahre die Höfe für 50 Mark einlösen konnte.

Ueber die Organisation der städtischen Verwaltung, wie sie sich in alter Zeit entwickelt hat, finde ich nichts, die Urkunde von 1280 gibt nur Andeutungen. Die Leitung der Stadt geschah selbstredend durch den Stadtrath unter Oberaufsicht der fürstlichen Behörden. Genaueres ergibt sich, namentlich auch über die Wahl des Stadtrathes, erst aus spätester Zeit, doch lassen sich aus dem betreffenden Documente leicht Rückschlüsse machen. Am 17. März 1798 erließ der fürstliche Geheimrath ein neues Wahlreglement für die Stadt Nieheim. Aus diesem ergibt sich, daß nach dem bisherigen Gebrauche es dem abtretenden Rathe fast ausschließlich in die Hand gegeben war, welche Personen in den neuen Rath kamen, was dann natürlich Bestechungen, Zwistigkeiten und sonstige Unordnungen zur Folge hatte. Durch die neue Verordnung wurde die Stadt in vier Bauerschaften getheilt und nachstehende Wahlvorschrift erlassen. Am Mathiastage, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, findet die Wahl der Rathsherrn unter Vorsitz eines fürstlichen Commissars Statt. Die gesammte Bürgerschaft wird durch die Bürgerglocke eingeladen und ist auf dem Rathhause zu erscheinen verpflichtet. Der Commissar und der bisherige Rath verfügen sich auf die gewöhnliche Rathsstube. Nach vorher bestimmter Reihenfolge wählt dann jedes Viertel zwei rechtschaffene Bürger zu Deputirten, welche der Commissar und der seitherige Rath zu bestätigen haben, sofern nichts gegen sie einzuwenden ist. Die acht Deputirten werden vereidet und treten zur Wahl von 16 Wahlmännern oder Churgenossen auf einem andern Zimmer zusammen. Diese begeben sich sodann auf die Rathsstube, wo ihnen ihre Aufgabe von dem Commissar vorgehalten wird. Sie sollen nämlich 1. aus der Bürgerschaft zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer und vier Rathsherrn, katholischer Confession und von gutem Herkommen wählen, so jedoch, daß der

jüngste oder beisitzende Bürgermeister und der beisitzende Kämmerer als regierende Bürgermeister oder Kämmerer wieder zum Rathe gelangen. 2. Aus jedem Viertel ist ein Rathsherr zu wählen, doch mit der Beschränkung, daß aus demjenigen Viertel, in welchem der regierende Bürgermeister oder Kämmerer wohnt, nicht auch die beiden Beisitzenden genommen werden dürfen. 3. Die abtretenden Rathsherren können wieder gewählt werden, doch kann der ausscheidende Bürgermeister nicht sofort wieder als solcher in den neuen Rath eintreten ohne besondere landesherrliche Dispense. 4. Die Churgenossen müssen freie und unbescholtene, ehelich geborne Bürger in den Rath wählen; Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwester- oder Bruderkinder, Schwäger oder solche, welche im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig im Rathe sein.

Nach Erörterung dieser Punkte werden die Churgenossen vereidet und begeben sich dann auf das von den Deputirten verlassene Zimmer. Auf diesem werden sie eingeschlossen und nicht eher entlassen, bis die Wahl vollzogen ist. Sodann treten sie wieder vor den Commissar und den bisherigen Rath und geben ihre Wahl zu Protocoll. Nach vorheriger Prüfung sendet der Commissar das Wahlprotocoll dem fürstlichen Geheimrathe zur Bestätigung ein. Nach Eingang derselben wird die Bürgerschaft abermals durch die Bürgerglocke zusammenberufen, der neue Rath vereidet und sodann der Einwohnerschaft bekannt gemacht. Ungefähr 8 Tage später wird der alte und der neue Rath zu einer Versammlung berufen, in welcher der austretende Kämmerer die Rechnung zur Prüfung vorlegt und seinem Nachfolger den Kassenbestand überreicht.

Das ganze Regulativ nebst der gleich zu erwähnenden Verordnung mußte jährlich vor der Wahl öffentlich verlesen werden.

Die gleichzeitig erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Rathsverhandlungen besagen im Wesentlichen Folgendes:

1. Bürgermeister und Rathsherren haben, so oft sie amtlich auftreten, in schwarzen Mänteln zu erscheinen und auf der Rathsstube die Hüte abzulegen, überhaupt sich gegenseitig mit gebührender Achtung zu begegnen.

2. Bei 1 Thlr. Strafe wird es jedem Rathsherrn zur Pflicht gemacht, bei den Verhandlungen seine Meinung mit Bescheidenheit und Anstand vorzubringen.

3. Das bisherige Branntweintrinken und Rauchen auf der Rathsstube wird unbedingt bei Strafe von 1 Thlr. verboten.

4. Die Rathsbeschlüsse sind geheim zu halten.

5. Wenn von dem fürstlichen Amtsrichter Schützen oder Nachtwächter gefordert werden, so sind diese unverzüglich aufzubieten, Kinder und Juden dürfen nicht zugelassen werden.

6. Wenn der Rath in städtischen Angelegenheiten Jemanden aus seiner Mitte zu deputiren hat, so sollen die Vollmachten nur Einem der Rathsherren übertragen werden, den lediglich der regierende Bürgermeister bestimmt.

Für die einzelnen Mitglieder des Rathes enthält die Verordnung noch spezielle Instruktionen.

1. Der regierende Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen pünktlich befolgt werden. Er hat den Rath zu berufen, die Verhandlungen zu leiten, die Beschlüsse im Magistrats-Protocolle notiren zu lassen. Sodann muß er Sorge tragen, daß jedes Mitglied des Rathes seinen Obliegenheiten gewissenhaft nachkommt, saumselige Rathsherren zurechtweisen und, wenn keine Besserung eintritt, dem Gerichte anzeigen. Nie darf er einseitig Anweisungen ertheilen, vielmehr sollen diese nur in vorständiger Rathsversammlung gegeben, auch im Magistrats-Protocolle kurz vermerkt werden. Auch hat er darüber zu wachen, daß die niederen städtischen Angestellten, der Stadtdiener und die städtischen Hirten unbescholtene Leute seien.

2. Der beisitzende Bürgermeister hat hauptsächlich alle städtischen Gebäude, die Wege und Brücken zu überwachen und nothwendige Reparaturen rechtzeitig ausführen zu lassen. Dafür ist ihm eine entsprechende Vergütung zu zahlen, wogegen er aber auch für allen etwaigen Nachtheil verantwortlich ist.

3. Der Kämmerer erhebt rechtzeitig die städtischen Intraden, besorgt Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse, und legt wenigstens vierteljährig auf Verlangen des Bürgermeisters dem gesammten Rathe Rechnung.

4. Die Rathsherren und Deputirten haben dem Bürgermeister Achtung zu erweisen.

5. Die städtischen Aemter nehmen theils die Rathsherren, theils die Deputirten wahr. Die Feuerherren haben namentlich eine Feuervisitation vorzunehmen und dem Gerichte über das Ergebniß Anzeige zu machen; die Eich- und Prüfeherren prüfen namentlich die Waaren, Maaß und Gewicht, vorgefundene Mängel zeigen sie dem Gerichte an. Die Holzherren wachen darüber, daß kein Holz ohne Wissen des Rathes geschlagen, daß es gehörig taxirt und der Werth mit Angabe der Nummer in das Magistrats-Protocoll eingetragen wird; Holzfrevel haben sie abzuschätzen und zur Bestrafung anzuzeigen.

6. Die Deputirten sorgen für die Gerechtsame der Stadt, für die Straßen in derselben und ihren Grenzen, Vor- und Nachhude, Anger und Weiden und für die Stoppelhude. Auch sie müssen etwaige Beeinträchtigungen sofort anzeigen und dürfen ebensowenig als die übrigen Beamten, Geschenke annehmen. Jede Bestechung wird mit willkührlicher Strafe belegt und beraubt für immer der Rechtsfähigkeit.

Aus vielen der angegebenen Bestimmungen geht hervor, daß mancherlei Ungehörigkeiten vorgekommen waren. Die Verordnung von 1798 bestand übrigens nur einige Jahre. Als bei der Säcularisation des Bisthums Paderborn auch die Stadt

Nieheim zum Königreiche Preußen kam, änderten sich natürlich die damaligen Verhältnisse. Unter dem 27. August 1803 verfügte das „Königl. Preuß. Interims geheime Raths Collegium" zu Paderborn, daß die bis dahin üblich gewesenen Rathswahlen nicht mehr stattfinden, die bisherigen Magistratsmitglieder aber so lange im Amte bleiben sollten, bis sie bei der neuen Organisation der Verwaltung von ihren Pflichten entbunden würden. Zwei Jahre später (d. d. Niesen 11. August 1805) forderte der Landrath von Bocholz behufs völliger Ordnung der Dinge zu Nieheim Bericht über den Zustand der städtischen Verwaltung, namentlich über die Personen des Magistrats, den Modus ihrer Wahl u. s. w. Der Magistrat berichtete unter dem 1. Sept. 1805 und beantwortete die gestellten Fragen im Sinne der Verordnung von 1798. Die neuere Gesetzgebung hat diese Angelegenheit definitiv geregelt [65]).

Beim Rückblicke auf die in diesem und dem vorhergehenden Abschnitte erwähnten Maßregeln, welche zum Wohle der Stadt von den Fürstbischöfen getroffen wurden [66]), drängt sich wohl dem unbefangenen Leser ein Gedanke auf, der freilich manchem krankhaft Liberalen etwas unbehaglich ist. Ich meine, es sei eine Wahrheit in dem bekannten alten Spruche: „unter'm Krummstab ist gut wohnen." Ist etwas Unvernünftiges in den Anordnungen, welche dem Gesagten zufolge von den Paderborner Fürsten für Nieheim getroffen wurden? Bezwecken sie eine „aufgeblasene Hierarchie" zu befestigen? — Dem Vorurtheilsfreien wird es wohl klar sein, daß alle jene Bestimmungen ausschließlich das Wohl der Stadt im Auge hatten. Allerdings, — wer nur die obligaten Redensarten von Pfaffenwirthschaft und hierarchischen Gelüsten kennt und als „Ritter ohne Furcht und Tadel" auf Alles schwört, was ge-

---

65) Einiges über die städtische Verwaltung ist am Schlusse des Abschn. I. mitgetheilt.

66) Vgl. die Verfügung des Fürsten Franz Arnold von 1712.

wisse Zeitungen und Tendenzschriften in die Welt hineinsenden, wird den Krummstab etwas unzeitgemäß finden. Wer aber nur das Wahlreglement für den Nieheimer Rath ꝛc. etwas genauer ansieht, wird sich, sofern er sich in seine Vorurtheile nicht ganz verrannt hat, überzeugen müssen, daß ein gesunder Liberalismus und eine vernünftige Regierungsform, in welcher auch das „Volk" vertreten ist, nicht erst von denen geschaffen wurde, welche in unserer Zeit ein gewaltig großes — Wort führen.

Man verzeihe dem Verfasser diesen Excurs, der sich ihm unwillkührlich aufdrängte!

Der Corporationsgeist, welcher sich im Mittelalter manchmal in so herrlicher Weise bemerkbar machte, kam schon früh auch im Handwerk zur Geltung. So lange der Staat als solcher es nicht für seine Pflicht hielt, im Handwerks- und Gewerbeleben durch eine gewisse Bevormundung einen Rechtsschutz zu üben, und damit Pfuscherei und Betrug fern zu halten, hatten die einzelnen Gewerbe selbst ein Interesse, theils sich selbst, theils die mit ihnen in Verkehr stehenden Bürger vor Uebervortheilungen u. dgl. zu bewahren. In jener Zeit, die nur zu sehr zu Gewaltthätigkeiten jeder Art hineigte, war es um so nothwendiger, möglichen Ausschreitungen vorzubeugen, als die Concurrenz noch nicht ihren Einfluß auf die Güte der Waaren oder der gewerblichen Erzeugnisse, sowie auf die Angemessenheit der Preise ausübte. Darum suchten die Gewerbe, gestützt auf feste, von oben herab bestätigte Statuten, im eigenen Kreise die Ehre des Handwerks aufrecht zu erhalten, — sie traten zu Genossenschaften, (Zünften, Gilden ꝛc.) zusammen, welche theils das Interesse des Handwerks nach allen Seiten hin fördern, theils das Publicum gegen unreelle Bedienung und übermäßige Preise sicher stellen sollten. Einen wie gewaltigen Einfluß diese Gilden im Laufe der Zeit selbst auf die Regierung gewonnen, zeigt uns die Geschichte der Städte Augsburg, Nürnberg, Cöln, Dortmund und anderer. Da das Be-

dürfniß nach jenen Vereinigungen ein allgemeines war, so sehen wir sie auch in kleineren Städten sehr bald entstehen und nach Verhältniß ihren Einfluß üben. Auch Nieheim hat solche Verbindungen gehabt, obschon der Ort vorzugsweise auf Ackerbau angewiesen war. Wie viele und welche Gilden daselbst bestanden, vermag ich nicht anzugeben. Das einzige erhaltene Document in dieser Beziehung ist der Amtsbrief für die Gilde der Grob- und Kleinschmiede. Da die Statuten bei der Feuersbrunst vom Jahre 1700 verbrannt waren, so wurden dieselben vom Rathe unter dem 14. August 1706 erneuert[67]. Zur Schmiedegilde gehörten auch die Goldschmiede, Kupferschläger, Glockengießer und Messerschmiede, der Vorsteher hieß Dechant, die Statuten sind ähnlich, wie die sonst bekannten Gildenregeln anderer Orte.

Ueber die Glockengießer in Nieheim habe ich zwei Nachrichten mitzutheilen, die hier registrirt zu werden verdienen. Die große Stiftsglocke in Fischbeck trägt in Uncialbuchstaben die Umschrift:

Gott wolle väterlich
Ob dieser Glocke walten
Und sie auch viele Jahre
In gutem Stand erhalten.

Es hat dieselbige das hiesige Stift umgiessen lassen den 23. Mai anno 1731 durch Johannes Godefridus de Lappaix aus Nieheimb[68]. Durch denselben wurde auch die erste der beiden dortigen kleineren Glocken am 23. Mai 1731 umgegossen. Ein noch gegen 1773 erwähnter Glockengießer Charles de la Paix (de Lapaix) hat eine der Glocken in Driburg gegossen. Die genannten Personen gehören wohl derselben Familie an und sind, wie ihre Namen zeigen, unverkennbar französischer Abkunft.

---

[67]) Das Original der Erneuerung im Stadtarchive.

[68]) Hyneck's Chronik des Stifts Fischbeck p. 148.

Interessant in Betreff der gewerblichen Thätigkeit in Nieheim ist auch noch der Umstand, daß Simon, E. H. zur Lippe, um 1500 dort seine Armbrust repariren ließ [69].

Noch eine andere Nachricht möchte ich ebenfalls nicht unerwähnt lassen. Bei der Reparatur eines Fahrweges in der Umgebung der katholischen Kirche in Hannover fanden die dabei beschäftigten Arbeiter im J. 1860 mehrere große Sandsteine mit Verzierungen und Inschriften (Grabsteine) in einer Tiefe von etwa zwei Fuß, die von ihnen als gutes Wegebaumaterial gleich zerschlagen und mit verwandt wurden. Einen weiterhin aufgefundenen nicht sehr großen, mit der Rückseite nach oben im Sande ruhenden Stein hielten sie jedoch der Mühe werth, zu verschonen und zurückzustellen, da derselbe äußerst schön erhalten und die Verzierung (in Form eines ovalen Kranzes) mit der Inschrift und einem sauber ausgeführten Engelskopfe unversehrt war. Der Stein wies nach, daß der Bürger und Bildhauer H. aus der Stadt Nieheimb gebürtig, in Hannover (auf der Neustadt) im J. 1702 gestorben sei [70]. Welcher Nieheimer Familie der hier Genannte angehörte, hat sich nicht ermitteln lassen; spätere Nachfragen, welche Herr Graf v. Oyenhuesen (damals in Hannover) auf meine Bitte anstellte, haben kein Resultat ergeben. Der Stein ist jedenfalls später seinen Brüdern gefolgt, wenigstens war er schon vor 3 Jahren nicht wieder aufzufinden.

Derselbe Geist, aus welchem die Gilden hervorgingen, rief unter andern Vereinigungen auch die Schützengesellschaften ins Leben. Wann eine solche zuerst sich in Nieheim bildete, vermag ich nicht anzugeben, daher folgt hier nur Einiges aus späterer Zeit, was in culturhistorischer Beziehung nicht uninteressant sein möchte. Am 29. Juni 1711 hielt die

---

[69]) Lipp. Reg. Nr. 2861.

[70]) Neue Hannov. Zeitung 1860. Nr. 380.

Bürgerschaft ein Scheibenschießen. Die früheren Pfarrer hatten hergebrachter Weise am zweiten Tage des Festes einen neuen Hut (vielleicht zur Auszeichnung für den besten Schützen) geschenkt. Einige Jahre lang war dies jedoch unterblieben, weil die Schützen, wenn sie eine Leiche begleiteten, schlecht zu opfern pflegten. Im genannten Jahre nun gingen sie den Pastor um den Hut an und versprachen in dem beregten Punkte Besserung. Der Pfarrer gab ihnen den Hut (er kostete 24 Gr., das daran befestigte Bandwerk 3 Gr.), außerdem ließ der Pastor aus freiem Antriebe, „um die Gemüther zu gewinnen", ein „Stück" für 24 Groschen auf dem Hute anbringen. Dabei wurde aber Jedem bei 3 Schill. Strafe anbefohlen, künftighin jedesmal zu opfern. Das Pfarrbuch fügt bei: „Sie seynd aber ihrem Versprechen schlecht nachgekommen," — und eine spätere Hand bemerkt in demselben Buche: „imo semper in deterius".

Am 24. Juni 1741 wurde ebenfalls ein Schützenfest gefeiert. Tags vorher schickten die Schützen den Stadtdiener zum Pastor Rotzeri mit dem Auftrage, denselben einzuladen, aber zugleich zu fragen, ob er den Hut geben werde. Rotzeri dankte, konnte sich aber nicht sofort zur Bewilligung des Hutes entschließen, indem er sich auf die früheren Vorgänge in Betreff des Opfers bezog. Nun beschlossen die Schützen auf dem Rathhause, den Hut selbst zu kaufen, was auch fortan geschah, dagegen in Zukunft das Opfer nicht mehr zu geben. Das Fest selbst verlief in roher Weise, so daß Rotzeri darüber bemerkt, es sei besser, nicht anwesend zu sein, als sich zu betheiligen.

Zur Culturgeschichte früherer Zeiten liefert auch die Stellung der Israeliten in Nieheim einen nicht unerheblichen Beitrag. Es ist bekannt, daß die staatlichen Verordnungen für dieselben vormals sehr strenge waren, namentlich auch im Hochstifte Paderborn. Die ersten Juden sollen im Paderborn'schen gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auf-

treten, nachdem die Reichsstände das allgemeine Recht erhalten hatten, sie in ihre Länder aufzunehmen. Die Fürstbischöfe von Paderborn gaben ihnen Anfangs für einzelne Städte, Flecken und Dörfer besondere Schutzbriefe, allein es entstanden bald mancherlei Klagen über sie, theils wegen ihres Wuchers, theils wegen ihrer Anzahl. Auf den Antrag der Landstände gab daher Fürstbischof Theodor 1607 das Versprechen, 1. den Juden ihre Ueberschreitungen vorzuhalten und ihnen aufzugeben, von einem Thaler in Zukunft nicht mehr als einen Schwanheller Zins zu erheben, und 2. dieselben nach Ablauf der nächsten 4 Jahre ganz aus dem Bisthum zu entfernen. Das Letztere geschah jedoch nicht, und die Kirchenordnung von Hermann Werner aus dem Jahre 1686 [71]) gab, da die Klagen sich stets erneuerten, strenge Gesetze. Eine erneuerte sehr scharfe „Judenordnung" wurde sede vacante am 3. Februar 1719 erlassen [72]), und von Zeit zu Zeit erneuerte und verschärfte die Regierung die früheren Bestimmungen. Sie galten, wie für das ganze Stift, so auch für Nieheim, wo 1719 acht, 1794 zwölf, dagegen 1716 dreizehn jüdische Familien wohnten. Einige spezielle Nachrichten über die dortigen localen Verhältnisse folgen hier. Die Juden zu Nieheim mußten zu Neujahr dem dasigen Pastor ein Opfer von zwei Thalern entrichten, welches durch den Ersten unter ihnen eingesammelt wurde. Der Pfarrer P. Johannes Müller führte 1721 einen Proceß gegen sie wegen dieses Opfers, verglich sich aber mit ihnen dahin, daß sie jährlich „einen reputirlichen Hut Zucker" und vier Thaler geben sollten, was wenigstens bis 1729 geschah, wo das Pfarrbuch, dem diese Nachricht entnommen ist, angefertigt wurde. Der erste Verfasser desselben schreibt: „quo anno (1729) hat der Jude Jacob den 27. Januarii bezahlt an H. pastor 4 Thaler und 1 Huet Zucker."

[71]) Landesverordnungen I. 295—298.

[72]) Das. II. 65—96.

Bei der Synodalvisitation von 1726 wurde den drei Juden, welche seit dem Abschlusse des obigen Vergleiches in die Stadt gezogen waren, aufgegeben, dem Pastor jährlich einen Gulden zu geben, aber weder der damalige Pastor, noch sein Nachfolger bekam das Geld, sie erhielten nur die 4 Thaler und den Zucker. Eine fernere Uebereinkunft des Pfarrers mit der jüdischen Gemeinde (geschlossen vor dem Nieheimer Richter) ordnete das Verhältniß dahin, daß die zur Zeit in Nieheim wohnenden 13 jüdischen Familien jährlich 5 Thaler zahlen sollten; zögen mehrere hinzu, so sollte jede zuziehende Familie pro Jahr einen Gulden entrichten, fielen dagegen jüdische Familien aus, so sollte nach Verhältniß eine Kürzung an jenen 5 Thalern stattfinden. Bis 1747 ist die Zahlungsleistung notirt [73]).

Hinsichtlich der bürgerlichen Berechtigung israelitischer Einwohner ist schon früher mitgetheilt, daß in dem Reglement für die Rathswahlen (1798) ausdrücklich verboten wird, Juden zur Sicherheitspolizei und zu den Nachtwachen heranzuziehen [74]).

III. Unglücksfälle.

Wir kommen in diesem Abschnitte zu trauriger Berichterstattung, zur Aufzählung der hauptsächlichsten Schicksale, von welchen Nieheim in verschiedenen Zeiten betroffen wurde. Wenige Städte Westfalens haben wohl so sehr durch Feuersbrünste gelitten, als gerade Nieheim. Nachdem 1623 ein Brand gewüthet hatte [75]), und am 18. Nov. 1669 abermals 70 Häuser niedergebrannt waren [76]), brach am 18. Oct. 1696

[73]) Nieheimer Pfarrbuch.

[74]) Stadtarchiv.

[75]) Eine im Pfarrhause befindliche Notiz sagt, es sei 1623 „die gantze stad abgebrand“.

[76]) Diar. et Pensionar.

gegen 1 Uhr Mittags in dem Hause des Schmiedes Hermann Peine durch in Brand gerathenes Flachs eine Feuersbrunst aus, welche innerhalb einer Stunde vor dem Breuser Thore 11 Häuser zerstörte [77]. Zwei Jahre später legte ein, ebenfalls durch Flachs zwischen 5 und 6 Uhr Abends am 19. Nov. 1698 entstandener Brand 44 der besten Gebäude zu beiden Seiten der zum Rathhause und zur Kirche führenden Hauptstraße vom „Holtzer" Thore bis zum Thore nach Pömbsen in Asche. Das Feuer fing an in der Nähe des Hauses der Jesuiten; dem Kloster Marienmünster verbrannten $3^1/_2$ Wagen Korn.

Fast die ganze Stadt, wenige Häuser ausgenommen, brannte wieder am 4. Juni 1700 ab. Das Feuer brach zwischen 6 und 7 Uhr Abends hinter den Häusern von Franz Schröder und Jürgen Boden in einem schlechten Häuschen aus, zerstörte aber in wenigen Stunden 257 Gebäude, außerdem ging vieles Vieh verloren und verbrannten zehn Menschen. Ein liederliches Frauenzimmer hatte das Feuer in Folge einer Zänkerei angelegt; die Brandstifterin wurde später in Neuhaus vor Gericht gestellt und auf Grund des Richterspruches verbrannt [78]. Das Pfarrhaus und dessen Scheune blieb verschont, die Kirche dagegen wurde sammt Thurm und Glocken zerstört. Zur Herstellung der Kirche trugen verschiedene Wohlthäter bei. Ein Fräulein von Lippe, Stiftsdame zu Neuenheerse, schenkte (außer einer Gabe von 20 Thlr. für die Armen) 50 Thaler zum Neubau der Kirche, der Abt von Marienmünster ebenfalls 50 Thaler. Mit diesem letzteren Geschenke war der Magistrat schlecht zufrieden, er hatte mehr erwartet und beanspruchte sogar, daß das Kloster allein die Kirche bauen solle, doch hatten diese Ansprüche keinen Erfolg. Das Bauholz für die Kirche lieferte

---

77) Pfarrbuch. — Liber epigr. — Diarium.
78) Diar. et Pension.

die Stadt Steinheim auf Befehl des Fürsten. Ein ganzes Jahr stand die Kirche ohne Thurm und Dach. Den Neubau ließ der Magistrat durch einen der Kämmerer leiten, ohne die Geistlichkeit irgendwie zu Rathe zu ziehen. Der Zimmermann war ein Italiener, welcher für Schneiden des Holzes und die Wiederaufbauung des Thurmes 490 Thaler erhielt, dagegen für seine Beköstigung selbst zu sorgen hatte. Der Vertrag war nach dem „Libellus epigraph." vortheilhafter für den Zimmermann, als für die Stadt. Bei den Holzfuhren betheiligten sich vorzugsweise die Steinheimer, die Dachsteine fuhren die Nieheimer gegen spätere Bezahlung aus der Stadtkasse.

Ein neuer Brand wüthete nur wenige Jahre später, am 20. October 1711. Er entstand bei heftigem Winde Abends gegen 5 Uhr im Hause des Daniel Krelten „ad murum auf der Borg am Wigand Spiker[79])." Das Feuer drang westlich gegen die Mitte der Stadt hin und zerstörte in zwei Stunden 120 Häuser[80]). Der Thurm, der kurz zuvor neu mit Schiefersteinen gedeckt war, die beiden Schulen und das Rathhaus wurden ein Raub der Flammen; die Kirche wurde durch die regen Anstrengungen der Bürgerschaft erhalten, auch das Pfarrhaus, obschon es in großer Gefahr schwebte, blieb verschont.

Die späteren Brände sind nicht so bedeutend. Im November 1712 fing das Stroh auf der Scheune des Kämmerers Stam Feuer, doch ohne weiteren Schaden; am 20. Januar 1713 und im Sommer 1719 ertönte wieder die Feuerglocke, doch nur in Folge blinden Lärms; 1717 brannte es ohne erheblichen Schaden in der Mühle neben dem Kirchhofe, dagegen brannte dieselbe am 7. Januar 1724, Nachts 3 Uhr, gänzlich nieder. Am 19. Mai 1732, Nachts von 12 bis 2 Uhr verzehrte das Feuer 11 Häuser hinter dem Jesuitenhofe,

[79]) Diar. et Pension.

[80]) Nach dem Diar. sogar 167 Häuser.

der verschont blieb. Ein kleinerer Brand, der bald gelöscht wurde, fand am 13. Febr. 1736 im Hause des Bernard Ernst Statt.

Der Blitz schlug am 28. Juli 1733 in der Nacht in das Haus des Schuhmachers Herm. Otten, tödtete diesen und verletzte dessen Schwiegertochter; das Haus nebst denen der beiden Nachbarn brannte ab[81]).

Wie die erhaltenen Nachrichten ergeben, hatte ferner eine Feuersbrunst am 22. Juli 1736 auf der langen Straße 14 Häuser, eben so viele am 28. Juli auf der Klingelstraße, am 24. April 1744 zwanzig Häuser, am 14. December 1745 deren 3 zerstört. Im Jahre 1747 und am 11. November 1773 brannte je ein Haus ab, 1789 die Mühle außerhalb der Stadt; am 22. Febr. 1828 endlich verbrannte der Jesuitenhof mit 16 Häusern[82]).

Auch die Pest forderte in Nieheim ihre Opfer. Im Jahre 1541 raffte sie, gleichzeitig auch in Steinheim, Brakel, Driburg grassirend, eine große Menge von Menschen hinweg[83]); 1636 herrschte sie im ganzen Hochstifte[84]), in Nieheim starben in diesem Jahre 280, dagegen im folgenden Jahre 1637 nur 75 Personen[85]).

Die Zeiten der Theuerung, welche Nieheim ebenfalls durch zu machen hatte, sind für die Stadt manchmal recht drückend gewesen. Eine Theuerung von 1698 brachte den Scheffel Korn auf 2 Thaler, 1698 auf 2 Thaler 12 Gr.[86]). Waren diese Preise für die damaligen Zeiten schon sehr hoch, so stiegen sie auf eine enorme Höhe 1761, wie oben bereits nach

---

81) Diar. et Pension.

82) Diese letzteren Nachrichten bringt ein im Pfarrhause befindliches einzelnes Octavblatt, welches aus einem Buche geschnitten zu sein scheint.

83) Ann. Pad. ad. a. 1541.

84) Bessen l. c. II. 194.

85) Diar. et Pension.

86) Diar. et Pension.

der Aufzeichnung des Bürgermeisters Wigand mitgetheilt ist. Der Grund der Theuerungen lag theils in den durch Kriege herbeigeführten Plünderungen und Verwüstungen, theils aber auch in den oftmaligen Bränden, welche die Vorräthe vernichteten.

IV. Kirche, Schulen, Wohlthätigkeit.

Daß die jetzige Kirche im Ganzen der späteren Gothik angehört, zeigt der erste Anblick. Sie wurde 1700 bei einer großen Feuersbrunst sehr beschädigt, jedoch bald wieder hergestellt. Der Thurm kaum vollendet, brannte abermals 1711 nieder. Werfen wir einen Blick in das Innere der Kirche! Abgesehen von den Altären, der Kanzel und den übrigen kirchlichen Mobilien, die sämmtlich dem modernen Stile angehören, finden wir durchweg die gothische Kunst, freilich in ihren späteren Formen, vertreten. Dies gilt sowohl von der ganzen Anlage des Gebäudes, als von den einzelnen Theilen desselben, den Portalen, Fenstern, Gewölben u. s. w. Ein recht schönes Werk ist das Sacramentarium an der Nordwand des Schiffes. Beachtung verdienen außer dem alten Taufsteine in der nördlichen Vorhalle auch die in der äußeren Kirchenmauer eingefügten Steinsculpturen. — Das Gewölbe des Mittelschiffes zählt 6 Schlußsteine. Der erste derselben (von Westen aus) zeigt die Inschrift:

En Christo ac proavis quo munia grata ferantur
Diruta templa Dei jam reparata micant. 1591.

Der zweite Gewölbstein enthält die Verse:

Grata Magistratus Christo proavisque laturus
Munera, jam reparat templa dicata Deo 1591.

Im dritten Schlußsteine sieht man das Nieheimer Stadtwappen (ein stehendes Kreuz, von 4 Kugeln beseitet), im vierten Laubwerk, im fünften das Wappen des Bisthums Paderborn im sechsten (über dem Hochaltare) Verzierungen.

Vor den Seitenaltären befindet sich ein Wappen [87]), welches das der Familie Dudenhausen zu sein scheint; wenigstens ließ Hermann von Dudenhausen den Kreuzaltar erbauen. An der nördlichen Wand des Schiffes ist ein nicht uninteressantes Grabdenkmal eingemauert. Auf demselben sieht man vor einem Crucifixe einen Ritter knien, neben ihm liegen Schwert, Helm und Fechthandschuhe. An den Ecken des Steines sind 4 Wappen ausgehauen, wie folgt. 1. Oben rechts das Wappen des Verstorbenen; der Schild ist schräg getheilt, im obern Felde Hermelin, im untern ein rechtsschreitender Vogel, dessen Kopf durch das Hermelinfeld verdeckt ist; auf dem Helme ein rechtsblickender Geierkopf. 2. Darunter steht ein Schild mit einem Regenbogen, der von 3 Sternen (2—1) begleitet ist; aus dem gekrönten Helme ragt ein Baum hervor. 3. Oben links das Wappen der von Oynhausen, darunter 4. das der erloschenen Familie von Wesentorp-Torn aus dem Lippeschen. Die Inschrift lautet:

Gnatus Schulteti Burchardus nobilis infans
Dum vitae rupit stamina Parca sua
Hoc posuit tumulo prima trieteride Corpus
Ouod virtute sua languidiore cadit
Spiritus interea mortali lege soluta
Gaudet laetanti fronte videre Deum.
Obiit 1563. 19. Julii.

Der Vater des Verstorbenen war der Hauptmann Hieronymus Schultze, der mit einer Tochter des Georg von Oynhausen zu Reelsen († 1566) vermählt war [88]).

Gehen wir zur Erbauungszeit der Kirche! Die in den Gewölbesteinen zweimal angegebene Jahreszahl 1591 stimmt

[87]) Der Schild ist linksschräg getheilt, oben rothes Feld und im rechten Oberwinkel ein goldener Stern, der sich unten in blauem Felde wiederholt. Auf Scheidelinie beider Felder liegt eine goldene Hellebarde, welche auch auf dem Helme zwischen zwei Flügeln schwebt.

[88]) Mittheilung des Herrn Grafen J. von Oeynhausen in Berlin.

mit den sonstigen Nachrichten über den Neubau der Kirche schlecht überein. Diese besagen ausdrücklich[89]), daß bei dem Brande von 1700 die Kirche nebst Thurm zerstört sei und dieselbe ein ganzes Jahr ohne Dach und ohne Thurm dagestanden habe; es wird sogar noch beigefügt, zur Regenzeit sei dies für die Kirchenbesucher höchst unangenehm gewesen („non sine magna incommoditate introeuntium tempore pluviae“). Wie reimt sich das mit der Jahreszahl der Gewölbesteine? Zur Erklärung könnte die Annahme dienen, daß an der Kirche nur das Dach verbrannte, das Gewölbe aber zum größten Theile (vielleicht eben nach Westen hin) unversehrt blieb. In diesem Falle dürften wir den Bau der jetzigen Kirche oder deren Vollendung in das Jahr 1591 zu setzen haben[90]). In Bezug auf den Thurm kann kein Zweifel walten, er wurde erst nach 1711 erbaut.

Neue Glocken wurden am 14. Sept. 1700 vom Abte Augustinus benedicirt; die größere wurde dem h. Nicolaus, die mittlere der h. Lucia und die kleinere der h. Agatha geweiht. Derselbe Abt segnete am 12. Sept. 1703 auf dem Kirchhofe zu Nieheim unter der Linde, nahe am Eingange der Kirche 7 Glocken, zwei für Nieheim, eine für Pömbsen (in hon. B. M. V.), eine für Brakel, eine für Istrup, eine für die Kapelle in Schwalenberg und eine für die Kapelle in Hakenberg, Pfarrei Lichtenau. — Die in Folge des Brandes von 1711 wiederum zerstörten Glocken wurden schon im folgenden Jahre 1712 durch neue ersetzt, welche der Abt Josephus benedicirte. Bald war eine derselben geborsten; sie wurde umgegossen und am 29 Sept. 1727 vom Abte Benedictus gesegnet.

Die vorhin erwähnte Schwalenberger Glocke war von den Lippern gewaltsam aus dem Hause des Drosten fortgenommen,

---

[89]) Libell. epigraph. — [90]) Der östl. Theil der Kirche gehört dem 13., das übrige mit dem Chore dem 14. u. 15. Jahrh. an; nur die Gewölbe dem J. 1591. d. R.

mußte aber zurückgegeben werden. Sie stand zu Neuhaus ganz unbenutzt und wurde endlich bis auf Weiteres nach Nieheim geschickt, wo sie auf dem Kirchhofe aufgehangen wurde [91]). Später brachte man sie auf den Thurm; dort diente sie zum ersten Läutezeichen und wurde auch beim Versehen eines Kranken geläutet.

Das bereits citirte Diarium etc. der Kaplanei enthält mancherlei Nachrichten über Anschaffungen und Geschenke für die Kirche. Mit Uebergehung verschiedener unwesentlicher Mittheilungen sei hier nur Weniges wiedergegeben. Auf Kosten des Anton Heidenreich von Extern, Drosten zu Sternberg, und seines Bruders, welcher in der Nieheimer Kirche begraben wurde, ist 1631 eine neue Kanzel gebaut. Dieselbe ist sicher bei den späteren Bränden zerstört, da der Neubau einer Kanzel wieder aus der Zeit des Pastors Joh. Müller (1708—1729) berichtet wird. — Nach der Plünderung durch die Schweden, welche gleich nach Ostern 1646 zwei Kelche, das Ciborium u. s. w. raubten, schenkte die Wittwe Oberstlieutenant von Oeynhausen geb. von Donop, 1647 einen Kelch, den sie von dem Abte zu Marienmünster für 30 Thlr. gekauft hatte, und auf dessen Fuße die Leidensgeschichte dargestellt war. Dieselbe Dame schenkte gleichzeitig außer einigen anderen Kirchensachen auch ein Ciborium. Die Familie von Oeynhausen hat sich überhaupt um Nieheim mehrfach verdient gemacht. Schon 1388 gründete und dotirte Johann von Oeynhausen in der dortigen Kirche einen Altar zu Ehren des h. Evang. Johannes [92]).

Am 28. Febr. 1655 wurde die Kirche bestohlen und außer anderen Werthsachen eines kostbaren silbernen Kelches beraubt. — Eine Orgel beschaffte die Kirche 1661 für ungefähr 250 Thlr., eine neue wurde unter dem Pastor Johann Müller erbaut, zu welcher ein in Wien lebender Nieheimer

---

[91]) Pfarrbuch p. 208. — [92]) Cop. Mariaem.

Jodocus Peine (sonst von Pein genannt) 100 Thaler schenkte. Gleichzeitig 1725 schickte er der Kirche von Wien aus die noch vorhandene Partikel des h. Kreuzes, nachdem er bereits 1720 vor Weihnachten eine kostbare Monstranz (pretiosam ac insignem monstrantiam) geschickt hatte[93]). Die frühere Monstranz hatte man 1662 vom Kloster Marienmünster für 20 Thaler (!) gekauft und wurde eben durch jene Wiener ersetzt. Ein neuer Altar mit den Statuen der hh. Nicolaus, Laurentius, Agatha und Lucia wurde 1685 errichtet.

Anna Margaretha Dudenhausen stiftete in Nieheim am 2. März 1728 die Todesangst-Bruderschaft.

Außer der Pfarrkirche findet sich an kirchlichen Gebäuden nur noch die Kapelle zum h. Geiste. Das jetzt ruinenhafte Bauwerk, in einfachem, aber eben deshalb ansprechendem Stile erbaut, verdiente wirklich eine Restauration, und wäre es gewiß recht schön, wenn die Stadt Nieheim sich eine besondere Ehre daraus machte, dieses alte Denkmal der Vorzeit in entsprechender Weise herstellen zu lassen. Die Schicksale des kleinen Gotteshauses während der unruhigen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts sind in einem frühern Abschnitte berichtet, und gerade wegen dieser Schicksale möchte die katholische Stadt Nieheim veranlaßt sein, mitzusühnen, was früher gefrevelt ist.

Die Geistlichkeit.

Die früheren Beziehungen der Pfarrei Nieheim zu der von Pömbsen sind an einer anderen Stelle besprochen. Nach

---

[93]) Ueber die Lebensgeschichte dieses Jodocus Peine kann ich nichts Genaues berichten. Ich weiß nur, daß er 1720 Registrator primarius in Camera imperiali war. Wann und wie er nach Wien kam, ist hierorts nicht zu ermitteln. Jedenfalls hat die Familie Peine in ihm ein Mitglied zu erkennen, welches auch in der Ferne mit Liebe der Vaterstadt gedachte.

der Trennung beider Gemeinden hatte Nieheim nur einen Geistlichen, den Pfarrer, — die zweite Stelle wurde erst 1618 gegründet. In Betreff der Salarirung des Pfarrers ergibt sich aus den beiden Urkunden des Fürstbischofs Otto von 1299 und 1300, daß der Pfarrei 60 Scheffel Korn aus der Kapelle zu Ermwordessen (Erwitzen) und die Zehnten in Sassen und Emmerke zustanden. Die Ueberweisung dieser Gefälle wurde 1324 bestätigt, als Bischof Bernard V mit der Abtei Marienmünster einen Vertrag schloß, auf Grund dessen diese dem Bischofe die neu angelegte Stadt Börden schenkte, wogegen der Letztere dem Kloster die Pfarreien Nieheim, Steinheim, Pömbsen, Börden und Altenberge incorporirte und verschiedene Güter zuwies. Der Sinn dieser Incorporation ist der, daß fortan der Abt von Marienmünster Pfarrer der zugewiesenen Pfarreien war, die er durch seine Ordensbrüder verwalten ließ, während sämmtliche Intraden der Pfarren der Abtei zuflossen. Mit dieser Einverleibung war somit ein wirklicher Vortheil, ein bonum temporale, für die Abtei[94]) verbunden, indem der Unterhalt eines Ordensmannes und die Bestreitung der Cultuskosten (sofern für diese das Kirchenvermögen nicht ausreichte) die einzigen directen Ausgaben waren, welche Marienmünster zu tragen hatte, dagegen sämmtliche Einkünfte der Pfarrstelle der Abtei zuflossen[95]).

Der Nieheimer Zehnte im Brunser und Ebroicker Felde wurde im Wege des Tausches 1341 der Abtei von dem Bischofe Balduin übertragen, — dieser erhielt dafür die Stadt Bredenborn[96]). Da im Laufe der Hirt das Korn aus Er-

[94]) Dies wird so gern von Juristen, welche in einer gewissen Eigenschaft fungiren, angezweifelt. —

[95]) Die Urkunde ist gedruckt Ann. Pad. II 183—185. Die oben angeführten Documente fehlen dort, finden sich aber abschriftlich im Nieheimer Pfarrbuche.

[96]) Bessen l. c. I. 233. Ann. Pad. ad h. a.

witzen und sonstige Einkünfte der Pfarrstelle in Nieheim verloren gegangen waren, so verpachtete der Abt gegen jährliche Zahlung von 2 Thlr. und eine mäßige Kornpräſtation den Nieheimer Zehnten an den zeitigen Pfarrer; außer dem Kamphafer und Flachszehnten betrugen die Intraden jährlich 10 bis 11 Wagen Korn[97]). Auch diese „Verpachtung" gibt einen Hinweis darauf, daß die Abtei von der Incorporation der Pfarreien wirklich Vortheil hatte. Dasjenige, was jene Zehnten über 2 Thlr. und die stipulirte Kornlieferung aufbrachte, diente zum Unterhalte des Nieheimer Pfarrers, der eben Vertreter des Abtes war, während jener Pachtschilling der Abtei zugewandt wurde.

Einen andern Zehnten („Malredensem decimam ante Nieheimb„ — sagt das Pfarrbuch) erwarb die Abtei 1503 vom Kloster Gerden[98]) durch Tauschvertrag. Die Urkunde findet sich im Marienmünster'schen Copiar; die Aebtissin hieß Alfferadis van Beghe, der damalige Abt Valentinus. Die Urkunde sagt: „unsen teghende to Mallerden vor Nihem", und wird von demselben gesagt, daß er schon 200 Jahre in Gerden'schem Besitze gewesen sei. Hierüber gibt das Cop. Mar. eine in Vig. palm. 1305 ausgestellte Urkunde, in welcher der Bischof Otto bekundet, daß er an Gerden Güter in Malrede, welche einst Eigenthum „puerorum dictorum de paderborne" gewesen, aber von dem Propste des genannten Klosters erworben seien, übertragen habe[99]). In Bezug auf Letzteres sind zwei Urkunden von 1304 (Dec. 12.) zu beachten[100]). In der ersten bekunden die Grafen Albert und Günther von Schwalenberg, daß die Brüder Friedrich und Con-

[97]) Pfarrbuch.

[98]) In Bezug auf Malrede muß auf das anderweitig Mitgetheilte verwiesen werden.

[99]) Cop. Mar. fol. 32.

[100]) Das. fol. 31. u. 32.

rad von Paderborn, deren Schwester Regelindis und Cunigunde, die Gattin Friedrichs, den Zehnten von Malrede, den sie von den Schwalenbergern zu Lehen hatten, diesen resignirt und an das Kloster Gerden verkauft haben. Die Schwalenberger entsagen allen weiteren Rechten in Betreff jenes Zehnten. In der zweiten Urkunde von demselben Tage übertragen die oben genannten Grafen das Lehnsrecht des Malreden Zehnten dem Bischofe Otto von Paderborn und bitten, das Eigenthumsrecht des Klosters Gerden anzuerkennen.

Ueber andere Besitzungen und Berechtigungen der Nieheimer Pfarrei nur kurz noch Dieses: In der Urkunde von 1324 waren der Pfarrei 4 Höfe übertragen. Dieselben waren zehntfrei und wurden die Aecker im Wege einfacher Verpachtung an die Bürger in Nieheim gegeben; 1580 gab sie der Abt P. Georgius Roderus denselben gleichsam zu Lehen, doch nur zeitweilig. Später beanspruchten die Bürger ein erbliches Besitzrecht, doch ohne Erfolg, da die Abtei sich durch mancherlei Clauseln gedeckt hatte und daher jene Ansprüche zurückweisen konnte.

Heinrich von Oeynhausen schenkte 1432 zur Fundation einer Memorie für seine Gattin Woldeke an die Pfarrei eine Wiese unter dem Latberge bei der Bever. Diese Wiese war 1729 dem zum Kloster Marienmünster gehörigen Führings-Gute einverleibt, die Nieheimer Pfarrei erhielt dafür die zwei unteren Kuhkämpe beim Sauerbeutel, welche der Abt Hermann Meyer 1631 für 303 Thlr. von Engelhard Linnemann gekauft hatte.

Der Pfarrstelle gehörte ferner ein Garten am Holthauser Thore, anschließend an den Baumhof des Conrad Kroneer[101]), und ein Garten mit Fischteich in der Lehmkuhle.

---

[101]) Derartige spezielle Notizen gebe ich absichtlich, da sie für manche Familie interessant sein dürften. Vgl. das Vorwort.

Den letztern erhielt der Pastor Benedict Röer von der Stadt als Vergütung für die ihm zustehenden Taufgebühren. Das Grundstück wurde 1713 in Stand gesetzt, in den Teich brachte man im November dess. J. 300 Karpfen (!). — Das Pfarrbuch, dem das Vorstehende entnommen ist, weiset über den Besitz der Pfarrstelle noch Weiteres nach, was hier übergangen ist, doch können die folgenden Einzelheiten wohl nicht unerwähnt bleiben. Der Pfarrer von Nieheim hatte Anspruch auf Holzlieferungen, und zwar gründete sich dieser auf die hier folgenden Thatsachen. Die Abtei kaufte 1314 von Hermann Schilling die Hälfte eines Hofes in Holzhausen, und 1351 von Johann von Eilwordessen ein Haus auf dem Kirchhofe daselbst. Ebenso erwarb sie 1329 zwei Höfe „in campis Osterpe" bei der Villa Addessen[102]). Bei diesem Kaufe bekam sie auch die Meierei Krägenborn zwischen Holzhausen und Addessen, — der Meier daselbst besaß Holzrecht in den Waldungen des Herrn von der Borch. Von den Brüdern Werner und Conrad von der Lippe kaufte ferner Marienmünster 1535 für 34 Mark oder 272 Thlr. den Zehnten in Wulfersen. Bei einem Tauschvertrage zwischen dem Kloster und Theodor von der Borch trat Ersteres diesem die Besitzungen zu Addessen, Holzhausen und Wulfersen ab und erhielt dafür 2 Hufen Land in der Alvenser Feldmark bei Steinheim. Der Vertrag wurde 1524 vom Bischofe Erich bestätigt. Wie die letztere Jahreszahl ergibt, war die Abtei schon vor der 1535 geschehenen Erwerbung des Zehnten in Wulfersen begütert, das eben erwähnte Holzrecht ging an den Nieheimer Pfarrer über. Ueber diesen Gegenstand gab es in der Folgezeit wiederholte heftige Streitigkeiten mit der Familie von der Borch, welche manchmal Thätlichkeiten im Gefolge hatte, jedoch schließlich beigelegt wurden[103]).

---

[102]) Osterpe ist nicht zu ermitteln, Addessen ist Externbrock.
[103]) Pfarrbuch.

In der Schenkung von 1324 war dem Pfarrer ein Haus zugewiesen. Es heißt: duas areas in Nihim, quarum unam inhabitabit plebanus, et alteram eidem contiguam, quae fuerat Hermanni de Horne, ut ex illis fiat una area dotalis". Wie nun vor der Uebertragung der Pfarrei an das Kloster (so bemerkt das Pfarrbuch) keine Verpflichtung des Pfarrers vorlag, bei seinen dürftigen Einkünften für das Pfarrhaus zu sorgen, so fand sich auch später nichts aufgezeichnet, woraus sich eine derartige Pflicht des Klosters ergeben konnte. Auch findet sich in den Verzeichnissen nirgends vermerkt, daß letzteres jemals etwas zur Instandhaltung des Pfarrhauses verwandt habe, bis zur Zeit der s. g. Reformation, wo die Stadt eine Reihe von Jahren der Lehre Luthers zugethan war. Eben wegen ihrer Hinneigung zur neuen Lehre wollte die Bürgerschaft den oberen Theil des Pfarrhauses, welcher auf dem früheren Besitzthum des Hermann von Horn stand, nicht aufbauen. Um größeren Uebeln vorzubeugen, ließ demnächst der Abt P. Henricus Schröder durch den Pastor Bitter die Pfarrwohnung aus den Pfarreinkünften herstellen, und, damit der lutherische Prediger nicht etwa von den abtrünnigen Bürgern unter dem Vorwande, daß eben sie dieselbe erbaut resp. reparirt hätten[104]), in den Besitz des Hauses gesetzt würde, ließ er kurz nachher, 1523 auch den unteren Theil durch den Pastor Wegener herstellen. Um des Friedens willen ließ die Abtei dann auch fernerhin die Reparaturen am Pfarrhause vornehmen.

Zur Zeit des Abtes P. Hermannus Meyer kam 1629 zum Pfarrhofe noch eine Stätte, auf welcher zuvor der Speicher des Joh. Heistermann gestanden hatte.

Theils für die Wohnung und Reparatur derselben, theils für die oben erwähnten Zehnten ꝛc. hatte der Nieheimer Pfarrer an sein Kloster Folgendes zu entrichten. Für das Pfarr-

---

[104]) Etwas Derartiges soll in Sommersell geschehen sein.

haus bezahlte er jährlich 6 Goldgulden, von dem Hopfenhofe in der Lehmkuhle gab er einen Schreckenberger, d. i. 5 Gr. 1 Pf. Um Weihnachten (nach einer Bemerkung des Abtes Hermann auch zu Ostern) schenkte er seinen Ordensbrüdern Weißbrod zu bestimmtem Gerichte. Für die ihm verpachteten Nieheimer Zehnten mußte er 3 bis 4 Malter Roggen, 5 M. Gerste, 4 M. Hafer, $1^1/_2$ M. Weizen, 6 Scheffel weiße Erbsen, 6 Sch. Bohnen und 6 Sch. Wicken, — im Ganzen 4 Fuder liefern.

Das Verzeichniß der Nieheimer Pfarrer ist erst vom Anfange des 16. Jahrhunderts an vollständig. Aus ältester Zeit sind nur wenige Namen bekannt. Um 1292 kommt Siffridus viceplebanus in Nhym vor[105]). Die Bezeichnung desselben findet ihre Erklärung in Demjenigen, was oben über das pfarrliche Verhältniß zwischen Nieheim und Pömbsen gesagt ist. Damit steht im Zusammenhange, daß in der Urkunde des Bischofs Otto von 1299 der Priester Winandus rector ecclesiae in Nyhem genannt wird, während später[106]) 1338 ein Priester Otto plebanus in Nime heißt. Ferner finden wir 1432 in der Fundation des Heinrich von Oeynhausen einen Pfarrer P. Henricus Lemenhusen erwähnt, und endlich ist am 9. Oct. 1487 ein Nieheimer Pastor Albert Einer der Schiedsrichter zwischen dem Kloster Falkenhagen und den Freien zu Entorf (Entrup).

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird, wie bemerkt, die Reihenfolge der Pfarrer vollständig. Um 1520 war Pastor P. Bitterus[107]), derselbe war gegen 1540 argen Verfolgungen von Seiten des Arnd von Oeynhausen, seiner Söhne und Diener ausgesetzt, und zwar wegen seines Eifers für die

[105]) Cop. Mar. fol. 28.

[106]) Das. fol. 21.

[107]) Wohl der Familienname Bitter, — man kann von diesem Pastor sagen: „nomen et omen habet“.

Rechte der Abtei, welche, wie es scheint, gefährdet wurden. Nachdem er später Prior geworden, wurde er 1553 von Raffared [108]), dem Sohne des genannten Arnd, und einem Diener in der Nähe von Greventeich meuchelmörderisch angefallen. Er vertheidigte sich und hieb mit seinem „Streithammer", einem damals üblichen Stocke, dem Angreifer einen Finger ab. Einwohner von Börden, welche in den Feldern beschäftigt waren, eilten dem bedrängten Pastor zu Hülfe, so daß er weiterer Gefahr entging. In einer anderen Todesgefahr befand er sich bald nachher, als er, von einer seelsorglichen Function in Bredenborn zurückkehrend, von den Herren von Schilder, von Oeynhausen und von Amelunxen überfallen wurde.

Es folgen ferner als Pfarrer P. Hermann Wegener 1523, P. Georg Roder, später Pastor zu Steinheim [109]), um 1596 Abt zu Marienmünster, P. Ewald 1593, 1598. Des Letztern Nachfolger war P. Franz Coccius (Koch) 1615, 1617. P. Laurentius, zu Gladbach in den Orden getreten, war 1627 Pastor in Nieheim, im folgenden Jahre wurde er Pastor in Schwalenberg; wie es scheint und das Pfarrbuch andeutet („forte apostata") war er abgefallen. P. Ambrosius Langen (1638) wurde später Pastor in Steinheim und dann Abt. Er erzählt in seinem Tagebuche, daß der Erste, den er in Nieheim getauft, Placidus Bergeram gewesen, und dieser auch der erste gewesen sei, den er als Abt zur Profeß aufgenommen habe. — P. Petrus Bredenbach war 1667 bereits todt; ob er vor oder nach Röer zu setzen ist, ergibt sich aus dem Pfarrbuche nicht. P. Benedict Röer war später Domprediger in Minden und starb am 14. Oct. 1670. P. Hermann zum Dahl wird als Pfarrer von Nieheim 1657 und 1664 genannt. Am 13. Mai 1671 kehrte er in

[108]) Der Name ist eine Contraction aus Rabe (Rabanus) und Arnd (Arnold).

[109]) Pyrach Gesch. von Steinheim.

die Abtei zurück, weil er der Pfarrstelle wegen Körperschwäche nicht mehr vorstehen konnte; er hatte eifrig gewirkt und war der Bürgerschaft sehr lieb. Geboren zu Telgte 1610, hatte er 1632 Profeß abgelegt, war 1635 Priester geworden, war dann Domprediger zu Minden, hierauf Pastor zu Nieheim bis 1671 und starb zu Marienmünster am 3. Mai 1678. P. Arnoldus Hanxleden trat das Noviziat 1652 an, wurde 1657 Priester und 1671 Pastor in Nieheim. Im Jahre 1681 fiel er ab und trat in Celle förmlich zum Lutherthume über. Das Pfarrbuch sagt von ihm: „misere periit", ohne daß nähere Umstände beigefügt sind. Sein Abfall machte auf den Abt Ambrosius einen so gewaltigen Eindruck, daß er, vom Schlage gerührt, starb. Des Hanxleden Nachfolger war P. Jodocus Menne aus Peckelsheim, geb. 1638, Noviz 1658, Priester 1666, Pastor in Nieheim 1682; vorher (1674) war er Prior gewesen, wurde am 26. Oct. 1681 Pastor in Sommersell und im folgenden Jahre (22. Februar) in Nieheim angestellt. Auch Novizenmeister und Pfarrer zu Marienmünster war er vorher. In Nieheim starb er am 10. Jan. 1701 und wurde in der dortigen Kirche begraben. — P. Beda Bodenius aus Peckelsheim war 1677 Noviz, Profeß legte er 1678 ab und wurde 1683 zum weiteren Studium nach Lamspringe geschickt, wo er 1684 Priester wurde. Er war dann 1688 Lector zu Marienmünster, 1689 zugleich Novizenmeister, 1691 Lector zu Corvey, vom 8. Aug. 1695 Pastor zu Gerden, endlich am 2. Februar 1701 Pastor zu Nieheim, wo er nach langer Krankheit am 8. März 1708 starb. — P. Johannes Müller aus Peckelsheim war am 1. Mai 1684 Noviz, 1690 Priester, am 8. März 1693 Kaplan in Nieheim, nachdem er seit 1690 in Minden gewohnt hatte, Pastor in Lamspringe, in Marienmünster Granarius und Novizenmeister, endlich am 19. März 1708 Pastor in Nieheim, wo er am 2. Juli 1729 starb. — P. Placidus Töniges, zu Borgentreich, geboren am 22. Oct. 1658, wurde am 15. Aug. 1683

Noviz, legte am 15 Aug. 1684 Profeß ab, wurde Priester am 18. Dec. 1688, am 10. Juli 1694 Novizenmeister, am 7. Sept. 1697 Prior, dann Pastor in Bredenborn und hierauf in Marienmünster, am 16. Febr. 1701 Pastor in Gerden, am 5. Juni Confessarius daselbst. Der letzteren Stelle bat er enthoben zu werden, und wurde seine Bitte am 8. Oct. 1708 erfüllt. Zum zweiten Male wurde er Prior, am 22. Sept. 1717 Pastor in Steinheim. Ein Beinbruch nöthigte ihn, 1718 ins Kloster zurückzukehren, worauf er am 22. Juli 1729 zum Pastor in Nieheim ernannt wurde. Er starb zu Marienmünster am 8. Nov. 1735, wohin er am 2. Juni dess. J. zurückgekehrt war. — P. Beda Rotzeri war aus Paderborn gebürtig, Profeß von Marienmünster, Lector der Philosophie und Theologie daselbst, Pastor, Prior, Novizenmeister, dann Pastor in Sommersell und vom 2. Juni 1735 bis zu seinem Tode (21. Sept. 1749) Pastor in Nieheim. Zu seiner Zeit (18. Sept. 1736) wurde im Pfarrhause eine „Synode" [110]) gehalten. Sein Nachfolger war P. Johannes Schröder, vorher Lector. Er wurde am 20. Aug. 1763 wegen Gedächtnißschwäche zur Abtei zurückberufen und erhielt als Successor am 22 Aug. den P. Widekindus Münstermann aus Paderborn, vorher Pastor in Marienmünster und Bredenborn, Novizenmeister und 5 Jahre Prior. Als er 1782 in seinem Kloster Kellner geworden war, folgte ihm in Nieheim am 6. Febr. dess. J. P. Joachim Schmitter aus Paderborn, Curatus in Schwalenberg, Lector zu Marienmünster und Corvey, Primissar in Alhausen, 10 Jahre Pastor in Bredenborn. Er starb in Nieheim am 21. Juni 1797 und es folgte ihm am 15. Juli P. Ambrosius Holtgreven aus Paderborn, mehrere Jahre Curat in Schwalenberg, Lector und ein Jahr Pastor in Marien-

[110]) Jedenfalls ist unter „Synode" eine Versammlung verstanden, wie sie jetzt unter dem Namen der Decanatsconferenz bekannt ist.

münster. Er war Pfarrer in Nieheim bis 1823 und starb, 67 Jahre alt, am Schlagflusse im December 1824, nachdem er zu Neujahr 1823 pensionirt war. Er war der letzte Ordensgeistliche, welcher die Nieheimer Pfarre bediente. Der erste Pfarrer aus dem Säcularklerus war Friedrich Lüking aus Steinheim. Dem gegenwärtigen würdigen Pfarrer Wilhelm Berendes (seit 1858) gingen nach Lüking noch zwei Pfarrer, Schäfer und Flormann voraus.

Die Kaplanei wurde erst 1618 mit ausdrücklicher Genehmigung des Abtes von Marienmünster gegründet und ebenfalls mit Ordensgeistlichen besetzt. Die Stiftungsurkunde findet sich abschriftlich in beiden Kaplaneibüchern, ist datirt vom 29. Sept. 1618 und vollzogen von Theodorus Matthisius, O. U. D., Official und Generalvicar in Paderborn. Die Fundatoren waren der Exbürgermeister Anton Gülicher und dessen zur Zeit der Fundation bereits verstorbene Gattin Anna Krois. Das Präsentationsrecht stand der Stadt zu, die Investitur dem Abte von Marienmünster. Zur Sustentation des Kaplans überwies Letzterer das einfache Benneficium S. Catharinae in der Kirche zu Nieheim, von dessen Einkünften jedoch jährlich 10 Schillinge an das Kloster zu zahlen waren. Dieses Beneficium, welches im Laufe der Zeit in seinen Einkünften verkürzt war, war 100 Jahre früher, 1518, neu dotirt von dem Priester Heinrich Smedes (Schmidt, Schmitz), Rector des S. Agatha-Altars in Nieheim. Verschiedene Schenkungen kamen hinzu, von der Abtei, von der Stadt, von dem genannten Ant. Gülicher (s. ob.) u. A., so wie einzelne Memorien, z. B. für N. Heistermann, Dechanten zu Osnabrück, Rabanus von der Lippe, Domherrn zu Hildesheim[111]).

[111]) Eine Stiftung des am 16. Mai 1737 gestorbenen Kanzlers Vogelius von 150 Thlr. verpflichtete u. A. den Kaplan in Nieheim zu zwei monatlichen Messen (Freitags und Samstags). Für diese 24 Messen

Der erste Kaplan hieß Andreas Jacobi, er fungirte 9 Jahre und starb 1657 als Pastor zu Herstelle. Von den Nachfolgern desselben ist P. Franz Hatteisen aus Brakel zu nennen, geb. 1. Aug. 1675; er war Kaplan in Nieheim von 1705 bis 1737 und hat einige interessante Aufzeichnungen hinterlassen, welche an geeigneter Stelle in diesen Blättern allegirt sind. Ein wunderlicher Bericht aus der Geschichte der Nieheimer Kapläne mag hier noch erwähnt werden. Der zwölfte Kaplan von Nieheim P. Joseph Crux, wurde am 5. Sept. 1782 installirt. Von seiner Einführung berichtet das Pfarrbuch Folgendes. Als nach dem Festmahle im Pfarrhause der Abt zum Kloster zurückgekehrt war, begleiteten Bürgermeister, Kämmerer und Secretair den Kaplan in dessen Wohnung, — „ubi insonantibus tympanis vinum in laetitia et bona pace bibebatur, intermixto honesto saltu". Der Nachfolger von Crux, der am 14. Dec. 1799 Prior zu Marienmünster wurde, war der letzte Conventual; er hieß P. Christian Altmeppen und fungirte bis 1822.

Die an verschiedenen Orten gegründeten und theilweise noch bestehenden religiösen Verbrüderungen, welche unter dem Namen „Calandsgesellschaften" bekannt sind, entstanden vorzüglich im 14. Jahrhunderte. Eine der ältesten im Hochstifte Paderborn ist die Calandsfraternität in Nieheim; ihre Gründung fällt in das Jahr 1351, während die sehr reich dotirte Warburger Bruderschaft erst vom 11. Nov. 1487 ihre Bestätigung durch Bischof Simon II., welche durch dessen Nachfolger B. Rugert von Berg 1393 erneuert wurde, aufzuweisen hat. Die Genehmigung zu der Verbrüderung des Nieheimer Caland gab Bischof Balduin am 25. Mai 1351. Es seien, sagt der Bischof, die Nieheimer und benachbarte Geistliche mit mehreren achtbaren Laien zusammengetreten, um eine

---

sollte er 5 Thlr. erhalten, einen Thaler bekam außerdem der Küster (Hatteisen).

Bruderschaft zu stiften, zu dem Zwecke, jährlich zweimal Messen und Vigilien für die Mitglieder zu feiern. Außer einer Ablaßbewilligung wird dem Nieheimer Caland das Privileg ertheilt, daß auch bei einem allgemeinen Interdicte jene Messen und Vigilien in der Nieheimer Kirche gehalten werden dürfen[112]). Wenn der Bischof in derselben Urkunde die Erlaubniß, testiren zu dürfen, den geistlichen Mitgliedern des Caland ertheilt, so erklärt sich das einerseits daraus, daß die Berechtigung der Geistlichen in Bezug auf letztwillige Verfügung früher durch die canonischen Bestimmungen sehr beschränkt war, andrerseits aber auch daraus, daß die geistlichen Stellen in und bei Nieheim (seit 1324) nur, oder wenigstens zum größten Theile von Ordensleuten bedient wurden. — Weitere Bestätigungen des Caland erfolgten 1485 durch B. Simon III., 1598 durch B. Theodor von Fürstenberg und 1667 durch B. Ferdinand II. In dieser letzten Bestätigung wird den Mitgliedern des Caland noch das ehrende Zeugniß gegeben, daß sie in den schwierigsten Zeiten nicht wenig zur Befestigung des katholischen Glaubens beigetragen haben. Die Vereinigung bestand früher aus 12 Priestern und eben so vielen achtbaren Bürgern der Stadt; nominell hat sie noch gegenwärtig dieselbe Zahl.

In Betreff der

Schulen

bestand in Nieheim schon in früherer Zeit die Einrichtung, daß Lehrer- und Küsterstelle vereinigt waren, dagegen ein Organist besonders angestellt und besoldet wurde. Fundirt waren beide Stellen nicht, die Inhaber derselben bezogen ihr Gehalt aus der Stadtkasse. Später kam für den Lehrer, der als Solcher das Schulgeld und als Küster die üblichen Jura zu be-

---

[112]) In der Bestätigung des Warburger Calands von 1387 fehlt dieses Privileg.

ziehen hatte, ein Legat des Herrn von Dudenhausen hinzu [113]). Eine Lehrerin ist schon 1683 (14. Oct.) in Nieheim thätig; sie hieß Elisabeth Reimer, heirathete später den Bürgermeister Freischen und resignirte dann 1685.

Der Lehrer, die Lehrerin und der Organist wurden vom Abte angestellt. Der Generalvikar von Paderborn, Laurentius von Dript, bestritt 1685 (wohl bei Gelegenheit des Ausscheidens jener Lehrerin Reimer) dieses Recht, doch entschied der Bischof zu Gunsten des Abtes. Im folgenden Jahre 1686 nahm die Stadt Nieheim das Recht in Anspruch, jene Personen ein- und abzusetzen. Ein Vergleich bestimmte ihr ein Präsentationsrecht.

Stiftungen.

Der fromme Sinn der guten alten Zeit, der sich in vielfacher Weise geltend gemacht und seinen Segen theilweise noch in unsere Tage hinübergesandt hat, ist auch Nieheim nicht fremd gewesen. Abgesehen von einigen geistlichen Stiftungen, welche früher angegeben sind, und den Schenkungen an die Kirche, sind vorzugsweise die großartigen Stiftungen zweier Nieheimer Bürger hervorzuheben, welche wahrlich verdienen, in gesegnetem Andenken zu bleiben. Diese beiden Wohlthäter ihrer Vaterstadt sind: Anton Gülicher und Hermann von Dudenhausen. Das Hospital zum h. Geiste [114]), dessen Kapelle schon im Abschn. I. besprochen wurde, bestand schon Jahrhunderte lang, als jene beiden Männer ihr Besitzthum zum Theile ihrer Vaterstadt widmeten. Das Testament des Anton Gülicher (auch Jülicher geschrieben) ist vom 22. Januar 1615. Ohne im Einzelnen die Schenkungen an das Süsterhues „zum Blumenthal" in Beckum, wo Anton's

---

[113]) Auf seine Stiftungen kommen wir unten zurück.

[114]) Ueber die Stiftung desselben habe ich in Nieheim nichts ermitteln können.

zwei Schwestern Anna und Barbara Conventualinnen waren, an Marienmünster, das Kloster Willebadessen, die Jesuiten in Paderborn und die eigene Familie in Werl, welcher auch eine Studienstiftung zugewandt wurde, weiter zu berühren, heben wir hier nur die Nieheim betreffenden Vermächtnisse hervor. Zunächst waren der Kaplanei 600 Thlr., welche bei Eckbrecht Spiegel zum Desenberge, Erbgesessenen zu Rothenburg, standen, legirt, doch hatte der Abt von Marienmünster das Recht, die Zinsen dieses Kapitals der Kaplanei zu entziehen und den Nieheimer Armen zuzuwenden, wenn der Kaplan sich nicht durchaus katholisch zeigte, — so lange, bis wieder ein brav katholischer Geistlicher die Stelle bekleiden würde. — Eine zweite Stiftung wies für zwei arme studirende Bürgersöhne je 30 Thlr. jährlich an. Bedingung war übrigens, daß diese Studirenden bei den Jesuiten ihren Studien obliegen mußten; hatten sie bei diesen den cursum philosophiae absolvirt, dann traten zwei Andere in den Genuß des Stipendiums. Vorbehalten ist ausdrücklich, daß kein Bürgermeister seinen eignen Kindern, oder denen seiner Verwandten die Stipendien zuwenden dürfe, — „damitt es den armen undt durfftigen nicht entzogen". Dieser Bestimmung sind folgende Worte beigefügt: „Da aber der eine oder der andere diese Meine ahnordnunge nicht in acht nehmen und dagegen handelen werde: Soll derselbe verflucht seyn." Dieselben Worte schließen auch die Stiftung für die Dienstmägde. — Vier „armen frommen vnberechtigten Dienstmegden und Burgers Kindern" vermachte der Testator zum Behufe ihrer anständigen Verheirathung je 20 Thlr., welche jährlich auf Michaelis vertheilt werden sollten. Auch bei dieser Schenkung wird (unter Beifügung des oben erwähnten Fluches) den Bürgermeistern verboten, ihren Dienstmägden die Aussteuer zuzuwenden. Mit dieser Stiftung (wie es um die beiden übrigen steht, weiß ich nicht) ist es sonderbar zugegangen. Ich habe schon im Abschn. I. berichtet, daß von

den damals noch übrigen jährlichen 58 Thlr. wiederum 38 Thlr. anderweitig bestimmt wurden, — durchaus gegen die Fundation, die doch wohl in Ehren zu halten ist. Weil die Lehrerin in Nieheim kein feststehendes Gehalt hatte, wurde schon 1683 (14. Dec.) genehmigt, daß derselben aus der Gülicher'schen Stiftung jährlich 10 Thlr. zugewandt wurden. Wie oben gesagt, war 1773 die Dienstmägde-Stiftung (anfänglich 80 Thlr.) auf 58 Thlr. reducirt und wurden damals wiederum 38 Thlr. abgesetzt. Der Absicht des Testators entsprach jedenfalls jene wiederholte Kürzung nicht. — Als Testamentsexecutoren bestimmte Gülicher den Abt Herm. Mayer, den fürstl. Paderb. Rentmeister Adolf Kruese zu Dringenberg, den Bürgermeister zu Nieheim Diedrich Thewes, und, im Falle Einer der drei Executoren vor dem Testator sterben sollte, den Bürgermeister Jobst Wiegandt. Für die Verwaltung der beiden letzten Stiftungen legirte der Testator dem Abte jährlich 5 Thlr., dieselbe jährliche Vergütung wurde auch dem mitbeaufsichtigenden Stadtrathe zuerkannt. Dem „ehrbaren Rathe" war aber zugestanden, die ihm legirten fünf Thaler „uff Sanct Michaelis oder sunsten wanns ihnen gelegen in wein oder Bier in frohlichkeit zu verdrinken". Das Geld, mit welchem jene Fundationen gemacht waren, beruhete theils bei v. Spiegel (600 Thlr.), theils bei der Stadt Steinheim, welche jährlich 200 Thlr. Zinsen zu zahlen hatte. Beide Kapitalien wurden zu jenen drei Stiftungen angewiesen.

Hermann von Dudenhausen, Geistlicher zu Breslau und Hofmeister der Prinzen von Schleswig-Holstein [115]), testirte am 15. April 1690. Seine Stiftungen für Nieheim sind noch reicher, als die des Gülicher. Außer seinem Wohnorte Breslau, wo er für sich mehrere Messen stiftete, seinen drei Geschwistern, seinen früheren Zöglingen.

[115]) Vergl. Abschn. V.

den Capuzinern in Breslau, den Capucinessen in Cöln, seiner Dienerschaft u. s. w. bedachte er auch die Kapelle in Löwendorf, in welcher seine Mutter begraben war. In Nieheim bestimmte er zunächst 300 Thlr. zur Erbauung eines Kreuzaltars, an welchem Freitags jeder Woche eine Seelenmesse und jährlich zwei Anniversarien, das eine für den Vater, das andere für die Mutter des Testators zu halten waren; für diese Messen war ein Kapital von 500 Thlr. ausgesetzt. Den Armen, welche nicht im Hospitale waren und den Anniversarien beiwohnten, wurde ein Almosen von einem hausbackenen Brode, einer Hand voll Salz und einem Mariengroschen bestimmt. den Schülern jedesmal nach dem Gottesdienste eine gute Suppe oder sonst einen Semmel zu 3 Pfen., wofür ein Kapital von 400 Thlr. angewiesen war; die Zinsen von einer andern Summe von 100 Thlr. sollten verwendet werden, um nach den Anniversarien den Musikern, Lehrern und Ministranten Weißbrod zu reichen. Dafür, daß an jedem Freitage, Nachmittags 4 Uhr, vor dem Kreuzaltare die Litanei vom Namen Jesu gesungen werden sollte, legirte der Testator 200 Thlr. — Die bisher angedeuteten oder speziell angeführten Vermächtnisse belaufen sich auf nahe 9000 Thlr., zum Universalerben aber setzte Dudenhausen das Armenhaus (Hospital) seiner Vaterstadt Nieheim ein. Die näheren Bestimmungen sind folgende. In das Armenhaus werden fünf arme bejahrte Männer (zunächst eventuell aus der Verwandtschaft des Fundators) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, eben so viele arme Frauen aufgenommen, die in derselben Weise, wie die übrigen Armen, zu verpflegen sind; außer dieser Verpflegung aber bekommen diese Fünf jährlich ein blautuchenes Kleid (daher blaue Arme), dreimal in der Woche frisches Fleisch und täglich ein Quart Bier, — sonst aber sollen sie mit Dem zufrieden sein, was den andern Bewohnern des Armenhauses gereicht wird. Für Unterhaltung des Gebäudes werden 12 Thlr., für Arzneien 30 Thlr. jährlich verwandt. Für den

Ueberschuß, welcher nach Verpflegung der „blauen Armen" ꝛc. verbleibt, soll eine entsprechende Anzahl andrer Armen aufgenommen werden. Die sämmtlichen Armen werden zum Gebete und zum Besuche der Freitagsmessen, so wie zur Theilnahme an den Anniversarien verpflichtet. — Zu Testamentsexecutoren hatte Dudenhausen zwei Breslauer Canoniker, Anton Erasmus Reitlinger und Heinrich Hugo, dann den fürstlich Holstein'schen Secretair Friedrich bestellt, jedoch das Domcapitel von Breslau gebeten, aus seiner Mitte einen Vollzieher des Testamentes zu ernennen, sofern die drei genannten Personen sich weigern würden, das ihnen übertragene Amt zu übernehmen. Jedem der Executoren wurde eine Vergütung von 24 Ducaten ausgesetzt.

Ehre den früheren Zeiten und ihrer Opferwilligkeit!

V. Aeltere Familien und hervorragende Persönlichkeiten.

In den größeren Städten hatte sich im Mittelalter nach und nach eine Aristocratie unter der Einwohnerschaft ausgebildet, welche theils durch den dort ansässigen Adel, theils durch die s. g. Patrizierfamilien, welche nicht immer dem Adel angehörten, repräsentirt war. Ganz besonders hat sich im nördlichen Deutschland dieses Verhältniß in Cöln ausgebildet, wo Jahrhunderte hindurch die Geschlechter die gesammte städtische Verwaltung in der Hand hatten und erst durch blutige Kämpfe aus dieser Allgewalt verdrängt wurden. Auch in Dortmund brachte erst eine (freilich durchaus unblutige) Revolution von 1399 der übrigen Bürgerschaft einen Antheil an der Regierung neben den Patriziern. In den kleineren ja den kleinsten Städten bestanden ähnliche Zustände. Ueberall finden sich einige distinguirte Familien, welche vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, im Besitze der städtischen Aemter waren. Für Nieheim

fordert das besprochene Wahlreglement von 1798, daß die zu wählenden Bürgermeister, Kämmerer und Rathsherrn „von gutem Herkommen" seien, was ganz gewiß mehr, als eheliche Geburt, unbescholtenen Wandel u. dgl. in sich schließt. Deshalb finden wir daselbst unter den städtischen Angestellten dieselben Namen zu verschiedenen Zeiten wiederkehren. Es folgen hier einige der Familien, welche in Nieheim zu den angesehensten gehört haben; zuerst jedoch müssen wir diejenige nennen, welche von der Stadt den Namen trug und dem vierzehnten Jahrhunderte einen bedeutenden Gelehrten gegeben hat, die

Familie von Nieheim.

Wie so manche andere, früh erloschene Familie, ist auch diejenige, welche sich von und nach der Stadt Nieheim benannte, rücksichtlich ihres Ursprungs und ihrer Geschichte in Dunkel gehüllt. Ein genealogischer Zusammenhang zwischen den Personen, welche wir diesem Geschlechte beizuzählen haben, ist nicht herzustellen. Wäre das Wappen der v. Nieheim bekannt, so ließe sich dadurch vielleicht manche genealogische Anknüpfung aus der Geschichte der benachbarten Adelsgeschlechter ermitteln. Es ist ja bekannt genug, daß Personen derselben Familie nach ihren Sitzen sich verschieden schrieben, dabei aber das Stamm-Wappen beibehielten, wenn sie auch in manchen Fällen (vorzugsweise bei Verheirathung mit Erbtöchtern) andere Wappen annahmen.

Diejenigen, welche sich von der Stadt Nieheim schrieben, mögen ursprünglich dort begütert gewesen sein [116]), oder (in späteren Verhältnissen) durch Burgmannschaft oder sonstigen Lehnbesitz irgend eine Bedeutung erlangt haben. Einige vereinzelte Glieder der Familie lassen sich nahmhaft machen.

---

116) Auf den angeblichen Stammsitz Wöhlberg kommen wir an einer andern Stelle zu sprechen.

Zunächst nenne ich einige in Urkunden erscheinende Personen, welche wir nur theilweise unserer Familie von Nieheim zuzählen dürfen. In Urkunden des 13. Jahrhunderts [117]) werden als Zeugen Wilhelmus, Hermannus und Bruno de Nihem, Israhel de Nyheim, Arnoldus de Niehem, Wilhelmus de Nehem, Wilh. de Nyem, Hermannus de Nieheim, H. de Nyhem aufgeführt. So sehr die Schreibweise der Namen dazu verführen könnte, dürfen wir die Genannten doch keineswegs mit der hier besprochenen Paderborn'schen Familie in Verbindung bringen. Da jene Zeugen sämmtlich im Herzogthume Westfalen, in Arnsberg, Soest, Rüthen, also in churcölnischen Urkunden auftreten, so läßt sich annehmen, daß sie ihren Namen von dem bei Arnsberg belegenen Städtchen Neheim trugen. Anders dagegen dürfte es sich trotz der ungewöhnlichen Schreibweise mit Gottschalk von Nigem verhalten, der zwischen 1230 und 1244 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Barsinghausen genannt wird [118]). Entschieden feststellen läßt es sich freilich nicht, ob der fragliche Zeuge für unsern Zweck heranzuziehen ist; doch möchte es nicht unwichtig sein, daß sowohl der nicht sehr entlegene Ausstellungsort Blomberg, als die Erwähnung der Zeugen von Wulfersen, v. Sommerkalf, v. Allehusen, auf Familien hiesiger Gegend verweisen. Nebenbei mag noch bemerkt sein, daß eine in der Nachbarschaft wohnende Familie v. Nigem anderweitig nicht bekannt ist.

Unter den Zeugen einer vom Grafen Simon I. von Lippe zu Gunsten des Klosters Kappel ausgestellten Urkunde von 1288 wird Wilhelm von Nyhem genannt [119]).

Mit größerer Sicherheit, als dieselbe bei den beiden oben genannten Personen möglich war, haben wir wohl Hermen

---

[117]) Seibertz, Urkundenbuch I. 148. 149. 173. 194. 209. 211. 299

[118]) Lipp. Reg. Nr. 192.

[119]) Lipp. Reg. Nr. 425.

van Nim, der 1349 neben Bertold von Addessen als Bürgermeister von Nieheim vorkommt[120]), dem in Rede stehenden Geschlechte zuzuzählen, ebenso den Tyderich v. Nym, Rathsherrn zu Brakel[121]). Außerdem wird 1356 Metke als Tochter des Herm. v. Nyem, vielleicht des oben genannten Bürgermeisters, erwähnt[122]).

Hier noch einige andere Data, wie die trefflichen „Lipp. Regesten" sie bringen! Adelheit v. Nym ist 1405 Priorin des Klosters zu Lemgo[123]), dagegen wird in derselben Stellung 1413 Mechtild v. Nym genannt[124]), die auch 1415 in einer Lemgoer Urkunde als Priorin erscheint[125]), während um dieselbe Zeit wiederum Alheide v. Nym als Priorin bezeichnet wird, die nochmals in derselben Eigenschaft 1419 eine Urkunde ausstellt[126]). Einige Jahre später scheint sie jedoch wieder einer andern Priorin Platz gemacht zu haben, da sie 1428 als einfache Schwester Alheid van Nym vorkommt[127]). Ihr damals bereits verstorbener Vater hieß Hermann, für den sie im genannten Jahre Memorien fundirt. Sonst wird in einer Lemgo'er Urkunde von 1435 noch eines Hilbrant v. Niem bei einer Fundation Erwähnung gethan[128]). — Nochmals erscheint, und zwar ebenfalls in einer Urkunde von Lemgo der Name „de Nym" im Jahre 1455. Dort wird unter den Zeugen Joh. Samuel de Nym aufgeführt[129]). Mehrere Vornamen sind in alter Zeit selten; da wir jedoch

[120]) Cop. Mar. fol. 26.
[121]) Giefers, Gesch. der Stadt Brakel.
[122]) Vgl. Absch. VII Nr. 10.
[123]) Lipp. Reg. Nr. 1627.
[124]) Das. Nr. 1776.
[125]) Das. Nr. 1795.
[126]) Das. Nr. 1800. 1816.
[127]) Das. Nr. 1887.
[128]) Das. Nr. 1954.
[129]) Das. Nr. 2157. a.

eine Familie von Nieheim in Beziehungen zu Lemgo kennen, so möchte man auch den Joh. Samuel der wiederholt daselbst genannten Familie beirechnen.

Nach diesen Andeutungen, welche eine Genealogie nicht klar stellen lassen, müssen wir uns nach dem vorzüglichsten Träger und Repräsentanten des Namens „von Nieheim", dem jeden Geschichtskundigen bekannten Diedrich v. Nieheim umsehen. Seine Abstammung und Anreihung an die sonst bekannten Familienglieder ist nicht festzustellen. Ich gebe hier einen kurzen Abriß seines Lebens, soweit mein Material reicht. Geboren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gehört Diedrich v. Niem zu den ersten Gelehrten seiner Zeit. Sein Geburts- oder Stammort ist die Stadt Nieheim im Bisthum Paderborn[130]). Der als fleißiger Sammler bekannte v. Steinen[131]) berichtet, daß das jetzt verschwundene Schloß Wohlberg oder Wöhlberg an der Emmer, etwa ½ Stunde von der Stadt, der Familie v. Niem gehört habe und der Geburtsort Diedrichs sei. Diese Angabe steht mit der Behauptung, daß er aus Nieheim stamme und von der Stadt den Namen trug, nicht in Widerspruch. Irrig dagegen ist es, wenn Fabritius ihn von Magdeburg, Andere von einer im Osnabrück'schen wohnhaften Familie herstammen lassen. Ebenso verwerflich, sogar leichtsinnig, ist die Annahme von Driver[132]), der unsern Gelehrten „von Nehem" nennt. Die beiden Familien, welche diesen Namen trugen, übrigens durch die Wappen sich unterscheiden, also keinen Zusammenhang mit einander haben, schrieben stets „Nehem", niemals „Niem" oder „Nyem", wie Diedrich immer bezeichnet wird".

Ueber den Stammort Diedrichs gibt uns eine Thatsache von überzeugender Beweiskraft derartig genügende Auskunft,

---

[130]) Ann. Pad. II. 277, wo auch Quellen citirt sind.

[131]) Historie des Hochstifts Paderborn III. Buch Nr. 76.

[132]) Biblioth. Monast. p. 112.

daß wir ihn kühn für die Paderborn'sche Stadt Nieheim in Anspruch nehmen dürfen. Theoderich, Graf von Mörs, seit 1414 Erzbischof von Cöln, wurde 1415 zum Administrator des Bisthums Paderborn erwählt, und machte zum wichtigsten Gegenstande seines Strebens die möglichste Ausdehnung seiner Macht. Zu diesem Behufe suchte er 1429 das Fürstenthum Paderborn für immer mit Cöln zu vereinigen, wozu in Folge einseitiger Berichte die Genehmigung des Papstes Martin V. bereits erwirkt war. Das Paderborner Kapitel dagegen und die Landstände waren begreiflicher Weise mit einem solchen Projecte nicht einverstanden und protestirten unter Widerlegung der für dasselbe vorgebrachten Gründe bei den Päpsten Martin V. (1430) und Eugen IV. (1431). Der Letztere hob die bereits decretirte Vereinigung auf. Theoderich wandte sich nun 1434 an das Concil von Basel, die Paderborner aber widerlegten die Gründe des Erzbischofs in zwei Schreiben an das Concil. In einer dieser Eingaben nun, in welcher Umfang und Zustand der Diöcese Paderborn speziell beschrieben ist, heißt es: „Item . . . . aliud . . . . oppidum Nyhem . . . . de quo olim oriundus fuit quondam bonae memoriae M. Theodericus Nyhem inter praesidentes in Cancellaria Domini nostri unus de majoribus et toti curiae tempore suo notus[133])". Diedrich war damals (1434) erst etwa 17 Jahre todt und lebte wohl sein Andenken noch bei Vielen, die ihn theilweise persönlich gekannt hatten, wenigstens über sein Herkommen unterrichtet waren; es wird sogar ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß er „toti curiae notus" gewesen sei. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Diedrich ein Kind der Stadt Nieheim ist. Damit steht, wie schon bemerkt wurde, nicht in Widerspruch, daß er auf Wöhlberg geboren sei. Einestheils (worauf freilich wenig Gewicht zu legen ist)

---

[133]) Ann. Pad. II. 428. Wir haben schon in Abschn. I. dieses Document (wenn auch zu anderm Zwecke) allegirt.

konnte Wohlberg fast zu Nieheim gerechnet werden, anderntheils hat die Familie, deren Existenz in den früheren Zeilen nachgewiesen ist, jedenfalls innerhalb der Stadt einen Besitz gehabt, von welcher sie den Namen trug. Es sei hier noch bemerkt, daß zu Diedrichs Zeit Johannes de Niem (1400) Abt zu Marienmünster war[134]).

Diedrich hatte sich für den geistlichen Stand vorgebildet und erhielt 1361 eine Pfründe in Bonn. Aus welchen Gründen ihm das dortige Capitel seine Einkünfte vorenthielt, ist nicht nachzuweisen, möglich aber ist es, daß der Westfale nicht gern dort gesehen wurde, — Schwächen überall! Diedrich wandte sich nach Avignon, wo P. Gregor XI. ihn um 1371 als Secretair annahm. Als dieser Papst 1377 seinen Sitz wieder nach Rom verlegte, folgte ihm Diedrich dorthin und verwaltete in der päpstlichen Kanzlei das Amt eines Protonotars und Abbreviators. Bei dem nach Gregor's Tode ausgebrochenen Schisma stellte sich Diedrich auf die Seite des rechtmäßigen Papstes. Bonifacius IX. soll ihm seiner vorzüglichen Leistungen wegen 1395 das Bisthum Verden verliehen haben, nachdem der dortige Bischof Otto v. Braunschweig zum Erzbischofe von Bremen ernannt war[135]). Er mußte jedoch dem Gegenbischofe Conrad v. Vechta weichen, der vielleicht in Folge des Schisma's oder auch durch die Opposition des Verdener Capitels eingesetzt war. Hierauf soll ihm der bischöfliche Sitz von Cambray zugewiesen sein, welchen er übrigens auch nicht einnehmen konnte, da denselben factisch Pierre d'Ailly innehatte. Ob diese Angaben in Betreff der beiden Bisthümer richtig sind, entscheide ich nicht, doch ist Folgendes zu erwägen. Zunächst wird Diedrich in dem Berichte an das Baseler Concil wohl als ein hervorragender Mann namhaft gemacht, aber nicht als Bischof bezeichnet, —

---

[134]) Diar. et Pension.

[135]) Crantz. lib. 10. Metrop. c. 42.

er hat dort einfach die Gelehrtenbezeichnung „Magister". Sodann heißt es unter einer Bulle von 1410 nur: „pro T. de Nyem A. de Damiano". In beiden Fällen ist also von einer bischöflichen Würde Diedrichs, welche im Falle des Vorhandenseins sicher nicht verschwiegen wäre, nicht die Rede.

Am päpstlichen Hofe war Diedrich fortwährend thätig und angesehen. Mit dem Papste Johannes XXIII kam er zum Concil von Constanz und starb daselbst 1417. Sein Leichnam wurde nach Mastricht in die Kirche des h. Gervasius gebracht, wo er Domherr war. Für die deutsche Nation, nicht blos für sein engstes Vaterland, bleibt Diedrich bedeutungsvoll wegen seiner Beziehungen zu dem deutschen Nationalhospitium Anima in Rom. Der eigentliche Stifter dieses durch Bulle vom 9. Nov. 1399 kirchlich bestätigten Instituts war ein wohlhabender Holländer, Johann Peters aus Dordrecht. Diedrich aber möchte wohl derjenige sein, welcher die Stiftung theils veranlaßte, theils förderte. Da er in Mastricht ein Canonicat innehatte, läßt sich vermuthen, daß er dem Joh. Peters und dessen Landsleuten nicht fern stand und bei dem traurigen Zustande, auf welchen die deutschen Pilger angewiesen waren, den wohlhabenden Fundator bestimmte, seinen Wohlthätigkeitssinn zu Gunsten der deutschen Nation geltend zu machen. Außerdem hat Diedrich auch aus eigenen Mitteln das deutsche Hospiz unterstützt, indem er demselben in seinem Testamente sieben Häuser, einen Weinberg und Anderes vermachte. Somit dürfen wir ihm einen großen Antheil an der Begründung der Anima beimessen.

Die schriftstellerischen Arbeiten Diedrich's sind mehrfach einer scharfen Kritik unterworfen. Insbesondere bemerkt Schaten[136]), Diedrich schreibe bitter, namentlich gegen den Papst und bei Besprechung der Römischen Sitten; er schreibe, wie Einer gewöhnlich sich ausdrücke, wenn er verletzt sei, oder er-

[136]) Ann. Pad. II. 378.

strebte Würden nicht erlangt habe [137]). Wohl schreibt Diedrich hie und da ein sehr derbes Wort; allein wer will es dem ehrlichen Westfalen verargen, wenn er gegen manche Ungehörigkeiten, welche namentlich die Zeit des Schisma's mit sich brachte, seine Stimme erhob? Seine Schriften betrafen ja ausschließlich die Zustände seiner Zeit [138]).

Von einigen anderen angesehenen Familien welche in Nieheim ihren Sitz hatten, ist im Vorhergehenden gelegentlich Rede gewesen. Manche längst ausgestorbene Familien treten in Rathsherren-Stellungen auf. Ich begnüge mich, aus einzelnen Jahren Namen mitzutheilen, welche im Stadtrathe vertreten sind. Der Rath bestand 1292 [139]) aus: Gotfridus de Ermwordessen, Conradus de Hobrachtessen, Siffridus de Emmericke, Conradus de Andope, Joh. de Merlhossen, Bertoldus Carnifex, Herm. de Bredenborne, Henr. de Oldenherghe, Henr. Eilherinck, Alb. de Addessen, Henr. Sparenbergh. Ein Jordanus, der unter den damaligen Rathsherren erscheint, ist mit Familiennamen nicht bezeichnet. Aus den folgenden Jahren hebe ich nur die in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht genannten Namen hervor. 1310: Herm. Mese, Joh. Dormitor, Conr. Herburgensis, Herm. Stenhus, Henr. Crispus (Kruse). Im Jahre 1328 sind Rathsherren: Conr. Bornemann, Hildebr. de Oynhossen, Lud. de Huxaria, Godesc. Scilling, Siffr. Godecking; 1340: Hermannus de Nihem, Sifr. de Merlehusen, Bern. de Emicke (Emmercke), Joh. de Paderborne, Conr. de Saddessen u. A: Bürgermeister ist 1379 neben Berteld von Addessen Hermen van Nim, Rathsherren u. A: Conrad Bornick, Joh. de Roade (Refus), Fre-

[137]) Ein ähnliches Urtheil fällt auch Hefele im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte.

[138]) Vgl. Busse, Grundriß der christl. Literatur II. S. 235. 236, wo die Schriften von Diedrich verzeichnet sind. Die von Busse gegebene Lebensskizze ist nach dem Gesagten zu berichtigen.

[139]) Cop. Mar. fol. 27.

deric vom Paderborne, Hermen Judekinck, Joh. de Kolern, Conr. Reinboldinck. Im 15. Jahrhunderte tauchen andere Namen auf. Henricus Vincken ist 1470 Bürgermeister; dieselbe Stellung bekleiden 1473 Joh. van Frese und Cord Lomgehans, zum Rathe gehörten: Tile Töniges, Jacob Monhenne (die beiden Kämmerer), Joh. Wesemanns, Hans Lentzeken, Joh. Tros, Maur. Smedes, Herm. Holthusen, Hinr. Boder, Cord Pansen, Cord Cros.

Als Bürger von Nieheim (Nim) werden 1311 genannt der Ritter Joh. v. Eilwordessen (Eilversen), die Knappen Joh. Holtgravies genannt Bodinctorpe (Bökendorf) und Gottfr. von Ermwordessen (Erwitzen), die Brüder Joh. und Albert v. Addessen und Herm. von Horn[140]). Ueber den Wohnsitz des Letztern ist an einer andern Stelle Rede. — Ob auch Heinrich von Nedern als in der Stadt selbst ansäßig anzusehen ist, läßt sich nicht sagen. Er verkauft 1339 an Marienmünster vier Mansen in den Feldern von Aldagessen bei Nieheim (Nhim), welche von ihm früher Thureken van Horne zu Lehen gehabt hatte[141]).

Einen Beitrag zur Nieheimer Familiengeschichte liefert auch eine andere Urkunde von 1401. In dieser überträgt der Nieheimer Bürger Henke Wodehermans einen Garten bei der „hellemollen tho Nym" an Hans Peyne und dessen Gattin Alheit[142]). Die noch jetzt in mehreren Zweigen vertretene Familie Peine hat wohl in dieser Urkunde eine der ältesten Nachrichten über ihren Besitz und ihre Vorfahren. Der bei Aufnahme des Documents fungirende Richter Ledolf van der Oldenborch wird wohl der Familie angehören, welche drei Wolfsangeln (2—1) im Wappen führte. So siegelt 1488 Bernd v. d. Oldenborg nebst Almar Potters, Bürger to

[140]) Cop. Mar. fol. 23.
[141]) Das. fol. 13.
[142]) Das. fol. 22.

Nyem, in einer Warburger Urkunde; am 4. Juli dess. J. sind beide Bürgermeister zu Nieheim[143]).

Die Familie von Rottinghem war von den Grafen von Schwalenberg mit Gütern in Nieheim belehnt. Im J. 1467 erklären mehrere Glieder jenes Geschlechtes dem E. H. Bernhard zur Lippe, daß schon ihre Voreltern jene Besitzungen von der Herrschaft Schwalenberg zu Lehen getragen haben, sie selbst aber einer Fehde wegen auf dem angesetzten Lehnstage nicht erscheinen können[144]). Welche diese Besitzungen waren, ergibt sich nicht; möglich ist es, daß wir in einem Theile des beträchtlichen Besitzes der Abtei Marienmünster dieselben zu suchen haben. So viel aber sehen wir auch hier wieder, daß die benachbarten mächtigen Schwalenberger Grafen auch in Nieheim eine Lehnshoheit besaßen.

Hier noch die Namen einiger andern Nieheimer Familien, welche theilweise noch vorhanden sind! Bernard Detten, verheirathet mit Anna Dudenhausen, war Bürgermeister in Nieheim. Mehrere Bürgermeister und Rathsherren weiset das 17. und 18. Jahrhundert aus der noch vorhandenen Familie Wigand nach. Anton Gülicher, der durch Testament vom 22. Januar 1618 so großartige Schenkungen machte, dessen Familie aber ausgestorben ist, darf hier nicht unerwähnt gelassen werden. — Johann Heistermann in Nieheim 1629, Ludolf war Stadtsecretair zu Cöln, Raban Dechant zu S. Johannes in Osnabrück[145]), Hermann 1606 Rentmeister in Dringenberg[146]). Ganz besonders müssen wir eine Familie hervorheben, welche sich in Nieheim theils durch ihre hervorragende Stellung auszeichnete, theils um die Stadt durch mehrfache Wohlthaten verdient gemacht hat, — es ist die Familie von Dudenhausen, welche im bürgerlichen Stande

[143]) Archiv der Neustädter Kirche in Warburg.

[144]) Lipp. Reg. Nr. 2328.

[145]) Nieh. Pfarrbuch.

[146]) Gemeindearchiv in Pömbsen.

noch jetzt existirt. Ihr ursprünglicher Stammsitz ist nicht mit Gewißheit festzustellen, auch nicht, wann sie nach Nieheim gekommen ist. Wahrscheinlich stammen sie von dem vormaligen Dudenhausen im Amte Sternberg im Lippeschen, da sie in Urkunden jener Gegend mehrfach vorkommen und von den Grafen von Sternberg Lehen besaßen. Auf die fortwährenden Fehden, welche in früheren Jahrhunderten zwischen den Dudenhausen und den Besitzern von Holzhausen geführt wurden, an dieser Stelle weiter einzugehen, verbietet der beschränkte Umfang dieser Schrift. In Bezug auf den Besitz der Familie welcher großentheils in und bei Nieheim, sodann auch in dem ausgegangenen Dorfe Edermisse bei Pömbsen[147]) zu suchen ist, sei an dieser Stelle nur erwähnt, daß, als um 1546 die von Immedeshusen ausgestorben waren, der Bischof Rembert die Güter derselben zum Theile an die Dudenhausen, zum Theile an die Familie von Oyenhausen gab[148]). Ein Theodor v. Dudenhausen war verheirathet mit Anna von Sibrich. Diese starb am 16. October 1663 und wurde in der Kapelle zu Löwendorf begraben. Der gleich zu nennende Sohn dieser Eheleute, Hermann, ließ ihr dort ein Monument mit folgender Inschrift setzen: „Illustri ac nobili Dominae Annae de Sybrich, Matronae virtutum omnium ornamentis insigni, quae ex hac caduca vita migravit ad aeternas sedes Anno 1663 die 16. Oct. moestissimus filius Hermannus de Dudenhausen p. ac desideratissimae matri monumentum hoc p.“ Theodor's Kinder waren Hermann Gotschalk, Elisabeth und Cäcilie. Der Erstere war Geistlicher in Breslau und, wie sich aus seinem Testamente ergibt, Hofmeister der Prinzen Alexander Rudolf, Georg Christian, Ernst Leopold und Carl Alexander zu Schles-

[147]) An Edermisse erinnert ein Acker- und Waldcomplex „Ermisse“, welcher noch jetzt der Familie Dudenhausen in Nieheim und Pömbsen gehört.

[148]) Pyrach Gesch. von Steinheim.

wig-Holstein gewesen. Diesen seinen ehemaligen Zöglingen vermachte er in seinem Testamente werthvolle Ringe; seine Stiftungen und Schenkungen für Nieheim sind früher besprochen. Das Testament, welches einen bedeutenden Reichthum nachweiset, ist datirt vom 18. April 1690, Hermann starb am 31. Juli 1691. — Caspar Dudenhausen war Bürgermeister von Nieheim und später Distributor in Neuenheerse und starb 1716; Anna war verheirathet mit dem Bürgermeister Bernard Detten; Anna Margaretha gründete am 2. März 1728 in der Kirche ihrer Vaterstadt die Todesangstbruderschaft.

Das Wappen der Familie ist ohne Zweifel dasselbe, welches sich vor den beiden Seitenaltären der Nieheimer Kirche befindet, wenigstens ließ Hermann von Dudenhausen den Kreuzaltar bauen. Das vor demselben angebrachte Wappen zeigt einen rechtsschräg getheilten Schild, oben links rothes, unten rechts blaues Feld, beide Felder mit einem goldenen Sterne, auf der Scheide der Felder liegt eine goldene Hellebarde.

Daß verschiedene benachbarte Adelsfamilien wie u. A. die von Oyenhausen, in Nieheim ansäßig waren und vielfach in Beziehungen zur Stadt traten, ist bei Gelegenheit bereits berührt. Noch sei erwähnt, daß unter den ersten jungen Leuten, welche das 1612 gegründete Noviziat der Jesuiten in Paderborn vollendeten, Joachim Schliedworm war[149]), und ein Christophorus Hassfordt aus Nieheim am 26. März 1760 als Pastor zu Steinheim starb[150]).

VI. Oertlichkeiten in und bei Nieheim.

Manche Oertlichkeiten in der Stadt, die Wohnsitze der älteren Familien, lassen sich nicht mehr nachweisen, was in den

149) Bessen II. 127.

150) Pyrach Gesch. von Steinheim.

oftmaligen Bränden seinen Grund hat. Etwas Weniges folgt hier, wie es sich nach Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen ergibt. Außer der ihrer Lage nach schon oben bezeichneten bischöflichen Burg lagen in der Stadt zwei Burgsitze. Der eine gehörte 1662 der Familie von Schilder, die von demselben nach der Paderborn'schen Ritterschaftsmatrikel 4 Thlr. zahlen mußte, später dem Freiherrn von der Borch und gelangte zuletzt in den Besitz der Stadt. Der zweite Burgsitz gehörte um 1750 dem H. von Kettler zu Merlsheim[151]. Die Aufzeichnungen des Nieheimer Kaplans Franz Hatteisen von 1726 führen noch eine Besitzung der Familie von Bose — neben den beiden Burgsitzen der Kettler und Extern — an. Nach diesem Berichte hatten die Bosen zu Pömbsen im dreißigjährigen Kriege wegen der der Stadt geleisteten Dienste und namentlich der Befreiung vom Feinde, einen Freisitz, welcher von den Erben an das Kloster Willebadessen verkauft und von diesem als Kornscheuer benutzt wurde.

Die in einer Urkunde von 1324 (s. ob.) erwähnte Area des Hermann von Horne lag, wie der ganze Zusammenhang ergibt, auf dem Grunde und Boden des jetzigen Pfarrhofes. In der Nähe lag auch der Externhof, eine Besitzung der mehrerwähnten Familie von Extern, von welcher wohl auch Externbrock benannt ist. Derselbe lag 1742 in Trümmern, er mag bei den Feuersbrünsten von 1700 oder 1711 zerstört sein. Mit dem Gute Externbrock zusammen wurde er 1742 von der Stadt Nieheim dem Kloster Hardehausen verkauft[152]. Ist dieser Externhof nicht vielleicht identisch mit dem Burgsitze, welcher 1662 denen von Schilder gehörte, dann an v. d. Borch und endlich an die Stadt kam? Er mag ur-

---

[151]) v. Steinen, Historie des Hochstifts Paderborn S. 601.

[152]) Acten des Stadtarchivs. Oben ist Näheres über diese Angelegenheit mitgetheilt.

sprünglich der Extern'schen Familie gehört haben, und später (etwa durch Heirath) an die Schilder gelangt sein. Diese Voraussetzung wird nahe gelegt durch die Ahnenreihe eines Grabdenkmals in der Kapelle zu Himmighausen. Dasselbe ist einer Anna Sabina von Schilder, welche an Jobst Moritz von Offen verheirathet war, gewidmet und ergibt, daß (Jobst) von Schilder um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine (Anna) von Extern geheirathet hatte. Durch diese Ehe mag der Externhof in den Besitz der Schilder'schen Familie gekommen sein.

Auch die Familie Heistermann hatte ihr Ansiedel nicht weit vom Pfarrhofe. Das Kloster Marienmünster erwarb 1629 für die Pfarre eine Stätte, auf welcher vorher der Speicher des Johann Heistermann gestanden hatte[153]). Die Speicher werden wohl nicht weit von den Wohnungen der Eigenthümer gestanden haben.

In den früheren Abschnitten ist bei Gelegenheit bereits manches Einzelne in Betreff der Nieheimer Oertlichkeiten gegeben, so daß ich hier abbrechen könnte. Uebrigens müssen wir uns auch einigermaßen in der Umgebung der Stadt umsehen, und so sei denn zunächst das längst auch in seinen Trümmern verschwundene Schloß Wohlberg oder Wöhlberg erwähnt. Es lag etwa 1/2 Stunde von Nieheim an der Emmer, gehörte der Familie von Niem und soll der Geburtsort des bekannten Diedrich von Niem sein[154]). Wann und wie die Burg ihren Untergang gefunden hat, weiß man nicht, doch ist die Stelle, an welcher sie stand, noch genau bekannt. Vor mehreren Jahren will man sogar noch Kellergewölbe u. dgl. dort gefunden haben, deren Kenntniß jedoch den betreffenden Personen im Laufe der Zeit abhanden gekommen ist.

Eine fernere Berücksichtigung verdient das Gut Externbrock, unfern von Nieheim. Die Bezeichnung ist späteren Ur-

---

153) Pfarrbuch.

154) Steinen, Hist. des Hochstifts Paderborn.

sprunges, doch die Niederlassung selbst kommt schon in sehr früher Zeit unter dem Namen Abishus[155]) — später Addessen — gegen das Jahr 1000 vor. Der jetzt übliche Name rührt wohl von der in hiesiger Gegend mehrfach genannten Familie von Extern, die wir schon früher als in Nieheim selbst ansäßig kennen gelernt haben. Diese Ansicht könnte bestritten und behauptet werden, es sei Externbrock eine Corruption aus Addesser-Brock. Es mag sein, daß längere Zeit sich die Erinnerung an das alte Addessen erhielt; Marienmünster'sche Urkunden haben sogar noch spät die Bezeichnung „Eddesser Brock". Die ganze Frage möchte sich jedoch durch die Thatsache entscheiden, daß die Familie Extern in und bei Nieheim begütert war, wie wir theilweise schon gehört haben. In der dortigen Kirche war um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Herr von Extern beerdigt, dessen Bruder Anton Heidenreich, Droste zu Sternberg war. Ausdrücklich nennt ferner Hatteisen in seinen Aufzeichnungen über Nieheim, „den adlig freien Sitz des Hauses von Extern" (offenbar Externhof) als von der Stadt angekauft. Sodann erscheint im Anfange des 17. Jahrhunderts Anna von Extern zu Nieheim verheirathet mit Eitel Johann von Kanen zu Lügde, Löwendorf und Breitenhaupt[156]). Nicht ohne Wichtigkeit ist endlich auch der Umstand, daß Externbrock bei den Verkäufen mit Externhof zusammen genannt wird[157]). — Wann der jetzige Name zuerst aufkam, ist unbekannt, doch kommt er schon 1681 vor, wo das Gut dem Franz Otto von der Borch zu Holzhausen gehörte. Ein Proceß eines Grafen von Plettenberg gegen v. d. Borch fiel für Letztern ungünstig aus, da Externbrock im Juli 1727 „ex concursu"

[155]) Trad. Corb.

[156]) Fahne, Westfäl. Geschl. S. 238.

[157]) Von Franz Otto v. d. Borch berichtet Fahne l. c. S. 68, daß er das Gut vor Nieheim die Externgüter, erworben habe. Auch das ist für obige Frage nicht ohne Belang.

des v. d. Borch verkauft und von der Stadt Nieheim erworben wurde, die dann unter allen damals üblichen Formalitäten am 17. März 1729 in Possession kam[158]). Das Weitere haben wir in Abschnitt I vernommen.

In der Bezeichnung der Feldfluren hat sich manchmal die Erinnerung an ausgegangene Ortschaften erhalten, deren Lage sonst nicht nachzuweisen wäre. Bei Nieheim, zwischen dem Merlsheimer Wege und dem s. g. Ramsnacken, findet sich ein „Sasser Feld". Dort lag das spurlos verschwundene Dorf Sachsen (Saccessen — Sassen — Zadessen), welches 1299 nach Pömbsen eingepfarrt wurde. — Auch die Bezeichnung „im Ebroiker Felde" oder „im Ebruch" deutet auf ein altes Ansiedel Ebroick oder Ebrock hin, wie in hiesiger Gegend der Ausdruck „Brock" — Bruch — (Externbrock, Münsterbrock, Menzenbrock, Käterbrock, Emmerbruch u. s. w.) häufig ist.

In dem Thale zwischen Nieheim und Pömbsen, welches auf der einen Seite vom Wipperberge und dem Ramsnacken, auf der andern von Wiebke und Buchholz begrenzt wird, lag Brungerse, auch Brunser Hof genannt. Eine Erinnerung daran sind die noch geltenden Bezeichnungen Brunser Feld[159]) und Brunser Wasser. — In demselben Thale, noch näher nach Nieheim hin, war der Hof Wynhusen, dessen Zehnten eine Urkunde vom 8. October 1548 erwähnt. Der Hof ist identisch mit dem 1482 neben der „Bulenborg vor Nyhm" genannten Wynbroke, der ebenfalls angeführt wird als „vor Nyhm" belegen. Der Hof ist längst verschwunden, doch heißt ein größerer Weiden- und Wiesen-Complex noch jetzt Wiesen oder auch Wiesenkämpe.

Die prächtige Höhe bei Nieheim, welche, mit einem alten Wartthume gekrönt, den Wetigo beherrscht, dürfen wir am

[158]) Acten des Stadtarchivs.

[159]) Vgl. Abschn. IV. Der Zehnte im Brunser Felde gelangte 1341 durch Tausch in den Besitz der Abtei Marienmünster, wie dort angegeben.

Schlusse dieses Abschnittes wohl nicht außer Acht lassen, ich meine den Holsterberg[160]. In Betreff des Namens sei Folgendes bemerkt. Im Nieheimer Pfarrbuche wird bei Erzählung des Brandes von 1698 ein „Holzer" Thor genannt, welches ohne Zweifel das nach Holzhausen führende ist. Darin möchte eine Hindeutung auf den Namen „Holsterberg" gegeben sein, sodaß „Holster" als „Holtzer" d. h. Holzhäuser aufzufassen wäre. Kahl und öde schaut der Berg mit seinem Kalksteingerölle auf das Thal hinab, doch die Trümmer seines Wartthurms mahnen an die Vorzeit und ihre Wechselfälle, wie auch die am 18. October 1863 dort oben gepflanzte „Körner-Eiche" Sturmperioden dem Deutschen ins Gedächtniß ruft.

So weit reichen meine Sammlungen! Ob dieselben genügen, ist dem Urtheile der Leser anheim gestellt. Meinerseits kann ich nur schließen mit den Worten: „si quid novisti rectius istis „Candidus imperti; si non — his utere mecum".

---

[160]) Dort war eine Richtstätte. Als 1735 fünf Diebe, welche mehrere Jahre ihr Unwesen getrieben hatte, eingefangen waren, wurden zwei derselben auf dem Holsterberge aufgeknüpft.

VII. Urkunden und Regesten[161]).

1. 1288 fer. 4. p. Dom. Miseric.

Bischof Otto von Paderborn versetzt dem Ysser genannt van Oldendorpe, Bürger zu Paderborn, dessen Frau Cunigunde und dem Hermann, Scholaster der neuen Kirche zu Höxter, welche das Schloß und die Stadt Nieheim mit den Einkünften von dem Grafen Ludolf von Dassel für 300 Mark schwerer Höxter'scher Denare eingelöset haben, aus Dankbarkeit mit Genehmigung des Domcapitels die Hälfte aller zu Schloß und Stadt gehörigen Einkünfte für dieselbe Summe. Die Pfandinhaber sind nicht verpflichtet, von ihrer Hälfte zu den Kosten der Burgmänner, Wächter und Pförtner beizutragen, sollen aber jährlich um Martini über jene Hälfte der Einkünfte Rechnung legen, damit beurtheilt werden könne, wann sie den Betrag der Hauptschuld übersteigen.

Abschrift aus dem Domarchive.

2. 1298 die B. Lucie Virg.

Conrad von Hobrachtessen, Johann v. Merlehosen und die übrigen Rathsherren der Stadt Nieheim bekunden, daß vor ihnen Albertus Gladiator und sein Sohn Hildebrand, ihre Mitbürger, das Kloster Herswidehusen von allen Ansprüchen wegen einiger Aecker bei der curia Zallessen frei und losgesprochen haben.

Wigand's Abschrift aus dem Domarchive.

---

[161]) Die Abschriften und Auszüge gebe ich so, wie sie in den mir zugänglich gewordenen Exemplaren mir vorlagen. Daß die Schreibweise in den meisten Urkunden älteren Datums entschieden unrichtig ist, erkennt man auf den ersten Blick. Doch ich gebe, was ich habe!

3. Separatio ecclesiarum Nieheimb et Pömbsen etc. facta ab Ottone Episcopo Paderbornensi.

1299 fer. IV. ante Pent.

Nos Otto Dei Gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus Universis praesens scriptum visuris notum facimus ac tenore praesentium publice protestamur, quod cum ecclesiam Pömessen ab ecclesia Nyhem ex causa rationabili de plena ac libera voluntate Winandi rectoris ecclesiae in Nyhem diviserimus ac divisas ecclesias jam praedictas esse de caetero voluerimus ac velimus, ecclesiae amodo parochiali in Pömessen villas subsequentes, videlicet: Pömessen, Merlehusen, Reylissen, Bovenhusen, Baddenhusen, Erdermisse, Bedenbüren, Schönenberge, Riddenhusen, Lehof, Saccessen, Belinctorp ac Emmerike, cum attinentiis et pertinentiis universis et cum quadraginta quatuor jugeribus circa villam Pömessen pro reditibus sive sustentatione Rectoris ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, assignamus ac deputamus, de consensu rectoris ecclesiae in Nyhem praedicti, eo jure, quo ad ecclesiam Nyhem dinoscebatur pertinere, perpetuo retinendas. Ad ecclesiam vero Nyhem ipsum oppidum Nyhem, decimas in Emmerike et Saccessen majores et minutas, ac quindecim quartalia triplicis annonae annuatim in Ermwordessen pro reditibus ecclesiae praedictae volumus pertinere. Insuper prohibemus, ne alter alterum Plebanorum praedictorum imposterum super articulis ordinacionis hujus seu eorum aliquo impedire vel impetere audeat quoquo modo. Et in horum perpetuam memoriam ac firmitatem evidentem ut a Nobis vel Successoribus nostris dicta nostra ordinatio non valeat immutari, praesens scriptum nostro sigillo duximus firmiter roborandum. Actum et datum Nyhem feria IV. ante festum Pentecostes Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo nono.

Aus dem Nieheimer Pfarrbuche von 1729. Der erste Anblick zeigt, daß diese Abschrift höchst incorrect ist. — Das Copiar von Marienmünster (im Detmolder Archive) hat folgende Schreibweise: Pommessen, Merl-

husen, Reilessen, Schoeneberghe, Piddenhusen [162]), Loehof, Ssathsen, Ghelinctorpe, Emmercke.

4. Confirmatio assignatorum XV quartalium triplicis annonae ex Capella Ermwordessen.

1300.

Nos Otto Dei gratia Episcopus Paderbornensis notum facimus ac praesentibus publice protestamur, quod cum ecclesias Pömessen et Nyhem diviserimus ipsam ecclesiam Nyhem amodo quondam filiam dictae ecclesiae Pömessen matrem censeri volumus et haberi Capellae in Ermwordessen quondam existentis filiae ecclesiae in Pömessen, et pensionem annuam, utpote quindecim quartalia triplicis annonae, ecclesiae in Pomessen ante nostram divisionem assignatam, secundum quod littera felicis recordationis D. Bernardi IV praedecessoris nostri liquido poterit apparere, de caetero dictae ecclesiae in Nyhem nunc matri suae, per ipsam Capellam in Ermwordessen in festo B. Michaelis annis singulis seu plebano ibidem dari volumus seu solvi. Quam pensionem si dicto plebano in Nyhem dicto termino dare neglexerit, ex tunc ipsam Capellam in Ermwordessen et parochianos suos cum omnibus pertinentiis et juribus sicut parochiani in Nyhem determinamus praelibatae ecclesiae in Nyhem et volumus pertinere. Datum in Dominica Invocavit A. D. Millesimo tricentesimo.

Aus dem Pfarrbuche, — eine ebenso incorrecte Abschrift, wie die vorhergehende. Das Copiar schreibt: Nihem und Pommessen.

5. 1306, Die Augustini.

Conrad, Edler von Schonenberg, und seine Söhne, Conrad und Barthold, geben einen Revers, daß B. Otto von Paderborn ihnen für 300 Mark hessischen Geldes, welche er ihnen wegen des mit dem Landgrafen von Hessen gemeinschaftlich gemachten Ankaufes der Feste Trendenburg und Herrschaft Schonenberg noch schulde, 180 Malter, halb

162) Die einzig richtige Schreibweise, — weder Tiddenhusen noch Riddenhusen ist richtig.

Roggen, halb Hafer (Warburger Maaß) jährlich aus den bischöflichen Einkünften zu Nieheim wiederkäuflich gegeben habe. In den Revers ist die Verschreibung des Bischofes (1306 — Freitag in der Octav von Mariä Himmelfahrt) eingerückt.
Abschrift aus dem Domarchive.

6. Bischof Theoderich bekundet, daß aus seinem Haupthofe Malride bei Nieheim jährlich 10 Spikermolder Korn an das Kapitel zum Busdorf in Paderborn zu liefern seien.

1315. 10. Kal. Dec.

Nos Theodericus Dei gratia Episcopus notum facimus et profitemur, quod curia nostra Malride juxta Nyhem dare debet singulis annis ecclesie S. Petri et And. in Paderb. decem Spikermolder triplicis frumenti ad obedientiam quam nunc tenet Wernerus Decanus et Magister Ludolfus canon. ej. ecclesie suis temporibus vidimus quandam regulam Canonicorum illius ecclesie quod obedientia de Malride debet de jure habere ex curia malride praedictam pensionem annuatim et ideo quamvis ad tempus sit iniuste[163]) detenta volumus ex nunc in perpetuum prefate Ecclesie integraliter persolvatur. In cujus facti robur et evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Dat. X. Cal. Decemb. A. Domini M. CCC. quinto decimo.
Busdorfer Copiar.

7. 1328. Crast. B. Nicol.

Pensio annua 6 solidorum contracta a Conrado Ringeldessen cive Nihemensi per mutuatam summam 6 Marcarum, solvendam habenti has literas obligationis. Bei der Verhandlung erscheinen: Bertoldus judex, Bertoldus de Adessen, Herm. Meyse, proconsules, Henr. Cruse, Conr. Borneman, Conr. de Addessen, Thid. Losbeke, Hildebr. de Oynhossen, Ludolfus de Huxaria, Godesc. Scilling, Conr. de Andepe, Henr. de Emmerke et Sifridus Godeking consules oppidi Nihem. Unter den

[163]) Jedenfalls Anspielung auf das Testament Simon's I vom Jahre 1277. (Vgl. Abschn. I.) Es scheint also die Erstattung des Malreder Zehnten sehr viele Schwierigkeit gehabt zu haben.

Gütern des Conrad Ringeldessen wird erwähnt: hortus unus extra oppidum ante Valvam inferiorem situs.

Copiar von Marienmünster.

8. Die Brüder Somerkalf verkaufen das Gogericht in den Pfarren Nyhem und Pomezen an den Bischof Bernard V.

1331.

Nos Bertoldus et Wernerus fratres dicti Somerkalf famuli recognoscimus publice per presentes. Quod de voluntate et pleno consensu . . . . uxoris Werneri, mei bertoldi filii et omnium heredum et coheredum meorum (?) matura deliberatione prehabita, vendidimus et presentibus iusto venditionis tytulo pure ac mere vendimus Reverendo in Christo patri Domino nostro Dno Bernhardo paderbornensis ecclesie Episcopo et suis successoribus ac ecclesie paderb. predicte iudicium nostrum altum quod ghogerichte dicitur in parochiis Nyhem et pomezen quod nostri progenitores et nos hactenus a dicto Domino nostro Episcopo et suis predecessoribus in pheodum tenebamus habendum et libere perpetuo possidendum pro centum et viginti marcis denariorum in Brakle legalium quarum septuaginta marcas dicte monete nobis ab ipso fore pagatas recognoscimus et persolutas, pro residuis vero quinquaginta marcis in dicta summa comprehensis et in perpetuum rei empte computatis. Idem dominus noster episcopus de voluntate sui Capitali tres mansos suos sitos in villa Merlehusen ad villicationem suam Oyenhusen pertinentes cum areis juribus et pertinenciis suis universis tytulo pignoris obligavit habendos et pacifice possidendos donec idem Dominus noster Episcopus vel successores sui dictos tres mansos cum suis areis juribus et pertinenciis pro quinquaginta marcis dicte monete vel pro quindecim marcis argenti puri et hoc in opcione erit eorundem — duximus redimendos et hanc redemcionem singulis annis intra martini et purificacionem beate marie Virginis festa tantum facere poterunt dum id ipsis videbitur expedire. Hac quoque redemcione facta ut est dictum predictos mansos sive bona predicta cum integritate ipso Dno nostro vel suis successoribus resignabimus sine difficul-

tate et indilate, de dicto vero Iudicis dicto Domino nostro et suis successoribus judicio et jure legitimam expeditam ac debitam faciemus warandiam. Resignamus igitur eidem Dno Episcopo et suis successoribus presentibus et nominatis ore et manu iudicium memoratum. Renuntiantes insuper una cum uxoribus liberis heredibus et coheredibus nostris cuiuslibet defensionis exceptionis iuris et facti consuetudinis et statuti auxilio quibus vel quo premissa vel eorum quodlibet infirmari viciari possent inposterum vel rescindi. In quorum premissorum testimonium sigilla nostra pro nobis uxoribus liberis heredibus et coheredibus predictis presentibus duximus apponenda. Acta sunt hec presentibus Domicello Burchardo de Lippia Arnoldo de Hausvorde Johanne dicto Byerkule militibus, Gerhardo dicto Pycht. theodorico de Allenhusen famulis et aliis sufficientibus hominibus fide dignis anno Dni M°CCC°XXXI°.

Abschrift aus dem Staats-Archive zu Münster. Das Wappen der Somerkalf ist ein nach links gewendetes aufgerichtetes Kalb.

9. Littera super duabus marcis puri argenti apud consulatum in Nihem.

1340.

Nos Thidericus prepositus hadewig Priorissa totus conventus monasterii Wilbodessen tenore presentium litterarum lucide protestamur. Quod discreti viri Hermannus de Oyenhusen et Cunradus Hoger presbiter unanimiter monasterio comparaverunt annua pensione perpetua duas marcas argenti erga consulatum opidi Nihem etc. Ipso die beati Benedicti abbatis Anno 1340.

Nos Bertoldus de Hiddessen, Conradus Bormut proconsul, Hermannus de Nihem, Hermannus Weygergant (= Wigandt?) Hermannus de Andepe, Arnoldus Brughuit, Sifridus de Merlehusen, Bernardus de Emicke, Johannes Rufus, Joh. de Bedenburen, Herm. de Beichelsen et Conr. de Saddessen consules oppidi Nihem recognoscimus in his scriptis et lucide protestamur quod de communi ac pleno consensu universitatis nostrae propter necessitatem nobis ingruentem vendidimus justo venditionis titulo monasterio religiosis puellis prioris-

sae totique conventui in Wilbodessen ad manus et usus camerae ibidem annuam pensionem duarum marcarum argenti puri et boni quo et quali in moneta Warburg. et coram monetario ibidem warandare va . . . . singulis annis in festo b. Mich. eisdem omni exactione circumscripta persolvendam. — Datum ipso die b. Benedicti abbatis anno 1340.

Nach zwei alten Abschriften aus dem Kloster zu Willebadessen.

10. 1356. 9. November.

Der Rath von Nieheim verkauft eine Mark aus der dortigen Mühle an Elselbe und Rixa, Töchter Hermanns von Oynhausen, Gertrud, Tochter des Schultheißen Heinrich von Oynhausen, und Mette, Tochter Hermanns von Nyem.

Willebadesser Regest im Staats-Archive zu Münster. — Die vier Personen mögen dem Kloster zu Willebadessen angehört haben.

11. 1369. 25. Mai.

Johann von Oynhausen und sein Sohn Johann geben die Erklärung, daß sie vom Bischofe Heinrich (III.) zwei Hufen Landes zu Klein-Friesenhausen und eine Schaftrift vor dem Schlosse Nyhm nur als Leibzucht erhalten haben, daß Land und die Trift daher nach ihrem Tode an das Hochstift zurückfalle.

Staats-Archiv zu Münster.

12. 1382. Crast. b. Odalrici.

Bischof Simon II. versetzt mit Bewilligung des Domcapitels „den Toll in unsem Schlotte to Nyem mit al sinen Rechte und aller Upboringe“ an Friedrich von Blechten, Knappen, und seine Erben für 500 vollwichtige Goldgulden. Der Pfandinhaber soll jährlich zu Pfingsten 50 Goldgulden aufnehmen, was darüber ist, sollen die Tolnere dem Bischofe berechnen. Friedrich von Blechten reversirt, daß er außer obigem kein ferneres Recht auf den Zoll zu Nieheim habe.

Abschrift aus dem Domarchive. Das Wappen des F. v. Blechten zeigt einen quergetheilten Schild, in dessen oberer Hälfte eine querliegende Wagenflechte sich befindet.

13. Die Stadt Nieheim huldigt dem Erzb. Diederich als Administrator von Paderborn.

1415. 20. Jan.

Wy Borgermestere Rad vnd gansze gemeinheid to Niem bekennen in dessen brieue also alse de ersamen unse leuen heren Domproist prior ū capittel der Kerken to Paderborn to eynen Vormunder unde heren gekoiren ū entfangen hebbet den Erwerdigen in Gode fader ū heren heren Diederich van Moirse elect confirmait to Colne hertogen van Westfalen ū van Engere etc. unsen leuen gnedigen heren dat Wy deme truwe ū hold bistendich behulplich und gehoirsam wesen sollet ū willet alse eynen vormunder ū h. des Stichtes van Paderborn und sine amptlude de tyd lank unde in alle der mate, alse de vorgescreuen unse heren undereinander dat vorbrivet ū vorsegelt hebbet, unde louet em dat in guden truwen ū in eidestad stede vaste ū unvorbroecliken to holdende ane argelist unde des to tuge unde bekantnisse hebbe wy vnser Stades Ingezegel vestliken an dessen breff doen hangen. Dat. A^o^D^ni^M^o^CCCC^o^ quinto decimo die beatorum fabiani et sebastiani.

Kindlinger's Handschriften Bd. 73. fol. 99.

14. 1416. 12. März.

Heinrich v. Oynhausen bekennt, daß der Erzb. Diedrich und das Domcapitel zu Paderborn berechtigt seien, jährlich den ihm für 500 schwere Rheinl. Gulden versetzten Stadtzehnten zu Nyem und die Zehnten zur „Hove" und zum „Kampe" einzulösen, und er außerdem verpflichtet sei, von diesen Zehnten alle Jahre 24 Viertel Korn an die Herren zum Busdorf zu liefern.

Am 26. Jan. 1418 verpfändete Diedrich auf's Neue jene Zehnten an H. von Oynhausen, diesmal für sechshundert Rh. Gulden. — Beide Urkunden im Staats-Archive zu Münster.

15. 1445. 24. Juni.

Friedrich von Oynhausen verkauft für 300 oberländische Gulden an die Scholaren des Paderborner Domes alle Briefe und Rechte in Betreff des „Korngulden's" zu Nhym.
Staats-Archiv zu Münster.

16. 1459.

Ilsabe, Wittwe Heinrich's von Oynhausen, und ihre Kinder bekennen, daß sie ihren s. g. Kampzehnten (Vgl. Nr. 14.) vor Nieheim, der ihnen mit dem Stadtzehnten vom Domcapitel verpfändet sei, an Hans Langhaus für 100 Rh. Gulden verkauft haben.
Copiar von Marienmünster.

17. 1470. Dom. p. Petr. ad Cath.

Johann von Oynhausen verpfändet dem Heinrich Vincken, Bürgermeister zu Nieheim, zwei Mansen im Felde „to lütken Steinheim".
Daselbst.

18. Revisio et designatio agrorum Monasterii Marienmünster ante oppidum Nieheim, facta per senes Niehemenses, sub anno 1481.

1 Stück by dem Kerkwege.
1 — von 2 Morgen by dem helline Broke.
2 — bei der Herren v. Falkenhagen Mergelland.
1 Wese vor dem Osterholte.
3 Morgen, de scheyten up der von Falkenhagen Mergelland.
2 Stück boven des Prymers Wese.
2 — vor dem Osterholte, geheiten sünte Peters Land.
2 Morgen scheiten van der Mergelkuhlen na Limbeke.
2 — vor dem Berken Busche an dem Latberge.
3 — an dem Latberge, scheiten up Queckers Land.
9 — vor dem Everser Holte.
4 — vor dem Schurlenbusche.
8 — by der Kunneken Grund, beneden dem Valkenhager Land anliegend.
2 — up dem Latberge, an der Anewand Hans Queckers Landes.

2 Morgen up dem Latberge.
1 — up dem Latberge by dem Martbusche.
2 — an dem Latberge, S. Peters Land, und gevet VII Bremer.
4 — beneden der Mergelkuhlen.
Noch 2 Morgen darsülves.
2 Morgen by dem helline Borne, dar de Weg dorch geith.
2 — beneden in dem Felde to Entorp in dem Aerde.
1 — by dem Dorpe to Entorp, schütt up den Siek.
De Hof to Entorp 1 Morgen.
item 1 Morgen boven dem Hofe her.
ein Ort vor dem Rethmershofe 1 Morgen.
1 Morgen dar beneden u. ligt tüschen düssen tween der Herren von Valkenhagen.
2 — by dem Loe.
14 — Unser leven Frowen Laut.
8 — an dem Latberge
item 1 Wese Hans Dodes Laut.

Ebenfalls aus dem Copiar von Marienmünster. Die Notiz verdiente eben der Oertlichkeiten wegen mitgetheilt zu werden.

19. 1483. 2. Febr.

Die Brüder Cord und Hans Gwedeke verpfänden die Wiese „Dodenbroick" der Kirche zu Nieheim.

Copiar von Marienmünster.

20. 1484.

Jürgen von Oynhausen verpfändet das Dorf Piddenhausen an die Nicolai-Kirche zu Nieheim.

A. Fahne Gesch. der v. Hövel.

21. 1493. D. S. Thimoth.

Hans Gwedeke verpfändet der Kirche in Nieheim eine Wiese für 14 Mark. Der Act geschieht vor dem Rathe daselbst: Joh. van Frese, Cord Langehans, Borgemester, Tile Töniges, Jacob Monhenne, Joh. Wesemans, Hans Lentzeken, Joh. Tros, Mauritius Smedes, Herm.

Holshusen, Hinr. Boden, Cord Pansen, Cord Cros, Rademanne to Nyhm.

Copiar von Marienmünster.

22. 1505. 23. März.

Arnd von Oynhausen bestätigt, daß Hans Gwedeke der Abtei Marienmünster sein erbfreies Gut zu Entorf mit seiner (Arnds) Zustimmung verpfändet habe, will sich aber eine jährliche Abgabe von einem Huhne und einem Nieheimer Groschen vorbehalten.

Staats-Archiv zu Münster. Der „Nieheimer Groschen" ist mir vorläufig noch unerklärlich. Es kommt nirgends eine Andeutung vor, daß Nieheimer Währung oder Maaß in der Umgegend Geltung gehabt habe; fast alle derartige Hindeutungen beziehen sich entweder auf Brakel oder Warburg.

23. Bischof Theodor erneuert das Stadtprivilegium.

1607.

Von Gottes gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stiffts Paderborn ꝛc. bekennen öffentlich mitt dießem Vnsern Brieff, welcher gestalt Vnns die Ersamen Vnser lieber getrewen Burgermeister, vnndt Rhatt Vnser Statt Nihemb Vnderthänig zu erkennen geben, daß Ihnen hiebevor im Jahr Zwolffhundert Achtzig zwei von Vnsern am Stift Vorfahren Vnndt Antecessoren Weilandt Otten Christsehliger gedächtnuß ein Privilegium mit Vorwißen Vnndt Verwilligung Vnsers wurdigen Thumb Capittulß gegeben, auch von gedachten Vnsern Vorseßen Vnndt Vnns bey eintrettung Vnserer Regirungh gnedig Confirmirt Vnndt bestettigett, aber daßelbige in so geraumer Zeitt an Pergament Schrifft Vnndt Siegell ettwaß Mangelhafft worden, doch der Inhalt darauß, wie auch ab der dabey furgezeigten glaubwurdigen Vnndt von Notarien Vnderschriebenen Copeien Vnndt Abschriften zuuernemmen sey, Von Wortt zu Wortt also Lauttendt: Otto Dei gratia .... (folgt die Urkunde) .... Vnndt Vnns darauff Vmb Vnsern gnedige renouation ernewerung Vnndt Bestettigung Vnderthänig angelangtt alß haben wir wegen Ihrer Vnns erzeigten getrewen Diensten Vnndt gehorsamb abgesetztt priuilegium Vnndt freyheitt, sofern sie daßelb im gebrauch Vnndt Besitzungh haben,

mit ebenmäßigen Consent Vnsers Thumb Capittuls gnedigh ernewert confirmirt Vnndt bestettiget, ernewern confirmiren Vnndt bestettigen selbig auch von furstlicher Macht wißentlich Vnndt in Kraft dieses, also daß sie deßen hinfurter wie biß anhero gepRauchen Vnndt genießen sollen Vnndt mögen, wie der Inhalt ausfuhrett, Vnndt sie herbracht haben. Das zu Urkundt haben wir Vnser neben Vnsers Thumb Capittulß Insiegell diesem anhangen laßen. Geben auff Vnserm Schloß Newhauß den Sechszehnden Julii In Jahren Christi Sechszehn hundertt Vnndt Sieben.

Nach der Abschrift im Stadtarchive zu Nieheim.

II.

Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn.

von

Professor Dr. Jul. Evelt.

In Städten, welche eine Mehrzahl von Pfarren und Pfarrkirchen besitzen, pflegt man diese in der Regel nach ihren respectiven Schutzheiligen zu benennen und dadurch von einander zu unterscheiden. So spricht man in Münster von der St. Aegidii-, Lamberti-, Ludgeri-, Martini-Pfarre; in Erfurt von der Allerheiligen-, Severi-, Wigberti ꝛc.-Gemeinde. Haben einzelne Kirchen einer Stadt denselben Patron, dann wird, um Verwechselungen vorzubeugen, noch ein Beisatz gemacht, welcher gewöhnlich von deren Lage, Größe oder einem andern ähnlichen Momente entnommen ist. In Cöln z. B. werden die verschiedenen Marienkirchen durch die Apposition: „in der Kupfergasse, in der Schnurgasse, im Capitol" u. s. w. näher bestimmt. Ebenso hat man bekanntlich in Soest eine Marienkirche „zur Wiese" und eine andere „zur Höhe", während in Lippstadt die Ausdrücke „große" und „kleine" Marienkirche hergebracht sind. — Abweichend von dieser fast allgemein herrschenden Sitte werden in Paderborn die einzelnen Pfarren nicht nach ihren Titular-Heiligen, sondern mit andern Namen bezeichnet, welche nicht allein im Volksmunde, sondern nicht minder im amtlichen Sprachgebrauche vollständig sich eingebürgert und festge-

setzt haben. Man sagt und schreibt nicht: „St. Ulrichs-, Pankratius-, Andreas-Kirchspiel;“ vielmehr kennt und nennt die Einwohnerschaft außer der Dompfarre nur eine „Gaukirchen-, Mark(t)- und Busdorf-Pfarre“. Unzweifelhaft steht das Aufkommen und die Volksthümlichkeit dieser Bezeichnungsweise im engsten Zusammenhange mit den alten bürgerlichen und kirchlichen Verhältnißen dieser Stadt und ihrer Umgebung; und schon deswegen dürfte eine Untersuchung über den Ursprung und Sinn jener Ausdrücke (mit welcher selbstverständlich eine Eröterung über die Anfänge der betreffenden Kirchen und Pfarrbezirke selbst sich verbinden muß) nicht ohne Interesse sein. — In dem ersten Hefte der „Mittheilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier“ (1856. S. 79 ff.) ist der Nachweis einer gewissen Analogie zwischen den Titeln der ältesten Kirchen zu Trier und den alten Basiliken Rom's und somit der Versuch angetreten, den vormaligen Rang der berühmten Augusta Trevirorum als der „altera Roma“ oder des „gallischen Rom“ auch in deren Gotteshäusern wiederzufinden und darzuthun[1]). An eine so glänzende Vergangenheit und überhaupt an solche Beziehungen erinnern die vorerwähnten Kirchen- und Pfarr-Namen der „inclyta urbs Paderae“ nun freilich nicht. Wohl aber bekunden sie — gleichsam als noch stetig unter uns weilende Zeugen —, wie an den Quellen der Pader die Lage der Dinge gestaltet war in den frühesten Jahrhunderten der Geschichte der nach ihnen benannten Stadt.

Wenn zwar die allererste Ansiedlung an diesem Platze in die heidnische Vorzeit zurückreicht und das Wort des Tacitus:

[1]) Danach hatten die Basiliken SS. Salvatoris im Lateran und S. Petri auf dem Vaticanischen Hügel in Trier ihr Gegenstück an der Basilica Salvatoris bei dem römischen Palaste vor dem Barbeler Thore und der Basilica S. Petri auf dem höchsten Punkte der Stadt; wie es denn in Trier ferner gleichfalls eine Basilica S. Pauli, S. Laurentii und S. Crucis gab.

Ubi fons, ubi nemus placuit gerade hier wohl ganz vorzüglich Anwendung findet: die Geschichte und desgleichen die eigentliche Bedeutung und die allmälige Vergrößerung Paderborns hebt doch erst mit dem Zeitpunkte an, wo es durch Karl den Großen zu einem Hauptstützpunkte des Christenthums in Westfalen und deshalb zum Sitze eines Bisthums ausersehen wurde. Wie in zahlreichen andern Orten, so ist auch hier das Münster oder Stift gewißermaßen der Krystallisationskern gewesen, an den die übrigen Theile der jetzigen Stadt sich angesetzt haben. Schon um dieses Umstandes willen wird bei der hier beabsitigten Untersuchung unser Blick zu allernächst auf

die Gaukirche

(Go-Kirche) oder „ecclesia rurensis“ [2]) sich richten. Denn sie liegt innerhalb der ehemaligen Domstifts-Immunität, d. h. des unmittelbar zur Cathedrale gehörigen, nach Karl's Anordnung von der Jurisdiction des sonst competenten Grafen eximirten und durch eigene Grenzpfähle (später durch eine Mauer) eingefriedigten Bezirks und ist eben von ihr insbesondere auch der gegenwärtige Dompfarrsprengel erst im dreizehnten Jahrhundert abgezweigt worden. Ja, im Grunde genommen, war sie selber die alte und eigentliche Pfarrkirche sowohl des Stiftsbezirks wie überhaupt der Stadt Paderborn. Daß sie als ihren Patron den heil. Udalricus verehrt, welcher erst 993 canonisirt worden ist, kann in dieser Beziehung keinen Einwand begründen. Ein Wechsel in den Titularheiligen oder, besser gesagt, die Aufnahme eines zweiten Schutzheiligen, welcher alsdann allmälig in den Vordergrund trat und den ursprünglichen Patron in Vergessenheit brachte, gehört ja überhaupt nicht gerade zu den Seltenheiten. Reichen nicht in Augsburg selbst die Anfänge der St. Ulrichs-Kirche weit

---

[2]) Letzteren Namen führt diese Kirche in einer Urkunde des Bischofs Bernard III. v. J. 1222. Wilmans, westfäl. Urk.-Buch B. IV. Nro. 101. a. Ebenso später bei Gobelin. Person. Cosm., aet. VI. cap. 89.

über die Zeiten dieses Bischofs zurück? Dort ist der ersten und lange Zeit einzigen Patronin Afra der heil. Ulrich späterhin als Compatron beigegeben und dann im Laufe der Zeit an die erste Stelle gerückt. Aehnlich verhält es sich bei der Gaukirche in Paderborn. Deren ursprünglicher Schutzheiligen, nämlich der Mutter Gottes, wurde — wahrscheinlich in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, wo auch die Martini-Kirche in Minden Reliquien des heiligen Bischofs von Augsburg erhielt[3]) — dieser letztere als Mitpatron zur Seite gestellt; und, was gerade bei Marienkirchen so oft zutrifft, das geschah alsdann auch hier; dem neuen Special-Patrocinium gegenüber trat das häufiger vorkommende primitive allmälig ganz zurück. Einen Hinweis auf dieses letztere haben wir bei der Gaukirche übrigens noch in einer Urkunde vom Jahre 1231. In derselben wird das kurz vorher mit dieser Kirche verbundene Frauenkloster zweimal der Convent „von St. Maria und St. Ulrich" genannt[4]); die Titularheiligen der Klöster und Stifter aber sind bekanntlich diejenigen der betreffenden Kloster- oder Stiftskirchen.

In das nämliche Jahr 1231 fällt die Errichtung zweier neuen Pfarrbezirke innerhalb der Stadt Paderborn. Sowohl aus der hierauf bezüglichen Urkunde nun, wie bereits aus einer Uebereinkunft, welche ungefähr fünfzig Jahre früher in Betreff der Pfarrgerechtsame des Stiftes Busdorf geschlossen wurde, erhellt, daß von älterer Zeit her zunächst die ganze civitas Paderborn unter der Parochialjurisdiction des Pfar-

---

[3]) Vgl. Erhard, reg. hist. Westfal. Nro. 966.

[4]) Da „Arnoldus villicus in Bekene in Livoniam esset iturus", so streckte „Mabilia, abbatissa S. Mariae et S. Othelrici in Paderb." demselben 78 Mark vor, und wurde der dieserhalb aufgenommene Act, mit dem Siegel des Domcapitels ꝛc. versehen, „Abbatissae et conventui S. Mariae et S. Othelrici" zugestellt. — Abschrift dieses Documentes siehe in Varior. tom. IV, sub Nro 22 der Busdorfer Urkunden in der Theodorianischen Bibliothek zu P.

rers der Gaukirche stand. Das Collegiatstift zum Busdorf hatte freilich sogleich bei seiner Gründung durch Meinwerk (1036) fünf villae als Pfarrsprengel bekommen; nämlich die demselben zu allernächst gelegene villa Aspethera; ferner Hildelinchusen, Haxsuitehusen, Hohensile und Asbetinchusen — überhaupt ungefähr das südöstliche Viertel der Feldmark von Paderborn. Allein im zwölften Jahrhundert sehen wir diese Parochialgerechtsame des gedachten Stiftes, welches nebst der unmittelbar anstoßenden Villa Aspethera inzwischen in den Bereich der Stadt hineingezogen war, von Seiten des damaligen „plebanus Patherburnensis“ Dietrich lange und energisch bestritten; und als endlich im Jahre 1183 diese „lis diu agitata“ durch den Bischof Siegfried beigelegt wurde, blieb dem erwähnten Pleban und der Gaukirche das beanspruchte Recht wenigstens zu einem Theile gewahrt. Nur bezüglich der vier auswärtigen Villen wurde nämlich dem Busdorf das „ius administrandi spiritualia“ sogleich belassen. Hinsichtlich des nunmehrigen Stadt-Districts Aspethera aber wurde bestimmt, ut Theodoricus diebus administrationis suae . . partem civitatis Asped totam pacifice teneret praeter pauculas areas, quas officinis et officiariis Canonicorum deputavit antiquitas. Nach Dietrich's Ausscheiden jedoch sollten omnes inhabitantes quatuor praetaxatas villas et partem civitatis Asped, quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinchusen, ad portam, quae ducit Sulethe[5]), in ecclesia Apostolorum Petri et

---

[5]) Sulethe lag vor dem Detmolder Thore. Von Asbetinchusen ist nur so viel gewiß, daß diese Villa ungefähr östlich von Paderborn gelegen war. Demzufolge könnte man bei der porta, quae ducit Asbetinchusen, zunächst an das Giers-Thor denken. Allein der Ausdruck in der Urkunde: quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinchusen, ad portam, quae ducit Sulethe, weiset offenbar auf das Casseler Thor hin. Von letzterem zum Detmolder Thore läuft die Straße im Ganzen in gerader Richtung von Süden nach Norden.

Andreae, sicut eorum antiquum continet privilegium, sacramenta percipere et divina audire, sed causas synodales

---

Dahingegen stößt die Giers-Straße unter einem rechten Winkel auf die Detmolder Straße; und an einen andern Weg von Giers- zum Detmolder Thore, als über diese beiden Hauptstraßen, könnte hier nicht wohl gedacht werden. In der die Pfarr-Eintheilung betreffenden Urkunde von 1231 ist das Giers-Thor als die porta, quae ducit Herisiam. bezeichnet. (Das Casseler Thor heißt in einem Document v. J. 1229 porta, quae dicitur Spirinki. Ein Johannes et Heinricus Spiringi werden 1210 als Zeugen genannt. Westf. UB. IV. Nro. 39). Demnach wird dem Busdorf hier kurzweg der ganze östlich von der Casseler und Detmolder Straße belegene Theil der Stadt für die Zukunft überwiesen. Dabei bleibt aber bestehen, daß gerade der nordöstliche Theil (zwischen der Giers- und Detmolder Straße) hierbei die Hauptsache war. Denn in dem südöstlichen Theile (zwischen der Giers- und Casseler Straße), wo die Busdorf-Kirche selber gelegen ist, waren noch bis in die jüngste Zeit weite Flächen gar nicht mit Häusern bebaut, und was an solchen damals vorhanden war, befand sich meist im Besitze der Mitglieder und anderer Angehörigen des Stifts, die (ähnlich wie bei Abdinghof) ohnehin von der Jurisdiction des sonst zuständigen Pfarrers eximirt waren. Bei diesem südöstlichen Theile konnte es also höchstens um die wenigen Häuser sich handeln, welche außer solchen Stiftsgebäuden daselbst bereits existirten und im Bereiche der vormaligen villa Aspethera lagen. Diese villa (an welche „Busdorf" entweder als ein besonders benannter Theil derselben oder als eine selbstständige Ansiedlung sich anlehnte) reichte wohl sicher nach Süden über die Giers-Straße und desgleichen nach Westen über die Detmolder Straße hinaus. Wenn es heißt: partem civitatis Asped, quae est ad dextram etc., so soll der Relativ-Satz nicht sowohl eine Erklärung, als vielmehr eine Beschränkung abgeben. Er steht im Gegensatz zu der vorher getroffenen Bestimmung: partem civitatis Asped totam. — Von dem jetzigen sogenannten Maspern-Bezirk, in welchem der alte Name Aspethera noch fortleben soll, liegt sogar der größere Theil im Westen der Detmolder Straße. Freilich decken die Grenzen dieses Maspern-Bezirks und der vormaligen Aspethera sich keineswegs. Ein nicht unbeträchtlicher Flächenraum östlich der Detmolder Straße, der nach Ausweis der Urkunden von 1183 und 1231 zu Aspethera gehörte, ist dem Stadelhofer oder Giers-Bezirk zugewiesen; und andererseits dehnt der Maspern-District sogar bis auf den eigentlichen Uekern sich aus; weshalb er ebenfalls „Uekern-Bezirk" heißt. Vgl. Annal. Pad. t. III. ad a.

in ecclesia b. Udalrici ad audientiam maioris praepositi deferre. (Varior. tom. IV. Nr. 17 der Busdorfer Urkunden). Alles dieses bereits, und ganz besonders auch die letzte Anordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß die Gaukirche als die alte ecclesia matrix s. parochialis von Paderborn bekannt war und respectirt wurde. Es kam nämlich in der den Angehörigen der Busdorf-Gemeinde aufgelegten Verpflichtung, zu der Laiensynode in der Gaukirche sich zu stellen, offenbar die allgemeine Regel zur Anwendung, derzufolge auf für bereits abgepfarrte Kirchspiele die Abhaltung dieser Laiensynode in der Mutterkirche beibehalten zu werden pflegte [6]). Zudem wird die durch Meinwerk vorgenommene Ueberweisung jener fünf villae an das Stift als ein denselben verliehenes „Privilegium", somit als eine Ausnahme von dem bestehenden Rechte erklärt. Endlich wird der Pfarrer Dietrich Ortspfarrer [7]) — plebanus Paderbornensis — genannt; und wenn von ihm zwar nicht positiv ausgesagt ist, daß er an der Gaukirche angestellt war, so ergibt sich dies doch aus dem ganzen Contexte der Vergleichs-Urkunde. Vollends aber beseitigt das Document über die Pfarr-Circumscription vom Jahre 1231 in dieser Hinsicht jedes Bedenken.

1602. Unter der neben der Aspethera genannten „Nortelvinke" kann die Urkunde von 1231 nur diesen Uekern meinen; und somit geht hier der Maspern-Bezirk über Aspethera hinaus.

[6]) Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat. S. 19 f. — Der Bischof Ludolf von Münster erklärt 1241: Praefatos homines (in Burlo) in iure parochiali eximimus ... Capellae in Burlo assignantes eosdem, ea tamen pactione interiecta, quod singulis annis Synodum in matrice ecclesia (in Borken) observabunt. Siehe die Urkunde bei Niesert, Marienborn. S. 42. Das Capitel zu Xanten genehmigte 1203 die Anstellung eines eigenen Seelsorgers in Sonsbeck, einem Filialorte von X., jedoch unter dem Vorbehalte, daß daselbst keine Synodus laicalis gehalten werde. Vgl. Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln B. I. S. 260 f.

[7]) Ein Busdorfer Document nennt noch bezeichnender 1210 den Conradus plebanus civitatis nostrae. Westf. UB. IV. 44.

Die Zunahme der Bevölkerung in Paderborn hatte in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts eine weitere Vermehrung der Pfarrbezirke wünschenswerth gemacht. Sie erfolgte im Jahre 1231, und zwar in der Art, daß von dem seitherigen Sprengel der Gaukirche zwei neue Pfarrbezirke abgezweigt wurden. Im Einverständniß mit dem Domcapitel und dem damaligen Plebanus dieser Kirche, Conrad, wurde der im Westen gelegenen Mark-Kirche, welche bis dahin nur ein Außen-Kirchspiel gehabt, nunmehr auch ein bestimmter District in der Stadt überwiesen, und desgleichen wurde im Nord-Osten ein zweiter Bezirk für die neugeschaffene parochia inferioris chori im Dome von der Gaukirche abgetrennt [8]). Der Busdorf-Kirche ist in dieser Urkunde, welche

[8]) Ecclesiam s. Othelrici . . in tres divisimus partes. Unam, quae est a domo Hildebrandi Wapenrocht usque ad curiam Episcopi, quae vocatur Statelhove, et deinde ad murum civitatis, et a domo iam dicti Hildebrandi usque ad domum Harmodi de Alride et ab eadem domo usque ad molendinum Episcopi et ab illo molendino usque ad pontem lapideum: Ecclesiae s. Pancratii. Aliam vero partem Nortelvinke et Aspethere usque ad domum Christinae ante urbem et ab eadem domo usque ad portam, qua itur Herisiam (Gierсthor) et omnes domos et villas extra civitatem versus Orientem et Septentrionem (d. i. nach Nord-Ost) inferiori choro s. Liborii assignantes. Ecclesiae vero s. Othelrici omnes domos, quae inter has duas partes sunt, et omnes villas et singulares domos, quae extra civitatem sunt versus Occidentem contulimus. Annal. Paderb. ad a. 1231. — Der hier genannte Stadelhof ist natürlicher Weise ein ganz anderer, als der unter diesem Namen bekannte Ort im Nordosten der Stadt in der Nähe der Capuzinerkirche. Ich vermuthe, daß das jetzt dem Kaufmann Levermann gehörende Haus am Kettenplatze gemeint sei. — In der Bestimmung über das Außenkirchspiel der Gaukirche muß der Ausdruck „ad Occidentem" offenbar auffallen. In Wirklichkeit erstreckt sich der Pfarrbezirk der Gaukirche außerhalb der Stadt gegen Süden, während im Westen derselben die Marktkirche nicht allein in späterer Zeit, sondern schon unter Meinwerk als Inhaberin der Parochialrechte erscheint, indem sogar das anderthalb Stunden entfernte südwestlich von Paderborn gelegene Borchen bis zu dessen Regierung

nur „super divisione ecclesiae parochialis s. Othelrici“ Bestimmung treffen will, nicht ausdrücklich gedacht. Nur insofern, als sie angibt, wie weit — außer der „Nortelvinke“ (dem Uekern) — auch der Bezirk von „Aspethera“ der neuen Dompfarre zufallen soll, wird jene Kirche indirect mitberührt [9]).

---

zu ihrem Sprengel gehörte. Hier nun aber ist einmal von dem „Süden“ gar keine Rede; und ebensowenig davon, daß die Marktkirche ihr altes Landkirchspiel im Westen verlieren und an die Gaukirche abgeben solle. Auf einen bloßen Druck- oder Abschreibe-Fehler (in der Art etwa, daß eigentlich versus meridiem oder versus meridiem et occidentem gelesen werden müßte) kann man nicht recurriren, indem das „versus occidentem“ in allen auf diese Angelegenheit bezüglichen Documenten v. J. 1231 wiederkehrt. Der Ausdruck steht also fest. Wie aber ist er zu erklären? Wir denken folgendermaßen: Um das Landkirchspiel der Marktkirche handelt es sich in der Urkunde gar nicht. Es wird bei dieser selber nicht erwähnt, und ebensowenig wird es, wenn auch nur indirect, fortan der Gaukirche zugesprochen — aus dem einfachen Grunde, weil nur der Gaukirchen-Sprengel in seiner damaligen Ausdehnung in Frage kam. Es bezieht sich also die Schlußbestimmung nur auf die zwischen dem alten Marktkirchen-Bezirk einerseits und dem Busdorf-Kirchspiel andererseits belegenen villas et singulares domos extra civitatem, und kann sich wohl nur auf diese beziehen. Dieselben nun sollen — nicht etwa nur theilweise, sondern — bis gegen Westen, d. i. bis zu der seitherigen Grenze des Landkirchspiels der Marktkirche hin, sämmtlich bei der Gaukirche verbleiben.

[9]) Der 1183 abgeschlossene Vergleich ist entweder durch diese neue Anordnung stillschweigend zurückgenommen, oder — was wahrscheinlicher ist — derselbe war bis dahin noch nicht zur Ausführung gelangt und hatte man auch nach dem Tode oder dem Ausscheiden des damaligen plebanus Dietrich die Sache so ziemlich im alten Stande belassen. Also wie die Nortelvinke, so hatte desgleichen wohl der in der Urkunde von 1231 bezeichnete Bezirk von Aspethera bis dahin noch immer zur Gaukirche gehört, und das Stift Busdorf auch bis dahin nur in dem südlich von der Giers-Straße, in seiner nächsten Umgebung, belegenen Bezirke Pfarr-Rechte geübt. Die Giers-Straße nämlich ist, wie sowohl der Thatbestand als auch die Circumscriptions-Urkunde selber lehrt, in dieser letztern als Grenze gewählt. Die porta, quae ducit Herisiam, ist das Giers-Thor, und die domus Christinae ante urbem werden wir

Wir haben aber bereits gesehen, wie wenig ein früherer Antecessor des damaligen Gaukirchen-Pfarrers Conrad — der plebanus Paderbornensis Dietrich im zwölften Jahrhundert — vergessen hatte, daß das durch Meinwerk gebildete Busdorf-Kirchspiel nur ein Absplitz seines eigenen Pfarrsprengels war. Ja sogar bis auf den heutigen Tag haben Reminiscenzen an diese einstmalige Stellung der Gaukirche als einziger Parochialkirche von ganz Paderborn sich forterhalten; so z. B. in der gemeinschaftlichen Todtenfeier, welche alljährlich im Monat October in dieser Kirche unter Betheiligung auch der übrigen Pfarrer der Stadt begangen wird.

Wie aber die Gaukirche im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts einen Theil ihrer seitherigen Gerechtsame an die Mark-Kirche und an die neue parochia inferioris chori im Dome abtrat, so hatte sie in viel älterer Zeit diese ihre Gerechtsame überhaupt ursprünglich von der Domkirche überkommen. Sie selber war nur die Erbin oder Nachfolgerin oder — wenn man will — die Stellvertreterin der Cathedrale in Bezug auf den Volks- und Pfarr-Gottesdienst; und in diesem Betracht stand sie dem Dome gegenüber in einem gleichen oder doch ähnlichen Verhältniße, wie es vielfach auch anderswo bei solchen Gotteshäusern angetroffen wird, welche, wie sie, nur wenige Schritte von einer bischöf-

---

an der Stelle oder in der Nähe der jetzigen Jesuiten-Residenz (des vormaligen Westfalen-Hofes) zu suchen haben. Diese Stelle liegt wirklich ante urbem d. i. unmittelbar im Osten der alten mit einer Mauer umgebenen Domfreiheit. (Ueber diese Bedeutung von urbs s. Näheres weiter unten. Die Stadt überhaupt wird auch in dieser Urkunde immer civitas genannt). — Wenn aber desungeachtet ein einziges langes Haus an der Nordseite der Giers-Straße (unfern des Thores) noch zur Busdorf-Pfarre gehört, so erklärt sich dies entweder daraus, daß die Straße ehemals hinter demselben hergeführt hat, oder daß es eine von solchen areis war, „quas officinis et officiariis Canonicorum deputavit antiquitas“, wie das Vergleichs-Document v. J. 1183 sagt.

lichen oder Stiftskirche entfernt liegen. Wo nämlich die Errichtung des Bisthums, Klosters oder Stiftes nicht etwa erst späterhin, sondern mehr oder weniger im Zusammenhange mit der ersten Christianisirung der Gegend erfolgte, da war natürlicher Weise ganz zu Anfang die bischöfliche oder Kloster- oder Stifts-Kirche selbst für den betreffenden Ort — so zu sagen — Alles in Allem. Sie diente den Canonikern oder Ordensleuten zur Abhaltung ihres gemeinschaftlichen Chor-Gottesdienstes, — den innerhalb der Immunität wohnenden Laien zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, — und zu dem nämlichen Behuf nicht minder der jungen Christengemeinde der ganzen villa oder civitas [10]). — Es lag nun aber nahe, zumal bei steigender Zunahme dieser Laien-Ein- und Anwohnerschaft, für dieselbe einen eigenen Gottesdienst einzuführen und zu dessen Abhaltung eine besondere Localität zu bestimmen. Letzteres geschah auf eine zwiefache Weise. Vielerwärts wählte und reservirte man zu diesem Zwecke irgend einen Platz innerhalb der Stiftskirche selbst. Wie den Canonicis oder Mönchen der Chor und Chor-Altar (altare summum s. maius) zur Feier des Officium divinum und der Conventualmesse diente, so wurde ein anderer Raum der Kirche und der in demselben aufgestellte Pfarr-Altar [gewöhnlich altare primum genannt [11])] für den Volksgottesdienst ausersehen;

---

[10]) Von Hamburg bemerkt der berühmte Historiograph dieser seiner Vaterstadt, P. Lambecius, in Bezug auf die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts: Unica in urbe erat ecclesia s. Mariae, quam vulgo nunc Domum nuncupant, . . a Carolo Magno . . exstructa et deinde a s. Anschario aucta. S. dessen origines Hamburg. sive rer. Hamburg. lib. I. pag. 7. in Lindenbrog, scriptt. rer. Germanic. Septentr. Hamb. 1706. — Auch bei Paderborn ist in der allerersten Zeit immer nur von der Einen bischöflichen Kirche die Rede.

[11]) Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen 2c. des Bisthums Münster. B. I. S. 75. In der ältesten Domkirche zu Münster war der Servatii-Altar Pfarraltar. Vgl. ferner Martene,

was bei den späteren größeren Kirchenbauten einen Hauptanlaß mitabgab, diese mit zwei Chören — einem Stiftschor und einem Pfarrchor — auszustatten. Man erinnere sich z. B. des Domes in Mainz, in welchem noch jetzt das Stifts-Amt im westlichen Chore, das Pfarr-Hochamt aber in der östlichen Abtheilung celebrirt wird. In zahlreichen andern Fällen indeß wurde — entweder schon früh oder auch erst nach längerer Zeit — ganz in der Nähe der Dom- oder Stiftskirche ein zweites, speciell zu dem angegebenen Behuf bestimmtes Kirchengebäude errichtet. Beispiele bieten die Liebfrauenkirche zu Trier, die jetzt verschwundene Kirche „zum Pesch" (b. Mariae in pasculo) bei dem Dome zu Cöln [12]), die in diesem Jahrhundert gleichfalls abgetragene Jacobi-Kirche auf dem Domplatze zu Münster, die Walburgis- (oder, wie sie in der Folge hieß, Johannis-) Kirche zu Essen, westlich von der dortigen Münsterkirche gelegen und durch einen Säulengang mit derselben verbunden. Die Jacobi-Kirche zu Münster findet sich vor dem dreizehnten Jahrhundert gar nicht erwähnt und ist — wie Tibus wahrscheinlich macht [13]) — auch wirklich wohl erst um das Jahr 1200 entstanden; — zu einer Zeit, wo bereits mehrere andere Kirchen (Ueberwasser, Lamberti u. s. w.) eigene Pfarrsprengel hatten und der Dompfarre keine weiteren Parochianen mehr erübrigten, als die im Dienste des Domstiftes oder der Canoniker stehenden unverheiratheten Laien; woher es denn auch sich erklärt, daß nach Angabe Kerssenbrok's diese Jacobi-Kirche wohl ein

---

de antiq. eccl. ritibus. Tom. IV. pag. 66. der Ausgabe von Venedig 1783.

[12]) Die Kirche hatte ihren Namen a campo, qui antiquae metropolitanae aedis porticibus includebatur; quibus destructis in novam metropolitanam sedes parochialis translata est, donec a. Chr. 1508 moderna parochia Pasculi aedificata est. Gelenius de admir. magnit. Coloniae. pag. 438.

[13]) Gründungsgesch. S. 404 ff.

Cömeterium, aber kein Baptisterium hatte [14]). Ebendeswegen war und blieb von Anfang an deren Stellung eine ziemlich untergeordnete. — Ganz anders aber, als in dem so eben berührten Falle, wie er bei der Münsterischen Jacobi-Kirche zutrifft, mußte die Sachlage dort sich gestalten, wo bereits in sehr früher Zeit — bald nach Einführung des Christenthums und Gründung des betreffenden Stiftes — der Cathedrale oder Collegiatkirche ein zweites speciell der Pastoration und den religiösen Bedürfnissen der Laien gewidmetes Gotteshaus zur Seite trat und so am Sitze des Bisthums oder Stiftes die allererste Pfarrkirche wurde [15]). Nach der ganzen Be-

---

[14]) D. Jacobo dedicatum paroeciale templum est pro familia Dominorum in hoc Campo circumquaque habitantium, Baptisterio, cum nullus sit eius usus, carens. .; Coemeteria duo, quorum alterum funera familiae Dominorum, alterum vero Cantorum Summae aedis contumulata capit. Kerssenbrok anabapt. furoris historica narratio. Cap. 5.

[15]) Es galt zwar von Altersher und im Allgemeinen sogar bis zum eilften Jahrhundert der Grundsatz, daß eine Bischofsstadt neben der Cathedrale nicht noch andere Pfarrkirchen und selbstständige Kirchspiele haben dürfe, weil dadurch das Ansehen der bischöflichen Kirche benachtheiligt werde. Allein es ist offenbar nicht das Nämliche, von dem Einen Pfarrsprengel der Cathedrale größere oder kleinere Theile abzutrennen und andere Kirchen der bischöflichen Stadt mit ihnen auszustatten, oder aber ihn in salvo zu lassen und nur eine eigene Dompfarrkirche zu errichten, die in jurisdictioneller, wie in localer Beziehung aufs engste sich an das Münster anschloß, — kaum anders, als wenn etwa eine Capelle oder der eine Chor von diesem speciell für den Pfarrgottesdienst bestimmt worden wäre. Auch in Paderborn blieb die dem Dome beigegebene Pfarrkirche und das Pfarrwesen überhaupt mit dem Stift in nahem Connex. Siehe die Note 19. S. 108. — Mit diesem Verhältniß der Gaukirche zur Cathedrale steht es auch wohl in Verbindung, daß in der Folge gerade jene erstere (nicht etwa die Marktkirche &c.) dem heil. Ulrich geweiht wurde. Dieser wurde — was hier nicht übersehen werden darf — den Bisthumspatronen beigezählt. Die dem Paderbornischen Brevier v. J. 1513 voranstehende Instruction beginnt mit den Worten: Ad laudem . . . ss. Liborii, Kiliani, Odolrici patronorum ecclesiae et

schaffenheit der Verhältnisse konnte dessen Bestimmung nicht lediglich auf die „Immunität" sich beschränken; es wandte und hielt sich zu ihm, wie bis dahin zum Dom, die Orts-Einwohnerschaft überhaupt, um in dem erst jüngst angenommenen Glauben sich zu kräftigen und die Segnungen dieses Glaubens sich zuzuwenden. Wenngleich daher die Nachrichten über die Kirche ad s. Udalricum zu Paderborn nicht viel weiter zurückreichen, als diejenigen über die Jacobi-Kirche zu Münster, so darf man dennoch zuversichtlich jener ein ungleich höheres Alter zuschreiben [16]). Daß sie trotz des Bestehens der Mark- oder Pankratius-Kirche, die zum mindesten schon um das Jahr 1000 existirte [17]), und trotz der Anordnungen Meinwerks zu Gunsten des Busdorfer Stiftes bis in das dreizehnte Jahrhundert die eigentliche und (abgesehen von Busdorf) einzige Parochialkirche des Stadtbezirks war, — dieser Umstand allein spricht schon dafür, daß ihre Gründung nicht viel später erfolgte, als die des Domes, dessen erste und älteste Nachbarkirche sie gewesen sein muß.

Um jedoch nicht allein das hohe Alter, sondern zugleich den Rang und die eigentliche Bestimmung der Gaukirche noch besser und vollständiger nachzuweisen, darf ein weiteres Moment hier nicht außer Acht gelassen werden, zumal gerade aus ihm deren Namen sich uns erklärt.

---

dioec. Paderbornensis; und noch später heißt er „compatronus patriae". Nachdem Kilian und Liborius in der Domkirche selbst schon lange besonders verehrt waren, mochte es ganz entsprechend erscheinen, für den neu hinzugetretenen Schutzheiligen (resp. die wahrscheinlich erlangten Reliquien desselben) als besondere Stätte des Cultus diese Annex-Kirche des Domes zu bestimmen.

[16]) Das jetzige Kirchengebäude ist aus dem 12. Jahrhundert. Die hohe Spitze, welche dessen Thurm ehemals zierte, wurde 1787 wegen Baufälligkeit abgetragen und durch eine geschmacklose Haube ersetzt.

[17]) Vgl. Vita Meinwerci in Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

Bisheran ist bei den Dom- und sonstigen Stiftern in neubekehrten Landstrichen nur deren nächste Umgebung: der betreffende Ort mit seinem Weichbilde in Betracht gekommen. Man bedenke nun aber, daß solche Stifter zu Anfang der ganzen Gegend in religiöser Hinsicht als Mittel- und Stützpunkte dienten und deren Cleriker wie ihrer nächsten, so ebenfalls der weitern Umgebung ihre Fürsorge angedeihen lassen mußten. Als Willehad, der erste Bischof von Bremen, am 13. Juli 787 zu Worms die Consecration empfing, da gab es kaum am Sitze seines Bisthums, geschweige auf dem Lande, eine christliche Kirche; die zur Cathedrale bestimmte Kirche des h. Petrus wurde erst zwei Jahre nachher (am 1. November 789) durch ihn eingeweiht. Sogar noch nach der Mitte des neunten Jahrhunderts scheint in dem ganzen District zwischen dem rechten Ufer der unteren Ruhr und der linken Seite der Emscher von der Leithe an im Osten bis nach Lippern und Lierich im Westen keine Pfarre bestanden zu haben; das Frauenkloster, welches der Bischof Alfried von Hildesheim 873 auf seinem väterlichen Hofgute Essen errichtete, erhielt die Zehnten aus diesem ganzen Strich überwiesen, und die Kirche von Essen wurde die Mutterkirche der Gegend [18]). Desgleichen gehörten nicht nur „die in dem gegenwärtigen Stadtdecanate Münster belegenen Pfarrbezirke ursprünglich alle zum Pfarrbezirke des Münsters zu Mimigernaford"; vielmehr erweisen sich fernerhin die Kirchspiele Gimbte, Handorf, Angelmodde, Hiltrup, Albachten, Roxel, Nienberge, welche jetzt wie in einem Kranze Münster umgeben, als gebildet „durch Abzweigungen vom Gebiete der alten Dompfarrei einerseits und den Gebieten der entgegenliegenden (größeren) Nachbarpfarreien (Altenberge, Greven rc.) andererseits" [19]).

[18]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. B. I. Nro. 69. Nro. 97.

[19]) Tibus B. I. S. 338 u. 407. — Dieser ursprünglichen Stel-

Dieselbe Bewandtniß, wie mit dem Münster des heil. Paulus in der Hauptstadt Westfalens, hat es unzweifelhaft mit der bischöflichen Kirche gehabt, welche ungefähr gleichzeitig am Paderufer zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet ward. Mutterkirche in der weitern Bedeutung dieses Worts (als Cathedrale der Diöcese) für das ganze südliche Engern, war sie solches bei Hathumars Consecration in einem besonderen Sinne nicht bloß etwa für Umfang des gegenwärtigen Stadtgebietes von Paderborn, sondern für einen noch größern und weiter ausgedehnten Bezirk. Das „Land" Paderborn[20]), der

lung der Dom- oder Stiftskirchen und ihrer Capitularen in Bezug auf die Pastoration der nähern und weitern Umgebung sieht man auch noch in späterer Zeit mehrfach Rechnung getragen. Ueber Hamburg bemerkt Lambecius (rer. Hamb. L. II. pag. 18) in dieser Beziehung: Basilica cathedralis imperium olim obtinuit in omnes paroeciales ecclesias, ut mater in filias. Hinc ergo absque consensu Capituli Sacellum s. Nicolai in nova urbe . . fundari ab Hamburgensibus non potuit. In der die Stiftung dieser Capelle betreffenden Urkunde wird daher auch ausdrücklich gesagt: Quia sine voluntate Capituli Hamburgensis, cuius erat Parochia, id fieri non potuit, nos etc. L. c. — In Xanten war der Stiftsdechant der ursprüngliche Pfarrer des Ortes und der (später von dort abgepfarrten) Dörfer Ward, Lüttingen, Obermörmter, Veen, Sonsbeck. Eben aus diesem Grunde übte er bei diesen Pfarren auch noch in der Folge gewisse höhere Rechte. — In Paderborn aber gibt das Domcapitel nicht allein seinen Consens zur Errichtung und Umgrenzung des für die Busdorf-Kirche in Aussicht genommenen Bezirks (1036), so wie bei der Schlichtung der zwischen ihr und dem plebanus Patherburnensis obwaltenden Differenzen (1183); sondern nach der Urkunde von 1231 hatte dem Dompropst an der Gaukirche neben dem Archidiaconat bis dahin zugleich das Patronat und somit die designatio personae zugestanden. Ja, der zur Zeit der neuen Pfarrcircumscription fungirende Pleban dieser Kirche, Conrad, wird in zwei Urkunden aus den Jahren 1222 und 1223 (Westfäl. UB. IV. Nro. 101a. und Nro. 111) selber in der Reihe der canonici maioris ecclesiae aufgeführt. (In einem Document v. J. 1216 (a. a. O. Nro. 63) folgt er diesen zunächst.)

[20]) Natürlich ist dieser Ausdruck hier im engern Sinne — synonym mit regio, Börde, Untergau (pagus, pays) — genommen; so wie noch

in alten Documenten öfter genannte „Padergau“ [21]) durfte, ja mußte damals zu dem im Hauptorte befindlichen Münster in der nämlichen Weise aufblicken, wie etwa jetzt die Eingesessenen einer von dem Kirchdorfe ziemlich entlegenen Bauerschaft zu dem Gotteshause, welches ihre Namen in seine Tauf- und Sterbe-Register aufnimmt. Denn in jener allerersten Zeit konnte die dem Pfarramte obliegende „sacramentorum administratio et spiritualis fidelium gubernatio“ für die umliegende Landschaft wohl nicht anders, als von der bischöflichen Kirche aus besorgt werden. Während nun aber zu Münster ꝛc. erst später und ganz allmälig, bald hier bald dort, einzelne Stücke von der ursprünglich weit ausgedehnten Parochie des Doms abgetrennt wurden [22]), so daß diese zuletzt nur noch die sogen. Stifts-Freiheit umfaßte: ist in Paderborn der Verlauf ein anderer gewesen. Nicht langsam und im Wege allmäliger Dismembration hat diese Cathedrale ihren anfänglichen Pfarrsprengel intra et extra civitatem verloren oder eingebüßt; vielmehr mit einem Male und in den ersten Zeiten des Bisthums ist die seelsorgliche Administration des ganzen Bezirks auf die eben zu diesem Behuf neben ihr erbaute Kirche übertragen, und sollte letztere in gedachter Hinsicht gewissermaßen nur Vertreterin der Domkirche sein. — Es mag

---

1343 der Erzbischof Walram von Cöln den östlichen Theil des jetzigen Kreises Recklinghausen „das Land zu Recklinghausen“ und den westlichen Theil des sogen. Vestes „das Land zu Dorsten“ nennt, und wie man noch jetzt von dem „Lande Delbrück“ redet.

[21]) Er wird erwähnt in der Vita Meinwerci ap. Pertz, tom. XIII. pag. 110, 114, 121, 155. Vita s. Idae ap. Pertz tom. II. pag. 574. Seibertz, Urk.-Buch. B. I. S. 98. Wigand, traditiones Corbeienses S. 68. Auf das „Register Saracho's“ hinzuweisen, können wir seit den Untersuchungen Spancken's uns überheben, der im 21. Bande dieser Zeitschr. selbiges als einen literarischen Betrug dargethan hat.

[22]) Zuvörderst, jedoch erst kurz vor Mitte des eilften Jahrhunderts, geschah das mit dem Bezirke von Ueberwasser; demnächst folgten die Mauriz- und die Lamberti-Pfarrei. Tibus, a. a. O. I. S. 392 ff.

dahingestellt bleiben, ob insbesondere auch die Spendung der heiligen Taufe auf diese Dompfarrkirche mithinüberging, oder ob dieselbe der Cathedrale verblieb. Für letztere Annahme könnte man die Thatsache geltend machen, daß jene im früheren Mittelalter noch immer als eine Function galt, welche der Bischof in seiner Hauptkirche vornehmen solle (vgl. cap. 12. der Synode von Tribur v. J. 895) und daß demzufolge gerade am Sitze eines Bisthums die Erlangung des Taufrechtes Seitens anderer Kirchen am längsten sich verzögerte. Erst seitdem — mit dem 12. Jahrhundert — die feierlichen Taufzeiten zu Ostern und Pfingsten zurücktraten, wurde das ius baptizandi nicht allein sämmtlichen Pfarrkirchen, sondern sogar Filialkirchen gewährt [23]). Andererseits indeß könnte es auch mit der Gaukirche in Paderborn sich gerade so verhalten haben, wie mit der Johanniskirche, welche der heilige Ulrich in der Nähe seines Domes zu Augsburg erbaute und mit mehrern Altären, einem Taufbrunnen und einem eigenen Priester versah. Wie sein Biograph erzählt, hielt er am Charsamstage den ersten Theil des Officium in der Cathedrale, begab sich aber sodann zur Spendung der Taufe in die benachbarte Johannes-Kirche [24]).

Nach der Beschreibung, welche die Translatio s. Liborii über die Wirksamkeit der beiden ersten Paderbornischen Bischöfe gibt, dürfte es übrigens nicht schon unter Hathumar, sondern erst unter Badurad zur Errichtung einer solchen eigens für den Pfarrgottesdienst der Dom-Parochie bestimmten Kirche gekommen sein. Der erstere hatte fort und fort noch mit vielen Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen; sein Nachfolger dahingegen konnte bereits mit glücklicherem Erfolge daran arbei-

[23]) In manchen Bischofsstädten erhielt sich auch in der Folge entweder das Vorrecht der Cathedrale noch einige Jahrhunderte lang unverkümmert oder wenigstens eine Reminiscenz an die alte Disciplin; letzteres z. B. in Münster bis auf den heutigen Tag.

[24]) Vita s. Oudalrici bei Pertz tom. VI. pag. 386 seqq.

ten „Ecclesias per omnem parochiam suam sub celeritate construere, . . augmentare clerum etc.“ Badurad war es somit wohl auch, der wie in anderen Gegenden seiner Diöcese, so ebenfalls an seinem Bischofssitze im Interesse des christlichen Volkes aus dem Orte und der Landschaft von Paderborn ein besonderes Gotteshaus baute.

Wenn man diesem aber den Namen „Gaukirche" (ecclesia rurensis) beilegte, so entsprach das in mehr als Einer Hinsicht der Stellung und Bestimmung desselben. Für's Erste war es bereits von Altersher eine im kirchlichen Sprachgebrauche geläufige Ausdrucksweise, von „Landkirchen" im Gegensatze zu der (in der Stadt befindlichen) bischöflichen Kirche zu reden und diese beiden als die Hauptclassen von Gotteshäusern nebeneinander zu stellen [25]). Schon dieserhalb lag es nicht fern, für die neue Marienkirche zum Unterschiede von der älteren oder dem Dome eine solche Bezeichnung zu wählen. Wenngleich nicht auf dem Lande befindlich, war sie doch für das Land und die Landbevölkerung berechnet; im Gegensatze zu der „Herren"-Kirche (ecclesia Dominorum) gehörte sie zu den plebes oder „ecclesiae plebeiae“ [26]). Indeß nicht nur in An-

---

[25]) Concil. Carthag. a 421. can. 10. Synode von Orleans a. 511. can. 14 u. 15; von Carpentras a. 527; von Clermont a. 535. can. 14.

[26]) Wie die Stiftsdamen Dominae heißen (z. B. dominae ad s. Caeciliam, dominae in Lippia etc. im Cölnischen Liber Valoris), so blieb bekanntlich noch bis in die jüngere Zeit für die Priester in einigen religiösen Genossenschaften der Titel „Dom" (Dom Mabillon, Dom Martene etc.); und ferner hat ja auch unser „Domino" davon seinen Namen, daß er ursprünglich ein Winterkleid der Stiftsgeistlichen war. — Hildegrimus episcopus († 827) 35 ecclesias plebeias in episcopatu suo constituit. Chron. Halberst. ap. Leibnitz, script. rer. Brunsw. T. II. p. 112. Auch das corpus iuris canon. redet von „ecclesiae rusticanae, quae in ruribus, in vicis et pagis sunt“. Decr. Grat. c. 1. C. XVI. qu. 3.; und Papst Zacharias (ep. 3. ad Pip. c. 4 in Cenni cod. Carol. T. I. p. 45) schreibt „de presbyteris agrorum, quam obedientiam debeant exhibere episcopis et presbyteris

sehung ihres Zweckes, sondern — was hier vorzüglich in Betracht kommt — noch mehr als alleinige Inhaberin der Parochialbefugniße in der ganzen Landschaft ringsumher verdiente sie jenen Namen. Wie einerseits den Stiftskirchen, so steht sie durch diesen letztern Umstand mit der für sie charakteristischen Benennung „Landschafts"- oder Gau-Kirche den Hofeskirchen gegenüber, deren gerade die Synodaldecrete und Capitularien der Carolingischen Zeit als einer diesen Landschaftskirchen untergeordneten Classe von Gotteshäusern zum öftern gedenken. Solche Hofeskirchen — von geistlichen Corporationen und andern Grundbesitzern auf ihren Gütern oder Höfen im Interesse des zu denselben gehörenden Wirthschaftspersonals und der von ihnen abhängigen kleineren Colonen angelegt — sollten rücksichtlich des Gottesdienstes Erleichterung bieten. An jene Landes- oder Gaukirchen dahingegen war die Bevölkerung des ganzen betreffenden Districts zunächst und eigentlich angewiesen, und ebendeshalb mußte sie zu deren Ausstattung und Unterhaltung contribuiren. Außer den Zehnten, von deren Bezuge dieselben auch den Namen ecclesiae decimales erhielten, sollten nach der capitulatio de partibus Saxoniae cap. 15 für deren Dotation die „pagenses ad Ecclesiam recurrentes" einen Hof (curtis) und zwei Hufen Landes, so wie ferner auf je hundert und zwanzig Mann ein Paar eigenhöriger Leute hergeben [27]).

---

cardinalibus" (worunter die zur bischöflichen Kirche gehörenden Priester gemeint sind). Aus der deutschen Sprache gehört die Benennung „Dietkirchen" hierher, welche nur eine Uebersetzung von „eccl. plebeia" darstellt, geradeso wie noch jetzt in der Schweiz der Pfarrer (plebanus) auch „Leutpriester" heißt. Im Mittelalter aber werden, wie die Volkskirchen den Stiftskirchen, so ebenfalls die „Laien-Priester" oder „Laien-Pfaffen" den Mitgliedern geistlicher Corporationen gerne gegenübergestellt.

[27]) Pertz tom. III. (leg. tom. I.) pag. 49. — Vgl. ebendas. pag. 123; ferner Synode zu Mainz a. 813 Nro. 41; a. 847 cap. 11; a. 888 c. 13. — Walafried Strabo de reb. eccles. cap. 30 ge-

Daß auch die Gaukirche in Paderborn an den Bewohnern nicht allein der Paderstadt und ihres Weichbilds, sondern des ganzen Padergau solche pagenses ad eam recurrentes besaß, wird man um so eher annehmen müssen, wenn man ferner bedenkt, daß sowohl überhaupt in dem neubekehrten Sachsenlande, als auch namentlich in dem Bisthum Paderborn die Zahl der mit vollem Pfarr-Recht ausgestatteten Kirchen eine nach unsern heutigen Begriffen gar geringe, und somit der Bezirk einer solchen alten Parochie ein sehr ausgedehnter gewesen ist. Die Anzahl der Pfarren des Bisthums Münster im neunten Jahrhundert (exclus. des friesischen Theils) hat Tibus auf vierzig und einige und den ursprünglichen Flächenraum der dortigen Dom-Parochie auf 70,000 Morgen berechnet [28]). Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt, errichtete in dem Umfange seiner Diöcese fünfunddreißig Kirchspielskirchen und außerdem weihte er in Halberstadt selbst — eine eben hier für uns interessante Notiz, die in gewißem Sinne der oben in Betreff des Bischofs Badurad geäußerten Vermuthung zur Bestätigung dient — noch eine Kirche ein „annexam maiori ecclesiae in civitate" [29]). Noch im Jahre 1110 erklärt der Erzbischof Friedrich von Hamburg: Der Herzog Bernard („saepius difficultatem itineris et paludosa loca conquestus") habe zwar mit Erlaubniß seines Vorgängers Adalbert an einem Orte innerhalb des Pfarrsprengels von Bramstede eine Capelle gestiftet und Adalbert selber habe an einem zweiten Punkte in der

---

denkt der presbyteri plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt. — „Gawipriestar = plebanus, in altd. Glossen.

[28]) A. a. O. B. I. S. 434 ff. — Eine geographische Quadratmeile = 21,566 $^{1}/_{36}$ Magdeburger Morgen.

[29]) 35 ecclesias plebeias in episcopatu suo constituit, ecclesiam praeterea a fratre suo s. Ludero (Liutgero) episcopo inchoatam perfecit annexam maiori ecclesiae in civitate et in honore b. Martyrum Johannis et Pauli solemniter consecravit. Chron. Halberst. l. c.

nämlichen Parochie ein Oratorium erbaut. Allein den Rechten der Kirche zu Bramstede dürfe und solle dadurch kein Eintrag geschehen; und weil man dennoch solches versuche, so bezeuge er hierdurch urkundlich, daß zu derselben die im Folgenden aufgezählten Villen gehörten. Es sind deren nicht weniger als neununddreißig [30]). Vor allem aber wollen wir an dieser Stelle auf Essen verweisen, da dieser Ort zur Illustration der alten Kirchen- und Pfarr-Verhältniße in Paderborn überhaupt so manche Analogien darbietet. Die Mutterkirche des ganzen späteren Fürstenthums Essen stand, wie im Allgemeinen bereits erwähnt wurde, bei dem durch Alfried gegründeten Frauenstifte. Genauer aber die Sache bezeichnet, erscheint als solche im weiteren Verlaufe des Mittelalters — und in gewißer Weise sogar noch in jüngerer Zeit — die bei dem Münster gelegene Pfarrkirche zur heil. Walburgis, welche kurz nach Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Trümmern der durch Brand zerstörten Stiftsgebäude von neuem aufgeführt und demnächst dem heil. Johannes dedicirt wurde [31]). Noch späterhin hatten die Pfarrer von Borbeck — einem Kirchspiel von zwei Stunden im Durchmesser —, Steele, Stoppenberg bei deren Rector die heiligen Oele abzuholen, — eine Observanz, der man auch sonst bei ehemaligen Filialen

[30]) Siehe das betreffende Document bei Lindenbrog l. c. pag. 149.

[31]) Capellas s. Walburgis, quae postea s. Johanni est consecrata, et s. Gertrudis in foro de novo exstruxit (Mechtildis abbatissa) — heißt es in dem in der Dithmar'schen Ausgabe von Teschenmacher, annal. Cliv. pag. 247 citirten Essener Manuscript. Binterim und Mooren a. a. O. I. S. 284 haben diesen Passus nicht genau wiedergegeben. — Der Ausdruck Capella, den ebenfalls der Liber Valoris eccles. archid. Colon. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts von dieser Kirche gebraucht, darf nicht befremden. Er erklärt sich aus der Rücksichtnahme auf die viel ansehnlichere Münsterkirche, von der die Johanniskirche — so zu sagen — nur ein Vorbau ist, so wie aus dem mit dem unserigen in dieser Hinsicht nicht völlig übereinstimmenden Sprachgebrauche des Mittelalters.

nicht selten begegnet[32]). Uebrigens ist es auch ohnedies gewiß, daß jene Pfarrbezirke und desgleichen Rellinghausen von der Essener Stiftspfarre abgezweigt sind; und kann es höchstens sich nur fragen, ob bei dem einen oder andern diese Abtrennung nicht etwa bereits vor dem Bestehen einer eigenen Stiftspfarrkirche stattgefunden habe[33]).

Was endlich die Diöcese Paderborn selber betrifft, so berichtet uns Meinwerk's Biograph, wie dieser Bischof „in plerisque parochiis misericorditer subvenit populis in difficultate longissimi Ecclesiarum itineris, sive parochiis novis in divisione aliarum factis, sive capellis in eis constructis“ [34]). Dieselbe vita Meinwerci gedenkt der ecclesia in Pumissun sita[35]); hier aber ist eine solche „Theilung“ sogar erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor sich gegangen. Bis 1299 bildeten die beiden ansehnlichen Kirchspiele Pömbsen und Nieheim nur Eines[36]). Kaum sechszig Jahre früher wurde Bielefeld aus dem Filialverhältniß zu Hepen entlassen[37]). Eben an eine solche mehr oder minder abhängige Filialgemeinde, wie sie bis 1236 in Bielefeld bestand, nicht aber an eine mit vollem Parochialrecht ausgestattete Kirche ist sicherlich auch sonst in zahlreichen Fällen zu denken, wo in mittelalterlichen Documenten der „sacerdos“ oder „presbyter“ eines Ortes angeführt wird. Die ganz selbstständigen Pfarrer heißen durchgängig plebani. Die „sacerdotes“ sind freilich Seelsorger, jedoch in der Regel nicht parochi im vollen und eigent-

---

[32]) Vgl. Crombach's descriptio archid. Colon. im Eingange zu Hartzheim's bibliotheca Colon. pag. 17. — Andere Beispiele der beregten Observanz s. in Seibertz UB. Band I. S. 110 und 230.

[33]) Vgl. Funcke, Gesch. des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 45. 48. 53.

[34]) Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

[35]) L. c. pag. 120.

[36]) Annal. Pad. ad a. 1299.

[37]) Ebenda ad a. 1236.

lichen Sinne des Wortes; wie sich das am evidentesten aus denjenigen Actenstücken ergibt, in denen beide Titel unmittelbar nebeneinander vorkommen[38]). Und wenn Gobelin Person von einem Zeitgenossen des Paderbornischen Bischofs Biso († 907) zwar den Ausdruck gebraucht: presbyter Meinhardus ecclesiam parochialem et ruralem in villa Attelen . . rexit[39]), so ist damit doch noch keineswegs constatirt, daß diese nur ein paar Stunden von Paderborn entfernte Kirche schon im neunten Jahrhundert die Pfarr-Rechte in dem Sinne und Umfange besessen habe, wie sie sich deren im 14. und 15. Jahrhunderte erfreute. Dieselbe für eine primitive Mutterkirche anzusehen, muß ohnehin schon aus anderen Gründen bedenklich erscheinen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1120 berichtet von ihr: Der Abt Hamuko von Abdinghof habe dieselbe von dem Grafen Bernard, Bruder des Bocold von Malesburg, dem sie bisher gehört, für sein Kloster erworben; von der geistlichen Genossenschaft von der heiligen Maria, „in cuius honore eadem basilica est dedicata", die dort vormals bestanden haben solle, sei fast keine Spur mehr zu finden 2c.; kurz sie beschreibt die Verhältniße dieser „ecclesia, quae

---

[38]) Die Stiftungsurkunde des Klosters Flaesheim an der Lippe v. J. 1166 unterzeichnen als Zeugen „Henricus presbyter ecclesiae Flaeshem., Hesel plebanus Recklinghusensis. Kindlinger, Münst. Beiträge. B. II. S. 205 der Urkunden. Die erzbischöfliche Confirmation aus dem nämlichen Jahre enthält die Bestimmung: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesiae iure idem locus obtinuit. Erhard, reg. h. W. Cod. dipl. Nro. 335. Im Jahre 1188 ist dann von der „parochia Vlarshem" die Rede. Kindlinger a. a. O. B. III. Urk. Nro. 29. — In einem Document, welches die Stadt Eversberg betrifft, werden als Zeugen sechs plebani und ein Hermannus sacerdos angeführt, — wohl der Seelsorger von Eversberg selbst. Seibertz, UB. I. Nro. 329. Ebendaselbst Nro. 399 heißt es: Presentes erant: N. N. plebanus de Brylon, Henricus sacerdos de porta coeli.

[39]) Siehe dessen Biographie des h. Meinolph in den Act. Sanct. Octobr. tom. 3. p. 223.

est in Atlon", in einer Weise, daß man weit eher an eine zurückgegangene Filial-Kirche ꝛc., als an eine alte Taufkirche denken muß [40]). Selbe wird einfachhin ecclesia oder basilica genannt; und gerade auch dieser letztere Name war für dergleichen von Fürsten, andern vornehmen Laien, Klöstern ꝛc. errichtete, aber der Parochialgerechtsame mehr oder minder entbehrende Gotteshäuser im Gebrauch [41]). Ferner hatte sie bis dahin auch wirklich unter dem Patronat eines Adeligen gestanden, wogegen „alte Mutter-Kirchen ad liberam collationem Ordinarii sind" [42]). Endlich während die primitiven Pfarren zumeist einen ausgedehnten Sprengel aufweisen, verdankt das Kirchspiel Atteln seine gegenwärtige Ausdehnung dem Umstande, daß außer den drei zum Padergau gehörenden Gemeinden Henglarn, Atteln und Husen [43]) späterhin das im Almegau belegene Helmern von der Kirche zu Haaren an die zu Atteln abgetreten wurde [44]).

Auch von allen übrigen Orten außerhalb Paderborn, welche entweder nach ausdrücklichen und sicheren Quellenangaben [45]) oder nach ihrer geographischen Lage dem Padergau zu-

---

[40]) Siehe die Urkunde bei Schaten ad a. 1120.

[41]) Die von Corvey aus gegründete und mit Religiosen besetzte Kirche des Heiligenberges bei Höxter z. B. heißt ebenfalls Basilica in der betr. Urkunde. Annal. Paderb. ad a. 1079. Auch sie wurde erst später Pfarrkirche.

[42]) Binterim und Mooren, a. a. O. I. S. 24.

[43]) Husen, welches von diesen dreien — von Paderborn aus gerechnet — am weitesten nach Südosten vorspringt, wird in einer Urkunde v. J. 1043 ausdrücklich als ein Ort des Padergau bezeichnet. „Husin in patherga, osterep in almunga, . . suafharan et haran in pago almunga. Seibertz, UB. I. S. 98.

[44]) Vgl. Kampschulte, der Almegau, im 23. Band dieser Zeitschrift. S. 284.

[45]) Außer den schon genannten sind es unseres Wissens Alfen, Etteln und Wewer. „Alflaan et Etlinun in pago Paderga" Erhard l. c. cod. dipl. Nro. 118. „In pago Patergo in villa Wawuri". Wigand, trad. Corb. S. 68.

fallen, kann kein einziger mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit schon für das neunte Jahrhundert eine ecclesia matrix sich vindiciren. In dem ganzen District von der Grenze des Treveres-Gau im Westen bis zu der des Gau Soratfeld in der Gegend von Herbram im Osten, und von der Scheidelinie des Almegau im Süden bis nach Schlangen und Kohlstädt im Norden[46]) läßt bei den Landpfarrkirchen theils die Nähe der Bischofsstadt, theils der Mangel eines auswärtigen Pfarrbezirks, theils dessen geringer Umfang, theils eine entgegenstehende alte Notiz eine solche Annahme nicht aufkommen oder haltbar erscheinen[47]). Alles weiset vielmehr nach Paderborn;

[46]) In der Vita Meinwerci l. c. pag. 110 werden der Treveresgau und der Gau Soratfeld dem Padergau coordinirt. Ebendaselbst wird die Gegend von Kohlstädt im Lippischen von dem Padergau unterschieden. — Aus dem Soratfelde nennt dieselbe Bulihem — das Gut Bülheim im Kirchspiel Kleinenberg. Ueber Herbram vgl. Spancken, das Register Sarachos, im 21. Bande dieser Zeitschrift. S. 63, wo die Zugehörigkeit dieses Ortes zum Soratfelde gezeigt ist, während Saracho's (?) Register ihn zum Padergau rechnet.

[47]) Von dem Kirchspiel Dörenhagen steht es urkundlich fest, daß ein beträchtlicher Theil desselben in alter Zeit zur Gaukirche in Paderborn gehörte. Bischof Bernard III. erklärt 1222, daß die litones villae Imminchusen (die auf der Hochfläche jenseit des Harter Grundes — und also auch jenseit der von Meinwerk dem Busdorf zugewiesenen villa Haxsuitehusen — in der Nähe des jetzigen Dorfes Dörenhagen lag) zwar ad capellam in Indagine constructam verwiesen sein, indeß um diese Anordnung sich nicht gekümmert hätten, sed funera ad ecclesiam Rurensem, cui prius pertinebant, deportabant, volentes sicut prius in omnibus ad eandem ecclesiam respectum habere. Westfäl. UB. Bd. IV. Nro. 101 a. — Der Ausdruck Capella wurde auch bei solchen Kirchen angewandt, denen bereits gewiße oder sogar die Pfarrbefugniße überhaupt übertragen waren. In einer Urkunde sogleich aus dem folgenden Jahre 1223 ist von der „ecclesia in Indagine" die Rede. Ihre Gründung so wie der Ursprung des Ortes selbst stehen mit der durch denselben Bischof veranlaßten Lichtung des zu dem nahen Imminghausen gehörenden Waldes in Verbindung, von welcher der Eingang der Urkunde v. J. 1222 redet. —

und wenn noch bis auf unsere Tage mehrere dieser Landgemeinden alljährlich auf Christi Himmelfahrt mit ihren Fahnen und Seelsorgern an der Spitze dorthin herüberkommen, um die Procession zu begleiten, dann dürfte — nach Analogien zu schließen — diese Sitte vielleicht mit deren vormaligem Filialverhältniß im Zusammenhange stehen [48]).

Fügen wir aber diesen negativen Gründen, welche die ursprüngliche Ausdehnung des Dom- resp. Gaukirchen-Pfarrsprengels auf das „Land" oder den Gau von Paderborn wahrscheinlich machen, noch einen weiteren positiven hinzu. Einen solchen gibt die Thatsache an die Hand, daß in dem früheren Mittelalter die kirchlichen und die politischen Bezirke durchgängig sich entsprechen oder doch die ersteren möglichst nach den andern sich richten; weshalb denn auch unter andern schon Walafried Strabo (de reb. eccles. c. 31) die Vorsteher der einen mit denen der anderen in Analogie bringt, indem er bemerkt: Duces Metropolitanis, comites episcopis, centenarii sive vicarii parochis sive plebanis comparantur. Bei der Eintheilung des neueroberten Sachsenlandes in bischöfliche Diöcesen bestimmte man deren Umkreis nach den Gauen, mit denen wiederum die durch Karl d. Gr. errichteten Grafschaften oder Comitate insofern sich deckten, als je nach der Größe der ersteren eine solche Grafschaft sich über einen oder über mehrere Gaue zusammen erstreckte. Es wurde absichtlich vermieden, die Grenze einer neuen Diöcese einen Gau durchschneiden zu lassen, so daß dessen Bewohner theilweise diesem, theil-

---

[48]) Daß diese Procession im Grunde nicht der Verehrung des heil. Liborius, sondern dem Himmelfahrtsfeste gelte, glaubt der Verf. an einem andern Orte gezeigt zu haben. Siehe: Blätter für kirchl. Wissensch. u. Praxis. Jahrg. 1869. S. 55 ff. Gerade aber bei der Himmelfahrtsprocession wurde in ähnlicher Art, wie bei der Kirchweihfeier, durch die Theilnahme der inzwischen selbstständig gewordenen Filialen an der Feier der Mutterkirche der ursprünglichen Zusammengehörigkeit mit dieser an manchen Orten noch stetig Rechnung getragen.

weise einem andern Oberhirten anvertraut wären. Die Ausdehnung einer solchen findet sich vielmehr in mehr als einem Falle kurzweg nach den zu ihr gehörigen Gauen bezeichnet [49]). Ferner erscheinen z. B. in dem Erzbisthum Cöln zunächst auf dem linken Rheinufer die alten Decanien rücksichtlich ihres Bezirks fast ohne Ausnahme von den Gauen abhängig und nicht selten sogar einfach nach diesen letztern benannt (Decanie des Ahr-Gau, des Eifel-Gau ꝛc.); und ebenso correspondiren in dem westfälischen Antheil desselben die ursprünglichen Decanien den drei größeren Gauen oder Landstrichen dieser Gegend [50]). Aber auch in noch engeren Kreisen muß eine ziemlich durchgreifende Uebereinstimmung zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Eintheilung und Abgrenzung bestanden haben. Es gab nicht nur, wie Landes- (Go-) und Hofes-Gerichte, so desgleichen Landes- und Hofes-Kirchen; sondern man bezeichnete auch sogar in noch viel späterer Zeit die kirchlichen Bezirke und deren Angehörige mit Namen, welche den bürgerlichen Verhältnißen entlehnt waren, und umgekehrt wurden die politischen Districte mit Ausdrücken benannt, welche zunächst auf den kirchlichen Verband hindeuteten. „Pagenses“ hießen nicht allein die Bewohner eines Gau als solche, vielmehr ebensohäufig wurden die Mitglieder des nämlichen Pfarrsprengels unter dieser Benennung begriffen [51]). Desgleichen sprach man von „Kirchspiel“, wo eigentlich der betreffende

[49]) Z. B. in dem (übrigens nicht mehr in seiner ächten Gestalt vorliegenden) Diplom über die Errichtung des Bisthums Bremen: Huic parrochiae decem pagos subiecimus, quos etiam . . in duas redegimus provincias etc. Adami gesta Hammab. eccl. pontif. L. I. c. 13. — Der heil. Liudger erhält als Bischof von Münster zu seinem Sprengel fünf friesische Gaue und in Westfalen den Südergau.

[50]) Vgl. Bender, das Cölnische Westfalen im 19. B. dieser Zeitschrift. S. 1 ff.

[51]) „Pagenses ad ecclesiam recurrentes“ in der capitul. de partib. Saxon. Vgl. vorher. — Pagenses dicuntur sacerdotum plebes eiusdem parochiae. Du Cange, glossar.

Gerichtsbezirk gemeint war; wie eine „Kirchspielskirche", so kannte man ein „Kirchspielsgericht". Man bedenke insbesondere noch, daß die ersten christlichen Kirchen in unseren Gegenden mit Vorliebe an den alten Mal- oder Ding-Stätten angelegt wurden, daß gegen die Abhaltung der Gerichte (placita publica) in den Kirchen oder deren Vorhallen wiederholt Synodal-Verbote ergingen rc.[52]). Dies setzt offenbar voraus, daß an diesen Stellen die nämliche Gemeinde zu dem einen wie zu dem andern Behuf sich zu versammeln pflegte. Endlich, wenn noch heutzutage bei vielen jüngeren Pfarren, welche aus vormaligen Hofes- oder Burg-Capellen hervorgegangen sind, der Pfarrbezirk dem Bereiche des früheren Hofes oder dem Umfange der Burg mit ihren nächsten Appertinenzen entspricht: sollten dann nicht gleichermaßen die alten Mutterkirchen den Namen „Gaukirchen" nicht bloß getragen, sondern auch wirklich verdient haben[53])? Sollte also nicht die Dom-Pfarrkirche ad s. Mariam (später ad s. Udalricum) zu Paderborn in der ältesten Zeit die Bevölkerung des ganzen Padergau zu ihren Parochianen gezählt haben — in ähnlicher Weise, als etwa die (in der Folge nach Lichtenau transferirte) Pfarre zu Kerkthorp ursprünglich den Gau Soratfeld umfaßt haben mag[54])?

[52]) Concil von Mainz a. 813 cap. 40; von Arles eod. a. c. 22. Aachener Capitulare v. gl. J. II. c. 21. Capitul. I. v. J. 819. cap. 14.

[53]) Burkard, B. von Worms, theilt in seiner Decretalensammlung L. III. c. 22 als Beschluß einer ältern Aachener Synode die Bestimmung mit: Plures baptismales ecclesiae in una terminatione (District) esse non possunt, sed una tantum cum subditis capellis.

[54]) Nach einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223 (Varior. tom. IV. Nro 20. und Westfäl. UB. IV. Nro 111) gehörten die Häuser in Eggerinchusen et in Arthe anfangs zu der Ecclesia Kericthorp (Kerkthorp — wo noch jetzt die Pastorat von Lichtenau Grundbesitz und eine Filiale von Lichtenau ihren Gottesacker hat). Das Kirchspiel Dörenhagen, in welches sie — offenbar wegen der unmittelbaren

Auf dem Lande rings um Paderborn herum kann also wohl keine einzige andere Kirche auf den Rang einer primitiven Pfarrkirche gegründete Ansprüche machen. Allein erwächst der Gaukirche nicht etwa am Orte selbst — nämlich durch

die Marktkirche

in dieser Beziehung eine Concurrenz? Nach der Versicherung der Vita Meinwerci besaß diese wenigstens schon im Anfange des eilften Jahrhunderts einen Pfarrbezirk, zu welchem namentlich „Süd-Borchen" gehörte, das erst durch Meinwerk die Erlaubniß zum Bau einer eigenen Kirche erhielt [55]). Zudem

---

Nähe der „Ecclesia in Indagine" — aufgenommen wurden, ist also (gerade so wie vorher von den kleinern Pfarren um Münster bemerkt worden ist) gebildet durch Abzweigungen von der Mutterkirche zu Paderborn einerseits und der zu Kerkthorp andererseits. Daß aber jene Häuser zu Eggeringhausen und „Arthe" (in der Nachbarpfarre Asseln gibt es noch gegenwärtig eine „Hartmühle") zu Kerkthorp gehörten, hängt wiederum wohl mit der bürgerlichen Eintheilung zusammen. Jene nach der Urkunde Bernard's III. v. J. 1222 erst durch ihn ausgerodete „silva in novali Imminchusen, que fuit marcha ville Imminchusen" wird in dieser Gegend den Endpunkt des Padergau gegenüber dem Soratfelde gebildet haben. — Dem Propste von Busdorf, der auch an anderen Orten des Soratfeldes: zu Iggenhausen, Lichtenau rc. Archidiaconus war, wird durch die zuerst angeführte Urkunde v. J. 1223 in commutationem et recompensationem jener durch den Pfarrnexus mit Dörenhagen seinem Archidiaconat entfallenen Häuser letzteres Amt für Giershagen rc. übertragen. Unter den Zeugen sind genannt: Wilhelmus de Kerictorp, Gerhardus de Esbike (bei Giershagen), Gerhardus de Indagine plebani. Letzterer heißt in der Urkunde v. J. 1222 Gerhardus plebanus de Novali Imminchusen.

[55]) Populo de Sudburgnon ad parochiam forensis Ecclesiae in Patherbrunnensi civitate pertinenti Ecclesiam construere concessit eaque super terram pertinentem ad Curiam ab eo Monasterio suo novo attributam fundata, banno episcopali ad ius maioris Ecclesiae conservato, eidem Monasterio proprietario iure eam possidendam delegavit; ubi postmodum a beatae memoriae Wolfgango Ecclesia lapidea constructa, Episcopus Rotho successor Episcopi Meinwerci a. Dom. incarnat. MXLIII. XVII. Kal. Novembr. in ho-

scheint Gobelinus Persona nicht sowohl die Gaukirche, als vielmehr eben diese Marktkirche für die erste und eigentliche Landpfarrkirche der ganzen Gegend zu halten. Dieselbe — so bemerkt er — habe in Meinwerks Zeit ganz unzweifelhaft Parochialbefugniße besessen; indeß aller Wahrscheinlichkeit nach sei sie schon sogleich bei der ersten Organisation des Pfarrwesens in der Diöcese Paderborn durch Badurad zur Pfarrkirche für die umliegende Gegend bestimmt; denn außerhalb befestigter Plätze — auf dem flachen Lande — Kirchen zu erbauen, sei damals noch gar zu gefährlich gewesen[56]). Gobelin möchte somit der Marktkirche sowohl einen bis fast zu den Anfängen des Bisthums zurückreichenden Bestand vindiciren, wie zugleich in ihr eine der ältesten Pfarrkirchen der Diöcese erblicken. Was nun den ersten Punkt betrifft, so wird, wie man sieht, deren hohes Alter von ihm nicht auf Grund bestimmter historischer Nachrichten oder auch nur einer alten Tradition behauptet oder bezeugt; es wird vielmehr lediglich von ihm erschlossen. Er bringt nicht eine positive Notiz, sondern stellt nur eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung an; und deshalb ist es offenbar zu stark und dem Inhalte der Stelle nicht adäquat, wenn man gewöhnlich mit Bessen sagt: „Nach Gobelin sei die Marktkirche von Badurad erbaut". Ja, in An-

---

nore s. Galli confessoris Christi eam dedicavit. Vita Meinw. p. 139. Dabei verdient übrigens bemerkt zu werden, daß noch i. J. 1210 eine Urkunde unter den Zeugen die Namen enthält Ludolfus sacerdos in Burchnen, Johannes sacerdos in Beken. (Westf. UB. IV. Nro 39). Völlig selbstständige plebani scheinen also die Inhaber dieser zwei Seelsorgerstellen sogar im Anfange des 13. Jahrhunderts noch nicht gewesen zu sein.

56) Item patet, quod ecclesia forensis sita in civitate Paderbornensi illo tempore (scil. Meinwerci) ecclesia parochialis fuit; et verisimile est, quod ipsa fuerit ab initio ordinationis parochiarum factae per Baduradum secundum episcopum Paderbornensem parochialis ecclesia, cum nondum erat securum propter gentiles incursus extra loca munita ecclesiam aedificare. Cosmodr. aet. VI. cap. 52.

betracht, daß die Verehrung des heil. Pankratius in dem nördlichen Deutschland hauptsächlich erst durch die 985 erfolgte Translation seiner Reliquien von Rom nach Gent sich eingebürgert hat und daß die neun diesem Heiligen geweihten Kirchen des Münsterlandes sämmtlich erst nach jenem Jahre gegründet sind [57]), dürfte sogar der Zweifel nicht ganz abzuweisen sein, ob die Stiftung der Marktkirche überhaupt noch in das neunte Jahrhundert falle? Der Grund selber aber, welcher nach Gobelin außer dem Alter weiterhin zugleich den ursprünglichen Rang dieser Kirche darthun soll, ist — anderer Momente nicht zu gedenken — von solcher Art, daß er eben so gut, ja noch viel eher auf die Gaukirche angewandt werden kann. Diese lag wirklich innerhalb eines durch kaiserliche Gesetze, wie durch besondere Einfriedigung speciell geschützten Bezirks, während bei der Marktkirche schon deren alter lateinischer Namen daran erinnert, daß sie „draußen" gestanden habe.

„Ecclesia forensis" — so wird die Kirche des heil. Pankratius, welche bis zum Jahre 1784 die Mitte des jetzt gewöhnlich sogenannten „Kettenplatzes" einnahm [58]), bereits in der Vita Meinwerci genannt. Wenngleich nun das hier in Rede stehende Eigenschaftswort allerdings im Mittelalter auch da vorkommt, wo es sich um etwas zu einem Markte Gehöriges oder diesen Betreffendes handelt [59]), so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß in unserm Falle der eigentliche Sinn dieses Wortes ein anderer ist. Nur dadurch, daß man eine jetzt vielfach gebräuchliche Schreibweise des deutschen Namens der Kirche ohne weiteres zur Erklärung ihrer alten lateinischen Bezeichnung herbeizog, konnte die Ansicht sich bilden, der Titel „ecclesia forensis" enthalte und biete nur eine Uebersetzung

---

[57]) Vgl. Tibus a. a. O. S. 652.

[58]) Nach deren im genannten Jahre erfolgtem Abbruch wurde die betreffende Pfarre in die Universitätskirche verlegt.

[59]) Z. B. Ius forense, lex forensis, privilegium forense, libertates forenses, dies forenses.

des Wortes „Markt-Kirche". Allein, wie schon das Substantiv „forum" ursprünglich und zuallererst jeden außerhalb der Wohnung befindlichen Raum und daher weiterhin nicht nur einen Markt, sondern ebenfalls die öffentliche Straße bedeutet, so wird gleichermaßen das Adjectiv „forensis" — und im kirchlichen Sprachgebrauche sogar vorzugsweise — im Sinne von „auswärtig", „auswärts befindlich" angewandt. Nach der päpstlichen Bulle Inter praecipua, welche die Verhältnisse der Diöcese Basel-Solothurn ordnet, zerfallen die Canonici des Domkapitels in residentiales und forenses; die ersteren wohnen am Sitze des Bisthums, die letzteren draußen an verschiedenen Orten der Diöcese. Noch viel älter und bekannter aber ist der Name „Forenses" als stehende Bezeichnung für solche Grundeigenthümer, welche innerhalb einer Pfarrei Liegenschaften besitzen und wegen dieser zu den Parochiallasten beitragen müssen, während sie für ihre Person einem auswärtigen Kirchspiele angehören. Schon hiernach dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Pankratiuskirche den Namen ecclesia forensis aus keinem andern Grunde erhielt, als weil sie nicht in dem Bereiche der Dom-Immunität und somit auch nicht innerhalb, sondern außerhalb der ursprünglichen urbs errichtet war. Sie lag zu Paderborn und (seitdem der westliche Theil der jetzigen Stadt mehr und mehr mit Häusern bebaut worden war) sogar „in civitate Paderbornensi" (wie die Vita Meinw. von ihr sagt), aber doch immerhin Jahrhunderte lang extra urbem Paderbornensem. „Urbis appellatio muris, Romae autem continentibus aedificiis finitur, quod latius patet" — das gilt auch hier. Denn gleichfalls im Mittelalter hieß bei Bischofssitzen u. dgl. zunächst der engere Stiftsbezirk, insofern er zu seinem Schutze mit einer Mauer umgeben war, die „urbs" — im Unterschiede von der civitas oder der Ortschaft überhaupt, welche erst später eine solche Ringmauer erhielt und in Folge dessen nunmehr auf den Beinamen einer „urbs" ebenfalls Anspruch erlangte. Ja sogar nach-

dem Letzteres bereits geschehen und dem Ganzen ein städtisches Gepräge schon längst aufgedrückt war, bestand dennoch ein solcher Ort manchmal noch geraume Zeit hindurch gewißermaßen aus zwei, in ihrer inneren Verwaltung, wie auch äußerlich von einander geschiedenen Bezirken, deren Grenze durch Mauern, Thore, Ketten u. dgl. gekennzeichnet wurde[60]). Und so hatte es nicht allein für die älteste, sondern sogar auch noch für

[60]) Der feste Platz, den Karl d. Gr. an der Lippe anlegte, hieß bekanntlich urbs Caroli. — „Villa, quae dicitur horohusun et adiacet urbi, quae dicitur Eresburg". Urkunde Otto's I. v. J. 962. Seibertz, UB. I. Nro 11. — Das Kloster Fulda heißt in älterer Zeit oftmals urbs. Vgl. Schannat, histor. Fuld. p. 34. — Nach einer Aufstellung des Abtes Widekind von Corvey hat daselbst der „dapifer, qui est infra urbem" für das servitium diurnum zu sorgen. Kindlinger, Münst. Beiträge. B. II. Urk. S. 229. — Comes Cuno . . dedit beato Petro urbem in Hakkene et iuxta urbem tertiam partem silvae, quae dicitur Lur. Seibertz a. a. O. Nro 19. Dagegen Nro 125: omnes cives eiusdem villae (Hachen). — Speciell in Bezug auf Paderborn beachte man folgende Stellen: Das Kloster Abdinghof baute Meinwerk nach der Stiftungsurkunde „in suburbio Episcopii mei". Schaten ad a. 1031. Von der zu Abdinghof gehörenden Benedictus-Capelle sagt die Vita Meinw., dieselbe sei in occidentali parte Patherbrunnensis civitatis errichtet; die benachbarte Alexius-Capelle bezeichnet sie als in introitu urbis gelegen. Derselbe Bischof murum quoque in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit; domum episcopalem a fundamentis erexit et non solum ipsius civitatis moenia restaurare et innovare curavit, sed et quidquid in aliis . . locis dirutum . . invenit, . . meliorare festinavit. V. Meinw. pag. 140. Bei dem großen Brande v. J. 1058 war, wie die nämliche Quelle p. 141 angibt, die domus regia, omni civitate Patherbrunnensi . . incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi. — Die Stiftungsurkunde des Hospitals v. J. 1211 erwähnt „aream in introitu fori ab urbe et quosdam agros eidem areae pertinentes", welche sie sogleich nachher bezeichnet als „praefata in introitu fori vel urbis area. Westf. UB. IV. Nro 47. Nach einem Vergleich, den das Domcapitel in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit der Stadt abschloß, sollte die Kette, welche vordem die Domfreiheit von der Stadt trennte, auf einige Wochen wieder ausgespannt werden. Bessen Th. I. S. 201.

die nächstfolgende Zeit immerhin einen ganz passenden Sinn, wenn man für eine Kirche, welche außerhalb der Dom- oder Stifts-Freiheit lag, den Namen ecclesia forensis gebrauchte, resp. beibehielt. Daher kehrt auch anderwärts gerade an solchen Orten, welche ein Dom-, Collegiat- oder Frauen-Stift besaßen, die nämliche Benennung wieder. In einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert des Heiligen, welche Geseke betrifft, unterzeichnen als Zeugen: Bernhardus plebanus forensis ecclesiae, Hermannus, Arnoldus, Godefridus sacerdotes in conventuali ecclesia[61]). Hier wird also die ecclesia forensis der ecclesia conventualis oder Stiftskirche gegenüber gestellt. Von Meschede sagt Crombach's descriptio archidioec. Coloniensis: Collegio Canonicorum et duplici parochia cumulatur, prima Municipii, secunda forensi. Die Kirche dieser letztern Pfarrei lag an der Stelle, welche gegenwärtig das Rathhaus einnimmt, während der ersteren die Stiftskirche als Pfarrkirche diente[62]). In Essen endlich wurde die Gertrudis-Kirche, deren Lage und deren rechtliche Stellung derjenigen der Pankratiuskirche zu Paderborn ziemlich genau entsprach, sowohl ecclesia forensis, wie auch templum extra muros genannt. Beide Ausdrücke sind offenbar synonym, und bietet der eine gewissermaßen nur eine deutlichere Umschreibung oder Erklärung des andern dar[63]). Man wird

[61]) Seibertz, UB. I. Nro 151.

[62]) Crombach, descriptio in Hartzheim, bibl. Colon. pag. 19. Seibertz im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 336.

[63]) Siehe den Liber Valoris bei Binterim und Mooren a. a. O. B. I. S. 283 und Funcke a. a. O. S. 51. — Weitere Beispiele: Nach Westf. UB. IV. Nro 84 vermachen zwei Edle ecclesie forensi in Buren et capelle ante castrum unter andern utrobique fertonem (1/4 Mark) ad luminaria . . preterea de macellis in foro capelle dimidium fertonem. Gleichfalls in Halle an der Saale war eine Kirche unter dem Namen „eccl. forensis“ bekannt. Die Chronik des in der Nähe gelegenen Klosters Lauterberg (Chronicon montis sereni) erwähnt sie zweimal unter diesem Namen: ad a. 1151 und ad a. 1204.

demgegenüber nicht einwenden dürfen: Bei dieser Gertrudiskirche habe schon in früherer Zeit ein Marktplatz existirt und sie selber werde in einem ältern Essener Manuscript als „in foro" belegen bezeichnet[64]). Allerdings war der Name „ecclesia forensis" für sie auch insofern zutreffend, als durch denselben zugleich deren Standort ausgedrückt schien; allein etwas ganz Anderes ist die Frage: Ob sie diesem letztern jenen Namen ursprünglich verdankte? Diese Frage aber zu bejahen, möchte doch mit Rücksicht auf die vorher besprochenen Verhältnisse und die angeführten Analogien bedenklich erscheinen. Dasselbe gilt von der Pankratiuskirche zu Paderborn, deren Umgebung gleichfalls ehedem als Marktplatz benutzt ist.

Höchstens der deutsche Name „Marktkirche", den sowohl die Paderbornische, wie die Essener ecclesia forensis im Volksmunde erhalten hat, könnte dem beregten Umstande sein Entstehen verdanken. Indeß sogar dieses dünkt, namentlich bei der ersteren, uns zweifelhaft. Die Schreibweise „Markt kirche" scheint in Paderborn erst in jüngerer Zeit mehr und mehr sich eingebürgert zu haben; in älteren Documenten wird der Name meist ohne das t angeführt; und wenn es dort bisweilen vorkommt und zuletzt sogar eine gewisse Beliebtheit sich erworben hat, dann erscheint dies wenigstens als etwas Abweichendes und Neues gegenüber dem Gewöhnlichen und Althergebrachten. Aber auch die Sache an sich betrachtet, können wir in diesem t nur ein späteres ungerechtfertigtes Einschieb-

Siehe bei Mencken, script. rer. Germ. tom. II. pag. 182 und 243. Man hat dabei wohl an die Pfarrkirche zum heil. Laurentius zu denken, welche außer der Stadt — „foras inter Novum Opus (Stift Neuwerk) et civitatem" gelegen war. Vgl. Joa. Busch, de reformat. monast. bei Leibnitz, script. rer. Brunswic. tom. II. p. 816. — Es sei hier auch noch an die römischen Kirchen S. Paulo, s. Lorenzo, s. Agnese fuori le mura erinnert.

[64]) Vgl. die schon vorher angeführte Stelle aus Dithmar's Noten zu Teschenmacher, annales Cliviae.

sel erblicken. Gab es von Anfang an neben der lateinischen Benennung ebenfalls eine deutsche, und hat, wie es wahrscheinlich ist, die letztere zu der ersteren wenigstens in einer gewissen Beziehung oder Verwandtschaft gestanden, dann liegt schon danach die Vermuthung nicht fern, daß die Pankratiuskirche nicht sowohl „Markt"-Kirche, als vielmehr „Mark"-Kirche benannt worden sei. Dem geschlossenen Orte steht die weit nach außen hin sich erstreckende Mark gegenüber[65]). Sie bildete innerhalb des betreffenden Gau einen engeren Bezirk, zu welchem eine größere oder geringere Anzahl von Höfen und Ansiedelungen gehörte[66]). Obwohl — der sächsischen Sitte gemäß — zumeist vereinzelt gelegen, waren diese gleichwohl in socialer Beziehung von einander nichts weniger als isolirt, vielmehr von Altersher zu einer bestimmten Genossenschaft oder Gemeinde verbunden gewesen. Und wenn nun überall die bürgerlichen Verhältnisse auf das kirchliche Leben und dessen Einrichtungen influencirten, sollte es da befremden, daß außer den bereits vorher erwähnten Hofes- und Gau-Kirchen ebenfalls Mark-Kirchen angelegt wurden? Solche Gotteshäuser — mochte nun deren Errichtung von oben herab angeregt werden oder mochte sie aus einer Vereinbarung der Markgenossen hervorgegangen sein — behaupteten schon ihrer Bestimmung zufolge oder, was hier das Nämliche ist, rücksichtlich des Amtsbezirks ihrer Rectoren eine Mittelstellung zwischen jenen beiden anderen Classen von Kirchen; und das führte dann von selber

---

[65]) So heißt es z. B. in einer Urkunde des Kaisers Otto II vom J. 980: infra civitatem Spira aut in circuitu extra civitatem et in marchia, quae eidem urbi adiacet. Chr. Lehmann, chronicon der freien Reichsstadt Speier. B. IV. S. 272. —

[66]) Das Wort wird hier natürlich nicht in dem speciellen Sinne von einer „offenen" oder „gemeinen Mark" verstanden, sondern — wie der häufig vorkommende entsprechende lateinische Ausdruck terminatio — von dem ganzen theils in gemeinschaftlichem, theils in Privatbesitz befindlichen Landcomplex.

dahin, daß sie gleichfalls in rechtlicher Hinsicht den Hofeskirchen vorangingen und leichter und eher die eigentliche und vollständige Parochial-Jurisdiction nach Art der primitiven Pfarr- oder Gau-Kirchen zu erringen vermochten.

„Die Eintheilung in Marken" — sagt Wigand[67]) — „ist fest und allgemein; sie springt daher in den ältesten Urkunden überall hervor. Wahrscheinlich gab man auch zuerst den einzelnen Marken Kirchen, denn wir finden noch später häufig Markkirchen, und eine solche war auch in der Nähe von Corvey". „Sie lag beim Dorf Corvey, der ehemaligen villa Huxori, nahe an der Weser, und erinnert durch ihren Namen an die große Mark, welche jene villa bildete. Offenbar war sie für diese als Pfarrkirche gebaut und lag außerhalb des Klosters. Im Jahre 1512 wurde sie dem Stift Corvey incorporirt und überlassen. Alles zog sich allmälig in die Stadt Höxter", und in Folge dessen ist ebenfalls von dieser Markkirche zuletzt „jede Erinnerung erloschen"[68]). — In Münster sind freilich die Namen: ecclesia forensis und „Markkirche" niemals gebräuchlich gewesen. Indeß, wie die Lamberti-Kirche daselbst schon in Anbetracht ihrer Lage ꝛc. der Pankratiuskirche zu Paderborn an die Seite gestellt werden kann, so hat es ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Entstehen und der nächsten Bestimmung dieser letzteren gerade die Bewandtniß gehabt, welche Kerssenbrok hinsichtlich jener Münsterischen Kirche angibt. Cum numerus Christianorum augeretur, — schreibt er — coeperunt et templa piorum hominum munificentia ac liberalitate ditata multiplicari. Agricolarum proinde sumptibus ad fidem conversorum passimque habitantium sacellum exstruitur . ., quod deinde

[67]) Der Corvey'sche Güterbesitz. Lemgo 1831. S. 6.

[68]) A. a. O. S. 170 f. Wie Wigand in der Note bemerkt, nennen die Urkunden „Höfe zwischen der Markt- und Riggenkerke, bei der Marketkerken vor Corvey, einen Werder in der Weser gegen der Marktkirchen her gelegen; einen Hof bennedden der Markkirchen".

post multos annos patriciorum aliorumque civium impensis multo augustius priori diruto redditur. Agricolae tamen utpote primi templi authores commodiora templi loca sibi reservantes possessione continua ad posteros suos sic transtulerunt, ut etiam hodie ea occupare videantur [69]). — Bei der ecclesia forensis oder Gertrudis-Kirche in Essen denken wir uns den Hergang in ähnlicher Weise. Wenn diese in der Folge „als eine rein städtische", als „die Pfarrkirche der Bürger" erscheint, in deren Räumen „die Zusammenkünfte von Bürgern, Gilden und Aemtern gehalten wurden" [70]): dann begreift sich das am ersten unter der Voraussetzung, daß sie eben durch und für die Angehörigen der großen Bauerschaft oder Mark Essen zuerst angelegt war, deren Nachkommen mehr und mehr zu einem an das Stift sich anlehnenden Dorfe und endlich in einer Stadtgemeinde sich vereinten. Und hat nicht gleichfalls in Paderborn die Bürgerschaft und deren Vorstand gerade bei der Marktkirche einen besondern Einfluß behauptet, wie das unter anderem die Differenzen zeigen, in welche Gobelin Person als Pfarrer dieser Kirche mit dem Stadtrath verwickelt wurde [71])? Im sechszehnten Jahrhundert haben in beiden Städten wiederum eben die Marktkirchen als Hauptheerde der von einem Theile der Bürgerschaft begünstigten religiösen Neuerungen gedient. — Die ersten Anfänge der einen wie der andern Kirche aber stehen vielleicht in Zusammenhang mit der stärkern Befestigung der betreffenden Stifts-Immunitäten. Von dem Zeitpunkte an, wo an die Stelle der ursprünglichen Ein-

---

[69]) Anabapt. furoris historia cap. 5.

[70]) Funcke a. a. O. S. 112. Die Sacristei derselben wurde 1066 gebaut. — Auch die Lamberti-Kirche in Münster kann noch jetzt in mehr als Einer Beziehung als die „Stadtkirche" gelten; und in Geseke ist diese letztere Benennung sogar die gewöhnliche für die dortige ecclesia forensis ad s. Petrum.

[71]) Letzterer verlangte, daß die Exequien immer an einem Sonntage gehalten würden.

friedigung eine Ringmauer nebst anderweitigen Schutzwehren trat (was zu Essen unter der Abtissin Agina, einer Schwester Heinrich's des Finklers, geschah), machte die bereits vorher berührte Unter- und Ausscheidung der Stiftsfreiheit von der näheren und weiteren Umgebung sowohl in der Vorstellung, wie auch in der Wirklichkeit viel stärker sich geltend; bei gewissen Eventualitäten konnte zwischen der einen und der andern sogar eine förmliche Absperrung eintreten. Daher kann es nicht befremden, wenn man außerhalb der Immunität an einer Stelle, die auf weitere Ansiedlungen am ehesten Aussicht gewährte, ein eigenes Gotteshaus baute, welches die ecclesia matrix nicht sowohl ersetzen oder gar aus ihren Rechten verdrängen, als vielmehr nur in Unterordnung unter diese den betreffenden Anwohnern und benachbarten Höfen und Weilern ähnliche Vortheile gewähren sollte, wie die Hofeskirchen und sonstige Filialen.

Gerade so, wie diese, indeß und in gewisser Hinsicht noch leichter und eher, erwarben sich ebenfalls solche bei Stiftern rc. gegründete Außenkirchen allmälig die Gerechtsame einer Pfarrkirche; wie denn auch bei der Paderborner Marktkirche schon zu Meinwerk's Zeit von einer parochia die Rede ist. Wenn aber damals das anderthalb Stunden entfernte Vorchen „ad parochiam forensis ecclesiae" gehörte — wie ist es dann zu begreifen, daß letztere zweihundert Jahre später in Paderborn selbst noch keine Pfarr-Rechte hatte, sondern erst 1231 solche erwarb? In dieser Hinsicht unterschied sich dieselbe allerdings nicht nur etwa von der ecclesia forensis in Geseke, die schon vor Gründung des dortigen Stiftes als Pfarrkirche des Ortes bestand, sondern auch von der gleichnamigen Kirche zu Essen, deren Sprengel in continuo von Karnap und Alten-Essen bis unter die Mauer der „Burg" oder Stiftsfreiheit sich erstreckte und den ganzen nördlichen Strich sowohl des Landes, wie der Stadt umfaßte. Allein man darf nicht vergessen, daß (wie schon früher einmal — in Note 17

— bemerkt worden ist) noch lange der alte Grundsatz in Kraft blieb, daß die Einwohnerschaft einer Bischofsstadt nur einen einzigen Pfarrsprengel bilden dürfe, welcher in der Cathedrale resp. der dieser annexen Dompfarrkirche seine ecclesia matrix verehre. Die übrigen in derselben belegenen Kirchen hießen tituli oder tituli cardinales und wurden schon durch diesen Namen als zu der bischöflichen Kirche (dem cardo) gehörende Neben irchen gekennzeichnet[72]). In Paderborn nun hatte die Gaukirche eben als alte Pfarrkirche des Domes dessen Rechte und Befugnisse in Bezug auf die Pastoration; und wenn deren plebani rücksichtlich der auswärtigen Villen zu Gunsten der Marktkirche im Westen und des Busdorf im Osten schon eher zu Concessionen bereitwillig waren, dann behaupteten sie, wie die Streitigkeiten und die Bestimmungen über den Bezirk von Aspethera zeigen, innerhalb der Stadt ihre Stellung desto entschiedener. Sogleich vor der Stadt im Westen hatte die Marktkirche schon vor 1231 ein Pfarr-Recht geübt, wie das aus dem Umstande erhellt, daß bei der damals erfolgten Circumscription in Betreff ihrer lediglich von einem Stadt-District die Rede ist. Diesseits des westlichen und nordwestlichen Thores jedoch war bis dahin der „plebanus Patherburnensis" im Besitze geblieben, trotzdem daß die Bewohner dieses Stadttheiles zu der Marktkirche, und zwar nicht allein in localer Hinsicht, in so nahen Beziehungen standen. Sicher nämlich hatten sie resp. ihre Vorfahren zu einem nicht geringen Theile bei der Gründung und Ausstattung dieser Kirche mitgewirkt, hatten aus den westlich gelegenen Villen: Ballhorn etc., die wie Borchen „ad parochiam forensis ecclesiae" gehörten, hinter die schützenden Mauern der Stadt und in die Nähe dieser Kirche sich zurückgezogen und überdies sich gewöhnt zu derselben wie zu einem Centralpunkte für ihr religiöses und

---

[72]) Vgl. unter anderen Can. 54 der zu Paris fortgesetzten Synode von Meaux a. d. J. 845—46.

bürgerliches Leben aufzublicken. Aber erst 1231 wurde sie ihnen wirklich zur Mutterkirche gegeben und dadurch zugleich ihre dermalige Wohnstätte mit den Sitzen ihrer Ahnen zu dem nämlichen Kirchspiel vereinigt.

Gleichzeitig erhielt auch die nordöstliche Region der Stadt ein eigenes Pfarrsystem. Da hier nicht, wie im Westen, eine Nebenkirche oder ein sonstiges Gotteshaus zur Pfarrkirche verwandt werden konnte, so wurde der Ausweg ergriffen, den „untern Chor" des naheliegenden Domes für den Pfarrgottesdienst dieses neuen Kirchspiels zu bestimmen. Aus diesem Grunde erhielt und führte

die Dompfarre

(wie sie gewöhnlich genannt wird) die officielle Benennung: Parochia inferioris chori. Es fragt sich: Von welcher Räumlichkeit in der Cathedrale diese Benennung entlehnt, oder mit andern Worten: Wo dieser „untere Chor" belegen gewesen sei, welcher damals der neugebildeten Pfarrgemeinde für den Gottesdienst assignirt wurde? Daß darunter das südliche Querschiff der Cathedrale verstanden sei, welches gegenwärtig zu diesem Behufe dient, dünkt uns nicht wahrscheinlich. An und für sich zwar würde der Name „Chor" dieser Annahme nicht im Wege stehen, indem z. B. auch im Dome zu Münster der entsprechende Raum als „Johannis-Chor" bekannt ist und desgleichen in dem Kaiserdome zu Speier der südliche Ausbau noch heutzutage „Stephanus-Chor" heißt. Allein es läßt sich doch kaum denken, daß den Bewohnern des nördlichen Stadttheils gerade an der ihnen abgewandten Seite der Cathedrale eine Localität für ihren Pfarrgottesdienst bestimmt sein sollte, abgesehen davon, daß dieselbe ohnehin nach ihrer ganzen Beschaffenheit für diesen Zweck nicht sonderlich sich empfahl. — Hat aber nicht vielleicht, analog einer bei andern Dom- und Stiftskirchen häufig wiederkehrenden Einrichtung, dieser andere Chor an der entgegengesetzten Seite des „hohen Chores", also

im Westen — in der Thurmhalle — seine Stelle gehabt; wie denn ja ebenfalls in Münster der „alte Chor" westlich vom Langhause liegt? Auch gegen diese Annahme spricht zunächst wiederum die Beschaffenheit des betreffenden Raums; überdies aber treten ihr auch positive Gründe entgegen. Ein Altar war ehemals allerdings in dieser Halle vorhanden, und zwar war derselbe dem heiligen Liborius geweiht. Nun aber wird das demselben annexe Beneficium in älteren Documenten nicht etwa beneficium s. Liborii in choro inferiori, sondern immer benef. s. Lib. „sub turri" genannt. Ferner war mit der betreffenden 1231 errichteten Pfarrstelle nicht dieses Beneficium s. Liborii, sondern das des h. Johannes des Täufers verbunden[73]); und letzteres wird im Unterschiede von ersterem regelmäßig als Benef. s. Joa. Bapt. in choro inferiori bezeichnet. Den betreffenden Altar, an dessen Schutzheiligen das noch jetzt im Gebrauche befindliche Amtssiegel des Dompfarrers erinnert[74]), haben wir also an einer andern Stelle zu suchen. Und wo? Es erübrigt für den chorus inferior und dessen Johannes-Altar nur noch ein Raum; und eben dieser erweiset sich trotz der bedeutenden Veränderungen, welche im Laufe der weiteren Jahrhunderte mit ihm vorgenommen sind, noch jetzt als ein solcher, der in seiner ursprünglichen Gestalt für den in Rede stehenden Zweck durchaus geeignet und so zu sagen wie geschaffen war. Die an der Nordseite des hohen Chores befindliche Vorhalle, aus welcher man nach Osten auf den Domplatz und nach Westen durch das Christophsthor in das nördliche Querschiff gelangt, erscheint wie eine dreischiffige große Capelle. Da das westlich von ihr belegene nördliche Querschiff erst um 1300 erbaut worden ist, so hat dieselbe vorher wohl noch über das jetzige Christophs-

---

[73]) Vgl. unsern Aufsatz über den Priesterverein der Domkrypta zu Paderborn im 30. Bande dieser Zeitschrift.

[74]) Es ist auf demselben das caput s. Joannis in disco dargestellt.

thor hinaus sich weiter nach Westen erstreckt und mit dem (ebenfalls erst später zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgeführten) nördlichen Seitenschiffe in Verbindung gestanden, ohne jedoch dieserhalb den Charakter einer für sich bestehenden Localität zu verlieren, wie sie denn ja auch breiter als dieses ist und viel weiter nach Norden vorspringt. Auch rücksichtlich der Lage war dieser Raum gerade diejenige Abtheilung des Domes, welche den Bewohnern des Uekern[75]) und des Bezirks Aspethera am meisten erwünscht sein mußte. Endlich sei noch daran erinnert, daß bis zur Stunde die Pfarr-Glocke des Domes in einem eigenen Thürmchen über dem nördlichen Querschiff aufgehängt ist. Das ist wohl nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten geschehen, sondern eher daraus zu erklären, daß sie ursprünglich über dem westlichen Theile des gedachten Capellen-Raums oder chorus inferior angebracht war. Nach der Erbauung des nördlichen Querschiffs und der (vielleicht dadurch veranlaßten) Verlegung des Pfarrgottesdienstes in den südlichen Kreuzarm hat man alsdann diese Pfarr-Glocke in einem Dachreiter über dem neuen Querschiff placirt, um sie in solcher Weise wenigstens noch im Ganzen an ihrer alten Stelle zu lassen[76]).

---

[75]) Der Ursprung und das Alter dieses Namens liegen im Dunkeln. Die Bewohner der betreffenden Stadtgegend, welche die Dismembrations-Urkunde von 1231 Nortelvinke nennt, heißen noch jetzt in der Volkssprache Uikervalen — ein Name, der an die Luykervalen in Belgien und die Churvalen in Graubündten — beide nicht deutsche, sondern celtisch-romanische Stämme — erinnert. Wirklich geht auch in Paderborn noch eine dunkele Sage oder Tradition, welche die älteren Bewohner jenes Stadttheils als von der übrigen Bevölkerung der Stadt unterschieden bezeichnet, also von ihnen etwas Aehnliches behauptet, wie es in Halle an der Saale von den Halloren bekannt ist, die ebenfalls von der sonstigen Einwohnerschaft sich unterscheiden und nach Einigen slavischer, nach Anderen celtischer Abstammung sein sollen.

[76]) In einem in Bessen's Collectaneen vorfindlichen Actenstücke aus dem Jahre 1463 wird der „dominorum inferioris chori" ge-

Den vierten und kleinsten Pfarrbezirk in der Stadt Paderborn hat

die Busdorf-Kirche,

welche — wie bereits früher erwähnt — sogleich bei ihrer Stiftung (1036) von Meinwerk fünf Villen als ihren Sprengel überwiesen erhielt. Wie diese Villen, so war auch die Kirche selbst zur Zeit ihrer Gründung außerhalb der Stadt Paderborn gelegen, — extra Paderburnensem civitatem in orientali parte, wie die Fundations-Urkunde sagt. Diese ihre Lage, das an derselben errichtete Collegiatstift und endlich der Umstand, daß sie zugleich ein nicht unbeträchtliches Landkirchspiel erhielt, berechtigen dazu, dieselbe mit der einige Decennien später errichteten St. Mauriz-Kirche vor Münster

---

dacht, indem es hier heißt: Officialis curiae Paderbornensis procuratoribus sive rectoribus Dominorum inferioris chori ecclesiae Paderbornensis ceterisque nobis subiectis salutem. Mandatum monitorium pro petitione et extensione caritativi subsidii in proxima synodo Episcopali . . emissum sive intimatum et executum quoad honorabiles Dominos Vicarios et Beneficiatos Vicariarum et beneficiorum ecclesiae maioris duntaxat cum suis poenis, sequelis etc. cassamus, revocamus etc. Klar ist, daß unter den domini inferioris chori die Dom-Vicarien und -Beneficiaten gemeint sind; weniger aber, weshalb sie also bezeichnet werden. Sollte der Ausdruck: Chor hier etwa nicht im örtlichen Sinne zu nehmen, sondern von dem zum canonischen Stundengebet sich versammelnden Domclerus zu verstehen sein, so daß also das Domcapitel der chorus superior, und die niedere Domgeistlichkeit der chorus inferior genannt worden wäre? Außer dem höheren, resp. niederen Range wäre dabei dann auch noch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß das Capitel die oberen, der clerus secundarius die unteren Sitze im Chore einnahm.

[77]) Henricus, praepositus ad Orientem als Zeuge im Jahre 1211. Henricus, custos orientalis ecclesiae 1283. Bertholdus, praepositus s. Andreae ad Orientem 1303.

in Parallele zu setzen. — Aus deren Lage erklärt sich auch der Name Ecclesia orientalis, unter welchem sie in älterer Zeit wiederholt angeführt wird [77]). Das mit derselben verbundene Stift verschaffte ihr als einen andern Namen den der Ecclesia minor [78]). Da sie, wie Meinwerk in der Stiftungsurkunde sagt, ad similitudinem sanctae Ierosolymitanae ecclesiae (der Kirche des heiligen Grabes) erbaut worden war, so hieß sie ferner ebenfalls „Jerusalem-Kirche" oder auch kurzweg „Jerusalem" [79]). Am häufigsten endlich kommt sie in mittelalterlichen Documenten unter Anführung ihrer Titular-Heiligen vor; sei es nun, daß der Apostel Petrus und Andreas zusammen, oder des letztern allein, oder auch — was nicht so oft geschieht — nur des ersteren Erwähnung gethan wird [80]). Mehr aber als alle diese verschiedenen Benennungen ist der Name „Busdorf" bekannt und zumal im Volksmunde geläufig geworden. Allein, so populair diese Benen-

---

[78]) Ihn gebraucht Papst Cölestin III in seiner Bulle v. J. 1192, welche den Canonicis des Busdorf unter andern eine Betheiligung bei der Wahl des Bischofs zuerkennt. Annal. Paderb. ad h. a.

[79]) Ecgico, praepositus Ierosolymitanus. L. c. ad a. 1058. — „In ecclesia, quae dicitur Hierusalem ad orientem posita civitatis Patherb." A. 1081. Kindlinger, deutsche Hörigkeit. Urk. 4. S. 226.

[80]) Von den zahlreichen Documenten, in denen beide Patrone angeführt werden, sei hier nur auf die Urkunde des Bischofs Bernard I. v. J. 1155 verwiesen. In ihr werden als Zeugen genannt: „de domo b. Petri et Andreae Thegenhardus decanus, Bernardus, Rutegerus etc. Ein Beispiel der zweiten Weise: Rembertus, praepositus s. Andreae als Zeuge in einer Urkunde v. J. 1136. Siehe annal. Pad. unter diesen Jahren. — Da Petrus auch Patron von Abdinghof war, so mußte nun so eher im Busdorf Andreas prävaliren. Dennoch wird mitunter dieses Stift auch nach jenem benannt. Z. B. Gerhardus, Conradus, Henricus canonici s. Petri Patherburn., Zeugen in einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223. Varior. tom. IV. Nro 20. dsgl. in Nro 21, 35 und 46. — In Nro 22, 49 und 59 wird Abdinghof das Kloster des heil. Paulus genannt.

nung, ebenso dunkel ist deren Ursprung. Nur so viel dürfte in dieser Beziehung wohl als sicher und ausgemacht gelten, daß jener Name dem gesammten Areal, auf welchem die Kirche und das Stift sich erhoben, beigelegt wurde und von ersterem auf diese überging. Denn die Benennung: Kirche oder Stift zum oder zu Busdorf (to Bustorp), wie sie z. B. in der einen Eingabe des Paderbornischen Domcapitels an das Concil zu Basel vorkommt [81]), ist ganz analog derjenigen der beiden Soester Marienkirchen „zur Wiese" und „zur Höhe", dem Ausdrucke: Kercke to (oder te) overwater in Münster ꝛc. Der Name selbst aber diente wohl als Ortsbezeichnung für eine kleinere Ansiedelung, deren Verhältniß zu der ebenfalls im Osten der Domfreiheit belegenen und noch weiter nach Norden hin sich erstreckenden Villa Aspethera im Nähern sich nicht bestimmen läßt. Er begegnet uns auch in Warburg — bei einer der drei Bauerschaften, aus denen die Neustadt sich bildete [82]). Und noch jetzt treffen wir ihn — gerade so wie er zu Paderborn im Volksmunde lebt — sowohl in Schleswig, wie ebenfalls in der Nähe von Cöln. Im Jahre 1864 ist in den Nachrichten über den dänischen Krieg und besonders über die Einnahme des Danewerks von der unweit dieses letztern gelegenen Ortschaft „Bustorf" wiederholt die Rede gewesen. Das gleichnamige Pfarrdorf in der Rheingegend — sowohl nach der alten, als nach der gegenwärtigen Eintheilung der Erzdiöcese Cöln zum Decanate Bergheim gehörig — wird in dem mittelalterlichen Liber Valoris ecclesiarum archidioec. Colon. „Boitzdorp" genannt; wie denn ebendaselbst in der nämlichen Decanie ein „Goitzdorp" vor-

[81]) „Ecclesia ss. Petri et Andreae, in vulgari appellata to Bustorp". Annal. Pad. ad a. 1436.

[82]) Novi oppidi nomine intelliguntur tria Burscapia sive pagi Mollhausen, Bustrup et Papenheim ac suburbium nomine Huffra Grothaus († 1669) Collectaneen in Tom. II. Variorum.

kommt, welches jetzt Gustorf heißt, und desgleichen ein „Poilheim", nunmehr Pulheim (davor Pollheim) geschrieben[83]). — Auch unser Paderbornisches Busdorf oder Bustorf hatte in älterer Zeit in der ersten Silbe nicht ein u, sondern ein o. Während in einer Urkunde v. J. 1374 der damalige Propst dieses Stiftes als praepositus in Bustorff sich unterzeichnet, wird in einem Erlaß des Bischofs Bernard V. v. J. 1328 von dem „Decano et Capitulo in Bostorp" [84]) gesprochen. Mehr als fünfzig Jahre früher aber schreibt sich der Stiftspropst Otto von Rietberg in einem Document vom 30. November 1273: Nos Otto praepositus in Bosdinctorpe[85]). Man sieht, daß also bei dem in Rede stehenden Namen im Laufe der Zeit außer der Vocal-Veränderung zugleich eine Elision oder Contraction vor sich gegangen ist; und zwar in ganz ähnlicher Art, wie sie ebenfalls bei manchen anderen Ortsbezeichnungen vorkommt. Das Dorf Istrup bei Brakel heißt 1158 Histincthorp, 1190 Istincthorpe, 1231 Istendorp; später Istorff — Istrop — Istrup[86]). Ebenso haben die Namen Histinginvelde, Unkingthorp, Osninctorp, Bellinctorp in Hiesfeld, Untrop, Ossendorf, Bellendorf sich verwandelt. — Die häufig beliebte Deutung des Namens Busdorf, derzufolge er einen außerhalb der Stadt gelegenen Ort: ein „Außendorf" — Butendorp anzeigen soll, erweiset sich somit als unstatthaft. Aber auch die von Bessen recipirte Ableitung Mattenkloidt's: „Bus(ch)torff pagus nemore cinctus" [87]) dürfte

---

[83]) Siehe Binterim und Mooren, a. a. O. B. I. S. 189. 190. Vgl. B. II. S. 227. 349. 367.

[84]) Annal. Pad. ad a. 1374. Varior. tom. IV. Nro 52.

[85]) S. Wilmans, westfäl. Urkundenbuch B. III. Nro 937.

[86]) Vgl. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel, im 28. B. dieser Zeitschrift S. 302 u. ff.

[87]) Mattenkloidt, urbis Gesecae origo etc. in Seibertz' Quellen B. I. S. 439. — Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn B. I. S. 178.

ebensowenig das Richtige treffen. Die vorher angegebene ältere Form Bosdinctorpe weiset vielmehr eine Ortsbezeichnung uns auf, bei der bereits das Bestimmungswort zwei Bestandtheile in sich befaßt: den eigentlichen Stamm und die an letztern angehängte, die Herkunft oder Angehörigkeit ausdrückende Silbe inc[88]). Bei den meisten der in der nämlichen Weise gebildeten äußerst zahlreichen Ortsnamen erscheint, und zwar manchmal sogleich auf den ersten Blick, jenes erste Wort als ein Personenname; wie z. B. bei Bardinctorp, Bodinctorp, Bruninctorp, Burkartinghusen. Einem Bardo, Bodo, Bruno, Burkard resp. deren Nachkommen, Gefährten, Hörigen verdankten diese Plätze ihre Benennung, durch welche noch nach Jahrhunderten die Erinnerung an die früheren Eigenthümer oder Ansiedler im Volksmunde fortlebt. In anderen, jedoch viel weniger häufigen Fällen ist die Silbe inc an ein nomen appellativum gehängt; z. B. bei Abdinghof, Grevinchof, Biscopinchusen. Demzufolge spricht von vorneherein die Vermuthung dafür, daß auch bei Bosdinctorpe die erste Silbe einen Personennamen enthalte. Welchen aber? — das wird am Ende von der anderen Frage abhangen: Ob der Buchstabe d einen organischen Bestandtheil des Stamms bilde oder aber ob etwa auch hier eintreffe, was Förstemann (altdeutsche Personennamen S. 705) von den Namen Hostold und Hosdulf bemerkt: daß vielleicht das d oder t „nur wie so oft, euphonischer Einschub" sei. Letzteres dünkt uns das Wahrscheinlichste. Denn einmal waren die Namen Boso, Bosa, Bosso, Bozo sowohl überhaupt,

[88]) Eine Zusammensetzung mit dinc = Gericht ist im vorliegenden Falle um so weniger wahrscheinlich, weil in fast allen analogen Ortsnamen an eine solche nicht gedacht werden kann, vielmehr die patronymische ꝛc. Endung inc unzweifelhaft ist. Selbst Friedinctorp und Tidingthorpe sind nicht = Ort des Freigerichts resp. des Burgerichts, sondern von den Personennamen Friedo und Thiedo (Friedinc, Thiading) abgeleitet.

wie speciell auch in Westfalen vielfach im Gebrauch; und zweitens kann solch' ein eingeschobenes d gerade nichts Auffallendes haben, wenn man neben dem schon angedeuteten Umstande, daß dergleichen öfters vorkommt, noch ferner die Lautähnlichkeit von ss und sd und die vielen Willkührlichkeiten bedenkt, welche man im Mittelalter beim Namenschreiben sich erlaubte. Oestinghausen bei Soest z. B. heißt in der nämlichen Zeit Oistinchusen, Osedinchusen und (sogar in derselben Urkunde, welche diese zweite Schreibweise hat, auch) Osendinchusen. Neben „Haimerada" finden sich die Formen Haimtrada und Hagmerada; neben Hartart oder Hartrat auch Hartdrad, u. s. w. Und möchte nicht wohl auch das in der Stiftungsurkunde der Busdorfer Collegiatkirche erwähnte Sastinctorp mit dem Personennamen Sahsinc zusammenhangen? Ein Hof Bosinc und eine Mühle gl. N. werden in den von Niesert publicirten Urkunden des Klosters Marienborn angeführt. — Sollte aber auch das d kein bloßes Einschiebsel sein, sondern zu dem betreffenden Worte mitgehören, so würde man auch für diesen Fall doch schließlich wohl wieder auf Boso 2c. zurückgreifen müssen. Alsdann nämlich läge es wohl am nächsten an den Namen Bositto oder eine ähnliche Bildung zu denken, die zu dem einfacheren Boso sich so verhält, wie Immeto, Immed oder Immid zu Immo. Daß auf diesen Namen Boso oder Bosa 2c. — sei es nun direct oder indirect — unser Bosdinctorpe sich zurückführen werde, dürfte endlich um so eher sich annehmen lassen, weil auch bei ihm der Vocal o die nämliche Wandlung erfahren hat, welche uns bei den mehrgedachten Personennamen begegnet. Aus dem Bosdinctorpe ist zuletzt „Busdorf" geworden; aus Boso aber Buss, Busse 2c. Völlige Klarheit und Sicherheit freilich läßt sich hier ebensowenig erreichen, wie in Bezug auf den Ursprung der Namen Uekern, Nortelvinke und Aspethera. Sie gehören — um mit einem Worte des römischen Dichters zu schließen — zu jenen

Obscurata diu populo vocabula rerum,
Quae priscis memorata Catonibus atque Cethegis
Nunc situs informis premit et deserta vetustas.
Horat. Ep. Lib. II. 2. v. 115 seqq.

Und so kann's immerhin geschehen, daß bei dergleichen Deutungs-Versuchen auch dessen anderes Wort sich erfüllt:

Nec semper feriet, quodcunque minabitur, arcus
De arte poet. v. 350.

III.

Heinrich der Löwe,

der letzte Sachsenherzog.

Vom

Dechanten Dr. H. Kampschulte.

Wir tagen in diesem Jahre so recht im Kerne und Mittelpunkte des alten deutschen Herzogthums Sachsen. Es ist eine, durch unsern allverehrten Herrn Direktor ermittelte, jetzt fast zweifellose Thatsache, daß hier das „National"- oder vielleicht besser gesagt: „Stammes"-Heiligthum der alten Sachsen, die Irmensäule gestanden und allgemeine Verehrung genossen hat. Da wendet sich denn unser Gedanke unwillkürlich jenen Heldengestalten zu, die der deutsche Sachsenstamm erzeugt hat, und auf welche fort und fort stolz zu sein, wir das Recht haben. An dieser klassischen Stätte tritt vor unser geistiges Auge der berühmteste Sachsenherzog der ältesten Zeit: Widukint, der vielleicht selbst noch, bevor der große Karl das Idol (dies Wort im weitesten Sinne genommen) zerstörte, und bevor ihn das Licht der christlichen Wahrheit erleuchtet hatte, sein Knie auf der Iburg beugte und die sichtlich machtlos werdenden Gottheiten seines Stammes anflehete, ihm im Kampfe gegen die vom Westen her vordringenden politischen und religiösen Gewalten zu stählen. Das Sachsenvolk hat dieses seines

Heldenherzogs nicht vergessen. Nachdem er um das Jahr 785 zu Attigny getauft war, kehrte er in die Heimat zurück, hatte wegen seiner Religionsänderung Manches zu erdulden, wehrte sich aber auch standthaft gegen ungerechte Angriffe und starb im J. 805 oder 807 am 7. Januar[1]) wurde in der von ihm gegründeten Kirche zu Enger bei Herford begraben. Sehr bald wurde sein Grab als ein heiliges, durch Wunderwerke von Gott begnadigtes verehrt, und als das Stift Enger nach Herford transferirt wurde, verpflanzte sich dorthin der Cult des heiligmäßigen Sachsenherzogs. Sein Bildniß wurde unzählige Male nach dem Vorbilde der auf dem Sarkophag liegend dargestellten Figur dargestellt und ist stets an einem gekrümmten Finger erkennbar.

Demnächst steigen in unserem Gedächtniß auf die herrlichen Gestalten des sächsischen Kaiserhauses: in mehr als einer Beziehung des größten und herrlichsten, das den deutschen Thron eingenommen hat, alle aus Widukint's Stamme. Zuerst tritt auf der Vogelsteller oder Finkler Heinrich (919—936), Gemahl der Urenkelin Widukint's, der h. Mathilde, ein Held, der neben seiner Lieblingsbeschäftigung auch den Ernst seiner Zeit und seines Amtes nimmer vergaß, und den Ungarn und Slaven Fang- und Schlag-Netz stellte, daß es eine Lust war. Ihm folgt der große Otto I (936—973) der Wiederhersteller des Karolingischen römisch und deutschen Reiches, der Besieger der Ungarn am Laurentiustage 955 in der entscheidenden Schlacht am Lechfelde. Auch die beiden folgenden Ottonen (973—983; 983—1002) waren Mehrer des Reichs und seines Ruhmes, trotz ihrer kurzen Regierungszeit und ihres frühzeitigen Todes; mehr aber noch der zweite Heinrich (1002—1024), der es der staunenden Welt bewies, daß man zugleich ein heiliger Mann und ein tapferer Kämpe und tüchtiger Herrscher sein kann. — Mit ihm erlosch zwar unser heimath-

[1]) Vgl. Giefers, Westphalia sancta, pia, beata. I. p. 20—27.

liches Kaiserhaus, da er mit der heiligen Kunigunde in kinderloser Ehe jungfräulich lebte; aber noch zweimal griffen die deutschen Wahlfürsten auf unsere sächsischen Fürstenhäuser zurück: einmal, als sie Lothar von Suplingenburg (1125—1137) erkoren, und dann, als im Jahre 1198 als zweiter Nachfolger des Kaisers Rothbart Otto IV. den Thron bestieg, den er wenigstens vom Jahre 1208, dem Todesjahre des Gegenkönigs Philipp von Schwaben, bis 1215, als ihm Friedrich II. als Gegenkönig gesetzt wurde, unbestritten inne hatte. Otto IV. ist der letzte Sachse auf dem deutschen Throne gewesen, und nicht gerade einer der besseren, da er in einem der wichtigsten Stücke die Erbweisheit der Sachsenfürsten nicht besaß. Er scheint nur deshalb die Augen der Wähler auf sich gezogen zu haben, weil er der Sohn eines so großen Vaters, Heinrichs des Löwen, war. Dieser ist in der That der letzte und größte der alten Sachsenherzoge, und ihm sollen hier einige Worte gewidmet werden. — Ergebnisse neuer Forschungen wird man hier nicht erwarten; aber schon die Auffrischung und Klärung des Bildes unseres größten Stammeshelden dürfte ihren Werth haben.

§. 1.

Heinrich der Löwe war geboren im Jahre 1129 [2]) als Sohn Heinrichs des Stolzen, Herzogs in Baiern und Sachsen, und seiner Gemahlin Gertrud, der Tochter des Kaisers Lothar III., des Sachsen. Von väterlicher Seite war er ein Sprosse des berühmten Hauses der Welfen, welches nach Otto von Freisingen aus der Gegend zwischen dem Sankt Gotthard und dem Brenner stammte, früh in Oberitalien und in Süddeutschland bedeutende Güter besaß, die anfangs unter 2 Linien getheilt waren, durch Heirath und Erbgang aber in der Hand des Herzogs Welf (V.) von Baiern (1071—

[2]) Schaten gibt das Jahr 1136 und das Pfingstfest als Tauftag an.

1101), Urgroßvaters des Löwen, vereinigt wurden. Ihre Frauen suchten die Fürsten dieses Hauses mit Vorliebe in dem sächsischen herzoglichen Geschlechte. Der genannte Welf führte als erste Gemahlin heim Etheline von Sachsen; sein Sohn, Herzog Heinrich der Schwarze, (1101—1126) Großvater des Löwen, heirathete Wulfhild von Sachsen, die Erbtochter des Herzogs Magnus von Sachsen, und erwarb mit derselben die Billungschen Güter. Heinrich der Stolze — auch wohl der Großmüthige sowie „Catulus" geheißen — (1126—1139) wurde dann, wie schon bemerkt, Schwiegersohn des Kaisers Lothar, als Gemahl seiner Erbtochter Gertrud (1127) und deshalb im Jahre 1137 auch mit dem Herzogthum Sachsen beliehen. So wurde also dieses ursprünglich oberdeutsche und in einer Linie wälsche Herrschergeschlecht durch die, constant in drei Geschlechtsfolgen ausgeführte Wahl der Frauen aus sächsischem Blute bei uns sozusagen nationalisirt, freien Allodialbesitz wahrte es sich nur in Niedersachsen und Westfalen, und Heinrich der Löwe insbesondere kann sowohl seiner Abstammung als seiner Stellung nach unbedingt als der Unserige in Anspruch genommen werden.

Beiläufig werde noch bemerkt, daß Heinrich der Löwe nicht bloß den Dukat in Westfalen besaß nebst zahlreichen Lehen und anderen Einkünften, wie sie mit einem so hohen Reichsamte verbunden zu sein pflegten, sondern auch zahlreiche Allodialgüter, freies Eigen. Diese Besitzungen sind wahrscheinlich durch die Verheirathung früherer Sachsenherzoge mit Damen aus dem Hause der westfälischen Grafen zunächst an die Familie der sächsischen Herzoge, und dann auf ähnliche Weise an das Haus der Welfen gekommen. Es mag hier genügen, daran zu erinnern, daß die Wittwe des Grafen Hermann IV. von Westfalen, Richenza, in zweiter Ehe mit dem Sachsenherzoge Otto Grafen von Nordheim vermählt war. — Wie bedeutend der Allodialbesitz des Löwen in Westfalen war, geht aus zwei Urkunden seines Sohnes, Kaisers Otto IV., hervor.

In der ersten, die vom 3. Februar 1200 datirt ist, verzichtet er gemeinsam mit seinen Brüdern Heinrich und Wilhelm zu Gunsten der Kölnischen Kirche auf alle Güter, welche einst sein Vater illustris dux Saxoniae sive in Allodiis sive in feudis in jenem Dukat besessen und Erzbischof Philipp von Köln in Besitz genommen hatte. (Seibertz Urkundenbuch I. Nro 111). In einer zweiten Urkunde vom Jahre 1203 ohne näheres Datum bekundet derselbe Otto, welche Länder und Güter seinem Bruder, dem Herzog Heinrich und Pfalzgrafen bei Rhein, in der Vertheilung der Erbschaft ihres Vaters zugefallen seien. Außer der Stadt Stadium und den Gütern in Ditmarsen und dem Lande Hadeln gehören dazu in Westfalen: Desinberg mit seinem Zubehör, Aldinvels (bei Brilon), gleichfalls mit Attinentien und noch mehre nicht namhaft gemachte predia (Seibertz a. O. Nr. 120). Auf diese Weise entäußerte sich unser altes Herzogsgeschlecht der letzten Reste seiner Hausmacht im Lande Westfalen, arrondirte seine Besitzungen zu einem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, behielt aber den Titel und das Wappen Westfalens, das weiße Pferd im rothen Felde, für alle Zeiten bei.

§. 2.

Nachdem wir so das Anrecht Westfalens auf Heinrich den Löwen als unsern letzten Stammesherzog festgestellt haben, müssen wir in ganz kurzen Zügen ein Bild der allgemeinen Thätigkeit des Löwen entwerfen. Seit 1139, dem Todesjahre des Vaters, trat er unter der Vormundschaft seiner Mutter Gertrud und der Großmutter Richenza (Wittwe des Kaisers Lothar und ihrerseits Enkelin der ehemaligen westfälischen Gräfin Richenza, späterhin Gräfin von Nordheim und Herzogin von Sachsen) die Regierung des Herzogthums Sachsen an, seit 1146 selbstständig. Sein Vater war, wie es scheinen mußte, der durch Erbfolge berufene Träger der deutschen Krone, als Lothar starb. Auch als der reichste und mächtigste deutsche Fürst,

dessen Besitz von der Nord- und Ostsee bis zum Adriatischen Meere reichte, schien er zu dieser Ehre berufen zu sein. In der That hatte er schon die Reichskleinodien in Besitz, die verwittwete Kaiserin Richenza hatte mit den Freunden der Welfen Alles aufgeboten; gleichwohl war aus dem Wahlakt der Hohenstaufe Konrad III. als König hervorgegangen, der dem wiederspenstigen Herzog von Baiern und Sachsen, sowie Besitzer der Mathildeschen Güter in Toskana und Oberitalien alle Lehen und Besitzungen entzogen und dem Sohne schließlich nur Sachsen zurückgegeben hatte, wo er ohnehin durch seinen Großvater Lothar der reichste Allodialerbe war. Wir erwähnen das, weil es uns Aufschluß darüber gibt, wie sich der Charakter des Löwen so bilden konnte, wie er nach der Geschichte dasteht. Talentvoll, hochsinnig, feurig, unvergleichlich muthvoll war er von Natur; zu diesen angebornen Anlagen kam nun das, von Vater, Mutter und Großmutter genährte Bewußtsein, daß ihm und seinem Hause durch die zwar verwandten, aber bis dahin ohne Frage minder edlen Hohenstaufen Unrecht geschehen; daß ihm eigentlich die deutsche Königswürde gebühre; daß er mindestens in seiner Hausmacht verkürzt sei, da ihm Baiern und Toskana durch Machtspruch vorenthalten werde. Später kam noch ein anderer Gegensatz hinzu. Das „Titanengeschlecht der Hohenstaufen" — so hat man es mit Recht genannt, weil es sowohl in seinem ganzen Streben als in seinem furchtbar tragischen Ende an jene mythologische Familie erinnert — versuchte Alles, auch den päpstlichen Stuhl in seine Oberherrschaft zu bringen; das verletzte den in ganz anderen Traditionen erzogenen, vielleicht auch von kluger Politik geleiteten Welfen und Sachsen, und gab der Opposition gegen das Kaiserhaus eine neue Spitze. — Zunächst aber schon 1147 wandte sich der junge Held gegen die Wenden und Obotriten, dann erst reklamirte er mit gewaffneter Hand das Herzogthum Baiern, welches ihm Kaiser Rothbart im J. 1154 wirklich zusprach. Er übertrug die Verwaltung desselben aber

dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dessen Nachkommen es behalten haben. Dagegen wirkte er mit voller Thatkraft in Sachsen, bändigte wiederholt die Obotriten, in deren Lande er Schwerin anlegte, schlug eine Coalition eifersüchtiger oder in ihren Rechten gekränkter Fürsten und Bischöfe zu Boden, eroberte Bremen und Oldenburg, beförderte die Blüte von Hamburg und Lübeck, befestigte und vergrößerte Braunschweig und vergaß auch nicht München, seine südliche Hauptstadt. Im J. 1159 begleitete er den Kaiser auf einem Herreszuge nach Italien, im J. 1172 kriegte er in Palästina, im J. 1174 war er wieder mit dem Rothbart in Italien. Hier war es, wo er entschieden ablehnte, dem Kaiser auf den Bahnen weiter zu folgen, die derselbe im Kampfe gegen das Papstthum und die italienische Städtefreiheit betreten hatte. Wahrscheinlich hatte es Heinrich auch nicht vergessen können, daß der Kaiser die sächsischen Festungen sofort in Besitz genommen hatte, als ein falsches Gerücht den in Palästina erfolgten Tod des Löwen gemeldet hatte. — Kaiser Friedrich verzieh seinem Vetter den Abfall um so weniger, da er sich in Chiavenna (oder wie man damals sagte: Wälsch-Cleve) tief aber vergeblich von demselben gedemüthigt und dann den italienischen Feldzug verloren hatte. Wiederholt lud er ihn zur Verantwortung vor einen Reichstag; da der Löwe nie erschien, wurde er auf dem Tage zu Würzburg, 1180, in die Reichsacht erklärt und aller seiner Lehen beraubt. Nur seine Allodien, Braunschweig und Lüneburg, konnten ihm nicht wol genommen werden. Das Herzogthum Baiern erhielt der bisherige Verweser Otto von Wittelsbach. Das Herzogthum Sachsen aber, oder wie es damals schon hieß: das Herzogthum Westfalen und Engern, wurde aufgelöset und in zwei Theile zerlegt. Die aus Gelinhusen im Mainzischen unterm 13. April 1180 erlassene Urkunde des Kaisers Friedrich I. sagt: der bisherige Herzog von Baiern und Westfalen, Heinrich, sei durch einstimmigen Beschluß der Fürsten seiner Herzogthümer und Lehen entsetzt

worden, weil er die Freiheit der Kirchen und Edlen unterdrückt, ihre Besitzungen an sich gerissen, ihre Rechte verkürzt, und dann auf dreifache Ladung nicht erschienen sei, auch keine Vollmacht ertheilt habe, vielmehr in seinem frevelhaften Beginnen hartnäckig verblieben sei. Deshalb habe er den sogenannten Dukat von Westfalen und Engern getheilt, die eine Hälfte, welche das Erzbisthum Köln und das Bisthum Paderborn umfassen solle, an die Kölnische Kirche geschenkt, die andere aber seinem Vetter Herzog Bernard (von Askanien) übertragen. (Seibertz, a. O. Nr. 81.) Gegen diese Anordnung wehrte sich Heinrich mit Löwenwuth und errang in der That einige Vortheile. Aber seine Verbündeten fielen einer nach dem andern von ihm ab, und er mußte nach England flüchten. Hier fand er Aufnahme bei seinem Schwiegervater König Heinrich II und seinem Schwager Richard Löwenherz. Heinrich hatte nämlich, seitdem aus unbekannten Gründen seine erste Ehe mit Clementine, der Tochter des Herzogs Konrad von Zähringen, als ungültig aufgelöset worden war, die Prinzessin Mathilde von England geheirathet, die ihm 3 Söhne, Heinrich, Otto (IV.) und Wilhelm gebar. — Im Ausland duldete es aber den Löwen nicht, und er gewann es über sich, im J. 1182 zu Erfurt den Kaiser fußfällig um Gnade zu bitten. Aber er gewann damit, außer der erneuerten Zusicherung seines Allodialbesitzes, nichts, und mußte in die Verbannung zurückkehren. Im J. 1184 kehrte er nach Deutschland zurück, und zwar gerufen von demselben Erzbischof Philipp, der von Rothbart einen Theil des sächsischen Herzogthums geschenkt erhalten hatte, jetzt aber mit demselben auch schon verfeindet war. Der Kaiser verlangte aber, entweder sollte ihm Heinrich auf dem Zuge in's gelobte Land begleiten oder nach England zurückkehren. Heinrich wählte das Letztere, da er mit dem Rothbart nichts mehr gemein haben mochte. Nochmals kehrte er im Jahre 1189 heim, als seine Gemahlin gestorben war, und seine Erblande angegriffen wurden. Er schlug die Dänen

und Ditmarsen, Lübeck und Lauenburg ergaben sich, Hamburg, Plön und Itzehoe wurden erobert, Bardewieck aber, die älteste Stadt Norddeutschlands, welche damals 9 Kirchen zählte, von Grund aus zerstört, nur der Dom mit dem Peter- u. Pauls-Stift ausgenommen, an welchem er die Inschrift hinterlassen haben soll: Vestigia Leonis. Bei Segeburg erlitt er dann eine Niederlage, Braunschweig wurde belagert, aber ein gütlicher Vergleich brachte Alles zum Abschluß. — Nach dem Tode des Rothbart, unter Kaiser Heinrich VI., kam sogar eine Aussöhnung der Welfen und Hohenstaufen oder Gibellinen zu Stande. Heinrichs gleichnamiger ältester Sohn vermählte sich nämlich mit der einzigen Tochter des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, Bruders des Rothbart, Oheims des regierenden Kaisers. Die beiden Liebenden mußten ihre Vermählung heimlich bewerkstelligen, da eine vorgängige Verständigung zwischen den feindseligen Häusern unmöglich schien. Hernach gaben sich aber beide Theile mit Freuden zufrieden, und Kaiser Heinrich VI. belieh im Frühjahr 1194 den Welfenfürsten mit der wichtigen Pfalzgrafschaft des staufischen Schwiegervaters. — So konnte der Löwe wenigstens im Frieden scheiden. Der 6. August des Jahres 1195 war sein Todestag. Seine letzte Ruhestätte fand er im Dome oder in der Sankt Blasien-Burgkirche zu Braunschweig, und nachmals wurde ihm sein kaiserlicher Sohn Otto IV. zur Seite gelegt.

§. 3.

Wir wenden uns jetzt zu demjenigen, was Heinrich der Löwe speziell für seinen westfälischen Dukat gethan oder in demselben angerichtet hat. Zunächst muß constatirt werden, daß das Volk Westfalen diesen seinen Heldenherzog noch in lebendigem Gedächtniß hat: eine Ehre, die derselbe nur mit Hermann, Karl dem Großen und Widukint theilt. Wo an Kirchen oder Burgen Bilder von Löwen angebracht sind, erblickt das Volk Symbole seines letzten Herzogs. Schon Kleinsorgen

(Kirchengeschichte, II. Bd. S. 53) kennt und theilt diesen Volksglauben. Zum Jahre 1163 schreibt er so: „Dieser Henricus Leo hat nicht lange nach dieser Zeit einen ehernen Löwen in der Burg zu Braunschweig aufgerichtet. Daher ist glaublich, daß zu selbiger Zeit auch die Löwen, welche in verschiedenen Kirchen und alten Gebäuden in Westfalen, als zu Soest, Brilon, Werl, Erwitte, Hagen ꝛc. befunden werden, seyn errichtet worden".

Die ersten Amtshandlungen des Löwen in Westfalen waren folgende: Im J. 1152 stellte er Urkunden aus für die Klöster Scheda und Gehrden, im J. 1157 entschied er einen Streit zwischen dem Abt von Corvey und Widekint von Schwalenberg (Waldeck); der letztere wurde verurtheilt, das deutsche Land diesseits des Rheins zu vermeiden und ohne Erlaubniß des Herzogs nicht zurückzukehren. Das Schloß Desenberg, ein herzogliches Lehen, wird als heim gefallen erklärt. Im J. 1160 ertauschte Heinrich vom Kloster Hardehausen zwei Hufen Landes zu Röſebeck bei Warburg (Erhard Reg. Westf. II. Nr. 1789, 1804, 1852, 1880, 1895, 1920, 1931, 1962, 1984, 2053.) Im Jahre 1163 erfolgte die Schenkung der Zehnten der Villa Flechtorp (im Waldeckschen, aber zur Diöcese Paderborn gehörig), an das Kloster daselbst, und die Bestätigung der von Bischof Bernard jenem Kloster ertheilten Privilegien. Solches geschah auf einem Fürstentag (curia) zu Hannover, dem auch die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Aebte von Corvey und Abdinghoff, die Grafen von Ravensberg, Arnsberg, Schwalenberg und Everstein anwohnten, die sämmtlich jene Urkunde als testes beglaubigten. (Schaten ad annum). Das Siegel der Urkunde zeigt einen Ritter zu Pferde, auf dessen Schilde das Wappenschild aber nicht mehr zu erkennen ist. (So Kleinsorgen a. O.)

Bald nachher griff der Herzog in eine Angelegenheit ein, die einen der dunkelsten Flecken in der westfälischen Geschichte bildet. Graf Heinrich v. Arnsberg hatte einen jüngern Bru-

der, gleichfalls Heinrich genannt, der die Theilung des väterlichen Erbes forderte. Um sich seiner zu entledigen, ließ ihn der Graf 1165 in das Burgverließ werfen und darin verhungern. Da machte sich Herzog Heinrich mit dem Kölner Erzbischof Rainald, sowie mit den Bischöfen von Paderborn, Münster und Minden gegen den Brudermörder auf, brach seine feste Burg und nöthigte ihn zu heimatloser Flucht. Später gelangte er wieder zum Besitz seiner Grafschaft, aber nur mit schweren Opfern. Er trat in ein gewisses Fidelitätsverhältniß zur Kölnischen Kirche, die dadurch den ersten Grund zu dem später ihm auch formell verliehenen Dukat legte; doch blieb seine Grafschaft ein freies Allod. Die Nachkommen des Gemordeten aber wurden mit Arnsbergischen Gütern reich ausgestattet und kommen als Edelherren unter dem Namen „die Schwarzen" ein Jahrhundert lang in der Geschichte vor. Beim Erlöschen dieser Nebenlinie fielen die Güter an die Grafen zurück. (Vgl. Seibertz a. O. und R. G. II. S. 316.)

Es zeigt sich hier, daß der Löwe seines herzoglichen Amtes auch in Westfalen mit Kraft waltete, und die Vermuthung Ficker's und Seibertz's ist berechtigt, daß Erzbischof Reinald sich besonders deshalb so innig an den Kaiser anschloß und so thätig die Restitution und engere Verbindung des Arnsberger Grafen mit der Kölnischen Kirche betrieb, um ein Gegengewicht wider den immer mächtiger um sich greifenden Löwen zu gewinnen (L. c. p. 394). In dasselbe Jahr 1165 gehört auch eine für das Kloster Amelungsborn ausgestellte Urkunde. (Seibertz, a. O. Nr. 290.)

Mit dem neuen Erzbischof Philipp von Heinsberg stand der Herzog anfangs im besten Vernehmen. Mit diesem und dem Erzbischof Christian von Mainz reisete er im J. 1168 zu der Königin von Frankreich und England, um das vom Rothbart hervorgerufene päpstliche Schisma zu heben und den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. Sie thaten den Schritt mit Vorwissen des Kaisers, erreichten jedoch nichts.

Wohl gewann der Löwe aber etwas für sich selbst, nämlich die Hand der englischen Königstochter Mathilde. Er führte sie als Braut heim und ließ sich noch in demselben Jahre mit ihr im Dome zu Minden vor St. Petri Altare trauen. Den Hochzeitstag bezeichnete er durch eine Stiftung und ein Geschenk zu Gunsten jener Kirche. Erstere bestand in der Widmung der ihm gehörigen Güter zu Lothen oder Lödde, letzteres in einer köstlich verzierten Reliquie, nähmlich dem Arme des heilizen Martyrs Gorgonius, den der Dom zu Minden als seinen vornehmsten Schutzheiligen verehrt (Seibertz, a. O. S. 402. Kleinsorgen l. c. p. 64). Für das bei Minden belegene Kloster Obernkirchen stellte er 2 Urkunden um diese Zeit aus; die eine ist vom J. 1167, die andere vom J. 1171 (Seibertz, a. O. S. 290). Aus dem Jahre 1170 ist eine Urkunde bemerkenswerth, nach der Abt Konrad von Helmershausen Güter vor einem Freigerichte erwarb, dem ein Bertold von Wolberneshusen als Vicarius Domini Ducis Henrici präsidirte (Wigand, Feme, S. 223).

Weiter liefert uns das Jahr 1173 ein Zeugniß für das herzogliche Walten des Löwen in Westfalen. Damals hielt er nämlich zu Paderborn einen (wie Schaten ad annum sich ausdrückt) non incelebrem praesulum et procerum conventum. Freilich gibt es kein Zeugniß für denselben mehr, als die von Bischof Evergisus bestätigte und von Heinricus Dux Bavariae et Saxoniae an zweiter Stelle (nächst dem Abt Cunradus von Corvey) bezeugte Schenkung des Werno de Brach zu Gunsten des Klosters Gehrden.

Von besonderem Interesse ist aber noch, daß der Löwe auch für Münster im J. 1178 eine Urkunde erläßt. Er bekundet in derselben: Franco, der Vicedom des Stiftes, habe mit seiner als des obersten Richters Genehmigung das Gut Langenhorst zur Stiftung eines Klosters gewidmet. (Erhard l. c. Nr. 2053.)

Inzwischen hatte sich gegen den Löwen eine bedenkliche Coalition westfälischer Fürsten gebildet. Es kann nicht geläugnet werden, daß er die herzoglichen Rechte im weitesten Umfange in Anspruch nahm. Die früheren Sachsenherzoge hatten ihre Befugnisse fast nur in Ostsachsen geübt. Die westfälischen Grafen, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Erzbischöfe von Köln als Ordinarien und Machthaber im sog. kölnischen Westfalen, hatten mehr oder weniger selbst herzogliche Rechte ausgeübt. Erst Lothar der Sachse hatte als Herzog und als Erbe reicher Güter seiner Gemahlin Richenza und der Grafen von Nordheim in Westfalen seine Macht geltend gemacht und sollte dafür laut Reichstagsbeschluß von Bamberg vom 7. Mai 1124 sogar von Reichswegen bekriegt werden. Aber dieser Beschluß konnte um so weniger zur Ausführung kommen, als Lothar schon im Jahre darauf Nachfolger des fünften Heinrich wurde. Sein Schwiegersohn, Heinrich der Stolze, hatte Lothars Grundsätze treu befolgt, aber wegen seiner anderweitigen Geschäfte und später wegen seiner Suspension durch Kaiser Konrad III. nicht so in Westfalen regieren können, wie er wollte. Der Enkel Lothars und Erbe seiner Grundsätze wie seiner Besitzungen brachte aber das Herzogthum von Gesammt-Sachsen, einschließlich Westfalens, wieder zur Geltung und Uebung. Auf *jeden* Theil des großen Stammgebietes der Sachsen richtete er sein Augenmerk, und wenn keine Urkunde auf uns gekommen ist, nach welcher er im westfälischen Theile der kölner Diözese herzogliche Rechte übt, so ist das wohl nur zufällig. Er *behauptete* mit aller Entschiedenheit den Dukat auch im kölnischen Westfalen; ja er sagte, derselbe reiche bis Deutz und dann noch einen Lanzenwurf weiter in den Rhein. (Seibertz, a. O. S. 290.) Wie er in der Grafschaft Arnsberg auftrat, ist oben berichtet. Die Arnsberger Grafen erschienen auch gerade so wie die von Ravensberg, Everstein, Dassel und Schwalenberg, wie die Edelherren von Lippe und Stromberg, wie die Bischöfe von

Münster, Minden und Paderborn ꝛc. ꝛc. auf den Fürstentagen des Herzogs.

Heinrich gebrauchte das fast schon derogirte herzogliche Recht in Westfalen mit aller Energie und, wie es scheint, mitunter rücksichtslos. Es war deshalb nicht zu verwundern, daß sich die westfälischen Fürsten zu gewaffnetem Widerstande gegen den Herzog vereinigten. Gobelinus Persona (im Cosmodromium, p. 227) gibt uns folgenden Bericht: „Während der Erzbischof in Italien war (im J. 1177), entstand zwischen seinen Freunden, nämlich dem Grafen von Altena und dessen Genossen, einerseits, und den Freunden des Herzogs von Sachsen, nämlich Bernard v. d. Lippe und den Seinigen, anderseits, ein Krieg, der mit Brand und Raub geführt wurde. Der Bischof von Münster, welcher bald darauf aus Italien zurückkehrte, ergriff die Waffen gegen diejenigen, welche sein Bisthum während seiner Abwesenheit beunruhigt hatten, verbündete sich mit dem Grafen von Tekenebordh (Tecklenburg) und Bernard v. d. Lippe — er stand also zu Heinrich dem Löwen, — und zerstörte einige Schlösser, nämlich Ahusen und Diepenau. In demselben Jahre bemächtigte sich Bernard v. d. Lippe von Seiten des Herzogs Heinrich des Berges Lewenberg und versah ihn mit Festungswerken, was nachher Ursache zu schweren Streitigkeiten wurde zwischen demselben Bernard v. d. Lippe und dem Grafen von Ravensberg. — Im folgenden Jahre (1178) rüstete Erzbischof Philipp von Köln mit Hülfe des Kaisers ein Heer aus gegen den Herzog Heinrich von Sachsen, drang bis an die Weser vor und verbrannte zum Schrecken des Herzogs Huxaria, eine Stadt des Abts von Corvey — der also gleichfalls zum Herzog stand. Er rückte dann noch weiter bis Hameln vor und verwüstete Alles .... Im Jahre 1179 wurde zu Magdeburg ein Fürstentag gehalten, auf welchem sowohl von dem Kaiser als von Fürsten viele Klagen gegen Heinrich Herzog von Sachsen vorgebracht wurden. In diesem Jahre hatte auch Gunzelinus

Graf von Schwerin, der auf Seiten des Herzogs stand, Krieg mit Simon v. Tekeneborch (der also zur kaiserlichen Partei übergegangen zu sein scheint) und dem Sohne des Grafen von Arnesberch in der Diözese Osnabrück (es war dies Heinrich II., der erste Graf von Rietberg aus Arnsbergischem Stamme), und der Graf von Tecklenburg gerieth selbst, nachdem eine Menge seiner Leute gefallen war, mit vielen Tausenden in die Gefangenschaft. Gleichzeitig griffen Bernard v. d. Lippe und Witekind v. Rheda die Stadt Soest (damals noch kölnisch) mit bewaffneter Hand an, verwüsteten die Provinz (Börde) weit und breit mit Feuer und Brand, und ließen weiter vorgehend am Tage Simon und Juda auch die Stadt Medebach in Flammen aufgehen. Seinerseits führte der Erzbischof von Köln aber ein Heer gegen den Herzog nach Sachsen, belagerte das Schloß Haldenslene, stand aber wieder davon ab. Auch der Landgraf Ludwig von Hessen und sein Bruder Pfalzgraf Hermann waren mit 400 Soldaten im Heere des Erzbischofs von Köln. Deshalb zog Herzog Heinrich mit einer Armee in's Gebiet des Landgrafen und fing in demselben Jahre Krieg mit an, in welchem der Landgraf besiegt und nebst 400 Soldaten gefangen genommen wurde. Dann verbrannte der Herzog Halberstadt, Nordhausen und Mülhausen; aber jetzt wandten sich mehre der Edlen nebst den Städten, die sie vom Herzog erhalten hatten, von ihm ab und gingen zur Partei des Kaisers über."

So weit Gobelinus Persona. Der Ausgang ist allgemein bekannt und vorhin schon kurz angedeutet. Hier haben wir des Näheren ersehen können, daß und inwiefern auch unser Westfalenland unter den blutigen Zuckungen litt, in welchen unser löwenmuthiger letzter Herzog seinem stärkeren Feinde unterlag. Auch muß es uns klar geworden sein, daß die herzogliche Macht in Westfalen nicht mehr ein bloßer Schatten war, und auch keine bloße Usurpation, da sich sonst

nicht so viele westfälische Edle, Geistliche und Weltliche, mit ihm verbündet haben würden.

§. 4.

Als Schluß füge ich hier eine Stelle aus einer geschriebenen Chronik an, aus dem Pfarrdechanei-Archiv zu Höxter, verfaßt im Jahre 1715 vom damaligen Dechanten Hillebrand.

„Nach dem hertzog Henrich der Löwe altt worden, so hatt Er seine letzten jahren mit gottsehligen wercken zu gebracht, kirchen und Clöster in Braunschweig, welche Er erbawet undt fundiret, auf das beste lasen ausziehren und schmücken, darnebenst hatt Er die alten Historien undt Chronichen beschreiben und gantze nächte öffters sich vorlesen lassen.

Alst Er nuhn merckte, daß Er sterben würde, hat Er Sifriden bischoff zu Ratzeburg zu sich kommen lassen. Deme er seine Sünden mit thränen gebeichtet, darauff das heilige abendmahl undt letzte öhlunge empfangen. nach welchem Er immer in folgenden Tagen hertzlich geseuffzet und gesprochen: Gott sey mihr armen Sünder genädig. Alst Er nuhn den 6. Tag Augusti im 66. Jahr seines alters gestorben, ist Er in S. Blasii-Kirchen bey seine Gemahlin Mathildis begraben, auf seinen [Grab] ist ein Messingener liegender Löw gegossen. Mit folgendem Epitaphis:

Hic jacet Henricus, quondam Dux, Conditor hujus
 Ecclesiae dignus, Nobilitate pius,
Moribus ornata, sibi Conjux est sociata
 Pauperibus larga, simplicitate bona,
Inclyta Mechtildis, Anglorum filia Regis.

 Nutriat Angelicis hos Deus ipse cibis!
Adjacet optatus rex horum sanguine natus,
 Otto coronatus, vermibus esca datus,
Hujus erat sponsa Philippi stirps generosa,
 Filia formosa, nunc Cinis ante Rosa!

daß ist:

Hertzog Henrich hie begraben liegt
Der diese Kirche auffgericht.
Sein ehelich gemahll Tugendsam
Den Armen mild, Einfeltig from,
Die schöne fraue Mechtilde wardt genandt,
Des Königs Tochter auß Engellandt.

Der liebe Gott sie speise woll
Mit den Engeln ins Himmels Sall.
Ihr Sohn Otto liegt auch darbey,
Mit Golt geirönt, ein König frey,
Der Würmer speise ist der heldt,
Daß ist der außgang allerweldt.
Zu einer braut ward ihm zu lohn
Kaysers Philippi Tochter schon.
Dieselbe nuhn Staub u. Asch muß sein,
Vorhin war sie ein röslein fein.

Von obgedachtem Hertzog Henrichen dem Löwen findet man auch nachfolgende Teutsche Reime:

Von der Elb an bis an den Rhein
Vom Hartz bis an die See wahr Mein.
Zum Glauben ich die Wenden bracht,
Beyerland besaß ich mit Macht.
Der Keyser Mich der Ehren entsetzt,
Braunschweig-Lüneburg blieb mir zuletzt.
Mein Geschlecht besitzt noch heüt die landt. —
Reichardt König aus Engellandt
Zweihe Leopart Mihr zum Wapen gab,
Da ich beraubt wahr Ehr und Hab.

IV.

Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke.

Vom

Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken.

1.

In den Jahren 1218 bis 1281 treten nach einander Gottschalk von Erwitte und dessen Sohn Rudolph als Vögte des Stifts Geseke auf [1]). Etwa zwanzig Jahre später erscheinen als Besitzer dieser Vogtei die Edelherren von der Lippe [2]), die auch fortan im Besitze derselben geblieben sind [3]).

Rudolph von Erwitte war zugleich Vasall der paderbornschen Kirche, er besaß als fürstlich paderbornsches Lehn das Burgericht, welches auf dem Markte der Stadt Paderborn seinen Sitz hatte. Das Urkundenbuch der Stadt Paderborn [4]) enthält über ihn Nachrichten, die für die Geschichte der Stiftsvögte zu Geseke von Interesse sind und namentlich über den Wechsel dieser Vögte am Ende des 13. Jahrhunderts Aufklärung geben.

Nach dem Tode Rudolphs von Erwitte bemächtigte sich die Stadt Paderborn des auf dem Markte zu haltenden Bur-

---

[1]) Seibertz, Westfäl. Urkunden-Buch Nro 151, 217, 257, 311, 391. Ungedruckte Urk. des Dalheimer Archivs v. J. 1238.

[2]) Seibertz a. a. O. Nro 484 S. 618.

[3]) Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe 2. Aufl. Heft 1 S. 27 und 28.

[4]) Angelegt und geschrieben vom geh. Justizrath Dr. Gehrken. Die Urkunden sind aus dem Domarchiv entlehnt.

gerichts, der Fürst dagegen nahm dieses Gericht als ein eröffnetes, heimgefallenes Lehen in Anspruch. Am Vorabende des Pfingstfestes 1286 bei Gelegenheit einer Sühne über andere Beschwerden einigte sich die Stadt mit dem Fürsten, den Streit wegen des Burgerichts dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen, die aus dem Domkapitel und aus den Ministerialen der paderbornschen Kirche erwählt werden sollten. Dieses Schiedsgericht kam späterhin zu Stande, seine Entscheidung erfolgte 1299 und lautet wie folgt:

Universis hoc scriptum visuris seu audituris nos Georgius praepositus, Hermannus decanus. Canonici ecclesiae Paderbornensis, Bernhardus de Brakele, Raveno de Papenheim, Joannes de Driborg, Godeschalcus de Brobyke, Henricus dictus Schenke, Burghardus de Etlen, Wilhardus de Verne, milites, Johannes de Vernede et Conradus de Etlen famuli, ministeriales ecclesiae Paderbornensis arbitri seu arbitratores a partibus hinc inde super disenssione inter reverendum dominum nostrum Ottonem Paderbornens. episcopum ex una et magistros civium, consules ac ceteros burgenses civitatis Paderbornensis ex parte altera super quodam judicio, quod vulgariter dicitur Burrichte per civitatem Paderbornensem — excepta civitatis parte, quae dicitur Aspedere[5]) — electi notum facimus et praesentibus publice protestamur, quod nos arbitrium sive compromissum recipientes ac fide praestita corporali promittentes, jus dicere super judicio memorato, communicato prudentum militum ac famulorum consilio, auditis et examinatis defensionibus et juribus partium utrarumque hinc inde propositis diximus, arbitrati fuimus ac pronunciavimus nec non per praesentes dicimus; definimus, arbitramur ac pronunciamus, dictum Dominum nostrum in praedicto judicio jus

[5]) Das Burgericht über den Aspeder oder Masper Bezirk hatte seinen Sitz auf dem Thy bei der jetzigen Dom-Mädchenschule.

habere, ipsi idem judicium adjudicando ex quo per mortem et ex morte Rodolfi advocati de Geseke dicto domino nostro et suae ecclesiae Paderbornens., quorum vasallus praetextu dicti judicii existebat, dinoscebatur ac dinoscitur vacavisse, cum tempore obitus sui idem judicium in sua detinuerat possessione . . . . Testes intererant Conradus de Depholte Scholasticus Pad. ecclesiae, Albertus de Amelungessen senior, Burghardus de Asseburg, Johannes de Eylwordessen, Henricus Judeus milites, Conradus de Vernede, Ecbertus de Amelungessen, Bertoldus de Hyndeneborch, Herboldus de Papenheim, Henricus de Hylersen famuli. Actum et datum Enenhus feria secunda ante Martini. anno domini M. C. C. XC nono [6]).

Durch den Tod des Vogts Rudolph war also dessen Lehn — das Burgericht eröffnet und an den Fürsten zurück gefallen. Die paderbornschen Lehne waren Mannlehne [7]) und das bis zum 15. Jahrhundert in Deutschland geltende Lehnrecht [8]) schloß die Seitenverwandten von der Lehnsfolge aus und berief zur Succession nur die Abkömmlinge des letzten Vasallen. Der Ausspruch der Schiedsmänner bezeugt mithin, daß der Vogt Rudolph männliche, zur Nachfolge in das Lehn berechtichte Abkömmlinge nicht hinterlassen hat. Vollkommen bestätigt wird diese Thatsache auch durch eine Urkunde vom

[6]) Angeführt wird diese Entscheidung auch in den paderbornschen Annalen von Schaten und in Wigands Archiv für die Geschichte Westfalens Bd. II Heft 1. S. 60 Nro 4. Beendigt wurde der Streit durch das Erkenntniß noch nicht. Im J. 1300 belehnte der Fürst mit dem Burgerichte den Knappen Werner Stapel und Heinrich Bulemast. Diese überließen aber das Gericht sofort wieder der Stadt als Afterlehn.

[7]) Bessen, Paderborn'sche Geschichte Bd. 2 Seite 5. Nur bei einem großen, durch Auflassung entstandenen Lehn ist uns eine Ausnahme bekannt.

[8]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausg. Bd. II. §. 364, Bd. III. §. 441 Anmerkung.

Jahre 1312[9]). Frederune und Gertrud, verwittwete Töchter des verstorbenen Vogts von Geseke schließen nämlich 1312 einen Vergleich über väterliche Grundbesitzungen in und bei Geseke und namentlich auch über die von ihrem Vater nachgelassene Freigrafschaft. Hätte der Vogt Söhne hinterlassen, so würden diese nach den damaligen Rechtsgrundsätzen[10]) die Töchter von der Nachfolge in die väterlichen Grundgüter ausgeschlossen haben.

2.

Die Abtissin Hildegund zu Geseke, die letzte Abtissin aus dem Geschlechte des Stifters Hohold unterwarf ihr Stift im Jahre 1014 dem Schutze der Erzbischöfe von Köln, sie entließ ihren Schirmvogt und der erzbischöfliche Vogt trat an dessen Stelle[11]). Die Vogtei des Stifts wurde mithin abhängig von den Erzbischöfen, die Eigenschaft derselben als Lehn der cölnischen Kirche wird auch um die Zeit von 1300 in dem Berichte über das westfälische Marschalls-Amt[12]) ausdrücklich bezeugt und dieses Zeugniß findet Bestätigung in einem zu Detmold aufbewahrten Lehnszettel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[13]).

Die Lehne der cölnischen Kirche galten im 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls für Mannlehne. Im Februar 1299 richtete der Erzbischof Wicbold in Beziehung auf die cölnischen Lehne die Frage an das Reich, ob eine Tochter zur Nachfolge

---

9) Seibertz a. a. O. Band III. Nro 1111.

10) Eichhorn a. a. O. §. 373, 454.

11) Seibertz, a. a. O. Nro. 23.

12) Seibertz a. a. O. Nro 484 S. 618.

13) Falkmann a. a. O. S. 32. Wenn in dem Archive zu Detmold weitere Nachrichten über die Erneuerung des Lehns fehlen, so wird dadurch das angeführte Zeugniß nicht geschwächt. Es ist eine in der Geschichte nur zu oft wiederkehrende Erscheinung, daß namentlich mächtige Vasallen die Lehnsmuthung unterließen und daß auf diese Weise die Lehne verdunkelten. Zu vergleichen ist die Bemerkung Falkmanns. S. 212 über die Herrschaft Rheda.

in die Lehngüter ihres Vaters berechtigt sei und König Albert bekundete ihm, daß nach der Rechtweisung der Fürsten und Magnaten die Weiber von der Succession in Lehne ausgeschlossen sind, wenn sie nicht aus freier Entschließung des Lehnsherrn zugelassen werden [14]). In gleichem Sinne entschied auf die Anfrage Wiebolds ein zu Fulda am 5. August 1299 gehaltener Reichshof und Kaiser Karl IV erklärte am 6. Juli 1372 mit Beirath der Fürsten, daß solche ausgestorbene Lehne der cölnischen Kirche verfallen und daß der zeitige Erzbischof sich ohne Hinderniß in den Besitz derselben setzen könne [15]). Die Töchter des Vogts Rudolph würden sich ohnehin die Vogtei des Stifts Geseke nicht haben nehmen lassen, wenn ihnen nicht die Eigenschaft dieser Vogtei als Maunlehn entgegen gestanden hätte.

Der Tod des Vogts Rudolph fällt in die Zeit von 1282 bis 1286. Im Jahre 1280 stiftete er für sich, seine Frau Bertrade und für seine Eltern ein Jahrgedächtniß in der Abteikirche zu Geseke [16]); am 1. December 1281 war er zu Paderborn noch thätig als Schiedsmann in Angelegenheiten der Stadt [17]), um Pfingsten 1286 war aber der Streit schon ausgebrochen über das Burgericht, welcher in dem Ableben Rudolphs seine Veranlassung gefunden hatte.

Also 1286 war die Stiftsvogtei zu Geseke durch den Tod Rudolphs erledigt und nun berichtet etwa 20 Jahre später die Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt [18]):

---

[14]) Seibertz a. a. O. Nro 477.

[15]) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Bonn 1866. S. 271. 272.

[16]) Seibertz a. a. O. Nro 391.

[17]) Urkundenbuch der Stadt Paderborn.

[18]) Seibertz a. a. O. Nro 484. S. 618. Die Urkunde hat kein Datum, ist aber, wie schon Hüser in der Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 17 S. 109 Note 106 bemerkt, unzweifelhaft nach dem Jahre 1300 geschrieben. S. 643. 644 a. a. O. bezeichnet die Urkunde die Freigrafschaft Scerve als Eigenthum des Erzbischofs von Cöln, diese war

„Item advocatiam in Geseke habet Dns Lippensis a Dno archiepiscopo in feodo, que valet annuatim 60 marcas, et ipse Dnus Lippensis ulterius infeodavit de illa filium Rodolphi de Horne militis, ministerialem archiepiscopi, cui ipse Dnus Lippensis dictam advocatiam aufert violenter et ideo ipse filius Rodolphi jus suum in dicta advocatia vendet pro modico archiepiscopo".

Es findet sich nicht die leiseste Andeutung in der Geschichte, daß die Edelherrn von der Lippe schon vor dem Jahre 1286 die Vogtei des Stifts Geseke besessen oder daß die Herrn v. Erwitte wegen dieser Vogtei zu ihnen in irgend einer Beziehung gestanden hätten. Die bis jetzt vorliegenden geschichtlichen Nachrichten nöthigen zu dem Schlusse: die Vogtei ist nach deren Erledigung durch das Ableben Rudolphs von Erwitte von dem Erzbischofe von Cöln dem Edelherrn von der Lippe als Lehn übertragen und erst von dieser Zeit an sind diese im Besitze gewesen. Es fällt diese Belehnung in die

aber am 1. Mai 1298 noch Eigenthum der Grafen von Everstein. (Spilkers Gesch. der Grafen v. Everstein, Urk. Buch Nro 259, 260, 261). S. 608 heißt es: „monasterium in Glintvelde quod prius fuit in Questelberge" und die Uebersiedelung der Nonnen von Küstelberg nach Glindfeld wurde erst am 12. März 1297 eingeleitet, der Neubau zu Glindfeld war auch am 11. Juni 1299 noch nicht ausgeführt. (Seibertz a. a. O. Nro 469, 476, 480). Der Schluß der Urkunde S. 644 wiederholt den Inhalt eines den Erzbischöfen vom König Albert ertheilten Privilegs und dieses datirt erst vom 4. Dezbr. 1299. (Seibertz a. a. O. Nro 483.) So oft der Schreiber der Urkunde den Erzbischof Wicbold (1297—1304) erwähnt, drückt er sich ganz so aus als in Beziehung auf den verstorbenen Erzbischof Siegfried, was zu dem Schlusse berechtigt, daß auch Wicbold damals schon mit Tode abgegangen war. (Seibertz a. a. O. S. 604, 608, 609, 610, 615, 622, 637.) Nach 1307 fällt aber die Abfassung der Urkunde wohl nicht, weil darin die Orte Kugelnberg und Vollmarsen fehlen (Seibertz S. 640 Note 660) an denen der Erzbischof im J. 1307 schon Antheil hatte. (Fahne, Geschichte von Dortmund Urk. Nro 59).

unruhige Zeit [19]), wo die Erzbischöfe von Köln bemühet waren, auch andere Magnaten Westfalens durch Lehns-Verbindungen für sich zu gewinnen [20]).

Der in Folge eines Sterbfalls eingetretene Wechsel in den Familien der Vögte wird dann auch in einer Urkunde des Stifts Geseke aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben. Der Schreiber der Urkunde berichtet über die Rechte des Stifts gegenüber der Vogtei und sagt:

„To dem irsten, dat dat Stichte vorg. van older wonheyt und olden rechte, des neyman erdenken kan eder mach, und vor den tyden sunderlix dat de voghedye verstarff van den vogheden van Gesike heff ghehat besettinge und entsettinge, erve und wessel des voghetgudes, alzo dat openbaret en deyl in brieven der heren hern Symons und hern Berndes heren vormals van der Lippe [21]).

Der Vogt Bernard v. d. Lippe war erst 1365 gestorben und die Vogtei blieb auch nach seinem Ableben in der Familie, indem zunächst sein Schwiegersohn Namens seiner Gemahlin Adelheid v. d. Lippe der Vogtei sich bemächtigte und demnächst der Neffe Edelherr Simon von der Lippe zum Besitze gelangte. Auf den Tod Bernhards kann sich deßhalb das: „verstarff" der Urkunde nicht wohl beziehen, der Schreiber beruft sich nur theilweise (en deyl) auf Briefe [22]) Simons und Bernhard's von der Lippe, das Rechtsverhältniß des Stifts zu den Vögten war schon früher festgestellt. In den Urkunden von 1256 und 1258 bekennt bereits der damalige Vogt Gottschalk von Erwitte, daß er auf die Besetzung und Entsetzung

[19]) Man vergleiche z. B. die Urkunden bei Seibertz a. a. O. Nro 499. 554, 600, 602.

[20]) Kopp. Verfassung der heimlichen Gerichte, Urk. Buch Nro 68.

[21]) Seibertz a. a. O. Nro 903.

[22]) Seibertz a. a. O. Nro 630, 670.

der Güter und auf die Erbschaften (Sterbfall) keinen Anspruch machen könne [23]).

Das Stift Geseke nebst seinen Gütern und Leuten war durch Königliches Privilegium v. J. 986 [24]) von der richterlichen Gewalt des Herzogs und des Grafen befreit, die ganze Gerichtsbarkeit ging auf den Stiftsvogt über. Diesem stand daher nicht allein der Blutbann über die unfreien oder hörigen Leute, sondern auch der Königsbann (Comitat) über die Freien und Freigüter des Stiftes zu [25]). Es kommt bei solchen Vogteien, nachdem sie in den Familien der Vögte erblich geworden waren, vor, daß einzelne in der Vogtei liegende Funktionen an Untervögte lehnweise überlassen wurden [26]), daß aber die Vögte eine solche Vogtei ganz als Lehn weggegeben hätten, dafür wird sich in der ältern Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kaum ein Beispiel nachweisen lassen. Es fehlt daher in Beziehung auf die Vögte aus dem Geschlechte von Erwitte nicht bloß an irgend einer geschichtlichen Andeutung, daß sie wegen der Stiftsvogtei zu den Edelherrn von der Lippe in einem Lehnsverhältnisse gestanden hätten, ein solches Verhältniß ist vielmehr nach dem Gange der Geschichte durchaus unwahrscheinlich. Gottschalk und Rudolph von Erwitte treten als Stiftsvögte zu Geseke in einer Weise auf, daß man in ihnen die alleinigen Hauptvögte des Stifts nicht verkennen kann [27]).

3.

König Otto legt in der Urkunde von 945 dem Hohold, Gründer des Stifts Geseke den Grafentitel nicht bei, er nennt

---

[23]) Seibertz a. a. O. Nr. 311 und Note 438.

[24]) Seibertz a. a. O. Nro 16 und Nro 8.

[25]) Seibertz a. a. O. Nro 311.

[26]) So war die Familie von Heerse mit der Untervogtei über das Stift Heerse belehnt von den Edelherrn v. Schöneberg, die aber die Hauptvogtei fortwährend beibehielten.

[27]) Man vergleiche die Urkunden bei Seibertz a. a. O. Nro 311 und 257.

ihn nur seinen Getreuen, während er in derselben Urkunde einen Wighard ausdrücklich als Grafen bezeichnet [28]). Ebenso nennt derselbe in der Bestätigungs-Urkunde von 852 den Hohold und dessen Geschwister einfach „seine Getreuen" [29]) und der Erzbischof Heribert führte die Voreltern der Äbtissin Hildegund aus dem Geschlechte Hohold's einzeln an, ohne ihnen einen Titel beizulegen [30]). Und doch ergibt sich aus dieser erzbischöflichen Urkunde von 1014 wie aus allen übrigen älteren Documenten, daß die Grafen durch die Beifügung des Titels von den übrigen angeführten Personen sorgfältig unterschieden wurden. Es ist daher nicht zweifelhaft, Hohold, der Gründer des Stifts Geseke, war nicht Graf [31]), er gehörte zu einer begüterten freien Familie. Solcher Freien, die später — im 12. Jahrhundert — als Edelherrn bezeichnet werden, sei es wegen ihrer exemten Stellung gegen das Grafengericht oder weil sie als Vicegrafen einen obrigkeitlichen Charakter erworben hatten, waren mehrere in und bei Geseke begütert. So hatte ein Edelherr Erpo einen nicht unbedeutenden Grundbesitz zu Ikinghove in der Feldmark von Gesecke und in dem benachbarten Dorfe Benninghausen; er schenkte diese Güter im Jahre 1162 dem Benedikter-Kloster Abdinghof und diese Schenkung wurde im Freigerichte des Grafen Tiethard von Geseke

---

[28]) Seibertz a. a. O. Nro 7.

[29]) Seibertz a. a. O. Nro 8.

[30]) Seibertz a. a. O. Nro. 23.

[31]) Der Vorname Hohold kommt im 10. und 11. Jahrhundert nicht selten vor. (Seibertz Dynasten S. 332). Ein Graf Hohold, der nicht lange vor 1011 starb und dessen Comitat sich über Ortschaften in verschiedenen Gauen, namentlich auch in der Gegend von Geseke erstreckte, hat ohne weitere Berechtigung Veranlassung gegeben, den Gründer des Stiftes Gesecke in den Grafenstand zu erheben. (Erhard, Westfäl. Urk. Buch Nro 82 und 91.). Im Ittergau, in welchen sich der Comitat des vor 1011 verstorbenen Grafen Hohold erstrekte, kommt auch im J. 1030 wieder ein Hohold als Graf vor. (Erhard, a. a. O. Nro 117.).

an den Malstätten Benninghausen und Stalpe bestätigt [32]). Nicht minder lag das väterliche Erbe der Edelherrn von Hustede in und bei Geseke. Walther und Iwan von Hustede schenkten 1218 Güter bei der Hustеder Mühle und zu Stochem so wie einige Hausstellen in Geseke dem dortigen Stifte und die Urkunde ergibt zugleich, daß schon ihre Vorfahren zur Dotirung des Stiftes beigetragen hatten [33]). Nahe bei Geseke wohnten ferner die Edelherrn von Störmede und etwa eine Meile weiter -- an der Lippe — hatten die Edelherrn von der Lippe ihren Stammsitz. Alle diese Geschlechter gehörten einem und demselben Stande an, nach Maaßgabe des Grundbesitzes an der Lippe, wie sich dieser schon im 12. Jahrhundert kund gibt und herausstellt, war aber das Geschlecht der Edelherrn von der Lippe unverkennbar das bedeutendste.

Unter dem Familien-Namen von Erwitte erscheint in den Urkunden 1185 zuerst Rudolph, der Vater des Vogts Gottschalk, er steht in der Reihe der Ministerialen und seitdem die Familie den Namen von Erwitte angenommen hat, wird überhaupt kein Mitglied derselben urkundlich unter den Edelherrn genannt. Es ist aber dringend wahrscheinlich, daß auch dieses Geschlecht noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Stande der Freien angehörte, weil wir es sonst wohl nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts im Besitze der mit dem Königsbann verbundenen Vogtei zu Geseke und des Freigerichts zu Volkelinghausen [34]) finden würden. Unterstützt wird dieses durch Nachrichten aus den Jahren 1147 und 1154. Nach den bis jetzt vorliegenden Urkunden ist der Taufname

---

[32]) Erhard westfäl. Urkundenbuch Nro 326. Stalpe lag zwischen Geseke und Salzkotten. Das Kloster Abdinghof hatte bis zu seiner Aufhebung aus seiner Rentei zu Geseke eine sehr erhebliche Einnahme.

[33]) Seibertz a. a. O. Nro 151. Hustede und Stochem lagen in der Feldmark der Stadt Geseke.

[34]) Seibertz a. a. O. Nro 177. Man vergleiche auch Nro 551. Seite 112.

Boimund bei keiner andern Familie des paderborner Landes und des Herzogthums Westfalens im Gebrauche, als einzig und allein bei dem Geschlechte von Erwitte. Nun nennt eine Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn 1147 unter den freien Zeugen neben dem Bruder des Bischofs auch einen Boimund[35]) und 1154 werden abermals in einer paderbornschen Urkunde Boimund und Rudolph zugleich mit dem Grafen Thiethard von Geseke aufgeführt[36]). Bei diesen Erscheinungen drängt sich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß Boimund ein Ahnherr des Geschlechts von Erwitte ist, daß also diese Familie erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in ein Ministerialitäts-Verhältniß getreten ist.

Rudolph von Erwitte, der vor 1185 genannt wird und wohl identisch ist mit dem 1154 neben Boimund aufgeführten Rudolph kommt in Urkunden vor bis 1204[37]). Er hatte vier Söhne Gottschalk, Rudolph, Boimund und Hermann[38]). Gottschalk, der Vogt zu Geseke wird urkundlich genannt von 1210 bis 1258[39]) und ist vor 1266 gestorben[40]), da in diesem Jahre schon sein Sohn Rudolph als Stiftsvogt auftritt. Rudolph der Bruder Gottschalks erscheint in Urkunden von 1200 bis 1248[41]), ein Sohn desselben hieß Wescelin[42]). Gottschalks Sohn, der Vogt Rudolph hatte, wie oben nachgewiesen ist,

---

35) Erhard, westfäl. Urkundenbuch Nro 260. In einer ungedruckten Urkunde desselben Bischofs vom J. 1150 kommt ebenfalls Boimund unter den freien Zeugen vor.

36) Erhard a. a. O. Nro 293.

37) Seibertz a. a. O. Nro 87. 88. 112. 113. 117. 122. 126. Schaten A. P. ad ann. 1195.

38) Seibertz a. a. O. Nro 113. 135. 117. 173.

39) Seibertz a. a. O. Nro. 135. 149. 151. 173. 217. 255. 257. 311. 1086. 1088. Schaten ad ann. 1216.

40) Seibertz a. a. O. Nro 334.

41) Seibertz a. a. O. Nro 113. 126. 135. 149. 173. 177. 194. 209. 217. 255. 1086. 1088.

42) Seibertz a. a. O. Nro 217. 255. 267. 311.

keine Söhne und es ist ein Irrthum, wenn der verdiente Geschichtsforscher Seibertz[43]) ihn mit einem Sohne Wescel beschenkt und ihm sogar den Namen von Horn beilegt. Es lebte freilich 1295, also nach dem Tode des Vogts Rudolph ein Rudolph von Horn, dessen Söhne Rudolph und Johann hießen[44]), der hatte aber mit dem Rudolph von Erwitte weiter nichts gemein als denselben Taufnamen[45]). Einer der genannten Söhne dieses Rudolph von Horn ist ohne Zweifel derjenige, von dem die oben angeführte Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt berichtet. —

Nach dem Waldeckschen Lehns-Register aus dem 14. Jahrhundert[46]) war die Familie Stapel von dem Grafen von Waldeck mit einer Vogtei in Geseke belehnt. Diese Vogtei ist nicht zu verwechseln mit der Stiftsvogtei, sie ist die Vogtei über die 1162 vom Edelherrn Erpo dem Kloster Abdinghof geschenkten Güter, welche damals Graf Volquin von Sualenberg — Waldeck übernahm.

---

[43]) Seibertz, Geschichte der Dynasten S. 376. Falkmann a. a. O. S. 37.

[44]) Seibertz a. a. O. Nro 455.

[45]) Die Ministerialen von Horn originirten von den Amtmännern des Stifts Meschede zu Horn. Wilmans, westf. Urk. Buch Nro 585 und 192.

[46]) Urkunden zur Geschichte von Waldeck und Pyrmont Nro 31. Seite 44.

[47]) Erhard a. a. O. Nr. 326.

V.

Ein Prozeß über Sendhafer aus dem Jahre 1439.

Vom

Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken.

Im Jahre 1409 wurde das Frauenstift Bödeken von dem Fürstbischof Wilhelm in ein Augustiner-Kloster umgewandelt. Das Domkapitel zu Paderborn gab seine Zustimmung, der Adel des Landes, ein Theil der Geistlichkeit und die Bürger waren aber sehr unzufrieden mit dieser Anordnung des Fürsten und die Augustiner hatten in den erstern Jahren ihrer Ansiedlung zu Bödeken mit vielfachen Anfeindungen und Widerwärtigkeiten zu kämpfen [1]). Auch mit dem Dompropste zu Paderborn wurde das Kloster alsbald in einen Streit verwickelt, der bei den Augustinern nicht wenig Besorgniß erregte. Sie sprachen sich darüber in einer Vorstellung an den päpstlichen Legaten mit den Worten aus:

„Et quia per plurimum ecclesia paderbornensis canonicos habet de genere nobilium armigeros et illiteratos, qui magis aliquando ad arma confugiunt quam ad justiciam et per potentiam nonunquam simpliciores invadunt et opprimunt, timent predicti fratres sibi una dierum ab ipso domino preposito gravamen inferri“.

Einer der Streitpunkte betraf die Synodal- oder Sendabgabe. Das Dorf Bödeken gehörte zum Archidiakonate des

---

[1]) Schaten, Ann. Pad. ad ann. 1409. — Chronicon monasterii Bödecensis. Monachii 1731.

Dompropstes und dieser bezog als Sendrichter von den Einwohnern jährlich ein Malter Hafer. Um die Zeit von 1420 löste das Dorf sich völlig auf, die wenigen dort noch wohnenden Bauern zogen ab und die ganze Feldmark wurde von den Augustinern in Besitz genommen und bebaut. Diese verweigerten den Sendhafer, sie beriefen sich auf die Privilegien ihres Ordens, vermöge deren sie von der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen befreit waren. Der Domprobst dagegen hielt die Abgabe für eine auf den Gütern haftende, also für eine dingliche, er bestand auf Lieferung des Hafers und fand einen fernern Grund seiner Forderung darin, daß seiner Angabe gemäß das Kloster die Bauern aus dem Dorfe vertrieben hatte. Nach vieljährigen Unterhandlungen verstanden sich die Augustiner mit dem Dompropste zu einem Kompromiß, wodurch sie die Entscheidung der Sache dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Dombechanten von Haxthausen und der übrigen Domkapitulare unterwarfen, sie fügten aber die Bedingung hinzu, daß diese Herrn zuvor das Gutachten der Juristen-Fakultät zu Köln oder Erfurt einzuholen hätten.

Die Verhandlungen über diesen Prozeß sind nicht ohne Interesse, namentlich auch in Beziehung auf die Topographie des Landes, sie werden aus einem, im 15. Jahrhundert angelegten Kopialbuche des Klosters Bödeken hier mitgetheilt.

Unverkennbar ist die Synodalabgabe ursprünglich eine persönliche, sie wurde von den Personen entrichtet, die dem Sendgerichte unterworfen waren, das Gericht hatte nur über Personen, nicht über Güter zu richten. Zur Zeit dieses Prozesses hatte sie aber nach den vom Dompropste angeführten Beispielen schon an manchen Orten die Natur einer dinglichen Abgabe angenommen. Veranlassung hierzu haben wohl die Privilegien gegeben, welche die Fürstbischöfe den von ihnen zum Schutze des Landes im 13. und 14. Jahrhundert angelegten Städten in Beziehung auf das Sendgericht ertheilten. Die Bürger wurden von der lästigen Folge an auswärtige Send-

gerichte gänzlich befreit und lediglich an das in der Stadt von ihrem Pfarrer zu haltende Sendgericht verwiesen, es lag den Fürsten daran, die Städte zu bevölkern und den Zuzug der Bewohner umliegender Orte zu befördern. Die vom Domkapitel verwalteten Archidiakonate dürften aber in ihren hergebrachten Einnahmen nicht geschmälert werden[2]), deßhalb bestimmten die fürstlichen Privilegien: diejenigen Bürger der Stadt, die Grundstücke in den Feldmarken benachbarter Ortschaften bebauen, müssen an den Archidiakon die üblichen Sendabgaben entrichten. In dem Stadtrechte von Dringenberg aus dem Jahre 1330 heißt es hierüber:

Praeterea ipsis oppidanis nostris gratiam concedimus specialem ne eos extra oppidum in causam trahi vel fatigari contingat laboribus et expensis, ut nullus de archidiaconis ecclesiae nostrae jurisdictionem ibidem exercere debeat aut possit sed plebanus pro tempore existens nostra et successorum nostrorum vice et authoritate synodis ruralibus ibidem praesideat temporibus competentibus et vicibus opportunis, de casibus et quaestionibus et causis archidiaconalibus infra ipsum oppidum emergentibus cognoscat quantum ad illos, qui jurisdictioni archidiaconi in nostra dioecesi subesse dinoscuntur de consuetudine vel de jure, et excessus corrigat eorundem, cui nos authoritatem et jurisdictionem praesentibus concedimus et conferimus in praemissis, quam gratiam ad inquilinos in dicto oppido morantes et personaliter residentes et ad molendinarios in nostris molendinis . . . juxta fluvium Oese extendi tantum

---

[2]) Bei der Gründung der Städte Driburg, Borgentreich und Borgholz im 13. Jahrhundert mochte der Fürst zu rücksichtslos verfahren haben. In dem durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz u. s. w. mit dem Domkapitel abgeschlossenen Vergleiche mußte der Fürstbischof Otto erklären: „Jurisdictionem quoque in Driburg, Borigintrike et Borigholte camerario ecclesiae nostrae pertinere recognoscimus nec nos ultro intromittemus de eadem. Schaten ad ann. 1297.

volumus et non ad extraneos seu in villis circumjacentibus morentes etiamsi privilegio oppidanorum ibidem gaudent seu nomen tale scilicet oppidanorum sibi quomodolibet usurparent[3]). Volumus tamen, ut pensiones et census archidiaconales de villis oppido Dringenberg circumjacentibus, quorum agri per oppidanos in Dringenberg coluntur, archidiaconis loci videlicet sedis in Brakel adictorum agrorum cultoribus oppidanis nostris absque contradictione et cujuslibet impedimenti obstaculo temporibus debitis persolvantur, ad quae persolvenda dicti oppidani debent per proconsules et consules et praecones oppidi ejusdem compelli et acriter coerceri prout ad id se suis literis patentibus nobis, capitulo nostro et archidiacono pro tempore existenti desuper traditis adstrinxerunt. —

Nach einer Notiz des Bödeker Kopialbuchs blieb das Kloster Bödeken befreit von der Lieferung des Sendhafers; ob der Dompropst den ihm aufgelegten Beweis nicht führen konnte oder ob die Sache verglichen wurde, meldet die Nachricht nicht.

Die Synodalgefälle der Laien wurden nach Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1810 forterhoben, obwohl die Sendgerichte eingegangen waren, man betrachtete diese Abgaben als gutsherrliche Gefälle und sie sind mit diesen unlängst abgelöst oder in Geldrente verwandelt worden.

1. Klage des Dompropstes.

Dyt is dat herkomen un rechticheit. Ich alhard von dem busche domprovest to paderborne ju Ersamen heren dekene un Capitule der kerken to paderborne to underwie-

[3]) Der auffallende Zusatz: „et non ad extraneos u. s. w. wird sich auf Neuenheerse beziehn. Dieser Ort nannte sich Weichbild und an der Spitze seiner Verwaltung stand ein Bürgermeister. Die Abtei daselbst mochte eingedenk ihrer kaiserlichen Privilegien dem Orte städtische Verfassung gegeben haben ohne die Genehmigung des Bischofs für nöthig zu halten.

sene overgeven warumme ich meyne de prior un convent der reguleer orden to bödeken my jarlix schuldig syn uppe michaelis to gevende eyn molder haveren geheiten senthaver. over twen dren verhundert of darby un over alden manigen jaren her heft eyn domprovest to paderborne tor tyd in fredeliker upborender were ghehadt un beseten. So ik ok hadde dat erste jar als ich domprovest geworden was eyn molder haveren jarlix ute den eckern hovesaten un kotsteden to bödeken van denjenen de sich der gebruken up michaelis to entfande als ich noch als eyn domprovest jarlix hebbe ut un van den ackeren hovesaten un kotsteden to beiden tudorpen borchem alfen un ander dorpen dar ummelank gelegen. Un als dan de vorg. prior un convent to bodeken sich der vorgerorden ecker hovesaten un kotsteden vruchtigen un gebruken und ok synt der tid ich domprovest gewest byn gebrukt hebbet getruwe ich wal dem rechten se sollen un moten dorch recht my jarlix dat vorg. molder haveren geven un up michaelis betalen un richten un geven my ok seventeyn molder haveren my dar van seventeyn jaren neist vorleden ich domprovest gewest byn myn efte mer na guder rekenschap by en vorschenen un upgekomen synt de sey my vor entholden hebt wal ich dar vele umme manet hebbe un stelle dat an dat recht. Wolden ok de vorg. prior an convent vor sick setten: de vorg. haveren plegen de menne un buren dar wonende ut to gevende un de vorg. dracht un gulde were persönlich un sey weren geistliche lüde un darvor gevryet effte in wat formen se dat vor sich settende worden, dar entegen were myn antworde: ich byn noch in fredelicker upborender were so myne vorvaren mannich jar na egescr. mate gewest synt senthaveren to entfande up michaelis van denjenen de de eckeren hovesaten un kotstede der vorg. umme gelegenen dorper vruchtiget un der gebruket eyn itlik na des gudes

antal to geven darby is klarlich to merkende dat de egenante gülde der senthaveren de gude un erve un nicht de personen andrepende is waldan eyn deils der lude de der eckere vrüchtiget in den dorpen dar de eckere tohoren, nicht wonhaftich en syt un alse sey geistlike lude syt meyne ich dat en moghe sey dar ock nicht vor vrygen na dem de Ebdisse de juncfroven de kerchere un beneficiaten to bodeken un andere Rytterschop alse nemptliken de van brenken, Graffen, heringe, passen un Stalberge dar to den guden der sich de vorg. prior un convent underwindet un vruchtiget meygere to hebbene plegen un de meygere van den guden na eren antale de haveren to gevende plegen un de gude in dem rechte myt erer dracht un borden gan. Und in der gave en de kerke to bodeken van seligen bisscope wilhelme un ju capitel to paderborne gegewen un geegent wort gensliken besorget un bewart is, dat des Archidiacon over bodeken — ich nu to düsser tyd — syn rechticheit darmede unghekrenket sin un blyven solde un to der tid dey vorg. gave Schach nicht vor oghen en was noch egentliken besorget en wart, dat sey dar eynen groten hoip volkes to samede de er medekanonike efte ere conversen nicht enweren versammen scolden, de die vorg. eckern hovesaten un kotsteden up eren Scherm buweden un fruchtigeden so se nu ghedan hebt un doit, darmede des dromprovestes un archidiaken tyns und rechticheit mede solde vermynnert werden un verblyven so alse vormitz der vorbehaldigen havern geschut. Hedde dat so vor ogen gewest is to provende dat wal egentliken hedde vorhodt geworden so dat doch in dat gemeyne eynnoich vorhot is. Darumme so syt sey in desser myner sake van der gude wegen vor meyger in den rechten to achtende un holdene un syt my darumme plichtich de haveren to gevende un stelle dat an dat recht. Un of de vorg. gulde de personen andrepende were, des ich doch nicht to enstae, so is eyn

image
not
available

image
not
available

tegen mich wes vor sich nehmen, dar mir vorder berichtigen un wedersagen noit to were dat my des macht beholden blyve und wilt my juwe rechtwisinge under juwen Ingesegel beschreven geven so ich ju do desse myne rechticheid un herkomen under mynen Ingesegel. Datum 1439 Sabbato proximo ante dominicam Oculi.

2. Des Klosters Antwort auf die Klage.

Up de Ansprake des Ersamen herrn Alrades van dem busche domprovestes to paderborn. Ersamen leven hern her domdeken un gemeyne capittel des domes to paderborne Antworden wy prior un convent des closters reguler kanonike to Bodeken: To dem ersten: Wat des sy, dat eyn domprovest to paderborn over twen dren verhundert un manghen jaren her to hebbende plege un noch hebbe, also he schrivet un secht in syneme ersten jar da he domprovest wart, gehat hebbe eyn molder haveren geheten Sendhaver van den ghenen de sick der eckere hovesaten un kotsteden dar ynne genomet gebrukeden, welke dar sodanich synt, de he mit deme sende to visiteren hebbet, des en krode wy uns nicht un hopen in dem rechten uns dat nicht hinderlik te syn na dem dat unse closter to bodeken boven seshundert jar gestan hevet un noch wy noch unse vorfaren alze de junfern eder geistlike personen darsulves hern Alharde vorg in syme erstere jar noch syne vorfaren domprovesten to paderborn up nyne tyt van der wegen icht gegeven hebben noch geven en dorften, wante de visitacie alleyne over de buer ghait un se dan sendrecht sculdich synt to geven un wy nomenden hebben, den he to visiteren hebbe. Un alse he sick vermet den haveren to hebben ut alsolken eckern hovesaten un kotsteden, alse he dey benomet in syner ansprake, des en sta wy eme nicht to wente wy un unse vorfaren alsulke eckere hovesaten un kotstede hebben beholden un beseten vryg un

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Ok of wy de buren wal verdriwen hedden un unse acker un gude selves gebruken wolden, so meyne wy, dat de domprovest des mit uns nicht to richten en hedde, wente war he nyne spiritualia en seget mit visitacien dar sal he ok nyne corporalia meyen na ghescreven rechte, wente de ecker behoven nyns visiterens of sendes to brukene mer de lude un personen — un stellen dat ant recht. Alse he ok schrivet vort an van wete un roggen ander dorpen etc. Want uns dat nicht an en geit, darumme en kroden wy uns des nicht, doch so schynt et der warheit ser gelik, wanner men send sit, alsdan der perde procuratio is haver, also is spise der, de de perde riden weite un roggen un meynen eme darumme nyne sendhavern schuldich te syn went he uns mit dem sende nicht to visiteren en hebbet, un stellen dat an dat recht. Ok alse he scrivet van den borgern ten saltkoten unde Menke van wever etc., wat des is des en krode wy uns nicht un meynen in deme rechte uns dat nicht hinderlic te syn, want se wertlic syn un wy geistlic. Un aldus antworden wy ok up den negesten artikel rorende van des kemerers un sankmesters archidiaconat, wente na rechten un nicht na exempeln, noch ok na zeden des landes, de thegen syn den saten der hilgen kerken to richtende is un stellet dat an dat recht. Hyrumme erbaren leven heren so hopen wy prior un convent vorg. dem Ersamen heren Alharde domproveste of synen nakomelingen van unser ecker un gude wegen ninerleie wiis yenigen sendhavern schuldich syn to geven, na dem dat noch wy noch unse vorfaren als de juncfroven, preisters etc. to bodeken ofte er gesinde de ni gegeven en hebben went up dessen dach. Un blyven des by juwer erwerdicheit na inholt des compromissi dar up gegangen, beholtlik uns wederumme to antworden up des domprovestes replicatie thegen dusse antworde eft eme eder uns de geborlik sy na dem compromisso. Unde willet de sentencie uns gevende

image
not
available

4. Interlocut, publicirt von dem Domdechant H. v. Haxthausen.

Kan unse her, de domprovest bewisen, dat he heft geboret van dem stichte van bödeken eyn molder havern un heft dat in besittinge , so sat he vort dat so boren. —

Tunc respondit unus de nunciis monasterii — Gerhardus lemgo: Here deken! wy en hebbet des ni gegeven.

Tunc respondit idem decanus: Ik segge nicht van juwen personen.

image
not
available

satzung und wurde von den Sachsen vergebens belagert. Später befand sie sich im Besitze des Grafen Dodico und kam nach dessen kinderlosem Tode durch die Schenkung Kaisers Heinrich II. an das Stift Paderborn". Das beruhet jedoch auf einem Irrthume, auf welchen schon früher aufmerksam gemacht ist. Die oben angeführte Nachricht befindet sich nämlich in der Chronik des Abts Regino von Prüm [2]), welcher um das Jahr 900 lebte und schrieb; aber die früheren und namentlich die gleichzeitigen fränkischen Chronisten [3]), aus welchen Regino geschöpft hat [4]), berichten übereinstimmend zum Jahre 776, daß die Sachsen das Castell Siguburgum angegriffen hätten, das heutige Hohensyburg am Einflusse der Lenne in die Ruhr. Daraus ergibt sich, daß die Annahme, der Desenberg sei schon im Zeitalter Carl's des Großen befestigt gewesen, nur auf einer irrthümlichen Angabe des Abts Regino beruhet.

Ebenso wenig Glauben verdient die Annahme, daß eine Burg auf dem erwähnten Berge im Besitze des Grafen Dodico gewesen und im Anfange des 11. Jahrhunderts durch Schenkung des Kaisers Heinrich II. in den Besitz der Paderborner Kirche gelangt sei; denn weder in der Vita Meinwerci, welche ausführlich über die Verschenkung der Grafschaft sowie

---

[2]) Regino, Chron. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. p. 558; (Saxones) venerunt ad aliud castrum, quod appellatur Desuburgh, ubi voluerunt similiter facere; sed Deo auxiliante Francisque eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt.

[3]) Ann. Lauriss., Ann. Einhardi, Ann. s. Amandi al. apud Pertz, l. c.

[4]) Ann. Lauriss: ibid. p. 154: Inde pergentes voluerunt de Sigiburgo similiter facere, auxiliante Domino, Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt. Eine Vergleichung dieser Stelle mit der Angabe Regino's (Note 2) zeigt, daß dieser aus den Annales Laurissenses geschöpft, aber den Namen des Castells verkehrt angegeben hat.

image
not
available

derte stammenden Chronik des dortigen Dominicanerklosters, welche leider spurlos verschwunden ist, die Nachricht gefunden haben, Carl der Große habe (um das Jahr 780) einen Grafen auf die Burg zu Warburg mit der Weisung gesetzt, sorgfältig darauf zu achten, daß die Bewohner dieser Gegend nicht ferner ihre Götzen in dem Haine verehrten, der damals den Bergrücken bedeckt habe, auf welchem jetzt die Neustadt Warburg sich erhebt.

Obgleich diese Nachricht nicht hinlänglich verbürgt ist, so steht sie doch im Ganzen mit den zuverlässigen Berichten der gleichzeitigen fränkischen Chronisten im Einklange. Nach ihrer Angabe theilte nämlich Carl der Große, welcher den christlichen Glaubensboten den Weg in diese Gegend mit dem Schwerte bahnte, das eroberte Sachsenland, in dessen südlichem Theile jetzt Warburg liegt, in Grafschaften ein und setzte über jede derselben aus den Edelsten des Landes einen Grafen, der im Kriege den Oberbefehl über die wehrhaften Männer seiner Grafschaft führte und im Frieden die Rechtspflege wahrnahm, die Ordnung aufrecht erhielt, sowie die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter dem wilden Volke schützte, welches bis dahin belaubten Bäumen und hellsprudelnden Quellen in heiligen Hainen göttliche Verehrung erwiesen hatte.

Nun wird Warburg in urkundlichen Nachrichten aus den Jahren 1010—1020 als der Sitz eines mächtigen Grafen bezeichnet, dem die ganze Umgegend weithin gehorcht [9]). Dazu kommt, daß Carl der Große die Gegend von Warburg auf seinen Zügen durch's Sachsenland mehrmals berührt haben muß; denn nach den Berichten der fränkischen Chronisten treffen wir ihn wiederholt zu Eresburg, dem heutigen Stadtberg an der

[9]) Vita Meinwerci, c. XXXII. 20 und Erhard, l. c. Codex dipl. Nr. XCV.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

§. 4.

Doch ungleich mehr, als durch die Ungarn und andere auswärtige Feinde, wurden die Bewohner des offenen Landes durch einheimische Friedensstörer, nämlich durch die Raubritter gezwungen, die Nähe einer schützenden Burg zu suchen; und deshalb sind (nicht erst im dreißigjährigen Kriege, wie gewöhnlich angenommen wird,) sondern schon zur Zeit des Faustrechts, welches in Deutschland vom 12.—15. Jahrhundert bald mehr, bald weniger herrschte und Gut und Leben der Wehrlosen gefährdete, eine Reihe von Ortschaften in der Warburger Feldmark spurlos verschwunden, deren Lage sich nur noch aus den Namen der Feldmarken hie und da erkennen läßt. Es sind namentlich folgende:

1. Molhausen, 1/4 Meile östlich von Warburg im Diemelthale. Das aus der Neustadt Warburg nach Cassel führende Thor wird noch gegenwärtig wohl das „Molhauser" genannt. Im Jahre 1400 verkaufte Rabe von Papenheim mit Bewilligung des Abts von Corvey als Lehnsherrn seinen Hof zu Molhusen an einen Bürger zu Warbyrg[18]), und schon im J. 1155 bestätigt der Papst Hadrian dem Closter Corvey u. a. den Besitz des Zehntens zu Mulenhusen, welches neben Daseburg aufgeführt wird[19]).

2. Ostheim, weiter östlich in der Richtung nach dem Desenberge gelegen, in Urkunden gewöhnlich bezeichnet als „Ostheim unter dem Desenberge". Die Warburger besitzen dort noch Aecker. Nach dem Güterverzeichnisse des Grafen Sigfried von Bomeneburg, welcher im J. 1144 starb, besaß derselbe in Ostheim neben dem Desenberge drei Hufen[20])". Im J. 1158

---

[18]) Ungedruckte Urkunde.

[19]) Erhard, l. c. Nr. 301.

[20]) Kindlinger, Münstersche Beiträge, III. S. 36. in Ostheim iuxta Desenberc III mansos.

image
not
available

6. Rotheim, am Wege, der von der Warburg-Ossendorfer Straße nach Germete abbiegt, unter dem Heideberge. Das Feld heißt noch das „Rotheimer". „Rohthem" wird zuerst erwähnt unter den Besitzungen des Grafen Dodico im J. 1018 neben Silhem[26]), und im J. 1509 verkauft nach einer ungedruckten Urkunde Cord Rave von Papenheim einem Bürger zu Warburg eine Hufe zu Rotheim.

7. Rodwardeshusen, auch Rodwardessen, lag im Altstädter Felde unweit Calenberg und wird ebenfalls zuerst genannt im J. 1018 unter den Gütern Dodico's als Rodwardeshusen" neben Germete und Rothem[27]).

8. Holzhausen, der Stammsitz der Edelherrn von Holzhausen genannt Vierkule, in dem Thale das sich von Calenberg nach der Diemel herunter zieht, und unweit des Weges, welcher aus der Altstadt durch dieses Thal nach Herlinghausen führt. Die Burg wurde 1294 von den Städten Wartberg, Mersberg, Höxter, Fritzlar. Geismar und Naumburg zerstört[28]).

§. 5.

Die Bewohner aller dieser, der Raubsucht der Ritter fortwährend ausgesetzten, Ortschaften sind nach und nach, aus der einen früher, aus der andern später, nach Warburg gezogen. Auf diese Weise geschah es, daß bis zum 12. Jahrhunderte allmälig ganze Reihen von Häusern und Hütten am Fuße des Wartberges entstanden, deren Bewohner nach und nach so zahlreich wurden, daß sie bei einbrechender Gefahr nicht mehr alle Schutz in den engen Räumen der Burg finden konnten, obschon deren Befestigungswerke einen ziemlich großen Raum einschlossen. Da gestattete ihnen der Bischof von Paderborn als Be-

---

26) Ibid. l. c. Nr. 95. — 27) Ibid.

28) Urk. im Warburger Stadtarchive. — Die Lage der acht, in der Warburger Feldmark ausgegangenen Ortschaften hat der Kreisgerichts-Rath W. Spancken zu Paderborn ermittelt.

image
not
available

und andern Befestigungswerken zu umgeben, und so bildete sich aus den Ansiedlungen auf der Höhe nach und nach die Neustadt, wie aus den im Thale gelegenen die Altstadt hervor gegangen war.

Die Neustadt Warburg bestand schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadt; denn im Jahre 1256 hob Bischof Simon I. bereits die Verschiedenheit der Rechte und Gewohnheiten in den beiden Städten Warburg auf, und nach dem Alter der Neustädter Kirche darf man annehmen, daß die Neustadt schon kurz nach dem Jahre 1200 gegründet ist; denn alle Details der (mit Ausnahme des Chores und des Thurmes) im sog. Uebergangsstile erbauten Kreuzkirche bekunden, daß diese dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankt [32]); und eine Kirche von solcher Ausdehnung konnte nur von einer ebenso wohlhabenden als zahlreichen Gemeinde geschaffen werden. Eine eigentliche Befestigung scheint jedoch die Neustadt erst nach dem Jahre 1260 erhalten zu haben, in welchem der Bischof Simon von Paderborn erlaubte, „die Neustadt mit der Altstadt durch eine Mauer in Verbindung zu setzen und dieselbe durch ringsumher nothwendige Befestigungswerke zu befestigen und zu umgeben [33])".

Beide Städte, die Alt- und Neustadt „Wartberg", obgleich unmittelbar neben einander gelegen, und seit dem Jahre 1260 durch Mauern mit einander zu einem befestigten Platze verbunden, waren doch auch durch eine Mauer, welche an der Nordseite des Closters auf das alte Rathhaus zuläuft, streng von einander geschieden und bildeten zwei verschiedene Gemeinden in kirchlicher wie in politischer Beziehung, deren jede

---

[32]) Vrgl. Lübke, Mittelalterl. Kunst Westfalens, S. 183.

[33]) Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 1260: ut oppidum suum (novum) muro necessario inter se et oppidum vicinum et sibi contiguum et munitionibus circumquaque necessariis muniant et circumdent.

ihre eigene städtische Obrigkeit und Verwaltung hatte, bis sie sich im Jahre 1436 durch den „groten Bref" zu einer Stadtgemeinde vereinigten.

§. 6.

Das erste christliche Kirchlein erhielt Warburg als Sitz des Grafen ohne Zweifel früher, als irgend ein Ort in der Umgegend und zwar zu derselben Zeit, wo der erste carlolingische Graf auf dem Wartberge seinen Sitz aufschlug. Seine innerhalb der Ringmauer der Burg errichtete Burgcapelle ward zugleich Pfarrkirche für die Bewohner der Burg und die wenigen Ansiedler in unmittelbarer Nähe. Sie war dem h. Andreas geweihet und deshalb wurde auch im Jahre 1010 der Bischof Meinwerk vom Grafen Dodico am Feste des h. Andreas (Patronatsfeste) zum Gastmahle eingeladen[34]. Als später die Zahl der Bewohner der Burg und ihrer nächsten Umgebung sich bedeutend vermehrte, wurde in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine größere St. Andreaskirche aufgeführt die ohne Zweifel an derselben Stelle gestanden hat, welche die jetzt noch bestehende Burgcapelle einnimmt. Diese besteht nämlich aus zwei Capellen über einander, von denen jedoch die obere viel jünger ist, als die untere, tief im Boden liegende; denn die letztere gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an und zerfällt durch zwei Reihen von Säulen kryptenartig in drei gleich hohe und gleich breite Schiffe. Der Chorraum schließt in ganzer Breite der Schiffe als Apsis und wird gleich den Schiffen, durch Kreuzgewölbe mit Quergurten bedeckt. Ringsum an den Umfassungsmauern entsprechen Halbsäulen als Gewölbträger den freistehenden Säulen. Diese haben sämmtlich schlanke Verhältnisse, kaum merkliche Verjüngung und kubische, unverzierte Capitäle. Die Fenster sind klein, rundbogig. Zur oberen Kapelle steigt man auf einer doppelten Frei-

[34]) Vrgl. oben S. 191 Note 8.

treppe an der Westseite auf. Sie ist in gothischer Zeit mit Kreuzgewölben versehen worden, deren Rippen auf Consolen ruhen. Das Aeußere ist in der Renaissancezeit durch Pilaster geschmückt worden [35]). Patron der ganzen Kapelle ist der h. Erasmus.

Da haben wir also zwei Capellen über einander, welche jedoch keine Doppelcapelle in dem hergebrachten Sinne sind; sonst müßten sie aus derselben Zeit stammen und in anderer Weise mit einander in Verbindung stehen. Wie ist diese auffallende Erscheinung zu erklären? Eine Urkunde im Stadtarchive zu Warburg aus dem Jahre 1428 gibt darüber Auskunft. Das Wesentlichste derselben lautet: „Wy Herman von dem Berg und Hans Lentzinges, Richtelüde . . bekennen . . ., dat wy rechten Copes hebbet verkofft und verkopet in düssem breve dem bescheden Prester Hern Corde drewoge, Rectoren sancti Erasmi Altars, gelegen in der Kluft sünte Andreas Kerken up der Borg tho Wartberg" ꝛc. Daraus ergibt sich, daß der untere Theil der jetzigen Erasmuscapelle ehemals die Krypta („Kluft") der St. Andreaskirche bildete und daß, als die letztere abgebrochen wurde, in der Zeit der Herrschaft des gothischen Stils eine andere Capelle über der alten „Kluft" erbauet wurde, um diese zu erhalten.

In den ersten Zeiten nach der Einführung des Christenthums reichte die Andreaskirche allein für die geringe Zahl der Gläubigen auf dem Wartberge und in der Nachbarschaft aus; je mehr Bekenner aber das Christenthum in dieser Gegend gewann und jemehr derselben ihre zerstreuet liegenden Gehöfte verließen und um die Schutz gewährende Burg auf dem Wartberge ihre Hütten aufschlugen; desto mehr Kirchen wurden hier auch nöthig, so daß wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit Einschluß der Andreaskirche vier Pfarrkirchen in Warburg finden. Damals ließ nämlich der Bischof

---

[35]) Vrgl. Lübke, a. O. S. 431.

Otto von Paderborn Mitglieder des Dominicaner-Orde Warburg kommen und verkaufte ihnen im Jahre 12 Gründung eines Closters „für fünfzig Mark den Grun Boden, welcher gelegen ist zwischen der Mauer der Ne und der Mauer, wodurch der Ort Berna von der Alt getrennt wird, sowie zwischen dem Wege, welcher aus nach Berna hin gelegenen Thore führt, bis zum Kirchhofe Kirche b. Mariae in vinea und so um den Kirchhof heru bis zum Wege zum westlichen Theile des Kirchhofs und außer dem den Pfarrhof und andere zur genannten Kirche gehörend Plätze [36])".

Nachdem der Bischof im Jahre 1286 dazu die päpstliche Genehmigung eingeholt hatte, übergab er im März desselben Jahres den Dominicanern auch die Altstädter Pfarrkirche s. Mariae in Vinea, welche an der Stelle der jetzigen Closterkirche stand, mit den Glocken, Kelchen, Paramenten und andern Kirchengeräthen nebst dem Kirchhofe, weil der Pfarrer derselben eine zu kärgliche Einnahme habe [37]). Die altstädter Pfarrgemeinde sollte mit der Neustädter vereinigt werden, deren Kirche dem h. Johannes dem Täufer geweihet ist.

Dieses Verfahren des Bischofes rief bei den Bewohnern der Altstadt allgemeinen Unwillen hervor, und das scheint ebenso verzeihlich, als natürlich, wenn man erwägt, daß von nun an die Bewohner der älteren Stadt zum Gottesdienst in die Neustadt den steilen Berg hinaufklimmen sollten, wenigstens an bestimmten Tagen; denn der Besuch der alten, den Dominicanern geschenkten Pfarrkirche wurde ihnen noch fernerhin gestattet. Erbittert über diese Zumuthung, wandten sich die Altstädter mit einer Beschwerde gegen den Bischof an's Dom-

---

36) Schaten, Ann. Paderb. ad a. 1283.

37) Schaten l. c. ad a. 1286: quod in ecclesia b. Mariae in vinea non possit sustentari Rector secundum suas necessitudines et decentiam clericalem et ut locus officietur melius.

capitel; doch der Bischof ließ sich nicht irre machen, gab seinen Burgmännern auf der Burg, drei Rittern von Spiegel, den Befehl, die Dominicaner in den Besitz des ihnen Überwiesenen zu setzen und beauftragte den Burgpfarrer, den Widerspänstigen kirchliche Strafen anzukündigen. Das bringt jedoch die nicht unbegründete Erbitterung der Altbürger vollends zum Ausbruche; unter dem Schalle der Sturmglocken stürmen sie im J. 1287 heran und jagen die Dominicaner aus Closter, Kirche und Stadt. Da aber bringt der Bischof seine frühere Drohung zur Ausführung und verhängt über den Pfarrer Arnold, den Bürgermeister der Altstadt und vier und zwanzig Bürger, welche an jener Gewaltthat Theil genommen hatten, sowie über alii filii iniquitatis eorum in hac parte complices die Excommunication, welche er in allen Kirchen der Diöcese publiciren ließ[38].

Diese Strafe hatte den gehofften Erfolg; denn einige Wochen später unterwarfen sich die Altstädter; sie erhielten jedoch ihre Kirchengeräthe nebst den Glocken zurück und der Bischof versprach, wenn die Bürger bald eine Kirche innerhalb der Altstadt bauen wollten, dieselbe zu Ehren der h. Jungfrau Maria zu weihen sowie derselben einen Kirchhof zu geben, alles ohne Unkosten der Parochianen. Bis zur Vollendung der neuen Kirche wurden die Altstädter zur St. Petri Kirche in der Vorstadt Hussra gewiesen[39], welche westlich von der Burg auf der Höhe lag, die jetzt noch „Hüssert" genannt wird.

§. 7.

Der Kirchenbann wurde nun vom Bischofe aufgehoben und den Altstädtern für einen geringen Preis ein bischöflicher Hof an der Nordseite der Altstadt überlassen, auf dem sie eine Kirche erbaueten, welche, im Jahre 1299 sub titulo Vi-

[38]) Schaten, l. c. ad a. 1287.
[39]) Ibid.

sitationis beatae Mariae Virginis eingeweihet, von da an Pfarrkirche der Altstadt wurde und noch heute steht, im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten.

Werfen wir auf das Gesagte einen flüchtigen Rückblick, so ergibt sich aus der vorstehenden, auf Urkunden beruhenden Darstellung zunächst, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts innerhalb der Mauern beider Städte Warburg drei Pfarrkirchen bestanden, nämlich auf der Burg die Andreaskirche für die Burgleute, in der Altstadt die Kirche s. Mariae in Vinea, an deren Stelle seit 1299 die Marienkirche in der Altstadt trat, und auf der Neustadt die Kirche s. Johannis bapt.. Außerhalb der Stadtmauern in der Vorstadt Hussra bestand die St. Petrikirche, neben welcher sich ein bedeutendes Hospital erhob. Die St. Andreas-Kirche auf der Burg wird noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt und die St. Peterskirche neben der Andreaskirche in einem Archidiaconats-Verzeichnisse aus dem 15. Jahrhunderte [40]).

Was das Alter dieser vier Kirchen betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß die Burgkirche die älteste war und ebenso wenig zweifelhaft ist es, daß die Kirche s. Mariae in Vinea zunächst nach jener entstanden ist; denn Niemandem wird es einfallen zu behaupten, die Neustadt habe früher eine Pfarrkirche erhalten, als die Altstadt. Die St. Petrikirche darf unzweifelhaft als die jüngste betrachtet werden, da die Vorstadt Hussra sicher jünger ist, als eine der beiden Städte.

Wollte nun Jemand die Frage aufwerfen, welchem der beiden Pfarrer der „Vorrang" gebühre, dem der Altstädter oder dem der Neustädter Kirche; so würde derselbe offenbar dem Letzteren zuzusprechen sein, wenn das Alter der Kirche, d. i. des Gebäudes hier maßgebend sein könnte; denn der älteste, größere Theil der Neustädter Kirche gehört dem An-

---

[40]) Wigand, Corveyer Güterbesitz, S. 227: Archidiac. cantoris. Warburg: Vetus oppidum; Novum oppidum; Castrum; Ad s. Petrum.

fange des 13. Jahrhunderts an, während die Altstädter erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Aber nicht das Alter des Gotteshauses, sondern das der Pfarre bestimmt den Vorrang. Nun ist aber die Altstädter Pfarre die älteste nach der Burgpfarre und wenn man ihr auch ihre Kirche im Jahre 1283 entzogen und die Parochianen bis zur Vollendung der neuen Pfarrkirche zu einer andern gewiesen hat; so hat sie doch nicht allein ihren frühern Umfang behauptet, sondern denselben sogar erweitert, indem ihr im 16. Jahrhunderte der Bezirk der ältesten Pfarre, nämlich der Burgpfarre, einverleibt und damit zugleich der Rang derselben übertragen wurde.

Beide bis zum Jahre 1436 politisch, und noch heute in zwei Pfarrgemeinden getrennte Stadttheile haben in neuester Zeit mit einander gewetteifert, ihre Gotteshäuser stilgerecht wiederherstellen und das Innere derselben in würdiger, kunstgerechter Weise ausschmücken zu lassen[41]), wie es sich von der alten ehrenreichen Stadt Warburg nicht anders erwarten ließ. Mögen recht viele Orte dem schönen, preiswürdigen Beispiele derselben folgen!

[41]) Durch den Maler Peter Wittkopp in Lippstadt.

Nachtrag zu Seite 118.

In Note 45) sind den dort namhaft gemachten Orten im Padergau noch beizufügen Kohlstädt, Oesterholz und „Lanchel". Vita Meinwerci l. c. pag. 121: quicquid proprietatis habuit in villis ac in marca Colstidi, Astanholte atque in Lanchel vel in omni Patherga. Das „vel in omni" ist gleich unserem deutschen Ausdrucke: „und überhaupt". Ganz ähnlich heißt es z. B. in einer Urkunde Otto's II. vom Jahre 973: vel quicquid sue proprietatis ad hec loca in pago Nordthuringo pertinere videtur, und ferner: Etiam Medabeki, Rinthorst etc. vel quicquid ex occidentali parte Wisore obtulerat. Seibertz, UB. I. Nro 12. — In Note 46) ist der Satz: Ebendaselbst wird die Gegend von Kohlstädt rc. zu streichen.

Inhalt.

		Seite
I.	Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim, gesammelt und veröffentlicht von Dr. Eduard Krömecke	1
II.	Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn von Professor Dr. Jul. Evelt	94
III.	Heinrich der Löwe, der letzte Sachsenherzog. Vom Dechanten Dr. H. Kampschulte	142
IV.	Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke. Vom Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken	162
V.	Ein Prozeß über Sendhafer aus dem Jahre 1439. Vom Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken	174
VI.	Die Anfänge der Stadt Warburg von Wilhelm Engelbert Giefers	189

image
not
available

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

EB 29 1996

20,000 (4/94)